WIDENER
HN KBPU /

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Rechtsquellen

Liv-, Esth- und Curlands.

Herausgegeben

von den

Professoren **F. G. v. Bunge** und **C. O. v. Madai.**

Erste Abtheilung:

Die Quellen des Revaler Stadtrechts von Dr. F. G. v. Bunge.

Sechste und letzte Lieferung:

(Bd. II. Heft 3.)

Privilegien und singuläre Gesetze v. 1663—1845. Anhang. Register.

Dorpat.

Verlag von Franz Kluge.

1846.

Digitized by Google

5557

Digitized by Google

Die Quellen

des

Revaler Stadtrechts.

Herausgegeben

von

D. F. G. v. Bunge.

Zweiter Band.

Dorpat,

Verlag von Franz Kluge.

1846.

Digitized by Google

~~Slav 3320.4.9~~
Balt 3775.5

Gedruckt bei Lindfors Erben in Reval.

Digitized by Google

Inhalt.

III.

Statuten der Corporationen.

		Seite
A.	Der großen Gilde Schragen	1
B.	Brauerschragen der großen Gilde vom J. 1485	16
C.	Schragen der St. Canutigilde.	19
D.	Transaction zwischen der großen und den beiden kleinen Gilden zu Reval vom 4. März 1547.	30
E.	Herrmeisterliche Bestätigung der vorstehenden Transaction vom 20. Februar 1548	35
F.	Generalvertrag zwischen den drei Gilden, vom Rathe bestätigt am 15. December 1636.	37
G.	Concordaten zwischen dem Rathe und der großen Gilde vom 27. Januar 1672	41
H.	Vergleich zwischen dem Rathe und der großen Gilde vom 4. November 1682	51
I.	Schragen und Ordnungen des Schwarzenhäuptercorps . .	56
	1. Aeltester Schragen vom 12. September 1407 . . .	—
	2. Erneuerter Schragen, vom Rathe bestätigt am 15. November 1564.	57
	3. Ordnung für die Aeltesten des Schwarzenhäupterhauses vom 30. November 1585	60
	4. Schafferordnung	64
	5. Vergleich zwischen dem Schwarzenhäuptercorps und der großen Gilde, vom Rathe bestätigt den 12. März 1728	69
	6. Gesetze des löblichen Corps der Schwarzenhäupter vom 17. Februar 1818	71

Digitized by Google

IV.

Privilegien und singuläre Gesetze.

Seite

A. Dänische Herrschaft No. 1—34. 1248—1346 90
B. Ordensherrschaft No. 35—71. 1346—1559 112
C. Schwedische Herrschaft No. 72—158. 1561—1698. . . 156
D. Russische Herrschaft No. 159—236. 1710—1845 . . . 370

V.

Anhang.

A. Nachträge zu den bisherigen Abschnitten. 481
I. Das Lübische Recht für Reval . . . . . —
1. Zweite Ergänzung des Reval'schen Codex vom J. 1282 aus dem Hamburgischen Recht . . . . —
2. Appellationsprivilegium der Stadt Lübeck vom 23. Mai 1588. 504
II. Ordnungen des Rathes der Stadt Reval 508
T. Bürger-Wachtordnung vom 4. November 1656 . —
U. Marktordnung vom 23. Juni 1844 515
V. Reglement für die Handwerksämter, betreffend die Disciplin der Lehrburschen, deren Bekleidung und die Legitimation der im Zunftverbande stehenden Gesellen und Lehrlinge, vom 13. Juni 1843 . . 518
W. Taxe der Fuhrleute für Fahrten mit einer guten Sommer- und Winter-Equipage vom 13. Juni 1843 522
X. Taxe für die Reinigung der Schornsteine vom 18. August 1844 526
III. Privilegien und singuläre Gesetze 527
B. Befehle, Publicate, Rescripte ꝛc. des Esthländischen Generalgouvernements und der Gouvernementsregierung No. 1—32. 1801—1845 530
Alphabetisches Register 589
Systematisches Register. 614

Digitized by Google

Den

verfassungsmäßigen Ständen

der Stadt Reval:

Einem HochEdlen Rathe,

E. Ehrhaften Gemeine der großen Gilde

und

E. Ehrhaften Gemeine der St. Canuti-Gilde

widmet dieses Werk, als schwachen Beweis seiner dankbaren und treuen Anhänglichkeit an die neue Vaterstadt,

der Herausgeber.

Digitized by Google

Litterarisch-historische Einleitung

in die

Quellen des Revaler Stadtrechts.

Bei der Bearbeitung dieses Werkes hatte der Herausgeber sich die Aufgabe gestellt: eine zum Handgebrauch, zunächst der Practiker, dienende Sammlung der Quellen des Revaler Stadtrechts zu liefern. Weil aber kein wissenschaflich gebildeter Practiker sich lediglich mit den noch gegenwärtig geltenden Rechtsquellen begnügen wird, so mochte sich der Herausgeber auf die Zusammenstellung bloß solcher um so weniger beschränken, als er dann häufig sich genöthigt gesehen hätte, von manchen Quellen nur Bruchstücke zu liefern. Da überdies eine solche Ausscheidung auch noch andere, nahe liegende Schwierigkeiten hatte, so schien es am zweckmäßigsten, auch einen Theil des historischen Rechts in den Bereich dieses Werkes zu ziehen. In welchem Umfange solches geschehen, kann jedoch nicht wohl im Allgemeinen angegeben werden; vielmehr wird es nöthig sein, solches in Beziehung auf die einzelnen Classen von Rechtsquellen anzudeuten, und dabei zugleich Einiges zu deren Geschichte überhaupt auszuführen, und endlich die Grundsätze anzugeben, welche bei der Herausgabe dieser einzelnen Classen von Rechtsquellen im Einzelnen befolgt worden sind.

Die einzelnen Classen aber, nach denen die Quellen auch in dem Werke selbst geordnet worden, sind folgende:

I. Das Lübische Recht für Reval.
II. Die Ordnungen des Rathes der Stadt Reval.
III. Die Statuten der Corporationen.
IV. Die Privilegien und singulären Gesetze.
V. Befehle, Publicate und Rescripte des Esthländischen Generalgouvernements und der Gouvernementsregierung.

I. Das Lübische Recht für Reval.

1. Rigisches und Lübisches Recht in Reval.

Die Stadt Reval, bald nach der Erorberung Esthlands durch König Waldemar II. von Dänemark im Jahr **1219**, an einer schönen und sichern Bucht des Finnischen Meerbusens gegründet, beabsichtigte, wie es scheint, ursprünglich, das Stadtrecht der etwas älteren Schwesterstadt Riga auch zu dem ihrigen zu machen. Wenigstens ist vor wenigen Jahren in dem Rigischen Rathsarchiv eine an die „**Revalienses et Wironenses**“ gerichtete Mittheilung des Rigischen Rechts von L. Napiersky entdeckt und in v. Bunge's Archiv für die Geschichte Liv-, Esth- und Curlands Bd. I. S. 1 fgg. herausgegeben worden. Mochte nun auch das Rigische Recht in Reval wirklich dergestalt in Gebrauch gekommen sein 1), so ist wenigstens so viel gewiß, daß es sich daselbst nicht lange geltend erhielt. Denn schon im J. **1248** ertheilte König Erich IV. Plogpennig von Dänemark den Bürgern Revals, unter Bestätigung der ihnen von seinem Vater, Waldemar II., verliehenen Freiheiten, den

---

1) S. darüber überhaupt L. Napiersky a. a. O. v. Bunge in demf. Archiv Bd. IV. S. 33 fg. und Paucker ebendaf. S. 225 fgg.

Gebrauch des Lübiſchen Rechts 2). Dies beſtätigte nicht nur Erichs Sohn und Nachfolger, König Chriſtoph I., im Jahre 1255, ſondern er erbat auch zwei Jahre ſpäter vom Rathe zu Lübeck für Reval eine Aufzeichnung des Lübiſchen Rechts, welche denn auch im Auguſt 1257 in Lateiniſcher Sprache ausgefertigt wurde. Die Urſchrift dieſes intereſſanten Rechtsdenkmals wird noch gegenwärtig im Revaler Rathsarchiv aufbewahrt, und dadurch die Vermuthung J. F. Hach's 3), daß ſchwerlich irgend eine Stadt, der das Lübiſche Recht verliehen wurde, ihren urſprünglichen Codex noch jetzt beſitzen dürfte, wenigſtens in Betreff Revals wiederlegt.

2. Der Lateiniſche Codex des Lübiſchen Rechts für Reval vom Jahre 1257.

Einer Beurtheilung des Inhalts mag die Beſchreibung des Aeußeren der Handſchrift vorausgehen. Der Codex hat urſprünglich aus zwei an einander gehefteten, in klein Octav gebogenen Lagen harten, keineswegs glatten Pergaments beſtanden, mithin 16 Blätter, von ziemlich breitem Format, enthalten; allein das vorletzte Blatt der zweiten Lage iſt mit einem Meſſer ausgeſchnitten, ſo daß der Einſchnitt auch das vorhergehende Blatt an mehreren Stellen des inneren Randes getroffen. Der Codex iſt mithin defect, ſo daß am Schluſſe des 14. Blattes der 99 Artikel mit der erſten Zeile abgebrochen iſt 4). Das letzte Blatt iſt zwar unbeſchrieben; am Anfange deſſelben erſchienen jedoch, gleich bei der erſten Anſicht des Codex, einige blaſſe Schriftſpuren, welche durch Anwendung

---

2) „— — — remittimus ipsis *omnia iura que habent cives Lybicenses.*“ S. dieſe Sammlung Bd. II. S. 90.

3) Das alte Lübiſche Recht (Lübeck 1839. 8.) S. 1.

4) Der Defect beträgt 28 Zeilen, wenn nämlich, wie zu vermuthen, auch die vorletzte Seite, wie die übrigen, 24 Zeilen gehabt hat. S. darüber weiter unten S. IX.

eines chemischen Mittels in vier Zeilen deutlicher hervortraten, wiewohl ein Theil davon durchaus unleserlich blieb, ein anderer ganz verwischt wurde. Es ergab sich, daß diese vier Zeilen nichts anderes seien, als ein (verkehrter) Abdruck der Schrift, welche auf dem vorhergehenden, jetzt ausgeschnittenen, Blatte gestanden und den Schluß des Codex gebildet hatte 5). Der Codex beginnt mit der Verleihungsurkunde König Christoph's von Dänemark, die mit kleinern Lettern geschrieben ist, und in $9\frac{1}{2}$ Zeilen etwa $\frac{1}{3}$ der ersten Seite einnimmt, worauf nach einem Zwischenraum von etwa $\frac{3}{4}$ Zoll die Einleitung oder Mittheilungsurkunde des Lübischen Raths folgt, deren erste Zeile in verlängerter Schrift, das Uebrige aber, wie der ganze Codex überhaupt, in einer sehr schönen, gedrängten, scharfeckigen Minuskel, mit sehr vielen, jedoch nicht ungewöhnlichen Abbreviaturen, geschrieben ist. Das **i** ist zuweilen accentuirt, meist fehlt ihm aber sowohl Accent als Punkt; am Schluß der Worte findet sich fast durchgehends das kurze **s**, nur selten das **ſ**; beim **r** ist nach oben hin der Strich fast regelmäßig verlängert; ein Ringelchen über dem **u** und **v** findet sich nirgends. Der Punkt ist das einzige Unterscheidungszeichen. Jede Seite zählt **24** Zeilen, von denen einige über die gewöhnliche Breite hinausragen; sie stehen auf blassen Linien, die meist kaum mehr zu sehen sind. Numerirt sind die Artikel nicht. Jeder Artikel fängt mit einer neuen Zeile an; die roth geschriebenen Ueberschriften sind gewöhnlich in den Rest der Schlußzeile des vorhergehenden Artikels hineingedrängt, oder folgen den Anfangsworten des Artikels auf dessen erster Zeile, oder sie nehmen einen Theil des Raumes beider Zeilen, wohl auch noch einer dritten ein; niemals aber wird eine ganze Zeile zur Ueberschrift verwendet. Der Name **Cristoforus** im Eingange der Bestätigungsurkunde ist in verlängerrer Schrift und mit

---

5) Was davon entziffert werden konnte, ist in dem Abdruck unten S. 38 fg. Art. 103 aufgenommen.

rothen Strichen verziert; der Anfangsbuchstabe der Einleitung roth, mit vielen rothen und blauen Schnörkeln versehen, welche fast den ganzen Rand zur Linken, so wie unterhalb der Seite, einnehmen und sich auch noch rechts hinaufziehen; der Anfangsbuchstabe des ersten Artikels geht über den Raum dreier Zeilen, ist roth und blau gemalt, gleichfalls mit sehr ausgedehnten Verzierungen in beiden Farben; die Anfangsbuchstaben der übrigen Artikel reichen über zwei Zeilen hinüber, sind abwechselnd roth mit schwarzen und blau mit rothen Verzierungen oder Schnörkeln; beim dritten Artikel ist der Anfangsbuchstabe I wahrscheinlich durch Versehen weggelassen oder vielmehr vergessen worden. Die mitten im Text stehenden Uncialen sind auf der ersten Seite fast durchgängig, später nur selten, mit einem senkrechten rothen Strich verziert. Von einem Siegel findet sich keine Spur; namentlich fehlen auch die Schnüre dazu. Es hat indeß daran das Siegel des Königs Christoph I. gehangen, wie man aus der Beglaubigung eines späteren Transsumtes 6) ersieht.

Der durch das ausgeschnittene letzte Blatt entstandene Defect hat glücklicher Weise wenigstens einigermaßen ersetzt werden können durch eine Niederdeutsche Uebersetzung dieses Codex, welche sich in einer der Rigischen Stadtbibliothek gehörigen, aus dem 15. Jahrhunderte stammenden Handschrift findet 7). Diese Handschrift, in breit Octav, ist in Holz, das mit braunem Leder überzogen, gebunden; hat nächst den Deckeln des Einbands je ein beschriebenes Pergamentblatt; außerdem 165 Papierblätter. Die einzelnen Lagen sind ungleich: in der Regel bestehen sie zwar aus 12 Blättern, einmal aber auch aus 16, einmal aus 18 und dreimal aus 28 Blättern. Auf dem ersten Blatt werden als frühere Besitzer des Buches, ohne

6) S. unten Bd. I. S. 89.

7) Vgl. über diese Handschrift schon v. Bunge's Beiträge zur Kunde der Rechtsquellen Livlands ꝛc. (Riga 1832. 8.) S. 39 Anm. 113.

Zeitbestimmung angegeben: Arent van Meienfen Hort und Joachim Goltbarch. Darunter steht, als Bezeichnung der Stelle in der Stadtbibliothek **N. 120** cl. iurid. und noch tiefer **111. b. 36.** Auf dem zweiten Blatte beginnt **1)** eine Abschrift des sogenannten Pufendorff'schen Rigischen Stadtrechts, in **168** Artikeln, welche **79** Seiten einnehmen. Am Schluß der letzten Seite steht: „**Hic incipiunt iura lubecens.**", und auf der folgenden Seite beginnt **2)** die Uebersetzung des Revaler Codex des Lübischen Rechts. Die ersten drei Seiten nimmt, mit den Worten: „Hir begynnet dat lubesche Recht" beginnend, das Artikelregister ein, wovon eine Zeile noch auf die folgende **83**-ste Seite reicht. Das Lübische Recht geht bis Seite **118.** Darauf folgt **3)** von Seite **119** an ein Codex des Richtsteigs Landrechts, welcher bis Seite **220** geht. Am Schlusse steht mit rother Tinte:

Beati qui custodiunt iudicium et
faciunt iusticiam in omni tempore.
Anno dni 1449 finitur iste liber
post festum marie de visitatione.

Auf Seite **222** fängt **4)** ein Codex des Lübischen Rechts für Elbing an, der bis Seite **325** reicht. Am Schluß mit rother Tinte:

Do recht vnde vruchte den duuel nicht.
Et sic est finis sit laus deo gloria trinis.

Seite **326** und die beiden letzten Blätter sind leer.

Die Handschrift scheint offenbar der Mitte des **15.** Jahrhunderts anzugehören, und ist durch den ganzen Band ziemlich gleichmäßig geschrieben. Nur diejenige, von welcher der Elbinger Codex des Lübischen Rechts herrührt, weicht etwas ab, auch ist die Tinte blasser. Die Zahl der Zeilen auf den Seiten ist sehr verschieden. Die einzelnen Artikel sind nirgends numerirt: deren Anfangsbuchstaben groß, mit rother Tinte, zuweilen mit Schnörkeln verziert, namentlich im Lübischen Recht für Elbing; sehr oft sind im Text Buchstaben mit rother Tinte durchstri-

chen. — Die Artikelrubriken im Lübischen Recht für Elbing sind auch roth. — Senkrecht herabgehende Linien begränzen die Breite der Columne. Beim Rigischen Recht ist die erste Zeile jedes Artikels mit Linien begränzt. — Die ersten Zeilen jedes Artikels sind in der Regel mit größeren Uncialen geschrieben, außer im Elbinger Codex des Lübischen Rechts.

Was den Inhalt des Lateinischen Textes des Lübisch-Reval'schen Rechts betrifft, den wir in der Folge, der Kürze wegen, durch **R. L.** (**Codex Revaliensis Latinus**) bezeichnen wollen, so gehört er unstreitig zu den interessantesten Lübischen Rechtsaufzeichnungen, namentlich schon dadurch, daß er mehrere Artikel enthält, welche in keinem anderen der bis jetzt bekannt gewordenen und in Hach's Ausgabe verglichenen Lateinischen Texte (die wir fortan durch **H. I.** [**Codex Hachii primus**] bezeichnen wollen) vorkommen 8). Dahin gehören namentlich die **16** Artikel: **86**, **88—93** und **95—103**, so wie der Schluß des Artikels **73**, von den Worten **Nullus etiam proscribi debet** an. Die meisten dieser Artikel finden sich jedoch in den von Hach benutzten Deutschen Texten des Lübischen Rechts (**H. II.** d. i. **Codex Hachii secundus**), aber auch in diesen fehlen die Artikel **86** und **88** 9), welche daher unserem Texte, **R. L.**, ganz eigenthümlich sind, und von denen besonders der letztere für die Geschichte des Strafprocesses, als sehr frühes Beispiel des Gebrauchs der Untersuchungsmaxime, von Bedeutung ist.

In Beziehung auf den innern Werth von **R. L.** ist demnächst zu bemerken, daß derselbe im Allgemeinen den älteren

---

8) Auch insofern ist unser Text von Interesse, als er den entschiedensten Beweis liefert, daß geraume Zeit, nachdem Deutsche Texte des Lübischen Rechts ausgefertigt worden waren, auch noch Lateinische mitgetheilt wurden. Vgl. Hach a. a. O. S. 5 fg.

9) Auch die Art. 96, 100, 101 und 102 stimmen übrigens mit den entsprechenden der Deutschen Texte nicht genau überein, sondern weichen mitunter bedeutend ab; dasselbe ist der Fall mit Art. 94 in **R. L.** und Art. 99 in **H. I.**

Lateinischen Recensionen des Lübischen Rechts näher kommt, und daß darin namentlich dieselben Artikel fehlen, welche in dem in Westphalen's monumentis ineditis abgedruckten Texte nicht vorkommen (H. I. Art. 31, 33, 38, 60, 62, 90, 92—100, 126—128), und, wie Hach 10) nachgewiesen, offenbar jüngeren Ursprungs sind; dagegen findet sich der für ein höheres Alter sprechende, den Zweikampf betreffende Artikel, der in jüngeren Texten fehlt, in dem unsrigen Art. 52 vor. Endlich ist in dieser Beziehung noch zu erwähnen, daß die in R. L. Art. 47 stehenden Worte videlicet kerspellude bei H. I. durchstrichen sind 11), in allen übrigen Lateinischen Texten aber ganz fehlen, wodurch ohne Zweifel gleichfalls ein höheres Alter unserer Recension bezeugt wird. — Im Uebrigen stimmt R. L. in den Lesarten größtentheils mit dem bei H. I. zum Grunde gelegten Göttinger Codex überein, und nur selten findet sich gegen den letzteren eine Uebereinstimmung mit dem Westphalen'schen Texte. Nur sind die Artikelrubriken in R. L. fast durchgängig von denen in H. I. abweichend. Nicht selten finden sich in R. L. kleinere und größere, den Sinn verdeutlichende Zusätze, die in keinem andern Texte vorkommen. Dahin gehört z. B. im Art. 2 die specielle Angabe der Zeiten, in welchen das echte Ding gehalten wird. Von besonderer Wichtigkeit ist ferner, daß am Schluß des von der Bigamie handelnden Art. 55, wo die anderen Texte lesen: „quod si facere nequiverit precipitabitur", es in R. L. heißt: „quod s. f. n. in schuppestol est precipitandus", wodurch sich der Streit über die Bedeutung des Wortes praecipitare 12) erledigt. Von andern Varianten ist beispielsweise anzuführen, daß im Art. 41, wo die übrigen Texte in Travenam (d. i. in die Trave) haben, R. L. in aquam liest; an einer an-

10) a. a. O. S. 87 fgg.
11) Das. S. 201 Art. 51 Anm. 3.
12) S. darüber Hach a. a. O. S. 78 fgg.

dern Stelle (Art. 97) ist dagegen das Travenam beibehalten 13).

Was die Niederdeutsche Uebersetzung unseres Textes anbetrifft, so ist sie im Ganzen für getreu und gelungen zu erklären, wiewohl es nicht an Beweisen der Flüchtigkeit fehlt, welche aber — zum größeren Theil wenigstens — nicht sowohl dem Uebersetzer, als vielmehr dem Abschreiber des bis jetzt allein bekannten Rigischen Codex zur Last fallen: denn zu der Annahme, daß dieser Codex die Originalhandschrift des Uebersetzers selbst enthalte, ist kein Grund vorhanden. Dergleichen Flüchtigkeit äußert sich theils durch Wiederholung einzelner Wörter, z. B. S. 3 Z. 15, S. 7 Anm. 7; theils durch Einschaltung ungehöriger Wörter, z. B. „nicht" im Art. 80 (83) Z. 16, „eme vnde" im Art. 22 (23); theils durch Weglassungen, z. B. des impignorandi im Art. 1, des sive sint iuvenes sive senes im Art. 7. Im Eingange der Artikel 23 (24) und 26 (27) fehlt offenbar das Wort „nicht", oder es muß statt „Ein" heißen „Nen" oder „Kein". Von dem Art. 91 ist gar nur der Schlußsatz übersetzt und dem damit gar nicht in Verbindung stehenden vorhergehenden Artikel 90 (87) angehängt worden. Im Art. 68 (77) sind nach „III marck sulvers vnde" die Worte „wat de ratlude dar van nemen", die erst in den folgenden Artikel gehören, hineingeschrieben und dann wieder gestrichen. Besonders diese beiden letzteren Fehler möchten dafür sprechen, daß uns nicht das Authenticum des Uebersetzers, sondern eine Abschrift vorliegt. Es finden sich aber auch offenbare Uebersetzungsfehler, z. B. Art. 11 (12) und 52 (54) ꝛc. Mehrere Artikel, namentlich Art. 38, 60, 71 und 91 fehlen in der Uebersetzung ganz, ohne daß ein anderer Grund, als Nachlässigkeit (des Uebersetzers oder Abschreibers?)

---

13) Interessant ist aber, daß in dieser letzteren Stelle die Deutsche Uebersetzung das in Travenam durch „in de havene" giebt, ob absichtlich, oder aus Mißverständniß, muß wohl dahin gestellt bleiben.

einzusehen ist. Endlich ist noch zu bemerken, daß die Reihenfolge der Artikel hin und wieder verändert ist, und daß die Artikelrubriken, die übrigens einigen Artikeln ganz fehlen, meist keine Uebersetzungen des Lateinischen Textes, sondern selbstständig sind 14).

Ueber den Ursprung der Uebersetzung und die Zeit der Abfassung lassen sich bloß einige Vermuthungen aufstellen. Es findet sich nämlich am Schlusse der Uebersetzung des Codex und nach der Verleihungsurkunde König Christophs (welche im Lateinischen Original dem Codex vorausgeschickt ist) eine Beglaubigung des „Buches" durch Burchart von Drenleyne, Hauptmann zu Reval, datirt zu Reval, vom Lichtmessenabende **1347** 15). Dasselbe Datum führt auch die von demselben Borghardus de Dreynleue herrührende Beglaubigung des noch gegenwärtig im Revaler Rathsarchiv asservirten Transsumtes der Königlich Dänischen Stadtprivilegien 16); diese sind aber in der Lateinischen Ursprache, nicht in einer Uebersetzung vidimirt, daher liegt die Annahme sehr nahe, daß die Beglaubigung des Codex des Lübischen Rechts v. J. **1257** auch einem Transsumt in der Lateinischen Ursprache, nicht einer Uebersetzung beigefügt gewesen. War dies der Fall, so muß unsere Uebersetzung, da die Beglaubigung vom **1.** Februar **1347** in dieselbe mit aufgenommen, später, also frühestens im J. **1347** selbst verfaßt sein. Zur Bestimmung eines terminus ad quem fehlt es an hinlänglichen Momenten: die Datirung derselben im Abdruck (Bd. I. S. 1) ist daher allerdings nur zum Theil gerechtfertigt.

Die Aufnahme des Lateinischen Textes vom J. **1257** in diese Sammlung rechtfertigt sich wohl genügend aus der oben 17)

---

14) Vergl. übrigens Bd. I. S. 1 Anm. 2.
15) Bd. I. S. 89.
16) S. diese Einleitung Abschn. IV.
17) S. oben S. XI fg.

angedeuteten Wichtigkeit desselben für die Geschichte des Lübischen Rechts; aber auch der vollständige Abdruck der Uebersetzung dürfte, trotz ihrer Mängel, theils als sprachliches Denkmal des Vaterlandes, theils und besonders deshalb zu billigen sein, weil sie die oben bezeichnete Lücke des Lateinischen Textes ergänzt.

Was endlich die Grundsätze betrifft, welche bei der Herausgabe beider Texte beobachtet worden, so war vor Allem möglichste diplomatische Treue beim Abdruck das Hauptaugenmerk: auch die offenbaren Schreibfehler wurden unverändert aufgenommen, und nur in den Anmerkungen berichtigt. Bei der Angabe von Varianten zum Lateinischen Texte war möglichste Beschränkung, wie sie eine Handausgabe erfordert, wünschenswerth, aber auch um so eher ausführbar, als Hach in seiner trefflichen Ausgabe des alten Lübischen Rechts mit großer Sorgfalt abweichende Lesarten gesammelt hat. Es konnte daher genügen, bloß die Abweichungen von dem Texte bei Hach (H. I.) anzugeben. Allein es erschien demnächst auch die Angabe der Varianten solcher Texte zweckmäßig, mit welchen der Revaler Text zunächst verwandt ist. Dahin gehört übrigens, wie bereits oben angedeutet worden, bloß der in Westphalen's Monum. inedit. T. III. pag. 619 sqq. abgedruckte Codex (W.).

3. Deutscher Codex des Lübischen Rechts für Reval vom Jahre 1282.

Bereits ein Vierteljahrhundert nach Mittheilung des ersten, Lateinischen Codex des Lübischen Rechts nach Reval, im J. 1282, erfolgte die Ausfertigung einer zweiten ausführlicheren Recension in Niedersächsischer Sprache, wovon die Urschrift gleichfalls im Revaler Rathsarchiv aufbewahrt wird. Diese Urschrift besteht aus drei Lagen schönen, feinen, glatten Pergaments; die erste Lage enthält 10 Blätter in Quart; die zweite nur 9, indem das 8. Blatt derselben, ohne daß jedoch

dadurch eine Lücke im Codex entstanden 18), also vermuthlich vom Abschreiber, ausgeschnitten ist; die letzte Lage umfaßt nur 8 Blätter; alle drei Lagen werden von einem Pergamentblatte eingeschlossen, um welches der aus einer doppelten Lage dicken, auswendig rothbraunen, inwendig weißen Leders bestehende, in Form eines überklappenden Taschenbuchs gefertigte Deckel, in welchen das Ganze eingeheftet ist, liegt. Die Klappe des oberen Theiles des Deckels ist mit einem ledernen Knopfe versehen, der in eine am untern Theile des Deckels angebrachte lederne Oese hineinpaßt. Der ganze Codex umfaßt mithin 29 Blätter. Auf der inneren Seite des ersten Blattes sind in bräunlich und blau gefaßten Rahmen auf vergoldetem Grunde zwei männliche, auf vergoldeten Sesseln ohne Lehnen mit resp. bräunlichen und blauen Kissen sitzende männliche Gestalten abgebildet. Die eine ist mit einem bräunlichen Rock und blauem Mantel, die andere mit einem blauen Rock und bräunlichem Mantel bekleidet; beide haben eine kronenartige, vergoldete Kopfbedeckung, strecken den rechten Arm, und an diesem den Zeigefinger in die Höhe; in der linken Hand, die auf das Knie gestützt ist, hält die eine Figur einen langen, weißen, in die Höhe gerichteten, Stab; bei der andern ist, wie es scheint, der Stab verwischt. Darunter steht von neuerer Hand geschrieben: „Dieß ist das Lübsche Recht, wie eß die Stadt Reval von denen Lübeckern in originali vnter d. Stadt Lübeck Insigell zu erst 19) gehabt." Das Siegel fehlt; die seidenen Schnüre, an denen es gehangen, sind, durch jede der drei Lagen gezogen, noch vorhanden. Der Codex, auf dem zweiten Blatte mit der Lateinischen Einleitung oder Mittheilungsurkunde beginnend, ist in gespaltenen Columnen mit großen, schönen, schwarzen, etwas abgerundeten Minuskeln, zwischen sehr regel-

18) Das 9. Blatt enthält nämlich die Fortsetzung des auf dem 7. mit den Worten „de dat vorderen" abgebrochenen 114. Artikels.

19) Dies ist insofern unrichtig, als der Lateinische Codex älter ist.

mäßig quer durchgezogenen Linien geschrieben; mit solchen Linien ist auch jede Spalte der Länge nach eingefaßt. Diese letzteren senkrecht herunter laufenden 4 Linien, und von den quer laufenden die erste und zweite, so wie die 28-ste und 30-ste, sind über die ganze Seite meist bis an den äußersten Rand herübergezogen. Jede Spalte enthält 29 Zeilen, zwischen 30 Linien. Auf der 8-ten Zeile der 2-ten Spalte der ersten Seite des 27-sten Blattes schließt der Codex mit dem 168-sten Artikel, ohne ausdrückliche Bezeichnung des Endes. Die beiden folgenden Seiten, so wie das 29-ste Blatt, sind leer; die Rückseite des 28-sten Blattes dagegen ist liniirt. Die roth und blau gemalten Verzierungen des über drei Zeilen reichenden blauen Anfangsbuchstabens (A) der Einleitung umfassen von drei Seiten die ganze erste Columne, so daß nur der äußere Rand davon frei geblieben ist. Die Initiale des ersten Artikels (S) geht über den Raum von 7 Zeilen, ist sehr zierlich roth und blau gemalt, mit Verzierungen in beiden Farben, die den ganzen Rand der Spalte einnehmen. Die je 3 Zeilen einnehmenden Anfangsbuchstaben der übrigen Artikel sind abwechselnd roth mit blauen, und blau mit rothen Schnörkeln, welche letztere regelmäßig die ganze linke Seite der Spalte füllen. Bisweilen sind jedoch die Anfangsbuchstaben zweier auf einander folgenden Artikel von gleicher Farbe. Vom Artikel 160 an sind die Initialen durchgängig roth, ohne alle Schnörkel, und überhaupt minder zierlich und accurat. Von hier an ist auch die Tinte, mit der der Text geschrieben ist, minder schwarz, die Handschrift bleibt aber unverändert. Die mitten im Text stehenden Uncialen sind nur in der Einleitung mit einem rothen senkrechten Strich geziert. Die Ueberschriften der (übrigens auch in diesem Codex nicht numerirten) Artikel sind roth, beginnen, wo es möglich war, regelmäßig schon auf der Schlußzeile des vorhergehenden Artikels, laufen dann, wo ihre Länge es erfordert, auf den folgenden Zeilen fort, und enden häufig — Behufs möglichster Raumersparniß — auf dem

Schluß der ersten Zeile ihres Artikels. Außer in der Einleitung des Codex und in den Ueberschriften, finden sich nur an ein paar Stellen Abbreviaturen. Hinsichtlich der einzelnen Buchstaben ist zu bemerken, daß das i meist den Accent hat, über dem u und v steht häufig ein ° oder ᵕ, das letztere Zeichen zuweilen auch über dem y und y. Von Unterscheidungszeichen findet sich nur der Punkt. Die Schreibart ist nicht ganz gleichmäßig: man findet schal und scal, man und men; das u und v werden promiscue gebraucht: z. B. up und vp, gut und gvt, sunder und svnder ꝛc. An ein Paar Stellen ausgelassene Worte sind, wie es scheint von derselben Hand, über die Zeile eingeschaltet; an mehreren Stellen zu viel geschriebene Silben oder Buchstaben sind roth durchstrichen und einige schwarze Punkte darunter gesetzt. Einige kleine Nachlässigkeiten des Abschreibers, namentlich Auslassungen, sind unverbessert geblieben.

Die Ausfertigung dieser Deutschen Recension erfolgte, wie die Einleitungsworte des Lübischen Raths ausdrücklich angeben, auf Bitte des Königs Erich (mit dem Beinamnn Glipping), Sohnes Christophs, so wie der Bürger Revals. Was dazu Veranlassung gegeben, wird nicht weiter angedeutet: ohne Zweifel war es die Dürftigkeit der ersten Mittheilung. Der Deutsche Codex ist denn auch weit umfassender, indem er **168** Artikel enthält. Dennoch gehört er zu den kürzesten der bis jetzt bekannten Deutschen Recensionen des Lübischen Rechts; denn unter den von Hach benutzten hat nur einer (der in Christiani's Schleswig-Holsteinischer Geschichte Bd. II. abgedruckte Oldenburger Codex) weniger, nämlich **140**, Artikel, die übrigen alle bei weitem mehr. Zu den letzteren gehört auch der schon früher unter dem Namen eines Revaler Codex bekannte Text, der in dem Dreyer'schen Museum in Lübeck aufbewahrt wird und zuletzt von Hach 20) ausführlich beschrieben und richtig

20) a. a. O. S. 150 fgg.

beurtheilt worden ist 21). Er hat zwar ganz dieselbe von den Jahren **1257** und **1282** datirte, ihn Reval aneignende Einleitung wie unser ächter Codex, auch im Anfange im Ganzen dieselbe Reihenfolge der Artikel; allein er enthält außerdem eine große Zahl anderer Artikel, überhaupt bis zum Betrage von **320**, von denen nicht wenige aus einer weit späteren Zeit herrühren, wie denn die Handschrift selbst erst dem **16**. Jahrhundert angehört. Demnach ist es keinem Zweifel unterworfen, daß diesem Codex, oder richtiger dessen Autor, d. h. demjenigen Codex, von welchem der Revaler-Dreyer'sche (**R. D.**) copirt ist, zwar der ächte Revaler Text zum Grunde gelegen, daß er aber aus jüngeren Recensionen vielfach vermehrt worden, demnach ein unächter Revaler Text ist.

Es ist, wie bereits oben bemerkt wurde, nur eine Deutsche Recension des Lübischen Rechts bekannt, welche kürzer ist, als der ächte Revaler Text vom Jahre **1282**, und daher auf ein höheres Alter Anspruch machen könnte: der Oldenburgische Codex. Daß jedoch diesem ein solcher Anspruch keinesweges gebühre, hat bereits Hach 22) außer Zweifel gesetzt, indem er dargethan, daß dieser Codex mehrere offenbar jüngere Bestimmungen enthält und überhaupt nur ein Bruchstück einer jüngern Recension in sich faßt. Wohl aber kann man mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß der Revaler Codex die älteste Deutsche Recension des Lübischen Rechts enthalte, und zwar aus folgenden Gründen:

1) trägt er alle von Hach angegebenen Merkmale der älteren Recensionen an sich. Namentlich kommt

a) die darin befolgte Reihenfolge der Artikel der Ordnung

---

21) Dreyer (Einleitung in die Lübeckischen Verordnungen S. 233 fg.) hält ihn für ächt, und dafür wurde er auch noch genommen von v. Bunge in den Beiträgen zur Kunde der Livl. ꝛc. Rechtsquellen S. 39 fg.

22) a. a. O. S. 98 fg.

in dem Lateinischen Texte ziemlich nahe 23), und ist im Wesentlichen dieselbe, welche in den bisher anerkannt ältesten Deutschen Recensionen vorkommt, namentlich im sogenannten Westphalen'schen 24) Codex vom J. **1240**, der ehemals dem Lübischen Rathe gehörte, jetzt aber in Kiel asservirt wird 25), desgleichen im ehemaligen Kieler, jetzt in Kopenhagen befindlichen Codex 26). Von diesen beiden Codicen (**W.** und **Ki.**) weicht die Ordnung in dem Reval'schen (**R.G.**) nur darin ab, daß die Art. **8** u. **9** in **R.G.** erst nach dem Art. **70** stehen, daß der Art. **132** in **R.G.** fehlt, und daß von Art. **160** an einige Versetzungen vorkommen 27).

b) Was den Inhalt anlangt, so ist für die Altersbestimmung des Textes besonders die Fassung zweier Artikel zu beachten, nämlich des Art. **42** (**43**), welcher die Größe der von den Stadtmühlen zu entrichtenden Mühlenmetze oder Matte, und des Art. **61** (**62**), welcher die Strafe der Bigamie anordnet. In ersterer Beziehung hat Hach 28) nachgewiesen, daß die Größe der Matte mit der Zeit zunahm, füher $\frac{1}{8}$ Scheffel betrug, zuletzt auf $\frac{1}{6}$ Scheffel gesetzt wurde. Nur ein alter Deutscher Text, der erste bei Brokes 29) abgedruckte (**Ba.**), hat die älteste Bestimmung; **R.G.** setzt die Mühlenmetze, in Uebereinstimmung mit **W.** und **Ki.**, auf $\frac{2}{15}$ Scheffel. Mithin kann **R.G.** nur allenfalls jünger sein als **Ba.**, welchen Text Hach 30) mit Recht für sehr alt hält. Aus der Bestimmung über die Strafe der Bigamie ergiebt sich aber entschieden, daß

---

23) S. die erste Concordanztafel am Schluß dieser Einleitung.

24) So genannt, weil er von Westphalen in den **Monum. ineditis T. III. pag. 639 sqq.** zuerst herausgegeben worden.

25) Vergl. Hach a. a. O. S. 48 fgg.

26) Ebendas. S. 75 fgg.

27) S. die zweite Concordanztafel am Schluß dieser Einleitung.

28) a. a. O. S. 40, 53, 63, 72, 89 ꝛc.

29) Im Appendix zu seinen **Selectae observatt. forenses.**

30) a. a. O. S. 81 fgg

R. G. älter ist, als W. und Ki., denn der von der Bigamie handelnde Art. 61 (62) in R.G. ist eine wörtliche Uebersetzung des Lateinischen Textes (R.L. Art. 55), und hat, gleich dem Codex Ba., nur die gelindere Strafe (10 Mark Silber oder den Schuppenstuhl); dagegen kommt darin weder von der Verweisung aus der Stadt, welche bereits Ki. hinzufügt, noch von der Todesstrafe, welche W. hat, etwas vor 31). Hiernach müßte man also den Revaler Deutschen Text (R.G.) zwischen Ba. und die beiden andern erwähnten Texte (W. und Ki.) dem Alter nach stellen. Daß aber

2) Die Revaler Recension älter ist, als die bei Brokes, ergiebt sich aus dem geringen Umfange der ersteren, da sie bloß 168 Artikel, Ba. aber deren 213 enthält. Daß R.G. kein bloßes Bruchstück ist, dafür spricht vor Allem der Umstand, daß die Handschrift alle Kennzeichen einer aus einem Gusse hervorgegangenen officiellen Ausfertigung an sich trägt. Damit stimmt aber auf merkwürdige Weise zusammen, daß in dem Westphalen'schen Codex vom J. 1240 die Handschrift vom Artikel 169 an schlechter ist, und die Orthographie mehrmals wechselt. Also gerade bis zum Art. 168, bis zu welchem der Revaler Text reicht, ist W. von einer Hand, von der besseren, älteren, geschrieben. Dies scheint wohl ein vollkommener Beweis dafür zu sein, daß auch der Codex von 1240 (W.) ursprünglich aus höchstens 168 Artikeln bestanden habe, und daß alle Artikel desselben von 169 an spätere Zusätze sind, und zwar, da der Revaler Codex von J. 1282 sie noch nicht enthält, nach diesem Jahre hinzugefügt worden sind 32). Ja, es läßt sich mit Hülfe des Revaler Codex der Beweis führen, daß die erste und ursprüngliche Deutsche Recension

---

31) S. überhaupt Hach a. a. O. S. 73, 78.

32) Es wäre interessant zu erfahren, ob der in Kopenhagen befindliche Kieler Codex (Ki.), der sonst so sehr mit W. und R.G. harmonirt, auch etwa vom Art. 169 an andere Schriftzüge hat?

des Lübischen Rechts nur bis zum Artikel **159** des Westphalen'schen Textes gereicht und überhaupt nur aus **158** Artikeln bestanden hat. Diese Beweisführung muß aber, da sie hier zu weit führen würde, einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben 33). — Hier mögen nur noch ein Paar Schlußbemerkungen über unsern Codex Platz haben. Auch er hat, wie der Codex vom J. **1240**, den Artikel über die Aufbewahrung des erbloſen Gutes (bei **H. II.** Art. **26** und **40**) in beiden Fassungen, der älteren, wie der neueren; jene ist aber, wie in **W.**, ausgestrichen 34), diese findet sich im Art. **167** (**168**), dem letzten unseres Codex. Von eigentlichen Wiederholungen derselben Artikel, wie sie in den Deutschen Codicen des Lübischen Rechts häufig vorkommen 35), findet sich in dem Revaler Text nur ein einziges Beispiel: Art. **3** und **50** (**51**).

Bei dem Abdruck des Revaler Codex im ersten Bande dieser Sammlung ist die größte Genauigkeit beobachtet worden: selbst Schreibfehler sind der Regel nach nur in den Noten berichtigt, nicht im Texte selbst, mit Ausnahme weniger Fälle, z. B. „suluen" statt „sulen" in der Rubrik des Art. **91** (**92**). In Beziehung auf die Aufnahme von Varianten aus anderen Texten wurde auch hier, wie bei dem Lateinischen Texte, möglichste Beschränkung erstrebt, und war hier um so eher ausführbar, als unser Text mit dem von Hach abgedruckten Bardewich'schen Codex (**H. II.**) im Ganzen sehr übereinstimmend ist. Diese Uebereinstimmung geht so weit, daß z. B. überall wo **H. II.** „de del" hat, solches auch in **R.G.** sich findet, und wo in **H. II.** „dat del" steht, **R.G.** es genau ebenso hat. Die Abwei-

---

33) Ich beabsichtige in einer der in Deutschland erscheinenden Zeitschriften für Rechtskunde einen besonderen Artikel über diesen Gegenstand, wie über verwandte Fragen aus der äußeren Geschichte des Lübischen Rechts, zu liefern.

34) S. unten Bd. I. S. 44 Anm. 1.

35) S. Hach S. 47, 50, 62.

chungen des Dreyer'schen oder unächten Revaler Codex (R.D. oder R.) von H. II. stimmen selten mit R.G. überein; wo es der Fall ist, ist es immer angegeben. R.D. kommt in diesen Varianten häufig mit andern Codicen überein, namentlich mit dem bereits oben erwähnten Oldenburgischen (O.). Zuweilen harmonirt R.G. gegen H. II. mit dem Tiedemann-Güstrowschen Codex (T.) vom J. 1348 36), besonders in der Orthographie, was aber in den Varianten selten angegeben ist. Demnächst sind Varianten des Westphalen'schen Codex vom Jahre 1240 (W.), mit welchem R.G. ziemlich nahe verwandt ist, aufgenommen. Bei der Aufnahme von Varianten ist übrigens unberücksichtigt gelassen

1) abweichende Orthographie, z. B. gud statt ghod, dregen st. dreghen, ꝛc.;

2) abweichende Wort- und Beugungsformen, als: oder st. offte, wif st. vruwe, gelovet st. louet, steruet st. sterft ꝛc.;

3) Versetzung von Wörtern: z. B. bewroget iemende vmme echtscap st. b. v. e. i.

4) Offenbare Schreibfehler in H. II.: z. B. ene st. enen in Art. 32, lich st. licht in Art. 35 ꝛc.

Erst geraume Zeit nach dem Abdruck des vorstehend besprochenen officiellen Textes des Lübischen Rechts für Reval wurde dem Herausgeber ein Codex des Lübischen Rechts auf Pergament bekannt, der von der Revaler Stadtbibliothek aus dem Nachlaß des Ratsherrn Wetterstrand angekauft ist, und mit dem gedachten officiellen Texte viel Aehnlichkeit hat. Das Format ist zwar ungleich kleiner — ein kleines Quart — aber die Schriftzüge fast dieselben, nur auch etwas kleiner. Auch die Verzierungen der Initialen sind denen des officiellen Codex ganz ähnlich, so daß man füglich auch diesen Codex in

36) Hach S. 66 fgg.

das Ende des **13.** Jahrhunderts setzen kann Er besteht aus drei Lagen, deren zwei erste je **12**, die dritte **10** Blätter enthält. Eine Einleitung fehlt. Auf der ersten Seite steht gleich der Anfang des ersten Artikels — mit der Ueberschrift: Dat is van echtscap, — über die ganze Seite hinübergeschrieben, bis zu den Worten: de men holden dorue. Auf der folgenden zweiten Seite beginnt derselbe erste Artikel von Neuem; allein von hier an ist jede Seite in zwei Spalten getheilt. Auf der **61**-sten Seite schließt das Stadtrecht mit dem Art. **167**: Van menedhe, welcher in dem officiellen Codex der **165.** (**166.**) Artikel ist. Die $5\frac{1}{2}$ hierauf folgenden Seiten enthalten von verschiedenen jüngeren Händen geschriebene Zusätze, von denen noch unten die Rede sein wird 37). Den das Lübische Stadtrecht enthaltenden eben beschriebenen drei Lagen sind noch zwei andere von zusammen acht Blättern vorgeheftet, welche in Schriftzügen, die der Mitte des **16.** Jahrhunderts angehören, eine Ordnung über die Rathswahl in Reval, ähnlich der in dieser Sammlung 38) abgedruckten, und von noch jüngeren Händen zwei Formulare des Eides der Rathsherren, wie er zu Schwedischer Zeit (namentlich unter Erich **XIV.** und Johann **III.**) geleistet wurde, enthält. Sowohl diese vorausgeschickten Stücke, als auch, wie unten zu zeigen, die oberwähnten Zusätze beweisen, daß dieser Codex des Lübischen Rechts (den wir **R.G. II.** nennen wollen) in Reval gebraucht worden, und zwar sehr wahrscheinlich zu officiellem Gebrauch bestimmt war. Um so näher lag es, in ihm nur eine Abschrift des officiellen Codex v. J. **1282** zu suchen. Daß solches aber nicht der Fall ist, ergiebt sich aus einer wenngleich unbedeutenden, so doch characteristischen Abweichung beider Texte. Zwar stimmen beide sowohl in Hinsicht der Zahl und des Inhalts der Artikel, als auch meist der Reihenfolge derselben überein. Allein die

37) S. unten S. **XXV**.
38) Bd. **I.** S. 248.

beiden Artikel **70** und **71**. (**71** und **72**) des officiellen Codex stehen in **R.G. II.** schon nach Art. **7**, also gerade an derselben Stelle, an welcher sie sich in dem Westphalen'schen Codex von **1240** (**W.**) finden 39). Daraus folgt wohl unwiderleglich, daß nicht **R.G.** sondern **W.** oder ein diesem zunächst verwandter Text unserem **R.G. II.** zum Grunde gelegen. Andere Abweichungen des letzteren sind: der Art. **50** (**51**) in R.G. (welcher freilich nur eine Wiederholung des Art. **3** ist) fehlt in **R.G. II.** Der Art. **75** (**76**) ist in **R.G. II.** nicht beendet, sondern bricht mit den Worten: „so wanne he ledich is" ab; es folgt unmittelbar darauf der Art. **80** (**81**): „De sine bruegen nicht ne maket", dann steht der Art. **75** (**76**) noch einmal, und zwar hier vollständig; worauf die Reihenfolge von **R.G.** beibehalten wird, so daß nur der anticipirte Art. **80** (**81**) ausgelassen ist. Gegen den Schluß findet sich dann noch die Abweichung, daß der Art. **166** vor dem Art. **164** steht, und daß der letzte Art. **167** (**168**), der die neuere Bestimmung von der Aufbewahrung des erblosen Gutes enthält, fehlt. Dagegen ist in dem Art. **20**, der die ältere Bestimmung über denselben Gegenstand enthielt, der Schluß ausradirt, und die neue Bestimmung (welche eben in **R.G.** erst im Art. **167** [**168**] steht) an dessen Stelle geschrieben. — Auf jeden Fall scheint **R.G. II.** mit zu den besten älteren Codicen des Lübischen Rechts zu gehören, und daher Beachtung zu verdienen. Von mehrfachem Interesse sind aber nachstehende, bereits oben erwähnte, am Schluß des Codex befindliche Zusätze:

1. Efte en man erue hadde, dar he inne hadde rente. vnde dat man ome de rente nicht en geue to tyden so schal he dat erue veruolgen mit eme rechte lik enem andern pande.

2. Icht en man doit geslagen worde in der stat to Lub. vnde en man den dootslach vp sich neme. Efte de vrunde ander lude

39) S. oben S **XX**.

schuldigen wulden dat se dar mede wesen hebden. en moghen se en des dootslages nicht ouer thugen. so mogen de lude den men schult gift dar af gain mit eines hant.

3. Icht twe vur ein recht ghingen vnd erer ein den andern beschuldigede. vnde dat erer beidder sake in ein ordel queme de houet man mach den vorspraken vp gheuen vnde de vorsprake nicht den houetman.

4. Efte gud vrsturue ain erue dat gut schal men holden j Jair efte twe, dre. kumpt dar nement na so sal men dat guit leggen vnder den rait vnde scriuen dat in des stades bok. kumpt dar den nement na so hort dat gud nemende wen der stad.

5. Efte eyne vnbesprokene vrouwe berochteghet worde van eyneme manne dat hei med er to donde hedde hat vnde hei des bekennet ofte ouerghetughet worde vnde dat vnwar were dei man heft ghebroken xl. mark suluers. des sal dei vrouwe hebben dei twe deel vnde dat richte dat derdendel. eyn heft hei auer des gheldes nicht so zal hei ein half jar in deme torne eeten water vnd brot vnde dar na schal hei vppe den kaak vnde vte der stat Doch so leghet dei prouinge an deme rade wente an enem manne wol mer macht is dan an eneme anderen.

6. Item en man mach buwen vp dat sin wes he to rade werd, al hadde sin nabur vele vinstere in sinen hof gande.

7. Item welk man enen druppenval, ofte enen waterghank besittet jar vnde dach sunder bisprake de blivet sin.

8. Item dochter kindere vnde sones kindere sint negher erue vp to borende, wenn suster ofte brober.

9. Item steruet eneme manne sin wif, vnde de kindere to sameme hebbet vnde de man dar na sin testament maket, de en mach nicht vorgheuen bouen de helfte des gudes, dat se to samene hebben ghehat.

10. Item welk man mit sineme wyue nene kindere to hope en hebbet vnde de man en testament wil maken, de mal schal gheuen synen wiue also vele gudes, alse he mit er nam, dar en bouen mach he er gheuen wo vele he wil.

11. Item welk man an erue coft vmme sin rede ghelt, dat mach he vorkopen weme he wil des en mach nemand bispraken.

12. Item is dat en man ghelt heft an eneme erue de is dat erue negher to beholdene, dan yeman by to sprakene.

13. Item dat neman na des andern dode sick in doden ghut sweren mach.

14. Item dat nyn papyr na dode tughen mach.

15. Nene vrouwe mach ere testament maken sunder volbord

eres mannes, vnde volborbet ere man dat teſtament, dat mot he betalen van der helfte, dat eme van ſime wiue bóret na ereme dode, vnde willes de man nicht volborden, ſo mach ſe dat maken mit volborde erer negheſten, vnde ſo mote men de ghaue vthrichten van der negheſten anval, vnde nicht van des mannes.

16. Item weme de rat but dat he vpholde vnde wedde but man ẽme dat ene werue ander werue vnde he denne mit homode en wech ghinghe, dat ys ene verachtinge des rechtes, dat mach de rad richten alſo als he wil. mer doch iſſet penningbroke.

17. Dar ein naber bi dem andern buwen wil de ſcholen eine muren begripen. dat keller dep ſal weſen lx vute langk. unde dre vute dicke. wanne id bouen keller dep kumpt. ſo ſal de mure weſen iij vot dicke. wanne id kumpt tho der andern woninge. ſo ſal de mure weſen ij vute dicke.

18. Ein man de einen druppenual heuet. de nemach nicht meer behalden den ½ vut heuet he mer he mot id dem andern tho rumen.

19. Dar twe nabure eine glintmure (?) leggen willen de ſolen ſe leggen ij vutes dicke vnd x vute ho, of ſe de ene dicker hebben wille de ſal ſe leggen vp ſin eigene rum.

20. Nyman mach den andern dwingen tho buwene by ſchichthaluen ſines houes vorder den eine glint mure.

21. Heuet ein man ſtellinge ofte eine woninge achter ſineme houe vt ghan. dar eines andern mannes hof an ſchut heft he einen druppenval in den hof vallende edder vinſtere dat he beſeten heuet iar vnde dach. dat beholt he vort, id en ſie mit vorworden tho komen.

Auf der letzten Seite des Codex, nachdem von der vorletzten noch die Hälfte leer geblieben, finden ſich endlich die Worte: „Anno domini M° CCC° nonagesimo vp den vrydach na vnſer vrouwen dach verholen da worden des ghans enes de ereſame raad tu Reuele", mit denen die ganze Handſchrift ſchließt.

In jenen Zuſätzen kann man fünf verſchiedene Schriftzüge unterſcheiden. Von der älteſten Hand ſind die geſchrieben Zuſ. **1—4**, von einer zweiten jüngeren Hand Zuſ. **5**, von der dritten Zuſ. **6—12**, von der vierten **13—16**, von der fünften **17—21**. Sämmtliche Zuſätze ſcheinen von den derzeitigen Secretären des Revaler Raths (Stadtſchreibern) geſchrieben zu ſein. Namentlich gehört die ſehr kenntliche Handſchrift von

Nr. 13—16 ganz unzweifelhaft einem Revaler Stadtschreiber an, von dem sich im Revaler Archive nicht wenige Concepte und Ausfertigungen aus den letzten Jahren des 14. Jahrhunderts, bis 1396, finden; die jüngsten Schriftzüge muß man wohl auch noch in das Ende des 14. oder den Anfang des 15. Jahrhunderts setzen. Sehr schwierig ist die Frage über die Quelle dieser Zusätze. Der zweite Zusatz muß zwar, da er sich namentlich auf Lübeck bezieht, für ein Lübisches Statut angesehen werden; ich habe dasselbe aber in den bekannten Lübischen Rechtsbüchern vergebens gesucht, und eine ähnliche Bestimmung nur im ältesten und mittleren Livländischen Ritterrecht (resp. Art. 57 und Cap. 85) aufgefunden. Dagegen ist Nr. 5 identisch mit H. II. Art. 12, Nr. 10 mit H. IV. Art. 89 40). Die Beschränkungen der Testirfreiheit der Ehefrauen und Wittwen in Nr. 9 und 15 scheinen wieder mit den Grundsätzen des ältern Lübischen Rechts unvereinbar 41). Von den vielen, das Bauwesen betreffenden Zusätzen habe ich keinen einzigen in andern Lübischen Rechtsbüchern gefunden. Dagegen findet sich Zus. 1 zwar in keinem der alten Texte, wohl aber ist er fast wörtlich in das revidirte Lübische Recht B. III. Tit. 8 Art. 13 aufgenommen. — So räthselhaft das Einzelne ist, so scheint doch angenommen werden zu müssen, daß die meisten dieser Zusätze ächt Lübisches Recht enthalten, und vielleicht aus Lübeck nach Reval ergangenen Rechtssprüchen entnommen sind; einzelne mögen wohl auch einheimische Willküren des Revaler Rathes sein, was namentlich von den Baugesetzen gelten dürfte.

Ein genaueres Eingehen auf diesen Gegenstand gehört übrigens nicht hierher. Es mag daran nur die Bemerkung geknüpft werden, daß man in Reval schon früh angefangen

---

40) S. die Ergänzung des Deutschen Lübischen Rechts Art. 168 u. 356 in dieser Sammlung Bd. I. S. 72 und 111.

41) S. Pauli's Abhandl. Bd. II. S. 215. fgg. Bd. III. S. 377 fgg.

hat, Ergänzungen zum Lübischen Recht zu sammeln, man mochte sie nun aus Ordelen des Lübischen Raths oder aus eigenen Willküren, deren sich im Archiv nicht wenige finden, entnehmen. Ja es ist nicht unwahrscheinlich, daß man sich auch Abschriften späterer erweiterter Recensionen des Lübischen Rechts verschaffte. Dafür spricht ein von dem Herausgeber kürzlich in der Reval'schen Kämmerei aufgefundener, ziemlich stark gebrauchter, Niederdeutscher Codex des Lübischen Rechts auf Papier, aus **219** Artikeln, welche ähnlich wie im Bardewich'schen Codex (**H. II.**) geordnet sind. Am Schlusse findet sich die Notiz: **Schriptum per me Henricum de melem anno dni Milesimo quingentesimo vndecimo kal. februarij.** Er scheint sonst von keinem besondern Werth zu sein, und es dürfte genügen, über seinen Inhalt und seine Ordnung auf die zweite dieser Einleitung beigefügte Concordanztafel zu verweisen, in welcher er als **R.G. III.** berücksichtigt ist.

Schließlich muß hier noch angeführt werden, daß sich im Revaler Rathsarchiv eine sehr große Zahl von Rechtssprüchen des Lübischen Rathes findet, aus denen ein reicher Nachtrag zu der von Michelsen veranstalteten Sammlung 42) geliefert werden könnte. Bereits im Jahre **1537** wurde durch den damaligen Revaler Rathssecretären Johansen Czulstorp eine, wie es scheint officielle Sammlung solcher Rechtssprüche des Lübischen Rathes veranstaltet, welche mit dem J. **1458** beginnt, und bis **1515** reicht, und einen Folioband von **48** Pergamentblättern bildet. Die Aufnahme dieser Rechtssprüche in gegenwärtige Sammlung hätte jedoch dem Hauptzweck derselben nicht entsprochen, und muß daher leiner andern Gelegenheit vorbehalten bleiben. Dagegen schien es zweckmäßig, die speciell für Reval ausgefertigten Recensionen des Lübischen Rechts aus anderen Texten zu ergänzen.

---

42) A. L. J. Michelsen, der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtssprüche. Altona 1839. 8. Von den 260 Ordelen des Lübischen Raths, welche in diesem Werke mitgetheilt werden, sind 139 nach Reval ergangen.

4. Ergänzung der Revaler Codicen von 1257 und 1282 aus andern Texten des alten Lübischen Rechts.

Die Recensionen des alten Lübischen Rechts sind für den Practiker hauptsächlich als erläuternde Quelle des heutigen, in der Revision vom J. **1586** enthaltenen Rechts von Wichtigkeit. Da nun aber die Revaler Codicen nur einen kleinen Theil des von den Revisoren benutzten alten Lübischen Rechts enthalten, so erschien es für unsern Zweck[43] nothwendig, als Ergänzung derselben mindestens alles dasjenige aufzunehmen, was sich aus den verschiedenen Recensionen des alten Lübischen Rechts erweislich als Quelle der Revision vom J. **1586** ergeben würde. Da aber dahin das Meiste von demjenigen gehört, was von Hach in den Abschnittten **I**, **II** und **IV** als ächtes Lübisches Recht geliefert worden, so hielt es der Herausgeber für das Passendste, alle in diesen Abschnitten enthaltenen Artikel ohne Weiteres aufzunehmen. Dabei sind nachstehende Grundsätze befolgt worden:

1. Die Ergänzung des Lateinischen Codex geschah ganz nach dem von Hach Nr. **I** redigirten Texte, in der im Werke selbst[44] angegebenen Reihenfolge. Am Schluß wurde auch die alte Zollordnung in **20** Artikeln[45] hinzugefügt.

2. Von den Deutschen Recensionen wurden zunächst diejenigen Artikel aufgenommen, welche sich im Westphalen'schen Codex ‚vom J. **1240** (**W.**) finden, als demjenigen, welcher der Revaler Recension mit am nächsten verwandt ist; und zwar auch in derselben Ordnung, wie sie in **W.** stehen. Sie bilden im Abdruck die Art. **168—250**[46]. Daran sind die-

---

43) S. oben S V.
44) S. unten Bd. I. S. 115 Anm. *).
45) S. darüber Hach a. a. O. S. 35.
46) S. unten S. 72—89.

jenigen Artikel gereiht, welche der Bardewich'sche Codex vom J. **1294** (**H. II.**) mehr hat, als **W.** Es sind dies in unserem Abdruck Art. **251—256.** Sodann folgen **11** Artikel, **257—267**, welche sich im ersten, ächt Lübisches Recht enthaltenden Theile des Göttinger Codex (**H. III.**) finden, ohne schon in **H. II.** zu stehen; und hieran schließen sich endlich die in der Abtheilung **IV** bei Hach aufgenommenen Artikel, in unserem Abdruck: **268—372**[47]. Außer den Texten, aus denen die bisher genannten als ächt Lübisches Recht anzusehenden Stücke entnommen sind, giebt es aber noch

3. Recensionen des alten Lübischen Rechts, in welchen auch das Hamburgische Recht (vom J. **1270**) theils als Anhang des Lübischen sich findet, wie namentlich in dem eben erwähnten, von Hach unter Nr. **III** abgedruckten Göttinger Codex, theils Lübisches und Hamburgisches Recht untereinander gemischt ist[48]. Auch solche Codicen haben den Revisoren vom J. **1586** vorgelegen, und ist daher in deren Arbeit nicht wenig Hamburgisches Recht übergegangen. Die vollständige Aufnahme des Hamburgischen Rechts vom J. **1270** in gegenwärtige Sammlung schien uns indeß nicht zweckmäßig: wir begnügten uns vielmehr, bloß diejenigen Artikel desselben aufzunehmen, welche nachweislich von den Revisoren als Quelle benutzt worden sind. Dem Abdruck dieses Bruchstücks des Hamburgischen Rechts[49] in **84** Artikeln (**373—456**) bestehend, ist der Text bei Hach (**III.**) zum Grunde gelegt worden; so wie dem, den Schluß bildenden Auszuge aus dem alten Hamburger Schiprecht in **10** Artikeln (**457—469**), die neueste Ausgabe des letzteren von Lappenberg[50].

---

47) S. über das Einzelne unten S. 72 Anm. 1, S. 89 Anm. 1, S. 91 Anm. 1 und S. 93 Anm. 1.

48) S. über diese zweite Familie Deutscher Codicen des Lübischen Rechts Hach a. a. O. S. 21 fgg., 115 fgg.

49) S. diese Sammlung Bd. **II.** S. 481 fgg.

50) S. überhaupt ebendas. Anm. *).

Dergestalt enthält diese Sammlung nicht nur einen vollständigen Text der Lateinischen Recensionen des Lübischen Rechts in **141** Artikeln, sondern sie umfaßt auch das gesammte Deutsche alte Lübische Recht, so weit es den Revisoren vom J. **1586** vorlag und zur Quelle diente, in fortlaufenden **466** Artikeln 51). Das gegenseitige Verhältniß dieser Texte zu einander, zu den Texten in Hach's Ausgabe und zu dem revidirten Stadtrecht vom J. **1586** ergiebt sich aus den dieser Einleitung hinzugefügten Concordanztafeln.

5. Heutiges Lübisches Stadtrecht nach der Revision vom Jahre 1586.

Auch nachdem Reval im J. **1561** in die Schwedische Herrschaft übergegangen war, behielt die Stadt nicht nur den Gebrauch des Lübischen Rechts, sondern es ging auch Anfangs noch die Appellation von dem Revaler Rath an den Lübischen 52). Im J. **1584** wurde aber Letzteres aufgehoben, und es trat die Appellation „an den Königlichen Hof" an die Stelle 53). Dennoch kam die im J. **1586** in Lübeck durch den Bürgermeister J. v. Ludinghausen, den Syndicus C. Schein und den Senator G. v. Stiten vollendete Revision des Lübischen Rechts auch in Reval in Gebrauch, und hat sich darin bis in die neueste Zeit erhalten 54).

Dem Abdrucke des revidirten Lübischen Rechts in dieser Sammlung wurde die neueste Ausgabe desselben: Lübeck **1829. 4.**, zum Grunde gelegt, dabei jedoch noch eine ältere Ausgabe:

---

51) Bei den Ergänzungen ist alle Angabe von Varianten vermieden. Wer tiefer in das Studium des Lübischen Rechts und seiner Geschichte eindringen will, wird Hach's Werk ohnehin nicht entbehren können.

52) S. den zweiten Band dieser Sammlung S. 159, 162.

53) Das. S. 180.

54) Vergl. ebendas. S 376. Im J. 1829 wurde der von der Schuldknechtschaft handelnde Art. 1 Tit. 3 B. I. des Lübischen Rechts durch ein Allerhöchstes Gesetz abrogirt. S. diese Sammlung Bd. II. S. 450 fg.

Lübeck, bei J. Meyers **1643. 4.**, und der Abdruck in **D. Mevius** Commentar, in der zweiten Ausgabe: **Francof. ad Moenum 1664. fol.** verglichen.

Ueber das practische Ansehen, welches der berühmte Mevius'sche Commentar über das Lübische Recht auch in Reval schon früh erhalten und auch noch gegenwärtig genießt, vergl. v. Bunge's und v. Madai's Erörterungen Bd. **IV. S. 166** Anm. **4.**

6. Anderweite Quellen des Lübischen Rechts.

Außer den Statuten sind in Reval auch noch mehrere andere Quellen des Lübischen Rechts in Gebrauch gekommen, und haben sich darin bis auf den heutigen Tag erhalten, daher auch ihre Aufnahme in diese Sammlung nöthig wurde. Es gehören dahin:

1. Die revidirte Hanseatische Schiffsordnung und Seerecht vom **23.** Mai **1614**, welcher die ältere Schiffsordnung vom J. **1591** zum Grunde liegt, daher, als nächste Quelle des geltenden Rechts, mit in die Sammlung aufgenommen wurde. Jene ist nach dem Abdrucke im Anhange zu Mevius Commentar Ausg. v. **1664**, diese nach dem Abdruck in der Ausg. des Lübischen Rechts v. J. **1643** geliefert.

2. Die Lübische Seegerichtsproceßordnung vom J. **1655**, hier nach dem Abdruck bei Mevius.

3. Die Lübische Wechselordnung vom **26.** April **1662**, nach dem Abdruck in Siegel's Corpus iuris cambialis. Ueber das Verhältniß dieser älteren zur revidirten Wechselordnung vom J. **1669** s. unten Bd. I. S. **236.**

4. Das der Stadt Lübeck von Kaiser Rudolph **II.** ertheilte Appellationsprivilegium vom **23.** Mai **1584**; nach der Ausgabe des Lübischen Rechts vom J. **1643.**

III. Ordnungen des Rathes der Stadt Reval.

Des Autonomierechts, welches nach dem Rechte des Deutschen Mittelalters jeder Corporation zustand, wird, als eines Rechts des Rathes, schon in den ältesten Aufzeichnungen des Lübischen Rechts gedacht 55), und auch noch in revidirten Statuten 56) heißt es:

„Was ein Rath statuiret und ordnet, soll unverbrüchlich gehalten werden; wird von jemand darwider gehandelt, den hat Ein Rath nach ihren Ordnungen und Willkühren zu strafen".

Die erste Beschränkung dieses Autonomierechts findet sich in dem sogenannten Commercientractat, den im Auftrage und mit nachfolgender Bestätigung der Königin Christina die Stadt mit Gouverneur Erich Oxenstierna Axelsson im J. **1648** abschloß. In dem **16.** Artikel dieses Tractats „erbietet und verbindet sich" der Rath über Maaß und Gewicht „deutliche klare und hochnöthige Ordnungen abzufassen", und sollen solche „Ordnungen, sobald sie abgefasset worden, dem Königl. Gouverneur mitgetheilt und mit ihm überlegt werden" 57). In den den Concordaten zwischen dem Rathe und der großen Gilde vom **27.** Januar **1672** beigefügten Incidentpunkten heißt es ferner Art. **4**: „Wie Ein Hochweiser Rath in vorigen Zeiten alle Ordnungen mit Zuziehung und Unterhandlung der großen Gilde Ausschusses verfassen und publiciren lassen, also soll auch darinnen das Alte noch ferner gehalten werden, nur allein diejenigen Ordonancen ausgenommen, so das Justizwesen concerniren, als welche dem Magistrate allein anvertraut" 58).

---

55) Latein. Codex v. J. 1257 Art. 28 u. 29. Deutscher Codex v. J. 1282 Art. 28.

56) B. I. Tit. 1. Art. 2.

57) S. diese Sammlung Bd. II. S. 264 fg.

58) Ebendas. S. 50.

Vermöge dieſes Autonomierechts ſind von dem Revaler Rathe ſeit den älteſten Zeiten eine große Zahl von Statuten, Ordnungen und Conſtitutionen erlaſſen worden, von denen die das Juſtizweſen betreffenden nie einer Beſtätigung bedurft haben. Auch noch die neueſte Geſetzgebung hat das betreffende Autonomierecht des Raths in ſo weit anerkannt, als ſie demſelben die Befugniß ertheilt: „wie für die eigene, ſo auch für die Canzlei der Untergerichte, allgemeine Vorſchriften über den Geſchäftsgang, in Grundlage der beſtehenden Geſetze, aufzuſtellen“ 59). So wenig hier von einer höheren Beſtätigung die Rede, ſo wenig bedürfen einer ſolchen die vom Rathe zu entwerfenden und zu publicirenden Taxen 60). Dagegen wird bei der Abfaſſung von Handelsordnungen die große Gilde hinzugezogen, und bedürfen ſolche der Beſtätigung des Generalgouverneurs 61). Die letztere iſt auch bei anderen Statuten über Verwaltungsgegenſtände öfters eingeholt worden; ja für die ſogenannte Straßenordnung iſt die Königliche Beſtätigung erbeten und ertheilt worden 62).

Bei der Auswahl des für dieſe Abtheilung ſehr reichen Materials war eben dieſes Reichthums wegen möglichſte Beſchränkung nothwendig. Es wurde demnach das rein Hiſtoriſche faſt ganz ausgeſchieden, und namentlich von den Bauerſprachen, von welchen ſehr viele ältere Redactionen ſich im Archive vorfinden 63), nur die beiden neueſten aufgenommen. In

---

59) Allerhöchſt beſtätigtes Provincialrecht der Oſtſeegouvernements vom 1. Juli 1845 Bd I. Art. 1014 P. 15.

60) Königl. Schwed. Reſol. über die Zwiſtigkeiten zwiſchen dem Rathe und den Zünften vom 30. Juli 1662 § 7. Allerhöchſt beſtät. Provincialrecht v. J. 1845 a. a. O. Art. 1014 P. 38. Nur die von dem Adel zur Stadt gebrachten Producte unterliegen keiner Taxe von Seiten des Rathes: Königl. Reſol. über die Streitigkeiten zwiſchen der Stadt und der Ritterſchaft vom 30. Juli 1662 § 13.

61) Vgl. Allerh. beſtät. Provincialrecht a. a. O.

62) Königl. Schwediſche Reſolution vom 3. Juni 1679 § 11.

63) Zwei ältere Recenſionen ſind abgedruckt in v. Bunge's Archiv für die Geſchichte Liv-, Eſth- und Curlands Bd. III. S. 84 fgg., 86 fgg.

den aufgenommenen Handelsordnungen findet sich zwar auch meist Antiquirtes, indeß konnten sie doch wegen mehrerer noch anwendbarer Bestimmungen nicht weggelassen werden. Den kleineren Handelsordnungen und Taxen 64) steht eine neue Revision bevor; bis zu deren Erscheinen durften aber die alten nicht übergangen werden.

Dem Abdruck der älteren unter diesen Ordnungen liegt die im Rathsarchiv asservirte officielle handschriftliche Sammlung zum Grunde; die neueren sind nach den authentischen Ausfertigungen und Drucken geliefert worden.

III. Statuten der Corporationen.

Wie dem Rathe, so gebührte auch den städtischen Corporationen Revals seit Alters ein Autonomierecht, welches jedoch der Controle und Bestätigung des Rathes der Regel nach unterworfen war. Hinsichtlich der Ordnungen oder Schragen der einzelnen Handwerksämter — der sogenannten Specialschragen — ist dies wiederholt gesetzlich festgestellt; sie sollen alle drei Jahr vom Rath revidirt werden 65); ebenso ist der sogenannte Brauerschragen vom Rathe bestätigt; nicht minder alle älteren Schragen des Schwarzenhäuptercorps 66). Nur hinsichtlich der Schragen der beiden Gilden — der großen und und der St. Canutigilde — ist dies zweifelhaft: wenigstens findet sich in den ursprünglichen Gildeschragen, wie in den

---

64) Bd. I. S. 428 fgg.

65) Königl. Resol. über die Zwistigkeiten zwischen dem Rathe und den Zünften vom 30. Juli 1662 § 4. Allerh. bestät. Provincialrecht v. J. 1845 § 1014 p. 38.

66) Der Brauerschragen ist vom Rath am 1. Febr. 1557 und am 29. Janr. 1619 bestätigt worden. Hinsichtlich der Schwarzenhäupterschragen s. Bd. II. S. 56, 57.

nachgehends dazu gemachten Zusätzen, keine Andeutung darüber, vielmehr scheinen die Gilden in Beziehung auf ihre inneren Angelegenheiten das Autonomierecht seit jeher und bis in die neuere Zeit unbeschränkt ausgeübt zu haben: die neuesten Zusätze zum Schragen der großen Gilde sind noch im J. **1821** „von den Herren Aeltermännern, Wortführern und Brüderschaft einhellig beschlossen" 67). Die neuesten „Gesetze des löblichen Corps der Schwarzenhäupter" entbehren auch noch der Bestätigung des Rathes; daher kann ihnen einstweilen auch nur, weil und insofern sie sich auf die alten Schragen gründen, Geltung beigemessen werden.

Auch bei den zu dieser Abtheilung gehörigen Rechtsquellen, mußte, wegen ihrer Reichhaltigkeit, eine Auswahl getroffen werden. Namentlich hätten eigentlich auch die sogenannten Specialschragen der einzelnen Handwerksämter in diese Sammlung hineingehört. Indessen sind sie so umfassend, daß sie allein zwei Bände von gleichem Umfange, wie diese Sammlung, füllen würden. Schon aus diesem Grunde dürfte — zumal bei ihrem ganz speciellen Interesse — eine abgesonderte Ausgabe derselben zweckmäßiger sein: dazu kommt aber noch, daß sie in ihrem gegenwärtigen, einer gründlichen Revision bedürfenden Zustande für eine Veröffentlichung durch den Druck nicht reif sind. Daher hat der Herausgeber sich auf die Mittheilung der Gildeschragen und des Brauerschragens beschränkt, welche nach den authentischen, zum Theil noch aus dem **15.** Jahrhundert stammenden Exemplaren 68) abgedruckt sind. Was die Ordnungen des Schwarzenhäuptercorps betrifft, so sind, außer den neuesten „Gesetzen" desselben, aus dem oben angeführten Grunde, auch die älteren vom Rathe bestätigten Schragen und Ordnungen, desgleichen — als historisches Denkmal — der noch vorhandene älteste Schragen vom J. **1407** aufgenommen

67) S. Bd. II. S. 15.

68) Vergl. Bd. II. S. 26 Anm. *).

worden. Auch dem Abdruck dieser Ordnungen liegen insgesammt authentische Exemplare zum Grunde.

Endlich gehören in diese Abtheilung auch die verschiedenen Verträge und Vergleiche, welche zwischen den städtischen Corporationen zu verschiedenen Zeiten abgeschlossen worden, da ja auch sie als Ausflüsse der Autonomie erscheinen.

IV. Privilegien und singulære Gesetze.

Für diese Classe von städtischen Rechtsquellen erschien die chronologische Ordnung als die angemessenste. Im Einzelnen ist über dieselben Nachstehendes zu bemerken:

1. Nur diejenigen von den Allerhöchsten gesetzgebenden Gewalten, unter denen Reval gestanden, erlassenen Gesetze und Gnadenbriefe, welche ganz speciell Reval betreffen, haben in dieser Sammlung Platz gefunden. Aus diesem Grunde ist denn auch von manchen Gesetzen, welche zugleich andere Gegenstände betreffen, nur ein Auszug, soweit das Gesetz Reval betrifft, auch dieser aber stets wörtlich geliefert worden. Nur in wenigen Fällen ist von dieser Regel insofern abgegangen worden, als einzelne, alle Städte der Provinz, oder die Städte aller drei Ostseeprovinzen betreffende Verordnungen, weil und insoweit sie auch Reval betreffen, nicht füglich weggelassen werden konnten.

2. Die in Lateinischer und Deutscher Sprache ausgefertigten Gesetze und Privilegien sind in der Ursprache abgedruckt; die in Schwedischer und Russischer Sprache erschienenen dagegen in Deutschen Uebersetzungen. Für die meisten Stücke waren bereits ältere officielle Uebersetzungen vorhanden, und diese wurden um so mehr dem Abdruck zum Grunde gelegt, als sie durch vieljährigen practischen Gebrauch gewissermaßen sanctionirt sind. Wo keine solche officielle Uebersetzungen vorhanden waren,

sind sie vom Herausgeber selbst, möglichst getreu, angefertigt worden. Dadurch erklärt sich die Verschiedenheit in der Sprache und dem Stil einzelner gleichzeitiger Gesetze, namentlich aus der Zeit der Schwedischen Herrschaft.

3. Bei den in der Ursprache abgedruckten Nummern haben größtentheils die Originale vorgelegen; wo diese — in wenigen Fällen — nicht vorhanden waren, sind beglaubigte Copieen, namentlich in den beiden officiellen Privilegiensammlungen des Rathes benutzt. Diese beiden Privilegiensammlungen, aus dem **16.** und **17.** Jahrhundert, haben für die ältere Zeit dem Herausgeber auch als Norm bei Feststellung des aufzunehmenden Materials gedient, indem er ungern weglassen wollte, was die Alten zu den „Privilegien" rechneten. Dadurch ist freilich Manches rein Historische, selbst Antiquarisches in diese Abtheilung hineingekommen, was streng genommen dem Zweck der Sammlung nicht entspricht.

4. Die Urschriften sämmtlicher eigentlich so genannten Privilegien, meist auf Pergament, werden in der Stadtcämmerei aufbewahrt. Nur die unter der Dänischen Herrschaft ertheilten Privilegien existiren nicht mehr im Original, sondern nur in einem am Lichtmessenabende **1347** durch den Provincial von Reval Burchard von Dreynleuen beglaubigten Transsumte auf zwei großen Pergamentblättern, von denen übrigens das Siegel abgefallen ist. Die Originale wurden vermuthlich bei der Uebergabe Esthlands und Revals an den Deutschen Orden nach Kopenhagen gebracht 69).

---

69) Vergl. darüber v. Bunge's Archiv Bd. III. S. 296.

V. Befehle, Publicate und Rescripte des Esthländischen Generalgouvernements und der Gouvernementsregierung.

Bei der Aufnahme dieser Classe von Rechtsquellen sind im Wesentlichen dieselben Grundsätze befolgt worden, wie bei der vorhergehenden Abtheilung. Nur ist dieser Abschnitt in mehrfacher Beziehung minder vollständig, als die frühern. Einestheils eignete sich namentlich Manches von den an den Rath erlassenen Regierungsrescripten an sich nicht für den Druck; anderntheils ist es dem Herausgeber nicht möglich gewesen, die über das gegenwärtige Jahrhundert hinaufreichenden Publicate vollständig zu sammeln und zu benutzen. Er zog es daher vor, sich hier auf Neuere, noch Practische, zu beschränken, und nahm nur einige wenige historisch interessante Verordnungen auf.

Soviel über das in dieser Sammlung gelieferte Material. Daß damit die in Reval geltenden Rechtsquellen nicht erschöpft sind, versteht sich von selbst. Es hat aber auch nicht im Plane des Herausgebers liegen können, sämmtliche in der Stadt Reval geltende Rechtsquellen, zu denen ja auch das gesammte gemeine Römisch-Deutsche Recht gehört, in diesem Werke zu liefern: nur eine Zusammenstellung der speciell Reval betreffenden Rechtsquellen war beabsichtigt. Daß auch dieser Zweck nicht vollständig erreicht worden, daß — abgesehen von demjenigen, was der Herausgeber aus oben angeführten Gründen absichtlich weggelassen — ihm so Manches entgangen ist, — daß Einzelnes besser hätte ausgestattet werden können, daß überhaupt es dem Werke an Mängeln nicht gebricht 70), dessen ist sich

---

70) Als einen Hauptmangel erkennt er besonders, daß das revidirte Lübische Recht keiner critischen Bearbeitung unterzogen worden. Allein zu einer solchen dürften die Hülfsmittel wohl nur in Lübeck selbst zu erhalten sein.

der Herausgeber selbst nur zu sehr bewußt. Indessen wird ihm das Zeugniß, daß er bei der Zusammentragung, Sichtung und Redaction des reichen Materials, an Fleiß und Mühe es nicht hat fehlen lassen, von nachsichtigen Beurtheilern nicht versagt werden. Mit aufrichtigem Danke muß er schließlich noch der thätigen Unterstützung gedenken, deren er sich dabei von Seiten seiner verehrten Collegen, des Herrn Bürgermeisters J. H. v. Haecks und des Herrn Rathsherrn Alex. Koch, so wie des Herrn Rathssecretären Alex. Schütz, zu erfreuen gehabt hat.

Geschrieben zu Reval, am Dionysiustage 1846.

Dr. F. G. v. Bunge.

Concordanztafeln zum Lübischen Recht.

Tafel I.

Nachweisung, wo die Artikel des Lateinischen Codex vom Jahre 1257 (R. L.) und dessen Ergänzung in anderen Texten sich vorfinden, namentlich 1. im Lateinischen Codex bei Hach (H. I.), 2. im Revaler Deutschen Codex von 1282 (R. G.) und dessen Ergänzung und 3. im Deutschen Codex bei Hach (H. II.).

R. L.	H. I.	R. G.	H. H.	R. L.	H. I.	R. G.	H. H.
Art. 1	1	71	44	Art. 37	37 39	175 176	83 247
2	2	—	—	38	40	35	68
3	3	—	—	39	41 42	36 38	69 165
4	4	—	—	40	43	39	8
5	5	23	29	41	44	40	133
6	6	22	28	42	45	177	131
7	7	10	19	43	46 47	43 44	128 129
8	8	12	21	44	48	178	112
9	9	12	21	45	49	48	148
10	10	17	25	46	50	51	46
11	11	24	7	47	51	49	45
12	12	25	30	48	52	201	85
13	13	5	3	49	53	—	—
14	14	6	4	50	54 123	181	91†
15	15	7	18	51	124	59	150
16	16	4	2	52	125	—	—
17	17	8	5	53	55	—	—
18	18	9	6	54	56	233	230
19	19	(18)	26	55	57	61	9
20	20	—	—	56	58	53	141
21	21	19	96	57	59	54	59
22	22	18	27	58	65	57	119
23	23	20	97	59	61	64	170
24	24	21	98	60	63	67	152
25	25	26	31	61	64	68	153
26	26	27	32	62	66	69	87
27	27	173	179	63	67	73	109
28	28	28	43	64	68	74	110
29	29	28	43	65	69	75	200
30	121	—	—	66	70	76	100
31	122	—	—	67	71	78	116
32	30	29	58	68	72	79	117
33	32	174	130	69	73	80	154
34	34	31	118	70	74	81	155
35	35	32	77	71	75	82	70
36	36	33	78	72	76	83	92

R. L.	H. I.	R. G.	H. II.	R. L.	H. I.	R. G.	H. II.
Art. 73	77†	179 180	94 95	Art. 107	60	63	169
74	78	85	34	108	62	66	172
75	79	87	185	109	90	—	—
76	80	—	—	110	92	234	231
77	81	89	47	111	93	56	167
78	82	90	142	112	94	56	167
79	83	91	181	113	95	62	168
80	84	92	48	114	96	—	—
81	85	93	71	115	97	—	—
82	86	94	80	116	98	—	—
83	87	95	121	117	99	88	134
84	88	(114)	(203)	118	100	112 166	76
85	89	132	173	119	126	139	205
86	—	—	—	120	127	42	199
87	91	161	88	121	128	72	149
88	—	—	—	122	101	—	—
89	—	141	189	123	102	—	—
90	—	84	139	124	103	—	—
91	—	144	160	125	104	—	—
92	—	121	10	126	105	—	—
93	—	156	74	127	106	—	—
94	(99)	88	134	128	107	—	—
95	—	151	206	129	108	—	—
96	—	(97)	(135)	130	109	—	—
97	—	145	147	131	110	—	—
98	—	146	38	132	111	—	—
99	—	41	146	133	112	—	—
100	—	(160)	(145)	134	113	—	—
101	—	(96)	(90)	135	114	—	—
102	—	(2)	(175)	136	115	—	—
103	—	(158)	(64)	137	116	—	—
				138	117	—	—
				139	118	—	—
104	31	—	—	140	119	—	—
105	33	—	—	141	120	—	—
106	38	37	79				

Tafel III.

Nachweisung, wo die Artikel des Deutschen Codex des Lübischen Rechts v. 1282 und dessen Ergänzungen (R. G.) in dem Westphalen'schen Codex v. 1240 (W.), in den bei Hach Nr. II, III und IV abgedruckten Texten, in dem Revaler Deutschen v. 1509 (R. G. III.) und in dem Revaler Lateinischen Codex vom J. 1257 (R.L), im Hamburgischen Recht v. 1270, desgleichen im revidirten Lübischen Recht vom J. 1586 vorkommen.

R. G.	W.	H. II.	R.G. III.	R. L.	Stat. rev.
A. 1	1	1	1	—	I, 5, 1.
2	2	175	2	(102)	I, 4, 1.
3	3	42	50	—	I, 1, 1.
4	4	2	3	16	I, 6, 1.
5	5	3	4	13	II, 2, 2.
6	6	4	5	14	II, 2, 3.
7	7	18	19	15	I, 5, 9.
8	10	5	6	17	I, 4, 2.
9	11	6	7	18	II, 2, 4.
10	12	19	20	7	II, 2, 6. 7. 10.
11	13	20	21	—	II, 2, 11.
12	14	21	22	8 9	II, 2, 12.
13	15	22	23	—	—
14	16	57	84	—	I, 1, 11.
15	17	23	24	—	III, 6, 1.
16	18	24	25	—	III, 4, 1.
17	19	25	26	10	II, 2, 13.
(18)	—	26	27	19	II, 2, 14.
18	20	27	28	22	II, 2, 8.
19	21	96	132	21	I, 10, 1.
20	22	97	98	23	I, 7, 1.
21	23	98	99	24	I, 7, 2.
22	24	28	29	6	—
23	25	29	30	5	III, 7, 1.
24	26	7	31	11	II, 2, 9.
25	27	30	32	12	II, 2, 15.
26	28	31	33	25	I, 9, 1.
27	29	32	34	26	—
28	30	43	51	28 29	I, 1, 2.
29	31	58	—	32	V, 11, 1.
30	32	99	100	—	I, 7, 3.
31	33	118	159	34	III, 8, 1. 2.
32	34	77	110	35	IV, 1, 1.

R. G.	W.	H. II.	R.G. III.	R. L.	Stat. rev.
A. 33	35	78	111	36	IV, 4, 1. 16.
34	36	198	154	—	IV, 13, 3.
35	37	68	93	38	V, 8, 1.
36	38	165	130	39	IV, 4, 6.
37	39	79	112	106	—
38	40	69	113	39	V, 5.
39	41	8	15	40	IV, 6, 2. 3.
40	42	133	178	41	VI, 4, 1.
41	43	146	153	99	III, 4, 4. 5.
42	44	199	114	120	—
43	45	128	115	43	IV, 12, 1.
44	46	129	116	43	IV, 12, 1.
45	47	63	92	—	V, 2, 1.
46	48	107	90	—	V, 7, 1.
47	49	108	91	—	V, 7, 2. 3.
48	50	148	136	45	V, 12, 1. 2 5.
49	51	45	135	47	I, 1, 3.
50	52	(42)	(50)	—	I, 1, 1.
51	53	46	53	46	I, 1, 3.
52	54	140	197	—	IV, 4, 11.
53	55	141	198	56	IV, 4, 2.
54	56	59	65	57	—
55	57	60	66	—	—
56	58	167	157	111 112	III, 12, 3.
57	59	119	156	58	—
58	60	33	35	—	III, 13.
59	61	150	67	51	V, 5.
60	62	84	196	—	IV, 8, 1.
61	63	9	—	55	IV, 6, 1.
62	64	168	160	113	—
63	65	169	161	107	III, 12, 1.
64	66	170	168	59	IV, 3, 4.
65	67	171	163	—	III, 12, 8. 9.
66	68	172	164	108	III, 12, 7.
67	69	152	218	60	III, 11, 1.
68	70	153	217	61	III, 11, 1.
69	71	87	195	62	IV, 16, 1.
70	8	162	162 158	—	—
71	9	44	61	1	I, 9, 2.
72	72	149	148	121	V, 12, 8.
73	73	109	94	63	—
74	74	110	95	64	V, 7, 4.
75	75	200	149	65	I, 3, 1.
76	76	100	103 101	66	I, 7, 4.
77	77	115	150	—	III, 6, 4.

R. G.	W.	H. II.	R.G. III.	R. L.	Stat. rev.
A. 78	78	116	151	67	III, 6, 5.
79	79	117	152	68	III, 6, 6.
80	80	154	165	69	—
81	81	155	216	70	III, 8, 4.
82	82	70	137	71	—
83	83	92	212	72	—
84	84	139	179	90	—
85	85	34	133	74	III, 6, 3.
86	86	35	45	—	—
87	87	185	46	75	III, 6, 10.
88	88	134	180	94 117	VI, 2, 1.
89	89	47	190	77	IV, 4, 8.
90	90	142	191	78	IV, 4, 3. 15, 2.
91	91	181	193	79	IV, 9, 1. (2.)
92	92	48	85	80	IV, 15, 1.
93	93	71	194	81	IV, 15, 3.
94	94	80	122	82	IV, 1, 2.
95	95	121	166	83	III, 8, 3.
96	96	90	188	(101)	IV, 8, 3.
97	97	135	186	96	VI, 4, 2.
98	98	183	86	—	III, 1, 4.
99	99	151	64	—	V, 2, 4.
100	100	190	36	—	II, 2, 20.
101	101	201	123	—	III, 6, 11.
102	102	166	134	—	III, 5, 1.
103	103	163	167	—	III, 12, 4. 5.
104	104	49	52	—	I, 1, 4.
105	105	202	62	—	IV, 13, 1. 2.
106	106	136	(183) 181	—	VI, 3, 1. 2.
107	107	113	82	—	II, 3, 2.
108	108	156	138	—	III, 4, 7.
109	109	93	199	—	IV, 4, 14.
110	110	192	63	—	Vorwort.
111	111	61	89	—	V, 10, 1.
112	112	76	70	118	V, 3, 2.
113	113	191	8	—	II, 2, 21.
114	114	203	102	(84)	—
115	115	36	42 37	—	III, 4, 1. 6, 1.
116	116	114	155	—	II, 3, 3.
117	117	62	68	—	—
118	118	157	139	—	III, 4, 8. 9.
119	119	50	169	—	II, 3, 1.
120	120	204	120	—	IV, 12, 4.
121	121	10	16	92	—
122	122	143	140	—	IV, 4, 4.

R. G.	W.	H. H.	R.G. III.	R. L.	Stat. rev.
A.123	123	81	121	—	IV, 1, 6.
124	124	158	214	—	IV, 3, 1. V, 12, 4.
125	125	82	215	—	IV, 1, 3.
126	126	51	69	—	I, 1, 2.
127	127	52	54	—	I, 1, 5.
128	128	72	141	—	—
129	129	111	87	—	—
130	130	37	18 43	—	II, 2, 16.
131	131	137	182	—	VI, 4, 3.
132	133	173	208	85	I, 9, 3.
133	134	53	55	—	I, 1, 7.
134	135	54	56	—	—
135	136	176	48	—	IV, 5, 1. 2.
136	137	138	184	—	—
137	138	73	124	—	IV, 4, 1.
138	139	144	57	—	I, 1, 12.
139	140	205	170	119	III, 12, 10.
140	141	188	147	—	III, 1, 2.
141	142	189	125	89	IV, 4, 7.
142	143	193	126	—	III, 8, 17.
143	144	194	211	—	III, 2, 2.
144	145	160	143	91	III, 4, 7.
145	146	147	187	97	III, 4, 6.
146	147	38	38	98	III, 4, 2.
147	148	186	—	—	IV, 11, 1.
148	149	164	171	—	—
149	150	174	219	—	III, 1, 3.
150	151	159	213	—	—
151	152	206	185	95	VI, 2, 5.
152	153	184	210	—	I. 2, 3.
153	154	122	39	—	—
154	155	161	144	—	III, 4, 8.
155	156	39	40	—	II, 2, 17.
156	157	74	145	93	III, 4, 3.
157	158	75	146	—	III, 1, 1.
158	159	64	72	(103)	V, 2, 2.
159	161	103	106	—	II, 1, 1. 2. 12.
160	164	145	200	(100)	IV, 4, 5.
161	165	88	142	87	IV, 16, 2. 5.
162	166	196	—	—	III, 9, 4.
163	167	197	204	—	III, 9, 1.
164	162	11	47	—	I, 5, 6. 7.
165	163	246	—	118	IV, 14.
166	(112) 168	76	75	118	V, 3, 2.
167	160	40	(27)	—	—

R. G	W.	II. II.	R.G. III.	R. L.	Stat. rev.
A.168	169	12	9	—	I, 4, 3.
169	170	13	10	—	I, 5, 4.
170	171	14	11	—	I, 5, 2.
171	172	104	107	—	II, 1, 3.
172	173	182	49	—	II, 2, 18. 19. 22.
173	174	179	78	27	I, 2, 1.
174	175	130	119	33	IV, 12, 5.
175	176	83	127	37	IV, 1, 4.
176	177	247	—	37	IV, 1, 5.
177	178	131	117	42	IV, 12, 1.
178	179	112	96	44	V, 7, 1. 2. 4.
179	180	94	128	73	IV, 2, 1.
180	181	95	83	73	IV, 17, 1.
181	182	91	—	50	IV, 8, 4.
182	183	123	172	—	III, 6, 9.
183	184	195	129	—	III, 8, 16.
184	185	105	109	—	I, 7, 13.
185	186	180	79	—	I, 2, 2.
186	187	120	203	—	III, 6, 7.
187	188	56	59	—	I, 1, 10.
188	189	177	205	—	III, 8, 5.
189	190	178	206	—	—
190	191	124	173	—	III, 6, 8.
191	192	41	44	—	I, 10, 2.
192	193	15	12	—	II, 2, 5.
193	194	132	118	—	IV, 12, 2. 3.
194	195	125	174	—	—
195	196	126	175	—	—
196	197	127	176	—	—
197	198	16	13	—	I, 5, 5. III, 1, 9.
198	199	17	41	—	I, 5, 8.
199	200	106	108	—	II, 1, 4.
200	201	207	202	—	III, 6, 12.
201	202	85	201	48	IV, 8, 2.
202	203	208	131	—	IV, 15, 4.
203	204	101	104	—	I, 7, 5.
204	205	102	105	—	I, 7, 6.
205	206	55	58	—	I, 1, 8.
206	207	65	73	—	IV, 15, 2. 16, 6.
207	208	66	74	—	V, 4, 1. 2. 4.
208	209	67	71	—	V, 3, 1.
209	210	89	76	—	—
210	211	86	86	—	IV, 4, 13.
211	212	187	77	—	— [10.
212	213	209	209	—	III, 1, 5. V, 12, 10.

R. G.	W.	H. H.	R. G. III.	Stat. rev.	R. G.	H. H.	Stat. rev.
A.213	214	210	88	—	A.253	253	IV, 3, 2.
214	215	211	81	I, 2, 4.	254	254	—[3,3.
215	216	212	177	VI, 4, 4.	255	255	III, 11, 2. IV,
216	217	213	14	II, 2, 23.	256	256	III, 12, 2.
217	218	214	97	IV, 16, 3. V, 7, 11.	257	H.III. 193	—
218	219	215	—	V, 2, 5.	258	211	—
219	220	216	—	—	259	214	VI, 1, 2. 3.
220	221	217	—	—	260	215	VI, 1, 1.
221	222	218	—	III, 8, 12.	261	216	VI, 1, 4.
222	223	219	—	—	262	217	VI, 1, 5.
223	224	220	—	IV, 4, 8.	263	218	—
224	225	221		I, 4, 4.	264	219	VI, 1, 6.
225	226	222	—	—	†265	234b	—
226	227	223	—	V, 8, 2.	266	239	—
227	228	224	—	V, 7, 18.	267	240	II, 2, 25.
228	229	225	—	III, 10.		H.IV.	
229	230	226	—	I, 2, 5.	268	1	—
230	231	227	—	II, 2, 23.	269	2	—
231	232	228	—	III, 6, 18.	270	3	—
232	233	229	—	IV, 11, 2.	271	4	—
*233	234	230	—	—	272	5	—
**234	235	231	—	—	273	6	—
235	236	232	—	I, 2, 2. 7.	274	7	III, 9, 5.
236	237	233	—	III, 12, 14.	275	8	III, 6, 20.
237	238	234	—	—	276	9	—
238	239	235	—	III, 8, 13.	277	10	—
239	240	236	—	—	278	11	—
240	241	237	—	III, 12, 11.	279	12	I, 5, 10.
241	242	238	—	—	280	13	—
242	243	239	—	III, 6, 14.	281	14	II, 2, 27.
243	244	240	—	—	282	15	II, 2, 28.
244	245	241	—	IV, 2, 2.	283	16	III, 9, 3.
245	246	242	—	II, 3, 4.	284	17	II, 2, 31.
246	247	243	—	I, 2, 6.	285	18	—
247	248	244	—	—	286	19	III, 6, 16.
248	249	245	—	—	287	20	VI, 3, 3.
249	251	249	—	—	288	21	VI, 1, 8.
250	252	250	—	—	289	22	—
251	—	251	—	II, 1, 5.	290	23	VI, 4, 5.
252	—	252	—	II, 1, 6.	291	24	VI, 5, 2.

*) In R. L. Art. 54. **) In R. L. Art. 110.
†) In R. G. III. Art. 800.

R. G.	H. IV.	Stat. rev.	R. G.	H. IV.	Stat. rev.
A.292	25	VI, 5, 3.	A333	66	V, 7, 6.
293	26	—	334	67	VI, 5, 1.
294	27	—	335	68	—
295	28	—	336	69	
296	29	VI, 1, 9.	337	70	
297	30	VI, 3, 6.	338	71	IV, 4, 11.
298	31	VI, 1, 7.	339	72	
299	32	III, 9, 2.	340	73	
300	33	VI, 1, 11.	341	74	—
301	34	VI, 4, 6.	342	75	—
302	35	VI, 3, 5.	343	76	—
303	36	VI, 2, 2.	344	77	—
304	37	—	345	78	—
305	38	II, 3, 6.	346	79	—
306	39	II, 3, 5.	347	80	—
307	40	VI, 3, 4.	348	81	IV, 4, 8.
308	41	IV, 15, 2.	349	82	VI, 2, 6.
309	42	IV, 15, 2.	350	83	—
310	43	—	351	84	III, 8, 9.
311	44	V, 7, 12.	352	85	—
312	45	V, 7, 13.	353	86	—
313	46	—	354	87	II, 1, 16.
314	47	II, 2, 24.	355	88	—
315	48	—	356	89	—
316	49	I, 5, 12. V, 7, 17.	357	90	IV, 17, 3.
317	50	IV, 4, 9.	358	91	IV, 4, 8.
318	51	IV, 4, 10.	359	92	—
319	52	—	360	93	—
320	53	IV, 1, 7. VI, 1, 10.	361	94	—
321	54	V, 12, 9.	362	95	—
322	55	III, 8, 8.	363	96	—
323	56	—	364	97	—
324	57	IV, 18, 2.	365	98	—
325	58	II, 1, 8.	366	99	—
326	59	V, 12, 11.	367	100	—
327	60	—	368	101	—
328	61	III, 1, 10.	369	102	—
329	62	—	370	103	—
330	63	—	371	104	—
331	64	—	372	105	—
332	65	II, 2, 1.			

R. G.	H.III.	Hamb. R.	Stat. rev.	R. G.	H.III.	Hamb. R.	Stat. rev.
1373	248	I, 6	III, 6, 2. 3.	416	332	VII, 7	V, 8, 6.
374	249	7	III, 1, 12.	417	333	8	III, 5, 2.
375	250	8. 9	I, 10, 3. 6. III, 8, 14.	418	334	9	I, 8, 1. III, 6, 10. IV,
376	251	10	III, 12, 15.				1, 9. 10. VI,
377	253	12	I, 9, 5.				5, 4. 5.
378	256	15	III, 1, 7.	419	335	10	V, 7, 5.
379	269	III, 1	I, 5, 3.	420	338	13	V, 7, 9. 10.
380	273	5	II, 2, 26.				2, 6.
381	275	7	I, 10, 5.	421	341	16	V, 7, 15.
382	277	9	I, 6, 2.	422	342	17	I, 3, 3.
383	278	10	I, 5, 4.	423	343	18	V, 7, 16.
384	280	17	II, 2, 28.	424	344	19	III, 1, 6.
385	282	IV, 2	I, 9, 4.	425	346	VIII, 1	III, 8, 6.
386	283	3	I, 10, 4.	426	347	2	III, 8, 7.
387	284	4	I, 9, 4.	427	348	3	I, 4, 5.
388	286	6	II. 2, 34.	428	350	5	III, 8, 11.
389	287	7	II, 2, 29.	429	351	6	III, 8, 10.
390	288	8	II, 2, 30.	430	355	IX, 4	V, 4, 3.
391	289	V, 1	I, 7, 11.	431	358	7	V, 3, 4. 5.
392	290	2	I, 7, 7.	432	359	8	IV, 11, 4. 5.
393	291	3	I, 7, 8.	433	361	10	V, 12, 2.
394	292	4	I, 7, 9.	434	362	11	V, 12, 7.
395	293	5	I, 7, 10.	435	363	12	III, 5, 5.
396	294	6	V, 2, 6.	436	364	13	III, 6, 13.
397	295	VI, 1	V, 7, 7.	437	367	16	IV, 4, 7.
398	298	3	V, 9, 2.	438	368	17	IV, 3, 5.
399	299	4	V, 9, 3.	439	371	20	V, 3, 3.
400	302	7	II, 1, 7.	440	372	21	III, 2, 1.
401	306	11	V, 9, 1.	441	375	24	IV, 8, 6.
402	311	16	III, 8, 15.	442	376	25	V, 1, 1.
403	313	18	V, 8, 4.	443	380	29	IV, 8, 7.
404	316	21	V, 7, 14.	444	381	30	V, 1, 2.
405	317	22	III, 1, 8.	445	382	X, 1	IV, 11, 3.
406	318	23	III, 5, 6.	446	383	2	IV, 17, 2.
407	319	24	III, 5, 4.	447	384	3	IV, 7, 1.
408	320	25	III, 5, 3.	448	385	4	IV, 7, 2.
409	322	27	III, 6, 14. 15. 17.	449	390	XI, 1	IV, 8, 5.
				450	393	XII, 1	IV, 4, 15.
410	324	29	I, 1, 13.	451	394	2	IV, 8, 6.
411	326	VII, 1	V, 7, 8.	452	395	3	IV, 8, 8.
412	327	2	V, 6, 1.	453	396	4	IV, 8, 9.
413	328	3	V, 6, 2.	454	397	5	IV, 1, 6. 9.
414	329	4	V, 7, 15.	455	400	8	IV, 10.
415	331	6	V, 8, 3. 5.	456	404	12	III, 2, 1. 3, 1.

R. G.	Hamburger Schiprecht.	Stat. rev.
A. 457	7	VI, 1, 5.
458	8	VI, 1, 11.
459	14	VI, 3, 1.
460	20	VI, 3, 4.
461	21	VI, 4, 3.
462	22	VI, 2, 1. 5.
463	23	VI, 4, 5.
464	25	VI, 2, 3.
465	27	VI, 3, 5.
466	28	VI, 2, 2.

Tafel III.

Nachweisung, mit welchen Artikeln der bei Hach sub II, III und IV abgedruckten Texte des alten Lübischen Rechts die einzelnen Artikel des Revaler Codex vom J. 1282, wie seiner Ergänzungen correspondiren; so wie der in die Ergänzungen geflossenen Artikel des Hamburger Schiprechts.

H. II.	R.G.	H. II.	R.G.	H. II.	R. G.	H. II.	R.G.	H. II.	R. G.
1	1	18	7	35	86	52	127	69	38
2	4	19	10	36	115	53	133	70	82
3	5	20	11	37	130	54	134	71	93
4	6	21	12	38	146	55	205	72	128
5	8	22	13	39	155	56	187	73	137
6	9	23	15	40	167	57	14	74	156
7	24	24	16	41	191	58	29	75	157
8	39	25	17	42	3 50	59	54	76	112 166
9	61	26	(18)	43	28	60	55	77	32
10	121	27	18	44	71	61	111	78	33
11	164	28	22	45	49	62	117	79	37
12	168	29	23	46	51	63	45	80	94
13	169	30	25	47	89	64	158	81	123
14	170	31	26	48	92	65	206	82	125
15	192	32	27	49	104	66	207	83	175
16	197	33	58	50	119	67	208	84	60
17	198	34	85	51	126	68	35	85	201

| | | |

H.III.	R.G.	H.III.	R.G.	H.III.	R.G.	H. IV.	R.G.	H. IV.	R. G.
342	422	367	437	395	452	30	297	105	372
343	423	368	438	396	453	35	302	Hamb.	
344	424	371	439	397	454	40	307	Schiprecht	
346	425	372	440	400	455	45	312	7	457
347	426	375	441	404	456	50	317	8	458
348	427	376	442	H.IV.		55	322	14	459
350	428	380	443	1	268	60	327	20	460
351	429	381	444	2	269	65	332	21	461
355	430	382	445	3	270	70	337	22	462
358	431	383	446	4	271	75	342	23	463
359	432	384	447	*5	272	80	347	25	464
361	433	385	448	10	277	85	352	27	465
362	434	390	449	15	282	90	357	28	466
363	435	393	450	20	287	95	362		
364	436	394	451	25	292	100	367		

*) Auch hier sind aus dem oben S. LIII Anm. *) angeführten Grunde die entsprechenden Artikel nur von 5 zu 5 angegeben.

Tafel IV.

Nachweisung, aus welchen Stellen des alten Rechts (R.L. u. R.G. mit ihren Ergänzungen) die einzelnen Artikel der revidirten Statuten entnommen sind.

Stat. rev.	R.G.	R.L.	Stat. rev.	R.G.	R.L.
Vorwort.	110	—	I, 1, 10	187	—
I, 1, 1	3 50	—	11	14	—
2	28 126	28 29	12	138	—
3	49 51	46 47	13	410	—
4	104	—	2, 1	173	—
5	127	—	2	185 235	—
6	—	—	3	152	—
7	133	—	4	214	—
8	205	—	5	229	—
9	—	—	6	246	—

Stat. rev.	R.G.	R.L.	Stat. rev.	R.G.	R.L.
I, 2, 7	235	—	I, 9, 4	385 387	—
3, 1	75	65	5	377	—
2	—	—	10, 1	19	21
3	422	—	2	191	—
4, 1	2	(102)	3	375	—
2	8	17	4	386	—
3	168	—	5	381	—
4	224	—	6	375	—
5	427	—	II, 1, 1	159	—
5, 1	1	—	2	159	—
2	170	—	3	171	—
3	379	—	4	199	—
4	469 383	—	5	251	—
5	197	—	6	252	—
6	164	—	7	400	—
7	164	—	8	325	—
8	198	—	9	—	—
9	7	15	10	—	—
10	279	—	11	—	—
11	—	—	12	159	—
12	316	—	13	—	—
13	—	—	14	—	—
14	—	—	15	—	—
15	—	—	16	354	—
6, 1	4	16	2, 1	332	—
2	382	—	2	5	13
7, 1	20	23	3	6	14
2	21	24	4	9	18
3	30	—	5	192	—
4	76	66	6	10	7
5	203	—	7	10	7
6	204	—	8	18	22
7	392	—	9	24	11
8	393	—	10	10	7
9	394	—	11	11	—
10	395	—	12	12	8 9
11	391	—	13	17	10
12	—	—	14	(18)	19
13	184	—	15	25	12
14	—	—	16	130	—
8, 1	418	—	17	155	—
2	—	—	18	172	—
9, 1	26	25	19	173	—
2	71	1	20	100	—
3	132	85	21	113	—

Stat. rev.	R.G	R.L.
II, 2, 22	172	—
23	216 230	—
24	314	—
25	267	—
26	380	—
27	281	—
28	282 384	—
29	389	—
30	390	—
31	284	—
32	—	—
33	—	—
34	388	—
3, 1	119	—
2	107	—
3	116	—
4	245	—
5	306	—
6	305	—
III, 1, 1	157	—
2	140	—
3	149	—
4	98	—
5	212	—
6	424	—
7	378	—
8	405	—
9	197	—
10	328	—
11	—	—
12	374	—
13	—	—
2, 1	440 456	—
2	143	—
3, 1	456	—
2	—	—
4, 1	16 115	—
2	146	98
3	156	93
4	41	99
5	41	99
6	145	97
7	108 144	—
8	118 154	—
9	118	—

Stat. rev.	R.G.	R.L.
III, 4, 10	—	—
5, 1	102	—
2	417	—
3	408	—
4	407	—
5	435	—
6	406	—
6, 1	15 115	—
2	373	—
3	85 373	74
4	77	—
5	78	67
6	79	68
7	186	—
8	190	—
9	182	—
10	87 418	75
11	101	—
12	200	—
13	436	—
14	242	—
15	409	—
16	286	—
17	409	—
18	231	—
19	—	—
20	275	—
21	—	—
7, 1	23	5
2	—	—
8, 1	31	34
2	31	34
3	95	83
4	81	70
5	188	—
6	425	—
7	426	—
8	322	—
9	351	—
10	429	—
11	428	—
12	221	—
*13	238	—

*) S. oben S. XXVIII.

Stat. rev.	R.G.	R.L.	Stat. rev.	R.G.	R.L.
III, 8, 14	375	—	IV, 4, 1	33 137	36
15	402	—	2	53	56
16	183	—	3	90	78
17	142	—	4	122	—
9, 1	163	—	5	160	(100)
2	299	—	6	36	39
3	283	—	7	141 437	89
4	162	—	8	{ 89 223 / {348 358	77
5	274	—	9	317	—
10, 1	228	—	10	318	—
11, 1	67 68	60 61	11	{ 52 336 / { bis 340	—
2	255	—	12	—	—
12, 1	63	107	13	210	—
2	256	—	14	109	—
3	56	111 112	15	450	—
4	103	—	16	33	36
5	103	—	5, 1	135	—
6	—	—	2	135	—
7	66	108	3	—	—
8	65	—	4	—	—
9	65	—	5	—	—
10	139	119	6	—	—
11	240	—	6, 1	61	55
12	—	—	2	39	40
13	—	—	3	39	40
14	236	—	4	—	—
15	376	—	7, 1	447	—
13, 1	58	—	2	448	—
IV, 1, 1	32	35	8, 1	60	—
2	94	82	2	201	—
3	125	—	3	96	(101)
4	175	—	4	181	—
5	176	—	5	449	—
6	123 454	—	6	441 451	—
7	320	—	7	443	—
8	—	—	8	452	—
9	418 454	—	9	453	—
10	418	—	9, 1	91	79
2, 1	179	—	2	(91)	—
2	244	—	10, 1	455	—
3, 1	124	—	11, 1	147	—
2	253	—	2	232	—
3	255	—	3	445	—
4	64	59			
5	438	—			

Stat. rev.	R.G.	R.L.	Stat. rev.	R.G.	R.L.
IV, 11, 4	432	—	V, 4, 2	207	—
5	432	—	3	430	—
12, 1	43 44 177	43	4	207	—
2	193	—	5, 1	38 59	51 39
3	193	—	6, 1	412	—
4	120	—	2	413	—
5	174	—	3	—	—
13, 1	105	—	4	—	—
2	105	—	7, 1	46 178	—
3	34	—	2	47 178	—
14, 1	165	—	3	47	—
15, 1	92	80	4	74 178	64
2	90 206 / 308 309	78	5	419	—
3	93	81	6	333	—
4	202	—	7	397	—
16, 1	69	62	8	411	—
2	161	87	9	420	—
3	217	—	10	420	—
4	—	—	11	217	—
5	161	—	12	311	—
6	206	—	13	312	—
17, 1	180	(73)	14	404	—
2	446	—	15	414 421	—
3	357	—	16	423	—
18, 1	—	—	17	316	—
2	324	—	18	227	—
V, 1, 1	442	—	19	—	—
2	444	—	20	—	—
2, 1	45	—	8, 1	35	38
2	158	(103)	2	226	—
3	—	—	3	415	—
4	99	—	4	403	—
5	218	—	5	415	—
6	396 420	—	6	416	—
7	—	—	9, 1	401	—
8	—	—	2	398	—
3, 1	208	—	3	399	—
2	112 166	118	10, 1	111	—
3	439	—	11, 1	29	32
4	431	—	12, 1	48	45
5	431	—	2	48 433	45
6	—	—	3	—	—
7	—	—	4	124	—
4, 1	207	—	5	48	45
			6	—	—

Stat. rev.	R.G.	R.L.	Stat. rev.	R.G.	R.L.
V, 12, 7	434	—	VI, 2, 4	—	—
8	72	121	5	151 462	95
9	321	—	6	349	—
10	212	—	7	—	—
11	326	—	3, 1	106 459	—
12	—	—	2	106	—
VI, 1, 1	260	—	3	287	—
2	259	—	4	307 460	—
3	259	—	5	302 465	—
4	261	—	6	297	—
5	262 457	—	7	—	—
6	264	—	4, 1	40	41
7	298	—	2	97	96
8	288	—	3	131 461	—
9	296	—	4	215	—
10	320	—	5	290 463	—
11	300 458	—	6	301	—
12	—	—	5, 1	334	—
13	—	—	2	291	—
2, 1	88 462	94 117	3	292	—
2	303 466	—	4	418	—
3	464	—	5	418	—

Druckfehler.

Bd. I. S. 32 Z. 33 ist nach uoluntate noch hinzuzufügen: et consilio consulum: alioquin stabile non erit nec admittetur.

Bd. I. S. 420 Z. 4 v. u. l. 1824 st. 1624.

IIII.

Statuten der Corporationen.

A. Der grossen Gilde Schragen.

Demnach alle Welt bekennen muß, daß durch Einigkeit geringe Sachen zunehmen, durch Zwietracht aber und Uneinigkeit große Dinge abnehmen und in Verderben gerathen, als sey

1) Im Namen der Hochgelobten allerheiligsten Dreyeinigkeit, welcher ist ein Gott des Friedens, und nicht der Unordnung, kund und wißend allen und jeglichen, gegenwärtigen und zukünftigen, unsern allhier zu Reval der großen Gilde Mitbrüdern und Gesellschaft, daß von der ganzen Ehrhaften Brüderschafft und Gemeinde einhellig gewilliget, berahmet und geschloßen, keinen in unserer Gilde zum Bruder anzunehmen, noch einige Frei- und Gerechtigkeit mitzutheilen, derselbe gelobe denn mit einem deutlichen Ja und ehrlicher Handstreckung folgende Articulen in allen Clausulen und Punkten, als ein ehrlicher Biedermann stet, vest und unverbrüchlich zu halten.

2) Damit allem Unheil gewehret, soll kein Gotteslästerer und seines heiligen Worts Verächter in unserer Gilde gelitten werden, noch deßen Freiheit genießen, und dafern jemand von unsern Brüdern sich unterstünde, einen solchen zu unserer Zusammenkunft zu laden, der soll darum büßen, der geladene aber abgewiesen werden, unser Hauß und Gesellschafft meiden, und nicht eher sich wieder zu uns finden, bis er sich bekehret und gebeßert hat.

3) Soll auch keiner zum Bruder angenommen werden, der nicht untadelhafft und guten Gerüchtes, ehrlichen Wandels und Verkehrung. Wer diesem zu wieder mit solch einem von unsern Brüdern sich unziemlich geselle, der soll nach gestalt der Sachen in der Gilde Straff verfallen seyn.

4) Würde jemand (der unser Gilde nicht würdig) eingebracht, die so ihn einführen, sollen sonder Einrede dafür büßen; welcher aber sich wiedersetzt die Strafe zu geben, der soll ausgewiesen werden. Und der unser Bruder werden will, soll von dem Einführenden für dem Tisch dem Eltermann und seinen Beisitzern kund gethan, und nicht mehr denn einer zur Zeit, alsdann der andre und dritte vorgestellet werden.

5) Wenn jemand in unsere Gilde käme Bruder zu werden, und einer von unsern Brüdern ihn zu besprechen hätte, der kanns in dem ersten und andern Steven thun, thuts ers aber hernach, der soll büßen 1 Mark Silbers.

6) Wann Brüder mit einander in der Gilde sich verunwilligen, das sollen die andern Brüder beilegen, so aber einer von den zwistigen wäre, der zum Vertrag nicht geneigt, es soll ihm bei 1 Mark Silbers angemeldet werden, thut ers nicht, sondern suchts hernach anderer Orten, und käme wieder in unsere Gilde, er soll drum büßen 10 Mark Silbers. Es soll auch kein Bruder weder hier im Lande noch anderswo, unsere Gilde-Sachen auszusprengen sich unterstehen bei Pön 6 Mark lödiges Silbers, und bei Verlust seiner Ehren.

7) Würde unserer Brüder einer ehrenrührig von jemand angegriffen und ihm solches verwiesen würde, er soll die Gilde meiden, bis zum Vergleich; leget ers aber von sich, so bleibt er in der Gilde.

8) Wenn ein Bruder den andern ehrenrührig anspricht, und solches nicht in Jahr und Tag erweiset, der soll die Gilde meiden, der ander aber ungeschmälert wieder eingehen.

9) Wiedersetzt sich ein Bruder dem andern um Scheltworte frevelhaft in der Gilde, der soll büßen 1 Mark Silbers, geschiehts aber im Vorhauß $\frac{1}{2}$ Mark Silbers.

10) Schlägt jemand einen Bruder, oder die sich des Hauses gebrauchen oder wirft ihn in der Gilde mit einem Pott, der soll büßen 2 Mark Silbers, thut mans im Vorhauß 1 Mark Silbers.

11) Welcher ein Gewehr oder Meßer auf den andern zeucht in der Gilde, der soll büßen 3 Mark Silbers, geschichts im Vorhause 2 Mark Silbers, verwundet man einen in der Gilde, der soll büßen 6 Mark Silbers, thut ers im Vorhause 3 Mark Silbers.

12) Wird jemand um Verbrechen aus der Gilde gewiesen, welcher dawieder halsstarriglich sich setzet, der soll büßen 1 Mark Silbers.

13) Widerstrebet jemand vorsetzlich Bürgen zu stellen, und wegen seines Verbrechens die aberkannte Strafe zu geben, so oft dieß geschicht, soll er büßen 1 Rthl.

14) Wird jemand von unsern Gilde-Brüdern feindlich oder sonsten gefangen, und unserer Brüder einer oder mehr mögten in der Nähe vorhanden sein, kann er aber gelöset werden mit 3 Mark Silbers Geschmiedes, die Gilde soll 2 Mark erstatten, den 3ten soll der Gefangene, wenn ers vermag, gelten, und der Gilde die 2 Mark auch, wenn er es kann, erstatten.

15) So jemand zum Gardellmann erkohren würde und widerspräche es, der soll büßen 1 Mark Silbers, zum andern mahl 2 Mark,

thut er es zum dritten mahl 3 Mark Silbers; wiederstrebt er der Strafe, er solls doppelt bezahlen.

16) Wird jemand zum Amt erwählt, so oft er das wiederspricht, so manche Mark Silbers soll er büßen, und so oft über seine Versäumniß geklagt, soll er jedes mal $\frac{1}{2}$ Mark Silbers geben.

17) Ein Verbrecher soll willig aufstehen, thut ers nicht zum erstenmahl, soll er büßen $\frac{1}{4}$ Mark Silbers, zum andernmahl 2 Mark, zum drittenmahl 3 Mark Silbers, weigert er sich der Strafe, soll er doch zahlen, zunebst der Gilde verwiesen, und nicht ehrlich gehalten werden.

18) So ein Bruder Unvermögenheit halber die Gilde nicht halten könnte: stirbt er, die Bölk soll ihm gebracht und ehrlich bestättiget werden, seiner und unser zu gedenken.

19) Wenn die Steven angekündiget, sollen die Brüder (unsäumlich) sich alle einstellen, bei Pön 1 Rthl.

20) Verbricht ein Bruder gegen den Ältermann, der soll büßen 4 Schatt; geschichts gegen den Beisitzer 3 Schatt; gegen den Gardellmann 2 Schatt.

21) So jemand aus Zorn mit Bier übergoßen würde, der Thäter soll jedesmahl büßen 1 Mark Silbers.

22) Schläget oder stößt sich jemand mit Worten, und der Ältermann verbietet solches, wer dawieder handelt, der soll büßen allemal $\frac{1}{8}$ Mark Silbers.

23) So jemand ruft, wenn der Ältermann die Glocke ziehet und ihm ins Wort fällt, der soll allemal büßen 1 Mark lödiges Silbers.

24) Derjenige, so in unser Gilde seyn will, soll keine andere Gilde in dieser Stadt halten.

25) Wäre jemand von unsern Brüdern, der da wiederspräche, was die ganze Gemeine gewilliget, der soll büßen 1 Mark Silbers, zum andermal 2 Mark, zum drittenmal 3 Mark Silbers. Sperret er sich die Strafe zu geben, die Gilde soll er meiden. Ingleichen der muthwillig sich gegen die Gemeine aufleget, der soll unehrlich erkannt werden und unserer Gilde nicht würdig seyn.

26) **Anno 1429** Fastnacht beliebten Aelterleute, Aeltesten und die ganze Brüderschafft, daß, wenn ein Hofmann geladen, derselbe soll von dem der ihn geladen angemuthet werden, daß er freundlich sich begehe und seine Völcker anermahne friedlich zu sein.

27) **Anno 1460** den 12. Februarij beliebten Aelterleute, Aeltesten und die ganze Gemeine ernstlich und unverbrüchlich vorgeschriebene Articulen zu halten bei Pön und Strafe der Gilde Willkühr, und ward auch die Glocke darum geleutet.

28) **Anno 1533** in den großen Steven beliebten Aelterleute, Aeltesten und ganze Gemeine, daß keiner der unser Bruder seyn will, durch Heirath sich nicht verringere, damit er unserer Gilde geunwürdiget bleibe.

29) **Anno 1539** ward einhellig beliebt, daß ein jeglicher Amtsverwalter, wenn seine Zeit verlaufen, Rechenschaft gebe, und das Buch ausantworte bei Pön 4 Mark Silbers.

30) Imgleichen ward beliebet, daß die Schaffer sich wohl vorsehen sollen vergeblicher Unkosten und Unrath, wornach sie sich zu richten, für Schaden und Strafe zu hüten haben; und so jemand Unvermögenheit halber die Gerdmannschafft beschwerlich fallen würde, kann er dem Aeltermann solches melden, daß ein ander erwählt werde.

31) Wenn wegen der Armen umgegangen wird, soll Nachbar bei Nachbar, und insonderheit als einer dazu gesellig ist, bitten; der aber eins gegangen, soll des hinfüro enthoben seyn, und niemand soll seinen eigenen Nuzen und Vortheil suchen, bei Pön 1 Mark Silbers.

32) **Anno 1540** den 11. Januarij, beliebten einhellig Ältesten, Älterleute und ganze Gemeine, daß keiner in unsere Gilde eingenommen, noch gelitten werden solte, welcher seine Braut vor der Eheligung unziemlich berührte und hernach durch wahrhaffte Gerücht und offenbaren Augenschein kund und lautbar würde; imgleichen unsere Brüder auch Jungfern (so die mit Wahrheit berüchtiget wären) sollen der Gilde nicht würdig seyn.

33) Ein jeglicher, der unser Bruder werden will, soll seinen Geburts-Brief bei Zeiten an die Hand schaffen und erweisen, daß er recht ächt und untadelhafften Herkommens und Geburt, frei und niemands eigen sey.

34) Da jemand von unsern Brüdern jung oder alt vorsätzlich zu borge kauffte, entwiche und flüchtig würde, der soll in der Gilde nicht geduldet werden, bis er seinen Wiederteil vergnüget, als dann soll die ganze Brüderschafft (ihn wieder einzunehmen) darin erkennen.

35) Welcher auch von unsern Brüdern und Gästen, wieder unserer Stadt Ordnung, Handel und Kaufmannschaft treibet, derselbe soll aus der Gilde gewiesen werden, und deßen nicht würdig seyn.

36) **Anno 1542** Fastnacht beliebten Älterleute, Ältesten und ganze Gemeine, wenn ein Baumeister gewählt, soll der vorige so viel Holz bei der Gilde laßen bis Ostern, die Gärdellmänner so viel trucken Holz als den Ofen einzuhitzen. Desgleichen alle Beamte ihrem Obliegen zufolge sollen ihrem Amte gute Gnüge leisten bei Pön 1 Mark lödiges Silbers. Auch ist damahls beliebt, nachdem einer geehliget, also soll auch einer nach dem andern Bruder werden. Im-

gleichen auch zu Gardellmänner, als jemand tüchtig und gesellig, gekohren werden.

37) **Anno** 1551 Fastnacht ward beliebt, daß die Penning-Schafferei zufolge der Nachbaren, als sie wohnen, ordentlich nach einander und von einem jeglichen in eigener Person (ohne ehehafte Entschuldigung) soll versehen werden bei Pön 1 Mark Silbers, und wenn gleich jemand unserer Brüder verreist, soll er doch gewählt werden: die außerhalb Landes aber sind entschuldiget. Älterleute, und wem die es erheblicher Ursachen nachzugeben billigen, sind deßen befreiet.

38) Welcher mit dem Klingbeutel erwählt in der Kirche umzugehen, soll sich schuldig und willig dazu finden; im Fall er selber ehehafte Entschuldigung vorzuwenden hat, soll er einen unserer Brüder in seine Stelle schaffen bei Pön 1 Mark Silbers.

39) **Item** so jemand wieder seiner Eltern und Vormünder Willen heirathet (es sei Mann oder Weibsbild) der soll unserer Gilde und derer Frei- und Gerechtigkeit nimmer genießen.

40) Alle so der Gemeine dienen und gelohnet werden, sollen die Gilde Freiheit nicht genießen.

41) Wann aufs Rathhaus Schott aufgebracht wird, sollen alle Brüder in der Gilde kommen und ordentlich nach einander, nachdem sie Brüder worden, mitgehen und daßelbe erlegen bei Pön $\frac{1}{2}$ Mark Silbers.

42) **Anno** 1563 auf St. Thomas-Abend ward beliebet, daß die Vorsteher bei den neuen Siechen alle Jahr um St. Johannis Rechnung thun, und zu rechter Zeit den Armen Roggen, Malz, Victualien und allen Bedarf einkaufen sollen, bei Pön 1 Last Roggen.

43) Auch ward einhellig beliebt, daß wenn die Brüderschaft bei der Gilde Willkühr angesagt, der alsdann ohne Ehehafft ausbleibet, ohne jenigerlei Einrede geben soll $\frac{1}{2}$ Mark Silbers, und wann bei 1 Rthl. angemeldet worden, der alsdann nicht kommt, soll büßen 12 Schilling.

44) Imgleichen ward auch einhellig geschloßen, wenn die Brüder eine Sache zu berahmen abtreten, alle diejenigen so verstreuet, und bei der Gemeine Haufen ihre Stimme zu freien sich nicht stellen, sollen für jedesmahl ohne jenige Wiederrede geben 6 Schilling.

45) Auch wurden zwey aus unser Gilde zum neuen Siechen zu Vorstehern erkohren, und beliebet, daß alle 3 Jahr wegen Einnahme und Ausgabe, imgleichen die mit dem Säckel gehen, Rechnung thun sollen bei Pön 1 Mark Silbers.

46) **Anno** 1564 im September ist von den Älterleuten, Ältesten und aller dreier Gilden Mitbürgern reiffsinnig und einhellig beliebet

und geschloßen, daß keiner aus unsern Mitteln sich unterstehen soll, ichtes oder etwas so in den Gilden berahmet worden, auszutragen und zu offenbaren, bei Verlust seiner Ehre und aller ehrlichen Gesellschafft, er soll auch keiner ehrlichen Gilde Freiheit dieser Stadt nimmermehr genießen, sondern als ein Verächter gehalten und gemieden werden.

47) **Anno** 1565 den 13. November beliebten Älterleute, Beisitzer, Ältesten und sämmtliche Brüderschafft aufs neue, daß jederzeit in und außer der Pest, wenn ein Ältester und dessen Ehefrau stirbt, sollen die 4 jüngsten Ältesten, auch wenn ein Jüngster und deßen Ehefrau stirbt, 4 von den Jüngsten dieselbe zu Grabe tragen.

48) Imgleichen ward auch beliebt, daß von unten auf 16 Jüngste in Pestzeiten einer um den andern tragen sollen, hätte aber jemand in solchen vorbeschrieben Begebenheiten ehehafte Entschuldigung, der soll einen von unsern Gildebrüdern in seine Stelle schaffen, die Leiche aber soll von des verstorbenen Verwanten über die Schwelle auf die Gaße gesezt werden, und sollen von den 16 jüngsten Brüdern hierein keine andre Ehehaft als Krankheit wegen entschuldiget seyn.

49) **Item** noch ward beliebet, daß alle über See- und Inländische, welche unserer Gilde Brüder werden wollen, in einem Jahre ihre ehrliche Gebuhrts Briefe zu verschaffen schuldig sein sollen.

50) **Anno** 1602 den letzten Junii beliebten Älterleute und Ältesten, wenn der Älterman ansagen läßet, daß die zu Wege und Stege gehen und nicht ehehafte Verhinderung haben, erscheinen sollen bei Pön $\frac{1}{4}$ Rthl.

51) Den 30. November haben ein Ehrbarer Rath, Älterleute und Ältesten beliebet, daß ein jeder Bräutigam, wenn er einen Ehrbaren Rath bittet, alsdann seinen bürgerlichen Eid ablegen und angeloben soll, den nächsten Steven der Gilde Bruder zu werden.

52) Den 2. December hat Ein Ehrbarer Rath in die Gilde werben lassen, daß alle diejenigen, welche würdig und sich in der großen Gilde befreien, und keine Brüder werden wollen, denen soll Gewicht und Wage verboten sein, oder sie sollen in dem nächsten Steven Brüder werden, bei Strafe 50 Rthl. und andern Brüdern gleich (Ämter zu bedienen) schuldig seyn.

53) **Anno** 1609 den 26. July beliebten Älterleute, Ältesten und die ganze Gemeine einhelliglich, über die Gilde- Frei- und Gerechtigkeiten standhaft und vest zu halten. Auch begehrten die Jüngsten, nach dem Alten, die Brüder zu ermahnen, und die Unwilligliehen zu strafen, aber Niemand sonsten zu strafen übergeben.

54) **Anno** 1612 den 15. Martij ward einhelliglich beliebt, daß wenn die Gilde angesagt, keiner ausbleiben soll bei Pön 4 Rthl.

welche ohne Wiederrede sollen ausgegeben werden. Kranke und Verreiste aber sind entschuldiget.

55) **Anno 1616** den 12. October beliebten Älterleute und Ältesten über den Punkt oder Articull **Anno 1602** den letzten Junii ernstlich zu halten.

56) **Anno 1638** den 20. April beliebten abermahl Älterleute, Besitzer und Ältesten sämmtlich über vorgeschriebenen Articul **Anno 1602** den letzten Junii geschloßen und **Anno 1616** den 12. October bestättigt, daß wenn die Gilde angesagt, alle erscheinen sollen, die zu Wege und Stege gehen, welche alsdann nicht kommen ohne jenige Ausrede den beliebten Reichs Ohrts Rthl. in Specie oder die Würde geben und auskehren solten.

57) Den 9. Maij ward beliebt einhelliglich, den Articul **Anno 1612** den 15. Martij unverbrüchlich zu halten, wegen Ansagung der Gilde, daß ein jeglicher unausbleiblich erscheinen solle, in wiedrigen ohne einige Einrede die Strafe nach besagter Ankündigung in die Gilde unweigerlich und unnachläßig $\frac{1}{4}$ Rthl. zu erlegen. Womit abermal der Articul **Anno 1602** den letzten Junij, **Anno 1616** den 12. October und 1638 den 20. April confirmiret worden.

58) **Anno 1642** den 23. May auf den großen nüchtern Steven haben Älterleute und Ältesten mit Beliebung der ehrhaften Gemeine willkürlich geschloßen, das wenn unsre Gilde Brüder, oder die des Hauses gebrauchen, auf Hochzeiten oder sonsten Groll und Unwillen suchten gegen einander zu rächen, und dadurch Unruhe und Verdruß anrichteten, mit Schlagen, Pötte werfen oder andern Gewehr sich beschädigten, sollen schuldig seyn Bürgen zu stellen, und nach gestalt der Sachen ernstlich vermöge der Gilde Schragen, ohne Ansehn jemands Person, gestraft werden. Diese Beliebung hat verursacht, demnach auf hochzeitlichen Ehren-Gelagen Ein Ehrbarer Raht große Ungleichheit gesehn, darum sie Älterleute und Ältesten besprochen, das alte würde nicht mehr gehalten, vorgebend: die Verbrechungen passirten in der Gilde glimpflich, worauf mancher Ungenannter, der Zeit nach, sich schickte, und alles auf die Gilde zu wenden schiebe, und sich verließe. Ist etwan nothwendiges mehr beliebt in den alten Schragen, daßelbe bleibet vorbehältlich.

59) Haben Älterleute, Ältesten nnd die ganze Brüderschafft einhellig beliebt, alle Jahr auf den nüchtern Steven jedweder zum Bau und Unterhalt des Hauses zu geben $\frac{3}{4}$ Rthl., thätlich auszukehren und zu erlegen.

60) **Anno 1698** den 14. April in dem großen Steven beschloßen Älterleute, Ältesten und sämmtliche Brüderschafft, daß ein

jeder, der die Gilde will fähig seyn, am ersten Jahre seiner Hochzeit, bei dem ersten Steven soll Bruder werden, und innerhalb eines Monats Zeit den Brauer=Schragen gewinnen, versäumt nun jemand es, der soll nachdem nicht angenommen, auch von keinem der Gilde Brüder getragen werden, solte aber solches geschehen, alsdann soll der, der die Träger nöthiget, 10 Rthl. und jeder Träger 5 Rthl. der Gilde büßen.

61) **Anno 1711** den 16. Martij beschloßen in dem großen Steven Älterleute, Ältesten und sämtliche Brüderschafft, daß daferne ein Bruder die 39 Weißen jährliche Baugelder nicht würcklich erleget, alsdann wenn er auf der Accise was freiete, so viel Geld ihm decourtiret werden solte.

62) **Anno 1724** den 17. Martij auf dem großen Steven beschloßen Älterleute, Ältesten und sämmtliche Brüderschafft der großen Kaufmanns=Gilde, daß die Herrn erkohrnen Ältesten der Schwartzen Häupter, welche in unserer Gilde die Brüderschafft gewinnen, und in die Ältesten=Banck gezogen seyn wollen, müßen laut Abmachung 5 Jahr (**vid. Transact** 1728 den 25. Febr.) auf dem Hause der Schwarzen Häupter erkohrne Ältesten gewesen seyn.

63) Soll es nach dem Alten gehalten werden, daß allemal **vota majora** gelten müßen, und da es nöthig sein solte, ein Durchgang durch den Worthabenden Herrn Ältermann in der Brüderschafft, nach Gilde=Gewohnheit gehalten werden.

64) Alle diejenigen, welche Brüder in der großen Kauffmanns=Gilde werden wollen, müßen sich wenigstens vierzehn Tage vor dem großen Steven bei dem präsidirenden Herrn Ältermann angeben; der Herr Ältermann aber träget es der gantzen Ältesten Banck vor, von welcher alsdann geprüft wird, ob die Person gildefähig sey, oder nicht, und nach geschehener Prüfung, auch der löblichen Brüderschafft das **Subiectum** präsentiret werden, alsdann wird das **pretium** oder **quantum** demselben von der gantzen Ältesten=Banck dictiret.

65) Sollen denen Herrn Älterleuten und beiden Beisitzern jährlich vor dem großen Steven, vier Ältesten von der ganzen Ältesten=Banck **per maiora vota** ihnen zur **assistence** beigelegt werden, damit sie hinfüro alle Ämter insgesamt austeilen könnten. Und soll ein Wortführer drei Jahr als Jüngster und drei Jahr als Ältester sein Amt verwalten. Imgleichen ein jeglicher Bruder sein ordinaires Amt 3 Jahr aushalten, und wenn die 3 Jahr expiriret und der Bruder sich bei dem Worthabenden Älterman gemeldet, seines Amts erlaßen (und mit keinem andern wieder beschweret) werden.

66) Sollen die Herrn Älterleute jederzeit qualificirte **Subjecta** zur Ältermanns=Wahl präsentiren.

67) Sollen alle Gilde-Gelder ꝛc. von dem präſidirenden Älter-mann prompt eincaſſiret, und vor deßen Abtritt vom Worte die völlige Richtigkeit abgeſtattet werden, im wiedrigen er davor reſpondiren muß.

68) Sollen ein Ältermann 2 Älteſten und 2 Brüder ernennet werden, welche wöchentlich 2 Tage der Gilde Schriften ordentlich regiſtriren ſollen.

69) Soll hinfüro ein Älteſter nominirt werden, das Protocoll bei der Älteſten-Banck 3 Jahr zu führen, und ſoll ſelbiger desweger von allen Ämtern befreiet bleiben. (ſ. §. 80 Nr. 3) Die löbliche Brüderſchafft bringt ihren Schluß nach alter Gewohnheit vor die Älte-ſten-Banck, damit ſelbiger dem **protocollo** ingroſſiret werde, und welcher von Gilde-Sachen etwas ausplaudert, und überführt werden kann, wird nach der Gilde Schragen ernſtlich geſtraft werden.

70) Weilen diejenigen, ſo am St. Thomas Abend ſchaffen, viel größere Unkoſten tragen müßen, als die ſo Lätare gärlen, ſo iſt **unanimiter** beſchloßen worden, daß jeder, ſo Lätare gärlet, 5 Fahden Brenholtz an die Gilde liefern ſoll, die kleine Stube zu hitzen.

71) Auch iſt der acht und dreißigſte Punct hiemit confirmiret und einhellig beſchloßen worden, daß Niemanden zugeſtanden werden ſoll, ſich von dem Klingbeutel abzukaufen, ſondern der dazu erwählt wird, iſt ſchuldig, ſelbſt zu gehn, nicht aber den Küſter vor Bezah-lung zu ſchicken. Sollten aber mehrere Brüder in der Gilde angenom-men, als jährlich zum Beutelgehen erfordert werden, ſo können einige nach dem alten die Freiheit genießen, ſich davon abzukaufen.

72) Soll der präſidirende Ältermann jährlich beobachten, daß die Stadts Privilegia und Freiheiten, vermöge Concordaten, den Mittwoch nach gehaltenen großen Steven, auf dem Rathhauſe verleſen werden.

73) Alle Gilde-Schriften und Documente, wenn ſelbige in Ordnung und Regiſtratur gebracht, ſollen in einem Schapf oder Kiſte, von drei Schlößern verwahret werden, davon der präſidirende Älter-mann einen Schlüßel, ein Beiſizer den andern, und der älteſte Wort-führer den dritten haben ſoll.

74) **Anno 1727** den 13. Martij ward beſchloßen, daß alle im Lande wohnende Prediger, wie auch andere **Litterati** hinfüro, wann ſie die Brüderſchafft dieſer Gilde haben wollen, unangeſehn dieſelbe eines Brudern Tochter geheirahtet, dennoch ohne das ordinaire Bru-dergeld annoch 25 Rthl. als eine Recognition der Gilde erlegen müßen.

75) **Anno 1731** den 2. April beliebten ſämmtliche Älterleute, Älteſten und Brüderſchafft der großen Gilde, an dem großen Steven, daß weilen wegen des 64. §. der Schragen einige Irrungen bis dato entſtanden, daß ſelbiger dahin dergeſtalt ſeiner rechten Deutung nach

declariret und erkläret werden soll: Daß niemand vermöge unserer uralten Verträge, und auf Königliche **Resolutiones** sich gründende Schlüße, für eine gewiße Summe Geldes nicht allein die Brauer-Schragen, sondern auch alle übrige, der großen Gilde zuständige Frei- und Gerechtigkeiten zu genießen haben, und folglich in die Brauer-Gesellschafft, und Brüderschafft nicht auf- und angenommen werden soll, er habe sich denn mit dieser unserer Gilde Bruder Tochter berahten. Dahingegen können nur lediglich diejenigen vor ein gewißes **pretium** in die Brüderschafft auf- und angenommen werden, welche nachdem sie sich mit einer unserer Gilde Bruder Tochter berahten haben, durch ehehafte Noth oder Verhinderung aber sich bei dem ersten Steven nicht angegeben, und auch wol gar darüber verstorben, auf solchen sich ereignenden Fall mag eines solchen Mannes Witwe oder Tochter, wenn sie anders an einen unbescholtenen Man verheirahtet worden, in die Brüderschafft gegen Erlegung eines **pretii**, welches von der ganzen Ältesten-Bank beprüft und gesetzt wird, wol recipirt werden.

76) **Anno 1735 Laetare** wurde **unanimiter** beschloßen, daß ein jeder, der da Gilde fähig, in den ersten Steven nach seiner Hochzeit sich bei dem worthabenden Herrn Ältermann angeben soll, um Bruder zu werden, in Entstehung deßen, soll er zur Strafe 50 Rthl. nach dem 52. Punct erlegen, und hievon soll keiner eximirt seyn.

77) Noch wurde **unanimiter** beschloßen, daß alle und jede Stadts-officianten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, keiner unter einigerley Excüse ausgeschloßen, wenn er dieses Hauses Bruder zu werden gedenkt, das ordinaire Brudergeld, gleich andern erlegen soll.

78) **Anno 1741 Laetare** haben Älterleute, Ältesten, Wortführer und Brüderschafft, einhellig beliebet und festgesetzet, daß wenn die Gilde zum ersten bei 1 Rthl., 2tens wegen ganz wichtiger **raison** bei ein Ducaten, und 3tens höchstwichtiger Ursachen halber, bei willkührlicher Strafe angesagt worden, ein jeder des alsdann ohne ehehafte Entschuldigung wegbleibenden Theils ohne Nachsicht zuerlegen habe 1) für den Rthl. 25 Cop., 2) für den Ducaten 50 Cop. und 3) für die Willkühr nach dem 43. Punct des Schragens $\frac{1}{2}$ Mark löbigen Silbers. Doch ist auch zugleich ausgemacht worden, daß von nun an die Gilde ohne erhebliche Ursachen bei keiner, am allerwenigsten aber willkührlicher Strafe berufen werden solle.

79) So soll auch hinfüro gleichwie vorhin keiner zum Bruder angenommen werden, er sei denn der reinen Lutherischen Religion, nach der unveränderten Augsburgischen Confession, ergeben, und daß ein Prediger vermöge der Königlichen Schwedischen von CARL XI. gegebenen Kirchen-Ordnung den darin ausgedrückten Priester-Eid würcklich abgelegt habe.

80) **Anno** 1742 den 22. Martij wurde von der Ehrhaften Gemeine der großen Gilde, Älterleute, Älteſten und ſämmtliche Brüderſchafft beſchloßen, daß von nun an das Tractiren am St. Thomas-Abend zuſamt der Bier-Proberei eingeſtellet werden ſoll, doch ſo beſcheidentlich, daß auf den großen Steven 2 Männer wie gewöhnlich darzu erwählt und abgerufen werden ſollen, welche aber ein jeder von ihnen in Stelle des Tractaments an der Gilde Caſſa 45 Rthl. à 80 Cop. zahlen ſollen; dieſelben müßen daneben den Dienern ihre kleine Discretion, ſo in 2 Rthl. 20 Cop. beſteht, wie gewöhnlich mitzahlen, auch beim Ausgehen aus der Gildeſtuben nach dem Rathhauſe das gewöhnliche Arm-Geld einſamlen, die Gilde-Caſſa aber muß die Kronen mit Lichte dazu beleuchten, und das gehörige Holz geben zum Heizen. 2) Ferner wurde auch beſchloßen, daß am großen Steven oder Lätare gleichfalls das Tractament eingeſtellt ſeyn ſoll. Es ſollen aber dennoch 2 Herren dem Alten nach dazu erwählt werden, dieſe ſollen ein jeder 30 Rthl. à 80 Cop. an der Gilde Caſſa und denen Dienern ihr gewöhnlich Gebühr geben. 3) Hiernächſt wurden Älterleute, Älteſten, und ſämmtliche Brüder ſchlüßig, ein gutes Subjectum bei der Gemeine zu haben, der das Diarium führe, und ſelbiges zu ſamt den **publicis** jederzeit in guter Ordnung und rein geſchrieben halte. Hierzu nun wurde von der Älteſten-Bank der Herr **Advocatus ordin.** Bernhardt Hetling einmühtig ernannt, und aus den einzukommenden vorbenanten Geldern, ein jährliches Gehalt von ein hundert Rthl. 80 Cop. ihm zugelegt. Worauf vorbeſagter Herr Hetling vorgefordert wurde, da ihm dann dieſe Function aufgetragen, und bemeldtes jährliches **Salarium** zugelegt, welches er auch acceptiret und von allen dazu gratuliret wurde. Hierauf trat er ab, da dann von der Älteſten-Bank beliebet wurde, ihm als Secretair bei der Gilde den Titulus beizulegen, nebſt ſeinem Siz in der Älteſten-Bank.

81) **Anno** 1749 den 7. Martij wurde auf dem großen Steven von Aelterleuten, Älteſten und ſämptliche Brüderſchafft einhellig beliebet und feſtgeſetzt, daß hinführo alle Außländer, ſie mögen Prediger im Lande, in der Stadt oder eines anderen Standes ſein, die Brüder der Gilde werden wollen, und ſonſten ein Gebuhrtsbrief einzuliefern ſchuldig ſein, bey den erſten Steven nach Ihrer Hochzeit ſich melden, und zur Anſchaffung des erforderlichen Gebuhrtsbriefes Ihnen eine dreijährige Friſt verſtattet werden ſoll, binnen denen drei Jahren aber ſollen ſie verpflichtet ſein, ſich alle Lätare zu melden und dabey jedesmahl an die Gilde-Caſſa 4 Rbl. zu erlegen. Wenn aber in der beſtimmten Zeit die Gebuhrtsbriefe nicht würden herbeygeſchaffet werden, ſo ſollen ſelbige Ihres Bruder-Rechts gänzlich verluſtig ſein; falß

Sie aber in denen drey Jahren mit Tode abgingen, sollen nichts desto weniger deren Wittwen gegen Erlegung der gewöhnlichen Recognition und Bruder-Geldes die Gilde-Freyheiten theilhaftig werden.

82) **Anno 1753** den 16. Martij wurde auf den großen Steven von Älterleuten, Älteſten, und sämtliche Brüderschafft einhellig beschloßen, daß, wenn jemandt erwehlet würde, mit den Säckel zu gehen, selbiger verbunden seyn solle, dieses in eigener Persohn zu verrichten, und keineswegen Ihm frey stehen, dem Küster oder jemandt anders, in seiner Stelle zu setzen, es sey denn, daß einer erhebliche und gegründete Ursachen anzeigen, und darthun kann, daß er nicht im Stande sey, das Ihm anvertraute Amt zu verwalten, um das gantze halbe Jahr hindurch, vom Anfange bis zum Ende selbst mit dem Säckell zu gehen, im welchen Falle derjenige sich bei der Gilde-Cassa melden, seine Umstände allda anführen, und gebührend um die Erlassung seines Amtes bitten, wofür Er dann, wenn Ihm dieses, nach Beprüfung der angemerkten Ursachen könnte nachgegeben werden, sogleich 12 Rbl. zu erlegen schuldig sein soll.

83) **Anno 1757** den 12. November wurde von Aelterleuten, Aelteſten und sämmtlicher Brüderschafft einhellig beliebet und beschloßen, daß kein Gilde-Bruder, wenn er zum Leichenträger genöthiget würde, sich künftig unterstehen sollte, sich deßen zu weigern, und im Fall sich ein Gilde-Bruder weigere, oder auch versprechen und nicht kommen sollte, derjenige sollte das erstemahl in Einen Ducaten **in natura**, das anderemahl in zwei Ducaten **in natura** und das drittemahl in drei Ducaten **in natura** Strafe ohnnachläßig verfallen sein, es wäre dann, daß Er durch Krankheit sich entschuldigen und solches beweisen könnte.

84) **Anno 1774** Dienstags vor dem großen nüchtern Steven beliebten Aelterleute, Aelteſten, Wortführer nnd sämmtliche Brüderschafft der großen Gilde einmüthig. Obzwar der 75. Punkt des Gilde-Schragens verordnet, daß nur diejenigen in die Gilde-Brüderschafft und zu der damit verknüpften Gewinnung des Brauer-Schragens auf- und angenommen werden sollen, welche sich mit eines Gilde-Bruders Tochter verheyratet, und daß nur denenjenigen ein gleiches Recht gegen Erlegung einer von der Aelteſten-Banck zu bestimmenden Discretion, wiederfahren könne, welche eine Wittwe oder Tochter eines solchen Mannes geheyratet, der sich zwar mit eines Gilde-Bruders Tochter berathen gehabt, und die Gilde-Brüderschafft gewinnen können, aber durch ehehafte Noth und Behinderung zu Gewinnung des Bruder-Rechtes nicht gelangen können, und gar darüber verstorben: so erforderte es dennoch die Wahrnehmung und Beförderung des Gilde-Hauses Beſten, zur Verhütung aller künftigen Mißdeutung und daraus

entstehenden Inconvenientien, hierin eine Moderation zu treffen und zwar 1mo soll es bey dem, was der 75. Punkt des Gilde-Schragens verordnet, sein ohnstreitiges Bewenden haben. 2do Soll derjenige, der Gilde-Brüderschafft nicht fähig erkannt, noch weniger gegen Erlegung einer Summe Geldes in dieselbe an- und aufgenommen werden, der sich mit eines Handtwerkers, oder Amtmanns Tochter, entweder aus der St. Canuti-Gilde oder aus dem Lande, oder anderer Orten verheyratet hätte. 3^tio^ Sollen nur solche der Gilde-Brüderschafft gegen Erlegung eines nunmehro ein vor allemahl festgesetzten und in Zukunft jederzeit zur unabweichlichen Norm geltenden **proetii** von Vierhundert Rubel angenommen werden, welche nicht nur für ihre Person Gildefähig sind; sondern auch eine solche Person geheyratet, die nicht von Professionärs oder Amtleuten und Verwaltern Einheimisch oder Ausländisch gezeuget ist, sondern deren Vater auch für Gildefähig beurtheilt werden kann. 4to Soll ein solcher, der gegen das bestimmte Pretium des Gilde-Bruders Recht zu gewinnen fähig befunden wird, innerhalb dreyen Jahren nach seiner Hochzeit gegen Erlegung des gemeldten **pretii** das Bruder-Recht, bey Verlust desselben, gewinnen, und binnen diesen drey Jahren die Zinsen von dem **pretio** mit sechs **pro Centum** jährlich an die Gilde-Cassa bezahlen und endlich 5to sollen diejenigen, welche unter obbestimmten Umständen gegen die Erlegung des **pretii** von 400 Rbl. angenommen werden, wenn sie Literati sind, die gewöhnliche Recognition, das Bruder-Geld und übrige Abgaben über und außer dem **pretio** zu erlegen, und wenn sie Bürgere und Kauffleute sind, ebenfalls nebst Erlegung des **pretii** das ordinäre Bruder-Geld zu bezahlen und alle übrige Gilde-Aemter und Beschwerden zu untergehen verpflichtet und verbunden sein.

85) **Anno** 1800 Dienstag vor dem großen nüchtern Steven wurde von den Herren Aelterleuten, Aeltesten, Wortführern und der sämmtlichen Brüderschaft der Ehrhaften Gemeine der Großen Gilde zu Reval beliebet und festgesetzt, daß in Rücksicht der gegenwärtig so hohen Holzpreise hinführo die Gärelsmänner am großen Steven, statt daß sie bishero und zwar nach dem 70. §. dieser unserer Gildeschragen zusammen zehn Faden Holz geliefert haben, nur fünf Faden gutes Holz, jedoch bey Vermeidung unausbleiblicher von der ganzen Ehrhaften Gemeine willkürlich ohne Einschränkung zu bestimmender Strafe, zu erlegen schuldig und verpflichtet sein sollen; wogegen in Zukunft bey Subhastationen statt Ein Rubel, Zwey Rubel zu nehmen sind, und der hiedurch entstehende Geld-Ueberschuß gleichfalls zum Holzankauf angewendet werden soll.

86) **Anno** 1808 Freitag vor dem großen Steven beliebten

Herren Aeltermänner, Aeltesten, Wortführer und Brüderschafft der großen Gilde einmüthig festzusetzen, daß (statt des 59. §. bestimmtes jährliches Baugeld) von nun an alle Jahr auf den nüchtern Steven zur Bestreitung des Gildehaußes Reparatur ein Jeder zwei Rbl. Baugeld zu erlegen hat.

87) **Anno** 1809 am 16. Märtz wurde von der löblichen Aeltestenbanck, mit Zuziehung der Herren Wortführer und Brüderschafft, in Betracht eines Erkohrnen Aeltesten, wenn derselbe vor seine festgesetzten fünf Jahren vom Schwarzenhäupter-Corps jedoch durch Gildemäßige Verheirathung abginge, mithin vor der bestimmten Zeit in der großen Gilde aufgenommem zu werden wünscht, derselbe, wenn sonst keine Hindernisse ihm im Wege stünden, für jedes fehlende Jahr funfzig Rbl. Silbermünze als Abtrag Discretion, auch überdem, daß gewöhnliche Bruder, Aeltesten, Secretair, Brauer-Aeltermanns und andere übrige Gebühre mit zu erlegen schuldig ist.

88) **Anno** 1810 den 20. Januar wurde von der Ehrhaften Gemeine der großen Gilde, Herrn Aeltermänner, Aeltesten, Wortführer und Brüderschafft beschlossen, daß von nun ab das Tractiren am St. Thomas-Abend und am großen Steven (Lätare) eingestellet werden soll, und statt dessen sollen die jedesmahlige zu St. Thomas-Abend erwählte beyde Gäerelsmänner ein jeder 80 Rbl., zusammen Einhundert sechßig Rubeln, und die am großen Steven (Lätare) ein jeder 120 Rbl., zusammen zweyhundert vierzig Rbl. an der Gilde-Cassa zu entrichten verbunden seyn.

89) **Anno** 1810 den 29. Märtz wurde von der Ehrhaften Gemeine der großen Gilde gemeinschaftlich dahin beliebt: daß wenn ein Wortführer seine bestimmte sechs Jahren ausgestanden, und er alsdann in der Aeltestenbanck eintritt, er bloß von der Aeltesten Recognition frey aufgenommen werden soll.

90) Imgleichen wurde zum Gesetz gemacht: daß bey Besetzung eines Wortführers, die Brüderschafft aus denen, die in den zwei letzten Jahren Brüder geworden sind, vier Personen jedesmal auf zu geben haben, von welchen vor der Besetzung der Aemter-Commission einer zum Wortführer erwählt wird, wenn aber von denen in den zwey letzten Jahren aufgenommenen Brüdern nicht hinlängliche Subjecte vorhanden sein sollten, alsdan kan auch von denen, die vor drey Jahren recipiret haben, zur Wahl eines Wortführers aufgegeben werden, jedoch muß solches von der Brüderschafft der Aeltestenbanck zuvor angezeiget werden.

91) Wird einem jeden nach Eines Hochedlen und Hochweisen Raths Verfügung vom 8. October 1812 bekannt gemacht, daß diejeni-

gen, welche denen abzuhaltenden Special-Inquisitionen beyzuwohnen haben, in dem von dem Criminal-Gericht angesetzten Termin, ohne legale Hinderniße ausbleiben, selbige, jeder einzeln, in eine Strafe von funfzig Rbl. verfallen sein sollen, welche Pön von ihnen mit unnachsichtlicher Strenge beygetrieben wird.

92) **Item** daß nach des Magistrats am 20. December 1812 erlassenen Vorschrift diejenigen, welche bei publiquen Verwaltungen Sitz haben, sich unfehlbar jedesmal bey den Sitzungen einzufinden, widrigenfalls der Magistrat diejenigen, welche ohne legale Ursache ausbleiben werden, zur Strafe ziehen werde.

93) **Anno** 1820 den 19. März am großen Steven wurde von den Herren Aeltermännern, Aeltesten, Wortführern und Brüdern einstimmig zum Gesetz gemacht: Wer das erstemahl ohne hinlängliche, geltende Entschuldigung aus der Gilde Versammlungen ausbleibt, muß zum Besten der Armen Ein Rbl. Silbermünze, das zweitemal zwey Rbl. S. M., das drittemal vier Rbl. Strafe zahlen, und wenn er darnach die Strafe nicht willig erleget, oder ferner noch von denen Versammlungen weg bleibt, wird er auf immer aus der Gilde ausgeschlossen.

94) **Anno** 1821 den 28. Märtz wurde von der ganzen Gilde-Versammlung zum Gesetz gemacht: daß in der Folge veste gehalten werden sollte, daß wenn einer, der die Berechtigung besitzt, Gilde-Bruder zu werden, nicht bis zum ersten Steven sich bei dem Wortführenden Herrn Aeltermann zur Aufnahme gemeldet, aller ferneren Ansprüche verlustig und sich so es selbst bey zu messen, daß ihm und seiner künftigen Familie der Erwerbzweig durch Brauerey und Schenkereitreibung genommen.

95) **Anno** 1821 den 21. November wurde von den Herren Aeltermännern, Aeltesten, Wortführern und Brüderschaft einhellig beschlossen: Wenn eine Wittwe, deren verstorbener Mann nach unsern Gilde- und Brauerschragen nicht allein auf eine ordentliche Weise die Gilderechte und Brauerschragen zur gehörigen Zeit errungen hat, und nach seinem erfolgten Ableben, sie, die nachgebliebene Wittwe, durch Ausübung der Gerechtigkeit der Schenkerey sich selbst und die mit ihrem Ehegatten erzeugte Kindern ihr Fortkommen bis hiezu gesucht und genossen hat, und sich in der zweiten Ehe mit einer charactirisirten Persohn schreiten und begeben will, ihr Bräutigam aber nach den Gilde- und Brauerschragen die Ausübung der Schenknahrung für seine Person nicht, sondern seiner Frau nach seinem Tode, vorausgesetzt, daß er beym ersten Steven, in die Gilde recipirt worden, das Recht zur Ausübung offen steht, und da die Wittwe durch eine solche zweite Heirath ihrer Rechte sich begiebt, sollen, damit die Kinder erster Ehe,

der Billigkeit gemäß als des verstorbenen Gildebruders Kinder, in keine Nothdurft gerathen, noch an Erzug und Ausbildung leiden mögen, die Berechtigung, daß wenn eine Tochter aus der ersten Ehe vorhanden, sie, die bishero geführte Schenk- und Krügerey-Nahrung zu ihren und unter den für den Kindern von Gerichtswegen zu ernennenden Vormündern, die aber zugleich aus der großen und Brauergilde bestimmet sein müssen, auszuüben die Freiheit haben sollen, jedoch kann der Gewinn aus diesem Erwerbzweig nur zum Besten der Kinder verwendet werden.

B. Brauer-Schragen der grossen Gilde vom Jahre 1485.

Im Namen Gottes, Amen.

Im Jahr unsers Herrn **Anno** 1485 ward ein Ehrbar Rath zu Revall mit Consens der Gemeine einig, also daß Sie der Brauer-Gesellschaft eine Redlichkeit und Schragen geben wollten, deßen sich die Gesellschaft gebrauchen könnte, damit sie sich für Strafe und Schaden in nachfolgenden Articuln und Puncten hüten möchten.

1. Soll der Brauer-Gesellschaft niemand gebrauchen, er laße sich denn zuförderst einschreiben, in Gegenwart des Brauer-Aeltermanns und deßen Beysitzern die dazu genennet und erwehlet worden aus der Großen Gilde, und sollen geben 5 Mark oder 1 Ungersch Gulden.

2. Wäre es, daß jemand feil brauete und in der Gesellschaft nicht eingeschrieben wäre, wie vorher erwehnet ist, der soll büßen 10 Mark, so ofte ers verbricht.

3. Auch soll niemand verzapfen, er sey denn im heiligen Ehestande und ein Hausgenoßener, bey Strafe 5 Mark.

4. Es soll sich niemand unterstehen gemahlen Malz entgegen zu nehmen, oder an sich zu bringen, es geschehe dann mit des Aeltermanns Willen und Urlaub, bey Strafe 10 Mark.

5. Die großen Brau-Zettuln auf Malz soll keiner bekommen, als der den Brauer-Schragen gewonnen hat.

6. Keiner soll in sein Haus vor einen andern, der den Brauer-Schragen nicht gewonnen, ehe es dem Brauer-Aeltermann kund gemacht, brauen laßen.

7. Welcher nicht Bruder in der Großen Gilde, ſoll auch kein Frey-Zettel von der Accies-Kammer, ohne daß er von dem Brauer-Ältermann einen Zettel hat, gegeben werden.

8. Niemand, der keine Brauer-Gerechtigkeit oder den Schragen erlanget, ſoll außerhalb Haußes Nothdurft zu brauen, oder zu verkauffen zugelaßen ſeyn.

9. Es ſoll kein Einwohner der Stadt, wes Standes er auch ſey, außer der Stadt Bier brauen oder Brandtwein brennen, ehe und bevor er ſein Malz gebührlich veracciſet und auf der Stadt-Mühlen mahlen laßen.

10. Soll kein Bier und Brandtwein von denen St. Tönnisbergiſchen, weder in der Stadt, noch auf Stadt-Grund, bey Confiscation, verkauft noch verſchencket werden.

11. Imgleichen ſoll kein von Adell oder Unadell Bier oder Brandtwein außerhalb der Stadt an denen Vorſtädtſchen, oder die den Brauer-Schragen nicht haben, bey Fäßern oder Stöffen verkauffen.

12. Es mögen auch die Amtleute oder Handwerker, ſo der Stadt geſchworene einwohnende Bürger ſeynd, zur Nothdurfft ihrer Häußer jährlich nach Vielheit ihres Geſindes zu brauen Macht haben, welches doch dem Brauer-Ältermann Macht gegeben zu erlauben, zu vergönnen und zu moderiren befohlen, jedoch ſoll keiner bemächtiget ſeyn, von dem gebrauten Bier etwas zu verkauffen oder auszuſenden oder auf andere vortheilhafte Meinung zu verzapfen bey Poen 60 Mk. oder des Brauendes beraubet und nicht mehr zu brauen.

13. Es ſoll auch niemand denen Ädelleuten oder ſonſten Jemand zu Lande, oder außerhalb der Stadt, Bier brauen. Er ſoll zuförderſt den Brauer-Älterman desfalls begrüßen, bey Strafe 10 Mk.

14. Und der den Ädelleuten, oder jemand, der zu Lande oder außerhalb der Stadt wohnet, Bier brauen will, ſoll ungemahlen Malz von ihnen nehmen, und gebührend veracciesen, bey Strafe 50 Mark Rigiſch, ſo oft jemand bruchfällig befunden wird. (1 Mark Rigiſch iſt 7 Loth Silber oder 3½ Rthl.)

15. So bald ein jung Bürger ſein eigen Rauch gewinnet und den Brauer-Schragen genießen mag, derſelbe ſoll den Schragen beym erſten nüchtern Steven gewinnen, (oder)

So bald ein jung Bürger ſeinen eigenen Rauch gewinnet, und den Brauer-Schragen genießen mag, derſelbe ſoll den Brauer-Schragen innnerhalb ein Monath Zeit gewinnen, und ſich einzeichnen laßen, und gebrauchen, ſo lange er ein Gilde-Bruder iſt, wer ſich nun in erwehnter Monath Zeit verſäumen thut, und den Schragen wie erwehnet, nicht gewinnet, und wollte nach Verlauf des Monaths-Zeit oder nach einen halben Jahr, oder ſonſten zu-

künftig es gewinnen und sich einschreiben laßen, solches soll ihm nicht gestattet werden.

16. Im Fall daß jemand in vorgeschriebenen Articuln bruchhaftig würde, jedachte Straffe soll der Ältermann und Beysitzere von ihm fordern, und der Verbrecher soll die Straf-Gelder innerhalb acht Tage aufbringen, im Fall er ungehorsamst erfunden würde und die Strafe nicht erlegte, so soll er verbrochen haben 3 Mark Silbers, zu dem soll er auch nicht brauen, ehe und bevor er davon befreiet ist. (1 Mark Silber ist 8 Rthl.)

17. Würde jemand bruchhaftig in einige Puncten, sie sind geschrieben oder nicht geschrieben, und wollte er die Straffe nicht auskehren, so soll der Ältermann mit Consens des Vogts Macht haben, ihn auszupfänden laßen, so viel die Straffe importirt.

18. Kein von Adell, oder wer er auch sey, soll Malz-Mehl oder Bier zum Verkauf einführen, noch denen Kaufleuten auf Schuld, oder denen Handwerkern auf ihre Arbeit zu liefern gestattet werden, weswegen dann bey allen Stadts-Pforten sowohl als unter den langen Duhmberg von Öf- bis Schließung der Pforten, genaue Aufsicht soll geschehen, und was angehalten und ertappet wird, dem Brauer-Ältermann kund thun und zu ihm führen.

19. Soll allen Unterschleif zu vermeiden, bey Confiscation und Strafe, keinerley ausländisch Bier und Brandtwein außerhalb der Stadt in denen Krügen, ehe verkauft noch verschenket werden, besondern erstlich in der Stadt geführet und dann in gemerkten Fäßer wieder nach den Krügen gebracht, alwo es von denen, so den Brauer-Schragen haben, verkauffet und verschenket werden mag.

20. Der etwas beschlägt oder angiebt, soll den dritten Theil und den Armen auch ein drittel Theil, das Uebrige der Brauer-Ältermann zu genießen haben.

21. Die Bestraffung und Execution soll nach dem Alten bey dem Brauer-Ältermann und deßen Beysitzern stehen, und ihm auf Ansuchen von dem Herrn Gerichts-Vogdt das Gericht gefolget werden, damit keiner überholfen werden möge.

22. Der Brauer-Ältermann soll Besuchern halten*) welche allenthalben und insonderheit außerhalb der Stadt, so wohl in der Kaufleute Krüge, als auch Handwerkerhäuser frey zu visitiren eingelaßen, und sichern Schutz wieder jedermann haben

23. Soll dieser Brauer-Schragen alle Jahr auf den nüchtern Steven in der Großen Gilde Stuben verlesen werden, auf daß sich ein jeder vor Strafe zu hüten wiße.

*) Früher stand hier: „— — soll zwey gute Kerl zu Schonten-Brauer an- und im Eyde nehmen."

C. Schragen der St. Canuti-Gilde.

In deme namen des vaders vnde des sones vnde des hilgen gestes. Amen. So ys dyt dat recht van sunte kanutes gilde dat dar en schra geheten ys. Welk recht olde bederue wise lůde hebben to hore gesettet guden wisen luden to vrouweden vnde to hogen ehren. doren vnde vnwisen to plicht vnde to plagen.

1. Dyt ys dat erste. Welck man de dar broder wil werden in Sunte knutes gilde he schal syn vnberuchtet vnde dar to wys vnd vorstendich. he schal hingaen in ener oppenbaren druncke dar schal nen broder teghen sprecken. Wil em ok gemant entegen spreken de schal ene anclagen edder eme to sprecken. des anderen dages so schal he syck verantworden. heft he broken so schal he betteren. vnde dar na dat he ingegaen is so schal he sweren by deme hilligen lichte dat he wil gerne holden der gilde recht.

2. In deme ersten drynckende dar na dat he broder geworden is so schal he vthgeuen ene marck vor synen inganck. In deme anderen drynckende so geue he ene marck vor syne schefferye edder he schaffe in deme drudden drynckende offte he sick nicht losen moeghe.

3. Wyl ienych houeman broder edder gast werden de schal enen borgen vor sick setten to louen de schal vul vor eme doen in allen dussen vorgeschreuen stücken.

4. Nw offte eyn büten der gilde were vnde sloge enen gilde broder to dode vnde weren syne gilde broder dar by so moghen se ene wreken offte se konen edder se nemen ok vulle borgen vor de gantze mannes boet vnde van der boete schal de gilde hebben iij marck vnde nemant schal mit eme sament hebben er wen he synen broke gebettert hefft.

5. Nw off eyn gilde broder den anderen to tode sleyt vnde synt de gilde broder dar by so scholen se eme synen doet helpen weren offte se konen, Deyt he noetwere so schal he synen eruen betteren xl marck vnde der gilde iij mark. Is yt sake dat he ene deyt sleyt van dorheit weghen edder van oldes hates weghen so schal he de gilde vormiden vnde ouer geuen besunder de sake der erffnamen.

6. Were it ok sake dat he synen gilde broder suluen nicht en sloge besunder he were dar mede na bewysynghe an rade vnde lende syne were dar to he schal betteren der gylde eyn lisspunt wasses.

7. Were yt ok sake dat man eme vor sulke sake ok schult geue vnde he hedde des nicht gedaen so schal he syk des erweren myt vi mannen.

8. Wyl de manſlachter wedder in de gilde ſo ſchal he ſynen inganck vnde ſyne ſchefferye wedder op dat nye wynnen myt twen marken als er geſchreuen ſteyt.

9. Off nw eyn gylde broder ſloge doet enen de bůten der gilde were vnde weren ſyne gylde broder dar by. ſchege dat by deme watere ſo ſchollen ſe eme ſchicken eyn ſchyp edder eyn boot myt ſyner tho behorynge. Is yt ock to lande wart ſo ſchicken ſe eme eyn pert. deſſer twier een ſchip edder pert mach he vrygh hebben van der gilde weghen enen dach vnd ene nacht. hefft he yd lenger behoeff ſo hůre he yt van deme gennen deme yt to horet.

10. Nw konnen ſe eme nicht helpen vnde he biddet ſyne brodere dat ſe vor ene borgen vor de xl marck ſo ſchollen ſe vor ene borghen de gennen de daer by ſyenn vnde he ſchal ſuluen dat gelt vth geuen off he vormach. Deyt he ok notwere vnde hefft nicht daer he mede boeten edder betteren mach ſo ſcholen de gildes broder alle boeten vnde betteren. Is yt ok ſake dat de manſlachter rumet van vrůchten vnde wil ſyne brodere in ſchaden bryngen ſo ſchal he de gilde vormiden vnde ouer geuen. Vnde alle gilde brodere ſcholen de genen vryen de vor ene gelouet hebben. Is ok jenich broder dar by dar ſyn broder to ſlage kumpt vnde wert geſlaghen vnde he wil eme nicht helpen ſo ſchal he der gilde iij marck boeten. edder he erwere ſyck des myt vj mannen. edder he vormyde ok de gilde.

11. Nw off eyn broder den anderen wrogede vor heren bynnen landes edder bůten. de ſchal eme ſynen ſchaden wedder op richten vnd der gilde ſal he geuen eyn halff liſſpund waſſes, edder he ſchal ſick des erweren myt ſos mannen.

12. Wrogede ok gemant ſynen broder alſo dat ſyn ſchip edder ſyn gud gehyndert wůrde de gae vte der gilde.

13. Nw off eyn broder des anderen behouede myt ſyck to ſwerende kegen ſynen gildebroder edder to tůgende ſo dat eme dat pennynge edder ſchaden aff ſchůet den ſchaden ſal he eme wedder op richten vnde der gilde ſal he betteren ſos oere.

14. Nw off eyn ſynen gilde broder vor ſyck vunde in heydeſchen landen, dar he geuangen were, ſo ſchal he eme to hulpe komen myt dren marcken. de dre marck ſal he eme wedder geuen of he yd vormach. Vormach he es nicht ſo ſchollen alle de gilde brodere vor ene betalen.

15. Nw off yenych broder ſchipbrockich wůrde vnde ſyn broder were dar by beſtediget in anderen ſchepen ſo ſchal he van ſynem gude eyn punt vth werpen alzo gud alſo iij marck vnde ſo ſchal he ſynen gilde broder to ſick in nemen vnde de iij marck ſchal he eme wedder

betalen off he yd vormach. vormach he des nycht ſo ſchollen alle gilde-brodere vor em betalen.

16. Off nw en broder deme anderen ſede vmme ſulke ſake vnde he wolde eme nicht helven, ſo ſchal he blyuen buten der gilde edder he erwere ſick des myt ſos mannen. dat he eme gerne hadde gehulpen vnde konde nicht.

17. Nw de gennen de dar werden gekoren edder genoemet to gerde luden vnde ſe vorgetten dat edder vorſúmen dat wylle modes. de ſcholen betteren eyn jewelk ene mark lótig*) vnde ſchollen likewol gaen vor de gerde de dar negeſt to komende yß.

18. Nw wenne de gerde lude genomet ſynt vnde ſchollen brú-wen to der gilde unde dat molt ys in de kúúene gekomen vnde de pannen edder de ketele ſynt ouer gehanghen. ſo is dat gekomen in der brober were vnde wacht. wyl jenych broder denne ſyn werff varen, de ſegge deme oldermanne to vnde geue vth ſyn halue ſchot. ſecht he deme oldermanne nycht to, ſo geue he vth ſyn vulle ſchot vnde iij oere pen-nynge dar to.

19. Welk broder de ſynen gilde broder gyfft quade wort in deme gilde ſtouen myt torne, de bettere iij oere.

20. Welk broder de ſynen gilde broder vorſpreckt vnde het ene deff, herienſone edder ſchalck yt ſy bynnen der gilde edder buten, de ſchal eme betteren iij marck lotig**) vnde der gilde eyn halff liſſpunt waſſes.

21. Welk broder de ſynen gildebroder thút by den haren de bettere eme iij marck vnde der gilde xij oere.

22. Welk broder de dar byt ſynen broder blaw edder blodigen myt torne de ga vth der gilde.

23. Welk broder de dar loept vth ener ſtede in de andere in der gilde vnde gifft ſynen broderen quade wort de bettere ene halue marck.

24. Welk broder de ſynen gilde broder myt ſtocken edder myt kúlen ſleyt, dat he werth blaw edder blodich. de bettere der gilde***) xij marck vnde****) eyn heel liſſpunt waſſes.

---

*) lótig von anderer Hand eingeſchaltet.

**) l. ſpätere Einſchaltung.

***) Hier ſtand früher: „eme", dies iſt aber ausgeſtrichen und „der gilde" drüber geſchrieben.

****) Hier ſtanden früher die Worte „der gilde", die aber wieder ge-ſtrichen ſind.

25. Wurde eneme brodere quade wort gegeuen edder wurde geslaghen van enen de buten der gilde were vnde wolde he dat nicht an eme wrecken edder myt rechte voruolgen. de schal buten der gilde blyuen also lange dat he dat myt rechte voruolget edder he bettere ene halue mark suluers.

26. Welk broder de dar drecht myt sick in den gildes stouen byl edder swerth, dar he syneme broder wyl schaden mede doen wu doch dat he synen willen nicht vullen brenget so bettere he der gilde eyn halff lisspunt wasses vmme des willen dat nemant mach were edder wapen myt sick dregen in dat gildes huse.

27. Nw off twe gildes brodere kyuen tůsschen sick in deme gildes huse so schal de oldermann de brodere vorboden to der gilde steuene vnde dar schal men se vorliken off man kan. kann men nicht de gene de dar schult hefft vnde nicht wyl doen na der broder raede, de schal gaen vte der gilden. Wyl he dar sedder yn, so schal he synen inganck vnde syne gerde wedder wynnen op dat nye.

28. Welk tijd de olderman de gildes steuene wyl vorboden so schal he se vorboden vor myddaghe vnde nicht na. Dar scholen de brodere altomale komen. de dar nicht en kompt de bettere enen oere.

29. Welk broder de dar pennynge leynt van der gilde edder van synen gilde broder, vnde de olderman lecht eme tyt vore to betalen, holt he des nicht, so bettere he iij ore.

30. Welk man, de dar eyn deff edder eyn drel gewest hefft edder de van drellen geboren is, edden de ok yenyge daet gedaen hefft, de vnerlik ys, wert he broder vnde dusse saken werden dar na openbaer, de gene de ene in bath de bettere iij marck edder he erwere sick des myt soes mannen, dat he van sulken articulen myt eme nicht en wůste vnde de ander bliue buten der gilde.

31. Were yt sake dat eyn gilde broder wundede gemant buten der gilde so schal he eme twye beden beteringe vnde arsteloen. Wyl he dat annamen dat ys gudt. wyl he nicht, so schal de olderman to seggen xij broderen de scholen eme volgen to der kerken vnde to deme markede also lange dat se vorliket werden. de gene de eme nicht volgen wyl, de bettere iij mark.

32. Welck broder de dar boschemet synes gilde broders dochter, sůster edder moder, vnde synt dar tuge to, de schal betteren der gilde eyn halff lisspunt wasses.

33. Welck tyt dat de brodere willen ere gilde dryncken so scholen se myt eyndracht dryncken vnd wesen dar by houesch.

34. Welck broder de dar lastert der gilden beer de bettere ene tunne beers.

35. Welck broder, de dar tho brecket de becker edder ſchalen der men vth drincket, de bettere enen oere.

36. Welk broder, de dar ſyt vp der gilde banck vnde ſloept de bettere enen oere; lecht he ſick dale, ſo bettere twe oere; ſpyet he dar ſůlues, ſo bettere lij oere.

37. Welk broder de dar op vpbreket der gilden keller vnde nympt dat beer vt myt gewalt ane der gerdelude dank vude willen de bettere den broderen vj mark. vnde alſo vele brodere alſe myt eme van deme bere drynckeu, eyn iuwelick betere eyn marck.

38. Bůdh men de gerdelvde to ſchenken vnde ſe willen nicht ſo bettere eyn iewelick enen oere, de nicht ſchencken wil.

39. Welk de dar broeckafftig werth vnde gebůt he ſick to beteringe, ſo ſcholen de brodere eme behůlpelick ſyn to genaden. Is he ouer vordrothen, ſo bettere he twe pennynge vor eyn.

40. Nw off jenych broder kranck licht ſo ſchollen de broders ene ſoeken vnde to eme gaen vnde oůer eme waken off he des behouet. blifft he ock doet, ſo ſcholen ſe eme to der kercken volgen, vnde ſcholen eme laten werden ſele miſſen, vnde eyn jewelick ſchall eynen pennynck offeren vor ſyne ſele vnd nemant von den broderen ſchal van dar gaen er dat lyck begrauen ys beſunder he hebbe des oldermans orloff. Welck broder, de des nicht en hólt, de bettere enen oere.

41. Welcks gilde broders husfrouwe doet blyfft, ſo mach ſey brucken der gilden redſchop alſo wol als eyn broder, leuet ſe ok na ereme manne vnde ſteruet ſe er wen ſe wedder begeuen werth ſo gebruke ſe ok der gilden redſchop, Men ſteruen ſey beyde to gelike, man vnde wyff, ſo ys de broder neger.

42. Welck broder, de deſſe beſtedinghe nicht wyl holden edder dyt recht vorſmaet, dat hyr geſchreuen ys, de ſchal buten der gilde blyuen. Wyl he daer wedder yn, ſo wynne he ſynen inganck vnde do ſyne gerde wedder op dat nye alze er geſchreuen ſteyt.

43. Welk broder, de ſynen inganck in anderen ſteden gewunnen hefft vnde wyl denne hyr wonen, de ſchal hyr ſyne gerde doen, vnde weſen vry vor den inganck. De hyr vntegen ſprekt vnde wil des nicht hoelden ſo blyue yt dar vmme als it er geſecht ys.

44. Welk broder de dar vnſtůrich is edder nicht ſwygen wil, de wile dat de olderman ſprekt, de bettere enen ortich.

45. Welk broder, de dar lenger ſittet nae der tyt dat de olderman hefft orloff gegeuen vnde deyt he den gerdeluden vngemack de ſchal den broderen betteren ene halue marck.

46. Welk broder de ſynen knecht leth ſitten op der gilde bencken de wile dat ſe drincken, de bettere enen ore.

47. Welk broder de dar nicht vthlecht ſynen tael pennynck vnde werth he dar mede beuunden, den ſchal men vthe der gilde wyſen.

48. Welk broder de ſynen ſchôt nicht betalt de wyle dat men drincket vnde geyt he tornich van dar, ſo betale he twyen alſo vele. betalt he nicht er, wenn ſe ander werue drincken, ſo geue he vth ene halue marck.

49. Nw off de gerdelude vorgeten dat ſe nene lichte ſetten vor de kelder doer de wile dat de brodere drincken ſo bettere eyn iuwelick enen artich.

50. Welk broder de dar tornich to hus geit vte der gilde de bettere iij oere, geyt he ok tornych wedder in de gilde, ſo bettere he ok iij ore.

51. Welck bröder de dar nicht wyl gelike edder recht doen wen men de gyldes ſteuene holt vnde kumpt he dar na to ener anderen tyt vnde wyl myt den broderen drincken ſo ſchal de olderman eme laten enen vorſmaden becker in de hant doen vnde ſchal ſedder vorbeden den gerdeluden, dat ſe den becker nicht van eme nemen by eren dren oren.

52. Welck broder de dar geſte bidbet, de ſchal antworden vor ere broke unde ys dar neen ruem in deme gildehuſe oppe den bencken, ſo ſchal de gaſt ſitten vnde de gene, de en gebeden heft, de ſchal gaen op der delen.

53. Nemant bidde de geſte, de teghen de gilde gebrocken hebben edder teghen jenygen broder; wol dyt deyt de bettere ene halue marck.

54. Welck broder, de dar geſte wyl bidden, de bidde ſe den enen dach vnde ock den anderen dach vnde ock den drudden vnde nicht mer; biſunder ſe willen denne broder werden.

55. Nw off eyn broder ſete in krogen vnde druncke vnde vorſmaede ſyne gilde, worde he dar geſlagen, dar antworde he ſuluen to vnde betale in der gilde ſyn vulle ſchoet vnde iij oere vor ſyne broke.

56. Welk broder, de ſynen gilde broder vorkoep deyt an kopen edder an vorkopen, de bettere ene halue marck.

57. Welk broder, de dar arm wert, dat he ſyck ſuluen nicht en mach to bergen, de ſo ſchal eyn jewelick broder eme geuen ene maeltyt vnde in jewelken haluen jare enen pennynck.

58. Der gilden privilegia vnde recht ſchal liggen in deme gilde huſe wol bewaret vnder twen ſloten, de ſlotele ſchal de olderman bewaren.

59. Nemant ſchal ok breue vthgeuen vnder der gilden ingeſegel ane des oldermans wytſchop vnd wyllen.

60. Welk broder, de dar beer drecht vte der gilden ane des oldermans orloff, bettere enen oere.

61. Welk brober de nw ſynen in ganck vnde gerde vnde allerleye recht der gilden gedaen hefft. wyl he breue vnde ingeſegel van der gilde hebben, ſo ſchal he deme oldermanne geuen enen oere vor dat ingeſegel, vnde deme ſchryuer ij oere vnde dar to ſchal he hebben veerleye ſyden.

62. Nw welk brober de ſyne gerde gedaen heuet vnde heuet ſynen inganck vth geguen, hefft he des gildes huſes behoff, to brutlachten dar inne to holden, ſo ſchal he dat hus vorgeues hebben.

Finis adest vere precium vult scriptor habere.

(Zuſätze zu dem Gildeſchragen.)

63. Item offte jemant eyn wreueler were vnde gynge in torne mode vthe der gilden, vnde wolde nene borgen ſetten, de bettere der gilde eyn liſſpunt waſſes vnde dat ſchal an den gemenen broderen liggen, offte ſe ene webder vntfangen willen vor enen brober.

64. Item welk brober de dar vorſpeckt de reckens lude, de bettere eyn liſſpunt waſſes.

65. Item welk brober vp der ſtraten geyt de yt wol vormach vnde nicht de druncke mede holt, de ſchal de haluen druncke betalen, vnde de de haluen druncke drincket, de ſchal de vullen druncke betalen, des ſynt de gemenen brober ens geworden, we des myt vorſate nicht holden wyl, den ſchal men vth ſchryuen vnde nicht vor enen brober holden.

66. Item wan de brodere drynckeu in der gilde, vnde ok ſunte olues gilde ſo ſal nemant bidden van eren broderen by v marckpunt waſſes, ok ſal nemant to en to gaſte gaen.

---

67. Item int iar lxviij in der ſteuen do worden de brober ens. dat de oldeſte byſitter ſal bouen ſytten.

68. Item int iar lxxv in der ſteuen do worden de menen broders ens geworden, welk brober in den ammeten vnhorſam ys vnde wil yck nycht vordregen in der gilde. vnde nene druncke holden wyl, de dat vormach vnde den olderman vnde byſytters nicht horſam willen weſen, ſo ſal en de olderman in den ammeten en vorbeyden nycht to arbeyden, er he ſick vorlicket hefft in der gilde, hijr ſynt al de ammethe vnder gegaen, vnde beleuet vnde vaſte to holden, vnde des ſuluen gelycken ſollen de koplude ok doen vnde de ſchippere ok ſo to holden.

69. Item int iaar lxxxvj do worden de gemen brober tor nüchteren ſteuen eyns, welk brober wat amptes dat he ſy de vnwonlycke

iunghen ſyck na laten volgen in den druncken vnde vor ſchencken der broder beer to vnnütte vnde de gilde knecht gerdelüde edder ſchencken dar ouer beſlaen den iungen ſal men bryngen vor de olderlude, des ſal des iunghen here vor den iunghen breken iij marketpunt waſſes.

70. Item efft jennych broder eyn gaſt biddet vnde de ſulue gaſt der broder beer anderen iunghen to vnnütte vorſchenckede vnde de gaſt dar ouer beſlaghen worde, den ſuluen gaeſt ſal men bryngen vor de olderlude. De broder, de den gaeſt gebeden hefft, de ſal der gilde betteren iij marketpunt waſſes. Dat hebben de gemeynen broder beleueth yn der nüchteren ſteuen **Anno** lxxxvj to vaſtel auende vnde wyllen dat geholden hebben.

Et sic est finis.

Sante kanueth bidde vor vns dijt ys vth.*)

Item int iar xc tor nüchteren ſteuen worden de gemeynen broder eyns deſſe na geſcreuen ſcrifft vm etliker ſake wyllen alſe hyr na geſcreuen ſteyt.

71. Item int jerſte we to dingen gekoren wert, dat ſy olderman efte byſytter effte buwmeſter efte gerdeman effte koluendreger efte to anderen dyngen gekoren worde, dar der gylde mach anne were de ſchal dat don by der gylde wylkoer, alſo hijr na geſcreuen ſteyt.

72. Item wen eyn olderman aff geyt van ſyner oldermanſchap, wen he ſyne tydt vth geſeten hefft, ſo ſchal he rekenſchap dhon vor den oldeſten [1] broderen med ſynen beyden byſytteren alzo dat beleuet vnde tyt beghunt ys met volbort der gemeynen broder tor nüchteren ſteven.

73. Item int jar xv^{c} vnde vij tor nücteren ſteuen to vaſtelauende worden de gemeynen broder eyns alle de genne de de ampte bruken vnde laghe in ſunte knutes gilde hebben vnde nicht willen broder werden vnde der gilde neyne reddeligheit en dhon dat men de ofte ore geſellen to wynachten to faſtelauende in den drüncken nicht to gaſte bidden ſchal by eyner mark broke vnde dheme gelike de ſchulte gerdelude de wyle dat ore byer waret neyn geylt van nemen by deme

---

*) Bis hierher iſt Alles von derſelben Hand geſchrieben; die nun folgenden Beliebungen der Gilde ſind von verſchiedenen ſpäteren Händen, und ſcheinen gleich nach ihrer Faſſung in das Buch eingetragen zu ſein.

1 Das Wort „oldeſten" iſt von ſpäterer Hand übergeſchrieben; das darunter ſtehende urſprüngliche „gemeynen" aber iſt geſtrichen.

ſuluen broke ſo vaken alzo dat wol deyt vnd nymant vor ſy betalen dat ſy wat amptes dat ſy ſyn.

74.[2] Item int jar vnſes heren xv^{c}_viij tor nůcteren ſteuen to faſtelauende worden de gemeynen broder des eyns de xx marck van deme huſe de ſcholen den broderen to hulpe komen vnde ſchal neyn waſß den broderen tor rekenſchap in den druncken bryngen vnde vor de vorgeſcreuen xx mark dar ſchal men waß vor kopen woer id behoff is in den kerken vnde gyldeſtouen x mark vp wynachten & x mark vp faſtelauende.

75. Item int jar xv^{c} vnde viij in der nůchteren ſteuen tho faſtelauende worden de ghemeynen brodere des eyns alle de ghenne de dar broder ſyn in ſunte knutes ghilden vth allen ampten koplude vnde ſchippers de ſcholen na deſſem daghe neyne vndudeſgen tho broder maken, eſte to gaſte bidden by der gilde wylkor, wenthe dar vele quades aff kumpt, ock nemant ſyne eghene knechte dar vndudeſghen ſyn by deme ſuluen broke.

76. Vort meer ſynt de gemeynen broder eyns gheworden dat nemant in der gilde ſyck ſchall na laten folghen ynwonlike iunghen alze vor gheſcreuen ſteyt vnde eyn ederman ſynen iunghen vorbeden, dat nemant de eyne deme anderen in deme vorhuſe an deme pylre na deſſem daghe meer ſtoten ſchall, wert dar ymmant ouer beſlaghen, den ſchall men in den ſtock ſetten vnde des iunghen here ſchall vor den iunghen antworden vnd ſchal ſynen broke nicht wethen.

77.[3] Item tho der ſulſtighen ſteuen ſynt de gemeynen broder ouer eyn ghekamen, de genne de tho ſchencken ghekoren werden, de ſcholen in den gyldeſtouen weſen to wynachten vnde to faſtelauende, wen des hilgen geyſtes veſper vth is, vnde ghan vp der delen vnde ſchenken wor dar men kloppet alz men in olden tyden gheſchenket hefft ſo langhe alz de olderman oloff hefft ghegeuen heff de des nicht dhon en wyl de ſchall breken iij punt waſſes vnde ſchenken all lykewol den anderen dagh dar na.

78. 1509 in dem nůchtern ſtewen ſint die gemeinen brůder eins geworden wan die gilt bruter bijeinander ſein vnd ſie tar wat beſchluten vnd einer dat ſůlfte vt brocht vnde ander wo vor telte de ſchal vt der gilt gahn vnde vor kein erlik man geholten werden vnd man ſchal in ofentlik vt lůten vt der gilt.

Ende.

---

[2] Dieſer Artikel iſt in der Handſchrift mit mehreren Kreuzſtrichen durchſtrichen. — [3] Von hier an ſind in der Handſchrift die Artikel nicht mehr numerirt.

79.[1] Ynt yar xv^{c} xxxj yn den faſtelafenſ drwnke to der nychter ſtefen do worden de gebroder enſ dat de garde lwde ſollen nycht nycht mer van ghyder brwerß benemen ii fl. edder ij twu (taler) wff dat hoge. Item wnde ſollen de twu nycht dwr jeven alle ſe xxiiij ßl. wer dat ſake dat hyr wol anders deyt wart dar bofen be fwnden de ſal breken x mark ſwnder gnade.

80.[2] Item int jar 1532 des mandages na Szebaſtian in den Wynachten druncken do worden brochafftich de beyden gerdelúde by namen Eyvert Kwaſt vnde Dyrick Sadelmaker van des taffelbeers haluen dat ße ſyck nycht rychteden nha der boleuinghe dat ghetekent was in des ſchraghen ßo den eyn yder eynen vngerſken gulden vor er brocke gaff, dat ße dat ßo nycht geholden hebben als vorbeleuet was, alſe dat de gerdelúde vor ſick ſcholden entffangen vor ij túnne vp dat alder hogeſte iij túnne taffelbeer vnde ock nycht mer by x mk. brocke vnde wes dar den mer is alße bouenbeſcreuen is, dat hort den meynen broderen tho húlpe to den drúncken, dat ſúlve gelt van dem taffelber ſcholen ſe ſamelen in de gaſt kyſten bette ße yt alto hope hebben, ßo ſchal me yt delen vnde geuen eynem yderen dat ſyne vnde ße ſcholen dat taffelber apenbar vt ſenden vnde nycht des nachtes ſunder by dage vnde ſchalt den broderen laten, de de druncke holden, vnde ys dar yemant manck vnſen broderen de des nycht vor mochten de drúncke tho holden, hefft he des behoff me ſchalt eme werden laten de ſchall me de túnne geuen vor xxiiij ß. dat wyllen de gemenen brodere ſo gheholden hebben vp dat wy yn einer endracht eyn yſlick wet ſyck tho holden vp dat wy alle nen nyghe moghe hebben.

81. Anno xv^{c}xxxv[3] is van den gemenen broders beleueth vnde endrechtigen ingegaen tho vaſtelauende in den núchteren ſteuen dat nemandt van den broders ſyck ſall vordryſten geſte tho bidden in den beyden houeth druncken alze wynachten vnd vaſtelauent vp den dach ßo men dar vruwen vnde juncfrouwen tho gaſte hefft by pene j hornegulden ſunder gnade vthtogeuende. Is auerſt iemandt van geſellen, de dar brober is vnde de druncke nicht enholdet, de mach vp den ſuluigen dach dar wol vor j gaſt gaen vnde betalen na dem olden vor ideren dach iiij ß.

---

[1] Auch dieſer Artikel iſt mehrfach übers Kreuz durchſtrichen. — [2] Desgleichen durchſtrichen. — [3] Hier ſcheint noch ein Zahlzeichen: j oder gar ij geſtanden zu haben und verlöſcht zu ſein. Daraus daß es im Art. 83 heißt: „Anno 1537 thon núchteren ſteven worth noch - - - beleuet", möchte man folgern, daß auch die beiden vorhergehenden Artikel 81 und 82 vom J. 1537 ſind. Auch ſind die Art. 81—83 von derſelben Hand geſchrieben.

82. Wyder is van den oldeſten vnde gemenen broders beleuet vp de ſuluyge tidt dat de oldermann ſal keſen des vorigen auendes wanner men vruwen vnde iuncfrouwen ſal hebben, de jennen de dar danſen ſollen vnde de ſal he denne aff ludenn, vnde der ſall imme talle tho iderem byſitter vnde tho iderem danße nicht mer den xj ßyn. Szo iemant dar tho gekaren worde vnde dar nicht vp en wachtede edder wolde des nicht don vnde vorßumede dat, de ſal ock ane gnade bröcken j horne gulden. Szo ouerſt iemandt dar tho gekaren worde vnde beuolede ſyck hyr gebrecklick inne, de ſuluige mach wol enen anderen broder vor ſyck bidden, de de dre denſe vor em wachtet vnde danſet. Szo he ouerſt nemant in ſyne ſtede krygen kunde ßo ſal he idt ſuluen wachten by pene j horne gulden ſunder gnade vthtogheuende.

83. **Anno** xv^{c}xxxvij thon nüchteren ſteuen worth noch van den gemenen broders beleuet, dat dar nemant in den druncken ſick ſoll verdryſten dat beer myt gylde potten in andere gylde huſe tho dregende, werth dar iemant auer beſlagen, de ſuluige ſal ſynen broke nicht wethen.

84. **Anno** xv^{c}xxxix in den nüchteren ſteuen hebben de gemenen broders beleuet, ßo ie van den broders enen fromden gaſt hyr int hus brachte in den ſmeckynge, de ſal vor den gaſt geuen na dem olden iiij ß. vnde tho broke dar for ſall he ock geuen iiij ß.

85. **Anno** xv^{c} vnd xlij in den wynachten druncken wert de olderman ſampt den gemeynen broders eyndrechtych eynß dat men naeg druncken ffor der pannen geyne ſmeckynge nycht mer ſchen ſall. Dyt ſulue ys ffor gud angeſenn durg vyll ber ſpyldunge vnd vngelyck tho gynge ſuß beſcheytlyck de gerlude ſullen eyn orntlych vp ſent hebben ſo eyn broder queme vnd wulde ffor der pannen dryncken bauen eynen drunck heyr ſall de olderman myt ſynen byſytter vt beſcheyden ſynn de ſall daer ffor geuen j ffl. ſo it aug ßaeke were eyner effte mer quemen vnd druncken daer de gerdelude geyn gelt ffor nemen vnd ſy aug nych dem olderman ann ßeden ſo ſullen de gerlude geuen ffor eyn jeder perſoen we wyll der dan iß de olderman effte eynych broder enbynnen wyrtt j horne gl. ſunder alle genade.

86. Item **Anno** 1564 thor nuchteren ſteuen tho vaſtelauende is der olderman ſampth den gemenen broderenn olth vnd iunck eindrechtigen eins gewordenn vnd beleuet, welcker mann der deſſes huſes begeren is brutlacht darinnen tho holdenn, he ſy broder ader nicht, de ſall deme bumiſter ein panth ſettenn vor de potthe dar he mit tho frede is, offte etliche potthe affhendich wurdenn, dat de gilde mochte wethenn war ſy enem ſchaden nakommen mochte. So it averſt ſake were dat ein potth oder 2, 3 mynn oder mher affhendich worde, ſo ſall dergene de de gilde gehurt hefft vor einen ederenn potth geuen

he sy klein oder groth vyff marck, ane genade, vnde so de bumyster hirinne versumelich were, dat de gilde dar durch in schadenn keme, so soll der bumeister dar tho antwordenn vnde betalen.*)

Int iar vnses herren Mv^{c} vnde xix iar hesse ick Hanß Frome mit mynen beiden bisitters entfangen van deme ersamen prestere her Reymer Wyntberch 11 mark rig. dar heff de gilde to ghedan hundert marck to vnsseme altare sunte kanuten dar her Reymer aff beren schal alle iar vp paschen xv marck Rig. so lange he leuet vnde schal dar vor lessen wen eme god de ghenade vorlent. So waken alse dusse belesunghe vorlent werth eynen anderen prestere na syneme dode se schal de gilde deme prestere beuellen dat he allewecken des sonnauendes lesse j misse van vnsser leuen frowen wor dat ander schal he lessen wen emme god de ghenade vorlent.

D. Transaction zwischen der groszen und den beiden kleinen Gilden zu Reval, vom 4. März 1547.

Allen vnd islichen, was wirden, Standes, Grades oder Condition die seyn, so dießen Vnßeren offenen versiegelten Vertragk sehen aber hören lesen. Thun Wir Remmert vom Scharenberge, Cumpthur Teutsches Ordens zu Reval, hiemit kundt, witlich vnd offenbahr. Nachdem Vnß, zusampt den Ersamen, Vorsichtigen vnd Wollweysen Herrn Burgermeistern und Rahtmannen der Stadt Reval, alß ordentlichen daselbst Richtern, von dem Hochwirdigen, Großmechtigen Fursten und Herren, Hern Herman von Bruggenei, genant Hasenkamp, des Ritterlichen teutschen Ordens Meister in Liefflande, Vnßerem gnedigen Heren, gnediglich vferleget vnd beuolen, die irrigen schwebenden und unleidliche Gebrechе, so sich zwischen den Gilden daselbst eine lange Zeit her erreget vnd erhoben, nun einmahl, eins vor alle abzuhelffen

---

*) Von einer späteren Hand ist hier hinzugefügt: „vnd vor j grothenn pott 8 marck" und von einer noch späteren: „gewen in gleichen och die fate." Dagegen sind die im Text nach „he sy klein" stehenden Worte: „oder groth" ausgestrichen.

und zu entscheiden. Demnach haben wir auß dragendem Ampt vnd Furstlicher Commission [Jedoch der Stadt gerichtlichen Freiheit, alten löblichen Gebrauch, Privilegien und Gerechtigkeiten vnschedlich] neben gedachten Hern Burgermeisteren und Rahtmannen zum offtermahl gemelter Gebrechе halber nach fleißiger aller und jeder insonderheit mengell vnd stoßung so Vnsers achtens auch der billicheit gemeßt vnderhandlung gehabt vnd vorgenommen, darzu wir dann beiderseitz Gebrechе, Klage vnd Antwort, schrifftlichen und mündtlichen bericht, so ein jeder zu ihrer Intention und Grundes Meynunge zu bekrefftigen vorgewandt, klarlich eingenommen und erkundet, Weyll aber dieselbige ohne frucht zu vielmalen [deß Wir Vnß doch nicht verhoft] versocht vnd gehalten, nichts weyniger aber gespürt, daß die Sachen dermaßen sie vorgenommen, sofern die Stadt bey Narung bleiben solt, vnleidtlich, haben wir Cumpthur vnd Raht, alse Furstliche Commissarien, vnd auß dragendem Richterlichem Ampt, die Sachen mehr in freundschafft, dan mit starckem Rechten, abzurichten, vor gut engesehen vnd geachtet, dan, Nachdem eyner Idern Herschaft, so wohl von Göttlichen als Weltlichen Rechten, vermöge Ihres von Gott vferlegten Ampts, alle Wiederwertigkeit, Zwispaltung vnd Vnfried, weill dieselbe ein Zerruttung, Verderb vnd Vndergang der Stete, Landtschafften vnd guter Burgerlichen Einigkeit seyn, vfzuheben, vnd an stat derselbigen, den heiligen Frieden, Liebmodt vnd freundtschafft zu pflantzen und zu erhalten, eigent vnd gebühret, haben Wir Vnßerem Beuele nach [weill Hochgedachter Vnßer gnediger Her keinen Vnfriede in Ihrer vnd Ihres Ordens Stadt wißen will] vnd wir Burgemeister vnd Raht, allem Vnlust [wie billich] vorzukommen geneigt, diese Zwist zu einer nichtlichen Weiterung, die vielleicht eynes großeren Vnwillens Vrsach vnd qwel seyn muchte, nicht kommen laßen wollen, sondern dieselbe, wie Vnß das, eym Jeden seiner Gerechtigkeit, vnd alten Gebrauch nach, vnschedlich gedaucht, mit einhelligem Gemüht vnd reiffen Radt, zu eynen ewigen vnwiederruflichen Ende, deger und gar, in und mit Crafft dießer Transaction, freuntlich und gruntlich auff nachfolgende position und Artickell entscheiden vnd vertragen.

Erstlich, nachdem die kleinen Gilden die freyen Saltzbeute, neben dem Kauffman, so sich alhie auff seine Kauffmanschafft gesetzet, zu verbitten willens, vnd solchs dieser guten Stadt nicht allein nachteilich, sondern auch ganz verderblich, sollichs von alters auch nie im gebrauch gewesen, sollen gemelte kleinen Gilde, vermöge vnd in Krafft dieser Transaction, vnd versiegelten Brieffes, dieselbe vermeinte Anfürderung gentzlich vnd deger fallen laßen vnd abstehen, dan weilen in allen Regimenten, Steten vnd Landschafften der gefaßeten Policei

halben gute Ordenung nötig, zu derselbigen aber auch der Vnterscheidt der Empter [damit ein Jeder seine Narunge haben, vnd sich seines Amptes zu ernehren wiße] mit gehörig, können wir nicht weiniger vor gutt erachten, dan daß solche Ordenung auch alhie in diesem fall in der Stadt Reuel bey macht zu erhalten vnd vfs högste zu schützen nötig vnd billig sey, dan waß entlich alhie darauß erwachsen vnd entstehen, auch der gemeinen Landtschafft daran gelegen seyn würde, so die Empter confundirt vnd vermischt, daß also zu gleich einer Schneider, Schuster, Kauffman vnd Brauwer sein wolte, haben Wir dießfalß genugsahm mit beherzigt, und wird ein Jeder so an Verderb vnd Vntergange guter Burgerlichen Policey, auch Zerstörung guter Ordnung vnd Narung keinen Lust, alß von Vnß vor gutt angesehen, Jhme Zweifels ohn mit gefallen laßen. Damit aber nichts deweiniger keiner der kleinen Gilde zu einiger nohtdringender Klage verursachet, vnd von dem guten Kauff [nach Gelegenheit der Zeit aber] alß abgesondert geachtet werden möchte, sollen sie Jehrlich auß den Schiffen in der wolfeilsten Zeit funfftzig Laste Saltzes in entsetzunge der Heußer Sanct Knutes vnd Olofs, an sich zu bringen, unverhindert werden. Jedoch sollen die selbigen funffzig Leste nach Gelegenheit der Zeit, vnd der Schiffe advenante, moderirt vnd taxirt werden.

Zum andern, Weill wir dan eines Jedern Wollfahrt so gern alß seinen Bedruck vnd Armuht sehen offte hören, damit sich dan keiner, alß dem die Narung, auch der großen Gilde in diesem althergebrachten so woll alß andern Gerechticheiten vnd Herlicheiten geschloßen, zu beklagen habe, soll ein Jder der kleinen Gylde, so woll die freye Saltzbeute alß ander Kauffmanschafft mit dießem anhencklichen Bedinge, vnverhindert seyn vnd bleiben, alß, so einer auß Göttlichen Gedien, Daß Wir einem Jeden gerne gönnen, auch nicht liebers sehen möchten,[1]) der Narung wehr, der auß Reichthumb mehr nutzes in der Kauffmanschafft, dan in seinem Ampte zu thun wüste, oder seiner Armuht ergetzlicheit darinne mehr zu suchen, dan in seynem Ampte vermuhtet, soll vnd mag sein Ampt übergeben, vndt sich der Kauffmanschafft, gleich der großen Gilden Verwandten gebrauchen vndt üben.

Zum Dritten, den Artickell des bruwendes betreffend, alß da sich die kleinen Gilden inne verkürtzt achten, ist nach fleißiger aller Sachen Betrachtung vor gutt angesehen, daß beide die geringen alß vermügenhaftigsten Amptleute, so der Stadt geschworne inwonende Bürger seyn, zu entsetzung irer Armuth für sich Jarlich in Jhren Heußern, nach gelegenheit vnd vielheit ires gesindes, zwe mahl oder

1) In der Brüggenei'schen Bestätigung von 1548: + einer.

drey brawen mugen, Welches Wir doch dem Brawer=Alterman zu vergunnen vnd zu moderiren vnd zu gestatten bevohlen haben wollen, Jedoch soll Niemant von dem selbst gebraweten Bier etwaß zu verkauffen, außzusellen, oder auf andere vortheilhaftige meinunge zu verzapfen bey Pön funffzig marck, oder Beroubunge des Brauwendes, beurlobet werden. Es soll aber hiemit denselbigen Amptleuten nicht desteweiniger, vermuge der alten Gewonheit, von andern Leuten selledier (ihre Nahrunge darauf zu suchen) einzunehmen gestadet werden, vnd nachdem noch woll vor geraden angesehen wehre, daß man die außlendischen Kindere, so nicht hie geboren, wiewoll sie sich mit teutschen Mennern verehelichet, zum Brauwercke nicht gestadet, weill sich dan gemelten kleinen Gilde, solchs alß einer beschwerlichen Newerung beklagen, haben wir samptlich vor gutt geachtet, damit man Friede vndt Einigkeit dester baß vnterhalten möchte, daß in dießem falle dem alten Gebrauch Folge geschehen, vnd das Wörtlein, hie geborn, so in dem Brawerschragen angehaftet, wiederumb fallen lassen soll.

Zum Vierten, Weill neben obberyhrten Puncten vnd streitigen Artickeln darinne sick die gemelten kleinen Gilden beschweret geachtet, mit verleibt, daß der gemeine Kauffman vnd Burger ohren Beschloßenen Emptern vnd Schragen, zu mercklichem nachdeill vnd Schaden, allerley frembde Handtwercker vnd Boenhasen bey sich setzen vnd dulden, soll darauf ein ernst Einsehen vorgewendet, vnd schleuniger Wandell gebraucht werden, im Falle aber, daß solches der Obrigkeit verborgen, vnd Jemants auß den Emptern vnd kleinen Gilden, deren einen außzuspüren und nachzuweisen wüsten, soll ohnen vom Heren Vogt, oder, so der zu geringe, vom gantzen Gericht, rechts verholffen werden, ohne Mittell.

Letzlick, weill dan vielgedachte Sanct Knuten vnd Olofs Gilden, den Artickel der Baursprake, vnd daß allerley nottorft in der Hauen vnd vor der Pforten ohnen verbothen sey, klechlicher Meinunge vorgewendet, soll vnd will die Lobliche Obrigkeit den ernst vnd fleiß vorwenden, daß man deßelben einen Wandell spüren soll, Weill aber in dem der Kaufmann, sowoll als der Amptman, auch Amptmann sowoll als der Kaufman mit den vielen Jungen vnd außlaufen, schuldig befunden, wie dan dieselben auch vngestraffet nicht bleiben, so Jemant beschlagen, der sich vngebürlich vnd freuentlich wieder die Baursprake setzet, oder handeln wirdt, daß derselbe nach Gelegenheit seines Excesß wedden und brechen soll, darinne dan die Obrigkeit, so woll alß gemeine Burgerschafft, gehalten sein soll. Es soll auch in Krafft vnd vermuge dieser versiegelten Einigung vnd Transaction den Amptleuten nicht weiniger alß dem Kauffman, wie es dan auch stetz

vnd von Alters geweſen, ſo woll alß vor der Pforten, alß in der Hauen, an fiſche, fleiſche, Lebder, Holtz, Korn, vnd weß eynem Idern zu ſeines Ampts vnd Haußes gelegenheit noth iſt, an ſich zu bringen vnverhindert pleiben. Vnd dieweill dan in dieſer nachbeſchriebenen der kleinen Gilden beſchwerlichen Artickelen vf alle wege die billigkeit vorgenommen vnd gewant, Ein Erbar Raht auch mit ernſt vnd fleiß, wiewoll ſolchs zuvor nicht vnderlaßen, vermüge dieſes Briefs vnd verſiegelter Contraction drüber zu halten willens, ſollen gemelte Gilden, die kleinen ſo woll alß die große, hinfürter einem Erbarn Rahde, alß Jhrer von Gott geſetzten Obrigkeit, in allen Chriſtlichen vnd billichen Vornehmen gehorſamen vnd gehorchen, vnd ſo Jemant jegen dieſe Transaction, oder auß anderen Vrſachen bruchfellich oder ſtrafbar befunden, wert ſich von einem Erbarn Rahde, beide mit Gerichte vnd Rechten, wie einem friedſamen Ehrliebenden vnd getrewen Vnderdanen vnd Burger gehört, ſeyner ſtraff mit gedult vnd guten geneigten Willen gewertig ſeyn. Es ſollen auch der großen Gilden Inwonere, ob ſich ſolchs etwan begeben würde, daß ſich Jemants der kleinen Gilden verſehen, oder gleichfalß auß der großen Gilden einiger Vrſach halben in Vnglück oder anderen Vngelimp kommen würde, alßdan mit keinen vergebelichen höniſchen, oder zu einigem Zanck, Haß oder Vnwillen, nicht verdrechlichen Worten, nemen laßen, ſonder einer des andern, laut Göttliches Worts, Schande zudecken, vngemachs betrüben, vnd ſeiner Wollfahrt erfrewen.

Vnd damit keine ſpaltung vnder der Borgerſchafft groß vnd klein, welche zuvorkommen Wir auß Furſtlicher Commiſſion an eym, vnd auß vnſerm Richterlichen Ampt anders theilß, hie in Krafft dießer verſiegelten Transaction briefs, geneigt, ſoll der Oldermann auß der großen Gilden, der loblichen alten Gewonheit nach, der beiden Gilden Wort, vor Gerichte vnd Radt, vnd wie ſich das geburett, dragen vnd vortſtellen, Einer auch zu dem andern, wan es die Zeit gibt vnd furdert, unverhindert ohne enige der ehren oder ſtandes vnd Condition verkleinunge, auß vnd in zu gehen, unverhindert ſeyn vnd pleiben. Vnd ſoll hiemit in Krafft dieſer verſiegelten Transaction, aller Vnwille, Zwiſt, Zanck vnd Vnwarheit, ſo ſich eyniger Vrſach vnter der gemein vnd den dren Gilden erhaben, gentzlich vnd gar gedodet vnd entſcheiden ſeyn. Nachdem aber von Anfange des Zwiſtes eine verſiegelte Vereinigunge von der gemeine ſemptlich vnd ſonderlich der beiden kleinen Gilden, wieder die große der freyen Saltzbeute halben, vnd wes auß allen derſelbigen Anfurderung auch anderen Sachen entſtehen vnd erwachßen würde, daßelbige einhellig außzuführen, vorwilligt, ingegaen vnd verſiegelt. Weill dan ſolch Verbüntniß vnd ſchrifftliche

Verpflichtigunge zu Erhaltunge gutes bürgerlichen Regiments, frieden vnd guten Einigkeit, vndienstlich geachtet, wir auch, alß die von wegen Vnßer Commission vnd Richterlichen Ampte zu allem frieden zu trachten schuldig, solches vnter einer guten Gemeine gantz nicht zu dulden wißen, sollen gemelte kleine Gilden den vorsiegelten Brieff vnvorzöglich bey einem erbaren Radt, alß ihrer lieben Obrigkeit kommen laßen, damit jetzt oder künftig, deßelben sich keiner zu behelffen, auch kein verdroßlicher Vorwiß einiger Muterey oder Vntrew müge erwachßen vnd entstehen, sondern es sollen alle drey Gilden, alß gemeine Glieder eines Corpers, in diesen und allen Puncten vnd Artikeln, so der Obrigkeit zukommen, eynem Erbarn Rade, alße Ihrer löblichen Obrigkeit gerne gehorsamen, beipflichten, auch richten vnd strafen laßen, so ferne solchs keine Gilde Sachen, die ohren Schragen zu richten gebühret, seyn werden. Vnd nachdem Vnß Cumptur zu Reuall zusampt Burgermeistern vnd gantze Rade daselbst diese Furstliche Commission geschehen, vnd Vnß alß dem Rade auß dragendem Ampt, Vnßer gemein in frieden zu regieren, vnd das gemeine beste publice vnd priuatim (damit ein Jeder bey seiner narunge, auch gepürlichen Rechten pleiben muge) zu wißen schuldig, haben Wir, nach allerley bewechlichen, auch zu friede vnd Einigkeit dienstlichen Vnderredungen, Vnß (doch der Stadt an Iren Gerichten vnd Privilegien, vnverfenglich) dießer stadtlichen auch nutzlichen, die Wir dan auch unwiderrufflich und unverbrochen zu halten haben wollen, verfaßeten Transaction verglichen, dieselbige auch zu merer Vrkunde vnd stadtlichen bekrefftigung, von wegen Vnßer Commißion mit Vnßers Ampts Ingesiegell, neben Vnß Burgermeistern vnd Radtmannen so wißentlich in Vrkunde der Warheit, Vnßer Stadt Siegell an diesen Brief mit gehengt, versiegeln laßen. Gegeben und geschrieben zu Reval frigtags na Inuocavit, Nach Christi Vnßers Heilandes Gebuhrt Tausent funffhundert, vnd im sieben vnd viertzigsten Jahr.

(L. S.) (L. S.)

E. Herrmeisterliche Bestätigung der vorstehenden Transaction, vom 20. Februar 1548.

Wir Herman van Bruggenney genant Hasenkamp, Meister Teutsches Ordens zu Lifflande, thun kund, bekennen und bezeugen,

in und mit dieſem offen verſiegelten Briefe vor menniglichen, Alß dan etzliche zeither zwiſchen den Erſamen Vnſeren lieben Getrewen der großen und beiden kleinen Gilden Vnſer vnd Vnſers Ordens Stadt Reuall etzliche Zwiſt vnd Vneinigkeit von wegen der Kauffmanns Handlung, und mehr ander Handtierung entſtanden, vnd darauß vielerley Vnrath und Widerwertigkeit beſorglich geweſt, daß Wir den furzukommen geburende Mittel vnd Wege bedacht, alß nemblich dem Ehrwürdigen Vnſeren lieben Andechtigen Hern Remmert von Scharenbergk Vnſers Ritterlichen Ordens Cumpthurn zu Reuell vferlegt vnd bevolen neben Zuziehung Vnßer lieben getrewen des Erbarn Rahts daſelbſt, die Vrſachen gerurter Zwiſt eigentlich zu erkunden vnd darjegen eine billige Ordnung zu berahmen vnd zu beſchließen, welchen Vnßern Befehl gemelter Her Cumptur vnd Radt gehorſamet vnd nachgekommen, vnd in Krafft ſolcher Vnßer gegebenen Commiſſion, die vorgedachte Sache, vf billiche Articul gerichtet vnd geordnet, lauten dieſelben Artikul von Worten zu Worten wie folget.

Erſtlich, nachdem die kleinen Gilden ꝛc. (Hier wird die vorſtehend abgedruckte Transaction vom 4. März 1547 wörtlich eingeſchaltet, bis zu den Worten: „ſo ferne ſolchs keine Gilde Sachen, ſo ihren Schragen zu richten geburet, ſein werden." Dann heißt es weiter:)

Vnd nachdem Wir dan alle vnd jede vorgemelte Artickul, Handlung vnd Ordenung, vf redenn, rechtenn vnd billigkeit vermercket, dieſelben auch nicht zu verändern oder zu verbeſſern wißen, Alß haben Wir ſolche Handlung mit des Hochwirdigen Furſten, Vnßers Coadjutoren, Hern Johann von der Recke, Cumpthurn zu Vellin, ſo woll der andern Vnßer gepietiger vorgehenden Radt, Conſent vnd Vollbort, confirmirt, corroborirt, beſtetigt vnd befeſtigt, confirmiren, corroboriren, beſtetigen vnd befeſtigen auch die hiemit Krafft dieſes Briefs allen vnd Jeden Vnßern Vnterthanen vnd Inwohnern obgedachter Vnßer Stadt Reuell den gegenwertigen als den nachkommenden ernſtlich bevelend, ſich dießer ſelbigen Handlung vnd Ordnung in allen ihren Puncten, Clauſulen vnd Articulen, ohn einige Indracht ader Verhinderung gemeß vnd gehorſam zu halten, dawider auch nicht zu ſetzen, in keinerlei Weiſe noch Wege, bei Vermeidung Vnſer Vngnad vnd ſchwerer Straff. In Vrkundt der Warheit haben Wir Herman Meiſter obgemelt Vnſer Ingeſigel vnden an diſen Brieff wißentlich hangen laßen. Der gegeben zu Wenden, Montags nach Invocovit, Nach Chriſti Vnſers Herrn Gebuhrt, im Funffzehn Hundert vnd darnach im Acht vnd Viertzigſten Jare.

F. Generalvertrag zwischen den drei Gilden, vom Rathe bestätigt am 15. December 1636.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Revall Zeugen Kraft dieses offenen versiegelten Briefes. Demnach sich von undencklichen Jahren hero, zwischen hiesiger Stadt Großen oder Kaufmanns Gilde an einem, und der St. Canuti- und St. Olaj-Gilden Brüderschaft am andern Theil Spänn- und Irrungen erhoben, welche in gütliche Wege bis **dato** nicht hingeleget, noch auch durch unsern gerichtlichen Abspruch decidiret werden mögen, zu mahlen die Güte, wie vielmahlen dieselbe auch von uns so wohl als andern wohlmeinend untersuchet, nichts verfangen und zu neben von der gemeldten St. Canuti-Gilde, daß sie in dergleichen Gilde-Sachen von unsern Gerichte eximiret wären, aus Mißverständniß vorgegeben worden, nunmehro aber sich gemeldte St. Canuti-Gilde eines andern besonnen und uns nicht allein in ihrer den 22. negst passiirten Monaths November überreichten Supplication vor ihre ordentliche Obrigkeit (von der sie sich, wie gehorsamen und ehrliebenden Biedern-Leuten und Unterthanen geziemet, wie in Civil- und Criminal- also auch in Gilde-Sachen und Streitigkeiten, richten, entscheiden und strafen zu laßen schuldig wären) erkandt, besondern auch zu neben, daß sie ein solch Special-Privilegium **exemptionis** nicht hätten, öffentlich zugestanden, und derowegen gebethen, wir uns als ihre ordentliche Obrigkeit zwischen ihrer und der Großen Gilde gebrauchen laßen, und da es müglich allen unter ihnen erwachsenen Streit und Wiederwillen in Güte beylegen, in wiedrigen aber sie durch eine gerichtliche Sentenz endtlichen entscheiden und von einander setzen wolten. Und wir dann so wohl, als unsere geliebte Vorfahren, nichtes liebers gesehen und gewünschet, denn daß die Gemüther der uns anbetrauten ehrliebenden Bürgerschaft, durch das Band der güldenen Einigkeit unzertrenlich in ein ander verknüpfet und verbunden seyn und bleiben möchten, maßen die Erfahrung bezeiget, daß durch Einigkeit geringe Dinge wachsen und zunehmen, durch Uneinigkeit aber auch die größesten Städte, Völker und Monarchen ruinirt und gar zu Grunde gangen, als haben wir uns unserer Obrigkeitlichen Beylage hierinnen billig erinnert, ihrer ziemlichen Bitte gewähret, beyde Theile vor uns beschieden, und vermittelst Göttlicher gnädigen Hülffe allen bis dahero ereigneten Zwist und Wiederwillen, durch gütliche Ab- und Zuhandlung und also mit beider Partheyen selbst eigenen guten Willen folgender gestalt beigeleget, verglichen und

zu Grunde vertragen, wobey dan bemeldte drey Gilden vor sich und ihre Nachkommen bey Ehren und Treuen, ohne einige Arg und List, unwiederrufflich zu beharren und zu verbleiben festiglich angelobet, geredet und versprochen.

1.

Anfänglich nun, so viel die Saltz-Beute betreffen thut: So hat sich die gemeldte St. Canuti-Gilde zu Erhaltung guter Correspondence nunmehro endlichen dahin erkläret, daß sie bey den Anno 1629 beliebten dreißig Lasten Saltzes verbleiben, und von solchen dreißig Lasten jährlich zwanzig Lasten zu ihrer Gilde-Brüder Nothdurft begehren, dieser gestalt, daß Sie aus den ankommenden Saltz-Schiffen von jeder hundert Last Zehen Last und von jede 10 Last 1 Last Saltzes, wenn sie solches zuvor beym präsidirenden Herrn Bürgermeister nach den Alten gesuchet, bis zu Erreichung solcher Zwantzig Lasten, ohne jemandes Molestation, künftiger Moderation und Wiederrede kauffen und an sich erhandeln, und dieselbe zu ihres Haußes und Handwerks Nothdurft, verbüthen und verbrauchen, die übrigen 10 Lasten aber die St. Olay-Gilde gleichergestalt zu ihrer Haußes und Handwerks Nothdurft behalten möge, hiebei aber expresse verwilliget, daß niemand zum Kauffe gezwungen werde, da ferne sonsten jemand ihrer Gilde-Brüder diese Saltzhandlung weiter den zu Haußes und Handwerks Nothdurft zu einigem Verkauf mißbrauchen würde, daß derselbe in unser des Raths ernstliche Strafe verfallen solle.

2.

Und weiln sich die große und St. Canuti-Gilde der Gilde-Brauels halber anfänglich nicht vereinbahren können, im maßen die St. Canuti-Gilde sich auf ihre alte Gewohnheit fundiret und derowegen jährlich 12 Brauels vor geldt und ein Frei-Brauels ihrem Gildehauße zum Besten begehret, die große Gilde aber ihnen nichtes gestehen wollen, besondern eingewendet, daß die St. Canuti-Gilde solche Freiheit mit keinen erheblichen Documenten behaupten könnte, dann obwohl uhralters in bemeldter Gilde gebrauet worden; so wäre doch solches nur bey dem Papigoien-Schießen geschehen ꝛc., so haben sich dennoch beide Parthen durch unsere embsige Ab- und Zuhandlung dahin endtlichen vereinbahret, daß die gemeldte St. Canuti-Gilde jährlich Acht Brauels vor Geldt und ein frei Brauels jedes von 8 ℔ Maltz ihrer Gilde zum Besten thun und das Bier nicht allein in ihrem Gildehauße, besondern auch über die Schwelle verschenken mögen, die St. Olai-Gilde aber, nachdem dieselbe Anno 1634 den 13. May anderthalb Last Maltzes vor die gebührliche Accise, und eine halbe Last Maltzes ohne Accise und also zwo Last ihrer Gilde zum Besten

zu verbrauen erlanget, werden bei ſolcher Freiheit hinführo billig gelaßen, jedoch mit dieſer weitern Ermittelung, daß ſie das gewöhnliche freie Brauels auf ihrer Gilde verſchenken, die übrigen drei Brauels aber auch über die Schwelle verkauffen mögen

3.

Als auch wegen des Brauer-Schragens wiederwärtige Meinung hiebevor eingefallen, iſt von beiden Parthen beliebet, daß derſelbe zwar in ſeinen Buchſtaben und wahren Verſtande würklich bei der Brauer-Geſellſchaft verbleiben, und dieſen nicht allein die Brüder der großen Gilde, beſondern auch der St. Canuti-Gilde und St. Olaj-Gilde fähig ſeyn ſollen, ſo ferne ſie ſich vermöge des Schragens in der Brauer-Geſellſchaft beheurathen, wie denn ſolches bis auf dieſen heutigen Tag, alſo in unverrückter Obſervantz gehalten worden, und mögen die Brüder der gemeldten St. Canuti- und St. Olaj-Gilde, ſolchen durch Heirath erlangten Schragen nicht allein vor ihre Perſohn, beſondern auch ihre Witwen und Kinder genieſen, woferne ſie ſich gleich ihren reſpectiven Ehewirthen und Eltern nicht benedden der Brauer-Geſellſchaft befreien.

4.

Demnach auch der Brüderſchaft der St. Canuti- und St. Olaj-Gilde, vermöge des angeregten Brauer-Schragens und alter hergebrachter üblichen Gewohnheit frei geſtanden, nachdem ſie zuvor ein Zettel vom Brauer-Eltermann bekommen, zu ihrer Haußes Nothdurft Bier zu brauen, und aber wegen der Auspfändung viel Klag und Mißhelligkeiten entſtanden und vorgefallen, ſo ſoll der Brauer-Aeltermann hinführo von der Execution nicht anfangen, beſondern das Werk in Augenſchein nehmen, den Verbrecher beſprechen und alsdann nach Befindung und Beſchaffenheit der Sachen, mit der Auspfändung oder Straffe vermöge des Brauer-Schragens verfahren, wie recht und verantwortlich iſt.

5.

Und weilen etliche Brüder bemeldter St. Canuti- und St. Olaj-Gilde kein Raum haben, zu ihres Haußes Nothdurft in ihren Häußern zu brauen, und dannenhero vor dieſem in ihren Gilde-Häußern gebrauet, alß ſoll ihnen auch ſolch brauen zu ihrer Haußes Nothdurft auf bemeldten Gilden, hinführo frei und unverbothen ſein, jedoch daß ſie, Unterſchleif und Mißverſtändniß zu verhüten, ihr Bier daſelbſt, bei Verluſt der Freiheit zu Haußes Nothdurft zu brauen, deßen dem das Bier zugehöret, nicht kellern, beſondern ſtraks nach ihre Häußer führen laßen, da aber jemand Hochzeit Bier auf bemeldter Gilde brauen würde, ſolches ſoll ihm daſelbſten in den Keller zu legen frei ſein.

6.

Soll denen Brüdern der St. Canuti- und St. Olaj-Gilden nach dem alten, in dem Hafen, außer den Pforten und auf dem Markte, so viel ein jeder an Roggen, Maltz, Gersten, Weitzen, Flachß, Fisch, Fleisch, Tallig, Leder, Butter und dergleichen Waaren, wie sie immer Nahmen haben mögen, zu Haußes und Handwercks Nothdurft bedarf, einzukauffen und an sich zu handeln frey seyn, jedoch daß mit solchen eingekauften Waaren, bey unserer des Rathes Pön, kein Vorkauf getrieben werde, wie denn auch den Brüdern der St. Canuti- und St. Olai-Gilden, Kraft dieses nachgegeben wird, vor ihre Manufacturen und Arbeit, Korn und andere Waaren in Bezahluug anzunehmen; dahingegen sie sich selbsten verwillkühret, ob sie also vor ihre Arbeit, mehr denn zu ihres Hauses Nothdurft bekämen, dieselbe Waaren an keinen Frembden, besondern an andere ihre Mit-Bürgere verhandeln wollen, bey ernstlicher Pön E. E. Raths. Und weilen auch denen Fleischern zugelassen, zu gemeiner Stadt und Landes Nothdurft im Lande hin und wieder Viehe aufzukaufen, so genießen sie zwar solcher Freyheit billig, allein sollen sich daneben, außerhalb des Viehes des Vor- und Einkauffes aller anderer Waaren, sie haben Namen wie sie wollen, bey deren Verlust gänzlich enthalten.

7.

Und nachdem wir das Brandtweinbrennen alle wege billig vor unser des Raths Lehn vertreten; so wollen wir deshalben künftig gewiße Ordnung verfaßen, wann die Stadt durch Gottes Gnade zu etwan beßer Aufnehmen gerathen wird, und als denn die unvermögende Brüdere und Wittwen aus allen Gilden, die anderweitig sich füglich nicht ernähren können, damit belehnen. Immittelst aber soll es damit, wie es bisher **in praxi** gebräuchlich gewesen, verbleiben, und soll einem jeden der St. Canuti-, auch etlichen der St. Olaj-Gilde vergönnet seyn, nach der anhero gebrachten Gewohnheit sich des Brandtweinbrennens zu Haußes Nothdurfft zu gebrauchen, wenn er zuvor vom präsidirenden Bürgermeister Zulaß bekommen, und weilen mehrmahlen Klage eingekommen, daß die aus der St. Canuti- und St. Olaj-Gilde solchen Zulaß mißbrauchen und den Brandtwein in und außerhalb der Stadt, wie auch auf dem Lande um Geld verschencken, als wollen und sollen sie sich deßen bey ernster Strafe E. E. Raths hinführo gäntzlich enthalten.

8.

Letzlich und zum Achten, da auch durch Gottes Seegen irgend ein Bruder der St. Canuti- und Olaj-Gilde, so viel vor sich gebracht, daß er seyn Handtwerck niederlegen und sich der Kaufmannschaft

gebrauchen wollte, daß soll ihm, gleich dem Bürger der großen Gilde, unverbothen seyn. Die Wittwen aber, deren Männer ihr Leben beym Handwerk beschloßen, weilen die gemeiniglich ihnen selbst, noch den Ihrigen nicht wohl vorstehen können, sollen bey ihrer seeligen Ehemänner Handwerck und Nahrung verbleiben, und damit solches füglicher geschehen möge, werden die Amts-Älterleute ihnen in allen wie gebräuchlich die hülfliche Hand biethen und beförderlich seyn, damit sie auch also in ihrem Wittwenstand bey ihrem Handwerck ihr Brodt haben mögen. Womit also jede und aller bis daher unter beyden Theilen aus der Transaction, Confirmation und sonsten anderweit entstandener Wiederwill, Streit und Uneinigkeit gäntzlich aufgehoben, verglichen und zu Grunde vertragen, hingegen aber die alte vertrauliche Einigkeit und gute Affection und Bürgerliche Correspondence unter denselben hinwieder erwecket, stabiliret und bestätiget, und so auch bey einen oder den andern Theil etwas wiederliches Zeit währender solcher Uneinigkeit passiret, **per amnestiam** aufgehoben, aus dem Mittel geräumet, vergeben und vergeßen seyn und bleiben soll. Uhrkundlich sind dieser Vertrags-Briefe drey eines Lautes verfertiget und jedweden Theile einer unter unsern angehangenen Insiegel zur unsterblichen Gedächtnuß abgegeben worden. **Actum** Revall, den 15. December **Anno** 1636.

Nomine Amplissimi Senatus subscr.

Bernhardus zur Bechе,
Secret. Reval.

G. Concordaten zwischen dem Rathe und der grosßen Gilde vom 27. Jan. 1672.

Demnach die Ehrhaffte Gemeine der Großen Gilde **A.** 1670 27. September 43 Emendations-Puncte übergeben, auch nachgehends **incidenter** noch unterschiedliche darzugethan, auch endlich, nachdem Sie mit einem Hochw. Raht in allem nicht einig werden können, **per querelam** nach dem Reiche gegangen, daß dahero, wenn das Werk zu völliger Ausführung gedeyen sollen, leichtlich große Weiterungen erfolgen mögen, auch hat zur Vermeidung deßen, und Erhaltung des, so von der hohen Königlichen Majestät selbst, als Dero verordneten Gouverneuren Herrn Bengt Horn recommendirten bürgerlichen Friedens sich letzlich E. Hochw. Raht durch unterschiedene auf dem Rahthause gehaltene Conferentzen in allen und jeden obge-

dachten Differentien (ausgenommen diejenigen, so den Herrn Bürgermeister Tunderfeldten, Herrn Vice-Syndicum Fonnen, und seeligen Herrn Bürgermeister Rosenbachs Erben angehen, als in welchen E. Hochw. Raht, nachdemmahlen die Gilde mit deßen Resolution nicht friedlich seyn wollen, die andern sich auch in Königlichen Schutz begeben, und beyde Theile die höchste Obrigkeit gesuchet, nichts mehr thun noch vornehmen können) in der Güte folgender gestalt verglichen, vereinbahret und vertragen.

1. Es soll über den vorigen **Numerum** ein Eltermann der großen Gilde mit beym gemeinen Kasten sitzen, und demselben frey stehen, mit aufzutreten, wenn der Bürgermeister dazu gehet, und die Cassa geöfnet wird. Gleicher gestalt soll forthin ein Eltermann mit beym Gottes Kasten sitzen, auch sollen ins Künftige alle Ausgabe und Einnahme beym gemeinen Kasten geschehen, und sonsten keine Ausgaben gemachet, auch von allen Stadts-Einckünfften General- und Special-Rechnung gehalten, und im übrigen der in **Anno 1609** beliebten Kasten-Ordnung, als auch der darauf **Anno 1612** erfolgten Declaration gebührsahm nachgelebet werden. Die desiderirte General-Rechnung von der Pest her betreffend, desfalß soll dem Eltermann freystehen, alle und jede beym gemeinen Kasten von Jahren zu Jahren beygelegte Rechnungen mit Zuziehung derer Verordneten, daselbst aufs Beste durchzusehen.

2. Die Renten von den 30000 Rthl. sollen zunebst denen Saltz- und Wein-Geldern von denen Portorii-Herren, vermöge der Königlichen Donation, zur neuen Besendung auf die Schreiberey gebracht, und hernach beym gemeinen Kasten mit berechnet werden. Die übrige beym Portorio fallende Mittel aber sollen insgesammt nach dem gemeinen Kasten geliefert werden, als woselbst Ein Hohweiser Raht seine alte Besendung jedesmahl richtig und unweigerlich zu heben und zu empfangen haben soll.

3. Wegen des Gutes Habers hat E. Hochweiser Raht der Ehrhafften Gilde desiderirter maaßen zwar Nachricht gegeben, **quo jure et titulo** die Rosenbachsche Erben solches in Possession haben, weiln aber dieselbe hiebey nicht acquiesciren wollten, sondern nachgehends im Reiche deswegen Beschwerde geführet; als stehet endlich sothaner Punct auf der hohen Königlichen allergnädigsten Dijudication, im Fall der gütliche Vergleich, welchen dero verordneter Gouverneur allhier, Herr Bengt Horn, vermöge habender Instruction, zwischen ihnen noch erst tentiren wird, fruchtloß abgehen sollte.

4. Wegen des Restes der jüngst übergebliebenen Legations-Gelder, daß nehmlich selbige der Herrr Vice-Syndicus Fonne zum

gemeinen Kasten liefern möchte, ist Eines Hochweisen Rahts jüngster Bescheid gewesen, daß obgemeldter Herr Vice-Syndicus solche ihm einmahl verehrte Gelder behalten sollte, nachdemmahlen dergleichen Donationes ausdrücklich in dem 10. Art. **Tit. 1. Lib. 1.** Lübschen Rechtes fundiret. Weilen aber die Ehrhaffte Gilde damit nicht friedlich seyn wollen, und auf die Restitution nochmahlen im Reiche urgiret, als beruhet solcher Punct, im Fall sie sich mit einander vor dem Königlichen Herrn Gouverneuren nicht vereinbahren sollten, gleicher Gestalt auf der hohen Königlichen Resolution.

5. Des Herrn Vice-Syndici Jonnen Rechnung von den eingehobenen Eymer-Geldern hat Ein Hochweiser Raht zwar dergestalt befunden, daß davon nichts **in usum privatum** verwendet, sondern alles **ad publicum**, dannachhero resolviret, daß so viel **ex publico** in die Stelle geleget werden könnte, im Fall die Gelder bloß zu Einkauffung derer Eymer employret werden solten: wo aber die Ehrh. Gilde sonsten und außer dem auf des Herrn Vice-Syndici Rechnung etwas zu sprechen hätte, das sollte ihr allerdings frey stehen und sie damit gebührlich gehöret werden: Allein es hat dieselbe nichts desto weniger wegen dieses Puncts nachgehends im Reiche **querelam** geführet, daß es also ebener maßen auf der hohen Obrigkeit Decision beruhet, wenn die Güte nichts verfangen sollte, so der Königliche Herr Gouverneur zwischen ihnen annoch tentiren wird.

6. Die Cämmerherren sollen alle $\frac{1}{4}$ Jahre beym gemeinen Kasten richtig ihre Rechnung einliefern, wenn ihnen Einhalt der Kasten-Ordnungs-Declaration **de Anno 1612** den 15. Julij vorhero Mittel zum bauen aus der Cassa werden gereichet und ausgekehret werden.

7. Es sollen ohne Consens und einhelligen Schluß der Gemeine keine neue Werke angeleget, auch zu derselben Verfertigung einige Mittel oder Ausgaben bewilliget werden.

8. Die Gerichts-Gefälle soll der Gerichts-Vogt zu Unterhaltung des Gerichts seitheriger **praxi** nach bey sich behalten, und keine Rechnung davon thun: die zu Raht fallende Strafgelder aber sollen beym gemeinen Kasten berechnet werden, und der Worthabende Bürgermeister bey seinem Abtritt allemahl richtig seine Rechnung übergeben: die Wettgelder aber sollen zeitheriger **observance** nach zur Artillerie angewendet, und beym gemeinen Kasten gleichergestalt richtig berechnet werden.

9. Es sollen die Intraden des Korn-Kastens Jährlich beym gemeinen Kasten richtig mit berechnet, und die Mittel nichts desto weniger beym Korn-Kasten gelaßen werden; jedennoch die Nothfälle,

als welche kein Gesetz haben, ausdrücklich davon ausgenommen, es soll aber solches gleichwol bey vorfallenden extraordinairen Ausgaben mit Vorwißen des Eltermanns geschehen.

10. Auch sollen die Bauren auf Johannis Gut auf eine gewiße jährliche Gerechtigkeit gesetzet werden: und weilen ein Ältermann jährlich mit zum Gottes-Kasten verordnet, die sämmtlichen Deputirten deßelben wegen bemeldten Gutes Administration, und insonderheit aber einen aus der Gemeine darzu ziehen, vermöge der Ordnung mit einander conferiren und Unterredung pflegen.

11. Auch sollen die Pfahl-Gelder jährlich beym gemeinen Kasten richtig und **specialiter** berechnet, und daselbst in einem absonderlichen Kasten unter gedoppeltem Schlüßel verwahret, und anders nirgends zu, als worzu sie destiniret, verwendet und angeleget worden.

12. So sollen auch von dem Portorio und der Accise-Kammer speciale Rechnungen bey dem gemeinen Kasten übergeben werden.

13. Wegen deßen, daß kein Syndicus mehr Bürgermeister seyn möchte, hat Ein Hochweiser Raht zwar geschloßen, es sollte solches ins Künftige durchaus vermieden werden, und nicht mehr geschehen, Herr Bürgermeister Tunderfeldt aber, so lange als er lebet, bey der Verwaltung dieser Ämter gelaßen werden. Demnach aber die Ehrhaffte Gilde dieses stracks von nun an geändert haben wollen, und es darauf unter andern mit im Reiche gesuchet; als stehet sothaner Punct in so weit gleicher Gestalt zur Erkenntniß der hohen Obrigkeit, wenn es allhier von dem Königlichen Herrn Gouverneuren nicht noch unter ihnen verglichen werden sollte.

14. Die Relationes sollen hinführo **ante sententiam** den Parthen copeylich ausgegeben, und hernacher von dem gewinnenden Theil dafür 2 Rthl. bezahlet werden, und im übrigen jederzeit bey denen Relationen die sämmtlichen Acten mit verlesen werden.

15. Das Secretariat und Vice-Syndicat hat Ein Hochweiser Raht hinführo nach Herr Fonnens seiner Zeit nicht mehr einer Persohn zugleich zu conferiren geschloßen, die Ehrhaffte Gilde hierinnen aber alsofort die Änderung begehret, und folgendes darum im Reiche sollicitirt; deswegen in so weit solch ihr **desiderium** in Entstehung gütlicher Vereinbarung vor dem Königlichen Herrn Gouverneurn ebenermaßen auf der hohen Obrigkeit Decision beruhet.

16. Auch hat Ein Hochweiser Rath zu ändern resolviret, daß ins Künftige nach Herrn Fonnen kein Rahts Secretarius mehr ein Votum haben sollte, die Ehrhaffte Gilde aber hat solche Resolution eben so

wenig acceptiren, besondern das Votum des Secretarii von nun an gleich abgeschaffet haben wollen, auch hernach darum expresse Ansuchung im Reiche gethan, daß dannenhero dieser Punct in so weit ebenfalß auf Ihre Königliche Majestät allergnädigstem Ausschlage beruhet, woferne es durch Dero allhier bestallten Gouverneuren Herrn Bengt Horn zwischen Ihnen güttlich nicht verglichen werden sollte.

17. Es soll eine gewiße Cantzeley-Taxe verfaßet, auch zu jedermänniglichens Notice und Nachricht zum öffentlichen Drucke befördert werden.

18. Es sollen zu denen **Commissionibus** wegen schleuniger Beförderung der Parthen hinführo alle 3 Secretarien genommen werden, und auch ein jeglicher vor sich das dabei fallende Accidens behalten und genießen; von denen Inventarien und Wechsel-Protesten aber soll künftig bey der Wechsel-Taxa geredet werden.

19. Es soll so wol der Worthabende Herr Bürgermeister als Gerichtsvogt die Parthen vor Nachgebung der Citation zuerst zum güttlichen Vergleich vermahnen.

20. Es soll der Secretarius denen Parthen in ihren Sachen und Streit-Händeln, darinn er sitzet, keine Consilia oder Anschläge geben.

21. Auch soll der zeithero übliche Anschlag der Parten an die Rahthauß-Thüre, weiln die Ehrhaffte Gilde ihn der Bürger Credit schädlich zu seyn vermeinet, forthin eingestellet werden, jedoch Einem Hochweisen Raht desfalß die Veränderung allerdings wieder frey stehen, im Fall künftiger Zeit einiges Inconveniens daraus erfolgen sollte.

22. Ferner so soll auch die Ausgebung der Extracten aus dem Protocoll niemanden versaget, sondern einem jeden, dem daran gelegen, unweigerlich und unsäumig damit an die Hand gegangen werden.

23. Auch sollen denen armen Partheyen die gerichtlichen Acta, Urtheile und Abscheide umsonst extradiret und mitgetheilet werden.

24. Auch soll denen litigirenden Partheyen nach dem geendigten Gericht auf ihr Begehren umsonst und ohne Recompens das Protocollum vorgelesen werden, umb zu vernehmen, ob auch der Secretarius ihre Meinung recht verstanden und verzeichnet habe.

25. Die copeyliche Extradition derer Relationen an die Parthen, als auch die Gebühr davor, ist schon oben beim 14. Punct völlig abgehandelt.

26. Gleichwie das Niedergericht zeithero ohne Zuziehung eines aus der Bürgerschafft ist besetzet und bestellet gewesen, also soll es

auch ins Künftige dabei verbleiben, maßen sich die Ehrhaffte Gilde dieses **postulati** von sich selbst begeben hat.

27. Wegen der Geschenck und Gaben soll der Art. 4 **Lib. I. Tit.** 1 Lübschen Rechtens wieder in Observance gebracht, und solches Endes ein gewißer Eyd abgefaßet werden, der jährlich zu Rathe herum gehen soll.

28. Der Parten Zettel soll **regulariter** so formiret werden, daß die, welche in der vorigen **Juridica** zurück geblieben, hernach in den nächstfolgenden Gerichtstagen die ersten seyn sollen, es möchten denn Casus vorfallen, die **propter periculum in mora** oder anderer Ursachen halber insonderheit präferiret werden müßen.

29. Weiln ein Eltermann mit beym gemeinen Kasten sitzet, als hat dieser Punct, daß nehmlich ohne des Eltermanns Mitwißen und Consens keine Stadts-Mittel ausgezahlet werden mögen, dahero seine vollkommene Richtigkeit.

30. Der Advocaten Tart soll **de novo** revidiret, und darüber mit der Ehrhafften Gilde Unterredung gepflogen werden, ob er was leidlicher eingerichtet werden könne.

31. Auch sollen die andern guten Ordnungen, in Kleidern, Hochzeiten, Kind-Tauffen, Begräbnißen und dergleichen auf der Ehrhafften Gilde ferneres Anregen unaufhältlich befördert und werckstellig gemachet werden, auch bey der Conference wegen des vielen Fahrens nach der Kirchen geredet, als auch der Kleider-Ordinance mit einverleibet werden, daß hinführo niemand seines Adels halber exemt seyn solle, besondern, wofern sich jemand aus dem Rathe oder der Bürgerschafft würde nobilitiren laßen, und dabey nicht bürgerlich verhalten wollen, derselbe dem Rahtstuhl oder Bürger-Recht resigniren solle, wobey zwar Ein Hochweiser Raht Herrn Bürgermeister Tunderfeldten und Herrn Vice-Syndico Fonnen ihren Posseß vorbehalten, daß sie aus erheblichen Ursachen bey ihrer Adelichen Tracht gelaßen werden sollten, die Ehrhaffte Gilde aber nicht darin consentiren wollen, dannenhero solches nachgehends im Reiche mit proponiret, stehet demnach auf den unvergleichlichen Fall dieser beyder Partheyen vor dem Königlichen Herrn Gouverneur gleicher gestalt darauf, was endlich die hohe Obrigkeit darinnen resolviren werde.

32. Bey urgirter Wieder-Einlösung der Stadts-Güter zielet die Ehrhaffte Gilde insonderheit auf Feht und Habers, deren jenes dem Herrn Vice-Syndico Fonnen, dieses der Rosenbach'schen Wittwen verpfändet, derohalben dieser Punct, weiln die Ehrhaffte Gilde denen Einhabern bemeldter Güter ihr Pfand-Recht disputiret und streitet, auch solches expresse im Reiche proponiret, die Hohe

Königliche Majestät aber alle diese Herrn Bürgermeister Tunderfeldten und Herrn Vice-Syndicum Fonnen angehende Controversien zuförderst hieher an Gouverneurn Bengt Horn verwiesen, erst auf Tentirung der gütlichen Composition unter ihnen, und endlich in Verbleibung deßen auf der hohen Königlichen Majestät selbst Ihr reservirten Entscheidung beruhet.

33. Die Beförderung vieler Personhnen aus einer Familie in den Raht und deßen Dienst und Ämter soll hinführo möglichster maßen evitiret, und vermieden werden; und will auch Ein Hochweiser Raht wegen Determinirung gewißer **graduum** in der Rahts-Wahl, so viel sich will thun laßen, einmahl eine aparte Beredung halten.

34. Bey Annehmung derer Diaconen sollen, nachdem man Gelegenheit haben wird, 2 oder 3 Personhnen zur Probe aufgestellet, und die Elterleute nnd Elteſten gefraget werden, ob sie was auf ihre Lehren, Leben und Wandel zu sprechen haben, uud alsdann denenselben angemeldet werden, welchen der Raht nehmen wolle, so daß die Wahl und Vocation allein beym Rath stehen und bleiben soll: gleichergestalt soll es auch also mit dem Syndico gehalten werden, da es der Raht vorher der Gilde notificiren und andeuten will, wenn einer angenommen werden soll.

35. In Vorgestattung des Eltermanns mit der bey sich habenden Gemeine oder Ausschuße daraus, will Ein Hochweiser Raht das Alte halten, so daß der Eltermann in Stadts-Sachen (wenn er sich des vorigen Tages bey dem Worthabenden Bürgermeister der Gebühr nach angegeben, und sein Gewerbe der Gebühr nach notificiret, dieselben auch von solcher Wichtigkeit seyn, daß sie keinen Aufschub leiden können) auch in den beyden ordinairen Gerichtstagen gerne gehöret, und so viel möglich abgeholffen werden solle.

36. Auch sollen einmahl des Jahres, wozu die Mitwoche nach Lätare bestimmet, einem gewißen von feinen verschwiegenen Leuten aus der Ehrhafften Gemeine gemachten Ausschuße die Stadts-Privilegien vorgelesen werden.

37. Auch sollen die Herren Cämmer-Herrn wegen der Stadts-Arbeiter, Fuhrleute, Müller und dergleichen über die gedruckten Ordinantzen ernstlich halten, wenn desfalß bey ihnen geklaget wird.

38. Auch soll wegen der allgemeinen Stadt-Gebäuden, als Wälle, Mauren, Thürme, Bollwercke, Brücken und dergleichen von denen dazu verordneten gute Aufsicht gehalten, und dieselbe nach Gelegenheit der vorhandenen oder von der Ehrhafften Gemeine dazu an die Hand geschafften Mittel, mit allem Fleiß im baulichen Wesen conserviret werden.

39. Auch soll das Zeughauß mit nohtwendiger Ammunition wol versehen werden, so viel die bey der Wette ab- und anfallende Gelder zureichen, oder sonst andere Mittel von der Bürgerey werden beygetragen werden.

40. Es sollen der Gilde alle Briefe, so in allgemeinen Stadts-Sachen einkommen, als auch alle Briefe, Instructiones und Vollmachten, so in allgemeinen Stadts-Sachen ausgehen und dem Ausschuße vorher vorgelesen und copialiter ausgegeben, die geheime oder Neben Instructiones und Briefe aber sollen denen Elterleuten und Worthaber ohne Copey nur allein communiciret werden.

41. Ferner soll auch die Roß-Mühle, selbiger in Zeit der Noht sich zu gebrauchen, wieder angefertiget und unter ein gut Dach gebracht werden.

42. Auch sollen keine andere breßhaffte Personhen, als die Verpflegung äußerst benöhtiget und würdig, in den Spital genommen, und darin gebührlich der Gottes-Kasten-Ordnung nachgegangen werden.

43. Auch soll wegen derer vielen mannichmahl mit bösen Krankheiten behaffteten, und dahero übel aussehenden, oder auch sonsten abscheulich zerstümmelten Straßen-Bettler auf ein zulangendes Mittel, dadurch die Häuser und Straßen von ihnen zu befreyen, gedacht, und desfalß eine gewiße und ernstliche Verfaßung beredet werden.

44. Auch sollen sich die litigirende Partheyen in allen und jeden Artickeln, so wol in Criminal- als Civil-Sachen, auf die Lübschen Statuta zu beruffen haben, es wäre denn, daß eine unverrückt observirte Gewohnheit denenselben contrair wäre, als welche billig den Vorgang vor den beschriebenen Rechten hat. Es soll auch derjenige, der eine solche Gewohnheit allegiret und anziehet, dieselbe gebührlich zu probiren schuldig seyn; es wäre denn, daß sie dermaßen notorisch und bekandt, daß ihr niemand wiedersprechen möchte. Soll derowegen aus einem und andern **praejudicato** nicht allsofort eine **consuetudo** gemachet werden, sondern dafern künftig wider die Lübschen Rechte (darin **in contrarium** keine vorhergehende von vielen Jahren her stets unverrückt observirte Gewohnheit allegiret werden kann) gesprochen würde, **ipso jure** solche Sententz null und nichtig seyn.

45. Die Dispute über denen 1000 Rthl., so dem seeligen Herrn Bürgermeister Rosenbach verehret, stehet gleichfalß auf des Herrn Gouverneurs tentirenden gütlichen Vermittelung zwischen der Ehrhafften Gilde, und denen Rosenbach'schen Erben, und **in eventum** auf Ihro Königliche Majestät allergnädigstem Ausspruch: aller-

maßen obwol Ein Hochweiser Raht bey seiner Donation beständig verblieben ist, dennoch die Ehrhaffte Gilde solches nicht genehm halten wollen, sondern die Restitution dieser Gelder nachgehends mit im Reiche gesuchet.

Folgen die Incident=Puncte.

1. Es sollen die Herrn Cämmerherrn von den gemeinen Stadts=Gründen eine Rolle anfertigen, und alsdann die Verordneten des gemeinen Kastens sammt den Bürger=Capitainen einen jeden Grund numeriren, und auch jährlich als Ostern und Michaelis beim gemeinen Kasten die Grundgelder einheben, dabei soll ein jedweder, der außer der Stadt liegende Gründe hat, dociren und beweisen, quo **jure et titulo** er daran gekommen.

2. Wegen des Rahts Insiegel ist von beiden Theilen beliebet worden, daß bei vorfallender Vacantz im Secretariat der Worthabende Bürgermeister solches unter seiner Verwahrung halten soll.

3. Von der zurückgelassenen und unabgeforderten Haußheuer der Gild=Knechte will Ein Hochweiser Raht die Helffte, nehmlich 85 Rthl., der Ehrhafften Gilde auskehren, auch dieselbe forthin alle Jahr richtig ihr altes Beneficium von 10 Rthl. genießen laßen.

4. Der Eltermann soll keine Schlüßel mit zur Wall=Cassa haben, nachdemmahlen auch nimmer ein Bürgermeister einen Schlüßel dazu gehabt hat, besondern allezeit ein Schlüßel bei einem aus dem Raht, und der andere bei einem aus der Gemeine gewesen ist.

5. Asmus Ties soll ins künftige sein Buch nicht mehr mit sich nach Hause nehmen, besondern solches allezeit auf der Accis=Kammer bleiben laßen.

6. Auch soll hinführo dem Alten nach auf der Accis=Kammer von einem jeglichen Dahler 12 Rdstck. abgenommen und zu den Stadts=Gebäuden in eine absonderliche Cassa gethan werden.

7. Auch ist die urgirte Einrichtung des Finnischen Fisch=Markts einmühtig beliebet, auch Jochim Sievers zum Wracker angenommen worden.

Ueber diesem allen sind auch die sechs übrige von Ihro Königlichen Majestät in **Anno** 1670 den 30. October ausgesetzte, und an Dero Gouverneurn Herrn Bengt Horn zur Untersuchung recommendirte Puncte zwischen Einem Hochweisen Rahte und der Ehrhafften Gemeine der großen Gilde, theils durch gewechselte Schrifften bei Sr. Hochwolgebornen Excellence, theils durch eine unter Ihnen deswegen absonderlich gehaltene Conference auf dem Rahthauß güttlich abgemachet worden, wie folget:

1. Weiln vermöge Ihrer Königlichen Majestät allergnädigst ertheilten Resolutionen de Anno 1636 und Anno 1670 die Frembden mit einander nicht handeln sollen, als soll keinem Frembden aufs Packhauß zu gehen, und daselbst etwas zu kauffen zugelaßen werden. Ob aber denen Handwerckern hieselbst eine solche Freiheit und Gerechtigkeit competire und zustehe, gleich sie dieselbe ex §. 6 der in Anno 1636 den 15. October unter allen Gilden gemachten Transaction zu behaupten vermeinen, darüber sollen selbige noch erst weiter gehöret, und alsdenn von Einem Hochweisen Raht, was desfalß recht, verabscheidet werden.

2. Ein Hochweiser Raht ist zufrieden, daß einer aus der Gilde mit bei dem Portorio sitzet, wofern die hohe Königliche Majestät Ihren allergnädigsten Consens dazu geben will.

3. Wegen des Commercien-Gerichts oder Straßen-Ordnung soll es allerdings bei der vorigen Form und Observance verbleiben, so, daß dem Alten zuwider kein Bürgermeister darinnen präsidiren oder sitzen, noch sich die Personen des Rahts gleich denen Bürgern davor sistiren, noch auch die Appellation davon an Einen Hochweisen Raht forthin gäntzlich aufgehoben seyn, besondern es in diesem allen bei der vorhin gebräuchlichen Manier gelaßen, und also ferner auch, auf Ansuchen der Gilde, die Herrn des Rahts zu vollem Rathe gebührlich zur Rede gestellet, auch unnachbleiblich zur Straffe gezogen werden sollen, nur allein, daß hinführo der Eltermann und deßen Beisitzer jederzeit mit dabei sein mögen, wenn der Verwandte des Rahts der Handlung halber sich mit einem Eide purgiren soll. Sonsten soll die mehr besagte Straßen-Ordnung de novo übersehen, und in der Kaufmannschafft nach denen neuen Königlichen resolutionibus eingerichtet werden, und im übrigen die Elterleute wie in andern, also auch in diesen Sachen, welche die Commercien concerniren, ihr forum allein vor dem Rathe haben.

4. Wie Ein Hochweiser Raht in vorigen Zeiten alle Ordnungen mit Zuziehung und Unterhandlung der großen Gilde Ausschußes verfaßen und publiciren laßen, also soll auch darinnen das Alte noch ferner gehalten werden, nur allein diejenigen Ordonancen ausgenommen, so das Justice-Wesen concerniren, als welches dem Magistrat allein anvertrauet.

5. Wenn der Eltermann im Nahmen der Gilde billige Sollicitationen mit geziemender Bescheidenheit vortragen wird, soll er auch civil und wol abgefertiget werden, daß er sich zu beschweren keine Ursache haben soll; widrigenfalß aber Einem Hochweisen Raht als Ma-

gistrat und welcher den Eltermann bestätiget, wieder denselben die gebührende Bestraffung freistehet.

6. Die Expensen, so die Ehrhaffte Gilde auf ihr Sollicitiren im Reiche verwendet, sind mit beider Theile Beliebung noch zu fernerer Unterredung ausgestellet.

Zur Versicherung, Gewißheit und Bestande dieser vorhergehenden einmühtigen Abhandelung ist dieses der Ehrhafften Gilde unter Eines Hochweisen Rahts Signet und des dabei gewesenen Secretarii Subscription extradiret und ausgegeben worden. So geschehen in Reval, den 27. Januarij **Anno** 1672.

III. Vergleich zwischen dem Rathe und der grosszen Gilde,

vom 4. November 1682.

Im Nahmen der heyligen Dreyfaltigkeit Amen.

Demnach Ihro Königliche Mayestät nicht allein eine hochansehnliche Commission, um diejenige **puncta**, so in Dero über des gröβesten Theils der großen Kauffmanns-Gilde dieser Ihrer unterthänigsten Stadt Reval durch den **Anno** 1679 an dieselbe abgefertigten Ältermann Hanß Stampelen und deßen Gefolgte wieder den Magistrat hieselbst und **viceversa** des jetztbesagten Magistrats vermittelst dero Deputirte wieder bemeldte große Gilde und dero obgedachten Ältermann Stampelen, sampt deßen Adjunctis, in aller Unterthänigkeit angebrachte Klagten und Beschwerden den 19. Aprilis **Anno** 1681 zu Stockholm ertheilten allergnädigsten Resolution nicht decidiret noch abgethan worden, alß, unter denen des mehrberührten Magistrats unterthänigsten **petitis**, das 2., 3., 4., 7., 10. und 20., unter der vorerwähnten großen Gilde **Gravaminibus** aber, das 3., 4., 11., 12., 15., 18. und 19., alhie in **loco** zu untersuchen, und darüber zu inquiriren allergnädigst verordnet, sondern auch daneben, auß Königlicher Hulde und Gnade sich erkläret, daß, wann erwehnte Parten zu einigem Vergleich geneigt seyn solten, allerhöchst berührte Ihre Königliche Mayestät nicht ungerne sehen würden, im Fall solcher Weg zur Einrichtung guter Einigkeit und Harmonie gebrauchet werden könnte, dannenhero dieselbe dero Hochwohlgedachten Königlichen Commission solchen Zulaß ertheilet, daß Sie hierüber eine gütliche Transaction auf gewiße Maße, und biß zu mehr allerhöchst bemeldter Ihrer

Königlichen Mayestät allergnädigsten Ratification nach dero Königlichen Gutbefinden projectiren solte, alß hat so wohl offt gedachter Magistrat alß die große Gilde hieselbst solche mild Königliche Vorsorge, wodurch größere Weiterung, Verlegenheit, Kosten und Geldspillungen verwehret, hingegen durch Gottes und Ihro Königlichen Mayestät Gnade, Friede und Eintracht in dieser guten Stadt gestifftet werden könnte, mit allerunterthänigsten Dank und Gehorsam erkannt und nach mehr Hochwohlberegter Königlichen Commission, alß Sr. des Herrn Barons Ihrer Königlichen Mayestät Raths und Präsidenten dero Hoff-Gerichts in Finlandt Herr Ernst Johann Creutzens Hochwohlgebohrener Excellentz, wie auch der mitverordneten Königlichen Commissarien, nehmlich Herrn Christoph von Stegelings und Herrn Hinrich Dinggravens, beyderseits Assessoren des Königlichen Hoffgerichts in Liefflandt, samt dem Herrn Joachim Rothausen, Assessoren des Königlichen Oberconsistorii daselbst, gethanen rühmlichen Vorschlägen und unermüdeten Remonstrationen sich dergestalt mit einander freywillig, wohlbedächtlich, und beständigstermaßen verglichen und vereinbahret, wie hernach folget.

1. Waß bey der jüngsten Absendung nach dem Reiche so wohl von Seiten Eines Hochweisen Raths wieder die große Gilde entweder ins Gemein oder dero Älterleute Hanß Stampelen und Paul Kniepern, alß auch von Seiten der großen Gilde wieder Einen Hochweisen Rath durch eine oder andere **personal expressiones** geredet, geschrieben, und **in puncto expensarum** und anderer Imputationen oder Beschuldigungen wieder gemeldte Elterleute, insonderheit wieder die Einem Hochweisen Rathte damahlen nicht dergestalt, alß itzo, bekandte gute Intention des Ältermanns Stampelen, gebeten worden, solches soll keinem Theile, weder ins Gemein, noch keiner Persohn insonderheit, an deßen Ehren, Existimation, Leumuht und guten Nahmen in keinerley Weyße oder Wege schäd- und präjudicirlich, besondern hiemit gäntzlich erloschen und abgethan seyn. Inmaßen dann Ein Hochweiser Rath der großen Gilde und dero Elterleute alle gebührliche Gunst, geneigten Willen und Benevolenz, und dahingegen mehr gedachte große Gilde dem Magistrat, alß Ihrer ordentlichen mittelbahren Obrigkeit, alle Liebe, Ehre und schuldigen Gehorsam zu erweißen, und also ein Theil dem andern schick- und friedlich zu begegnen, damit eine beständige und mutuelle gute Harmonie und Eintracht erhalten werden möge, festiglich versprochen und zugesaget: Aldieweillen aber die große Gilde beständig darauf bestehet, daß sie die nach dem Reiche deputirt geweßene Raths-Verwandten Herrn Hans von Schoten und Herrn Paulum Strue-

rum in dieſem Vergleich, auß der Uhrſachen, alß hätten dieſelben ſo woll wieder die Brüder insgeſampt, alß ihre beyde Eltermänner Hanß Stampel und Paul Knieper auch dero nach dem Reiche mit geweßene Deputirte, ſolche Dinge, ſo mit ihrer von Einem Hochweiſen Rathe empfangenen Ordres und Inſtructionen (ſo auch in andern publiquen Sachen von ihnen nicht obſerviret ſeyn ſolten) nicht übereinkähmen und dannenhero auch unter die oben aſſopirte **expressiones** nicht verſtanden werden könnten, geſchrieben, nicht mit eingeſchloßen haben wollen; alß läßet Ein Hochweiſer Rath es auch in ſo weit, waß die Außſchließung von dieſem Vergleich, nicht aber von ihren Ämptern und Ehren betrifft, dabey bewenden, und will denen gedachten beyden Raths-Perſohnen in dem, worinnen ſie ihre Ordres und Inſtruction, der großen Gilde-Vorgeben nach, überſchritten haben ſolten, keine Aſſiſtenz leiſten, auch nicht zugeben, daß ſie in der großen Gilde Angelegenheiten dem Collegio Eines Hochweiſen Raths beywohnen ſollen, biß die zwiſchen ihnen entſtandene Mißhelligkeiten entweder gütt- oder gerichtlich abgethan werden mögen.

2. Demnach auch **Anno 1679** die Ablegung des Schoßes auf St. Thomas-Abend durch einige damahlen eingefallene Mißverſtändtniß nachgeblieben; alß will die große Gilde denſelben und waß ſonſten an Schoß noch reſtiren möchte, auf nechſt künfftigen St. Thomas-Abend zugleich mit entrichten.

3. Anreichend die Ausgebung der Protocollen von dem, waß bey der Gilde Propoſitionen für Einem Hochweiſen Rathe fürgehet, ſollen zwar ſolche Protocolla nach Anweißung des 22. §. der Concordaten **de Anno 1672** jedesmahl auf Begehren extradiret werden, die Gilde aber allewege bey ſolchen Occaſionen darauf bedacht ſeyn, daß ihre Propoſitionen, ohne einigen Abbruch des dem Magiſtrat competirenden Reſpects, eingerichtet, und dieſelbe ſo viel möglich vorher ſchrifftlich verfaßet werden mögen, damit auß ſolchem Project alſofort nach der Propoſition das Protocoll auf allen Fall suppliret werden kann.

4. Waß den Ältermann Reven ſowohl für ſeine Perſohn, alß deßen Gefolgte betrifft, will ſich Ein Hochweiſer Rath, ſo weit dieſe Sache der großen Gilde Schragen Gerechtigkeit und die unter derſelben Glieder entſtandene Irrungen concerniret, vermöge Ihrer Königlichen Mayeſtät Allergnädigſten Reſolution **de dato** den 19. Aprilis 1681 darinnen nicht meliren.

5. Betreffend die denen Elterleuten der großen Gilde von Einem Hochweiſen Rathe zugelegte Salarien-Gelder, ſolche werden denenſelben, wie ſie ihnen fürhin ſchon entrichtet ſind, unverrücket

gelaßen, dergestalt, daß sie derselben nach wie vor unverkürtzet genießen sollen.

6. Waß sonsten Ihrer Königlichen Mayestät von der großen Gilde in ihrem 4. **Gravamine** wieder Herrn Bürger-Meister Rosenkrohn, und im 15. wegen des vermeinten Pulvervorraths fürgetragen worden, solches bleibet unter jetziger Inquisition außgestellet, wie denn auch sowohl der Gilde, alß dem Magistrat, ihr Recht wegen der beyden Stadt-Güther Feht und Habers **cum pertinentiis**, derer in dem **gravamine 11** gedacht worden, wieder diejenige, weßhalber man sich zu Schloß und sonsten jüngsthin beschweret hat, reserviret wird.

7. Waß die Ehrhaffte Gemeine in dem 12. Gravatorialpunct wegen der 14000 Rthl., welche vom Portorio nach der Schreiberei gebracht sein sollen, item wegen der Straffgelder und einigen von der Cämmerei gebrachten Silberzeugs angeführet und desideriret; So sind 1) gedachte Gelder einzig und allein zu des Rathsstuhls Disposition gewidmet, und ist noch neulich von Ihrer Königlichen Mayestät, in dero allergnädigsten Resolution **de dato** Stockholm den 19. Aprilis §. 8 und 11 dem Magistrat sein Recht desfals allergnädigst confirmiret worden, wesfalß denn Ein Hochweiser Rath **pro suo Interesse** darnach forschen will, ob oder waß einige Personen **en particulier** davon bekommen, oder ob und was die Gemeine-Cassa davon genoßen; Anlangendt aber 2) die Straffgelder, so weiß Ein Hochweiser Rath nicht anders, alß daß, so viel deren eingekommen, an gehörigen Ohrt gelefert sey, wie Er dann auch, waß davon noch außstehet, gebührlich eintreiben laßen, und damit nach dem 11. §. obangezogener Königlichen Resolution verfahren will. Waß aber 3) das Silberzeug betrift, so ist solches wie der großen Gilde selbst bekandt an hohem Ohrte emploiiret; weiln dann ein Hochweiser Rath nichts davon genoßen, alß läßet es auch die große Gilde dabei bewenden, und hat desfals wieder den Magistrat nichts mehr zu sagen.

8. Nachdemmahlen auch Ein Hochw. Rath darnach trachtet, daß nechst Beförderung der Justitz die Wälle, Stadt-Mauren, Bolwerck und der Haffen, und waß zur algemeinen Stadtswohlfahrt dienet, bestmöglichst repariret und erhalten, dagegen aber alle Desordres abgethan, wie auch die der Stadt-Mauren und sonsten schädliche Gebäude abgerißen werden sollen, allermaßen dann solches die noch neulich darüber abgegebene Decreta und Protocolla mit mehren außweisen; Alß will derselbe von nun an, mit unfehlbahrem Ernst und äuserstem Fleiß sich bemühen, daß nicht allein Alles, waß zu Abbrevirung der gerichtlichen Processen immermehr dienlich sein kann, genau observiret,

sondern auch, vermöge Königlicher Mayestät Resolution und der Anno 1672 aufgerichteten Concordaten §. 7 und 38, besagte Reparation der Wälle, Stadt-Mauren, Bolwercke und des Haffens, ihren unverzüglichen Fortgang erreiche, und je eher je lieber vollzogen, das Uebrige aber wegen Abthuung der Desordres und Abreißung der denen Stadt-Mauren und sonst schädlicher Gebäude, innerhalb Jahr und Tag effectuiret werde.

9. So viel den 19. Punct derer von der großen Gilde vorgebrachten gravaminum concerniret, daß der seelige Herr Bürgermeister Constans Korbmacher einige Affecten verspühren laßen, und den Ältermann Knieper mit einiger Vehementz wegen der dem Ältermann Reven nicht gelaßenen Wortführung angefahren habe, so ist durch des seeligen Bürgermeisters Absterben der hinc inde fürgefallene Unwill auß denen gepflogenen Reden erloschen; Nichts desto weniger ist Ein Hochweiser Rath dem Ältermann der großen Gilde bei seinen publiquen Propositionen und Handlungen allemahl mit guter Manier zu begegnen der Billigkeit nach erböt[i]g.

10. Schließlich erkläret sich Ein Hochweiser Rath, vermöge seiner unterthänigsten Schuldigkeit gegen Ihro Königlichen Mayestät, nicht allein dasjenige, waß, nach Anweißung dero obmentionirten Königlichen allergnädigsten Resolution bereits im Gange, beständig und getreulich zu observiren, sondern auch, waß noch desfals zur Einrichtung des Stadtwesens, absonderlich, daß die auß der Gilde bei allen Stadts-Gebäuden denen verordneten Raths-Personen adjungiret werden sollen, zu effectuiren sein möchte, gehorsamst zu vollenziehen, wie dann auch die große Gilde ihres Theils Allem, waß allerhöchstgedachte Ihro Königliche Mayestät darinnen verordnet, in unterthänigster Demuth nachzuleben gehalten ist.

Wie nun obstehender maßen alle und jede bißherige Differentien, Mißverständniße, Beschuldigungen und Beschwerden, zwischen dem Magistrat an einem, und der großen Gilde hieselbst am andern Theile, ohne allen Hinterhalt und Argelist, biß auf offt Allerhöchst bemeldter Ihro Königlichen Mayestät allergnädigste Ratification, gehoben und getödtet sind, also haben auch zu Ihro Königlichen Mayestät beide Theile die allerunterthänigste Zuversicht, und bitten allerdemüthigst, daß dieselbe Ihr solchen Vergleich in höchst Preißlichster Königlichen Huldt und Gnade gefallen laßen, und durch dero Allergnädigste Befestigung demselben seine Krafft und Beständigkeit verleihen wolle; Immittelst sie zu mehrer Versicherung und Uhrkundt unter sich, auf folgende Ahrt diese Transaction unterschrieben und

mit ihren beiderſeits habenden Inſiegeln bewahren laßen wollen. Geſchehen in Reval den 4. November Anno 1682.

Von Seiten Eines Wohledlen und Hochweiſen Raths.

(L. S.)

Ernſt Haen m. pr.
Johann Friedrich Pöpping D. m. p.
Hermann zur Mühlen.
Caspar Dunt.
Andreas Albertii, Secr.

Von Seiten der Ehrhafften großen Kauffmanns-Gilde allhie.

(L. S.)

Hans Stampele.
Hans Wybolt.
Peter Rahlingh.
Jürgen Möller.
Dierich Wiſtinghauſen.
Ewert von Renteln.

II. Schragen und Ordnungen des Schwarzenhäuptercorps.

1. Aelteſter Schragen vom 12. September 1407.

Jtem dyth na folgende ys de gerechticheit offte privileyge efft ſcrage der erlyken ſelſcop der Swarten hofede in Reuel: welcker der ſelſcop gegeuen ys van dem Erßamen Rade vnde beleueth van den gemeynen broderen der Swartenhofede van den Oldeſten vnd Jungeſten tho holdende alßo faſte vnd ſtrenge alßo lange deſſe erlyke ſelſcop in eren ſal geholden weren vnd de geſcreuen vnd gegeuen ys duſſer erlyken ſelſcop int Jar xiiij^{c} vnde vij des xij dages Septembris.

1. Jtem myſhandelt vnſer brodere eyn den anderen vnde gyfft omhe quade worde yn ernſten mode, de ſal der ſelſcop beteren j mark lodych ſuluers.

Jtem deyth he duth ym huße ys $\frac{1}{2}$ mark lodich ſuluers.

2. Jtem ſleyt eyn brober den anderen an ſyn or offte angeſychthe de ſal beteren ij mark lodych ſuluers.

Deyth he dat int hueß ys j mark lodych ſuluers.

3. Jtem werth dat jenich brober ſyn meſt toge vp den anderen yn der ſelſcop de ſal dat beteren myt iij mark lodych ſuluers.

Deyth he dat ynt vorhuß is ij mark lodych ſuluers.

4. Jtem wundet de ene brober den anderen he ſal dar vor beteren vj mark lodych ſuluers.

Wundet he onhe yn dem vorhuße he ſal dar voer beteren iij marck lodych ſuluers.

5. Item vortmer efft dar iemant brecket vor den broke ſal he borgen ſetten vnde de borgen ſollen dat gelt vthgeuen bynnen den drunken. Vnde geuen ßie dat nycht ßo ſollen ſe dat twefolt vthgeuen.

6. Item vorthmer breket eyn broder tegen dem anderen vp der ſtrate de wyle dat de druncke waren vnd betert he den na rechte j pennynck he ſal der ſelſcop ij pennynck beteren.

7. Item de yn der ſelſcop beer ſpyldet ßo vele dat he dat myt ſynem vote nycht bedecken kan de ſal beteren j marckß waſſes.

8. Item de myth wrefel de klocke luth de ſal der ſelſcop beteren j liſtß waſſes.

Späterer Zuſatz.

(9). Item ſo iemantt vth den Swarten houeden yn den eſtandt ſick geue, beleuede ehm by der geſelſcop tho bliuend, datt ſcall einem yederen frig ſyn, mach browen vnde backen ſo vele ehm des tho erholdinge ſynes egen huſes van noeden ys, ouerſt nicht yn den kroch tho vorkopen, anno *)

---

2. Erneuerter Schragen, vom Rathe beſtätigt am 15. November 1564.

Extractum ex protocollo Senatus Revaliensis.

Anno 1654, den 15. November. Proponirte Herr Bürgermeiſter Thomas von Drenteln im Nahmen der Elteſten vnd ſemptlichen Compagnie der Schwartzenhäupter, Waß geſtalt dieſelbe ſich hoch beklaget, daß das Hauß gantz in Abgang kehme, deßwegen, weillen numehro die meiſten Geſellen ſich außerhalb dießer Zunfft hielten, die weinigſten aber ſich darein begeben, dadurch dann es ſoweit gekommen, daß ſie faſt keine Mittell hetten, Schaffere vnd Eltiſten zu wehlen, brachte daneben ein etzliche Articulen, welche beſagte Compagnie auffgeſetzet, bittend ſelbige in Form einer verneurten Conſtitution oder Schragen zu bringen, vnd alſo dadurch die alte

---

*) Die Jahrzahl ſcheint ausradirt zu ſein; die Schriftzüge dieſes Zuſatzes dem Anfang des 16. Jahrh. anzugehören. Zwiſchen dieſem Zuſatz und dem vorgehenden Schragen finden ſich in dem Bande zwei leere Blätter.

rühmliche Geſellſchafft wiederumb zu reſtauriren, welche verlehſen, reformiret, vnnd in folgenden Puncten verfaßet:

1. Nachdem bei dem Haußе eine vhralte Conſtitution, daß vier gekohrne Eltiſten die Verwaltung deßelben gehabt, ſo ſoll es hinfürder auch bei ſolcher vhralten Gewohnheit verbleiben, man ſoll aber die Wahl frei laßen, vnd inſonderheit darnach ſtehen, daß Vnberüchtigte, Redliche, Vnbeſchüldete, vnd keine gahr Arme vnd Nohtdürfftige dazu genommen werden.

2. Die gekohrne Eltiſten haben billig die Diſpoſition über des Haußes Geräthte, Einkünffte vnd Zinßen, vnd haben die Macht, die Brüderſchafft zu convociren, vnd waß des Haußes Nohtturfft erfodert, zu proponiren; alleine von des Haußes Einkünfften mag einer der gekohrnen Eltiſten ohne Conſens ſeiner Miteltiſten nichts außthun, verpfänden, oder ſonſten vereußern, maßen dan Jedweder derſelben einen abſonderlichen Schlüßell zu der gemeinen Lahde haben ſoll.

3. Würde ſich Jemand von den Brüdern die Geſellſchafft vngebührlich verhalten, demſelben ſollen die gekohrne Eltiſten einredm, vnd nach Gelegenheit ſtraffen, will das nicht helffen, gehöret es vor die gantze Brüderſchafft, damit dieß Hauß, wie es alters gewehſen, der jungen Leute Zucht-Schule ſei.

4. Alle des Haußes Einkünffte, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, ſoll man fleißig conſigniren, vnd davon jährlich einer vnter den erkohrnen Eltiſten Buch halten, welcher vor ſeinem Abtritt, in Gegenwart der mitterkohrnen Eltiſten, Rechnung thun, vnd ſein Folger vor ſolcher Rechnung nicht antreten ſoll.

5. Waß jehrlich einkommet, ſoll auff Pfände oder ſonſten an gewiße Leute außgethan, vnd in ein ſonderlich Buch von Jahren zu Jahren verzeichnet werden, jedoch mit Wißen der ſemptlichen gekohrnen Eltiſten.

6. Damit das Hauß in Flor erhalten werde, ſollen alle frembde vnd einheimbſche Geſellen, die ihre Jahren hie außgedienet, ſich in dieße Geſellſchafft zu geben ſchüldig ſein, ohngeachtet ſie halten gleich andern Bürgern offene Buden oder nicht.

7. Die ſich bißhero der Brüderſchafft geweigert, mögen (da ſie vor würdig erkannt) ohn Anſehen der Perſohn zu Schaffern gewehlet werden.

8. Deßgleichen Außländer, die hie Jahr vnd Tag gelegen vnd gehandelt, ſollen in die Brüderſchafft treten, vnd können gleich den Einheimbſchen zu Schaffern gewehlet werden.

9. Wer ſich der Wahl durch unnöhtiges Verreiſen oder ſonſten in andere Wege entziehen will, mag ohngeachtet ſeiner Abweh-

senheit gleichwoll gewehlet werden, vnd wann er wiederumb hier ist, muß er sich einstellen, vnd seinen andern Mitbrüdern gleich thun; jedoch die Ehehafft halber eine weite Reiße über See vnd Sand vorzunehmen genöhtiget werden, vnd deßen gute Kundschafft beibringen können, hierinnen nicht gemeinet.

10. Wolte sich jemand der Wahl halber abfinden mit einem gewißen Abtrag, der ist auf solchen Fall der Schafferei entlediget, allein kann hinfürder zu keinem Eltisten gewehlet werden.

11. Wer gefodert wird vnd bleibet halßstarrig auß, will sich auch weder zur Brüderschafft oder zur Schafferei gestehen, vnd dazu von den Eltisten keinerlei Weiße bringen laßen, den will Ein Ehrbarer Raht, auff Anbringen der Eltisten, nach dem Alten, Buden, Gewichte vnd Wage verbieten, biß er sich einstelle oder abfinde.

12. Eß sollen bei Erwehlung der Schäffer vnd Eltisten keine Gästereien, vnnd sonsten in gemein die Säuffereien, das vielfältige nächtliche Schießen, Trompetten vnd Trummeln, vnd waß bißhero vor Vnkosten vnd Insolentien passiret, die daß Hauß verhaßet gemachet, hinführo nicht gelitten werden, besondern hiemit abgethan sein, jedoch mag man vornehmen Personen, so die Brüderschafft gewinnen wollen, Ihre gebührliche Ehre thun, welches der gekorner Eltister also moderiren wird, daß ers vor der Obrigkeit zu verantworten habe.

13. Sonsten soll das tägliche vnd gemeine Schaffen auff dem Hauße durch Zweene oder Vier Brüder nach Gelegenheit gehalten werden, vnd damit anstatt der Gästerei, die vermöge vorigen Articul abgeschaffet, gleichwoll daß Hauß einige Einkünffte zu genießen habe, sollen die Eltisten davor von jedwedern Schaffer eines vor alle einen billigen Abtrag fodern.

14. So einer der Schaffern vor oder in wehrender Schafferei stürbe, an deßen Stelle mag auß der Brüderschafft ohn vorhergehende gebührliche Solenniteten ein ander täuchtiger erwehlet werden.

15. Niemand soll in die Brüderschafft genommen werden, er habe dann seiner ehrlichen Gebuhrt, vollbrachten Dienstjahren, guten Verhaltes vnd reiner Lehre, da man deßen begehrte, gnuchsahme Kundschafft.

16. In Traur-, Ehren- und Nohtfällen, da von wegen Eines Hochweisen Rahtes der Worthabender Herr Bürgermeister die löbliche Brüderschafft zum Außritt begehren würde, sollen sie sich ihrer der Obrigkeit schüldigen Pflicht nach willig zu bezeigen gehalten sein.

17. Abends nach neun Vhr, soll keinem mehr gezapfet, besondern angeklopfet, die Gäste abgeschaffet, vnd daß Hauß geschloßen werden.

Dieße Articulen hatt Ein Ehrbarer Raht in allen Clauſulen vnd Puncten confirmiret, vnd darüber zu halten einhellig geſchloßen, auch conſentiret, daß ſolche Confirmation der Brüderſchafft der Schwartzenhäubter vnter der Stadt Inſiegel vnd des Secretarij Handunterſchrifft außgegeben werden ſoll. So geſchehen Reval, den 28. November Anno 1654.

Johann Hünerjeger, Secr.

---

2. Ordnung für die Aelteſten des Schwarzenhäupterhauſes vom 30. November 1585.

Nachdeme durch langwierige Kriege viele gute Ordnungen unſerer Vorfahren in dießem löblichen Hauße der Schwartzenhäupter in eine Müßhelligkeit gerathen, alßo daß es auch zum Untergange hätte gereichen können. Alß ſeind die ſämmtlichen Elteſten veruhrſachet worden, zu Erhaltung dießer guten Geſelſchafft, löbliche und billige Ordnungen wiederum anzurichten, und haben alßo einhellig geſchloßen und bewilliget, nachfolgende Puncte und Articuln in allen Clauſulen ſtett, feſt und unverbrüchlich zu halten, auch niemandts damit zu verſchonen; ſondern nach Verbrechung die Execution ergehen zu laßen. Geſchehen und vollnzogen dem 30. Tag des Monaths November im 1585. Jahr. Revall.

1. Es ſollen durchaus vier gekohrne Elteſten erhalten werden; da aber einer von ihnen entfreiet, oder mit Tode abginge, alß ſoll man innerhalb eines halben Jahres Friſt einen andern in die Stelle wehlen; würden aber die gekohrne Elteſten ſäumhafftig befunden, alß ſollen ſie in ein Schiffpfundt Wachßes verfallen ſein; jedoch ſoll ihnen frei ſein, nach Gelegenheit die Zeit zu verlängern, oder zu verkürtzen.

2. In Erwehlung eines neuen Elteſten, ſollen die gekohrne Maas und Macht haben, aus dem gantzen Mittell zwei Perſohnen, welche ihnen gefällig auszuweiſen, von den beiden ſoll man einen gekornen Elteſten erwehlen, und ſoll die Stimme von oben abgehen, bis zum letzten des Mittels; in der Wahl ſoll nicht geachtet werden das Alter oder Anſehen der Perſohnen, Freund oder Mage, Ein- oder Auszügling; ſondern der am tüchtigſten iſt, des Haußes Freiheit zu vertreten und demſelbigen für zu ſtehen; auch ſollen die meiſten Stimmen gelten und ſoll ein jeglicher ſeine Meinung mit guten Grunde belegen. Da aber die Ausgeweiſete gleiche Stimme hätten, alß ſoll die Wahle bei den gekornen Elteſten ſein, von den beiden einen zu nehmen, welchen ſie wollen.

3. Die vier gekorne Elteſten ſollen in allem im gleichen Regimente ſitzen, und ſoll ſich derſelbigen keiner in wichtigen Sachen unterſtehen, etwas fürzunehmen, ohne der andern drei Mitwißen, ſo ferne ſie zur Stelle. Weilens aber rühmlich, daß der den Oberſten Sitz hatt, auch in allen das Wort führe, als ſoll er das Haupt geachtet werden, doch daß er ſich keines ſonderlichen Regiments unterſtehe und ſoll ihme niemands in ſeine Rede fallen, bei Pön, ſo offt es geſchieht, eines Rundtſtücks.

4. Es ſollen die gekorne Elteſten, ſowohl auch die ungekornen ſchuldig ſein, der Gebühr und Vermögen nach des Haußes Beſte zu wißen mit Treue, und ſich keines Dinges beſchweren, ſo zu Beförderung des Haußes gereichen möchte; doch ihrer Nahrung unverletzlich; da einer auf fürſetzlicher Untreu befunden würde, der ſoll nach Gelegenheit der Sachen geſtraffet werden.

5. Wenn in Sachen gerahtſchlaget wird, daß man umſtimmen müße, als ſollen die gekorne Elteſten Macht haben, zu auferlegen, Weme ſie wollen, ſeine Meinung erſtlich von ſich zu reden, weigert ſich aber deßen der Aufferlegte, als ſoll ers büßen mit einem Ohrts-Thaler.

6. Die ungekorne Elteſten ſollen den gekornen Elteſten alß ihren Häuptern mit aller Ehrerbietung begegnen, ihnen auch rechtmäßigen Gehorſamb leiſten; thut einer darüber, der ſoll nach Gelegenheit der Sachen, und der ſämmtlichen Elteſten Erkenntniß geſtraffet werden.

7. Die gekorne Elteſten ſollen die ungekornen auch dafür halten, da ſie billig für zu halten ſein, damit Liebe und Einigkeit erhalten werde; würde nun dies von ihrer Keinen nicht geachtet, alß ſoll die Straffe ebenmäßig bei den ſämmtlichen Elteſten ſtehen, zu ſtraffen nach Gelegenheit der Sachen.

8. Die Rechnung der Schaffer ſoll jährlich auf Himmelfahrts-Tag gehalten werden; ſeind gekorne Elteſten hierin nachläßig, alß ſols ein jeder büßen, mit einer halben Marck lödig Silber, es würde dann von ihnen wichtiger Uhrſach halben aufgeſchoben.

9. In Haltung der Rechnung ſoll in Anrichten und Geſte bitten eine Maas gehalten werden, damit die Unkoſten dem Hauße nicht beſchwerlich, doch nach Gelegenheit und Befehlig der gekornen Elteſten; ein jeder gekorner Elteſter mag zwei Geſte bitten, ein ungekorner einen, ingleichen ein Schaffer auch einen.

10. So jemandt für den Elteſten klaget oder beklaget wird, der ſoll ſeine Sache ſchönlich ausführen und ſeine Rede in acht

haben, damit er nicht schnaube und dieselbige unhöfflich ausgieße; thut einer darüber, der sols zu jederzeit büßen mit einem Ohrts-Thaler, ohne Gnade.

11. Wenn in Abweßen eines gekornen, ein ungekorner Elteſter Friede gebeut bei Pön, daßelbige Geboth aber nicht geachtet würde, alß soll der Verächter die Straffe, nach Laut des Schragens, ohne alle Gnade büßen und erlegen.

12. Es soll keiner ins Mittel der Elteſten gezogen werden, er habe dann geschaffet.

13. Wenn die Elteſten verbotet werden, alß soll sich ein jeglicher zu rechter Zeit, ehe das halbe Stundeglaß ausgelauffen, einstellen, und ohne Uhrlaub der Gekornen nicht wiederum weg gehen, bei Pön drei Rundeſtück; bleibt er gar aus, dobbelt; rechtmeßige Entschuldigung aber, so von den gekornen Elteſten vor gnugsam angenommen wird, soll man zu genießen haben; falsche Entschuldigung bricht einen halben Thaler, das höchst Verboth mag bei einem Thaler geschehen.

14. Was in verschloßener Thüre, oder sonſten unter den Elteſten in Geheim geredet wird, soll gar verschwiegen bleiben, wer klefferig befunden wird, soll nicht ehrlich gehalten, sondern auf einer Tonnen zum Hauße ausgerollet werden.

15. Das Schaffer erwehlen soll nicht nach Gunſten, sondern in aller Maas, wie in Erwehlung der gekornen Elteſten berühret, gehalten werden, ausgenommen, daß die Stimmen von unten auf gehen sollen.

16. Da die gekorne Elteſten, jemand wegen des Haußes verschicken wollen, als mögen sie aus dem Mittel darzu erwehlen, die ihnen nach Gelegenheit der Sachen dünken düchtig zu sein, daß aber in der Verschickung, da es die Sache leiden will, eine Gleichheit gehalten werde; weigert sich jemandt in der Verschickung, der solls büßen mit einem halben Thaler.

17. In gar wichtigen Sachen, alß Freiheiten zu fürbitten, sollen sich die gekorne Elteſten selbſt gebrauchen laßen, gefellet es ihnen, alß mögen sie auch ungekorne Elteſten zu sich ziehen, die sollen schuldig sein, ohne Ausrede zu folgen; in gemeinen Sachen sollen die ungekorne durchaus gebraucht werden, wer sich hierinnen ungehorsamb ſtellet, der soll einen ungariſchen Gulden ohne alle Gnade zur Straffe geben.

18. In Rathschlagen soll einem jeglichen die Meinung seinem Verſtande nach zu reden frei sein, würde aber einer dem andern wegen seiner treuhertzigen Meinung neidiſch und geheßig, gedacht ſich

auch an ihme zu rechen, der soll darum hart gestraffet, und auch darzu gehalten werden, daß er sich freundlich mit dem andern versöhne.

19. Ein jeglicher Elteſter, wenn er in der Kirchen ist, soll seine Stelle bekleiden, soferne er nicht zu spähte kommt, bei Pön zwei Rundstück.

20. Wer zur Hochzeit gehen will, der soll sich zwischen Seigers 10 und 11 im Schwartzenhäuptenhauße finden laßen, und nach Ordnung wie sie geschaffet, zur Hochzeit gehen, sich auch also setzen, bei Pön zwei Rundstück.

21. In Hochzeiten oder Zusammenkünften der Elteſten soll ein jeglicher einen höfflichen Mundt haben, auf Kaißer und Könige, Fürsten und Herren, Land und Städte, Frauen und Jungfrauen, auch soll der eine dem andern mit ehrbahren züchtigen Worten und gutem Bescheide begegnen; wer hierüber tritt, soll von den sämmtlichen Elteſten nach Gelegenheit der Sachen gestraffet werden.

22. Nachdeme auch offt befunden wird, daß aus leichtfertigen Schertz-Wortten Weiterung und groß Unheil entstehet, alß ist solch Schertz durchaus in unßerm Mittel nicht zu leiden, wer darinne befunden wird, soll einen Ohrts-Thaler zur Straffe geben; höfflich schertzen, habe seine Maaße.

23. Es soll keiner im Gelage schlafen. bei Fürbrechung eines Ohrts-Thalers.

24. Wenn ein gekorner Elteſter ausgehet, alß soll zum wenigsten einer von den ungekornen Elteſten, so da zur Stelle, mit Auß- und Eingehen, doch wenn die Jüngsten fürhanden, als sollen die Elteſten unter ihnen verschonet werden, bei Pön vier Rundstück; gehet aber ein ungekorner Elteſter aus, so soll ein Schaffer mit gehen, bei gleicher Pön.

25. Es soll sich keiner, es sei im Schwartzenhäuptenhauße, Hochzeiten, oder Gasteboten derogestalt mit dem Trunke überladen, daß ers (mit Uhrlaub zureden) wieder übergiebt, bei Pön eines Thalers.

26. Keiner soll sich unterstehen, in einem Schaffertantz zu tantzen, es sei dann, daß er den Zulaß habe von dem gekornen Elteſten, bei Pön eines ungariſchen Guldens, auch soll niemand ohne Uhrlaub in der Deelen dienen, bei gleicher Pön.

27. Wenn ein Bruder des Haußes mit Tode abgehet, alß sollen ihme in der Ordnung, wie sie geschaffet, nach den Elterleuten der großen Gilde, die sämmtlichen Elteſten folgen, bei Pön zwei Rundstück, nothwendige Geschäfte entschuldigen; deß soll es einem jeden durch des Haußes Knecht angezeiget werden; da aber einer aus

der großen Gilde stürbe, die mit folgen wollen, sollen die vorige Ordnung im gehende halten, bei voriger Straffe.

28. Da einer Bruchfällig wird, alß soll er sein Bruchgeld nach Ermahnung, innerhalb 24 Stunden ablegen, thut ers nicht, so soll er die Brüche ohne alle Gnade doppelt geben.

29. Weilen hierunten etzliche Punkte begriffen, die in den Schragen gehören, alß sollen die Bruchgelder des Schragens den gekornen Eltesten zugestellet werden, waß aber außerhalb den Schragen, mögen die Eltesten, wor es ihnen gefällig, hinwenden. Damit aber alles unverdächtig zugehe, alß soll der jüngste Gekorne, und der älteste Ungekorne, die Bruchgelder einmahnen, und verwalten, doch daran sein, daß sie jährlich auf. Himmelfahrts-Tag Rechenschafft davon thun, so sie auch im Einmahnen säumlich, alß sollen sie dem Verbrecher gleich gestraffet werden.

30. Wenn die Eltesten in wichtigen Sachen wegen des Haußes Zusammenkünfte haben, geschehen alßdann Unkostungen, alß ist nicht unbillig, daß sie dem Hauße abgehen, doch soll man Maaße dabei halten; geschehen aber die Zusammenkünfte um geringer Uhrsach willen, so mögen sie die Unkostungen mit vorgedachten Bruchgeldern stopffen, bei Bescheide, so was in Vorrath ist.

31. Wenn die geweßene Schaffer genügliche Rechnung gethan und den Eltesten in allen gerecht geworden, alß soll man ihnen alle dieße Punkte fürleßen, darnach sollen sie sich angeloben und den gekornen Eltesten darauf die Handtstreckung thuen, daß sie sich demselbigen unterwerfen wollen, und auch ernstlich und fest darüber helffen halten. Nach Vollenziehung dießes und nicht ehe sollen sie (wofern sie nicht beflecket) in die Reege gesetzet werden und ihren Dankbecher empfangen.

32. Zum Beschluß wollen wir unß hiermit fürbehalten haben, so in allen zukünftigen Zeiten etwas fürfiele, das zum guten Regimente und Ordnung dießem löblichen Hauße dienstlich sein möchte, soll hierzu zu setzen und anzuhengen frei sein, doch nicht durch eine oder zwei Personen, sondern durch die sämmtlichen Eltesten, die zur selbigen Zeit werden zur Stelle sein.

Hiernach sich alle Nachkömlinge getreulich werden zu richten haben.

---

4. Schafferordnung.

1. Wann neugekorne Schaffer gefordert werden, so sollen sie sich auf angesagte Zeit einstellen, bei Pön ein Schiffpfund Wachs, gleichfalß auch wann sie die Schlüßel empfangen sollen.

2. So sollen die Schaffer dem Hauße mit allen Treuen fürstehen, widerführe dem Hauße durch wen Unfleiß und Seumigkeit Schade, den sollen die Schaffer erstatten.

3. Die Schaffer sollen sich freundlich und brüderlich mit einander halten, auch freundlich unterrichten, waß einem Jeden zu thun gebühre, geschiehts nicht, als halten die Eltesten die Straffe bei sich.

4. Es soll kein Schaffer zu Waßer oder Lande, auf kurtz oder lange weg verreißen, ohne Urlaub der erkornen Eltesten, bei Pön ein Schiffpfund Wachs; über das soll er einen, der zuvor geschaffet hat, in seine Stelle ordnen, der den Eltesten Handtstreckung thue, daß er dem Amte sowohl vorstehen will, als wann der verordnete Schaffer selbst zur Stelle währe, bei gleicher Pön.

5. Kein Schaffer soll sich unterstehen, einem Eltesten mit unnützen oder unbescheidenen Worten zu begegnen, bei Pön eines Thalers, bedünkt ihn aber was unbilliges geschehen zu sein, stehet ihm frei, den Eltesten zu klagen, die es werden wißen zu strafen.

6. Es soll kein Schaffer einem gekornen Eltesten Strafbecher geben, bei Pön eines Thalers.

7. Schicket ein gekorner Elteste nach einem Schaffer, als soll einer von beiden bereit sein bald zu kommen, und soll ihme seine Entschuldigunge, so bei dem Knechte geschieht, nicht gelten, bei Strafe eines halben Thalers.

8. Es soll kein Schaffer einen Haußknecht schlagen; verbricht er sich, so hat ers den Eltesten zu klagen, bei Pön eines Thalers.

9. Die Schaffer sollen im Hauße Hader und Zank und allen Unwillen stillen, und so viel ihnen möglich fürkommen, bei Verbrechung ein ℔ Wachs.

10. Ob ein Schaffer hörte, waß unter den Eltesten geredet oder geschloßen würde, soll er verschwiegen halten: wo nicht, als soll er für öffentlicher Gesellschafft auf einer Tunnen zu des Haußes Thüren ausgerollet werden und nachmahls der ehrlichen Gesellschaft nichts werth sein.

11. Keine ungebührliche, oder ungewöhnliche Gästebotte sollen die Schaffer im Hauße oder auf der Kammer halten, bei einem Schiffpfund Wachs.

12. Keinerlei Weise sollen die Schaffer Bier einnehmen, es habens denn die Eltesten geschmecket, bei Verbrechung eines Schiffpfund Wachs.

13. Zu allen Zeiten, sollen die Schaffer zum wenigsten ein Ful Faß Bier im Keller zum Vorrath haben, bei einem Ohrts-Thaler.

14. Wann gekorne Elteſten im Hauße ſein, als ſollen die Schaffer die Leute in Zeiten mit Lichte verſehen, bei Pön 4 Rundſtück.

15. Die von Faſtelauendt an ſchaffen, ſollen das Hauß zu rechter Zeit mit Holz, Butter, Käſe, droge Lachs, Rigiſche Butten, Aepfel, Brätbiern, Wallnüße, Haßelnüße und was dergleichen verſorgen, und was ſie verübern, in gleichen Koſten, wie ſie es eingekauft, denen Succeſſoren überantworten, bei fünf ℔ Wachs.

16. So bald die abtretende Schäffere ihren Nachkömmlingen die Schlüßel des Haußes und Kellers überantworten, ſollen ſie auch ihre beſchriebene Brüdere: ſo ferne es von den gekornen Elteſten nicht aufgeſchoben wird, ordentlich zu Buche zu rechnen und das Pörtt, und das Brudergeld zugleich, den gekornen Elteſten überantworten, bei Verbrechung einer Mark lödiges Silbers.

17. Die Schaffer ſollen ihren Nachkömmlingen das Geſchir rein geſchuret überantworten, bei ſechs ℔ Wachs.

18. Alles Geſchir, welches bei verordneten Schaffer Zeiten verloren wird, ſollen ſie für gethaner Rechnung einmahnen oder ſollen es ſelbſt zahlen.

19. Kein Schaffer ſoll ohne der gekornen Elteſten Befehlich Jemands Pötte, oder was es auch ſei, aus dem Hauße folgen laßen ohne Pfand, bei Pön drei ℔ Wachs.

20. Wenn die Elteſten einander fördern laßen, ſo ſollen die Schaffer eigner Perſon fleißig aufwarten und das Glaß zu rechter Zeit umkehren, bei Pön eines Ohrts-Thalers.

21. Vergiſt ein Schaffer das Hauß offen, der ſoll büßen mit einer halben Mark lödiges Silber.

22. Verlieret ein Schaffer ſeine Schlüßel, der ſoll büßen mit einem Lieſpf Wachs.

23. Wann die Elteſten den Schaffern auferlegen, Bier einzuleggen, waß oder wie viele, dem ſollen ſie nachkommen, bei Verluſt eines Schiffpfund Wachs.

24. Gehet in Gelagen oder Gaſtebotten ein Elteſte aus, dem ſoll ein Schaffer folgen, bei Pön 4 Rundtſtück.

25. In alle Wege ſoll zum wenigſten ein Schaffer mit zur Hochzeit gehen und ſeine gebührliche Städe bekleiden, bei Pön eines Ohrts-Thalers.

26. Die Schaffer ſollen ſichs wohl fürſehen, daß ſie mit langer Aufhaltung der Bezahlung des Biers oder ſonſten, womit es ſein möchte, dem Hauße keinen Schimpf zufügen, bei Verluſt eines halben Schiffpfundt Wachs.

27. Nicht das geringste soll der Schaffer aus dem Hauße leihen, ohne Fürwißen der gekornen Elteſten, bei drei Ließpfund Wachs.

28. Welche zu Schaffern auf Faſtelabend gekoren werden ſollen auf folgenden Oſtern zwene Wachslichte, ein jedes zum wenigſten von ſieben Pfunden verehren: (Mehr zu geben iſt nicht verboten). Welche im Herbſt erwählet werden, ſollen gegen den 1. Advent zweene Wachslichter in beide Haupt-Kirchen geben, ein jedes Licht zum wenigſten von 7 ℔ in beiden Caſpel-Kirchen, auf der Schwartzenhäuptenbeleutung der älteſte Schaffer zu St. Nicolaus eins, der andere zu St. Olof, gleichfalls ſollen die, welche auf Michaelis gekohren werden, auch auf Weihnachten thun, Gott, der Kirchen und der Geſellſchaft zu ehren.

29. Wann die Knechte gekleidet werden, alß ſollen die Schaffere auf ihre Unkoſtungen des Haußes Wapffen den Haußknechten auf die Mauen verehren, der älteſte Schaffer dem älteſten Knechte, der ander dem andern Knechte. Entligen haben die Schaffer Macht, züchtige Reime, ihres Gefallens, darauf zu ſetzen.

30. Zum Wenigſten ſchölen die Schaffer 4 Mark auf ein Faß oder Tonne Bier Verdienſt zur Rechnung bringen.

31. Ferner ſchölen die Schaffer nach geendigter Vesper das Hauß aufzuſchließen und aufzuwarten, dar komme Volck oder nicht, bei Pön ein ℔ Wachs.

32. Auch ſollen die Schaffer ſchuldig ſein, das Hauß des Abends präciſe um 9 Uhr zu ſchließen bei 20 Rthlr. willkürlicher Strafe.

33. Die Schaffere ſollen auch nicht bemächtiget ſein, einem die Brüderſchafft zu präſentiren, der die große Gilde nicht fähig iſt, ohne der gekornen Elteſten Zulaß, bei willkürlicher Strafe des Haußes.

34. Ueber vorgeſchriebenen Puncten allen wird ernſtlich gehalten werden, darnach ſich die Schaffer zu richten haben; waß auch hinferner mehr die Elteſten den Schaffern befehlen und auferlegen werden, ſollen ſie willigen gehorſamen und nachkommen, bei Fürbrechung einer Mark lödiges Silber.

Erſter Anhang.

Anno 1671 den 19. Januarij ſind die erkornen Elteſten und Miteltesten des Haußes, bei ordentlicher Verſammlung, bei einander geweſen, und nach fleißiger Deliberation einhellig geſchloßen, auch für gut befunden worden, wegen der unordentlichen Abfindung der Schaf-

ferwahl, so zeithero eingerißen, nachgesetzte 3 Puncte zu verfaßen und zu eines jeden Nachricht zum öffentlichen Vorschein ertheilen wollen.

1. Daß wenn sich Jemandt. Er sei in oder außer der Brüderschafft, der Wahl halber mit dem Hauße vergleichen wollte, demselbigen soll es zugelaßen werden, vermöge den 10. Artikel so Anno 1654 den 28. November von Einen Wohledlen und Hochweißen Rath hierüber abgefaßet worden. Allein kann hinführo zu keinen Elteſten erwählet werden.

2. Alle diejenigen aber, welche sich obberührter maßen einfinden werden, selbige sollen hiemit gehalten sein, vier Wochen vor der Wahl bei die gekornen Elteſten und Miteltesten der Compagnie sich anzugeben und dem Hauße mit einen gewißen Abtrag, als vierzig Reichsthaler Courant an Gelde, **in continenti** zu erlegen schuldig und verpflichtet sein.

3. Wer sich nun derogestalt abgefunden hat, alß soll Er vierzehn Tage vor der Schafferwahl die benannten vierzig Reichsthaler dem Hauße einliefern: wovon ihm alßdann gebührlich soll quittirt werden, und bleibt auf solchen Fall der Schafferei entlediget, in widrigen Fall aber muß er von der Schafferwahl sein Eventeur stehen, und soll nach geschehener Wahl nichts angenommen werden, wornach sich diejenigen, denen solches angehet, zu richten haben. Gegeben auf dem Hauße Schwarzenhäupten. **Datum ut supra.**

Zweiter Anhang.

Demnach man bishero mit nicht geringen Widerwillen verspüren müßen, daß einige Freunde sich aus der Brüderschafft hießigen löblichen Haußes der Schwarzenhäupter gehalten und absentiret, ungeachtet sie christlöblichen Gebrauche nach zur Nachfolgung der Leichen durch des Haußes Diener invitiret und angesagt worden, alß sein am untenstehenden Datum die Herren erkornen Elteſten, Miteltesten, wie auch die sämmtliche Brüderschaft auffm Hauße freundlicher Weiße zusammen geweßen, einmüthig sich verglichen und über nachgesetzte Ordnung zu halten, steif und fest angelobet und vereinbahret.

1. Sollen und müßen alle diejenige, welche für rechtschaffene Kaufgesellen wollen gehalten sein, zwischen Datum und nächstkommenden 1. Januarij des mit Gott heran nahenden 1694. Jahres allhier auffen Hauße unfehlbar sistiren, die Brüderschaft gehörig gewinnen und die Gebühr vorigen Ordnungen gemäß abstatten; die sich dießem zuwider oder säumhaft bezeugen, sollen weder zur Leichfolge noch andere Zusammenkünfte durch des Haußes Diener gefodert werden.

2. Auch sollen alle und jede, welche ihre Dienst-Jahre ehrlich und treu ausgestanden und sich im übrigen eines unbefleckten Wesens und Wandels jederzeit befliẞen, innerhalb Jahr und Tag nach vollendeten Dienst-Jahren sich gebührend allhier anmelden, der Gesellschaft oder Brüderschaft durch manierliche Einschreibung ihrer Namen incorporiren laßen, bei Willkür und Strafe, so der Elteſten Bank ihnen dictiren wird.

Damit demnach keiner künftig einiger Unwißenheit obiger guten Verordnung sich entschuldigen möge, als ist dieẞes zu jedermanns Wißenschaft affigiret worden. **Actum** Reval, den 13. October 1693.

---

5. Vergleich zwischen dem Schwarzenhäuptercorps und der groẞen Gilde, vom Rathe bestätigt am 12. März, 1728.

Extract aus der Stadt Reval Denckelbuch Fol. 356.

Anno 1728 den 12. März erschienen vor unserm versammleten Rath der p. t. Wortführende Aeltermann der groẞen Kaufmanns-Gilde, Herr Heinrich Haecks, wie auch der gekohrne Aelteſter Hr. Johann Dellingshauſen, welche hiernächst im Namen und von wegen obgedachter Gilde und der löblichen Compagnie der Schwarzenhäupter, einen **ratione** ihrer unter einander gehabten Differentien getroffenen Vergleich producirten, mit beigefügter Bitte, daß selbiger obrigkeitlich confirmiret, dem Stadts-Denckelbuch ingroſſiret und jedem Theile **copia authentica** hievon mitgetheilet werden möchte, welcher Vergleich dann, von Wort zu Wort also lautet:

I. N. D.

Demnach in einer guten wohlbeſtalten Stadt der Einigkeits Band, die liebe Freundschaft und Vertraulichkeit, auch unter allen andern das einzige Mittel und die Befeſtigung iſt, wodurch in der menschlichen Societät alle gute Ordnungen, Sitten und Gebräuche können erhalt- und unterhalten, Gilden und Zünfte bei ihren wohlhergebrachten Gewohnheiten geschützet und gehandhabet werden. Gleich dahergegen bei Zertrennung deſſen, alles zerrittet und mit gröẞten irreparablen Schaden, in verderblicher Confuſion und Unordnung geſetzet wird, indem es bekannter als bekannt, daß der heilsame Friede ernehret, und alles in blühenden Wohlſtand bringet, Unfriede herwieder alles verzehret und das Gute gänzlich danieder zu Trümmern und Boden reißet, so haben auch dieſes, die bisher in Zwiſtigkeit und Miẞverſtändniß gerathene, nemlich Eine Ehrhafte Gemeinde der groẞen

Kaufmannsgilde, als auch die erkornen Aeltesten und sämmtliche Brüderschaft der löblichen Schwarzenhäupter-Compagnie, reiflichen bei sich erwogen und überleget und dahero die mit einander gehabte Streitigkeit und Zwiespalt, wegen Einnehmung eines erkornen Eltesten, im Eltesten Bank der großen Gilde, welches leichtlich zur Kostspilderlichen Weitläuftigkeit mit vielen Verdruß ausschlagen können, gütlichen zu componiren, ihnen angelegen sein lassen, und daß, was bisher getrennet gewesen, dadurch zu befestigen und gutes Vernehmen herzustellen, wie sie dann durch freundlicher Vorstellen und Bemühen, des jetzt am Wort seienden Bürgermeisters Herren Heinrich Frese, Herrn Bürgermeister von Willen, Herrn Rathsverwandten und Cämmerers Christoph Krechter und Herrn Rathsverwandten Jacob Johann Fürst, und in dero Beisein, mittelst derer von beiden Ständen abgeordneten und dazu authorisirten auf dem Rathhauß sampt und sonders zu zeitlichen Tagen, **et in vim perpetuæ constitutionis**, also und dergestalt, einhellig sich verglichen, daß nemlich: wann einer von denen erkornen Eltesten sowohl anitzo seienden, als hinkünftig kommenden oder zu erwählenden, fünf Jahren lang, von Datum ihrer Wahl ab, bei dem Hauße in dieser Qualität und Function gestanden, Er sodann bei förderster Gildenmäßigen Verheurathung und ordentlichen behörigen Anmeld- und Einwerbung in die Eltesten Bank aufgenommen, auch hieneben alter Gewohnheit nach, daferne der Casus existirte, daß ein erkorner Elteſter mit einem Wortführer der großen Gilde, zugleich als Elteſter erwählet und berufen werden, der erkorne Elteſter vor den Wortführer die Præcedence allemahl zu genießen haben sollte, hieneben abseiten der ehrhaften Gemeinde der großen Gilde ferner versichert, daß falls ins künftige ein erkorner Elteſter binnen denen präfigirten und festgesetzten fünf Jahren Gilde- und Schragen-mäßig sich verehligen, derselbe die Freiheit, so weit es nach dem bestätigten Brauer-Schragen und wie selbiger es im Munde führete, ihm concediret werden könnte, unweigerlich zu genießen haben sollte; im übrigen so ist von beiden Theilen verwilliget, daß so wie vorhin, als auch noch in kommenden Zeiten, die sonst bei denen Einwerbungen gewöhnlichen gebrauchte Curialien jederzeit sollen beobachtet werden, womit dann alle bisherige Mißverständniße gänzlich getilget, getödtet und alles aus dem Grunde gehoben und der Vergeßenheit einverleibet worden, was bishero etwa möchte vorgefallen sein. Wie dann zu mehrer Gewißheit, Versicherung und Festhaltung alles obige verabhandelten gütliche paciscirende Theile, unter Begebung aller Ausflüchte, wie Sie immer auch erdacht und arglistig ausgesonnen oder fingiret werden möchten, diese Vereinbahrung für sich und ihre Nachkommen,

selbst eigenhändig durch ihre dazu denominirte unterschrieben, anbei beliebet, Einen Hochedlen Rath zur Confirmation dieses vorzutragen und davon zum künftigen Behuf unter der Stadt-Insiegel und Secretarii Subscription zur beiderseitigen interessenten Nachricht **extraditionem** zu erbitten. So geschehen auf dem Rathhauße zu Reval, den ein und zwanzigsten Februarij **Anno** ein Tausend und sieben Hundert und acht und zwanzig.

Heinrich Haecks,
itziger Zeit Wortführender Aelter-
mann der großen Gilde.
Johann Caspar Schüsler,
Eltester der großen Gilde.
Christian Besser,
Eltester der großen Gilde.
Thomas Clayhills,
Wortführer der großen Gilde.
Melchior Spiel.
Barthold Strahlborn.
Johann Dellingshausen
Johannsohn,
Worthabender erkorner Eltester.
Adam Johann Hueck,
erkorner Eltester.
Lohrentz Schmidt,
Eltester.
Otto Christian Frobös,
Eltester.
Hermann Frese,
Wortführer.
Frantz Caspar Sendenhorst.

Nachdem nun obiger Vergleich verlesen, wurde derselbe von Einem Hochedlen und Hochweisen Rath **unanimiter** confirmiret und dem Stadts-Denckelbuch zu ingrossiren, wie auch **sub sigillo Civitatis et subscriptione Secretarii** zu extradiren beliebet.

Actum ut supra.

Maiorem in fidem subscripsi

Joachim Dehn,
(L. S.) **Civit. Reual. Secrs.**

---

6. Gesetze des löblichen Corps der Schwarzenhäupter.

Genehmigt von den sämmtlichen Brüdern des löblichen Corps der Schwarzenhäupter, in der allgemeinen Sitzung am 17. Februar 1818.

Das löbliche Corps der Schwarzenhäupter fühlte schon lange das Bedürfniß, die aus der Vorzeit hergebrachten Gesetze dem gegenwärtigen Zeitgeiste gemäß umzuformen. Zu diesem Endzwecke wurde den 15. Januar 1818 folgende Commität ernannt:

Herr Erkorener Aeltester Thomas Bremer.
— — Reinhold Krich.
— — J. D. Elster.

Herr Aeltester Adolph Veh.
— J. N. Jaeger.
Herr Wortführer P. Landesen.
— Harting.
Herr Bruder J. C. Höppener.
— W. H. Richter.
— M. D. Berg.
— J. C. v. Wistinghausen.

Geleitet vom Eifer für das Wohl des Hauses, haben die Glieder dieser Commität nach ihrer besten Ueberzeugung die Feststellung nachstehender Punkte für nothwendig erachtet.

Erster Abschnitt.

Ueber die, von den sich meldenden Candidaten geforderten Eigenschaften, und über die, die beim Besitze derselben, sich nicht zur Aufnahme melden.

§. 1. Ein jeder ursprünglich freigeborener, unverheuratheter junger Mann, der sich der Handlung insonderheit beflissen und seine Dienstjahre treu und redlich vollführt, hat damit den rechtlichen Anspruch auf die Aufnahme als Bruder in das löbliche Corps der Schwarzenhäupter gewonnen, nachdem er zuvor von seinem Handlungs-Principalen, der Bruder gewesen oder noch ist, ein vollgültiges Attestat auf **Charta Sigillata**, mit dem Siegel des Principalen versehen, über diese seine absolvirten Dienstjahre beigebracht hat.

§. 2. In Betreff der Ausländer, da solche Mitbegründer dieser Verbrüderung sind, die die Handlung im Auslande erlernt und die gesetzlichen Beweise darüber beibringen, können als Brüder des Corps aufgenommen werden.

§. 3. Ein jeder Handlungs-Commis, der die im §. 1 angeführten Eigenschaften besitzt, ist verpflichtet, sich binnen Jahr und Tag aufnehmen zu lassen.

§. 4. Wenn ein hier freigesprochener Handlungs-Commis, oder ein ausländischer, der sich hier niedergelassen, die zur Aufnahme nöthigen Eigenschaften besitzt und sich nicht binnen Jahr und Tag dazu meldet, so hat derselbe, sobald er Bruder des löblichen Corps zu werden wünscht, für jedes versäumte Jahr fünf Rubel in gangbarer Münze zum Besten der Unterstützungs-Casse zu erlegen, es sei denn, daß er Entschuldigungsgründe vorbringen könne, die die löbliche Bank der Aeltesten für gegründet und annehmbar hält.

§. 5. Wer die ihm zuerkannte Strafe nicht bezahlt, und sich

auch nicht als Bruder aufnehmen läßt, kann die dem Corps zugesicherten Rechte und Vorzüge nicht genießen.

§. 6. Wer bruderfähig ist, und sich, es sei nun aus welchen Gründen es wolle, nicht hat aufnehmen lassen, kann, und wenn er gleich gildemäßig heurathet, zufolge eines mit der Ehrhaften Brauergilde am 21. Februar 1728 geschlossenen Vertrages, nicht eher Mitglied der großen Kaufmanns- oder Brauergilde werden, als bis er sich mit dem Corps der Schwarzenhäupter abgefunden, das heißt: bis er demselben die bei der Aufnahme eines Bruders vorfallenden Unkosten, und überdieß für jedes seit seiner Tüchtigkeit zur Aufnahme in das Corps bis zum Eintritt in die genannte Gilde verflossene Jahr, eine Strafe von 10 Rbl. gangbare Münze zum Besten der Unterstützungs-Casse erlegt hat, und darüber quittirt ist.

§. 7. Sollten indessen Fälle eintreten, daß sich einer oder der andere erst im verheuratheten Stande dem Handlungs-Geschäfte ausschließend gewidmet hat, aber hierauf einen Anspruch gründet, in das löbliche Corps der Schwarzenhäupter aufgenommen zu werden, so ist ein solcher Competent gehalten, ein eidliches, rechtskräftiges, erforderlichen Falls sogleich zu beeidigendes Attestat über seine Dienstjahre, von einem in der hiesigen Gilde eingeschriebenen Kaufmann beizubringen, daß ferner ein solcher Competent auf die Aufnahme als reitender Bruder des löblichen Corps der Schwarzenhäupter völlig verzichten müsse, und daß er endlich, nachdem er dem Hause 100 Rbl. erlegt, sich an die Herrn Vorsteher der Abendgesellschaft zu wenden habe, um auf die gesetzliche Art zur Mitgliedschaft der Schwarzenhäupter Abendgesellschaft zu gelangen.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften, die bei der Aufnahme eines Bruders in das Corps zu befolgen sind.

§. 1. Jeder, der Bruder des Corps zu werden wünscht, und die im §. 1. des ersten Abschnitts bemerkten Eigenschaften besitzt, hat deswegen seine Bitte dem worthabenden Erkornen Aeltesten, unter Beibringung der erforderlichen Attestate, vorzutragen.

§. 2. Der sich meldende Candidat empfängt dagegen von dem worthabenden Erkornen Aeltesten gegen den festzusetzenden Preis ein Exemplar der Gesetze der Brüderschaft und der Unterstützungs-Casse für nothleidende Brüder, die er sich noch vor seiner Aufnahme zur unerläßlichen Befolgung zu bemerken hat.

§. 3. Bei Aufnahme eines Bruders repräsentiren der worthabende Erkorne Aelteste, ein Aeltester und ein Wortführer des Corps.

Der aufzunehmende Candidat erwählt für sich zwei Brüder, die ihn der Commission als Prätendenten vorstellen, außerdem steht es demselben frei, von seinen Freunden und Bekannten, so viel er deren will, zu Zeugen dieses Actus einzuladen.

§. 4. Der worthabende Erkorne Aelteste, dem die Leitung der Ceremonie bei Aufnahme der Brüder übertragen ist, legt ihnen das Bruderbuch zur Unterschrift vor, und bringt dann nach alter Weise aus dem Rehfuße das Wohl des Hauses und das Willkommen des aufgenommenen Candidaten aus. Zugleich ermuntert er, durch der Zeit und Gelegenheit angemessene Worte, den jungen Bruder zur treuen und willigen Erfüllung seiner Pflichten.

§. 5. Die Reception ist auf 5 Rbl. gangbare Münze festgesetzt. Wer von der Schafferei befreit sein will, zahlt $26\frac{1}{2}$ Rubel gangbare Münze, von welchen $6\frac{1}{2}$ Rubel zum Besten der Unterstützungs-Cassa kommen.

§. 6. Die Reception, so wie der Beitrag zur Unterstützungs-Casse müssen sogleich baar erlegt werden. Ist der Bruder nicht im Stande, auch zugleich den Rest von 20 Rubel zu berichten, so ist es ihm verstattet, nach einem halben oder spätestens einem Jahre zu zahlen. Wer im angeführten Termin seiner Pflicht in dieser Rücksicht nicht nachkömmt, dem soll, bis er sie erfüllt hat, aufs strengste der Zutritt zu der Brüderschafts-Abendgesellschaft verwehrt werden.

§. 7. Den Ehrenmitgliedern des Hauses wird ein früher dazu eingerichtetes Bruderbuch, zur Einschreibung ihres Namens und Charakters, vorgelegt. Es wird bei Aufnahme derselben die übliche Ceremonie beobachtet.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Pflichten der Brüder.

§. 1. Jeder aufzunehmende Bruder verbindet sich zur genauesten Befolgung der bestehenden Gesetze der Brüderschaft durch Eintragung seines Namens in das Bruderbuch, in welchem eine Abschrift derselben befindlich ist, so wie durch das dem worthabenden Erkorenen Aeltesten unter Handschlag zu gebende Versprechen.

§. 2. Ein jeder angehende Bruder des Corps wird durch seine sittliche Führung die bürgerlichen Verhältniße zu ehren wissen, und durch sein moralisches Benehmen den Glanz des Hauses immer zu erhalten und zu befördern suchen.

§. 3. Begeht irgend ein Mitglied des Corps, es sei ein Erkorner Aeltester, ein Aeltester, ein Wortführer, oder sonst jemand,

bei Versammlungen, Ausritten oder Aufzügen, einen Verstoß gegen die feinen Sitten, oder fügt es irgend jemand eine Beleidigung zu, so zieht es sich die Strafe zu, auf welche die Aeltestenbank nach geschehener Untersuchung erkennt.

§. 4. Sobald das Corps Anstoß an der moralischen und sittlichen Führung eines Bruders nimmt, so wird derselbe, und zwar auf immer, ausgeschlossen.

§. 5. Vergißt sich ein Bruder des Corps so sehr, daß er, wenn gleich nicht absichtlich, sondern nur im Taumel der Freude, bei einer der Zusammenkünfte im Bruderhause ein Glied der Gesellschaft beleidigt, und sieht er nach geschehener Erinnerung sein Unrecht sogleich ein, so hat er geringere Strafe zu erwarten, als wenn er mit Bedacht gefehlt und beim Geständniß seines begangenen Unrechts sich hartnäckig gezeigt haben würde.

§. 6. Wer aber nach geschehener Aufforderung zur Ruhe und nach wiederholten Ermahnungen zum Frieden gleichwohl fortfährt, durch sein Betragen der Gesellschaft Anstoß zu geben, wird sogleich aus derselben geführt, und Tages darauf zur Verantwortung und Bestrafung gezogen.

§. 7. Wenn ein Mitglied des Corps heirathet, so tritt es am nächstfolgenden Lätare aus demselben, nachdem es 550 Cop. zum Besten der Unterstützungs-Casse erlegt hat; es sei denn, daß es von der Bank der Aeltesten und der Brüderschaft ersucht würde, ferner beim Corps zu bleiben, oder daß es selbst diesen Wunsch hegte, in welchem letzten Falle jedoch vorher die Einwilligung des Corps einzuholen ist.

§. 8. Sobald ein Bruder des Hauses krank darnieder liegt, und er selbst, seine Verwandte oder Freunde bei dem Vorsteher der Unterstützungs-Casse um Pflege und Nachtwachen ansuchen, so haben jedesmal zwei dazu von diesem aufgeforderte Brüder gemeinschaftlich die Pflege des Patienten und die Nachtwache bei ihm auf die Dauer von 24 Stunden zu übernehmen, nach Verlauf welcher Zeit von zweien andern diese abgelöst werden. Im Weigerungsfalle hat der Fehlende 5 Rubel gangbare Münze zum Besten der Unterstützungs-Casse zu zahlen. — Ein jeder Bruder über 40 Jahren ist frei von dieser Pflicht.

§. 9. Fände es sich indessen, daß einer der zur Pflege des Patienten und Nachtwache bei ihm aufgeforderten Brüder eine entschiedene Furcht gegen die Krankheit, mit der er behaftet, sie sei nun epidemischer oder irgend einer andern Natur, spürte, und dadurch un-

fähig würde, seine Pflicht gehörig zu erfüllen, so hat ein solcher einen Pfleger auf die angeführte Zeit für eigene Kosten zu miethen.

§. 10. Bis zu seinem 50. Lebensjahre ist jeder Bruder verpflichtet, alle dem reitenden Corps obliegende Dienste zu thun, bis auf die in dem §. 8 dieses Abschnitts bemerkte Ausnahme.

§. 11. Jeder Bruder ist gehalten, sich binnen Jahresfrist, von seinem Eintritt ins Corps an gerechnet, die Uniform desselben anzuschaffen, und sich bei dieser Gelegenheit nach der, in Rücksicht der jedesmaligen Form derselben angefertigten, im Hause liegenden Vorschrift zu richten.

§. 12. Die 24 zur Stelle befindlichen jüngsten Brüder sind gehalten sich zu stellen, wenn sie zum Tragen der Leichen unverheiratheter Frauenzimmer, deren Väter Glieder des Magistrats, der großen Kaufmanns- oder Brauergilde sind, oder der Leichen von Brüdern des Hauses, aufgefordert werden, widrigenfalls sie in eine Strafe von 5 Rbl. gangbare Münze zum Besten der Unterstützungs-Casse verfallen.

§. 13. Jede Reise, die ein Erkorener Aeltester, ein Aeltester, ein Wortführer oder ein Bruder, der einen Posten bekleidet, unternimmt, es sei nun in Geschäften oder zum Vergnügen, muß dem worthabenden Erkorenen Aeltesten vor Antritt derselben angezeigt werden.

§. 14. Die bei der Aufnahme zu erlegenden Gebühren für Reception, für die Unterstützungs-Casse und für Abkaufung von der Schafferei, falls der neue Bruder von dieser befreit sein will, müssen, nach der im §. 5 des zweiten Abschnitts angeführten Vorschrift, ohne Weigerung entrichtet werden. Ueberdies zahlt jedes Glied des Corps jährlich einen Beitrag zur Unterstützungs-Casse, der wenigstens 1 Rbl. gangbare Münze betragen muß, und einen zweiten von 2 Rubel gangbare Münze zur Uniforms-Casse.

§. 15. Wenn ein recipirtes Mitglied aus der Gesellschaft tritt, und später in die Brauergilde aufgenommen zu werden wünscht, so kann dieses nicht eher verstattet werden, als bis dasselbe für jedes Jahr, um welches es früher ausgetreten, bevor es durch seine Verheirathung auf die Aufnahme in die Gilde Anspruch machen konnte, sich mit 10 Rubel gangbare Münze ausgelöst und freigemacht hat. Hat sich ein solches Mitglied überdies noch nicht in Rücksicht der Schafferei abgefunden, so muß dasselbe in einem solchen Falle noch mit $26\frac{1}{2}$ Rubel laut §. 5 zweiten Abschnitts, sich abkaufen.

§. 16. Niemand, es sei wer es wolle, kann einen Posten, zu dessen Verwaltung er erwählt worden, von sich ablehnen, bei Verlust des Bruderrechts.

Vierter Abschnitt.

Vorrechte der Brüder des Corps.

§. 1. Ein jeder, der vorgeschriebener Weise das Bruderrecht erlangt, und alle Abgaben gehörig erlegt hat, genießt der Rechte, die durch Gesetze, Privilegien und hergebrachte Gewohnheiten dem löblichen Corps der Schwarzenhäupter zugesichert sind.

§. 2. Jeder Bruder, der nicht im Stande ist, sich aus eigenen Mitteln die Uniform des Corps binnen Jahresfrist von seiner Aufnahme an gerechnet, zu verschaffen, hat Anspruch auf einen Vorschuß aus der Uniforms-Cassa.

§. 3. Wenn irgend ein Bruder des Corps von einer Krankheit befallen wird, und selbst nicht Vermögen genug hat, um die mit seiner Krankheit verbundenen Ausgaben bestreiten zu können, so müssen alle diese Ausgaben, für Arzenei, Bedienung, Beköstigung und wie sie sonst heißen mögen, aus der Unterstützungs-Casse vorgestreckt werden.

§. 4. Wenn ein Bruder in seiner Krankheit kein Obdach haben sollte, so soll ihm ein anständiges Zimmer verschafft werden, wofür die Kosten aus der Unterstützungs-Casse genommen werden.

§. 5. Stirbt ein Bruder, und können die Kosten seiner Beerdigung nicht von seinem nachgelassenen Vermögen bestritten werden, so soll derselbe anständig, jedoch ohne alles unnütze Gepränge und ohne unnützen Kosten-Aufwand, zur Erde bestattet werden. Die dabei vorfallenden Ausgaben werden aus der allgemeinen Hauses-Cassa genommen.

§. 6. Wenn Brüder des Corps durch Alter, Kränklichkeit oder andere Zufälle unfähig werden sollten, sich den nöthigen Lebensunterhalt zu erwerben, so haben dieselben Anspruch auf eine Pension von Seiten der Unterstützungs-Cassa.

§. 7. Verliert irgend ein Bruder des Corps durch Zufall und ohne seine Schuld seine bisherige Condition, und bedarf zu seinem Unterhalt der Unterstützung, so wird ihm solche aus der Unterstützungs-Cassa nach jedesmaliger Lage der Umstände nothdürftig gereicht.

§. 8. Wenn die Umstände eines Bruders, dem solche Unterstützungen zu Theil geworden sind, sich zu seinem Vortheil verändern, so muß er sich schriftlich zur Wiedererstattung der ihm gemachten Vorschüsse, in gewissen Terminen, verbindlich machen.

§. 9. Bedarf ein bettlägeriger Bruder zur Verwaltung seiner Geschäfte eines Beistandes, so sorgt die Direction der Unterstützungs-

Cassa, so viel in ihren Kräften steht, dafür, daß selbige durch irgend jemand, dessen Lage es erlaubt, in Ordnung gehalten werden.

§. 10. Jedem Bruder des Corps steht das Recht zu, Theil an den Abendgesellschaften, Bällen und Concerten des gegenwärtig im Schwarzenhäupter-Hause bestehenden Clubbs zu nehmen.

§. 11. So bald ein Glied des Corps den kaufmännischen Stand verläßt, so verzichtet es dadurch auf alle demselben zustehenden Rechte, und hört auf, Bruder desselben zu sein.

§. 12. Kehrt aber ein solches Glied zum kaufmännischen Stand zurück, so steht es demselben frei, seine früheren Ansprüche auf die Rechte des Corps geltend zu machen.

Fünfter Abschnitt.

Ueber die Wortführer.

§. 1. Die Wortführer sind das Organ der Brüderschaft bei der Aeltesten-Bank, so wie umgekehrt das der letztern bei der erstern. Sie haben ihren Sitz in der Bank der Aeltesten.

§. 2. Wenn ein Wortführer erwählt werden soll, so bringt die Bank der Aeltesten vier Brüder des Corps dazu in Vorschlag, über die die sämmtliche Brüderschaft ballottirt. Der Candidat, der die Mehrheit der Stimmen für sich hat, wird von der Aeltestenbank bestätigt und in diese Stelle eingesetzt. Die Stimmenzahl soll jedesmal im Protocoll genau bemerkt werden.

§. 3. Falls zwei oder mehrere Candidaten eine gleiche Anzahl von Stimmen für sich haben, so giebt die Bank der Aeltesten der Wahl den Ausschlag.

§. 4. Fehlt ein Wortführer bei einer Versammlung, so wählt die Brüderschaft den Stellvertretenden desselben durch freiwillige Uebereinkunft. Verreiset aber ein Wortführer auf lange Zeit, zum Beispiel auf ein Jahr, so erwählt sie seinen Stellvertreter durch die Ballotte. Dieser tritt, wenn nach Ablauf des Jahres der Wortführer nicht zurückgekehrt ist, in seine Stelle als wirklicher Wortführer ein. Jene Zeit aber, während welcher er dem Posten desselben als Stellvertreter vorgestanden hat, wird zu den festgesetzten Jahren, die er bis zum Eintritt als Aeltester in die Bank der Aeltesten, zu dienen hat, gerechnet.

§. 5. Kehrt ein Wortführer nach langer Abwesenheit zurück, und sein Posten ist besetzt, so tritt er in die Brüderschaft zurück. Bei erster Vacanz nimmt er aber den Posten des Wortführers ohne Ballotte wieder ein, und werden ihm die früher gedienten Jahre angerechnet.

§. 6. Die Wortführer sind gehalten, die Aufträge der Brüderschaft der Bank der Aeltesten, mit Ordnung, Deutlichkeit und gehöriger Achtung vorzutragen, und die Antwort, welche die Bank der Aeltesten darauf zu ertheilen für nöthig erachtet, ohne etwas hinzuzusetzen oder davon wegzulassen, den Brüdern zur Wissenschaft zu bringen, und sich überhaupt durch ein festes und reelles Benehmen das Zutrauen der Aeltesten-Bank und der Brüderschaft zu erwerben.

§. 7. Den Wortführern liegt es noch besonders ob, für Erhaltung der Ordnung bei den Versammlungen der Brüderschaft zu sorgen.

§. 8. Ist unter den Aeltesten eine Vacanz, so rückt der ältere Wortführer ohne Ballotte in die Bank der Aeltesten. Der jüngere übernimmt nun die Stelle des ältern, und die seinige wird durch einen Bruder besetzt.

§. 9. Die Wortführer müssen ihren Posten in der Regel sechs Jahre, nämlich 3 Jahre als jüngerer, 3 Jahre als älterer, vorstehen, ehe sie in die Bank der Aeltesten aufgenommen werden. Heirathet aber der ältere vor Ablauf dieser Jahre und tritt er aus der Brüderschaft, so nimmt der jüngere seine Stelle mit ihrer Anciennität ein.

Sechster Abschnitt.

Ueber die Bank der Aeltesten.

§. 1. Die Bank der Aeltesten besteht aus 4 Erkorenen Aeltesten und 12 Aeltesten, bei deren Sitzungen die beiden Wortführer als das Organ der Brüderschaft gegenwärtig sind. Diese Zahl kann aber alsdann überschritten und um 1 oder 2 Mitglieder vermehrt werden, wenn der ältere Wortführer seinem Posten drei Jahre vorgestanden hat, und den Eintritt in die Bank der Aeltesten wünscht, oder ein Bruder geschafft hat.

§. 2. Da nun solche Personen zu Gliedern der Aeltestenbank erwählt werden, die durch ihre sittliche Führung das volle Zutrauen der Gesellschaft erworben haben, so wird auch jedes gebildete Mitglied der Brüderschaft, zumalen da es immer Anspruch auf die Ehre, für die Zukunft in die Bank der Aeltesten zugezogen zu werden, machen kann, den Gliedern genannter Bank stets mit der ihnen zukommenden Achtung begegnen. Dagegen wird auch kein Glied der Aeltestenbank die Achtung aus den Augen setzen, die der Bruder fordern darf. Gegenseitiges Zuvorkommen, gegenseitige Aufmerksamkeit sei das stete Bestreben der Bank, wie der Brüderschaft.

§. 3. Die Aeltesten werden aus der Brüderschaft genommen.

Die Wahl derselben geschieht auf folgende Art: Die Mitglieder der Bank der Aeltesten bringen vier Brüder des Corps in Vorschlag, über diese ballottiren sämmtliche Brüder des Corps, außer den Wahlcandidaten, und die beiden, die die Mehrheit der Stimmen für sich haben, rücken in die Bank der Aeltesten.

§. 4. Der nun erwählte Aelteste erlegt bei seiner Aufnahme 25 Rubel Bco. Ass. für Reception, die zum Besten der Hauses-Cassa kommen, und hat überdieß noch zwei Stühle, mit den Wappen des Hauses verziert, zu geben. Jeder Wortführer, der die vorgeschriebenen Jahre hindurch seinem Posten vorgestanden hat, tritt unentgeltlich in die Bank der Aeltesten, jedoch muß auch er zwei Stühle, mit dem Wappen des Hauses versehen, geben.

§. 5. Die Stimmen-Anzahl, die jeder der Candidaten für sich hat, soll allemal genau ins Protocoll verzeichnet, und der Brüderschaft sogleich bekannt gemacht werden.

§. 6. Sollte der Fall eintreten, daß nächst dem Candidaten, für den die meisten Stimmen sind, zwei eine gleiche Anzahl haben, so hat die Bank der Aeltesten das Recht, der Wahl den Ausschlag zu geben.

§. 7. Wenn ein Erkorener Aeltester fehlt, und ein neuer gewählt werden soll, so wird ein **Consilium Consulum** gebildet, bestehend aus den drei übrigen Erkorenen Aeltesten und dem ersten Aeltesten nach Alterthum, in Abwesenheit eines Erkorenen Aeltesten wird derselbe immer durch den nächsten Aeltesten ersetzt, indem stets die Zahl v i e r, bei diesem Consilio voll sein muß. Diese treten ab, und vereinigen sich über zwei Wahlcandidaten aus der Mitte der Aeltestenbank. Sie bringen jedoch immer nur einen Candidaten zur Zeit unter sich zur Wahl; trifft diese einen der zum Consilio gezogenen Aeltesten, so tritt dieser ab, und wird sogleich aus der Bank der Aeltesten ersetzt. Sobald die Wahl geschehen, treten sie wieder vor, und machen der Aeltestenbank die Namen der beiden Candidaten bekannt, die sich nunmehr zu entfernen haben. Die Erkorenen Aeltesten und übrigen Glieder der Aeltestenbank nebst den beiden Wortführern erwählen darauf einen derselben durch eine Ballotte, die sie unter sich anstellen. Derjenige, den die Wahl getroffen hat, ist bei Verlust seines Bruderrechts gehalten, sie anzunehmen.

§. 8. Der neu erwählte Erkorene Aelteste hat keine Abgabe für seine Aufnahme zu erlegen.

§. 9. Die Stelle eines auf unbestimmte Zeit verreiseten Erkorenen Aeltesten darf nicht länger als auf drei Jahre unbesetzt bleiben, und es muß, wenn er nach Verlauf dieser Zeit nicht zurück gekehrt

ist, ein neuer erwählt werden. Nach seiner etwanigen spätern Rückkehr tritt er in die Bank der Aeltesten und hat die Anwartschaft auf den nächsten vacanten Posten eines Erkorenen Aeltesten, den er ohne Wahl erhält, und bei dessen Antretung die früher in demselben gedienten Jahre ihm zugerechnet werden. Jedoch kann er auf sein Verlangen auch gänzlich aus der Brüderschaft treten und künftig Ehrenmitglied des Corps sein.

§. 10. Ein Erkorener Aeltester darf nicht eher den Abschied verlangen, als bis er seinem Posten fünf Jahre vorgestanden hat; fordert er ihn dann, so kann ihm derselbe nicht verweigert werden, er aber tritt nunmehr aus dem Corps und verzichtet auf alle Gerechtsame desselben, darf jedoch bei vorkommenden Gelegenheiten, wo auf seinen Stand Rücksicht zu nehmen ist, sich noch zu demselben zählen, bis zu seiner Verheirathung oder gänzlicher Veränderung seines Standes. Nur eine frühere Verheirathung oder die Unzufriedenheit des Corps mit seiner sittlichen Führung gestatten hier eine Ausnahme.

§. 11. Eben so wenig kann es einem Aeltesten zugestanden werden, aus dem Corps herauszutreten, und sich von seinen Verbindlichkeiten loszumachen, es sei dann, daß er sein fünfzigstes Jahr erreicht hätte, wo er keine Dienste ferner zu leisten braucht.

§. 12. Ein Erkorener Aeltester, der fünf Jahre in dieser Eigenschaft dem Corps gedient hat, hat den bedeutenden Vorzug, daß er nach seiner Verheirathung bei seinem Eintritte in die Brauergilde sogleich als Aeltester dieser Gilde aufgenommen wird.

§. 13. Wenn ein Rittmeister ernannt wird, so soll dieses der jedesmalige älteste Erkorene Aelteste sein. Falls ein Rittmeister sich für den Tag des Ausritts oder Aufzugs mit triftigen, von der Aeltesten-Bank dafür anerkannten Gründen von der Erfüllung seiner Pflicht lossagte, so haben die Erkorenen Aeltesten sich über den Stellvertretenden aus ihrer Mitte zu vereinigen.

§. 14 Der Bank der Aeltesten kommt es zu, sich mit dem Wohl des Hauses und der Brüderschaft zu beschäftigen, und sich über die Mittel zu berathen, durch die der Glanz des Hauses befördert werden könnte. Auch ist es ihre Pflicht, die etwanigen Streitigkeiten zu untersuchen und darüber zu entscheiden, und jeder Bruder ist gehalten, sich ihrem Ausspruche willig zu unterwerfen.

§. 15. Der Bank der Aeltesten kommt es ferner zu, stets mit Kraft und Nachdruck über die Erhaltung aller Prärogative und der dem löblichen Corps zustehenden Rechte zu wachen.

§. 16. Die Erkorenen Aeltesten haben die Verwaltung des ganzen Schwarzenhäupterhauses und sind also auch in dieser Hinsicht

als Vorgesetzte anzusehen, denen jeder Bruder die schuldige Achtung zu erweisen hat.

§. 17. Der jedesmalige worthabende Erkorene Aelteste, welcher alle Jahre um Lätare von dem auf ihn folgenden Erkorenen Aeltesten abgelöst wird, hat die ganze innere Oeconomie des Hauses zu besorgen, ist aber auch verpflichtet, halbjährlich dem gesammten Corps seine Rechnung darüber abzulegen.

§. 18. Hauses-Capitalien können nicht anders begeben werden, als mit der Ingrossation auf ein unverschuldetes Grundstück, oder in der Kaiserlichen Bank.

Siebenter Abschnitt.

Von den Versammlungen des Corps und der Rechtspflege.

§. 1. Sobald der worthabende Erkorene Aelteste an einen Bruder, sich auf dem Hause, oder an einem andern Orte, einzufinden, wie auch zur Versammlung des ganzen Brudervereins eine Aufforderung ergehen läßt, so ist ein jedes Glied des Corps, er sei Erkorener Aelteste, Aelteste, Wortführer oder Bruder, gehalten, derselben zur bestimmten Stunde Folge zu leisten, bei Strafe von 2 Rbl. gangbare Münze zum Besten der Unterstützungs-Casse.

§. 2. Im Fall jemand nach erfolgter Citation abgehalten werden sollte, sich an dem bestimmten Orte einzufinden, so ist derselbe verbunden, dieses nebst den Gründen seines Ausbleibens dem worthabenden Erkorenen Aeltesten vor der Session persönlich oder schriftlich anzuzeigen.

§. 3. Einer der beiden Wortführer hat die Liste der Brüder bei den Versammlungen abzurufen. Wer nicht gegenwärtig ist, oder sich zuvor durch legale Beweise nicht hat entschuldigen lassen, verfällt in die jedesmal beim Ansagen der Versammlung anzukündigende Strafe, die nicht unter 2 Rubel und nicht über 5 Rubel gangbare Münze zum Besten der Unterstützungs-Casse betragen darf.

§. 4. Niemand darf die Versammlung vor Beendigung der Session verlassen. Nöthigen ihn indessen besondere Umstände dazu, so muß er vorher davon entweder dem worthabenden Erkorenen Aeltesten oder einem Wortführer Anzeige machen, und von einem derselben abgelassen werden. Der dawider Fehlende verfällt, in Ermangelung triftiger Entschuldigungsgründe, in eine Strafe von 2 Rubel gangbare Münze zum Besten der Unterstützungs-Cassa.

§. 5. Jeder Vortrag, den der Wortführer von Seiten der Bank der Aeltesten an die Brüderschaft zu machen hat, muß von derselben, ohne dem Sprecher in die Rede zu fallen, mit stiller Auf-

merksamkeit angehört werden. Wer dem zuwider handelt, bezahlt für jeden Verstoß einen Rubel gangbare Münze zum Besten der Unterstützungs-Cassa, als Strafe.

§. 6. Wer bei den Versammlungen des Hauses durch ein unanständiges Betragen die öffentliche Verhandlung und die Ruhe stört, und auf Erinnerung des Wortführers die ihm gesetzlich zuerkannte Strafe von 1 Rubel nicht erlegt hat, oder sich ferner unsittlich und unbescheiden aufführt, für den bestimmt sodann die Bank der Aeltesten die Strafe, ja er setzt sich, wenn er sich nicht bei Zeiten zur Ruhe verweisen läßt, dem Schimpfe aus, aus der Gesellschaft verwiesen zu werden.

§. 7. Damit die Wortführer ihre Obliegenheiten gehörig erfüllen können, so müssen die Wünsche der Brüder, die zur Sprache gebracht werden sollen, ohne Geräusch und verständlich unterlegt werden, um jene in den Stand zu setzen, daß sie solche deutlich vernehmen, und der Bank der Aeltesten gehörig vortragen können. Der Beschluß und die Entscheidung der Bank der Aeltesten muß mit ganzer Fülle angehört werden. Wer daher bei Erscheinung des Wortführers, wenn dieser einen Antrag zu machen hat, dessen Ruf, sich auf seinen Platz zu verfügen, nicht sogleich befolgt, muß ohne Widerrede die Strafe von einem Rubel gangbarer Münze zum Besten der Unterstützungs-Cassa zahlen.

§. 8. Wenn ein Antrag des vortragenden Wortführers der Brüderschaft mißfällt, so muß derselbe mit Bescheidenheit, Ruhe und Ordnung, und ohne alle unanständige Aeußerungen zurückgewiesen werden.

§. 9. Wenn bei den Versammlungen der Brüder einer derselben Ursache zu haben glaubt, mit dem Vortrage des Wortführers an die Brüderschaft, im Namen der Aeltesten-Bank, unzufrieden zu sein, so kann er, nach vorher bei dieser letztern durch den Diener geschehener Anmeldung, vor dieselbe treten, um ihr seine Gründe gegen den Vortrag bescheiden darzulegen.

§. 10. Ist die Meinung der gegenwärtigen Brüder in Rücksicht dieses Antrags nicht entscheidend einstimmig, so ist der Weg der Ballotte einzuschlagen, wovon jedoch früher Anzeige bei der Aeltesten-Bank geschehen muß. — Findet es sich, daß nach geschehener Ballotte die Mehrheit der Stimmen für den Antrag ist, so ist er angenommen.

§. 11. Falls die Mehrheit der Stimmen bei der Ballotte wider den Antrag wäre, so hat diese davon der Brüderschaft Anzeige zu machen. In diesem Falle soll eine Commission ernannt werden,

bestehend aus dem worthabenden Erkorenen Aeltesten als Präses und sechs Gliedern der Aeltesten-Bank, aus fünf Brüdern und dem ältesten Wortführer, die den Gegenstand des Antrags genau zu untersuchen hat. In Abwesenheit des ältern Wortführers ist der jüngere, in Abwesenheit beider, der Stellvertretende zu dieser Commission zu ziehen. Die Entscheidung derselben wird rechtskräftig.

§. 12. Sollte die Commission die vorgetragene und abzumachende Sache nicht zur Zufriedenheit sämmtlicher Theilnehmer beendigen können, so findet keine andere Appellation Statt, als an die Hauses-Commissarien, deren Urtheil und Rechtsspruch sich beide Theile ohne alle Widerrede gefallen lassen müssen. Wer daher von beiden Ursachen zu haben glaubt, diese Appellation ergreifen zu müssen, der ist gehalten, solches binnen zehn Tagen nach gefällter Resolution anzuzeigen. Versäumt der eine oder der andere Theil diesen Termin, so ist die gefällte Entscheidung rechtskräftig.

§. 13. Bei der Appellation muß der Theil, der zu ihr greift, vorher für die dabei vorfallenden Kosten gehörige Sicherheit leisten. Der verlierende Theil ist dagegen verbunden die Kosten zu bezahlen. Diese betragen drei halbe Anker Rheinwein, die den Commissarien des Hauses zu entrichten sind.

§. 14. Die Pflicht der Aeltesten-Bank ist, die Streitigkeiten der Brüder zu untersuchen, wie bereits im §. 14 des sechsten Abschnitts bemerkt worden, und darüber zu entscheiden, und jeder Bruder ist gehalten, sich ihrem Ausspruche willig zu unterwerfen. Wer mit diesem nicht zufrieden ist, kann, jedoch nur vor Ablauf der festgesetzten Frist von 10 Tagen, an die Commissarien des Hauses appelliren.

§. 15. Bei Untersuchungen über vorgefallene Streitigkeiten und Unordnungen sind Blutsverwandte der Parteien davon zu dispensiren.

§. 16. Wer einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung der Aeltesten-Bank nicht Folge leistet, und nicht in der Frist von 10 Tagen an die Commissarien des Hauses appellirt hat, der verliert nach Verlauf dieser Frist sein Bruderrecht auf ein Jahr.

§. 17. Wird ein Bruder aus irgend einer Ursache vor die Aeltesten-Bank gefordert, so hat derselbe nach geschehenem Vorstande sich in ein separates Zimmer, in welchem er abgesondert von der übrigen Brüderschaft ist, zu begeben, und dort zu verweilen, bis er von der Aeltesten-Bank abgelassen worden.

§. 18. Ein Bruder, der einen Vortrag zu machen hat und zu dem Ende die Zusammenberufung der sämmtlichen Mitglieder des

Corps verlangt, muß diese Bitte nebst seinen Beweggründen in Gesellschaft eines Wortführers und eines Ausschusses von sechs Brüdern dem worthabenden Erkorenen Aeltesten vortragen. Ohne erhebliche Gründe kann übrigens keine Zusammenkunft des Corps verstattet werden. Tritt nun der Fall ein, daß der worthabende Erkorene Aelteste die Gründe dieses Bruders nicht für zureichend hält, so kann derselbe gleichwohl dieses Verlangen nicht gänzlich zurückweisen, sondern es muß auf den in dieser Rücksicht durch ihn sämmtlichen Erkorenen Aeltesten zu machenden Vortrag von diesen entschieden werden, ob der Gegenstand bedeutend genug sei, um ein Aufgebot zu einer Zusammenkunft an das Corps gelangen zu lassen.

§. 19. Bei der Ballotte wird folgendermaaßen verfahren: Durch die Wortführer werden einem jeden der gegenwärtigen Brüder zwei Bälle, ein runder und ein eckigter, zugetheilt: sie sammeln sie darauf wieder von den Brüdern ein, die die Bälle nach ihrer besten Ueberzeugung zu geben haben. — In Abwesenheit des einen Wortführers übernehmen der gegenwärtige und ein Aeltester, in Abwesenheit beider, der Stellvertretende und ein Aeltester dieses Geschäft. Das Ueberzählen der Bälle geschieht bei der Aeltesten-Bank und in Gegenwart der beiden Wortführer oder ihrer Stellvertretenden.

§. 20. Sobald ein Glied des Corps, er sei Erkorener Aeltester, Aeltester, Wortführer oder Bruder, sich zu Schulden kommen läßt, Vorträge, die in den Versammlungen zur Sprache kommen, auf ungebührliche Weise öffentlich zu verbreiten, und dieses Vergehens überwiesen wird, soll derselbe zu einer Strafe von 25 Rubel Beo. Ass. zum Besten der Unterstützungs-Cassa condemnirt werden.

§. 21. Kein Glied der Aeltesten-Bank, oder einer künftig zu ernennenden Commission oder Commität darf etwas von den Particularitäten oder Nebenumständen der Verhandlungen den nicht zu der Aeltesten-Bank, der Commission oder Commität gehörigen Gliedern des Corps mittheilen. Wohl aber kann der Gegenstand derselben jederzeit zu ihrer Wissenschaft kommen. Der dagegen Fehlende verfällt in die Strafe von 25 Rubel gangbare Münze zum Besten der Unterstützungs-Cassa.

§. 22. Ueber alle Verhandlungen der Aeltesten-Bank und der gegenwärtig bestehenden oder noch zu ernennenden Commissionen soll ein Protocoll geführt werden. Jede Verhandlung ist nach geschehener Sitzung von den anwesenden Gliedern der Aeltesten-Bank oder Commission zu unterzeichnen.

§. 23. Fehlt bei den Versammlungen des Hauses, der Aelte-

sten-Bank oder der Commissionen, ein Mitglied der Bank oder dieser Commissionen, so hat dasselbe die gefaßten Beschlüsse zu genehmigen, kann aber in diesem Falle seine Bewahrung wegen der etwanigen Folgen derselben einlegen.

Achter Abschnitt.

Ueber die Commissarien des Hauses.

§. 1. Wenn Irrungen zwischen der löblichen Bank der Aeltesten und den Brüdern entstanden sind, so können diese nur, dem alten Herkommen gemäß, von den Commissarien des Hauses geschlichtet und rechtskräftig entschieden werden.

§. 2. Diese bestehen aus einem der Herren Bürgermeister, einem der Herren Aelterleute der großen Gilde und aus dem Herren Secretairen des Magistrats

§. 3. Nachdem die Session der Commission angegangen, treten die Glieder der Aeltesten-Bank und der Brüderschaft zugleich vor, der worthabende Erkorene Aelteste und der ältere Wortführer halten ihren gegenseitigen Vortrag, den die Aeltesten-Bank sitzend, die Brüderschaft stehend anhört. Nachdem die Commission Klage und Verantwortung vernommen, treten beide Theile ab, und jene berathen sich dann über das zu fällende Urtheil.

§. 4. Der verlierende Theil hat, wie bereits §. 13 siebenten Abschnitts bemerkt worden, die Kosten der Appellation an die Commissarien des Hauses zu tragen.

Neunter Abschnitt.

Von der Schafferei.

§. 1. Jeder Bruder, der von der Schafferei befreit sein will, kann wie bereits §. 5 des zweiten Abschnitts bemerkt worden, sich in dieser Rücksicht mit $26\frac{1}{2}$ Rubel gangbarer Münze abkaufen.

§. 2. Da sich gegenwärtig fast jeder Bruder in Betreff der Schafferei auf diese Weise abfindet, so kann eine solche von der Aeltesten-Bank, jedoch nur mit Bewilligung des Corps, für Rechnung des Hauses, wenn die Umstände desselben es erlauben, oder für Rechnung des gesammten Corps veranstaltet werden.

§. 3. Jeder Bruder, der für eigene Rechnung schafft, tritt am nächsten Lätare ohne Wahl in die Bank der Aeltesten.

§. 4. Bei der Schafferei sollen, so viel es sich thun läßt, die alten Gebräuche und Gewohnheiten beibehalten werden.

Zehnter Abschnitt.

Von den Ausritten und Aufzügen.

§. 1. Oeffentliche Ausritte und Feierlichkeiten jeder Art sollen von der Aeltesten-Bank festgesetzt werden. Jedoch soll die Theilnahme der Brüder an denselben freiwillig sein, und jeder zu derselben erbötige sich durch seine Namens-Unterschrift dazu verbindlich zu machen haben.

§. 2. Wer trotz der vorhergegangenen Verbindlichkeit nicht Theil an dem Ausritte oder Aufzuge nimmt, der verfällt, wenn er nicht triftige, und als solche von der Aeltesten-Bank anerkannte Entschuldigungsgründe vorbringen kann, in Strafe, die für den Erkorenen Aeltesten zu 50 Rubel, für den Aeltesten zu 30 Rubel, für den Wortführer zu 25 Rubel, für den Bruder zu 20 Rubel gangbare Münze, zum Besten der Unterstützungs-Cassa, festgesetzt ist.

§. 3. Jeder Bruder, der sich zur Theilnahme an einem Ausritt oder Aufzuge verbindlich gemacht hat, ist schuldig und gehalten, zu der bestimmten oder ihm angesagten Stunde, oder beim ersten Trompeten-Schall, im Fall eines Aufzugs in der Kleidung, zu der er sich durch seine vorhergegangene schriftliche Verbindlichkeit verstanden hat, zu erscheinen, und zwar entweder auf dem Hause des Corps oder auf der angewiesenen Stelle. Der dagegen Fehlende verfällt in die im §. 2 dieses Abschnitts bestimmte Strafe.

§. 4. Die vier Erkorenen Aeltesten sind die Oberofficiere des Corps. Wenn keiner von ihnen die Stelle des Rittmeisters bekleidet, so vertritt beim Ausritt oder Aufzuge der im Dienste Aelteste denselben, der nächste ist Vice-Rittmeister, der dritte Lieutenant und der vierte Cornet.

§. 5. Diesen Oberofficieren sind untergeordnet:

1) aus der Aeltesten-Bank,

der Quartiermeister,
der Pauken-Wachtmeister,
der Standarten-Junker,
der Adjutant,
die drei Corporale,
die drei Vice-Corporale,
die beiden Wortführer als Standarten-Begleiter.

2) aus der Brüderschaft:

sechs Gefreite, von welchen der eine jedesmal Flügelmann ist,
zwei Ordonanzen.

§. 6. Die Besetzung der den Aeltesten zustehenden Posten geschieht nach gütlicher Uebereinkunft unter ihnen. Jedoch ist dabei vorzüglich Rücksicht zu nehmen, in wie fern sich jeder zu diesem oder jenem Posten eignet.

§. 7. Falls indessen in der Aeltesten-Bank keiner wäre, der für den gerade zu besetzenden Adjutanten-Posten paßte, so hat der Commandirende dazu den Tüchtigsten aus der Brüderschaft zu wählen.

§. 8. Was die Gefreiten betrifft, so kann derselbe dazu nur die Brüder nehmen, die am längsten dem Hause gehören.

§. 9. Zu Ordonanzen hingegen muß er jedesmal diejenigen wählen, die nach seinem Dafürhalten am Besten für diesen Posten passen.

§. 10. Ein jeder Bruder muß nicht allein den Befehlen der Oberofficiere und des Quartiermeisters, sondern auch denen seines Corporals strenge Folge leisten. Der dagegen Fehlende verfällt in eine von der Aeltesten-Bank zu dictirende Strafe.

§. 11. Derjenige, dem die Corporale und Gefreiten Wache zu thun befohlen, muß sich unweigerlich stellen.

§. 12. Jeder soll, sobald das Corps in Parade aufzieht, sich mäßig, nüchtern und überhaupt wie es dem Manne von Bildung geziemt, verhalten, damit nach vollendetem Ausritt oder Aufzuge das Lob und der Dank des Chefs ihm zu Theil werden könne.

§. 13. Ohne besondere Erlaubniß der Oberofficiere darf sich keiner vom Platze begeben.

§. 14. Niemand, die Oberofficiere und der Quartiermeister ausgenommen, darf während des Ausritts oder Aufzugs mit dem Degen grüßen.

§. 15. Der Quartiermeister muß bei einem Ausritte oder Aufzuge der erste auf dem Hause sein, um dort die gehörigen Anordnungen zu treffen.

§ 16. Alle beim Ausritt oder Aufzuge zu nehmenden Maaßregeln in Rücksicht des Exercitiums und der Besetzung der Wachen werden einige Tage vorher zwischen den Oberofficieren und dem Quartiermeister verabredet.

§. 17. Beim ersten Trompetenstoß muß der Adjutant bei dem Commandirenden erscheinen, um seine Befehle zu empfangen.

§. 18. Die Pflicht des Quartiermeisters und des Adjutanten ist es, darauf Acht zu haben, daß niemand, der nicht zur Compagnie gehört, sich derselben anschließe; ferner allen Unordnungen, welche während des Reitens beim Corps vorfallen könnten, im Stillen abzu-

helfen und über etwanige Ungehorsame dem Chef Rapport abzustatten; endlich auch darauf zu sehen, daß jeder Bruder die Wache, zu der er gefordert worden, gehörig leiste, und nach einer halben Stunde abgelöst werde.

§. 19. Während des Ritts muß Alles still und ruhig sein, und darf nicht gesprochen werden.

§. 20. Im Lager kann zum Absitzen und Einstecken der Degen commandirt werden, ehe die Standarte und die Pauken fortgebracht werden, und nur den dazu ernannten Brüdern liegt die Begleitung derselben in Parade ob. — Beim Ritt nach dem Hause darf aber dieses Commando nicht früher erfolgen, als bis beide, sowohl Standarte als Pauken, an Ort und Stelle gebracht worden sind, die Standarte die Honneurs erhalten hat, und die Bedeckung zurückgekehrt ist.

§. 21. Sobald die Pauken ohne Trompetenschall gerührt werden, müssen sich sämmtliche Ober- und Unterofficiere bei der Standarte einstellen.

§. 22. Wenn dagegen der Commandirende in die Trompete stoßen läßt, so hat sich jeder ohne Ausnahme bei seinem Pferde einzufinden und die Befehle desselben zu erwarten.

IV.

Privilegien und singuläre Gesetze.

A. Dänische Herrschaft.

1. König Erich IV. Plogpennig bestätigt der Stadt Reval den Gebrauch des lübischen Rechts, den 15. Mai 1248.

Ericus Dei gratia Danorum Slauorumque Rex ac Estonie. Omnibus hoc scriptum cernentibus in Domino salutem. Libertates ciuibus nostris de Reualia indultas a Domino Rege Woldemaro tenore presentium confirmantes, remittimus ipsis omnia iura que habent ciues Lybicenses. Et quia semper fuerunt liberi a thelonio, inhibemus omnibus optentu gratie nostre, ne super thelonio per aliquem molestentur. Ceterum volumus, ut, si aliquis alium intra terminos civitatis volnerauerit, ut super hoc secundum consilium consulum ciuitatis ac hominum nostrorum emendetur. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus literis duximus apponendum. Datum Worthingborgh, Anno domini M°.CC°.XL°VIII°. Idus Maij, teste domino Saxi Agunsun.

2. König Christoph I. verleiht Allen, die sich in Reval niederlassen, den Gebrauch des lübischen Rechts, den 16. August 1255.

Christophorus Dei gratia Danorum Slauorumque Rex. Omnibus hoc scriptum cernentibus salutem et dilectionem. Nouerint uniuersi quod cum consilio meliorum regni nostri, ciuitatem nostram in Reualia cum iure Libeccensi decreuimus construendam. Quocirca nosse volumus omnes, ad quos presentes peruenerint litere, quod omnibus in memorata ciuitate edificantibus et habitantibus iura ciuitatis Lybeccensis cum augmento totius iustitie ac pacis conces-

serimus in perpetuum ac inuiolabiliter obseruanda. In cuius facti euidens et stabile testimonium presentes literas sigilli nostri patrocinio duximus roborandas. Datum Sioborgh Anno Domini M°CC°LV°. Kalend. Septemb. XVII.

---

3. Derselbe bestätigt Reval das lübische Recht in weltlichen und geistlichen Sachen am 16. September 1257.

S. oben Bd. 1. S. 1.

---

4. Erich V. Glipping bestätigt die Gränzen der Stadtweiden den 10. August 1265.

Ericus D. G. Danorum Sclauorumque Rex. Omnibus presens scriptum cernentibus salutem in uero salutari. Constare uolumus presentibus et futuris, quod nos metas et limitationes, quas illustrissimus Rex quondam Waldemarus ciuitatem Reualiensem inhabitantibus in pascuis pecorum eorundem dimisisse et limitasse dinoscitur, eisdem ciuibus Reualiensibus libenti animo cupimus, et tenore presentium confirmamus. Prohibentes districte per gratiam nostram, ne quis ipsos ciues super huiusmodi pascuis dictas limitationes curtando, vel aliquatinus contra antiquam consuetudinem per sepes vel indagines constringendo presumet aliquatinus impedire. Quod qui fecerit, regiam non effugiet ingratitudinem et vindictam. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Datum Ringstadis, Anno Domini MCCLXV iiij Idus Augusti, teste Dno. Harberto.

---

5. Königin Margaretha bestätigt die Gränzen der Revaler Stadtweiden und läßt sie genauer bezeichnen, den 13. August 1265.

Margareta D. G. Danorum Sclauorumque Regina dilectis sibi dominis Odewardo de Looth, Heidenrico de Bechschouede et Henrico fratri suo et Eggeberto salutem et dilectionis affectum. Iniungimus uobis et mandamus, quatenus assumptis vobis cum capitaneo Reualiensi ac aliis vasallis filii nostri Dni. Regis, qui vobis placuerint,

metas et limitationes, quas felicis memorie Waldemarus Rex quondam Donorum castro et ciuitati Reualiensi assignasse et limitasse dinosictur, diligenter inuestigatis, ad huiusmodi pascua personaliter accedentes, ac huiusmodi metas, ubi eas rationabiliter inuenire poteritis, signari publice facientes, termino super hoc faciendo, quod super hoc nec castro nec ciuitati aliqua iniuria irrogetur. Quicquid enim super his rationabiliter decreueritis, stabiliter volumus obseruari. Datum Roskildis Anno Domini M.CC.LXV. Idus Augusti. Teste Dno. Harberto.

---

6. Verordnung der Königin Margaretha, die Revaler Münze und das Gewicht betreffend, von demselben Tage.

Margareta D. G. Danorum Sclauorumque Regina, capitaneo Reualiensi, ceterisque aliis omnibus Reualiam inhabitantibus salutem in vero salutari. Constare volumus uniuersis, quod nos de consensu dilecti filii nostri Domini Regis monetam Reualiensem taliter duximus innouandam, quod de una marcha puri argenti sex marche denariorum et due ore denariorum fabricentur, ac in eodem valore dicta moneta immutabiliter perseueret. Iniungentes cunctis eiusdem consulibus, ut caueant diligenter, ne dicta moneta falsificetur, uel in aliquo peioretur. Et quod pondera, que ad presens, ut audiuimus, minorata sunt et falsata, iuxta dictorum consulum discretionem et consilium corrigantur. Si quis autem huiusmodi falsitatem in ponderibus vel moneta facere in posterum attemptarit, volumus et tenore presentium eisdem concedimus liberam facultatem huiusmodi falsarios, quicunque fuerint, secundum iura Lubecensia corrigendi, et, sicut ordo iuris dictauerit, pena debita puniendi. Hanc etiam eidem ciuitati gratiam concedimus per presentes, quod contra consensum et voluntatem dictorum consulum, in eorum preiudicium nullus ibidem institui debeat aduocatus. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Datum Roskildis Anno Domini MCCLXV. Id. Augusti. Testibus dominis Odwardo de Lode et Harberto.

---

7. Königin Margaretha bestätigt der Stadt das lübische Recht, den 13. Mai 1266.

Margareta D. G. Danorum Sclauorumque Regina, Domina Esthonie. Omnibus presens scriptum cernentibus salutem in vero salutari. Ex quo dilectus filius noster Dnus. Ericus D. G. Rex Danorum, de consensu et consilio meliorum regni sui, terras Estonie et Wyronie cum omni iure sibi in eisdem attinente, nobis ad dies nostros dimiserat libere disponendos: Scire volumus uniuersos, quod dilectorum nobis ciuium Reualiensium precibus et fidelibus seruitiis inclinate, libertates et iura Lybecensia, tempore pie recordationis dilecti quondam mariti nostri et Domini Cristoferi Regis quondam Dni. illustris, ab ipso eis indulta, tam in spiritualibus, quam in temporalibus, quantum de iure possumus, eisdem libenti animo cupimus, et tenore presentium confirmamus, presentes sibi literas sub sigillo nostro in testimonium concedentes. Datum Roskildis Anno Dni. M. CC. LXVI. iij Idus Maij. Dno. Woghen Palinsun, Capitaneo Reualiensi, presens negotium procurante.

---

8. Königin Margaretha bestätigt das lübische Recht und bestimmt die Bußen für Verwundungen den 29. August 1273.

Margareta dei gratia Danorum Sclauorumque regina, domina Estonie. Omnibus presentes litteras inspecturis salutem in Dno. Ihesu Christo. Libertates civibus nostris de Revalia indultas a gloriosissimo domino pie recordacionis rege Waldemaro tam in agris pratis siluis quam in aquis tenore presentium confirmantes dimittimus eisdem omnia iura que ciues habent Lybicenses iure perpetuo retinenda. Ceterum volumus ut si quis alium infra terminos pacis civitatis vulnerauerit tres marcas argenti cum ij oris denariorum emendabitur, quarum una marca argenti cedat aduocato castrensi, altera vulnerato, tertia civitati ad munitionem muri, due ore domino aduocato ciuitatis. Insuper quicunque Esto in terra nostra commorans infra pacem ciuitatis hominem vulnerauerit unam marcham argenti persoluet cum duabus oris den. cuius tertia pars aduocato castri, tertia leso et tertia cedet ciuitati, due autem hore aduocato ciuitatis. Similiter quicunque Estonem de terra

nostra infra pacem ciuitatis vulnerauerit eodem modo persoluet. Quicunque autem ut dictum est alium infra terminos pacis vulnerauerit, non hobens facultatem emendandi, manuali sentencie subiacebit. Quicunque ergo contra hanc institutionem nostram contraire temere attemptauerit indignacionem nostram indubitanter se nouerit incursurum. In cuius rei euidenciam presentes litteras eisdem civibus de Reualia contulimus, sigilli nostri appensione roboratas. Datum Nukoping Anno Dni. M° CC° LXX° III° in decollacione scti baptiste Iohannis.

---

9. Dieselbe bestätigt Allen, welche Reval besuchen, die ihnen von Waldemar II. und dessen Nachkommen ertheilten Freiheiten, den 20. September 1273.

Margareta D. G. Danorum Sclauorumpue Regina et Dnâ. Estonie. Omnibus presentes literas inspecturis uel audituris, salutem in eo, qui salus est uniuersorum. Notum facimus omnibus Reualiam frequentantibus, quod nos omne ius honestati congruum et libertati, quod de tempore felicis recordationis Waldemari, illustris Regis Danorum, ad successores eius, de Dnis. in Dnos in Esthonia habuistis, volumus in melius augmentando vobis stabilire. Hanc insuper constitutionem superaddentes, ut omnes, qui in ciuitate Reualiensi esse volunt, ius et consuetudinem prescriptam ciuitatis ibidem debeant obseruare. Mandantes sub gracia nostra districte eciam, ne quis huic constitutioni aliquid contrarium facere vel dicere presumat. In cuius rei memoriam presentes literas sigillo nostro fecimus roborari. Datum Nukoping Anno Dni. M° CC° LXXIII°. In vigilia beati Matthaei Apostoli.

---

10 und 11. Privilegien des Königs Erich Glipping vom 10. October 1273, fast wörtlich mit den beiden vorhergehenden (Nr. 8 und 9) übereinstimmend.

---

12. Königin Margaretha reservirt den Bürgern Revals das Recht zum Detailhandel in der Stadt, den 24. Juli 1279.

Margareta dei gracia Danorum Sclauorumque quon-

dam Regina, domina Estonie. Omnibus presentes litteras inspecturis et audituris salutem in Dno. Ne gesta tempore transitu temporis reuocentur proinde decretum est ab antiquis vt ea que geruntur litterarum indiciis aut vocibus testium perhennentur. Hinc est quod tam posteris quam presentibus constare volumus uniuersis, quod nos latoribus presentium, dilectis nobis semper ciuibus Reualiensibus, statuta et leges sibi ab illustribus regibus Dacie concessas per omnia cupientes districtius inhibemus, ne aliquis hospes extraneus de Teutonia vel Gotlandia vel aliis partibus existens in dicta ciuitate pannum iuxta mensuram vlnarum sine consensu et voluntate consulum et totius ciuitatis vendere presumat, nisi idem quicumque fuerit ibidem iura ciuilia cum dictis ciuibus teneat et exhibeat vt tenetur. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus litteris duximus apponendum. Datum Nykoping Anno Dni. M° CC° LXX° nono in vigilia beati Iacobi apostoli.

---

13. Dem vorigen gleichlautendes Privilegium Königs Erich Glipping vom Tage nach Olaus 1279.

---

14. Königin Margaretha verpflichtet die Aebte von Falkenau, Dünamünde und Gotland für ihre in Reval belegenen Häuser der Stadt Steuern zu zahlen, um das Jahr 1280.

Margareta D. G. Danorum Sclauorumque quondam Regina Domina Estonie. Venerabilibus viris et discretis Dominis Abbatibus de Valkena, de Dunemynde et de Gotlandia, salutem in Domino. Volumus et mandamus, quatinus de curiis vestris in ciuitate Revaliensi sitis et constructis exsoluere et procurare curetis ad murum et ad omnes alias solutiones et contributiones ciuitatis, prout de aliis curiis ibidem fieri consueuit, vel vendatis easdam indilate hiis, qui nobis et civitati in huiusmodi satisfaciant competenter.

---

15. Königin Margaretha empfiehlt den in Reval ansäßigen Vasallen ꝛc. die Befestigung der Stadt, um's Jahr 1280.

Margareta D. G. Danorum Sclauorumque Regina.

Omnibus hominibus et vasallis Domini Regis per Revaliam constitutis, salutem et dilectionis affectum. Rogamus vos attentius et sub pretextu fidelitatis, qua nobis et dilecto filio nostro Dno. Regi obligati estis, iniungimus et monemus, quatinus omne consilium et auxilium, quod poteritis, apponere studeatis, ut civitas Revaliensis firmiter muniatur, et quod omnibus mercatoribus, tam indigenis quam aduenis conseruentur iura patrie et consuetudines approbate, sicut gratiam dilecti nostri Domini Regis et nostram diligitis et fauorem. Datum Alaborgh.

---

16. Verordnung derselben ähnlichen Inhalts, an den Revaler Rath.

Margareta D. G. Danorum Sclauorumque Regina. Dilectis sibi consulibus, ceterisque ciuibus Reualiensibus, salutem in Dno. sempiternam. Pro eo quod vos omnes et singuli nobis et filio nostro Dno. Regi semper fueratis fauorabiles et benigni, grates vobis referimus multiformes, volentes id apud vos in conseruatione iuris vestri, et bonarum consuetudinum vestrarum, et in ampliatione earundem in melius efficaciter promereri. Unde quia, habito fidelium nostrorum consilio, cautum nobis videtur et consultum, quod ciuitas vestra, tam propter commodum vestrum quam et nostrum firmiter muniatur. Rogamus vos attentius et monemus, quatenus taliter ordinetis, quod dicta ciuitas quam citius vallari valeat et muniri, pro certo scientes, quod iura vestra in nullo minuere volumus, sed semper in melius prout expedit ampliare, bonum vestrum et profectum diligentes in omnibus promouere. Datum Alaborgh.

---

17. Bischof Johann von Reval überläßt der Stadt alle iura spiritualia, im Jahre 1284.

Iohannes D. G. Reualiensis ecclesie Episcopus totumque eiusdem ecclesie capitulum. Omnibus ad quos presentes litere peruenerint, in omnium saluatore salutem. Nouerint uniuersi tam presentes quam posteri, nos dimisisse ad instantiam Domini nostri Erici Danorum Sclauo-

rumque Regis et Ducis Estonie, nec non ex consensu et commisso venerabilis patris nostri Iohannis Sancte Lundinensis Ecclesie Archiepiscopi, dilectis nobis ciuibus Reualiensibus omnia iura spiritualia, in synodalibus et in aliis sicut in ciuitate Lybecensi seruantur, in perpetuum ac inuiolabiliter obseruanda. In cuius rei testimonium presentes literas eisdem contulimus sigillorum nostrorum appensione communitas. Datum Reualie, Anno Dni. M. CC LXXX. quarto.

---

18. König Erich VI. Menved beſtätigt die Privilegien der Stadt am 24. Juni 1288.

Ericus D. G. Danorum Sclauorumque Rex, Dux Estonie. Omnibus hoc scriptum cernentibus salutem in Domino sempiternam. Tenore presentium notum facimus vniuersis, quod nos dilectos ciues nostros Reualienses, et bona eorundem, sub nostra pace et protectione recipientes specialiter defensandos, dimittimus eis omnibus easdem libertates et gratias ac iura, quibus temporibus progenitorum nostrorum liberius vsi fuerant, prout in ipsorum priuilegiis super huiusmodi libertatibus, gratiis et iuribus confectis plenius continetur. Ac ipsa eorundem privilegia et libertates, gratias ac iura conscripta rata et stabilia habere volentes, ipsa tenore presentium confirmamus. vnde per gratiam nostram districte prohibemus, ne quis aduocatorum nostrorum uel eorundem officialium seu quisquam alius dictos ciues nostros contra ipsorum priuilegia antedicta, et tenorem presentium presumat aliquatenus molestare, sicut indignationem nostram et regiam effugere voluerit vltionem. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus literis duximus apponendum. Datum Nykopingh, de voluntate et consensu dilecte matris nostre. Anno Dni. Millesimo CC. LXXX. VIII. in die natiuitatis beati Iohannis Baptiste. Testibus Dnis. Wizlauo principe Ryanorum, Henrico priore de Andwarthscogh, Magistro Martino, regni cancellario, Petro dapifero nostro, Iohanne Sialanzfar, capitaneo Reualiensi, ac aliis consiliariis nostris et regni.

---

19. Derselbe bestätigt die Privilegien Revals und verleiht den Bürgern Freiheit vom Strandrecht, am Tage Boculphi 1297.

Ericus D. G. Danorum Sclauorumque Rex, Dux Estonie. Omnibus presens scriptum cernentibus salutem in Dno. sempiternam. Notum facimus vniuersis, quod nos dilectis nobis, exhibitoribus presentium, ciuitatensibus nostris in Reualia, gratiam facere volentes specialem, concedimus eis et eorum singulis, quod vbicunque in Regno nostro aliquem eorum naufragium, quod Deus auertat, pati contingat, quam diu per se vel suos res suas iuuare uel saluare poterit, libera ei sit auctoritas et facultas, per gratiam nostram districte prohibentes, ne quis aduocatorum nostrorum, vel eorundem officialium, seu quisquam alius predictos ciues Reualienses, in bonis aut personis, contra tenorem presentium aut eorum aliquem audeat aliquatenus molestare, sicut indignationem nostram et vltionem regiam voluerit euitare. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Datum Roskildis, Anno Dni. millesimo ducentesimo nonagesimo septimo. In die beati Boculfi Abbatis et Confessoris. In presentia nostra et venerabilis patris Dni. Iohannis Episcopi Roskildensis. Testibus Dnis. Nicolao dicto Bilor dapifero nostro, Achone Ionesson, David Thorstinsson, quondam dapiferis, et Ottone de Rosen.

---

20. Dessen Verordnung, die Holznutzung auf den Inseln Nargen, Vulvesöö und Karl betreffend, von demselben Datum.

Ericus dei gratia Danorum Sclauorumque Rex, Dux Estonie. Omnibus presens scriptum cernentibus salutem in domino sempiternam. Prohibemus districte sub optentu gratie nostre ne quis cuiuscunque conditionis ligna aliqua in insulis nostris Nargheten. Vuluesöö. Blocekarl et Rughenkarl succidere presumat, aut carbejtes seu carbones comburere vllo modo preter ad vsus castri nostri Reualie et ciuitatis ibidem, prout consuetum est ab antiquo, prout indignationem nostram et vltionem regiam voluerint euitare. In cuius rei testemonium sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Datum Roskildis Anno Dni. M°. CC° XC° septimo in die beati Boculphi Abbatis et Con-

fessoris in presentia nostra et venerabilis patris Dni. Iohannis Episcopi Roskildensis, testibus dominis Nicolao dicto Biker dapifero nostro, Achone Ionesson, Dauid Torstinsson quondam dapiferis et Ottone de Rosen.

---

21. Dessen Verordnung von demselben Datum, Getreideausfuhr betreffend.

Ericus D. G. Danorum Sclauorumque Rex, Dux Estonie. Omnibus presens scriptum cernentibus salutem in Deo sempiternam. Notum facimus vniuersis, quod nos propter communem vtilitatem terre nostre Estonie et ciuitatis Reualiensis ex consiliariorum nostrorum et regni nostri consilio statuimus et dedimus per presentes, quod nullus prohibitionem aliquam in dicta terra facere debet, quam diu lesta annona pro tribus marcis argenteis vsualis, vel infra emitur, super annona extra ipsam terram deferenda, nec, postquam carius emitur, huiusmodi prohibitio fieri debet, visi ex consilio et consensu Aduocati nostri principalis, ibidem qui pro tempore fuerit, ciuium Reualiensium et terre eiusdem meliorum. In cuius rei testimonium, sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Datum Roskildis Anno Domini MCCXCVII in die Boculphi Abbatis et Confessoris. In presentia nostra et venerabilis patris Dni. Iohannis Episcopi Roskildensis, Testibus Dominis Nicolao dicto Biler, dapifero nostro, Achone Ionesson, David Thorstinsson, quondam dapiferis, et Ottone de Rosen.

---

22. Derselbe verleiht dem Winand von Stantforde eine Mühle bei Reval, den 25. August 1304.*)

Ericus D. G. Danorum Sclauorumque Rex, Dux Estonie. Omnibus presens scriptum cernentibus salutem in Domino sempiternam. Noueritis quod nos exhibitori

---

*) Eine mit dieser Urkunde im Uebrigen fast ganz gleichlautende Bestätigung dieser Verleihung ertheilte König Christoph II. unter dem Datum: Voburg Anno Dni. M.CCC.XXII, proxima sexta feria post Dominicam S. Trinitatis in presentia nostra.

presentium, Winando de Stantforde et suis veris heredibus, molendinum iuxta Reualiam situm, quod a Iohanne de Hyldensem iusto emptionis titulo obtinuit, quod quidem molendinum pater eiusdem Iohannis prius a nobis iuste in pheodum tenuit, iure concedimus pheodali, cum pertinentiis suis, scilicet aquis, pascuis et aliis iuribus libere perpetuo possidendum. Ita tamen, quod ab ipso molendino nostro molendino ibidem nullum preiudicium generetur, eo excepto, quod ad dictum molendinum annona singulorum, necesse habentium, libere deducatur. Vnde per gratiam nostram districte prohibemus, ne quis Aduocatorum nostrorum, vel eorundem officialium, seu quisquam alius, cuiuscunque sit conditionis, dictum Winandum, aut suos heredes in ipso molendino presumat aliquatenus molestare, prout indignationem nostram et vltionem regiam duxerit euitandam. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Roskildis, Anno Domini M.CCC.IIII. in crastino beati Bartholomei Apostoli. Testibus Dominis Richoldo Vbbison, Waldemaro de Rosen, Aghone Saxyson et pluribus aliis fide dignis.

---

23. Johannes Canne, vom König von Dänemark nach Esthland und Reval gesendet, trifft Anordnungen hinsichtlich der Befestigung der Stadt, d. 16. Sptbr. 1310.

Vniuersis presentes litteras visuris seu audituris. Iohannes dictus Canne, miles ac[1]) illustrissimi principis Dni. Erici dei gratia regis Dacie ad terram Estonie atque ad ciuitatem Reualiensem nuntius destinatus. Salutem in domino sempiternam. Quum rite ac rationabiliter acta frequentius labente tempore simul cum tempore euanescunt aut obliuioni tradita in dubium reuocantur. Si non certis verisque proborum testimoniis seu sigillatis apicibus in notitiam deducta fuerint posterorum. Idcirco tenore presentium tam posteris notifico quam modernis, quod super ordinandis ac disponendis circa ciuitatem Reualiensem munitionibus auctoritate regia michi plenarie commissa quemodmodum in

---

1) Diese beiden Worte sind im Original doppelt durchstrichen.

litteris regalibus super hoc michi traditis lucidius continetur. Pensatis eiusdem ciuitatis quam variis periculis, que quidem ciuitas tyrannorum satis patet insidiis, crebrisque paganorum molestatur insultibus. Deliberatione diligenti prehabita, pro accumulatione honoris regii atque pro munimine custodiaque ciuitatis eiusdem. duxi presentibus admittendum, vt consules ac ciues ipsius ciuitatis Reualiensis murum ciuitatis ad austrum possint supra fossatum ciuitatis transponere, vel in loco nunc situato retinere, seu introrsus ciuitatem ipsam ipsum plus retrahere, sicque per ascensum montis magni castri ascendendo, supra montem ipsius eundem murum extendere quantum volunt. Ita tamen quod idem murus angulum seu cornu magni castri attingat, iuxta portam contra breuem montem situatam. Et quod de eodem angulo murus vlterius in altitudine sex vlnarum in australi latere eiusdem breuis montis descendat vsque ad tres vlnas versus clausuram ciuitatis ibidem, que vulgariter cyngele nuncupatur. Quodque idem trium vlnarum spatium, inter ipsum murum et clausuram cyngele dictam, ligneis edificiis obstruatur. Murus autem ciuitatis ad aquilonem extra claustrum monialium transeat. et iuxta stupam balnei cum cliuum montis magni castri attigerit terminetur. Poterunt etiam sepedictum murum ciuitatis, augendo seu inaltando emendare. ac fossatis, turribus, propugnaculisque firmare, pro vt communi vtilitati ciuitatis reputauerint expedire. Moniales vero in propriis sumptibus de muro ciuitatis edificare debebunt, prout ciuitatensibus visum fuerit, in quantum earum area se extendit. Adiuncto insuper puod prefati consules et ciues Reualienses duos clausuras vulgariter dictas Cyngelen, vnam ante breuem montem castri, et alteram ante montem longum libere atque perpetuo habere possint, ipsasque clausuras cum voluerint etiam emendare. Ciuitatem quoque sepedictam versus mare quando et quantum voluerint licite poterunt ampliare. Ceterum presentibus recognosco, me consulibus ac ciuibus Reualiensibus supradictis promisisse, quod omnes gratias suprascriptas et singulas dominus meus rex Dacie ipsis consulibus ac ciuibus Reualiensibus per suas patentes litteras, regio sigillo roboratas, debeat confirmare. Sane ne quis vllo vnquam tempore sepedictos consules aut ciues Reualienses in prenotatis libertatibus aut earundem libertatum

in aliquo impedire vel molestare valeat. sed vt omnia supradicta et singula perpetuo sint et maneant irrenocabiliter per presentes litteras stabilita. eas sigilli mei munimine roboraui. Datum Reualie Anno Dni. M°CCC° decimo, crastino post octauas natiuitatis virginis gloriose.

---

24. König Erich Menveds Verordnung, die Stadtmauern betreffend, vom 21. März 1311.

Ericus D. G. Danorum Sclauorumque Rex, Dux Estonie. Omnibus presens scriptum cernentibus salutem in Domino sempiternam. Primi parentis lapsu infligitur humano generi communiter, ut lapsu temporis memorandâ merito tollat oblivio. Cuius pretextu res geste plerumque et perniciosius retractantur. Quamobrem proinde prouidit patrum laudanda solertia, gestorum notabilium seriem scripturarum testimonio memorie commendari. Idcirco tenore presentium notificamus presentibus et futuris, quod super ordinandis ac disponendis circa ciuitatem nostram Reualiensem munitionibus, pensatis eiusdem ciuitatis quam variis periculis, que quidem ciuitas tyrannorum satis patet insidiis, crebrisque paganorum molestatur insultibus, deliberatione diligenti prehabita et consiliariorum nostrorum ad hoc accedente consilio et consensu, pro munimine et custodia ciuitatis eiusdem, duximus presentibus admittendum, ut consules et ciues ipsius ciuitatis nostre Reualiensis, murum ciuitatis ad austrum possint supra fossatum ciuitatis transponere vel in loco nunc situato retinere, seu introsus ciuitatem ipsam, ipsum plus retrahere, sicque per ascensum montis magni castri ascendendo, supra montem ipsum eundem murum extendere, quantum volunt, ita tamen, quod idem murus angulum seu cornu magni castri attingat iuxta portam contra breuem montem situatam, et quod de eodem angulo murus vlterius in altitudine sex vlnarum in australi latere eiusdem breuis montis descendat, vsque ad tres vlnas versus clausuram ciuitatis ibidem, que vulgariter Cyngele nuncupatur, quodque idem trium vlnarum spatium inter ipsum murum et clausuram Cyngele dictam ligneis edificiis obstruatur. Murus autem ciuitatis ad aquilonem extra claustrum monialium transeat et iuxta stupam balnei cum cliuum magni montis castri attigerit,

terminetur. Poterunt etiam sepe dictum murum ciuitatis augendo seu inaltando emendare, ac fossatis, turribus, propugnaculisque firmare, pro vt communi vtilitati ciuitatis reputauerint expedire. Moniales vero in propriis sumptibus de muro ciuitatis edificare debebunt, pro ut ciuitatensibus visum fuerit, in quantum earum area se extendit. Admittimus insuper, quod prefati consules et ciues Reualienses duas clausuras, vulgariter dictas Cyngelen, unam ante breuem montem Castri, et alteram ante montem longum libere atque perpetuo habere possint, ipsasque clausuras etiam, cum voluerint, emendare; ćiuitatem quoque sepe dictam versus mare, quando et quantum volunt, licite poterunt ampliare. Ut autem premissa omnia et singula ex parte nostra et successorum nostrorum ipsis inuiolabiliter obseruentur, presentes litteras eisdem contulimus. Datum Nybergis Anno Domini Millesimo CCC undecimo, Dominica media Quadragesime, presentibus Consiliariis nostris.

---

25. König Christoph II. bestätigt die Privilegien der Stadt, den 11. Juni 1321.

Cristoforus D. G. Danorum Sclauorumque Rex, Dux Estonie, omnibus Estoniam inhabitantibus salutem in domino sempiternam. Notum esse volumus tam presentibus quam futuris, quod nos dilectos ciues nostros Reualienses, cum omnibus bonis suis et familia sibi attinentibus, sub nostre pacis protectionem suscipimus specialiter defendendos. Dimittentes eisdem omnia iura, libertates, priuilegia et gratias, que vel quas a dilecto fratre nostro, domino Erico clare memorie quondam rege Danorum habuisse liberius dinoscuntur, eadem iura, priuilegia, libertates et gratias tenore presentium confirmantes, vnde per gratiam nostram districte inhibemus, ne quis aduocatorum nostrorum eorundem officialium seu quisquam alius cuiuscunque conditionis dignitatis aut status existat, dictos ciues nostros in personis, bonis, familia, libertatibus et gratiis vt premittitur impedire, grauare vel quoquo modo perturbare presumat contra tenorem presentium prout indignationem

uostram et vltionem regiam duxerit euitandam. In cuius rei testimonium sigillum nostrum est appensum. Datum Wortingeburgh Anno Domini MCCCXXI feria quinta in festo Pentecostes Teste Domino Iohanne Kanne et ceteris consiliariis nostris, in presentia nostra.

---

26. Vergleich zwischen dem königlichen Statthalter, den königlichen (Land-) Räthen und der Stadt Reval über die Heuschläge am Jerwekülll'schen See, vom 30. Juli 1340.

Vniuersis presentia visuris et audituris tam futuris quam presentibus, Conradus Pren, miles et capitaneus Reualiensis, uniuersique consiliarii Domini Regis Dacie in Estonia, nec non vniuersitas consulum ciuitatis Reualie cum pleno consensu communitatis vtraque parte videlicet terre et ciuitatis ius ad hoc habentis salutem in Dno. sempiternam. Anno Dni. millesimo trecentesimo quadragesimo, Dominica post festum beati Iacobi Apostoli. Tenore presentium recognoscentes publice protestamur. Nos cum pleno consensu in hunc modum, vt sequitur, vnanimiter concordasse. Quod vasalli Dni. nostri Regis Dacie ius ad hoc habentes, vno anno a stagno dicto Ierwekylle, et a superiori molendino, sicut se flumen extendit, fenum falcare debent vsque ad stagnum salsatum: ab alia vero parte stagni dicti Ierwekylle, molendini superioris et fluminis eodem anno ciues Reualienses fenum metere debent tam procul sicut terminus se extendit: Et sic de cetero vasalli Dni. nostri Regis ius ad hoc habentes, fenum sequenti anno metere, vbi ciues Reualienses anno tunc transacto fenum collegerunt, et sic singulis annis ordo de prefixis circuibit. Ceterum omnes vasalli Dni. nostri Regis ad hoc ius habentes, et omnes cum eisdem in maiori castro habitantes fenum metent cum vasallis Domini nostri Regis supradictis. Omnes vero de ciuibus plenam iustitiam ciuitati facientes fenum falcare debent cum ciuibus Reualiensibus prenotatis. Insuper nullum signum vim habebit antequam licentia de amborum consensu, scilicet terre et ciuitatis erit data: Si etiam aliquis in hiis, vt premittitur, excesserit, ille vnam marcam argenti emendabit,

et fenum suum ad hoc principaliter atque totaliter perditum permanebit. Item de ponderibus graminum et pascuis vulgariter dictis Vedrift communia esse debent prout fuerant ab antiquo. Ceterum omnia prescripta volumus in perpetuum et firmiter obseruare, de quibus vnam litteram habent prefati consiliarii Dni. Regis Dacie, alteram vero litteram habent consules Reualienses prelibati. In cuius rei testimonium sigilla Conradi Pren militis et capitanei Reualiensis, Hermanni de Toys, Ottonis de Rosis, Bartolomei de Velin, Helmoldi de Zaghe, Henrici et Iohannis de Parenbeke, Nicolai Risbith, et Bertoldi de Lechtes militum: Gerhardi de Toys, Roberti de Alwen et Asseri de nova curia armigerorum, vna cum sigillo ciuitatis Reualiensis supradicte presentibus sunt appensa. Datum ut supra.

---

27. König Waldemar III. beſtätigt die Privilegien der Stadt, den 7. Januar 1345.

Woldemarus D. G. Danorum Sclavorumque Rex et Dux Estonie. Omnibus presens scriptum cernentibus salutem in Domino sempiternam. Ad perpetuam rei memoriam, et omnium tam presentium quam futurorum notitiam volumus deuenire, quod nos predilectos ciues nostros Reualienses, vna cum terminis ciuitatis eiusdem Reualie, et bona eorundem ciuium nostrorum, cum familia sibi attinente, sub nostre pacis protectione recipimus specialiter defendendos. Dimittentes eis omnes easdem libertates, gratias et iura, quibus temporibus predilecti patris nostri, Domini Cristofori, quondam Regis Danorum clare memorie, liberius vsi fuerant et gauisi, prout in ipsorum priuilegiis ipsis super huiusmodi libertatibus, gratiis et iuribus confectis plenius continetur, ac ipsa eorundem priuilegia, libertates, gratias et iura conscripta stabilia et rata habere volentes atque firma. Ipsa omnia tenore presentium auctoritate nostra regia confirmamus et approbamus perpetuis temporibus duratura. Vnde per gratiam nostram firmiter inhibemus et districte, ne quis aduocatorum nostrorum, eorundem officialium, seu quisquam alius, cuiuscunque conditionis, dignitatis

aut status exsistat, memoratos ciues nostros predilectos contra ipsorum priuilegia antedicta et tenorem presentium audeat aliqualiter perturbare, prout indignationem nostram, et vltionem regiam duxerit euitandam. Ne ergo eisdem ciuibus nostris super huiusmodi libertatis gratia, ipsis a nobis indulta, aliqua ambiguitatis materia, seu aduersantium calumpnia in posterum valeat suboriri, presentes litteras sigilli nostri maximi munimine roboratas ipsis contulimus, in testimonium et cautelam firmiorem. Datum Reualie, Anno Domini Millesimo C. C. C. quadragesimo quinto. Crastino Epyphanie Domini. Teste Domino Stigoto Anderson milite, capitaneo terre nostre Estonie supradicte.

---

28. Derselbe bestätigt denen, welche Reval besuchen, die ihnen verliehenen Privilegien, an demselben Tage.

Woldemarus Dei Gratia Danorum Sclavorumque Rex et Dux terre Estonie. Omnibus presens scriptum cernentibus salutem in Domino sempiternam. Notum facimus vniuersis, presentibus et futuris Reualiam frequentantibus, vel in posterum visitare volentibus, quod nos omne ius honestati congruum et libertati, quod de tempore felicis recordationis domini Woldemari Dei gratia quondam regis Danorum illustris ad successores eius de dominis in dominos in Estonia habuerunt, volumus in melius augmentando vobis stabilire. Hanc insuper constitutionem superaddentes, vt omnes et singuli, qui in ciuitate nostra Reualiensi predicta esse aut manere volunt, ius et consuetudinem prescriptam ciuitatis ibidem omnino debeant conseruare. Mandantes sub optentu gratie nostre firmiter et districte, ne quis, cuiuscunque conditionis, dignitatis aut status existat, huic constitutioni ausu temerario aliquid contrarium aut sinistre facere vel dicere presumat, prout indignationem nostram et vltionem regiam duxerit euitare. Ne igitur predicte ciuitati super huiusmodi constitutionis gratia sibi a nobis indulta, aliqua ambiguitatis materia seu aduersantium calumpnia poterit in posterum suboriri, presentes litteras sigilli nostri maximi munimine roboratas sibi dedimus in testimonium et cautelam firmiorem. Datum Revalie Anno Dni. MCCCXXXXV. Cras-

tino Epiphanie Domini. Teste Domino Stigoto Anderson milite, consiliario nostro predilecto, volentes secretum nostrum, sub quo hec scripta sunt, plenam habere efficaciam et vigorem sufficientem.

---

29. Derselbe gestattet der Stadt, Wasserleitungen und Mühlen anzulegen ꝛc., den 7. Januar 1345.

Woldemarus D. G. Danorum Sclauorumque Rex et Dux Estonie. Omnibus presens scriptum cernentibus salutem in Dno. sempiternam. Ad perpetuam rei memoriam et omnium tam presentium quam futurorum notitiam volumus deuenire. Nos presentium exhibitoribus discretis viris et honestis predilectis consulibus et ciuibus nostris Reualiensibus, exigentibus fidelitatibus et deuotis seruitiis eorum, nobis et progenitoribus nostris per eosdem impensis, ex speciali gratia concessisse, quod fontem, qui fluit sub molendino monialium Reualiensium in ampnem hospitalium, fontem etiam qui in vulgari nominatur Haryempe, nec non et omnes et singulas alias aquas, quas ipsi burgenses de riuis, riuulis, fontibus et paludibus marchye ciuitatis nunc aut in posterum perpetuo congregare possunt seu potuerint, siue a parte australi dicte ciuitatis, siue occidentali, libere in fossas eiusdem ciuitatis, vbi conuenientius et vtilius eis videbitur, secundum placitum eorum ducere possunt, ac molendina, quot et vbi potuerint, de nouo construere, fossis in eisdem cum dictarum aquarum libero transitu et accessu iure perpetuo possidenda. Preterea si molendinum nostrum, quod in vulgari dicitur ouerste Mölle propter dictarum aquarum congregationem et huiusmodi molendinorum constructionem in aliquo deterioretur, ex tunc dicti consules et burgenses nostri predictum molendinum nostrum ad se recipiendi, et de eo se intromittendi liberam habeant potestatem; Ita videlicet, quod ipsi ad soluendum tres lestas cum dimidia dure annone capitaneo nostro ibidem, qui pro tempore fuerit, singulis annis, et ad molendinum libere ad minus castrum nostrum Reualie, nec non ad omnia alia seruitia, que de dicto molendino fiebant tempore ab antiquo, nobis, capitaneo nostro et dicto minori

castro perpetuo teneantur. Insuper si sepedictum molendinum hic interim reparari siue meliorari necesse habet, hoc per capitaneum nostrum ibidem et Estones nostros fieri volumus et mandamus. Vnde sub optentu gratie nostre firmiter inhibemus et districte, ne quis aduocatorum nostrorum, eorundem officialium etc. consules nostros et burgenses — — — audeat — — perturbare, prout indignationem nostram — — duxerit euitandam. Ne ergo etc. etc. Datum Reualie, Anno Dni. MCCCXLV crastino Epiphanie Dni.; teste Dno. Stigoto Anderson milite, consiliario nostro predilecto, volentes etc.

---

30. Derselbe bestätigt die Privilegien der Stadt und verbietet die Besteuerung des Fischhandels, den 29. September 1345.

Woldemarus D. G. D. Sque. R. ac D. E. O. p. s. c. s. i. D. s. Sagacitate circumspecta iurisperitorum ab olim fore nouimus prouisum, ut quod memorabiliter fit uel agitur, scripturarum auctenticarum testimoniis roboretur. Cuius rei causa regalis sollicitudo ardentius nos prouocat, vt subditorum vtilitatibus commodis promotiuis feruentius intendere debeamus, cum dilectionis sinceritas que inter Dnum. et subditos suos vertitur, naturam quodammodo sapeat connexorum, eo quod sibi inuicem nodo fidelitatis obligantur. Cupientes ergo ciuibus nostris predilectis in Reualia petentibus iura, libertates, gratias et priuilegia, potestate regia gratiosius confirmare et presentibus litteris omnes et singulas libertates et priuilegia regia, a nostris progenitoribus regum Danorum indulta et concessa eis confirmamus et ratificamus in perpetuum duratura. Insuper eis in defensionem iuris concedimus et libertatis ciuium earundem, quod nullus in terra nostra Estonie predicta, cuiuscunque status vel conditionis fuerit, audeat seu presumat decimam piscium recipere de Estonibus suis infra murata ciuitatis antedicte, sed pro sorte sibi decimam debitam recipiant de eisdem, in locis sibi a iure debentibus et concessis. Pisces vero, quoscunque intra murum ciuitatis venientes volumus et firmiter precipiendo mandamus ab unoquoque Estone libere venundari, et ab omnibus emere, impedimento cuiuscunque procul

moto. Vnde sub optentu gratie nostre firmiter inhibemus et districte, ne quis aduocatorum nostrorum, eorundem officialium seu quisquam alius etc. ipsos prenominatos ciues nostros Reual. contra tenorem presentium etc. presumat aliqualiter perturbare etc. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Datum Reualie Anno Dni. MCCC quadragesimo quinto, die beati Michahelis Archangeli. Teste Dno. Stigoto Anderson milite, capitaneo terre nostre Estonie supradicte.

31—33. Privilegien Waldemar's III. vom 29. September 1345, mit denen unter Nr. 27—29 aufgeführten bis auf das Datum fast ganz gleichlautend.

---

34. Vergleich zwischen dem königlichen Stadthalter, den königlichen esthländischen (Land-) Räthen und dem Revaler Rathe, über das Schuldenwesen, vom 27. April 1346.

In nomine Dni. Amen. Anno Dni. incarnationis eiusdem millesimo trecentesimo quadragesimo sexto, quinta feria post dominicam quasi modo geniti. Nos Stigotus Anderson miles, capitaneus Reualiensis, Hinricus Lode, Hinricus Lechtes, Thydericus Tolck, Cristianus Skerembeke, Gotfridus de Parembeke milites, Iohannes Mekes, Iohannes Vacke, Thyderius Virkes, Hinricus Hauesforde, Asserus de nova curia, Thydemannus Kele, Hermannus Risbit, Iohannes Wolderso, Hartekinus Kirketoy, Odwardus Sorsuere, Nicolaus Mynnekrop et Thydericus Wranghele, consiliarii domini Regis Dacie in Estonia commorantes. Hermannus Moreman, Reynekinus Kowel et Wenemarus Hollogher proconsules, ceterique consules ciuitatis Reualie cum pleno consensu et vnanimi concordia omnium vasallorum eiusdem dni. nostri Regis et communitatis ciuium ciuitatis ibidem propter bonum commune et euidentem vtilitatem totius terre et etiam propter releuamen grauaminum plurimorum Statuimus infra scripta et ordinamus irreuocabiliter perpetuo obseruanda. Inprimis statuimus et ordinamus de morantibus in Wironia et Alentaken, qui creditoribus suis pecuniam sub conditione

ingressus, qui dicitur *Inkome* promiserant, quod quicunque alteri in decem marcis argenti tenetur obligatus, sibi ponat vnum vncum ratione pignoris positum, quod in vulgari dicitur *besat*, cum quo bonus homo alteri satisfacere potest, equum et boues habentes. Si autem infra decem marcas argenti, vel vltra scilicet in vna marca argenti, duabus, tribus, quatuor vel quinque quis alteri tenetur, ponat etiam sibi vncum positum, quod dicitur *besat*, pro eo, et huiusmodi vncos potest inpignorans ante censum vel post redimere, quando placet. Item pro decem marcis argenti aliquis alteri tenetur, et vncos posuerit, ut iam dictum est, pro tot decem marcis argenti ponat sibi vnum compromissorem ydoneum, qui vna secum pro dampno stabit et interesse. Item si dampnum inpignorans alteri vel violentiam in vncis sic positis infert, ex tunc cum suo compromissore violentiam et dampnum faciens ciuitatem Reualiensem fidetenus intrat, infra quindenam, postquam requisitus fuerit, inde non exiturus antequam pro dampno et violentia sufficienter fuerit emendatum; nichilominus tamen creditor vncum vel vncos tenebit, quousque pecuniam suam obtinuerit, et impignorans ipsum vel ipsos duxerit redimendos. Item si aliquem redemptorem vncorum mori contigerit, quod absit, superstites infra quindenam loco sui fidetenus statuent eque dignum. Item cum quis vncos suos redimere voluerit a creditore suo habente forte debita in eisdem, et si contentio fierit inter eos de ipsis debitis, ita quod vnus diceret, quod tanta sint, et alter negaret, ex tunc standum iuramento est illius, cui vncus impignoratus est, quanta essent debita, et secundum hoc deberent persolui de eisdem vncis, una cum pecunia principali. Item si aliquis tales conditiones cum suo creditore haberet, quod anno futuro vel vltra pro debitis ciuitatem Reualiensem deberet intrare, ex tunc terminus adueniet, faciet similiter tunc, prout iam facere deberet, si terminus iam adesset. Item statuimus, vt cum eodem quis soluere potest sua debita, cum quo sibi sua fuerant exsoluta. Item statuimus et ordinamus de habitantibus in Harria, quia terra desolata est, quod vnusquisque ponat creditori suo duas hereditates pro decem marcis argenti, vbi ipse eligere voluerit in bonis suis vncum iuxta vncum, et si infra decem marcas

argenti vel vltra, scilicet in vna marca argenti, duabus, tribus, quatuor vel quinque sibi tenetur, ponat sibi vnam hereditatem cum conditionibus superius annotatis, hoc addito, quod quidquid exposuerit aliquis in vncis sibi impignoratis, videlicet in equis, pecoribus, annona, domibus, edificiis et aliis quibuscunque, pro hoc debet dominus vncorum creditori soluere et satisfacere, antequam vncos de sua recipiat potestate. Item quidquid concessum est iam Estonibus impignoratis in annona, pecoribus vel alia re quacunque maneat in vncis, donec redempti fuerint, nec habet dominus vncorum illud interim exigere vel conqueri super illo Item statutum est de ciuibus Reualiensibus propter custodiam ciuitatis, quod ciues, quibus vnci sunt impignorati, nullo modo tenentur ad maluam siue expeditionem fiendam ratione pignoris vncorum, sed Estones in bonis huiusmodi residentes dominum, cuius bona sunt propria, prout sui proprii Estones, in maluam et in expeditionem sequentur, nec in aliquo amplius sibi obediant quovis modo. Item statuimus, quod bona sic impignorata vnusquisque in sua potestate libere teneat, quousque impignorans facultatem obtinuerit eadem redimendi. Item si aliquis rebellis et huic statuto inobediens fieret, nolens satisfacere creditori suo in pignoratione vncorum, vt promissum est, ex tunc habens iudicium regium intrare debeat bona talis rebelli et acceptare ex eis primo vncum vnum meliorem ratione delicti, cuius dimidietas Dno. Regi et altera dimidietas terre perpetuo cedat, et postea satisfaciat iudex creditori illius de bonis suis, prout superius est expressum. Item si quis nollet istam impignorationem contumaciter recipere, veniat obligatus ad iudicium regium exhibens creditori suo istam satisfactionem coram iudice cum effectu, et det iudici litteras suas super tali obligatione facienda, ut iam statutum est, et exeat seu recedat absque culpa saluo honore. Item si in impignoratione huiusmodi contentio fieret inter aliquos ita forte, quod creditor diceret, sibi non satisfieri, et obligatus diceret quod sic, super hoc decernant et ordinant satisfieri vtrique parti duo in qualibet parochia ad hoc specialiter deputati, prout ipsimet aliis facere, et sibi ab aliis fieri vellent, prout etiam coram Deo voluerint respondere. Item cum quis ex istis duobus

in qualibet parochia pro premissis decernendis deputatis morte preuentus fuerit, ex tunc in die placiti proximo subsequenti consiliarii Dni. Regis alia loco sui de eadem parochia statuent eque bonum. Vt ista omnia premissa perpetue firmitatis robur habeant, confirmat ea illustris princeps Dominus noster Dnus. Woldemarus Rex Danorum et Dux Estonie, et muniat presentes litteras appensione sigilli sui maioris vna cum sigillo Dni. Stigoti militis, capitanei sui Reualiensis. Datum Reualie anno et die ut supra.

B. Ordensherrschaft.

35. Die livländischen Ordensgebietiger sichern der Stadt die Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten durch den Hochmeister zu, den 4. November 1346.

Vniuersis presentia visuris seu audituris frater Goswinus de Herike, Magister fratrum Theutonicorum Ierusalem. per Lyuoniam. Frater Borchardus de Dreynleue prouincialis Reualiae. Fratres Iohannes de Widen commendator in Velin. Hermannus Gudaker aduocatus Ierwie. Thidericus de Warmestorpe aduocatus in Karchus, salutem in Domino sempiternam. Tenore presentium constare volumus euidenter nos prouidis et discretis viris consulibus ac communitati ciuium in Reualia firmiter promisisse, quod Magister Generalis ordinis nostri supra scripti, omnia iura, gratias et libertates eis successiuis temporibus a Regibus Dacie indulta, que probabiliter et manifeste ostendere possunt, fore rationabilia et iusta, meliorando ea potius quam peiorando ratificare et confirmare eis debet, suis litteris appensione ipsius sigilli communitis. In cuius rei firmum testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa. Datum Wittenstein Anno Domini MCCCXLVI sabbato post diem omnium Sanctorum.

36. Der Hochmeister Heinrich Tusmer bestätigt die Rechte und Privilegien der Stadt, den 3. Juni 1347.

In nomine Domine Amen. Nos frater Heynricus Tusmer, ordinis fratrum Hospitalis Beate Marie domus Theutonice Ierusalem. Magister generalis. De vnanimi consensu et approbatione preceptorum ordinis nostri, honorabilibus et discretis viris, dilectis nobis consulibus et ciuibus, totique vniuersitati ciuium ciuitatis Reualie, eorundem heredibus et legitimis successoribus, omnia iura, priuilegia, libertates et gratias, habita, data et concessa per illustres Reges Dacie a retroactis temporibus vsque ad hec tempora, coram nobis exhibita et ostensa ratificamus, approbamus et si que in posterum docere poterunt, probabiliter et manifeste rationabilia esse et iusta, confirmamus, et ea potius meliorare et non peiorare cupientes. Inhibentes omnibus fratribus nostris, ne quis contra hoc quidquam attemptare presumat. In cuius rei confirmationem ad perpetuam stabilitatem sigillum nostrum est appensum. Datum Marienburg in capitulo nostro generali, et actum presentibus et consentientibus capitularibus nostris, fratribus Wynrico de Knyprode Magno Commendatore, Syffrido de Tauelt Marschalko, Hermanno Rudorfer hospitalario, Ludowico de Wolkenburg Trapparario, Iohanne Langerake Thezaurario, Wolfframo de Nellenburg preceptore Almanie, Goswyno de Herike preceptore Livonie, et aliis ordinis nostri preceptoribus. Anno Domini M°CCC°XLVII° die dominica infra octauas corporis Christi.

---

37. Die Aebtissin des Nonnenklosters in Reval Margareta erklärt, daß sie an die Inseln der Stadt, Nargen, Wulvesöö und Karel keine Ansprüche habe, den 16. Februar 1348.

Vniuersis presentia visuris seu audituris. Margareta dei gratia abbatissa, totusque conuentus sanctimonialium in Reualia, salutem in Domino sempiternam. Tenore presentium recognoscentes publice protestamur, omnino nichil iuris seu iustitie perfruendi in insulis ciuitatis Reualiensis, scilicet Nargheyden, Wluesöö et Karel dictis, nos habere. In cuius recognitionis et protestationis testimo-

nium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Anno Domini MCCCXL octauo. Sabbato depositionis alleluia.

---

38. Der Hochmeiſter erläßt der Stadt die Kriegsdienſtpflichtigkeit gegen Abtretung eines Stückes Land, den 8. October 1348.

In nomine Domini Amen. Frater Goswinus de Herike, ordinis hospitalis Sancte Marie Domus Theutonice Ierosolomitane Magister fratrum per Lyuoniam et capitaneus terre Reualiensis. Omnibus presens scriptum cernentibus, salutem in Domino sempiternam. Ea, que a nobis fiunt bona voluntate et iustitia mediante, ne per successores nostros deleantur, testimonio litterarum consueuimus roborare. Noscant igitur tam presentes, quam futuri, quod nos cum consilio et consensu discretorum fratrum nostrorum, et totius nostri capituli, annuentes votis fidelium ac dilectorum nobis consulum, ciuium et totius communitatis ciuitatis Reualiensis, eosdem ab omni expeditione versus Lythowiam et Rusyam facienda, liberos perpetuo dimittimus et solutos. Item de Malwia tenenda predictos etiam nostros consules, ciues et communitatem volumus habere supportatos penitus et exemptos, nisi, quod absit, si exercitus nostras partes hostiliter intraret, tunc nobis intra Narwiam et Lughedam ad resistendum eius hositilitati secundum posse ipsorum cooperari tenentur fideliter ac diligenter, saluo hoc, quod ciuitas ipsorum bene permaneat custodita. Preterea si quis de predictis nostris consulibus vel ciuibus a nobis fuerit infeodatus, illum nolumus frui huiusmodi libertate ex parte feodi sui; sed facere tenetur tam ad expeditiones, quam ad malwias, sicut ceteri vasalli nostri de feodo suo facere consueuerunt. Item si nauigio nos expeditionem facere contingat, tunc sepedicti nostri consules et ciues, nec non communitas nobis in adiutorium XXV viros bene armatos, cum vna naue tenentur, quandocunque necesse fuerit, destinare. Pro quibus omnibus et singulis premissis memorati nostri consules, ciues et communitas nobis et ordini nostro quandam partem marchie ciuitatis eorum dederunt et assignarunt sitam iuxta castrum Reualiense et ducentas marcas argenti, pro reparatione et melioratione eiusdem castri, sicut in eorum litteris desuper confectis plenius continetur.

In quorum omnium perpetuam et inuiolabilem firmitatem ac euidentiam, sigillum nostrum vna cum sigillis infrascriptorum nostrorum conpreceptorum, videlicet fratrum Bernardi de Oldendorp landtmarschalci, Rodolffi Tork in Velin, Arnoldi de Vitinghoue in Reualia commendatorum, Tymmonis de Meschede aduocati Ierwie, et Gerlaci de Haren commendatoris in Goldingen presenti scripto est appensum Datum Wende, Anno Domini MCCCXLVIII. in profesto beati Dyonisii et sociorum eius.

---

39. Entsprechende Urkunde der Stadt vom 19. November 1348.

Omnibus presens scriptum cernentibus, consules, ciues totaque communitas ciuitatis Reualiensis salutem in Domino sempiternam. Que aguntur prouide in temporis labilitate, ne simul cum tempore collabantur, solent discrete litterarum munimine et prouidorum attestatione perenniter communiri. Nouerint igitur vniuersi tam presentes, quam futuri, nos libenti animo et bona voluntate omnium nostrorum, cum magnifico principe Dno. nostro, Dno. Goswino de Herike, ordinis hospitalis b. Marie domus Theutonice Ierosolymitane, Magistro fratrum per Liuoniam et capitaneo terre Reualiensis, atque cum suis conpreceptoribus infrascriptis, videlicet Dnis. Bernardo de Oldendorp Land-Marschalk, Rodolpho Tork in Velin, Arnoldo de Vitinghoue in Reualia commendatoribus, Tymmone de Meschede aduocato Ierwie et Gerlaco de Haren commendatore in Goldingen, ac toto capitulo eorundem in hunc modum concordasse, dimittentes eisdem quandam partem marchie nostre ciuitatis iuxta castrum Reualiense sitam, in quantum ad nos spectare dignoscimur. Que quidem pars marchie incipit secus viam, que super collo montis in longitudine ad dextram manum vsque ad finem ipsius colli se extendit. A fine vero colli via, que vadit trans paludem vsque ad lapidem cum cruce signatum. De lapide autem illo recte lineatim vsque ad alium lapidem cum cruce etiam supra signatum. De illo autem lapide directe ad vnam riuulam, vulgariter dictam Zipe, ubi vnus iacet lapis cruce consignatus. Ab ipso autem lapide in longitudinem Zipe vsque ad viam, non trans viam, sed de ipsa via in longitudine vie eo vsque ad

collum montis supra dicti. Insuper dimittimus prenotato Dno. nostro, Dno. Magistro Liuonie, et suo ordini quoddam spatium ad antiquum indaginem in vulgari Coppele dictum, quod quidem spatium de vno fine ad alium circuibit via sicca et satis spatiosa. Ceterum donauimus et assignauimus sepe dicto Dno. nostro, Dno. Mag. Liu., et suo ordini ducentas marcas argenti pro reparatione et melioratione castri Reualiensis supra scripti. Pro quibus omnibus et singulis premissis prefatus Dnus. noster, Dnus. Goswinus d. H., Mag. fratrum Theutonicorum per Liuoniam, cum consilio et pleno consensu discretorum fratrum suorum et totius sui capituli, nos tam presentes quam futuros ab omni expeditione versus Lethouiam et Rusiam facienda liberos perpetuo dimittit et solutos, Item de malwia tenenda etiam nos ac nostros successores supportatos habebit penitus et exemptos, nisi, quod Deus auertat, si exercitus partes eorum hostiliter intraret, ex tunc prenominato Dno. nostro, Dno. Mag. Liv., intra Narwiam et Lughedam ad resistendum eius hostilitati secundum posse nostrum cooperari tenemur fideliter ac diligenter, saluo hoc, quod ciuitas nostra bene permaneat custodita. Preterea si quis ex nobis ab antedicto Dno. nostro Magistro Liuonie infeodatus fuerit, ille non debet frui huiusmodi libertate ex parte pheodi sui, sed tenetur tam ad expeditiones, quam ad malwias, sicut ceteri vasalli Dni. nostri, Dni. Magistri de pheodo suo facere consueuerunt. Item si nauigio prelibatum Dni. nostrum, Dnum. Magistrum Liuonie expeditionem facere contigerit, tunc nos sibi in adiutorium viginti quinque viros bene armatos cum vna naue tenebimur, quandocunque necesse fuerit, destinare. In quorum omnium perpetuam et inuiolabilem firmitatem et euidentiam sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Reualie Anno Dni. MCCCXLVIII in die b. Elisabethe.

---

40. Die Aebtissin des Nonnenklosters in Reval, Margareta von Bycken, verkauft der Stadt eine Mühle, den 14. Juni 1354.

Margareta de Bycken D. G. sanctimonialium in Reualia abbatissa. Omnibus presens scriptum cernentibus salutem in Dno. sempiternam. Tenore presentium reco-

gnoscentes publice protestamur, nos rite et legaliter de nostri totius conuentus ac aduocati et fratris nostri Rolonis pleno consensu, molendinum nostrum iuxta ciuitatem Reualiensem situm, una cum gurgite atque omnium aquarum eius transitu et accessu, cunctisque libertatibus, nec non pratis, pascuis, siluis, aquis etiam piscaturis, atque cum omni iure et attinentiis suis vniuersis, quibus dictum molendinum dinoscimur habuisse seu possedisse, honorabilibus viris Dominis consulibus Reualiensibus ad vsum ciuitatis eorundem pro quadraginta marcis argenti Rigensibus vendidisse, libere et perpetue sine aliqua impetitione possidendum. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Reualie Anno Dni. MCCCL quarto. Sabbato infra octauas scti. corporis Christi.

---

41. Der Ordensmeister Wilhelm von Vrimersheim infeudirt die Stadt mit obengedachter Mühle, den 3. Juli 1365.

Vniuersis presentia visuris seu audituris frater Wilhelmus de Vrimersheim Magister fratrum domus Teuthonice Ierosolimitane per Lyuoniam. Salutem in Dno. sempiternam. Tenore presentium publice profitemur, quod honestis viris, proconsulibus, consulibus ac vniuersitati ciuium ciuitatis Reualiensis vnum molendinum, quod ad vsum eorum a monialibus iusto emptionis titulo comparauerint, cum omnibus fructibus, emolumentis ac iuribus suis, auctoritate venerabilis nostri generalis magistri contulimus iure feudali perpetuo possidendum. In huius rei testimoninm sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum in villa Laydis, Anno Dni. millesimo trecentesimo sexagesimo quinto, feria quinta infra octauas Apostolorum Petri et Pauli beatorum.

---

42. Derselbe bestimmt die Gränzen der Stadtmark ꝛc., den 24. Juni 1371.

Allen cristelouegheu luden, de dessen yeghenwardighen bref seen ofte horen lesen, enbede wy Broder Wilhelm van Vrimersheym, Mester der brodere des dutschen huzes vnser Vrowen Sunte Marien

van Jheruſalem in Liſlande, ewighe ſalicheyt vnd heyl an Gode. Wy bekennen openbar vnde betughen an deſſem breue, dat de erlike vader an Gade, her Lodewich, Biſchop der kerken to Reuele, vnde ſin capittel, vnde raatgheuere edder zworen vnſes landes tho Reuele, vnde houelude dar ſulues de borchghezete vp deme groten hus to Reuele hebben, den dat to boorde, vnde vnſe raatlůde vnde borghere tho Reuele, en deel, van des Stades marke tho Reuele, van der hoghe enes berghes, de dat hoghe houed ghenomet is, dar de ſteen licht, mit deme cruce ghemercket, vort ſnorrecht to gaende, wente vppe den ord, der verſchen zee, de harker zee ghenomet is, dat deel dat to vnſeme houe to harkewart gheleghen is, dat hebben ſe vns vnde vnſeme orden ghelaten, alſo beſchedeliken, dat an to kommender tijd bouen deſſe vorſcreuenen ſchede, vnſeme orden nenerhande rechticheyt edder eghendom, an der vorbenomeden marke, ſcal meer anvallende wezen, vnde deſſen dingen nicht hinderlik edder enyeghen to wezende, offte vnſeme orden, meer borchleen, yenigherleye wijs, an tokomender tijd, vp deme groten hus to Reuele anvallende zien, dar en ſcal deſſe bref van vnſeme orden, ofte van yenighen minſchen anders nicht mede ghebroken werden, behaluen vnſe Commendur to Reuele mach bruken der veedrift mit den borgheren to Reuele, vnde de vp deme groten hus wonen, ſunder he en ſcal ſin quik nicht vorder driuen laten, wen ſe dat ere laten driuen, dar ere hoyſlach vnde holtinge mede erghert vnd vorhindert mochte werden, vnd ok mach he howen laten alſo vele tunholtes vp des ſtades marke, alſe he behouet tho des houes behof to tůnende, de vnder deme lůtteken hus gheleghen is, vnde de ouerſte mole ſcal hebben to erer nottrofft vry holtinge vnde weyde lijk den borgheren vnd de vp deme groten hus wonen. Hir vmme van endrechtigheme rade vnde vulbord vnſer bedeghere vnde vnſes gantzen capittels vulborde wy vnd ſtedeghen den vorſcreuenen borchghezeten vnd Raatlůden vnd borghern to Reuele de gantzen ſtades marke to Reuele, alſe de anders al vmme bynnen erer ſchede vnde merkinge gheleghen is, mit aller vrucht vnd nuttecheyt, alſe hoy to ſlande vnde to vergadderende, holt to howende vnd to vorende, vnde mit allen to behoringen, to erer bequemicheyt, gantzliken vry vnde vredeſam, ewighe tijd to beſittende vnd to brukende, ſunder alle vorder anſprake vnſes orden, vnde ſunder alle anvechtinge yenighes minſchen, en to vorvange, bezwarniſſe edder ſcaden, vnde de marke veſtighe wy en an deſſeme yeghenwardighe breue. To groter bekantniſſe vnd witlicheyt alle deſſe dingh ſtede vnd vaſt ewichlik to blyuende, ſo hebbe wy vnſe Inghezeghel vor deſſen Bref ghehenget. Gheſchen vnde ghegheuen to deme nyen hus

Browenborch ghenomet, In deme jare der bord vnses Heren, duzent drehundert, an deme een vnd seuenteghesten Jare, in Sunte Joh. Baptisten daghe, alse he gheboren wart.

---

43. Verordnung des O.-M. Diedrich Torck, den Bergelohn betreffend, vom 25. Februar 1415.

Wy Broder Dyderich Torck, Meister dutsches ordens to Lyfflande, bekennen openbare in dusseme breue. Dat wy mit Rade vnde vulbort vnser beschedener medegebediger sodane eendracht to ewygen tyden mit crafft desses breues to holdene bestedigen, alse her Gert Witte Borgermeister to Reualle gemaket heuet, van des meynen kopmans wegen de de Narwe soket, mit broder Engelberte Creuete, nu tor tyt vögede to der Narue, vmme dat ghud tho bergende mit vulbort der visscher de dat ghud plegen to reddene, in aller wyse also hir na gescreuen is. Int erste wat ghudes dat men vd der bodemen berget, is dat honnich, so sol men vor de last to bergende dre mark Rigesch geuen, Item vor ene last heringes twe mark Rigesch to bergende. Item vor ene last soltes viff ferdinge to bergende, Item vor ene last roggen ene halue mark Riges to bergende, Item vor ene last moltes ene halue mark to bergende, Item vor ene last haueren ene halue mark Riges to bergende, Item vor ene last talges sees ferdinge to bergende, Item vor ene last vygen ene mark to bergende, Item vor ene last roezynen ene mark to bergende, Item vor enen boten rodes wynes ene mark Riges to bergende, Item vor ene tunnen werxs twe mark Riges to bergende, Item vor ene bereuene tunnen mit werke, alse ene beer tunne enen ferding to bergende, Item vor enen bodem wases enen ferding to bergende, Item vor enen terling wandes twe mark to bergende, Item vor enen packen handtschen ene mark Riges to bergende, Item vor enen sack hoppen enen ferding to bergende, Item vor ene mezen koppers ene mark to bergende, Item vor eyn schippunt blyes enen ferding to bergende, Item vor eyn schippunt tinnes ene halue mark to bergende, Item vor ein bereuen vadt dar ruw ware ynne is, ene mark Riges to bergende, Item vor ein vadt zeeles to bergende sees ore, Item vor ene schynmezen mit vellen to bergende enen ferding. Item van alle dusseme vorgescreuen gude, dat de lude vd der grunt wynnet, dat den boden gerumet heuet, dar solen zee dat derde part van nemen, vbgenommen enen terling wandes, dar solen zee viff mark Riges vor nemen, so manegen alse ze der bergen, vnde ok vbgenomen ene tunnen werckes, dar solen ze ok viff marck Riges vor

nemen, ſo mannege alſe zee der redden, vndt ock offt zee was vd der grunt wynnen, dar ſolen ze vor den bodem yo enen ferding nemen. Des to orkunde is vnſe Ingeſegell vnſes rechten wetendes gehangen an deſſen breff, de gegeuen is to der Pernouwe, Na der bort Criſti, Duſent veer hundert vnde vyfftein Jare, an Sunte Mathias dage, des heligen Apoſteles Godes.

---

44. Johann von Boderik, genannt Wekebrod, Comthur von Reval, beſtätigt eine Anordnung des Rathes in Betreff der Fiſcher auf Stadtskoppel (Ziegelskoppel), den 4. November 1415.

Wy broder Johann van Boderik anders Wekebrod geheten, Cumptur to Reuale, bekennen vndt betugen openbar, vor alle den genen de duſſen jegenwordigen breff ſeen horen effte leſen, dat wy eyne endracht gemaket hebben mit den Erſamen Borgermeiſteren vnd Radmannen der Stadt Reuale alzo van der viſſcher wegen, de dar liggen in des Stades Koppell, in alzodanner mate als hir na ſteit geſcreuen, Jnd erſte dat de vorgeſcreuen viſſcher nicht mer ſollen hebben vnd buwen in der vorgenanten Koppelen, dan Seuen viſſcher boden, dar ſee inne mogen weſen de wille dat ſee dar viſſchen, vortmer ſo mogen de ergenanten viſſchere de vorgeſcr. boden benedden der erden van ſteyne effte van holte maken alzo deep alzo ſee willen, vnd ſollen nicht grotter weſen dan twier vademe lang vnd ander haluen vadem wiet, vnd bouen der erden ſo ſollen de boden nicht hoger weſen van holte gebuwet, dan dryer bolen hoch, vnd bouen mit torue gedecket, ock ſo ſollen ſee mit alle anders nyne wonynge hebben vnd buwen by den ergenanten boden, Vortmer ſo ſollen de vorgenomden viſſchere nicht mer dan ſeuen Perde in des Stades Koppelen holden, vnd dat ſollen neyne modere weſen, vnd dar en bouen ſo ſollen ſee neyn quick mer holden, dat ſy luttik effte grot, Ock ſo ſolen de ergenanten viſſchere mit alle neyn holt houwen effte baſt ſpliten in des Stades Koppelen, Vortmer wen de vorgeſcr. viſſchere van wynters wegen nicht lenger viſſchen mogen, ſo mach eyn iſlik ſynen wech tehen, dar he to hus horet. Tho einer waren betuchniße alle düſſer vorgeſcreuen ſake vnd artikele, ſo hebbe wy broder Johann ergenomet Cumptur to Reuale vnſes Amptes Ingeſegel benedden an duſſen open breff gehangen. Gegeuen to Reuale na Godes gebort verteyn hundert Jar vnd in deme vifftеynden Jare des negeſten mandages na alle Godes hilligen.

---

45. Pabst Martin V. erlaubt der Stadt Reval, eine besondere Schule zu haben, den 17. Juli 1424.

Martinus episcopus, seruus seruorum Dei. Ad perpetuam rei memoriam. Sincere deuotionis affectus, quem dilecti filii consules et proconsules ciuitatis Reualiensis ad nos et Romanam gerunt ecclesiam, non indigne meretur, ut petitiones eorum, illas presertim, per quas hij qui natura sunt dociles ad exercitium primitiue discipline, per loca debita disponantur, quantum cum deo possumus ad exauditionis gratiam admittamus. Sane pro parte eorundem consulum et proconsulum nobis nuper exhibita petitio continebat, quod, licet ciuitas ipsa ad modum illarum partium populosa et iuuenum docilium gaudeat multitudine, tamen de quadam consuetudine, pro iuuenibus dicte ciuitatis, in primitiuis et scolasticis disciplinis imbuendis apud maiorem ecclesiam extra muros Reualienses in loco altitudinis septuaginta sex graduum vel circa scole duntaxat consistant. Cum autem sicut eadem petitio subiungebat nonnulli pueri incolarum dicte ciuitatis in eisdem disciplinis imbuendi propter nimiam distantiam et altitudinem huiusmodi, nec non intensum frigus quod yemali tempore in partibus ipsis communiter viget obiere, alii vero scolas ipsas negligunt frequentare, in dictorum consulum et proconsulum non modicum preiudicium et grauamen, pro parte dictorum consulum et proconsulum fuit nobis humiliter supplicatum, vt ad hoc quod pueri ipsi in disciplinis prefatis aptius erudiantur, quod apud aliquam parrochialem ecclesiam consimiles scole habeantur, statuere et ordinare de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur attendentes, quod per hoc diuinus cultus in eadem ciuitate poterit augmentari, huiusmodi supplicationibus inclinati, auctoritate apostolica tenore presentium statuimus et ordinamus, quod etiam apud aliquam parrochialem ecclesiam eiusdem ciuitatis per eosdem consules et proconsules magis aptam eligendam, consimiles scole institui et teneri, prefatique pueri in eisdem disciplinis, iure tamen ipsius maioris ecclesie et alterius cuiuscunque alias in omnibus semper saluo, per magistrum seu informatorem per eos deputandum erudiri valeant. Consuetudine predicta nec non constitutionibus apostolicis ac legibus Imperialibus et Regalibus quascunque etiam penas

continentibus et aliis contrariis non obstantibus quibuscunque. Nos enim ex nunc irritum decernimus et inane, si secus super hiis a quoquam, quauis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre constitutionis et ordinationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum Gallicani Penestrm: dioc: xvj Kl. Augusti Pontificatus nostri anno septimo.

---

46. D.-M. Cysse von Rutenberg überläßt der Stadt die sogenannte oberste Mühle ꝛc., den 25. Februar 1432.

Wy bruder Cysse von Rutenberch, Meister dutsches Ordins to Liefflande, bekennen vnd betugen openbar in dessem openen breue, dat wy mit rade vnd vulbort vnser Ersamen Medegebediger dem Rade vnser Statt Reuall de ouerste mole darsuluest belegen, de sustlange dem Slote to Reuall hefft tobehoret, gegeuen hebben, vnd mit crafft dusses breues geuen mit aller tobehoringe to hebbende, besittende, brukende vnde to beholdende fry vnd fredesamliken to ewigen tyden, mit zodanem bescheide, alzo dat se eme kompthur edder vorweser des Slotes Reuall alle yare von der vorbenomeden mole geuen sullen Twyntich mark nyes geldes*), alz In gyffte dusses breues alhir in Liefflande genge und geue is, io seßvndertich schillinge lubisch vor ene jewelike mark vnd veer nye artoche vor enen jewelikeu schilling torekende vnd to betalende, de helffte vppe Paschen, vnd de ander helffte vpp sunte Michels dach, edder de werde an siluere vor so vele geldes, als datt gelt siluer an sigh hefft, dar to sall en kompthur eddir vorweser des erbenomeden Slotes fry maelwerck hebben in der ergedochten mole to synir behuff. Vort so soll de Rath vorbenomet nen egendoem hebben an der Jerwenkulleschen See, ock soll de Rath vorbenomet de vorschreuene mole mit aller tobehoringe In gudem bestaent verdich holden, vnd weme se de mole ergeschr. werden beuelen, se to vorwesende, de sall vnd mach to synir behuff in vnsem busschе fry berneholt houwen in derseluen mole to bernende, auer nen hegeholt sall he dar inne houwen noch houwen laten.

---

*) Dies ist als Rente anzusehen. S. unten die Urk. vom 21. Mai 1456, unten S. 125.

Dt ſall men dem watere vpp de vorgeſchreuen mole ſynen fryen gang laten vnd nenen weddirſtall dar ane doen in nenerleie wieß to ewigen tyden. Des to tuchniſſe der warheit hebbe wy vnſe Ingeſegell vnden an duſſen breff laten hangen. Gegeuen to Wenden in den Jaren vnſirs hern Duſent Veerhundert vnd im twe vnd dertichſten Jare an Sunte Mathias dage des hilligen Apoſtels.

---

47. Heinrich, Biſchof von Reval, genehmigt die Erbauung einer neuen Kirche zu Ehren der heiligen Gertrud ꝛc., den 2. März 1438.

Wy Heinricus van godes vnde paweſtliken gnaden biſſchop der hilligen kerken to Reuall, bekennen vnd betugen openbar in deſſer ſchrifft, dat de erſamen vorſichtigen Manne, alſe Her Coſt van Borſtel, Her Henrik Schelwent vnd Her Johan Sunnenſchyn borgermeyſtere vulmechtich geſant, van des Erſamen Rades wegen der Stad Reuall vnß hebben to kennende gegeuen, wo ſe vmme vormeringe willen Godeß denſtes vnd ſunderlinx genöchtes willen des gemeinen gaſtes, wanderern Schyphern vnd ok Schypluden de de merkliken mit groter vorgadderinge plegen to Reuall to toſokende ſe willen ene nye Capellen (buwen) buten der Stadt bi der hauene belegen der hilligen dreuoldicheit to loue vnd to Eren, vnd to der werdicheit der vtyrkoren ewichliken Joncfrowen Marien Godes Moder mit allen Godes Hilligen vnd ſunderlinx to Eren der Hilligen Joncfrowen Sunte Gertruden, de dar ſůlues ok ſolde ſyn de Patrona, vp dat de wechuerdigen mynſchen vormiddelſt vordenſt, bede vnd hulpe der ſuluen werdichen Sunte Gertruden de ewyge benedyede Gotheit, ze allen vnd enen ißliken by ſik vryſtede vnd behulpe mit guder herberge zalichliken to komende, dar ſe begerden to weßen, worumme ze vns hebben othmodichliken gebeden, mit gantzem vlyte begerende, dat wy vmme der zalichen nottrofftigen genoechte wegen en willen gunnende weßen, dat ze ene nye Capellen vp de getekenden ſtede buten der ſtrandporten muchten de vrygliker buwen vnd ock dar eynen noeghafftigen preſter na eren willen inſetten; So hebbe wy Henricus ergenomet angeſeen des Erſamen Rades vorgeſchreuen innyghe redelike andacht mit vormeringe godes denſtes, vnd hebben en gegunt, dat ſe de ſuluen Capellen moegen buwen vnd dar zuluеſt inſetten enen noegafftighen preſter zunder jemandes wedderſtall, den ſe vnß vnd vnßen nakomelingen als enen patronen moegen vpantworden to ewyghen tyden vnd de de ſuluen Capellen moege hebben vnd bruken mit aller vryheit nuttycheit vnd to Ryße alſe he der aller vryeſt bruken mach. Des to merer tuchniſſe der warheit, ſo hebbe wy Hinricus vorge-

screuen vnse Ingesegell nedden an dussen breeff laten hangen, de gegeuen vnde gescreuen is in den Jaren vnses Hern dusent veerhondert in dem achtendertigesten Jare des ersten Sondages in der vasten.

---

48. Bulle Pabst Nicolaus über denselben Gegenstand vom 5. Juni 1454.

Nicolaus Episcopus, S. S. D., dilecto filio Decano ecclesie Reualiensis salutem et apostolicam benedictionem. Iis, que pro diuini cultus augmento ac nobis et apostolice sedi deuotarum personarum animarum salute rite processisse comperimus, et illibata persistant libenter, cum a nobis petitur apostolici volumus adiici muniminis firmitatem. Sane pro parte dilectorum filiorum proconsulum et consulum ciuitatis Reualiensis nobis nuper exhibita petitio continebat, quod alias ipsi pro diuini cultus augmento ac ad laudem et gloriam indiuidue Trinitatis gloriose virginis Marie, ac omnium sanctorum quondam in honore et sub vocabulo sancte Gertrudis extra muros Reualienses venerabilis fratris nostri Henrici Episcopi Reualiensis ad hoc interueniente consensu, capellam construxerunt et edificarunt seu construi et edificari fecerunt, iure patronatus et presentandi personam ydoneam ad illam, dum vacat, eis, eorumque in proconsulatus et consulatus officio successoribus per prefatum Episcopum in perpetuum reseruato, prout in patentibus litteris ipsius Episcopi sigillo munitis dicitur plenius contineri. Quare pro parte proconsulum et consulum predictorum nobis fuit humiliter supplicatum, vt constructioni, edificationi ac reseruationi iuris patronatus huiusmodi pro illarum subsistentia firmiori, robur apostolice confirmationis adiicere de benignitate apostolica dignaremur. Nos itaque, qui de premissis certam notitiam non habemus, huiusmodi supplicationibus inclinati, discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatinus super premissis omnibus et singulis auctoritate nostra te diligenter informes, et si per informationem huiusmodi ita esse inueneris, super quo conscientiam oneramus, constructionem, edificationem et reseruationem predictas, et quecunque inde secuta, eadem auctoritate approbes et confirmes, supplendo omnes defe-

ctus, si qui forsan interuenerint in iisdem, et nichilominus potiori pro cauteta proconsulibus, consulibus eorumque successoribus predictis, ius presentandi personam ydoneam ad capellam huiusmodi dum vacat, vt premittitur de nouo auctoritate nostra prefata perpetuo reserues, iure tamen parrochialis ecclesie in omnibus semper saluo. Datum Rome apud sanctum Petrum Anno incarnationis dominice millesimo quadringentesimo quinquagesimo quarto. Non. Iunii, Pontificatus nostrl anno quarto.

Pro A. de Boncianis
P. de Legendorff.

---

49. Schuld- und Pfandverschreibung des O. M. Johann von Mengden an den Revaler Rath vom 21. Mai 1456.

Wie Bruder Johan von Mengede, anders Oesthoff genandt, Deuwtsches Ordins Meister to Liefflande bekennen vnd openberlicken yn dessem kegenwirdigen breiffe botugen, vor allen de en sehn horen adir lesen vor vnß, vnse nakomelingen, vnd vnserm gantzen Erwerdigen Ordin, dat wie rechter vnd gelender schuldt, midt eindrechtlicker vulbort vnser Ersammen medegebedigeren schuldich sient den Ersammen vnd wiißen Borgermeisteren vndt Rathmannen vnser Stadt Reuall lieuen getruwen, achteynhundirt guede Reinsche ouerlendissche gulden, de wie von denselbigen an gueden gemunteden golde yn vullir wichte gutlicken vnd vulkomlichen entfangen vnd to vullen talle vpgebordt hebben, welckere achteynhundirt ouerlendissche gulden sulle wie Meister ouergenandt, vnd vnse orde van sunderlicker andacht vnd frundtschafft, de sie vnß dar ane bowiesedt hebben sunder renthe von den Ersammen Borgermeisteren vnd Rathmannen, vnßern lieuen getruwen, vns dar ane geschen in vnsern geschefften to dren Jarn nah giffte dessis Breiffes brukende vnd hebbende sien, bith tho den Jartall vnsers Herren nah siner gebort Duwsent veerhundert vnd darnah ym negen vnd vyfftichsten yn der botalunge to Reuall am denne wesende Sunte Johannis Baptisten dage, wenner denne de vthgedruckede tydt inkomende wert, so wille wie Meister ergedocht adir vnsir Erwerdige orde to demselbige Sunte Johannis Baptisten dage to middensommere yn vnser Stadt Reuall de achteynhundert reinsche gulden, den erbenompten vnßren lieuen getruwen Borgermeisteren vnd Rathmannen an guedem golde an wichte vnd munte sundir keingerley vortoch adir Invall gutleichen vnd to sunderlickem dancke betalen, Qwems denne dat

godt affkeren mote, dat wie Meister Johan vorbenompt, vnse nahkomelinge adir vnse orde suttanne vthbenomte botalunge nycht yn allir wieße donde wurden, so hebbe wie vorsath vnd vorsetten auch yn krafft vnd gyffte desses breiffes alle de renthe de wye hebben an der ouersten molen vor derselbigen Stadt bolegen mit dem dorppe to Jerwekull*), dat an sick negen haken landis vnd seß gesinde ist hebbende, mit der Jerwkullschen Zee, vor ein wiß warhafftich vnd vnvorsath pandt, midt alle der molen, dorppes vnd der zee herlickeith, mith eigendom, friheith vnd boqwemicheith to watere vnd to lande, wo de genompt sien adir genompt muchten werden, nichtesnichtten buten boscheiden, de sie denne sullen vnd moghen angripen, antasten vnd bositten nah aller friheith, bith dat de achteynhundert Reinsche gulden vulkomlich vndt tom gantzen ende sient botalet bositten vnd hebben vnd sundir kenigerley wedderstalt, rechtis dwanck geistlickes adir wertlickes gebruken nah allir mate, herlikeith vnd eigendom, alse wie dat vnd vnser Eerwerdiger orde allirfredesambst gebruket hebben. To sulcker orkunde vnd getuwchnisse der warheith, so hebbe wie Meister to Liefflande, vor vnß, vnse nakomlinge, vnd vnßirn gantzen Eerwirdigen ordin vnse Secredt mit eigentlicker widtschafft dessem Breiffe laten anhangen, de gegeuen vnde gescreuen ist to Reuall vpp vnßirs ordins Huwße, in den Jaren Cristi nah siener geborth Duwßent veerhundert vnd dar nah ym seß vnd viifftichsten, an dem fritage nah dem Pinxsten.

---

50. Ein zweiter Schuldbrief desselben, vom 14. Februar 1457.

Wy Broder Johan van Mengede, anders genant Osthoff, Meister Dutsches Ordens to Liefflande, bekennen vnd betughen openbar in dussem openen breue, dat wy rechter vnd redelicker schult schuldich syn den ersammen vnd vorsichtigen Mannen, Borgermeisteren, Radtmannen vnde Borgern, vnsen besundern leuen getruwen vnßer Stadt Reuall, dusent olde marck Rigisch an pagimente, als nu hyr in Lyfflande genge vnd geue is, yo seß vnd dertich nye artoghe vor eyne yuwelicke marck to rekende vnd to betalende, welcker vorgemelde summe geldes se vns vnde vnserm orden in dussen dessuluigen vnses ordens gebrengen vnde anliggenden noden, gutliken an redem gelde gelenet hebben, darumme vorheyten vnde thoseggen wy en yn crafft

*) Dies scheint sich auf den Rentenkauf in der Urk. v. 25. Februar 1432, oben S. 122, zu beziehen.

dusses breues, sodane dusent olde marck Rigisch an pagimente vorgerurt to sulken jaren vnd tyden, als in den ersten eren breue vppe de dre dusent marck sprekende clarliken vthgedrucket syn, ghewyßliken vthtorichten vnde to betalende, Weret id auer sake dat en to sodanen Jaren vnde tyden bouen berurt van vnß vnde vnsen orden, dat god verbede, nene betalinge gheschegghe, So setten vnde vorwissen wy en vor en seker pandt vnse dorp vnde gudt Jerwekull genant mit der See vnde der ouersten molen, so als de by dem huwße to Reuall belegen syn, desuluigen gudere se denne sunder alle wederstalt vnd hinderniße vnser vnde vnses ordens innemen sullen vnde mögen, vnde sick suluigest ane jenigerleyge rechtes dwanck geistlikes vnde wertlikes dar inweldigen, de besitten, beholden vnde der gebruken mit allerleyge tobehoringe, nutte vnd beqwemicheit, wo de benomet syn ader benomet mogen werden, nichteßnicht buten bescheyden, in sulker mathe vnd wyse, als de suluigen guder, molen vnd see van oldinges vnde bet her eyn kompthur ader vorweser des ampthes to Reuall beseten heuet, fry vnde fredesamichliken, so lange vnd bet tor tidt, dat wy vnde vnse orden en sodane dusent olde marck Rigisch voll vnde all to ganser vornoge vnde fruntliken dancke vthgerichtet vnd betalt hebben. Des tor orkunde vnde tuchnisse der warheit so hebben wy vnse Jnghesegell vndene an dussen Breff laten hangen, de gegeuen is tho Woldemar am dage Valentini in den jaren na Cristi gebort Dusent veerhundert vnde darna im seuen vnd vyfftigesten.

---

51. Urkunde des Abts des Klosters Ruma auf Gothland, betreffend die Besitzungen des Klosters in der Stadt, die Hölzungsgerechtigkeit der Stadt in den Klostergütern ꝛc., v. 30. April 1498.

Wy Broder Johannes Abbet des closters Ruma vp Gotlande beleghen Cisternienſis Ordens. Bekennen vnd betugenn, openbar vor alßweme de dessen breff sollenn zeen offte horen lesenn, dat vns de Ersame Radt der Stadt Reual vmme vorbeterynghe vnnd vormerynghe der Almißen vnses Closters van gudem hertenn vorgunneth vnd vorclaueth hebben ethlike nye kornehuse, stenhuse vnnd kellere tho buwende an vnsen hoff in der Monneke strate yn dersuluen Stadt Reuall gelegenn, vmme de tho vorhurende vnd profyth nha vnsem willen darmede tho doende by sodanen vorworden vnd boschede, dat vnse broder vnses ordens, de, de tor thydt van vnsen beuele ofte vnser nakomelinge den suluen vnsen hoff vnd ander gudere in Lyfflande gelegen syn vnsem closter thokomende regerende vnde vorstaende werdt, den vorgeschreuenen

hoff mydt den angebuweden ſtenhuſeren, kornehuſeren vnd kelleren jarlickes vorſchaten ſall mydt viff marcken Rigeſch, vnde ſodane geldt tho geborlickenn tydenn, wenner de gemenen borgere ſchatenn yn eynem clumpenn vpt Radthuß bringen edder ſenden. Dartho ſal noch de erghenante vnſe broder van ſodanen guderen vnde ſtaenden eruen, wenner de ghemenen borger der ſtadt vthmaken idt ſy tho water offte tho lande ock mede vthferdigen eynen mann wor des der ſtadt van nodenn vnnd behoff ſynn mach na borger wiſe vnde rechticheyt. Vorder mer worde wy ock doſuluеſt angelanghet vnde gemaneth vmme welk vorſetene ſchott vnſes houes vnde ock vmme ſcharwerckent, dar ynne wy vnnd de anderen cloſtere als Padis vnd Valkena der ſtadt na vthwiſinge erer priuilegien vnde rechticheit vorplichtet ſynn, to velen vorganghenen iaren her vorduldet vnd vnderghegaen, Derhalven wy Abbet vorbenomet mydt vulbort vnſes gantzen conuentes deme Erſamen rade tho Reual vnd erenn nakomelyngen tho ewygen tyden webderumme vorgunneth vnd vorwilleth hebben, dat ſe frigh vnd vnuorhyndert balken vnde buweholt vth vnſes cloſters holtynge vnde wiltniße yn Lyfflande houwen vnd halen mogen, ſo vele alß ſe des to erer ſtadt noth vnde behoff hebben. Des tho orkunde vnde merer tuchniſſe der warheit hebben wy Abbet vorbenomet mydt willen vnd vulbort vnſes gantzen conuentes vnſes amptes Ingeſegell nebben an deſſen breff witlickenn gehangen. De gegeuen vnde geſchreuen is yn vnſem ergachtenn cloſtere int yar vnſes Heren duſent verhundert vnde yn dem acht vnnd negentichſtenn am auende der hilgenn Apoſtele Philippi vnde Jacobi.

---

52. Urkunde des D. M. Wolter von Plettenberg, die Freiheit der Stadt Reval von der Kriegsdienſtpflichtigkeit betreffend, vom 22. October 1501.

Wy Wolter vann Plettenberge, Meiſter to Lifflande dutzſches Ordens. Doin kunt, Nachdeme de Erſamen vnd vurſichtigen Burgermeiſter vnd Raitmanne, mit ſambt iren medeburgeren vnſes Ordens Stat Reual, vnſe leuen getruwen, vns vnnd vnſen Orden vnd duſſen landen in deſſen ytzigen krigsgeſchefften tegen de afbeſunderden Ruſſen to denſte vnd willen etliche voitknechte vit Duitzſchland hebn halenn latenn vnd holdenn, vnnd wy van den ſementlickenn knechtenn inn mircklicher taile, ßo wy vnd ander Heren prelaten vnd Stede duſſer Lande in maten vurg. ock hebn halen latenn, in vnſerm vittoge in vihande lande tom Niggenhuiß angelanget wurden ſyn ene ires eigen gerichtz: darmede de gemeynen knechte van deme aller-

durchluchtigiſten vnd groitmechtigiſten, vnſerm allergnedigſten Heren Romiſchen Konynge, vnd ander Heren Chur=Furſtenn vnd Furſten begnadet vnd privilegiert: vndt biß her die gelaten, vnnd geholdenn worden ſynn, ock gnedichlichenn to vorgonnen, Des wy ene dan na Irenn Privilegien vpberoempt vnd itzgeſtaltes ſaken nicht woil hebn verweßen moigen, Sunder vit guiden willen vnd vorgehalten raide Ires eigen rechtz doch alleyne vnder ſich ſilffs. vnd in Iren eigen geſchefften thogebruiken ditmaell togelaten vnd vorgunt, vnnd obgedachte vnnße leuen getruwen Burgermeiſter vnd Raitmanne Vnßes Ordens Statt Reual Iren angenommen knechten vurgeſcr. vp Vnße anlangen vnd begerte, der glycken ſollichs Ires eigenn rechtenn vnder ſich tho gebruicken vnd tho holden, dittmail oick togelaten vnd gegunt hebn. Doch die ſodanen beſcheide, ſodaent Irenn rechtenn vnuerfenglich vnd vnhinderlich ſyn moige. So bekennen Wy Wolter vann Plettenberg vurgeſcr. mit ſambt Vnßen Erſamen medegebedigern mit dußem Jegenwerdigen Vnſem oppene verſegeltenn breue ydermennighlichen, dat ſolliche der vpbemelten knechte: Ires eigen rechts gebrukinge vp vnße beger van Vnßen leuen getruwen Burgermeiſteren vnd Raitmannen Vnßes Ordens Stat Reual ehegedacht, in maten vurgeſcr. togelatenn vnd vergunt. Ene nu aber in konfftigen tydenn an Iren olden hergebrachten Rechten vnd Privilegien gantz vnuerfenglich, vnd in geynem deyle kleyn off groit hinderlich ſin ſal in geynen weg vnd ſunder argeliſt. Vnd deß in oirkunde der warheit hebn wy vnßen Szegel mit rechten wetten vnden an deſſen breff dohn hangen, vnd gegeuen vp Vnſes Ordens ſlotte Ergamis am Fridaghe na der Hilligen Eluen duſent Junfferen daghe, In den Jaren na Criſtus geburt als men ſchreff viffteinhundert vnd eyn Jare.

---

53. Urkunde Gottſchalks, Biſchofs von Reval, den Wiederaufbau eines eingeſtürzten Theils der Stadtmauer betreffend, vom 23. März 1513.

Wy Gotſealcus, van Gaids vnde des hilligbenn Roemeſchen Stoils Gnaidbenn, Biſcopp, Laurentius Mathei Dekenn, Borchardus Keenappell Scholaſter, vnde gantze Capittell der Dhoemkercken tho Reuall doen witlick apenbare bekennende vnde betugende in vnde mit deſſem brewe vor vnß vnd vnße Nakomelinge, dick vor alßweme dhe ſien Geiſtlick offte wertlick, de deſſen vnſen breff ſeen offte horen leſen: wo dat int Jar veiffteinhundert vnd Elwen vmme eyn trenth Natiuitatis Marie de Erſame Raid tho Reuall eyne Muere an der ßwieth ßydhe twiſchen des Slaites mure van Reuall: vnd der

Staid kleyn Doempoerthen teghen deme Dhome oewer bolegenn: lange tiedt bwefellich geweßen: vnd daellgefallen: vnde ßo doirch twiſt des Raids vnnde der Gudhemanne Harrien vnnd Wierlande, welckere ein Iderman van ehn ſick voirmeendhe rechtichent vnde Egendhoem tho hebbende vngebueth boſtaende bleeff: tho groiter vaerlicheyt des Dhomes vnd Inwanerß darſuluest, doirch manniche voirforderunge, bede vnde bogere vnßer vnßerer Dhoemheren, vnde ſunderlinges dairna der werdighen Hern Kumpthuers to Reuall, vnnd Vaigds tho Weſenberge vnd der ghudemanne. Deßulue Erſame Raid der Staid Reuall: angemercket ſodane vaerlicheitt tho der tiedt der vithliggere: Des Allerdurchluchtigeſten Hern, Hern Koninges tho Dennemarcke ꝛc. thegen dat Rike Swedenn, vtthgereth fruechte haluen: deme Dhome erent weghenn mochte boiegent hebben, Szodane Muere deßulwe Erſame Raid vorgeſcreuener Staid: wedder opthorichtende opp ere eghene Koiſt hebben mueren vnd wedder oprichtenn vnd bwen laithen: ßunder Jennighe hulpe thobayt vnde mede bekoeſtinghe. Weret ower de Gudhemanne Harrien vnd Wierlande bowißen konden: de muere ehn thoqueme, Szoelen ße deme Erſammen Raidhe gemelter Staid Reuall, alle vnkoſt, theringe vnd geldtſpillinge vithrichten vnd wedder gewen: den de Raidt der haluen gedaen hefft. Des thoir Oerkunde vnd tuchniſſe deſſer vnnſer witlicheyt voirgeſcrewener Bwynge hebbe wy Gottſcalcus Biſcopp ergedacht mitt ſampt Vnnßem Capittel vnſe Ingeſegele boneden ahn deſſenn Breeff witlicken laithen henghen, de gegeuen vnd geſcreuen is vpp vnßem Slaithe tho Reuall Middewekens na Palmarum Int Jaire vnſes Hern Duſent Vierhundert dairna im druedteynde Jare.

---

54. O. M. Wolter von Plettenberg beſtätigt die Privilegien der Stadt, den 21. September 1513.

Wie Wolther vann Plettenberg, Duitzſches Ordens Meiſter tho Lyfflande, doen kundt, bekennen vnd bethugenn myth dußem vnnßem apen vorſegeldenn breue, vur alleßweme de ene ſehenn, horenn off leßenn, datt wy mith willen rade vnd vulborth vnßer Erſamen medegebedere deme Rade, Burgerenn vnd gantzenn gemeynthenn vnſers Ordens Stadt Reuall, vnßen leuen vnd getruwen vmb ſunderlicker gunſt vnd thoneyghung, Wy tho derſuluigen Statt dragen, hebben geconfirmerth, boueſtighet vnd beſtedigt ere rechte priuilegia, olde ghewonthe vryheyth, Rechtigheide vnd gnnade, vnd inn Crafft vnd macht duſſes vnſes Breues, confirmerenn, beueſtigenn vnd beſtedigenn, ſo wy beſth flyttigeſt künnen und mügheu de ſtedes tho vormerende, vnde

nicht thouormynnerende, Dar de Stadt vnd gantze gemeynthe, inn vortiden van konninglikenn gnaden tho Dennemarcken, alße de ouer Eyſtlanndth herrſchende weren, vnd dar negeſth von vnßen werdighen Orden, gnedichlicken mede begyfftigth ſynn, in aller mathe binnen vnd buthen erer Stadt vrigh vnde fredeßam tho bruikende, inn allen thokomenden tyden thobeholdende vnd thobeſyttende, ſunder ymanth hynder, wedderſtalth vnd belaſtunghe der Vnnßen, Szo verne de Vnßere vnd Vnßers werdighen Ordens vngennade vnd wracke to vormidende gedencken. Dußes inn orkunde, beueſtunge vnd mehrere tuchniſſe der warheyt, hebben wy vnſe Inngeſeggell rechts wettens, vnden an dußen Breyff doen hangen. De gegeuen iſt tho Reuall am Fridage inn qwater temper vor Michaelis, noch der geborth Chriſti Im vyffteynhundertſthen vnd dertteynden Jare ꝛc.

---

55. Deſſelben Verordnung, das Münzrecht der Stadt betreffend, vom 29. Juni 1516.

Wye Wolther vann Plettenberge, Meiſter to Lyfflande duitzſches Ordens, bekennen vnd betuegen openbar vnd vor alßweme de dißen Vnſernn Breff ſeen, horen oder leßen, dath Wy mith Rade, wetten wyllen vnd vulborde vnſer werdigenn mythgebedigere denn Erßamen, wolwißen vnd vorſichtigen vnſen leuen Getruwen Borgermeiſterenn, Radtmannen vnd Borgerenn vnßer vnd vnßers Ordens Stadt Reuell geloueth hebben, vndt in Crafft dißes vnßers vorſegelden Breues louenn wu ßee Jemanth, dar vmb ſee vnſer vnd vnſers ordens wapen geſthakerth vpp der einen ſyden inn alle erer munthe ferdingk, mark offte gulden ſtucke, inn dat Marien bilde vpp der einen zydenn ſteith ſlaen vnde munthen lathen, alß ſunderlicken de hochwerdigeſte dorchluchtigeſte hochgeborn Furſt und Her, Her Albrecht, Duitſches Ordens Hoemeiſter, Margraff tho Brandenborch, tho Stettin, Pomeren, Wenden, vnd der Caßuben Hertogen, Borchgraff tho Nurennbergh, vnd Furſten tho Rugen, vnſer gnediger Herr vnd Ouerſte, vor ſyner Furſtlicken Gnaden nakomelinge, derhaluen beſchuldigen ader anſprecken wolde, datt wy dan ſee vor ſynen F. G. eren F. G. nachkomelingen vnd alßweme ſchadeloeß holden, vordegedingen vnd voranthworden Ock ſall ſulcken vnnſers Ordens Stadt Reuell an eren Priuilegien, friheiden, ader older lofflicker ſtetz geholden wonheit, de ene der Munthe haluen ader ſuſt gegeuen, nycht vorfencklick offte nachdelich ſynn. Diſſes tho merer tuchniſſe, hebben wie vnßer Ingeſegell witlikenn an diſſen Breff lathen hangen, de gegeuen is to Wolmar vpp dem

Landesdage na Christi vnsers Hernn Geborth dußent vifffhunderth darna im sesteinden Jar am dage Sanctorum Petri et Pauli Apostolorum.

---

56. Albrecht, Hochmeister des deutschen Ordens, überläßt die Hoheit über Harrien und Wierland nebst Reval dem livländischen Ordensmeister, den 29. September 1520.

Von Gots Genaden wir Albrecht, Teutzsches Ordens Hoemeister, Marggraue zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Caßuben vnd Wenden herzog, Burggraff zu Nurenberg vnd Furst zu Ruegen, Thun kundt und bekennen mit diesem vnserm offnem Briue, für allen vnd itzliken die Inen sehen, horen oder lesen, daß wir sampt vnnseren vnd vnsers Ordens Prelaten, Rattsgebittigern vnd Brudern vnd alle vnser nachkommen vnsers Ordens zu Preußen, vmb mannicherley großes vleißes, willikeit, gutlikeit, vnd sonderlicher trewheit willen, die der Erwirdige vnd geistliche Herr Walther von Plettenberg, Oberster Gebittiger zw Leifflandt, vnd seine gebittiger daselbst, auch seine vnd Ire selige Vorfarn zu vilmalen vnd vor vil Jaren, in großen schweren und allerhochsten vnßer vnd vnßers Ordens notten, vns vnd vnserm Orden zu Preußen mit mannichfeltigen schweren großen Kosten mit Hulff an Leuthen, vnd auch an großen merglichen Summen gelts, golts vndt silbers gantz treulichen geholffen vnd beweiset, auch in diesen kegenwertigen vnser vnd vnsers Ordens notten vnd Bedrenglikeit noch helffen und beweisen, darumb zu sonderlichenn vnsers Ordens zw Leifflande erhaltung, frommen, einigkeit, vffkommen vnd gedeien, haben wir vnser Gebittiger, vnd alle nachkommen vnsers Ordens zu Preußen, den selbigen Hern Walther, vbersten Gebittiger seinen Gebittigern vnd allen Iren nachkommen vnsers Ordens zu Leifflande, vmb sonderlicher gnade, gunst und eigen bewagen, auch vmb vorbenente tugent willen, gegont, gegeben, vorheischen, nachgelassen vnd bestetigt, vnd mit krafft dieses Briues, gonnen, geben, verheischen, nachlassen und bestettigen, alle Ire Privilegia, vberkeitt, gesetze vnd gewonheit, wie die alle genomet, aber genomet mogen werden, vnd wie die stetz In des Ordens gebitte zu Leifflande nach altter elicher, ordentlicher loblicher vbinge, im gebrauch gewesen, noch sein vnd stetz gehalten werden: nemlich das die Gebittiger vnd alle Ire nachkommen vnsers Ordens zu Leifflande, Ire freie und unbehinderte wale eines obersten Gebittigers zu Leifflande nach altem Gewohnheit vnsers Ordens, sonder vnser, vnser Gebittiger vnd alle vnser nachkommen zur Preußen besperrung

vnd vorhinderung sollen vnd mogen haben vnd ewig behalten, gleich wie sie die stetz gehabt vndt gehalten, noch haben vnd halten. Vnd nach deme auß der wale, ßo man zwu Ordens Personen hat vorzeitten gewelet, vnß vnd vnsern Vorfarn presentiret sein, der dan einer ist confirmiret worden, darauß sich vast vil haß, neidt, partheien vnd vneinikeit vorursachet, dardurch vnser Orden zw Leiffslande offt in große verlikeit, muhe, vneinikeit vnd schaden gekommen; das dan vnserm Orden zu Leiffslande, so es aber geschege nhu so vil mehr zu verlikeit langen wolt. Derhalben haben wir vnser Gebittiger bescheiden Bruder vnd alle vnser nachkommen vnsers Ordens zu Preußen, vnsers Ordens Gebittigern, vnd all Iren nachkommen zur Leiffslande vorgunt, nachgelassen, vnd in krafft dießes Briues gonnen und nachlassen, das sie nach gewonheit vnsers Ordens, wan das Meister Ampt vorledigt, eine tugentliche vordinte Person des Ordens alleine zu dem Meister Ampte welen vnd kysen mogen, die wir vnd vnser Gebittiger vnd Nachkommen vnsers Ordens zur Preußen, sonder allen außzag, gleich hetten sie zwu des Ordens Personen gewelt und presentirt, nach gewonheit bestettigen und zulassen wollen, wie auch bei vnserm Orden zu Leiffslande so vilmalen ist geschen, ein Ordensperson alleine gekoren, vnd der alleine gekoren presentirt, vnd gleichwol von vnsern seligen Vorfarn, sinen Gebittigern, vnd iren Vorfarn vnsers Ordens zu Preußen, so wol alß hetten sie zwo Person des Ordens gewelet vnd gepresentirt, zugelassen vnd confirmiret ist worden. Wir vnd vnser Nachkommen, dergleichen vnser Gebittiger, auch die bescheiden Bruder vnd ihre nachkommen vnsers Ordens zu Preußen, wollen auch durch vnß ader Imands anders heimlich oder offentlich in der wale vnd bestetigung eines Meisters zu Liefflande keine Besperrung, Hinderung oder infall thun, noch das zu thun ader zu geschehen dorch Imands anders nach lassen oder vergunnen, sunder den gewelten schutzen, schirmen, handhaben vnd darbei behalten, auch sie an allen Behelff, wie der genomet oder genomet moge werden, bei bemelter wale, allen ihren ordentlichen, loblichen, erlichen, redlichen, alten herkommen, gewonheit vnd gebrauchungen bleiben lassen. Wir vnser Gebittiger auch bescheiden Bruder vnd all vnser Nachkommen vnsers Ordens wollen vns auch solchen vbersten Gebittiger seine Gebittiger ire Nachkommen vnsers Ordens zu Leiffslande zu entsetzen, oder zw setzen nicht kommern ader annemehn. Wir, vnser Gebittiger vnd Nachkommen vnsers Ordens zu Preußen haben auch denselbigen vbersten Gebittiger, gebittigern vnd ihren nachkommen vnsers Ordens zu Leiffslande nhu vff das newe gegunt, gegeben vnd bestetigt, auch in krafft vnd

macht dieses briues geben, gonnen vnd bestetigen, die abtretung, Vberkeit, vorlassung vnd vberweisung vnsers Ordens Lande Estlande, Harrien vnd Wierlande, die Schloß vnd Stad Reuehl, Wesenberg, Narue, Tolßborch, mit aller Zubehörung, vnd in aller maßen, mit allem nutz, iegenwertig und zukomfftig, wie die genomet, oder genomet mogen werden, wie die der Erwirdigster Her Ludwig von Erlichshausen, die zeit Hoemeister, seiner liben Gebittiger, vnd vnser seligen Vorfarn vnsers Ordens zu Preußen den vbersten Gebittiger, seinen Gebittigern, vnd allen iren Nachkommen vnsers Ordens zw Leifflande noch Inhalt vnd Lautzs Sigel und Briuen dar vber von gedochtem Hern Ludwig vnd andern vnsern Vorfarn ausgangen, vnd deme bemelten vbersten Gebittiger, Gebittigern vnd allen ihren seligen Vörfarn vnsers Ordens zu Leifflande gegeben, wie der von Worten zu Worten hir nach folget. Wir Bruder Ludwig von Erlichshausen, Hoemeister des Ordens der Bruder des Hospitals Sancte Marie des Teutzschen Hauses von Jherusalem, bekennen vnd thun kunt offentlichen, mit diesem vnserm offenem Briffe vor allen vnd itzlichen, die inen sehen oder horen lesen, das wir in Jegenwertigkeit der Erwirdigen in Gott Vetter und Hern, Hern Pauli der Kirchen zw Caurland vnd Nicolai der Kirchen zw Samland Bißchouen, vnd mit Rath vnd wolbedachtem muthe vnd Vulwort vnser Mitgebittiger, vmb mannicherleie großes fleißes vnd willikeit willen, die der Ersam und Geistlich Herr Johan van Mengende anders genant Oesthoff Oberster Gebittiger in Leifland, vnd seine Gebittiger doselbst, in diesen großen vnd schweren vnd allerhogsten vnsern und vnsers Ordens notten, vnß vnd vnserm Orden zw Preußen, mitt mannichfeltigen schweren großen Kosten, mit Hülff an leuten, vnd auch an großen merglichen summen gelds, golds und silbers, gar getreulich geholffen vnd beweisett haben, noch helffen vnd beweisen, auch zu sonderlicher zu vnsers vnd vnsers Ordens frommen vnd gedeien, dem selbigen genanten obersten Gebittiger, seinen nachkommen vnd vnserm Orden zu Leifflande, abgetreten, vorlassen vnd vberweiset haben, vnd in krafft dieses Briues abtreten, vorlassen vnd vberweisen vnsers Ordens Lande Leifflande, alß Harrien, Wyrlandt vnd Allentacken, das Schloß vnd Stad Reuehl, das Schloß und Weichbild Wesenberg, vnd das Schloß und Stad Narue in deme selbigen Lande Leifflande belegen, darzu auch alle andere Vesten, die in den selbigen Landen gelegen sein, wy die sein genomet, mit allem dem, das zu den selbigen Landen von alters gehort hat, es sei in der gesaltzen seh ader andern flissern mit landen, leuthen, Manschafften, dinsten, eigenschafften, mit allen Herlikeiten vnd allem nutz nichts nicht außgeschei-

den, vnd also daß der selbig oberster Gebittiger sein Nachkommen vnd vnser Orden in Leiffland sollen vnd mugen als rechte Hern ein Heupt der Lande, haben, halten vnd besitzen, die Holdung von der Ritterschafft entpfahen vnd aufnemehn, vnd alle Ding domit halten vnd thun, gleicher weiß alß wir vnd vnser Vorfarn gethan haben, vnd hinfurt zu ewigen gezeiten vnwiderruffentlichen behalten vnd gesatz haben zu thunde, In aller massen, als dan die Kauffbriff vnd Priuilegien, vber die selbigen landen in enthalten und ausweisen, vnd vnsern Vorfarn Hoemeistern vnd vnserm Orden von dem Hern Konnige zu Dennemarcken vnd andern Fursten vnd Hern vbergelassen, vorkaufft, vnd vom Stule zu Rom vnd kaiserlicher gewalt wegen bestetigt sein worden. Welcher Kauffbriff vnd Priuilegia wir auch dem selben Obersten Gebittiger, seinen Nachkommenden vnd vnserm Orden zu Leiffslande, mit sampt den selbigen landen vorberort vberlassen vnd eingeantwordt haben, auff ein sollichs, das wir vnß aller der selbigen vorbenompten Landen gantz verzeihen, und die ewichlichen vorlassen, mit allem rechte, gerichten, herschafften, nutzungen vnd Zubehörung in aller massen als berurt ist, vnd vorlassen auch vmb den willen, alle vnser Ritterschafft, Manschafften vnd Vndersaßen in den obengeschribenen Landen Harrien, Weyerland und Allentacken wonhafftig und gesessen, aller Eyde, Holdungen, Pflicht vnd Manschafften, so als die von Alters her, vnsern Vorfarn vnd vnß gethan vnd geschehen sein, die vort an dem Obersten Gebittiger, seinen nachkommenden vnd vnserm Orden zu Leiffland zu pflegen vnd zu thun, zu ewigen Zeiten in krafft dieses briues, vnd wir Ludwig Hoemeister obgenant, geloben und vorheischen vor vnß, vnser Nachkommenden, vnd vnsern ganzen Orden alle vorgeschribene sachen, stete und faste zu halten unwiderruffentlich zu ewigen Gezeiten. Des zu Urkunde vnd merer sicherheit, haben wir vnser Ingesigel anhangen lassen disem briff. Der gegeben ist vff vnserm Hause Koningsperg, am Dinstag, so die Heilige Kirche Cantate pflegt zu singen, im Virzehenhundersten vnd Neun vnd Vunffzigsten Jare. Gezeuge dieser Ding sein die Erbarn vnd Geistlichen, vnser liben Andechtigen in Got Bruder, Vlrich von Eysenhofen, Großcumpthur, Henrich Reuß von Plawen, oberster Spitler vnd zum Elbing, Henrich Soeler von Richtenberg zur Balgen, Dittrich von Werdenau zum Reden, Wilhelm von Elffenstein zu Graudents, Georg vom Newenhause in der Mainaw im Elsas, Conrad Ezell zu Galaw Cumpthur, Ludwich von Holheim zur Dirsaw, Vlrich von Kinsperg Voyt zu Seldaw, Gottfrid von Meyentall Haußkumpthur zu Konigsperg, Georg von Wolmershausen Haußcumpthur

zur Mymell, Her Lorentz Bernhardi Pfarrer zu Torn, Veyt von Gich vnd Heinrich Notthafft, vnser Companen, Her Steffen Pfarrer zum Elbing vnd Thumher zur Frawenburg, Augustinus und Ludwicus vnser schreiber, vnd vil ander trauwirdig leuthe. — Dem selbigen nach wollen wir auch vnser Gebittiger vnd Nachkommen vnsers Ordens zu Preußen, die benenten Land Harrien vnd Wyrland, durch vnser, vnser Gebittiger und nachkommenden vulmechtige Bottschafft noch vff das newe, wan das ein Oberster Gebittiger und seine nachkommen von vns vnd vnsern Nachkommen des Ordens zu Preußen begeren sein, wie offt des von noten wurd sein, vberweisen vnd vberantworten lassen, die wir vnser Gebittiger vnd nachkommen des Ordens in Preußen auch mit disem Briff, wie berort, vbergeben, vberweisen vnd gentzlich vorlassen. Dise vorgeschribene Artikul vnd Puncte mit alle denjenigen, wie die in erlichem, loblichem Gebrauch, Gewonheit vnd altem herkommen bey dem Orden in Leiffland gewesen, noch sein vnd noch stetz gebraucht vnd gehalten werden, Geloben wir Albrecht Hoemeister ꝛc. vnd Gebittiger vor vnß vnd all vnser nachkommen vnsers Ordens zu Preußen stet vnd fast vnd vnvorbrochen zu halten, zu ewigen Zeiten. Dises zu merer sicherheit, zeugniß vnd bekentniß der warheit, haben wir Albrecht Hoemeister ꝛc. disen briff mit vnser selbst hant vnterzeichnet, und mit vnsers Ampts kleinsten Sigel bekrefftigt, vnd sal nicht an hindern, wy vnser Gebittiger bescheiden Bruder, vor vnß vnd vnser nachkommen vnsers Ordens zu Preußen, itzund des Kriges halben nicht alle bey einander seinn noch kommen konnen, auch das diser Briff mit vnserm großen Maiestat- und Convents-Sigel alß gewonheit nicht bekrefftigt vnd vorsiegelt ist, wollen wir vnser Gebittiger vnd nachkommen vnsers Ordens zu Preußen derhalben auch kein behelff oder Inrede, wie die genomet oder genomet mogen werden, darauß zuvornemen, domit vorgeschriben Artikel nicht solten gehalten werden, dan sollen gleichwol vast vnd vnuorbrochen gehalten werden, Alß weren wir alle bey einander gewesen, vnd die beiden benenten Sigill die nhu nicht zu wege seint, daran gehangen lassen. Der gleichen seint hier auch vber vnd an gewessen, der Erwirdige in Gott, Hochgeborn Furste, die Wirdigen vnd Edlen, Erbarn vnd Geistlichen, Herr Georg Bischopff zw Samland, Erich Hertzog zu Braunßweich vnd Luneborg, Cumpthur zur Mymmell, Simon vam Drahe vnd Georg Truchses ethwo Großkumpthur, Michell vom Drahe Haußkumpthur zu Koningsperg, Eberhart von Freiburg, Pfleger zur Tylsith, Fridrich Truchses her zu Walburch vnser Companen, Christoff Gattenhouen vnd Baltasar Schenman, Secretarien, der gegeben ist zu

Koningsperg am Sonnabent vnd Tage Michaelis, nach Christi vnsers liben Hern geburt, Tausent Vunffhundert vnd im zwentzigsten Jare.

Albrecht manu propria.

---

57. Albrecht, Hochmeister des deutschen Ordens, entbindet die Einwohner Harriens und Wierlands von dem Huldigungseide, im Jahre 1525.

Allen und itzliken vnsers Ordens lieben getrauen vnd vndersassen der Lande Harrien und Wirlanden, Entpieten wir Albrecht von Godts gnaden, Teutsches Ordens Hoemester, Marggraff zu Brandenburgk, zu Stettyn, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraff zu Norenburgk und Furst zu Ruyen, vnseren gonstigen grus vnd alles gudt, Lieben Getreuen, Nachdeme euch sonder Zweiffell durch den Erwirdigen und geistlichen Hern Woltheren van Plettenbergk vnsers Obersten Gebittigern zu Leyfflandt zu erkennen gegeben ist, das wir vergangner Zeit die Vberlassung, Vbergebung und Vberweisung des Hochwirdigen Heren Ludowiges von Erlichzhausen, Homeister Teutsches Ordens, vnsers Vorfarn seliger vnd loblicher gedechtnuß, der Lande Harrien und Wirlande mith anderen des Ordens Privilegien und frigheiten in Lifflant bestetiget. De weill ir dann des eides halben, so ir vns noch am jungesten gethan, mochtet tzweiffell haben, wie wol wir euch gedachtes eydes, vnd aller Dienste, die ir vns vnd vnsern Vorfarn getan, allgereth lautes vnser Breue vorlassen, so vorlassen wir euch och nach der selbigenn eythe, treue und aller Dienste, wie die genant, oder genompt mogen werden, in krafft dises vnsers Brieffs, vnd in aller massen wie das vnsers seligen Vorfarn brieffe vnd vnser bestetigung weiter lenger vnd clerlicher mithbringen, inenthalten, und außdrucken, des zu warer Bekentniße haben wir diesen Brieff mith vnserm anhangenden Maiestat und Convents Sigelen bekrefftiget und befestiget, der gegeben ist zu Breßburgk in Vngeren, im Jare tausent Funffhundert und Funff und Zwaintzigesten.

---

58. D. M. Wolther von Plettenberg bestätigt die Privilegien der Stadt, den 27. März 1525.

Wye Wolther vann Plettenberge, Meister Dutsches Ordens tho Lifflande bokennen vnd botugen in und mith dissem vnsem apene vorsegelden breue vor alsweme de ene sehen horen edder lesen, dat wy mith rade, willen vnd vulborth vnsers Rades mithgebedigeren deme

Rade Burgeren vnd gantzer gemenheit vnſers Ordens Stadt Reuell, vnd gemener Ritterſchafft in Harrien vnd Wirlande, vnſen leuen Getruwen, vth ſunderlicker Gunſt vnd thoneginge, de wy tho den ſuluesten dragen, confirmireth, boueſtiget vnd boſtediget hebben, wo wy ock Jegenwerdigen in krafft duſſes vnſers Breues in der beſten wiſe vnd maten, ſo wie vpth bodarfflikeſte konnen vnd mogen, confirmeren, boueſtigen vnd boſtedigen ere rechte, alle Priuilegien, Frigheide, rechticheyde, gnade, olde gewonte lofflicken vorbehandenenn gebruck, olth boſith vnd hebbende were der ſuluesten, darmede vorbenompte vnſer Stadt Burgere, gemeinheit vnd Ritterſchafft van kuninklicken werden tho Dennemarcken in tiden ores Regimentes auer Eſtlandt anfenglick, vnd darnegeſt van den hochwerdigen milder gedechtniſſe Homeiſtern tho Pruſſen, vnd vnſerm werdigen Orden gnedichlicken vorlent, bogifftiget vnd vorſorgett ſyn, de wy enn tho vormeren vnd nicht tho vorminneren ſtedes geneget, in aller wiſe vnd maten binnen vnd buten orer ſtadt, ſo wieth ore grenße vnd ſchedinge tho water vnd tho lande ſick ſtrecket, nu vnd in allen thokamenden tiden, frig, fredſam vnd vnbehindert ſtedes tho beholden, tho boſitten vnd tho gebrucken ahne Jemandes Hinder, wedderſtalt vnd bolaſtinge der vnſer, ſo verne vnſers Ordens wrake vnhulde vnd vngnade gedencken tho vermiden. Vurder nachdeme wie duſſe Jegenwerdige nyge Huldinge vnde Eithplichtt vp des Erwerdigeſten milder gedechtniſſe Lodewich vann Erlingkhuſen Hoemeiſters tho Pruſſen vorgedane auerwiſinge, auergeuinge vnd auerlatynge der Lande Harrien vnd Wirland mit genanter Stadt Reuell, vnd des Hochwerdigſten, Dorchluchten, Hochgebornen Furſten vnd Hern, Albrechtes, Marggrauen tho Brandenburg ꝛc. itzigen Hoemeiſters tho Pruſſen vnd derſuluigeſten Gebedigern vnd Ordens gnedigen gunſtigen tholatigung, vornugunge, boueſtinge vnd boſtedinge, inholde vnd vormoge der vorigen, vnd ſiner Furſtliken gnaden dar vp am lateſten gegeuen ſegel vnd breue, ock am dele mith ſiner gnaden egenen Handſchrifft vnder angetekent, boſtediget vnd boueſtiget van den vorgemelten vnſeren leuen Getruwen entfangen vnd vpnemen vnd eth ſick, dat de alweldige gnedichlick affwende, thokumfftich bogeue, dat de gedachten vnſe leuen Getruwen Radt, Burgere vnd Gemene, ore nachkomelinge offt de Ritterſchafft vmb der vorberorten Lande Harrien vnd Wirlande, ſampt der Stadt Reval auerwiſinge, auergeuinge, auerlatinge vnd dar vp vnß gedanen eidtplicht vnd huldinge willen ienigerleye vorwith, affbrock, nadell, ſchade vnd varlicheit an erer ere, gelimpe, Wolfart, liue offte guderen entſtunde vnd wedderuore, dar auer de ſulfften offt ore nachkomelinge, vormiddelſt waterleye Rechtes dwange

ofte vorgenamenen viantlicken gewalt hir binnen offte buten Landes angefochten, umbgehalt vnd auervallen wurden, als denne wille wie, vnse Nachkomelinge vnd Orden tho Lifflande de vorberorten vnse leuen getruwen vnd ore Nachkomelinge in deme valle gelickes ock sust wor sich dat egenet vth aller dar vann herkomenden vnd en anliggenden thokunfftigen noth, last, schaden, nadele, varlicheit vnd gebrenge nach aller macht vnd mogenheit gade helpende vordedingenn vnd se in sodaner vns gedanen Huldingen vnd Eitplicht bi orer ere, gelimpe, gudem geruchte, liue vnd gudernn stedes beholden auerall vnd vor alß weme boschutten, boschermen vnd handthebben, so dat de sulueste vnd ore Nakomelinge aller vnd ietzliker vth offtgedachter nigen huldinge vnd eitplicht besorgen vorwites, nadels, varlicheide, gebrenges vnde auerfals nu vnd thokunfftigh vor allermennichligk entlediget vnd entschuldiget vorbliuen mogen. Hir an vnd auer sin gewesen de werdigen vnd Ehrbaren vnser leuen andechtigen Hern Diderick Buck, Cumpthur tho Reuell, Johann Cloth Vagedt tho Jerwen, Hynrick van Tulen, Cumpthur thor Parnow, Melcher vann Galen, Loff vann Loe Vogede tho Carckhuis vnd Wesenberge, alle Duitsches Ordens vnd anderen vell mer gudemanne. Dusses in Orkunde, bouestinge vnd merer tuchnisse der Warheit hebben wy Wolther Mester bauengemelt vnse Ingesegell wittlich bonedden an dussen Breff lathen hangen, de gegeuen ys tho Reuell, Mandages nach Letare, nach Christi vnsers Selichmakers gebort, Dusent Viffhundert dar nach im viffvndtwintigesten Jare.

---

59. Hans Natzmer's Schuld- und Pfandbrief an den Revaler Rath, vom 24. December 1528.

Ick Hans Natzmer, Erffseten tho Rystou ym Pameren vnd thom kolck yn Lyfflandt, bokenne vndt botuge yn vnd myth dussem mynem apenen vorsegelden breue vor my vnd myne rechten waren eruen, ock vor allermennichlick, wor desulueste vorkumpt tho sehen, horen vnd tho leßende, dat ick den Ersamenn, Vorsichtigen vnd Wysen Hern Burgermeistern vnd Radtmannen der Stadt Reuel rechter vnd reddelicker schult plichtich vnd schuldich bin verdehalf dußenth mark Rigisch gewonlicken Pagimentes, zo nu yn Lyfflandt genge vnd geue is, io Soeß vnd dortich nughe ortinghe aldußlange hir im Lande schillinge geheten vor eyne ider marck Rigisch tho rekenen vnd tho botalende, welcken itzbenompten Summen ick ym jegenwordigen Dato dusses Breues an hyr nachgeschreuenem guden vnstrafflicken golde: Zo itzundes hir ouerall yn Lifflandt nach gemeiner boleuinghe vnd settunge ganckbar vnd geue is, Als by Nahmen ynt erste Souenhunderth

gewagene Horne gulden thor vollenkamenen Gewichte, vnd drehunderth vnd Soestein Rinsche gulden ere bohorlicke gewichte holdende: dartho ock druddehalffhunderth gantze Engellotten, vnd twe vnd soeuentich dubbelde kroßaten, tho gantzer voller noghe van vorgedachten ersamen Hern nah mynem wyllen vpgeboreth vnd entfangen hebbe. Vor dusse vorberorte entfangene Verdehalfdusent marck Rigisch vorsette vnd vorpand ick Hans Natzmar vor my vnd myne rechten eruen vnd Nahkomelinghe den vorgemelten Ersamen Hern Burgermeistern vnd Radtmannen ock iegenwerdigen Breffthoger myth erem willen tho twen iaren vor ere vnderpant qwidt vnd frig tho bositten vnd tho gebrukende myn Hues vnd hoff myth den beiden Stenhuesern thor straten werth: vnd stellinge nah der Stadt muren werth myth aller thobehoringe vor vnd achter zo hir bynnen der Stadt tuschen deme Swarten Monke Kloster, vnd deme Haue tho Padis bolegen syn. Welck Pandt ick en vnuorsettet vnd vnuorpandet van nu an rousam qwidt vnd fryg geweren vnd ouerleueren sal vnd wil: Wereth auer sake dath ick Hans Natzmar, offte myne rechten waren erue densuluesten hoff myth aller syner vorberorten thobehoringe nah den twen Jaren nicht wedder ynloßen vnd frygen wurde: Allßodenne sollen vnd mogen de gedachten ersamen Hern Burgermeistere vnd Radtmanne tho Reuel offte iegenwordighe brefftoger myth erem willen zodanen hoff mith aller syner thobehoringe, vor ere gebrucklicke vnderpant ock vordan frig vnd fredesam boholden, bositten vnd gebrucken beth thor tydt tho desulueste wedder ingeloseth vnd gefrigeth werth, deß bolaue ich Hans Natzmer vor my ock myne Eruen und Nahkumlinge den vorbororten Hoff, mith alle syner thobehoringhe, dewil vndt alßolange he pandewies vthsteyth vnd vnyngeloseth blifft nymandes vordan vmb vorbororten Summen efte hoger tho vorpandende: Ock einen Ersamen Radt durch nenerley wiße vnd middel daruth tho entsettende: Sunder desulueste Ersame Radt tho Reuel sal allewege vor allen vnd idermennichlick bie zodane gesetteden vnderpande vnuorhindert vnd vnboswereth tho bliuende mechtich weßen, so ock desulueste hoff mith syner thobehoringe vorgemelt ane den tho Lande bolegenen hoff kolck myth sampt den thobehorigen guderen, ynsunderheit affgescheden, nu offte in thokamenden tyden tho kope ville: Alßedenne zo sollen vorgemelte Ersame Hern Burgermeistere vnd Radtmanne tho Reuel tho deme kope vor alß weme de negesten wesen, vnd densuluesten ym kope vor zodan gelth alse he denne gelden, vnd van anderen dorvor gebaden oft gegeuen werden möchte, vor eren gekoften vasten erffkop annemen, boholden, vnd ane ienigerley bosweringe ofte vorforderinghe vnd vorplicht: nach alle erem willen vnuor-

hinderth qwidt vnd frig: erfflick besitten vnd gebruken, yn welckerem bositte ick sampt mynen rechten eruen vnd nakumlingen de sulueſten hernn alß denne wo ock nu dar bie ane erkene bosweringe vnd vorplicht roußam tho bliuende (gelicks dem buten bolegenen houe vnd guderen thom Kolcke) handthauen, boschutten vnd vorfechten sollen vnd willen. Vurder zo sal vnd will ick Hans Natzmer den gemelten Hern Burgermeisteren vnd Radtmannen vpt negest anstande vor jar alleth jenige wes in demsulueſten haue und syner thobehoringe vorfallen vnd buwefellich is nah aller notroft vp mine vnkost buwen vnd beteren laten: vnd en densulueſten hoff vnder synem gewonlicken gebuwete zo vor ogen tho sehende is ferdich leueren, so auer nach wes gebreckes dar ane hinderstellich bleue: edder thokumstich buwefellich wurde: an den gebuweten de itzunt sichtlick mogen desulueſten Hern beteren laten: vnd my wath billich dar vor rekenen. So seh auer bauen eth vorgefundene vnd gelechte gebuwete ym suluigen Haue wes mehr yn stenderwerck ofte holtwerck tho waningen vnd gemacken tho vorhurende buwen wolden: sollen seh vp ere egene vnkost vnd bolouinge tho donde mechtig wesen. Vnd zo seh ock dar nah in thokamenden tyden der wedderynlosynge haluen des Haues densulueſten Hoff wedder rumen moesten, alßdenne sollen vnd mogen de gedachten Hern Burgermeistere vnd Radtmanne zodan gebuwete wedder affbreken vnd henwech nehmen, vnd my derhaluen kene anlegginge yffte beteringhe rekenen: so dar ock ienige nuge venstere durch des haues mure tho klosterwerth yngebraken vnd gelecht weren, desulueſten sollen seh wedderumme tho to murende, vnd allerley nuge gebuwete nah dem olden so seh eth vor sich gefunden wedder tho makende vnd nachtholatende mechtich syn, so verne alß ick, myne Erue offte nahkumlinghe mith einem Ersamen Rade vmb zodane bowislicke anlegginge des nugen gebuwetes nicht ouereynkamen vnd sick vordragen konnen. Wenn er auer ick, myne Eruen edder nahkumlinge zodanen vorpanden hoff mith siner thobohoringe wedder inloßen willen: Alßdenne sollen vnd willen ick Hans Natzmer edder desulueſten den Ersamen Hern Burgermeistern vnd Radtmannen der Stadt Reuel offte ieghenwordighen Breefftoger mit erem willen eyn Jar thouorn thoseggen edder thoseggen laten, vnd darnach ouer eyn Jar offt gedachten Ersamen Hern Burgermeisteren vnd Radtmannen tho Reuel, offte iegenwordighem Breefftoeger mith erem willen: zodanne entfangene veerdehalff dußent marck Rigisch mit guden ganckbaren vnstrafflickem golde an zo velen Hornen vnd Rinschen goldenen guldenen thor vollenkamenen Gewicht: vnd zo velen Engellotten vnd dubbelden krossaten wo vorberorth als ick thor noghe entfangen hebbe, ock zo

wedderumb nah erem willen tho voller noghe vnd tho dancke vor der ruminghe eres Pandes gelden vnd botalen, vnd alßdenne wedderumb wen de botalinge vorbenompter Summen, alßo wo itzgemelt vul vnd al geſcheen is: So ſollen vnd willen oftgedachten Herrn Burgermeiſtere vnd Radt tho Reuel den vpgemelten hoff mith ſiner thobehoringe zo verne de yn erer macht gelegen ſyn werth vnd de ſuluesten dar vor raden ane erkene ynſage vnd boſperinge eynes Erſamen Rades: vorbeholden vnd vnuorfengklick der Stadt vorlenden Priuilegien, friheit vnd Gerechticheit vpgemelten Hans Natzmer offte ſinen eruen wedderumb ynrumen vnd quidt vnd frig ouerandtworden. So auer vor der Inloſynge des Haues, dat Gott afkere, erken ſchade vndt vnradt vures haluen ofte ſuſt im ſuluigen haue geſchege: darmede ſoll eth van beiden Parten na wonlickem gebruke Lubſches Rechts geliks mith anderem derngelicken vnrade geholden werden. Vurder ſoll ock eyn erſam Radt ofte iegenwordighe Breefftoger mith deſſuluesten willen yn bogerter botalinge vorberorter Summen Joan Natzmer efte ſynen eruen eyn Jar thouorn to thoſeggende ofte thothoſeggen tho latende geholden ſyn. Alle duſſe vorgeſchreuene Puncte vnd Artickele ſampthlick vnd eyn ider yn ſunderheit bolaue ick Joan Natzmer vor my vnd mine erue vnd nahkomelinghe ſtede, vaſte, vnuorbraken vnd vollenkamelick to holden nu vnd yn allen thokamenden tyden: bie eren truwen vnd vaſten gudem gelouen: ſunder alle bohael, argeliſt vnd geferde. Duſſes alles tho mehr orkunde vnd tuchniſſe der warheit: hebbe ick Joan Natzmer oftgemelt vor my vnd myne rechten waren eruen vnd nahkomelinge myn angebaren gewonlicke Ingeſegell rechtes wetendes bonedden an duſſen minen ouergegeuen breeff doen hanghen. Gegeuen tho Reuel na Geborth Chriſti vnßes Hern Voſteynhundert vnd ym achtvndtwintichſten Jare am Auende Natalis Domini.

---

60. Derſelbe verkauft ſein in der Münchenſtraße belegenes Haus der Stadt ꝛc., den 26. Januar 1530.

Ick Hans Natzmar, Erffſeten tho Riſtou yn Pameren vnd thom Kolcke yn Lyfflandt, Bokenne vnd botughe ynn vnd mith duſſem mynem apenen vorſegelden breue vor my vnd myne rechten waren erue ock vor als weme dar he vorkumpth tho ſehen, horen vnd tho leßende, dat ick mith wolbedachtem boradenen mode van frigem gudem willen my vnd mynen eruen thom beſten den Erſamen vorſichtigen vnd wyſen Hern Burgermeiſteren vnd Radtmannen der Stadt Reuel rechtes redelikes kopes, vor eynen waren vaſten boſtendigen erfkop

vorkoft vnd vorlaten hebbe myn hus vnd hoff mith den Stenhuſern vnd Stellingen ſampt aller thobehoringe vor vnd achter tho Reuel tuſſchen der Swarten Moncken Kloſtere vnd deme Haue tho Padis belegen: Wor vor ſeh my yn all vthgeuen vnd entrichten ſollen Viff-dußenth marck Rigiſch gewonlicken Pagimentes zo nu in Liffland genge vnd geue is io ſoeß vnd dortich nughe artinghe aldus langhe ſchillinghe geheten vor eine ieder marck tho rekende vnd tho botalende, vnd viff Laſt Roggen. Vp duſſen itzbenomptem Summen hebbe ick Hans Natzmar van den gedachten Erſamen Hern Burgermeiſtern vnd Radtmannen der Stadt Reuel tho iare yn vorgedaner vorpandinge deſſuluеſten Huſes vnd Haues mith ſiner thobehoringe ynholde mynes ouergegeuenen Pandtbreues veerdehalff dußenth marck Rigiſch an dar ynne boſtimmedem gudem golde vnd viff laſt Roggen: Vthwiſinge mynes ſchultbreues tho voller noghe entfangen, dartho my ock nach van denſuluеſten erſamen Hern in iegenwordigem Dato duſſes breues anderhalff duſenth marck Rigiſch vorberorten Pagimentes nah mynem willen vul vnd al tho hinderſtelliger botalinge der vorbenompten gantzen Houetſummen gentzlick gegulden vnd wollbotalet ſyn. Van welckem vthgerichteden gantzen Houetſummen vorbororth mynes vorkofften Huſes vnd Houes mith ſiner thobehoringe ick de gedachten Erſamen Hern Burgermeiſtere vnd Radtmanne thom gantzen vollenkamenen Ende qwitere vnd vorlate en allenthaluen guder botalinge bodanckende, derhaluen zo vortige, ouergeue, vpdrege vnd vorlate ick Hans Natzmar vor my vnd myne rechten waren erue ock allermennichlick yn krafft duſſes mines breues vor den vorbenompten entfangenen gantzen ſummen den offtgedachten Erſamen Hern Burgermeiſtern vnd Radtmannen tho Reuel myn vorbotekende huß vnd hoff mith ſyner thobohoringhe frigheit vnd gerechticheit vor eren vaſten boſtendighen vnwebderroplicken erffkop vnuorhindert frig vnd qwidt nu vnd in thokamenden tyden, nah erem willen rouſam vnd erfflick ynthohebben, tho boſitten vnd tho gebrukende, zodan och wider tho vorſetten, tho vorkopen, tho vorlenen, tho vorbuten, tho vorgeuen vnd darmede nah alle erem gefalle tho donde vnd tho latende, in aller maten woh my zodan von Hochgemelter Königl. Maytt. ꝛc. tho Dennemarcken ꝛc. mit willen des Rikes Rede erfflick vorlenet is, vnd myn leenbreff mithbringeth vnd vormeldeth, vor welck hus vnd hoff de vorbororten Erſamen Hern Burgermeiſtere vnd Radtmanne ſampt aller vorgedachten thobohoringe nah alle erem willen vnd gefalle glicks anderen bynnen eret Stadt Rinckmuren bolegenen huſen vnd houen raden ſollen vnd mogen, darmede ane alle hinder, boſperinge, inſage ofte vorboholdent erkeyner ouericheit vnd boſweringe allenthaluen tho handelen,

tho donde vnd tho latende, wes en gefellich vnd drechlick is, vnd erer Stadt Recht, vorlenede Priuilegie, Frigheit, Gerechtigheit vnd wonlicke Gebruck forderth vnd medebringeth: des sollen vnd willen ock ick vnd myne rechten eruen vnd nakomelinge de oftgedachte Hern yn erem entfangenem bositte dessluesten huses vnd haues vnbosweret vnd vnuorplichtett roußam dar bie tho bliuende handthauen vnd vorfechten. Alle vorgeschreuene puncte vnd artickele samptlich vnd eyn ider in sunderheyth, laue ick Hans Naczmar vor my vnd myne rechten erue, stede, vaste vnd vnuorbraken woll tho holdende, ock dar entegen nenerley rechts bohelp, Hern gunst, Hern Geboth, richtlick ofte geweldich vornement: ock keine ander middel vnd weghe, wo de genometh sin mochten ofte irdacht werden, vorthowenden, thogebruken, offte tho vorhengende, by eren truwen vnd gudem vastem gelouen, alles sunder Argelist vnd geferde. Tho mehrer orkunde vnd tuchnisse der warheit hebbe ick myn angebaren Ingesegel vor my vnd myne rechten waren erue, rechtes wetendes bonedden an dussen Breeff don hangen. Gegeuen tho Reuel nah Geborth Christi vnses Hern, Vofteynhunderth vnd im Dortichsten Jare am Middeweken negest nach Conversionis Pauli, des hilligen Apostels.

---

61. König Friedrich von Dänemark bestätigt Natzmers Veräußerung eines Hauses in Reval an den Rath, den 12. Januar 1531.

Wy Frederich van Gots Gnaden tho Dennemarken, der Wenden vnd Gotten Konig, Erwelter Konig tho Norwegen, Hertogh tho Slesewig, Holsten, Stormarn vnd der Dittmerschen, Graue tho Oldenborch vnd Delmenhorst, bekennen hirmit vnd doen kundt, witlick vnd apenbar, vor vnß, vnse Nakomelinghe, vnd sus idermenniglich, dat wy den Ersamen, vnsen leuen besonderen Borgermeisteren vnd Radtmannen der Stadt Reuell vth besonderen gnaden, darmede wy ehnen gewagen vnd thogedhan, gnedichlich gegundt, bewilligeth, togelaten, beuolborth vnd consenterth hebben, gunnen, tolaten, bewilligen, fulborden vnd consenteren, sodant hirmede, in crafft vnd macht desses vnses consentbreffs, datt se dat Huß vnd Hoff binnen Reuell twisschen des Aptes van Padis vnd dem Monnick-Closter belegen, so betherto vnsem vnd vnser Cronen Hoff vnd Lehenn Kolck gehorich gewest, van dem Erbarn vnsem Hoffdener vnd leuen getruwen Hans Natzmern Eins ewigen kopes tho vnd ahnn sick kopen, vnd densuluigen alß denne ludt vnd Inholde des Kopbreues, vor ehre egen vnd vnbeworen antasten, innhebben, gebruken, genehten vnd beholden, ock darmede fharen, handelen, doen vnd laten mogen

vnd scholen, alß mit erhem eigen, vnd anderen erhen husen, hauen vnd eigendomen binnen ehrer Stadt belegen. Gebeden darup allen vnsen Reden, Vorwanten, Amptluden, Denern vnd Anderen, de vmb vnsentwillen tho doende vnd tho latende gedencken, datt ghy ehnen ahn solckem kopp, Haue vnd Huse, ock vnsem darup gegeuenem Consent, keynerley beworr, Indracht, behinderinghe, noch impediment doen in keinem wege. Des tho Orkunde mitt vnsem konniglichen Mayestaten Segell vorsegelt. Datum vp vnsem Slate Gottorp, Middewekens nach der hilligen drier konnige dage, nach Christi vnsers Heren Geborth Dusenth Vifthundertt, vnd ein vnd druttich Jarr.

---

62. O.-M. Hermann von Brüggeney bestätigt die Privilegien der Stadt, am 5. Februar 1536.

Wie Herman van Bruggenhay genandt Hasenkamp, Meister Duitzsches Ordens tho Lyfflande, betuigen vnd bekennen in vnd mit dussem vnserm apenen vorsegelden breue vor alß weme, de ehn sehen horen ader leßen, dath wy mit Rade, Willen vnd vulborde vnsers Rades Mitgebiedigern, dem Rade, Börgern vnd gantzen gemeinheit vnsers Ordens Stadt Reuhall, vnd gemeiner Ritterschafft inn Harrien vnd Wierlande, vnsen leuen getruwen, vth sunderlicker gunst vnd thonegunge, de wy tho densuluesten dragen, confirmeret, beuestiget vnd bosteliget hebben, wo wy ock jegenwertigk in Krafft desses vnses breues, in der besten wyse vnd mathen, so wy vpt bedarfflichste konnen vnd mogen, confirmeren, beuhestigen vnd bostedigen, ehre rechte Priuilegie, Frigheide, Rechticheide, Genade, olde gewonheide, lofflicken vorbefundenen gebruicke, old bositt vnd hebbende Wehre, dersuluesten darmede vorgenombter vnser Stadt, Radt, Börgere vnd Gemeinheit vnd Ritterschafft van kuniglichen Wierden tho Dennemarcken in tiden eres Regimentes auer Estlandt anfencklich, vnd darnegest van den hochwierdigen milder gedechtnisse Hoemeistern tho Pruissen vnd vnsenn werdigenn Orden genedichlichen verlehnet, begifftiget vnd vorsorget synn. De wy ehn tho vormehren vnd nicht tho vormindern stedes geneiget, in aller wyse vnd mathen, binnen vnd buten ehrer Statt, so wydt ehre grentze vnd schedinghe tho water vnd tho lande sich strecket, nu vnd in allen thokamenden tiden, frige, fredesam vnd vnbehindert stedes tho beholden, tho bositten vnd tho gebruken, ane Imandes hinder, wedderstalt vnd bolastinge der vnsen, so vherne die vnsere vnd vnsers Ordens wrake, vnhulde vnd vngnade gedencken tho vormiden. Furder nachdem wy disse Jegenwordige nyge Huldinge vnd Eidtplicht vp des Hochwerdigen vnsers voruaders seliger Hern Wolthers

vann Plettenberge vor sich vnd siner leue nahkomelingen vorgedane ouerwisinge, ouergeuinge vnd ouerlatinge der Lande Harrien vnd Wierlande mit genanter Stadt Reuall, vnd des Hochwerdigen, Durchluchtigen, Hochgebornen Fursten vnd Hern Albrechts, Marggrauen tho Brandenborgk ꝛc. Itzigen Hoemeisters tho Pruissen dersulvesten Gebedigern, vnd Ordens gnädigen gunsten, tholatinge, vornigunge, beuestigunge vnd bestetigunge, inholt vnd vormoge der vorigen siner Furstlichen Gnaden dar vp am latesten gegeuenen siegele vnd breue, ock am dele mit siner Furstlichen Gnaden eigenen Handtschrifft vnder angetekenet, bestetiget vnd beuestiget, van den vorgemelten vnsern lieuen getruwen enthfangen vnd vpnemen. Vnd eth sich (dat die Alweldige genedichlich affwende) thokunfftigh begeue, dat die gedachten vnse lieuen getruwen Radt, Borgere vnd gemeinde erhe nahkomlinge off die Ritterschafft vmb der vorberorten Lande Harrien vnd Wierlande sampt der Stadt Reuall ouerwisinge, ouergeuinge, ouerlatinge, vnd dar vp vnß gedanen eidtplicht vnd huldinge willen Jenigerley Vorwidt, affbroke, Nachteile, Schade vnd Varlicheit, ahn ehrer Ehre, Gelimp, Wolfart, Lieue vnd guidern entstunde vnd wedderfore, dar ouer de sulvesten edder ehre nahkomlinge vormittelst watterley Rechtsthwange offte vorgenamen viantlicken gewalt hier binnen offt buthen Landes angefochten, vmbgehalet vnd auerfallen wörden, alse dan wollen wy, vnse nahkomlinge vnd Orden tho Lyfflande de vorberorten vnsere leuen getruwen vnd erhe nahkomlinge, in dem vhalle, gelickest ock suust whor sich datt eigent, vth aller dar van herkamender vnd ehn anligenden thokumpftigen Noth, Last, Schaden, Nachtheile, Vharlicheit vnd Gedrenge, nach aller macht vnd mogenheit, Gade helpende, vordegedingen, vnd se in sodaner vnß gedanen huldigunge vnd Eidesplichte bei ehrer Ehre, gelimp, guiden geruchtte, lieue vnd guidern stedes beholden, ouerall vnd vor alß weme beschutten, beschermen vnd handt hebben. So dat desulvesten vnd ere nachkomlinge aller vnd itzliker vth offtgedachter nygen huldigungen vnd Eidesplicht besorgeden vorwites, nachdeils, vharlicheit, gedrenges vnd ouerfalls nhu vnd thokunfftigh vor aller mennichlich entlediget vnd entschuldiget vorbliuen mögen. Hier ahn vnd ouer sint gewesen die Werdigen vnd Erbarn vnsere lieuen andechtigen Heren, Johan van der Recke tho Vellin, Her Reymbert van Scharenberge tho Reuall, Her Hinrich van Tulen tho Jeruen, Her Loeff van Loe, thor Pernow, Her Gerdt Hune van Anstellrath tho Wesenberge, Her Tzes van Frymarschen thom Nienschlott, Her Godert van der Recke tho Tolßborch, Kumpthure vnd Voigte vnsers Ordens. In vrkunde vnd mehren bouestigunge der Warheit, hebben wie Herman Meister vpgemelt vnser Ingesiegell

rechtens wettens vnden an dessen Breff doen hangen, de gegeuen vnd geschreuen in vnser vnd vnsers Ordens Stadt Reuhall, Sonnauendes nach Purificationis Marie, im Jare nach Christi vnsers leuen Hern vnd Heilandes geborth Dusent Vyffhundert vnd Seß vnde dertigsten.

---

63. Gottschalck von Remlingrad ertheilt der Stadt die Hölzungsgerechtigkeit in den Kolck'schen Gütern ꝛc., den 25. Novbr. 1547.

Jck Gottschalck Remlinckradt, Erbgesessen zum Alten vnd Newen Kolcke, bekenne vnd bezeuge, in vnd mit Krafft dieses offenen vorsegelten Briefes vor mich, Helwich von Ascherod, meyn eheliche Haußfrawe, vnsere rechte naturliche Erben, Erbnemen, nachkummen vnd alle Besitzere der Haue zum Alten vnd Newen Kolcke, das, nachdem ich angesehen, dat gemelte mein Erbgut zum Alten vnd Newen Kolcke, der Stadt von Reuell gelegen, Jch auch in derselbigen von Vrsprunck geboren, vnd den merenteill der meinen, so mir sip vnd bludts halben verwandt, erzogen vnd wonhafftig, habe ich vor mich, mith mithwissen vnd willen genanter meyner Erbaren Haußfrawen (Vrkunt der Ersamen Jasper Kappenberch vnd Joachim Eilers, die solchs von ihr gehort, vnd ferner gerichtlich eingezeuget) vnsere Erben, Erbnemen vnd nachkommen, gemelter Stadt auß sonderlicher gunst vnd Zuneigung auch von wegen der Vordracht, so im Jar dieses Datums, vnter Jhnen vnd mir vffgerichtet, gegunt vnd gegeben, auß ergedachtem meinem Erbgutt zum Alten vnd Newen Kolcke, so viel Balcken, Masten vnd ander Bawholtz, so sie, die von Reuell, zu ideren Zeitten, wenner sie des behuff, zu Vnterhalt vnd Bauwinge Jhres Bolwerckes, vnd Stadtgebuwete von notten, die freigh, ahne Jemants Einsperrunge vnd Vorhinderunge meiner, meiner ehelichen Haußfrawen, Erben, erbnemen, oder vnser nachkummen zu ewigen Zeitten, wo vnd an welchen Orten meiner Holtzunge Jhnen das geliebet (Jdoch daß es mir vnd meinen nachkummen, vnd Besitzern der Haue zum Alten vnd Newen Kolcke zuuor angezeiget werde) zu hauwende vnd außzufhorende, vnd so offte die gemelten, die von Reuell, solche Balcken vnd Masten van notten, thue ich Jhnen auch die gunst in Krafft dieses brieues, das meine Bauren vnd Leutte, vmb ein Christlich ehrliche belohnunge solch holtz houwen, vnd an den strandt fhoren mogen, so verne da Jnne meine vnd meiner Hoeue Alten vnd Newen Kolcke vnd Ackers gebuwete nicht verhindert, bewillige vnd gelobe auch ferner, so gemelte die von Reuell vmb dieser Freygheit willen, von Jmants angefochten, oder darinne turbiret oder vorhindert, das Jch sie, vnd meine nachkummen, neben allen Besitzern der Houe zum Alten vnd Newen Kolcke, vnsers eusserſten

Vermuegens, es sey, wie es wolle, vortretten vnd vorbitten wollen, welches Ich neben vorangezogenen freigheitten vor mich, mein eheliche Haußfrawe, Erben, Erbnemen vnd alle Besitzere der Houe zum Alten vnd Newen Kolcke, gunne vnd gebe, in vnd mit Krafft dieses offenen versiegelten Briefes zu ewigen Zeitten. Den Ich dan für mich, meine Erbare Haußfraw, erben, erbnemen vnd alle meine nachkummen in allen Clausulen vnd Artikeln, ohne einiges Widderruffens, Argelist vnd kegenbehelffs rede, wie die dan Namen haben mochten, dadurch die obgemelten von Reuell der vergonten Gerechticheit halben angefochten werden mochten, gehalten haben will. Des alles zu merer Vrkunde, habe ich vor mich, meine Erbare Haußfrawe, vnsere erben, erbnemen vnd alle meine nachkummen, diesen brieff mit meynem gewontlichen Pitzer versiegelt, der gegeben vnd geschrieben ist nach Christi vnsers lieben Hern vnd Heilandes gebordt Tausent Funffhundert, darnach im Sieben vnd Viertzigsten Jare, am Tage Catherine Virginis, der da war der funff vnd zwentzigeste tagk des Monats Nouembris.

---

64. O.-M. Johann von der Recke bestätigt die Privilegien der Stadt, den 26. März 1550.

Dieses Confirmatorium, datirt: „tho Vellin, Mittwekens nha Judica, nach Christi vnsers Hern Geburt im Vifftеinhunderſten vnd vifftichsten Jhare" ist mit dem Bruggeney'schen, oben S. 145 Nr. 62, vollkommen gleichlautend.

---

65. O.-M. Heinrich von Galen bestätigt die Privilegien der Stadt, den 13. Januar 1552.

Auch diese Urkunde, datirt: „zu Revell, Mitwochen den dreitzehenden Tagk des Monats Januarii, nach Christi vnsers lieben Hern Geburt dussent funffhundert vnd im zwei vnd funffzigsten" — stimmt mit der Brüggeney'schen vom Jahre 1536 Nr. 62 wörtlich überein.

---

66. Ruloff's von Benßenrath, Comthurs von Reval, und anderer Bevollmächtigten des Ordensmeisters Urkunde, den Huldigungseid an den Meister betreffend, vom 13. Januar 1552.

Kund vnd offenbahr sey Jedermeniglich, nachdem wir Ruloff von Benßenrath, Cumpthur zu Rheuell, Dieterich van der Steinkule, Haußcumpthur daselbst Teutsches Ordens, Johann Wrangell zu Weidema, Helmuth Anrep, Johan Vischer vnd Simon Graßman, von

dem Hochwirdigen Großmechtigen Furſten vnd Hern, Hern Heinrich von Galen, Meiſtern gemelts Ordens zu Lieflandt, vnſerm gnedigen Hern, mit Volmacht vnd Beuelch abgefertigt, in Nahmen Ihrer Furſtlichen Gnaden von der Erntueſten Ritterſchafft der Lande Harrien vnd Wirlandt, ſowoll der Stadt Rheuell die ſchuldige Eydespflicht vnd Huldung zu empfangen, haben wir vnß demnach mit gemelter Ritterſchafft vnd Stadt volgender geſtalt auf gedachten vnſern beuelch verglichen. Erſtlich ſollen vnd wollen die Erntueſte Ritterſchafft ſo woll die Erbare Stadt Rheuell vns in Nahmen vnſers gnedigen Hern Meiſters die geburliche Eydespflicht, wie ſie das ſchuldich ſeyn, willigelichen thun vnd leiſten, daiegen wir Ihnen nach empfangenem Eyde ihre Priuilegia vnter vnſers Hern Meiſters Ingeſiegell zu confirmiren, zu beueſtigen vnd zu beſtetigen ſollen vnd wollen alßbald verpflicht ſein, aller maßen vnd geſtalt daſſelbig von Hern Johan von der Recken negſt verſtorbenen Hern Meiſter, Hochloblicher gedechtnus, geſcheen. Auf die beide Copeien, ſo vns von der Ritterſchafft vnd Stadt zugeſtalt worden vnd Ihrn vorſiegelten Originalien gleichformigh ſein ſollen. Vnd als die Erntueſt Ritterſchafft nach vieler Handlung beſchwerung gehabt, den Eyde auf den gantzen ritterlichen Teutſchen Orden zugeleiſten, auch bericht zu werden gebeten, wie es dißmals mit der Verlehnung gehalten werden ſoll, haben wir vnß ſo viel den Eyde belanget vnd ſo ferne es das alte vnd vnſers gnedigen Hern hohen Herligkeit vnd Gerechticheit vnſchedlich vnd vnuerfenglich iſt, dahin eingelaſſen, das die Erntueſt Ritterſchafft volgender weiſe ſchweren ſollen.

Ich N. Lob vnd ſchwere dem Hochwirdigen Furſten vnd Großmechtigen Hern, Hern Heinrich von Galen, des Ritterlichen Teutſchen Ordens Meiſtern zu Liefland, meinem gnedigen Hern, Ihrer Hochwirdigen Furſtlichen Gnaden vnd derſelben Nachkommen, Meiſtern des Ritterlichen Teutſchen Ordens zu Lieflandt, vortmehr getrew vnd hold zu ſein zu Waſſer vnd zu Lande, binnen vnd auſſer Landes, Ihrer Hochwirdigen Furſtlichen Gnaden vnd derſelben Nachkommen beſtes zu wiſſen, arges zu keren, ſchaden zu verhüten, denſelben zu vermelden, vnd alles zu thun, was einem getrewen Vnderthanen ſeinem rechten natürlichen Landes Furſten vnd Hern zu thun eignet vnd gebüret, alß mir Gott helff vnd ſein heiligs Euangelium.

Auf die Eydespflicht ſollen alle die von der Ritterſchafft, ſo von ſeligem Hern Meiſter negſt verſtorben das Lehn empfangen, aufs newe ihr Lehn von itzigem vnſerm gnädigen Hern Meiſter zu empfangen vnbeſchweret, vnd in dem an Ihrer Gerechtigkeit vnnſchadhafft vnd bewahrt ſein, die andern aber, ſo Ihr Lehn dergeſtalt von dem ſeligen

Hern oder von itzigem vnserm gnedigen Hern nicht empfangen hetten, die sollen zu gelegener Zeit bey itzigem vnserm gnädigen Hern dar vmb anhalten, mittler weill aber sollen auch sie an ihrem Lehn bewahret sein. Welche nu also ihr Lehn empfangen, oder nit, die sollen sich dem hiezu verordneten Secretario anzeigen, vnd sich registriren vnd verzeichnen lassen. Es sollen auch in dieser Lehnuerwahrung die Vnmündigen vom Adell, die in negster Huldigung zu Velin durch ihre Vormunder bewahret worden, vnd nach derselben Zeit noch vnbewahrt seyn, mit begriffen seyn, vnd auch verzeichnet werden, gleich vnd in aller maßen als were vnser gnediger Her Meister selbst persönlich iegenwertig. Vnd letzlich nachdem mehr hochgedachter vnser gnediger Her Meister von wegen itziger geleuffte vnd gelegenheit der aufrüstung wieder ihre Veinde, welchen ihre Furstliche gnade aus Furstlichem getrewen vnd veterlichem Gemüte, so sie zu diesen Landen zu Liefland tragen, mit aller Vermugenheit zu wiederstreben, vnd zu begegnen geneigt vnd schuldig seind, darneben auch Kunigl. Majestat zu Polen ansehenliche vnd treffliche Pottschafft in kurtz erwarten, vnd mit mehr andern wichtigen Sachen teglich beladen werden, den vorgenomenen Eintritt zu Empfahung obgemelter Eydesplicht vnd Huldigung der Erntuesten Ritterschafft vnd Stadt Rheuell eigner Person nit haben volnziehen konnen, vnd aber gedachte Ritterschafft vnd Stadt sich zu sodaner beschwerung, wann solch furnehmen by den Nachkommen in Gewonheit vnd Gebrauch kommen solte, anmaßen. So soll aus sondern gnaden, demnach kein Her Meister anderstwo dann zu Rheuell von mehrgedachter Ritterschafft vnd Stadt die Eydesplicht empfangen, es weren dann obgerurte vnd andere nothwendige Sachen vorhanden, dadurch das abwesen eines Hern Meisters nach Recht vnd Billigkeit rhedlich zu entschuldigen, solchs alles, wie obstehet, angeloben, gerehden vnd versprechen, wie obgemelte Verordente in Nahmen vnd an statt vnsers gnedigen Hern Meisters vnverfenglich vnd vnnachtheilich ihrer Furstlichen Gnaden Hocheit vnd Gerechtigkeit allenthalben, krafft disses briefs ohne argelist vnd gefehrde stete vnd veste zu halten. Zu Vrkundt mit vnsers gnedigen Hern Meisters anhangenden Ingesiegell befestiget, gegeben vnd geschrieben zu Rheuell Mittwochen den dreizehenden Januarii, nach Christi vnsers Heilandes Gebort, Tausent Funffhundert vnd im zwey vnd Funffzigesten.

---

67. Vergleich zwischen dem Bischof von Reval und der Stadt, die Bischofskoppel betreffend, vom 12. October 1553.

Wy Fredericus von Gades Gnaden, confirmirter Bischoff des

Stiffts Reuell ꝛc., Gregorius Grothe, Georgius Berckenow, Johannes Blanckenberch, Dauid Condropeus, Domhern vnd nu ein Capittel der Domkercken tho Reuell representerend, Don witlich openbaer bekennende vnd betugende, in vnd mit dessem breue vor vns vnd vnse nakomlinge oick voralleswerne, de sin geistlich aber weltlich, de dessen vnsen bref sehn, offte horen lesen, dat wy vns in vndergeschreuenen Dato vor vns vnd vnse nakomlinge, mit dem Erbarn vnd Wollweisen Hern Jacob Hencken, Johan Houwer, Burgermeisteren, Magistro Josth Cloth Syndico, Johan Kampferbeken, Johan Smedemahn, Herman Boleman, Juan van der Hoy, Radmannen, vnd Lorentio Smede, Secretarien der Stadt Reuell, in stadt vnd von wegen eines Erbarn Rades vnd gantzer gemeinheit darsuluesth frunt vnd leflicken der tosprake haluen, so eine gute Stadt Reuell ie vnd alle wege beth vp dusse hudige stunde to vnß vnd ein werdich Domcapittell van wegen des Bischoppes Koppell gehatt, voreffenet, vergelicket vnd ingelaten, also dat der Stadt Reuell ruhm van der gedachten Koppell bliuen sall (vor vnß vnd vnseren nakomelingen nu vnd to ewigen tiden vnuorhindert) van einem groten steine wurup ein mercklich Krutze gehouwen ruhere vor vnser Koppell Tune by seligen Heren Euerdt Hessels nagelatenen eruen garden belegen, vnd also volgents snorlik van dem suluigen Krutze einen stich enthlanges vp einen anderen stein in einer Leemen Putten, nubden in der Koppell, na des Heren Cumpthurs Koppell werth liggende, mit einem ingehouwen Krutze, vnd van dar aff vp einen andern stein, wurup ock ein Krutze gehouwen vor des Heren Cumpthurs Koppell, dreier fadem breith, an des Heren Bischoppes Koppelen tune liggende, dar twe wagen sick vnder malckander möten, vnd gefoglich de eine dem andern woll wiken kan: Des willen wy ick vp vnsen vncosten densuluigen wech vprueh-men vnd vnsen Andeel der Koppell vor an dem helen wege na dem olden, vnd darna van dem becrutzeden steinen ordentlick vp ein ander wisende beth an den frien wech drier fadem breidth snorgelick vortunen, vnd darinne anders nicht alße Gardenruehme vnd in einem iederem Garden ruhme schueneken vor schamele Lude, dar de ein foder hoies oder etlicke vpleggen, vnd twe koye inne holden können, vp tho tehende vorgunnen vnd tolaten, vnd mith vnserem medeweten vnd willen anderst kein gebuwete ann Badstouen oder anderen Wonungen Imandt darentbouen nicht tolaten. So nu dar enthbouen gedan worde, als soll vnd mach ein Erbar Radt der Stadt Reuell vor vnß vnd vnsen nakomlingen vnuorhindert sodan vnvoerloeuet gebuwete wedder afriten laten. Wuran se an vnß vnd vnse werdige Capittell nicht wedder Recht gehandelt oder gefreuelt sollen hebben. Vnd so

oick Jemandes in der Stadt oder dar buten, wo obsteith, gewelde geöueth, oder sick sunst wrefelick wedder de Stadt vorgrepen, Idt were ein dotschleger, oder de sunst Jemande mith Schulden vorhafftet, de wedder Recht muthwilliger wise sinen beschut vnd scherm in vnsem Andeill der Koppell, Idt were oick sunsten in den garden vnd schuenekens soken und hebben wolde, desuluighe sall vnd mach darsulueſt van der Stadt vpgegrepen, vasth genomen, vnd vns, oder in vnserm afwesen vnserm Statholder, de des van vns macht vnd beuehll erst an presenteret werden, so de denseluen alsedanne nicht entfangen, vnd rechts darouer vorhelpen willen, sall vnd mach de in der stadt Reuell Gerichte gebracht, vnd Vthdracht sines rechten ferner gewertigh wesen. Vnd alles wes nu also van dem ersten becrutzeden steine nach der Tegell Koppell werth vp de rechteren Handt blifft, dat sall einem Erbarn Rade der Stadt Reuell vnd ohrer hohen Herlicheit sin vnd bliuen, wes ouerst vp de luchteren Handt na dem Dome werth blifft beth an de olden thuen stede, dat sall dem Hern Bischoppe, sinen nakomlingen, dem stiffte vnd deren hohen Herlicheit bliuen. Des sin desser dreue twe eines ludes vorfertiget, de eine van dem Heren Bisschoppe, vnd sinem werdigen Capittell vorsegelt by dem Erbarn Rade vnd der guden Stadt Reuell bliuende, de ander bref van einem Erbarn Rade tho Reuell vorsegelt by dem Hern Bischoppe vnd dem stiffte Reuell bliuende. Des thor Orkunde vnd Tuchnisse der vasten Warheit sin desse dreue, wo bauen verhalet, vorsegelt. De gegeuen vnd geschreuen sin vp vnserm Bischopliken Haue tho Reuell den twolfften Octobris, im Jahre Dusent Vifthundert, darna im drey vnd vofftigsten.

---

68. Die Commissarien des Ordensmeisters entscheiden die Streitigkeiten zwischen den drei Gilden, den 10. Juli 1555.

Wir Frantz von Segenhaven genandt Anstell, Cumptur zu Reual, Berent von Schmerten, zu Jeruen, Hinrich van Kallenbach, zu Tolßburgk Vogede, Gothart von Buchholtz, Hußcumptur zu Reual, alle des Ritterlichen Teutzschen Ordens, neben den Achtparen vnd Ernvesten Rehten vnd Gutemannen Brun Webbergh, Herman Anrep, Reinholt von Rosen, Tönies Maidell, Johan Duicker tho Wartzs, Michell Brunnauw Furstlicher secretarius, Christof Mellin, vnd Junge Brun Drolßhagen, alse verordente gevolmächtigte Commissarien in folgenden Sachen, von dem Hochwirdigen, Großmechtigen Fursten vnd Heren, Hern Hinrich von Galen, gemelts Ordens Meistern zu Liflande, vnsers gnädigen Hern Vbersten vnd Landesfursten, thun

kundt vnd bekennen hiemit vor Idermenniglichen, wie in vntergeschriebenem Dato, vor vnserm gehegeten Gerichte erschienen sein, die Vorwandten beider Gilden Knute vnd Alofs, binnen der Stadt Reual, welche Jegen vnd wieder der andern großen Gilden Vorwanten Klagewiß furgebracht, wie daß Sie von alters her zu der gemeinen Kaufmanschafft, vnd Außbeutung des Saltzes, neben Jhren Embtern, gleichst denen in der großen Gilden berechtiget, in welcher Berechtigung Sie binnen dreizehn Jahren auffgehalten worden, vnd daß Jnen in Jhren Embteren ein merglich Einfall geschehe, dieweillen von den Kauffleuten allerlei Dinge, denen sich die Handtwerckern mit erneren sollen, außerhalb des Landes hieher foren vnd vorhandeln, darauff sie eine Copie eines Priuilegien, welches Original ein Erbar Radt bei sich haben soll, neben zwen Missiven Furstliger Großmechtigkeit Meisters zu Liflandt eingelecht. Wurentiegen die große Gilden eine Vortracht, so der Ehrwirdiger seliger Her Remmert von Scharenberg gerurts Ordens, etwan Cumptur zu Reuall, neben einem Erbarn Radt, auß Commission vnd beuehlich Furstlicher Großmechtigkeit Meisters zu Liflande gestalt, in welche also die beiden kleinen Gilden nicht haben willigen wollen, haben Sie solliche Stadt Ordnung, so in der Vordracht verfasset, dem Hochwirdigen Großmechtigen Fursten Meister zu Liflandt gezeiget, welche Jhre Furstliche Großmechtigkeit corroboriret vnd bestettiget, wie dan solche Bestettigung mit Furstlicher Großmechtigkeit siegeln erwiesen, beneben Jhr alte Stadbuch, darin gesetzt, daß Jhr viel Burger, woll für anderthalb hundert Jaren auf Jre Ambte allein, vnd nicht die Kauffmanschafft geschworen, vnd wiewohl bei Koniglicher Wirde zu Schweden der Vrsachen halben Klage angebracht sein solten, alß aus Jhrer Koniglichen Wirde schreibent zu ersehen, haben doch die in allen Gilden sich auf Jhre Vnschuldt beruffen, mit Erbietung do einer oder mehr unter Jhnen befunden wurde, so daran schuldich, daß derselbige allzeit solte der scharfen Straffe des Rechten geliefert werden. Wellicher beiderseits Klacht, Antwort, Schein vnd Beweiß wir sembtlichen trewligen bewogen, vnd alß Wir durch vorgehende freuntliche Vnterhandlungen nichts haben beschaffen können, beide Parten zu einer gerichtlichen Sententien compromittiret, so setzen wir in Krafft vnd Macht vnser vollkommenen Commission die Burgermeister, Radtspersonen der Stadt Reual, in ihre vullenkamene macht vnd gewalt, alse sie von alters her gewesen, daß Sie all die Jennigen, beide in der großen vnd kleinen Gilden, so sich ungehorsamlich gegen dieselbigen erzeigen, Jren Ordnungen nicht maß geben wurden, nach eines Idern Vordienst, in die scharffe Straffe der Rechte nemen sollen. Vnd do in den dreyen

Gilden viel oder wenig in eines Rats Straffe vorfieln, do der Radt zu schwach, sollen vnd wollen die Hochgedachte Furstliche Großmechtigkeit Meister zu Liflandt, neben dem Ritterlichen Teutschen Orden, zu sterckung Ires Ampts, sie schutzen, vnd behulpflich sein, wie wir dan neben dem Erbarn Radt, die Straffe derjennigen fürbehalten, so Königliche Wirde zu Schweden mit Vnrechten berichte ersucht haben. Demnach erkennen vnd absprechen wir folgender gestalt zu Rechte. Nachdem in dem alten Stadtsbuch erweist, daß Ihr vihl auf Ihre Ampte, vnd nicht die Kaufmanschaft geschworen, ein Furst vnd Herr zu Aufrichtung guter Policeyen zwischen seinen Vnterthanen, gute Ordnungen sicherlichen aufrichten magk, vnd der seliger Her Cumptur zu Reuall, neben dem Rade, aus beuehle Furstlicher Großmechtigkeit Meisters zu Liflande solche Ordnung gestelt, welche Ordnungen hernachmails, Ihre Furstliche Großmechtigkeit **per modum rescripti** aus hohem tragendem Ampte, Macht vnd Gewalt bestetiget, daß solche Ordnungen von Worten zu Worten, Punkten vnd Clausulen, gleichfals des seligen Cumpturs Brieffe, vnd Furstlicher Großmechtigkeit Rescript vnd Satzung außweiset von den Inwohnern der Stadt Reual, von nun an zu ewigen Zeiten soll vnwiderrupfligen gehalten werden, vnd wer sich muthwilligen darwider setzen vnd streben würde, auch an denen Orten, da es nicht gehöret, darwider reden vnd handeln, daß ein Erbar Radt denselben mit ernster scherffe des Rechtens straffen sall, auch in Nottrofft Furstlicher Großmechtigkeit Meisters zu Liflande Hilff vnd Herligkeit gebrauchen. Vnd dieweilen in der gemelten Satzungen den beiden kleinen Gilden nachgegeben, Jerlichen Funffzig Leste Saltzes, zu Ihrer Heußer bestes zu vorbeuten, so haben doch wir durch sunderlich Fürbitt bey einem Erbarn Radt vnd der großen Gilden erhalten, daß Sie Jerlichen Einhundert Leste sollen haben, jedoch so woll den armen alse den Vormügenden zum besten, nach **advenante** der Schiffe, so die Hollender Ihr frey sigele haben, vnd saltz gnug außbringen, so vill die Zuführung der Güter, welche die Ambtleute anziehen, solches geschehe zu Nachtheill ihrer Ampte, können sie sich befleißen, daß sie solche Wahr jo so guet vnd fast, auch des Kauffs, wie man in Teutschlandt erzeugen kan, vnd werden die Leute damit fordern, soll ein Erbar Radt vorschaffen, daß alßdan solche Zuführung möge nachbleiben. Wie dan gleichfalß ein Radt auf Mittell vnd Wege betreffende den Furkauff zu Lande vnd für der Pforten, nach Inhalt Fürstlicher Großmechticheit Rescript vnd Satzungen dencken soll. Mit dem brawen soll ein Jder, so die Schrage hatt, nach dem alten genießen, vnd auf seine Kinder erben, so fern sich die der Schragen gemeß halten werden. Disse Jtzige gehabte Vnkosten, sol-

len nach Schreiben Furstlicher Großmechtigkeit Meistern tho Lisslande, alle drie Gilden, semptligen vnd sonderligen außrichten vnd bezahlen, vnd keine dem andern mit vnglimpflichen vorechtligen Reden betasten, noch etwaß vorwiten, freuntliche burgerlige Einigung halten. In Vrkundt vnd Beuestigung der Warheit haben wir Cumptur zu Reual, vndt Vogte zu Jeruen vnd Tolßborch vor vnß vnd wegen der andern Commissarien vnse Ambts Ingesigell vnten an dissen Brieff wissentlich hangen lassen. Die gegeben vnd geschrieben zu Reuall, den Zehenden Dach des Monats Julij, na Christi vnsers selichmachers Geburt Funffzehnhundert vnd im Fünff vnd funfftzigsten Jahre.

---

69. Dieselben Commissarien bezeugen, daß die Gilden die vorstehende Entscheidung anerkannt, den 10. Juli 1555.

Wir Frantz von Segenhauen genandt Anstell, Cumptur zu Reuall, Bernt von Schmerten, zu Jeruen, Hinrich von Kallenbach, zu Tolßborg Vogte, Gothart von Buchholtz, Huißcumptur zu Reuall, alle des Ritterlichen Teutzschen Ordens, neben den Achtbarn vnd Erntuesten Rethen vnd gudemannen, Brun Wetberg, Herman Anrep, Reinholt von Rosen, Tonies Maidell, Johann Duicker von Wartzs, Micheln Brunnouw Furstlicher Secretarius, Cristoff Mellin, vnd Junge Brun Drulßhagen, alse verordnete gefollmechtige Commissarien des Hochwirdigen Großmechtigsten Fursten vnd Hern, Hern Hinrich von Galen, gemelts ordens Meistern zu Lisslande, vnsers gnädigen Herrn, Vbersten vnd Landes Fursten. Thun kundt vnd bekennen hiemit vor Idermenniglichen, nachdem wir in vntergeschriebenem Dato, vermuge vnser habenden Commission vnd Beuehls, in Sachen zwischen einem Ehrbarn Radt, der großen, auch Knuten vnd Alofs Gilden, alhie zu Reual, einen richtlichen Absproch ergehen lassen, hat deßhalben ein Erbar Radt sampt der großen Gilden, sich kegen vnß fleißigst bedanckt, die andern beiden alse Knuten vnd Alofs Gilden aber, haben anzeigen lassen, dieweillen wir Commissarien solche Mittell vnd Wege vor das beste angesehen, wollen sie gleichsfalß dasselbe sich also gefallen lassen. Weiln aber in kumpftigen Zeiten sich woll zutragen kunde oder muchte, daß in disser abgerichten Sachen, Widerwille vnd Vneinigkeit erwachsen, hat ein Erbar Radt, nebenst der großen Gilden gebeten, Ihnen deßhalben richtige Vrkunde mitzutheilen, die wir ihnen zu stifftung Einigkeit vnd gutes Fridens zu weigern nicht gewust. In Vrkunde vnd mehrer Befestigung der Warheit haben wir Cumptur zu Reuall, Vogte zu Jeruen vnd Tolßborch,

vor vnß vnd wegen der anderen Commissarien vnße Ampts Ingesiegell rechts wissens vnten an dessen Brieff hangen lassen. Die gegeben vnd geschrieben zu Reuall den zehenden Dach des Monats Julij, na Christi vnsers Seligmachers Geburt, funffzehnhundert vnd im funff vnd funfftzigsten Jare.

---

70. O.-M. Wilhelm von Fürstenberg bestätigt die Privilegien der Stadt am 1. März 1558.

Vollkommen übereinstimmend mit der Brüggeney'schen Confirmation vom Jahre 1536 Nr. 62. Datirt: „tho Wittenstein, Dingstages nha Inuocauit, nach Christi vnsers Hern Geborth im vofftein-hundert vnd acht vnd voefftigesten Jare."

---

71. O.-M. Gotthard Kettler bestätigt die Privilegien der Stadt am 19. October 1559.

Auch diese letzte ordensmeisterliche Bestätigungsurkunde ist mit der Brüggeney'schen von 1536 Nr. 62 ganz gleichen Lautes. Datirt ist sie: „in mehrgemelter Stadt Reuell den neunzehnten Octobris, nach Christi vnsers Hern Gebort Tausend funffhundert vnd im neun und funfftzigsten Jare."

C. Schwedische Herrschaft.

---

72. Die königlich schwedischen Commissarien schließen mit der Stadt Reval den Unterwerfungsact ab, den 6. Juni 1561.

Wir hernach geschriebene, des Durchleuchtigsten, Hochgebornen, Großmechtigen Fursten vnd Hern, Hern Erichs des Vierzehenden zu Schweden, der Gothen vnd Wenden ꝛc. Konings, vnsers gnedigsten Hern abgefertigste Gevollmechtigte Gesandten, Clawes Christernson auff Aminne, Hanß Larßon auf Jseneß vnd Herman Bruser, bekennen vnd bezeugen in vnd mit diesem vnserm offenem vorsiegelten Brieffe,

vor aller mennichlich, waß Würden, Condition oder Wesens die sein mögen, denen derselbe zu sehen, horen oder lesen vorkumpt. Nachdeme dan der gemeine Ertzfeint der Christenheit der Muschowiter die Lande zw Lyfflandt nhun etzliche Jahr hero bekrieget, Jemmerlich verheret vnd verwöstet, vnd zum mehrem theill ohne Wiederstandt, vnter seine Gewalt gebracht, dadurch Er auch so modigk vnd stoltz geworden, daß er in solchem seinem Vornehmen vort zufaren, vnd die gutte Statt Reval mit Heeres Krafft zu belagern sich vornehmen leßt, wie dan zu befurchten, daß er nach so großem erlangtem furteill vnd Glucke nicht feyern, sundern seinen Fueß weiter zu setzen sich befleißigen wirdt, dero wegen haben vns ein Ehrnveste Ritterschafft der Lande Harrien, Wierland vnd Jeruen, so woll ein Ersamer Radt der Stadt Reuall an stat Hochgedachte Königliche Mayestät um Christliche Errettunge vnd Schutz vfs dienst vnd freundlichste anlangen vnd bitten lassen, Sinthemal Sie nun mehr in der letzten vnd eußersten Noth von Ihrem Hern, dem Meistern zw Liefflande, noch sonsten keiner eilsamen Hulff vndt entsatzs sich zugetrösten, und denselben in Zeit der Belegerung allererst zu suchen geferlich sein wolte. Dieweiln wir dan bei vnß betrachtet, waß vor große Gefahr nicht allein vnß vnd andere benachparten Potentaten, sondern auch der ganzen Christenheit darauß entstehen konte, wan dieselbige Statt, alß die einige Vorwehr dieses Orts, in des Bluttdurstigen Feindes Gewalt kommen, vnd vor seyner Tyranney nicht sollte beschutzet vnd errettet werden. So haben wir, alß Ihrer Königlichen Mayestät Gevollmechtigte laut derselben mithabenden Vollmacht an statt Ihrer Königlichen Mayestät auß Christlichem Gemuhte vnd guther Vorbetrachtunge, auch gnedigster Zuneigunge, so Ihre Königliche Mayestät zu derselben tragen, den Ersamen vnd Wollweisen Rath, alle Burgere vnd Einwohnere auff den Eydte, Huldigung vnd Trewen, so sy vnß an statt Hochgedachter Königlichen Mayestät geschworen, vor Ihrer Mayestät Vnterthanen angenohmen, vnd derselbigen Beschützung vnd Vertretunge zugesaget, wie wir dan solches thun hiermit vnd in Crafft dieses vnsers Briefs, vnd geloben auch verheischen darauff dieselben, vnd alle ihre Nachkommen, nicht alleine in der alten Freiheit, wie sie bißhero alß freie Leuthe bei Regierung der Meister zw Liefflandt gehabt, bleiben zu lassen, sundern auch vor allen Dingen, bey der alleinen Seligmachenden Lehre des Göttlichen Worttes lauter vnd klar zu predigen, so woll auch bey allen ihren habenden Priuilegien, Jurisdiction, Freyheiten, Begnadungen, Gerichte vnd Rechte, in Bürgerlichen, so woll peinlichen Sachen, alten Gewonheiten, loblichen vorgefundenen Gebreuchen, altem Besitz, habender Wehre, aufrichtigen

Vordragen, Siegeln vnd Briffen, so Jhnen vnd der Stadt Reuell von Hern zu Hern gegeben, vnd vnß gezeiget, vnturbiret zu schützen, zu handthaben, dieselben stets vnd allerwegen, nach dieser Lande Gelegenheit, zu vormehren, zu vorbessern, vnd nicht zu vorringern, bynnen vnd außerhalben dieser Stadt, so weith ihre Grentze vnd Scheidunge zu Wasser vnd zu Lande sich erstrecket, nuhn vnd in allen zukünfftigen Zeiten, frey, friedsam vnd vnbehindert stetz zu halten, zugebrauchen vnd zu besitzen, ohne Jemandes Hinderunge, Wiederstandt oder Eindrangk der Königlichen Mayestät Vndersaßen, so ferne die Jhrer Königlichen Mayestät vnd des Reichs zu Schweden schweren Straff vnd Vngnad gedencken zu vormeiden. Jedoch hat Ein Erbar Wolweiser Radt vnd die gemeine Burgerschafft vnd Einwohnere bewilliget, daß der Königlichen Mayestät in besorglichen Nodeszeiten eine Anzahl ihrer eigenen Kriegsleuthen in der Statt Reuell auff derselbigen Jhrer Königlichen Mayestät Vnkosten zu halten, soll frey vnd offen stehen vnd bleiben, auch derowegen, daß Sie sich von den übrigen Landen zu Lifland, wiewohl Hochdrenglich voruhrsacht, entzogen vnd abgesundert, vnd vnter Jhre Königlichen Mayestät vnd das Reich zu Schweden ergeben, von aller Gefahr, Widerwertigkeit, Verweiß vnd Schaden zu endtheben, vnd nicht weiniger, alß deroselben ererbten Vndersaßen, vor alß wehme zu handthaben vnd zu vorthedigen. Da auch die Königliche Wirde zu Dennemarcken, dero Erben oder Nachkommen ihrer vorgebender Anspruch zu den Landen Harrien vnd Wierland, auch der Stadt Reuell, sich nicht begeben wolte, vnd sie oder ihre Nachkommen nuhn oder in zukünfftigen Zeiten, in wasserley Gestalt dasselbe geschehen mochte, angefochten wurden, wollen die Königliche Mayestät zu Schweden, Sie vnd alle Einwohner, auch ihre Nachkommen, nicht allein von der Königlichen Mayestät zu Dennemarcken, dero Erben vnd Nachkommen, sundern, wie obstehet, vor alß wehme, mit Göttlicher Hülffen entheben vnd entnehmen, vnd nachdem die Gemeine Statt Reuell der genohmen Güter halben, darauff der Her Meister Bestallung außgeben, vnd die Sache auff sich genohmen, harte beschuldiget, vnd darumb an daß Kayserliche Cammer-Gerichte citieret worden, wollen Jhre Königliche Mayestät Sye in gnaden auch vortreden, vnd verantworthen. Jmgleichen auch die freye Müntze, wie sie die bißhero vnd noch gebrauchet (Jedoch daß der Königlichen Mayestät zu Schweden Biltnuß oder Reichswappen vnd Vberschrifft hinfürder, wie gebreuchlich, auf der einen Seite gepreget wirde) vnd den Aufkunfft der Wagenn, Zise vnd Schosses, darmit der Stadt Reuell gebew vnd Regimente pfleget vnterhalten zu werden, vndt was sunst mehr Jhre vielgemelte Priuilegien innehalten, vnd

von vnß hiebeuohrn an statt Ihrer Königlichen Mayestät bekrefftiget, nach vnd zu gelassen. Alßdann auch innen vnd außen der Stadt zwey verschiedene Jungfrawen Closter erbawet vnd gelegen, da die Burgerschafft in Reuell die Freyheit, so woll alß die vom Adell ihre Kinder, so Lust darzu haben, alß eine Zucht Schole, zu begeben gehabt, demnach geloben vnd vorsprechen wir, daß Sie derselben neben den Siechheusern, wegen Ihrer Landgütern, damit Sie zu Rechte privilegieret, imgleichen genießen. Auch weiln die Stadt von dem Thumbe mit einer sunderlichen Mauern vnd Pforten vnderscheiden, So sall die Stadt die Schlüssel zu derselben, wie zu allen anderen Pforten, zu Vermeidung vieles Todtschlages vnd ander Vnrats in Ihrer Gewalt behalten, vnd die Pforten nach dem Alten auff- vnd zuzuschließen mechtigk sein, wie woll wir vnß vorbedinget, daß solchs der Koniglichen Mayestät derselbigen Stadthaltern, oder gesatzten Amptmann, in deme auff- vnd niedergange vnuerhinderlich seyn soll. Vnd nachdem die Stadt Reuell der Deutschen Anze verwandt vnd eingeleibet, soll es Ihnen, ob sye darinnen bleiben willen, vnd derselben Freiheit ferner genießen, oder nicht, frei vnd offen stehen, wie dann vielgenannte Burgermeistere, Rahtmanne, Burgerschafft vnd Gemeine die gewohnliche Appellation auß Ihrem Gerichte nach Lübeck sych auch nach dem alten fürbehalten. Vnd weiln dan die Hochgemelte Konigliche Mayestät der Stadt Gedey, Aufkunfft vnd Wolfart gerne gefurdert sehen, so werden Ihre Konigliche Mayestät den fremden Teutzschen Kauffmhan mith keinen vngewontlichen Zollen oder andern Aufflagen, damit er die Stadt zu besuchen nicht abgeschreckt werde, beschweren, sundern derselbigen Stadt Zunehmung vnd Besserung befurderen gnedigst helffen, vnd damit in allen vnd Jeden vorgedachten Clausulen vnd Articulen kein Zweifell gemacht, sundern sie sich dieses desto gewisser vnd glaubwirdiger zu getrosten haben sollen vnd mügen, darumb haben wir obgenante ermelthe Rathe, Bürgere vnd Gemeinden Ihnen von Hochstgedachter Koniglicher Mayestät zu Schweden ꝛc. Vnsern gnedigsten Hern, vnd derselbigen Reichs Rethen hierauf eine weitere Ratification vnd vorsiegelte Confirmation zu befördern, vnd aufs schleunigste außzubrengen verheischen, gelobt vnd zugesagt. Des alles zu mehrer glaubwirdiger Vrkunt, haben wir ein Jeder von vnß mit eigener Handt vntergeschrieben, vnde mit vnsern Pitzschiers versiegelt. Gegeuen in der Stadt Reuell den sechsten Junij **Anno** Tausendt Fünffhundert vnd im eyn vnd söstigsten Jahre, der weniger Zall.

Claes Christerson. Hanß Larßons eigen Handt. Herman Bruser.

73. Ratification der vorstehenden Unterwerfung durch König Erich XIV., vom 8. August 1561.

Wijr Erich der Vierzehende von Gottes Gnaden zw Schweden, der Gotten vnd Wenden Königk, nachdem vnd alse wir die Stadt Reuell, in ihren eußersten beschwerden nöten vnd Drangsall, darinnen sie vnd die Länder Harrien, Wierlandt vnd Jeruen eine raume Zeit hero ohne Trost, Hülff vnd Errettung ihrer vorigen Obrigkeit deß Meisters Teutsches Ordens vnd anderer, darvon sie billig Hülff vnd Errettung sollen gewartet vnd erlanget haben: auff Ihr vnterthäniges Bitten vnd Anruffen, durch vnsere jüngst bei Jhnen gehabte Commissarien vnd Gesandten, die Ehrenvesten vnd Ersamen, Clauß Christiernßon, Hanß Larßon vnd Hermann Brauser, in vnsern Schutz, Schirm vnd für vnsre Vnderthanen, **medio ipsorum iuramento fidelitatis**, den sie gemelten vnsern Vollmechtigen wircklich geschworen vnd geleistet haben, auff vnsere Ratification aufnehmen lassen, auch das Schloß zu Reuall erobert, worzu vnß nachgeschriebene bestendige, ernstliche vnd hochdringende Vrsachen haben gereitzet vnd bewogen. Erstlich der armen Leute hohe Noth, Drangsall vnd Vntergangk, auch in den Orten Vertilgung des Selichmachenden göttlichen Wortes, vnd dan auch, daß wir behertzlget vnd betrachtet, weß Schadens, Nachtheilß, Vndergangs vnd Verderbs nicht allein den Landen vnd Stetten, sondern der gantzen Christenheit darauß entstehen vnd erwachsen würde, so der Großfurst die Stadt Reuel vnter seinen Gewalt bringen, vnd dadurch den Schlüssel vnd die Zuschiffunge so woll auff vnser Königreich vnd Landschafften, alse auff alle andere angrenzende Königreiche, Fürstenthumben, Herrschafften vnd Stette überkommen sollte, vnd zu letzt daß der Meister zw Lyfflandt sich gegen vnß mit Abfahung vnser Vnderthanen, beraubung ihrer Schipff, Hab vnd Güter, vnnachparlich, vnvertreulich vnd feintlich vorhalten, vnd keine Restitution vnd Ergentzung zugefugtes Schadens, Injurien vnd Gewalt, über vielfeltig vnser gutlich ansuchen, auch Key. Maytt. ernstlich Mandat vnd Beuehlich hatt thun wollen, derhalben vnß vnsere Königkliche Ehre gezwungen an Jhn vnd seinen Vnderthanen ergentzung zu suchen: so bekennen wir vnd thun kundt für Jedermenniglich, den dieser vnser Brieff zu sehen, hören oder lesen vorkumpt, wes Standes, Condition vnd Wirden die sein, für vnß, vnser Leibes Erben vnd Nachkommen, daß wir alle Vortröstungen, Zusagen, verbriefften vnd versiegelten Confirmation der alten Privilegien, den bemelten in Reuell, in Nahmen vnd vnsert wegen geschehen vnd versprochen, nachfolgendergestalt ratificiren, dieselben stedt, vest vnd vnverbrochen halten wollen, wie wir dan solchs thun hiermit vnd in Krafft dieses Briefs. Anfenglich

wollen Wir, daß die Stadt Reuell bei der heilsamen Lehre des seligmachenden göttlichen Worts sollen bleiben, vnd ruhlich erhalten werden, darnach sollen sie in ihrer alten Freiheit, wie sie die von alters her, vnd letzlich bei Regierung des Hern Meisters zu Leifflandt gehabt, bleiben, sie sollen auch bei ihren Privilegien, Jurisdiction, Freiheiten, Begnadungen, Gericht vnd Rechten, so woll in peinlichen als bürgerlichen Sachen, alten, guten, billichen, rechtmeßigen vnd löblichen Gewonheiten, Gebreuchen, Possession, habender Wehre, aufrichtigen Vertregen, Siegell vnd Brieffen, so Jhnen vnd der Stadt Reuell, von Hern zu Hern gegeben, so viel sie der beweisen, darthun vnd bescheinen mögen, vngeturbieret, geschützt vnd gehandthabet werden, vnd derselbigen binnen vnd außerhalb der Stadt, so weit ihre Grentzen vnd Scheidung zu Wasser vnd Landt erfordert, nu vnd in allen kunfftigen Zeiten frey vnd vnbehindert besitzen vnd gebrauchen, ohn Jemandes Einrede, Widderstand vnd Hinderung, dargegen sollen vnd wollen sie Vnser in Vnsern Reichen geborn Vnderthanen bei Jhnen in ihrer Stadt borgerlich erhalten, aller solcher Privilegien, so sie sich gebrauchen, fruchtbarlich vnd vnbehindert genießen lassen. Es sollen auch ein Rath, die gemeine Bürgerschafft vnd Einwohner in besorglichen notzeiten Vnß ein Anzall Kriegsleuthe auf Jhren Vnkosten auffbringen, besolden vnd erhalten, vnd zw Felde nach dem alten Gebrauche, wie es hiebeuohr mit dem Her Meistern gehalten, Jnhalt vnd vermuge Jhrer darauf habenden Siegell vnd Brieffe, zuschicken, auch in allen vnd jeden Vnpflichten, Schatzungen vnd Zulagen, so sie hiebeuor, Jhrem Her Meistern **ordinarii** vnd **extraordinarii**, nach Erforderung der Sachen, der Lande vnd Stadt gelegenheit vnd Notturfft gegeben vnd bezalt haben, sich gegen Vnß wie gehorsamen vnd getrewen Vnderthanen eignet vnd gebuhrt, gutwillich vnd gehorsamlich erzeigen vnd vorhalten, so seint Wir gentzlich gewogen, vnd erpieten Vnß die Stadt Reuell derwegen daß sie sich von den übrigen Landen zu Leifflandt, wiewoll hochgedrengt vnd benötigt, entzogen, abgesundert, vnd vnter Vnß vnd der Chronen zu Schweden sich ergeben, von aller Gefahr, Wiederwertigkeit, Beweiß vnd Schaden, so viell muglich zu entheben, vnd nit weniger alse andere Vnsere ererbte Vnderthanen vor alß wehme, wie vorgemelt, so viell möglich zu handthaben vnd zu vorthedigen, da auch im Fall die Kön. Wirde zu Dennemarck, daß Röm. Reich, der Her Meister vnd andere, den sich der Her Meister anhengig gemacht, dero Erben oder Nachkommen, sich einige Gerechtigkeit vnd Zuspruch zu der Stadt Reuell anmaßen, vnd sich der nicht begeben würden, wollen Wir, Vnsere Erben vnd Nachkommen, für allen vnd Jeden, wie die mögen genandt werden

die Stadt Reuell hierin vertretten, vnd sie derhalben angefochten vnd bedrenget wurde, solche Bedrängniß vnd Anforderung, gnedichlich entheben vnd entnemen. Nachdem auch die Gemeine der Stadt Reuell der genomenen Güter halber, darauf der Hermeister Bestallung außgegeben, vnd die Sache auf sich genommen, schwerlich beklagt, vnd darumb an das Keyſ. Cammergericht citirt worden, wollen Wir Sie in dem auch gnedichlich vortreten. Ferner konnen Wir leiden, bewilligen auch, daß die vielgemelte Stadt Reuell sich der Munthe gleichermaßen, wie sie die bißhero gehabt, gebrauchen. Jedoch mit diesem Gedinge, daß Vnser Bildnuß vnd Vberschrift hinfürder, wie in Vnserm Reich gebräuchlich, auf der einen Seite gepreget. Zu dem auch das Korn vnd Schrot nach Vnser Reiche Müntze getreulich vnd vngefehrlich bei schwerer Straffe gleichmeßig gerichtet werde, daruan sich der Stadt Reuell Müntzmeister mit dem Vnsern, wie solches am besten vnd fruchtbarlichsten ins Werk gestellet möchte werden soll vnterreden vnd berahtschlagen. Die zwene Junkfrawen Closter Innen vnd außen der Stadt belegen belangende, ist Vnser gnedigste Meinung vnd Wille, daß sie in jegenwertigen Stand vnd Vollmacht bleiben, wollen aber, daß alle Abgötterei vnd vormeinte Gottesdienst, wie sie sich dessen noch darinne gebrauchen, mit Glimpf vnd guter Bescheidenheit gentzlich abgethan, vnd die reine Lehre des **Evangelii**, vnd rechter Gebrauch der **Sacramenta** der göttlichen Majestät zum Ehren, vnd damit die Jugend nicht allein in guten Tugenden, Erbarkeit vnd Sitte, sondern auch in Erkenntniß Gottes vnd seines sehlichmachenden Wortes vnderweiſet vnd erzogen, aufgericht vnd bestettigt werden. Die **Hostpitale** vnd Krankenheuser sollen gleichermaßen bei allen vnd Jeglichen ihren zu vnd eingehörigen, beweglichen vnd vnbeweglichen erhalten werden. Wir köunen auch gedulden, daß die Stadt die Schlüſſel zum Thumb alß zu anderen allen Thoren in ihrer Vorwahrung behalten, denselben auf- und zuschließen, doch mit diesem Bescheide vnd Vorbehalt, daß solches Vnß, Vnsern Stadthaltern, verordneten Amptleuten vnd Befelchhabern auf dem Schlosse in dem auf und niedergang Jederzeit unbehindert sein soll. Vnd nachdem die Stadt Reuell den Teutschen Anzee verwandt vnd eingeleibt, soll es ihnen, ob sie darin bleiben vnd derselben Freiheit ferner genießen wollen oder nicht, frei vnd offen stehen, doch also, daß sie dadurch keiner andern Obrigkeit, wie die mag genannt werden, **Jurisdiction** vnd Gepiete sich vnderwerffen vnd gehorsamen sollen, sondern allein Vns für ihren Gebietenden Heren erkennen. Also vnd mit solchem Vorbehalt mögen sich vielgemelte Bürgermeister, Rahtman, Bürgerschaft vnd Gemeine der Stadt Reuell der gewöhnlichen **Appellation** in Sachen die **Con-**

tracte vel qvasi Handell vnd Wandell antreffen, vnd sonst keinen ander, fürbehalten vnd gebrauchen. Wan Wir auch aufnehmen vnd gedeien der von Reuell, alß Vnßere liebe getreuen vnd Vnderthanen, gerne befördert sehen, so wollen dem frembden Teutschen Kauffmann mit keinem vngewöhnlichen Zoll oder anderer Aufflage, so der Stadt zu Nachtheill vnd Schaden gereichen mochte, beschweren, Wir bewilligen auch vnd wollen, daß die Stadt Reuell, derselben Vnderthanen und handtirender Kauffman in Vnseren Reichen zollfrei, gleich andere Vnderthanen, sein sollen. Geben Ihnen auch frey allerley Kauffmanschaft in vnd auß Vnsern Reichen zu führen, außgenommen die Güter, so zuweilen nach Erforderung Vnser vnd Vnser Reich Nothturfft vnd Gelegenheit außzuführen verbotten sein, derselben Außfuhr wollen Wir, daß sie sich ohne sonderlich Vnser bewilligen vnd zulassen gentzlich sollen enthalten. Auf der von Reuell Vnterthäniges Bitten vnd Ansuchen wollen Wir auch bei allen Vnsern Vnderthanen die Zuschiffung auff die Narue mit dem förderlichsten abschaffen, Vnß auch darumb befleißigen, daß Niemandt der außlendischen Stette sich derselben gebrauchen, dan allein auf Reuell vnd Wiburgk schiffen vnd handeln sollen, vnd nachdem die von Lübeck sich der Zuschiffunge auff die Narue am meisten gelüsten lassen, wollen Wir auf die Mittel trachten, wodurch sie gebracht werden sollen sich derselbigen gentzlich vnd all zu enthalten und zu begeben. Alle und Jede obgeschriebene Privilegien, Punct vnd Artikell wollen Wir zu ewigen Zeiten, stets fest vnd vnverbrochen gehalten haben. Zu Vrkundt haben Wir Vnß mit eigener Handt vnterschrieben, vnd Vnser Könichlich Secret hierunten anfangen lassen. Geben zu Norköpingen, den andern Augusti, nach der Geburt Vnsers Herrn und Selichmachers, Tausend, Fünfhundert vnd im Ein vnd Sechzigsten Jahre.

(L. S.) **Ericus XIIII.**

---

74. Antwortt auff der Reuellschen Gesandten Werbung, vom 1. Juli 1564.

Des Durchleuchtigstenn hochgebornenn vnd grosmechtigstenn Fürsten und Herrn, Herrn Erichs des Vierzehenden, zu Schweden, der Gottenn vnd Wenden Königs, Antwordt vnd abscheidt, vf die werbe vnnd **Instruction**, so an Höchstgemelte ihre Kön. Mayst. ein Erb. Rath zu Reuell, durch die Ersamen Johan König Burgermeistern, Jochim Belholten vnd Dieterich Korfmacher Radtmannen vnderthenigst fürbringen vnd handeln laßen.

Anfänglich haben die Kön. Maytt. ihre Vnderthenigste Begrußung, Pflichtschuldig erbietendt, auch Glück vnnd Heill wünschung mit gnaden vermercket, Begern hinwiederumb einen Radt vnnd Gemeine zu Reuell ihren grus, gnedigen vnnd geneigten Willen, und daneben zuuermelden,

Das J. Kön. Maytt. aus vbergebener **Instruction** vnnd darauf weiterer gethaner **declaration** vnnd bericht die werbe allenthalben gnugsamb vernommen haben.

Dieweill dan die Kön. Maytt. ihrer Stadt Reuell, als ihren Vnderthanen mit sondern gnaden bewogen, so wollen Ihre Kön. Maytt. der Puncte vnd Articel halben in der **Instruction**, vnd sonsten gemeldet, dieweil sie leichtlich können abgerichtet werden, ihre Maytt. auch dieselben so gahr vnbillich nicht erachten, sich gnedigst Jegen sie erzeigen. Es wollen aber J. K. Maytt. auch nicht zweifeln, es werde ein Radt zu Reuell hinwiederumb betrachten vnnd zugemuete fuehren, wie gnedig vnnd Könniglich ihre Maytt. sie allewege gemeinet, vnnd in ihren eußersten vnnd großesten Nöthen sich ihrer angenommen, Vnangesehen, das ihre Kön. Maytt. woll gesehen, das sie viel Feinde darüber machen würden, wie dan nun genugsam geschehen, das die meiste vhrsache dieser Kriege mit Pohln, Dennemarck vnd Lübeck ist, das ihr Maytt. die Statt Reuell gnedigst in beschutz, vnnd vnter die Krone zu Schweden gebracht haben, vnnd das sie sie bey ihren Priuilegien erhalten vnnd die Narulsche Siglation den Lübschen vnd andern wehren vnd hinderen wolten. Welche schwere bürde vnd Kriege ihr Kön. Maytt. mit diesem bescheidt, vorwordt vnd meinung vf sich geladen, das die Stadt Reuell darjegen J. Kön. Maytt. den treu eydt vnnd Huldigung leisten solten, gleich wie die Vnderthanen im Reich Schweden, J. Kön. Maytt. gethan haben, Dieweil J. Kön. Maytt. aus hohen genugsamen vnnd beweglichen Vrsachen mit den ganz kurzen worten des Eides Keineswegs versichert, oder wißen können, wes sie sich zu ihnen zuuerlaßen. Dan die Kön. Maytt. ihre Leibserben, oder die Reiche Schweden nicht genugsam austrücklichen begriffen, vnd in Summa die fürnembsten puncten eines gebuerlichen Eidts genzlich ausgelaßen also das auch der gemeine Man selbst nicht weis, oder daraus verstehen kan, was maßen ehr der Kön. Maytt. mit pflichten verwandt. Derwegen auch ihr Kön. Maytt. alspaldt, wie die Stadt Reuell anfenglich durch ihre Gesandten, trost vnnd Huelff gesucht, vnnd sich unter die Kön. Maytt. vnnd die Crone zu Schweden begeben, ehe sie einige bewilligungh thun wollen, den Gesandten mündtlich daßelbige angezeiget, die Reuelischen Volmechtigen auch, als Hans Schmede-

man, Burgermeister, Johann Winter vnd Jochim Belholt, darauf erstlich zum Stockholm, darnach zu Suarthiö vnnd endtlichen zu Narcöping verheischen, J. Kön. Maytt. den Eidt gleich den Einwohnern im Reiche Schweden zuleisten. Vff welche verheischung vnd zusage, vnd Keiner anderer gestaldt die Kön. Maytt. sich der Stadt Reuell angenommen, vnnd ihnen ihre Priuilegia vnnd Freiheiten gnedigst confirmiret, doch in denselben Priuilegien die Confirmation des Eides sich fürbehalten, Dan do J. Kön. Maytt. die gewiße zusage der Eidtgeleistung nicht gehabt, würden ihr Kön. Maytt. vf die andere vnformliche vnnd schlechte Huldigung, solche treffliche Kriege vnnd beschwernus vf sich nicht geladen haben.

Darumb auch J. Kön. Maytt. hernacher zufolge erst von den Gesandten gethaner zusage, vnd das ihr Kön. Maytt. meinung des Eidts halbenn niemals anderst gewesen, zum offternmhal, beide schrifftlich vnnd durch Ire Gubernatorn vnd Kriegsobristen, als Graf Suanten, Herrn Lars Flemingh vnnd Claus Christurißen anhalten laßen, das solliche Eidleistung von ihnen gethan werden mochte.

Dieweil aber daßelbige bißher verplieben, so haben ihre Kön. Maytt. bey gedachtenn itzigen Gesandten ferner deshalben anregung thun laßen, der Hoffnung ein Radt wurde ihren Gesandten deshalben volnkomne macht gegeben haben.

Nachdeme sie aber darauf angezeiget, das sie gahr keinen weiteren befehl zu antworten oder zu handlen hetten, Dan alleine was sich ein Radt vorhin iegen gedachte ihrer Kön. Maytt. Gubernatoren vnnd Kriegsobristen, laut der schrifftlichen ihnen vbergebenen Declaration, vernehmen laßen.

Demnach begern J. Kön. Maytt. gnedigst von den itzigenn alhie wesenden ihren Abgefertigten, das sie zum allertreulichsten vnnd vleißigsten bey einem Radt zu Reuell deßelben Eidts halbenn wolten anhalten, Damit ihre Maytt. für die große gnade so sie ihnenn erzeiget, auch für alle gefehrliche Kriege darin ihre Maytt. ihrenthalben geraten, wiederumb wie billich vnnd recht, versichert vnnd versehen sein mochten.

Soviell dann die werbe an sich selbst betreffen, vnd Erstens der kleinenn müntze halben, haben J. Kön. Maytt. zu befurderung des gemeinen nutzes, in gnedigster betrachtung, des großen mangels, so sie derwegen zu erkennen geben, gnedigst nachgelaßen, Wiewoll sie zuuorn wieder die priuilegia, die Müntze verringert, das sie hernacher wiederumb die kleinen Müntze der gemeine zu nutz schlagen muegen, Doch bescheidentlich dergestaldt, wie die müntzordnungh so ihr Maytt. ihnen durch derselben müntzmeister zugestellet, vermag vnnd innehelt,

vnd der Kön. Maytt. biltnus vnnd vberſchrifft auf einer ſeiten, auf der andern ſeiten 3 Lowen, gepreget werden, Das ſie auch keinesweges J. Kön. Maytt. vnnd die Schwediſche müntze ſchmeltzen oder verarbeiten, ſunder was ſie vermüntzen, ſollen ſie von anderm Silber oder auslendiſcher frembder müntze thun, Sofern ſie die Müntze vnnd dieſe gegebene Freiheit zugenießen gedenken.

Zum Andern, weilen ſie der Zwantzig tauſent Thaler halben, vnderthenigſte anregung gethan, Das ihr Maytt. noch eine Zeit vnnd auff gewiße termin mit ihnen zufrieden ſein wolten, Wiewohl ſie laut ihrer Handtſchrifft der Kön. Maytt. dieſelben albereit längeſt zuerlegen ſchuldig geweſen, So ſeint J. Maytt. doch auf ihr vnderthenigſte bitte, aus ſondern gnaden zufrieden, das ſie J. Maytt. gemelte Summa vnnd ſchulde hernachgeſetzter Geſtaldt erlegen vnnd bezalen ſollen, Als nemblich Jarlich Zehentauſent Mark, den erſten termin auff Johannis itz lauffenden Vier vnd Sechzigſten Jars an zurechnen, vnd folgents Jahrlich auff Johannis gemelte Summe, biß ſo lange die zwantzigh tauſend Thaler ihrer Kön. Maytt. bezahlet werden, zuerlegen.

Was aber die Rechnung betrifft, ſo ſie der Kön. Maytt. Kriegsleuten vorgeſtreckt, oder ſonſten der Kön. Maytt. zum beſten ausgelegt, vnd in ihr Maytt. nutz gewendet ſein ſoll, Wißenn ihr Kön. Maytt. gar nichts, das ſie ihnen etwas ſchuldig ſein ſolten, haben auch nichts von ihnen zu entlehnen begehret, Sondern ihr Kön. Maytt. haben den Hofleuten von Monat zu Monaten ihren vollen Soldt vnnd bezalung allewege reichen vnnd geben laßen, Derwegen die hofleute ſie hinwieder zu contentieren ſchuldig vnnd pflichtig ſein, Da auch der Gubernator oder die Obriſten was ohne Befehl ausgenommenn, vnd nicht in der Kön. Maytt. ſondern vielleicht ihr eigen beſtes gewendet, Solchs kan mit Billigkeit von ihrer Maytt. auch nicht gefordert werden. Im fall aber die Kön. Maytt. den Hofleuten ſo in der Kön. Maytt. Dienſt vnnd Zügen geweſen, noch was ſchuldig, ſo mit der Rentenmeiſter guten Rechenſchafft zu beweiſen, Dauon den Burgern zu Reuel was zu kommen, oder bezahlt ſollte werden, Wolten die Kön. Maytt. nach laut der Regiſter vnd Rechenſchafft daßelbige nicht weigern. Derwegen ſich J. Kön. Maytt. in dieſem Puncte vnd was ſie ſonſten, ſo der Kön. Maytt. zu nutz kommen, ausgelegt, vf gute klare Rechenſchafft refériren, vnd ſich in aller pilligkeit zuerzeigen geneigt ſein.

Zum Dritten, das ſie ſich beklagen, wie ſie mit newerungen beſchwert, dadurch der freie Handell vnnd Communication gehindert wurde, Darumb wißen ihr Maytt. nichts, Do aber der Gubernator oder andere, ohn ihr Maytt. befehlig was furgenommen, Iſt gentzlich

ohne ihr Kön. Maytt. willen vnnd befehl geschehen, Vnd haben dieselben vielleicht, mehr ihren eigen nutz gesucht, Dan der Kön. Maytt. befehlich vnnd meinung nachgekommen, Wie dan auch J. Kön. Maytt. in anderm erfahren, das sie in vielem J. Maytt. befehl vbertredten haben; Derwegen J. Kön. Maytt. itzigen Gubernatorn von dar fordern, vnnd willens sein, einen andern dahin zuuerordnen, Welchem dan J. Kön. Maytt. gnedigst wollen auferlegen, vnnd beuelen, weßen ehr sich in deme verhalten soll, damit sie vnbillicher weise nicht beschweret, sondern bey ihrer Nahrung so viell itziger Zeit immer mueglich, erhalten werden möchten.

Das sie auch in dieser Beschwernus anziehen, das der Kön. Maytt. Gubernator ein Pommerisch Schiff genommen, dieweil dan die Kön. Maytt. keinen vnfriede mit den Pommerischen haben, sondern vielmehr in guter Nachbahrschafft stehen, der Gubernator In deme auch iegen der Kön. Maytt. beuelich gehandelt. Wollen derhalben J. Kön. Maytt. dem Gubernatorn beuelen laßen, das ehr den Schiffer mit alle seinem gute vnbeschedigt an ihre Kön Maytt. abfertige, Welchem dan gute bezahlung von denjenigen so J. Kön. Maytt. zu ihrem Behuf behalten werden geschehen soll.

Zum Vierdtenn, das sie sich Vnderthenigst beklagen, das ihre Paurenn, sowoll auch der Kön. Maytt. eigene vnderthanen von den Kriegesleutenn, vnbillicher weis vberfallen, benommen, geschlagen, vnd beschweret werden, Deshalben haben die Kön. Maytt. zuuorn ernstlichen Beuelich gethan, auch in der Kriegsleutt Art. vnnd Eidt genugsam verbotten, Das man die Vnderthanenn keineswegs beschweren, vielweiniger benehmen solte. Das sie aber J. Kön. Maytt. beuehl vbertredten, vnnd die mißhendler nicht straffen, Solches ist J. Kön. Maytt. nicht gefellig. Wollen derwegen nochmals ernstlichen Beuehl thun, Damit demselben fürgekommen werde, der Baursmann bey den seinen erhaltenn, vnd der Stadt auch Nottorftige zufuhr, deshalnicht benommen werden möchte.

Das aber die Kön. Maytt. ihren Kriegsleuten weigern solten, Das dieselben für ihr geldt, was sie zur Leibs Nottorfft beburffenn, von den Bauren nicht solten kauffen, sondern alleinn alles zum teursten pfennig von den Bürgern solten gewarten, das können ihr Maytt. nicht thun, were auch mit den Kriegsleuten, die ihre leib vnd leben für die Stadt wagen vnnd vffetzen müßen, gantz unbillich, vnd vnweglich vmbgegangen vnd gehandelt.

Vnd es haben sich J. Kön. Maytt. Kriegsleute Jegen J. Maytt. oftmals beklaget, das die Reueliſchen, unbilliger weise das Kriegsvolck, vnnd sonderlich die Schwediſchen Knechte mit gantz vn-

leidlichem Kauffe vbersetzen vnnd vorfortheilen, Also das die Armen Knechte zum hochsten beschwert werden, vnnd deshalben ofte große noth vnd Kummer leiden, Do man doch zu erhaltung der Kriegsleute, die Victualia ohne ihren der Reuelischen schaden viel beßers Kauffs könte geben, Deßhalben die Kön. Maytt. ein billich insehen vnnd gute Ordnungh haben wollen.

Zum Funfftenn, der ausgewichenen Buerger heuser halben, Ob sie woll antzeigen, das dieselben mit gutem bescheid abgezogen, das auch die heuser, do sie schon verbrochen, nicht an die Kön. Maytt. sondern an den Rhat zu Reuell verfallen sein solten. So ist zu beweisen, das etzliche wieder ihren Eidt gewichen, sich zu ihr Kön. Maytt. feinden, vnd widerwertigen geschlagen, vnd noch bis vf diese Stunde sich erhalten. Zum andern ist es auch Je billich vnd in allen Rechten vorgesehen, das derjenigen Haab vnd Gueter so **Crimen lesae Majestatis** begangen, an die hohe Obrigkeit, wieder welche sie sich vergriffen, verfallen. Derwegen, weiln sie J. Kön. Maytt. treulos worden, werdenn auch ihre Heuser nicht der Stadt, sondern J. Kön. Maytt. verbrochen sein, Welche aber wieder die Stadt gehandelt, deßfals hette ein Radt das Ihre anzutasten, Derwegen auch ihr Kon. Maytt. sich ihrer gerechtigkeit, vnd hohen Obrigkeit nicht begeben können. Imfall sie aber mit Ihren Priuilegien, Siegell vnnd Briefen, ausdrücklichen zu beweisenn, das sie darzu berechtigt, wollenn ihr Kön. Maytt. derenthalben, was der Stadt dauon gebueren möchte, auch gnedigst nicht weigern. Was auch Witwen vnnd Waisen alleine zukommen, vnd derjenigen Gueter so mit gutem bescheidt abgescheiden, Wollen ihr Kön. Maytt. derenthalben eigentliche nachforschungh thun laßen, Vnnd do J. Kön. Maytt. den rechten grundt erfahren, sich dermaßen gnedigst erzeigen, das niemandt desfals vnrecht wiederfahren soll.

Zum Sechstenn vnnd Letzlich so viel die holtzern heuser betreffen, so an der Stadt Maurenn, vnnd so woll dem Schloß als der Stadt zu großem schaden vnnd gefehrligkeit gebauwet werden, Erachten ihr Kön. Maytt. billich vnnd nützlich sein, das dieselben mögen gentzlich abgebrochen vnd nieder geworffen werden, dieweil sie der Stadt schedlich sein, Derwegen wollen die Kön. Maytt. Laut des offenen Mandats, das die heuser niedergebrochen, vnnd keine des Ohrts zu bawen gestadtet werden sollen.

Vnd nachdem die gesandtenn neben der Instruction auch etzliche andere Artt. ihrer Maytt. vbergebenn, Darauff gebenn J. Kön. Maytt. folgende gnedigste Antwortt ꝛc.

Vnnd Erstlich, wegen des einen Lübischen-Schiffes, so die

Stadt Reuell arrestirt, vnd von ihr Kön. Maytt. Gubernatorn dem Reiche zu nutz gebraucht wirt, Wißen ihr Maytt. nicht wie es eine gelegenheit darumb habe, Dieweil sie aber antzeigen, das ihnen die Luebischen viell Schif vnnd Gueter genommen, Vnd derwegen bitten das daßelbige Schif, do es zum friede gerathen, Ihnen wieder zugestellet mochte werden, Damit die Lübischen nicht vrsach könten haben, Ihnen ihre gueter hinwieder auch furzuhalten; So durffen sie sich desfals der Luebischen halbenn so gros nicht bekummeren, Dan sie haben das zu erachten, Wie sich dan ihr Kön. Maytt. gnedigst erbieten, do es zum handell kommen solte, Das ihr Kön. Maytt. der Reuelschen, geleichst andere ihre trewe vnderthanen, do sie die Kön. Maytt. darumb in zeit ersuchen, und alle gelegenheit zuerkennen geben werden, aller sachen halbenn im besten zu gedencken, das sie eben so woll, als die Inwohner im Reiche Schwedenn vorgesehen vnd versichert sein mögen, vnd was daßelbige Schif betrifft, wollen ihr Kön. Maytt. wie es sich darumb verhalte, vom Gubernatorn vernehmen vnd sich Jegen sie gnedigst zu ertzeigen wißen.

Zum Andern wegen der Zufuhr nach Riga, das J. Maytt. Gubernator die Kaufleute dahin verpaßbortet, vnd Riga also mit Osemundt, Stafeysen vnnd Butter wieder J. Maytt. ist gestercket worden. Ist solche verpaßbortungh gentzlich ohne J. Kön. Maytt. wißen vnnd bewilligung geschehen. Nachdem aber nun J. Kön. Maytt. ihre Legaten an den Konig von Pohlen abgefertigett, fried vnd einigkeit vfzurichten, Vnd dan ihr Kön. Maytt. nicht zweifeln, es werde was fruchtbarliches ausgerichtet werden, So wurde auch desfals die gebreuchliche Handlung vnnd Communication sowohl mit Riga als andern wieder vorthgehen vnd geübet werden. Nichts destoweniger aber so lange die Sachen vnuertragen, wollen die Kön. Maytt. den beuehll thun, das dieselbe Zufuhr eingestellet werde.

Zum Dritten was sie der fischerien halben zu beweisen, und ihnen eignet, sollen sie zugenießen haben, vnd damit ferner nach Laut ihrer Priuilegien gehalten werden.

Zum Vierdten was die Thumbpforten anlanget, Seindt ihre Kön. Maytt. gnedigst wol zufrieden, das sie zu gelegener zeit geschloßen werde vnnd pleibe, gelejchst wie in den Priuilegien vermeldet ist. Sofern der Gubernator, auch Beuelichabere frie vf vnd nieder, ohne hindernus gelaßen werden.

Zum Funfften wollen J. Kon. Maytt. der Paßborten halben so vom Schloß ausgegeben werden, eine solche Ordnung machen vnd ein ernstlich einsehen zu haben beuehlen, daß Niemandt vnbilli-

ger weise moge beschwert werden. Was aber bißher geschehen, daran tragen J. Maytt. gahr keinen gefallen.

Zum Sechsten wollen die Kön. Maytt. befehll thun, das die Holtzung so für der Stadt gelegen, keineswegs vnnutzlich verwueſtet, sondern vielmehr erhalten möchten werden, dan die Kön. Maytt. wollenn eben so wenig als ein Rath, das man dieselbe verhawen, verderben oder öde machen solte.

Zum Sibenden, Das sie Vnderthenigst anlangen, damit die verlenungen so von dem Hermeister verlehnet, von vns oder vnserm Gubernatorn möchten confirmiret werden, Dan einem Jeden insonderheit hieher zu reißen gantz vngelegen vnd beschwerlich sein wurde. Darauf ist der Kön. Maytt. meinung also, Das J. Kön. Maytt. nichts bestetigen oder confirmiren können, ehe J. K. M. ein gewis Register aller verlehnungen, auch derselben gelegenheit, einkommen vnd vmbstende, vnd wie ein ieder zu den verlehnungen kommen, ob sie auch erblich oder vf gewiße Zeit gerichtet, wißen möchten. Wan dan die Kön. Maytt. daßelbe bekommen, wollen sich ihr Maytt. der gelegenheit nach gnedigst zuertzeigen wißen.

Schließlich begehren auch J. Kö. Maytt. einem Rath zu Reuell antzuzeigen, Nachdem ihnen bewust mit was Kriegen J. Maytt. beladenn, darzu dan J. Maytt. beide zuerhaltunge der Sehe, auch das Naruische Fahrwaßer rein zuhalten, vieler Schiffe bedurffen, Damit nun alles desto fuerderlicher furgenommen mochte werden, Vnnd dan die Stadt Reuell der Kön. Maytt. ein anzahl Knechte zuhalten schuldigh. Derwegen begehren J. Kön. Maytt. das sie dem Reich zum besten an Stadt der Knechte etzliche Schiffe vf das Naruische Fahrwaßer wolten ausrusten, vnd an ihr Kön. Maytt. verfertigen.

Darjegen wolten ihnen J. Ko. Maytt. aus gnedigem willen nachlaßen, den vierdten part aller genommenen Gueter, souern sie die Gueter nicht nach Reuell, sondern nach Helsingforsch in Finlandt schiffen, vnnd durch ihr Maytt. vertrawte Diener dieselben neben vberantwortung der gewißen Rollenn, besichtigen laßen, vnnd ehe nichts mit dem geringsten dauon nehmen sollen, Sonst könten die Kön. Maytt. ihnen nicht mehr als den Achten part nachlaßen.

Welches J. Kön. Maytt. sich zu ihnen gnedigst wollen verlaßen, vnd solches alles ihnen vf die Instruction vnd Werbe, einem Erb. Rath der Stadt Reuell hinwiederumb anzuzeigen, den Gesandten zur Andtwort nicht wollen verhalten. Seindt einem Erb. Rathe auch den Gesandten gnedigen willen zuerzeigen gewogen, vnd Ihre schleunige Antwort hierauf gewertig. Geben vnter höchstermelter

Kön. Maytt. ꝛc. Vnsers Allergnedigsten Herrn Secret im Feldtlager zu Hole am ersten Tag Julij Anno 1564.

Ericus XIV.

---

75. Der Reuelischen Gesandten Abscheidt, vom 4. August 1569.

Antwort die wir Johann der Dritte von Gottes gnaden, der Schweden, Gothen vnnd Wenden Köning, auf vnser lieben getrewen, der Wolweisen vnnd Ersa. Ebert Roterten Burgermeistern, Cunradt Dellinghausens Syndicj, vnd Johan Schroeders Rathman, sämptlicher abgefertigten Gesandten vnser Stadt Reuel vnderthenigs anbringen gegeben.

Anfenglichen, das sie auf vnser gnedigs erfordern, vns zu Ehren, auf vnser Koninglichen Crönung gehorsamblich erschienen, haben wir zu gnedigem gefallen von ihnen verstanden. Was dan ihre angetragene werbe, vnd ihns Erste die eingewandte entschuldigung wegen des verzugs mit der Eidtsleistung belangt, Seindt wir mit ihnen darumb gnedigst wohlzufrieden, das er nach dem Alten von ihnen sämptlichen zu Reuell gefordert vnd genommen. Wollen es auch mit den Ersten an vnsern Gubernatorn in Lisiandt vnd lieben getrewen Herrn Gabrieln gelangen laßen, Vnnd versehen vns, das sie vns denselben hinferner nicht alleine nicht weigern: sondern als getrewe vnsere vnd des Reichs Schweden Vnderthane halten werden.

Jrer Priuilegien halben aber, weiln die Gesandten darauf nicht warten können, wir auch mit vielen wichtigen Sachen beladen, wollen wir die gnedige versehunge thun, das dieselben mit dem ersten gefertigt, vnd an vnsern Stadthalter sollen verschickt werden.

Andere der Stadt vnd sonsten gemeine Bürgerschafft angehende sachen, wollen wir geleicher gestaldt entweder durch vnsere Commissarien, die wir dahin mit erster gelegenheit zuuerschicken bedacht, oder vnsern Stadthaltern verrichten laßen, das sie erspuerenn sollen, wir der guten Stadt Reual vnnd derselben Einwohnern mit allen gnaden vnd guten bewogen.

Welchs wir den Gesandten zu gnediger Antwort nicht verhalten wolten. Actum Stockholm vnter vnserm Könninglichen Secret den 4. tag Augusti Anno 1569.

I. R. S.

---

76. Bestätigung der Privilegien der Stadt durch König Johann III. vom 11. Februar 1570.

Wijr Johann der Dritte von Gottes Gnaden, der Schweden, Gotthen vnd Wenden König, Thuen hiemit kunth, Nachden Wir von Einem Erb. Raht, Burgern vnd gantzer Gemeinheit, Vnser lieben getrewen Vnderthanen vnd Inwohnern Vnser Stadt Reuall mit gebuhrlicher Vnderthenigkeit, vmb **Confirmation** ihrer **Priuilegien**, Freiheiten vnd Gerechtigkeiten, wie sie dieselben von alters vnd vielen Jahren hero, von Herrn zu Herrn gehabt und gebraucht, angelanget worden, Vnd wir dan Jhnen so woll alse samptlichen Vnseren getrewen Vnderthanen billiche vnd gebührliche, sonderlichen aber solche Privilegien, so Jhnen nutzlich vnd Vnß an Vnserer Königlichen Hoheit vnd Reputation vnverweißlich sein, mittzutheilen, sie dabei zu schützen vnd zu erhalten gnedigst geneigt, haben Wir Jhnen auch nun auß sonderlichen Gnaden, damit Wir Jhnen samptlichen zugethan, auch umb der zugesageten Trew vnd Gehorsambs, so sie Vnß, Vnsern Leibes Erben, vnd der gantzen Chron zu Schweden kunfftig vnd zu allen Zeiten zu leisten schuldigk vnd vorplichtet sein sollen vnd wollen, mit Raht vnd gutem Bedencken Vnserer Reichs Rethe, dieselben confirmiren wollen, wie Wir sie Jhnen dann hiemit auß Kön. Macht, in Krafft dieses Vnsers offenen vorsiegelten Briefes zum bestendigsten, alß solchs geschehen kan, soll oder magk, confirmiren, bekrefftigen und bestettigen, also vnd dergestalt, daß Sie so woll Vnsere gebohrne Vnderthanen, die sich bey Jhnen heußlich niedergesetzt, aller irer alten, doch alß gemeldt, Vnß an Vnserer Königl. Estimation vnnachtheiligen Privilegien vnd Ordnung, ahn irer Jurisdiction, Gericht vnd Recht in Burgerlichen so wohl alß Peinlichen Sachen frey gebrauchen, und sonsten bey andern ihren alten vnd wohlhergebrachten Statuten, löblichen Gewohnheiten, Bawrsprachen, Briefen, Siegeln, so Sie vff Landt, Lehen- vnd Pfandt Güter erlanget vnd haben, vnd waß sie sonsten für Freiheit und Gerechtigkeit, innerhalb vnd außerhalb der Stadt, so weit sich ihre Jurisdiction zu Wasser vnd zu Landt erstrecket, erhalten werden sollen, auch Vns in allen vnd jeden Pflichten, Schatzungen und Zulagen, so sie hiebevor ihrer vorigen Obrigkeit, ordinarie vnd extraordinarie nach Erforderungk der Sachen vnd Jeder Zeit Gelegenheit, thun müssen, verpflichtet sollen sein; insonderheit aber vnd fürs Erste wollen Wir, daß sie bey der reinen vnd vnverfelschten Lehr des heilsahmen vnd sehlichmachenden Wortt Gottes, nach Prophetischer vnd Apostolischer Schrifft auch rechtem Gebrauch der heiligen Sacramente nach Christi Ordnungk vnd Befehl,

vnd sonsten allen Christlichen Ordnungen vnd Ceremonien vormuge der auspurgischen Confession bleiben sollen.

Zum andern soll ihnen auch frey gelassen sein, daß sie ihre Gerichte nach Kayserlichem Rechte zu Halß vnd Bauch, in Contracten, Verträgen, Kauffschlagen vnd anderm, nach dem alten exerciren vnd gebrauchen mögen, Weilen Sie auch bißher der Deutschen hansischen Societät eingeleibet vnd vorwandt, in welcher sie wegen ihres Handelß vnd Kauffmanschafft in frembden Königreichen, Landen vnd Stedten, etzlichen Immuniteten vnd Freiheiten für ander bißher gehabt vnd noch haben sollen, vnd Wir dan ihre Wollfarth nicht allein in dem, sondern in allen vnd vielen mehren zu befordern gnedigst geneigt, soll es Ihnen frey stehen, hinferner in derselben Societät zu bleiben, doch mit diesem außdrücklichen Vorbescheidt, wiewoll Wir mit gedachten Deutschen Ansehe-Stedten wieder in itziger Zeit in Vnguten nichts zu thun, oder auch künftig zu haben verhoffen, daß Sie sich mit ihnen in keine Vundtnuß so Vnß. Vnsern Reichen oder Vorwandten zu Schaden sein magk, einlassen, sondern sich alß dann vnd in solchem Fall, wie sonsten in allen andern, als Vnsere vnd des Reichs Schweden getrewe Vnderthane aller schuldigen Pflicht vnd Gehorsambs verhalten sollen.

Zum Dritten, weilen auch die Müntze ihrer alten Freiheit eine ist, haben Wir Ihnen dieselbe gnedigst zugelassen, doch daß Sie zu Jeder Zeit, nach dem gehalt vnd kornen dieser Vnser Reiche ihre Müntze in allen Sorten treulich vnd vnvorfelscht richten, auch auf der einen Seiten Vnser Bildtnuß, Nahmen vnd Tittell führen sollen.

Zum Vierdten, Dieweill die Stadt Reval, alß eine alte See- vnd Kauff-Stadt, auf die freye Schifffarth erbawet, vnd die Hafen daselbst mit großen vnd schweren Vnkosten befestiget vnd Jarlichen erhalten werden muß, soll ihnen in dem über das alte kein Newrungk oder Beschwerligkeit zugefüget, der handtierende einheimische vnd frembde Kauffman auch, so die Stadt mit Zufuhr besucht, mit keinem vngewonlichen Zoll, vnd ander Vflage, so der Stadt zu Nachtheill gereichen, und der freien Handtierung zur Verhinderung sein möchte, beschweret werden, Derwegen so auch der Stadt Inwohner oder frembder Kauffmann auf Vnsern Ströhmen, Haffen vnd Fahrwassern Schiffbruch leiden, dadurch sein Guht Seedrifftig würde, soll denselben mit ihrem eigenen Volck, solch Schiff vnd Guht zu bergen vnd zu retten frey sein, wozu ihnen auch Vnsere Vnderthanen für ein billich Berchlohn auff Ihr erfordern helffen sollen, damit der Kauffman also sein Gutt ohne weiter Schaden vndt entgeldt wiederumb habhafft gemacht werden möge.

Zum Fünfften sollen auch Vnser Stadt Reval, derselben Inwohner vnd handtierender Kauffmann in Vnseren Reichen, gleichst andern Vnsern Vnderthanen, zollfrey sein, auch allerley Waren vnd Kauffmanschafft in vnd außführen, außgenommen die Gütter, so zuweilen nach Erforderung Vnser vnd Vnser Reiche Gelegenheit außzuführen verbothen werden möchten.

Zum Sechsten sollen sie auch der Schlüssel zu der alten Thum-Pfordten, wie zu anderen der Stadt Thoren, nach dem alten auff vnd zu zuschließen mechtig sein, Jedoch daß solches Vnß an der Festungk vnschedlich, auch Vnß, Vnseren verordneten Stadthaltern, Regenten vnd Amptman in dem auff vnd niedergehen vnhinderlich sein soll.

Zum Siebenden, alß innen vnd außerhalb der Stadt Reuall zwey vnderschiedene Jungfraw Closter gelegen, darein die Burgerschafft in Reuall, so woll alß die vom Adell, Ihre Kinder so Lust dazu haben, alß in Zucht Schulen zu begeben, bißher Freiheit gehabt, wollen Wir, daß Sie dabey auch ferner bleiben, auch die Gütter, so von alters dazu geordnet, behalten mögen, doch daß dieselben Closter alle Abgöttische vnd Papistische Mißbreuche gantz und gar übergeben, und sich der Außpurgischen Confession, mit Lehr, Bekentnus Gottlichs Worts vnd Christlichen Ceremonien gemeß vorhalten; Jmgleichen sollen auch die Hospitalen vnd Siechenheuser, bei Ihren alten Freiheiten, Gerechtigkeiten, bewechlichen vnd vnbewechlichen Guetern erhalten werden.

Zum achten, nachdem die gemeine Stadt Reuall etzlicher Gueter halben, welche vf des Herrmeisters bestellung genommen, hart beschuldiget, vnd darumb an das Keyserl. Cammer-Gericht gecitirt, Jmgleichen auch wegen König Erichs, Heinrich Claußons vnd Clauß Kursels Außlieger, feintlicher Benehmungk, auf etzliche frembde Kauffleuthe hardt vnd viell angefochten wirdt, welche Gueter doch in gemeiner Stadt Nutz nicht kommen oder gewendet, wollen Wir sie darinnen vertretten, vnd aller vnbilligen Zu vnd Ansprach gnedigst benehmen.

Zum Neunten, weilen Ein Erbar Rat vnd gemeine Stadt Reuell, sich von den anderen Landen in Liefflandt, wiewoll hochdrenglichen vorursachet, entzogen vnd abgesondert, vnd vnter die Chron zu Schweden begeben, seindt Wir des gnedigen Erbiettens, sie derwegen von aller an- vnd Zusprüche, Vorweiß vnd Schaden zu entheben, vnd nicht weniger, alß andere Vnsere ererbte Vnderthanen von alse wehm, mit Göttlicher Hülff zu handthaben vnd vorteydingen.

Letzlichen wollen Wir allen müglichen Fleiß fürwenden, vnd mit Vnsenren Benachbarten Christlichen Potentaten davon Unterre-

dung haben laßen, wie vnd waßerley gestalt, der Handell vf Vnser Stadt Reuell, der alten Anßischen Receß nach, wiedergebracht werden müge.

Alle vnd jede obgeschriebene Privilegien, Punct vnd Artikell, geloben Wir Johan der Dritte, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gotthen vnd Wenden ꝛc. Königk, für Vnß, Vnse Nachkommen, nuhn vnd zu ewigen Zeiten, stedt, vest, vnvorbrochen vnd vnwiederrufflich zu halten. Gebieten hierauf allen vnd Jeden Vnsern Vnderthanen, — — — — — viellberürte Vnser Stadt Einwohnere ahn bemelten ihren Privilegien ꝛc. — — — nicht zu hindern ꝛc. — — — Zu mehrer Vrkundt ꝛc. — — — Gegeben auf Vnserm Königl. Schloß Stockholm, am Eilfften Tage des Monats Februarii N. C. G. Im Tausend, Fünffhundert vnd Siebenzigsten Jare.

(L. S.) Johannes R. S.

---

77. Abscheidtt vom 14. Juni 1576.

Memorial Was der durchlauchtigste, Hochgeborne vnnd Grosmechtigste Fürst vnnd Herr, Herr Johan der Dritte, der Schweden, Gotthen, vnnd Wendenn Köning, Vnser allergnedigster Herr, sich gegen der Stadt Reuell abgesandten, Burgermeistern vnd Rhatsverwantten, die Erb. vnd Wohlweisen Friedrich Sandstedt vnnd Peter Möller, begerter vorstreckung, vnd anderer Punct halben gnedigst erkleret vnd geneigt sey.

§ 1. Belangend die begerete vorstreckung, vnd andere nottorfft so ein Erb. Rhat zu gelegener Zeit zu wiederleggen sich erbeut, habe Ihr Kön. May. die ernstliche versehung vnd Befehlich gethan, Dar vf ihr anfuerdern durch her Hinrich Claußen zu Kankas Ritter, ihnen Funfzehenhundert thaler ahn Barschafft Inn Finlandt zugestellet, vnd von hier ab alßbalbt an Rogk vnd Korn, mitt zwotausent Tonnen entsetzet, Auch fuerderlichst mit anderer notturfft dermaßen versorget werden sollen; Das sie zu empfinden, Sie auff die Kön. Maytt. ihre Hoffnung nicht vergeblich gesetzett haben.

§ 2. Was zu ihrer Arckeley, ahn allerley Kriegsmunition begehret, habe ihr Kön. Maytt. die gnedig versehung thun laßen; daß sie im fall der Noth, von dero Königlichen Stadthaltern zu Reuell, denen dießfals Schriftlichen Befehlich gethan, ahn Jeden begereten Perßelen, notturfftig entsetzet werden sollen.

§ 3. Der Hoffleute bey der Buergerschaft gemachete Schulde haben Ihre Kön. Maytt. durch dero Commissarien vnd Obristen an sich nehmenn wollen, vnd ein Jeden zu contentiren gnedigst erbieten laßen.

Nachdem aber solchs der Zeit von menniglichen vngeachtet, vnd ausgeschlagen, die Hoffleute mitler Zeit mehrertheill entwichen, trew- vnd ehrlos worden, So können Ihre Kön. Maytt. auch nochmaln sich diesfals nicht zuuorleßig erkleren.

§ 4. Anlangende die zwanzig tausendt thaler, so ein Erb. Rhat von Weiland König Erich Laut vbergebener verschreibung entpfangen, nun hinwiederumb erleget, vnd vorgenuget sein sollen, Vnd derwegen ihre darauf gegebene vorschreibung einfordern thun, Soll hirumb in der Kuniglichen Cantzelei vnd Kammer eigendlich vntersuchung gethan, Vnd alsdann ein Erb. Rhat durch dero Stdathalter gebuerlich beantwortet werden.

§ 5. Was ein Erb. Rhat zu bezahlung Ihrer Kon. Maytt. Kriegsvolck vorgestrecket, vnd sich bey 4000 thaler belauffen soll, Weiln ein Erb. Rhat für diese Summa etzliche Hofe zum vnterpfande angenohmen, haben sie derer nochmaln zu gebrauchen, bis die Kön. Maytt. sie zu contentiren gelegenheit haben wirdt.

§ 6. Die Fischerey vnd Holtzung der Stadt zugehoerig, betreffend, wolle Ihre Kön. Maytt. fuerderlichst, durch dero daselbst verordnete Stadthalter die gelegenheit derselben erforschen, vnd das Ihnen in ihren Priuilegien kein eindranck oder Schad wiederfahre gnedigst vorsehen, vnd befehlen laßen.

§ 7. Die begerete Pincke, oder Jacht, die ein Erb. Rath in furstehenden notfellen zu gebrauchen benöttiget, Wolle ihre Kön. Maytt. sie damit gnedigst vorsehen, vnnd das ihnen dieselb, nebenst aller Zubehoerung aus Finlandt zuhanden gestellet, dero Vice-Admirall Hinrich Arvidson gnedigst befehlich thun laßen.

§ 8. Eß wolle auch die Kön. Maytt., wie es mit etzlicher Buerger pferde, so sie vnter den Fanen gehalten, durch dero Stadthalter ersuchenn thun, Vnd denselben die billigkeit wiederfahren laßen.

Vnd seindt sonsten ihnen vnnd samptlichen getrewen Vnderthanen mit besondern Königlichen gnaden bewogen, vnnd geneigt. Actum vfm hause Schwartzo den 14 Junij Anno 1576.

Ad mandatum S. R. M. Swetiae
Ericus Sparr.

---

78. Abscheidt vom Auguſt 1582.

Deß Durchlauchtigsten Hochgebornen vnd Großmechtigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johann des Dritten, der Schweden, Gothen

vnd Wenden ꝛc. Königs, Großfürsten in Finlandt, Carelen, Ingern vnd Solonsky Pethin in Reuslandt, der Ehsten in Lifflandt Hertzogen, auff des Erb. Raths der Stadt Reuell Abgesanten Der Erb. vnd Wolweisen Herrn Bartholomeen Rottert, Conraden Dellinghusen, vnd Johann von Wangersen, angebrachten werbungen vnd anligendt, vermuege vbergebener Instruction, Andtwordt vnd Bescheidt.

Für das Erste thuen Ihre Kön. Maytt. ihre sampttlich vnderthenigst geluckwunschung, tragenden zuuersicht vnd dienst erbietung, als von derselben getrewen Vnderthanen, mit besondern Königlichen gnaden annehmen.

§ 1. Nachdeme nun ferner zu erkennen gegeben vnd vormeldet wirdt, welchergestaldt vber Hoffnungh vnd alle zuuersicht der König zu Polen mit dem Moscowiter ein Friedenstandt bewilliget, daraus die Lande Lifflandt nicht allein ausgeschloßen, Sondern auch noch offentlich von mehrer erfolgender gefahr vnd betrawungen gesagt vnd ausgesprengt wirdt, Haben ihre Kön. Maytt. nicht weiniger solche des Königs zu Polen gantz vnbillich vnd Vnnachbarlich verhalten, vnd wieder sein selbst gesuchte anmuttung gepflogne Handlung gantz vngerne vernohmen, Müßen aber solches alles der Zeit befehlen vnd heimbstellen, Es versehen aber sich ihr Kön. Maytt. der König zu Polen sich eines beßeren bedencken, vnd solch sein vnrechtmeßig fürhaben einstellen werde, Warumb den auch ihr Kön. Maytt. mit gebuerlicher ermahnung nichts erwinden laßen wolle. Da aber vber all versehen, gefugte mittell vnd wege, die Polen je zu einiger Feindtseligkeit vrsache geben, sich zu ihr Kön. Maytt. nöttigen, Derselben Vnderthanenn vberfallen, oder beschedigen würden, Wolte alßdan Ir Kön. Maytt. gebueren solch gewalt vnd vbermut keinesweges zu dulden, Sondern alles das, so zu beschirm- vnd beschutzung dero getrewen Vnderthanen von notten sein will, für die Handt zu nehmen, Wortzu sich menniglich endt- vnd eigentlich zuuerlaßen.

§ 2. Was nun mehr der Stadt Reuell vnd gemeiner Buergerschafft durch diesen langwirigen Krieg erfolgete erschöff- vnd verarmung halben angetzeigt wirdt, auch welcher gestaldt dieselben sich in beiden der Statt Belagerungen verhalten, seind ihre Kön. Maytt. des vorlauffenden zustandes vnd verhaltens in gnaden woll ingedenk, Vnd obwohl sie das ihrige darbey gethan vnd ausgestanden, so wehren sie doch solchem feinde viel zu wenig gewesen, woferne nicht ihre Kön. Maytt. vnd das Reich Schweden, ihre macht darzu gethan, die gantze Kriegslast getragen, vnd also nechst Göttlicher Huelfe sie beschützet vnd errettet hetten, dan Jedermann wohl bewust, was zu obgedachten belagerungen, als wohl sonsten zu der Lande Lifflandt vertheidigung Ihr

Kön. Maytt. Jhrestheils angewandt, vnd noch bis vf gegenwertige Stunde, zu beschutzung derselben Lande vnd Beste anwenden, Wie Königlich Ja Vätterlich ihr Kön. Maytt., sich ihre Wolfart angelegen sein leßet. Welchergestaldt vnd maßen ihr Kön. Maytt. vnd dero vorfahren sich der Lande Liflandt, als die durch den Moscowiter vberzogen, allenthalben beengstigt, vnd von menniglich gentzlich vnd gahr vbergeben vnd verlaßen worden, allein aus Christlicher erbarmung vnd gnediger Zuneigung angenohmen, sich derhalben mit dem Moscowitter in Feindschafft eingelaßen, da doch sonsten ihre Kön. Maytt. derselben Erblande halben, in gutten Fried vnd Ruhe hetten sitzen vnd Leben muegen, Was sonst der Zeit hero fur treffliche vntzeliche Kosten vnd schaden darauff gangen, wieviell tausent Ehrliebender Leut, Adell vnd vnadell, der gröste theil J. Kön. Maytt. getrewenn Vnderthanen auch frembde ihr Blut vergoßen, vnd darvber gelaßen haben, ist menniglich offenbar, vnd alhier zuuiell zuertzehlen, da doch Jhr Kön. Maytt. gemelter gantzen Landtschafft, bis auf gegenwertige Zeit, nicht eines Hellers genoßen haben.

§ 3. Belangendt das fürgestreckte Buchsenpuluer Roggen vnd anders, so des entpfangnen gebuerliche quittantz vnd beweis getzeigt wirdt, soll solches alles zur genuge erlegt, vnd durch Jhr Kön. Maytt. Veldt-Obristen vnd Beuehlhabere in Liflandt darumb also bestellet, das sie an dergleichen notturfft nicht entblöset, sondern vielmehr damit geholffen, vnnd entsetzet werden sollen.

§ 4. Die vom Adell vnd Jhrer Kön. Maytt. Kriegsleute betreffent, so in der Statt wonhafft, so auch die angemelten Gerichtsachen offentliche todtschläg, Ehebruch vnnd andere Mißthetter, Jmgeleichen ihre vnderpfandte vnnd Lehenguetter, Weilen die Sachen alle nach Notturfft in abwesen der partheien, vngetzeigter Kundtschafft vnd gegenbericht nicht können erforschet, oder gehandlet werden, Vnd Jhre Kön. Maytt. mit erster gelegenheit der Commissarien solche vnd dergleichen Klagen vnd Beschwernus zuuerhoeren, Auch was wieder der Statt Priuilegien vnd Recht ist abzuschaffen, einen iedern bey Recht, vnd deme dartzu er befuegt erhalten, abzufertigen, entschloßen, Sollen diese Sachen bis zu ihrer ankunfft ausgestellet werden.

§ 5. Der Bürger habende Erb- vnd grunde Jn vnd außerhalb der Stadt Naruen angehendt, Weiln die Stadt vom Feinde mit Stuermer handt erobbert vnd eingenohmen, Jtzliche Heuser durch Jhre Kön. Maytt. Veldt Obristen, derselben Diener vnd Kriegsleuten verlehnet vnd eingeräumbt haben. Doch Jhr Kön. Maytt. bis anhero solcher Heuser vnd Erbe, also sonsten anderer allerseits der örtter zustande vnd gelegenheit gewißen bericht nicht haben, Vielweniger in

diesen nochwehrenden Kriegsleufften, dieser vnd viell anderer mehr derselben Lande eingerißenen vnrichtigkeit halben sich Jeniger zuuerleßigen nachrichtigen guten Ordnung entschließen muegen, Warumb dan Ihr Kön. Maytt. nach derselben verordneten Commissarien wiederkunfft, denen aller Ortte in Lifflandt zustandt vnd vnordtnung zuerfahren vnd wiederumb eintzubringen zubetrawet werden soll, sich angelegen sein laßen, die anordtnung vnd versehung thun wollen, damit menniglich vormittelst Recht vnd gerechtigkeit J Kön. Maytt. billig zu dancken haben sollen.

§ 6. Die Fischerei in der Ladiepeschen Becken, soll der Stadt nicht geweigert werdenn, Souerne mit habenden Priuilegien Brieff vnd Siegeln, mag vnd kan bewiesen werden, das sie zu derselben von alters berechtigt sein.

§ 7. Was nun weitter der Hundert gesinde, vnd etzliche Tausend thaler halben angesucht vnd begert wirdt, Wollen solches ihr Kön. Maytt. in gnedigen bedencken nehmen, vnd als dieselb der ortte vnd Landes zustand beßern bericht empfangen, sich darauff in gnaden zu erkleren wißen.

§ 8. Das Letzlich von ihr Kön. Maytt. des Stapels handels vnd wandels nunmahlen in wehrender Wheide etwas Schlieslichs zuzusagen begert wirdt, Kan ieder leichtlich ermeßen, das ihr Kön. Maytt. in Jetztschwebenden Kriegsleufften, da noch Keine ordentliche Pollicei auffgerichtet, sich für dißmal nicht erkleren können.

Wan aber erst Göttlicher Hulffe ihr Kön. Maytt. zu gewunschten Friedt gelangenn, die Lande Lifflandt wiederumb zu vorigen wolstandt, handell vnd wandel beforderdt vnd ersetzet werden mochten, Soll ein Erb. Rath zusampt der gantzen gemeinheit sich deßen auch zuerfrewen, Auch fur andern ihres verhaltens vnd trewes halben ihrer Maytt. gunst vnd gnad, zu befuerderung ihrer wolfartt gedeyn vnd besten vngetzweifflich befunden vnd hinwiederumb zu genießen haben.

Welches ihre Kön. Maytt. fur dißmall zu gnediger Antwort vnd das dieselb ihnen samptlichen Als ihren getrewen Vnderthanen, mit allen Königlichen gnaden bewogen vnd zugethan erkleren laßen. Datum auff dem Schlos zu Vpsall den 2. Augusti Anno 82, Ihrer Königlichen Maytt. Regierung im Viertzehenden.

Ex mandato S. R. Mtis SWeciæ.

Pro Cancellarius Ericus Sparr.

---

79. Königl. Abscheitt vom 25. August 1584.

Was der Durchleuchtigst, Hochgeborn vnd Großmechtig Fürst vnd Herr, Herr Johan der Dritte von Gottes gnaden der Schweden Gothen vnd Wenden König, Großfurst in Finlandt, Careln, Wotzky Pethin vnd Ingern in Reußlandt, der Esten in Liflandt, Hertzog, Den Erb, vnd Wolweisen dero getrewenn Vnderthanen der Stadt Reuell Abgesandten, Johan Holthusen Burgermeister, Conradt Dellinghusen Syndico, Both Schröder Rathmann, auf angebrachte Werbungh zur Antwort vnd bescheidt geben laßen.

Erstlich nachdem gemeine Stadt, als ihr Kön. Maytt. getrewe Vnderthanen auf ihr Kön. Maytt. gnedigsten beuelich in allen furfallendenn Rechtlich Strittigen sachen, die Appellation an dero Königlichen Hofe suchen, alda endlich vnd schiedlich vrtell vnd Sententz gewarten, in Vnderthenigkeit gewilligt, wollen ihre Kön. Maytt. die gnedigste Anordnungh thun, das ihrer gewonheit vnd Landüblichen Rechten gemäs, durch dero dartzu verordnete Hofräthe die vbergeschickte gerichts Acten vbersehen, dauon geurtheilet, vnd was Rechtmeßig befunden wiederumb ein Rath durch verschloßene zugeschickte Mißiuen, beiden parten nachrichtlich, offenbaret vnd zugeschrieben werden soll, Sey aber ihr Kön. Maytt. entlicher vnd eigentlicher wille vnd befelch, das niemandt dero Vnderthanen in gemelter Statt Reuell von ihrem verordnetem Stadtgericht, an dero Königlichen Hofe Appellieren soll oder muege, es sey dan daß die Sache vnd Summa Funffhundert thaler hoch in wuerde anlauffendt, Sonsten weiter soll mit der gewonlichen bedenckzeit, in vertragen, Peinlichen, offenbaren vnd vbertzeugten sachen, wie von alters Rechts gepflogen gebraucht vnd gehalten werden. Das aber doch ieder Zeit Ihr Kön. Maytt. Hoheit vnd Reputation in gebuerliche acht genohmen, vnd ein ieder so sich auch in geringern sachen mitt Vrtheill vnd Sententz verschnellet, beschweret, vnd vnderdruckt befindet, vnbenohmen, sondern frey vnd offen sey, Ihre Kön. Maytt. oder derselben beuelchhabere der zugefuegten vngerechtigkeit halben, Supplicierende zuersuchen, damit die in gerechten Sachen beschutzet vnd gehandthabet, vnd hinwieder die Jenigen, so von wolgesprochenen Sententz, mutwilliger vnd Vnrechtmeßiger weise an Hochged. ihre Kön. Maytt. sich beruffen, nebenst erstattung aller gerichtskost vnd Zehrungh in gebuerliche Poen vnd straff genommen vnd gehalten werden muegen.

§ 2. Mit Offentlichen Mordt, Thodtschlegen, Ehebruch, Diebstal, gewalt vnd andern groben vnthaten soll der Rath der Statt Reuell in ihren grentzen vnd marcke, vber menniglichen nach verbrechung gebuerlich Recht vnd straffe vben vnd gebrauchen, wie von alters, vnd

inmaßen zu handhabung des gerechten die notturfft erfordert; Jedoch imfall Jenige Rittermeßige vnd Adels Personen auff beruerten zufallenden Vnthatten begriffen vnd angetastet wurden, sollen sie den der gebuer nach in verwahrung annehmen, Des folgenden tages ihn dem Königlichen Statthalter einstellen, derselb auff weiter anklagen schleunige Execution ergehn laßen, vnd menniglich zur warnung vnd abschew, solche offenbare Mißthetter ohne ansehen mit gebuerlicher ernster Straff zuuerfolgen schuldig vnd verpflicht sein soll.

§ 3. Belangend die Jhenigen sie sein vom Adell Königliche Diener oder ander, wer sie sein mochten, so in der Stadt wohnhaft, vnd nicht von eignen Landtguetern ihren auffenthalt haben, sondern mit allerley vorkauff, Brawen, Backen, ihre Nahrung in der Stadt gebiete suchen, vnd der Stadt Freiheit genießen, sey nicht unbillig dieselben nebenst andern Bürgern der Stadt burde vnd beschwerung tragen.

§ 4. Weiters haben auch die Königl. Maytt. aus besondern Königlichen gnaden auch umb der vielseltigen geleisten trewheit, vnd bestendigkeit willen, so der Stadt Reuell einwohnere als getrewe Vnderthanenn in verlauffenen Kriegszeitten erwisen, hinwieder zu Gemeiner Statt ersprießlichen wolstandt, gedey- vnd auffnehmen die gewonliche Schiffart, Niederlagh, vnd Kauffhandell, so von den frembden vnd auslendern, auf die Stadt Narva gerichtet gewesen, nach Reuell verordnen, vnd verlegen laßen. Doch das von dero Befehlhabern, vnd Zolnern der von ihr Kön. Maytt. verordtnet gebuerlichen Zoll eingenommen Jhr Kön. Maytt. zum besten sein, vnd mit vleißiger auffsicht vnd acht trewlich erfordert werden, Allen ihr Kön. Maytt. vnder der Cron zu Schweden gesessenen Vnderthanen aber gemelte Schiffart auff die Naruen zu gebrauchen, daselbst Laden, vnd in derselben Reichen zu lößen den vorkauff haben, handlen vnd Nahrung zusuchen vergönnet vnd zugelaßen sein soll. Damit nun auch die Statt mit Notwendigen gebäwenn vnd außlagen vnderhalten vnd gebeßert werden muege, haben die Kön. Maytt. gemeiner Statt den Dritten theil alles anfallenden Zolles zuordtnen vnd zueignen laßen mit gnedigster verwilligung, das ehr diese gemelte Schiffart vnd handell in gebrauch kumpt, dieses Jetzwerenden 84. vnd nechstfolgenden 85. Jars Jhnen in ihren Jetzhabenden geringen Zoll, kein Hinderung oder eintrang zugefuegt werden soll.

§ 5. Wie es mit dem Handell vnd vorkauff auf Finlandt, so durch die Hollender vnd andere wieder die gebuer gebraucht werden soll, So auch des von den Refelischen erforderten Zolles halben ein zustandt vnd gelegenheit habe, soll erforschet vnd die gebuer vnd

billigkeit verordnet werden. Es sollen aber nun hinforder die Reflischen Bürger vnd Bürger Kinder wegen ihrer eignen Gueter, so sie in vnsern Reich verhandlen, geleichst vnsern andern Schwedischen vnderthanen der zollen freiheit zu genießen haben.

§ 6. Des bestendigen friedens halben, vnd was sonsten ihr Kön. Maytt. underthanen zu gedey vnd wolfart gereichen magh, tragen auch ihr Kön. Maytt. ohne Jemandts erinnern, Königliche vnd gnedigste Fürsorg, gebrauchen vnd suchen alle mugliche mittell vnd wege, Damit einmahl dero getrewen Vnderthanen zu Ruhe vnd wolstandt gebracht vnd befurdert werden muegen.

§ 7. Die begehrte gesinde vnd Bauren wollen ihr Kön. Maytt. noch zur zeit nicht entberen, wie dan auch nunmahl sie mit einer ansehnlichen geldsumme zuentsetzen, gar vngelegen fürfellet.

§ 8. Belangend aber die geringe Muntze zu ablegung ihrer eingerathen schulde, hinfurt noch ein Zeit zugebrauchen, haben Ihre Kön. Maytt. auff nechst kunftige zwey Jahr, von Dato dieses gnedigst vergonnet, vnd zugelaßen, Doch das der Haubtstull vnd Summa an selbiger Muntze, als der empfangen vnd auffgenommen, erlegt vnd betzahlt werde.

§ 9. Der gemeinen Buergerschafft, witwen vnd Waisen siegell vnd brieff vnd vnderpfand halben, Nachdem dieselben vnd wie es damit allenthalben sich erhalte, kunfftig durch die Königlichen Herrn Commissarien vndersucht vnd erforschet worden, soll ein ieder in seinen Rechtmeßigen zuspruchen nicht verkurzt; Wegen der Heuser zur Narnen, so vormittelst Königlichen Briefen noch nicht vergeben, gnedigst erkleret, vnd alle die Jenigen so bey ihr Kön Maytt. trew vnd bestendiglich verharret, nach gebuer gehandthabt, beschutzet vnd begnadet werden. Datum auffm Schlos Vpsall den 25. tag Augusti Anno im Vier vnd Achtzigsten.

I. R. S.

---

80. Abscheitt vom 10. September 1588.

Des Durchleuchtigsten Hochgebornen vnd Grosmechtigen Fursten vnd Herrn, Herrn Johann des Dritten, der Schweden, Gothen vnd Wenden Königs, Großfuersten in Finlandt, Careln, Wotzkypethin vnd Ingern in Reußlandt, der Ehsten in Lifflandt, Herzogs, Vnsers allergnedigsten Herrn, auff ihrer Kön. Maytt. vnderthanen eines Erb. Raths der Stadt Reuell abgesandten der Erb. vnd Wolweisen, Herrn

Johann Holthausen Burgermeister, Conradt Dellinghusen Sindici, Eberhart Kampferbeken, vnd Simon von Tehen, Werbung vnd ansuchen bescheidt vnd andtwort.

§ 1. Weiln ihrer Kön. Maytt. Vnderthenigst klagende vnd vmbstendiglich furbracht vnd berichtet worden, welcher maßen die Stadt vnd gemeinheit zu Reuel mit nichte zu voriger Narung vnd wolstandt kommen vnd gereichen könne, Es wurde dan die Naruische Schiffart, Niederlage vnd Stapell der Reußischen, Teutschen vnd aller auslendischen Wahren eingestellet, vnd die nach alter gewonheit wiederumb auff Reuell gehalten vnd geleget; Vnd das bishero viele Schiffe, vngeachtet hochstgemelter ihrer Kön. Maytt. verbott vnd hiebevor im 84. Jahre ihnen beschehenen begnadung vnd zugeeigneten freiheit, die Stadt Reuell vorbey lieffen, vnd durch den Königlichen Stadthalter daselbst nicht abgewiesen, wie auch sonsten mehr andere viell beschwerung vnd vngelegenheit von den Naruischen Ihnen zugefuget wurden; Als haben ihre Kön. Maytt. in gnedigster betrachtung ihrer getrewen Vnderthanen wolfart vnd damitt hinfuro vnd kunfftig beruerter Schiffart, handell vnd wandell nach dero Stadt Narua allen Frembden vnd Auslendischen, wer die sein vnd wie die immer Namen haben muegen, verbotten. Ihre Kön. Maytt. vnterthanen aber nach verschienen 84. Jahrs den Reuelschen zugestelten Mas vnd Ordnungh frey vnd zugelaßen sein soli, nochmaln williget vnd bestettiget, Vnd soll der Königliche Statthalter zur Narua furtmehr alle Schiffe die aus Teutsch- vnd andern Landen die Stadt Reuell vorbey dahin lauffen gentzlich zuruck vnd abweisen, auch ein ernstlich auf- vnd einsehen haben, Das die frembden in keinerley Mas Ihrer Kön. Maytt. Vnderthanen mit handell vnd wandel wieder alten brauch vnd gewohnheit vorgrieff thun oder Jennige beschwernus zufuegen.

§ 2. Belangendt den Handell zur Pleßkaw vnd Dörpt so auch wegen abstellung des Zolles daselbst, Wollen ihre Kön. Maytt. mit der Königlichen Maytt. zu Polen Dero geliebten Sohne in Lifland negst göttlicher Hulffe vnd gelucklicher Zusammenkunfft vnterredung vnd nachrichtliche Handlung pflegen, In geleicher maßen auch eingedenck sein das in furstehender Friedtshandelung zwischen den Reußischen vnd dero Vnderthanen des begereten beiderseits zollfreyen Handels etwas zuerleßiges verrichtet werden möchte.

§ 3. Was nun weiter mehr antrifft die verbeßerung der Hafen zu Reuell, damit die ehst vfs bestendigste verbolwerckett, vnd zu nottwendiger sicherheit gefertiget werden muegen, Seindt Ihre Kön. Maytt. geneiget an den verwalter der Kolkauschen guttere Schreiben vnd ihme

befehlen zu laßen, das er etzliche hundert große Balken fellen, vnd dahin fueren laßen solle.

Des nachstendigen Buchsenkrauts halben, Wollen ihr Kön. Maytt. nach gelegenheit die vorsehung thun, damit sie dafür befriediget werden muegen. Actum auf den Königlichen Schloß Vpsall den 10. September Anno 1588.

I. R. S.

---

81. König Johann verleiht dem Hospital vier Lasten Getreide jährlich, den 1. October 1589.

Wir Johann der Dritte ꝛc. Thun kund, daß Wir aus Gnade gegönnt vnd verliehen haben, wie wir auch hiermit gönnen und gnädiglich verleihen den Armen und Kirchen im Revalischen Hospital zur Hülfe und zum Unterhalt vier Livländische Lasten Getreide, welche sie jährlich vom Hofe zu Hareke hier im Revaler Schloßlehn empfangen sollen. Darnach haben sich unser Landshöfding, Cammerrath, Cämmerer und Beamte zu richten, damit sie den gedachten Armen die erwähnten vier Lasten Getreide zu rechter Zeit, und wenn sie dazu aufgefordert werden, zukommen lassen. Gegeben und geschrieben auf Unserem Königl. Schloß Reval, den 1. October Anno 89, Unseres Regiments im zwei und zwanzigsten.

I. R. S.

---

82. Abscheitt vom 30. Juli 1590.

Wir Johann der Dritte von Gottes gnaden der Schweden, Gothen vnd Wenden König, Grosfurst in Finlandt, Carelenn, Wotzkypetin vnd Ingern in Reuslandt, der Ehsten in Lifflandt Herzog. Tun kundt Nachdem wir vmb itziger Zeit viell furfallenden geschefften, vndt vngelegenheit halben, auf vnser getrewen nuhnmaln an vns geförderten Vnderthanen gegenwertigen Hermann Luhr, Peter Müller Burgermeistern, Johann Strahlborn Rathsvorwandten, Johannes Honerieger Secretarien, Michell Pawelßen, vnd Hans Korffmacher aus der Gemeine ꝛc. Besondere der Statt vnd gemeinheit zu Reuall für- vnd angebrachte gewerb, vnd beschwernus, weitleufftig zu andtworten verhindert werden, So wollen wir doch nicht, das in allem, hiebeuor durch vns ihnen vorliehnen Priuilegien vnd Freiheiten Jeniger ein-

dranck geschehe, Schade oder verhindernus beigefuegt werden solle. Derhalben vnd damit vielmehr sämptlich sie bey vnser begnadung, ihren Rechten, vnd alt wolhergebrachten gewonheit, vnd gebreuchen erhalten, zu gutter Nahrung vnd gedey gereichen mochten, Als befehlen vnd gebieten wir aus Königlicher macht ernstlich vnsern Stadthaltern, vnd befehlichhabern, wer die itzt sein vnd künfftig dahin verordnet werden möchten, das sie gemelten vnsern Vnderthanen, nicht allein durch sich selbst, kein Hinder- noch Beschwernus zufuegen, besondern aber vnserm Königlichen befehlich vnd willen gemäs, Sie wieder alle die Jenigen, so wieder Recht gebuer, vnd gebrauch sie zubeschweren, oder durch Handell vnd Wandell ihnen schadt, vnd vorfang zu thun sich vnterstehen möchten Schutzen vnd beschirmen; Insonderheit vleißig vnd ernst auffsehen haben sollen, das mit vorkauff, die Stadt Reuell vorbey, oder auch durch frembde vnd Auslendische, vber Altem gebrauch in der Stadt sie nicht verfortteilett, vnd also durch vnterschleiff dem Reußenn ienige Zufur vnd sterckung geschehen muegen, Hiran volbringet ihr unsern ernst- entlichen willen vnd befehelich. Gegeben auff vnserm Königlichen Schloße Stockholm den 30. Julij, Anno 1590 Vnserer Reiche aber im Zwei vnd Zwantzigsten.

I. R. S.

---

83. Königl. Abscheitt vom 1. August 1590.

Abscheidt, erklerung vnd Befehlich des Durchlauchtigsten Hochgebornen vnd Grosmechtigsten Fursten vnd Herrn, Herrn Johann des Dritten von Gottes gnaden der Schweden, Gothen vnd Wenden Königs, Grosfursten in Finlandt, Carelen, Wotzkypetin vnd Ingern in Reußlandt, der Ehsten in Lifflandt, Hertzogen, auf der Stadt Reuall abgefertigten abgesandten, der Erb. vnd wolweisen Herrn Hermann Luhr, Herr Peter Müller Burgermeistere, Johann Strahlborn Rathsuerwanten, Johannes Hunerjegern Secretarien, Michell Pauelson, vnd Hansen Korbmacher aus der Gemeine furgebrachte gewerbe, vnd beschwerungen.

§ 1. Was wegen der abschaffung der Naruischen Fahrth gebeten worden, laßen ihr Kön. Maytt. es bey dem Anno 84 ihnen verwilligten bescheidt beruehen, woruber ihr Maytt befehelichhaber halten vnd dawieder nichts thun sollen.

§ 2. Das sich nun etzliche ihrer Kön. Maytt. Vnderthanen vnterstehn sollen mit Schuten vnd Böten Newe hafung zusuchen, aller-

lei Fische, auch Butter vnd Eisen, Stahel, Teher vnd Felwerck die Stadt Reuell vorbey, vorkauff treiben, Soll darumb nachgeforschet, vnd fortahn abgeschaffet werden.

§ 3. Belangendt die frembden Nationen, Als Hollender, Englische, Schotten vnd Frantzosen, so zu Reuall anlangen, sollen ihre Kaufmanschafft nach ausganck Sechs wochen einstellen, vnd wieder abschiffen.

§ 4. Den Hensischen Kauffleuten, nachdem sie ihre wahren zu Reuall anbracht, vnd damit verner nach Reußlandt verstattet werden, Soll doch ihnen wie von alters, die abfuhr an Saltz vnd Hering nicht zugelaßen sein.

§ 5. Mit dem Getreide, insonderheit Roggen, Obwoll ihre Kön. Maytt. den einwohnern zu Reuall damit ihre nahrung zutreiben, woll dulden muegen, Sollen doch nicht desto weniger Burgermeistere vnd Rath schuldig sein, hiemit vleißig auffsicht, vnd Acht zu geben, damit nach gelegenheit des wachsthumbs die Stadt nicht entblößet, Besondern nach fürfallender gelegenheit gutter vnd noturfftiger vorrath bey der Stadt vfgehoben, das auch so woll in Zeit der Nodt, die Königliche Schloßer vnd vestungen entsatz haben möchten. Wie auch auff kunfftigen fall, Königlich schreiben vnd befehlich Sie etzliche tausent Tonnen Getreide zu besprechen, vnd für billiche betzahlungh folgen zu laßen pflichtig sein sollen. Da aber aus besondern erheblichen vrsachen der Roggen zuuoreußern gentzlich verbotten wurde, soll solcher befehlich nicht allein auff die Stadt, Besondern alle ihrer Maytt. vnderthanen in Lifflandt, Adell vud Vnadell, verstanden werden.

§ 6. Mit der Appellation, welche ihre Kön. Maytt. an sich vnd dero Hoffräthe, vermuege gegebener Briefe vnd Siegell guedigst vorabscheidet, Soll allermaßen bestehen, vnd darin ihrer Kön. Maytt. Hoheit, vnd Reputation zuwieder nicht gehandelt werden, Im fall aber Jemandts supplicirende von hochstgemelter Ihrer Kön. Maytt. in sachen weiniger als Funff hundert thaler belangendt die Appellation zugelaßen wuerde, Sollen doch die Acta nicht ausgegeben werden, ehe zuuor genugsame Caution mit Burgschafft vnd pfenden wegen verlust der Sachen, Kost vnd Zehrung bestellet vnd vollenzogen sey, Vnd sollen auch alle alte für 22. 30. 40. vnd mehr Jahren mit vrtheil vnd Sententz vorgelichene vnd entscheidene Sachen, kunftig aufs newe nicht gereppet, noch angenohmen werden.

§ 7. Waß nun weitter der Stadt Blutgericht belangen thutt, Immaßen Ihre Kön. Maytt. der Todtschleger vnd groben Mißhendler von Adell halben hiebeuor Anno 84. Anordnung vnd befehlich ergehn laßen, da dieselben aus der Stadthafft zu Schloße,

volgendts zu gebuerender ernstlicher Straffe ausgeliebert sein, vnd aber derer etzliche loß, oder sonsten in der Flucht dauon kommen, hernach in der Stadt öffentlich freye vmbgenge haben sollen, Ist nicht vnrecht solcher Mißtheter wiederumb angetastet, mit Recht vberwunden vnd gestrafft werde, Es wollen aber ihre Kön. Maytt. sich furbehalten haben, do sichs zutruege das Jemandts ein Todtschlag begehen wurde, vnd solches gezwungen, vnd eine Notwehr thun müste, vnd doch von dem Stadtgerichte solches für eine Notwehr, inmaßen in vjell andern Stetten, Insonderheit zu Lübeck wieder alle Christliche billigkeit gebreuchlich, nicht zugelaßen oder erkannt; Der theter aber seiner gerechten sachen sich trostende mit Forderung, vnd vberschickten verlauffener that gerichtlichen Acten, vnd zu Rechtkrefftig zugelaßenen gezeugnußen, derer zum wenigsten zween vnpartheische wahrhaffte Personen sein sollen, sich an ihr Kön. Maytt. zu entlichem Vrtheil beruffen wuerde: Soll ihme solches verstattet, der Thetter biß auff ihr Kön. Maytt. persönlicher erklerung in gefengnus gehalten, vnd Folgendts nach dero schrifftlich mit eigner Handt verzeichneten befehlich, entweder gestraffet, oder frei gelaßen, Mit einem Mißtheter aber so auff frischer that begriffen, vnd wie gemelt, mit warhafften gezeugnußen die Notwehr nicht erweisen kan, soll nach Recht fort gefahren werden.

§ 8. Mit derer vom Adell vnd anderer Königlichen in der Stadt wohnenden Diener, auff vnd auslage laßens ihre Kön. Maytt. bey hiebeuor derhalben gegebenem abscheit pleiben. Doch welche vom Adell heuser in der Stadt gekaufft haben, darin wohnen, Ob sie wol sonsten keine Buerger Nahrung treiben, doch ihrer teglichen notturft nach der Stadt gelegenheit, vnd freiheit genießen, mit denen wird ein Rath nach altem loblichem vnd erweißlichem gebrauch zu handeln wißen.

§ 9. Das aber Etzlichen Frembden, so kein Bürgerrecht gewonnen, vnd doch durch vnser befehelichhaber zu Schloße ihnen Buergernahrung verstattet, Soll abgeschaffet vnd nicht zugelaßen sein.

§ 10. Der Fischereien halben in der Laddien Peschen Bache, soll durch vnsern besondern Befehlich nachgeforschet, vnd die Irrungen abgeschaffet werden.

§ 11. Belangendt die Gueter Jeruekull, die sollen ihnen nochmalen bis zu ihrer Kön. Maytt. gnedigst weiter bedencken, wiederumb eingereumet vnd zu genießen vergönnet werden.

§ 12. Das vorschiener zeit den unsern vorgestreckte Buchsenpuluer Soll Ihnen in Zeit der Nott, nicht allein wieder erstattet: Sondern ihrer Kön. Maytt. wollen auch zu der Stadt Notturfft ein mehres darreichen laßen.

§ 13. Die Balcken vnd was ihr Kön. Maytt. zu erbawungh des Bolwerckes an der Stadthafen gnedigst vorheischen, wollen dieselb zu ehster gelegenheit befuerdern laßen, vnd solches ohne vertzugk gebawet vnd verfertigt haben.

§ 14. Nachdem die Armen im Spittal in etzlicher von Adell vnd anderer Landtgueter verpfendet, vnd aberberurte Gueter nach gelegenheit hernach von ihrer Kön. Maytt., dero Dienern belehnet worden, welche fürgeben sollen, nicht schuldig zu sein, Jenige Rente, vielweiniger den hauptstul ihnen zu erlegen. Wollen ihr Kön. Maytt. nicht, das die armen berurtter maßen verkurtzet werden, Sondern vielmehr die gnedige versehung thun, das alle die, so solche den Armen verpfendete Landtgueter besitzen vnd genießen, Auch ihnen nach ausweisung drauff habenden beweis, Siegell vnd Briefe, ohne alle einrede, was Rechtmeßig. erstatten vnd einstellen.

§ 15. Was Letzlich des Klosters S. Brigittenn, vnd andere Geistliche Guetter, als auch den ganzen Zoll für etzliche Jahr zu genießen betreffen thut, können ihr Kön. Maytt. itziger Zeit nicht bewilligen, Besonder wollen daßelbe auff andere gelegenheit verschoben haben. Actum auf dem Königlich. Schloße Stockholm den 1. Augusti Anno 1590.

I. R. S.

---

84. König Sigismunds von Schweden Bestätigung der Privilegien der Stadt Reval vom 10. April 1594.

Wir Sigismundus von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Diese Urkunde ist größtentheils wörtlich übereinstimmend, auch in den unwesentlichsten Stücken, mit der Privilegienconfirmation Johanns III. vom 11. Febr. 1570, nur mit Ausnahme nachstehender Artikel:

— — — fürs Erste, sollen vnd muegen Sie bey Ihrer Religion, nach der Augspurgischen Confession, wie die in der Stadt Reuell bey Vnsers Herrn Vaters Christmilden Gedechtnuß Zeiten, üblich vnd im Gebrauch gewehsen, frey sicher vnd vnvorhindert bleiben, vnd darinnen wegen aller ihrer Kirchen, Kirchenheuser, Hospitalen und Armengueter, in keynerlei maßen turbirt noch beschwert werden.

Zum andern, soll ihnen auch frey gelaßen sein, daß Sie ihre Stadt Gerichte nach Keyserlichen Rechten, zu Halß vnd Bauch, in Contracten, Verträgen, Kauffschlagen, vnd andern, nach altem Ge-

brauch exerciren vnd gebrauchen mögen, doch daß die Appellation in Sachen Fünffhundert thaler betreffent, vnd nicht darunder, an Vnsern Königlichen Hoff in Schweden gelangen, daselbst die Gerichts Acten (welche aber von dem Rath zu Reuell, ehe dan gnugsame Caution, mit Bürgschafft und Pfanden wegen Vorlust der Sachen, Vnkost und Zehrung bestellet worden nicht außzugeben) durch Vnsere darzu verordtnete Räthe übersehen, davon geurteilt, vnd waß rechtmeßig befunden, Einem Erbarn Rath durch vorschloßene Missiven den Parthen nachrichtlich zu eroffnen, Inmaßen biß anhero nach vorwilligter Appellation geschehen, wiederumb zugeschicket, wie dan auch kein alte für zwey und zwantzig, dreißig, viertzig oder mehr Jahren mit Vrtell vnd Sententz verglichene vnd entschiedene Sachen künfftig aufs new gereppet, noch angenommen werden sollen. Weiln Sie auch bißhero der Teutschen Hansischen Societät ꝛc.

Im fünften Artikel ist nach den Worten: „Wahren und Kauffmanschafft" noch eingeschaltet: „Jedoch Vnsern Vnderthanen im Königreich Schweden an ihren habenden Privilegien vnschedlich" —

— — — Gegeben auf Vnserem Königl. Schloß Stockholm den 10. Tag des Monates Aprilis, n. C. V. l. H. u. S. Geburt, Im Funffzehen hundert vnd im Vier und Neunzigsten Jahr, Vnserer Reiche aber des Schwedischen im Ersten, vnd des Polnischen im Siebenden.

(L. S.) **Sigismundus Rex.**

---

85. Abscheidt vom 22. April 1594.

Des Durchlauchtigsten Hochgebornen vnd Grosmechtigsten Fursten vnd Herrn, Herrn Sigismundi, der Schweden, Gothen vnd Wenden Königs, Grosfursten in Finlandt, Carelen, Watzkipethin vnd Ingern in Reußlandt, der Ehsten in Liefslandt Herzogen, So woll auch Königs in Polen, Großfürsten in Littawen, Reußenn, Preußen, Maßawen, Samaiten, Kiouien, Wolinien vnd in Liflandt Herrn, Andtwort vnd bescheit, Den Erb. vnd Wolweisen Peter Müllern, Mauritz Bredtholdt, beide Burgermeistern, Johann Korbmachern, Heinrich von Lohn Rathmannen, vnd Johan Huneriegern Secretarien der Stadt Revel abgesanten, auf etzliche ihre werbungs Puncta, gegeben vnd zugestellet.

Erstlichen der geringen Müntze halben Laßen ihr Kön. Maytt.

es bey derselben für wenig tagen ausgegangenen vnd öffentlich publicirtem Mandat bleiben vnd beruhen.

§ 2. Der Schiffart halben soll forderlichst an ihrer Kön. Maytt. verordnete Stadthalter vnd beuelichhabere in Lifflandt geschrieben, vnd das dieselben verwilligter maßen wie die Anno 84 vnd 88 erlangte abschiede mitbringen, daruber halten sollen befohlen werden.

§ 3. Belangende die begerte Antwort auff der Dörptischen schreiben, weiln ihr Kön. Maytt. auff der abgesanten anliegenden werbung sich zuuerleßig erklert, muegen sie nach ihrer heimkunfft, den Dörptischen, was von nöten sein wil selbst wißen laßen vnd zuschreiben.

§ 4. Nachdem nun weiter die abgesanten nach vmbstendigen bericht der Stadt Revell gelegenheit, Deren fürhabenden gebew, vnd anrichtung der Notwendigen Hafen, des Zols halben, daruon sie bis anhero aus gnedigster nachlaßung den Dritten pfenning gehabt, bey der Kön. Maytt. vmb begnadung vnd mehrer Zuwendung deßelben vnderthenigst gesucht, das demnach J. Kön. Maytt. gnedigst gewilligt, Damitt sie sich zukunfftig desto gehorsamer vnd williger in fürfallender gelegenheit erzeigen muegen, das ihnen der halbe Zoll, die nechstfolgende zehen Jahr einzunehmen, vnd in der Stadt nutz, sonderlich zu anrichtung der Notwendigen Hafen, wie obgemeldet, aufzuwenden, gegönnet vnd zugelaßen sein soll.

§ 5. Das vorgestreckte Puluer soll ihnen zu kunftiger beßerer gelegenheit geliebert oder der gebuer nach betzalt werden.

§ 6. Belangende die Fischerey in der Ladiepeischen Becke, worin die Stadt bis anher von den Königlichen Stadthaltern verhindert worden sein solle, Wollen ihr Kön. Maytt. durch ernsten befelich an dero Stadhalter die versehung thun laßen, das sie an dero gerechtigkeit nicht verkurtzet, vnd solche Fischerey kunftig in gewonlichen orten vnd grentzen frey vnd vngehindert gebrauchen vnd genießen muegen.

§ 7. Was Letzlich den freien Zoll in Dennemarcken, durch den Ohrsundt betrifft, erkleren ihr Kön. Maytt. sich also, das dieselbe dis ihr begehren in bedencken nehmen, vnd was dißfals Rathsam vnd zu thun gelegen sein wirdt, Wie auch sonsten in anderm mehr, so ihren getrewen Vnderthanen zu gedey vnd wolfardt gereichen muege, mit allen Königlich. gnaden zubefoerdern geneigt sein. Actum auf dem Königlichen Schloß Stockholm, den 22. Aprilis Anno 1594.

Sigismundus Rex.

86. Königliche Resolution an den Revaler Rath v. 31. Juli 1604.

Carolus von Gottes Gnaden ꝛc.

Vnsern gnedigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Erbare und wohlweise liebe Getrewen, Wir haben Euwer Schreiben empfangen und daraus verstanden, daß Ihr Vnsere Schreiben empfangen habt, so Wir von Neuköping ausgehen lassen, datirt den 15. verschienenen Monats Maji, und vorstehen daraus, daß Ihr nochmahls begehret, wie zuvor, wegen der Narwischen Sigillation, daß die möchte abgeschaffet werden. Darauf wißen Wir keine beßere weiße, vnd wie es fuglicher kann geschehen, alß Wir hirbevorn Euch zugeschrieben haben. Auf daß Ihr gleichwohl Vnser Gemuhts Meinung ferner vornehmen mögen, daß Wir nicht gerne stehegen, daß die Narwische Sigillation so gar Vberhandt nehmen solte. Dieweill auch gedachte Siegellation meistheill durch die Lübischen erstmahls ist in Schwang gebracht worden, wie sie auch gleichergestalt sich itzunder dieselben durch verdeckten Nahmen am meisten gebrauchen, wie sie auch ihre Legation fürm Jahre neben anderen Hänse Stetten an den Großfürsten in der Moschow gehabt haben, da Sie den Handell und Stapell so eine geraume Zeit, bei der Stadt Reuell gewehsen, haben wieder transferiren wollen nach groß Newgarten, daß also der gantze Handell von Reuall und Narwen gentzlich soll abgewendet werden, wie sie Stattliche Privilegien von dem Großfürsten, vnd sonderlich die Stadt Lübeck erlangt haben, da die andern Hänse Stätte deßwegen mit den Lübischen übell zufrieden, derenthalben sein Wir vorursachet, so woll auch wegen andern freuentlichen Händelen, so sie wieder Vnß vnd diesem Vnserm Königreiche vorgenommen haben, Vber die Lübischen Vnß zum höchsten zu beschweren, beyde bey der Röm. Kais. Maj. vnd andern Chur und Fürsten, vnd wollen keinen Vertrag mit den Lübischen eingehen, sie sollen Vnß dan vorheißen vnd zusagen, daß Sie auf Vnsere Statt Reuall vnd keinen andern orth Ihre Siegellation wollen vornehmen, laut dem Vortrage zwischen Vnserem Reich vnd dem Reußen vorhin aufgerichtet, vnd daß Sie die Narwische Fahrt, sowoll auch die Newgardische Vnterwegen lassen, darauß könnet Ihr leichtlich vorstehen, daß Wir Vnserer Statt nicht vergessen, sondern in acht haben wollen, waß derselben zum gedeyen vnd Aufnehmen gereichen kan. Belangent den Zoll, weill Euch Vnser voriger Vorschlag nicht gefelt, so wollen Wir Euch den halben Zoll noch auf vier Jahr vergönnen. Belangent das Puluer Salpeter und Schweffell, so Ihr begehret, deß haben Wir Euwren Vollmechtigen ein ziemblich anzahl lassen zukommen. Welches Wir Euch zur Andtwort gnedichlich vor-

melden wollen, vnd seindt Euch mit gnaden geneigt, Euch Gott beuehlend. Datum auf Vnserm Schloß Stockholm den letzen Julij Anno 1604.

Carolus.

---

87. Königlicher Brief an den Reval'schen Rath v. 17. Mai 1605.

Carolus ꝛc. Vnsern gnedigen Gruß vnd geneigten Willen zuvor, Erbare vnd Wollweise liebe Getrewen, Vnß ist Ewer Schreiben vom 7. Martij Jüngst verschienen von Johann Derfeldt woll zugebracht worden, vnd vorstehen vnter ander darauß, daß Ihr Euch aller Trew vnd Gehorsambs gegen Vnß nochmahls erbieten, vnd daß Wir an Euwrer Bestendigkeit durchauß keinen Zweiffell tragen sollen, worfür Wir Vnß denn gegen Euch gnedigst thun bedancken, vnd sollt Ihr Euch auch hinwieder zu Vnß alles geneigten guhten Willens zu versehen, vnd darauff gentzlich zu vorlassen haben. So viell betrifft, waß Ihr nochmahls von wegen abschaffung der Naruischen Siegelation wiederumb begehret, so haben Wir vorhin derowegen den Zoll daselbsten zur Narue erhöhen laßen, vnd vorsehen Vnß, daß die Schiffart dadurch abgeschafft werden solle, Infall es aber über verhoffent nicht geschehen sollte, so wollen Wir etliche Vnsere Orlages Schiffe dahin abfertigen, welche solches gentzlich verhindern sollen. Daß auch Ewre Bürger und Ewre Bürger Kinder gleichst den frömbden den großen Zoll zur Narua außgeben müßen, und zu Schloß daselbsten liefern, solches geschieht wider Vnsern Willen, derowegen haben Wir itzt an Samuel Nilßon geschrieben, welcher solches abschaffen solle, vnd sollet Ihr hernacher damit verschonet sein, Welches Wir Euch zur Andtwort gnedigst vermelden wollen. Vnd Wir seint Euch ꝛc. Datum vff Vnserm Schloß Stockholm 17. Maij Ao. 1605.

Carolus.

---

88. Königlicher Brief an den Revaler Rath vom 4. Januar 1606.

Carolus ꝛc. Vnsern gnedigen Gruß und geneigten Willen zuvorn. Erbare vnd Wollweise liebe getreuwen, Wir haben ewer Schreiben empfangen, vnd Einhalts woll vernommen, daß Ihr Euch nun

entschuldiget, daß Ihr für dießmahl die Ewerigen der Vngelegenheit halben, so in Ewren Schreiben angezogen, nicht habt schicken können, laßen Wir es dabey bewenden, vnd halten Euch solcher Vngelegenheit halben entschuldiget. Belangende, daß Ihr jetzt aller geburlichen Trew, wie getrewen Vnderthanen und Eids Vorwanten gebühret, Euch gegen Vnß vnd der Chron Schweden vorhalten wollet, solchs wirt Euch selbsten zum besten gereichen, Wir seint auch woll geneigt, solche bewisene Trew in allen Gnaden und guten Euch vergelten zu lassen, vnd Euch zu allen dem Jenigen befurdert zu sein, waß zu Gottes Ehre, Gericht und Gerechtigkeit, vnd guter Policey vnd Ordnung, und auch Ewren vhralten Privilegien kan gemeß sein. Belangende die Naruische Fahrtt, da Ihr zu offtermahlen Euch über beschweret, solchs dünket Vnß, daß Wir Euch zum Besten, und auf die bequemeste Weise, so immermehr hat geschehen mögen, die Sachen haben vorgenommen, vnd zweiffeln nicht, Ihr werdet diesen vorgangen Sommer wirklich vernommen haben, daß solche Ordnung mit Steigerung des Zolles zur Narua, Euch ein gutt Theill zu Ewerer Nahrung wird befurdert haben, Wir wollen auch noch darzu vordacht sein, daß der Stapell zu Reuall mag erhalten werden wie vor alters.

Letzlich daß Ihr begehren, Wir sollen Euch zur Antwort wiederumb gegeben haben, daß Wir kein Anfenger dieses Krieges sein, wie genugsamb kan dargethan werden, und fast der gantzen Welt bekandt, also, weill Wir kein Anfenger sein dieses Krieges, so wollen Wir auch kein vorhinderer sein, wan billige Friedens Mittell könten getroffen werden, die zue foderst Gott zu Ehren gereichen könnten, und danebenst der wahren unverfälschten Christlichen Religion nicht hinderlich, vnd möget Ihr Euch gäntzlich dazue verlassen, daß Wir kein wollgefallen an solchen Kriege nicht haben, Wir seindt auch desselben weinig profitiret, daß ohne große vnd merckliche Auffgaben, so solcher Krieg mit sich bringet, werden Wir darzu mit täglicher Bekümmerniß häuffig überlahden, welchs Wir wollen lieber überhoben sein, und solket Ihr nicht zweiffeln, daß Wir dazu wollen verdacht sein, keine billige Friedsmittell auszuschlagen, wie auch daneben in kein Vorgessenheit stellen, waß zur Kegenwehr gehoret, welchs Wir Euch zur Antwort gnädigst nicht wollen vorhalten, vnd Wir seint Euch in Gnaden und allen guten geneigt, Euch Gott beuehlend. Datum auf Vnserm Schloß Stockholm den 4. Januarij Anno 1606.

Carolus.

---

89. Bestätigung der Privilegien der Stadt durch König Carl IX. vom 31. Juli 1607.

Wir Carolus der Neunde von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen, Wenden, Finnen, Carelen, Lappen in Nordtlanden, Cajanen vnd Ehsten in Lifflandt König ꝛc. Thuen hiemit kund für Vnß, Vnsere Erben vnd nachkommende Königen vnd Regenten des Reichs Schweden, vnd dessen angehörigen Fürstenthumben vnd Landtschafften, Nachdem Wir von Vnsern Vnderhanen, dem Erbarn Rathe vnd gantzen Gemeine Vnser Stadt Revall umb Confirmation Ihrer Privilegien, Frey= vnd Gerechtigkeiten, wie sie dieselben von alters hero von Herrn zu Herrn, gehabt und gebrauchet, vnderthenigst angelanget worden, und Wir sie dan so wohl als Vnsere samptliche getrewe Vnterthanen bey ihren wohlhergebrachten Privilegien zu schützen vnd zu erhalten gnedigst geneigt. Alß haben Wir Ihnen auß sonderlichen Gnaden, damit Wir Ihnen sämptlichen zugethan, auch umb dero zugesagten Trew vnd gehorsamb, so sie Vnß, Vnsern Regierenden Erben, vnd allen nachkommenden Königen zu Schweden sollen mit verbunden vnd verpflichttet sein, laut ihres Eidts, so sie in Beisein Vnsern darzu deputirten Commissarien ferner thun sollen, alß privilegiren Wir Sie mit allen Privilegien, so sie hiebevorn von Königen, Herrmeistern vnd anderen erlanget, wie hernacher dieselbigen ordentlich in dieser Begnadigung Stück für Stück sein eingeführet worden, alß nemblich die Privilegien, so König Christoffer Ihnen gegeben Im Jahre 1255, den 1. September, und 1257, den 1. October, darnach Königs Erici, so gegeben Anno 1265, Königin Margarethen Anno 1265, 66, vnd 1279 gegeben, Königs Erici Anno 1273, 79 vnd 1282 gegeben, des Bischofen vnd Capittull zu Revall, Anno 1284 gegeben, Königs Erici Anno 1288, 97, 1304, 1311 gegeben, Königs Christoffern Anno 1321 gegeben, Königs Woldemari 1345 vnd 1365 gegeben, Margarethen von Bicken Abtissin Anno 1354 gegeben, Wilhelm von Brimersheimb Herrmeister Anno 1365 gegeben, Goßwein von Hericke Herrmeisters Anno 1346 vnd 48 gegeben, Heinrich Tußmer Hochmeisters Anno 1347 gegeben, Margarethe Abtissin Anno 1368 gegeben, Goßwein von Hericke Herrmeisters Anno 1368 gegeben, des Pabsts Nicolai vnd Martini Anno 1403 und 7 gegeben. Darnach confirmiren vnd bestettigen Wir auch Vnsers Brudern weilandt König Erichs des Viertzehenden des Nahmens, Ihnen Anno 1561 gegeben, alß auch Vnsers Bruders König Johanßen des Dritten des Nahmens Christmilder Gedechtnuß Anno 1570 gegeben, letstlich Vnsers Bruders Sohn Königs Sigismundi des Nahmens des

ersten, Anno 1594 gegeben; Alldieweill aber in Hochged. Vnsern lieben Brüdern Hochlöbl. Angedenckens vnd Bruders Sohn ietzbenannten Privilegien, die Clausul mit einverleibt, daß weiln Sie vorhin der teutschen Hansischen Societät verwant gewehsen, daß es Ihnen frey stehen soll hinferner in derselben Societät zu bleiben, vnd aber dieselbige Clausul Vns vnd Vnserem Königreiche beschwerlich vorgestanden, Jedoch haben Wir gnedigst bewilligt, daß Sie in der Hänsischen Societät hernacher bleiben mögen, doch nicht weiter dan Ihr Vnß deswegen gegebener Revers einhelt vnd außweiset. Nachdem auch ferner in obgesetzten Vnsers Hrn. Bruders Hochl. Ged. Ihnen gegebenen Privilegien gedacht wirdt, daß Sie die beiden Jungfrawen Closter, auch die Güter, so von alters dazu verordnet, behalten mögen, so consentiren Wir, daß Sie bey den einen, so in der Stadt belegen, und dessen angehörigen Gütern und Aufkunften vorbleiben, daß andre aber, für der Stadt belegen, S. Brigitten genandt, wollen Wir, daß desselben Closters Güter vnd Aufkommen zu Hospitalen vnd Armen angewendet werden solle. Wortzu dann gewiße Vorstendere, nebenst denen, so Wir darzu deputiren, verordnet, welche auch Vnß verpflichtet sein sollen, Jharlichst davon richtige Rechnung zu thun, wie viell die Güter getragen und wohin die Auffkünfften angewendet worden. Daneben consentiren Wir auch, weill die Müntze Ihrer alten Freiheiten eine ist, daß Sie hernacher große vnd kleine Müntze, getreulich vnd vnvorfelschet schlagen lassen mögen, nach Korn vnd Schrott, wie alhie in Vnserm Königreich gebreuchlich, vnd zue Jederzeit nach dem Abriß, so Wir Ihnen zustellen laßen; Item, So privilegiren Wir auch Vnsere Vnterthanen zu Reval hiemit, daß alle der Stadt Reval Einwohner, Adell vnd Vnadell, so eigen Heußer daselbst besitzen, oder Bürgerlicher Nahrung sich gebrauchen, alle und jede bürgerliche Auflage vnd Beschwerungen mit tragen helffen sollen; So bewilligen Wir auch, daß alle vom Adell Heußer nicht weniger alß der Bürger, des Rahts Jurisdiction vnterworffen sein sollen, vnd daß kein Mörder, Todtschläger, Dieb, Verräther, oder sonsten verbrechliche Personen wieder Inquisition des Raths darinnen enthalten werden sollen. Da aber einer oder mehr des **Criminis laesae maiestatis** beschuldiget vnd accusiret würde, den oder dieselbe sollen Bürgermeister vnd Rath, so ihrer Jurisdiction nicht unterworffen, wie die genant werden mögen, in der Stadt nicht vertheidigen, sondern dieselben auf Vnsern beuehlich, auß zu antworten vnd herauß zu liebern schuldig seyn. Schließlich nachdem Ein Ehrbar Rath Vnß in Vnterthenigkeit ersuchen lassen, daß Wir Ihnen zu Verbesserung vnd zu erhaltung der Stadt, den Zoll daselbst gnedichlich nachlaßen wollen; So consentiren

Wir, daß Ihnen in dem dritten theill alles anfallenden Zolles hernachmahls keine Hinderung oder Eintrangk zugefüget werden solle, laut des Abscheidts, so Vnser Bruder König Johann zu Schweden löbl. Ged. Ihnen vnd Anno 1584 zu Vpsall gegeben, welcher Zoll auch zu Vorbesserung Vnser Stadt Revall angewendet vnd gebraucht werden solle. Endlich vnd zum lesten, weill Vnsere Vnterthanen E. E. Rath vnd gantze Gemeine Vnser Stadt Reuall sich von König Sigismundo I. mit Fug vnd Rechten, nebenst andern Ländern, Provincien vnd Städten, so woll daß gantze Königreiche abgeschieden, und dagegen Vnß zue Ihren Könige wiederumb auf- vnd angenommen, vnd gebührliche Trew vnd gehorsamb zugesagt, alß zusagen Wir Ihnen, Krafft dieses Briefes, für Vns, Vnsere Erben vnd allen künfftigen Regierenden Königen vnd Regenten in Schweden, die Statt Reuall vnd derselben Einwohner zu vortretten, vnd dieselbigen von aller Gefahr, Wiederwertigkeit, Vorweiß vnd Schaden, so viell möglich zu entheben, vnd nicht weniger, alß ander Vnsers Reichs Vnterthanen vor alles wehme zu handthaben vnd zu schützen. Alle vnd Jede obgedachte Privilegien, vorgeschriebene Puncte und Artikell, auch alles das Jenige, waß die Stadt Reuall sonsten mit Ihren Siegeln vnd Briefen, habenden Wehre, glaubwürdich zu beweißen hatt, geloben vnd Vorsprechen Wir Carolus der Neunde, v. G. G. ꝛc. für Vnß, Vnsre Erben vnd nachkommenden Königen vnd Regenten der Reiche Schweden, nun vnd zue zeitlichen Tagen, stet, fest vnd vnvorbrüchlich, auch vnwiederrufflich zu halten, vnd darwieder nichts zu vorhengen oder vornehmen zu lassen. Gebieten hierauff allen vnd Jeden, Vnsern Vntersaßen vnd Vnterthanen, geistlichen vnd weltlichen, hohen vnd niedern Standes, zuforderst den verordneten Gubernatoren in Liefflandt, Statthaltern und Verwaltern Vnsers Schloßes zu Reuell, vielberührte Stadt Reuell, derselben Einwohner, an bemelten Ihren Privilegien, Feiheiten und Begnadungen, vnd allen obgemelten Articuln nicht zu hindern, sondern sie solches alles fruchtbarlichen genießen zu laßen, bey Vermeidung Vnser höchsten Straff vnd Vngnad. Zu mehrer Vrkundt solches alles haben Wir dieses mit eigener Handt vnterschrieben, vnd Vnser Königl. Secret hievor wißentlich hängen lassen. Gegeben auf Vnserm Schloß Stockholm den letsten Julij Anno Eintausend Sechshundert Sieben.

(L. S.) Carolus.

90. Königlicher Brief, betreffend die Bestätigung der Stadtprivilegien vom 15. August 1607.

Wir Carolus der Neunde ꝛc. Thuen hiemit kundt, Nachdem Vnsere Vnterthanen, Bürgermeistere, Rath vnd gantze Gemein zu Revall Ihre abgesandten allhier bey Vnß gehabt, vnd Vnß vnterthänigst ersuchen laßen, daß Wir Ihnen Ihre Privilegia gnedigst confirmiren wolten, Welches Wir Ihnen dan gnedigst bewilliget, und dieselben confirmiret haben. Beuehlen derowegen Vnserem ietz zu Revall verordneten Stadthaltern Anders Laerßon, alß auch denselben, welche daß Schloß zu Revall hernacher vorwalten werden, hiemit und wollen, daß Sie Bürgermeister, Rath, vnd Vnsere sämptliche Einwohner zu Reuell bey Ihren von Vnß gegebenen Privilegien und Begnadungen nun und zuekünfftigen Zeiten nicht widriges zufügen, sondern Sie dabey ruhiglich schützen und erhalten, so lieb Ihnen sey Vnsere Vngnad vnd ernstliche Straffe zu vormeiden. Vrkuntlich Vnsers aufgetruckten Königl. Secrets, vnd Vnterschriebenen Handtzeichens. Gegeben auf Vnserem Schloß Stockholm, den 15. Augusti Anno Ein Tansendt Sechßhundert Sieben.

Carolus.

---

91. Königl. Resolution vom 19. August 1607.

Puncta des Durchlauchtigsten ꝛc. Fürsten vnd Herrn, Herrn Carln des Neunden, der Schweden ꝛc. König. Auff Welche Ihr Kön. Maytt. begehren, das sich Bürgermeistere, Rath, vnd gantze Gemeine zu Reval gegen Ihr Kön. Maytt. fürderligst hinwieder erkleren. Alß auch in Beiwehsen Ihr Kön. Maytt. hierzu deputirten Commissarien Ihren körperlichen Eid ablegen.

Zum Ersten das Ihr Kön. Maytt. hernachmahls zu jeder Zeit einen Burggraffen zu Revall haben mögen.

Zum Andern, daß Sie sich resolviren, waß Sie jedesmahl zu dem Kriegeswesen, wan dem Königreiche Schweden vnd deßen angehörigen Länden etwas feindliches anstößet, contribuiren wollen.

Zum Dritten, waß Sie jetziger Zeit, von jedem Hauße zu Revall Jehrlichs zu vollnführung des Krieges wollen contribuiren, vnd das solches möge auff diesem jetzt verschienen Johanni angehen.

Zum Vierten, daß von allen Gütern, so auß- vnd ein Ihr Kön. Maytt. Stadt Revall geführet, von jeder hundert Thaler werth

Sechs Reichsthaler eingegeben werde, wan der Handell vnd Wandell wiederumb zu Revall kompt.

Zum Fünfften, das Sie hernachmahls keinen Priester zu Revall halten, Welcher J. Kön. Maytt. zu wieder gehandelt, oder handeln würde, So mit Rechte deßfals könne überwiesen werden.

Zum Sechsten, daß sich die Confoederation mit der Teutschen Hänße nicht weiter erstrecke, Sondern Kauffmannschafft belangend: Aber woferne Sie hernacher etwas gefehrliches von Jhnen vornehmen würden, das J. Kön. Maytt. Persohn, Deren Erben, oder auch dem gantzen Königreiche anginge, Solches sollen Sie entdecken, Vnd denselben sowoll alß allen andern högstged. Jhr Kön. Maytt. Vnd des Reichs Schweden feinden mit Leib vnd Leben vnd allen Vermögen entgegenstehen vnd setzen.

Zum Siebenden, daß die Thumbpforte daselbsten, wan es J. Kön. Maytt. erfordern vnd begehren, offen stehe, vnd für J. Kön. Maytt. nicht zugeschloßen werde, wie bißherzu geschehen ist.

Zum Achten, daß Sie Jhre bißherzu gebrauchete Rechte, Statuten and Consuetudines zusahmen colligiren, Vnd dieselben Jhr Kön. Maytt. schrifftlich zu schicken, welches alßdann ratificiret, vnd für Jhr Recht gebraucht vnd gehalten, Vnd Revalsch Recht genennet werden solle.

Zum Neunden, daß von allen Gebräncken, so in Jhr Kön. Maytt. Stadt Revall gebrawet, Alß auch eingeführet werden, von jeder Tunne insonderheit Accise gegeben werde, Wie alhie im Königreiche gebreuchlich, Wie Jhnen deßwegen eine Ordnung ist zugestellet worden, davon soll J. Kön. Maytt. der halbe Theill, der ander aber der Stadt zugehörig sein.

Hierentgegen erbieten sich Jhr Kön. Maytt., wan dießes, waß obengedacht, von Burgermeister, Rath vnd Gemeine der Stadt acceptiret worden, daß alßdann J. Kön. Maytt. der Stadt Revall auß gnaden den halben Zoll auß J. Kön. Maytt. Pfundkammer daselbsten zu zeitlichen tagen überlaßen wollen; Alß auch die Narusche Sigellation gentzlich abschaffen, Jedoch auß benommen die Schwedischen Vnterthanen, welchen aber nach laut deß Stättinischen Vertrages nach der Narua zu Siegelen, vnd alda zu handeln frei stehet.

Signatum Stockholm den 19. Augusti Anno 1607.

(L. S.) Carolus.

92. Königl. Resolution vom 19. August Anno 1607.

Wir Carolus der Neunde von Gottes gnaden, der Schweden ꝛc. König. Thun hiermit kund, Nachdem Wir von vnßern Vnterthanen, Burgermeister Vnd Rath zu Revall anhero geschickten, Vnterthänigst angelanget worden, daß Wir der Stadt den halben Zoll daselbsten zu verbeßerung Vnßer Stadt Revall gnedigst nachlaßen wolten; Alß haben Wir Ihnen den halben Zoll alda auff Sechs Jahr folgendts gnedigst bewilligt vnd überlaßen. Vrkundlich Vnßers Auffgetrücketen Königl. Secrets, Vnd Vnterschriebenen Handzeichens. Gegeben auff Vnßerm Schloß Stockholm, den 19. Augusti Anno Eintaußent Sechshundert Sieben.

(L. S.) Carolus.

---

93. Königlicher Brief vom 19. August 1607.

Wir Carl der Neunte ꝛc. Thun kund mit diesem von Uns unterschriebenen offenen Briefe, daß Wir gnädigst gegönnt uud nachgelassen haben, wie Wir auch hiermit gnädigst gönnen uud verleihen den Armen im Hospital Unserer Stadt Reval zum Ersatz dessen, was sie früher in Livland von nunmehr wüsten Gesinden gehabt haben, zwei Lasten Getreide, welche zwei Lasten ihnen jährlich vom Raßborgslehn in Finland geliefert werden sollen. Wir befehlen daher Unserem Cämmerer Anders Nielßon, welcher gegenwärtig daselbst ist, daß er den Revaler Abgesandten, welche es fordern, das für dieses Jahr ihnen zukommende verabfolgen läßt. Demnächst befehlen Wir den gegenwärtigen und zukünftigen Vögten in dem genannten Raßborgslehn, daß sie selbige zwei Lasten Getreide jährlich für das Revaler Hospital liefern, sofern sie thun wollen, was Uns behagt. Stockholm den 19. August 1607.

Carolus.

---

94. Bestätigung der Privilegien der Stadt durch König Gustav Adolph vom 22. September 1613.

Wir Gustaff Adolff ꝛc. Vrkunden öffentlich für Vnß, Vnsern nach dem Willen Gottes regierenden ehlichen leibes Erben vnd Nachkommenden Königen vnd Regenten des Reichs Schweden, daß Vnß,

Vnsere Vnderthanen vnd liebe Getrewen, Ein Erbar Rath vnd gantze gemeine Bürgerschafft Vnßer Stadt Refell umb gnedigst Confirmation Ihrer Privilegien, Frey- vnd Gerechtigkeiten, wie sie dieselben von Königen zu Königen, Hern Meistern zu Hern Meistern Deutsches Ordens, hernach in allgemeiner Verenderunge der Landen vnd Herrschafften, von Vnsern Hochlöblichen Vorfahren, den Königen in Schweden ꝛc. auch letzlich von Vnserm weiland Hochgeehrten Hertzliebsten Hern Vatern, Christmildes Andenckens, bestätiget gehabet, durch Ihre abgefertigte Vollmechtigere, die Ehrenvesten, Wollgelarten vnd Wollweise Johannem Derenthal, Bürgermeistern vnd Syndicum vnd Jobst Duntten Rathsverwandten, vnterthenigstes Fleißes anlangen haben laßen, mit dem gleichmeßigen gebührlichen anerpichten, daß Sie nach erlangter gnedigster Confirmation sampt vnd sonderlich hinwieder gehorsamblich bereit weren, Vnß vnd Vnseren künfftigen Königlichen regierenden Leibes Erben, auch dem Reiche Schweden ꝛc. vnd dessen regierenden Königen, die gewohnliche, leibliche Eides Leistung zu thun, auch gegen Vnß sich also zu verhalten, wie solches Ehrliebenden getrewen Vnterthanen anstehet, alles nach laut des Reverses, so Vnß ein Rath zum schleunigsten übersenden soll; Alldieweiln dann Wir so woll Vnsere Stadt Revall alß andere Vnsere samptliche getrewe Vnterthanen bey Ihren wohlhergebrachten Privilegien vnd Freyheitten gnedigst zu schützen, zu handthaben und zu erhalten, geneigt; Alß confirmiren Wir auß sonderlichen Königl. Gnaden, wie auch vmb der Pflichtschuldigen Vnterthenigsten Trewen, Gehorsamens vnd Subjection willen, damit sie Vnß, Vnsern nach der außvorsehung des Allerhöchsten künfftigen leibes Regierenden Erben vnd Nachkommenden der Reiche Schweden Königen, in Vnterthenigkeit sich vorpflichtt gemacht, alle und igliche von obengenannten Herrn Meistern, wie auch Königen in Schweden, Vnsern Hochlöbl. Christl. Vorfahren, vnd nun Vnß selbsten Ihnen biß anhero gnedigst gegönnete vnd confirmirte Christliche Privilegien, Frey- vnd Gerechtigkeiten, Stadts-Gebräuche vnd Statuta, in geistlichen vnd weltlichen Handeln, wie sie dieselbe von Ihren Vorfahren für vndencklichen Jahren ererbet, vnd vnvorruckter Ordnung von aller Männiglichen biß nun an in üblichen Gebrauche gehabet und beseßen, auch noch haben und besitzen, vnd wollen Wir, daß sie solcher Ihrer alten Privilegien, Statuten und Christlichen Stadts-Ordnungen, ohn einigen Eindrang, frei und sicher in ihren Grentzenmarckten, Gepieten vnd Stedten, alten guten Gewohnheiten nach, vorthin gebrauchen, genutzen, genießen vnd behalten sollen vnd mögen, zu immerwehrenden zeitlichen Tagen, nach Vnser Gotthelfenden glückhafft gehabten Königl. Crönung aber, umb andererweit gnedigste

Confirmation in Vnterthänigkeit Vnß ersuchen, Demnach gebiethen vnd bevehlen Wir hiemit gnedigst, Vnsern itzo auch künfftigen präsidirenden Gubernatorn Vnsers Fürstenthumbs Ehesten vnd Statthaltern vff Revell, daß Sie Vnsern Rath, Bürgern vnd Einwohnern Vnser Stadt Revall in diesen Ihren von Vnß gnedigst Ihnen confirmirten Privilegien, Freiheiten vnd Gerechtigkeiten keinen Eindrang thun noch behinderung inwenden, sondern derselben friedlich, nach dem alten genießen vnd gebrauchen laßen, auch auf Ihr gebührliches Verlangen, wieder die Wiederspenstigen ihnen die Handt leihen sollen. Zu mehrer Versicherung Wir diesen Brief mit vntergesetztem Vnsern Handtzeichen, vnd vndergehangtem Königl. Secret Insiegell wißentlich bekrefftiget. Welches geschehen vf Vnserm Königl. Schloß Stockholm den 22. September 1613.

(L. S.) Gustavus Adolphus.

---

95. Königliches Mandat vom 22. September 1613.

Wir Gustaff Adolff von Gottes gnaden der Schweden ꝛc. König ꝛc. fügen hiemit offentlich aller menniglichen zu wißen, daß für den Wollgebornen Vnsern lieben getrewen Reiches Räthen, Vnsere Vnterthanen vnd lieben getreuwen, die Abgesandten der Ritter- vnd Landschafft Vnsers Fürstenthumbß Ehsten, im Nahmen Vnser gantzen Landschafft, alße die Edle vnd Vesten Fromholdt von Tiesenhausen auf Kolk, Hullgel vnd Vndell, Rubrecht Taube auf Nienhofe vnd Marthe, vnd Bernhardt von Scharenbergk auf Sack vnd Sausen, mit den Abgeferttigten Vollmechtigern Vnser Stadt Reuall den Ehrn-Achtbaren, Wollgelärtten vnd Weisen Johanne Oberentaell Burgermeistern vnd Syndico, vnd Jobst Dunthen Rathsvorwandten, in Zwist gerathen wegen etlicher gewißer Puncten, Ihre Adliche Privilegia betreffende, in welchen die Abgesandten Vnser Landschafft, Ihnen von dem Rathe Vnser Stadt Reuall einen Eindranck geschehen seyn sollen, fürgebracht, dahin wieder dieselbe obengenandte Vnser Stadt Revall Abgeferttigte, Einen Rath vnd sich dieser bezüchtigung schleunigst enthoben, vnd beyden Partte auf fernere Ihrer Rechten Deduction sich vnterthenigst beruffen. Alldieweilen dan solche vnd dergleichen Dissensiones Vnser lieben getreuwen Vnterthanen in diesen allgemeinen Landts Zerruttungen, Vnß in keinen geringen Vngnaden fürkommen, Vnd aber solche streittige Puncta in so kurtzer Frist, für dießmahl nicht entschieden haben werden mögen: Alße gepiethen vnd

beuehlen Wir ernstlich, Einem gantzen Rathe, wie dan auch allen vnd Jeglichen Vnser Stadt Reuall eingesetzenen Burgern vnd Inwohnern, vnd allen Ihrer Bottmeßigkeit vnterworffenen Jungen vnd Alten, Hohes vnd Niedriges Standtes, weiniger nicht Wir Vnser gantzen Ritter- und Landschafft solches zum Höchsten ahnbeuolen, gepotten vnd auferlegt haben, daß Ein Rath vnd Allgemeine Burgerschafft, in Zeit vnerörtteter streittigen Puncten sich aller feindlicher aufwieglunge Wiederwillens, Mißvorständtnüßen vnd Vorbitterungh, gegen die Ritter- vnd Landschafft, wie auch gegen dern Angehörigen, Dienern, Knechten, Jungen vnd Pauern, **de facto** sich enthalten, vnd zu keinen ynnerlichen Tumulten, noch selber ahnlaß geben, noch durch die Ihrigen geben laßen, so heimblich, alße offentlich, sondern beide theile, wie liebe getrauwe Vnterthanen in Worten, Gebehrden vnd gemeinen Gewehrben, sich vnter einander freundtlich, friedlich vnd einträchtig, wie hiebeuorn erweisen vnd bezeigen sollen, biß entweder diese entstandene mißuorständtnüßen, durch freuntliche Composition, wortzu Wir auß Königlichen Gnaden beide Partten, wie Vnsere beiderseits Liebe Getrawe Vnterthanen gnädigst anermahnen, oder durch gerichtlichen Abspruch aufgehoben werden, Vnd soll immittelst Vnsere Stadt Reuall, Ihrer alten rechtmeßigen Privilegien, Stadts Gebrauchen, vblicher Freyheitten vnd Gewonheitten, in Geistlichen vnd Weldlichen Händeln, sich gebrauchen, derselben genützen vnd genießen, kein Parth dem andern zum freuell vnd furfangen, Welcher aber befunden wirdt, Er einige Vhrsache, zu einigerley ynnerlichen empörungh, Aufstande oder Zweyspältunge gegeben, der oder dieselben sollen nach fleißiger Erkundigunge, nicht alleine in Vnsere höchste Königliche Vngnaden verfallen seyn, sondern auch wie **perduelles** vnd **Authores Seditionum** am Leben gestraffet werden. Wornach Ein Jeder sich zu richten vnd für muttwilligen Schaden zu hüten. Zu mehrer Vhrkunde Wir dieses Edict mit Vnserem Handzeichen vnd Königlichen Secret Insiegell, wißentlich laßen beglaubigen,, auf Vnserm Königli- Schloß Stockholm den 22. September Anno Eintausendt Sechshundert vnd Dreyzehn.

(L. S.) **Gustavus Adolphus.**

Bernhard Helffrich, Livo.

---

96. Königliche Resolution vom 24. September 1613.

Demnach der Durchlauchtigster Grosmechtiger Hochgeborner Fürst

vnd Herr, Herr Gustaff Adolff, der Schweden, Gothen ꝛc. König ꝛc. Von deroselben lieben getrauwen Vnterthanen Eines Ehrbaren Raths vnd gemeiner Bürgerschafft Ihrer Stadt Revall, Abgefertigten Vollmechtigern, denen Ehrachtbaren, Wollgelärten vnd Wollweißen Johanne Derenthaln Burgermeistern vnd Syndico, auch Jobst Dunten Rathsverwanten gnedigst verstanden, waß an Ihre Kön. Maytt. dieselben Vnterthänigst gelangen laßen: Alß resolviren Högstged. J. K. M. sich auff dieselbe von den Abgesanten vnterthänigst vbergebene Puncta folgender gestalt gnedigst.

§ 1. Wegen Abschaffung der Naruischen Schiffarth, Vnd wiederbringung der Reußischen Kauffmanschafft vnd Station auff Ihr Kön. Maytt. Stadt Reval, resolviren J. Kön. Maytt. Sich gegen der Stadt Abgesandten gnedigst, daß Sie für dießmahl in so kurtzer Zeit gründlich hierin zu disponiren vnd sich zu erkleren nicht wißen, Sondern soll der Punct also bestehen bleiben, biß auff eine etwas beßer gelegenere Zeit: da dan J. K. M. auff alle die mitteln, welche Ihren Königreichen, Landen, Leuten vnd Herschafften, nahmhafft Ihrer Stadt Revall, zu mehren auffnehmen, bequemeren Kauffmansgewerbe, vnd allem gedeyen ersprießlich, in gnaden zu befordern, Vnd dieselben würcklich anzuordenen, bedacht sein wollen, nach eines Jeden beschaffenheit vnd zustande.

§ 2. Wegen Abschaffung des Zollens, welcher auff die Finnische Güter im Revalischen Haafen gelegt worden ist: Erkleren Ihr Kön. Maytt. sich gnedigst, daß dieselben Leute, welche auß Finland Ihre Güter auff Revall verführen, Ihr Kön. Maytt. eigene Vnterthanen seind, Vnd müßen J. K. M. gnedigst dieß geschehen laßen, daß derselben Gubernator vnd Statthalter, zu einer geringen des Haußes Reuall Zusteure, bei dießen schweren feindtlichen Zeiten, vnd des Landes Verwüstunge, Von denselben Ihrer Kön. Maytt. vnterthanen an Victualien vnd Holtzsteure, allerhand Kauffmans-Güter außgesetzet, etwas fordern läßet; Sobald aber Gott der Herr Vnß den langerwünscheten Frieden wieder gegönnet, Wollen Ihr Kön. M. in dießem also disponiren, daß derselben Vnterthanen vnd Ihrer Stadt Revall ohn nachtheilig sein solle.

§ 3. Anlangend die zween Laste Getreide, welche von J. K. M. Hochlöblichen Vorfahren, zu vnterhaltung Spitalischer vnd ander Bresthafftigen Leuten, auß den Einkünfften des Raßeburgischen Ambts gnedigst vermacht seind; confirmiren J. K. M. gnedigst, solche Ihrer lieben hohen Vorfahren milde Donation, vnd consentiren darin, daß Ein Rath Ihrer Stadt Revall, daßelbe Getreide jehrlich abfordern: Wie dan J. K. M. an Ihrem Statthalter auff Aboo vnd andern

Beambten derer örter gnedigsten befehll ergehen laßen wollen, daß dieselben solchs Getreide Einem Rathe in Revall vnweigerlich folgen laßen sollen, vnd wollen J. K. Maytt. nicht, daß die Armen-Güter mit Kriegsbeschwerden, wieder daß Alte, außerhalb allgemeiner Noth, belestiget werden.

§ 4. Daß letzlich an Ihr Kön. Maytt. derselben Stadt Revall Abgesanten den Sechsten theill des gantzen Zollens, zu beßerer bestellung der Kirchen vnd Schulen, auch vnterhaltung der Allgemeinen Stadt Gebewden, gnedigst zu prorogiren vnd zu überlaßen, vnterthänigste ansuchung thun: Resolviren Ihr Kön. Maytt. Sich gnedigst, daß dieselben auß sonderlichen Königl. gnaden vnd gnedigster Affection, derselben Ihrer Stadt Reuell, den begehreten Sechsten theill des gantzen Zollens auff Vier Jahre, von dato anzuheben, gnädigst gönnen: Nach verfloßenen der Zeit sollen vnd mögen bei högstgenanter J. K. M. die Stadt Reuall ferner Sollicitation einlegen vnd gnedigstes bescheides sich erholen.

Vnd bleiben sonsten Ihre Kön. Maytt. Einem Rathe vnd der Gemeinen Burgerschafft Ihrer Stadt Revall mit Königl. gnaden zugethan. Signatum vff der Kön. Maytt. Schloße Stockholm, Vnter Dero Königl. Secret Insiegell, den 24. September Anno 1613.

(L. S.) Gustavus Adophus.

Bernhard Helfrich, Livo.

---

97. Königliche Resolution vom 30. April 1617.

Resolution des Durchlauchtigsten Fürsten vnd Herren, Herren Gustavi Adolphi der Schweden ꝛc. Königs ꝛc. Auff das von den Erbarn vnd Wollweißen Burgermeistern vnd Rath zu Revall, durch Hermann Wöstmann überreichtes Schreiben, dan auch bey Ihrer Kön. Maytt. durch Ihm mündliche angetragene Vnd in Schriften übergebene Werbung.

Zuforderst anbelangend, daß jetzternante Burgermeister vnd Rath zu Revall über den Adell des Landes sich beschweren, welche der Stadt zum Vorfange allerhandt newerliche Eintrage vnd Thetligkeiten zu verhinderung der Stadt Wollfahrt dardurch alle Kaufmanschafft des Landes von gemeiner Burgerschafft an sich zuziehen, der Stadt den freyen Comeatum zu behindern, vnd die Einwohner zu gefähren sich vnterstünden. Wie dan in solchem Intent zu ver-

fahren vor weinigh Wochen Bernhardt Live einem Einwohner, welcher der Stadt zum besten vnd befürderung seines Handwercks etzliche Stücke Viehes eingekaufft, nicht allein denselben auff freyer Straße angehalten, Sondern auch Ihm drey Stücke benommen, vnd bei Verlust des eingekaufften Viehes weder in seinem Gebiete ferner waß zu kauffen verbotten: Gestalt sich auch Otto Zöege fast ebenmeßig daßselbige Vnterstanden. Vnd derwegen Vnterthänigst begehret wird, daß Ihre Kön. Maytt. die gnädigste vnd väterliche befürderung vornehmen wollten, dardurch die ietzt angezogene dero hochanliegende beschwerungen der Adelichen betrengnüßen (vnd aller künfftiger Vnraht) abgeschaffet, die Stadt an Ihrer freyen Zufuhr nicht behindert, vnd Niemandt an seiner heußlichen Nahrungh verkürtzet werden möge. Darauff ist Ihre Kön. Maytt. gnedigste Erklerung, daß Ihr Kön. Maytt. solche entstandene Zwist vnd Vneinigkeit, vnd waß sich dießer maßen zugetragen, vngerne vernommen haben, dannenhero auch Ihre Kön. Maytt. verursachet geblieben, die Landräthe, Ritter- vnd Landschafft für Ihre Kön. Maytt. Hoffgericht vff den 8. September jetztlauffenden Jahres alhie zu compariren, citiren zu laßen, Ihr vermeintes Recht zu beweißen, vnd wan die sache gnuchsamb in verhör genommen, wollen Ihr Kön. Maytt. die gnedigste Versehung thun, daß Jedem Part, was Recht ist, soll mitgetheilet werden, Immittelst auch dem Gubernatori, Landräthen, Ritter- vnd Landschafft anbefohlen, daß Sie den Reualischen Burgern in Ihrem Handell kein Hinderung thun, Sondern wie von alters gestatten sollen, auch keine beschwerung zufügen laßen.

Vors Ander, Waß durch vorberürter Abgefertigten begehret worden, daß Ihr Kön. Maytt. ein Theill des Zollens der Stadt auff etliche Jahr überlaßen wolten, so können J. K. M. sich für dieß mahll darauf nicht resolviren, biß das ein vollnkommene Ordnung mit dem Zoll gemacht wird, Alßdan wollen sich Ihr Kön. Maytt. ferner erkleren; Im fall aber vor Außlauf der bewilligten Jahren keine Ordnung gemacht würde, Soll der Ihnen bißanhero gnedigst gelaßener dritter Theill zu Ihr Kön. Maytt. besten, von derselben Pfundherren auffgehoben werden, biß mit Högstged. Ihr Kön. Maytt. Ein Rath wegen der Zollordnung eine richtigkeit machen, da dan, waß die Zeit geben kan, Ihr Kön. Maytt. gnedigst vorabscheiden laßen wollen.

Zum Dritten, die begehrete Zwei Last Puluer, das Ihr Kön. Maytt. damit der Stadt zu Hülffe kommen vnd befürdern wolle, darauff ist Ihr Kön. Maytt. gnedigste erklerung, daß Ihr Kön. Maytt. die Vestung mit dem fürderligsten wollen mit Pulver gnuchsamb versehen vnd versorgen, da alßdan wan die Stadt es bedürfftigh, vnd in

bevorstehender Noth nicht allein zwey Last wollen bekommen laßen, Sondern auch mit mehrerm behülflich erscheinen.

Vors Vierte, Waß ebenmeßig obgedachter abgefertigter wegen der Zwist vnd Irrungen des Jungfrawen Closters, Welches sich der Adell anmaßet, mündlich vorgebracht, Alldieweill J. K. M. nicht eigentlich in erfahrung gebracht, Waß der Adell etwa für Gerechtigkeit daran haben möge, derowegen begehren Ihr Kön. Maytt., daß Burgermeister vnd Rath, sowoll auch die Ritter- vnd Landschafft auff die bevorstehende Ihr Kön. Maytt. Crönung Ihre Documenta mit sich herüber nehmen, da alßdann die Sache auch verhört vnd entscheiden werden solle.

Vors Fünffte, daß die Finnen in der Stadt Hafen von denen vffm Schloße beschweret, vnd dardurch fast von Ihnen vertrieben werden, So haben Ihr Kön. Maytt. jetzt an dem Gubernatori geschrieben vnd Ihm befohlen, daß Er hernachmahlen allen denen so alda mit gutem bescheide auß Finland ankommen vnd beweiß haben, daß die Güter in Finland verzollet sein, Ihre Güter mögen zollfrei verkauffen, von andern aber soll die gebühr iedesmahll genommen werden. Welches Ihr Kön. Maytt. obernanten Abgefertigten Eines Ehrb. Raths zu Revall zu gnedigster erklerung wollen mitgetheilet haben. Signatum Stockholm den 30. Aprilis Anno 1617.

(L. S.) Gustavus Adolphus.

---

98. Wiederholte Bestätigung der Privilegien der Stadt durch König Gustav Adolph vom 24. November 1617.

Wir Gustaf Adolph ꝛc. Vrkunden vnd bezeugen öffentlich für Vnß, ꝛc. daß für Vnß Persönlich erschienen seindt die Ehrenveste ꝛc. Vnser Stadt Refell abgefertigte Gevollmechtigte Vnsere lieben getrewen Johann Derenthal Bürgermeister vnd Syndicus, Georg von Wangerßen Rahtsverwandter, vnd Didrich Grothe, Bürger daselbsten, haben Vnß im Namen des gantzen Raths vnd samptlicher Bürgerschafft, wie Ihrer Principalen vnterthänigst ersuchet, Wir nun nach Vnser glückhafft geendigten Königl. Crönung, ihre wollhergebrachte alte Privilegien, Frey- vnd Gerechtigkeiten, wie sie dieselben von Königen zu Königen, Herr Meistern zu Herr Meistern deutsches Ordents, hernach in allgemeiner Vorenderunge der Lifflanden, von Vnsern am Reiche Schweden hochlöblichen vielgeliebten Vorfahren, den Königen zu Schweden, Namhafft von Vnsern weilandt hochgeehrten

hertzliebsten Herrn Vatern Christmildes Andengkens, und der Jüngst von Vnß selbsten bestettiget erlanget, Ihnen allerseits gnedigst confirmiren vnd stadfest verbriefen wollen, mit dem hinwieder vnterthenigsten anerbiethen, daß Vnß ꝛc. Sie die gewöhnliche körperliche Eidesleistunge zu leisten, auch gegen Vnß sich also, wie solches ehrliebenden getrewen Vnterthanen woll anstehet, zu verhalten, in Vnterthenigsten Gehorsamb bereit schuldig wehren. Wan Wir dan solche Vnsere Stadt Revall gleich andern Vnßern getrauwen Vnderthanen so wohl bei Ihren rechtmeßigen alten vnd wollerlangten Privilegien gehandthabet, alße auch zu allen ersprißlichen gedeyen gnedigst befordert sehn; Alße confirmiren Wir auß sonderlichen Königl. Gnaden ꝛc. ꝛc.

NB. Von hier an fast wörtlich übereinstimmend mit der Confirmation vom 22. September 1613, nur daß der Passus: „nach Vnser Gotthelfenden — — Vnß ersuchen" fehlt.

Das Datum lautet: Auf Vnßerm Königl. Hauße Stockholm, den 24. November Anno 1617.

(L. S.) **Gustavus Adolphus.**

Bernhard Helftrich, Livo.

---

99. Königliche Resolution vom 1. September 1624.

Der Durchlauchtigste vnd Grosmechtigste Fürst vnd Herr, Herr Gustaff Adolff, der Schweden ꝛc. König ꝛc. hatt sich auff das, waß bei högstgedachter Königl. Maytt. anitzo Ein Erb. Rath der Stadt Revall schrifft- auch durch dero Abgefertigten Secretarium den Achtbahrn vnd Wollgelarten Bernhardum zur Beecke, mündlich vnterthänigst suchen laßen, folgender gestalt in gnaden resolviren wollen.

§ 1. Anfengklich, Soviell den durch Ihrer Königl. Maytt. Herrn Reichsräthe verschienen **sub dato in castris** bei Määß den 26. Junij des abgewichenen 1623 Jahrs vff dero Außtrücklichen befehlich mit Einem Erb. Rath der Stadt Reuall damahligen Abgesandten geschloßenen Arrendzoll-Contract betreffen thuet, wollen Ihr Kön. Maytt. denselben in allen Puncten vnd Clausuln, allermaßen derselb berahmet worden, genehmb halten, vnd hiemit confirmiret haben, wie Sie dan denselben hiemit confirmiren thuen, dergestalt, daß Ein Ehrb. Rath einhalts nach sich deßelben gebührlich, so lange die drein gesatzte vnd beliebte Jahre wehren, gebrauchen möge; doch mit dießem Ihr Königl. Maytt. außtrücklichen Reservat vnd andeuten, daß vnterm schein eines solchen Zoll-Contracts oder Arrend Ein Erb.

Rath sich keiner vnzuläßigen Extension Vnterfahen soll, waß zum Abbruch der Stadt Narue Ihrer Gerechtigkeit vnd Jurisdiction weiniger **per Privilegia hactenus** acquirirten **iuri** gereichen möge.

§ 2. Darnach was Ein Ehrb. Rath wegen abschaffung Vngewönlichen Haffen, so von andern dieße Zeithero vnzuleßig vffgesucht sollen worden sein, bitten thuett; weiln solches **altiorem indaginem,** Insonderheit der Habsallschen Haffe erfordert, Wollen Ihr. Königl. Maytt. solch gesuch biß zu ander Zeit in beßer bedencken zu ziehen sich hiemit erkleren, vnd biß dahin Einem Erb. Rath sich zu gedulden, remittiret haben.

§ 3. Im übrigen, gleich vorigen von Einem Erb. Rathe obgedacht beigesuchten Puncten, weillen dieselben weder Ein Erb. Rath, auch die gute Stadt, so sehr oder woll gahr nichts berühren, werden Ihr Kön. Maytt. wißen, wie denselben der gerichtliche Außschlagh gebührlich zu geben sey.

Dießes Ihr Kön. Maytt. Einem Erb. Rathe, welchem Sie ohne das zu Königl. gnaden gewogen bleiben, auff dießmahll zur gnedigen Resolution zukommen laßen wollen. **Actum et signatum** vfm Königlichen Schloß Stockholm am 1. Monatstagh September Anno 1624.

(L. S.) **Gustavus Adolphus.**

Paulus Spandeo, Secr.

---

100. Königliches Mandat vom 23. Februar 1626.

Gustavus Adolphus von Gottes Gnaden der Schweden ꝛc. König ꝛc. Thun hiemit zu wißen, demnach in einer Stadt vnd Communion nicht Schädlichers, noch auch der befürderung gemeines vnd eines Jeden Absonderlich privat Nutzens Verhinderlichers sein kan, dan vneinigkeit vnd Zweitracht, Vnd hinkegen nichts nütz- vnd ersprießlichers dan wo Einigkeit vnd Vertrawlich Correspondentz erhalten wird, vnd aber wir gantz vngern verstanden, daß die Große vnd Kleine Gilden eine Zeithero der confundirten Straßen- vnd Haußnahrung, wie auch anderer Irrungen halber in Zwist vnd Mißverständnus gestanden, Vnd hiedurch sowoll die Prosperitet vnd Wollfahrt gemeiner Burgerschafft, alß gute Policey vnd Ordnung verhindert worden. Alß ist Vnßer gnediger Wille vnd ernstlich befehl, daß Ein Ehrb. Rath die Ordnung der Straßennahrung, Höckereyen, Bier- vnd Brantweinbrawens, Imgleichen waß zu beforderung der Manufacturen ge-

reichen möchte, Vnuorseumlich für die Hand nehme, darin Vnparteisch ohne alle eigennützigkeit verfahre, Vnd dieselbe bei vermeidung Vnßerer Vngnade zu vnßer gnedigsten approbation oder Enderung innerhalb drey Monat ins Reich übersende. Immittels aber soll dem Kauffman ein Jahr nach confirmirter Ordnung die zu seinem Handell verbottene, vnd den hiesigen Handwerkern zum Nachtheill gereichende Wahren zu vereußern, auch den Handwerkern zur Haußes Nothturfft Ihrer angezogenen alten Gerechtigkeit nach, zu brawen zugelaßen sein, wie Wir dan allen Dreyen Gilden gnedigst anbefehlen, wegen Alexander Liphart Eltermans S. Canuti Gilde eingerißene Zweitracht vnd Spaltung **per amnestiam** auffzuheben, vnd in vorige Vertrawliche Einigkeit hinwieder zu treten. Verbleiben sonst Einem Ehrb. Rathe vnd sämptlicher Burgerschafft mit Königlichen Gnaden vnd Hulden wollgewogen. Gegeben auff Vnßerm Hauße Revall den 23. Februarij Anno 1626.

(L. S.) **Gustavus Adolphus.**

Paulus Spandko. Secr.

---

101. Königliches Reglement für die Handwerksämter in Reval vom 3. März 1626.

Wir Gustav Adolff von Gottes Gnaden der Schweden ꝛc. König ꝛc. Thun hiemit allen und Jeden so dießes ansichtig zu wißen, Demnach wir ungern vernommen, daß zwischen Vnßer Stadt Reval vnd auffm Thumb daselbsten seßhaftigen Handswercks-Leuten Zwist vnd Mißhelligkeiten entstanden, vnd Wir nicht gerne wolten, daß solche Vneinigkeiten sich vnter beiden Parteyen weiter erstrecken, besondern vielmehr vnter Ihnen alles beygeleget vnd dakegen gutes Vertrawen ersetzet werden solte. Alß haben wir nach geschehenen Vorschlag an statt einer Verbeßerung Ihrer Handwercks gewohnheit vnd Schragen folgender maßen etwas gewißes deßfalls statuiren wollen, Thun das auch Krafft dießes mit diesem Vnßern ernstlichen befehlich, daß alle Handwercks-Leute in Vnßer Stadt Reval vnd auffm Thumb daselbsten, auch in kleinen Städten vnd Flecken dießes Landes hiernach leben vnd coniunctim sich richten vnd hierwieder nicht handeln sollen.

§ 1. Erstlichen sollen alle Handwerker auffm Thumb so woll zu Lande auß den kleinen Städten vnd Flecken ieder nach seines

Handwerckes Gewohnheit schuldig seyn, wie wir dan Ihnen vnd einen Jeden solches zu thun ernstlichen anbefehligen, der allgemeinen Ampts-Schragen der Bruderschaft vnd Gylden **Sanctorum Canuti et Olaj** in Vnßer Stadt Reval nachzuleben vnd derselben gemeß zu verhalten.

§ 2. Demnach vnd solchen zufolge sollen alle vnd Jede auffm Thumb wohnhafftige Handswercks-Leute, so der Aembter würdig, obgedachter Schragen genießen, in der Stadt arbeiten vnd daselbsten Ihre Wahre zu verkauffen, bemechtiget seyn.

§ 3. Diejenigen aber, so vermöge angezogenen Schragens des Amptes unwürdig befunden werden solten, sollen und mögen sich zwar Ihrer Handtarbeit so lange Sie leben, jedoch ohne Gesellen und Lehrjungen, ernehren.

§ 4. Vnd soll hinfort keiner daselbsten Meister, noch zum Ambte gelaßen werden, Er vnd derselbe habe dan zuuor, vermöge der Schragen obengedeüter Gylden, nach allen Vmbstenden ein genügen gethan.

§ 5. Die Straffgelder, so nach eines Jeden Ambtsverbrechen, auffm Thumb, vnd in den kleinen Städten, außerhalb der Stadt Reval Jurisdiction, fallen vnd eingehoben worden, sollen halb Vnß, vnd die ander Helffte gedachter Gylden hiemit heimbfallen, vnd zu Ihrer Ambtsladen geleget werden.

§ 6. Da nun in vmbliegenden Städten vnd Flecken, zu Lande, die Ämpter so stark genug besetzet gefunden werden solten, daß Sie selbsten Handwerckes gewohnheit zu halten sich traweten, soll denselben hiemit frey gelaßen seyn, solche Gilden der Handwercker zu Reval an sich zu nehmen, vnd Ihre Handwercks gewohnheit darnach zu richten.

§ 7. Kein Lehrjunge soll in die Lehre genommen werden, Er habe sich dan zuuor für des Ambts Lade gestelt, vnd daselbsten einschreiben, auch zugleich gute Kundtschafft seiner Herkunfft vnd ehrlicher Gebuhrt beybringen laßen, soll auch nach außgestandenen Lehrjahren, vnd wen Er frey gegeben wird, nicht zum Meister verstattet werden, Er habe sich dan drey Jahre in andern Ländern vnd Städten auffs Handwerck versucht, vnd hernacher erwiesen, daß Er sich nach laut der Schragen in seiner Wanderschafft ehrlich vnd woll verhalten habe.

§ 8. Damit auch vnter beiderseits itzo zusammen gesetzten Handtwercks-Leuten desto beßer vortrawen seyn vnd verbleiben müge, sollen die Gylden in Revall hiemit verpflichtet seyn, auß des Thumbs Ämbtern, so starck genug besetzet, Einen zum Beysitzer bey Ihrer Ampts-Lade zu erwehlen.

§ 9. Nachdem auch in wolbesetzten Handwercken kein Böhnhaße oder Pfuscher muß gelitten werden, Alß soll hiemit den Stattschen frey gelaßen seyn, die Böhnhasen in abwesen der Thumbschen auffm Thumb, vnd hinwieder die Thumbschen in abwesent der Stattschen in der Städt, oder übig so sie es ablangen können, conjunctim zu jagen vnd aufzunehmen hiemit bemechtiget seyn.

§ 10. Kein Böhnhase soll zu Lande auch bey Keinem Edelmann gelitten, besondern abgeschafft werden, Es were dan zu Krieges Zeiten, alßdan sollen die Kriegs-Obersten vnd Befehlighaber exempt seyn. Doch sollen hiemit die Handtwercksleute in Städten vnd Flecken befehliget seyn, die zu Lande entweder durch sich selber oder durch Ihre Gesellen in Ihrer heischenden Arbeit für die ertregliche gebühr zu befordern.

§ 11. Solte auch ein Böhnhase vom Lande in der Stadt Reval oder Thumb daselbsten betreten vnd angetroffen werden, soll hiemit den Gylden vnd Meistern auffm Thumb krafft dieses vergönnet seyn, den vnd dieselben auffm Thumb vnd in der Stadt gerichtlich zu verfolgen.

Dießes wollen Wir, wie oben in die Lenge angezogen, stett vnd fest gehalten haben, befehlen auch hiemit obgedachten beyden Gylden Elterleuten vnd Ampts Vorsteher, das Sie vnd dieselben stets hierüber halten, vnd dawieder bey Nahmhaffter Straffe selbsten nicht handeln vnd handeln laßen sollen. Wir behalten Vnß aber hiemit außtrücklichen vor, dießes alles nach Verenderung der Zeit, vnd eines Jeden Ambts gelegenheit vnd Nahrung zu endern, Vnßern gefallen nach zu mindern vnd zu vermehren. In Vhrkundt haben Wir dießes mit eigen Händen vnterschrieben vnd Königl. Insiegel beglaubiget. Gegeben Reval den 3. Martij Anno 1626.

(L. S.) Gustavus Adolphus.

Paulus Spanko, Secret.

---

102. Königliches Mandat vom 6. März 1626.

Wir Gustaff Adolph von Gottes Gnaden der Schweden ꝛc. König ꝛc. Fügen zu wißen, daß Wir auß Gunst und Gnaden, wie auch auff unsrer Getrewen Unterßaßen sämptlicher Bürgerschafft in Reval Unterthäniges Anhalten gnädigst vergönnet und zugelaßen haben; wie wir dann krafft dieses unsers offenen Brieffes gönnen und zulaßen, daß Selbige von Finnland, Narva und Nyen nacher Re-

val Getreyde schiffen mögen. Befehlen demnach unsern Gubernatoren, Stadthaltern, Ampt Zölnern und Arrendatoren in Städten, bemelten Revalschen hiewieder auff keinerley weise, Verhindernüs oder Nachtheil zuzufügen. Wornach sich ein Jeder, dem daran gelegen, zu richten hat. Datum Narva den 6. Martij Anno 1626.

(L. S.) Gustavus Adolphus.

---

103. Königliche Declaration vom 5. Mai 1629.

Declaration der K. M. zue Schweden ꝛc. dero Stadt Reval Herrn Abgeordneten in Puncto der alda angelegten Licenten. Gegeben in Stockholm den 5. Maij Anno 1629.

§ 1. Demnach die K. M. zu Schweden ꝛc. mitt Anlegung der Licenten bey Ihrer getreuen Stadt Reval anders nichts suchen, als die vnsägliche Vnkosten der Cron Schweden in etwas zu erleichtern, vnd die mittell Ihre getrewe Provinz Estlandt von Innerlichen Trangsaalen zu befreyen, so viel kräfftiger zu fourniren; Alß wollen J. K. M. so balde die Kriege zu ende gebracht, vnd der erwürschte Frieden, oder langkwierige Stillstandt erhalten, hirin sodanige Order stellen, das obgemelte Ihre Stadt Reval darbey Ihr Königl. Neigung vnd getrewe Sorgfältigkeit gnugsahm zu spüren.

§ 2. Immittelst damit die Stadt Ihrer Beschwerden leichterung empfinde, befreyen Ihr K. M. dieselben aller anderer Kriegsauffiagen.

§ 3. Bewilligen deroselben benebens, das Sie, so lang diese Licenten wehren, zu reparation vnd erhaltung der Stadtwällen vnd Mauren zu Ihrem competirenden dritten Theill des ordinari Zollens, auch Ihr K. M. sechste Theill, vnd also den halben Zoll genießen vnd verwenden mögen; den andern halben Theill aber, wollen Ihre K. M. durch Pfundtherren heben vnd verwalten laßen.

§ 4. Auch wollen Ihre K. M. die Fahrt auff die Stadt umb so viel mehrers zu fürdern, Immittelst alle frembde Schiffahrten auff die Beyhaffen, Habsahl, Tolleborg, Kolcke vnd dergleichen (jedoch Narue, Pernau vnd die Finnsche hierunder, als die in alle wege frei sein sollen, vngemeint) interdiciret vnd abgestellet.

§ 5. Jmgleichen die Abfuhren des Getreydes auff die Pleßkoue vnd Oesell, wie auch die Strandt vnd Landtkauff allerdinges verbotten haben, vnd deßwegen bey Ihrem Gubernatore gebührende Anordnung thun.

§ 6. Damit auch die Handlung umb so viel mehrers gefürdert

werde, entfreyen Ihr K. M. alle Rußische Landtwahren, am ein- vnd außfuhren von den Licenten; Imgleichen sollen die Finnische vnd Schwedische Landtwahren im einbringen, da sie die Licenten oder Zollen **in loco** bezahlt, von Licenten befreyt sein, im außführen aber dieselbe gleich andern bezahlen.

§ 7. Damit auch die Licenten dem Kauffmann desto erträglicher sein, laßen Ihre K. M. an der Licent-Taxa gnädigst einen fünfften theill nach; Vnd wollen das in Bezahlung der Licenten alle wahren einen fünfften Theill weiniger, als in der vorigen Revallschen Licent-Ordnungh vnd Taxa begriffen, geben vnd entrichten sollen; wollen auch ins Künfftig, nach dem sich die Licenten anlaßen, vnd der Sachen Notthurfft erfordern möchte, fernere Moderation Ihr gnädigst angelegen sein laßen.

§ 8. Endtlich damit die Beschwerden die Licenten auff der Reyde zu empfangen auffgehebt, vnd der Kauffmann vnd Licentherr accommodirt werde, wirdt ein Erb. Rath der Stadt Reval dem Kön. Licentverwalter ein Hauß bey Ihnen einräumen; Vndt kan Ein Erb. Rath dem Licentverwalter Ihre Verordnete adjungiren, welche, damit dem Kauffmann kein Vnrecht geschehe, Vnd der Chron Schweden Einkunfft dabei nicht verschmälert werden, die Auffsicht haben; Jedoch in Verwaltung der Licenten sich nicht einmischen, noch Ihme einreden sollen. **Signatum ut supra.**

(L. S.) **Gustavus Adolphus.**

---

104. Königliche Resolution vom 11. Mai 1629.

Wir Gustav Adolph ꝛc. Thun kund, daß Unsere lieben getreuen Unterthanen, Bürgermeister und Rath Unserer Stadt Reval bei Uns haben unterthänigst antragen lassen, daß Unsere Zoll-Arendatoren hier im Reiche sich nicht nur unterstehen, ihre Bürgerschafft in ihrem gewohnten Handel und Schiffahrt an Unseren Seeständen, gegen der Stadt wohlerworbene Privilegien, verhindern zu wollen, sondern auch, daß sie sie mit doppelter Auflage, inländischem und ausländischem Zoll beschweren wollen. Wenn Wir aber durchaus nicht zulassen wollen, daß sie gegen ihre Privilegien irgend turbirt werden, so wollen Wir hiermit aufs ernstlichste und strengste unsern Arrendatoren, Zöllnern, so wie Allen, welche mit dem Zoll und Licent beschäftigt sind, geboten und befohlen haben, daß sie nicht allein obengedachte Unsere Unterthanen, Bürger und den hantierenden Kauff- und Handelsmann in

Unserer Stadt Reval, dem alten Herkommen gemaß, an allen Orten in Unseren Städten, gleichwie andern Unsern Unterthanen hier im Reiche ihre Commercien frei treiben und gebrauchen, sondern auch gleich ihnen allerhand Kaufmannswaaren in und aus dem Reiche ungehindert führen lassen, und sie auf keine Weise mit irgend einem höheren Zoll gegen Unsere gegebene Zollordnung beschweren, bei Befürchtung Unserer Strafe. Als wonach sie und Alle, die Uns mit Gehorsam verpflichtet sind, sich zu richten haben. Datum Stockholm den 11. Mai 1629.

(L. S.) Gustavus Adolphus.

105. Königliche Resolution vom 17. März 1630.

Wir Gustaff Adolph von Gottes Gnaden der Schweden ꝛc. König ꝛc. Thun zu wißen, daß nachdem Unß Bürgermeister und Rath in Reval, gleich wie in andern Städten unsers gantzen Reichs geschehen, wegen ihrer Stadt Reval Unterthänigst zugesaget und versichert haben, 2 gute und unsträffliche Ohrlogs-Schiffe zu fourniren, Jedwedes von 130 Lasten groß, so zur Reichs-Defension, wann es die Noth erfordert, und ohne dem, denen Commercien zum Besten, als auch zur Stadt Auffnehmen und Zuwachs sollen gebrauchet werden. So haben wir demnach, damit Sie solches desto eher effectuiren, und dieser ihrer geschehenen Versicherung ein Gnügen thun, bemelten Bürgermeistern und Rath sampt andern Interessirenden, auff ihr Unterthäniges Begeren dieses unser Special-Octroy geben laßen, krafft deßen wir dieselbe mit nachgeschriebenen Privilegien beneficiren und begnadigen, nemblich:

§ 1. Vors Erste soll Ihnen zugelaßen seyn und frey stehen, zum Schiffskauff und Equipage nach erlegtem ordinairen Zoll und Licenten zwey hundert Last Rogken jetzt alsofort nacher Holland auszuschiffen.

§ 2. Zum andern wollen und befehlen Wir, daß bemelte Revalsche, gleich andere Schwedische Städte Ohrlog-Schiffen, in Narva, Nyen, Wyborg, Helsingfors und Borgo vor einigen andern Frembden, zur Fracht befordert werden, und kein Schiff (ausgenommen die so Französisch und Englischer Compagnie zugehören und in Narva liegen möchten) ehe zu einiger Einladung verstattet werden, bis bemelte Revalsche Schiffe ihre volle Ladung inne haben.

§ 3. Vors Dritte, wenn die Schiffe zu des Reichs Diensten

beschlagen und befrachtet werden, wollen wir Ihnen 5 Reichsthaler zur Fracht von der Last jeden Monat geben laßen.

§ 4. Vierdtens, damit bemelte Revalsche Schiffe, Herbst- und Winters-Zeit nicht vergeblich liegen, den Rehdern zum Schaden, und denen Schiffen in dem unsichern Revalschen Hafen zur Perikul und Ebenthewr; alß zulaßen Wir gnädigst denen Redern, wann die Schiffe relaxiret und auß unserm Dienst beuhrlaubet seyn, dieselbe mit Getreyde zu laden, und dieselbe entweder nacher Spanien oder anderswo, da es Ihnen deucht, außzuschiffen, ob gleich sonsten von Unß des Getreydes Außführung in unserm gantzen Reiche verbothen ist; jedoch also, daß davon der gebührliche Zoll und Licent erleget werde.

§ 5. Letzlich und vors Fünffte, wann die Schiffe zur Ohrlog in unsern Diensten angenommen werden, wollen wir dieselbe mit unsern Soldaten besetzen, desgleichen mit Kraut und Loht versorgen laßen, uns gleichwol reservirend und vorbehaltend, daß dasjenige Pulver und Bley, so nicht gegen den Feind verschoßen wird, Unß und der Crohne wiederumb soll restituiret, oder in der Fracht rabbattiret werden.

Wornach unsere Gubernatores Stadthaltere, Zölner und Licent-Meister sampt allen andern, so Unß zum Gehorsahm verpflichtet seyn, und dieses angehet, sich zu richten haben, mehrbemelten Schiffs-Redern und deren Ausgesandten, diesem unserm gegebenen Indult zuwiedern, keinen Schaden oder Hindernüs einiger maßen zuzufügen. Gegeben unter unser Hand und Königl. Secret Stockholm den 17. Martij Anno 1630.

(L. S.) **Gustavus Adolphus.**

L. Nilsson, Secret. Reg.

---

106. Königlicher Indult vom 14. October 1630.

Wir Gustaff Adolph von Gottes Gnaden der Schweden ꝛc. König ꝛc. Thuen zu wißen, daß gleich wie Wir hiebevor gnädigst resolviret haben, daß die Armen in unserer Stadt Reval Hospital das Getreyde, so von ihrem eigenen Freyguht, auff ihrem Hoff Johannis-Hoff und deßen Guthe fält, Licent-frey genießen sollen: So wollen Wir auch krafft dieses unsers Königl. Brieffes dieselbe Licent-Freyheit confirmiret haben, nemblich solcher gestalt, daß Sie jährlichen Vier Lasten frey sollen zu genießen haben.

Befehlen demnach unsern Deputirten über solche Licenten, daß Sie hierauff keine weitere Molestation thun.

Gegeben in unserm Haupt-Quartier in Ribbenitz den 14. October 1630.

(L. S.) Gustavus Adolphus.

---

107. Königliche Resolution vom 15. October 1630.

§ 1. Die K. M. zue Schweden ꝛc. Vnßer Allergnädigster König vnd Herr ꝛc. Geben dero getrewen Stadt Reval Abgeschickten, denen Ehrbahren Thomas Luhr Raths verwannten, vnd Matthias Porte Burgern daselbsten, auff Ihr **nomine Civitatis** suchen vnd bitten zu gnädigster Resolution, das zwar Ihr K. M. gnädigst geschehen laßen, daß die von Revel so viel Getreidt, alß Ihnen beliebet, vnd Sie außer der Stadt märcklicher entblößung thuen können, außführen mögen; jedoch, daß davon die Licenten alß 1 Reichsthaler von der Tonnen bezahlet werden. Wollen überdieß die Saltz Licenten so weit moderiret haben, daß waß nacher Rußlandt verführt wirdt, frey vnd ohn Licent dahin gehen möge, vnd deßwegen ein gewißes Packhauß vmb mehrer richtigkeit wegen auffgerichtet werden soll, daß Saltz aber, so nacher Finlandt gehet, vnd im Lande verzehret wirdt, die völlige Licenten alß zwey Thaler Schwedisch entrichten soll. Sonsten wißen Ihr K. M. für dießmahlen in der Zoll Taxen nichtes zu endern, vnd müßen es bey den dreyen **pro cento** jetziger häbung auch bewenden laßen.

§ 2. Waß die veraltete Renten betrifft, verbleibet es nach mahlen bey voriger Erklärung, vnd wollen Ihr K. M. erstes Tages Ihrer Commissarien ernennen, welche hierinnen Moderation treffen sollen; Vnterdessen, wie es nicht billig, das wegen deßen auffschiebung darumb alle richtigkeit auffgezogen, vnd auch die Vnstreitige Renten nicht entrichtet werden sollen, Alß können Ihr K. M. solches dem Adell auch nicht gut heißen, viel weniger daß, waß mit Specie Reichsthaler verschrieben, anders als mit Specie Rthlr. oder deßen jetzigen Valor erstattet werden; Wollen aber dießfalß bey Ihrem Gubernatorn anordnung thuen, daß Sie die Auffsicht haben, das Niemanden hierdurch gravirt werde, ermahnen dabei Ein Ehrb. Rath, das Sie bey Ihrer Statt die gleichmäßige Billicheit in acht haben vnd zusehen wollen, daß der Adell durch die Renten nit übermaßig gravirt vnd vntergedrucket werde, darnegst stellen Ihr K. M. den, mit den Treiden Ge-

brüdern, wegen der Injurien vnd verübeten Gewaldten getroffenen Vergleich in seinen würden, können auch Ihres Theils solchen geschehen laßen.

§ 3. Im übrigen, weillen Ihr K. M. nit gemeint, dero Fürstenthumb Ehesten vnter das Dörptische Hoffgericht zu ziehen, hat es mit der Appellation dahin ebenmäßig sein ansehen, vnd wollen Ihr K. M. daß solche vnverrückt, wie von alters an dem Königl. Hoff nacher Stockholm gehen solle, vnd verbleiben darmit Ihrer getrewen Stadt Reval mit gnaden wohlgewogen. **Signatum** Rubnitz den 15. October Anno 1630.

(L. S.) **Gustavus Adolphus.**

---

108. Vergleich zwischen der Stadt und der Ritterschaft, verschiedene Heuschläge betreffend, vom 5. Juli 1631.

Im Jahr nach Chr. G. Tausend Sechshundert Ein vnd Dreyßich am 5. Julij Sein Wir von der Ritter- vnd Landschafft so woll der Stadt Reval Deputirte Gevollmächtigte, alß Eberhart Bremen, Königl. Statthalter, Georg von Wangerßheimb Burgermeister, Thomas Schrowe, Johann Müller Rathsvorwante daselbst, vnd Johannes Bruningh Gerichts-Secretarius, Gerhart von Ölten Schloßvogt, Andreas Schwartze, Königl. Pfundherr, und David Reimerß, Schloß-Secret., außgezogen, der Siechen- vnd Laddienpehische Hewschlege in Augenschein zu nehmen, vnd haben demnach in itzgemelten Dorff Laddienpehe am strande folgender maßen dießes richtig befunden vnd verabscheidet, daß nemblich fürs Erste der Siechen zu Reval Hewschlag lengst der Harckschen See mit einem Graben vmbzogen liegent, wie derselbe itzo in langhergebrachter Possession gehabt, in seinem esse vnstreitig der gedachten Siechen sei vnd also verbleiben müße. Wie imgleichen fürs ander Heise Nehm Hewschlag genant, welchen Nenne Hanß auch gebrauchet, vnd für diesem die Cämmerherrn, itzo aber die Wittwe Sehl. Herrn Gottharten Vegesacks besitzet, soll E. E. Rath ebenmeßig vermöge dessen Stallbuches bei der alten Possession allein sein vnd verbleiben, vnd sollen dessen Grentze vmbher mit Holtzfällen gesichert werden. Fürs Dritte sollen die Hewschläge, die bißhero alternatim vnd eines umbs ander gemeihet worden, hinführo ebenmeßig also gebrauchet werden, biß man sich deren vollenkommenlich vergleichen wird. Zum Vierten verbleiben die Hewschläge vnd Ackern, so bei der Bawern Kahten belegen vnd mit Ringelzeunen

vmbzogen, denselben Bauren vnstreitigh, die aber im Busch von den Hewschlägen in Zeune gezogen, sollen abgeschaffet werden, außgenohmmen waß nicht zu Hewschlägen deuchtig, aber zu Aecker gemacht worden, vnd waß der Kerl zum Fischmeister zum Acker gebrauchet, möisa megge genantt, verbleibet wie itzo dieselbe im Zaun begriffen vnstreitigh. Es wirt auch nach dem alten abgesagt, daß sich die vom Thumb des Holtzhawens gentzlich enthalten sollen. Zum Fünften wirt beliebt, (dieweillen die vom Thumb in Anno 1629 durch Mißverstandt gemelten Wittiben Fegesackschen etliche fuder Hewes entführet) daß dieß Jahr E. E. Rathes Bawern die von denen Pferden vnd Viehe abgefreßene Hewschlag zu Laddienpehe an der Beche, wie dan auch das Stück beim strande Heise Nehm an der Vegesackschen Hewschlag bei der See belegen, so woll das Jenige, waß die Bauern, mit dem Beil zu Hewschlägen gemachet vnd für zween Jahren gemiethet haben, dieselbe Bawren dieß Jahr ebenmeßigh meihen vnd genießen, vnd hergegen gemelten Wittiben Vegesackschen Zehen Fuder Hew zue recompentz dieß Jahr bringen vnd entrichten sollen. Zu mehrer Vrkund solcher gepflogenen Verabscheidung sind dieser Schrifften zwei eines lautens verfertiget, mit der Deputirten Subscription vnd Insiegell beglaubigt, vnd bei Jedweder theill eines in Verwahrung angenommen. Geschehen in Revall. **Anno, Mense ac Die supra dictis.**

(L. S.)

Ewerdt Bremen. Grodt von Eiuten **mpp.** Andreas Schwartz. David Reimers **mpp.**

---

109. Königliche Resolution vom 13. August 1631.

§ 1. Die K. M. zue Schweden ꝛc. Vnßer Allergnädigster König vnd Herr, haben in Gnaden verstanden, waß dero getrewe Stadt Reval durch Ihren Abgeordneten **Secretarium** dem Ehrenvesten Bernhardten zur Bech Vnderthänigst suchen wollen, nehmen zuforderst der Stadt vnd Landtschafft angewandten Fleiß, den Sie auff Befehl Ihr K. M. bey anrichtung vnd Inauguirung der Closter Schul daselbsten zu Reval angewandt, zue gnädigsten Gefallen auff, wollen auch solche Schull hiemit in bester formb confirmiret vnd bestättiget haben, vnd wünschen, daß Sie zu der Ehre Gottes, erbawung der Christlichen Jugendt, vnd des Vaterlandts besten, auffnehmen vnd lang daurig floriren möge.

§ 2. Nachdeme aber sowohl die Constitutio deß Gymnasij, alß Bestellung der Profeßorn eines Ihr K. M. Regale, darein von niemande gegriffen werden soll. Alß laßen Sr. K. M. zwar gnädigst geschehen, das ein Ehrbahr Landtschafft vnd die Stadt Reval hinführo die Präsentation haben, vnd zwey oder drey tüchtige wohlqualificirte Persohnen fürschlagen mögen, die wahl aber vnd Confirmation wollen Ihr K. M. Ihr gnädigst alle Zeit vorbehalten haben.

§ 3. Damit auch Ihr K. M. eyfer zu befürderung Kirchen vnd Schulen, Ihren getrewen Vnterthanen, noch mehrers bekandt werde, so gestatten vnd vergönnen Sr. K. M., das hinführo alles getreydig, so auf dem Gottes Kasten Gutte Sanct Johannis Hoffe jährlichen felt, der Kirchen vnd Armuth zu gutt Licent-frey vereußert vnd ausgeschiffet werde; Jedoch mit der Condition, daß hierunder kein vnderschleiff gebraucht, vnd jeder Zeit der Königl. Licent-Cammern die Designation, wie viel Last eingeerndet vnd vereußert werden, eingeliefert, vnd darüber richtige Rechnung gehalten werde.

§ 4. Waß hiernegst die gesuchte verringerung der Saltz-Licenten betrifft, müßen es Ihr K. M., wie gern Sie auch Ihrer Stadt Reval darein gratificiren wolten, auß ganz erheblichen Vhrsachen nochmahlen bey jungster erklerung bewenden laßen, gestatten vnd gönnen Ihnen aber nochmalen, das waß außer Landes in Rußlandt geführt wird, Licent-frey ausgehen möge, waß aber nacher Finlandt gehet, oder im Lande consumirt wirdt, davon soll gleich in Finlandt, die außgesetzte Licenten entrichtet werden, zu dem ende dan ein gewiß Hauß zur Niederlag von der Statt deputirt und angerichtet werden könnte.

§ 5. Was aber die Korn Licenten anbelangete, weilen die Disposition darüber für dießmahl dem Herrn Reichs-Cantzler anvertrawet ist, vnd **in particulir** nit wohl etwas zu endern, ist solches an denselben hiemit remittiret, vnd wirdt wohlgemelter Herr Reichs-Cantzler Einen Ehrsahmen Rath der Stadt Reval möglichst contentement geben.

§ 6. Schließlichen bestettigen Ihr K. M. Ihre den 15. October Anno 1630 in Ribnitz gegebene erklehrung, **ratione** des Dörptschen Hoffgerichts hiemit nochmahlen, vnd wollen, daß, wie von alters, also nach die Statt Reval unter kein ander Hoff- vnd Niedergericht, alß nacher Stockholm gezogen werden, dahin auch die Appellationes vngehindert gehen sollen. Waß aber den **casum** mit Bugisloff Rosen anbelangt, weilen Sie ohn einig beding, oder Exception guttwillig in das Dörptische Hoffgericht, vnd daher billig bei dem ergangenen Vrtheill verbleiben solte, jedoch weillen sich ein Ehrsahmer Rath mit der entzwischen bekommenen Königl. Exception entschuldigt, wollen die K. M.

so weit die **contumaciam** auffgehoben, sie aber **in causa principali** hiemit an wohlgemeltes Hoffgericht zue Dorpt remittiret haben, Vnd verbleiben darmit Ihrer getrewen Stadt Reval in Gnaden gewogen. **Signatum** in dero Veldt-Lager bei Werben den 13. Augusti Anno 1631.

(L. S.) **Gustavus Adolphus.**

---

110. Königliche Resolution vom 1. August 1633.

§ 1. Ihre K. M. wollen nichts lieber wünschen, als daß jetziger Zeiten Ungelegenheiten dulden könten, daß selbige Beschwer, so Bürgermeister und Rath in Reval, wegen der Licenten führen, möchten abgeschaffet oder auff einige ahrt remediiret werden. Gleich wie aber daßelbe **hoc rerum statu** nicht geschehen kann; so werden sie auch hierinnen sich der jetzigen Zeitten bequemen. Spirings Persohn belangend, so haben Ihre Selige K. M. Christlich- und Hochlöblichster Gedächtnüs denselben darzu verordnet, und kan derohalben nichts mutiret werden, besondern wann etwa befunden wirdt, daß Er exorbitiret, und solches hieher referiret wird, wollen Ihre K. M. dem Reichs-Cantzler, dem die **administration** über die Licenten anbetrawet, Ordre geben, daß Er desfals nachforschen und remediiren laße, was darinnen ungebührlichen möchte geschehen seyn.

§ 2. Was den Gottes-Kasten betrifft, wiewol man nicht verspüren kan, daß Spiring etwas wieder die von sehl. K. M. Höchstlöblichster Gedächtnüs hierüber gegebene Resolution gethan hat, besondern vielmehr nach einhalt selbiger Buchstaben sich gereguliret, gleichwol aber wie dieses Gott zum Ehren und seines heiligen Worts Dienern sampt denen Armen zum Auffenthalt gereichet; Als ist Ihrer K. M. Gnädigster wille, daß die sechs hundert Reichsthaler, so in der Licent von vorbemelten Gotteskastens Getreyde genommen seyn, wiederumb sollen gerestituiret werden, so daß auch Spiring auff die sechszehen Reichsthaler vor Jede Last von selbigem Getreyde weiter nichts zu prätendiren hat.

§ 3. Michael Paulsen belangend, welcher von Spirings Bevollmächtigten Zulaß empfangen hat, Saltz den Seeweg nacher Reußland zu senden, dennoch aber gezwungen worden, die Licenten davor außzugeben, alß soll derjenige, so ihm diese vergunstigung gegeben, alhier in Stockholm zu Rechte sich sistiren, und so wol hierzu, als dem Schaden, so Michael Paulsen hievon kann empfangen haben, antworten.

§ 4. Betreffend des Saltzes Licenten, daß derselbe in Revàl höher als zu Riga gehoben wird, so hat solches seine sonderliche Consideration hier in Schweden und Reval.

§ 5. Daß auch die Maß- sampt andern Ungeldern höher in Reval alß Riga genommen werden, darüber wollen Ihre K. M. sich von Spiring berichten laßen, und werden bedacht seyn, daß solches nach müglichkeit und so weit es geschehen kan, möge gegeben und zu einer gleichen Proportion redressiret werden.

§ 6. Wegen der Finnischen Schuten und Fahrkosten, so auff Reval seegeln, daß dieselbe mit dergleichen Ungeldern ebenfalls beschweret werden, wollen Ihr K. M. von Spiring weitern Bericht vernehmen, und da derselbe keinen absonderlichen Befehl und Ordre dazu hat, soll Er sich davon enthalten.

§ 7. Mit der Segelation nacher Nordboden muß es nach des Kauffhandels ordinance gehalten, auch so, daß der Städte Privilegia auff keine Art gekränket werden.

§ 8. Den Hoff Kegel betreffend, welchen Jobst Dunt sich hat abhändigen laßen, so bleibts desfals bey der Resolution, so hiebevor dem Gouverneurn in Ehstland darüber ist gegeben worden.

(L. S.)

Ake Axelsohn, ins Truchses Stelle. **Peter Bannér**, ins Reichs-Cantzlers Stelle. **Jacobus de la Gardie**, Schwedischer Reichs-Feldherr. **Clauss Flemingh**, ins Reichs-Schatzmeisters Stelle.

---

111. Königliche Resolution vom 27. August 1634.

Ihrer K. M. gnädige Resolution und Erklärung auff die Puncten, so Bürgermeistere und Rath in Reval, durch ihre Abgesandten, die Ehrliche, Wohlgeachtete, Hoch- und Wohlgelahrte, wie auch Verständige, Georg von Wangersen Bürgermeistern, Fridericum Wilbrandt, J. u. D. und Syndicum, Andream Stampehlen Rathsverwandten und Assessoren in Dorpt; Bernhardum zur Bechen Stadts-Secretarium, Caspar Mäuselern und Johann Burchardten Aeltermann in der Kauffmanns und Großen Gilde, in Unterthänigkeit haben präsentiren laßen. Actum Stockholm den 27. Augusti Anno 1634.

Demnach bemelte Bürgermeister und Rath in Reval, als Getrewe und Gehorsame Unterssaßen, auff Ihrer K. M. gnädigsten Befehl durch obbemelte ihre Außgeschickten sich gehorsamblich eingestellet, und Ihrer sehl. K. M. Lobwürdigsten Andenckens, Königl. Begräbnüs beygewohnet, damit Sie Ihrer Sehl. K. M. die letzte Ehre und

unterthänige Pflicht, schuldige Dienste erwiesen, wie auch wegen des geschwinden und unzeitigen Abgangs condoliret, dabeneben Ihrer K. M. wegen der Successsion in ihres vielgeliebten sehl. Hrn. Vaters Königl. Thron und Stelle gegratuliret haben; Als haben Ihre K. M. solches alles mit sonderbahrer Gunst und Gnade auffgenommen, und verbleiben denenselben mit ihrer gnädigen Affection zugethan und gewogen.

§ 1. Belangend die Haupt-Sache an sich selbst auff ihrer Einlage, aldieweilen dieselbe vors Erste sich weitläufftig über die Mittel- und Nahrungs-Blöße, so die Stadt unterworffen, beschweren, und unter andern uhrsachen vermeinen, dieselbe davon herrühre, daß der Stapel des Reußischen Handels, dorten weg, und nacher Nyen und Narva divertiret worden; Also wünschen Ihre K. M. nichts liebers, als daß die Stadt vermittelst Handel und Wandel hierinnen wiederumb auffwachsen und zunehmen möge; Wollen auch dieselbe zum besten sich laßen recommendiret seyn, und zu dem Ende, dieweil jetzo in Eyl, absonderlich wegen des Nyen- und Narvischen Handels etwas gewißes nicht mag constituiret werden, auff zukünfftigen Früling einige Commissarien verordnen, welche bemelter Städte Documenten und Beweißthümber übersehen sollen, da dann Ihre K. M. nach eingenommener information sich dero gestalt wollen erklären, wie es sich best und füglichst wird thun laßen.

§ 2. Was auch die Freyheit betrifft, so Bürgermeistere und Rath in Reval wegen ihrer Bürgerschafft begehren, auff Nordischen Boden zuseegeln; So ist vor diesmahl von sehl. K. M. in Kauff-Handels-Ordinancen und sonsten desfals geschloßen, wie weit solches geschehen möge, wobey es annoch weiter, bis einige andere Verordnung geschicht, verbleiben muß. Imgleichen sehen Ihre K. M. nicht, wie die Resolution, so Sie Anno 1629 von sehl. K. M. bekommen haben, zu der Freyheit solten können extendiret werden. Und seynd die Revalschen, so hier auff Schweden handeln, nicht mit einigem höhern Zoll, bey Ein- oder Auß-Seeglung, als andere der Crohn Unterßaßen beschweret worden. Es soll auch die Hand darüber gehalten werden, daß solches nach diesem nicht geschehen möge.

§ 3. Wegen des Land- und Strandkauffs seynd vor diesem unterschiedliche Verbotten von sehl. K. M. außgegangen, daß solches keinesweges soll zugelaßen seyn, und wollen Ihre K. M. annoch weiter Ihren Gubernatorn befehlen ein streng- und genawes Einsehen darüber zu haben, damit solches endlichen möge abgeschaffet und die Stadt sich ferner vor Ihre K. M. hierüber zu beschweren nicht Uhrsach habe.

§ 4. Nachdem Sie auch unterthänigst ein Stück Landes unter

die Stadt zu bekommen begehren, solte Ihrer K. M. lieb seyn, daferne ihre Vorfahren von gleicher Resolution gewesen, ein solches bey denen abgelebten Königen zu suchen, und daßelbe erhalten mögen. Nichts desto weniger daferne hinfüro der Crohn etwas zufallen könnte, so von der Festung zumisten stehet, wollen Ihre K. M. bey ihren angehenden mündigen Jahren, ihre Gunst und Geneigtheit gegen der Stadt genugsahmb verspüren laßen.

§ 5. Wann nun dieselbe sich auch über die Licenten beschweren, und zum wenigsten eine Linderung und Moderation darinnen unterthänigst bitten; So können Sie selbst ohne Zweifel der Anwesenden Zeiten beschwerlichen Zustand gnugsahmb überlegen, und dagegen was vor mittel darzu von nöhten, wofern Sie mit andern Reichs-Getrewen Unterßaßen gegen den Feindt gebührlich sollen gehandhabet und verthädiget werden. Jedennoch wollen Ihre K. M. gegen bevorstehenden Früling eine solche Linderung, insonderheit in den Saltz-Licenten, thun laßen, daß Sie eine gute Erquickung davon bekommen, und verhoffentlich damit wohl content und vergnüget seyn sollen.

§ 6. Ihre K. M. vernehmen hiernechst ungerne, daß die Bürgerschaft alda in der Stadt von Spiringen und deßen Diener Proceduren so hoch solle graviret werden, erstlich in genere mit höher Taxirung der Wahren, wie selbige auff andern öhrtern seyn, als auch Repressalien und Arresten-Belegung von Ihnen soll verübet werden. Endlich in specie wegen der Actualiteten, so mit Michael Paulson und Johan von Thieren passiret zu seyn berichtet wird. Und dieweil Ihre K. M. nicht eigentlich wißen können, aus welchem Fundament solches geschehen, und was vor Umbstände dabey sich finden mögen: Als wollen Ihre K. M. sich hierüber vollenkommen Bericht geben laßen, und darauff resolviren, wie es dem Recht und der Billigkeit kan gleichförmig seyn. Sonsten wollen Ihre K. M. sich hiermit gnädigst erkläret haben, daß Sie zu dem Saltz, so nacher Reüßland gesand wird, gewiße Packhäuser haben sollen, und was davon nacher Reüßland, es geschehe entweder zu Lande oder zu Waßer, geführet wird, dasselbe frey und ungehindert, ohn einiger Licent passiren soll.

§ 7. Wegen des Hoffes Kegel ist Ihnen vor diesem Ihrer K. M. Wille und Erklärung zu erkennen geben, worauff Ihre K. M. sich annoch weiter wollen referiret haben, jedoch mögen Sie inmitler Zeitt, bis die Sache judicialiter kan ausgeführet werden, daßelbe in Unterpfand vor gleich große Summe behalten, wofür es die Crohne von Jobst Dunten bekommen hat.

§ 8. Anlangend, daß Bürgermeister und Rath die Fortification rings umb ihre Stadt mit guten Bolwerken, und Flanquirungen wol-

len verbeßern laßen, und demnach Ihre K. M. Oloff Hanßen General-Quartiermeistern alle Festungen in Liffland, worunter auch die Revalsche, zu revidiren und zu besichtigen befehlichet; Als wollen Ihre K. M. demselben annoch weiter befehlen, die erste anleitung zur Reparation zu geben, auch umb einen guten und erfahrnen Ingenieurn sich umbzusehen, der nach der Hand ein Auge darauff habe, daß selbige regulariter möge verfertiget werden können. Sonsten haben Ihre K. M. befohlen, daß, was auff ihre Ammunition kan unbezahlet stehen, so von der Stadt vor diesem zur Crohne Nohtiurfft kann gelievert seyn, denenselben wiederumb erleget, und an Ihre jetzo anwesende Abgefertigten ausgelievert werden soll.

§ 9. Gleich wie vor diesem gebräuchlich gewesen, so müßen auch nach diesem vors Burggericht erscheinen, alle diejenigen, so auff einige Condition beede alte und newe verlehnet zu seyn gehalten werden; Wie dann auch verpfändete Güter und dieselben, so auff Lehn-Recht oder nach Norköpingschen Beschluß gegeben seyn; **Item** Schuld-Sachen, so auff klahre Handschriften beruhen, und nur bloße Execution erfordern, und letzlichen Fiscalia, welche unter Land- und Stadt-Recht nicht können gezogen werden.

§ 10. Daß Sie sich auch unterthänigst über die Ehstnische Ritter- und Landschafft beschweren, daß ihre Schuld-Forderung Ihnen in so gutem Valor, als der Zeitt die Gelder, wie Sie ausgeliehen worden, gegolten haben, nicht zuerkand werden: So ist von Ihrer K. M. hiebevor desfals ein Mandat und Ordnung ausgegangen, wie die ausgeliehene Gelder **tempore mutui dati et Contractus** gegen den Reichsthaler können gäng- und gangbahr gewesen seyn, bezahlet werden. Da sonsten die Bürgerschafft in Reval einige merkliche Uhrsache könten haben, vor Ihre K. M. sich über die Urtheile, so von denen Land-Räthen gefället seyn, zu beschweren, wollen Ihre K. M. als **supremus Magistratus** denenselben die **Justitie** darinnen zu administriren nicht unterlaßen.

§ 11. Letzlich was die Streitigkeit betrifft, in welche die Große Gilde mit S. Canuti Gilde gerahten ist; So wollen Ihre K. M. solcher gestalt darinnen statuiret haben, daß Bürgermeister und Rath denenselben ihre Arresta relaxiren, und Sie in denen Possessionen ihres vermeinten Rechtens, wie bishero, verbleiben laßen sollen. Und wollen Ihre K. M. förderlichst einige Commissarien verordnen, welche ihre Documenten und Beweisthümber übersehen und untersuchen sollen, ob bemelte Gilden, als **corpora** mit ihren Gezänken **immediate** hieher ans Hoffgericht gehören, nach welcher Beschehung Sie solches hieher referiren, und Ihrer K. M. Resolution darauff erwarten sollen.

Daferne Ihnen aber ihre **primam instantiam** vorm Stadts-Magistrat zu haben gebühret; So sollen die Sachen zuerst von Bürgermeister und Rath in Reval abgeurtheilt werden, und nachgehends das beschwerte Theil ans Hoffgericht zu appelliren macht haben. Zu desto mehrer Gewisheit ist dieses mit Ihrer K. M. Secret, und J. K. M. wie auch des Reichs Schweden respective Vormünder- und Regierungs-Unterschrifft bekräfftiget.

(L. S.)

Gabriel Ochsenstirn Gustaffsohn, Schwedischer Reichs-Truchses.
Jacobus de la Gardie, Schwedischer Reichs-Feldherr.
Carl Güldenhelm, Reichs-Admiral. Peter Baner, ins Reichs-Cantzlers Stelle. Gabriel Ochsenstirn, Freyherr zu Mörby und Lindholm, S. R. Schatzmeister. Johann Magnußohn.

---

112. Königliche Resolution vom 22. August 1636.

Ihrer K. M. Unser Allergnädigsten Königin und Frawlein Resolution und Erklärung über die Gewerbe, so Bürgermeister und Rath in Reval durch ihren hieher abgefertigten Secretarium Bernhardum zur Becken alhier unterthänigst haben antragen laßen. Gegeben Stockholm, den 22. Augusti Anno 1636.

§ 1. Nachdem bemelter Bürgermeister und Rath unterthäniges Begeren darinnen bestehet, daß die Streitigkeiten, so zwischen denen Städten Reval und Narva wegen des Reußischen Handels eine geraume Zeitt hero im Schwange gewesen, einmahl zur Endschafft und Richtigkeit kommen mögen; So wollen J. K. M. dieselbe auf eine Commission ankommen lassen, welche J. K. M. mit erster Gelegenheit dort hinüber senden wollen, damit also eine Disposition nach der Sachen Beschaffenheit darinnen möge verfaßet werden.

§ 2. So haben J. K. M. auch übergeleget, was wegen der Licenten Abschaffung dieselbe unterthänigst begehren, zweifflen danebst nicht, daß gleich wie des Reichs Wohlfahrt (darunter ihre eigene Conservation mit begriffen) das höchste Recht zu seyn gebühret, daß Sie deßen Zustand auch beherzigen mögen, und dieweil der Krieg, darin man annoch engagiret ist, ohne Beschwer nicht kan geführet werden, man desto weniger die Intraden aus den Händen laßen kann, insonderheit diejenigen, mit welchen das Werk eines Theils sustiniret werden muß. Inzwischen nachdem die Zeitten jetzo seyn, oder künfftig

werden können, wollen J. K. M. gnädigst bedacht seyn, darinnen zu statuiren, wie es sich am besten schicken werde.

§ 3. J. K. M. sehen gerne, daß Eintracht und Einigkeit alda in der Stadt bey Macht erhalten, auch ein jeder Stand vor sich in seinen gewöhnlichen Wilkühr und Freyheiten conserviret werde, wollen auch des Raths Begeren vollenkommen gnädigst deferiren, daß vor dies mahl eine gewiße Resolution genommen werde, woselbsten die Große und S. Canuti Gilden mit ihren Streitigkeiten **tanquam corpora** ihre **primam instantiam** haben sollen; So finden Ihre K. M. die Sache gleichwol also beschaffen zu seyn, daß dieselbe annoch muß erwogen werden, bevor vollenkommen darinnen kan geresolviret werden, und wollen derohalben dieselbe inmitler Zeit hierbey bewenden laßen.

§ 4. Mit der Ammunition, so ein Rath von der Crohne annoch zu fordern hat, versehen sich J. K. M. gnädigst, daß Sie die Zeitt jetzo in etwas ansehen, biß daß hinfüro hierinnen mit denselben eine Richtigkeit kann gemachet werden, und die Crohne selbst solche Sachen nicht so sehr, wie nach jetzig anwesender Zeitt Constitution bedarff und nötig hat.

§ 5. Den Gerichts-Proceß anlangend, so Bürgermeistere und Rath begehren, daß denen Land-Rähten wieder denselben (wegen eines freyen Korn-Handels in dem Revalschen Hafen) nicht zugelaßen werden möge; So können Sie selbst vernünfftig überlegen, wie es Ihrer K. M. anstehen wolte, daß Sie das Recht, wenn darumb gesuchet wirdt, entweder dem einen oder dem andern Theil solte verwegern können, derohalben auch billichst ist, daß nicht weniger hierinnen der Justitz ihr freyer Lauff gelaßen werde.

§ 6. Mit dem Hoffe Kegel ist denenselben nicht unwißend, unter welchen Conditionen er Jobst Dunten eingeräumet ist, derohalben J. K. M. es bey der dem Rath hiebevor desfals gegebenen Resolution gnädigst wollen bewenden laßen, und daß Sie denselben J. K. M. und der Crohn ihr Recht unverkränckt, zu weiter J. K. M. Erklärung behalten mögen.

§ 7. Was des Raths Beschwer betrifft, daß denen Revalschen Einwohnern nebenst andern J. K. M. Unterßaßen und Kauffleuten, so auff Pleskow handeln, ihre Niederlage und Gast-Hoff innerhalb der Stadt Ringmawr zu haben verwegert wird. So were zu wünschen, daß bemelte Kauffleute vor diesen den Handel mit einiger Realitet sich hätten angelegen seyn laßen, und dergleichen Fundamenta darzu geleget, wodurch derselbe so wohl in der Stadt Pleskow, als an andern öhrtern den Pacten nach, hätte mögen excoliret und fort-

gesetzet werden, weswegen er dann durch ihre eigene Versäumnüs sehr zurück gegangen ist. Nichts desto weniger haben J. K. M. desfals an den Großfürsten geschrieben, und wollen noch weiter hierinnen arbeiten, so weit J. K. M. absehen können, daß solches nicht vergebens geschicht, besondern daß diese sampt andern Schwedischen Untersaßen, sich den Handel mit mehrem Nutz und Ernst wie bis anhero, angelegen seyn laßen.

§ 8. Daß sonsten der Großfürst den Flachs- und Elendshäute-Handel in seinem Lande einigen Particulir-Personen auffgetragen hat, wißen J. K. M. nicht zu moderiren, noch zu endern, aldieweilen dem Großfürsten die Freyheit in seinem eigenen Lande Compagnien auffzurichten, eben so wenig, als einigen andern Potentaten kan gedisputiret werden, besondern die Kauffleute selbst müßen darnach trachten und laboriren, durch was Mittel Sie selbigen Handels füglichst wiederumb können mächtig werden.

§ 9. Schließlich den Landkauff belangend, welcher von denen Rußen getrieben wird, gleich wie solches unbillich, und wieder vorige außgegangene Mandaten lauffet, so haben J. K. M., damit solcher Handel einmahl möge abgeschaffet werden, jetzo an ihre Stadthalter an denen Reüssischen Grentzen geschrieben, daß Sie über solche gemachte Verordnungen Hand halten, laßen die Reußen bey ihren Einreysen über die Grentzen ihre Wahren angeben und Paß nehmen, zu welcher Stadt sie reysen wollen, wie auch bey ihrer Rückkunfft Beweiß bringen, daß die Wahren in selbiger Stadt verkaufft worden seyn.

Von wegen höchstbemelter J. K. M., von J. K. M. und des Reichs Schweden respective Vormündern und Regierung untergeschrieben.

(L. S.)

Gabriel Ochsenstirn Gustavson, Schwedischer Truchses. Jacobus de la Gardie, Schwedischer Feldherr. Carl Gyldenhelm, Reichs-Admiral. Peter Banneer, ins Reichs-Cantzlers Stelle. Gabriel Ochsenstirn, Freyherr zu Mörby und Lindholm, S. R. Schatzmeister. Johann Magnusson.

---

113. Königliche Resolution vom 16. September 1636.

J. K. M. Unser Allergnädigsten Königin und Frawlein Bey-Resolution über die Gewerbe, so von wegen des Raths in Reval von

dero Secretario Bernhardo zur Becke newlich eingeleget seyn. Stockholm den 16. September Anno 1636.

§ 1. Nachdem bemelter Secretarius nun abermahln alhier unterthänigst angehalten, daß man die Licenten in Reval zu einer gleichen Moderation, wie in Riga dirigiren möchte; so haben J. K. M. aus gnädiger Affection und Geneigtheit gegen bemelte ihre Stadt Reval hierinnen kein Bedencken tragen wollen, besondern sich hiermit gnädigst darauff erkläret, daß mit Erleichterung der Licenten in Riga und Reval eine Gleichheit soll gehalten werden, solcher gestalt, daß künfftig Jahr in Reval nicht weniger als andern Ohrten die Licent-Ordnung und Tarx einhelliglich soll gemindert werden. Und nachdem man befindet, daß das Getreyde etwas hoch nach dem Preyß des 1630 Jahrs getaxiret, wollen J. K. M. zu ein hundert fl. polnisch dieselbe reduciren laßen, also, daß niemand mit Fug sich soll darüber zu beschweren haben. Im übrigen referiren J. K. M. sich auff die Resolution, so dem Rath in Riga hierüber gegeben worden, und haben bemeltem Secretario eine Copey davon geben laßen.

§ 2. Die Streitigkeiten betreffend, so zwischen der Großen und S. Canuti Gilde einiger Zeit passiret seyn, über welche J. K. M. zwarten einiger maßen in Bedencken gestanden, in welchem foro sie eigentlich erscheinen sollen, jedoch jetzo sich hiemit darauff erkären wollen, daß selbige Controversie vor dem Königl. Hoffgericht in Stockholm in zukünfftigem Jahre soll auffgenommen werden, weshalben dann eine Citation an bemelte Gilden jetzo abgehen soll. Von wegen höchbemelter J. K. M. und der Reiche Schweden respective Vormünder und Regierung unterschrieben.

(L. S.)

Gabriel Ochsenstirn Gustavson, Schwedischer Truchses. Claus Christerson Horn, ins Reichs-Feldherrn Stelle. Claus Fleming, ins Reichs-Admirals Stelle. Axel Ochsenstirn, S. R. Cantzler. Gabriel Ochsenstirn, Freyherr zu Mörby und Lindholm, S. R. Schatzmeister.
J. Magnusson.

---

114. Königliche Resolution vom 14. August 1640.

J. K. M. unser Allergnädigsten Königin und Fräulein gnädige Resolution und Erklärung auff die Gewerbe, so Bürgermeistere und Rath, sampt ihrem Eltermann und Aeltesten, auch der Gemeinen Bürgerschafft in Reval, durch ihre Außgesandten, die Edle, Hochgelährte

und Wohlweise Herrn Andream Stampehlen Rathsverwandten und Assessorn in Dorpat, Bernhardum zur Becke, Stadts-Secretarium, und Caspar Strahlborn, Eltermann in der Großen Gilde, unterthänigst haben antragen laßen. Gegeben in Stockholm den 14. Augusti Anno 1640.

§ 1. Nachdem die Stadt Reval dem bevor an unterschiedlichen Ammunitions-Persehlen an die Crohne Vorstreckung gethan, worauff der Rath und die Gemeine Bürgerschafft in Unterthänigkeit begehren, daß Ihnen mit 10 Schiffspfund Salpeter bis zu weiterer Liquidation zu Hülff gekommen werden möge; So vernehmen J. K. M. zwarten, daß von der Stadts-Ammunition in vorigen Zeitten zur Crohnen Behuff geliehen und verschoßen sey: Aldieweiln aber darauff ansehnliche Lieferungen zur Bezahlung ab und an geschehen, daß J. K. M. sich nicht wol besinnen können, ob die Stadt solchergestalt mit Grunde ferner etwas könne zu fordern haben; Als sehen J. K. M. vor rahtsambst, daß vor dieses mahl darüber ein vollenkommen Liquidum getroffen werde. Obgemelte Ablegirte excusiren sich, daß Sie jetzo keine hierzu gehörige nötige Gründe und Quitantzen in Händen haben, daneben versprechende, da hinfüro bey der Liquidation befunden wird, daß die Stadt mehr, als das Verstreckte sich belauffet, empfangen hätte, solches alsdann unweigerlich wiederumb zu bezahlen:

Als haben J. K. M. dieses ihr Begeren mit Gnaden wollen ansehen, und verordnen, daß die Stadt bemelte Zehen Schiffspfund Salpeter auff weiterer Abrechnung auß Finnlandt bekommen solle.

§ 2. Betreffend deroselben unterthäniges Begeren, daß daferne ihres Ohrtes eine feindliche Noht und Gefahr sich eräugen würde, Ihnen alsdann von der Crohne zwey oder drey hundert Fußknechte in Stadts Dienst und Eydt übergelaßen werden möchten: So wißen dieselbe sich gnugsahmb zu erinnern, daß Sie auff solchem Fall nicht allein sich selbst zu mainteniren, und die Stadt zu verthädigen, besondern auch der Crohne eine gewiße Anzahl Soldaten ins Feld zu halten schuldig seyn: derohalben J. K. M. mehr Uhrsach haben, bey angehenden feindlichen Zeitten Volck von der Stadt zu fordern, als deroselben solches überzulaßen, nicht unbillich Bedencken tragende, zu Ihr und der Crohnen Präjudiz etwas darin zu consentiren, besondern wollen sämptliche Rath und Bürgerschafft vermahnet haben, daß Sie in der Zeitt auff die Stadt-Defension bedacht seyn, und dieweil es annoch stil Wetter ist, ihre Sachen also disponiren, daß Sie gegen den Sturmwetter, so über kurz oder lang entstehen könte, bestand seyn mögen.

Da sonsten der Stadt einige evidente Gefahre auff solche Ahrt

zustoßen solte, aldieweiln Ihnen nicht unwißend, was die vorige Könige und die Crohn Schweden bey der Stadt gethan hat; also wollen J. K. M. sich nicht weniger zu derselben gnädigst geneigt erfinden laßen, auch nachdem die Unsicherheit und Gefahr von einigen Feinden sampt andern Umbständen mit der Zeit daßelbe erfordern möchten, ihr Volck daselbsten einlegen, und wiederumb außnehmen laßen.

§ 3. Mit der Difference, so wegen der Fischerey in Laddiepäh eine Zeit hero gestanden, befinden J. K. M. best zu seyn, daß von denen Commissarien, welche J. K. M. gesonnen, auffs förderlichste hinüber nacher Ehstland zu senden, füglichst desfals könne untersuchet werden, derohalben J. K. M. solches zusampt der Streitigkeit abzuhelffen, bis dahin wollen beruhen laßen.

§ 4. Das ein Hauffen gemeines Volckes unter Tönniesberge wohnhafft sich finden läßet, die mit Höckerey und Verkauffung des Biers und Brandweins, der Stadt in ihre Nahrung großen Eindrang zufügen sollen: So seynd J. K. M. gnädigst erbietig, was auff solche Ahrt wieder Billigkeit und des Stadts Recht und Privilegien begangen wird, jetzt alsofort remediren zu laßen. Nachdem aber J. K. M. sich vor dieses mahl, als es die Sache erfordert, nicht können informiren laßen, wie es damit möge bewand seyn, und was des Thumbs Recht und Gerechtigkeit jetzo sey oder von Alters gewesen seyn kann, auch zu dem Ende so viel weniger judiciren, was mit Grunde geklaget wird, oder mit Fug geantwortet werden kann, dabeneben J. K. M. gleichwol gerne sehen, daß der Stadt in ihrer Gerechtigkeit nicht etwa Eindrang geschehen möge. Wannenhero J. K. M. ihren Gouverneurn auff Reval befehlen wollen, sich angelegen seyn laßen, daß alle unbillige und wieder Grund und Privilegia laufende Actionen auff solche Ahrt eingestellet werden sollen: Und damit gerichtlich darnach möge geforschet werden, so wollen J. K. M. Ihren Commissarien, die nacher Ehstlandt sollen versand werden, darinnen Befehl geben, daß Sie zugleich zusehen, wie Sie diese Sache entscheiden, und also disponiren mögen, daß J. K. M. und der Crohne zusampt des Thumbs Recht erhalten werden, auch der Stadt an ihrem Recht im geringsten nichtes zum Präjudiz geschehen möge.

§ 5. Was den Zollen betrifft, der in Dorpat von denen ankommenden und durchgehenden Wahren von Pleskow auffgenommen wirdt, und der Rath unterthänigst begeret, daß solches möge auffgehoben werden, indem dadurch der Pleskowische Handel auff Reval versperret wird. Wiewol nun ihre Sorgfältigkeit in diesem Fall nicht zuunbillichen, sondern vielmehr zu rühmen stehet, so wollen J. K.

M. auch selbst darauff ein wachendes Auge haben; gleichwol wann Sie die Sache recht bedencken und überlegen wollen, so soll befunden werden, daß derselbe Zoll, der sonsten fast geringe und von keinen Würden ist, nicht so sehr bey den Reußen in Consideration kommet, als fast mehr andere Commoditäten, daß Sie lieber ihre Wahren auff andere Oerter als nach Reval führen laßen. Ueber dies befinden J. K. M. die Zoll-Gerechtigkeit zu haben zu einer Recognition, daß der Pleßkowischen Wahren Durchfuhr alda von Alters gewesen, und tragen derowegen nicht unbillich Bedencken, denselben als der Crohnen zustehendes Regale nachzugeben.

§ 6. Wegen des Land- und Strandkauffs in Ehstland, erinnern J. K. M. sich Allergnädigst, was vor Inhibitorialen und Verbotten hiebevor außgegangen seyn. Jetzo haben die Landräthe in Ehstland bey J. K. M. ihre Abgefertigte, welche so viel den Strandkauff betrifft, vermeinen, daß einige vom Adel in diesem Fall auff ihre Haafen ein Special-Privilegium haben; Alß wollen J. K. M. auff eine vollkommentliche Decision in der Sachen bedacht seyn, durch ihre Commissarien nacher Ehstlandt darin nachforschen, oder auch vor sich selbst den Adel citiren laßen, die auff dergleichen Hafen Recht und Gerechtigkeit zu prätendiren vermeynen, und denselben darüber gebührlichen Bescheidt und Erklärung thun laßen. Inmittler Zeit wollen J. K. M. zu denen vorigen hierinnen geschehenen Verordnungen es außgestellet und befohlen haben, daß genaue und scharffe Aufsicht soll gehalten werden, damit nicht einige Schuten oder andere dergleichen oder größere Fahrkosten einige Last zu- oder von dergleichen Hafen führen, vielweniger daß einig Getreyde oder andere Wahren davon nacher Oesel mögen geführet werden. Gleichwie solches wieder alle der Landschafft in Ehstland gute Ordnungen und Policey lauffet; also seynd J. K. M. nicht wenig sorgfältig darin gewesen, wie solches endlich möge einzustellen und abzuschaffen seyn, wollen auch annoch darüber ihren Befehl an den Gouverneurn in Ehstlandt, als auch zugleich an den General-Gouverneurn in Lieff- und Ingermannlandt ergehen laßen, daß Sie darüber genaue und scharffe Auffsicht haben, und da Einige in solchem Landkauff betreten würden, wieder dieselbe mit Confiscation der bey sich habenden Wahren zu procediren.

§ 7. Dieweiln J. K. M. auch vernehmen, daß **in puncto** der Ritterschafft und Adels eigener Handwercker in Ehstlandt annoch einiger Mißverstand zwischen denen Landräthen und der Ritterschafft an einer, und der Handwercker der S. Canuti und Olai Gilden in Reval an der andern Seite seyn soll; Als haben J. K. M. diese

Sache mit denen Landräthen und des Raths von der Stadt Reval Abgefertigten zur Conference verweisen, und sich hiermit erklähren wollen, daß gleich wie der Ritterschafft und dem Adel mit Fug auff keine Ahrt zu verwegern stehet, daß Einer oder der ander **in particulari** zu seinen selbsteigenen Diensten und täglicher Auffwartung eigene Handwercker halten und haben, und solcher gestalt seine Privilegien zu Gute genießen mag; Also ist nicht mehr als billig, daß solche Handwercker in ihren Schranken bleiben, und sich mit der Arbeit und Auffwartung alleine zu dem halten, bey welchem Sie in Jahrs-Diensten seyn, und nicht, wie geklaget wird, (so die Landräthe aber nicht gestehen wollen) damit im Lande herumb lauffen, da auch hierinnen weiter oder sonsten einiger Mißverstandt seyn kann, daßelbe wollen J. K. M. zur Commission, so dahin versand wirdt, oder anderer Untersuchung remittiret haben.

§ 8. Anlangend, daß J. K. M. Finnischen Unterßaßen vermittelst der newen Stadts-Fundation des Helsingfors mit Kauffmanns-Wahren und Victualien nacher Reval zu seeglen verbothen wird, wodurch der Rath in Reval vermeinet, daß die Stadt in ihrer annoch übrigen Nahrung sehr abnehmen soll; so wollen J. K. M. diese Sache in gnädige Erwegung nehmen, und also ordnen, daß nichts minder der Revalschen, als anderer K. M. Finnische Städte Wolfahrt möge unversäumet werden. Alleine dieses können Sie selbst wol bedencken, gleich wie es Recht und billig ist, daß wie die Stadt Reval an der einen Seite in ihren Privilegien und Gerechtigkeiten Liefland zur Stärcke erhalten wird, und daß Sie in Acht nehmen, was zu deroselben Auffnehmen und Wachsthumb gereichen kan. Alß auff der andern Seite nicht weniger es billig ist, daß J. K. M. auf der Finnischen Städte ihre Nothurfft oder die annoch gebawet werden sollen, ein Auge haben, daß Sie andern guten Städten einigermaßen gleich werden mögen: Welches da es bißhero wegen beschwerlicher Zeitten und Ungelegenheiten ist versäumet, jedennoch alles hinfüro zu continuiren sich nicht wol schicket, und weder vor der Crohne noch dem Großfürstenthumb Finnlandt zuträglich seyn kan; So wenig kan es auch für der Stadt Reval ersprießlich seyn, daß die Bawren und andere in Ehstlandt Wohnende, solten aus denen Land-Hafen mit ihren Getreyde und andern Wahren, der Stadt Reval vorbey und nacher Finnland seeglen. Jedennoch wollen J. K. M. wie vorberuhrt, überlegen, auff was Ahrt annoch darinnen zu disponiren sey, und sich angelegen seyn laßen, beedes, daß der Stadt Reval ihre Nahrung mit Fug kan befordert, wie auch der K. M. Finnischen Städte Wohlfahrt zugleich nicht versäumet werden.

§ 9. Daß von denen überführten Wahren von Reval nach denen Finnischen Städten, in vergangener Zeitt, nach erlegter Licent in Reval, der Zoll auffs newe in Finnlandt auffgenommen wirdt, können J. K. M. nicht wol besinnen, wies damit möge bewand seyn, haben auch desfals nachforschen laßen, und vernehmen bloß, daß es ein Surplus seyn solle, so da von Saltz genommen ist. Sonsten ist J. K. M. Wille und Erklährung, daß die Wahren, so von Reval nach denen Finnischen See-Städten geführet werden, sollen nach erlegter Licent in Reval nicht höher graviret, als die Wahren hier in denen K. M. Schwedischen Städten, so von dannen geführt werden.

Den letzten Punct anlangend, wegen des Streits, den Elert Rehse mit dem Bürgermeister Doctor Fridrich Wilbrandt gehabt hat, weiln die Sache nunmehr zwischen ihnen verglichen ist: Als laßen J. K. M. es dabey bewenden. Verbleiben der Stadt alstets mit Kön. Gunst und Gnaden gewogen. **Datum et supra.**

Von wegen höchstbemelter J. K. M. und des Reichs Schweden respective Vormünder nnd Regierungs-Unterschrifft:

(L. S.)

Gabriel Ochsenstirn Gustaffson, S. R. Truchses. **Jacobus de la Gardie,** S. R. Feldherr. Claus Fleming, ins R. Admirals Stelle. Axel Ochsenstirn, S. R. Cantzler. Gabriel Ochsenstirn, Freyherr zu Mohrby und Lindholm, S. R. Schatzmeister. J. Silberstirn.

---

115. Königliche Resolution vom 31. August 1641.

J. K. M. unser Allergnädigsten Königin und Fräulein gnädige Resolution und Erklärung, gegeben Bürgermeistern und Rath in Reval auff die Gewerbe, so ihre Abgesandten, die Edle, hochgelährte und vorständige Herren Andreas Stampehl Raths-Verwandten und Assessorn im Hoffgericht zu Dorpat und Bernhardum zur Becke Stadts-Secretarium Unterthänigst haben antragen laßen. Actum Stockholm den 31. Augusti Anno 1641.

§ 1. J. K. M. haben offtbemelte Bürgermeister und Rath in Reval hieher Deputirte, so münd- als schrifftlich geschehene Propostion wohl angehöret und verstanden, was Sie unterthänigst haben angetragen und sollicitiret, daß der Reußische Handel, welcher jetzo guten Theils auff Narva gehet, auff Reval gereduciret werden möge, oder da solches J. K. M. bedencklich fallen würde, daß dennoch die Nysche

sampt der Borgor- und Helsingforsischen Fahrt auff Reval möchte verleget werden, ob nicht immerfort, dennoch gleichwol auff gewiße Jahre, bis so lang einige andere Mittel zu derselben Auffnehmen in vorigen Handel und Nahrung sich wiederumb an Hand geben möchten; welch ihr Begeren sampt unterschiedlich dabey angeführten Motiven und Argumenten genau überleget und consideriret worden. Zur Antwort und Resolution wollen J. K. M. dieses gegeben haben, daß gleich wie J. K. M. folgende Ihrer Vor-Vätter, insonderheit ihres sehl. Vielgeliebten Herrn Vaters Glorwürdigsten Andenckens Exempel, also haben Sie die höchste Ästime von Bürgermeistern, Rath und der Gemeine in dero Königl. Stadt Reval Trew und Wolwillen gemacht, und derohalben Ihnen nichts behaglichers seyn soll, als Ihnen in ihren Trafiquen und Commercien zu favorisiren in allen denjenigen, so sich mit Manier, Glimpff und ohne Präjudiz thun läßet. Es zweifflen aber J. K. M. nicht, was des Reußischen Handels Reduction auff Reval anbelanget, daß Sie selbst vernünfftig werden bedencken und überlegen, daß da man wieder die nathur der See und Landes bemelten Handel und deßen Lauff auff Reval zwingen und allerdings denselben in Narva auffheben laßen wolte, solches dennoch gleichwol nicht zu erreichen seyn würde, so lange der Archangelsche Handel, welcher in des Großfürsten eigenem Lande getrieben und fortgesetzet wirdt, und die so ihn treiben, nicht nötig haben durch den Sund zu ziehen, alda den Zollen, so genommen wirdt, abzulegen oder ihre Wahren justificiren zu laßen, dadurch Sie in ihren Reisen behindert werden: Weiter auch daß der Reußische Handel solcher gestalt beschaffen, daß, so viel von demselben annoch übrig und erhalten ist, nicht allein auff Narva gehet, besondern zugleich auff mehre J. K. M. Liefländische Städte, insonderheit Riga, wohin die Reußen, so weit der Landweg sich erstrecket, mit gleicher Commodität wie sonsten auff Reval ihre Wahren führen können, welches gantz zu verbieten und auff Reval zu wenden inpracticable fallen und denselben, wie hiebevor, gäntzlichen auff Archangel divertiren solte. Derohalben weil die Natuhren der Commercien und jetzige Zeitten sich von denen vorigen sehr viel verendert haben, und sonsten alle Handelsleute gerne die Oehrter suchen, wo sie ihre Handthierung mit wenigern Beschwer und ohne einigen Zwang brauchen können, so scheinets gleichsam, daß die Consilia in dem Handel nunmehro nicht auff gleiche Ahrt, wie in vorigen Zeitten zu führen, so weit auch, daß da man zuweilen vermeinet solches nicht groß zu bedeuten haben solte, dennoch die Experience fast ein anders ausweiset, welches von Lübeck, Wißmar und andern Teutschen Städten an der Ost-See zu urtheilen stehet, welche

zum Handel gute Bequemlichkeiten gehabt haben, aber durch unterschiedliche dabey entstandene Emergentien von Ihnen gegangen, insonderheit daß man mehr auff sein Recht und Ordnungen, als der Commercien Rechte, Nathur und Eigenschafft hat erdulden können, gedrungen hat. Wann aber Bürgermeistere und Rath in Reval mit Grund und reifen Rath überlegen, und die Sache considericen wollen, so haben J. K. M. sehl. vielgeliebter Herr Vatter Glorwürdigsten Andenkens, in dem Frieds-Vertrage, so Anno 1617 mit dem Großfürsten in Reußland gemachet und auffgerichtet, so wohl mit der Stadt Reval, als andern ihren Städten einen freyen und unbehinderten Handel in Moscow, Nougardten, Pleskow, Ladga und anderen Reußischen Städten zu haben sich vorbehalten, also, daß wann die Bürgerschafft in Reval ihre Jugend dorthin senden wollen, um alda **in loco** der Reußischen Commercien sich bekand zu machen, so haben sie darzu Recht und Freyheit, und können alsdann so viel beßer darnach trachten, wie selbige Commercien mit Glimpff dorthin deriviret werden mögen, verhoffentlich in diesem Fall die Consilia zu erhalten suchende, was jetzo bey der Crohne mit Zwang zu thun begeret wird, da es doch gleichwol nicht in ihrer Macht ist, noch wie die Zeitten jetzo lauffen, sich alles so eben thun laßen wil. Was nun das andere ihres Gesuchs in dieser Sache anlanget, so befinden J. K. M. fast mit Nyen gleich zu seyn, gleich wie es im vorigen mit Narva vermeldet ist. Sonsten seynd die andern beeden Städte Borgo und Helsingfors so schlecht, daß, da man ihren Handel allerdings auff Reval verlegen wolte, daß Finnland, so sonsten nicht auf der bloßen See-Kante bestehet, sondern zugleich sich weiter ins Land erstrecket, dadurch allerdings ruiniret, und also ärger als vorhin werden solte, in Ansehung, daß es denen Bauren und andern droben im Lande wohnenden sehr beschwerlich fallen würde, den Landweg mit ihren Wahren hinunter nach der See-Kanten zu kommen. Von dannen es noch viel beschwerlicher seyn würde, dieselbe nacher Reval zu führen, allermaßen nicht eines Jeden Werck ist, auf der See zu handthieren, oder dazu eigene Fahrkosten zu halten. Derohalben J. K. M. sich auch Allergnädigst zu ihren getreuen Untersaßen Bürgermeistern und Rath versehen, daß Sie die Inconvenientien und Unreimlichkeiten, da solches indulgiret werden solte, selbsten betrachten werden.

§ 2. Anlangend, daß die Narvischen durch Ihr in vergangenem Jahr erhaltenes Privilegium, daß keine Frembde einigen Hering oder Saltz alda durch ihre Stadt nacher Reußland führen mögen, zugleich denen Revalschen ihre gewöhnliche Saltzführung daselbsten durch Narva auf Reußland verbieten wollen. Und wiewol die Bürgerschafft in

Revol gegen die Narvische in so weit vor Frembde zu rechnen, indem Jene mit diesen nicht einerley bürgerlichen Beschwer unterworffen, oder Sie in Narva ihre ordentliche Behausung und Wohnung haben: So haben dennoch J. K. M. sich hiemit erklähren, imgleichen ihren Befehl an den Rath in Narva abgehen laßen wollen, daß derselbe solchen Verboth nicht auf die Revalschen extendire, besondern laßen ihnen ihre wolerhaltene Freyheit und Gerechtigkeit in diesem Fall genießen.

§ 3. Wegen des Zollens, so in Dorpat von denen Reußischen Wahren gehoben wirdt, haben J. K. M. in verschienem Jahre sich erklähret, daß Sie nicht können cediren und zugeben, so wol wegen anderer Grunde und Bedenckens, als auch fürnemblich daß die Zoll-Gerechtigkeit daselbsten zu einer Recognition von denen dadurch gehenden Reusischen Wahren alters hero gewesen ist. Wie nun bemelter Bürgermeister und Rath in Reval Ablegirte diesen Bericht gethan, ob solten die Reußen und Teutschen von einer Ahrt Wahren ungleichen Zoll erlegen, und diese viel höher, als Jene damit beschweret werden, daß Viele dadurch Scheu tragen, mit ihren Gütern auf Dorpat und Reval zu kommen; So können J. K. M. nicht penetriren, welcher gestalt es damit eigentlichen bewand sey, besondern wollen sich von denen Jenigen, welchen von J. K. M. dorten **in loco** das Werk anbetrauet ist, Bericht geben laßen. Wann solches geschehen, wollen J. K. M. so wegen Revalscher als anderer Ihrer Liefländischen Städte darin habendes Interesse die Sache also überlegen, und zugleich verordnen laßen, nachdem es billig seyn wird, und keinem solches zum Nachtheil gereichen möge.

§ 4. Diesem nach erinnern sich J. K. M. Allergnädigst, daß Sie in vergangenem Jahr ihre Erklärung auf das Jenige, was jetzo gesuchet wirdt, gegeben haben: daß die Commercien zwischen Finnland und Reval in vorigen ungehinderten Lauff gelaßen werden mögen, umb damit die Finnische Wahren zu beneficiren, insonderheit die Victualien, welche sich in Reval mit beßerm Profit, als sonsten in denen Finnischen Städten vereußern laßen; Als wolten J. K. M. sich zwarten vor dies mahl hierüber volkömblich erklähren; aldieweil aber die Sache annoch wie sichs gebühret, nicht hat können überleget werden, fürnemblich da J. K. M. auf der einen Seiten gerne sehen, daß die Stadt Reval in ihren Privilegien zu dero Wolstand und Flor erhalten werde; und daß an der andern Seite die Finnischen Städte nichts weniger in ihrem Auffnehmen unbehindert bleiben mögen, allein über dieses alles, daß der Commercien-Lauff also dirigiret werde, daß der Land-Handel in Finnlandt wegen deßen Abschaffung wiewol mit

geringer Frucht bishero daran gearbeitet ist, nicht möge wie sonsten zu befahren ist, sein volles und festes Fundament bekommen. Wannenhero J. K. M. dem General-Gouverneurn, welchen J. K. M. dorthin zu ordnen belieben, wann Er in Finnland kommen wird, Befehl geben wollen, zu erforschen und überzulegen, wie weit die nechstliegende Öhrter bey denen Finnischen See-Kanten, J. K. M. Finnischen Städte auf Reval seeglen können, alsdann sich J. K. M. weiter erklären wollen, wie mans billig befindet und vor allen Interessirenden zuträglich seyn kan.

§ 5. Alldieweiln auch wegen der Öselschen Überfahrt und Strandkauffs in Ehstlandt geklaget wird, daß selbiger annoch in vollem Schwang gehet und continuiret, ohne Execution auf dasjenige, was zu derselben Abschaffung hiebevor befohlen und auferleget worden; So kömpt J. K. M. solches fast wunderlich vor, und wollen zu ihrer Verantwortung gestellet haben, aus weßen Versäumnis solches herrühren möge. J. K. M. haben jetzo, so viel die Öselsche Fahrt betrifft, ihre vorige Befehle renoviren laßen, absonderlich an den Gubernatoren in Ehstlandt, daß Er über deßen Abschaff- und Einstellung eine scharffe und genaue Auffsicht haben, und die dawieder zu sündigen betreten werden, mit Confiscation der bey sich habenden Wahren wieder dieselbe zu procediren. Ferner in der andern Sache den Strandkauff belangend, haben J. K. M. imgleichen an den Gubernatorn als auch Land-Räthe in Ehstland geschrieben, und denenselben aufferleget, den Adel und die Landsaßen vor sich kommen zu laßen, da Sie auf einige Hafen-Freyheit und Gerechtigkeit zu prätendiren vermeynen, ihre Documenten aufnehmen und davon glaubwürdige gewiße Copeyen in J. K. M. Cantzeley versenden. Wann solches geschehen, wollen J. K. M. sich weiter in der Sache erklähren. Unterdeßen soll in puncto mit dem Strand-Handel nach der Resolution, so des Raths in Reval Deputirten vergangenem Jahre mitgetheilet worden, gehalten werden; Und mögen keine Böhte oder Fahrkosten, größer als zu zwo Lasten in solchen Hafen laufen, umb etwas auß- oder einzulahden, allermaßen J. K. M. solches in einem Reseript an den Gouverneurn Herrn Scheiding weiter haben declariren laßen.

§ 6. Daß das Landgericht in einigen Jahren gar selten und sparsahm gehalten worden, ist J. K. M. sehr mißfällig, und haben ihren Befehl an die Landräthe umb solches zu emendiren abgehen laßen, so, daß Sie dahin bedacht seyn sollen, daß ihre Gerichts-Täge mögen observiret auch nach Landüblichen Gebrauch und Recessen gehalten werden.

§ 7. Letzlich die Differentzien belangend, so da wegen der rech-

ten Grentze zwischen dem Revalschen Schloße und der Stadt, wie auch wegen der Fischerey und mehr dergleichen Sachen seyn können, wiewol J. K. M. derselben Abhelfung auf den neuen Gouverneurn, welchen J. K. M. nacher Ehstland zu verordnen gemeinet, ankommen laßen wollen: Aldieweiln aber solche Zwistigkeiten gemeinlich von der Wichtigkeit seyn, daß sie auf solche Ahrt sich nicht componiren laßen, J. K. M. auch in vergangenem Jahr vor gut befunden, bemelte Sache zu der solennen Commission, die J. K. M. hinüber nacher Ehstland zu senden willens, zu remittiren: Wannenhero J. K. M. solches bey voriger darin gegebenen Erklärung bewenden laßen; Verbleibende Bürgermeistern und Rath sampt der gantzen Gemeine in der Stadt Reval mit Königl. Gunst und Gnaden stets gewogen.

Von wegen höchstbemelter J. K. M. und des Reichs Schweden respective Vormünder und Regierung unterschrieben.

(L. S.)

Lorentz Sparre, ins Reichs-Truchses Stelle. Jacobus de la Gardie, S. R. Feldherr. Claus Fleming, ins Reichs-Admirals Stelle. Axel Ochsenstirn, S. R. Cantzler. Gabriel Ochsenstirn, Freyherr zu Mörby und Lindholm, S. R. Schatzmeister. Johann Silberstirn.

---

117. Königliche Resolution vom 14. October 1643.

J. K. M. Unser Allergnädigsten Königin und Fräulein Gnädige Resolution und Erklärung auff die Puncten und Gewerbe, so Bürgermeister und Rath in Reval durch ihren Stadts-ablegirten Syndicum, den Ehrenvesten, Wolgelahrten und verständigen Herrn Bernhardum zur Beck unterthänigst haben fürtragen laßen. Actum Stockholm den 14. October Anno 1643.

J. K. M. haben die Ursachen, so Bürgermeistere und Rath zu dieser Abfertigung veranlaßet, wol verstanden, imgleichen bemelter Deputirten Gewerbe, so wol in ihrer schrifftlich übergelieferten Proposition, als auch bey ihrer mündlich gehaltenen und passirten Conference genaw eingenommen und verstanden, und wollen sich darauff Allergnädigst erkläret haben, wie folget:

§ 1. Demnach ihre Gewerbe hauptsächlich die Controversie berühren, so zwischen der Ritterschafft und dem Adel auff der einen, und dem Rath sampt der Bürgerschafft in Reval auff der andern Seite, wegen des freyen Handels und Wandels mit denen Holländern in dem Revalschen Hafen lange gestanden; Also ist dieselbe J. K. M.

auß denen Acten, die bey ihrer Vor-Vätter Regiment, als auch nachgehends vorgelauffen seyn, gnugsahm bekand und wißend, insonderheit haben J. K. M. sich berichten laßen, welcher gestalt durch ihre vorige Gubernatores in Ehstland diese Controversie unterschiedliche mahl zu einem Interims-Vergleich außgesetzet und gesuspendiret worden, welcher wiederumb gebrochen, bis daß endlich durch schwere Klagten dieselbe für J. K. M. Hoffgericht alhier in Stockholm umb eine Decision und Außschlag darin zuerwarten gedyen ist. Nun befinden J. K. M. daß nicht allein Ihr und des Reichs Interesse in dieser Controversie sehr versiret, besondern auch daß es so wol der Ritterschafft als der Stadt Reval zu überaus großem Ruin und Schaden gereichet, da in der Länge dieselbe also continuiren solte: Könten derohalben wol leyden, daß Sie vermittelst den Weg Rechtens entschieden würden. Aldieweiln es aber mit denen Processen, absonderlich zwischen große Corpora, gemeinglich diese Bewandnüs hat, daß ob schon die Zwiste durch richterlichen Außspruch beygeleget werden, dennoch der Mißverstand auß dem Grunde damit nicht gehoben, besondern mehrentheils es damit, gleich wie dem bevor verbleibet: Wannenhero J. K. M. veruhrsachet worden, dieses etwas genauer zu überlegen, und in Bedenken zu nehmen, gerne sehende, daß die Sache in Freundschafft unter den Parthen möchte verglichen werden, solcher gestalt, daß hiedurch ein Jeder von seinem Interesse etwas nachgebe und fallen ließe, damit Beeder Haupt-Interesse conserviret und erhalten würde, wollen zu dem Ende ihre Meynuug vorschlagsweise zu erkennen geben, darinnen bestehende, daß ein algemeines freyes Marckt in Reval auff vier Wochen nemblich viertzehen Tage vor, und viertzehen Tage nach Johannis zugelaßen würde; auch die Ritterschafft und Adel die Zeitt über so wol mit Frembden als Einheimischen in der Stadt und auff den Schiffen nach ihrem Gutdüncken zu kauffen und verkauffen, Recht und Freyheit haben sollen. Weiters, daß ein füglich Fischmarkt zu einer gewißen Zeit des Herbstes zugleich angestellet würde, auff welchen so wohl die Landsaßen in Ehstlandt, alß J. K. M. Untersaßen in denen Finnischen Scheeren, etwas alda in Reval vor bahre Gelder kauffen und verkauffen, oder ihr Getreyde, Saltz, Dorsch und Ströhmling zu ihrem Behuff ohne der Revalschen Bürgerschafft Hinder und Eindrang verwechseln könten. Durch vorberührtes freyes Marckt können die Ritterschafft und Adel ihre Intention erreichen, daß Sie nicht gantz und gar von der Frembden Kauffmannschafft abgehalten, und die Bürgerschafft imgleichen bey ihrem Recht conserviret werden, als die inzwischen den Handel alleine genießen, auch in demselben Markte eben so gute Freiheit alß die Frembden haben, wann

Sies nur gleichen Kauffes geben. Die Commoditäten vorbey zu gehen, so die Stadt darauß zu erwarten hat, indem die Bürgerschafft so wol durch Hauß- und Boden-Häwr und andere zufällige Mittel, als auch zugleich in ihrer eigenen Wahren Verkauffung mit den Frembden, desgleichen in ihren Manufacturen sich merklich vermehren und zunehmen können. Sonsten auch keiner mit Fug dawieder zu sprechen haben kan, ausgenommen einige geringe Krämer und Höcker, welche doch mit der gemeinen Stadts-Wolfahrt nicht zu compariren seyn, besondern können in selbigen Marckten mit denen Frembden gleicher Freyheit genießen, und wenn daß Marckt vorbey ist, daß Sie, als andere Bürger ihr Recht sich vorbehalten haben. Und daferne Sie Ja dadurch einigen Schaden nehmen möchten, daß Sie zu der gemeinen Stadts-Wolfahrt Erhaltung dieselbe billig nicht empfinden solten. Ferner und im übrigen so viel das Fisch-Marckt betrifft, so könte daßelbe ein Mittel und Expedient seyn, den Strand-Kauff in Ehstland abzuschaffen, über welche so wol jetzo als offte zuvor Klagten vor J. K. M. gekommen seyn, und den Handel, so in berührten Hafen gewöhnlich ist getrieben worden, dadurch verhoffentlich auff Reval divertiret und gewendet werden. J. K. M. wollen, gleich wie dieses eines Theils wieder die Ritterschafft und den Adel geschehen, diesen ihren wolgemeinten Vorschlag zu Bürgermeister und Rath in Reval, sampt mehr andern darin interessirten Städten Bedencken und Erwegung gestellet haben, wie Sie dann darauß verhoffentlich J. K. M. Gnädige Intention und Geneigtheit zu guter Einträchtigkeit und Freundschafft, wie auch das vorige Vertrauen zwischen Ihnen zu redressiren und auffzurichten verspüren können. Haben auch in Gnaden gut befunden und beliebet, daß jetzo mit dem ersten einige von ihren guten Männern verordnet würden, in welcher Anwesenheit die Sache zwischen Ihnen zu einer volkömlichen Vergleichung möchte abgehandlet werden. Welches J. K. M. weiter, wann es begeret wird, mit ihrer Königl. Authorität ratificiren und bestätigen wollen.

§ 2. Ist ihr unterthäniges Begeren, daß der Stapel der Reußischen Commercien nach diesem, wie in vorigen Zeitten damit gehalten worden, wiederumb auff Reval reduciret und verleget werden möge; oder da solches vor dies mahlen nicht geschehen könte, daß J. K. M. alsdann geruhete zu verordnen, daß der Grentz-Zoll nicht weniger in Dorpat undt Nyhusen, als vor diesem in Narva geschehen ist, abgeschaffet, und solcher gestalt die Stadt Reval mit Nyen und Narven gleicher Freyheit zu genießen haben möge. J. K. M. zweifeln nicht, daß Bürgermeister und Rath in Reval sich gnugsahmb zu

erinnern wißen, was dem bevor bey J. K. M. wegen berührten Reußischen Handels gesuchet und sollicitiret, und was für Antwort und Resolution darauff gegeben worden. Und gleich wie J. K. M. nichts liebers seyn solte, als daß Sie ihre Stadt Reval mit der Niederlage der Reußischen Commercien, wie unterthänigst begeret wirdt, accommodiren könten, so daß selbige dorthin wiederumb reduciret werden möchten; Also seyn J. K. M. in denen Gedanken begriffen, wie erstlich ein Schreiben in vergangenem Sommer von Bürgermeistern und Rath in Lübeck, und nachgehends ihre Gesandten gekommen, welche Offerten gethan haben, wie Sie alle Mittel den Handel in der Ostsee zu restabiliren suchen wollen, insonderheit daß die Hansee-Städte einige ihrer alten Privilegien in Reußland erhalten, und darauff durch J. K. M. Land und Seehafen den Handel, welcher sonsten auff und über Archangel gehet, an sich ziehen mögen, alleine daß der Zoll, so jetzo in Reval und Narva genommen, auffgehoben, oder dennoch moderiret werde, und daß Ihnen die Niederlage ihrer Wahren, wie auch der Durchzug auff bemelte beede Oehrter nachgelaßen werden möchte. Nun haben J. K. M. sich bester maßen angelegen seyn laßen, umb berührten Handel alleine an Reval zu binden, und dieser Uhrsachen halber gerne gesehen, daß von wegen der Stadt, besage J. K. M. an den Rath abgegangenen Brieses und Vorschlages, einige Bevollmächtigte von dorten hieher weren deputiret worden, daß Sie dieselbe gebrauchen könten, umb dero Consilia hierinnen helffen zu dirigiren, wann Sie bey denen Lübeschen Gesandten kämen. Weiln Sie aber mit wichtigen Motiven auff die Freyheit gedrungen, daß Sie nicht an einem derer Ohrten alleine könten verbunden werden, mit angehengter Clausul, daß es ein Fundament der Hansee-Städte Consilien were, und ohne selbiger Freiheit in diesem Fall nichts ausgerichtet werden könte. Derohalben gleich wie berührter Reusischer Handel bereits vor lange Zeit hinweg und keiner J. K. M. Unterßaßen in Reval oder anderswo dahin gearbeitet hat, umb denselben wiederumb zurück zu ziehen, J. K. M. auch darinnen so große Difficulteten finden, daß dieselbe zu überwinden beynahe Ihnen eine Unmüglichkeit seyn will, daferne Sie nicht mit großen Capitalien gerüstet seyn, denselben Handel mit Macht zu treiben und fortzusetzen, worzu J. K. M. gleichwol keine Apparence sehen; Umb also denen Lübeckschen hierin nicht für den Kopff zu stoßen, haben J. K. M. endlich vor gut befunden, auff ihrer Abgesandten Gewerbe sich zu erklären, wie die Copey ihres Abscheides, so vorbemelten Syndico und Ablegirten zugestellet worden, umbständlich außweiset. Bürgermeistere und Rath in Reval haben sich unterthänigst zu versichern, daß J. K. M. zufolge

ihrer vorigen Declaration gerne geneigt seyn, die Stadt in ihren Traficquen und Commercien zu favorisiren, und wollen nicht unterlaßen, was zu ihrer guten Erhaltung und Wolstandt annoch kan thunlich und practikabel seyn, in Hoffnung, daß die Lübeckschen hinfürters den Revalschen Hafen wol in acht nehmen werden, nachdem ihre Gesandten denselben jetzo auch nicht auffheben können, nur daß die Kauffleute Freiheit haben mögen, auch ihre andere Commoditäten mit dabey zu observiren. J. K. M. tragen hiernechst die günstige Zuversicht zu Bürgermeistern und Rath in Reval, daß Sie ihrer Seiten fürnemblich dahin arbeiten, wie Sie **consilio, arte et leni manu** die Lübsche und andere Negocianten sampt ihrer Wilfährigkeit von dem Reußischen Handel ab- und also die Commercien selbst an sich ziehen mögen, in dem, daß Sie nicht gar zu genau und eifrig seyn, wieder dieselbe ihre Ordnungen und Rechte zu schärffen, sondern daß Sie vielmehr durch vergönnete Freyheiten dieselbe an sich ziehen, wann Sie Ihnen daßelbe zulaßen, wodurch Sie sich die beste Wilkühr in Reval machen können. Welcher Uhrsachen halber J. K. M. auch auff ihr unterthäniges Anhalten in dem andern Membro dieses Articuls gnädigst gut befunden hiermit zu bewilligen, daß der Grentz-Zoll, so bishero und annoch in Dorpat und Nyhusen gehoben wirdt, auff ein Interim suspendiret werden soll, insonderheit bis so lange J. K. M. durch eine reale Probe sehen können, wie weit die Stadt Reval in denen Reußischen Commercien dadurch könne zugenommen und sich verbeßert haben.

§ 3. Weiln auch hieneben geklaget wird, daß die Revalschen Kauffleute und Bürger nicht können, gleich wie mit Ihnen und mehren Schwedischen Unterßaßen in dem letzten auffgerichteten Friedens-Vertrag geaccordiret worden, einigen Handelshoff innerhalb der Stadt Pleskow genießen; Also haben J. K. M. vor diesem durch andere Gelegenheiten bey dem Großfürsten hierüber ansuchen laßen; Aldieweiln aber bis dato nichts als Entschuldigungen darauff erfolget seyn; So wollen J. K M. annoch sich laßen angelegen seyn, darinnen zu thun, was practicabel seyn kan.

§ 4. J. K. M. haben imgleichen ihre angetragene Beschwerden wegen der Unbillichkeit verstanden, so Ihrer Bürgerschafft in Oehresund vermittelst des Zolles zugefüget wird, als womit Sie höher dann andere Nationen und insonderheit die Holländer graviret werden. Wie nun J. K. M. solches nicht vor genehm halten, noch approbiren können, besondern vielmehr sehen, daß so wol die Bürgerschafft in Reval als andere J. K. M. Liefländische Städte beßer darinnen tractiret würden; so wollen zwar J. K. M. sich angelegen seyn laßen, mit

Bequemigkeit einen Wandel darinnen zu verschaffen; Alleine wie in verlauffener Zeitt allerley Novitäten dorten im Sunde tentiret seyn, welche so wohl J. K. M. Untersaßen als auch andern alhier in der Ost-See, theils auch in der West-See Trasiquirende rühren und angehen, so werden Sie sich derohalben in etwa drücken und patientiren müßen, bis die Gelegenheit sich präsentiret, da solches mit gutem Fug geschehen könne Da dann J. K. M. sich bester maßen wollen angelegen seyn laßen, Ihrer Untersaßen hierin versirendes Interesse nach bester Müglichkeit in acht zu nehmen.

§ 5. Ist ihr unterthäniges Begeren, daß J. K. M. Untersaßen und Bürger in Reval mögen gleich wie vor diesem, die Norbohtsche Segelation zu gebrauchen Zulaß und Freiheit haben: Gleicher gestalt auch, daß Sie ihre Wahren alhier in Stockholm auffliegen mögen, und drittens, daß Sie in dem Zolle und deßen Erlegung, gleich andern J. K. M. Untersaßen und des Reichs Einwohnern, mögen getractiret werden. J. K. M. können so viel ihr Begeren des Nordbottschen Handels halber betrifft, nicht ungeneigt seyn, denenselben hierin zu deferiren. Aldieweiln aber nicht allein durch des Kauff-Handels Ordinantzien beliebet ist, wie weit der Handel auff Norbotten zu admittiren seyn kan oder nicht, sondern auch J. K. M. nachgehends mehrer Richtigkeit halber in der Navigation für gut befunden haben, daß zwischen denen See-Städten, so unter die Crohn Schweden liegen, gewiße Gesetze und Ordnungen darüber sollen gemachet werden; Also daferne J. K. M. dieselbe solten brechen oder verendern laßen, sehen J. K. M. nicht anders, als allerley Confusion, so daraus erfolgen würde, und daß die selbe Segelation, welche nunmehro wol fundiret und angefangen, von keiner Consideration und Würde werden würde Sonsten auch zum andern, daß die Bürgerschafft in Reval, so da hieher auff Stockholm trasiquiren und handeln, ihre Wahren auffzulegen Zulaß haben mögen, so haben J. K. M. deshalber mit Bürgermeistern und Rath hieselbsten reden laßen, und diese Sache in so weit abgeholffen, daß denen Revalschen Kauffleuten bewilliget ist, daß Ihnen ihre Niederlage unverhindert bleiben solle, jedoch daß Sie sich nach Gäste und Frembder Ordnung dabey verhalten. Betreffende aber **tertio** daßelbe, so begeret wirdt, daß Sie bey Erlegung des Zollens, nicht gleich mit denen Frembden, besondern wie Einheimische und des Reichs Einwohner considiriret werden mögen, darin befinden J. K. M. einige mehr Consideration und Nachdenken zu haben, und wollen auff ein ander mahl bedacht seyn, umb etwas gewißes sich hierüber zu erklären.

§ 6. Dieweil Sie sich unterthänigst beschweren, daß ihre Bür-

ger, unangesehen Sie vor ihre Wahren in Reval richtig gemachet haben, dennoch bey ihrer Ankunfft in Narva, so wol auf der Pfund-Cammer als in denen Licenten auffs neue angehalten werden, alda die Portorii-Gelder zu erlegen; Also haben J. K. M. gut befunden und wollen sich hiermit erklähren, daß die Wahren, welche solcher gestalt in Reval einmahl richtig verzollet seyn, wann sie zu Narva kommen, nicht weiter mit Portorii-Geldern beschweret werden sollen, Alleine daß die Narvischen so mit einigen Gütern nacher Reval kommen, welche zuvor in Narva verzollet seyn, ebener maßen alda gleiches Recht und Wilkühr zu genießen haben mögen.

§ 7. Gleich wie nun hiernechst über den Eindrang geklaget wird, so von dem Schloß der Stadt in ihren Grentzen soll zugefüget werden, und daß der Revisor David Reimers neulichen angefangen, die Bischoffs-Koppel, Narrien und die oberste Mühle der Stadt streitig zu machen; So befinden J. K. M. so wol das eine als das andere von der Importance und Wichtigkeit zu seyn, daß alles daselbsten **in loco** mit seinen Gründen und Documenten gar genau und wohl zu untersuchen und zu überlegen von nöhten, wie auch insonderheit, daß die streitige Grentzen zwischen dem Schloß und der Stadt recht in Augenschein genommen werden, und erachten derohalben durch ihre Commissarien, welche J. K. M. nacher Ehstland zu verordnen gesonnen seyn, solthanes bester maßen ins Werk zu stellen und verrichten zu laßen.

§ 8. Anlangend die vier Liefländische Lasten Getreydes, so König Johann der Dritte, hochlöblicher Gedächtnis, an das Hospital in Reval geschenket und gedeputiret hat, und von folgenden Königen, J. K. M. Vor-Väter confirmiret worden, so daß auch berührten Getreides Lieferung nachgehends stets continuiret, bis vor einige Jahren, wie man damit eingehalten hat: Als befinden J. K. M. daß diese Concession so von ihren Vor-Vätern denen vorigen Königen darinnen geschehen ist, fürnemblich von denen schweren Kriegen herkommen, so Liefland dero Zeitt unterworffen gewesen, und dadurch viel arm und verlähmet Volck sich nacher Reval samlen müssen. Wie nun durch Gottes Gnade solches nicht alleine alda auffgehöret, besondern das Land auch ziemlich besetzet und zur Cultur kommen; Als haben J. K. M. erachtet, daß das Hospital in Reval von der Stadt eigenen Mitteln und dazu deputirten Intraden außer einiger der Crohn Zusteur wol könne zuerhalten und versorget werden, und derohalben selbige vier Last Getreyde von Raßburgs Lehn, **ad alios pios usus** innerhalb des Fürstenthumbs verordnen laßen. Weiln nun Bürgermeistere und Rath wegen selbiger am Hospital der Stadt beschehenen Ver-

ordnung und Continuirung so wol J. K. M. Vor-Väter, alß auch derselben eigener Königl. Gunst unterthänige Erinnernng thun laßen; So haben J. K. M. in Ansehung dieses hiemit zu weiterer Ratification bey ihren angehenden mündigen Jahren und Regierung bewilligen und verstatten wollen, daß mehrbemelte vier Last Getreydes nach diesem jährlich an das Hospital dorten in Reval von der Crohne Getreydes-Intraden, so in Ehstland fält, geliefert werden sollen, der Zuversicht, daferne bisweiln einige der Crohne verlämte Soldaten sich in das Hospital zu begeben bedurfften, dieselbe solches hinwiederumb zu genießen haben mögen.

§ 9. Was auch die Erbschafft betrifft, so weiland Reinhold Dreyer in Reval nach sich verlaßen hat, und J. K. M. vor einige Zeitt gut befunden haben, daß selbige nicht zu geschwinde ausgelievert werden möchte, ist zwar einiger maßen geschehen, umb zu sehen, wie weit Bugislaus Rose in seiner Schuldforderung bei einem Nougardischen Kauffmann Fedor Garlamoff würde zu recht verholffen werden, damit J. K. M. im übrigen erfahren möchten, ob auch zugleich mit Reinhold Dreyers Schwester Frau Anna Dreyer mehr Erben nach Ihn seyn möchten. Wie nun J. K. M. wol leyden können, auch das beste Mittel zu seyn befinden, daß über Bugislaus Rosens Prätensiones, an Ohrt und Stelle da sich solches gebühret, Richtigkeit gesuchet werde, und das Reinhold Dreyers Erben unter sich außführen mögen, welcher unter Ihnen das beste Recht zu seinem nachgelaßenem Eigenthumb alda in Reval haben möge; So ist derohalben J. K. M. gnädiger Wille, daß Bürgermeistere und Rath berührte Erbschafft an denselben abfolgen laßen welchen Sie nach genauer Untersuchung prüfen und befinden am meisten dazu berechtiget zu seyn.

§ 10. Nachdem die Vorsteher des Guhts St. Johannis sich über ein Urthel höchlich beschweret befinden, so in vergangenem Sommer vom Mannrichter in einem Grentz-Streit zwischen bemelten Guht und Raßick gefället worden; Auch Bürgermeister und Rath zu dem Ende unterthänigst bitten, und anhalten, daß der Gouverneur sampt andern unpartheyschen Personen zu Commissarien verordnet werden möchten, durch welche der Armen ihrer Vorsteher Beschwerden mögen auffgenommen, und die Sache vollenkömlich entschieden werden. So ist J. K. M. nicht anders wißend, als das berührtes Guht allezeit unter das Landgericht gehöret habe, und dieser Grentz-Streit solcher gestalt von denen Land-Räthen cognosciret werden müste; Jedennoch wollen J. K. M. annoch sich über die Gründe informiren laßen, mit welchen Sie zu beweisen vermeynen, daß selbiges Guht nicht unters

Landgericht gehöre, und da solches beygebracht, sich darüber erklären, vor welche Richter diese Sache weiter soll auffgenommen werden.

§ 11. Was auch letzlichen unterthänigst begeret wirdt, daß umb mehrer Richtigkeit in der Bezahlung, J. K. M. belieben möchte, auff eine gewiße Zeit im Jahre, den Umbschlag alda anordnen zu laßen; So seynd J. K. M. in der Meynung, daß es wol guten Fug haben könte, solches dannenhero nicht vor unrathsam haltende, allermaßen aber einige Particularitäten dabey in Bedencken kommen, so da erstlich recht wohl überleget seyn, und in der Eyl sich nicht wollen expediren laßen; Als wollen J. K. M. ihre Erklärung, so hierauff gesuchet wird, zu einer andern beßern und bequemen Zeitt auffgeschoben haben, und verbleiben im übrigen denenselben mit ihrer Königl. Gunst und Gnade gewogen.

Von wegen höchstbemelter J. K. M. auch J. K. M. sampt der Reiche Schweden respective Vormünder und Regierungs Unterschrifft.

(L. S.)

Peter Brahe, Graff zu Wisingsburg, S. R. Truchses. Gustav Horn, ins Reichsfeldherrn Stelle. Carl Güldenhelm, Reichs-Admiral. Axel Ochsenstirn, S. R Cantzler. Gabriel Ochsenstirn, Freyherr zu Mohrby und Lindholm, S. R. Schatzmeister. J. Silberstirn.

---

118. Bestätigung der Privilegien der Stadt durch die Königin Christina vom 20. August 1646.

Wir Christina von Gottes Gnaden ꝛc. Thun zu wissen, demnach Unsere getreuen Unterthanen, Bürgermeistere und Rath, samt der gemeinen Bürgerschaft in Unserer Stadt Reval, ihre Deputirte, die Edlen, Wohlgeborenen und Wohlgelahrten Georg von Wangersheimb, Bürgermeister, und Bernhard Rosenbek, Syndicus, an Uns gesandt haben, um nächst anderen Sachen, bei Uns in Unterthänigkeit die Confirmation und die Bestätigung ihrer früheren Privilegien und Freiheiten zu suchen, wie sie solche von Königen zu Königen, von Herrmeistern zu Herrmeistern des deutschen Ordens, hierauf bei und nach der allgemeinen Veränderung in Livland von Unseren Voreltern, Königen von Schweden, und insonderheit von Unserem Großvater, König Carl dem Neunten, desgleichen von Unserem höchstgeehrten Herrn Vater hochlöblichen Gedächtnisses gegeben und verliehen erhalten haben; Als haben Wir dies in Bedenken genommen, solches ihr unterthäniges Begehren rechtmäßig und billig befunden,

und wie Wir ihre Treue und Aufrichtigkeit gegen hochgemeldete Unsere Vorfahren, Schwedens Könige, gegen Uns und die Krone Schweden, gespürt und vernommen haben, sie auch ferner zu aller Wohlgesinntheit und Treue gegen Uns, Unsere Nachfolger, Könige von Schweden, und die Krone verpflichtet sein sollen; dieserhalb und aus sonderlicher Gunst und Gnade confirmirt, bestätigt und gekräftigt, wie Wir hiermit und in Kraft dieses Unsers offenen Briefes confirmiren, bestätigen und bekräftigen gemeldeten Unseren getreuen Unterthanen, Bürgermeistern und Rath, sammt gemeiner Bürgerschafft in Reval, alle ihre wohlerworbene Christliche Privilegien, Gerechtigkeiten, Freiheiten, städtischen Gewohnheiten und Statuten, in geistlichen und weltlichen Sachen und Handlungen, wie dieselben von uralten Zeiten her von deren Voreltern errungen und bis jetzt durch unverrückte Ordnung gebraucht worden, und die sie auch gegenwärtig wirklich nutzen und gebranchen. Auch wollen Wir, daß sie sothane ihre alten Privilegien, Statuten und Christlichen Stadtordnungen ohne Jemandes Eindrang frei und sicher in ihrem Territorium, Gränzen und Gebieten, nach guter alter Gewohnheit, zu genießen haben, brauchen und behalten sollen, zu ewigen Zeiten. Wir gebieten demnach und befehlen Unserem Gouverneur in Esthland und Satthalter in Reval ꝛc., daß er mehrgemeldeten Bürgermeistern und Rath, wie der gemeinen Bürgerschafft in Reval, gegen solche ihre Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten kein Hinderniß, noch Eintrag in keinem Maße zufüge, sondern vielmehr gegen die Widerstrebenden, wo es erforderlich, sie dabei schütze und handhabe. Zu mehrer Gewißheit ꝛc. ꝛc. Gegeben und geschrieben auf Unserem Königlichen Schloß Stockholm, den zwanzigsten Tag im August Monat, im Jahr nach Christi Geburt Eintausend Sechshundert sechs und vierzig.

Christina.

---

119. Königliche Resolution vom 20. August 1646.

J. K. M. gnädige Resolution auff die Gewerbe, so von der Stadt Reval Deputirten, denen Edlen, wolehrenvesten und wolgelahrten Georg von Wangersheimb Bürgermeister und Bernhard Rosenbach Syndico unterthänigst seyn überreichet worden. Actum Stockholm den 20. August Anno 1646.

§ 1. Geben dieselbe unterthänigst zu erkennen, mit was geringen Nahrungsmitteln die Stadt Reval versehen, derselben auch nicht

zu helfen stehe, es würde dann der Stapel der Reusischen Commercien dorthin wiederumb verleget. J. K. M. wollen sich Allergnädigst auff die Conferentzien gereferiret haben, so nicht allein dies mahl, besondern auch unterschiedlich zuvor, mit der Stadt Deputirten hierüber gehalten worden, wie auch was Rescripta und Resolutiones darauff gegeben seyn, auch J. K. M. Affection die Stadt zum vorigen Flor der Trafiquen und Handel auffzuhelffen, gnugsahmb und zum Überfluß demonstriret worden. J. K. M. können gnugsam befinden, daß das Fundament des Revalschen Flors und Wolstandes in vorigen Zeitten der Reusische Handel hat seyn müssen; Aldieweiln aber die Zeitten sampt der Commercien Lauff in weit andere Form und Positur gekommen, so daß der Reusische Stapel davon gewendet und divertiret worden, fürnemblich durch die erfundene und nach der Hand je mehr und mehr frequentirende Archangelsche Fahrt, absonderlich, da der Krieg dorten im Lande gekommen, erstlich zwischen den Reußen und Herrmeistern, welche ferner lange Zeit gecontinuiret haben; So haben zwar J. K. M. Voe-Väter der Schwedischen Könige Hochlöbl. Gedächtniß mit Macht darauff gearbeitet, daß der Stapel des Reußischen Handels wiederumb nacher Reval transferiret werden möchte, jedoch alles ohn einigen darauff erfolgten fruchtbahrlichen Effect und Nutzen; Inmaßen diese Sachen nicht mit einigen Zwang, besondern gutem Rathschlag und gelinder Handthierung sich wollen treiben und practiciren laßen, und dieses umb so viel mehr, weil Archangel in des Großfürsten Land gelegen ist, welcher lieber den Stapel der Reusischen Commercien alda zu behalten suchen wird, als denselben auff einige Weise zu J. K. M. Städte und Hafen kommen zu laßen. Umb welcher Uhrsachen auch hochnöthig seyn wil, dieser Sachen, daß die Stadt annoch auff gute Consilia bedacht sey, auch durch allerhand Weise und zuträgliche Mittel suche, diesen Handel vor den Frembden an sich zu ziehen. Und gleich wie J. K. M. ihrer Seiten auß sonderbahrer Affection und Gunst, zu ihrer Stadt Nutzen und Wolfahrt gerne hierinnen cooperiren und dafür halten, daß dieses Werck eines Theils durch nachfolgende Mittel hätte können befördert werden. Erstlich wann J. K. M. in Narva und Dorpt den Grentz-Zoll aufheben laßen; Weiter, daß die Licenten und Portorium in Reval so wol von denen daselbst einkommenden fürnehmbsten, als auch außgehenden Reusischen Wahren, ohne einige Verenderung hinfüro darinnen zu machen, beedes zusammen auf 2 **pro centum** moderiret werden mögen, wovon J. K. M. und die Crohne alsdann drey Theile und die Stadt wegen ihres halben Portorii-Antheil den vierdten Theil bekömpt, und daß für solchen Reusischen Wahren ein absonderlich Pack-

hauß unter zweyen Schlößern gehalten werde, zu welchem der eine Schlüßel in die Licent-Kammer und der andere im Portorio verwahrlich bleibet, und letzlich, daß die Visitation von sothanen Reussischen Wahren manierlich und sonder einiger großen Beschwerde der Kauffleute verrichtet werde; Also ist J. K. M. auch nicht ungeneigt, bemelte ihre Stadt Reval hierinnen zu gratificiren. Aldieweil aber hochnötig ist, ehe solches ins Werck gestellet werde, daß erstlich eine gewiße und billige Portorii-Ordnung wie auch Taxation auff die einkommende Reussische Wahren verfaßet werde, nach welcher solches alles so viel beßer kan administriret werden. Wesfals J. K. M. ihren Gouverneurn in Ehstland wie auch Licent- und Portorii-Inspectorn Peter Heltschern Rosenbohn auffgeleget haben, daß hinfüro, so bald derselbe von Riga abkommen wird, mit dem Rathe in Reval dieser Sachen halber überlegen und zu J. K. M. Ratification schließen und verabscheiden möge, nicht zweiffelnde, daß die von Seiten der Stadt ihren Ernst zu Beförderung dieses Wercks spüren laßen werden, gleich wie ihr Interesse fürnemblich und insonderheit darinnen versiret*). Sonsten wegen des Handel-Hauses in Pleskow vor die Revalschen, wie auch andere J. K. M. Unterßaßen, wollen J. K. M. eingedenck seyn, wann ihre Gesandten an den Großfürsten abschicken werden.

§ 2. Wie Sie nun diesem nach unterthänigst sich beschweren, ob solte Ihnen in den Stadts-Grenzen vom Schloß allerhand Eindrang zugefüget werden; So haben J. K. M. von Ihren im vergangenen Jahre nacher Ehstland deputirten Commissarien wegen dieses Grentz-Zwistes sich berichten laßen, und vernehmen, daß man bey damaliger geschehenen Besichtigung wegen der Grentz-Führung nicht hat eins werden können; alß auch daß das Schloß in lange Zeitt diese streitige Lande in Posseß gehabt: Nichts desto weniger wollen J. K. M. annoch ihren Gouverneurn von Ehstland befehlen, daß Er bey seiner Ueberkunfft diese Sache vornehme, umb alles weiter zu untersuchen und zu J. K. M. Ratification mit der Stadt darüber richtig zu machen.

§ 3. Halten Sie unterthänigst an, daß St. Johannishoff, so der Armen und des Hospitals Guht ist, möge zugleich mit dem, was davon dependiret, von allen Kriegs- und andern ordinairen und extraordinairen Beschwerden und Auffl agen eximiret werden, welches J. K. M. gleichfals haben in Bedenken genommen, und vernehmen, daß die Intraden, so alda fallen, alleine zu denen Armen, und an-

*) Diese Licent- und Portorii-Ordnung erschien im Jahre 1648, wird jedoch, da sie — besonders für das heutige Stadtrecht — von keinem weiteren Interesse ist, hier nicht mit aufgenommen.

dere pios usus verwendet werden, derohalben bewilliget und consentiret, daß bemelter St. Johannis-Hoff mit denen darunter gehörigen Pauren, wie bis anhero, also auch noch ferner von allen Contributionen und was dergleichen Beschwerden und Auffslagen mehr seyn können, frey seyn solle; Jedoch sollen keine andere, als obberührtes Armen-Guht unter diese Freiheit und Exemtion verstanden werden.

§ 4. Als auch zum Hospital in Reval vier Liefländische Lasten Getreydes, jährlich von Könige Johann dem Dritten, Hochlöblichster Gedächtnüs, zu Zeitten deßen Regiments gedeputiret, welche hernacher auß dem Ratzburgischen Lehn geliefert worden, bis Anno 1640: wie man damit eingehalten; Jedennoch gleichwol ferner Anno 1643 den 14. October zu J. K. M. Ratification die Continuation sothanen Beneficij von der Crohne Getreydes-Intraden in Ehstland zu erlegen, consentiret worden; So haben J. K. M. diese Bewilligung in Gnaden confirmiren wollen, wie Sie dann auch hiemit per expressum confirmiret wird, daß nemblich zu bemeltem Hospitals Behuff. sothane vier Liefländische Lasten Getreydes von J. K. M. Einkünfften, so in Ehstland fallen, jährlich gelievert werden sollen: Jedoch daß dahingegen wann einige alte der Crohne Schützen oder andere Bedienten auß der Gvarnison daselbsten gefunden werden, so Alters, Unvermögenheit und Armuht wegen, oder anderer Zufällen halber Commiseration und Mitleydens wehrt seyn, dieselbe alsdann nicht verstoßen, besondern zugleich in bemeltes Hospital auffgenommen werden mögen. J. K. M. wollen auch befehlen, daß was dem Hospital von Anno 1640 hierauff restiret, demselben die Helffte in diesem, und die andere Hälffte im zukünfftigen Jahr erleget und geliefert werden solle.

§ 5. Belangend dasjenige, so wegen der Schiffe und Schuten Visitation in Unterthänigkeit gesuchet wird, daß selbige nicht anders, dann auf der Rheide bey Reval verrichtet werden möge. Demnach J. K. M. befinden, daß es mit berührter Visitation dero gestalt bewand, daß dieselbe alda auff der Rheide mit der Kauffleute größestem Beschwer und Ungelegenheit conjungiret, auch sonsten in Sturm und Ungewitter nicht wol thunlich und practicabel ist; und demnach sothane Visitation, allen Unterschleiff und Lohrenträgereyen vorzukommen, gleichwol nicht unterlaßen werden kann, besondern man wil so wenig leiden, daß J. K. M. und die Crohn, als die Stadt in ihren Einkünfften defraudiret werden möge. Weswegen J. K. M. zu Bürgermeistern und Rath das Vertrauen haben, daß Sie weiter nicht darauff urgiren, sondern vielmehr sich darzu bequemen, daß nach diesem so wol die einkommende als ausgehende Schiffe und Schuten innerhalb dero Haafen von der Licent-Kammer Bedienten

visitiret werden mögen, anmerckende, daß der Stadt in ihrem alten Recht und Freyheiten dadurch nichts abgehet, ein solches auch denen Commercien zu guter Beförderung gereichen kan, worüber J. K. M. ihren Gouverneurn über Ehstland und den Licent-Inspectorn Peter Heitscher Rosenbohn befehlen wollen, desfals mit dem Rath eine gewiße Vereinigung zu treffen.

§ 6. Nachdem die Stadt Reval von J. K. M. höchstgeehrtestem Hrn. Vater Glorwürdigsten Andenckens, Anno 1630 mit der Licent-Freyheit auff alles Saltz, so nacher Reußland geführet wird, privilegiret worden, und aber Bürgermeister und Rath wegen der Stadt sich unterthänigst beschweren, daß der Licent-Verwalter Ihnen sothane Freiheit auff dem Saltze, so über Jahr und Tag im Packhause unverkauffet beliegen blieben, nicht bestehen wil. Wannenhero J. K. M. dieses imgleichen überleget haben, und können des Licent-Verwalters **procedere** hierinnen nicht improbiren, in Ansehnng es mit dieser Sache also bewand, daß vielerley Mißbräuche sonsten darunter vorlauffen können. Damit aber dieselbe, wie billig, abgeschaffet werden mögen, und die Stadt Reval ihr vergöntes Privilegium mit der Licent-Freyheit auff dem Saltze, nach deßen rechten und eigentlichen Verstande zu genießen haben könne: So halten J. K. M. dieses vor ein gut Expedient in dieser Sache, wann an staht deßen daß bishero das Saltz, so man nacher Reußlandt hat führen wollen, in gewißen Packhäusern auffgeleget, nach diesem ein Jedweder die Licenten von dem Saltze, wann es einkommet, bezahle, und hernacher wegen deßelben Verwahrung oder Auffflegung in eigenen Häusern oder anderswo, wie Ers gut befinde, disponire. Hergegen wann Jemand sein Saltz von Reval aus der Stadt oder Hafen, nacher Reußland verführen wil, daß dann der Licent-Verwalter Ihm die Licenten restituire und wiedergebe, so viel er angegeben oder befunden wird, daß Er nacher Reußland führen laßen; Worüber J. K. M. nachdem dieses alleine zu guter Ordnung und Richtigkeit angesehen, imgleichen hinfüro mit Bürgermeistern und Rath von wegen der Stadt verabscheiden laßen wollen. Daß sonsten in und durch Narva einig ander Saltz denen Revalschen Bürgern zugehörig, auff der Licent frey passiren soll, bevor es in Reval auffgeleget worden, daßelbe können J. K. M. nicht zulaßen.

§ 7. Als hieneben über den Revisoren David Reimers geklaget wird, daß Er vor einige Jahren zwey Hacken Landes Sohrsal genand, ausgebeten hat, so unter das Dorff Wait, Jochim Goldberg zugehörig, und jetzo unter die Stadt gekaufft, soll gehöret und gelegen haben; So können J. K. M. hier **in loco** nicht dijudiciren, wie es

damit möge bewand seyn, allermaßen von dem Revisorn unterschiedliche Gründe **in contrarium** vorgetragen seyn; Und wollen derohalben durch ihren Gouverneurn in Ehstland desfals untersuchen laßen, insonderheit auf was Fundament eines oder andern Parthen **rationes** beruhen können, und alsdann nach Beschaffenheit der Sachen sich ferner darauff resolviren.

§ 8. Daß auch unterthänigst angehalten wirdt, daß die Stadt in des Roßdienstes Getreidig so wol was zu dem Staht jährlich wirdt deputiret, als auch was extraordinarie im vergangenen Jahr bewilliget werden könnte, auff ihr Portorii Quota, wann einige Außschiffung geschieht, nicht möge verkürtzet werden; So wollen J. K. M. befehlen, welches Getreidigt dero gestalt ausgeschiffet wird, es geschehe auff J. K. M. und der Crohn Seite, oder es werde auch daßelbe an Jemand anders transportiret, daß der Stadt Gerechtigkeit in Portorio soll unverkürtzet gelaßen und derselben Quota und Antheil davon erleget werden.

§ 9. Ob wol J. K. M. Fug und Uhrsache haben könten, mit der Segelation zwischen Finnlandt und Reval es bey demselben bewenden zu laßen, was vor diesem darin beliebet worden; Nichts desto weniger wollen J. K. M. gleichwol hiemit consentiren und zugeben, daß die in denen Finnischen Scheeren wohnende Bauren mit Proviant, als Speck, Butter, Fleisch, Fisch und anderen Victualien, imgleichen auch mit Holtz oder allerhand Holtzwerken hinüber nacher Reval seegeln mögen, jedoch daß Sie allda in der Königl. Licent-Kammer den Zollen erlegen, so sonsten in denen Schwedischen und Finnischen Städten gebräulich ist, und K. M. ihre Hoheit vorbehalten, daß hinfüro wann es also gut befunden wird, anderer Gestalt darinnen gedisponiret werde.

§ 10. Letzlich haben J. K. M. auff der Stadt unterthäniges Anhalten gnädigst gut befunden, die vorige in derselben unmündigen Jahren außgegangene Orders und Befehle wegen des unbilligen Land- und Strandkauffs Abschaffung in Ehstland renoviren zu laßen; Seynd auch in Gnaden geneigt, umb allen Unterschleiff so viel beßer vorzubringen und zu verhindern, daß der Königl. Licent-Kammer zugleich nebenst dem Portorio die Inspection darüber competiren, Sie auch Macht haben mögen, in denen Sachen, so wieder J. K. M. Geboth und Befehle in dermaßen verbrochen wird, mit der Execution verfahren zu laßen. **Datum ut supra.**

(L. S.) **Christina.**

J. Silberstirn.

120. Commercientractat vom 24. März. von der Königin bestätigt am 3. Juni 1648.

Wir Christina von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden erwählte Königin und Erbfürstin, Großfürstin zu Finnland, Herzogin in Estland und Carelen, Frau über Ingermanland ꝛc. Thun kund und zu wißen, daß dieweil Wir, in Betrachtung des Flors und Wohlstandes, worinnen Unsere Stadt Reval in vorigen Zeiten durch die vielfältige Handelschaften und Commercien gestanden, welche nachgehends durch verschiedene Zufälle von dort nach andern Orten sind weggezogen und abgeleitet worden, aus der gnädigen Affection, womit Wir den Bürgermeistern und Rath nebst der sämtlichen Bürgerschaft in besagter Unserer Stadt Reval, nicht weniger wie allen übrigen Unsern getreuen Unterthanen zugethan sind, für hochnöthig befunden, die Mitteln und die Art, wodurch besagte Stadt zu dero vorigem Wohlstand emporkommen und der Handel, besonders mit Rußischen Wahren füglich dahin wiederum gebracht werden könte, überlegen zu laßen. Zu dem Ende Wir auch Unseren lieben getreuen Mann und Diener, Unseren geliebten den edlen, wohl- und edel-gebohrnen, Herrn Erich Oxenstierna Axelsson, Grafen zu Südmöhre, Freyherrn zu Kimitho, Herrn zu Hyholm und Tydöö ꝛc. Gouverneur über Estland und General-Statthalter zu Reval, und Peter Heltscher Rosenbohm, Inspector über Unsere Lief- und Ingermanländschen Licenten, aufgetragen und in Commission gegeben, zugleich mit dem Stadt-Magistrat und der sämtlichen Revalschen Bürgerschaft, alle, und besonders die vornehmsten Sachen, die hiebey in Betrachtung kommen können, genau zu consideriren und zu überlegen, und einen gewißen Schluß und Abrede zu machen sich angelegen seyn zu laßen: Also sind die wohl- und bemeldte Unsere dazu deputirte Commissarien mit den Bürgermeistern und Rath nebst dem Ausschuß der Gemeinden zu Reval dort zusammen gewesen und haben darinnen folgendermaßen verabhandelt, accordiret und verabscheidet:

Dieweil J. K. M. Unserer allergnädigsten Königin Königliche Sorgfalt sich zum Schutz und Gedeihen aller Ihrer getreuen Unterthanen erstrecket; also haben auch Höchstbemeldte J. K. M. die Wohlfart der Stadt Reval allezeit gern gewünschet und Ihre Gewogenheit zu derselben Beförderung gnädigst verspüren laßen. Vornehmlich seit dem die beregte Stadt (welche nun mehro fast von allen redlichen Nahrungs-Mitteln entblößet ist) J. K. M. höchste Hand, um Wiederbringung dero vorigen Handels, auf welchem dieselbe vor diesem fundiret gewesen und zu einer namhaften Commer-

ce-Stapel erwachsen, unterthänigst ersuchet hat. J. K. M. haben nach dem Beyspiel Dero Hochlöblichen Vorfahren verschiedene dazu dienliche Freyheiten zum öfftern in Gnaden eröffnen und verstatten wollen, obwohl wegen der Beschwerlichkeit der Zeiten nebst Jalousie der Interessirten und anderer Unordnungen, dieselbe keine würckliche und vollenkommene Execution sogleich haben erhalten können. Bis nun endlich durch Gottes Gnade, theils Irrungen sind überwunden worden, und einigermaßen bequemere Gelegenheit, das Werck auf einen gehörigen Fuß zu stellen, sich eräugnet, bey welcher Gelegenheit J. K. M. den gnädigen Vorsatz zum Besten und Aufnehmen der Stadt wiederum gnädigst gefaßet, und sich die vernünfftigste und füglichste Wege, wodurch, nechst Gottes Seegen, ein aufrichtiger Handel in Reval wiederum eingerichtet werden könte, vorstellen lassen. Und es ist unfehlbar zu bemercken, worin, außer allen übrigen Nachrichten, in Ansehung der Beschaffenheit selbigen Ortes, die rechten Ursachen zu dem mercklichen Wohlstand der Stadt Reval von Alters her beruhet haben, und woher derselben Aufkommen noch hinfüro zu vermuthen sey. Die Bequemlichkeit des Hafens gibt allein genugsam zu erkennen, mit was für Vortheil Rußland nebst allen an der Seite der Welt liegenden Ländern, durch Reval, vor allen andern See-Städten, ihre vielfältige Wahren in alle Theile von Europa hat können und noch mag ausschiffen und deren Güter hinwiederum an sich tauschen. Die ansehnliche Structur der Häuser und der gantzen Stadt nebst der Lage und Sicherheit, welche die Seefahrende in Ein- und Auslauf des Hafens, das gantze Jahr durch, außer nur zwey oder aufs höchste drey Monathe, vor sich finden, sind Merckmahle von dem vorigen Wohlstand der Stadt Reval, welche noch täglich vor Augen stehen. So bald aber die unruhige Zeiten anfingen diese Bequemlichkeit zu hemmen, sind die Commercien genöthiget worden, zu deren mercklichen Beschwerlichkeit das gefährlichste Fahr-Waßer um Nord-Cap herum nach St. Archangel aufzusuchen. Wodurch der oftberegte Revalsche Hafen eine geraume Zeit in Verachtung gesetzet worden, und der Handel, wie ein Strohm, der von seinem rechten Lauff abgeführet, nicht so leichtlich oder ohne die Hände daran zu legen, hat in seinen vorigen Gang wiederum gebracht werden können. J. K. M. befinden also keine rathsamere Weise, die Stadt Reval aufzuhelffen, als diejenige, wodurch die herumliegende Länder möchten ihre gewöhnliche Negotien anhero aufs neue zu dirigiren bewogen werden. Es ist zwar nicht so viel zu bauen auf eines Nachbaren oder Fremden Beförderung, als auf gegründeten Freyheiten und der billigen Handtierung der Kaufmannschaft, welche von allen Kaufleuten als das höchste

Motive gehalten werden, und bey ihnen mehr gelten, als alle andere Gründe, die ihren Gewinn zuwider sind. Zu dem Ende und auf das die beregte Mitteln mit beßerem Fug können aufgerichtet, und so viel es thunlich seyn könne, nicht unvermuthlich durch diesen oder jenen Zufall verrücket werden, auch noch dazu Dero gnädigste Handhabung über der Stadt Reval wohlempfangene Freyheiten und Privilegien zu erzeigen, haben höchstbemeldte J. K. M. alles der Stadt selbst in Gnaden entdecken und mit derselben überlegen laßen wollen, ehe und bevor solches jedermänniglich kund gemacht und unveränderlich abgeschloßen worden. Dahero haben J. K. M. solche Verrichtung Uns J. K. M. Gouverneur über Estland und General-Statthalter zu Reval Erich Oxenstierna Axelsson, Graf zu Südmöhre, Freyherr zu Kimitho, Herr zu Tydöö und Fyholm ꝛc. wie auch dem Höchstbemeldten J. K. M. Licent-Inspector über die Liev- und Ingermanländischen Licenten Peter Heltscher Rosenbohm aufgetragen. Diese Königl. Gnade hat die Stadt Reval in tiefster Unterthänigkeit angenommen, und nicht allein sich dazu willig durch ihre Bürgermeistere, Rath und Ausschuß der Gemeinden eingestellet, sondern auch für ein besonders Glück erkennet, daß J. K. M. durch diese hohe Wohlthat Dero vorige gegen Dero getreue gehorsamste Unterthanen erzeigte Königliche Gnade bekräftigen wollen; sie achtet es für nöthig (wie auch billig ist) hiedurch ihre schuldigste (ihr von ihren Vorfahren angeerbte) Treue gegen J. K. M. und die Schwedische Crone bestätigen zu wollen und so bereit als schuldig zu seyn, dieselbe bey allen möglichen Fällen nach ihren äußersten Kräften als ihren gegen J. K. M. untergebenen Gehorsam zu bezeigen; Ueberdem ist auch die Stadt zur Beförderung ihrer eigenen Wohlfart willig und erböthig, die Gebräuche und Ordnungen der Stadt dergestalt zu fügen, daß Höchstbemeldte J. K. M. gnädigst vergönnete Freyheiten, als welche die Seele der Commercien sind, die ihnen das Leben und die Bewegung gibt, einen wohlbereiteten Leib vor sich finden mögen, darin sie beßer wircken können. Zu dem Ende und zur desto gewißeren Richtigkeit und Nachricht für alle Handelsleute, sind, nach vorhergegangenen verschiedenen Zusammenkünfften, diese untengeschriebene Articulen unter uns obbenannten von J. K. M. dazu Verordneten, an einem, und dem Stadt-Magistrat und Ausschuß, an dem anderen Theil, beliebet worden. Ueber welche J. K. M. gnädigste Ratification forderſamst in Unterthänigkeit ersuchet, und wenn dieselbe darüber ist erfolget, dieselbe in allen ihren Theilen und Clausulen unverbrüchlich gehalten werden sollen. Jedoch sollen, in Gefolge des habenden Königl. Befehls, alle diese hierin ausgedruckte Freyheiten nun sogleich mit der Unterschrifft

ihren Anfang und Execution gewinnen. Imgleichen soll auch die Stadt dasjenige, was hierin beliebet worden, ohne Auffenthalt, so viel es sich thun läßt, ins Werck setzen. Ueber alles sollen die hierunten abgefaßten Freyheiten und Ordnungen, außer deren rechten Verstand nicht ausgedeutet worden, sondern vielmehr J. K. M. hohe Regalien in ihrer gebührenden Würde, der Stadt wohlempfangene Privilegien und Freyheiten ungekräncket und alles in der Meinunge, wohin es angesehen, nemlich zur Einrichtung, Gedeyen und Beförderung aller redlichen Handels-Nahrung stets verbleiben.

§ 1. Alldieweil, wie oben gemeldet, die Stadt Reval von dem Rußischen Händel erbauet worden und vor diesem durch denselben mercklich zugenommen; Dahero auch, um denselben Weg für die Commercien zu eröffnen, vergönnen und erlauben J. K. M. allergnädigst, daß, wenn einige Rußische oder andere Wahren, welche aus denen hinter Rußland belegenen Ländern herkommen, Landwegs nach Reval geführet werden, solche alsdann an keinem Ort in J. K. M. einhabenden Provinzen, Est-, Lief-, und Ingermanland einigen Zoll erlegen sollen, sondern wenn dieselbe zu Reval eingeschiffet werden, sollen sie, vermöge beygefügter Taxa zwey **pro cento** und nicht mehr ausgeben, das eine in J. K. M. Licent-Kammer, das andere ins Königl. Portorium, der Crone und der Stadt auf die Hälfte. Und dann wenn diese nachfolgende beschriebene Ordnungen beobachtet werden, mag es einem jeden frey stehen, auf alle redliche Art seine Nahrung unangefochten und ungehindert zu suchen.

§ 2. Imgleichen haben J. K. M. aus sonderbarer Gewogenheit die Dorpatische und Narwische Grentz-Zölle gäntzlich abschaffen wollen, wie dann auch dieselbe ins künftige von keinerley Wahren sollen gefordert werden, sondern alle die Güter, welche durch Dorpat und Narva oder andere erlaubte Wege nach Reval destiniret sind, mögen ohne Aufenthalt frey durchpassiren; Nur daß dieses beobachtet wird, daß weil die einländische Wahren in der gelinderten Zoll-Ordnung nicht mit begriffen sind; Also, zur Verhütung alles Unterschleiffes, muß ein jeder in den Grentz-Städten seine Rußische Wahren angeben und darüber Paß-Brief nehmen, welcher nachgehends im Revalischen Portorio dienet aufgewiesen zu werden. Alles Gut nun, welches durch die obbenante Orten durchgegangen und nicht angegeben befunden wird, soll dem Portorio verfallen seyn. Dahingegen wollen J. K. M. gnädigst befehlen, daß Dero Bedienten auf gewiße bequeme und erlaubte Stellen bey der Grentze zugegen seyn, um die Päße auszugeben, welche weder die Kaufleute noch die Wahren quälen oder aufhalten, sondern vielmehr dieselbe befördern sollen. Bey diesem

Articul hat die Stadt demüthiglich angehalten um selbige Zoll-Freyheit so wohl für die einländische als Russische ausgehende Wahren; weil aber solches einzig und allein auf J. K. M. gnädigste Erklärung beruhet: Als ist es dahin unterthänigst remittiret, und unterdeßen verabscheidet worden, daß es auf die obbesagte Art gehalten werden soll.

§ 3. J. K. M. erlauben allergnädigst, daß denen zu Waßer durch Nyen oder Narva nach Reval verschickten Rußischen Wahren gleichfalls keinen höhern Zoll als zwey pro Cent aufgebürdet, oder daß für dieselbe nicht mehr als an einem Orte der Zoll erleget werden soll; Jedoch um allen Unterschleiff zuvor zu kommen, welcher zu befürchten ist, wenn die Güter die offenbare See halten müßen, bevor der Zoll ist erleget worden: so ist J. K. M. gnädigste Verordnung, daß offtbemeldte zwey pro Cent sollen in der Zoll-Cammer, wo das Gut in die Fahrzeuge eingeschiffet wird, sogleich bezahlet, und darüber Beweis und frey Paß genommen werden, welcher in der Revalischen Licent-Cammer vorgezeiget werden muß; doch soll daselbst kein ferner Zoll gefordert werden, sondern man mag handeln in Reval mit dem verpaßeten Gute, gleich als wäre es in der dortigen Licent-Cammer und Portorio frey gemacht worden. Die Stadt hat bey diesem Articul begehret und verschiedene Gründe angebracht, daß der Nyensche und Narvische Zoll nach Reval verleget werden und die Wahren frey hieher sowohl zu Waßer als zu Lande durchgehen müßten. Weil aber J. K. M. gnädigste Verordnung solches nicht zuläßet, so ist diese Sache in Unterthänigkeit dahin ausgestellet, was bey J. K. M. die Stadt hinfüro demütigst erhalten werde; Jedoch ehe und bevor J. K. M. nicht anders verordnen werden, verbleibet der obbemeldte Punct ungekränckt.

§ 4. Diesen gelinderten Zoll sollen auch alle Wahren, welche im Revalschen Hafen und aus der See einkommen aus Deutschland, Spanien, Engeland, Pohlen, Dännemarck, Holland oder andern Ländern, die einige Güther nach Reval absenden, wie auch an was für Ort in Rußland oder anders wohin, von dorten dieselbe verschicket werden, zu genießen haben. Obwohl nun J. K. M., in Ansehung Dero Königl. Einkünfften und was durch diese so merckliche Linderung von denselben abgehen muß, genugsamen Fug hätten vermöge der vorigen gemachten Verordnungen, diejenige frembde Wahren, welche hier im Lande verzehret und genoßen werden, bey dem gewöhnlichen Zoll verbleiben zu laßen; jedoch um Dero gnädigste Gewogenheit zum Aufkommen des Landes und der Stadt samt der Fremden Bequemlichkeit desto mehr zu bezeigen, wie auch einen jeden Kaufmann zur

Aufrichtigkeit und zur Vermeidung aller Lorrendrehereyen aufzumuntern und zu erwecken, schließen J. K. M. alle zu Schiff aus fremden Ländern einkommende Wahren, sie mögen nach Rußland oder anders wohin, oder auch in dieser Stadt und in diesem Lande verzehrt werden, in einer allgemeinen Freyheit. Mit der Erlegung dieser zwey pro Cent soll gleichermaßen gehalten werden, wie der erste Punct von den Rußischen Wahren meldet, nemlich: daß die Licent-Cammer das eine und Portorium das andere zur gleicher Theilung zwischen der Crone und der Stadt empfange.

§ 5. So wollen auch J. K. M. allergnädigst, daß keine Wahren von dieser allgemeinen Freyheit sollen ausgeschloßen seyn; ausgenommen Wein und Saltz, welche beyde Wahren, so viel davon hier im Lande verzehret wird, müßen dem jetzo im Schwang und Gebrauch gehaltenen Zoll unterworffen seyn. Aber so viel Wein nach Rußland verführet wird, mag den gelinderten Zoll genießen, jedoch daß mit Versendung desselben nach Rußland, es wie mit dem Saltz, vermöge des folgenden Articuls, der deswegen besonders abgefaßet ist, gehalten werde.

§ 6. Die Unrichtigkeit, welche in J. K. M. Licenten sich ereignet und durch die freye Niederlage des nach Rußland destinirten Saltzes, welches keinen Zoll bezahlet, sind verursachet worden, hat J. K. M. nicht weniger bewogen solchen Unordnungen vorzubauen, als Höchstbemelte J. K. M. geneigt seyn, Dero getreue Stadt Reval im übrigen bey denen derselben in solchen Fällen vergönneten Freyheiten gnädigst zu erhalten. Dahero auch K. M. haben dieses für gut befunden, daß alles Saltz, was hinfüro nach Reval ankomt, soll ohne einigen Unterscheid sogleich seinen Zoll bezahlen, dahingegen aber ein jeder Kaufman die freye Macht haben, sein Saltz in sein eigenes oder eines andern Hauß einzulegen und darüber nach seinem eigenen guten Belieben zu disponiren. So solle auch das Saltz, welches nach Rußland gehet, deßen vorige Licentfreyheit, nicht weniger hinfüro als vor diesem behalten: sobald aber jemand sein Saltz dahin zu verführen gedencket, soll er daßelbe im Königl. Portorio angeben und ihm darüber ungesäumt ein Frey-Paß und ein Verzeichniß der von ihm selbst benannten Summe und die er dahin abzuschicken vorhabens ist, mitgetheilet werden; welchen Frey-Paß er hier in der Königl. Licent-Cammer zu Reval aufweisen, und dieselbe alsdann verbunden seyn soll, ihm sein Geld, so viel sich auf das Rußische Saltz belaufet, ohne Aufenthalt, wieder zuzustellen, oder im Fall es sich mit der Zahlung verziehen sollte, haben die Kaufleute Macht entweder dieses Geld beym Verzollen ihrer anderer Wahren abzukürtzen, oder auf einen

andern zu transportiren; dabey dennoch, damit keine Gelegenheit offen stehen möge, einiges Saltz hier in der Stadt und auf dem Lande, denen Licenten zum Verlust, zu veräußern, welches sonsten ist angegeben worden, als solte es nach Rußland verführet werden; alle diejenige, welche Saltz nach Rußland führen oder versenden wollen, die in Portorio gegebene Päße nach der Gräntze mitnehmen und dieselbe in die Hände der dazu Verordneten liefern müßen, welche solche Päße wohl verwahren und jeden Monath alle zusammen in die Revalische Licent-Cammer einsenden sollen. Würde es sich alsdann zutragen, daß, nach genauer Durchsehung der Päßen, Unterschleiff befunden würde, so hat die Stadt Reval vermittelst eines besonderen Reverses sich verpflichtet für allen Schaden, welcher durch dero Bürger verursachet würde, so hoch als die Confiscation des Gutes kan geschätzet und wardieret werden, zu stehen.

§ 7. Dieweil von einer so ansehnlichen Linderung in den Licent- und Portorii-Zollen nicht ohne Grund zu vermuthen ist, daß nechst Gottes milden Seegen, Handel und Wandel in dieser guten Stadt zunehmen werde; daneben auch J. K. M. allerunterthänigst ist vorgetragen worden, welchergestalt ein jeder rechtschaffener und aufrichtiger Handelsmann, durch die ungewiße Taxationen der Wahren, welche bishero im Portorio ist observiret worden, fast nicht weniger, als von den Zöllen selbst beschweret werde; Als haben J. K. M. auch in diesem Stück allen redlichen Handel gnädigst befördern, und allem Unterschleiff vorkommen wollen, und zu dem Ende die Portorii-Taxa meistentheils mit der in der Licent-Cammer gebräuchlichen gleich machen lassen; Wie denn auch J. K. M. gnädigster Wille ist, daß die Licent- und Portorii-Bedienten sich in allen Stücken darnach richten, und keinen Handelsman darüber unbillig beschweren sollen. Wenn es sich zutrüge, daß einiger Art Wahren, welche in der untengeschriebenen Taxa nicht namentlich zu finden sind, nach und nach hier ankommen werden, so sollen dieselbe alle die Gerechtigkeit, welche ihnen auszugeben gebühret, nach ihren richtigen Facturen erlegen, und frey gemacht werden. Sonderlich sollen die Königl. Licent- und Pfund-Cammern, die in der Taxa abgefaßten Proportionen unter einander in solchem Fall genau beobachten, und die eine der andern Rolle, sich zur Nachricht, aufnehmen. Keine Facturen sollen auf irgend eine Weise von den Kaufleuten abgefordert werden, so lange man aus obbemeldter Taxa Nachricht haben kan, mit wie hohem Zoll das Gut beleget, oder auch so lange die Wahren, welche in der Taxa nicht verzeichnet sind, im Preise mit denen in der Taxa benannten, gegeneinander gehalten werden können. Denn in allen solchen Fällen müßen

die Zoll-Abgaben in der Licent-Cammer und Portorio nach der Taxe, ungeachtet die Facturen, ausgefordert werden.

§ 8 Weil denn auch bis an diesem Tage die Königl. Pfund-Cammer zu Reval in keinem rechten Geschick und Ordnung gestellet gewesen, und vielmehr so wohl die Bedienten, als auch andere die was daselbst zu verrichten gehabt haben, alle Zeit ohne einige gewiße Richt-Schnur gestanden: Als haben J. K. M. gnädigst für gut befunden, eine gewiße zur Anleitung für allen, denen dieses angehet, dienende Portorii Ordnung, abfaßen zu laßen, damit dieselbe ohne Versehen und darauf folgende Straffe, theils ihr Amt, theils ihre Gewerbe und Geschäffte im Portorii-Collegio verrichten können, welche, nachdem sie mit dem Ausschuß der Stadt Reval überleget, allhier von Wort zu Wort ist eingeführet worden; worüber J. K. M. allergnädigst handhaben und Dero Bediente in Gnaden auflegen wollen, daß sie dieselbe ins Werck setzen und sich in allen darnach richten sollen. Dahingegen Bürgermeistere und Rath der Stadt, an ihrer Seite, so viel bey ihnen stehet, wollen und verbunden sind dieselbe annehmen, beobachten, und darüber halten zu laßen.

§ 9. Wenn diese vorhergehende Conditionen gebührender maßen observiret werden, mag ein jeder Handelsman, er sey Fremder oder Einwohner, mit und ohne Wahren, in der Stadt Reval samt an allen erlaubten Stegen und Wegen dorthin und von dannen reisen und seine Nahrung redlich suchen. Zu deßen mehrerer Beförderung wollen J. K. M. Dero Gouverneurs, Landeshauptmännern, Statthaltern, Licent-, Portorii- und andere Bedienten in Dero Ländern, Provincien und Städten, wenn solches von nöthen erachtet würde, allergnädigst anbefehlen, daß sie J. K. M. gnädigsten Willen ins Werck setzen, den Kaufleuten und ihre Güter nicht nur bey Abforderung der Zoll-Abgaben manierlich handtieren und diese Freyheit in allen genießen laßen, sondern auch ihnen in dem übrigen, was in diesem Abschiede nicht ausdrücklich hat können erinnert werden, mit Bescheidenheit begegnen; nicht leichtlich ohne desto größere gegebene und erweißliche Ursachen jemand aufhalten, arrestiren oder hindern, nicht mit mehreren Auflagen, als hier benannt sind, nach eigenem Gutdüncken beschweren, sondern viel mehr den Lauff der Commercien auf die beste Art und Weise, doch J. K. M. so wohl vorigen Licent- als diese Ordnungen ungekränckt, unterstützen und befördern.

§ 10. Dieweil nun aus diesem obbesagten, J. K. M. gnädigste Gewogenheit gegen Dero getreue unterthänigste Stadt Reval samt aller Handelsleuten Bequemlichkeit sich zur Gnüge ereignet; also begegnet J. K. M. hochpreislichem Vorhaben die Stadt Reval mit

schuldiger Unterthänigkeit. Und damit J. K. M. vergönnete Freyheiten, die zur Einrichtung guter und aufrichtiger Nahrungsmitteln in ihrer Stadt angestellet worden, eine beßere und mercklichere Wirkung erhalten mögen, so sind sie gern gesonnen und willig ihre alten Gewohnheiten und Rechten nicht gar zu genau anzustrengen, sondern ihre Stadt-Ordnungen zur Beförderung des Kaufhandels zu fügen, und was dawider strebet, entweder sogleich oder allmählig und nach Gelegenheit aus dem Wege zu räumen. Doch alles in der Meinung, daß ein jeder, der in der Stadt zu handeln gedencket, dieses sich zum Besten genießen, nicht aber dero von uralten Zeiten her erhaltenen Freyheiten und Privilegien, über das, was hierin ausdrücklich ist verstattet, dadurch einigen Eindrang thun möge, welche sie bey dieser Gelegenheit und auch alle Zeit zur J. K. M. allergnädigsten Vorsorge in Unterthänigkeit und Bestermaßen recommendiren.

§ 11. Die Stadt läßet also gern und willig zu, daß die Rußen so wohl nach ihrer vorigen Gewohnheit, als auch vermöge der zwischen beyden Cronen Schweden und Rußland errichteten ewigen Friedes-Verträgen, ihre Freyheiten in allen Stücken vollenkommen in Reval genießen, ihre Religion und Gottes-Dienst in der gewöhnlichen Kirche ungehindert verrichten, jedoch ohne einige Aergerniß zu geben. Im Kaufhandel soll ihnen frey und offen stehen, mit allen Fremden gleichwie mit Bürgern **en gros** zu handeln, keine Wahren ausgenommen, als Saltz, Hering und Getreide, welche Wahren sie nur von Bürgern aufzukauffen Erlaubniß haben. Dahingegen will die Stadt Reval ihnen hinwiderum verstatten mit Zobeln, Mardern, Ottern und andern Peltereyen, wie auch mit Elendshäuten, bereiteten Sohlhäuten, Juffren, Saffianen und dergleichen Wahren, nicht nur **en gros**, sondern auch Stückweis mit allen ohne Unterschied zu handeln. Jedennoch daß denen Rußen alle Höckerey mit Seiffe, Handschen und dergleichen geringere Sorten, die zur Höckerey gehören, verboten werde.

§ 12. Gleichermaßen sollen alle fremde Handelsleute, aus welcher Landschaft sie auch seyn mögen, ohne einigen Unterschied und mit gleicher Freyheit nicht allein wohl und billig angenommen, handtieret und befördert werden, sondern auch besonders ihnen frey stehen, in der Stadt Reval **en gros** mit den Rußen auf die Art und Weise, wie es in dem nechst vorhergehenden Punkt ist für gut befunden worden, auch sonst unter einander und mit allen fremden Kaufleuten zu handeln und zu verkaufen, keine Wahren ausgenommen, als nur Saltz und Hering, welche Wahren, wie sie von Alters her denen Bürgern in der Stadt als ein Vortheil zugeeignet gewe-

sen, also verbleiben sie auch ihnen noch immerhin vorbehalten, solchergestalt, daß alles Saltz und Hering von fremden Kaufleuten an keinen andern, als an die Bürger der Stadt verhandelt werden mögen. Alle die andern Wahren, wie die auch Namen haben, mögen sie frey und durch das ganze Jahr, nachdem sie die Gerechtigkeit, nach Innhalt dieses Abschiedes und der hier eingeführten Taxa, erleget haben, bey wem und so lange es ihnen gut düncket, niederlegen, dieselbe hier verkauffen oder verführen und damit en gros auf alle gebührende und ehrliche Art, nach J. K. M. gemachten Ordnungen ihr Bestes suchen.

§ 13. Daneben und dieweil der Rußische Handel viele und meistentheils rohe Wahren mit sich führet, welche die Stadt in merklichen Flor setzen können, wenn dieselbe nach und nach allhier verarbeitet würden, auf der Art allerley Manufacturen in dieser guten Stadt einwurtzeln könten; Dahero wollen nicht nur der Magistrat sondern alle Einwohner der Stadt Reval gern bemelte Manufacturen in ihrer Stadt zulaßen, sie, so viel möglich sey, facilitiren, sich untereinander dazu aufzumuntern und zusammen zusetzen, sondern auch alle diejenige, die solche zu treiben gedencken, doch daß die Monopolia vermeidet werden, willig befördern. So hat dahingegen die Stadt J. K. M. gnädigster Beförderung, wenn es erforderlich sey, und nicht die obbesagte Monopolia darunter gesucht werden, in Unterthänigkeit sich zu versehen und demüthigst zu getrauen.

§ 14. Einem jeden Fremden soll auch frey und offen stehen, ohne Unterschied von welcher Nation oder wo er gebohren sey, das Bürger-Recht in der Stadt Reval zu gewinnen. Ihm soll auch keine Unbilligkeit und Widerwärtigkeit zugefüget, sondern nach seinen Umständen wohl und gebührendermaßen gehandthabt werden, also und dergestalt, daß ihm auf keinerley Weise mehrere Beschwerde, als was darein einheimsche ausstehen muß, wenn er Bürger-Recht gewinnet, aufgebürdet werden. Nachdem er dann in J. K. M. und der Stadt Pflicht und Eid eingetreten, muß er ungewegerlich aller bürgerlichen Freyheiten theilhaftig seyn. Jedoch soll derjenige, der solches Bürger-Recht erwerben will, vor dem Stadt-Magistrat erscheinen, Beweise seiner ehrlichen Geburt und Verhaltens mitbringen, seine Pflicht der Treue und bürgerlichen Eides gegen J. K. M., die Schwedische Crone und die Stadt leisten, und nach der Stadt wohl empfangene Rechten und Privilegien samt hier eingeführte Ordnungen in allen Stücken sich schicken und richten. Sonderlich und für allen Dingen soll er Rede und Antwort seines Glaubens-Bekänntnißes geben und sich zu der in der in den Prophetischen und Apostolischen Schrifften gegrün-

deten und in der Augsburgischen Confession ausgedruckten Religion bekennen. Wenn es sich zutrüge, daß jemand von einem andern Glaubens-Bekänntniß sich angebe, so soll er nicht angenommen werden, es sey denn, daß er sich zu unserer obbemeldten Christlichen Religion bequemen und seine Kinder in dieser offt besagten reinen Evangelischen Lehre erziehen laßen wolte. Wenn aber jemand in seiner Religion aufrichtig, in seinem Leben redlich und von gebührlicher Herkunfft wäre, soll keinem, nachdem er das Bürger-Recht gewonnen, seine Nation hinderlich seyn, daß, so fern er tüchtig befunden wird, ihm dann alle Ehren-Aemter in der Stadt Reval, kein ausbeschieden, offen seyn sollen; dahingegen mag auch keiner, welcher dergestalt in die Stadt Freyheiten und Recht eingetreten, sich daraus begeben, er habe dann zuvor von allen seinen Gütern, die er von der Stadt ausführet, den zehendten Pfennig dem Stadt-Fisco hinterlaßen.

§ 15. Dieweil all billiger Handel auch nicht wenig dadurch befördert wird, daß die Streit- und Zwistigkeiten, welche unter Handels-Leuten entstehen, zur billigen und schleunigen Endschaft verholfen werden, entweder es geschehe durch Unterhandlung guter Männer, Compromiß, oder durch gebührenden und beförderten gerichtlichen Proceß; Also erbietet sich die Stadt Reval, daß sie nicht weniger in diesem Stück aller Handelsleuten, Einwohnern oder der Fremden Beste suchen wolle. Zu dem Ende, wofern die den Handel betreffende Zwistigkeiten ohne Intervention des Magistrats nicht beyzulegen stünden, wollen sie zwar die streitende Theile zum Compromiß anweisen; Wenn aber solche Ermanungen fruchtlos abliefen, aus ihrem Rath oder Mitbrüder gute, redliche, bescheidene und unpartheyische Männer, welche im Handel Verstand und Wissenschaft haben und der Sache einen billigen Ausschlag geben können, verordnen, und muß niemanden von dieser guten Männern ihrem Gutbefinden abzuweichen leicht verstattet werden, sondern sollen viel mehr die Bürgermeistere nnd Rath über die Execution Hand halten. Wenn aber die Sache von denen obbemeldten und von den Bürgermeistern und Rath dazu erwählten guten Männern von der Wichtigkeit erachtet würde, daß sie von ihnen nicht entschieden, sondern dem ordinairen gerichtlichen Proceß unterworffen werden müßte, soll solches zwar zugelaßen werden; so wollen dennoch auch Bürgermeistere und Rath durch alle in dem Stadt-Recht erlaubte Mitteln die Beförderung der Gerechtigkeit und die förderlichste Endschaft der Streitigkeiten sich anbefohlen seyn, und nach dem Urtheil so in der Sache ergangen, eine unverzögerte und stricte Execution, unangesehen wem es treffen mag, über den schuldigen Theil ergehen laßen. Jedoch wie dieses alles zur

Beförderung des Kaufhandels und eines jeden redlichen Kaufmannes nur gemeint ist, so soll auch nicht der Stadt Reval wohlempfangener Gerechtigkeit und Jurisdiction hiedurch etwas abgehen, sondern die Stadt erkläret sich, daß sie hierüber noch richtigere Ordnungen abfaßen und zur Beförderung des Handels fügen will; sonderlich daß sie mit dem ersten ein gewißes und förmliches Gast-Recht errichten will; Wie es auch ins künftige wegen Hemmung derjenigen, welche im Handel falliren und manchen redlichen Handelsmann betriegen, daß er um all sein Gut und Wohlfart komme, überleget werden soll.

§ 16. Zu demselben Ende und dem offtberegten Zweck, nemlich zur Fortsetzung aller redlichen Handelschaft in dieser guten Stadt, gehören alle gerechte Ordnungen in Maaß und Gewicht: Deswegen der Stadt Magistrat sich erbietet und hiemit verbindet deutliche, klare und hochnöthige Ordnungen darinnen abzufaßen und über dieselbe unverbrüchlich zu halten. Wie denn insonderheit, sobald die Tractaten mit der bemelten Stadt geschloßen, will und soll derselbe eines jeden Bürgers Gewicht oder Maaß, es sey groß oder klein, übersehen, untersuchen, eben und gleich machen, also daß einerley Maaß, einerley Elle und einerley Gewicht bey allen in der Stadt möge gefunden, auch nicht mit anderer Revalschen Elle, Gewicht und Maaß eingenommen, als ausgegeben werden. So soll auch alsdann sogleich eines jeden Gewicht oder Elle mit der Stadt Marke bezeichnet, auch kein anders in jemandes Haus oder Bude erlaubt werden, sondern derjenige, er sey wer er wolle, so damit betroffen wird, mit exemplarischer Straffe und bey seinem ehrlichen Namen angegriffen werden. Eines jeden Tonne oder Looff muß mit eisernem Band beschlagen, und bey dem Band gleich abgeschnitten seyn. Imgleichen verspricht die Stadt, daß in keinem Sacke, womit Saltz oder Korn verführet wird, mehr als eine Tonne soll eingemessen werden. Es soll kein Bürger nach diesem Tage sich unterstehen, mehr in einem Sacke einmeßen zu laßen, noch kein Meßerkerl mehr Saltz oder Korn in den Säcken einzumeßen; dem Bürger bey Verkleinerung seines ehrlichen Namens, bey Straffe nach den Stadt-Rechten und bey Confiscation des solchergestalt gemeßenen Gutes; und dem Meßerkerl bey Entsetzung von seinem Amte und Verweißung aus der Stadt. Dahero es auch nicht weniger von nöthen ist, daß alle Meßerkerls sich der Stadt mit einem Eide verbinden sollen, welches sogleich ins Werck gesetzet werden soll, auch kein ander zum Meßer-Amte gelaßen, als der einen guten Ruff und bey der Stadt seinen Eid abgeleget habe. Dieses, so in der Kürtze hier angeführet worden, soll mit weitläufftigern und deutlicheren Ordnungen von dem Stadt-Magistrat ausgeleget werden; je-

doch daß er von der eigentlichen Meinung und Innhalt dieses Punctes nicht abgehet. Imgleichen sollen bemelte Ordnungen, so bald sie abgefaßet worden, dem Königl Gouverneur mitgetheilet und mit ihm überleget werden. Welches die Stadt noch vor dem nechst angehenden Frühling, so Gott will, und ehe die Schiff-Fahrt-Recht anfängt, ins Werck zu stellen und in Richtigkeit zu bringen sich verbindet.

§ 17. Was wegen des Gewichts und Maaßes ist verordnet worden, soll auch gleichfalls von der großen Stadt-Wage verstanden werden, welche von der Stadt in gebührlicher Richtigkeit soll alle Zeit gehalten, und von dem Wäger ein gestrenger Eid von der Stadt genommen werden, daß er seiner Instruction nachfolge; die Wag-Schalen reine und gleich bewahre; alles was ein- oder ausgewogen wird, richtig zu Buche führe; sich durch keine Geschenke und Gaben corrumpiren laße; und wenn das Königl. Portorium seine Benachrichtigung von nöthen habe, dieselbe unwegerlich und auf des Portorii Begehren von sich gebe, und deßelben Vermahnungen, sein Amt betreffend, gebührendermaßen aufnehme. Wenn die Wage dergestalt ist bestellet worden, so ist zur desto größerer Richtigkeit für gut befunden, daß alle aus- oder einkommende Wahren, welche bey Gericht verkauffet werden, alsobalde nachdem sie auf dem Portorio sind angegeben worden, nach der Wage gebracht, gewogen und darüber ein Wag-Zettel genommen werden soll, ohne welchen kein Gut soll aus oder nach dem Hafen aus- und eingeführet zu werden Freyheit haben. Damit aber der Handel keine Beschwerde davon empfinden möge, so will und verpflichtet sich die Stadt, eine gelinde Taxa abzufaßen, welche nach vorhergegangener Communication mit dem Königl. Gouverneur jedermann zur Nachricht dienen kann.

§ 18. Diesem obbemeldten zufolge befindet sich die Stadt Reval willig und erböthig, mit allen Fuhrleuten und Mundricken eine billige Ordnung zu machen und ihnen bey ernstlicher Strafe aufzuerlegen, daß kein Fuhrman auf einem Wagen mit einem Pferd nach dem Hafen mehr als 4 Tonnen Roggen, Gerste oder Waytzen; Haber oder Maltz 6 Tonnen; und aus dem Hafen mit einem Pferd nicht mehr als 2 Tonnen Saltz, und so nach Proportion, wie er ein oder mehr Pferde vor dem Wagen hat, führen möge. Die Mundricken sollen auch dazu gehalten werden, daß sie alle Wahren suchen unverdorben nach dem Schiff am Bord zu bringen, dieselbe nicht naß, noch durch ihre Unachtsamkeit verderben laßen. Die andere Fuhrleute, die zu Land mit Fuhren nach Riga, Pernau, Dorpat, Pleskow, Novogrod oder sonst wohin fahren, sollen auch an gewißen Ordnungen gebunden werden, also daß sie auf keinerley Weise einige Art Korren-

dreherey unterstützen, und dieselbe sowohl als die Fuhrleute und Mündricken im Haffen eine gewiße Taxa haben, was sie an Bezahlung zu genießen haben sollen.

§ 19. Sonsten, weil es sowohl ungelegen als auch gefährlich ist, daß alle einkommende und ausgehende Schiffe, Schuten uud Böthe bishero auf der Rhede von der Königl. Licent-Cammer haben besucht werden müßen, wodurch die Schiffe sind aufgehalten und vor Sturm und Ungewitter bloß gelegen, und man auch nicht genau und ohne Verrückung der Wahren dieselbe übersehen und untersuchen können; Dahero hat diese gute Stadt Reval auf J. K. M. gnädigstes Gutdüncken und dagegen ihren unterthänigsten Gehorsam nebst ihr Verlangen nach bequeme Commercien zu bezeigen, ihren Haffen gern geöffnet, auf daß die Schiffe dahin gerade aus der See einlauffen und daselbst dann mit größerer Fug und Commodite besucht werden mögten. Dabey aber, in Ansehung deßen, daß diese gute Stadt von Alters her die vollenkommene Jurisdiction in dem Haffen gehabt und gebrauchet, und auch sowohl von allen vorigen hochlöblichen Schwedischen Königen, seit der Zeit dieselbe in der Schwedischen Crone Eid und Gehorsam getreten, als auch von J. K. M. selbst allergnädigst dabey erhalten, laßen dahero J. K. M. noch fernerhin diese gute Stadt bey solchen wohlempfangenen Freyheiten gern und in Gnaden verbleiben, wie denn auch J. K. M. in diesem und allen andern gebührlichen Fällen mit Königl. Gunst geneigt sind diese gute Stadt zu schützen und zu handhaben, als welche ihre Treue und Demuth gegen J. K. M. und die Schwedische Crone alle Zeit nach ihrer Schuldigkeit hat verspüren laßen. Es ist also J. K. M. gnädigster Wille, daß die Visitation der Schiffe im Haffen folgendergestalt verrichtet werden soll:

1) Zu mehrerer Bequemlichkeit der Visitationen mögen und sollen alle Schiffe, Schuten und Böthe, welche nach Reval ankommen, sich sogleich nach dem Haffen begeben; jedoch daß sie an einem bequemen Ort bey Seite daselbst sich vor Ancker legen und sich nicht beym Bollwerck antackeln, bevor sie ihre Rollen abgeliefert haben und von den Licent-Bedienten vollenkommen besucht worden.

2) Sollen obberegte Schiffe, Schuten und Böthe, sobald sie sich am besagten Ort gesetzt haben, gleich und ungesäumt ihre Rollen abliefern und ohne Auffenthalt besucht werden.

3) Keine Fahrzeuge, die zu Reval anlanden, sollen von der Visitation befreyet seyn, außer nur die einländsche Schuten und Böthe, welche dennoch keine andere Wahren einführen, als die ohne das nach der Stadt zollfrey gebracht werden können und bey der

Ausführung Zoll bezahlen müßen, welche also ihre gewöhnliche Freyheit genießen mögen: wohl zu verstehen, daß in sofern sie auf einigen Unterschleiff betroffen werden, sie alsdann einer billigen Straffe unterworffen seyn und man darnach bald Mittel suchen soll, auf was für Art solches nicht mehr geschehen möge.

4) Sollen die Licent-Bedienten freye Macht haben, alle obbemeldte Schiffe, Schuten und Böthe welche solchergestalt sich eingelegt und ihre Rollen eingeliefert haben, auf die bequemlichste und genaueste Weise, wie ihnen möglich seyn kann, zu besuchen, dabey ihnen zugestanden wird, **quoad actum visitandi** sowohl im Haffen, als auf der Rhede J. K. M. Licent-Ordnung nachzufolgen, die Mündricken an den Schiffen zu legen, und wenn die völlige Visitation auf einmal nicht verrichtet wird, und man einen Unterschleif argwöhnete, alsdann selbst oder andere Licent-Bediente auf dem Schiffe zu verbleiben und also die Soldaten-Wache, worüber man sich bis hierzu beklaget hat, vermieden würde; was in währender Licent-Visitation verbrochen befunden wird, zu confisciren, das confiscirte Gut in die Licent-Cammer unangefochten und ohne Widerrede aufzubringen und solches derselben ungetheilt und einzig und allein zuzustellen.

5) Wie nun die Visitation solchergestalt bequemlich geschehen kann, also sollen von wegen J. K. M. die Licent-Bedienten dahin bedacht seyn, daß keine Kaufmannswahren aus dem Haffen in die Licent-Cammer zu weiterer Untersuchung gebracht werden mögen.

6) Ehe die Visitation geschehen, soll keiner sich mit einigen Wahren oder Schiffen, ohne Erlaubniß der Licent-Cammer, auf irgend eine Weise befaßen, dahingegen aber wollen J. K. M. gern und allergnädigst die Stadt bey ihrer vollkommenen Jurisdiction im Haffen, wie obbemeldet ist erhalten und hiemit ernstlich und gnädigst befehlen, daß die Licent-Bedienten diese obbemeldte Freyheit im Haffen, nicht weiter als **quoad actum visitandi** ausdeuten, und keine mehrere und neue Macht sich anmaßen, sondern vielmehr die Stadt dabey ungekränckt verbleiben laßen. Insonderheit soll ihnen zwar die obbesagte Visitation im Haffen in allen Stücken ungehindert freystehen, um allen Unterschleiff abzuwehren, sie sollen aber dieselbe manierlich verrichten und auf alle mögliche Weise den Kauf-Handel bequemlich machen. Insonderheit sollen die Licent-Bedienten, so bald sie ein Schiff, Schute oder Both völlig besuchet und untersuchet haben, nicht mehr damit zu schaffen haben, sondern alsdann tritt das Portorium zu, welches eine genaue Absicht, zu Folge deßen Ordinantie, auf alles dasjenige, was in dem Hafen vorläuft, haben, und das

übrige Gut, was verbrochen werden könne, sich zum Besten confisciren muß.

§ 20. Alldieweil der Revalsche Haffen von Natur, und deßelben Situation zur Beförderung des Handels mercklich bequem ist, jetzo aber von Jahre zu Jahre verdorben wird, mit Brücken, Pfahlen und andern Zubehör schlecht versehen, auch nicht räumig genug und zur Nothourfft ausgebauet ist, dadurch endlich der Stadt zur unüberwindlichen Schaden und Verlust der Haffen verderben und zu nichte gehen muß; also nimmt die Stadt auf sich, denselben zu verbeßern, so weit die Mitteln einige Zeit zulangen, insonderheit will und soll dieselbe von Jahre zu Jahre bedacht seyn, Kasten zur Erweiterung des Hafens zu sencken, Pfähle an die Seite nach dem Lande zu niederzuschlagen, und vor allen Dingen den Bau von einem guten und bequemen Weg und Brücke von der Strand-Pforte an bis zum Haffen und zu den Schiffen fortzusetzen, wie darüber ein gewißer Plan verfaßt und mit dem Königl. Gouverneur überleget werden soll; da man auch sich wegen des Termins, innerhalb welches es verfertigt seyn soll, vereinigen will. Damit nun solches desto bequemer ins Werk gestellet werden möge, will und verpflichtet sich die Stadt die Pfahl-Gelder und andere Mittel, welche zu dem Endzweck destiniret sind, zu nichts anders, als zur Verbeßerung des Haffens anzuwenden. Außerdem will und verbindet sich die Stadt, andere nothwendige Haffen-Ordnungen abzufaßen und ins Werck zu setzen, insonderheit, daß zu mehrerer Bequemlichkeit der Schiffe keine Böthe oder Schuten sich an das Bollwerck fest tackeln, oder zwischen die Schiffe, zu ihrem eigenen Schaden, sich eindringen; sondern an die Seite nach dem Lande zu setzen und bey Straffe keinesweges den großen Schiffen im Wege liegen sollen.

§ 21. Die obbemeldte Ordnungen samt und sonders zu erhalten, zu verbeßern und nichts zu verletzen, auch deutlicher zu erweitern, wie auch mehrere andere, die hinfüro für nöthig erachtet werden mögen, abzufaßen, zur Execution zu bringen, und mit dem Königl. Herrn Gouverneuren zu communiciren, imgleichen insgemein alles, was dem Handel frommt und befördert, zu thun und thun zu laßen, erachtet die Stadt ihrem unterthänigsten Gehorsam gegen J. K. M. höchste Vorsorge sowohl als ihrer Wohlfart gemäß: solches auch ins Werck zu stellen, will sie sich auch bereit und willig finden laßen; in allem sich vorbehaltend, was nicht in diesem Abschiede ausdrücklich benannt und eingeführet worden, ihre wohlempfangene Stadtfreyheiten, welche die obberegte Verordnungen in ihrem einfältigen Verstand nicht

derogiren, auch nicht von jemanden, dem es angehet, anders verstanden oder ausgedeutet werden sollen.

Dieweil nun alle diese obberegte Articuln vornehmlich zum Aufkommen der Stadt Reval und zur Beförderung des Handels gerichtet sind; also bestehet zwar die würckliche Erlangung dieses Vorhabens in einer beständigen Execution auf allen Seiten: Dannenhero auch J. K. M. allergnädigst geneigt sind, darüber ernstlich Hand zu halten, wollen auch zur mehreren Versicherung und Nachricht für die Handelsleute die offtbemeldten und in diesem Abscheide eingeführten Freyheiten, wenn es für nöthig erachtet wird, gnädigst publiciren und durch Dero Königl. Patenten jedermänniglich zu wißen thun. Betreffend das, wozu gegen J. K. M. die Stadt, zur Aufrechthaltung guter Ordnungen, sich unterthänigst verpflichtet, so bleibet solches allein zur Norm, was von Wegen J. K. M. mit der Stadt ist abgeredet worden, und welchem dieselbe nachzukommen verbunden ist. Wenn es nun geschehen solte, daß von Seiten J. K. M. Bedienten, oder auch von Seiten der Stadt auf einige Weise diesem Abschied zuwider gehandelt würde, und solchergestalt den Commercien einige Hinderniße und Schade wiederführe, so soll solches bey Zeiten geändert werden, (l: so sollen darinnen zeitige Hülfsmittel geschaffet werden), zu dem Ende und in solchem Fall mag von wegen J. K. M. Dero Gouverneur über Estland und Reval, Bürgermeistere und Rath samt die Gemeinen der Stadt, oder nach Wichtigkeit der Sache, ein Theil derselben vor sich fordern, ihnen gebührend und mit Gründen remonstriren, worinnen die Fehler bestehen, und sie zur Beßerung derselben ermahnen, dafern sie nicht befürchten wollen, daß J. K. M. Höchste Hand, solches zu remediren, unterthänigst ersuchet werden muß. Dahingegen die Stadt in allen Stücken dieses sich zur Nachricht gebührend aufnehmen und was versehen worden unwegerlich ändern und beßern soll. Imgleichen, wenn von wegen J. K. M. Bedienten etwas entweder versäumet, oder auch wider diesen Abschied und also wider diese von J. K. M. der Stadt gnädigst vergönnete Privilegia gehandelt würde, so haben zwar dieselbe vor allen Dingen J. K. M. höchste Ungnade, als ihre schwerste Straffe zu erwarten, dabey aber, damit um des einen oder andern Verbrechens willen ein so allgemeines und nöthiges Werck keinen Schaden leiden möge, hat der Königl. Gouverneur über Estland und Reval von sich selbst Hülffsmittel zu schaffen; da er's weiß und es in seiner Macht und unter seinem Gouvernement stehet. Sind es aber andere Bediente, die unter seinem Befehl nicht stehen, und sich hiewider setzen, so kann er durch Schreiben und gründliche Nachrichten, solches bey denen nechst um-

liegenden Gouverneuren suchen und in Ermangelung anderer Mitteln es J. K. M. höchster Disposition unterthänigst anheimstellen. Imgleichen soll auch die Stadt Reval die freye Erlaubniß haben, wenn derselben etwas dergleichen bewust wird, dem Königl. Gouverneuren geziemend zu erkennen zu geben, da die obbemeldte Mittel zur Hand genommen werden sollen. In allem Fall aber, wenn der offtbemeldte Gouverneur ohne Grund etwas aus der Acht vorbey gehen läßet, stünde solches zu seiner Verantwortung vor J. K. M., Dero höchste Handhabung über Dero gnädigste Privilegien die Stadt alsdann in Unterthänigkeit zu ersuchen hat. Außer diesem ist für billig und rathsam befunden, dieweil beym Anfang eines Werckes weder alles kann in Erinerung gebracht werden, noch dasjenige was erinnert worden ist, sogleich in seine Richtigkeit gebracht werden könne, sondern viel noch allmählich und nachgehends sich ereignet und beßer sich thun läßet: So ist zur Erlangung J. K. M. hochpreißlichen Vorsatzes nemlich des Zunehmens der Stadt, und damit kein Weg dazu verschlossen würde, bis auf J. K. M. gnädigste Ratification abgeredet worden, daß jedes Jahr auf eine gewiße bestimmte und bequemliche Zeit, der Königl. Gouverneur über Estland, entweder selbst, oder durch gewiße verständige Deputirte mit einem Ausschuß von der Stadt zusammen treten und mit denenselben diesen Abschied durchgehen soll, um zu vernehmen ob derselbe in genauer Beobachtung wäre gehalten worden. Im wiedrigen Fall soll auf die Art und Weise, wie vorhero gesagt worden, baldige Aenderung geschaffet werden. Bey der Gelegenheit mag man auch mit einhälliger Berathschlagung überlegen, was für dießmahl ausgelaßen, und, wenn die Gelegenheit der Zeit bequemlich wäre, dadurch die Commercien befördert werden können, damit solches J. K. M. zu Dero gnädigster Erklärung und Order in Unterthänigkeit möchte referiret und also alle Hinderniße, woran die Commercien sich stoßen, aus dem Wege geräumet und das Werck in einem unverrückten Gang erhalten werden.

Daß dieses alles von wegen J. K. M. Unserer allergnädigsten Königin, durch Dero Gouverneur über Estland und General-Stadthalter zu Reval Erich Oxenstierna Axelsson, Graf zu Südermöhre, Freyherr zu Kimitho, Herr zu Fyholm und Tidöönp und höchstbemelter K. M. Inspector über die Liv- und Ingermanländsche Licenten Peter Heltscher Rosenbohm mit der Stadt Reval verabscheidet und verabredet worden, jedoch daß solches J. K. M. gnädigster Ratification unterthänigst anheimgestellet werde, haben wir obbemeldte mit eigener Hand und Siegel bezeugen und bekräftigen wollen; dahingegen die Stadt Reval durch dero Bürgermeisteren, Raths und Ausschußes

gewöhnliche Unterschrifft zur unverbrüchlichen Haltung alles deßen, was darinnen bewilliget und beliebet worden, sich verpflichtet hat.

Actum Reval den 24. Martii Anno 1648.

Erich Oxenstierna Axelsson. Peter Heltscher Rosenbaum. Bürgermeistere und Rath, Elterleute, Elteſten und sämmtliche Bürgerschaft der großen und Kaufmanns-Gilde der Stadt Reval.

Dieweil nun obberegte Puncten und Articuln Uns sind vorgeleſen worden; als haben Wir befunden, daß dieſelbe Unſerer gnädigen Intention gemäß und übereinſtimmend ſind mit Unſeren vor dieſem gegebenen Commiſſionen und Befehlen; Dahero Wir auch dieſelbe, ausgenommen die Reſervaten, welche von wegen der Stadt in dem zweiten und dritten Articul eingeführet und zur anderen Unſerer Erklärung ausgeſtellet worden, haben confirmiret und beſtätiget, wie Wir auch hiermit confirmiren und beſtätigen, und wollen daß darüber ſtets und feſt in allen Stücken Hand gehalten werden ſoll, und Wir gebieten Unſeren Officianten, Dienern und Unterthanen, höhern und niedrigen, ſamt allen andern, die dieſes angehet, daß ſie ſich hiernach richten und auf keinerley Weiſe dieſem zuwider thun. — Zur mehreren Urkund haben Wir dieſes mit eigener Hand unterſchrieben und wißentlich Unſere Siegel hier unten drucken laßen. Gegeben auf Unſerem Schloß zu Stockholm den dreyßigſten Tag im Junii Monath, im Jahr nach Chriſti Geburt, das Ein Tauſende Sechs Hundert und Acht und Vierzigſte.

(L. S.) **Christina.**

J. Silfwerſtierna.

---

121. Königliche Reſolution vom 26. November 1650.

J. K. M. gnädige Reſolution und Erklärung über die Sachen und Gewerbe, ſo von wegen der Stadt Reval die Edle, Wohlgelahrte und Verſtändige Thomas von Drenteln, Bürgermeiſter, Bernhard Roſenbach, Syndicus, und Cordt Meuſeler unterthänigſt haben antragen laßen. Datum Stockholm den 26. November Anno 1650.

§ 1. Demnach J. K. M. Bürgermeiſter und Rath ſampt der gemeinen Bürgerſchafft in Reval Hulde und Treue verſpühret haben, denenſelben auch mit ihrer Königl. Gewogenheit ſtets beygethan geweſen, und gerne geneigt ſeyn, Ihrer ſampt aller andern getreuen

Unterſaßen Wolfahrt zu befördern; Alſo ſeynd J. K. M. auch bereit dieſelbe bey ihren Privilegien zu conſerviren und zu handhaben; Auf welche, wie Sie bereits einmahl nemlich Anno 1646 J. K. M. gnädige Confirmation erlanget haben, J. K. M. alſo vor unnötig ſchätzen, Ihnen ſolche wiederumb de novo zu geben.

§ 2. J. K. M. vernehmen hierneben, wegen der Transaction, ſo vermöge J. K. M. vor dieſem an den Gouverneurn ergangenen gnädigen Befehlig geſchehen, über die zwiſchen dem Schloße und der Stadt nunmehro in langer Zeitt ſtreitig geweſenen Grentzen. Und wollen J. K. M. nachdem was hierin geſchehen zu guter Richtigkeit gereichet, daßelbe in ſo weit dabey verbleiben laßen; Auch damit ſolchen allen deſto beßer nachgelebet werden möge, hiemit authoriſiren und bekräfftigen. K. M. laßen ſich imgleichen gnädigſt gefallen, daß dasjenige, was jetzo tranſigiret und verglichen iſt, der Gouverneur ſampt dem Rath mit neuen Grentzſteinen belegen, wie auch Grentz-Brieffe darüber auffrichten laßen.

§ 3. J. K. M. haben auch ein gnädiges Gefallen, daß die Stadt Reval umb die Reußiſchen Commercien ſo viel mehr zubefördern, ſich des Saltz-Privilegii begeben haben, ſo von J. K M. höchſtgeehrteſten Herrn Vater Glorwürdigſten Andenckens denſelben mitgetheilet worden, welche Ceſſion gleich wie Sie auff gewiße Conditionen geſchehen, J. K. M. nachgehends durch einen abſonderlichen Act confirmiret haben. Aldieweiln ſonſten obgemelte Deputirte abermahls unterthänigſt angehalten haben, daß J. K. M. zugeben wollen, einen halben Reichsthaler in der Licent auff jede Laſt Saltz, der Stadt Reval zum Beſten zu heben, gleich von J. K. M. durch dieſe von Seiten der Stadt geſchehene Saltz-Privilegii Ceſſion remittiret und nachgegeben iſt: Alſo haben J. K. M. derſelben unterthäniges Begehren hierinnen deferiren wollen, alſo, daß die Stadt ſelbigen halben Reichsthaler von jeder Laſt Saltz, ſo Seewärts einkömpt, zu genießen haben ſolle.

§ 4. Ueber der Finniſchen Unterſaßen freye Segelation auff Reval, weswegen ſo wohl nun, als auch hiebevor zu unterſchiedenen mahlen, inſtändigſt angehalten worden, wollen J. K. M. in Gnaden bedacht ſeyn, ihre Meinung und Willen förderſambſt durch eine abſonderliche Reſolution zu eröffnen.

§ 5. J. K. M. haben auch verſtanden, welcher Geſtalt das von denen abgelebten Königen in Schweden Hochlöblichen Gedächtnüs an das Revalſche Hospital geſchenckte Getreidig, welches demſelben auch von J. K. M. Anno 1646 confirmiret worden, ingeſampt ſie von Anno 1640 annoch unbezahlet ſeyn ſoll, der Uhrſachen, daß wegen

selbiges Getreidigs in dem Ehstnischen Staht nichts vermeldet worden: Und haben J. K. M. an ihr Cammer-Collegium jetzo die Ordre ergehen laßen, daß berührtes Getreidig mit auff den Staht auffgeführet, und was annoch unbezahler, zur Richtigkeit gebracht werden mögen.

§ 6. Umb die Zwistigkeiten, so zwischen der Bürgerschafft und dem Adel in Ehstland wegen ihrer Bezahlung vorfallen, abzuhelffen, können J. K. M. dieser Zeit kein näher Expedient absehen, als daß von wegen J. K. M. der Gouverneur sich hierein interponire, absonderlichen aber hierinnen eine solche Ordnung mache, so nicht so leichtlich könne gebrochen werden. Und dieweil hiebeneben nothwendig erfordert wird, daß es in Reval unter der Bürgerschafft mit ihren Bezahlungen zugleich richtig zugehen möge, und dieser Uhrsachen halber absonderlich in Schuld-Sachen die Justitie ungequälet und ohne Auffenthalt geadministriret werde; Also werden Bürgermeistere und Rath mit höchstem Fleiß und Ernst darauff bedacht seyn, solches alles in seiner rechten Form und Ordnung zu bringen.

§ 7. Letzlich wird geklaget, daß der Stadt Reval in ihrer Nahrung auß denen Ehstnischen Stranohafen großer Eindrang zugefüget werden soll, welche mit Böhten in großer Menge besuchet werden; Aldieweiln aber einer oder der andere vom Adel alda im Lande auff solche Hafen-Gerechtigkeit alte Privilegien auffzuweisen haben solle: Also können J. K. M. vor diesmahl sich nicht darüber erklären, besondern wollen an seinem Ohrt es gestellet haben, daß ein Jedweder sein habendes Recht und Befugsahmkeit gebührlich verificiren möge. **Actum ut supra.**

(L. S.) **Christina.**

---

122. Königliche Erklärung vom 26. November 1650.

Wir Christina von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden Königin, Großfürstin in Finnlandt, Hertzogin in Ehstlandt, Carelen, Bremen, Wehrden, Stettin-Pommern, der Caßuben und Wenden, Fürstin zu Rügen, Frau über Ingermanlandt und Wißmar ꝛc. Thun zu wißen, aldieweiln eine Zeitt hero im Wercke selbst befunden worden, welcher Gestalt die Licent-Freyheit so von unserm höchstgeehrsten sehl. Herrn Vater Glorwürdigsten Andenckens. der Stadt Reval bewilliget worden, auff das Saltz, so von dorten nacher Reußland geführet wird, in den Commercien sich allerhand Hinder und Ungelegenheit

veruhrsachet hat, absonderlich daß das Saltz, so unter der Freyheit gekommen, nothwendig hat müßen verpaßet und inquisitiones bey denen Reusischen Grentzen deswegen angestellet werden, umb dem Unterschleiff dadurch vorzubeugen. Gleich wie nun unsere getreue Untersaßen, Bürgermeister und Rath sampt denen Elterleuten, Eltisten und gemeiner Bürgerschafft in Reval vor gut befunden und bewilliget haben, an Unß und die Crohne daßelbe Ihnen von unserm Höchstgeehrten sehl. Hrn. Vater empfangenes und bis hieher geübtes und genoßenes Privilegium auff die Licent-Freyheit und Saltz, so von bemelter Stadt Reval nacher Reußland geführet wird, zu cediren und abzustehen; Also und in Betrachtung dieses, wie auch aus sonderbahrer Gunst und Gnade, haben Wir gegen sothane Privilegii Cession gegönnet und nachgelaßen, wie wir dann hiemit concediren und nachlaßen, auch zugleich bemelter unser Stadt Reval nachfolgende Conditiones bewilligen:

Vors Erste sollen die Revalsche Bürger auch andere, so in ihren Handel und Kauffmannschafft nach und von Reußland auff Reval reysen, die große und allgemeine Landwege, so da auff Narva, Neuen-Schloß und Dorpat gehen, unbehindert gebrauchen, und daßelbe ohne Paßnehmung auff ihr Saltz oder einige andere Wahren, so sie bey sich haben, welche auch auff den Grentzen vor Inquisitionen und Besuchungen frey seyn sollen.

Zum Andern haben wir die Licenten von allem zu Reval einkommenden Saltz in so weit lindern und moderiren wollen, daß Sie dieselbe mit drittehalb Rthlr. vor die Last bezahlen sollen.

Drittens sollen alle Wahren, so von Nyen und Narva so wol den Landweg als auch Seewerts nacher Reval geführet und alda auffgeleget werden, in bemelten beeden Städten Narva und Nyen von Zoll und Licenten frey seyn. Wann Sie aber von Reval abgeschiffet werden, alsdann soll damit gleich nach der Ordnung wie mit andern Wahren gehalten werden.

Letztens haben wir auch **per expressum** hiemit wollen bewilligen, daß alle einländische Wahren (außerhalb Getreidig) solle gleich denen Reusischen Wahren bey der Außschiffung nicht höher dann zu zwey **pro centum** mit Zollen und Licenten beleget werden.

Wir gebieten derowegen hiemit allen denjenigen, so dieses einigermaßen angehet, daß Sie sich hiernach richten, damit dieser unser gnädigen Concession und Bewilligung in allen ihren Puncten und Articuln gebührlich möge nachgelebet werden.

Zu desto mehrer Gewißheit haben wir dieses mit eigener Hand

unterschrieben und unser Secret wißentlich hierunter drucken laßen. Gegeben auff unser Schloß Stockholm den 26. November Anno 1650.

(L. S.) Christina.

---

123. Königliche Resolution vom 23. November 1653.

J. K. M. gnädige Resolution und Erklärung, auff die Puncten und Gewerbe, so von wegen der Stadt deroselben Deputirte, die Ehrenveste, Hochgelährte, Wohlgeachte und Verständige D. Johan Vestring Syndicus, Bernhard Hettling Rahtsverwandter, Hans Witte, Eltermann der Großen Gilde und Benedict von Schoten Bürger unterthänigst antragen laßen. Actum Upsala den 23. November Anno 1653.

§ 1. Demnach Sie wegen des Finnischen Handels unterthänigst zu erkennen gegeben, welcher Gestalt die Stadt Reval denselben von Alters genoßen hat, aber nach der Hand durch den kleinen Zollen, so in der Revalschen Licent-Kammer von denen auß Finnlandt kommenden Wahren, eine kurtze Zeitt hero auffgehoben worden, mercklich gestützet wird: Imgleichen daß von dem Saltz, welches von Reval nacher Finnlandt geführet wirdt, der Surplus genommen werde, also, daß deßen Licent und Zoll höher in Finnland als in Reval ersteiget; Begerende derohalben demütigst, daß die Stadt von solcher Last und Beschwerde befreyet werden möge. So zweifeln J. K. M. nicht, daß Bürgermeistern und Rath, als auch der gemeinen Bürgerschafft in Reval gnugsahm bekand und offenbahr, mit was Fleiß, Sorgfalt und Bekümmernüß J. K. M. darinnen haben arbeiten laßen, daß bemelter Stadt Zustand zur Nahrung, Handel und Commercien auff allerhand thunliche und zuträgliche Weise und Mittel zu excoliren und verbeßern stehen seyn möchte; In solchem Absehen auch vor diesem den Finnischen Handel, so zuvor eine geraume Zeitt auff die Finnische Stapel-Städte restringiret gewesen, öffnen und frey geben laßen, alleine hierneben vor gut befunden, damit die an denen Finnischen Seekanten belegene Städte nicht möchten dadurch, daß Reval hierinnen gratificiret worden, einen sonderbahren Abbruch oder Schaden leyden, daß man derohalben eine Gleichheit in den Zollen mit denen Finnischen Wahren halten, sie mögen hingeführet werden in die Städte alda im Lande, oder auch nacher Reval, daßelbe wolle man auch mit Saltz observiren laßen, es komme daßelbe entweder von Ausländischen Oehrtern oder von Reval nach Finnlandt. Alldieweil aber J. K. M.

vernehmen, daß nicht alleine die Finnische Zölle dadurch in große Unrichtigkeit gesetzet werden, besondern auch die Stadt Reval sich selbst allerley Nachdenken machet, daß die Finnische Wahren, wie auch das Saltz solchergestalt alda in den Hafen beschweret werden: So haben J. K. M. umb mehrer Richtigkeit willen in berührten Finnischen Zollen, desgleichen auch ihre gnädige Affection gegen bemelte ihre Stadt Reval, so viel mehr zu contestiren und zu bezeugen, beliebet und verordnet, daß der kleine Zoll der Finnischen Wahren wie auch des Saltzes **surplus** in mehrberührten Revalschen Hafen eingestellet, und derselbe auff vorige ordinaire Zoll-Plätze in Finnland transportiret und verleget werde; wie auch zu mehrer Bequemlichkeit der Seefahrenden zwo Zollkammern, nemblich auff Hangöö und Porckalaud anrichten laßen, wie darüber J. K. M. weitere gnädige Verordnung und Placat soll publiciret werden, wornach sich auch andere J. K. M. Unterſaßen in der Stadt Reval mit ihren Bürgern vollenkömlich sollen und mögen reguliren.

§ 2. Daß die Abgefertigte wegen der Ober-Stelle im Portorio vor ihren Präfectis anhalten, so von wegen der Stadt daselbsten sitzen, befinden J. K. M. nicht billig, besondern gleich wie J. K. M. bereits sich vor diesem über selbige Gewerbe erkläret und dem Königl. Präfecto Portorii mit gutem Fug die Oberstelle zueignen laßen; Also verbleiben J. K. M. annoch weiter bey ihrer vorigen Meinung, und vermahnen dabeneben Bürgermeister und Rath als auch alle Gemeinen in der Stadt Reval gnädigst und ernstlich, daß Sie nicht allein den jetzigen Königl. Präfectum Portorii und alle diejenigen, so Ihm in selbigem Ampte nachfolgen werden, bey der Ober-Stelle und in allerley rechtmäßiger Verrichtung seines Dienstes unbehindert laßen, besondern zugleich in allen billigen Sachen behülfflich seyn, und selbige J. K. M. daselbst verfaßeten Portorii Ordinance allerdings nachleben, dagegen haben J. K. M. ihrem Portorii Präfecto zugleich mit andern Bedienten Allergnädigst gebohten, wie auch annoch weiter gebieten werden, ihre Instruction und obgemelte Portorii Ordinance in keinerley Weise zu übertreten, vielweniger der Stadt gegen ihre wolempfangene Jurisdiction und billige Gerechtigkeit auff einige Ahrt Schaden oder Nachtheil zuzufügen. Wiewol J. K. M. gnugsamen Fug hätten, bevorab da bey dieser Zeit mit der Revalschen Portorii Präfectura, keine Verenderung von nöthen, sich nicht weiter als bereits geschehen ist, über den letzten Vorschlag auszulaßen, da die Revalschen Deputirten unterthänigst begeren, daß Einer aus des Raths Mitteln, vor einigen andern zu der Königl. Portorii Präfectur möchte verordnet werden; So haben dennoch gleichwol J. K. M.

ihre gnädige Gewogenheit und Gunst gegen ihre getreue Unterſaßen, Bürgermeister und Rath in offtbemelter ihrer Stadt Reval damit zu beweisen und zu bezeugen sich hiermit gnädigst erklähren wollen, daß, wann einige Verenderung bey der Königl. Portorii Präfectur in Reval vorfallen, und J. K. M. als auch die nachkommende Schwedische Könige daßelbe Ihren Regalien unpräjudicirlich erachten würden, und dann Einer von Bürgermeistern und Rath sich fünde, welcher zu solchem Ampte geschickt und bequem were, J. K. M. alsdann eine Persohn aus ihren Mitteln dazu zu gebrauchen, sich gnädigst erinnern wollen. Jedoch ausdrücklich vorbehaltend, daß J. K. M. hiermit der Stadt Reval zu demselben Ampte keine Gerechtigkeit weiter, als vor diesem einräumen, besondern alles zu Ihrer sampt nachkommenden Schwedischen Königen freyer Dispoſition vollenkömlich heimstellen.

§ 3. Die Jurisdiction, so der Stadt Reval, denen vorigen mit der Ritterschafft und Adel in Ehstlanet auffgerichtetem Vertrag gemäß, über das Kloster daselbsten zugestanden, seynd J. K. M. gnädigst geneigt, Sie annoch weiter mit dem unterbegriffenen Gymnasio und deßen Gliedmaßen dabey zu conserviren und zu handhaben; wohl verstehende, was ihr Leben, Lehre und Unterweisung angehet, so von dem Gymnasio dependiren, desgleichen Prälectiones, Ordinancen und Constitutiones, da es nötig, sollen die von wegen J. K. M. dazu Verordnete nichts minder, als von der Stadt Seite geschicht, Inspection haben. Anlangend sonsten die Streitigkeiten und Zwiste, so da zwischen der Ritterschafft in Ehstlandt und der Stadt Reval, theils wegen des Kloster-Guhts, theils wegen des Pastoris Deputat im Kloster und des Cantoris daselbsten annoch restirenden Salarii seyn, gleicher maßen wegen des Stadts Wallbau so weit der Klostergrund sich erstrecket, und was dergleichen mehr seyn mag, daßelbe wollen J. K. M. daferne Sie nicht in der Güte, durch eine Vergleichung beygeleget werden können, alsdann zum Judicial-Proceß und Außschlag remittiren.

§ 4. Dasjenige, so über die Strand-Hafen geklaget wird, daß es des Finländischen Handels Diversion von Reval sehr verursachen solle, laßen J. K. M. bey denen vorigen Resolutionen, so darüber gegeben seyn, billig beruhen. Wollen auch annoch weiter ihren Gouverneurn von Ehstland sampt dem Stadthalter auff Reval beordern, umb zu exequiren, was dawider verbrochen wirdt. Die von der Ritterschafft aber vermeinen mit alten Brieffen und Privilegien ihre Gerechtigkeiten zu beweisen, welches ohne ihrem und der Stadt Präjudiz annoch offen und frey gestellet, diese Sache nach ihrer eigentlichen

Beschaffenheit auszuführen. Deßelben gleichen wollen J. K. M. was so wol wegen der Wesembergischen Landkäufferey, als heimlich untergestochenen Handels mit denen Frembden innerhalb der Stadt Reval, vor Beschwerden angetragen, auff deßen Abschaffung in Gnaden bedacht seyn, auch wegen Wesemberg und anderer Flecken in Ehstland Handel und Kauffmannschafft eine gewiße Ordnung verfaßen laßen; Allermaßen aber ehe solches mit allen Umbständen recht verfaßet werden mag, ist von nöthen, daß J. K. M. sich vollkömlich wegen alles unterrichten laßen, so dabey in Bedenken kommen kan; derohalben damit zwischen der Stadt Reval und allen Landflecken, inmittler Zeitt nicht mehr Unordnung erwachsen möge; Als erklären sich J. K. M. gnädigst, daß ihre gewöhnliche unterschiedliche Klagten auff folgende Weise auffgehoben werden sollen:

1) Daß kein Bürger aus denen Landflecken in Ehstland mit denen Frembden und Außländischen in Reval immediate handlen solle, außgenommen da einiger Handel vorfiele, in welchen denen Frembden mit Frembden sonsten zu handeln zuläßig were.

2) Dagegen soll einem jeden Frembden in denen Flecken mit allen und jeden Revalschen Bürgern, mit wem es Ihm gefält, zu handeln frey stehen, es sey auff Borg, Verstreckung, Stutzung, Kauff oder andere Manier, was es auch sonsten von einem Ehrlichen, Auffrichtigen und in allen löblichen Städten gebräuchlichen Handel immer seyn mag. Sonsten aber soll all untergestochen Werk, als da ein Revalscher Bürger seinen Nahmen mißbrauchen läßet, und ohne seinem sonderbahren Frommen und redlichen Gewinn, allein zu seiner Mitbürger Nachtheil mit demselben des Frembden Unterstechung und immediaten Handel mit den Bürgern in denen Flecken bedecket und duldet, bey ernstlicher Straffe verbohten seyn; Welches der Stadt Magistrat in Reval ihren Bürgern befehlen, und selbsten alda in der Stadt die Hand darüber halten soll, gestalt Ihnen dann auch billich zugestanden wird, wann solch untergestochenes Gut in der Stadt betreten wird, so einem Bürger in denen Flecken zugehöret, da Sie dann erstlich mit Gericht und Recht Ihm sein Verbrechen überzeugen laßen, und nachgehends Ihm zur Straffe zum ersten mahl den vierdten Theil von seinen Gütern confisciren, das andere mahl den halben Theil, und ferner, so offt Er wiederkömpt all untergestochenes Gut laßen verfallen seyn.

3) Alle Bürger in denen Landflecken wohnende, haben freye Macht den Land- oder See-Weg nacher Reval zu gebrauchen, welcher Ihnen am bequemsten fält; Jedach aber weiln die Stadt Reval sich beschweret, daß Sie unter eine solche Freyheit hiebevor offte, der

Frembden Güter außen Schiffe in denen Revalschen Hafen, oder auff der Wieck genommen, auch alsobald ihr eigen Gut wieder eingeladen haben, womit J. K. M. und der Crohne Zoll leichtlich möchte verkürtzet werden: Wannenhero umb desto mehrer Richtigkeit willen, keiner in denen Landflecken wohnhafft, nach diesem in Schuten oder Böhten etwas einladen, und von der Stadt führen solle, es sey dann, daß Er auffm Portorio in Reval solches zuforderst zu erkennen giebet, und alda auff seine inhabende Wahren ein untergezeichnetes Zettel nehme. Mit selbigen Schuten und Bohten sollen Sie bey dem Wirischen Strande zu Tolßburg, und bey dem Wieckischen Strande zu Hapsahl sich verfügen, und ehe etwas außgelastet wird, alda ihr vom Revalschen Portorio mitgenommenes Zettel vor den gewißen darzu verordneten Auffseher vorweisen und sich von Ihm besuchen laßen. Gleicher maßen wann einige von denen Flecken Seewerts nacher Reval mit ihren Wahren kommen, sollen Sie eine Verzeichnüs von bemelten Wahren, von vorbesagten Auffseher berührten Ohrts untergeschrieben, mit sich nehmen. Und soll hiernechst dem Portorio in Reval fürnemblich obliegen, eine gute Auffsicht zu haben, daß weder der Crohne Gerechtigkeit, noch der Stadt Privilegien dieser Ordnung zugegen, etwas zu nahe geschehen möge.

4) Ins gemein soll alle Land- und Vorkäufferey so wol den Einwohnern in denen Flecken, als auch andern Stadts-Bürgern verbothen seyn, worüber J. K. M. Ihren Gouverneurn gnädigst befehlen wollen, eine ernstliche Hand darüber zu halten, nach denen in den Provincien bereits publicirten Ordnungen; wie dann J. K. M. sich hiebeneben vorbehalten, nach Nohtturfft und der Zeit Gelegenheit mehr und bequemlichere Ordnungen, als vorberühret, über der Flecken Nahrung zu verfaßen.

§ 5. Anlangend, was wegen Außhauung der Wälder auff denen Insuln Wolffsund und Narjen geklaget wirdt, daß über dem, so zu des Schloßes Behuff jährlichen gehauen wird, alle andere des Staats Bediente alda nach eigenem Belieben Holtz fällen, und den Wald verwüsten laßen; Als ist J. K. M. gnädiger Wille, daß der Gouverneur als auch der Stadthalter auff Reval darüber gebührliche Hand halten und zusehen laßen, daß nicht mehr von bemelten Insulen gehauen werde, als was zu des Schloßes Reparation und sonsten zu Brennholtz kan bedürfftig und nöthig seyn; Im übrigen mit dem Stadts-Magistrat überlegende, wie vermittelst eines gewißen Expedients allerhand Mißbräuche in diesem Fall zu hindern und vorzukommen.

§ 6. Den Außlauff und Vorkäufferey so da geklaget wird, daß es von denen, welche unter Tönniesberg und dem Thumb wohnhafft

seyn, geschiehet, und daß der gemeinen Bürgerschafft Nahrung dadurch sehr turbirt werde, können J. K. M. nicht approbiren, daß Sie vielmehr sich wollen geneigt finden, zu dem, was albereits auff dero gnädigen Befehl von ihren vorigen Gouverneurn dem Wohlgebohrnen Graffen Erich Ochsenstirn in dieser Sache verbothen ist, daß Sie annoch weiter über deßen Abschaffung gehörige Ordre stellen laßen. Alldieweiln aber J. K. M. vernehmen, daß vielerley Unordnungen in der Stadt und darzu gehörigen Vor-Städten gefunden werden, zu welchen unter andern diese insonderheit sollen rechtmäßige Ursachen seyn, daß der Bauer-Handel alda so gezwungen, und unterschiedlichen Unrichtigkeiten unterworffen sey, wie auch alle Eß- und andere Wahren verhindere, daß sie nicht zu Marckt geführt werden. Ferner daß Land-Vorkäufferey ohn eintziges Einsehen von denen Bürgern selbst getrieben werde; wie auch daß daßelbe in dem Revalschen Hafen auff denen Böhten und Schuten, so auß Finnland kommen, geschehen soll, außer der Unrichtigkeit, so mit denen Handwerckern mit Brauen, Fuhrleuten und anderer Nahrung, zwischen denen unter der Schloß-Jurisdiction und denen Bürgern in der Stadt mag übrig seyn; Alß erachten J. K. M. absonderlich vor gut und nötig, daß Bürgermeister und Rath in der Zeit bedacht seyn, alle dergleichen Unordnungen abzuschaffen und zu remediren, mit dem Gouverneurn von Ehstland zusammentretende, umb in vorberührten Gewerben zu J. K. M. weiterer Approbation sich einer gewißen Verfaßung zu vereinbahren. Absonderlich ist auch J. K. M. Wille und Befehl, daß zu des Finnischen Handels richtiger Fortsetzung, und auch eines Jeden Klagten und Beschwerden vorzukommen, Bürgermeistere und Rath einen gewißen Ohrt bey den Hafen verordnen, oder solches bequemlichst geschehen kan, woselbsten alle Finnische Wahren von denen Schuten und Bohten können geführet und verkauffet werden, da dann die, so vom Schloße oder der Stadt dependiren, der eine nicht mehr als der ander sich ein Vortheil oder praerogativ soll zueignen mögen.

§ 7. J. K. M. vernehmen auch den Zwist, so zwischen beeden Städten Reval und Narva, wegen des Saltzes annoch agitiret wird, welches in Reval von denen Reußen gekauffet wird, umb daßelbe unbehindert durch Narva nacher Reußland zu führen. Wie nun die Sache zwar von der Beschaffenheit ist, daß die Narvischen zugleich hierinnen müßen gehöret werden, und J. K. M. lieber sehen solten, da Sie von beeden Seiten sich hierüber vereinbahren möchten; aber immittler Zeitt damit Sie durch diesen Zanck in Beförderung des Reußischen Handels nicht einigen Nachtheil oder Abbruch leiden mögen; So wollen J. K. M. gnädigst hiemit verordnen, daß nicht

allein das Saltz, so denen Revalschen selbst zugehöret, besondern auch alda zu Hause in Reval an denen Reußen verkauffet wird, unbehindert durch Narva geführet werden mag; Jedoch der Stadt gleichwol hinfüro ihr Recht, so weit Sie es durch Privilegia oder andere gründliche Documenten beweisen können, unverkürtzet.

§ 8. Zu concediren, daß die Einländische als in Kexholm und Nötheburgs Gebieten fallende Wahren bey ihrer Abschiffung durch Nyen nacher Reval mögen gleiche Freyheit in dem Zollen, als die Reusische dadurch gehende Wahren zu genießen haben, halten J. K. M. von mehrer Consideration, als daß Sie der Stadt Begeren sich hierin accommodiren können.

§ 9. Letzlich ist J. K. M. auch unterthänigst wegen des Eindrangs fürgetragen, so der Stadt-Magistrat klaget, Ihnen in dem Justitien-Werck zugefüget werde, unter andern, daß die Parthen entweder ohn einiger Appellation, oder auch **pendente lite** bey dem Hoffe **Mandata executorialia** wieder ihr Parthen auswürcken, dadurch so wol des Raths Jurisdiction, als auch die Processen selbst turbiret werden; Also wollen J. K. M. gnädigst hiemit verordnen, daß dem Rath seine Jurisdiction wie auch dem Justitien-Werck sein rechter ordentlicher Lauff ohne einiger Quahl oder Eindrang soll gelaßen werden; wohl verstehend, wann Jemand sich über des Raths Urthel zu beschweren hat, daß solches ordentlich durch eine Appellation an J. K. M. Hoffgericht in Stockholm geschehe, und deßen Solennia gebührlich in Acht genommen werden; Absonderlich, daß die Summa darüber gestritten wird, zum wenigsten Fünf Hundert Reichsthaler von Würden sey. Ferner, daß die **fatalia in observance** genommen werden, und die Sache innerhalb 6 Monath beym Hoffgericht würcklich prosequiret, und was mehr dazu requiriret wird; Jedoch sollen hierunter dieselben Sachen nicht eingeschrenket werden, so **per modum supplicationis vel simplicis querelae** angebracht worden, die ein Jedweder Gravirter billig zu genießen hat; worinnen gleichwol J. K. M. keine Executions-Befehle wollen ausgehen laßen, es sey dann, daß Bürgermeistere und Rath zuerst darüber gehöret seyn; Allermaßen dann zu dem Ende, der Kläger Supplicationes denenselben zugesand werden sollen, und die von dem Rathe hergegen ihre Relation und Erklährung darauff nach der Sachen rechter Beschaffenheit allerlängst innerhalb drey Monath zu geben verpflichtet seyn sollen. **Actum ut supra.**

(L. S.) **Christina.**

J. Silberstirn.

124. Zollprivilegium der Königin Christine vom 28. November 1653 nebst Bestätigung König Carls X Gustav vom 26. Juli 1654.

J. K. M. Confirmation wegen des Donativs auff der Pfund-Cammer.

Wir Carl Gustaff von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. Thun zu wißen, daß Uns unsere getreue Untersaßen, Bürgermeistere und Rath in Reval durch ihren Syndicum, den Ehrenvesten und Hochgelahrten D. Johan Vestring in Unterthänigkeit einen Brieff von unser hochgeehrten Frau Mutter und Schwiegerin J. K. M. der Königin Christina präsentiren laßen, so den 28. November in nechstvergangenem 1653. Jahr bemelter Stadt Reval gegeben und mitgetheilet worden, und lautet Wort von Wort, wie hernach folget:

Wir Christina von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden Königin, ꝛc. ꝛc. Thun zu wißen, nachdem wir hiebevor in Gnaden unß erkläret haben, daß wir den Rathstuel in unserer Stadt Reval mit einigem Donativ bedencken wollen, alleine, daß unsere getreue Untersaßen Bürgermeister und Rath daselbsten selbst an die Hand geben und vorschlagen möchten, womit solches Beneficium auff eine zuträgliche Ahrt könte zu erhalten seyn, wir auch ohne dem ihre Wilfährigkeit jetzo verspüren und vernehmen, daß Sie Unß und der Crohne zu einem beständigen Capitahl aufftragen und nechstkünfftigen Johannis-Tag 1654 in Reval Dreyßig Tausend Reichsthaler in Specie liefern und erlegen wollen. Wir haben derohalben vor Unß, unsern nachkommenden Königen und der Crohne zu Schweden dieselbe hiemit und in Krafft dieses unsers offenen Briefes versichern wollen, daß so lang selbiges Capitahl von denen 30,000 Rth. bey Unß und der Crohne stehen bleibet, die Stadt Reval hiergegen nachfolgenden Conditiones zu genießen haben solle: Vors Erste gönnen und nachlaßen Wir derselben nebenst den halben Theil im Revalschen Portorio, daß Sie von Unß und der Crohne Quota und Anpart in berührtem Portorio jährlich Zwey Tausend Reichsthaler bekommen soll, welche 2000 Rthr. der Stadts-Pfund-Herr, wann die Cassa zur Theilung zwischen der Crohne und der Stadt geöffnet wird, ohne einigen Hinder oder Eindrang erstlich außnehmen und dem Rathstuel in Reval zukehren soll. Vors Andere nachdem der Stadt gegen Cedirung ihrer Zoll-Freiheit auffm Saltze, so von Reval nacher Reußland geführet wird, vor diesem ein halb Rthr. für jedwede einkommende Last auß

unser Licent-Kammer in Reval bewilliget worden, alß soll Sie nach diesem selbigen halben Rthr. auß unserm Portorio auff gleiche Weise, wie die vorige Gelder zu heben haben. Letzlich haben Wir zu der Stadt Weinkeller bewilligen und zulaßen wollen, daß von unsern und der Crohnen Anpart in denen Portorii-Zollen die Stadt jährlich die Freyheit auff Achtzig Ahmen Reinisch Wein, Sechs und Zwantzig Pipen Spanisch Wein und Funfftzig Orhöffden Franschwein, welche Bürgermeister und Rath werden einkommen laßen, genießen solle, es werde entweder alda verzehret, oder nach andern Ohrten geführet, die Licenten aber von solchem Wein hierunter nicht zu verstehen. Wornach unsere Reichs-Schatzmeister, wie auch Reichs- und Cammer-Räthe, Gouverneurs auß Ehstland und alle andere, so dieses einiger maßen angehet, sich nachzurichten wißen, hiewieder bemelter unser Stadt Reval keine Hindernüs, Nachtheil oder Schaden zuzufügen. Gegeben Upsala den 28. November Anno 1653.

Christina.

Wann dann bey Unß bemelte Bürgermeister und Rath hiernechst demütigst umb unsere gnädige Confirmation darauff zu bekommen, suchen und anhalten laßen; Alß haben wir solches in Bedencken gezogen, und mittelst dieser gethanen Wilfährigkeit der Verstreckung vorberührter Dreißig Tausend Rthr. confirmiret und bestätiget, wie Wir dann hiermit und krafft dieses unsers offenen Briefes confirmiren und bestätigen bemelter Stadt Reval alle ihre Conditiones, so ihr in obberührtem Brieffe gegönnet und bewilliget seyn, daß Sie selbige stets zu nutzen und zu genießen haben, so lange biß selbiges Capitahl der Dreißig Tausend Reichsthaler derselben wiederumb wird erleget und bezahlet werden. Und wie Wir hieneben gnädigst bewilligen, daß die Zwey Tausend Reichsthaler, welche die Stadt Reval, gegen obberührte Vorstreckung, jährlich von Unß und der Crohne Anpart im Portorio zu genießen haben soll; Alß sollen selbige zum ersten mahl auff jetzkünfftigen Herbst an Sie erleget werden; Und nachgehends in folgenden Jahren, so offt des Portorii Cassa geöffnet wird, alsdann obberührte Zwey Tausend Reichsthaler durch den Stadt-Präfectum jedesmahl nach Quot und Proportion können gehoben und der Stadt zugekehret werden, so weit unser und der Crohne übriges Theil sich erstrecket; So wird demnach hiemit unserm Portorii Präfecto anbefohlen, daß Er sich allerdings hiernach richte; welches auch alle andere, so dieses angehet, in gebührliche Acht nehmen sollen, hiewieder unserer Stadt Reval in keinerley weise einigen Nachtheil oder

Hindernüs zuzufügende. Gegeben auf unserm Schloß Stockholm den 26. Julii Anno 1654.

(L. S.) Carl Gustav.

J. Silberstirn.

---

125. Königliche Resolution vom 17. März 1660.

J. K. M. gnädige Resolution über Dero getreuen Statt Reval eingegebenes Memorial, durch der Statts Deputirte Elias Hilner Bürgermeister, Christian Strahlborn, Rathman, Fridericus Michaelis, Gerichts Secretarius, Thomas Beverman, Elterman, und Constans Korbmacher, Elteſten, beede auß der großen Kauffmanns-Gilde, Gegeben in Gothenburg den 17. Martii Anno 1660.

§ 1. K. M. wollen gnädigſt befehlen, daß auß Dero Cantzeley denen Statts-Deputirten ein Atteſtatum gegeben werden ſoll, daß dieſelbe von wegen der Statt zeitige unterthänige erinner- und anſuchung gethaen umb Confirmation der Statts-Privilegien; alß auch das dieſelbe darjegen haben offeriret und erbohten, das die Statt K. M. das **Homagium** und **solenne juramentum fidelitatis** zu präſtiren willig, wenn von K. M. wegen ſolches von der Stadt würde gefodert werden. Aber auß ſeinen gewißen gründen und Uhrſachen inſonderheit ietzo unter K. M. unmündigen Jahren, beruhet billig beedes ſowoll die **Confirmatio Privilegiorum**, alß der Statt ſolenner Huldigungs-Act biß an die Zeit, da ſolches zu geſchehen und zu präſtiren gebühret. K. M. verſichern nichtes deſto weniger Ihro getreue Statt Reval, daß ſie immittler Zeit auch nachgehends ſoll bey Ihren Privilegien wieder allen gewaldt conſerviret, geſchützet und gehandthabet bleiben, haben K. M. vor der Statt die unzweifelhafftige gnädige Gedancken, das die Statt in ſchuldiger Devotion und Treue gegen K. M. und die Cron Schweden hinfürters unveränderlich verbleiben werden.

§ 2. Obwoll K. M. der Statt Anſuchen in dieſen Punct gerne deferiren und die Statt nun alßbaldt von der Laſt und Beſchwer, welche von K. M. Soldaten und Guarniſon der Stadt aufliget, befreyen wolten, ſo kann doch ſolches bey ietzwehrender Kriegszeit, und unter einem Stilleſtandt allein mit einem Theile von J. K. M. Feinden nicht woll geſchehen: Aber ſobald Gott K. M. und Dero Reiche vollenkommen Frieden und beßere Sicherheit verleihen wird, will K. M. willig und geneigt ſein, Dero Guarniſon aus der

Statt zu nehmen, und die Stadt in vorigen Standt und Willkühr wieder zu laßen; doch in zwischen so lange man von keiner würcklichen Hostilität und Feindlichkeit höret, sein K. M. gnädigst damit zufrieden, das K. M. Soldaten und Guarnison woll in der Statt bleibe, wie dieselbe nun einquartiret sein, aber mit wachthaltende in denen Pforten, noch auf den Wällen und Mauren nicht beschweret werde, bevor von einem oder andern Feinden was kan zu befahren sein; Die Dijudication von solcher Zeit, welche vor nothwendig zu schätzen, das der Statt gebühret und dieselbe schuldig ist, die Guarnison von K. M. und die Cron Soldaten unweigerlich zu sich zu nehmen, kompt K. M. billig zu, und von K. M. wegen Dero Ministern, welchen die Direction des Militien-Wesendes und des Defensions Wercks an denen Oerter anvertrauet ist, und gebühret der Statt keinesweges sich zu weigern K. M. und der Cronen-Soldaten zu sich in die Stadt zu nehmen, wen der Krieg in der Nähe, entweder zu Lande oder Waßer. K. M. sein gnädigst willig und geneigt, der Statt nachfolgende Conditionen zu vergönnen, worumb die Statt Ansuchung gethan, bey K. M. Guarnisons Entgegennehmung zu genießen, nemblichen: 1) Daß solche in Zeit von Noth geschehende K. M. und Dero Cron Soldaten Einquartierung der Stadts Privilegien und Freyheiten in keinerley Weise präjudiciren soll. 2) In währender Zeit das K. M. und der Cron Soldaten in die Statt einquartieret sein, soll das **Symbolum militare** oder das Wort von dem Gouverneuren und dem wortführenden Bürgermeister alternative gegeben werden; Aber sonsten, in Friedenszeit, wenn K. M. Dero Guarnison nicht in der Statt hat, wirdt das Wort denen Stadts-Soldaten und der Stadtwacht von dem Bürgermeister alleine gegeben, gleich wie es von Alters und gebräuchlich gewesen. 3) Wann Schwedisch- und Finsche Knechte zu bekommen, sollen viel lieber dieselbe zur Guarnison in die Stadt geleget werden. 4) Vor der Guarnison Unterhalt will K. M. auf Ihre Seite alle mügliche Vorsorge tragen; Vermuthet auch, das die Statt in Ansehung wie es mit Einlegung der Guarnison in die Statt zu der Statt eigenen Sicherheit angesehen, sich nicht entziehen werde zu cooperiren und dazu zu helffen, daß die Guarnison an nothtürfftigen Unterhalt nicht einige Noth leiden müege. 5) Daß von den Commendanten und Officiren unter denen Soldaten gute Disciplin und Ordre möege gehalten werden, will K. M. ernstlich befehlen. 6) Die Soldaten welche worumb beschuldiget oder angeklaget werden, müßen vor ihren Officiren und Commendanten zur Verandtwortung gestellet, und mit denenselben nach denen Kriegs-Articuln procediret werden: Aber dafern

einiger Mord, oder einiger solcher Act, worin **Periculum** wehre, das der Thäter könnte entfliehen, oder entkommen, **eo vel simili casu** mag der Stadts-Magistrat den Thäter woll antasten, doch denselben strax an den Commendanten oder Officiren überliefern, daß dieselbe hernach Kriegsrecht halten. 7) Wenn die Gefahr des Kriegs vorbey, und Gott vollnkommen Frieden und Sicherheit giebet, will K. M. Ihre Guarnison gnädigst auß der Stadt laßen nehmen, und setzen die Stadt wieder in vorigen Standt und Willkühr.

§ 3. Mit des Adels entweder eignen Häußern in der Stadt, oder solchen, welche dieselbe vor heur besitzen, will K. M. gnädigst, das es bey dem verbleibe, wie es vor diesem gewöhnlich und gebräuchlich.

§ 4. K. M. finden billig, daß die Stadt und dero Einwohner mögen befodert bleiben zu derer rechtmäßigen Schuldforderungen, welche dieselbe bey den Adell außstehen haben, doch also, das der Zeiten Beschwerlichkeit consideriret und eine billige Moderation in Ansehung der Zahlungs-Terminen gebrauchet werde. K. M. wollen gnädigste Ordre und Befehl an den Gouverneuren deßwegen abgehen laßen, wie auch das

§ 5. Der Gouverneur nicht zugestatte, daß der Adell möge auff dem Lande und in ihren Gütern Bier brauen, und solches zur Stadt zu verkauffen führen, weiln solches der Brauer in der Stadt nahrung hindert, und laufft wieder deren Schragen und rechtliche Ordnungen.

§ 6. Wegen der Krügerey, worüber die Stadt klaget, daß die aufm Tönniesberge wohnende zu der Stadt Präjuditz verüben sollen, weiln K. M. nicht gnugsahm informiret sein: Also wollen K. M. den Gouverneuren gnädigst befehlen hierumb zu inquiriren und solches K. M. zu referiren, da K. M. wollen sothane Resolution darauff kommen laßen, das weder Schloß noch Stadt in dero Gerechtigkeiten im geringsten zu nahe geschehen soll.

§ 7. In gleicher Weise will K. M. Ihren Gouverneuren in Reval gnädigst beordern, daß es mit Einquartierung der Soldaten möge rechtmäßig zugehen, solcher gestaldt, daß alle, welchen Einquartierung zu haben gebühret, nach Proportion und Quota dieselbe tragen helffen.

§ 8. Diesen Punct angehende, wollen K. M. die Stadt gnädigst mainteniren bey Ihrem vom König Carolo **IX** erhaltenen Privilegio. Angehende die Zwistigkeiten, über welche von ein Theill K. M. vornehmen Ministren und Bedienten unterschiedliche Klagten und Beschwer eingekommen sein, daß vor nunmehr einiger Zeit soll passiret

sein, da J. K. M. Soldaten in die Stadt eingenommen worden, und was dagegen von Stadts-Seiten in unterschiedlichen Sachen geklaget wird, befinden K. M. nach deren Beschaffenheit billig Uhrsach zu haben, solches zu eyffern und zu ressentiren. Aber dieweiln dieser Zeiten Conjuncturen dieses vornehmlich erfordern, daß alle Sachen, insonderheit welche das Hauptwesen an einem oder andern Ohrte angesehen, oder in einige deßen Consideration kommen können, mögen in Vertrauligkeit, Einigkeit und gutter Verständtnüs unter einander geführet und dirigiret bleiben; So haben K. M. was solcher gestalt in einer oder andere Weise von Exorbitantien vorgelauffen sein kan, hiemit in gnädige Vergeßenheit stellen wollen, nicht weiter darauff zu urgiren, noch auf das höchste Recht es ankommen laßen zu scherffen, in der ungezweiffelten gnädigen Zuversicht, das die Stadt ihrer unterthänigsten Pflicht nach, ihre vor diesem verspührte berühmliche Treue gegen die vorige hochlöbliche Könige und Cron Schweden, fort von dem ersten Anfang der Zeit, da sich dieselbe unter K. M. und der Cron Schweden Protection und Regiment begeben, auch hernach und forthan stets continuiren, und sich zum Höchsten angelegen sein laßen werden, nicht weniger wegen der Stadt eignen Wohlfahrt, alß der Chronen darinn versirenden Interesse, all daßelbe zu bewircken und zu befodern, was zu der Stadt eigen Conservation und Erhaltung gereichen kann. Waß sonsten die beede arrestirte Personen, Bürgermeister Rosenbach und Syndicum Tunderfeldt belanget, so haben K. M. aus selbigem gnädigsten Bedencken, ermeldter Stadt unterthänige Intercession hiemit gnädigst deferiren wollen, daß dieselbe Ihres Arrests relaxiret wieder auf freyen Füßen gestellet werden mögen, auch zu ihren vorigen Diensten und Aemptern treten. Die Caution vor den Stadts-Obristen-Leutenant Conradt Nierott ist auch nunmehr hiedurch auffgehoben.

§ 9. Wann K. M. und der Chronen Nothturfft es also erfodert, stehet die Hemmung und Verboth des Korns, sowoll auch anderer Wahren Außführung J. K. M. in solchem Fall Ihr Ordre und Befehl deßhalber nicht allein an den Gouverneuren, sondern auch an die Statt abgehen laßen. K. M. finden auch billig, daß der Stadt bey des Getreidigs Außführungsverboth und Hemmung ihre Privilegien genieße, solcher gestaldt, das alles gebühre zugeschehen Communicato Consilio mit der Stadt, alß welche auff die Helffte im Portorio und deßen Gerechtigkeit interessiret ist, und das des Gouverneurens einseitige Freyzettuln an einem oder andern, hiernegst nichts mögen gelten, sondern wenn einige dergleichen Freyzettuln auszugeben sich gebühret, daß selbige beedes von denen Königl. als auch der Stadts-Portorii-Bedienten unterschrieben werden.

§ 10. Also befinden auch J. K. M. unbillig zu sein, daß der Gouverneur ohne Expresse J. K. M. Ordre die Handt in den Stadts-Handel und Wandel schläget, entweder mit Saltz oder andern freyen Wahren; Wie dann auch

§ 11. Dem Gouverneur ebenermaßen nicht zustehet, ohne Expresse Ordre oder einige große Noth, einige Kauffmanns-Schiffe und Fahrkasten zu arrestiren und anzuhalten. K. M. wollen auch gnädigst, das es billig dabey verbleibe, wie es vor diesem gewöhnlich gewesen, nemblichen, wenn einiger Schiffe oder Fahrkasten Arrestirung zu der Chronen Behuff nothwendig von nöthen, daß solches alßdann geschehe Communicato Consilio mit der Stadt und derselben Wißenschafft und Consens.

§ 12. K. M. wollen imgleichen auch nicht, daß der Gouverneur ohne wichtige Uhrsachen und Grundt einige vor dießem ungewöhnliche und unrechtmeßige Visitation anstelle über die Fuhren und Wahren, welche in und aus der Stadt gehen.

§ 13. Was des Kupffers und Kupffergeldes Außführung anlanget, ist dieselbe nach Königl. Ordre und Disposition eine Zeitlang auß gewißen Gründen und Uhrsachen über das gantze Reich Schweden verbothen gewesen, und haben K. M. Bedencken nun so geschwinde darin einige Veränderung zu machen; Aber was hiernegst darin kann resolviret bleiben, soll nicht allein dem Gouverneuren, sondern auch der Stadt communiciret werden.

§ 14. Der Armen Hospital Gutt St. Johannis-Hoff, wie dasselbe **ad pios usus** destiniret, alß wollen K. M. dem Gouverneuren gnädigst befehlen, daß selbiges Gutt von Contributionen und Beschwerungen befreyet und eximiret bleibe; und das es damit gehalten werde, nach dem es zuvorn gebräuchlich gewesen. In gleicher maßen vergönnen K. M. dem Revalschen Hospital gerne jährlichen die vier Last Getreidigs, welche von denen vorigen Königen zu Schweden darzu geschencket und verordnet sindt gewehsen.

§ 15. K. M. finden auch billig, daß die Stadt jährlich von K. M. Portorii-Antheil genieße die 2000 Rthlr. Rent-, item die Saltz- und Weingelder, welche der Stadt vermittelst Königl. Brieffes und Versicherung zu genießen gebühret, wollen derohalben dem Gouverneuren Ordre und Befehl darumb zukommen laßen, alß auch,

§ 16. Daß der Gouverneur gestrenge Hand und Disciplin darüber halte, das keine Schloßbediente mögen nach ihren Guttdüncken von den Pauren und Landmanne, welche zur Stadt kommen, Pferde und Wagen aufnehmen, und dieselbe zur Schüßung gebrauchen.

§ 17. K. M. Commissarien bey denen Muscowitischen Tractaten

ist schon ohnlängst der Stadt Reval Interesse zu beobachten anbefohlen, und soll selbiger Befehl an dieselbe noch weiter iteriret werden.

§ 18 Mit dem Nordbodnischen und Finschen Handell verbleibet es bey vorigen Resolutionen, und haben K. M. Bedencken nichts was vor diesmahl darin zu verendern.

§ 19. In gleicher Weise verbleibet es, was der unzuläßigen Beyhaffen Abschaffung anlanget, bei vorigen darüber außgegebenen Resolutionen, und wollen K. M. deswegen von neuem Ordre an den Gouverneuren abgehen laßen.

§ 20. Wegen der restirenden 20 Schiffpfund Kupffer zu St. Olai Kirchendachs Bedeckung wollen K. M. Ihro Kammer-Collegio befehlen, daß die Stadt selbigen Kupfers nach der Hand und wie es die Zeiten leiden können, mächtig werden möge.

§ 21. K. M. befinden nicht mehr dann billig, daß des Gymnasii Bediente von K. M. Licent-Kammer jährlichen bekommen die 1200 Rthlr., welche denenselben auf den Staat zu Ihren Lohn auffgeführet, oder auch Getreidig in die Stelle vor daß Geld, nach gangbahren Preiß und Wehrte: wollen Ordre an den Gouverneuren darumb abgehen laßen.

§ 22. K. M. finden auch der Stadt Ansuchen in diesen Puncten billig, und versichern K. M. die Revalschen darumb, daß Sie nicht weniger alß alle andere Ihro getreue Unterßaßen sollen alle Zeit, in was Sache es auch immer sein mag, gleich und Recht genießen, und Ihre wohlempfangene Privilegien und Gerechtigkeiten zu gute, also das einem Jedweden soll frey stehen, seine Sache, die er haben kan, rechtlichen auszuführen, ohne befahrende von Gewaldt oder auffgedrungene militärische Execution. K. M. will auch durch Ihro Mandatorial an den Gouverneuren es dahin richten, daß derselbe den Magistrat in der Stadt vielmehr helffe mainteniren bey Ihrer rechtmäßigen Authorität, alß anzunehmen und zu protegiren einigerley Refractarios, welche wieder der Stadts Magistrat und deßen Rechtliche Urtheill sich contumaciter opponiren. K. M. wollen auch, die Appellations-Sachen angehende, oder solche, welche **per modum supplicationis vel simplicis querelae** vor K. M. gebracht werden, die Stadt mainteniren bey dero Gerechtigkeit und erhaltenen Privilegien, nemblich von König Johann **de dato** Upsala den 25. Augusti Anno 1584, aber insonderheit von Ihro M. Königin Christina den 23. November Anno 1653.

§ 23. K. M. Ordres und Befehlige in Sachen, welche die Stadt absonderlich angehen, befinden K. M. billig, daß dieselbe directe an die Stadt abgehen: aber was beede sowoll den Gouverneuren alß

die Stadt angehet, daß solches beeden communiciret werde. **Datum ut supra.**

Von J. K. M. Unsers respective hochgeliebten Herrn Sohnes alß auch Allergnädigsten Königs und Herrens wegen.

(L. S. R.) **Hedewig Eleonora.**

Per Brahe, Graff zu Wißingsburg. Lars Kagg. Seveds Bååt. Axell Lillie. Carl Mörner. Gabriel Oxenstirn Gabrielßon. Per Linnerßon Ribbing. Johann Rosenhane. J. Gyldencrantz.

---

126. Königliche Resolution vom 19. Dezember 1660.

J. K. M. gnädige Resolution über die Puncten und Gewerbe, so ihre getreue Stadt Reval durch ihre Deputirte, die Wolweise, Geachte und Verständige Michael Paulsen, Bürgermeister, Henricus Fonne, Ober-Secretario, Hans Ohmb, Aeltester und Nicolaus Wielers in Unterthänigkeit haben fürtragen laßen. Gegeben Stockholm den 19. December Anno 1660.

§ 1. J. K. M. seynd gnädigst willig und geneigt, ihre getreue Stadt Reval bey denen von den abgelebten Königen zu Schweden Glorwürdigster Gedächtnüs, wolerhaltenen Privilegien, Frey- und Gerechtigkeiten zu handhaben und zu schützen, unter welchen Privilegien J. K. M. ihre Stadt Reval auch dabey gnädigst conserviren wollen, daß alle Güter und Wahren, so von Reval an andere der Crohn Schweden Städte und Hafen geschiffet werden, nachdem Sie nach der Ordinance auffm Königl. Portorio in Reval angegeben und verzollet seyn, alsdann in allen Schwedischen Hafen und der Crohn Schweden zugehörigen Zoll-Plätzen vor weiterer Zoll-Erlegung befreyet seyn sollen; Jedoch, daß Sie den Surplus nach gegebener Resolution bezahlen. Was aber die Zulage anlanget, so da geklaget wirdt, daß in der Residence-Stadt Stockholm von denen Gütern, so in Reval bereits den Zollen erleget haben, gefordert und gehoben wird, immaßen nun Stockholm bereits vorlängst mit der Zulage geprivilegiret, und jüngstens darauff von neuen versichert worden, daß von allen einkommenden Gütern, Frembden oder Einländischen zugehörig, ein gewißes Quantum, item von allen ausgehenden, so wol Kupffer als andern Wahren, nichts ausgenommen, in der Zulage ein gewißes zu der Stadt ausgegeben wird, gleichwie selbige Zulage der Stadt eigene Sache ist, wovon der Crohne nichts berechnet wird, besondern die Stadt darauff

krafft Königl. Privilegien specialiter privilegiret und berechtiget ist; Also befinden J. K. M. die Beschaffenheit der Stadt Reval Beschwerden solcher gestalt zu seyn, daß die Stadt Reval nach laut und rechten Einhalt ihrer Privilegien, wann Sie einmahl auffm Portorio in Reval vor ihre Wahren der Crohnen Zoll erleget haben, für weitere Zoll-Erlegung an die Crohne (jedoch daß der Surplus abgeleget und bezahlet wird) in allen andern Königl. Städten und Hafen frey seyn solle. Allein die Zulage an die Stadt Stockholm zu erlegen, kan mit so wenigen Fug und Grund geweigert werden, als Stockholm der Stadt Reval wolerhaltene Privilegien nnd Gerechtigkeiten disputiren oder anstreiten kann oder mag. Der Stadt Stockholm ist auch eine gewiße Ordnung vorgeschrieben, nach welcher die Zulage gehoben und eingefordert wird, worüber keiner mag beschweret werden.

§ 2. J. K. M. haben vermittelst eines General-Schlußes, so in diesem Reichs-Tag verfaßet, vor gut befunden, die Inhibition und Verboht des Kupffers und Kupffergeldes Außführung zu relaxiren, also, daß nach diesem ein Jeder einen freyen Handel und Handthierung damit üben und gebrauchen möge; Wann nur erstlich der Crohnen Kupffer, so in Riga und Narva dieser Zeitt annoch unveräußert gefunden wird, verkauffet worden.

§ 3. Wegen der restirenden zwantzig Schiffpfund Kupffer zu St. Olai Kirche in Reval Bedeckung, wollen J. K. M. Ihr Kammer-Collegium auffs neue beordern.

§ 4. Gleichermaßen wollen J. K. M. ihren Gouverneurn über Ehstland und Reval gnädigst beordern, daß Er die Verordnung thue, daß die Professores und Bedienten am Gymnasio in Reval mögen zu ihrem Unterhalt den Deputat bekommen, so denenselben auff den Staat ist geführet und Sie von unsern und der Crohne Mitteln zu genießen haben. J. K. M. verbleiben im übrigen, ihrer getreuen Stadt Reval mit Königl. Gnaden allezeit gewogen und beygethan. **Actum ut supra.**

Auff höchstbemelter J. K. M. unsers respective vielgeliebten Herrn Sohnes, wie auch Allergnädigsten Königs und Herrn Willen.

(L. S.) **Hedwig Eleonora.**

Peter Brahe, Graf zu Wisingsburg, S. R. Truchses. Gustaff Baner, ins Reichs-Feldherrn Stelle. C. G. Wrangel, S. R. Admiral. Magnus Gabriel De la Gardie, S. R. Cantzler. Gustavus Soop, ins Reichs-Schatzmeisters Stelle. J. Güldenkrantz.

---

127. Königliche Resolution vom 30. Juli 1662.

J. K. M. gnädige Resolution über Dero getreuen Unterſaßen, Bürgermeiſter und Rath in Reval durch deroſelben Deputirte, unſere Vielgeliebte die Edle, Wolweiſe und Verſtändige, Bürgermeiſter und Syndicus Heinrich Tunderfeldt, Rathsverwandter Chriſtian Buchow, Secretarius Fridericus Michaelis, Eltermann der großen Gilde, Hans von Schoten unterthänigſt inſinuirte Petita. Datum Stockholm den 30. Julii Anno 1662.

§ 1. Der erſte, ander und dritte Punct wirdt an J. K. M. Commertz-Collegium remittiret, daß daßelbe mit J. K. M. Gouverneurn Herrn Bengt Horn alda überleget werde, inmaßen der Stadt Narva ihre Gründe wegen der Streitigkeit, ſo Sie unter ſich haben, dagegen verhöret und examiniret werden müßen, und wann J. K. M. ihr Sentiment desfals eingenommen haben, wollen J. K. M. hernach weiter darauff ihre Reſolution förderlich geben.

§ 2. Der vierte und fünfte Punct wirdt auff eine Commiſſion, ſo J. K. M. förderſambſt dorthin verordnen wollen, differiret und auffgeſchoben.

§ 3. Mit Oeffnung des Portorii Caſſa wollen J. K. M. bey dem verbleiben laßen, ſo in dem mit der Stadt Reval auffgerichteten Portorii-Ordinance VI Punct Anno 1648 verfaßet worden; dawieder der Präfectus Portorii noch ſonſten Jemand, dem daran gelegen, auff keinerley Weiſe zu handeln ſich unterſtehen ſoll.

§ 4. J. K. M. wollen auch die gnädigſte Verordnung thun, daß die 4 Laſten Getreyde, ſo von denen vorigen Schwediſchen Königen, zu Unterhaltung des Hospitahls verordnet ſeyn, ſollen nach dieſem jährlich erfolgen, und deroſelben Cammer-Collegio desfals anbefehlen, ſolches auffm Staht zu führen. Ohne dem wollen J. K. M. das Gouvernement mit dem Hospitahl darin eine Abrechnung machen laßen, umb daßelbe, ſo annoch zurückſtehen könnte, und bis hieher noch nicht bezahlet, auch ihren Gouverneurn gnädigſten Befehl geben, ſolches nach der Hand an das Hospitahl erlegen zu laßen.

§ 5. Die 20 Schiffpfund Kupffer, ſo annoch von dem reſtiren, ſo J. K. M. Chriſtina zu Bedeckung der St. Olai Kirchen in Reval geſchencket und gegeben haben, wollen J. K. M. gnädigſt erlegen laßen, und ihr Cammer-Collegium in Gnaden beordern, daß daßelbe nechſtkünfftig Jahr, ſo da Anno 1663 iſt, 10 und darauff folgends Anno 1664 die übrige zehen Schiffpfund bezahlen ſolle.

§ 6. Daß J. K. M. unterschiedlichen sonderbahren Personen der Zeit, wie das Getreyde allhier gehemmet worden, durch ihren offenen Brieff ihre Außschiffung nachgelaßen haben, ist dahero geschehen, daß die Stadt Reval sich zu der auffgelegten Recognition nicht hat verstehen wollen. Und ist selbige Freiheit von J. K. M. allen denjenigen offen gelaßen worden, welche dieselbe gesuchet und bemelte Recognition haben erlegen wollen. Inmittelst versichern J. K. M. Ihren Bürgermeistern und Rath, daß wann J. K. M. etwa vor nötig befinden, das Getreyde nach diesem hemmen zu laßen, solches allen ins gemein übergehen, und solcher gestalt für der Stadt auffnehmen Sorge tragen wollen; Jedoch behalten J. K. M. sich vor, einen oder andern zu gratificiren, wann solches absonderliche wichtige Gründe und Considerationes erfordern.

§ 7. Was dieses betrifft, daß die Stadt Reval vermeinet, daß obbemelte Recognition zugegen und wieder ihre Privilegien streite, so ist J. K. M. Intention nimmermehr gewesen, daraus eine ordinaire Auflage zu machen, besondern nur auff eine Zeitt, beedes den großen Gewinn ansehende, so der Verkäuffer durch dieser Persehlen Theur- und Steigerung genoßen hat, als auch die überflüßige Außschiffung zu hindern, damit das Land nicht allerdings davon entblößet werden möchte, ehe man vernehme, wie dieses Jahres Gewächs sich anlaßen wolte, also, daß J. K. M. derohalben ihren ganzen Reichen solches mehrentheils auffgeleget haben, hierbeneben Bürgermeistern und Rath versichernde, daß so bald daßelbe alhier in Schweden auffgehoben wird, Sie auch von solcher Last befreyet werden sollen, welches J. K. M. förderlichst zu geschehen vermeynen, wann nur des Jahres Wachsthum so fruchtbahr würde, daß der Preyß des Getreydes fallen und abnehmen könnte.

§ 8. Was Bürgermeister und Rath wegen des Statthaltern Krusenstirn klagen, daß Er einen Delinquenten gegen ihre Privilegia, innerhalb denen Stadts-Grentzen hat antasten laßen, wollen J. K. M. ihren Gouverneuren in Gnaden anbefehlen, solches zu examiniren, das Gegentheil verhören und daßelbe remediren laßen, daferne hierinnen etwas, so ihren Privilegien zu nahe seyn können, geschehen ist.

§ 9. Und dieses alles zu J. K. M. weiterer Ratification bey J. M. mündigen Jahren und angehender Königl. Regierung. Zu desto mehrer Gewißheit ist dieses mit J. K. M. Secret und Dero höchstgeehrten vielgeliebten Frau Mutter sampt derer andern deßelben

und des Reichs respective Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftiget. **Datum ut supra.**

(L. S.) **Hedwig Eleonora.**

Peter Brahe, Graf zu Wisingsburg, S. R. Truchses. Gustaff Baneer. ins Reichs-Feldherrn Stelle. Nicolaus Brahe, ins Reichs-Admiralen Stelle. Magnus Gabriel De la Gardie, S. R. Cantzler. Gustavus Soop, ins Reichs-Schatzmeisters Stelle. Jonas Klingstedt.

---

128. Königlicher Befehl vom 30. Juli 1662.

J. K. M. wollen nachgeschriebene Gewerbe Ihren getreuen Unterssaßen, Bürgermeistern und Rath in Reval durch ihre Deputirte, Unsere Vielgeliebte, die Edle, Wolweise und Verständige Bürgermeistern und Syndicum Henrich Tunderfeldt, Rathsverwandten Christian Buchow, Secretarium Fridericum Michaelis, Aeltermann der großen Gilde Henrich Fonnen und Wortführern selbiger Gilde Hans von Schoten in Gnaden haben anbefohlen. Datum Stockholm den 30. Julii Anno 1662.

§ 1. Nachdem J. K. M. vernehmen, daß Bürgermeister und Rath in ihrer Stadt Reval sich offte auff ihre Privilegien beruffen und klagen, daß Ihnen darinnen, in einem und andern Eindrang geschieht, so daß viel Irrungen zwischen dem Gouvernement und Ihnen dahero verursachet werden, daß man umb ihre Privilegien keine gewiße Kundschafft hat; Als legen J. K. M. ihren Bürgermeistern und Rath hiermit gnädiglich auff, daß Sie nechstkünfftigen Michaelis über ein Jahr alle ihre Privilegien in ein Corpus zusammen ziehen, dieselbe von J. K. M. Gouverneuren vidimiren laßen, und hernacher hieher an J. K. M. übersenden, daß sie hieselbsten in der Cantzeley zu J. K. M. gnädiger Nachricht verwahret werden. Dabey sie auch alle Rationes und Gründe anfügen sollen, womit sie das **jus Episcopale** beweisen können, so sie **circa Sacra** ihnen zumaßen, Inspection über das Ministerium zu haben, Präsides und Superintendenten im Consistorio zu verordnen, damit J. K. M. daraus sehen können, mit welchem Recht sie darzu befugt seyn. Inmittelst ist J. K. M. an Bürgermeister und Rath ernstlicher Befehl, daß sie mit dem Kirchenwesen und ihrem Ministerio also handthieren, wie sie dasselbe vor J. K. M. verantworten können.

§ 2. J. K. M. wollen auch gnädigst, daß das Cristinen-Thal unter solche Conditiones und Wilkühre soll gebrauchet und besetzen

werden, wie J. K. M. die Königin Christina denenselben vergönnet hat: zu welchem Ende Bürgermeister und Rath höchstbemelter J. K. M. darauff gegebenen Donations-Brieff, J. K. M. Gouverneurn vorzeigen sollen, damit sie nach Einhalt selbigen Brieffes dieselbe dabey erhalten können.

§ 3. Was des Getreydes Hemmung anlanget, soll die Stadt Reval sich damit zu bemengen, keine Macht haben, es sey dann, daß J. K. M. derselben desfals zuschreiben und notificiren würden, allermaßen J. K. M. sich diese Gerechtigkeit alleine vorbehält.

§ 4. Bürgermeister und Rath sollen auch nach diesem ein gewißes Marckt in Reval anordnen, woselbsten alle die Victualien-Perfehlen, so auß Finnlandt ankommen, verkaufft werden können, daß sowol der Crohne Bediente, als die Einwohner auffm Thumb alda auffkauffen können, was sie zu ihres Hauses Nothurfft bedürffen.

§ 5. Nachdem J. K. M. vernehmen, daß Bürgermeister und Rath ohne Grund sich des Commissorial-Gerichts entzogen haben, so J. K. M. in Bürgermeisters Michael Paulsen Sache verordnet haben, dawider excipirende, gleich als wann solche Commissiones nach ihren Privilegien keine **decidendi**, besondern blos **examinandi authoritatem** hätten. Wann aber sie mit ihren Privilegien ein solches nimmermehr beweisen können, besondern das Wiederspiel befunden wird, daß solche Commissiones in vorigen Zeitten von ihren Landes-Herren zu unterschiedlichen mahlen **cum plena authoritate examinandi et decidendi** angestellet worden: Als wollen J. K. M. Ihre Bürgermeister und Rath ernstlich vermahnet und angehalten haben, daß sie nach diesem wieder sothane Commissiones, wann J. K. M. selbige zu verordnen vor gut und gnädig befinden, mit nichten excipiren, so lieb Ihnen ist, J. K. M. Mißfallen dadurch zu entfliehen.

§ 6. Bürgermeister und Rath sollen nicht weniger das **jus apprehensionis**, so denenselben vergönnet ist, mißbrauchen, besondern wann sie Jemand wegen begangener Mißethat festnehmen, welcher sonsten unter ihre Jurisdiction nicht sortiret, sollen sie Königl Resolutiones nachleben, und denselben innerhalb 24 Stunden an seine ordentliche Obrigkeit überliefern. Und hätten J. K. M. zwar Uhrsache gehabt, auff gebührliche Art wieder Bürgermeister und Rath zu ressentiren, was sie hiewieder mit J. K. M. eingehaffteten Soldaten unterschiedliche mahl begangen haben, aber man wil dennoch vor dieses mahl solches gnädigst in Vergeßenheit stellen, damit sie nach diesem dergleichen nicht verüben sollen.

§ 7. Sonsten wollen auch J. K. M. mehrbemelte ihre Bürgermeistere und Rath in Gnaden vermahnet haben, daß sie ihre Rath-

Stuben und den Stadts-Magistrat solcher gestalt besetzen laßen, wie sie daßelbe vor J. K. M. verantworten können, und daß das Stadt-Regiment und Justitz recht möge geadministriret werden.

§ 8. Letzlich nachdem von J. K. M. die **Charta sigillata** zu der Bedienten Unterhalt, so beym Hoffgericht die Justitz administriren, eingerichtet ist; Also vermuthen J. K. M. gnädigst, daß sie auch dieselbe bey ihnen freiwillig entgegen nehmen werden, allermaßen J. K. M. denenselben hiemit in Gnaden wollen notificiret haben, daß, da Sie hierin nicht consentiren wollen, keine Acten oder Documenten, so auff **Charta sigillata** nicht verfaßet, weder vor J. K. M. Hoffgericht alhier in Stockholm, noch vor J. K. M. selbsten auffgenommen werden sollen, besondern müßen denen Satzungen, so J. K. M. wegen **Charta sigillata** haben publiciren laßen, unterworffen seyn. Und dieses Alles zu J. K. M. weiterer Ratification bey J. K. M. mündigen Jahren und angehender Regierung. Zu desto mehrer Gewißheit ist dieses mit J. K. M. Secret und Dero höchstgeehrten Frau Mutter sampt denen andern Ihrer und des Reichs respective Vormünder und Regierungs Unterschrifft bekräfftiget. **Datum ut supra.**

(L. S.) **Hedwig Eleonora.**

Peter Brahe, Graff zu Wisingsburg, S. R. Truchses. Gustaff Baner, ins Reichs-Feldherrn Stelle. Nicolaus Brahe, ins Reichs-Admiralen Stelle. Magnus Gabriel De la Gardie, S. R. Cantzler. Gustavus Soop, ins Reichs-Schatzmeisters Stelle. Jonas Klingstedt.

129. Königliche Erklärung vom 30. Juli 1662.

J. K. M. Erklärung, wegen der Hartnäckigkeit, so Bürgermeistere und Rath in Reval gegen ihren Gouverneurn mit Zuschließung der Pforten und andern gegen die Guarnison verübeten Exorbitantien etwiesen und verübet haben. Datum Stockholm den 30. Julii 1662.

J. K. M. hätten zwar gnädigst vermuthet, daß ihre getreue Unterßaßen, Bürgermeister und Rath in Reval sich die gnädige Verzeihung zur Correction solten haben dienen laßen, welches J. K. M. Ihnen in Gohtenburg vor ihre vorige begangene Faute geben müßen. Nachdem aber nachgehends J. K. M. mit größestem Mißfallen vernommen haben, welcher gestalt sie mit Obstination und Steifsinnigkeit gegen ihren Gouverneurn, zu J. K. M. Hoheit und Authoritäts

Verkleinerung, die gnädige Resolution, so von J. K. M. denenselben zu der Guarnisons Abführung von den Wällen gegeben worden, gemißbrauchet haben, jedoch ihnen oder ihren Ministris, welche die Direction der Militie an dem Ohrt führeten, die Dijudication der Zeitt, wann solches sicher geschehen könte, vorbehaltlich, welches Sie nicht haben abwarten wollen, besondern schnur strax zuwider der Intention von J. K. M. gnädigen Resolution **de facto** darinnen procediret, Stadt- und Wall-Pforten zugeschloßen, und die Ablösung mit der Wacht verhindert, wie auch alle **Corps de Gvarden** von einander separiret, nebenst unterschiedlichen andern Exorbitantien. J. K. M. können daraus augenscheinlich sehen und vernehmen, daß sie J. K. M. Gnade auff solche Ahrt, den einen als den andern Weg mißbrauchen; Als laßen J. K. M. ihren Bürgermeistern und Rath in Reval hiemit ernstlich andeuten, daß sie ein solches verantworten sollen, allermaßen J. K. M. gesonnen, Ihren Reichs-Fiscalen zu beordern, die Sache gegen sie auszuführen. **Datum ut supra.**

Von wegen höchstbemelter J. K. M. unsers Allergnädigsten Königs und Herrn.

(L. S.)

Peter Brahe, Graf zu Wisingsburg, S. R. Truchses. Gustaff Baner ins Reichs-Feldherrn Stelle. Nicolaus Brahe, ins Reichs-Admiralen Stelle. Magnus Gabriel De la Gardie, S. R. Cantzler. Gustavus Soop, ins Reichs-Schatzmeisters Stelle. Jonas Klingstedt.

---

130. Königliche Resolution über die Streitigkeiten zwischen der Stadt Reval und der esthländischen Ritterschaft vom 30. Juli 1662

J. K. M. gnädige Resolution über die Streitigkeiten, so zwischen der Ritterschafft und dem Adel in Ehstland an einer und der Stadt Reval an der andern Seite gewesen seyn, gegeben derselben geliebten Stadts-Deputirten, denen Edlen, Wolweisen und Verständigen Heinrich Tunderfeldt, Bürgermeistern und Syndico, Christian Buchow, Rathsverwandten, Friderico Michaelis, Secretario, Henrich Fonnen, Eltermann der großen Gilde und Hans von Schoten, Wortführern selbiger Gilde. Datum Stockholm den 30. Julli A. 1662.

§ 1. Demnach J. K. M. so wol, ihrer getreuen Männer und Unterßaßen der Ritterschafft und des Adels in Ehstlandt, an einer, wie auch Bürgermeister und Rath in Reval an der andern Seite

Nutzen und Wolfahrt gnädigst betrachtet, so dahin fürnemblich intendiret und zielet, daß die so von einander subsistiren sollen, der eine ohne des andern Ruin und Untergang bestehen könne: Also haben J. K. M. umb Sie beede einigermaßen zu wilfahren, so daß der Adel, als deßen vornehmste und mehrentheils eintzige Einkunfft vom Getreyde ist, daßelbe zu seinem Besten auff solche Ahrt veräußern könte, daß die Stadt in ihren Handel und Nahrungsmitteln keinen merklichen Schaden leiden möchte, solcher Gestalt gnädigst resolviren wollen, daß dem Adel und der Ritterschafft nach diesem und hinfüro allewege zugelaßen seyn soll, drey Wochen vor und drey Wochen nach Michaelis ihr Getreidig an Frembde zu verkauffen, wohl zu verstehende, daß innerhalb der Zeit selbiges Getreidig verkauffet, gelievert, verzollet und verschiffet werden soll, daß nicht einiger Kauff darüber vorauß gemachet, vielweniger einige Gelder oder Wahren auff künfftigen Kauff voraus gegeben oder bedungen werden sollen. Was nun innerhalb besagten Conditionen auff solche Ahrt nicht verkauffet oder zu Schiff geführet wirdt, solches soll auff das mahl auszuschiffen nicht zugelaßen, besondern der Kauff, so desfals mag geschloßen seyn, auffgehoben und annulliret werden. Wann auch Bürgermeister und Rath sich erbothen haben, dem Adel und der Ritterschafft, weil diese Zeitt dauert, so viel Böhte, Mäser, Säcke und Fuhrleute, als sie von nöthen haben können, zu schaffen; Wannenhero da Sie solchem nicht nachkommen, dem Adel und der Ritterschafft zugelaßen seyn soll, sich mit ihrem eigenen Volck und Geräth: zu bedienen, daferne die Stadt selbige nicht wolte oder könte fourniren. Jedoch wirdt dem Adel und der Ritterschafft nicht zugestanden, ihr Getreyde gegen Wahren zu veräußern, oder einige andere Wahren von Frembden, weil diese sechs Wochen dauern, zu erkauffen, als bloß und alleine so viel Victualien-Persehlen, als Sie zu ihres Hauses Behuff von nöhten haben mögen.

§ 2. Keiner vom Adel soll oder mag einig Getreidig mehr verkauffen, als Er von seinen eigenen Gütern bekommen kan, vielweniger von einigen andern Adel, Priestern, Arrendatoren, Bürgern, oder wer es sonst seyn mag, an sich handeln, oder einigen Handel damit treiben, oder denselben andern zum Besten zu veräußern annehmen.

§ 3. Und damit es umb so viel richtiger zugehen möge, sollen gewiße Cognoscementen gedrucket werden, so bey jedem Kauff beedes von Käuffern und Verkäuffern unterschrieben, und ins Portorium geliefert werden sollen.

§ 4. Und demnach öffters Irrungen und Streitigkeiten zwischen dem Käuffer und Verkäuffer vorfallen, so ohne des Handels merckli-

chen Abbruch nicht differiret oder auffgeschoben werden können; Als soll der Adel so lang bemelte Zeitt wehret, da ihnen diese Freyheit vergönnet wirdt, ihr Forum vor dem Gouverneurn oder dem Landrath, so der Gouverneur an seine Stelle verordnet, nebenst einigen andern Landräthen, welche auch alsdann so lange sich einfinden und zur Stelle seyn sollen, sortiren, der frembde Mann aber, da einiger des Adels wieder ihn zu sprechen habe, soll vor Bürgermeistern und Rath auff gewöhnliche Ahrt angeklaget werden.

§ 5. Bürgermeister und Rath sollen zugeben, daß die Ozaner und andere Frembde, welche mit solchen Wahren handeln, alle Jahr 14 Tage von der Zeit des 1. Mali ihre Buden vor dem Adel offen halten, und in wehrender Zeitt allerley Ahrt Gewürtze zu ihres Hauses Nothturfft verkauffen mögen.

§ 6. Was den Finnischen Handel betrifft, so befinden J. K. M. vor nötig, daß die gewöhnliche Bey-Haafen, so bishero zugelaßen worden, annoch nach diesem sollen erhalten werden, damit der Adel und die Ritterschafft von denen Finnischen Bauren, so dorthin mit ihren kleinen Böhten anlanden, solche Victualien-Persehlen als sie mit sich bringen, zu ihrer Häuser Nothturfft alda kauffen können, jedoch soll fleißig zugesehen werden, daß nicht einiger Unterschleiff damit geschehe, noch einige Schuten und andere große Fahrkasten dorthin lauffen.

§ 7. Ferner soll dem Adel und der Ritterschafft nach diesem zugelaßen seyn, so offt sie es von nöthen haben, bey denen Stadts-Hafen in Reval, zu ihres Hauses Behuff, Pferde, Bretter oder ander Holtzwerk, so von Finnlandt dorthin geführet wird, zu kauffen.

§ 8. Aldieweiln Bürgermeister und Rath das **jus apprehensionis** über den Ritterstand in der Stadt **in criminalibus** hat; Als sollen sie dieses Standes gebührlichen Respect und Ehre halber, einen solchen nicht in eine verächtliche Gefängnis alsofort einsetzen, oder mit Schlägen und verächtlichen Worten beschimpffen, besondern auff die Pfundt-Cammer oder in des Gerichts-Voigts Hause bringen und hernacher, nach vier und zwantzig Stunden, an seine ordentliche Obrigkeit überantworten laßen.

§ 9. Die Adelichen Frey-Häuser, so von Alters durch Heermeisters und Königl. Brieffe darauff vor diesem privilegirt seyn, sollen dabey gehandhabet werden, und von der Stadts-Jurisdiction befreyet seyn, jedoch also, daß nicht einiges **jus asyli** darunter verstanden werde.

§ 10. Wann es sich begebe, daß des Adels Bauren etwa außer der Stadt delinquiret, oder gegen einander verbrochen hätten, und käme einer derselben Parthen zur Stadt, und die Sache vor Bürger-

meistern und Rath angebe, so sollen selbige keine Macht haben, zwischen sothanen Bauren zu urtheilen, besondern die Sache **ad forum competens** zu remittiren, und da einiger Zwist zwischen des Adels Bauren und der Bürgerschafft vorfiele, so soll der Actor das **forum rei** sowohl an der einen als andern Seite suchen.

§ 11. J. K. M. wollen Bürgermeistern und Rath in Reval ernstlich befohlen haben, daß Sie die Bürgerschafft daselbst von aller Landkäufferey, unter welchem Praetext es auch geschehe, abhalten und hindern sollen, bey Verfahrung mit der Straffe gegen die, so darüber beschlagen werden, besondern laßen die Bauren selbst alle Wahren zu Marckt führen; Jedoch sollen hierunter keine Metzger verstanden werden, so das Vieh auffm Lande einkauffen.

§ 12. Damit auch nach diesem keine Streitigkeiten zwischen dem Adel und der Stadt wegen der Zufälle der Bauer-Schulden, so die Bauren bey der Bürgerschafft machen, verursachet werden möge; So soll nach diesem Tage kein Bürger an den Bauren ohne des Edelmanns, so sein rechtmäßiger Herr ist, Willen und Wissenschafft ichtwas vorstrecken. Nachdem auch der Adel sich erbietet, daß sie bezahlen wollen, was die Bauren schuldig seyn, nemblich vor sothane, so entweder selber leben, oder Kinder nach sich gelaßen haben, nur begeren sie darüber eine rechtmäßige und richtige Liquidation zu machen, und daß die Bezahlung auff gewiße Terminen geschehen möge. Daferne aber einiger Bauer gestorben, so Schulden gemachet hat, alsdann hält sich der Bürger an sein Eigenthumb, da er etwas hinter sich verlaßen, so ihm eigentlich zugehöret hat.

§ 13. Demnach der Adel sich beklaget, daß Bürgermeister und Rath sich unterstehen, ihre Güter zu taxiren, so zum Verkauff geführet werden; Also wollen J. K. M. nach diesem Ihnen hiemit gnädigst verbothen haben, maßen sie eben so wenig Recht dazu, als die vom Adel der Bürger Wahren zu taxiren haben.

§ 14. Nachdem auch J. K. M. nicht billig befinden, daß Bürgermeister und Rath sollen Macht haben, des Adels Güter oder Getreyde wegen einiger Schuld, und zwar eines solchen, der von Mitteln, und wohl gesetzen ist, zu verarrestiren, allermaßen J. K. M. Gouverneur dieselbe zu ihrer Bezahlung durch andere Mittel und Immission in des Edelmanns Guth verhelffen kann; Als sollen Bürgermeister und Rath nach diesem sich nicht unterstehen, eines solchen Edelmanns Guht in Arrest zu nehmen, es sey dann, daß J. K. M. Gouverneur die Sache erstlich untersuchet und dazu seinen Consens und Willen gegeben habe.

§ 15. Wegen der Streitigkeit zwischen dem Adel und der Stadt Reval wegen Besitzung der Häuser in der Stadt und Landgüter; So haben J. K. M. so des Adels auff der einen, als der Bürgerschafft an der andern Seite solcher gestalt resolviret, daß, nachdem keiner der Parthen mit ausdrücklichen Privilegien seine Prätension beweisen kann, und sie sich desfals selbsten anderer gestalt nicht vereinigen können, nach diesem **dato**, gleich wie keinem Edelmann einiges Hauß in der Stadt möge zugelaßen werden; Also mag nicht weniger einigem Bürger in Reval einige Adeliche Güter auffm Lande an sich zu handeln, und als ein **Dominus** oder Eigener, besondern nur Hypothekesweise zu besitzen zugelaßen werden, also, daß wann ein Edelmann an einen Bürger einige Verstreckung auff ein Haus thut, soll er solches zu seiner Versicherung der Schuld annotiren laßen, und wann er seiner Bezahlung mächtig wird, oder ein ander Bürger ihn auslösen wil, so soll er schuldig seyn, selbiges Haus zu cediren und abzutreten. Gleicher maßen da ein Bürger auff ein Adelich Guht einige Verstreckung gethan, bedarff er zwar nicht ein solches bey dem Landgericht annotiren zu laßen; Wann er aber seine Bezahlung von einigen andern von Adel, so ihn auslösen will, bekömpt, so soll der Bürger selbiges Guth eben so wiederumb abtreten. Und da einer oder der andere Bürger in Reval einig Adelich Guth unter J. K. M. Minnorennität nach J. K. M. sehl. Herrn Vatters, Glorwürdigsten Andenckens, tödlichem Abgang an sich gehandelt hat, Ein solcher soll schuldig seyn, selbiges Guth gleicher maßen abzustehen, daferne einiger vom Adel ihm seine ausgelegte Gelder innerhalb Jahr und Tag wiederumb davor contentiret und bezahlet.

§ 16. Was die zwey Closter-Güter Kuymetz und Nappel betrifft, so laßen J. K. M. es gnädigst bey der Disposition, so J. M. die Königin Christina zu der Schulen Unterhalt desfals gemachet hat, beruhen, und thun der Stadt Reval diese gnädige Versicherung, daß sie jährlich diese vergönnete Summam in Reichsthalern, so höchstbemelte Königin Christina an statt deßen vor obbemeltem Closter-Guth jährlich von denen Licenten darzu verordnet hat, bekommen sollen.

Hiewieder soll keiner derer Parthen, bey J. K. M. Ungnade, etwas zu thun sich unterstehen. Und dieses alles zu J. K. M. weiterer Ratification bey J. K. M. mündigen Jahren und angehender Königl. Regierung. Zu desto mehrer Gewißheit ist dieses mit J. K. M. und Dero höchstgeehrten vielgeliebten Frau Mutter sampt an-

derer deßelben und des Reichs respective Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftiget. **Datum ut supra.**

(L. S.) **Hedwig Eleonora.**

Peter Brahe, Graff zu Wisingsburg, S. R. Truchses. Gustaff Baner, ins Reichs-Feldherrn Stelle. Nicolaus Brahe, ins Reichs-Admiralen Stelle. Magnus Gabriel De la Gardie, S. R. Cantzler. Gustavus Soop, ins S. R. Schatzmeisters Stelle. Jonas Klingstedt.

---

131. Königliche Resolution vom 1. August 1662.

J. K. M. gnädigste Resolution über die Gewerbe, so der Stadt Reval Deputirte, die Edle, Ehrenveste und Verständige Henrich Tunderfeldt, Bürgermeister und Syndicus, Christian Buchow, Rathsverwandter, Fridericus Michaelis, Secretarius, Henrich Fonne, Eltermnnn der großen Gilde und Hans von Schoten, Wortführer selbiger Gilde, in ihrer letzten insinuirten Supplication unterthänigst haben antragen laßen.

§ 1. Aldieweiln J. K. M. ihren getreuen Unterßaßen dem Adel die Freyheit gnädigst gegönnet haben, daß Sie zu allen Zeitten in dem Hafen in der Stadt Reval Pferde, Bretter und ander Holtzwerk zum Bauwesen von denen Finnischen Schuten, so viel als Sie zu ihres Hauses Nothturfft von nöthen haben, ungehindert kauffen mögen; Als wird der Stadt hiermit vorbehalten, alle saltzene und getrocknete Fische, wie auch alle andere Kaufsmanns-Wahren, damit ihren Handel und Nahrung zu treiben, wie J. K. M. sich weiter auff den 7. Punkt in Ihr über die zwischen der Ritterschafft und der Stadt erwachsene Streitigkeiten gegebene Erklährung referiren. Wann dann auch die Stadt sich beklaget, daß Sie große Noth an Bretter und Holtzwerck habe, weiln geringer Vorrath aus Finnlandt dorthin gefüret würde; Als wollen J. K. M. in Ihrem Commercien-Collegio gnädigst überlegen laßen, auff was Ahrt Sie darinnen auß Nordtlandt Zufuhr bekommen können.

§ 2. Wegen der Freyheit, so obgemelte Stadts-Deputirte unterthänigst begeren, Adeliche Landgüter an sich zu handlen, wollen J. K. M. sich gleicher maßen auff den 15. Punkt in selbiger ihrer gnädigen Erklärung referiret haben; Jedoch wollen J. K. M. solches in Gnaden dahin expliciret und außgedeutet haben, daß zwar kein Particulir-Bürger darzu einigen Zulaß haben möge: Aber der Stadt in

gemein, wollen J. K. M. gnädigst zulaßen, solche Güter **pro communi usu** und nicht zu ihrem Privat-Eigenthumb zu kauffen, wann Sie J. K. M. desfals ansuchen.

§ 3. Wann auch die Stadt nicht so kräfftige und gültige Gründe, wie von nöhten, produciren kann, die Ritterschafft zu einigen Pastoris Deputat, Cantoris restirenden Lohn und Wall-Bauung wegen ihrer Closter-Güter, so zu ihrer Land-Räthe Stuhl doniret seyn, zu obligiren; Als befinden J. K. M. billig, daß die Ritterschafft desfals befreyet werde, und die Stadt wegen der Vergeltung, so Ihnen an Stelle der Closter-Güter gnädigst gegönnet ist, die Unkostungen selber tragen solle. Und dieses zu J. K. M. weiterer Ratification. Zu desto mehrer Gewißheit ist dieses mit J. K. M. Secret und der sämptlichen Reiche Schweden respective Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftiget. Gegeben in Stockholm den 1. Augusti Anno 1662.

(L. S.)

Peter Brahe, Graff zu Wisingsburg, S. R. Truchseß. Gustaff Banner, ins Reichs-Feldherrn Stelle. Nicolaus Brahe, ins Reichs-Admiralen Stelle. Magnus Gabriel De la Gardie, S. R. Cantzler. Gustavus Soop, ins Reichs-Schatzmeisters Stelle. Jonas Klingstedt.

---

132. Königliche Resolution über die Zwistigkeiten zwischen dem Rathe und den Zünften vom 30. Juli 1662.

J. K. M. gnädige Resolution über den Zwist und Uneinigkeit so zwischen ihren getreuen Untersaßen, Bürgermeister und Rath in der Stadt Reval an Einer, und denen sämptlichen Zünfften der St. Canuti und St. Olai Gilden an der andern Seite entstanden, gegeben bemelten Stadts-Deputirten Unsern Vielgeliebten, denen Edlen, Wolweisen und Verständigen Bürgermeistern und Syndico Henrico Tunderfeldt, Rathsverwandten Christian Buchow, Secretario Friderico Michaelis, Aeltermann Henrich Fonnen und Wortführern Hans von Schoten. Datum Stockholm den 30. Julii Anno 1662.

§ 1. Demnach J. K. M. nicht ohne großem Mißfallen die Uneinigkeit erfahren haben, so zwischen ihren getreuen Untersaßen, Bürgermeistern und Rath in Reval, an einer, und denen sämptlichen Schragen der Canuti und St. Olai Gilden daselbsten, anderer Seite, erwachsen seyn; Also hätten zwar J. K. M. billich Uhrsache gehabt, solches gebührlich zu ressentiren und zu eyffern, in Betrachtung der

Weitleufftigkeit und schädlichen Consequentien, so leichtlich daraus hätten entstehen und herfließen können; Allermaßen J. K. M. keinen derer Parthen von der Schuld allerdings befreyen kann, besondern wie obberührte Gilde erstlich in Obstination und Halsstarrigkeit wieder ihren Stadts-Magistrat pecciret hat; also haben auch diese eines Theils sich in ihrem Procedere vergriffen, alsofort zu einer Extremität, ohne eintzige dazu treibende Noth schreitende, da Ihnen gebühret hätte bey solchen Begebenheiten die Sache behutsamer zu handthieren. Nichts desto weniger wollen J. K. M. gleichwol ein solches hiermit zu dem Ende gnädigst getödtet, und das Urthel, so Bürgermeister, und Rath wieder Hans Kemmerers Persohn gegeben, allerdings auffgehoben haben, daß er nach diesem, als ein Eltermann der Gilde vor Bürgermeistere und Rath treten möge, damit wiederumb gute Freundschafft und Einigkeit gestifftet und erhalten werde; Zu welchem Ende auch J. K. M. allerdings dasjenige cassiren, so auffm Rathhause wieder Hans Bartels Persohn dieser Occasion halber passiret ist.

§ 2. Immittelst laßen J. K. M. Ihre getreue Unterßaßen, Bürgermeister und Rath in Gnaden warnen und vermahnen, daß Sie nach diesem mit der Bürgerschafft und ihrem Schragen nicht alles **pro lubitu** zum höchsten über Gebühr schärffen, besondern sich solcher gestalt verhalten, wie Sie daßelbe vor J. K. M. verantworten können.

§ 3. Dagegen wollen J. K. M. auch gnädigst, daß Bürgermeistere und Rath bey ihren Respect und gebührlicher Authorität bey der Bürgerschafft gehandhabet werde, daß, da einige von Ihnen, jetzo oder hinfüro, gegen ihren Gehorsam, so Sie bemelten ihren Bürgermeistern und Rath schuldig seyn, entweder auff gleiche Ahrt, wie jetzo geschehen, oder in einige andere Weise verbrechen werden, derselbe oder die sollen andern zum Abscheu davor billich gestraffet werden.

§ 4. Und gleich wie die gröβeste Uhrsache ihres Zwistes und Streitigkeit fürnemblich von einer Confirmation herrühret, so Bürgermeistere und Rath denen Handwerckern auff ihrer Schragen-Ordnungen geben solten, worinnen Sie sich Macht und Gerechtigkeit vorbehalten haben wollen, dieselbe nach der Sachen Nothturfft und Beschaffenheit zu vermehren oder zu verringern: Als haben J. K. M. darüber solcher gestalt gereſolviret, daß J. K. M. sich hierinnen ihr höchstes Recht bewahren. Man will gleichwol aber Bürgermeistern und Rath gnädigst zulaßen, dieselbe ins gemein, bey solcher gewöhnlichen Clausul zu verringern oder zu vermehren, jedoch solcher gestalt, daß alle Schragen bey Bürgermeistern und Rath alle drey Jahre zu confirmiren gesuchet werden, und dieselbe gleicher maßen auff ihre Ansuchung zu

bestimmten Zeitten die Confirmation Ihnen mitzutheilen schuldig seyn sollen, daferne solche wichtige Uhrsachen nicht vorfallen möchten, so daßelbe billich hinderten. Auff welche Begebenheit Bürgermeistere und Rath ihre Rationes bey J. K. M. Gouverneurn daselbsten zu erkennen geben sollen, ob Er selbige auch so gültig befindet, daß man desfals mit der Schragen Confirmation entweder billig einhalte oder differiren könne. Befindet auch der Stadts-Magistrat, daß der Sachen Zustand durch Verenderung der Zeitten etwa erforderte, daß man nothwendig müste eins oder anders in den Schragen, entweder alles ins gemein oder ein jedwedes absonderlich zu endern, zu verringern oder zu vermehren, wohl zu verstehen von denenselben, welche Bürgermeistere und Rath sothane Confirmationes mitzutheilen gewohnet, so halten J. K. M. vor billig, daß Sie solches erstlich mit allen Aemptern, soferne es Sie alle eigentlich angehet, oder dem Ampte, so es absonderlich concerniret, und deßen Elterleuten und Eltesten communiciren, daß solches mit ihrer Wißenschafft und Gutbefindung geschehen möge. Können Sie sich aber darumb nicht vereinigen, so sollen Sie bey J. K. M. Gouverneurn ersuchen, daß Er die Sache unter Sie zur Billigkeit vermittele. Sollte auch J. K. M. Gouverneur mit seiner Interposition dieselbe beyzulegen nicht vermögen, so mag ihre Streitigkeit zu J. K. M. endlichem Ausschlag und Erklärung geremittiret werden; Allermaßen **suprema jurisdictio augendi et diminuendi Privilegia collegiorum** J. K. M. insonderheit zustehet.

§ 5. Was Hans Harjens Persohn anlanget, durch welchen der erste Anlaß zu ihrem Mißverständniß und Uneinigkeit gegeben ist, alldieweiln er durch Bürgermeister und Raths Sentence und Urthel von der ehrenrührigen Beschuldigung, so Ihm beygemeßen war, befreyet ist, soll Er selbiges Urthel zu gute genießen und in das Ampt angenommen werden, alleine, daß Er wie andere seine Schuldigkeit davor prästire. Daferne ihn aber Jemand nachdem von neuen mit etwas Ehrenrühriges beschuldiget haben möchte, laßen J. K. M. solches **ad forum competens** kommen, daselbsten solches ordentlich außzuführen.

§ 6. Nachdem einige Unordnungen unter denen Handwercks-Schragen eingerißen, welche große Mißbräuche nach sich ziehen, und der Manufacturen Excolirung verhindern: Als haben J. K. M. darüber eine gewiße Satzung verfaßen laßen, so beedes Bürgermeistern und Rath sampt der Gilde hiemit soll gecommunicirt werden, wornach J. K. M. gnädigst wollen, daß Sie sich richten sollen, und ihre Bürgermeistere und Rath, als ihren ordentlichen Stadtsma-

gistrat daselbsten anbefehlen, darauff ein genaues Aufffehen zu haben, und die Handwercker ernstlich anzuhalten, solchem allen vollenkömlich nachzuleben.

§ 7. J. K. M. befinden gar nützlich, daß der Stadt-Magistrat in Reval eine gewiße Taxam vor die Handwercker auff ihr Arbeit setze, was aber Brauer, Becker und Fleischer verkauffen, daßelbe wird nach Umbstände der Zeitten getaxiret, wie Bürgermeister und Rath daßelbe vor nötig befinden.

§ 8. Was die Sattelmacher und Riemenschneider betrifft, aldieweil Sie ohnzweiffentlich zweene unterschiedliche Handwercker zu seyn gebühren, auch auf andere Oerter mehrentheils dafür gehalten werden: Als wollen J. K. M. gnädigst, daß Sie auch nach diesem in Reval durch ihre absonderliche Arbeit von einander sollen separiret werden.

§ 9. Und nachdem J. K. M. nicht sehen können, aus welchem Fundament die andere Handwercker das Leinweber-Ampt in ihre Gilde nicht annehmen wollen, soferne Sie nicht wieder ihre Geburt, Ehre und Arbeit etwas zu sagen haben. Wannenhero ist J. K. M. gnädige Resolution, daß bemeltes Leinweber-Ampt in St. Olai Gilde soll eingenommen werden, und selbige Gerechtigkeit, wie die andern Handwerker, genießen, nachdem Sie ihrer Schragen Ordnung ein Gnügen gethan haben. Und nachdem ihre Gilde durch diese Zunehmung des Ampts so viel stärcker an Mannschafft wird, wollen J. K. M. Ihnen annoch Zehen Last Saltz gnädigst zulaßen, so daß Sie an Statt der Dreyßig, nach diesem Viertzig Lasten von Frembden jährlich frey zu kauffen haben mögen.

§ 10. Was **publique onera** belanget an Unkostungen zu Commissionen oder andern Ausgaben, so die Stadt ins gemein angehen, aldieweil Sie beede St. Canuti und St. Olai Gilden Mitbürger und Glieder der Stadt seyn; Als befinden J. K. M. nicht billig oder rechtmäßig, daß bemelte Gilden sich davon entziehen, besondern Sie sollen ihr Anpart darzu contribuiren, und daßelbe derohalben annoch bezahlen, was Sie zu zwo vorigen Absendungen schuldig seynd geblieben. Allein auff was Ahrt und Weise sothane Außlagen, nach diesem der Bürgerschafft der Gilden auffgebürdet werden sollen, daßelbe stellen J. K. M. ihren Bürgermeistern und Rath anheimb, sich desfals mit der Gilde zu vereinigen und gutwillig abzufinden, wie Sie daßelbe unter sich vor best und billich erachten.

Und dieses alles zu J. K. M. weiterer Ratification bey J. K. M. mündigen Jahren und angehender Königl. Regierung.

Zu desto mehrer Gewißheit ist dieses mit J. K. M. Secret und Dero höchstgeehrten vielgeliebten Frau Mutter sampt der andern

Ihres und des Reichs respective Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftiget. **Datum ut supra.**

(L. S.) **Hedwig Eleonora.**

Peter Brahe, Graf zu Wisingsburg, S. R. Truchses. Gustaff Baner, ins Reichs-Feldherrn Stelle. Nicolaus Brahe, ins Reichs-Admiralen Stelle. Magnus Gabriel De la Gardie, S. R. Cantzler. Gustavus Soop, ins S. R. Schatzmeisters Stelle. Jonas Klingstedt.

---

133. Königliche Ordnung und Gesetze für die St. Canuti- und St. Olaigilde zu Reval vom 30 Juli 1662.

J. K. M. Ordnung und Gesetze vor ihre getreue Unterſaßen, die Handwercker der St. Canuti und St. Olai Gilden in der Stadt Reval, über einiger Unordnungen Abschaffung, so bis dato unter Ihnen eingerißen seyn, welche Satzungen Sie sich nach diesem zu gehorsamer Nachricht sollen dienen laßen.

§ 1. Keiner, so in der Stadt Reval einiges Handwercks-Ampt gewinnen oder Meister werden will, soll nach diesem einige Unkostungen auf Eßen und Trincken, bey Erforderung des Ampts, Exhibition des Meisterstücks oder dergleichen anwenden, vielweniger einige andere Unkostung machen, besondern anstat aller sothaner hierzu angewendeten unnötigen und höchst schädlichen Expensen, alleine Funffzehen Rthlr. in die Ampts-Lade legen, und wann solches geschehen ist, alsdann von allen andern Unkostungen, Außgaben und Geldspildungen allerdings befreyet seyn.

§ 2. Wann ein Handwercks-Gesell in Reval ein Viertel Jahr gearbeitet hat, und sich auff sein Handwerck daselbsten zu wohnen und niederzusetzen geresolviret ist, soll er bey Ansuchung des Ampts dennoch hernacher ein halbes Jahr darüber arbeiten, und wann Er alsdann sein Meisterstück, Gebuhrts- und Lehr-Brieff sampt guter Kundschafft wegen seines ehrlichen Verhaltens und Wanderschafft aufgezeiget, so mag er ohn weitern Auffenthalt und Verhinderung das Ampt gewinnen und für ein Meister angenommen werden.

§ 3. Aldieweil auch bis anhero nicht geringe Beschwerde eingekommen, daß im Schragen so weit beschloßen ist, daß kein Gesell oder Witwer könne Meister oder ins Ampt genommen werden, soferne er sich nicht zur Ehe mit Einer auß dem Ampte verbindet; Also befehlen J. K. M. Ihren Bürgermeistern und Rath gnädigst, daß Sie

sothanes wieder des Ehstandes Freyheit lauffendes cassiren und auffheben und einem Jeden Witwer oder Gesellen in- oder außerhalb Ampts, eine ehrliche Persohn zur Ehe zu begehren, frey stellen.

§ 4. Solte auch ein Ehrlicher Meister aus Schweden, Teutschland oder anderswo sich in Reval auff einiges Handwerck niederzusetzen begehren, dem soll solches nicht verwehret werden, soferne er wegen seines Lernens, Gebuhrt und ehrlicher Verhaltung ein gutes Gezeugnüs beybringen kann, wohl verstehend, wann denen Revalschen auff die Oehrter davon solche Meister kommen, eben daßelbe zugelaßen wird.

§ 5. Soferne jetzo einige Aempter oder Meister sich dieser Ordinance entgegen setzen und ohne Fug Jemanden einig Ampt zu gewinnen hindern wollen, so sollen die Ampts-Herren einen sothanen straffen laßen, und darauff ein fleißiges Einsehen haben, daß bequeme Persohnen darzu geadmittiret werden mögen.

§ 6. Die Gelder, so zur Straff, oder wann Einer ins Ampt angenommen wird, fallen, sollen fleißig notiret und in die Ampts-Lade beygeleget, auch bey der Wahl eines neuen Eltermanns vermittelst einer richtigen Rechnung mit Bürgermeistern und Rath zum halben oder dritten Theil, wie gewöhnlich ist, getheilet werden.

§ 7. In einem jedweden Ampte soll all 3 Jahr ein neuer Eltermann gewehlet, und von Bürgermeistern und Rath confirmiret werden, daferne nicht etwa so wenige in einem Ampte gefunden werden, daß man nothwendig mit ihnen prolongiren müste, welches Bürgermeister und Rath in Acht nehmen und dijudiciren wollen.

§ 8. Nachdem auch die Manufacturen nicht wenig behindert werden, in dem, daß in einigen Handwerckern, Gesellen und Völcker zu einer gewißen Anzahl restringiret werden; Als soll nach diesem einem jeden Meister frey stehen, so viel Gesellen und Jungen zu gebrauchen, wie es die Nothturfft der Arbeit und Gelegenheit erfordert.

§ 9. Demnach auch bis hieher die Meister der Handwercker-Gilden zu brauen, und auff ihren Gilde-Stuben Bier zu verkauffen wieder ihren Willen gezwungen werden, wodurch viele nicht allein an ihrer Nahrung und Handwercks-Treibung mercklich gehindert, besondern auch zu übermäßigen Trincken und Trägheit auff solche Ahrt veranlaßet werden. Derohalben soll keiner nach diesem gegen seinen Willen zu brauen und Bier zu schencken gezwungen werden.

§ 10. Wann drey Persohnen zum wenigsten von einem Handwerck vorhanden seyn, so soll Ihnen einen Schragen auffzurichten frey stehen.

§ 11. J. K. M. seynd zufrieden, daß die Aempter mögen mit

denen so außerhalb Landes wohnen, eine Ampts-Gerechtigkeit und Gewohnheit halten, damit der Eine des andern Gesellen und Lehrjungen gebrauchen könne, jedoch soll der Schwedischen Nation Vorzug vor Frembden hiebey in Acht genommen, keine Straffgelder aber so in Reval fallen, auf frembde Oehrter versandt werden sollen.

§ 12. Ein jeder Meister soll im Ampte vor eine billige Gebühr seine Arbeit laßen, und da er wegen Verhöhung angeklaget und überzeuget wurde, von denen Ampts-Herren gebührlich gestraffet werden, welche auch schuldig seyn, Ihnen zu richtiger Bezahlung zu verhelffen.

§ 13. Ein jeder Ampts-Eltermann soll eine gute Auffsicht auff seine Mitbrüder haben, daß keine betriegliche Materie verarbeitet, oder auch falsch untauglich Arbeit verkauffet werde.

§ 14. Aldieweiln auch keine Ordnung ohne gebührlicher Execution einigen Nachdruck hat, und die nechstliegende Städte ihre Morgensprachs-Herren und absonderliches Ampts-Gericht auff der Gildestuben haben, welchen die Auffsicht und Animadversion auff die Uebertreter competiret: Also sollen Bürgermeister und Rath auff gleiche Ahrt nach diesem ein ordentlich Ampts-Gericht constituiren, welche alle Viertzehen Tage oder Vier Wochen einmahl sitzen und alle Ampts-Sachen und Klagten, so **pro** und **contra** zwischen Bürgern und Frembden auff der einen, und die Handwerker, ihre Gesellen und Jungen an der andern Seite vorlauffen, und eigentlich die Manufacturen betreffen oder darauß entstehen und herfließen können, verhören, judiciren und **salva appellatione**, nach anderer Untergerichte Gebräuche, in Reval exequiren laßen. Und dieses alles zu J. K. M. weiterer Ratification bey ihren mündigen Jahren und angehender Regierung.

Zu desto mehrer Gewißheit ist dieses mit J. K. M. Secret und derselben höchstgeehrten vielgeliebten Frau Mutter sampt anderer derselben und Reichs Schweden respective Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftiget. Gegeben Stockholm den 30. Julii Anno 1662.

(L. S.) **Hedwig Eleonora.**

Peter Brahe, Graf zu Wisingsburg, S. R. Truchses. Gustaff Baneer, ins Reichs-Feldherrn Stelle. Nicolaus Brahe, ins Reichs-Admiralen Stelle. Magnus Gabriel De la Gardie, S. R. Cantzler. Gustavus Soop, ins Reichs-Schatzmeisters Stelle. Jonas Klingstedt.

134. Königliche Resolution auf die Beschwerden der St. Canuti- und St. Olaigilde vom 30. Juli 1662.

J. K. M. gnädige Resolution wegen der Handwercker der beeden Gilden St. Canuti und Olai ihrer Deputirten, die Ehrenveste Hans Kämmerer und Valentin Sachs, beede Elterleute, und Hans Bartels, alle drey der St. Canuti-Gilde, und Marten Schonert, Eltermann der St. Olai-Gilde, unterthänigst eingegebenen Beschwer-Puncten gegen die Stadt Reval. Datum Stockholm den 30. Julii Anno 1662.

§ 1. Wiewol J. K. M. große Ursach hätten, gegen beede St. Canuti und Olai Gilden und fürnemblich wieder Hans Kemmerers Persohn, so das Haupt und Urheber davon gewesen, die Obstination und Widerspenstigkeit mit Ernst zu eyffern, so Sie gegen ihren Stadts-Magistrat verübet haben; Nichts desto weniger wollen J. K. M. Sie vor dies mahlen damit gnädigst übersehen, und was passiret seyn mag, hiemit zu dem Ende allerdings getödtet und auffgehoben haben, damit Sie nach diesem in beßerer Verständnüß und Einigkeit zusammen leben können; Und was Hans Kemmerers Persohn betrifft, referiren J. K. M. sich auff Ihre gnädige Resolution, so Bürgermeistern und Rath auff ihr unterthänigste Einlage gegeben worden, injungirende bemelten Zünfften hiermit gnädigst und ernstlich, daß sie ihrem Stadts-Magistrat allen schuldigen Respect und Gehorsamkeit erweisen, und nicht mit solcher Muhtwilligkeit sich gegen dieselbe, wie dieses mahl geschehen, aufflehnen sollen, bey der Straffe, so andern zum Exempel und Warnung dienen soll. Allermaßen J. K. M. dieselbe auch hiermit gnädigst und ernstlich verbieten, daß, wann Bürgermeister und Rath mit einem Ampte allein zu thun haben, die andere, welche solches absonderlichen nicht angehet, sich darinnen über ihre Schragen-Ordnungen und Königl. Privilegien nicht bemengen, noch einige Faction oder Zusammen-Rottirung anstifften sollen, sich selbsten das Recht zu nehmen, sondern sollen J. K. M., da Ihnen etwas unbilliges wiederfahren und auffgebürdet worden, gebührlich suchen.

§ 2. Bey solcher Beschaffenheit und Ausschlag der Sachen, befinden J. K. M. daß mehrbemelte Gilde ohne Fug und Recht Refusion und Wiedererstattung ihrer wieder Bürgermeister und Rath angewandten Unkosten prätendiret; Wannenhero J. K. M. denenselben solches mit nichten zustehet.

§ 3. Was J. K. M. wegen Hanß Harjens und Hans Bar-

tels Personen gnädigst statuiret haben, ist in Dero gnädigen Resolution an Bürgermeister und Rath im 5. Punct zu ersehen.

§ 4. Der Gilde unterthäniges Begehren wegen der Freyheit zum verkauffen, zu brauen und zu backen, anlangend, wollen J. K. M. daß es bey der Transaction und Vereinigung verbleiben soll, so Bürgermeistere und Rath mit bemelter Gilde Anno 1636 desfals eingegangen und geschloßen haben.

§ 5. J. K. M. halten auch vor billig, daß beeden Gilden möge zugelaßen seyn, daß ihre Deputirte bey der Cassa, wann die Rechnungen übersehen und publiciret werden, einen Schlüßel darzu, wie auch zugleich einen Beysitzer bey denen Brauern auff der Accis-Kammer haben, soferne es kan erwiesen werden, daß es in vorigen Zeitten also gebräuchlich gewesen.

§ 6. Wegen der Kleider-Trachten sampt Ceremonien auff Hochzeiten, Processionen und andern publiquen Zusammenkünften wollen J. K. M. wegen der Gilde diesmahl nichts neues statuiren, besondern laßen es bey ihrem üblichen Gebrauch und Gewohnheit beruhen.

§ 7. Sonsten haben J. K. M. gnädigst geresolviret, daß die beeden kleinen Gilden in Kriegs-Officien der Stadt nicht sollen zurück gesetzet, besondern gleich andern, nach eines Jeden Qualität indifferenter darzu in Consideration gezogen werden.

§ 8. Wegen der Procuratoren wollen J. K. M. keinem weder verbieten noch befehlen, dieselbe zu gebrauchen, besondern stellen solches einem Jeden seinem Gutdüncken nach frey, gleich wie es bishero damit gebräuchlich gewesen.

§ 9. Was die Handwerker-Gilden sonsten unterthänigst suchen, daß keine sothane Manufacturen auff Reval von frembden Ohrtern gebracht werden mögen, so alda in der Stadt verfertiget werden können, und daß kein unbereitet Leder außgeführet werden möge, kann J. K. M. denenselben nicht consentiren, sintemahln die Handwercker in Reval sich umb so gut Arbeit zu machen befleißigen, und es vor so gutem Preyß, wie die Frembden thun, überlaßen müßen, über dies auch sind nicht so viel Handwercker daselbsten, die alles Leder verarbeiten können, sondern das übrige muß außzuschiffen vergünstiget werden.

§ 10. Wann Jemand auß der Bürgerschafft und Gilde bey J. K. M. **per simplicem querelam** etwas suchet, derselbe soll nicht admittiret werden, sondern soll sich zuforderst beym Gouverneurn angeben, und deßen Vorschrifft erhalten, daß Er rechtmäßigen Fug und Uhrsache haben kann. Inmittler Zeitt können Bürgermeister und Rath die Execution ihrer Urthel vor sich gehen laßen, alleine,

daß es unter Caution und Versicherung desjenigen geschehe, der die Sache vor J. K. M. hernacher gewinnet, und daß Er in seinem Recht allerdings Schadeloß gehalten werde.

§ 11. Da auch Jemand befunden würde, der **temere** ohne Fug und Uhrsach sich über Bürgermeister und Rath **de male administrata** oder **denegata justitia** beklagen oder beschweren würde, der soll andern zum Exempel desfals mit solcher Straffe beleget werden, wie J. K. M. der Sachen Wichtigkeit nach es erkennen und Er's verdienet hat.

Und dieses alles zu J. K. M weiterer Ratification bey J. K. M. mündigen Jahren und angehender Königl. Regierung.

Zu desto mehrer Gewißheit ist dieses mit J. K. M. Secret und Dero höchstgeehrten vielgeliebten Frau Mutter sampt derer andern deßelben und des Reichs respective Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftiget. **Datum ut supra.**

(L. S.) **Hedwig Eleonora.**

Peter Brahe, Graff zu Wisingsburg, S. R. Truchses. Gustaff Baner, ins Reichs-Feldherrn Stelle. Nicolaus Brahe, ins Reichs-Admiralen Stelle. Magnus Gabriel De la Gardie, S. R. Cantzler. Gustavus Soop, ins S. R. Schatzmeisters Stelle. Jonas Klingstedt.

---

135. Gutachtliche Erklärung vom 6. März 1663.

Vermöge J. K. M. unsers Allergnädigsten Königs und Herrn Befehl, ist dies des General-Commercien-Collegii unterthänigstes Bedencken, die Dispüt, so zwischen Reval und Narva wegen der Niederlage des Saltzes und Herings, wie auch der Durchfuhr durch Narva nacher Moscow erwachsen ist, angehende. **Actum** Stockholm den 6. Martii Anno 1663.

Als vor J. K. M. die Deputirten von Reval im abgewichenen Jahr unter andern sich beschweret, daß ihrer Bürgerschafft ihr Saltz und Hering durch Narva nacher Reußland zu führen, oder in Narva zu ihrer Bequemlichkeit zur Ueberfahrt niederzulegen verwegert würde, da es Ihnen gleichwol von Alters hero frey gestanden, solches auch vermittelst unterschiedlicher Königl. Resolutionen Ihnen concediret worden; Als haben solchem nach J. K. M. gnädigst befohlen, daß ihr Commertz-Collegium dieses Gewerb auffnehmen, überlegen und erklären sollte; Wannenhero das Collegium zu gehorsamer Folge, derer Re-

valschen vorgezeigete Documenten und Gründe in Consideration gezogen, darauff interimsweise eine Erklärung verfaßet, und mit Bürgermeistern und Rath in Narva schrifftlich gecommuniciret, wie J. K. M. aus beygefügter Copia gnädigst zu vernehmen geruhen. Wie aber nachgehends die Abgefertigten von Narva eingekommen, und ihre Motiven dagegen produciret; So hat nach J. K. M. geiterirtem Befehl das Collegium diese Sache von neuem vorgenommen, beeder Parthen Documenten genau beleuchtiget, und diese Quästion von solcher Beschaffenheit befunden, wie folget: Vors erste, so produciret die Stadt Narva Königs Johannis Privilegium de dato Calmar 5. September Anno 1587, darinnen verbotten wird, daß keine Frembde Saltz oder Hering durch Narva nacher Reußland führen sollen. Weiter ist Anno 1640 den 14 Augusti von J. K. M. Königin Christina eine Resolution gegeben, welche auff vorigen höchstbemelten Königs Johannis Privilegium sich referiret, mit sothanen Formalien, daß weil die Stadt Narva ihrer Ungelegenheit und beschwerlichen Zustandes halber ein solches Privilegium in sein rechtes Esse nicht hat bringen oder handhaben können, derohalben wollen J. K. M. daßelbe von neuen restituiren und vor die Stadt bekräfftigen, daß also kein Frembder Saltz oder Hering durch Narva nacher Reußland führen, sondern solches der Bürgerschafft alleine vorbehalten werden solle. Auff diese Gründe fundiren die Deputirten von Narva ihr Begeren, daß so wol Reval als allen andern Frembden solle verboten werden, Saltz und Hering durch Narva nacher Reußland zu führen, oder daselbsten niederzulegen.

Hiegegen prätendiret die Stadt Reval eine alte Nutzung und Gerechtigkeit des Reußischen Handels, welche darauff fundiret, daß sie auch eine freye Durchfahrt durch Narva gehabt haben, solches beweisen sie aus einem Protocol, so Anno 1553 bey der Revalschen und Narvischen Zusammenkunft gehalten worden, worinnen mit beeder Parthen Gutbefindung eine gewiße Verordnung verfaßet, wie der Revalschen ihr Saltz, so durch Narva geführet wird, ohne Auffenthalt gewogen und fortgesandt, oder auch nach alter Gewohnheit in den Kellern geleget werden solle. Daß das Privilegium so von König Johann Anno 1587 in Calmar der Stadt Narva gegeben, ins Werck gestellet worden, erweiset Bürgermeister und Raths Brieff in Narva Anno 1588 datiret, darinnen Sie sich entschuldigen, daß die Revalschen dieses Jahr, absonderlicher Uhrsachen halber, in Durchführung ihrer Wahren behindert worden: Nachdem aber des Herrn General-Statthalters Herrn Gustaff Banneers Befehl außgegangen, daß die Revalschen in ihrer alten Gerechtigkeit und Handel unturbiret

bleiben solten, wusten Sie nicht, daß einige Revalschen in ihrem Handel weren gehindert worden.

Anlangend J. K. M. Königinnen Christinen Resolution von Anno 1640 14. Augusti, damit allen Frembden eine dergleichen Durchfahrt ihrer Wahren durch Narva verbohten wird, so ist von höchstbemelter Königin, das Jahr hernacher 1641 den 31. August darüber eine solche Ausdeutung und Erklärung gegeben worden, daß die Revalschen nicht, wie Frembde in Narva geconsideriret, besondern von diesem Verboht excipiret seyn solten, welches auch in einem nachfolgenden Königl. Brieff Anno 1643 den 17. October an den damahls wesenden General-Gouverneurn Herrn Erich Güldenstern wiederholet worden.

Ueber dieses giebt Reval vor, daß Sie vom sehligen König Gustavo dem andern und Großen, glorwürdigen Gedächtnüs, die Licent-Freyheit auff alles Saltz, so nacher Reußland geführet wird, bekommen habe; wie aber bey denen Visitationen auff den Grentzen einige Schwürigkeit veruhrsachet worden, und die Revalschen Anno 1650 selbiges Privilegium freywillig cediret, als ist Ihnen auffs neu Versicherung gegeben worden, daß Sie ihr Saltz und andere Wahren, frey und unbehindert, durch Narva, Nyen uud Dorpt bis nacher Reußland führen möchten. Imgleichen ist hernacher Anno 1653 den 8. November in Upsala von J. K. M. Königin Christina an Bürgermeister und Rath geschrieben worden, daß Sie so wol der Revalschen ihr Saltz, als auch was die Reußen selbst in Reval kauffen, frey durch Narva passiren laßen wollen, bis Sie einige gewiße Privilegien oder Dcoumenten hiewieder vorweisen könnten.

Diese seyn also die Gründe, so von beeden Seiten produciret und J. K. M. gnädigster Censur und Aburtheilung unterworffen werden, welche unter Ihnen einige Approbation oder Beyfall meritiren könnten. Sollte nun des Collegii Sentiment hierüber requiriret werden, so däucht unß unvergreiflich, daß es zwar billich were, daß Narva, als einer alten Stadt und die nachgehends mit des Stapels Gerechtigkeit beneficiret, den Handel, so mit den Reußen in ihrer Stadt getrieben werden mag, ohngequälet zu genießen haben solte, maßen Sie auch also situiret, daß Sie von den Reußischen Negotiis gröseten Theil ihre Subsistence hat; Aldieweiln aber Reval eine alte Hansee-Stadt auff den Reußischen Handel fundiret ist, sich gutwillig unter die Crohne Schweden begeben, und vermittelst unterschiedlicher Königl. Resolutionen so wol der abgelebten Könige, als auch J. K. M. selbsten in vergangenem 1660 Jahr den 19. December versichert worden, daß Sie bey ihren vorigen wohlempfangenen Privilegien und

Gerechtigkeiten soll geschützet und gehandhabet werden. Sie kann auch erweisen, daß Sie von Alters, beedes die Niederlage und Durchfahrt durch Narva, mit ihren Wahren gehabt, ja des Saltzes und Herings Durchfuhr nacher Reußland genoßen; Als können, jedoch auff J. K. M. gnädige Verbeßerung, wir nicht befinden, wie Narva solches Reval jetzo verwegren möge, sondern weil der Reußische Handel so ampel und weitläufftig ist, daß er von einer Stadt kaum kan bestritten werden; Als halten wir rathsahmbst, daß nicht allein Reval und Narva, besondern auch Nyen mit auffgewecket werde, umb miteinander zu certiren, welcher unter Ihnen den größesten und meisten Handel mit Reußland treiben, und solcher gestalt beedes der Stadt und Crohnen Intraden dadurch häuffen und vermehren könne, auf welchem Fall Reval ihre Niederlage und Durchfuhr in und durch Narva, wie bis anhero, also ins künfftige, zu haben nicht verhindert werden müste, nur, daß nicht einiger unrechtmäßiger und ungewöhnlicher Handel in Narva zu der Bürgerschafft Schaden und Nachtheil verübet werde. Welches alles J. K. M. beßerer gnädigsten Dijudication demüthigst unterworffen wird. **Actum ut supra.**

---

136. Königliche Resolution vom 30. October 1663.

J. K. M. gnädige Resolution über die Beschwerden, so die Stadt Reval durch ihre Deputirte, unsere Geliebte, die Ehrenveste, Wolweise und Verständige Benedictum von Schoten, Rathmann, Henricum Fonne, Ober-Secretarium und Hans Stampeehlen, Aeltesten der großen Gilde, unterthänigst haben antragen laßen. Gegeben in Stockholm den 30 October Anno 1663.

§ 1. Was die Streitigkeiten betrifft, so zwischen den Städten Reval und Narva, wegen der Gerechtigkeit erwachsen, so die Stadt Reval auff die Freyheit ihres Saltzes und Herings, durch Narva nach Reußland zu führen, oder auch daselbsten niederzulegen, biß daß eine Bequemlichkeit zur Ueberfahrt sich ereignet, prätendiret: Wie auch, daß die Revalschen in Narva, ihr Saltz und Hering ins Große an die Reußen verkauffen möchten, Item daß denen Reußen, die da in Reval Saltz und Hering gekauffet haben, solche Wahren durch Narva nacher Reußland zu führen, zugelaßen seyn möge.

Aldieweiln nun J. K. M. auff der Stadt Narva unterthänigst insinuirte Beschwerden, den 10. Martii Anno 1663 in dem 20-sten Punct gnädigst resolviret, was die Durchfahrt und Niederlage in Narva

betrifft, so bemelte Stadt denen Revalschen verhindern wil, daß J. K. M. selbige Streitigkeit zu einer absonderlichen Commission remittiren wolle, und daß Sie inmittler Zeit in der Possession bleiben, wie Sie letzlich drinnen gewesen seyn. Als ist J. K. M. gnädigster Wille und Erklärung, daß die Revalschen, so nach diesem, wie bishero in ihrer Freiheit sollen erhalten, und weder in diesem, noch im übrigen, wie obgemeldet ist, geturbiret werden, so weit daßelbe sich auff einen stätigen Gebrauch und Königl. Resolutiones gründet, den Eindrang, so einer dem andern **de facto** kann zugefüget haben, vor keine rechtmäßige Possession haltende, biß daß J. K. M. hierinnen etwas gewißes determiniren werden, allermaßen J. K. M. der Stadt Narva annoch Zeitt und Raum laßen, ihre Motiven einzubringen, daferne Sie einige mehre und kräfftigere nach diesem, als Sie bereits in das Königl. General-Commercien-Collegium eingeliefert haben, in dieser Sachen gegen Reval produciren können. Und nachdem der Stadt Reval selbige Gerechtigkeit wegen der Niederlage und Durchfuhr so wol in Nyen, als Narven zu genießen gebühret; Als wollen J. K. M. das, was hierinnen wegen Narva gereſolviret ist, daßelbe auch wegen Nyen zu verstehen seyn solle.

§ 2. Und gleichwie J. K. M. so wol aus der abgefertigten unterthänigen Anbringen, als auch des General-Inspectorn Müllers eingekommener schrifftlichen Relation vernehmen, daß die Revalschen in Narva **de novo** vor ihre Wahren im Portorio etwas zu erlegen obligiret werden, so auffm Portorio in Reval schon richtig gemachet, und daß solches ohne J. K. M. Ordre geschehen sey; Alſo wollen J K. M. ihrem General-Inspectorn über die Licenten nicht allein gnädigst beordern, daß Er nicht allein nach diesem damit einhalten, sondern auch der Stadt daßelbe hinfüro wiederumb gut thun solle.

§ 3. Nachdem J. K. M. Anno 1648 mit der Stadt Reval einen absonderlichen Commercien-Contract geschloßen haben, worinnen denen Frembden in bemelter Stadt eine unlimitirte Freyheit und Handel, nicht alleine mit denen Reußen ins Große, besondern auch unter sich zu handeln und zu wandeln zugelaßen wird, der Intention und Meinung, daß der Handel sich dadurch vermehren und zunehmen sollte. Wann aber der Stadt Reval Abgefertigte sich beklagen, daß darauff ein gantz contrari Effect erfolget, und daß die Nahrung dadadurch vor der Bürgerschafft abnehme und zu Grunde gehe: Alß wollen J. K. M. daßelbe in so weit reſtringiret haben, daß die Frembden in Reval, nach diesem, wie bis anhero geschehen, mit einander zu handeln, die Freyheit nicht mehr genießen, besondern sich richten sollen nach der Ordnung und Gebrauch, so in andern wolbeſtellten Handels-

Städten üblich ist, daß Sie die Stück-Güter in einem absonderlichen dazu verordnetem Hause und Raum, worzu der Stadts-Magistrat und der Eigner, ein Jeder seinen Schlüssel haben kan, auf gewiße Tage ins Große verkauffen, sampt andern groben Wahren aus den Schiffen an die Bürger veräußern, auch keine frembde Commissiones oder Factoreiien sich unternehmen sollen, besondern laßen solches eine Bürgerliche Nahrung und Handthierung seyn; Jedoch sollen die Reußen hierunter nicht verstanden werden, besondern denenselben mit den Frembden, und diesen mit den Reußen zu handeln zugelaßen seyn, gleich wie solches in obberührtem Commercien-Tractat beliebet ist. Und nachdemmahlen J. K. M. vernehmen, daß die Commercien in der Stadt Reval in geringem Zustande seyn, sieder daß der Reussische und ander Handel davon divertiret worden; Alß wollen J. K. M. auff bemelter Stadts Abgefertigten unterthänigstes und fleißiges Anhalten, zu deroselben Unterstützung provisionaliter nachlaßen, das die Nordländischen eben wie die Finnischen Scheerkerle mit ihrem Holtzwerck auff Reval seeglen, und davon Saltz, Getreyde und Geld haben mögen, alleine, daß die bey Hangöö-Udd außgehende, den Zoll, nach der in Druck ausgegangenen Segelations-Ordnung zwischen Finnland und Ehstland, bezahlen, und im einkommenden Surplus so viel als der Schwedische Zoll mehr als der Revalsche trägt, bey selbiger Zoll-Kammer zu Hangöö erlegen und bezahlen sollen.

§ 4. Die Vier Lasten Getreydes, so J. K. M. denen Armen und Dürfftigen jährlich in Gnaden vergönnet haben, sollen nach deroselben bereits an das Cammer-Collegium gegebenen Königl. Ordre auffm Staht geführet, und was das Hospitahl darauff **pro resto** zu fordern hat, solches soll nach geschehener Abrechnung auff solche Ahrt bezahlet werden, wie J. K. M. darüber den 30. Julii Anno 1662 resolviret haben. Gleichermaßen haben auch J. K. M. Ihr Cammer-Collegium gnädigst beordert, die 20 Schiffpfund Kupffer zu Bedeckung St. Olai Kirche, besage der Resolution abfolgen zu laßen, so J. K. M. im vergangenem Jahre darauff gegeben haben.

§ 5. Was J. K. M. in vergangenem Jahre Ihrer getreuen Stadt Reval wegen Einlieferung ihrer Privilegien aufferleget haben, ist J. K. M. endlicher Wille, daß Sie solches sich zu gehorsamer Nachricht stellen. Alldieweiln Sie aber annoch nicht damit fertig geworden; Als wollen J. K. M. Ihnen in Gnaden die Prolongation des Termins auff künfftigen Johannis vergönnen.

§ 6. Wie weit Christinen-Thal unter der Stadt-Jurisdiction nach der Grentz-Vereinigung, so Anno 1653 zwischen dem Schloß und der Stadt gemacht und auffgerichtet ist, zu rechnen sey, wollen J.

K. M. ihren Gouverneurn im Herzogthumb Ehstland und Reval in Gnaden anbefehlen, daß Er förderſambſt J. K. M. desfals einen gewißen Unterricht gebe.

§ 7. J. K. M. befinden auch billig zu ſeyn, wann J. K. M. es von nöthen haben, die Hemmung des Getreydes zu befehlen, daß ſolches nach J. K. M. voriger in Anno 1660 gegebenen Reſolution mit der Stadt gecommuniciret werde.

§ 8. Wann der Stadts-Magiſtrat in Reval einen Marckt verordnen wirdt, woſelbſten die, ſo auffm Thumb wohnen, und J. K. M. Bedienten die Victualien und Perſehlen, ſo auß Finnlandt ankommen, zu ihres Hauſes Behuff kauffen können; So ſoll bemelten Einwohnern auffm Thumb und J. K. M. Bedienten, einigen Handel oder Verkäufferey damit zu treiben, verboten ſeyn.

§ 9. Gleich wie der Stadt Reval ſich derſelben Commiſſionen, ſo J. K. M. in einer oder andern Sache, zu unterſuchen und zu examiniren verordnen, wann J. K. M. daßelbe alſo nöthig befinden, ſich nicht zu entziehen gebühret; Alſo wollen auch J. K. M. ſich hiemit in Gnaden erkläret haben, daß keine extraordinaire Commiſſorial-Gerichte nach dieſem **cum plena authoritate decidendi** in einigen Streitigkeiten zwiſchen Privat-Perſohnen, oder wann einiger Privatus gegen den Rath zu klagen hat, verordnet werden ſollen, beſondern laßen dieſelbe **judicialiter per ordinarias instantias** außführen, daferne nicht etwan eine ſolche Sache vorfallen möchte, welche von ſonderbahrer Nathur und Beſchaffenheii wäre, ſo da nothwendig ein anders erforderte. Da aber einige Zwiſtigkeit zwiſchen gantze Corpora, als zwiſchen der Stadt und der Ritterſchafft, oder auch zwiſchen dem Stadts-Magiſtrat und der Bürgerſchafft oder denen Gilden erwächſet, alsdann wollen J. K. M. ſich vorbehalten haben, darüber ſolenne Commiſſorial-Gerichte, **cum plena authoritate** nicht allein **examinandi**, beſondern auch **decidendi**, wann J. K. M. ſolches alſo gefällt, zu verordnen, und ſothane Perſohnen darzu erwählen, die dienſtlich darzu erachtet werden; Jedoch laßen J. K. M. in Gnaden zu, das **Beneficium revisionis** von ſothanen Commiſſorial-Gerichten zu ſuchen und zu begehren.

§ 10. Was die übrige Puncten wegen der Beſchwerden betrifft, ſo die Revalſchen gegen die Ritterſchafft und den Adel eingegeben haben, können J. K. M. ungehört der andern nichts reſolviren, ſondern laßen ſolches bey denen Reſolutionen beruhen, ſo in vergangenem Jahre darauff gegeben ſeyn, inſonderheit was einiger Wahren Einkauff und Handel angehet, remittiren Sie dieſelbe zu den 1., 2. 5. und 6. auch 7. Punct in der Anno 1662 den 30. Julii aus-

gegebenen Resolution über die Streitigkeiten, so zwischen der Ritterschafft in Ehstland und der Stadt Reval damahls moviret wurden, worinnen klare Wörter desfals exprimiret und ausgeführet seyn. Da aber einiger special Casus vorfallen sollte, worinnen einer oder der ander von der Ritterschafft entweder hiewider etwas begangen zu haben, oder nach diesem zu begehen, überwiesen würde, alsdann wollen J. K. M., wann darüber geklaget wirdt, die Sache gebührlich richten laßen.

§ 11. Was J. K. M. in verschienem Jahre wegen **Charta sigillata** resolviret haben, darinnen können J. K. M., wichtiger Gründe nnd Uhrsachen halber, keine Verenderung machen.

§ 12. Nachdem auch die Abgefertigten sich beschweren, daß die Ritterschafft und Adel alles, was Sie das gantze Jahr durch, bey denen Hafen kauffen, umb auffzuführen, ihr eigen Volck gebrauchen wollen. Wannenhero demnach J. K. M. durch ihre Resolution über die Streitigkeiten, so zwischen der Ritterschafft in Ehstlandt, und der Stadt Reval erwachsen seyn, in vergangenem Jahre sich solcher gestalt erkläret, daß daferne Bürgermeister und Rath bemelter Ritterschafft und Adel, so viel Böhte, Kahrleute und Geräthe, als Sie von nöhten haben, auff die Zeit der sechs Wochen, so Ihnen ihr Getreyde an die Frembden zu verkauffen, vergönnet ist, nicht verschaffen könnten, dem Adel zugelaßen seyn solte, sich mit seinen eignen zu bedienen. So wollen auch J. K. M. daß die außerhalb dieser Zeit und solchem Nothfall zu allen Wahren, so Sie aus nnd zu dem Hafen führen, die Stadts Fahrleute zu gebrauchen verpflichtet seyn sollen.

§ 13. Die privilegirte Adeliche Häuser in der Stadt Reval belegen, sollen alleine **quoad praestanda onera** von der Stadt Jurisdiction eximiret seyn, nicht aber wann einige Streitigkeit zwischen ihnen und ihren Nachbahren wegen einiger Servitut oder dergleichen Beschaffenheit vorfällt, sondern daßelbe soll unter ihrer Rathstuben-Gericht gehören und sortiren, daferne nicht etwa durch ein **speciale privilegium** ein **contrari** Recht bewiesen werde.

§ 14. Obwol kein Bürger in der Stadt Reval einige Gerechtigkeit hat, Adeliche Güter auffm Lande an sich zu handeln und zu kaufen; So befinden J. K. M. billig zu seyn, daß, welcher sothane Güter an sich arrendiren oder pfandsweise an sich bringen würde, derselbe sie vermöge Contracts ungehindert zu genießen und zu behalten haben solle.

§ 15. Was dieses betrifft, daß die Stadt Reval unterthänigst begeret, daß der Ritterschafft nicht möge zugelaßen werden, daß Sie

ihren Bauren alle Zufuhren des Viehes und Getreydes nach der Stadt verbieten; So haben J. K. M. diese Sache ans Gouvernement in Gnaden remittiren wollen.

§ 16. Nachdem die Abgefertigten umb Bezahlung der restirenden Summen fleißig angehalten haben, welche J. K. M. Königin Christina der Stadt Reval jährlich zu Unterhaltung des Gymnasii, der Pastoren Lohn und Wallbauung, an statt der abgetretenen Closter-Güter, gnädigst vergönnet haben; So wollen J. K. M. solches in Gnaden eingedenck seyn, wann J. K. M. und der Crohne Gelegenheit zuläßet, andern ihre Restantien zu contentiren und zu bezahlen.

§ 17. J. K. M. erachten vor billich zu seyn, daß ein gewißer terminus liquidationis auff alle Schuldforderungen gesetzet werde, so des Adels Bauren bey der Bürgerschafft bishero gemachet haben, wesfals J. K. M. ihren Gouverneurn in Gnaden beordern und anbefehlen wollen; Wie auch daß Er allen Arrendatoren und Amptleuten über solche Bauren, welcher rechte Herren nicht zur stelle im Lande seyn, daß Sie wegen sothaner Bauren-Schulden gleicher maßen Vorsorge tragen sollen, als deroselben Herren, wann Sie anwesend wären, zu thun gebührte, besage der Resolution, so J. K. M. zwischen der Ritterschafft und der Stadt wegen der Schulden determiniret haben.

§ 18. Selbiger gestalt halten J. K. M. vor billig zu seyn, daß die Bauren, so in der Stadt delinquiren, sollen daselbst geurtheilt und gestraffet werden; Aber da einiger Baur zur Stadt käme, der alda wegen einer oder anderer außer der Stadts-Jurisdiction begangenen Mißethat angeklaget würde, derselbe kann und mag wol vom Stadts-Magistrat angegriffen und fest gesetzet, soll aber hernacher ad forum competens, alwo seine That begangen, umb daselbst abzuurtheln gellevert werden.

§ 19. Was die Gewerbe betrifft, über welche Bürgermeister und Rath in Reval, durch ihre Abgefertigte, gegen die Handwerker sich beschweren, so befinden J. K. M. daß selbige in gesampt in vergangenem 1662 Jahr den 30. Julii durch ihre damahls darüber abgefaßte Resolution abgeholffen seyn: J. K. M. wollen derohalben ihre Bürgermeister und Rath daselbsten in Gnaden vermahnen, daß Sie ernstliche Hand darüber halten, und nicht zulaßen sollen, daß die Handwercker etwas dawieder begehen, besondern Sie sollen sich J. K. M. darinnen gemachten Verordnungen zur Nachricht stellen, bey Straff und derselben Ungnade, dawider zu handeln. Gestalt dann auch J. K. M. zu Bürgermeistern und Rath die Zuversicht tragen, daß Sie gleicher maßen demselben nachkommen werden.

§ 20 Daß J. K. M. denen Handwerckern in vergangenem Jahre, Zehen Lasten Saltz über die vorige, von den Frembden an sich zu handeln gnädigst vergönneten, solches soll, gleich wie mit den vorigen dreißig Lasten geschehen, zu ihres Hauses Nothturfft angesehen seyn, aber nicht einigen Handel damit zu üben oder zu treiben.

§ 21. Deßgleichen was J. K. M. selbiger Zeitt wegen St. Canuti und Olai Gilden Beschwerden im 10. Punct resolviret, darunter sollen alle Bürger in der Stadt Reval verstanden werden, daß wer etwa J. K. M. **per simplicem querelam** suchen will, derselbe nicht eher darzu geadmittiret werden soll, bis Er erstlich beym Gouverneurn sich angegeben, und deßen Vorschrifft bekommen, daß Er darzu rechtmäßigen Fug und Uhrsach haben könne. Welches J. K. M. zu dem Ende haben verordnet, damit J. K. M. nicht mit einem Haufen unnöthiger und unbillicher Klagten beschweret werden möchten.

Und dieses alles zu J. K. M. weiterer Ratification bey J. K. M. mündigen Jahren und angehender Königl. Regierung. Zu desto mehrer Gewißheit ist dieses mit J. K. M. Secret und deroselben höchstgeehrten vielgeliebten Frau Mutter sampt andern derselben und des Reichs respective Vormünder und Regierungs Unterschrifft bekräfftiget. **Datum ut supra.**

(L. S.) **Hedwig Eleonora.**

Peter Brahe, Graf zu Wisingsburg, S. R. Truchses. Gustaff Baner, ins Reichs-Feldherrn Stelle. C. G. Wrangel, S. R. Admiral. Magnus Gabriel De la Gardie, S. R. Cantzler. Gustavus Bonde, S. R. Schatzmeister. Jonas Klingstedt.

---

137. Königliche Erklärung vom 30. October 1663.

J. K. M. gnädige Erklärung über den Nordbottschen Handel vor die Stadt Reval.

Gleich wie J. K. M. in Gnaden zugelaßen haben, daß die Nordländischen, jedoch provisionaliter und bis weitern Bescheid, mit Holtzwerck auff Reval seeglen mögen; Als wollen J. K. M. unter selbiger Bedingung daßelbe zu ihrem Vortheil extendiret haben, daß Sie nicht allein berührtes Holtzwerck, besondern auch alles dasjenige, so bey Ihnen fallen und das Land geben kann (ausgenommen Theer und die Wahren, so an die Compagnie verbunden seyn) frey haben mögen nacher Reval zu bringen und zu verkauffen, so lange bis J.

K. M. vernehmen werden, was Nutzen oder Schaden einer oder ander Ohrt davon haben und nehmen könne, darnach J. K. M. diese Sache hinfüro richten werden. Zu desto mehrer Gewißheit ist dieses mit J. K. M. Secret und deroselben höchstgeehrten vielgeliebten Frau Mutter, sampt den andern derselben und des Reichs respective Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftiget. **Datum Stockholm** den 30. October Anno 1663.

(L. S.) **Hedwig Eleonora.**

Peter Brahe, Graf zu Wisingsburg, S. R. Truchses. Gustaff Baner, ins Reichs-Feldherrn Stelle. C. G. Wrangel, S. R. Admiral. Magnus Gabriel De la Gardie, S. R. Cantzler. Gustavus Bonde, S. R. Schatzmeister. J. Klingstedt.

---

138. Königliche Resolution vom 30. October 1663.

J. K. M. gnädige Erklärung über einige Puncten in der Licent-Ordnung für ihre getreue Stadt Reval, auff deroselben unterthänigstes Ansuchen, durch ihre Abgefertigte, uns Vielgeliebte, die Ehrenveste, Wohlweise und Verständige Benedictus von Schoten, Rathmann, Henricus Fonn, Ober-Secretarius und Hans Stampehl, Eltester der großen Gilde. Gegeben in Stockholm den 30. October Anno 1663.

§ 1. Was den ersten Punct in der Licent-Ordnung betrifft, daß alle Schiffe ihre Päße und Rechnungen vier Stunden nach ihrer Ankunfft bey zwantzig Rthlr. Straff vorzuweisen verpflichtet seyn sollen. Aldieweiln nun solches über gantz Reich Schweden uud Finnlandt ohn einiger Exception üblich ist, und daß keiner sich vom Schiffe begeben darff, ohn Er auff der Zollkammer sich angegeben, und eine Specification auff die Wahren, so Er ein hat, mit ihrem Zeichen und Numero überliefert hat; Als können J. K. M. nicht absehen, daß Sie mit Fug hierinnen einige Verenderung suchen mögen, besondern daß diese Verordnung in seiner vollenkommenen Krafft und Macht verbleibet, so weit der Schiffer General-Rechnung, oder Designation, auff was Güter Sie einhaben, verstanden werden. Welches denen Schiffern nicht beschwerlich fallen kann, nachdem Ihnen ohne dem auff alle ihre einhabende Güter eine General-Rulle mit sich zu haben gebühret, es sey an Stücken, Packen und Kisten oder sonsten in Lasten bestehenden Sachen. Aldieweiln dann dieser Punct solcher ge-

stalt wegen der Schiffer General-Angebung, und nicht wegen der Kauffleute Special-Rechnung, auff das Guht, so in einem jeden Pack, Faß oder Kiste verwahret ist, darnach der Zoll muß außgerichtet werden, zu verstehen ist; Als können die Kauffleute umb so viel weniger sich über solches mit einigem Fug beschweren, weil Sie bey ihren eigentlichen Rechnungen in Abtragung des Zollens nicht gerühret werden.

§ 2. J. K. M. befinden auch, daß der dritte Punct in selbiger Licent-Ordnung, worüber deroselben getreuen Stadt Reval Abgefertigte sich unterthänigst beschweren, ist nicht alleine billig, sondern auch mit gemeiner Praxi gleichmäßig, daß denen Schiffern ihre richtige Fracht-Brieffe mit sich zu haben gebühret, wie auch Unterrichtung, von wem und an wen die Kauffsmanns-Güter gesandt werden, so Er bey sich führet, allermaßen solches gebräuchlich ist, daß die Fracht-Brieffe mit den Schiffern und die Facturen über Land mit der Post gesandt werden. Sollte einiger unvermuthlicher Zufall diesen ordinairen Cours verhindern, daß die Schiffer keinen pertinenten Bescheid ihrer einhabenden Güter von sich geben könnten, nur, daß Sie daßelbe nicht verschweigen, daß man befindet, daß darunter einige vorsetzliche Schuld oder Intention zum Unterschleiff stecket, alsdenn ist auff eine solche Begebenheit J. K. M. gnädiger Wille, daß der General-Inspector und Licent-Verwalter, nach Beschaffenheit der Umbstände, eine billige Moderation gebrauchen.

§ 3. Nachdem vermöge Einhalt des vierdten Articuls, daß alle ankommende Schiffer sich erstlich auff J. K. M. Licentkammer angeben sollen, wird nur J. K. M. Versicherung wegen Dero Einkünfte und Licenten Richtigkeit intendiret; So kann die Stadt Reval nicht klagen, daß Ihr darin einiger maßen zu nahe geschicht, da der Schiffer sich nicht erstlich bey ihrem Königl. Gouverneurn, oder deroselben regierenden Bürgermeister angibt, sondern weiln solches nichts neues ist, besondern auch in der alten gedruckten Licent-Ordnung auff solche Ahrt verfaßet; Als befinden J. K. M. vor nöthig, daß der Praxis nach diesem gleicher maßen soll observiret werden: Daferne aber der Gouverneur von wegen J. K. M. und Bürgermeister und Rath von wegen der Stadt von nöthig befinden, einige **inquisitionem militarem** anzustellen, umb zu vernehmen, von welchem Ohrt der Schiffer gekommen, was vor Volck er einhabe, und was sonsten vor Zeiten und Zustand in frembden Lande seyn, solches wird durch die Licent-Ordnung nicht verhindert, und wann bemelter Gouverneur oder der Bürgermeister den Schiffer zu sich fordern will, wann Sie solcher gestalt erstlich ankommen, seynd J. K. M. wohl zufrieden, daß

Sie zu Ihnen in die Stadt, doch nicht ohne einigen mitfolgenden Besucher gehen, umb allen Argwohn des Unterschleiffs damit vorzukommen.

§ 4. Was in dem vierdten Punct weiter wegen Schiffer und Kauffleute statuiret wirdt, daß Sie innerhalb 24 Stunden den Zollen so wol vor einkommenden, alß außgehenden Wahren erlegen sollen, darüber der Stadt Reval Deputirte klagen, daß solches der Stadt Bürgerschafft innerhalb so kurtze Zeit Gelder zusammen zu bringen unmöglich seyn soll; So halten J. K. M. vor nöthig zu seyn, daß selbige Ordinance in den Buchstaben bleibet, wie Sie eingerichtet ist, allermaßen man damit intendiret, daß die Frembden, so Güter und Kauffmans-Wahren führen, sollen zugleich Rthlr. in specie zu des Zollens Erlegung mit sich bringen, damit die Rthlr. etwas hauffenweise ins Land könnten gebracht werden, aber gleich wie derselbe Praxis nachdem nicht so gar streng gehalten worden, sondern man gibt dem Schiffer Zeitt, mit seinem Mahn-Zettel herumb zu gehen, umb Zollgelder von den Kaufleuten zu holen, so die Wahren zugehören, nur daß das Schiff nicht eher gelosset wird, bis daß alles richtig gemachet ist; Als wollen J. K. M. ihren General-Inspectorn (der in seiner Instruction in der Licent-Ordnung-Observantie, eine billige Moderation in sothanen Fällen zu gebrauchen beordert ist) annoch weiter darzu halten und vermahnen laßen.

§ 5. Aldieweiln in allen Schwedischen Hafen gebräuchlich ist, nach Einhalt des 9. Puncts, daß da ein Schiff mit Kauffsmanns-Wahren erstlich anländet, und will etwas loßen, und die Last brechen, alda muß der Zoll vor die gantze Last bezahlet werden, damit J. K. M. wegen derselben Einkünfften versichert, und aller Unterschleiff möge verhütet werden; Also haben J. K. M. deroselben getreuen Stadt Reval unterthänigst fürgebrachte Gründe und Motiven, daß Sie die Licenten nur vor die Güter außzugeben bekämen, so aus den Schiffen gelosset würden; in genauen Bedencken genommen, und in gnädigster Ansehung bemelten Ohrts Situation, daß nicht ein Schiff, so Reval vorbey gehet, sich zu einigen anderen Plätzen nicht verfügen kann, als diejenigen seyn, so J. K. M. zugehörig. und innerhalb deroselben Grentzen gelegen seyn, und weiters, daß die Schiffe vor Reval auff einer offenen Reide liegen, so, daß kein Pack ohne der Licentkammer Wißenschafft leichtlich könnte davon genommen werden, Ihrer Stadt Reval in Gnaden vergönnen und nachlaßen wollen, daß denen vorbeyfahrenden Schiffern möge zugelaßen seyn, den Zollen vor die Güter alleine abzulegen, so alda auffgelastet werden, und im übrigen mit ihren Lasten an einem andern der Crohne unterliegendem Ohrte frey

passiren sollen, da solches außgelastet und verzollet werden solle. Und dieses so lange und biß daß J. K. M. erfahren können, ob J. K. M. Einkünffte dadurch nicht etwas abgehen sollen, wie auch was Nutzen bemelter Stadt davon zuwachsen kann.

§ 6. Was den eilfften Punct der Ordinantien betrifft, alldieweiln dem Licent-Verwalter wegen Argwohn ohn einiger Limitation Macht gegeben, ein Schiff visitiren zu laßen, auff welchem Ohrt es Ihm bequemlichst scheinet, und derohalben **quoad actum visitandi** J. K. M. Licent-Ordnung, so wohl im Hafen, als auff der Reide, unverhinderlich nachfolgen kann: Wannenhero auch J. K. M. ihre Stadt Reval in ihrer Jurisdiction bey denen Bolwercken in Gnaden mainteniren und handhaben wollen, gleich wie Sie in dem 1648. Jahre geschloßenem Commereien-Tractat desfals versichert seyn; Alß haben J. K. M hiermit gnädigst resolviren wollen, daß kein Schiff sich bey dem Bollwerck antackeln solle oder möge, ehe solches bey der Licentkammer erstlich richtig gemacht, und von dero Bedienten vollenkömblich gevisitiret worden.

§ 7. Imgleichen befinden auch J. K. M. daß der 14. Articul in der Licent-Ordnung, die Visitirung der Licent-Bedienten, Freyheit in Schiffen und Schuten, auff welchem Ohrt Sie es füglichst erkennen können, betreffend, seine gute Richtigkeit habe, wann die Ordnung und der **Processus visitandi** recht observiret wirdt, wie in der Portorii Ordinance, wie auch obgemeldetem Commercien-Tractat außführlicher exprimiret und vorgeschrieben wirdt, nemblich, daß die Schiffer auff einkommenden Schiffen und Fahrkasten sich erstlich auff der Licentkammer angeben; daselbsten ihre Rullen und Einlagen einliefern, nach den Außrechnungen die Licenten richtig machen, und nachgehends darauff von denen Licent-Bedienten visitiren laßen, ob alles wie es angegeben, richtig befunden wirdt; Und wann solches geschehen, daß die Schiffer ans Portorium remittiret werden, so dieselbe dann entgegen nimmt, und nach der Ordinance damit verfähret. Aber außgehende Güter, wann die angegeben werden, werden auffm Portorio erstlich richtig gemachet, und von deßen Bedienten erstlich besuchet, und nachgehends wirdt Ihnen darauff des Portorii Paß und Zettel mitgetheilet, so nimpt die Licentkammer Sie entgegen, und procediret mit Ihnen bey der Clarir- Besuch- und Verpaßung, besage der Ordinance.

§ 8. Gleich wie es mit diesen Visitationen so ordentlich zuzugehen gebühret, wie obgemeldet ist, so hat daßelbe auch mit angetroffenen Confiscationen gleiche Beschaffenheit, daß was des Portorii Bediente ordentlich beschlagen, daßelbe wird nach Einhalt der Portorii

Ordinance vertheilet, und was die Licent-Bedienten, nach der Ordnung, so Ihnen zu halten gebühret, confisquiren, daßelbe wird nach Einhalt der Licent-Ordnung und alten Praxis verparthieret und getheilet.

§ 9. Der Kauffleute Beschwerden betreffend, daß bey den Stück-Gütern, so insonderheit von Lübeck und Holland ankommen, die Facturen offte fehlen, worzu die Kauffleute, an welchen die Güter gesandt werden, keine Schuld haben; Wannenhero der Stadt Reval Abgefertigte begeren, daß nicht so strenge mit den Handelsleuten möge verfahren werden, im Fall Sie nicht so bald Bescheidt geben können, was vor Wahren auffm Schiff ankommen, oder da auch etwan der Schiffer selbst wegen eines solchen Zufalls daran käme, daß entweder einige Packen Ihnen unwißend könnten ins Schiff geworffen werden, oder auch dieselbe des Windes Commodität halber abseegelten, ehe Ihnen richtige Frachtbrieffe gelievert worden; Wiewol die Ordinance hiewieder des Unterschleiffs halber keine Excúse zuläßet, jedennoch aber da es erkannt werden mag, daß der Handelsmann damit **bona fide** umbgehet, gibt in der Zeitt bey der Licent zu erkennen, daß Er dies oder das Partie-Gut verschrieben habe und erwarte, aber Er hat desfals keinen gewißen Unterricht, besondern läßet daßelbe ohne arge List in der Licentkammer Disposition, umb die Güter besichtigen zu laßen, wollende sothanes mit seinem Eyde bezeugen, so seynd J. K. M. in Gnaden zufrieden, daß der Ordinancen Rigeur nach, dergleichen Umbstände gemoderiret werden, aber da der Kauffmann in der Zeitt solches nicht zu erkennen gibt, und der Schiffer auch nicht die einhabende Packen, Fäßer und Stücke, mit ihrem Numero und Zeichen angibt, muß das Guht unter die Confiscation verfallen; weshalben so wol denen Schiffern als Handelsleuten oblieget, daß Sie hierinnen vigiliren, und sich vor Schaden in Acht nehmen, und umb so viel mehr, weiln in der Stadt Reval, da die Licenten geringe seyn, die Verkürzung so viel weniger entschuldigen kann.

§ 10. J. K. M. wollen auch gnädigst in dem 28. Licent-Ordnungs-Punct die Moderation machen, daß wann einige Kauffleute vom Licent-Verwalter Zulaß begeren, auff die Schiffe zu gehen, umb ihre Brieffe abzuholen, ehe das Guht auffm Zollen richtig gemachet ist, so soll Er Ihnen solches, zu Beförderung des Handels zugeben, jedoch müste stets ein Besucher verordnet werden, umb dabey zu seyn, und zuzusehen, daß nicht einige Unrichtigkeit darunter passiret. Zu welchem Ende J. K. M. ihren General-Inspectorn wollen beordern laßen, daß die Handelsleute in solchem Fall sollen civil handthieret, damit die Negotien auffs thunlichste können facilitiret werden.

§ 11. Aldieweiln der Stadt Reval Anno 1646 durch eine

Königl. Resolution vergönnet ist, daß bemelte Stadt ihr Antheil wegen der Crohnen Getreyde, so außgeschiffet wirdt, bekommen soll, und der General-Inspector sampt dem Licent-Verwalter jetzo daßelbe verwegert, bis daß eine neue Confirmation J. K. M. darauff kommen könne; Alß haben J. K. M. hiemit in Gnaden resolviren wollen, daß Sie zwar nach diesem, daßelbe so weit unturbiret und ungequälet zu genießen haben sollen, da J. K. M. entweder selbst daßelbe ausschiffen oder an andere transportiren und verkauffen laßen; Aber der Crohne Getreyde, so von Reval nach Ingermannlandt oder Liefflandt zu der Gvarnisonen und Magazinen Nothturfft geführet wird, gebühret von aller Portorii Gravation befreyet zu seyn.

§ 12. Die Zwo Tausend Reichsthaler, so die Stadt Reval bishero von J. K. M. Antheil im Portorio vor Interesse wegen Ihrer an J. K. M. Königin Christinam geschehenen Verstreckung genoßen hat, soll derselben wie hiebevor, also nach diesem, jährlich zu bekommen vergönnet seyn. Wie auch J. K. M. derselben ihr Portorii Antheil, so lange zu ihrer vorigen Anforderung Bezahlung zu genießen vergönnen, biß das die Gelder, so Sie nachgehends ans Gouvernement verstrecket haben, können bezahlet werden.

§ 13. Die Freyheit im Portorio auff Achtzig Ahmen Reinisch Wein, Sechs und Zwantzig Pipen Spanisch und funfftzig Orhöffden Fransch Wein, so J. K. M. die Königin Christina Anno 1653 den 28. November Bürgermeistern und Rath in Reval, in Ansehung einer Verstreckung von 30,000 Rthr. vergönnen möchten, welches auch nachgehends Anno 1654 den 26. Julii von J. K. M. Carl Gustav Glorwürdigsten Andenckens confirmiret worden, wollen J. K. M. denenselben nach diesem, wie hiebevor, besage des gegebenen Königl. Briefes und Begnadigung zu genießen vergönnen, ungeachtet, daß Bürgermeister und Rath durch verfloßenen Jahrs Ungelegenheiten sich daßelbe nicht selbst verschrieben, besondern andern gegen eine Recognition und davon fließende Einkünffte an Bürgermeister und Rath, daßelbe nutzen und gebrauchen laßen.

§ 14. Was die Eröffnung der Portorii-Cassa betrifft, ist J. K. M. gnädiger Wille, daß damit nach der Portorii Ordinance geprocediret werde: da aber der Stadt Gelegenheit und Nothturfft, so ihr Anpart darinnen hat, öffters erfordern sollte, wollen J. K. M. deroselben General-Licent-Inspectorn in Gnaden beordern laßen, daß Er der Stadt darinnen auff thunliche und J. K. M. Interesse zuträgliche Ahrt accommodire.

Und dieses alles zu J. K. M. weiterer Ratification bey J. K. M. mündigen Jahren und angehender Königl. Regierung. Zu desto

mehrer Gewißheit ist dieses mit J. K. M. Secret und Dero höchstgeehrten vielgeliebten Frau Mutter sampt den andern derselben und des Reichs respective Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftiget. **Actum ut supra.**

(L. S. R.) **Hedewig Eleonora.**

Peter Brahe, Graff zu Wisingsburg, S. R. Truchseß. Gustaff Banner, ins Reichs-Feldherrn Stelle. C. G. Wrangel, S. R. Admiral. Magnus Gabriel De la Gardie, S. R. Cantzler. Gustavus Bonnde, S. R. Schatzmeister. Jonas Klingstedt.

---

139. Königliche Resolution vom 23. November 1668.

J. K. M. gnädige Resolution über das zwischen dem Oberlandgericht mit der Ritterschafft und dem Adel im Fürstenthumb Ehstlandt an der Einen sampt der Stadt Reval an der andern Seite, erwachsenes Mißverständnüs, imgleichen davon herrührenden Irrungen. Gegeben in der Rathkammer auffm Stockholmischen Schloße den 23. November Anno 1668.

J. K. M. haben aus gewißen Gründen und Uhrsachen obgemeldte Gewerbe von deroselben Schwedischen Hoffgericht vor sich kommen laßen, dieselbe in genaue Erwegung nehmend, und gleich wie J. K. M. auß dero hohen Nutz und Vorsorge wegen dero getreuen Untersaßen Wohlstand nichts mißfälliger vorkömpt, als daß dergleichen unter Ihnen etwas einreißen solle, so eine gute Einträchtig- und Einigkeit hindern würde; Also wollen J. K. M. umb soliches alles zu hemmen und wegzuräumen, diese erwachsene Uneinigkeit allerdings aufgehoben und getödtet haben auf folgende Ahrt und Weise: Erstlich weil der Uhrsprung zu diesem darinnen besteht, unter welches Gericht und Forum die Streitigkeiten wegen des Münchenhoffs-Arrende-Contracts mit den angehängten Umbständen zwischen dem abgelebten Hoff-Cantzler Niels Tungel und der großen Gilde Eltermann und Bürgern in der Stadt Reval, den abgestorbenen Ludwich Schultzen, zu gehören gebührete, und das Ober-Landgericht ihrem Foro dieselbe albereits mit Urthel zugeeignet hat, wieder welches von denen Parthen die **beneficia juris** nicht ordentlich gesuchet seyn, besondern die Stadt Reval selbst in ihrem bey J K. M. Gouverneurn eingegebenen Vorschlage zur Vergleichung sich willkührlich anerbietet, dabey in diesem Fall es beruhen zu laßen: Alß soll es imgleichen dabey bewenden, und die vorberührte Streitigkeit unter des Oberlandgerichts

Cognition gehören, jedoch mit dem Vorbehalt, daß daferne dieses der Stadt und der Bürgerschafft Privilegien auff einige maße könnte gerühret haben, soll gleichwol solches nach diesem und in künfftigen Zeiten zu keinem Exempel gezogen werden, so, daß der Stadt Bürger, wann Sie den rechten Weg des Proceßes in Acht nehmen, vor einig ander, als das Stadt-Recht nicht sollen gezogen werden, so weit die Gesetze und Privilegia daßelbe vermögen. Und also sollen so wol das Ober-Landgericht sampt der Ritterschafft und Adel, als auch die Stadt bey ihren Privilegien, Freyheit- und Gerechtigkeiten, wie selbige Ihnen von J. K. M. und denen vorigen Schwedischen Königen gegeben und befestiget seyn, ohne einigen Schaden, Hindernüs oder nachtheiligen Eingriff jetzo und hinfüro geschützet und gehandhabet werden. Hiernechst weiln vorgenandte Klagten zwischen dem Ober-Landgericht, der Ritterschafft und dem Adel so weit ausgebrochen seyn, daß Sie darüber in eine Injurien-Action alhier vor dem Schwedischen Hoffgericht zusammen gekommen seyn, derohalben umb die Schwierigkeiten zu benehmen, so von Vollenziehung selbiger Action könnten veruhrsachet werden, wollen J. K. M. dieselbe desgleichen hiemit allerdings auffgehoben haben, erkennend beede Parthen an ihrer Existimation und Ehre in alle Wege unverkleinert; und sollen die gewechselte Schrifften allerdings getödtet und zu nichts gemachet seyn, so, daß keiner derer Parthen jetzo oder in künfftigen Zeitten sich einigermaßen desfals zu irren hat. Demnach hiernechst der Stadts-Magistrat weit über das **moderamen inculpatae tutelae** an seiner Seite gegangen ist, J. K. M. Hoheit in einigen Stücken gleichwol zu nahe getreten, welches gnugsahmer Fug zu eyfern seyn könnte; So wollen dennoch J. K. M. dem Stadts-Magistrat hiemit allein ernstlich vermahnet haben, daß Er dergleichen Fehle und Inconventien, wie bishero geschehen, öffters nicht begehet, so lieb Ihnen J. K. M. Correction zu entfliehen seyn kann; J. K. M. laßen auch diesen begangenen Fehl, vor diesmahl damit versöhnet seyn, daß von wegen der Stadt eine Schrifft auffgesetzet werde, in welcher eine unterthänige Abbitte bey J. K. M. geschehen soll, und in derselben soll desgleichen eine dienliche Exculpation beym Oberlandgericht, der Ritterschafft und Adel begriffen seyn, über die Stücke, da die Feder von Seiten der Stadt geschärffet ist, nachdemmahlen die Stadt auch vor diesem in ihren Schrifften und Einlagen sich diesfals gründlich außgelaßen hat. Zu dem soll von Seiten des Ober-Landgerichts, der Ritterschafft und des Adels, eine Schrifft verfaßet werden, vermittelst welcher Sie sich gegen die Stadt, über die anstößliche Wort-Formalien, so von Ihnen gebrauchet seyn, auff gebührliche Ahrt erklären sollen. Ebener

maßen soll die Stadt die an die **Collegia juridica** außgesandte Acten, diese Sache angehend, zurückfordern, als ebenfalls mit ihren eingekommenen Belehrungen, in selbigen Originalien allerdings zu nichte machen*). Und wird hiemit ernstlich verbohten, daß in keinen andern wichtigen Klagten, als bloß in denjenigen, welche Privat-Personen und ihre Streitigkeiten angehen, auß- oder innerhalb Reichs, Consilia oder Belehrungen sollen gesuchet werden; Aber in besagten Privat-Zwisten mag nach diesem, wie hiebevor eine Rathsholung mit rechtserfahrnen Leuten, zu des Rechtens und der Sachen Erleuchtung alleine gepflogen werden. Umb dieses alles ins Werck zu stellen, wollen J. K. M. gewiße Commissarien verordnen, bey welchen alle vorbesagte Schrifften sollen eingeliefert werden. Und wollen J. K. M. endlich gnädig und ernstlich ihre getreue Männer und Unterßaßen der Ritterschafft und des Adels, als auch die Stadt Reval mit ihren Einwohnern vermahnet haben, daß keiner derselben zu dergleichen Unordnungen einige weiter Uhrsache und Anlaß geben, oder in Mißverständniß und Uneinigkeit zusammen stoßen möge, wodurch beedes ihr eigen Wohlstand Schaden leidet, als auch J. K. M. ein großer Undienst geschicht, besondern gebühret Ihnen solcher gestalt miteinander sich hinfüro zu verstehen, davon Sie einer umbs ander gute Erbauung nehmen mögen, und J. K. M. ein gutes Gnügen wiederfahre. **Actum ut supra.** Von wegen höchstbemelter J. K. M. unsers vielgeliebten Herrn Sohnes, wie auch Allergnädigsten Königs und Herrn.

(L. S.) **Hedwig Eleonora.**

Peter Brahe, Graff zu Wisingsburg, S. R. Truchses. B. v. d. Linde, ins Reichs-Feldherrn Stelle. Gustav Otto Steinbock, S. R. Admiral. Magnus Gabriel de la Gardie, S. R. Cantzler. Sevedh Bååth, S. R. Schatzmeister. A. Güldenstolp.

---

140. Königliche Resolution vom 25. November 1668.

Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc.

Unsere Gunst und gnädige Gewogenheit mit dem Allmächtigen Gott: Wir haben getreue Unterßaßen, Bürgermeister und Rath in unserer Stadt Reval, alle Gründe und Beweißthümber genau überleget, so Eure und der Stadt Narva Abgefertigte gegen einander eingegeben haben, den Zwist angehend, so zwischen beeden Städten,

*) Vergl. v. Bunge's u. v. Madai's Erörterungen Bd. IV. S. 166 Anm. 4.

von der Freyheit herrührend, so Ihr in der Stadt Narva mit des Saltzes und Herings Niederlage und Durchfahrt prätendiret habet, erwachsen ist. Und dieweil wir darauß Euch zu solchem berechtiget zu seyn befunden haben; Als haben Wir Euch unsere gnädigste Resolution und Erklärung darauff mitgetheilet. Demnach auch neue ausgesandte Gevollmächtigten in dieser Sachen allen Fleiß angewendet haben, und nicht anders, als zu unserm gnädigen Vergnügen und Gefallen sich comportiret; Als haben Wir dieselbe hiemit in Gnaden dimittiren wollen. Welches Euch solcher gestalt zur Nachricht reichet. Und Wir befehlen Euch sämptlich dem Allmächtigen Gott gnädiglich. Stockholm den 25. November 1668.

Auff höchstbemelter J. K. M. unsers respective vielgeliebten Herrn Sohnes, wie auch Allergnädigsten Königs und Herrn.

(L. S.) **Hedwig Eleonora.**

J. Güldenstern, ins S. R. Truchses Stelle. B. v. d. Linde, ins S. R. Feldherrn Stelle. Gustaff Otto Steinbock, S. R. Admiral. Magnus Gabriel de la Gardie, S. R. Cantzler. Sevedh Bååth, S. R. Schatzmeister. Jonas Klingstedt.

Superscriptio. Unsern Vielgeliebten, denen Edlen, Wolweisen und Verständigen, unsern getreuen Untersaßen, sämptlichen Bürgermeistern und Rath in unserer Stadt Reval gnädiglich.

---

141. Königliche Resolution vom 25. November 1668.

K. M. zu Schweden allergnädigste und endliche Resolution in Sachen der Königl. Stadt Reval wider die Stadt Narva **in puncto** des bißhero angestrittenen freyen Handels in und durch die Stadt Narva nacher Reußland mit Saltz und Hering, so von denen Deputirten der Stadt, als denen respective Wohlehrenvesten, Großachtbaren, Hoch- und Wohlgelahrten, Wohlweisen und Fürnehmen Herren, Herrn Henrico Fonnen, Vice-Syndico, Herrn Friderico Michaelis, Gerichts-Secretario und Niclaus Wilern, Elteſten der großen Gilde in Anno 1668 den 25. Novembris zu Stockholm ausgebracht.

J. K. M. haben alle Acten, Gründe, Privilegien und vorige Königliche Resolutiones, so obbemeldter Städte Bevollmächtigte gegen einander produciret haben, sich vorlesen laßen, und daraus befunden, daß die Stadt Reval zu einer freyen Niederlage und Durchfuhr mit Saltz und Hering in und durch die Stadt Narva nacher Reußland

zu führen und zu verkauffen, vollenkömblich berechtiget ist, gleich wie Sie daßelbe vor diesem genoßen haben, dawieder sich keiner unterstehen soll, denenselben einigen Schaden oder Hindernüs zuzufügen. Wornach alle und jede denen dieses betrifft, sich gehorsamblich zu richten haben. **Actum ut supra.**

Von höchstbemelter J. K. M. unsers respective vielgeliebten Hern Sohnes wie auch Allergnädigsten Königs und Herrn.

(L. S.) **Hedwig Eleonora.**

Peter Brahe, Graff zu Wisingburg, S. R. Truchses. B. v. d. Linde, ins S. R. Feldherrn Stelle. Gustaff Otto Steinbock, S. R. Admiral. Sten Bielcke, ins S. R. Cantzlers Stelle. Sevedh Bååth, S. R. Schatzmeister. Jonas Klingstedt.

---

142. Königliche Erklärung vom 5. December 1668.

J. K. M. gnädigste Erklärung auff die von der Stadt Gevollmächtigten eingegebene unterthänigste Supplication, die Abbitte bey J. K. M. angehend, so in J. K. M. Resolution, zwischen dem Ober-Landgericht, der Ritterschafft und dem Adel im Fürstenthumb Ehstlandt, wie auch bemelter Stadt Reval vermeldet wird. Gegeben in der Rathkammer auffm Stockholmischen Schloße den 5. December Anno 1668.

J. K. M. haben bemelte Supplication sich vorlesen laßen, dieselbige in gnädige Betrachtung gezogen; Und gleich wie darinnen auf gebührliche Ahrt von wegen der Stadt eine unterthänige Contestation desfals gemachet wird, daß ihr Vorsatz keinesweges gewesen, J. K. M. Hoheit zu rühren, weder durch die geschehene Rechts-Belehrungen bey denen Juristischen Facultäten oder sonsten in dem vorgelauffenen Streit mit dem Ober-Landgericht, der Ritterschafft und dem Adel, wie auch was sonsten der Stadt schuldige Treue und Gehorsam gegen J. K. M. zu bezeigen gereichet, welches J. K. M. zugleich auß selbigen Acten, so in dieser Sache vorgelauffen seyn, gnugsahmb in genaue Consideration genommen haben; Also wollen J. K. M. bemelter ihrer Stadt Reval, die gnädigste Erklärung der Abbitte angehend, mittelst diesem mitgetheilet haben, daß J. K. M. wegen besagter Abbitte, nicht mit einiger Ungnade ihre getreue Unterßaßen, der Stadt Reval Einwohner, angesehen haben, alß die sich gegen J. K. M. vorsetzlich solte vergriffen haben, besondern es trugen darinnen J. K. M. eine Reflexion auff ihre des Magistrats Proceduren, welchem mit größern

Glimpff und Fug mit vorbesagtem Zwist, so weit J. M. Hoheit darunter versiret, umbzugehen gebühret hätte. Und war also J. K. M. gnädige Intention, mit Auffiegung vorberührter Abbitte, mehr dieselben zu warnen, so zu dergleichen Unordnungen geneigt seyn, als solcher gestalt einige Scheltung auff der gemeinen Stadts Einwohner zu verüben. Welches alles imgleichen bloß wegen J. K. M. Interesse in obgemeldtem Zwist soll zu verstehen seyn, aber nicht so weit es dem Ober-Landgericht, die Ritterschafft und Adel angehet, besondern es dienet die Exculpation, weßen in J. K. M. Resolution vermeldet wird, nur zu derselben Beylegung. Als soll derohalben in dieser bemelten Abbitte, auff keine andere, als vorgeschriebene Weise von Jemand außgedeutet werden, vielweniger soll solches dero getreuen Unterfaßen der Stadt Reval jetzo oder in künfftigen Zeitten einigermaßen zu einigem Verweiß gereichen. **Actum ut supra.**

(L. S. R. M.)

Ad mandatum S. R. Majest.

G. Gyldenstolp.

---

143. Des Königlichen Cammer-Collegii Attestat vom 30. August 1675.

Königliche Cammer-Attestation oder Quittung wegen der 30,000 Rthlr. **in specie.**

J. K. M. sampt der Reiche Schweden, Wir unterschriebene Räthe, Schatzmeister und Cammerräthe, thun zu wißen, daß nachdem die Stadt Reval Anno 1654 zu J. K. M. und der Crohne Diensten eine Verstreckung von Dreyßig Tausend Rthlr. **in specie** auf sich genommen, und davor gut gesaget, und dagegen J. K. M. der Königin Christinen Brieff, alß auch Ihrer hochsehligen K. M. Königs Carl Gustavs höchstglorwürdigsten Andenkens Confirmation bekommen, jährlich Zwotausend Rthlr. **in specie** vom Portorio in Reval zu genießen und zu behalten, so lange berührtes Capital bey der Crohne stehen würde. Nun aber von ihnen Rede gefordert wirdt auff was Ahrt Sie diese verheißene Verstreckung berührter 30,000 Rthr. **in specie** prästiret und vollenzogen haben; Alß haben wir die darüber eingekommene Acten und Documenten genau durchgelauffen, überleget und entschieden; Und nachdem wir solcher gestalt befunden haben, daß obberührte Verstreckung der 30,000 Rthlr. **in specie** von der Stadt allerdings richtig clariret sey, also, daß berührte Stadt darauff

zufolge empfangenen Königl. Briefes und Verschreibungen befugt sey, selbige Mittel, so Ihr vom Portorio zugeschlagen worden, zu genießen. Wannerhero haben wir nicht können oder sollen vorbey gehen, Ihnen hierüber dieses Attestatum mitzutheilen. Zu desto mehrer Gewißheit ist dieses mit J. K. M. alhier in Dero Cammer-Collegio gebräuchlichem Secret und unserer Hände Unterschrifft bekräfftiget. Datum Stockholm den 30. Augusti Anno 1675.

(L. S.)

Von wegen tragenden Ambts und Berufs Lorentz Creutz.
Johan Schüttenhielm. Isak Cronström. G. Palmquist.
A. G. Lindehielm. G. Engelkron.

---

144. Königliche Resolution vom 30. September 1675.

J. K. M. gnädige Resolution und Erklärung, gegeben der Stadt Reval Deputirten, denen respectiven Edlen, Ehrenvesten, Wohlgelahrten und verständigen Henrico Fonne, Syndico, Caspar Dunten, Rathmann, Hans Stampehl, Altermann der großen Gilde, und Paul Struer, Secretario daselbst, über die Streitigkeit, welche gewesen zwischen der Ritterschafft und dem Adel in Ehstland an einem, und der Stadt Reval am andern Theil, aus einer entstandenen Schlägerey, so zwischen dreyen vom Adel, nemblich Johann Hennig Bocken und zween Brüder Fabian und Reinhold Ürküll in der Stadt mit einigen Bürgern Dierich und Thomas Witten, wie auch andere mehr, welche in des Letztern Gefolge gewesen, sich zugetragen habe, weßfals die Questio unter Ihnen entstanden: Wie weit der Magistrat diese drey vom Adel mit Fug und Recht (oder nicht) hat apprehendiren können? und was mehres, daraus herrühret. Gegeben zu Upsala den 30. September Anno 1675.

§ 1. J. K. M. befinden, daß der Stadts-Magistrat in Reval habe mit Fug und Ursach apprehendiren laßen den Lieutnant Johan Henning Bocken, weiln der Schade, den Er Thomas Witten gegeben, so gefährlich gewesen, daß desien Leben in Gefahr gestanden: Da aber weder bemelter Lieutenant noch die Gebrüder Fabian und Reinholdt von Ürküll desfals beschuldiget werden können, daß sie sonder Läsion der adelichen Privilegien ihnen haben apprehendiren können, sondern sind davon frey, und da kein **dubium** gewesen wegen des **authoris delicti**, also hat es Bürgermeistern und Rath nicht ge-

bühren wollen, die Unschuldigen zugleich mit dem Schuldigen zu arrestiren. J. K. M. wollen deshalben hiemit bemelte Bürgermeistere und Rath in Gnaden gewarnet haben, daß sie nach diesem in dergleichen Fällen und Begebenheiten, die Vorsichtigkeit gebrauchen, daß sie auf keinerley Ahrt mißbrauchen das **jus apprehensionis**, welches ihnen mit Recht zukommt, zum Präjudice der Ritterschaffts- und adelichen Privilegien.

§ 2. Daß der Aeltermann Stampehl habe **in causa privata**, alß welcher die Gilde zusammen beruffen, und in derselben Nahmen auf Arrestirung der drey adelichen Personen urgiret: J. K. M. befinden, daß es nicht hätte geschehen sollen, oder daß es künfftig könne zugelaßen werden, und daß solches wider J. K. M. Resolution strebe, welche Anno 1668 den 23. November gegeben worden über die Irrungen und Mißverständnüß, so zwischen dem Landgericht wie auch der Ritterschafft und Adel in Ehstland eines, und der Stadt Reval andern theils, entstanden waren. Auch kann solches hiermit nicht excusiret werden, indem die Bürgerschafft vermeinet hierin nichts weiter, als die Ritterschafft und Adel ihres seits, gethan zu haben, indem, daß sie beydir seits die **conservationem privilegiorum** gesuchet haben, weiln diese Sache in ihres Magistrats Hände gestanden, in derselben nach Recht und Gesetz zu verfahren, und zu dijudiciren, wie weit das **jus apprehendendi** ihm nach denen Privilegien zukomme, oder nicht? J. K. M. wollen deßhalben ernstlich der Bürgerschafft, und besonders dem Aeltermann Stampehl zugeredet und vermahnet haben, daß weder Er **nomine** der Gemeine, noch sie sämptlich sich ins Künfftig unterstehen sollen, einige Privat-Sache anzumaßen, indem J. K. M. gnädigst Bürgermeister und Rath wollen anbefohlen haben, solches vorzukommen, und nicht zulaßen, daß die Bürgerschafft mehrmahln etwas begehen, welches wieder obbemelten J. K. M. Resolution strebe. Der Ritterschafft und dem Adel hätte auch nicht zugekommen, **proprio nomine** und **propria authoritate**, mit einer Protestation in dießer Sache bey Bürgermeister und Rath einzukommen, sondern das General-Gouvernement desfals zu suchen; Und weiln sie damit excusiret seynd, daß weder der General-Gouverneur, oder der Statthalter damahls zu Stelle gewesen, da diese Action geschahe; alß wollen J. K. M. gleichwol ihnen hiemit in Gnaden erinnern, daß sie solches hinfüro bey dergleichen Begebenheiten observiren, weiln das General-Gouvernement von J. K. M. dazu authorisiret ist, einem jeden bey seinen Privilegien und Gerechtigkeiten zu handhaben.

§ 3. Was den Despect anlanget, worüber die Ritterschafft und der Adel klaget, daß Bürgermeister und Rath ihren Deputirten soll

zugefüget haben, die im Nahmen der Ritterschafft an ihnen gesandt worden; obwohl J. K. M. nicht sehen noch merken können, daß solches bemelter Bürgermeister und Rath Intention gewesen wäre; So wollen J. K. M. gleichwol ihnen hiemit in Gnaden erinnern, daß sie selbsten sich besinnen, bey andern und dergleichen vorfallenden Occasionen, der Ritterschafft und dem Adel die Ehre und Civilitet zu erweisen, so dem Stande mit Rechten zugehöret.

§ 4. Daß die Ritterschafft und der Adel sich darüber beschweret, daß die drey adelichen Personen, die dieser Schlägerey halber in Arrest sind gezogen worden, sollen im Stadts-Protocoll eingeschrieben seyn, vor solche, die da Hausgewalt und Gewaltthat begangen, auch daraus schließen, daß Bürgermeister und Rath dadurch sich einige Jurisdiction über die Ritterschafft und den Adel zueignen wollen; da nunmehro solches gnugsam aus J. K. M. Erklärung über den ersten Punct zu ersehen ist: daß dem Magistrat nicht mehr gebühre, als blos das **jus apprehensionis**, so daß sie weiter keine Untersuchung, als **quoad inveniendum autorem delicti**, thun sollen. Als kann und muß der Magistrat sich keine Jurisdiction zueignen, so daß, was auf solche Weise wider die andere im Stadts-Protocoll eingeführet worden, ihnen zu keiner Gravation und Präjudice gelangen kann.

§ 5. Was die injurieuse Formalia anbelangen, so die Ritterschafft und der Adel vermeinen, daß der Magistrat in einer Schrifft und Reprotestation zu seiner Erklärung gebrauchet hat. Und nachdemmahlen J. K. M. nicht sehen kann, daß der Magistrat sollte intentioniret gewesen seyn, weder der Ritterschafft **in geuere**, oder einen **in specie**, damit zu injuriren. Als kann die Ritterschafft und der Adel billigst zufrieden seyn, wann der Magistrat sich gegen dieselbe solcher gestalt hinfüro erkläret, womit J. K. M. die Sache wollen getödtet und aufgehoben haben.

§ 6. Daß Bürgermeister und Rath wegen dieser Schlägerey nur allein habe apprehendiren laßen Lieutenant Henning Bocken, samt die Gebrüder Fabian und Reinholdt Ürküll, und nicht die von der Bürgerschafft, die gleichwohl, da der erste Zanck gestillet war, mit Thomas Witte gekommen seyn, und haben die andere überfallen; J. K. M. befinden solches unbillig zu seyn, deshalben wollen J. K. M. hiermit Bürgermeister und Rath anbefohlen haben, daß Sie hinfüro bey dergleichen unvermuthliche Zufälle, da einige der Ritterschafft und des Adels verursachet werden, über einen oder mehrere zu klagen, in der Stadt wegen zugefügter Gewalt oder Unrechts, welche sie weder nennen oder kennen können, nicht allein mit Worten zu sagen, ihnen wieder solche, Recht wiederfahren zu laßen, wann sie ihnen zu nennen

wißen können, sondern müßet sogleich auf frischer That würcklich inquiriren, und mit allem Fleiß und Möglichkeit nach ihnen suchen laßen, daß sie können festgenommen und dafür gestraffet werden.

§ 7. Damit auch künfftighin nicht zu befahren sey, wie bey dieser Action nun geschehen ist, da eine solche Schlägerei (zum Unglück) mehrmahlen sich zutragen sollte, worbey die Ritterschafft und der Adel vor des gemeinen Mannes Auflauf unsicher seyn sollte, daß Bürgermeistere und Rath deswegen verursachet wurden, sowol den Unschuldigen als den Schuldigen zu detiniren; wollen J. K. M. hiemit solchen gefährlichen Auflauf des gemeinen Manns ernstlich verbohten haben, so daß niemand sich unterstehen mag, **privatam vindictam** zu suchen, sondern sie sollen sich mit der Justice begnügen lassen, die sie von ihrem Magistrat der Stadt zu gewarten haben, und welcher hiewider handelt, derselbe soll davor, als ein Aufwiegler (Urheber) andern zum Exempel gestrafet werden, Bürgermeister und Rath hiemit auch in Gnaden anbefehlende, daß sie Handt darüber halten sollen.

§ 8. J. K. M. befinden, daß Bürgermeistere und Rath mit keinem Recht und Fug haben können citiren laßen die obbemelte drey von Adel zu Lande, wie sie gethan haben, dem Zeugen-Verhör beyzuwohnen auf ihrem Rathhause, diese Action angehende, und weiln solches ihnen nicht competiret, sondern sie turbiren damit des Landgerichts Jurisdiction; Als wollen J. K. M. ihnen hiemit vermahnet und gewarnet haben, daß sie sich davor hinfüro in Acht nehmen, und solches nicht öffter begehen.

§ 9. Was die Ritterschafft und der Adel über klaget, daß der Diaconus Feige soll außgegoßen haben auf dem Predigtstuhl einige ärgerliche und grobe Injurien wider die drey von Adel, die apprehendiret gewesen, solches wollen J. K. M. an das Revalsche Stadt-Consistorium remittiren, so weit sie befinden, daß es eine Consistorial-Sache sey, genau zu untersuchen und abzuurtheilen, Vorbehaltende beydes der einen und der andern Partey, die sich dardurch lädiret befinden, nachgehends zu J. K. M. Recours zu haben, und was an das bemelte Consistorium nicht gehöret, das soll **in foro competenti** ausgeführet werden.

§ 10. Daß der Frau Stackelberg und ihrer Söhne Mobilien und Sachen in der Stadt vor eine Schuld sind arrestiret worden, ist allerdings wider J. K. M. 1662 gegebene Resolution; da aber der Magistrat selbigen Arrest hat relaxiren laßen, und selbiger ohne deßen Vorbewust geschehen; also ist auch der Magistrat darin ohne Schuld.

§ 11. Anlangend die Beschwer, so die Ritterschafft und der Adel wieder Bürgermeistere und Rath machen, 1) daß sie verbohten haben alle Factoreyen vor ihre eigene Bürger, mit frembden Gelde zu handeln; 2) daß sie J. K. M. Resolution ausgedeutet haben vor die Ritterschafft und den Adel aufzukaufen Victualie-Persehlen im Hafen zur Hauses Nothturfft auf gewiße Persehlen, als da sind Käse, Böckling, Schollen, Pomerantzen, Citronen, Äpfel, Birnen, Nüße und Zwiebeln, und über dem alle andere Victualien-Persehlen verbothen, und 3) daß sie der Ritterschafft und dem Adel nicht wollen zugeben, etwas von denen Frembden auf dem Packhause zu kauffen; Und nachdem Bürgermeistere und Rath, samt die Stadts-Deputirte vorgeben, daß sie darauf nicht wären instruiret zu antworten, weiln deshalben in J. K. M. an sie abgegangene Citation nichts erwähnet worden, ob sie gleich gnugsam ohne dem gewußt hätten, daß die Ritterschafft und der Adel diese Klage gegen Sie vor J. K. M. hätten angegeben, so, daß J. K. M. deshalben dennoch mit Recht hätten können ihnen auferlegen, darauf zu antworten, und J. K. M. darüber nachgehends resolviren; so haben J. K. M. dennoch nichts desto minder zum Ueberfluß der Stadt wollen vergönnen einen andern Termin, nemblich den 17. Junii nechstkommenden Jahrs, daß sie gegen die Zeit mit ihren Beweißgründen wieder diese specificirte Punkten einkommen, zu einer endlichen Decision; da sie aber sich an beredten Termin nicht einstellen wolten, so haben sie die Sache verlohren, und nachgehends keine Macht weiter darauf zu reden, als sind Bürgermeistere und Rath schuldig, wann sie und die Stadt ihre Deputirte zu dem Ende an J. K. M. absenden würden, zu rechter Zeit der Ritterschafft und dem Adel zu notificiren. Mittler Zeit sollen Bürgermeistere und Rath keinem Bürger verbiethen und verhindern Factoreyen zu treiben, sondern sie sollen freyen Zulaß haben, zu handeln mit frembden Geld und Commissions, wie vor diesem geschehen ist. Und die Ritterschafft genieße die Freyheit allerhand Victualie-Persehlen im Hafen aufzukauffen zu der Zeit, da der Jahrmarckt wehret, ohne Unterscheidt, ausgenommen die Persehlen alleine, die besonders in denen Stadts-Privilegien benannt und specificiret worden, der Bürgerschafft vorbehalten; und dieses so lange und bis daß J. K. M. nach ihrer beyderseits weitern Verhör darüber ihre allendliche Resolution und Erklärung geben kann.

§ 12. Und gleichwie die Ritterschafft und der Adel sich darüber aufs letzte beschweren, daß Bürgermeistere und Rath ihnen den Vorzug, so ihrem Stand mit Recht zukommt, nicht deferiren, sondern haben in dem Titull auf eine von ihren Schrifften, mit ihnen eine

Parität und Gleichheit gebrauchet; Also, und obgleich J. K. M. befinden, daß Bürgermeistere und Rath ihnen auch nicht den Vorzug zu disputiren gesuchet, wollen J. K. M. ihnen nicht desto minder in Gnaden vermahnet haben, daß sie allezeit der Ritterschafft und dem Adel die Präference erweisen, die ihrem Stande, so vor andern privilegiret, mit Recht zugehöret, nachdem J. K. M. überdem ihnen auf beyden Seiten dazu rathen wollen, daß, weiln sie von einander subsistiren sollen, sie auch, wegen der Nothwendigkeit, einander solcher gestalt begegnen, daß sie in guten Vertrauen zusammen stehen können, und einer des andern Nutzen und Bestes befördern. **Actum ut supra.**

Carolus.

(L. S.) Jonas Klingstedt.

---

145. Königlicher Gnadenbrief vom 16. October 1675.

Wir Carl, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. Thun hiemit zu wißen, daß nachdem unsere Stadt Reval, stets von der Zeit an, da sie unter die Schwedische Crohne gekommen, gegen unsere Antecessoren, uns und die Schwedische Crohne, bey allen Zufällen gute Proben ihrer unterthänigsten Treue und Hulde erscheinen laßen, daß wir dahero veruhrsachet sein, ihnen wiederumb ein Zeichen und Merckung unserer sonderbahren Gnade, absonderlich bey diesem unserm neulichst vorgelauffenen Crönungsfest zu erweisen; Alß haben Wir sowohl aus Gunst und Gnade als auch in Betrachtung ihrer geringen Einkünffte, so erwähnte Stadt gegen die große Ausgaben und Unkostungen, so sie zur Stadtsdefension thun muß, vergönnet und zugelaßen, wie Wir dann krafft dieses offenen Brieffes mehrbemelter unserer Stadt Reval vergönnen und zulaßen, daß ohne dem Theil vom Portorio, so die Stadt genießet, sie nach diesem ein halb **pro centum** von allen so außgehenden als einkommenden Waaren heben mögen; Alldieweiln auch von unterschiedlichen Waaren, nemblich Saltz, Wein, Getreyde, Juffren, Taback ꝛc. nichts **pro centum** gegeben wirdt, soll davon der halbe Partt an die Stadt erleget werden, gegen daßelbe, so davon ans Portorium bezahlet wirdt; Welche derselben vergönnte Gelder Bürgermeistere und Rath im Portorio ohne einiger Hindernüs aufzuheben und zu nehmen haben. Wornach alle, die es betrifft, sich zu richten

haben. Zu desto mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Königlichen Secret bekräfftigen laßen. Datum Stockholm den 16. October Anno 1675.

Carolus.

(L. S.) Jonas Klingstedt.

---

146. Königliche Resolution vom 16. October 1675.

J. K. M. Resolution über einige Gewerbe, welche die Stadt Reval, durch ihre Deputirte, die Ehrenveste, Wohlgelahrte und Verständige, Henrich Fonne, Syndicum, Caspar Dunte, Rathmann, Hans Stampehl, Aeltermann der großen Gilde, und Paul Struer, Secretair daselbst, unterthänigst insinuiret haben. Datum Stockholm den 16. October Anno 1675.

§ 1. Nachdem bey J. K. M. Bürgermeister und Rath in Reval durch ihre Deputirte unterthänigst angehalten, um J. K. M. gnädige Confirmation auf J. M. der Königin Christine Brief, datiret Upsala den 28. November 1653, worin J. M. der Stadt einige gewiße Conditiones vergönnet haben, vor die 30,000 Rthr. specie Capital, die sie höchstbemelter K. M. vorgestreckt haben, welcher Brief nachmals von J. K. M. seligen Herrn Vater glorwürdigsten Andenkens ist bekräfftiget worden, den 27. Julii 1654, weßhalben, da J. K. M. daßelbe vor billig befinden, vornehmlich und dieweiln J. K. M. Cammer-Collegium darauf einen schrifftlichen Attest gegeben haben von dem 30. Augustii a. c., daß bemelte Vorstreckung richtig ist erleget und clariret worden. Als haben J. K. M. confirmiret und bestättiget, wie J. K. M. auch in Krafft dieses confirmiren und bestätigen der Stadt Reval, daß sie alle Conditionen und Wilkürn, die ihr in obberührten J. M. der Königin Christine gegebenen, und im J. K. M. seligen Herrn Vaters Confirmations-Brieff, bewilliget und vergönnet seynd, genießen und behalten sollen, so lange und bis selbige 30,000 Rthr. specie ihnen können bezahlet werden.

§ 2. Was den Schaden und Hinderniß anbelangt, worüber sie klagen, daß die traffiquirenden Bürger in den Commercien dadurch leiden mußten, daß ihnen nicht zugestanden wird, von hieraus einige Silber Münze nach Reval auszuführen, wofür sie Getraide bekommen könten, so findet es S. K. M. nicht rathsam, hierin etwas wider das darüber gedruckt ergangene Placat zu thun, der schädlichen

Consequence wegen, die eine solche Ausfuhr der Münze für das Reich mit sich bringen würde.

§ 3. Und wie J. K. M. vernommen, daß unterschiedene Wallonen und Fremde ihre Waaren nach dem Dom bringen, und dieselben wie andere Bürger mit Elle und Gewicht aushöckern und verkaufen; so wollen J. K. M., weil solches den Stadt-Privilegien und Königl. Resolutionen entgegenstrebet, ihrem General-Gouverneur in Gnaden anbefehlen, ernstlich darauf zu achten, daß dergleichen inskünftige unter keinem Vorwande weiter zugelaßen werde.

§ 4. K. M. findet es für recht und billig, daß des Gymnasii Beamte in Reval nach früheren Resolutionen jährlich aus der K. M. Licent-Cammer die zwölfhundert Rthlr. erhalten sollen, die ihnen von der Stadt zum Lohn und Unterhalt bewilliget sind, und wollen K. M. dem Cammer-Collegio in Gnaden anbefohlen haben, daß man hierauf achten möge, damit solches nach früheren Resolutionen dem Magistrate zugestellt, und was aus früheren Jahren restiret, ohne Aufenthalt bezahlt und contentiret werde.

§ 5. Das **jus piscandi**, welches Reval in dem Laddienpe'schen Bache prätendirt, ist K. M. in Gnaden gesonnen, ihnen zu verwilligen, so weit es ihnen mit Recht zukömmt, zu welchem Ende J. K. M. diese Sache dem General-Gouverneuren remittiret haben wollen, daß er schleunigst die Gründe und Beweise untersuche, die die Stadt auf ihrer Seite hat, und ihnen hierin wiederfahren lasse, wozu er sie berechtigt und befugt findet.

§ 6. Was die Handelshäuser in Moscau, Nowgorod und Plescau anbetrifft, so wollen J. K. M. dero Gesandten, die zum Grenztracte verordnet sind, in Gnaden anbefehlen, daß sie mit des Czaren Legaten darin eine Richtigkeit treffen.

§ 7. J. K. M. findet es auch billig, daß Reval eben dasselbe Beneficium im Zoll genießet wie Narva und Nyen, auf Eisen, Kupfer und andere Schwedische Waaren, die durch die Stadt nach Rußland geführt werden, nur sollen sie verpflichtet seyn, dieselbe Versicherung zu prästiren, wie die andern beyden Städte, daß solches Gut nach keinem andern Orte als nach Rußland gebracht werde.

§ 8. Betreffend die Klage der Stadt Reval, daß die Stadt Nyen ihr keine Niederlage auf Salz und Hering, oder eine freie Durchfuhr gestatten will, so läßt J. K. M., wie sie hierin nicht definitive resolviren kann, ehe die Stadt Nyen hierüber erst verhört, es dabey so lange bewenden, doch so daß die Stadt Reval mittlerweile unturbiret im Posseß dessen verbleiben solle, was sie vor diesem genossen.

§ 9. Was die Stadt Reval unterthänigst klaget, daß sie mit dem Brückenzoll hier in Stockholm sehr beschwert werde, darüber wollen J. K. M. künftig und ein anderes Mal vollkommner resolviren.

§ 10. Weil auch schließlich J. K. M. zur Sicherheit der Seefahrer und des Handels Beförderung es sehr nothwendig findet, daß eine Feuerbacke in Odensholm errichtet werde, wollen J. K. M. der Stadt in Gnaden vergönnen, dieselbe zu erbauen und zu unterhalten, und daß sie dafür von den Seefahrern Bakgelder genieſſen sollen, ein so großes Quantum als unser Commerce-Collegium dazu determiniren wird. **Actum ut supra.**

Carolus.

(L. S) Jonas Klingstedt.

---

147. Königliche Resolution vom 3. Juni 1679.

K. M. gnädigste Resolution und Erklärung über die unterthänige Desideria und Angelegenheiten, welche die Stadt Reval durch dero anher gesandten Gevollmächtigten den Rathmann Paulum Struerum und den Stadt-Secretarium Johann Diedrich Korbmacher in Unterthänigkeit haben insinuiren und vortragen laßen. Gegeben im Haupt-Quartier Liungby den 3. Junii 1679.

§ 1. Dieweil K. M. jeder Zeit von der Stadt Reval und deren Einwohnern eine sonderbare Bereitwilligkeit in alle dem, so von ihnen zum K. M. und des Reichs Dienst und Besten, besonders in diesen beschwerlichen Kriegszeiten, gefordert worden, gespühret haben; Und K. M. so wol dafür, als auch für das von ihnen jetzt gethane Anerbieten. K. M. mit allen Kräfften und Vermögen noch ferner an die Hand zu gehen, in Gnaden geneigt sind, so viel möglich ist, ihnen in obbemeldten ihren Postulaten zu willigen. Also haben K. M. sich auf dieselben solchergestalt gnädigst erkläret, wie folget.

§ 2. Obgleich K. M. mit der Anno 1662 dem damahligen dort gewesenen Gouverneuren Bengt Horn ertheilten Resolution keine andere, als diese Intention gehabt haben, daß K. M. selbsten mit der mancherley Querelen, die dort **in loco** auf das Bequemste abgeholfen werden konnten, verschonet werden möchten: Jedoch dieweil K. M. vernehmen, daß dem Magistrat dadurch ein und ander Präjudice in ihren gesprochenen Urtheilen zugewachsen ist, indem der Part, welcher mit solchem Urtheil nicht zufrieden ist, von dem Gouverne-

ment **Inhibitorialia** und Schutzbriefe erhalten, und dadurch den rechten Weg **per appellationem** an das Königl. Hoff-Gericht in Stockholm vorbeygehet, welches doch ihren Privilegien zufolge das rechte Forum ist, allwo dem Magistrat dero Urtheile zu justificiren gebühret: Also haben K. M. für nöthig befunden, sich über obbemeldte Resolution hiermit solchergestalt gnädigst zu erklären, daß nach den Privilegien der bemeldten Stadt und nach denen von Zeit zu Zeit erhaltenen und confirmirten Resolutionen, welche K. M. gleichermaßen hiermit ferner bekräftigen, alle von dem Magistrat in Reval abgeurtheilte Sachen **per ordinariam viam appellationis** hinfüro unverrückt an das Schwedische Hoff-Gericht gehen und die Querulanten bey K. M. selbsten sich angeben sollen, jedennoch daß der Magistrat denen K. M. Ministris und Bedienten Information von einer und anderer Sache gebe, die erforderlich seyn könnte, aber keinesweges obligirt seyn, dort als vor einer neuen Instantz ihre Urtheile zu deduciren und justificiren oder die Orginal-Acten abfolgen zu laßen, weil K. M. wie Dero Vorfahren in aller Maße sie bey ihren wohlerrungen Privilegien und Gerechtigkeiten wieder allerley Unfug und Eindrang maintiniren wollen. Wenn auch einige Sachen vorkämen, worinnen die Stadt interessiret seyn könnte, alsdann sollen K. M. Ministri und Bediente in Reval alles mit dem Magistrat überlegen, ihrer Instruction Folge leisten, und sie in dem Stadtwesen und in denen Sachen, die dem Amt des Magistrats und deßen Vorsorge eigentlich competiren und zustehen, nicht stören. Und wollen K. M. bedacht seyn, bey gelegener Zeit durch gewiße Ordnungen das Justitzwesen in einen guten und gehörigen Stand setzen zu laßen.

§ 3. Betreffend den von denen Schloß-Bedienten geschehenen Mißbrauch, worüber geklagt wird, daß sie promiscue alles, was auf fremden Schiffen und Schuten in den Stadt-Hafen an Victualien und andern Perselen ankommt, unter dem Namen zur Nothdurft des Schloßes krönen, worunter die Bedienten offt ihren Privat-Nutzen suchen, und dadurch denen Bürgern, die doch Schatzung und Steuer unterworffen sind, in ihrer Nahrung Eindrang thun: so wollen K. M., daß der General-Gouverneur genau darauf sehen soll, daß solcher Unterschleif nicht vorlauffen möge, sondern die Stadt in solchem Handel auch bey ihren alten Freyheiten im Hafen wieder allen Eindrang geschützet werde. K. M. sind diesem zufolge gnädigst zufrieden, daß, wenn die Nothwendigkeit es erfordert, daß solche Krönung nach Befehl J. K. M. auf Schiff und Guth vorgenommen werden muß, solches dann mit Vorbewußt des Magistrats geschehe und verrichtet werde. Gleichermaßen wird der General-Gouverneur durch ernstliche

Mandaten und Befehle alle gewaltsame und grobe Insolentien in der Stadt-Jurisdiction verhindern, und der, welcher darinnen betreten wird, ohne Ansehen, nachdem solches Verbrechen es meritiret und verdienet, abgestrafet werden.

§ 4. Dieweil K. M. keine andere Information wegen des Arrestes und Detention haben, womit der Stadt-Lieutenant Friedrich Grabbe nebst einem andern Stadt-Bürger auf dem Schloß ist belegt worden, als was der Magistrat durch obberegte ihre Deputirte vorgebracht hat; So müßen doch K. M. des General-Gouverneuren Bericht darüber einholen, wenn aber etwas Unbilliges darunter vorgelauffen wäre, so will K. M. ernstlich es dahin betreiben, daß dergleichen hinfüro nicht zu befürchten sey.

§ 5. K. M. vernehmen ungerne, daß der Magistrat ist veranlaßet worden, über die Störung, so ihnen in ihrer freyen Wahl zum Magistrats Amt geschiehet, zu klagen; und weil sie solche Freyheit schon einige hundert Jahren geruhig besessen haben; Also wollen K. M. sie auch dabey in aller Maße confirmiren, so daß ihnen in der Election und Disposition wegen dergleichen Stadt-Aemter nicht der geringste Einspruch wieder ihre Privilegia geschehen soll. Und diesem zufolge erklären K. M. die letzt vorgegangene Wahl, so wol wegen des Syndicat- und Secretarien-, als Rathmanns-Amtes völlig für gültig, und den Magistrat von der Imputation frey, als hätten sie gesuchet, K. M. in Ihre Gerechtsame einzugreifen.

§ 6. Dieweil der Magistrat mit genugsamen Gründen deduciret, daß die beyden Stadt-Güther Fethhoff und Habers genannt, seit uralten Zeiten her von Prästirung des Roßdienstes frey gewesen, jetzt aber nicht desto weniger mit Einquartirung und andern Auflagen beschweret werden; Als sollen sie hinfüro alle die Freyheit und Vortheile genießen, worauf sie verbriefet sind.

§ 7. Die Klage, welche darüber geführet wird, daß die Schloß-Bedienten und die Dum'sche Guarnisons Officiere zum öfterst nach eigenem Belieben auf der großen Heer-Straße die Pferde des Landmannes und Bauern nehmen, wenn sie sich nach der Stadt begeben wollen, und brauchen dieselbe zu ein und anderer Schüße, befinden K. M. so viel mehr nöthig bald zu remediren, als solches der Bauerschafft zu einer nicht geringen Beschwerde gereichet, und die Stadt ebenfalls Nachtheil darinnen leidet, indem der Bauer abgeschrecket wird, einige Zufuhr zu thun. Und wollen K. M. derohalben bey dem General-Gouverneur nachdrücklich verordnen, daß solches hinfüro nicht geschehen soll, sondern wenn einige Schüße zu unserm Dienst

erforderlich seyn, alsdann sollen solche auf ordentliche Weise ausgeschrieben werden.

§ 8. K. M. können nicht wißen in wiefern das von dem Obristen Campenhausen unter St. Anthonii Berg aufgeführte steinerne Haus der Vestung und der gantzen Stadt zu Präjudice und Gefahr seyn kann, wenn etwas Feindliches entstehen sollte. Derohalben wollen K. M. solches untersuchen laßen und dann verordnen, was zu genugsamer Sicherheit des Orts erfordert werden kann.

§ 9. Die unterthänigste Ansuchung um einige Canonen und Kugeln zu desto beßerer Defension der Stadt wollen K. M. der Stadt gerne deferiren, so fern diese Kriegszeiten solches leiden können, weil K. M. dergleichen Ammunitions-Sorten zu des Reichs Vertheidigung selbst höchst von nöthen haben. Wenn aber die Stadt selbst einige Anleitung geben könnte, wollen K. M. zusehen, in wie fern ihr darinnen gratificirt werden kann.

§ 10. K. M. judiciren genugsam, daß der Kaufhandel, den die dahin kommende Schotten und Wallonen auf dem Dum, nach eingekommenen Beschwerden, mit diesen und jenen kostbaren Wahren treiben, nicht ohne Präjudice der Stadt und der Einwohner Handel und Nahrung geschiehet. Derohalben soll der General-Gouverneur diese nachdrückliche Verordnung stellen, daß dergleichen herumreisende Fremde nicht mögen geduldet werden, weil solches wieder der Stadt klare Privilegien und K. M. Interesse streitet.

§ 11. Die von der Stadt Reval desiderirte Confirmation über die vom General-Commercie-Collegio übersehene und revidirte Straßen-Nahrungs- oder particulier-Handels-Ordnungen, haben K. M. zu der Stadt und Bürgerschaft Aufnahme und Besten schon ausfertigen laßen*). Und soll der General-Gouverneur sich angelegen seyn laßen, daß dieselbe von jedermann, den es angehet, in allen Stücken gebührend observiret und nachgelebet werden.

§ 12. Betreffende die Salaria der Professoren beym Revalschen Gymnasio, für welche die Stadt unterthänigst intercediret und zugleich begehret, daß nach K. M. Anno 1675 gethaner gnädiger Verordnung die dazu destinirte und bewilligte 1200 Rthr. aus denen dortigen Licenten an den Magistrat jährlich ausgezahlet werden möchten, so laßen K. M. solche Ihre Resolution und Bewilligung in ihrer vorigen Krafft verbleiben. Daß aber darauf noch kein Effect hat erfolgen können, daran sind die jetzigen schweren Kriegeszeiten einzig und alleine Schuld gewesen. Und versichern K. M. desmittelst,

*) S. oben Bd. I. S. 383.

daß sie solches bey denen erfolgenden Friedenszeiten sollen zu genießen haben.

§ 13. K. M. wißen nicht, was für Ursache der General-Gouverneur haben kann, von dem Magistrat Copeyen von ihren Stadt-Privilegien zu fordern, weil nach ihrem Bericht, solche schon zu Zeiten der vormahligen Gouverneure ausgegeben und in die Canzeley eingeliefert worden; Derohalben wollen K. M. sie davon befreyet haben, zumahlen sie sich erbiethen, bey einem und andern Casu und wenn die Nothwendigkeit es erfordert, beglaubte Transsumten extradiren und abfolgen zu laßen. **Actum ut supra.**

Carolus.

(L. S.) H. Hoghusen.

---

148. Königliche Resolution vom 3. Juni 1679.

Resolution auf nachfolgende, von denen der Stadt hergeschickten Deputirten vorgebrachte Angelegenheit. Gegeben im Hauptquartiere Liungby den 3. Juny Anno 1679.

K. M. hätten gerne gesehen, daß die Stadt Reval zu einigem Soulagement die Wirkung von der Verordnung und Bewilligung genieſſen können, die ihr zur Zeit der Krönung J. K. M. auf ein halb **pro centum** von allen daselbst ein- und ausgehenden Waaren ohne Unterschied vergönnet ward. Allein obschon die Ritterschaft dagegen einige Einwendung gemacht, indem sie sich besonders bey der Getraideausschiffung gravirt erachtet, so haben K. M. nichts destoweniger dasselbe ein halb **pro centum** von allen Waaren, so ein- und ausgehenden, vergönnen und gestatten wollen, ausgenommen von allen Getraidearten, bis K. M. sich künftig über oberwähnte frühere Bewilligung ferner erklären können; dem General-Gouverneur wird daher hiemit anbefohlen, sie in wirklichen Posseß selbiger Auflage zu setzen und gegen allen Unfug zu mainteniren. **Actum ut supra.**

Carolus.

(L. S.) H. Hoghusen.

---

149. Resolution des General-Commerz-Collegiums vom 12. Juli 1679.

Ex Protocollo Regii Generalis Commerciorum Collegii de die 12 Julii 1679.

Am selbigen Tage ließ die Stadt Reval im Königlichen Commercien-Collegio durch ihre Deputirte um die Resolution des Collegii anhalten, es möchte der Stadt Dorpat die prätendirte Freiheit, in Reval, Riga, Narva und Pernau mit Fremden zu handeln, in Reval, welches in dessen wohlerrungenen Privilegien und in seiner Nahrung dadurch einen merklichen Eindrang erleiden würde, nicht verstattet werden, indem die Stadt glaube in ihrer an das Collegium übersandten Erklärung solches genugsam bewiesen und deduciret zu haben. Und wie nun das Collegium sowohl aus denen in erwähnter Erklärung angeführten als aus andern **in Actis** befindlichen Beweißgründen der Stadt Dorpat und ihrer Bürgerschaft die verlangte Handelsfreiheit in Reval nicht zugestehen können, erwägend daß es sowohl rechtlich als rahtsam sey, daß sie, den wohlerrungenen Privilegien der Stadt Reval gemäß, und nicht anders, ihren Handel am Orte daselbst treiben mögen, so hat das Collegium in Betreff der Stadt Reval, auf das von ihren Deputirten gemachte Ansuchen, solches hierdurch nicht vorenthalten können; und will das Collegium fernerhin, vermittelst einer General-Resolution, sämmtliche vorgenannte Städte betreffend, sich darüber ausführlicher erklären. **Actum ut supra.**

Ad mandatum extradidit Salomon Gyllenadler, Secret.

---

150. Königliche Resolution vom 19. April 1681.

J. K. M. gnädige Resolution und Erklärung über die Beschwerde- und Klagepunkte, welche der größte Theil der großen Kaufmanns-Gilde in der Stadt Reval, durch ihre anhero abgefertigten Bevollmächtigten den Aeltermann Hans Stampeel, Otto Kosen, Andreas Bahr und Hendrich Bahde, über den dortigen Magistrat, besonders aber über den Bürgermeister daselbst Henricum Rosenkrohn und dessen Verwandtschafft und Adhärentes, und vice versa der Magistrat durch seine Deputirte, den Bürgermeister Wohlgeb. Henrich von Rosenkrohn, die Rathmänner Hans von Schoten und Paulus Struerus, über sie und ihren Aeltermann Hans Stampeel und Con-

sortes, bey J. K. M. haben anbringen und unterthänigst vortragen laßen. Gegeben in Stockholm den 19. Aprilis 1681.

§ 1. Obgleich J. K. M. zu der Stadt Reval und deren Einwohner das gnädigste Zutrauen bis hiezu gehabt hatten, daß die vielfältigen Resolutiones und ernsthaften Ermahnungen, welche auf ihre öfters entstandenen Streitsachen und Zwistigkeiten jedesmal erlaßen und gegeben worden sind, am Ende doch die Wirkung gehabt haben würden, daß Friede und Eintracht zwischen Bürgern und Einwohnern, und eine vollkommene Harmonie zwischen Magistrat und Bürgerschafft — das eigentliche Fundament, worauf der Städte Flor und blühender Zuwachs sich einzig und allein gründet — künftig sich bey ihnen erhalten und Wurzel faßen würden; So haben demohngeachtet J. K. M. mit großem Mißvergnügen erfahren müßen, daß die gute Hoffnung, die sie sich gemacht hatten, gänzlich fehlgeschlagen, und daß dahingegen schädliche Jalousie und Zanksüchtigkeit in dem Maaße vielmehr zugenommen haben, daß die ganze Stadt und alle ihre Mitglieder von neuen in einer verderblichen Collision und Mißverstand unter einander gerathen sind, und zwar dadurch, daß jeder Part für sich, durch eigene kostspielige Gesandschaften nach diesem Reiche hin, aufs äußerste seine Prätension durchzusetzen gesucht hat, und selbst dadurch Klagepunkte und Beschuldigungen gegen einander so cumulirt, daß daher nur ein schädliches Beyspiel, wo das Unwesen nicht zeitig gesteuert nnd ausgerottet würde, erwartet werden konnte; Zu dem Ende erachten es J. K. M. für nöthig, Ihre treue Unterthanen, die sämtlichen Einwohner der Stadt Reval, hiemit und Kraft dieses, nochmals ernstlich zu ermahnen und zu befehlen, daß sie sich in's künftig aller Jalousie und Bitterkeit gegen einander enthalten, so daß die Gilden sich weder in die Jurisdiction des Magistrats und dessen Justiz-Administration, noch der Magistrat in die Schragen-Gerechtsame der Gilden sich mischen mögen, sondern alles dabey, wie es die Gesetze, Satzungen und Proceß, alte und neue Privilegien, die von J. K. M. approbirten Concordaten und wohlgegründete Gewohnheiten mit sich bringen, bewenden laßen; übrigens mögen sie zugleich nicht vergeßen, daß J. K. M. kein Gefallen an dergleichen vielfältigen Beschickungen, die nun eine lange Zeit von Reval nach diesem Reiche gemacht worden, haben werde, weil sie der Stadt zum größten Nachtheil gereichen und mit schweren Kosten verbunden sind. Jedoch und Falls eine Societät oder Gilde über den gesamten Magistrat irgend eine gerechte Beschwerde zu führen sich genöthigt sähe, so darf solches nicht temere geschehen, sondern mit klaren und deutlichen Gründen, die bey harter und nachdrücklicher Strafe zu beweisen sind, zu bele-

gen. Bey so bewandter Sache, wollen J. K. M., daß solches dem General-Gouverneuren oder dem, der seine vices vertritt, zeitig gemeldet werde, welcher auf dem Fall, daß solches in der Güte nicht beyzulegen sey, einen ausführlichen Bericht an J. K. M. darüber, zu Ihrer eigenen Beurtheilung einsenden wird. Alsdann werden J. K. M. das, was Recht und Gesetz mit sich bringen, verfügen, jedoch mit der Warnung, daß so wie Sie allezeit geneigt sind, einem jeden Recht und Gerechtigkeit widerfahren zu laßen, so werden Sie auch den mit gehöriger Strafe ohnfehlbar zu belegen wißen, der ohne Ursache und hinlänglichen Beweis, die Actiones seiner Obrigkeit vor J. K. M. zu traduciren sich erdreistet. Falls aber Jemand in particulier, es sey nun einer oder mehrere für sich, und nicht von Seiten der ganzen Societät oder Gilde, über etwas sich zu beklagen hätten, so werden solche von J. K. M. zu ihrem rechten Forum oder Instantiam verwiesen, wo sie ihre Beschwerde anbringen und die Klagsache den Rechten, Proceß-Ordnung und darüber erlaßenen Königlichen Resolutiones gemäß entscheiden laßen können.

Und damit J. K. M. gnädiger Wille und Verordnung in diesem und jenem Stücke beiden Theilen bekannt werde, so haben J. K. M. auf jeden von der Großen Gilde eingereichten Klagepunkt und Gravamen folgendermaßen resolviret:

§ 1. Betreffend die zwischen dem Magistrat und der großen Kaufmanns-Gilde Anno 1672 errichteten Concordaten; so wollen J. K. M., da sie mehrentheils zum Nutzen der Stadt, Eintracht der Einwohner und Zuwachs der Handlung errichtet zu seyn befunden worden, sie hiemit in genere confirmiret haben, mit Ausnahme einiger Punkte, worinnen J. K. M. einige Veränderung, die bey jedem Punkt specificirt werden wird, gemacht haben.

§ 2. Was die Klage der großen Gilde betrift, als würde der Magistrat bey seiner Beschickung im Jahr 1679 den Nahmen der Stadt gemißbrauchet haben; so wollen J. K. M. den Magistrat von dieser Beschuldigung für dieses mal zwar befreyen; aber auch zugleich dabey erinnern, das was alte und neue Concordaten von Beschickungen so deutlich statuiren und verordnen, nicht aus der Acht zu laßen.

§ 3. So wie J. K. M. allezeit geneigt sind, ohne Ansehen der Person auf Recht und Gesetz zu halten und seinen getreuen Unterthanen allen Königlichen Schutz wiederfahren zu laßen, so wollen J. K. M., was das erste Gravamen der großen Gilde, wegen Königlichen Schutzes auf dem Schloß betrift, so wie der zweite Punkt der vorigen Resolution datirt Ljungby den 3. Juni Anno 1679 es

gleichfalls an die Hand giebt, resolviret haben; nemlich: Da bey dem Gouvernement keine Instanz, wo Parten agiren können, seyn darf; als soll auch keiner daselbst um Schutz oder Protection bitten, es sey denn, daß Jemand sich genöthigt siehet, erweißliche Klage über Gewalt, **denegata justicia**, Nullitäten und offenbares Unrecht des Processes zu führen; in diesem Fall soll der Magistrat gehalten seyn, alle nöthige Kenntniß und Unterricht von der bisherigen Be- und Verhandlung der Sache bey dem Magistrat, dem General-Gouverneuren zu ertheilen, der alsdann von Seiten J. K. M., die weiteren Verfügungen, nach Anleitung seiner Instruction, zu treffen hat. Uebrigens verbleibt es beym gerichtlichen Proceß **in causis appellabilibus** und **inappellabilibus** bey den vorigen Königlichen Resolutionen.

§ 4. Nach dem ersten Punkt der oberwähnten Ljungbyschen Resolution wollen J. K. M., daß die große Gilde den Magistrat in seiner freyen Wahl zu den Magistrats-Aemtern — als worüber das zweite Gravamen handelt — nicht turbiren soll; es sey denn, daß sie im Stande wäre, aus klaren Gründen zu beweisen, daß irgend etwas zu ihrer Bedrängniß hat von dem Magistrat statuirt werden wollen; auf welchen Fall sie Befugniß hat, solches dem General-Gouverneuren anzuzeigen und den weiteren Bescheid J. K. M. abzuwarten; J. K. M. können daher die in dem zweiten Gravamine vorgetragene Bitte der großen Gilde, nemlich: das **jus praesentandi** dem **Collegio Consulum** zu nehmen, und das Recht, zwei Personen bey der Wahl eines Syndici und eines Secretairen vorzuschlagen, der Gilde zu geben, nicht aggreiren, sondern laßen es ganz unverbrüchlich bey der alten Praxis; da hingegen wollen J. K. M. den Magistrat auch ernstlich ermahnen, keinen Mißbrauch von seiner Macht und Freyheit in diesem Stücke, zu Jemandens Bedruck leidenschaftlich zu machen, sondern sich hierin, nach vorgeschriebenen Rechten, Königlichen Resolutiones, besonders **de Anno 1662** und verabredeten Concordaten zu richten. Uebrigens und was endlich das Verfahren bey der letzten Secretarii und Rathmanns Wahl betrift, so werden J. K. M. dem Magistrat Ihre gnägige Disposition und Verordnung darüber weiterhin bekannt machen.

§ 5. Ferner finden J. K. M. das fünfte Gravamen der großen Gilde wegen des, in Bezug auf Gaben und Geschenke zu leistenden jährlichen Eides, auch nicht von der Beschaffenheit, daß sie dasselbe können aggreiren, sondern halten es für hinlänglich, wenn eine Person des Raths beym Antritt des Amts, den hierauf Bezug habenden Eid leistet; was aber die **officia ambulatoria** betrift, so mögen

wohl Gründe vorhanden seyn, denselben bey dem jedesmaligen Antritt repetiren zu laßen.

§ 6. In dem sechsten Gravamine von den Commercien, scheint die große Gilde das Factum weder sufficient bewiesen noch die **rationem facti** gut erfunden zu haben; J. K. M. verweisen daher beyde Theile an die vorher emanirten Mandate, und befehlen dem Magistrat, zugleich darüber Hand zu halten, damit ein so heilsames Werk, zum großen Nachtheil und Ruin der Stadt, nicht durch Vernachläßigung in Verfall gerathe.

§ 7. In Rücksicht des siebenten Gravaminis halten es J. K. M. für billig, daß ein Edelmann, welcher einen Stadtdienst angenommen hat, so wohl für seine eigene Person, als auch für Frau und Kinder, so lange er wegen seines Stadtdienstes sich in der Stadt aufhält, so wohl im Kleider-Anzuge als in allen übrigen, sich nach der in der Stadt gebräuchlichen Manier und Ordnung richte.

§ 8. Was das achte Gravamen betrift, so erachten es J. K. M. für rechtlich, daß alle Gelder, die zu der gemeinen Stadt **usus** und zu Salaria für die Stadt-Bediente ausgegeben werden sollen, auch in die gemeine Cassen hinfließen, **item** daß alle **nomine publico** auszustellende Stadt-Obligationes von den Gilden mit unterschrieben werden mögen; was aber die Interessen Gelder von 30,000 Rthlr. Kapital und die Salz- und Weingelder anbelangt, so mögen sie künftig wie bis hiezu zu der so genannten Besendung des Magistrats und unter dessen eigenen Disposition verbleiben.

§ 9. Aus dem neunten Gravamine der großen Gilde entnehmen J. K. M. höchst ungern, daß der Hafen, der als ein großes Kleinod für die Stadt Reval anzusehen ist, durch Unachtsamkeit zu verfallen anfängt; Sie ermahnen daher Bürgermeister und Rath ernstlich, daß sie gute Aufsicht über denselben halten, die Bürgerschafft aber, daß sie die von dem Magistrat zur Aufrechthaltung des Hafens zu machenden Verordnungen mit mehr Folgsamkeit als wie bis hiezu in Erfüllung zu bringen suchen werde; Zu dem Ende wollen J. K. M., daß die Pfahlgelder besonders und gut aufgehoben und zu keinem außer diesem Gebrauch angewandt werden; Imgleichen daß die, welche bereits zu einem andern **usus** angewandt worden, mit dem förderſamsten wieder herbeygeschafft werden und endlich daß der 11. Punkt der Concordaten **de Anno 1672** hierin zur Richtschnur dienen möge.

§ 10. Zu dem zehnten Gravamen billigen J. K. M. das, was der 9. Punkt in den letzten Concordaten, in Bezug auf den Kornkasten bestimmt, daß einige von der Bürgerschafft mögen den

über das Bauwesen Inspection habenden Magistratspersonen adjungiret werden. Was aber die 14 Lasten Korn betrifft, welche der Rathmann Struerus, auf des Magistrats Befehl, aus dem Kornkasten bekommen hat, so mag es, in Rücksicht der befriedigenden Erklärung, die der Magistrat darüber von sich gegeben hat, sein Bewenden dabey haben; jedoch liegt es dem Magistrat ob, Sorge dafür zu tragen, daß dergleichen Posten, die er sich nicht hat erwehren können, im Nothfall aus den Magazinen zu nehmen, mit dem förderſamſten wieder ersetzt und gefüllt werden mögen.

§ 11. Was die große Gilde in dem zwölften Gravamine klaget, als 1) über eine Difference, die in den Rechnungen der Portorii-Cassa, wegen der Zinsen für 30,000 Rthlr. Kapital und der Salz- und Weingelder bemerkt wird; so ist die Entscheidung darüber aus dem 8. Punkt zu ersehen, daß nemlich diese Gelder nach ehemaligen Königlichen Verordnungen und gegenseitig errichteten Verträgen zur alleinigen Disposition des Magistrats gehören, wobey es auch billig sein Bewenden hat. Was aber 2) die Strafgelder anbelangt, so können J. K. M. nicht umhin für rechtlich zu erkennen, daß Bürgermeister und Rath, so wohl wegen dieser als der übrigen Stadt-Einkünfte eine richtige Rechnung jährlich abzulegen haben.

§ 12. In Absicht des dreizehnten Gravaminis wegen der Kosten, die der Magistrat sowohl als die große Gilde bey dieser Beschickung gehabt haben, erklären sich J. K. Majestät dahin, daß jeder Part die Kosten für sich zu tragen habe, und die gemeine Casse nicht damit zu belästigen sey; was aber die große Gilde sonst wegen Anstellung zweyer Personen aus ihrer Mitte bey dem Portorio bittet; so finden J. K. M. solches billig und wohlgegründet zu seyn, daß nemlich zwey aus ihrer Mitte zugleich bey dem Portorio adhibirt werden.

§ 13. Da das vierzehnte Gravamen vom Maaß, Gewicht und der Wrak-Ordnung größtentheils auf die große Gilde selbst, da sie den Handel treibt, redundirt; Als wollen J. K. M. sie ernstlich hiemit ermahnet haben, den bereits darüber gemachten guten Ordnungen, die der Magistrat erforderlichen Falls kann renoviren laßen, nachzuleben. Uebrigens wird demselben die Aufsicht über deren prompte und richtige Observance zur Pflicht gemacht.

§ 14. So wie der Magistrat im sechszehnten Gravamine selbst gestehet, daß er eine Recognition für die 5000 Lasten Korn gehoben habe, welches J. K. M. in Kriegszeiten zu verschiffen der Stadt erlaubet haben; So ist es auch billig, daß solches von der gemeinen Casse berechnet wird und daß der Magistrat über den Gebrauch dieser

Recognitions-Gelder und wie sie verwandt worden sind, Auskunft giebt. — Uebrigens hören gedachte Recognitions-Gelder gegenwärtig in Friedenszeiten von selbst auf.

§ 15. Weil der Magistrat in Reval beym siebenzehnten Gravamen, in Betreff des neuen Tolags von einem halben **pro centum**, welches J. K. M. Anno 1675 der Stadt verliehen haben, die Unvermögenheit und periclitirende Defension der Stadt, falls er gänzlich aufgehoben werden sollte, auseinandersetzt und zugleich versprochen hat, alle solche Gelder zur Fortification und Herbeyschaffung von Ammunition lediglich anzuwenden; Als haben J. K. M., nachdem Sie von dem Zusammenhange der Sache genauere Nachrichten eingezogen, solchergestalt zu resolviren geruhet, daß alle aus- und eingehende Werth-Waare, die nach Centum bey dem Portorio berechnet werden, ein halbes **pro centum** an die Stadt erlegen sollen, welche Gelder die Stadt sogleich im Portorio heben und zu dem destinirten **usus** anwenden mag; aber die übrigen sowohl aus- als eingehende Waaren, die nicht nach Centum, sondern nach Lasten, Ahmen und Schiffspfund ꝛc. ꝛc. taxirt werden, als Korn, Wein, Salz, Juften, Toback ꝛc. ꝛc. ꝛc., werden noch bis zu weiterer Disposition J. K. M. von diesem Tolag eximirt.

§ 16. Endlich haben J. K. M. gnädigst in Consideration gezogen, was die große Gilde von einer am Orte daselbst anzuordnenden Inquisitorial-Commission in Unterthänigkeit hat antragen laßen, und da sie zu dem Ende in dem 3., 4., 11., 12., 15., 18. und 19. Punkt einer Menge von Attentats und Thatsachen erwähnet, die mehrentheils dem Bürgermeister Rosenkrohn und seinen angeblichen Adhärenten zu Last fallen, sie auch beym Verlust ihrer Wohlfahrt alles bey einer Inquisition zu beweisen sich erbiethet, weil sie unmöglich alle die nöthigen Documente und Zeugen hier **in loco** bey der Hand haben kann, und überdem erböthig ist, die Commission auf eigene Kosten daselbst so lange zu unterhalten, bis es sich aus dem Ausgang ergeben wird, wer an diesen Unruhen Schuld sey und daher die wohlverdiente Strafe erhalten und für die Expensen aufkommen werde; Also und da es J. K. M. um genauere Information von dem eigentlichen Zusammenhang dieser Sache sehr zu thun ist, besonders weil der Magistrat alle Schuld auf einige Personen von der Gilde zu werfen sucht und die Sache daher **in contradictoriis** ist; so haben J. K. M. in Betracht der Wichtigkeit und Importance dieser Klagsache, wenn sie nicht zeitig beygelegt werden wird, in Gnaden zu consentiren und zu verordnen geruhen wollen, eine Commission mit dem förderſamsten von hier aus nach Reval abgehen zu laßen, die alle obgedachte Beschwerde- und

Klagepunkte, wodurch die Gilde sich über den Magistrat und dessen Glieder, und der Magistrat sich über die Gilde oder einige Glieder aus derselben beschweret, und in dieser Resolution nicht abgethan sind, aufnehmen, genau untersuchen und nachher mit allen Circumstantien und Belegen an J. K. M. referiren soll, damit Sie alsdann Gelegenheit bekommen das zu statuiren, was recht- und gesetzmäßig geprüft werden wird; J. K. M. erachten es daher für nöthig, beiden Theilen hievon Nachricht zu geben; Und da diese Inquisitorial-Commission, um Ruhe und Einigkeit in der Stadt herzustellen lediglich angeordnet werden wird; so soll auch derjenige, der unbefugter Weise, durch Beschuldigungen von einer oder andern Art, diesen oder jenen ungerecht zu graviren gesucht und Ursache zu der Exacerbation der Gemüther und der gegenseitigen Uneinigkeit gegeben hat, andern zur Warnung exemplariter angesehn werden, welches beiden Theilen zu Benachrichtigung dienen kann.

§ 17. So wie nun aus allen diesem der gnädige Wille und Resolution J. K. M. über die von der großen Gilde eingereichten neunzehn Gravamina und des Magistrats darauf abgefaßte Antwort abzunehmen ist; so finden J. K. M. die von beiden Theilen besonders anhängig gemachten **Petita** von der Beschaffenheit zu seyn, daß sie entweder ganz neue sind, oder aus dem vorangehenden decidirt werden können, daher J. K. M., was die neuen Postulaten betrifft, die aus dem 5., 6., 13., 14., 15. und 16 Punkt der **Petitorum** des Magistrats ersehen werden können, es dergestalt wollen hiemit resolvirt haben, daß es bey der alten Praxis verbleiben und keine Innovation mit der Gilde oder den Schragen-Gerechtsamen derselben vorgenommen werden mag; dahingegen wird auch hiemit der Gilde, nach dem Verlangen des Magistrats im 9. Punkt das **jus assistentiae** und überhaupt das Einmischen in Sachen, die nach den Schragen ihr nicht competiren, benommen, sondern fast mehr angehalten, dem Magistrat mit Höflichkeit und Gehorsam sowohl überhaupt zu begegnen, als auch in den Forderungen, worauf derselbe in dem 8., 19. und 21. Punkt mit Recht bestehet, nachzugeben, und welches alles J. K. M. hiemit zu aggreiren und der vorsichtigen und moderaten Disposition des Magistrats anheim zu stellen geruhen. Imgleichen beharren J. K. M. bey Ihrer vorigen gnädigen Resolution in Rücksicht des Rathmann Struerus und seines Salarii Augmentation und können daher das 6. hierauf Bezug habende **Petitum** der großen Gilde nicht aggreiren. Was aber die Syndicats-Gage des Bürgermeisters Rosenkrohn betrifft, so wird solches der Beprüfung der Inquisition überlassen.

Schließlich sind die übrigen Punkte, als der 2., 4. und 8. der großen Gilde und der 11. und 17. des Magistrats bereits in den Concordaten decidirt; der 2., 3., 4., 7., 10. und 20. von den Postulaten des Magistrats werden bis zur fernern Untersuchung, wie hier oben schon erwähnt worden, ausgesetzt, und auf alles das übrige ist beiden Theilen, durch die Resolution, der vollkommenste Bescheid ertheilt; wornach die Parten, die hiemit in so weit auseinander gesetzt sind, sich zu richten haben. **Actum ut supra.**

Carolus.

(L. S.) G. F. Snoilsky.

---

151. Königliche Resolution vom 19. April 1681.

J. K. M. gnädige Resolution über des Magistrats der Stadt Reval mittelst dessen hergeschickten Bevollmächtigten, Secretären Georg Christoph Fortschii, vorgebrachte Beschwerde über den Bürgermeister Wohlgeb. Heinrich von Rosenkrohn, betreffend eine Inquisition über einige gegen ihn, den Bürgermeister, erhobene Beschuldigungen, und darauf begehrte Suspension vom Amte. Gegeben in Stockholm, den 19. April 1681.

K. M. haben sowohl aus des Magistrats früheren unterthänigen Schreiben, als auch später aus dessen hergeschickten Bevollmächtigten, Secretärs Fortschii, eingereichten Repräsentation, so wie auch aus des genannten Bürgermeisters Heinrich von Rosenkrohn dagegen übergebener Deduction von den zwischen ihnen erwachsenen Streitigkeiten sich ausführlich berichten lassen: Und wie K. M. bereits in zwei verschiedenen Briefen vom 6. October und 12. November 1680 an Bürgermeister und Rath daselbst also resolvirt haben, daß alle Beschwerdepunkte und Klagesachen gegen bemeldeten Bürgermeister in **foro competenti per ordinariam viam** prosequirt werden sollen: so wollen K. M. ebengedachte Rescripte dergestalt näher erklärt haben, daß dadurch Bürgermeistern und Rath in Reval ihre Jurisdiction über deren Mitbürger und also auch die Untersuchung und Abtheilung in **prima instantia** über bemeldeten Bürgermeister Rosenkrohn nicht entzogen werden soll, doch soll der Bürgermeister Rosenkrohn nicht allein während des Processes alle **beneficia juris** zu gute genießen, daher auch die von K. M. **extraordinarie** bestellte Commission genau darauf sehen soll, daß mit der Inquisition sowohl, als mit der Ent-

scheidung Alles gesetzlich und dem Proceß gemäß zugehe, sondern auch freie Macht haben, wenn er sich mit Recht durch die Entscheidung beschweret findet, später sein vermeintes Recht oder Querel höhern Orts nach der Sache Beschaffenheit anzugeben, und weitern Ausschlag abzuwarten: Und werden Bürgermeister und Rath auch hierdurch ernstlich ermahnt, daß sie diese Sache nicht allein prompt und ohne Aufschub vornehmen, sondern auch bei der Inquisition sowohl, als bei der Entscheidung sich so verhalten, als sie vor Gott und K. M. es sicherlich verantworten wollen. Was die Suspension vom Amt betrifft, worum Bürgermeister und Rath angehalten haben, so wollen K. M. verordnet haben, daß der Bürgermeister Rosenkrohn während der Inquisition und bis zur allendlichen Entscheidung und Schließung der Sache, sich des Richterstuhls und der Amtsverwaltung enthalte, doch soll er in mittler Zeit sowohl bei seiner Dignität und Ehre, als auch dem ordinären Bürgermeister-Gehalt und anderen von der Stadt ihm bisher vergönnten Vortheilen conservirt und erhalten werden. Als wornach beide Theile sich zu richten haben. **Actum ut supra.**

Carolus.

(L. S.) G. F. Snoilsky.

---

152. Königliche Resolution vom 5. Mai 1681.

J. K. M. gnädigste Resolution über die Angelegenheiten, welche die St. Canutigilde in Reval durch ihre Deputirten, die Ehrlichen, Wohlachtbaren und Verständigen Valentin Sachs und Johann Lammers in Unterthänigkeit hat anbringen und vortragen lassen. Gegeben zu Kongsöhr, den 5. Mai 1681.

§ 1. Wiewohl J. K. M. vor diesem in deren gnädigster Resolution d. d. Stockholm, den 16. October 1675, die Verordnung erlassen haben, daß beide Handwercks-Gilden, St. Canuti und St. Olai, in eine Gilde vereinigt werden sollten, so haben J. K. M. dennoch nachgehends bemerkt, daß die gute Absicht, welche mit einer solchen Combination intendirt gewesen ist, nicht erreicht werden kann; fast ungern vernehmend, daß mehrere Mißverständnisse, Uneinigkeiten und Irrungen unter den Einwohnern der Stadt dadurch verursacht und entstanden sind; Dahero haben J. K. M. nach reifer Ueberlegung es räthlich befunden, beide Gilden wieder zu separiren, und in den

Stand zu setzen, in welchem sie nach der ersten Einrichtung gewesen, in der Maaße, daß alle Aemter, welche von Alters her bei der einen oder der anderen Gilde gewesen, wieder zu derselben treten sollen; weshalb auch K. M. gnädigst wollen, daß die St. Olai-Gilde wiedererhalten mag ihr früheres Gildehaus mit Allem, was dazu gehört hat, und was ihr abgenommen gewesen ist, es könnte denn bewiesen werden, daß Einiges durch die letzte Feuersbrunst, welche dieses Gildehaus betroffen, untergegangen oder während der Combination zu beider Gilden usus und Nothdurfft verwendet worden ist; demnach soll die St. Olai-Gilde ihre früheren Gerechtigkeiten, Ordnungen und Willküren durchaus ungekränkt genießen; und auf daß nicht dem Einen oder Anderen zu weiterer Unruhe und Zwietracht Gelegenheit gegeben werden mag, wollen J. K. M. hierdurch Kraft Königlicher Macht und Gewalt Alles aufgehoben und getödtet haben, was vermittelst vorberührter Veränderung unter beiden Gilden oder deren Mitgliedern Widriges passirt sein kann, indem beide Gilden ermahnt werden sollen, daß sie, gleichwie ein Stand, einander mit Gefälligkeit ohne gegenseitige Verachtung begegnen und Alles vermeiden, was irgend welche weitere Verwirrung oder Weitläufigkeit erzeugen kann.

§ 2. J. K. M. wollen den zweiten Punkt Ihrer früheren Resolution dergestalt erklärt haben, daß die St. Canuti-Gilde nicht allein einen Schlüssel zur Accisekammer, sondern auch einen Beisitzer bei derselben haben soll; zugleich sollen den Handwerkern, welche außerhalb der Stadt wohnen, nicht weniger als denjenigen, welche in der Stadt wohnen, Mahlzettel nachgelassen werden; doch soll aller Unterschleif verboten sein, und, wer darauf betroffen wird, ernstlich bestraft werden.

§ 3. Wenn eine Deputation an das Reich in solchen Sachen, welche das gemeine Beste der Stadt angehen, und wobei die Interessen beider Gilden concurriren, abgeschickt wird, soll dazu der Aeltermann der kleinen nicht minder als der Aeltermann der großen Gilde adjungirt werden. Allein in anderen Zusammenkünften und **actibus publicis** behält jeder Aeltermann den Rang und die Stelle, wie vor Alters gebräuchlich gewesen.

§ 4. Desgleichen kann keine Veränderung zugelassen werden mit dem Rang zwischen den Erkornen Aeltesten der Schwarzenhäupter und dem Aeltermann der St. Canuti-Gilde, sondern es wird solches beim alten Gebrauch und der vorigen Resolution gelassen.

§ 5. Damit auch das Schneideramt nicht ganz ausgeschlossen werden möge von dem **beneficio**, welches den Handwerkern insgemein in J. K. M. früherer Resolution vergönnt ist, daß sie im Hafen und auf dem Packhause von den Fremden zu des Hauses Be-

darf einkaufen können, so wie die Materialien, deren sie bedürfen, um damit ihre Arbeiten fertig zu machen, so stellen J. M. es zu des Magistrats Beprüfung und Entscheidung, welche Assortimente von Stoffen (Stavage) dem Schneideramte von Fremden auf dem Packhause oder im Hafen überlassen und von ihnen gekauft werden dürfen, doch mit der Restriction und Précaution, welche in J. K. M. früherer Resolution deutlich ausgedrückt sind. K. M. wollen auch hiermit verboten haben die Einfuhr von zubereiteten und fertigen Rauchwaaren und Pelzen aus fremden Orten, mit Ausnahme derer, welche aus Moskau kommen, indem im Tractat mit Moskau ein solcher freier Handel bedingt ist. Sonst sollen K. M. gerne sehen, daß die Manufacturen in der Stadt Reval in solche Aufnahme und Blüte kommen, daß nicht nur die Stadt und das Land nach Nothdurft damit versehen werden kann, sondern auch so viel verfertigt werde, daß eine Quantität davon nach fremden Orten ausgeschifft werde; welches den Handwerkern, die es prästiren können, nicht verweigert werden darf, nur daß jeder Handwerksmann keine andere Manufacturen, als seine eigene, und welche er selbst gearbeitet und verfertigt hat, verschiffe. Nachdem auch in der vorigen Resolution die kleine Gilde die Erlaubniß erhalten, das Getraide, welches die Handwerker als Zahlung für ihre Arbeiten bekommen und davon mehr haben, als sie zu des Hauses Nothdurft bedürfen, an Fremde zu verkaufen, — und nunmehr in Unterthänigkeit eine Erklärung des Wortes „Fremde" begehrt, indem solches von Einigen auf die fremden Factoren, Expeditoren und Lieger (Liggiare) restringirt werden will, welche dort in der Stadt sich aufhalten, mit Ausschluß der Schweden und Finnen, unter dem Vorwande, daß solche nicht für Fremde gehalten werden können, da sie unter demselben König und Obrigkeit sortiren; als will K. M. hiermit erklärt haben, daß die Handwerker das Getreide, welches sie solchergestalt, als vorbemeldet ist, als Zahlung für ihre Arbeit empfangen, an die Fremden ohne Unterschied, sie seien Schweden, Finnen, Deutsche, Holländer oder von irgend einer andern Nation, welche hinkommen und selbst Getreide abholen, verkaufen dürfen; aber sonst ist den Handwerkern nicht erlaubt, selbst ihr Getreide nach fremden Orten zu verschiffen, welches als ein Trafique und Handel bloß dem Kaufmann zusteht, während ein Handwerker bei der unveränderten Betreibung seiner Profession und Manufacturen bleiben soll.

§ 6. Weil auch der Aeltermann der großen Gilde allezeit in gemeinen Stadtangelegenheiten für die kleine Gilde das Wort führt, und dafür in K. M. früherer Resolution verordnet ist, daß der Aeltermann der kleinen Gilde bei allen solchen Gelegenheiten selbst zuge-

laßen werden mag, zu hören, was proponirt oder gesprochen wird, so soll solches dabei beruhen bleiben; wenn jedoch beide Gilden verschiedener Meinung sind, so soll dem Aeltermann der kleinen Gilde nicht verwehrt sein, von wegen der kleinen Gilde deren abweichende Meinung mit Bescheidenheit und Modestie vorzutragen und zu erkennen zu geben; was auch zwischen beiden Gilden verhandelt und und überlegt wird in Betreff des allgemeinen Besten und der Angelegenheiten der Stadt, das soll geheim und verschwiegen gehalten, und keiner für das, was er nach seinem Gewissen zu sagen für gut und nöthig befunden, angefochten, noch in einige Ungelegenheit gesetzt werden, besonders wenn solches nicht in übler Absicht geschieht und **animus injuriandi** gar zu offenbar ist; weshalb auch K. M. gnädigst dasjenige, was bei der Deliberation und Wahl von einem Commendanten mit dem Aeltermann Sax passirt und vorgefallen ist, wollen aufgehoben und ihn in die frühere Willkühr ganz restituirt haben, so daß er ohne Jemandes Vorwissen oder Hinderung seine Amtsgeschäfte verrichten, und mit dem Aeltermann der großen Gilde, so oft es erforderlich, vortreten mag; wenn aber er, Aeltermann Valentin Sax, vermeint, für Expensen und Schadenstand mit Grund etwas prätendiren zu können, so mag er solches gesetzlich in **foro competenti** suchen.

§ 7. Daß der Aeltermann der kleinen Gilde in allen Justiz-Sachen, welche die Handwerksämter angehen, zugezogen werden soll, finden K. M. nun wie früher unnöthig, sondern es soll dies bleiben beym alten herkömmlichen Gebrauch und J. K. M. früheren Resolutionen.

§ 8. Demnach die kleine Gilde klagt, daß dem 8. Punkt der früheren Resolution J. K. M. in dem einen und anderen Falle nicht gehörig nachgelebt, und der Aeltermann der kleinen Gilde nicht gewürdigt und zur Aufwartung eingeladen wird, wenn irgend ein vornehmer Herr von der gemeinen Stadtcasse tractirt worden ist; so wollen K. M. Ihre frühere Verordnung hiermit iterirt, und ernstlich befohlen haben, daß solches hiernach genau observirt und in Acht genommen werde.

§ 9. K. M. haben im 9. Punkt Ihrer früheren Resolution gnädigst verordnet, daß wenn ein Kaufmann von der großen Gilde sich mit eines ehrlichen Handwerksmanns Tochter ehelich verbindet, er deshalb nichts von seinem Recht verlieren, sondern gleich voller Bruder in derselben Gilde bleiben und auch nachher alle die Freiheit, und insonderheit des Brauerschragens Gerechtigkeit, wie früher, genießen soll; Wenn nunmehr die kleine Gilde verlangt, daß diese gnädigste

Verordnung J. K. M. ebenso auf diejenigen Kaufleute extendirt werde, welche vorher unverheirathet und in die große Kaufmannsgilde nicht aufgenommen gewesen und die Brüderschaft, sammt der Gerechtigkeit des Brauerschragens noch nicht acquirirt haben, so daß diese Gerechtigkeiten ihnen nicht entzogen und abgeschnitten werden mögen, sofern sie eines Handwerksmanns Tochter zur Ehe nehmen; jedoch in dieser Sache, was den Brauerschragen und dessen Gerechtigkeit betrifft, zwischen beiden Gilden vermittelst des Magistrats Bemühung und Interposition bereits im J. 1636 eine solenne und eidliche Transaction auffgerichtet worden ist und darin solche Zwistigkeiten mit der Parten Bewilligung und des Magistrats Bestätigung abgemacht und decidirt worden; So kann dagegen keine Aenderung zugelassen werden, sondern K. M. wollen, daß, was in solchen Maße zwischen sämmtlichen Gilden beliebt und abgemacht ist, auch unverrückt gehalten und gehandhabt werde. Weil auch in selbiger Transaction sich abgemacht findet, wie es gehalten werden soll, wenn ein Handwerksmann sein Handwerk niederlegen und Kaufmann werden will, so bleibt es dabei, was jener Transaction rechte Meinung und Inhalt zu bedeuten hat.

§ 10. Die kleine Gilde bleibt auch nach J. K. M. früherer Resolution an allen den Sachen und Punkten theilhaft, welche die große Gilde gegen den Magistrat bei J. K. M. erhalten hat oder sonst mit dem Magistrat abhandelt, wohlzuverstehen so weit die Gilde mit Fug daran participiren kann und darf, und im gemeinen Stadtwesen dem Gegenstande nach concurriret und Theil hat, **salva cuiusque ordinis praerogativa et differentia** und ohne das Eine oder Andere über die eigentliche Meinung und Recht auszudehnen.

§ 11. Die Unvermögenden unter den Amtsbrüdern und Wittwen in der kleinen Gilde sollen Macht und Erlaubniß haben, nach der Transaction vom J. 1636 zum Verkauf Branntwein zu brennen, wie in K. M. früherer Resolution vermeldet wird; Was aber die kleine Gilde weiter anhält, daß deren Aeltermann, sammt Wittwe und Kindern auch **jure braxandi** beneficirt werden und Bier zum Verkauf brauen mögen; so kann — weil solches der großen Gilde und in **specie** der Brauercompagnie zum Schaden und Nachtheil gereicht — die kleine Gilde in diesem Fall damit nicht gratificirt werden.

§ 12. Mit dem Wachehalten soll niemand von den Bürgern und Handwerkern, er wohne in- oder außerhalb der Stadt, verschont werden, worüber der Magistrat ernstlich die Hand halten soll.

§ 13. Weil die kleine Gilde sich beschwert, daß deren Aeltermann ein gar geringes Salarium vom Magistrat zugelegt ist, so wird

dies auch ferner an den Magistrat remittirt, zuzusehen, ob die Stadtmittel es leiden können, daß ihm eine Verbesserung und Zulage bestanden werden könne.

§ 14. Was K. M. in Ihrer früheren Resolution Punkt 14 von der Abschaffung und dem Verbot der Bönhaserei angeordnet und befohlen haben, das wollen K. M. auch ferner hiermit ernstlich anbefohlen haben; insbesondere daß die Connivenz, welche bei der bestehenden Kriegsgefahr gebraucht worden ist, mit den zum Stadtdienst angenommenen Constaplern nun ganz aufgehoben werden soll, zumal der Vorwand irgend einer Kriegsgefahr cessirt und aufhört, indem es J. K. M. gnädigster Wille ist, daß Ihrer früheren Resolution in dieser Sache strict nachgelebt werde.

§ 15. Die Strafgelder, welche bei den Handwerksämtern fallen, kann die kleine Gilde nicht, nach deren Begehren, für sich allein behalten, sondern muß, nach dem früheren Gebrauch, die Hälfte davon dem Magistrat einliefern, weil sie zur Stadtcasse kommt und mit den andern Mitteln berechnet wird.

§ 16. Weil auch der Stadtvoigt von den Bußen, womit die Bönhasen belegt werden, die Bedienten, deren er zu seines Dienstes Verrichtung bedarf, unterhalten muß; so kann davon kein Antheil der Gilde zugestanden werden, weil alsdann dergleichen Diener von andern Mitteln unterhalten werden müßten, welches der Stadt zur Gravation gereichen würde.

§ 17. In Betreff des Unterhalts, welchen der kleinen Gilde Abgeschickte für die Zeit, welche die Commission gedauert hat, aus der Stadtcasse beziehen wollen, gleichwie die Deputirten der großen Gilde bekommen, so läßt J. K. M. deshalb einen besondern Brief an den Magistrat abgehen, daß sie **proportionaliter** auch die Hälfte gegen das, was die Deputirten in der großen Gilde empfangen haben, unter derselben Condition und Willkür bekommen mögen. **Datum ut supra.**

Carolus.

(L. S.) **T. Polus.**

---

153. Schreiben an das Staatscomptoir vom 14. September 1681.

Carl von Gottes Gnaden, ꝛc. ꝛc.
Unsere besondere Gunst und gnädige Geneigtheit mit Gott dem

Allmächtigen, ihr treuen Männer Unser und Unseres Reiches Rath und Reichsschatzmeister, als auch treue Diener und Staats-Commissarien: Es beschweret sich bey Uns der Magistrat in Reval, daß der Cämmerer daselbst, sich auf Unsere Verordnung berufend, ihnen die vier Last Roggen verweigere, welche ihnen zu ihrem Hospitale für die Jahre 1679 und 1680 restiren, und die sie wie gewöhnlich und nach Königlichen Briefen und Resolutionen genießen sollen, und wie Wir Uns nun keiner solchen Verordnung entsinnen, sondern in Gnaden gesonnen sind, sowohl diesem Hospitale, als allen andern in Unserm Reiche sowohl erwähnten Rest zu vergönnen und verwilligen, als auch für die Zukunft das von frühern Königen zur Unterhaltung der Armen gegebene, und von uns dem zufolge confirmirte beyzubehalten: Also ergeht hiedurch an Euch Unser gnädiger Wille und Befehl, daß ihr künftighin und jährlich die vier Last Roggen zum Unterhalt der Armen und des Hospitals bezahlen und verabfolgen lasset, nach Art und Weise wie vor dem gewöhnlich geschehen, desgleichen auch auf Mittel und Wege bedacht seyd, das zu ersetzen, was sie verlohren und entbehrt haben, als worüber gehörigen Ortes Anordnungen zu treffen, und so empfehlen wir euch Gottes Allmacht und besonderer Gnade. Stockholm den 14. September 1681.

Carolus.

(L. S.) E. Lindschöld.

---

154. Königliches Schreiben an das Staatscomptoir v. 7. Juli 1682.

Carl von Gottes Gnaden, ꝛc. ꝛc.

Unsere besondere Gunst und gnädige Geneigtheit mit Gott dem Allmächtigen, ihr treuen Männer respect. Rath und Schatzmeister, imgleichen Staats-Commissarien. Bey Uns sind Bürgermeistere und Rath mit sämmtlichen Gemeinen der drey Gilden Unserer Stadt Reval, mit einer unterthänigen Supplique eingekommen, worin sie sich beschweren, daß bey der jetzt neuerlich getroffenen Verordnung wegen monatlicher Eröffnung der Portorii-Cassa, gleichermaßen bey der Disposition selbst, sie wegen der diesjährigen Portorii-Mittel daselbst, in so ferne zu leiden kommen, als sie darin ganz vorbeygegangen sind; betreffend die 2000 Rthlr. jährliche Interessen, sammt Salz- und Wein-Gelder, welche sie theils für ihre baaren Vorschüsse, theils sonst Königl. Gunst und Gnade zufolge, nach früherer Könige sowohl als

Unsern eigenen Resolutionen, aus Unserm Antheil an den Portorii-Mitteln jährlich richtig voraus genießen sollen, und suchen sie unterthänigst, dabey gnädigst erhalten und beschützt zu werden, und obwohl Wir die getroffene Verordnung in Gnaden genehmigen, daß die Portorii-Cassa monatlich geöffnet werde, damit sowohl Unser als auch der Stadt Antheil darin nicht zu lange unfruchtbar liegen möge, so finden Wir gleichwohl billig und recht, daß die Stadt vermittelst dieser Disposition keinen Verlust und Nachtheil an obbenannten 2000 Rthlr. Interessen sammt vollkommener Genießung der Salz- und Wein-Gelder, worüber sie ihr wohlerrungenes Recht so klar beweisen kann, leiden möge. Daher ergeht an euch Unser gnädiger Wille und Befehl, daß ihr nicht allein für das jetzt laufende Jahr so handelt, daß die Stadt diese mehrbenannten 2000 Rthlr. Interessen sammt Salz- und Wein-Geldern von Unserm Antheil aus der Portorii-Cassa zufolge erhaltener Briefe und Resolutionen gehörig genießen möge, sondern auch indem diese Cassa monatlich nun geöffnet werden soll, hinfüro und für die folgenden Jahre, so lange deren Prätension währt, eine solche Disposition monatlich machen möget, daß die Stadt vollkommen möge zufrieden gestellt werden wegen obbenannter 2000 Rthlr. Interessen sammt Salz- und Wein-Geldern, die sie zufolge erhaltenen Königl. Briefes und Resolution von Unserm Antheil aus den Portorii-Mitteln jährlich haben und genießen soll, als womit geschieht, was Uns zum gnädigen Gefallen gereichen wird, wie Wir euch gnädiglich Gottes Allmacht insonderheit empfehlen. Stockholm den 7. Juli 1682.

Carolus.

(L. S.) E. Lindschöld.

---

155. Resolution des Königlichen Staatscomptoirs v. 5. Juni 1683.

Resolution über die Punkte, welche Bürgermeistere und Rath zu Reval in das Königl. Staatscomptoir haben insinuiren laßen. Datum Stockholm, den 5. Junii Anno 1683.

§ 1. Wir finden für billig, und den ehemaligen K. M. Resolutionen gemäß, daß die Stadt ihre 2000 Rthlr. jährliche Interesse-Gelder genießen samt Salz- und Wein-Gelder von K. M. Portorii Antheil zu Reval auf die Terminen des Jahres, wie vormahls gewöhnlich gewesen.

§ 2. Betreffend den Armen-Loof, so die Stadt von K. M. und

der Crone Getreyde, welches von Reval heraus geschiffet wird, prätendiret, so finden wir, daß es den ehemaligen Resolutionen gemäß ist, daß auch die Stadt ihren Antheil von der Crone Getreyde, wenn es zum Verkauf ausgeschiffet wird, genießen soll. Wenn aber K. M. es zu den Magazinen und zur Verproviantirung der Vestungen im Reich und in den Provinzen transportiren laßen, so kann davon an die Stadt nichts bezahlt werden, sondern solches Getreyde passiret ganz frey.

§ 3. Was die 262 Rthlr. **specie** anlangen, welche die Stadt meldet, daß sie aus dem Portorio auf die Salz-Gelder **pro Anno 1681** noch zu fordern hat; so laßen wir einen Brief an Präfectum Portorii Ebert Strahlborn abgehen, daß er einen Bericht abstatten möchte, wie sichs damit verhält; und wenn Königl. Staatscomptoir die Nachricht eingeholet, daß die Stadt an diese Forderung berechtiget ist, so wollen wir dann zu dero Befriedigung Anstalt thun. **Actum ut supra.**

(L. S.)

Sten Bilck. Hans Billingschioldh. Samuel Eldh.

---

156. Königl. Schreiben an das Staatscomptoir v. 15. Octob. 1689.

Carl von Gottes Gnaden, ꝛc. ꝛc. Unsere sonderliche Gunst ꝛc. Getreue Männer und getreue Diener respective Unser Rath, Herr Graf und Präsident, als auch Staats-Comissarien. Demnach Wir auf des Magistrats in Reval gethanes unterthäniges Ansuchen in Gnaden beliebt haben, der Stadt die Zollfreiheit auf die Artillerie- und Ammunitionsparcellen zu vergönnen, welche zu deren Behuf und Sicherheit bereits aus Finnland abgeholt und noch im Borgesunds-Zoll angehalten sind, oder auch hiernach dort aufgekauft werden können, bestehend in Stücken, Kugeln, Schrot und anderem der Art, desgleichen in allerhand Holzwerk zur Anfertigung von Batterien und Lavetten; so ergeht an Euch hiermit Unser gnädiger Wille und Befehl, daß ihr nicht allein wohin gehörig Ordres abgehen lasset, daß die Artillerie- und Ammunitions-Stücke, welche bereits aufgekauft und in Borgesunds-Zoll angehalten sind, frei und los gegeben werden, sondern auch verordnet, daß die Stadt hiernach und in alle Zukunft obengedachte Zollfreiheit ungehindert genießen möge, indem dadurch ge-

schieht, was Uns zu gnädigem Gefallen gereicht. Und befehlen Wir euch Gottes Allmächtiger sonderlicher Gnade. Stockholm, den 15. October 1699.

Carolus.

(L. S.) J. Bergenhielm.

---

157. Königliche Resolution vom 13. April 1698.

J. K. M. gnädigste Resolution auf der Ritterschafft und Adel im Herzogthum Ehstlandt, durch ihre anjetzo hieselbst gegenwärtige Deputirten, in Unterthänigkeit eingerichtetes Memorial. Datum Stockholm den 13. April Anno 1698.

Demnach die Ritterschafft und Adel unterthänigst anhält, daß deroselben vergönnet werden möchte, bey der unter ihnen gebräuch- und landtüblichen Immission zu verbleiben, wenn es sich zuträgt, daß ein Creditor aus seines Debitoris unbeweglichen Gütern die Zahlung genießen soll. So daß es auf solche Weise, wie sie berichten, in Ehstlandt allezeit gebräuchlich zu seyn, geschehen möge, nemblich daß der Creditor, so viel von des Debitoris unbeweglichen Gütern antreten möge, als gegen dessen Forderung an Capital und Interesse correspondiren und aufgehen könne, nach der Würde, als J. K. M. höchst sehl. Herr Vater in Anno 1675 bestätiget, so daß ein Haken Landes in gleichen Fällen für 200 Rthlr. geschätzet werden, und der Creditor sothanes Pfand behalten möge, bis es von Debitore kann ausgelöset werden, zumahlen die Creditores mit solcher Immission umb so viel mehr vergnüget seyn können, als nicht alleine ein Haken Landes mehr werth ist, und fast größer Interesse abwerfen kann, insonderheit wann der höchste Gott ein gesegnetes Jahr verleihet, sondern sie auch auf so viel immittiret werden, als das Capital und die Interessen erfordern, wovon selbige Interessen auf Interessen genießen können, wogegen, wann die nun vor einiger Zeit einigen Privatpersonen bewilligte Subhastation im Gebrauch kommen sollte, der Ritterschafft und Adel totaler Ruin zu befürchten stehet, weil auf solche Weise die Bürger in denen Städten, welche meistentheils Creditores sind, Adeliche Güter aufm Lande zu besitzen kämen, welches aber zuwider der Ritterschafft und Adel gegebenen Privilegien und K. M. Resolution de dato den 30. Julii Anno 1662 liefe, mit was mehrern bemeldten Memorials erster Punkt in sich hält; als haben J.

K. M. berührte Sachen bey sich in genaue Erwägung kommen laßen, und zwar befunden, daß sowohl in denen Ehst- und Livländischen Ritter- und Land-Rechten verordnet, daß ein Pfandhalter, welcher mit seinen Debitoren so hat abgehandelt, nach verfloßener Zeit zu demjenigen Gute gelangen könne, so ihm nach der rechten Würde unterpfändtlich verschrieben und als verkaufft zu behalten, und wann solcher gestalt nicht abgehandelt worden, daß dann ein Pfandthalter keine Zeit vorschütten möge, sondern schuldig sey, sich aus sein Pfandt lösen zu laßen, wann der Debitor oder dessen Erben solches begehren, oder das Geld anbieten, imgleichen daß ein Gläubiger, wenn er eine gewiße Anforderung hat, die prompte Execution auf Capital und Interesse und Schadenstand genießen soll, weilen aber nicht determiniret stehet, wie und was Weise solches geschehen möge, und die Deputirte sich in die Stücke nicht eigentlich auf einiges Gesetz, Privilegium oder Resolution, sondern nur auf einen landüblichen Gebrauch und Usance beruffen; daß nemblich ein Creditor vor seine Forderung keine würkliche Execution genießen, sondern eintzig und allein in des Debitoris Gut eingewiesen, und selbiges so lange behalten möge, bis er ausgelöset wird; Als haben J. K. M. sothane vorgeschüttete Usance und landübliche Immission was genauer nachgesehen, und da sich befunden, daß S. höchstseblige K. M., J. K. M. höchst geliebter Herr Vater, nicht allein mittelst dero gnädigen Schreiben an den Königl. Rath und General-Gouverneuren Graff Axel Julius de la Gardie vom 16. Februarii Anno 1689 zu verordnen beliebet: daß die Bürgerschafft in Reval, welche bey der Ehstnischen Ritterschafft richtige Anforderung haben, eine prompte Execution und Vergnügung nach Recht und Königl. Executionsordnung genießen solle, sondern auch den 6 October 1694, sampt den 24. October 1695 resolviret: daß wann die Frau von Tiesenhausen einen ihren Creditoren, Thomas Kahl genannt, mit ihrer beweglichen Habschafft nicht sollte vergnügen können; alsdann ihr Gut Korbs, welches sie ihm unterpfändlich verschrieben, verkaufft, und die Schuldt daraus bezahlet werden sollte, und haben gleichfalls J. K. M. selbst mittelst dero gnädigsten Schreibens an bemelten Königl. Rath und General-Gouverneur dato den 19. Mali sambt verwichenen 12. Januarii verordnet, wenn ein Debitor seine Schuldt mit fahrender Habe nicht bezahlen kann, daß alsdann dessen Gut nach gerichtlich auf Both und Auction zur Zahlung angetastet werden sollte, ungeachtet was die Landräthe, wegen der landüblichen Gebrauch und Immission eingewandt haben; So können J. K. M. keine Fug und Ursach finden, warumb solches nicht gleichfals nach diesen sollte können practiciret werden, und wiewohl bemelte Ritterschafft und Adel in

Unterthänigkeit beybringet, daß Sie ein großes zu leiden kämen, wenn derselben alle Hoffnung benommen werden sollte, sothane Güter zu lösen und wieder zu bekommen, welche solchergestalt zur Abzahlung der Schulden verlohren gesetzt und meistentheils denen Handelsleuten in denen Städten anheim fallen, die ebenfalls dadurch ihren Handel verlaßen und übergeben, hingegen das Land zu beyderseits Stände Schaden gebrauchen; so ist doch an ihm selbst billig und recht, daß ein Debitor, welcher zu keiner oder einer gewißen Zeit sich verschrieben, seine Schuld solchergestalt bezahlen solle, daß ein Creditor die Zahlung würklich möge genießen können, wenn einem solchen damit mehr gedient ist, als mit Interessen, oder nicht länger kann und will seine Gelder entbehren, zumahlen sonsten, und in widrigen Fall ein Creditor und absonderlich ein Kauffmann, welcher vornemblich von Umbsetzung der Gelder seine Nahrung hat, bald von seinem Handel abkommen, und solches alles allgemählich der Städte und Handel Untergang nach sich ziehen sollte, und kann ein Debitor diejenige Freyheit nicht prätendiren, seine Schuld wenn und auf was Ahrt und Weise er will zu bezahlen, sondern wenn der Creditor es fordert, und der Debitor des Vermögens ist, womit er zahlen kann, wenn er sich kein ander Bedingung vorbehalten hat; und wie dieses seinen Grund hat in denen Rechten, Königl. Executions-Ordnung und oberwähnten Rescripten; so prüfen J. K. M. best zu seyn, daß ein gleiches Recht, bey Verrichtung der Execution wegen Abzahlung der Schulden in Ehstlandt observiret werde, als in Schweden gebräuchlich ist, nemblich wann keine andere Abhandelung vorhanden, daß der Creditor nach dem Verfalltag, bey klarer Schuldforderung, eine würkliche Execution in seines Debitoris Eigenthumb, zuerst in denen Mobilien und hernach Immobilien genießen möge, so daß er daraus würklich bezahlet werden könne; betreffend wieder dasjenige, was wegen der Werths- oder Gewürde angetragen wird, daß nemblich ein Haken Landes, in dergleichen Fällen, den Creditor für 200 Rthlr. zufolge einer allegirten Königl. Resolution, in September Monat Anno 1661 zugelassen worden, daß ein besetzt Haken Landes aus Königl. Gütern, möge unter Harr- und Wierschen Recht in Ehstlandt, für bemelten Preis der 200 Rthlr. verkauffet werden, welches gleichfalls Anno 1686 bestätiget worden, so daß sothaner Werth, in Ansehung J. K. M. Recht, bey Untersuchung der gekaufften Güter in Ehst- und Liefland, von Anno 1648 her observiret werden sollte, weil sichs aber nicht thun läßet, wegen Landgüter in Privathandel und Privatpersohnen einen gewißen Preis zu setzen, zumahlen das Land **in bonitate et qualitate** offt einen Unterschied zeiget, und die Ritterschafft unterthänigst beybringet, daß

ein Haken Landes fast mehr werth sey, sampt höher Interesse als 6 pro Cent abwerffen soll, umb durch sothanen gelinden Preis den Debitoren zur Lösung zu zwingen; Als prüfen J. K. M. recht zu seyn, daß bey einer solchen Begebenheit der General-Gouverneur oder das Land-Gericht, bey welchem die Sache vorkommt, gewiße Wardirungs-Männer verordnen mögen, welche halb von einem jeden Part vorzuschlagen, und die nach abgelegtem Eyde, die Wardierung solchergestalt verrichten müßen, als sie selbst ein solches Gut kauffen und verkauffen wollen, doch so, daß derjenige, welcher mit der ersten Wardierung nicht zufrieden ist, die andere und dritte erhalten möge, und wird darauf dem Creditor, das Gut würklich eingeräumet, so daß ers selbst kann behalten oder verkauffen, sampt dasjenige, was an dem Werth des Gutes ihm noch fehlet, genießen, eben als wie dem Debitori das was überschießt zu gute kommt, doch wird den Debitoren oder dem es sonst zustehet freygelaßen, das Gut zu lösen, allerdings nach Art und Weise als die Gesetze und unterschiedliche Königl. Verordnung in solchen Fällen vorschreiben, insonderheit die Executions-Ordnung von 1669 § 6, 7 et 8, die Königl. Rescripte an alle Gouverneurs und Landeshöffdinge datirt den 15. Oct. 1684, wie auch die Resolutionen, v. 28. Januarii 1685, § 2 u. 3, d. 25. Oct. 1686 u. 29. Novbr. 1688; im Fall aber der Creditoren viel seynd, und der Debitor nicht **solvendo**, und dadurch veruhrsachet wird, sein Gut zum Concurs zur Bezahlung aller Creditoren kommen zu laßen, so soll solches nach diesen wie bis hier zu geschehen durch die sogenannte Subhastation oder Auction, da das Gut solcher gestalt an den Meistbietenden kommt, gleich man auch solches vom Ober-Landgericht in Reval geurtheilet findet, den 4. Martii 1631 in einer Sache zwischen Claus Müller und Joh. Dücker. Was letzlich der Ritterschafft und Adel unterthänigen Einwurff anbelanget, daß die Bürger in den Städten auf bemelte Weise leicht kommen können adeliche Güter aufm Lande zu besitzen, so stehet zwar solches nicht mehr in Ehstland zu befahren als hier in Schweden, alwo es sich öffter zuträget, daß unadeliche Personen an adeliche Güter kommen, weilen sie es aber unter frey adelicher Condition nicht zu besitzen kriegen, als sind sie verpflichtet selbige entweder an einen Edelmann zu transportiren und zu verkauffen, oder dafür die Last und Beschwer zu untergehen, als unfreye Güter mit sich bringen, doch wollen J. K. M. in Gnaden haben bestätiget, oballegirte Königl. Resolution **dato** 30. Julii 1662 § 15, welche vermag, daß kein Bürger in Reval möge frey stehen, adeliche Güter aufm Lande an sich zu handeln und zu besitzen als ein Dominus und Eigenthümer, sondern allein Hypothekweise, wie dann auch J.

K. M. hiebey verordnen, daß eine unadeliche Person ein solch Gut an einen andern vom Adel binnen gewiße Jahre verhandeln, oder nach solcher Zeit die Beschwerde untergehen soll, als die Königl. Verordnungen wegen der unadelichen Personen gebiethen. **Actum ut supra.**

Carolus.

(L. S.) C. Piper.

---

158. Königliche Resolution vom 20. Juli 1698.

K. M. Gnädige Resolution auf Bürgermeister und Raths in Reval gethanen unterthänigen Vorschlag wie auch eingegebene Vorschrift für die St. Olai-Gilde daselbsten, daß selbige mit der St. Canuti-Gilde, von welcher sie Anno 1681 ist abgesondert worden, möge wieder zusammen gefüget und combiniret werden. Gegeben in Stockholm, den 20. Juli 1698.

Gleich wie K. M. aus des Königlichen Raths, Feldmarschall-Lieutenant und General-Gouverneur Graf Axel Julius De la Gardie erforderten unterthänigen Bericht von dem 19. Januarii 1695 in Gnaden vernommen haben, daß nicht allein die St. Olai-Gilde diese Combination begehret und verlangt, sondern auch die Glieder der St. Canuti-Gilde damit allerdings zufrieden sind, daß selbige möge eine Brüderschaft und eine Gilde werden, vorbehaltend sich allein dieses, daß ihnen nicht mögte aufgebürdet werden, einige, welche nicht werth wären die Bürgerschaft zu gewinnen, und ihre rechte Geburt nebst gewöhnliche Lehrbriefe nicht aufweisen, wie auch einen glaubwürdigen Beweis wegen ihres guten Verhaltens uns beybringen konnten, entgegen zu nehmen, vermeinende daneben der Königl. Rath und General-Gouverneur, daß diese Zusammenfügung von berührten beiden Gilden zu K. M. eigenen Nutzen, der Stadt Besten, samt der allgemeinen Bürgerschaft desto mehr Vertrauen und Einigkeit mit einander gereichen soll; Also wollen K. M. die 1687 geschehene Separation hiermit gänzlich aufgehoben, und diese beide Gilden unter sich wieder combiniret haben, mit Bedingung und Condition als hier oben vermeldet und von der St. Canuti-Gilde in Unterthänigkeit begehret worden. Wornach ein jedweder, welchen es angehet, sich gehorsamst zu richten hat. **Actum ut supra.**

Carolus.

(L. S.) Johann Lillienstedt.

D. Russische Herrschaft.

159. Universal Kaisers Peter I., der esthländischen Ritterschaft und der Stadt Reval ertheilt, nebst dem Begleitungsschreiben des Fürsten Menschikow, vom 16. und 17. August 1710.

Universal.

Wir Petrus der Erste von Gottes Gnaden Czaar und Imperator von allen Reußen ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit gegen Jedermänniglichen, welche dieses ansichtig werden, kund und zu wißen, daß nachdem der große Gott Unsere gerechte Waffen mit so vielen herrlichen Siegen, zu Preiß und Ehre seines heiligen Nahmens, gnädiglich bekröhnet, Wir zwar herzlich geneigt wären, Unserm Reiche und allen Benachbarten, einen sichern und beständigen Frieden zu gönnen und zu geben: von dem Könige in Schweden aber, wegen seiner bekanten Opiniatreté zu keiner recht friedsamen Ruhe gelangen können, sondern, zu gewißer Erhaltung dieses rechtmäßigen Endzweckes, nunmehro die Waffen nach Ehstland zu transportiren und Uns an denen Seehäfen gegen alle Invasiones fest zu setzen, und insonderheit der Stadt Reval durch göttlichen Beystand Uns zu bemächtigen, Uns necessitiret finden. Bey welcher Fortsetzung Unsers gerechten Desseins Wir vor christlich und billig erachten, allen und jeden Einwohnern dieses Fürstenthumbs Ehstlandt, wes Standes und Condition sie auch seyn mögen; solches vorhero in Gnaden kund zu machen, und so wohl einem jeglichen insonderheit als allen insgesambt, unter was Consideration und Nahmen sie immer sortiren mögen: Erb-Herren, Pfandhaltern und Arrendatoren, Einwohnern in Städten und Flecken, und ohne einige Ausnahme bis auf den geringsten Bauren, alle Sicherheit und Gnade in ihren Gütern, Häusern und Wohnungen, auf den Wegen und überall Mild-Kayserlich darzubiethen und heilig zu versichern, also, daß Wir alle und jede eingesetzene Possessores und Einwohner besagten Fürstenthumbs, mit aller ihrer Haabseligkeit und zugehörigen Gütern in Unsern specialen Groß-Czaarischen Schutz nehmen, und für alle Sicherheit gnädiglich garantiren, dergestalt: daß Niemanden von Unsern Truppen, als welcher wegen scharffe und zulängliche Ordres gestellet sind, etwas gewaltsames noch Leydes solle zugefüget werden. Dagegen Wir auch hoffen und begehren von allen obbenannten Einwohnern des Fürstenthumbs Ehstland, daß sie fürs Erste in ihren Häusern, Güthern und Wohnungen verbleiben,

die aber, welche sich absentiret haben möchten, wiederkehren, und den von Gott verliehenen Seegen diesjährigen Gewächses mitgenießen, wozu gleichfals und insonderheit die Priesterschafft bey künfftiger schwerer Verantwortung ausdrücklich vermahnet wird, auch gegen Unsere gesambte Befehlighabere und Milice sampt allen Officianten sich gebührlich comportiren, weder directe und undirecte Unwillen und Schaden zufügen, und solchergestalt verhüten, daß man nicht über unzuläßiges Unternehmen zu so harten Remedes nach Krieges Manier, als einige in Liefland sich muthwillig über den Hals gezogen, veranlaßet werde; Vielmehr aber Unsere dort im Lande zu stehen kommenden Truppen zur unentbehrlichen Subsistence, nothdürfftigen Unterhalt aus ihren Gütern zu reichen, sich willig finden laßen. Worneben die Bauerschafft, so lieb derselben ihre zeitliche Wohlfahrt ist, ernstlich anermahnet wird, in ihren Gesindern zu bleiben, und sich ja nicht in die Wälder und Büsche zu retiriren, fals sie nicht der Gefahr wollen exponiret seyn, in solcher verbotenen Retirade von Unsern Soldaten attrapiret und an Leib und Gut gefährdet zu werden, gestalten ein solches die Prediger von den Cantzeln der Bauerschafft öffters und deutlich zu erkennen zu geben, und öffentlich abzukündigen hiemit ausdrücklich errinnert werden. Ueber ein solches aber zu allgemeinem Heil desiderirtes gutes Comportement, werden Wir daher sonderbahre Vergnügung empfinden, weilen dadurch desto beßer eine richtige Genießung des sichern Schutzes und Unserer milden Gnade mit dem Wir dem Fürstenthumb Ehstland zugethan sind, allen Einwohnern des Landes wahrhaftig zu statten kommen möge. Insonderheit aber können Wir nicht unterlaßen, Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschafft des Fürstenthumbs Ehstland, wie auch E. E. Rath und der gantzen Bürgerschafft der Stadt Reval Unsere besondere Gunst und Gnaden auch hierinnen zu declariren, daß, sobald nach Gottes Willen das Land unter Unsere Devotion völlig gebracht ist, Wir nicht allein ohne einige Innovation der im gantzen Lande und Städten bisherzu üblichen Evangelischen Religion, alle ihre alten Privilegia, Freyheiten, Rechte und Immuniteten, welche unter der Schwedischen Regierung eine Zeit hero Welt kündig violiret worden, nach ihrem wahren Sinn und Verstand heilig zu conserviren und zu halten gesinnet sind; sondern Wir geloben auch, dieselben mit noch amplern und herrlichern, nach Gelegenheit zu vermehren. Worüber die Stadt Reval, als welche sich so wenig des gerühmten Succurses als Riga und Dünamünde zu getrösten hat, woferne sie nicht zu ihren Ruin und Schaden unverantwortlich opiniatriret, hiermit ebenmäßig und in specie heilig versichert wird, wie Wir denn der Stadt Reval und dem gantzen Fürstenthum

Ehstland, wenn sie in Zeiten Unsere ihnen offerirte Gnade und gnädige Intention mit billiger und schuldiger Erkenntlichkeit amplectiren, alle die Douceurs und Wohlthaten, so Wir dem Fürstenthumb Liefland und der darinnen gelegenen Haupt-Stadt Riga, als welche Uns bereits das Homagium prästiret und würklich gehuldiget, zugewandt, auch allergnädigst theilhafftig machen wollen. Gleich wie nun Unser sinceres und gerechtes Propos zur endlichen allgemeinen Ruhe und Sicherheit Unserer Reiche und der Benachtbarten, als auch zum glücklichen Aufnehmen und Wohlfahrt Ehstlands gerichtet ist, also hoffen Wir auch von dem allgewaltigen Gott den beständig gesegneten Succeß Unserer siegreichen Waffen und persuadiren Uns nicht allein von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschafft, sondern auch von der Stadt Reval, daß sie den Anblick ihrer Erlösung von dem Schwedischen Joche, darunter sie lange haben seufzen müßen, gebührend werden erkennen. Uhrkundlich sind diese Universalien von Uns unterschrieben und mit Unserm Groß-Czaarischen Insiegel corroboriret. Datum St. Petersburg, den 16. August Anno 1710.

(L. S.) **Petrus.**

Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Alexander Danilowitsch Menschikoff Begleitungsschreiben an E. E. Rath und Bürgermeister zu Reval.

Hoch- und Wohledle, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweise Herren Bürgermeistere und Rath, wie auch sämbtliche löbliche Bürgerschafft!

Es wird Einem Wohledlen Rath und sämbtlicher löblichen Bürgerschafft aus denen durch diese Länder überall erschollenen Nachrichten vorhin genugsam bekannt seyn: welcher gestalt Seiner Groß-Czaarischen Majestät durch einen von dem allerhöchsten Gott glücklich verliehenen Succeß der victorieusen Waffen die Province Liefland sambt der Stadt Riga, bereits vor einige Wochen conquettiret auch von dem Lande sowohl als der Stadt die solenne Huldigung angenommen haben, worauf auch die Festung Dünamünde ohne Gegenwehr sich ergeben, welche nach gleich wichtige Ursachen, wie aus beygehenden allergnädigsten Universalien umbständlich kann ersehen werden, höchstgedachte J. Kayſ. M. veranlaßet haben, Dero Gott Lob! siegreichen Waffen nach Ehstland und gegen die Stadt Reval avanciren zu laßen, wie aber J. K. M. in christlicher und allergnädigster

Compassion von Hertzen beklagen, daß die gute Stadt Riga durch unachtsame Opiniatreté gewesenen dortigen General-Gouverneurs, in welchen er Jedermann auf gewißen Succurs und Assistence aus Schweden, wieder alle Raison und des Reiches bekannten Zustand verleitlicher Weise vertröstet hatte, mit Feuer und Force der Bomben hat angegriffen werden müßen, wodurch es geschehen, daß sowohl Gottes als andere publique und private Häuser übel zugerichtet, und die Einwohner der Stadt zusambt dem aus dem Lande dahin eingeflüchteten Adel und Landleuten nicht allein umb ein großes Theil ihres Vermögens und zeitlicher Wohlfahrt gebracht worden, sondern auch viele Tausende davon ihr Leben jämmerlich verlieren müßen, welches doch durch zeitige Annehmung angebotener Gnaden hätte können evitiret werden; also tragen allerhöchst gedachte J. K. M. eine besondere gnädige Vorsorge vor die Conservation der Stadt Reval, und habe ich zu dessen kundbahren Bezeigung auf expressen Deroselben hohen Befehl beygeschloßenes und mit Kayserlicher Hand und Siegel unterzeichnetes Exemplar der Universalien Einem Wohledlen Rath und der löblichen Bürgerschafft hiermit ungesäumt zustellen sollen; alle Welt kann daraus J. Groß-Czaarischen M. christliche und gnädige Absicht zu Einstellung unnöthigen Blutvergießens und zu Abwendung alles Verderbens von der Stadt und derer Einwohner vollenkommen bemerken; an Einen Wohledlen Rath und der löblichen Bürgerschafft aber lieget es nun zu erwählen, was zu ihrem Heil und Frieden dienen kann, oder zu ihrem Verderben, mit welchem mehr höchstgnädig J. K. M. sie ingesambt so gerne verschonet haben möchten, nothwendig ausschlagen muß. Laßen Sie es zu der Extremitet und einem rigoreusen Bombardement und formalen Attaque kommen und sich noch dazu gegen J. Groß-Czaarische M. Waffen in feindseliger Gegenwehr betreffen, so können sie leichtlich vorhero selber den Facit machen, daß hernachmahlen, wann solche Mühe und Unkosten würklich angewandt worden sind, keine Gnade, als welche man sonder Raison, und nur gefallener unnützer und vergeblicher Flatterien von Succurs oder Entsatz, ausgeschlagen hat, mehr zu hoffen seyn werde, nehmen sie aber zu ihrem beßern Frommen ein Exempel an der Stadt Riga und bequemen sich zu einer willigen Ergebung, weilen doch ihre Resistence sie nicht erretten, sondern bloß zu ihrem Ruin und Untergang gereichen kann, so entgehen sie nicht allein dem Verderben, welches Jene betroffen, sondern haben auch sofort sich des würklichen Genußes aller offerirten Gnaden, ihrer alten Freyheiten und Privilegien vollenkommen und sicher zu getrösten, gestalten hierüber von E. Wohledlen Rath und der löblichen Bürgerschafft forder-

same positive Erklärung hiemit ausdrücklich begehret wird, worneben ich verbleibe Eines Wohledlen Raths und der löblichen Bürgerschafft freundwilliger

Alexander Danilowitsch Menschikoff.

Wesenberg den 17. August Anno 1710.

(L. S.)

---

160. Capitulation der Stadt Reval mit dem General-Lieutenant Bauer vom 29. September 1710.

Puncta, worauff die unter J. K. M. und des Reichs Schweden bißherigen Schutz gestandene Stadt Reval unter Ihro Groß-Czaarische Majestät Schutz sich zu ergeben gesonnen, wann dieselbe ratificiret worden und vollkömlich derselben fest zu halten die gnädigste Versicherung gegeben wird. Selbige bestehen darin:

§ 1. Demnach J. Groß-Czaarische M. Petrus der Erste, Czaar und Imperator aller Reußen, in Dero gegebenen und den 16. August dieses Jahres zu Petersburg datirtem, nun communicirtem und kund gewordenem Universal die heilige Versicherung dieser Stadt aus besonderer Gunst und Gnade thun, daß sie ohne einige Innovation, nebst der bishierzu üblichen Evangelichen Religion, dieselbe bey ihren alten Privilegien, Freyheiten, Rechten und Immunitäten heilig zu conserviren und zu erhalten, und noch mit amplern und herrlicheren nach Gelegenheit zu vermehren gesinnet sind; so nimmt E. E. Rath und die Gemeine der Stadt Reval, durch Göttliches Verhängniß dazu bewogen, solches gnädiges Erbiehten in unterthänigem und schuldigem Respect an, und halten sich gäntzlich versichert, daß von J. Groß-Czaarischen M. vor sich und Ihren hohen Successoren ihnen alle von denen Königen in Dänemark, von denen Hochmeistern, Herrenmeistern, Königen in Schweden von Zeiten zu Zeiten der Stadt und ihren Einwohnern gegebene Privilegia, Pacta, Immunitäten, Freyheiten, alle wohl hergebrachte christlöbliche Gewohnheiten, Königl. Resolutiones in genere und in specie, sowohl in spiritualibus als temporalibus, werden confirmiret, und zu allen Zeiten nach dem Wortverstande ohne einige andere Deutung festgehalten werden.

Wie J. Groß-Czaarische M. E. E. und Hochw. Rath und Ehrsamen Bürgerschafft der Stadt Reval alles Desiderirte in Dero

letzten Universal allergnädigst versichert, als wird auch dieser Punkt in allen Stücken, ohne einige Exception, völligst accordiret und eingegangen.

§ 2. Wird auf das Kräfftigste prăcaviret, daß das bishero gebräuchliche **Exercitium Religionis Evangelicae** nach dem heiligen Wort Gottes, der ungeänderten Augsburgischen Confession und andern **Libris Symbolicis** in allen Stadts-Kirchen ungehindert verbleibe und Niemand weder von Predigern noch andern Kirchenbedienten, noch sonsten Jemand bey Verrichtung des allhier gewöhnlichen Gottesdienstes verunruhiget werde.

Accordatur.

§ 3. Daß denen Stadts-Kirchen und Schulen von ihren Zierrathen, Glocken, Orgeln, anderem Eigenthum und Einkünften, nichts entzogen, sondern alles ohne die geringste Verschmälerung gelaßen, und die Priester und Schulbedienten, so nun dabey ordiniret sind, oder künftig ordiniret werden möchten, bey ihren Salariis und Einkommen conserviret werden, auch ihnen frey stehe, wann sie von hier anders wohin sollten vociret werden, oder ihrer Gesundheit und wichtiger anderer Angelegenheiten halber verreisen wollten, solches nebst den ihrigen zu verrichten.

Dieser Punkt wird der Billigkeit nach placidiret und denen Priestern, wann sie anders wohin sollten vociret werden, die Freyheit dessen unweigerlich gelaßen, sollte aber der eine oder der andere seiner Privatangelegenheiten wegen wohin verreisen wollen, muß in deßen Stelle allezeit einer zurück bleiben.

§ 4. Daß der Stadt das zu derer Herren-Meister Zeiten gehabte, unter die hochlöbliche Crohn Schweden gebrachte, und unter dero Schutz in 130 Jahren ohn Contradiction frey exercirte **Jus Episcopale** nach vorigem alten Gebrauch, sowohl in **Consistorialibus** als andern dem **Juri Episcopali** anhangenden **actibus** bey allen Stadts-Kirchen und Schulen zu exercieren und in allen Stücken auszuüben die unbeschränkte Freyheit wieder gelaßen werde.

Weilen J. Groß-Czaarische M. der Stadt Reval alle ihre vorige Privilegia und Immunitäten vollenkommen genießen zu laßen sich allergnädigst veranlaßet, als werden Sie auch das **Jus Episcopale** sowohl in **consistorialibus** als andern dem **Juri Episcopali** anhangenden **actibus** in allen Stücken zu exerciren und auszuüben derselben wiederumb die unumschränkte Freyheit gönnen.

§ 5. Weil Zeit werender Schwedischen Regierung in dieser Stadt ein Gymnasium zu guter Erziehung der Jugend angeleget wor-

den, und jährlich zu Salarirung derer daran arbeitenden Professoren und Collegen von J. K. M. von Schweden aus den Einkünften dieses Landes 1200 Rthlr. gegeben; so wird unterthänigst gebeten: daß auch J. Groß-Czaarische M. solches zu thun in Gnaden belieben mögen.

Demnach J. Groß-Czaarische M. ohne dem denen Gymnasiis und Schulen mit sonderbahrer Gnade zugethan, als kann E. E. und Wohlweisen Rath versichern, daß Sie auch dieses Gymnasium nicht nur in ihren bisherigen Stande unterhalten, sondern auch nebst denen 1200 Rthlr. noch mehr Douceurs und Gnadenzeichen werden genießen laßen.

§ 6. Wie die Stadt nach ihren habenden Privilegien auf das gemeine Kayserl. Recht und der Stadt Lübeck Statuten gewidmet, auch nach solchen Rechten bis hierzu so wohl **in criminalibus** als **civilibus** die Jurisdiction in- und außerhalb der Stadt, so weit sich ihr Territorium und Gräntzen erstrecken, ohne einige Turbation in allen **casibus**, keinen ausgenommen, exerciret, daß sie nicht nur dabey in allem conserviret, sondern auch unter ihre Jurisdiction der Tönnisberg und die daherumb und unter dem Schloß, auch auf dem Thumb wohnende Bürger und andere Leute, die nicht adelichen oder ritterlichen Standes, noch in ihren Diensten sind, geleget werden mögen, sintemahl es die Erfahrung genugsam gelehret hat, daß es große Confusion und böse Consequentien in vielen Dingen der Stadt zum Schaden nach sich gezogen, daß bey der Stadt unter Leuten bürgerlichen Standes nicht einerley Jurisdiction, auch die Stadt der vorigen Herrschafft den Tönnisberg mit dem darunter liegenden Platz, woselbst sich nun die Menschen gesetzet, nicht deswegen abgestanden, daß zu ihrem Nachtheil daselbst gleichsam eine andere Gemeine aufgerichtet werden sollte.

Dieser Punkt wird bis zu J. Groß-Czaarischen M. fernerer allergnädigsten Landes Disposition anheim gestellet.

§ 7. Weil der Stadt bey der Subjection unter die hochlöbliche Crohne Schweden von denen von E. E. Rath ausgesprochenen Urtheilen die Appellation nach Lübeck paciscret werden, und der Rath und die ehrhaffte Gemeine nachgehens aus unterthänigen Respect gegen die Obrigkeit consentiret, daß die Appellation ins künfftige an den Königl. Hoff in Stockholm, jedoch mit gewißen **conditionibus** geschehen möchte, und J. Groß-Czaarische M. vermuthlich hierin einen Wandel werden wollen getroffen haben, und aber den Parthen es sehr beschwerlich und kostbar fallen würde, wann sie an weit entlege-

nen Ort eine Ober-Instance suchen müsten; so wird unterthänigst vorgeschlagen, daß ein gewißes Tribunal mitten im Lande angeordnet, und davon keine fernere Appellation noch Revision verstattet werde.

Wie dieser Punkt der Billigkeit gemäß, als werden auch J. Groß-Czaarische M. allergnädigst darin consentiren.

§ 8. Sollte auch, welches man doch nicht hoffen will, Jemand so vermeßen seyn, daß er ein **crimen laesae majestatis** beginge, so wird unterthänigst gebeten, daß er desfals unter keine andere Jurisdiction gezogen werde, sondern er für seine Person alleine und kein anderer, der nicht interessiret gewesen zu seyn rechtlich überführet wird, nach hiesigen gewöhnlichen Stadtsrechten gerichtet und gestraffet werden müße.

Accordatur.

§ 9. Gleich wie auch die Stadt durch J. Groß-Czaarische M. uns zugesandtes Universal gnugsam versichert ist, daß ihr alle ihre Einkünffte, nach dem Alten, bey dem Portorio die Accise ohne Recognition, die Wage, Pfahl-Gelder, ein halb Procent von ein- und ausgehenden Waaren, die Jurisdiction im Hafen, die Münz-Freiheit in allerhand Sorten und kleiner Scheidemünze, die Mühlen, das Zeughaus, alle Stadts-Stücken und Mortiers, metallene und eiserne, mit allem Zubehör, die freie Rathswahl und Besetzung aller Aempter nach dem Alten, und die vorige Raths-Range, Hospital, Armen- und Stadts-Gütere, frei von allen Lehnspflichten und Roßdienst, die Stadts-Pforten-Schlüßeln in allem ungekränket werden gelaßen, alle Societäten, als die große Kaufmanns-Gilde mit ihren privilegirten Brauer-Schragen, das Schwarzenhäupter-Haus und die St. Canuti-Gilde mit ihren Eigenthumb und Freiheiten inviolable conserviret und die von der Stadt eingezogene Insuln, Nargöö, Ulfsund, Carlöö, und andere Ländereien völlig werden restituiret werden; also lebet man auch des unterthänigsten und festen Vertrauens, daß J. Groß-Czaarische M. der verarmten Stadt Aufnahme zu befördern sich werden angelegen seyn laßen, und sie nicht nur bey der freien Seefahrt und Handel maintenniren, sondern auch es so veranstalten, daß wegen des Hafens Bequemlichkeit der Reusische und Persianische Handel, sonderlich, weil der Reußische Handel vor dem hier stabiliret gewesen und die Persianer **en consideration** des bequemen Hafens schon Inclination dazu haben verspüren laßen, mögen hierher geleget werden.

Alles dasjenige, was im vorstehenden Punkt wegen der Stadt desideriret wird, bleibet bey seinen alten Privilegiis und wird derselben in keinem Stücke das geringste Präjudicatum auf Seiten

J. Groß-Czaarischen M. zuwachsen, welche dann auch insonderheit zu Establirung des Reußischen und Persianischen Handels alles dasjenige, so zum Aufnehmen der Stadt gereichet, vielmehr allergnädigst befördern, als in Decadence werden gerathen laßen.

§ 10. Weil einige von denen Stadtbedienten, die man bey der Fortification, Artillerie und Militair-Diensten angenommen, und von der Stadt salariret hat, den dem Stadts-Magistrat gebührenden Respect an die Seiten haben setzen und sich an das General-Gouvernement halten wollen; so wird auch dieses prăcaviret, daß sie daselbst nicht angenommen werden, sondern dem Magistrat frey stehe, nach ihrem Verhalten sie beyzubehalten oder abzudanken.

Wird völligst accordiret.

§ 11. Es wird auch insonderheit dieses ausbedungen, daß keine Kalmucken oder Tartaren in der Stadt oder auf dem Lande mögen verleget, noch beym Ein- oder Ausmarsche keinerley Insolentien oder Plünderung zugelaßen werden.

Dieses wird gäntzlich placidiret, und soll Keinem, weder von J. Groß-Czaarischen M. regulair- als irregulairen Truppen sowohl in der Stadt als auch auf dem Lande der geringste Schaden zugefüget werden.

§ 12. Es wird unterthänigst gebeten, daß die Civil-Dienste, welche von J. Groß-Czaarischen M. bey dem Zoll-, Post-Hause, Renterey und sonsten zu besetzen seynd, denen hiesigen Bürgern und Einwohnern allergnädigst mögen conferiret und sie mit dem dafür gebührenden Lohn benificiret werden.

Accordatur.

§ 13. Weil auch die Stadt durch diesen noch continuirenden Krieg und andere Ungelegenheiten in große Schulden gesetzet und keine andere Mittel auszufinden, wie dieselbe davon befreyet und der Rath und andere Stadts-Bedienten salariret werden können, woferne Ihnen nicht auf einige bis hierzu ausgesetzte einkommende und ausgehende Waaren, eine Zulage gegönnet wird; als bedinget sie sich über die bisherige Licent-, Portorii- und andere Ungelder von einer jeden einkommenden Last Salz ein halb Rthlr., von 1 Pfund Taback 1 Rthlr. und von einer jeden ins künfftige ausgehenden Last Korn ein halb Rthlr. und daß die Ausschiffung des Korns, ohne Einer Wohlgebornen Ritterschafft und E. Raths Einwilligung auf keinerley Weise, ja auch nicht durch aufgelegte Recognition, möge gehemmet werden.

Dieser Punkt wird **ad normam** der andern ob angezogenen Stadts-Privilegiorum consentiret und nachgegeben.

§ 14. Weil auch die Stadt in Friedenszeiten je und allewege ihre Wälle und Stadts-Pforten mit ihren eignen Leuten besetzet und mit keiner Garnison belästiget, auch in freundlichen Zeiten dieselbe mit nicht gar zu schwerer Einquartirung beschweret worden, sondern die Milize sich bis zu des Feindes Ankunft außerhalb der Stadt und im Lande meist behelfen müßen, so lebet man der unterthänigen Zuversicht, daß auch in diesem Stücke J. Groß-Czaarische M. die vorige Freyheit gönnen, und die Stadt nicht beschweren, sondern vielmehr darauf bedacht seyn werden, an die Stadtsmauren und Wälle Baraquen erbauen zu laßen, daß sie in Zeit der Noth daselbst können Quartier genießen und alle Infection möglichst vermieden werde.

Dieses wird völlig placidiret und soll die Stadt weder anitzo noch fernerhin mit schwerer Einquartirung agraviret, sondern vielmehr vor die Garnison zulängliche Baraquen an denen Stadtsmauren und Wällen aufgerichtet werden. Sollte es aber aus einer unumgänglichen Nothwendigkeit geschehen müßen, werden die ordinaire Stadtsquartier-Herrn solche Repartition der Quartiere formiren, und sollen die Gemeine mit bloßen Quartier und die Officiers mit gewöhnlichen Quartiergeld sich contentiren laßen.

§ 15. Weil auch dieser Stadt Einwohner und Handelsleute, so lange sie unter Königl. Schwedischer Protection und Devotion gestanden, die Freyheit des Zolles im Sunde, gleich andern Schwedischen Unterthanen genoßen; werden J. Groß-Czaarische M. sich gnädigst belieben laßen, bey J. K. M. in Dänemark sie bey solcher Freyheit zu conserviren.

J. Groß-Czaarische M. werden nicht unterlaßen, sich aufs Beste vor die Stadt bey J. K. M. von Dänemark zu interessiren.

§ 16. Ferner wird dieses mit einbedungen: daß die Landposten und das Posthaus an einem bequemen Ort in der Stadt wieder mögen angeleget, eine freye Correspondence an alle uninteressirte Oerter, und einem Jeden, wie vordem, zu Lande und zu Waßer sicher seiner Nahrung, Handel und andern Behuff nach zu reisen, frey gelaßen werden, wie auch daß dieser Stadt Bürger in J. Groß-Czaarischen M. Länder zu reisen, zu handeln, Waare ein- und ausführen, und zwar vor den gewöhnlichen Zoll, wie andere J. Groß-Czaarischen M. Unterthanen, Freyheit haben mögen.

Dieser Punkt wird in allen Stücken ohne einige Exception völligst placidiret.

§ 17. Sollte einer oder ander, der unter der Stadts-Jurisdiction gehöret, über Vermuthen, vor oder in währender dieser Kriegszeit

J. Groß-Czaarischen M. Hoheit selbst oder Dero Truppen insgemein oder jemand **in specie** auf eine oder andere Art beleidigt haben, es mag geschehen seyn, auf was Weise es wolle, so wird dieses insonderheit mit bedungen: daß solches auf keinerley Weise an ihm gerochen, noch derselbe desfals zu Rede gesetzet werde, sondern solches alles **per amnestiam** gehoben sey, und derselbe J. Groß-Czaarischen M. hohen Schutzes und Protection, er sey gesonnen von hinnen zu reisen, oder hier zu bleiben, in der That zu genießen haben möge.

Wie man sich nicht vorstellet, daß solche Personen daselbst in der Stadt sollten gefunden werden, also wird auch dieser Punkt **ea cum reservatione** völlig placidiret, wann nur nicht einige Militair- und Civil-Bedienten, welche J. Groß-Czaarischer M. mit Eyd und Pflicht verbunden, nachmahls aber sich hieher begeben, und ein **Crimen Laesae Majestatis** begangen, und also nothwendig extradiret und ausgegeben werden müssen.

§ 18. Daß diejenige Stadts-Einwohnere und Bürgere, welche Erb-Güter, Pfandt- oder Immissions im Lande gehabt oder noch haben, in denselben gleiches Recht denen Adelichen genießen mögen, dann auch, daß die Schulden, welche einige von Adel ihrer Eltern oder Voreltern wegen schuldig seynd, und nicht bezahlet, weil ihnen die Güter reduciret gewesen, dieselbe, wenn sie die Güter wieder bekommen, bezahlen und keine Präscriptiones vorgeschüttet werden müßen, da wegen der dazwischen gekommenen Reduction die Schuld nicht hat gefordert werden können.

Dieses wird der Billigkeit nach accordiret.

§ 19. Alles was dieser Stadt Einwohnere, hier in Ehstland, Liefland, Finnland, Carelen, Ingermanland und sonsten irgendwo unter J. Groß-Czaarischen M. Botmäßigkeit ausstehen und rechtmäßig von jemand zu fordern haben, daß ihnen solches ungehindert zu suchen frey gelaßen sey, und sie durch prompte Justitz zu ihrem Recht mögen verholfen werden.

Dieser Punkt wird gleichsam völlig zugestanden.

§ 20. Diejenige von dieser Stadt Einwohnern, welche vor itzo entweder ihrer Geschäfte halber außerhalb Landes, oder auch von hinnen geflüchtet sind, haben ebenfalls J. Groß-Czaarischen M. Schutz und alle Immunitäten zu genießen, wenn sie sich wieder einfinden, sollten sie aber wegbleiben, oder ihr geflüchtetes Gut an fremden Oertern laßen wollen, stehet ihnen solches frey, wie auch auf den wegbleibenden Fall, ihre allhier habende liegende Gründe zu veräußern, und sich des ihrigen nach erlegten zehnten Pfenning an die Stadt zu bedienen.

Dieses wird **ad normam** der Rigischen Capitulation, wenn sie die **decimas** der Stadt erleget, accordiret.

§ 21. Daferne auch Jemand Belieben tragen sollte, sich mit den Seinigen von hinnen weg- und nach einem andern Ort zu wohnen, zu begeben, soll ihnen solches, wie vor dem, wann er die Gebühr an die Stadt entrichtet, frey stehen, und er unter keinem Prätexte aufgehalten werden.

Wird placidiret.

§ 22. Daß denen im Hafen oder auf der Reyde liegenden Schiffen und Fahrkosten, Flüchtlingen und ihrem Gut kein Leid widerfahre, sondern ihnen frey stehe, das Ihrige, ohne einige Gravation, wieder aufführen zu laßen oder damit von hinnen zu seegeln.

Accordatur.

§ 23. Daferne auch einige Fahrkosten von fremden Orten diesen Herbst hier noch ankommen sollten, daß ein jeder seine Waaren und was er sonsten dabey erhalten möchte, frey und ungehindert, wann er die gebührenden Ungelder entrichtet, löschen und disponiren möge.

Dieser Punkt wird völlig placidiret.

§ 24. Daß diejenige Herren Officiere von der Garnison, welche denen Bürgern schuldig sind, nicht eher mögen von hinnen gelaßen werden, bis sie ihre Creditores vergnüget.

Was die particulair Schulden betrifft, werden sich die Interessenten über die Versicherung der Zahlung und des Termins vereinbahren.

§ 25. Daß die Stadt und Land mit einem der deutschen Sprache kündigen Regenten oder Gouverneuren möge versehen, alle Befehle in deutscher Sprache ausgefertiget, auch keine andere als die deutsche Sprache in der Gouvernements- und Stadts-Canzelley, **item** bey Gerichten möge gebrauchet, und die Stadt mit keiner **Charta Sigillata** belästiget werden.

Weil das Herzogthum Ehstland und die Stadt Reval in lauter deutsche Einwohner bestehet; als ist es nicht mehr als billig, daß nicht allein ein deutscher Gouverneur alhier das Gouvernement habe, sondern auch die deutsche Canzelleien bey allen Instancen und Gerichten beybehalten werden. Hoffe auch, daß J. Groß-Czaarische M., an welche desfalls specialiter zu suppliciren gelobe, solches allergnädigst eingehen und consentiren werden, wie dann auch die **sublevatio** der **Charta Sigillata** J. Groß-Czaarischen M. hohen Gnade anheim gestellet wird.

§ 26. Weil auch die Bürgerschafft theils gegen erhaltene Verpfändung in Königl. Gütern, theils gegen ausgegebene Assignationes auf dieses Jahres Arenden der hochlöblichen Crohn Schweden ansehnliche Posten zur Unterhaltung der Garnison vorstrecken müßen, so wird auch dieses ausbedungen, daß sie aus denen publiquen Gütern ihre Bezahlung erhalten mögen.

Dieser Punkt dependiret gleichfalls von J. Groß-Czaarischen M. allergnädigsten Decision, indem E. Edler und Hochweiser Rath, wann sie desfalls supplicando einkommen werden, wohl eine Marque Dero besondern hohen Gnade und Clemence obtiniren dürffen.

§ 27. Demnach auch einige Bürger dieser Stadt dem wohlseligen Herrn Herzog von Croye ein ziemlich crediticet, auf die ihnen gethane Versicherung, daß von J. Groß-Czaarischen M. er ansehnliche Mittel zu erwarten, er aber darüber alhier verstorben und keine Bezahlung erfolget, als wird unterthänigst gebeten, daß J. Groß-Czaarische M. allergnädigst belieben wolien, denen, die rechtmäßig zu fordern haben, zu dem ihrigen zu verhelfen.

Diese Prätension wird ebenfalls J. Groß-Czaarischen M. hohen Gnade anheim gestellet.

§ 28. Denen gebohrnen Schweden, welche entweder in Civil- oder Mitair-Stadtsdiensten sind, stehet frey, darin zu bleiben oder auch abzudanken, und sicher von hinnen, wohin es ihnen gefället, zu reisen.

Wird placidiret.

§ 29. Ebenfalls wird auch dieses prăcaviret, daß Keinem, der nicht alhier das Bürgerrecht gewonnen, oder sich in ein Amt gegeben, zugelaßen werde, alhier etwas an Waaren oder Handwercksarbeit ins Kleine zu verkaufen und der Bürgerschafft in ihrer Nahrung und Handthierung einigen Eingriff zu thun.

Dieses wird vollenkommen accordiret.

§ 30. Daß alle Gefangene, die von hier, aus dem Lande, von Narva und Dorpat weggebracht, ohne einige Rantzion mögen wieder anhero und zu ihrem Eigenthum gelaßen werden.

Weiln J. Groß-Czaarische M. allen und jeden Einwohnern des Herzogthums Ehstland und der Stadt Reval Dero besondere Gnade allergnädigst versichert, werden dieselbe auch desfalls aufs allerunterthänigste imploriret werden müßen.

§ 31. Solte die Stadt Riga oder Pernau noch einige andere Vortheile vor sich einbedungen haben: daß dieselbe auch dieser Stadt zu gute kommen mögen, gleich als ob sie hierin ausdrücklich mit wären pacisciret worden.

Accordatur.

§ 32. Sollten auch beyde hohe Potentaten durch einen, Gott gebe, baldigen Frieden-Schluß sich dahin vereinigen, daß diese Stadt und Land an die hochlöbliche Crohn Schweden wieder abgestanden würde, daß diese aus erheblichen Ursachen vorgenommene Ergebung unter J. Groß-Czaarischen M. Schutz der Stadt, dem Rath und der ehrhafften Gemeine an ihren erhaltenen Privilegien, Pacten, Immunitäten, Freyheiten, alten wohlhergebrachten Gewohnheiten und Königl. Resolutionen auf keinerley Weise nachtheilig und präjudicirlich seyn möge.

Wann die Stadt Reval durch einen erfolgenden Frieden und geschloßenen Tractaten wieder an die Crohn Schweden dermaleinst sollte gelangen: werden J. Groß-Czaarische M. Sich schon alsdann besonders vor dieselbe interessiren, daß sie bey allen ihren Privilegien, Pacten und Immunitäten **sine ullo praejudicato** conserviret bleiben möge.

§ 33 Gleich wie nun alle diese obbeschriebene Punkte der Stadt eingewilliget, auch festiglich daß dieselbe in allen Clausuln ohne einige Exception unverbrüchlich sollen gehalten und zu mehrer Bekräfftigung von J Groß-Czaarischen M. Selber vor Sich und Ihre Successores allergnädigst ratihabiret werden, angelobet wird; Also versichert dahingegen der Rath und die ehrhafte Gemeine, daß J. Groß-Czar. M. sie allen schuldigen Gehorsam, Treue, Liebe, Respect, wie sie solches ihren vorigen Herrschaften und Schutz-Herren zu allen Zeiten, so lange sie deren Beschirmung genießen können, erwiesen, und unausseßlich erweisen wollen, und sind des Endes zwei gleichlautende Exemplare an Seiten J. Groß-Czaarischen M. von dem Herrn General-Lieutenant Rudolph Felix Bauer und an Seiten der Stadt von denen darzu denominirten Raths- und Gilde-Gliedern eigenhändig unterschrieben und mit ihrem und der Stadt gewöhnlichen Sigill untersiegelt worden. Geschehen im Feldlager vor Reval, den 29. September 1710.

(L. S.) Rudolph Felix Bauer.

J. Groß-Czaarischen M. meines allergnädigsten Herrn bestalter General-Lieutenant von der Cavallerie, Ritter des weißen Adelers, Obrister über das löbliche Kiowische Dragoner-Regiment und Commandeur über die bey Reval stehende Truppen.

(L. S. C. R.) Dierick Reimers, ältester Bürgermeister. Joachim Gernet, Syndicus. Johan Lantingh, Aelterm. d. gr. Kaufm.-Gilde.

161. Senats-Ukas vom 14. Juni 1725.

Befehl von J. M. der Frau Kaiserinn und Selbsthalterin des ganzen Reußlandes aus dem Senat an die Revalsche Commission. In der an den Senat aus dieser Commission übersandten und dem Fleischeramte in der Stadt und auf dem Dumb zu Reval gegebenen Resolution vom 12. December 1722 ist enthalten, daß weilen nach denen Rechten, Gewohnheiten und Verordnungen Niemanden sonsten, als nur denen, welche im Fleischer-Amte und Zunft begriffen, frey stünde, Vieh zu schlachten und zum Verkauf zu haben; Derowegen sollten auch sie zur Beybehaltung der vorigen Verordnungen, gut, gesund Fleisch zu einem billigen Preis, feil haben, damit die Armuth und der gemeine Mann nicht zu leiden käme; wohingegen der General-Major von Delden dem Senat durch ein Memorial zu erkennen gegeben, wie daß denen in Reval außer der Stadt befindlichen russischen Fleischern, Fleisch zu verkaufen vorhero nicht verbothen gewesen, viele tausend Menschen russischer Nation das Fleisch für geringern Preis, als von denen teutschen Fleischern, kaufeten: Da aber auch in denen Friedens-Tractaten § 9 versprochen worden, daß alle Gilden und Zünfte bey ihren unter Schwedischer Regierung gehabten Privilegien, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, beständig und unverrückt beybehalten und conserviret werden sollen: Als hat am 14. Juni auf J. M. der Frau Kaiserinn Befehl der regierende Senat verordnet, daß zufolge denen Friedens-Tractaten und obiger der Commission Resolution, in Reval keinem andern, als nur denen, welche in dem Fleischer-Amte und Zunft begriffen, frey stehen soll, Vieh zu schlachten und feil zu haben; Da dann auch denen russischen daselbst befindlichen Leuten daß Kaufen und Verkaufen des Fleisches inhibiret werden soll, es sey dann, daß sie in das Amt der Fleischer recipiret würden: und hat die Revalsche Commission sich dieses zur Nachricht dienen zu laßen; an das Revalsche Gouvernement aber, imgleichen an den General-Major von Delden, sind die Ordres deßwegen ergangen.

(L. S.)

Ober-Secretair Mattwei Cosmin. Secretair Wilhelm Schulze.
Unter-Cancelliſt Tichon Sustschow.

162. Allerhöchste Bestätigung der Privilegien der Stadt vom 13. März 1712.

Wir Peter der Erste, von Gottes Gnaden Czaar und Selbsthalter des ganzen Reußlandes ꝛc. ꝛc. Thun kund hiermit: Nachdem die esthländische Hauptstadt Reval sich Uns durch Capitulation ergeben, und Unsere Bothmäßigkeit untergangen: als werden ihnen ihre uralte Privilegien, wohlhergebrachte Rechte und Freiheiten, Rechtsgebräuche und Gewohnheiten, wie selbige ihnen von Alters her, von Regierung zu Regierung bis auf diese Zeit gewesen, bestätiget und sollen gehalten werden; gleich wie gedachte Stadt Reval durch zwei deputirte Bürgermeister, die Wohledlen und Wohlehrenvesten Johann Lantingh und Johann Christoph Droummer, deswegen angehalten. Derowegen haben Wir es ihnen auch aus Unsrer Kaiserlichen Gnade nicht abschlagen wollen, sondern gleich wie Wir, an ihre beständige unterthänigste Treue und Schuldigkeit gegen Uns und Unsere Kaiserlichen Successores im geringsten nicht zweifeln, als confirmiren Wir hierdurch und kraft dieses alle ihre von Alters und von Regierung zu Regierung wohlhergebrachte Privilegien, Freiheiten, Rechtsgebräuche und Gewohnheiten, wie sie selbige bishero gehabt und behalten. Geloben ihnen auch Allergnädigst, daß sie und ihre Nachkömmlinge bei diesem allem beibehalten und geschützet werden sollen, gleich wie Wir auch derowegen allen Unsern hohen und niedrigen Commandeuren an selbigen Ohrten und allen denen, so Uns mit unterthänigster Schuldigkeit und Treue verbunden sind, kraft dieses aufs Höchste anbefehlen: daß sie dem allen keine Verhinderung oder Schaden zufügen oder durch Andere zuzufügen gestatten möchten; sondern vielmehr in nöthigen Fällen sie dabey erhalten und schützen. Besserer Zeugniß und Confirmation wegen, haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Kaiserlichen Petschaft bekräftigen lassen. So geschehen in St. Petersburg den 13. Martii 1712.

Peter.

(L. S.) Graf Goloffkin.

---

163. Allerhöchste Bestätigung der Privilegien der Stadt vom 1. Juli 1725.

Wir von Gottes zuvorkommenden Gnaden, Catharina, Kaiserin

und Souverainin des ganzen Reußlandes, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: Nachdem die Esthländische Hauptstadt Reval nach göttlicher Direction Zeit währenden Krieges zwischen Reußland und Schweden sich Anno 1710 J. K. M. dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn Peter dem Ersten, Kaisern und Souverainen des gantzen Reußlandes, seeligen und ewigen glorieusen Andenkens, Unsern Herrn und Gemahl, durch J. M. gerechte und sieghafte Waffen, vermöge Capitulation ergeben, und Dero Bothmäßigkeit untergangen: Wobei dann von J. K. M. seelig und ewig glorieusen Andenkens der Stadt Reval alle, zeither wohlhergebrachte Privilegia, mit welchen selbige unter Bothmäßigkeit gekommen und durch den 13. Martii Anno 1712 unter J. M. selbst eigenen Hand ertheilten publiquen Brief confirmiret und bestätiget worden: Und nach demahlen bemelte Stadt Reval, wie auch tenore zwischen den Reussischen und Schwedischen Reichen Anno 1721 den 30. Augusti geschlossenen Neustädtischen ewigen Friedens-Tractats bei unserem Russischen Reiche unter ewiger Bothmäßigkeit verblieben; auch zugestoßener göttlichen Verhängniß nach jetzigen traurigen Todesfall hochged. J. Reußischen K. M. Unsers Herrn und Gemahls höchstruhmwürdigsten Andenkens, und Unseres nachdem erfolgten Antrits zu der souverainen Regierung Unseres gantzen Russischen Imperii, derselben unserer Stadt Reval Bürgermeistere und Rath und durch dero von ihnen abgesandten Bevollmächtigten, den Edlen Bürgermeister Johann Hueck Jobsson, und Ehrenvesten Aeltermann der großen Kaufmannsgilde Claus Johann Nottbeck, Uns gebührend zu erkennen gegeben, welchergestalt derselben Stadt habende uralte wohlhergebrachte Privilegia von denen vorigen Regenten, auch hernachmahlen von J. K. M. seelig und ewig glorieusen Andenkens Unsern Herrn und Gemahl confirmiret worden, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir gleichergestalt, aus Unserer Kaiserl. hohen Gnade, sothane ihre Privilegia durch Unsern Kaiserlichen Brief Allergnädigst zu bekräftigen geruhen möchten; Derohalben wir wegen Unserer gegen bemelte Unsere Unterthanen der Stadt Reval sowohl Bürgermeistere und Rath, als auch alle Einwohner tragenden wohlgefälligen hohen Gnade und Hulde, wie auch in Betracht derer ihrer gegen vorige Herrschaft, insonderheit aber J. K. M. seelig und ewig glorieusen Andenkens Unsern Herrn und Gemahl erzeigten aufrichtigen Treue und guten Dienste, der ungezweifelten Hoffnung lebende, daß sie Unß und Unsern rechtmäßigen Successoren gleichergestalt bei allen Begebenheiten die Pflicht treuer Unterthanen jeder Zeit erweisen, und ehrlich observiren, auch krafft ihrem Eyde nach leben werden; So haben Wir auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen Allergnädigst willfahren

wollen, damit sie auch solcher gestalt desto mehr aufgemuntert werden ihre unterthänigste Eydespflicht gegen Unß und das Rußische Reich durch auffrichtige gute Dienste, und in erfodernden Fall mit Hinzusetzung Gutes und Bluts nachzukommen; Als confirmiren Wir hiedurch ihnen Allergnädigst alle ihre von Alters her und von Regierung zu Regierung wohlhergebrachte Privilegia, Freyheiten, Rechtsgebräuche und Gewohnheiten, wie sie selbige bishero gehabt und behalten; Geloben ihnen auch Allergnädigst, daß sie und ihre Nachkömmlinge bei diesem allen beibehalten, und geschützet werden sollen, jedoch Unsere und Unseres Reichs Hoheit und Recht vorbehaltende ohne Präjudice und Nachtheil; Gleichwie Wir auch derowegen allen Unsern hohen und niedrigen Befehlshabern an selbigen Oertern und allen denen, so Unß mit unterthänigster schuldigster Hulde und Treue verbunden sind, krafft dieses aufs Höchste anbefehlen: Daß sie dem allen keine Verhinderung oder Schaden zufügen, oder durch Andere zuzufügen gestatten möchten, sondern vielmehr in nöthigen Fällen sie dabei behalten und schützen. Beßerer Zeugnüß und Confirmation wegen, haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Kayserlichen Pettschafft bekräfftigen laßen. Gegeben zu St. Petersburg den 1. Julii Anno 1725 und unserer Regierung im ersten Jahre.

Catharina.

(L. S.) Graf Golofkin.

---

164. Allerhöchste Bestätigung der Privilegien der Stadt vom 11. September 1728.

Von Gottes zufließender Gnade, Wir Peter der Andere, Kayser und souverainer Beherrscher des gantzen Russischen Reichs ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund hierdurch; Nachdemahlen Unsere getreue Unterthanen, Bürgermeistere und Rath Unserer Stadt Reval durch dero Abgesante Mandatarien Adolph Dom, Diedrich Vermeer, Peter Schultz und Johann Friedrich Mentz, bei Uns allerunterthänigste Ansuchung gethan, daß Wir ihre Stadtsprivilegia, Rechte und Freyheiten, welche Unser Herr Großvater seelig und ewig glorieusen Andenckens Peter der Erste, Kayser und souverainer Beherrscher von gantz Rußland, und nächstdem Unsere Frau Großmutter auch seelig und höchst ruhmwürdigsten Gedächtnißes J. M. Catharina Alexejewna, Kayserin und Souverainin von gantz Rußland, ihnen Allergnädigst confirmiret und bekräfftis

get, auch Wir zu bestätigen, und durch ein General-Privilegium solche zu confirmiren Allergnädigst geruhen möchten. Wannenhero Wir aus Unserer gegen ihnen und Unsern Unterthanen der Stadt Reval Bürgermeistern und Rath, als auch allen Einwohnern derselben tragenden Gewogenheit und hohen Gnade, in Betracht ihrer denen vorigen Herrschafften, absonderlich aber J. K. M. seelig und höchstwürdigsten Andenckens, Unserer Frau Großmutter erzeigten aufrichtigen Treue und guten Dienste, in ungezweifelter Hoffnung, daß sie auch gegen Uns und Unsere rechtmäßigen Successoren, gleicher gestalt die Pflicht treuer Unterthanen, bei allen Occasionen, jeder Zeit beweisen, und vermöge ihres Eydes nicht manquiren werden, auf sothanes ihr allerunterthänigstes Ansuchen Allergnädigst reflectiren wollen, damit dadurch selbige solcher gestalt um destomehr encouragiret werden, ihre zugeschworene unterthänigste Treue gegen Uns und dem Rußischen Reiche, durch aufrichtige gute Dienste, und bei requirirenden Fall mit Hintansetzung Leibes und Lebens zu befestigen; Derohalben confirmiren Wir hiedurch ihnen Allergnädigst alle ihre von Uralters, und von Regierung zu Regierung wohlhergebrachte Privilegia, Freyheiten, Gerichte und Gebräuche, wie sie selbige vor diesem erhalten und gehabt haben; gleichfalß versichern Wir ihnen Allergnädigst, daß sie und ihre Nachkommen bei allem dem jeder Zeit geschützet und in Allem mainteniret werden sollen, alßo und dergestalt, wie durch denen ihnen ertheilten Privilegien J. K. M. Unsers Herrn Großvaters und J. K. M. Unserer Frau Großmutter confirmiret und bekräfftiget worden. Dahero befehlen Wir allen Unsern hohen und niedrigen Commandeuren dasigen Orts, als auch allen denen, welche Uns mit allerunterthänigsten Gehorsahm und Treue verpflichtet sind, auf das schärffste an, daß sie dagegen ihnen kein Hinderniß oder Nachtheil, weder selber zufügen, noch durch Andere zuzufügen permittiren, sondern vielmehr bei erfordernden Fall selbige dabei conserviren und schützen sollen. Zu mehrerer Beglaubigung und sichern Festhaltung dessen, haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und durch Unser Kayserliches Insiegel bekräfftigen laßen. Gegeben in Moscow Anno 1728 den 11. Sept. und Unserer Regierung im andern Jahr.

Peter.

(L. S.) Cantzler Graf Goloffkin.

165. Allerhöchste Bestätigung der Privilegien der Stadt vom 23. August 1730.

Von Gottes zuvorkommenden Gnaden Wir Anna Kayserin und und Selbsthalterin aller Reußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund hierdurch: Nachdem Unsere getreue Unterthanen unserer Stadt Reval, Bürgermeistere und Rath, durch ihre abgesante Gevollmächtigte, deputirte Rathsherren Johann Andreas Wilcken, Hinrich zur Mühlen, der großen Kauffmannsgilde Elteſten Bendix von Schoten und den Translateurn und Gymnasii Informatoren Johan Friedrich Mentz allerunterthänigst vorgestellet; welcher gestalt alle Herrschafften und Regenten des Fürstenthum Ehstlandes, als auch J. K. M. höchstseelig und ewig glorieusen Andenckens, unsere Allerdurchlauchtigste Vorfahren ihre der Stadt Reval Privilegia, uhralte Rechte, Freyheiten, Vergünstigungen, Gerichte und Gebräuche, gleich sie selbige von Alters her und von Regierung zu Regierung erhalten und gehabt haben, mit einem Allergnädigsten General-Brieff zu confirmiren und zu bestätigen geruhen wollen, allerunterthänigst bittende: daß auch Wir, bei Antretung Unserer souverainen Regierung, aus hochgeneigter Kayserlichen Gnade, diese ihre Privilegia und Rechte zu confirmiren und mit einem General-Privilegio zu bestätigen geruhen möchten. Nachdem nun der Stadt Reval Bürgermeistere und Rath, als auch sämbtliche Einwohner derselben Uns den allerunterthänigsten Eyd der Treue abgestattet; Als haben Wir nach Unserer Kayserlichen souverainen Macht und Unserer gegen der Stadt sämbtlichen Einwohnern hegenden hochgeneigten Gnade, in Betracht ihrer denen vorigen Herrschafften, absonderlich aber Unsern Allerdurchlauchtigsten Vorfahren höchstseeligen und ewig glorieusen Andenckens erzeigten aufrichtigen Treue und guten Diensten, in ungezweiffelter Hoffnung, daß der besagten Stadt Bürgermeistere und Rath, als auch sämbtliche Einwohnere Unserer K. M. und Unsern rechtmäßigen Successoren, gleichfals bei allen Occasionen die Pflicht treuer Unterthanen jeder Zeit zu beweisen und ehrlich zu conserviren, vermöge ihres Eydes nicht manquiren werden, auf sothanes ihr allerunterthänigstes Ansuchen Allergnädigst reflectiren wollen, damit dadurch sämbtliche Einwohnere derselben Stadt solcher gestalt umb desto mehr encouragiret werden, den Eyd ihrer unterthänigsten Treue gegen Unß und Unsern rußischen Reiche, durch aufrichtige gute Dienste, und in erfordernden Fall, mit Guth und Bluth zu befestigen. — Wannenhero Wir hiedurch Unserer Stadt Reval Bürgermeistern und Rath, nebst sämbtlicher Bürgerschafft und ihren Erben, alle ihre von Uhralters und von Regierung zu Regierung wohlherge-

brachte Privilegia, mit welchen selbige J. K. M. höchstseeligen und ewig glorieusen Andenckens Unsern Vater-Bruder und Herrn, Peter dem Großen, Kayſern und Selbsthaltern aller Reußen, bothmäßig geworden, wie imgleichen ihre Freyheiten, Gewohnheiten und Gebräuche, wie ſie ſelbige vor dieſen erhalten und gehabt haben, für Uns und Unſern rechtmäßigen Succeſſoren, hiemit und in Krafft dieſes, Allergnädigſt confirmiren und beſtätigen, verſichern ihnen anbey, daß ſie und ihre Nachkommen, wie es recht und billig iſt, bey allen dieſen aufrichtig und unverbrüchlich conſerviret und gehandhabet werden ſollen; wornach alle und jede ſich zu richten haben und ſelbige ſchützen müßen. Wie Wir dann allen Unſern hohen und niedrigen in dem Fürſtenthumb Eſthland Commandirenden, als auch denen, welche Uns mit Gehorſahm und Eydespflicht verbunden ſind, hiedurch expreſſe anbefehlen, daß ſie Unſern getreuen Unterthanen der Stadt Reval Bürgermeiſtern und Rath nebſt ſämbtlicher Bürgerſchafft ihren Privilegien und Rechten und was deme anhängig kein Hinderniß oder Schaden ſelber zufügen, noch zufügen laßen, ſondern daß ſie vielmehr, wo es die Gelegenheit erfordern möchte, ſelbige darin ſchützen und mainteniren ſollen. Zur Bekräfftigung, bündigſter Verſicherung und Feſthaltung deſſen haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Kayſerlichen Inſiegell bekräfftigen laßen. Gegeben in Moscow Anno 1730 den 23. Auguſti Unſerer Regierung im erſten Jahre.

Anna.

(L. S.) Groß-Cantzler Graf Goloffkin.

---

166. Senats-Ukas vom 20. November 1730.

Ein Dirigirender Senat hat, nach Vortrag eines Extracts aus der Bittſchrift der Deputirten der Stadt Reval, befohlen: Die ruſſiſchen Kaufleute und Perſonen verſchiedenen Standes (разночинцы), welche mit allerhand Waaren handeln wollen, müſſen ſich beim Portorium melden und anſchreiben laſſen, und ſowohl den Zoll (пошлины), als auch von den Plätzen, auf welchen ſie ihre Häuſer und Buden haben, die Grundgelder und übrigen Steuern, in gleichem Maaße mit den Reval'ſchen Bürgern, zahlen; namentlich ſollen von den Ruſſiſchen Handelsleuten im Vergleich mit den (übrigen) Einwohnern Revals, keine mehreren Steuern erhoben und ihnen keine erſchwerende Laſten auferlegt werden. Wenn aber irgend eine Vorkäu-

ferei in den Kreisen getrieben, oder von Meisterleuten irgend etwas gegen Lohn (изъ найму) verfertigt und den dortigen früheren Rechten und Privilegien zuwider verkauft werden sollte, so soll solches nicht zugelassen, sondern in Allem nach Inhalt des mit der Krone Schweden abgeschlossenen Friedenstractats, wie es zuletzt unter Schwedischer Herrschaft gewesen, gehalten werden. Und sind hierüber an den Gouverneuren von Reval, an das Kriegs-Admiralitäts-Collegium und an die Hofcanzlei Ukasen zu senden, damit sie solches ihren Untergebenen, welche in jenem Gouvernement sich aufhalten, durch Ukasen einschärfen, daß sie in allem Oberwähnten nach diesem Ukas J. K. M. und nach ihren Rechten und Privilegien verfahren*).

---

*) Dieser Ukas gab Veranlassung zur Entstehung der sogenannten „enrollirten Russischen Kaufleute" in Reval, welche bis zur Einführung der Russischen Stadtordnung im J. 1786 fortdauerten, und für welche der Rath in Folge jenes Ukases ein besonderes Reglement entwarf, welches, da darauf in anderen Rechtsquellen Bezug genommen wird, hier eine Aufnahme verdient:

Reglement,
wornach die enrollirte Reusche Kaufleute, im Handel und Wandel, Kauff und Verkauff ihrer Reuschen Waaren, alhier in Reval sich zu richten und dabey zu verhalten haben.

§ 1. Müßen selbige beym hiesigen Portorio zuförderst sich angeben, und von dannen Beweis bringen, daß ihre Waaren richtig verzollet.

§ 2. Seynd selbige gehalten, bey ihrer Ankunfft, beglaubte Attesten, sowohl von ihrer Persohn, als richtiger Verzollung der von dem Orte hergeführten Waaren einzubringen.

§ 3. Diejenigen, die ihren Handel ferner treiben wollen, müßen J K. M. publicirten Allergnädigsten Befehl gemäß, sich bey dem Stadts-Magistrate angeben und der Stadts-onerum halber sich abfinden.

§ 4. Auch sind sie verbunden, nach Stadts-Rechten und Gesetzen ihren Handel zu führen, und mittelst Handstreckung anzuloben, daß sie deme gemäß sich verhalten und aufrichtig verfahren wollen.

§ 5. Will die Stadt-Obrigkeit mit mehrerer Bürde ihnen nicht belegen, als die Bürgere zu tragen verpflichtet.

§ 6. Dagegen ist ihnen, in der Stadt, erlaubet, eine offene Bude, jeder alleine, zu halten, und mehr nicht.

§ 7. In der Vorstadt, oder im Hackelwercke vor der Pforten, müßen keine Buden gehalten werden.

§ 8. Auf Tische und Bäncke müßen sie keine Waaren aussetzen und verhöckern.

167. Namentlicher Ukas an den Senat vom 13. April 1731.

Demnach die Deputirten der Stadt Reval gegenwärtig supplici-ren, daß wegen Verarmung der Stadt und ihrer unbezahlten Schulden, welche sich auf mehr als 60,000 (Rubel) belaufen, sie von den Fortifi-cationsarbeiten (Wallbau) und Allem, was davon abhängt, befreit, auch derselben bestimmte Einkünfte verliehen werden mögen, damit sie ihre

---

§ 9. Keine Waaren müßen noch dürffen längst denen Gaßen herumgetra-gen und zum Kauff und Verkauff feil gebothen werden, geschiehet es, so wird es weggenommen.

§ 10. Mit keinerley Teutsche über See einkommende Seiden, Lacken, Spe-cerey, Nürrenberger, und sonsten andere Waaren müßen sie handeln, noch in ihren Buden halten, weniger von andern Bürgern nehmen, um wieder zu verkauffen.

§ 11. Hergegen wird ihnen verwilliget und haben sie Freyheit, alle ihre Reusche Waaren, als Leinwand, Bett-Bühren-Zeug, Wattmann, Saat, Zipol-len, Knoblauch, Peitschen, Pferde-Decken, wie auch unfertige Peltereyen von allerhand Sort, ins gros und kleine, Stückweise, und bey Ellen zu verkaufen.

§ 12. Wobeneben ihnen frey gelaßen, vor die Milice Stiefeln, Schue, Filt-Strümpfe, Hänschen und schlechte Mützen zu halten und zu veräußern.

§ 13. Sie müßen aber kein Unterschleiff gebrauchen und heimlich an an-dere damit kauffschlagen.

§ 14. Das von Teutschland hieher geführte Eisen, nebst Stahl, mögen sie in gros, nicht aber anders, als an Stadts-Bürgern, verhandeln, bey Klei-nigkeiten aber nichts auswägen.

§ 15. Keinerley Waaren, außer obspecificirte, müßen sie in ihren Buden halten, welche die Stadts-Handwerckere alhie selbst verfertigen können, als da sind fertige Sättel, Pferde-Siehlen, Zäume, Muffen ꝛc. ꝛc., noch selbige sonsten insgeheime verkaufschlagen, Gamuten, Kortsincken, und schlechte weiße Pferde-Zäume mögen sie wohl halten und verkauffen.

§ 16. Mit Bier, Brandtwein, Toback, Hering oder Saltz, müßen sie nicht kaufschlagen oder Schenckerey treiben, geschiehet es, so wird es weggenommen, und ein solcher dazu von der Stadt-Obrigkeit gestraffet.

§ 17. Falß sie Brandtwein, Toback, Hering und frembd Saltz, an Örter, wohin sie Erlaubniß zu führen hätten, versenden wollen, müßen sie es von keinem andern, als Bürgern der Stadt, zur Versendung, sonst aber nicht ein-kauffen.

§ 18. Mit ihren Waaren müßen sie im Lande nicht herumfahren, noch daselbst etwas vor- und aufkauffen, bey Verlust derselben, so ofte solches vor-genommen wird.

§ 19. Auch ist Niemanden erlaubet, auf Land-Wegen und in der Vorstadt Vorkäufferey zu treiben.

Schulden bezahlen und wieder in bessere Umstände kommen könnte; weil auch aus den Privilegien erhellt, daß der Stadt die Hälfte des Portoriums wegen Mangels anderer Einkünfte verliehen ist, und zwar nicht bloß zu den Fortificationsarbeiten, sondern auch zu anderweitem Nutzen der Stadt, zur Unterhaltung der Stadtverwaltung, zur Reparatur und Umbauung publiquer Gebäude, zur Bestreitung der Gehalte für die Stadtbeamten und zu den übrigen unumgänglichen Bedürfnissen der Stadt; wenn ferner zwar während der Schwedischen Herrschaft die Stadt die früheren Befestigungen zu erhalten und zu verbessern genöthigt war und andere unerträgliche Verletzungen erleiden mußte; überdies während der Schwedischen Herrschaft der Stadt die beiden Inseln Nargen und Wulffsö gehörten, von denen sie die zu den Bauten erforderlichen Materialien erhielten, gegenwärtig aber jene Inseln für Uns in Beschlag genommen und von ihnen auf der Insel Nargen Befestigungen erbaut und aller Wald ausgehauen ist; daß, wenn die von Alters her der Stadt zu den nöthigen Ausgaben verliehenen Einkünfte zu Unserer Kronscasse gezogen würden, in der Stadt-

---

§ 20. Die bey dem Stadts-Magistrate sich nicht haben enrolliren laßen und der bürgerlichen Beschwerde halber abgefunden, haben keine Freyheit, mit nichts zu handeln oder zu verhöckern, und wird ihnen solches verbothen, ihr Gut abgenommen und an die Armen vertheilet.

§ 21. Will Jemand seiner Handlung halber von hinnen reißen, so muß er bey der Stadt-Obrigkeit solches melden, und ansagen, weme er, währenden Abseyns, seine Bude so lange gelaßen.

§ 22. Will einer gar mit seinem Krahm von hier aufbrechen, und weiter nicht alhie handeln, so stehet es ihme frey, er muß aber vor seiner Abreiße dem Stadts-Magistrate es kund thun, und sich ausschreiben laßen.

§ 23. Kömmt ein frembder Reuscher Kauffmann mit Waaren gereißet, und will selbige alhie veräußern, so ist ihme dieses vergünstiget, er muß aber bey den verordneten Commerce-Bürgermeister sich melden, der ihme dann benachrichtigen wird, wie er selbige absetzen, und was er dafür zu bezahlen; ins kleine, und Ellenweise aber, darf er nichts verkauffen, denen andern zu Schaden, oder es wird weggenommen, jedoch, wenn er zuvor gewarnet ist.

§ 24. Müßen sie ihre veraccordirte Miethe vor Buden, Kammer, Plätze, oder andere Bequemlichkeit, an die Eigenere und Grund-Herren richtig bezahlen.

§ 25. Wenn in Handels-Sachen Streit zwischen ihnen selbst, oder auch zwischen ihnen und einem Stadts-Bürger entstehet, müßen sie bey dem hiesigen Stadts-Gerichts-Voigt sich angeben, und daselbst die Entscheidung, wie es die Stadts-Rechte, Verordnungen und Gesetze vermögen, erwarten.

Reval, den 15. Martii 1731.

polizei und in den übrigen städtischen nothwendigen Bedürfnissen Stillstand und Zerrüttung entstehen müßte, die Armen ganz zu Bettlern und die Schulden der Stadtcasse in keiner Maaße je bezahlt werden würden, — als haben Wir befohlen, wegen der obangegebenen Umstände die Stadt Reval von dem Bau und der Reparatur der Fortificationsarbeiten auf sechs Jahre zu befreien, und was in jener Stadt an der Festung der Reparatur bedürftig ist, aus der Generalsumme von 70,000 Rbl., welche zur Unterhaltung und zu Reparaturen der Festungen im ganzen Reiche bestimmt ist, zu bestreiten; was aber in jener Festung neu zu bauen ist, dazu soll Unser Senat, auf Vorstellung der Haupt-Artillerie- und Fortifications-Canzlei eine besondere Summe bestimmen, weil in der gegenwärtigen Friedenszeit unumgänglich erforderlich ist, alle Festungen in Reparatur zu erhalten, neu zu bauen und in vollkommenen Stand zu setzen; desgleichen haben Wir die Portoriengelder, welche nach den Privilegien in früherer Zeit zur Unterhaltung der Fortificationen erhoben wurden, damit die Stadt wieder zu ihrem früheren Zustande gelangen könne, derselben auf die obenerwähnten sechs Jahre verliehen, und sollen dieselben von ihr nicht gefordert werden; jedoch muß die Stadt jährlich dem Gouverneur, dieser aber der Haupt-Artillerie- und Fortifications-Commission darüber Rechnung ablegen, zu welchen Bedürfnissen jene Portorien-Einkünfte in Ausgabe gebracht sind; desgleichen soll der Gouverneur erfahren, wieviel der Magistrat in jedem Jahre von den Schulden der Stadt gezahlt hat, damit man ersehen und wissen könne, wann die Stadt ihre Schulden bezahlt haben und in einen bessern Zustand kommen wird. Obgleich die Stadt für die obgenannten Jahre von den Fortificationsarbeiten befreit wird, so sollen doch die Straßen, Brücken, Pforten und das Uebrige von der Stadt so unterhalten werden, wie es, nach Anzeige der Haupt-Artillerie- und Fortifications-Canzlei, bisher gewesen; ebenso soll der Magistrat auch die Artillerie und Artillerie-Bedienten bis zur Confirmation des Artillerie-Staats in der bisherigen Weise unterhalten. In Betreff der Inseln Nargen und Wulfsöö hat Unser Senat zu erforschen, unter welchen Verhältnissen diese Inseln (der Stadt) gegeben und aus welchen Gründen sie derselben wieder abgenommen worden, und Uns die Sache zur Durchsicht vorstellen, weil die Inseln der Stadt noch während der Schwedischen Herrschaft entzogen sind; bis solches aber gehörig untersucht und Uns vorgestellt sein wird, soll der Wald auf jenen Inseln, so viel erforderlich, zu Unseren Fortificationsarbeiten benutzt werden.

168. Allerhöchste Resolution auf die Bittschrift des Bürgermeisters und der Bürger der Stadt Reval vom 23. Juni 1737.

Bittschrift. Ew. Kaiserlichen Majestät Gnade und mildreiche Güte ist weltberühmt und insbesondere hoffen und vertrauen darauf fest Ew. K. M. getreue Unterthanen in allen ihren Nöthen, zumal in wichtigen Angelegenheiten, welche Allerhöchste Gnade vor Allem mit beständigem unterthänigem Danke erkennen Ew. K. M. getreue Unterthanen der Stadt Reval, indem sie bis jetzt deren theilhaft geworden, besonders da Ew. K. M. aus Allerhöchster besonderer Gnade den bedürftigen Zustand und die Armuth der Stadt zu berücksichtigen, und, auf unsere unterthänigste Bitte, Allergnädigst zu befehlen geruht haben, die Stadt Reval von der frühern, von der Schwedischen Regierung auferlegten Fortificationsarbeit und vom Bau der Festungsmauern und Wälle auf sechs Jahre zu befreien, doch daß das Stadtswesen dabei von uns sollte erhalten werden. Solche ausgezeichnete hohe Milde und Gnade werden wir mit unsern Nachkommen ewig erkennen und den höchsten Gott um Erhaltung der Allerhöchsten und theuersten Gesundheit Ew. K. M. und um Befestigung des hohen Kaiserthrons bitten. Weil aber jene sechsjährige Frist zu Ende geht und nur wenig Zeit übrig bleibt, so wagen der Stadt Reval Bürgermeister und Rath sammt der Bürgerschaft, im Vertrauen auf Ew. K. M. unveränderte hohe Milde, in tiefster Unterthänigkeit Nachstehendes vorzubringen und auszuführen: daß die Stadt Reval zu des Dänischen Königs Waldemar II. Zeiten im J. 1223 erbaut, auch dessen Nachfolger in der Regierung und zur Hoch- und Herrmeisterlichen Zeit haben es continuirt und die Stadt immer erweitert. Dabei ist die Stadt zollfrei vermöge der Stadtrechte, Freiheiten und Privilegien gewesen und hat nach Gelegenheit und Umständen Zölle anlegen und auch wiederum heben können, aber nimmer etwas von Licenten gewußt. Als aber die Stadt nachher bevölkerter geworden, im Handel und Wandel florirt, die Stapelgerechtigkeit, der Reussische und Persianische Handel in größter Glückseligkeit allhier gewesen und getrieben, der Schwedische König Johann III. die Narvische Schiffahrt, auch von andern Schwedischen Oertern anher verlegt, hat derselbe den ersten Zoll eingeführt und der Stadt in ihrer Freiheit Eindrang gethan, doch aber dabei von sothanem Zolle der Stadt am 25. August 1584 den dritten Theil zur Unterhaltung Stadtwesens und Gebäude, Kirchen und Schulen zugeeignet. König Sigismund hat zwar auch den Zoll beibehalten, aber im J. 1594 der Stadt die Verbesserung auf den halben Antheil des Portorii gegeben, welches der nachfolgende König

Carl IX. im J. 1607 ebenfalls bestätigt, auch die folgenden Königl. Successoren am Schwedischen Throne damit fortgefahren und der Stadt ohne Zusprache den halben Antheil im Portorio zum Unterhalt des allgemeinen Wesens, der Kirchen und Schulen, gelassen; nur der der König Gustav Adolph bei dem $\frac{1}{6}$ die Worte „zur Unterhaltung des Walls und der Mauern" — damals blühender Beschaffenheit der Stadt und ansehnlicher Handlung nach — am 5. Mai 1529 einfließen lassen, aber doch dabei zur höchsten Gravation unseren Vorfahren die Licenten aufgebürdet, welche zwar eine Zeit lang nur sein sollten, die aber bis auf den heutigen Tag fortdauernd continuirt, und dadurch nicht wenig Präjudiz und Schmälerung der Stadtfreiheiten erwachsen, wiewohl die Königlichen Nachfolger in allen verliehenen Verbriefungen darauf nicht geachtet, wohl wissend, daß der Stadt der halbe Portorii Antheil mit höchstem Rechte competirte, und außerdem das allgemeine Wesen nicht bestehen könnte. Daraus ist denn gnädiglich abzunehmen, daß diese jetzt wenig betragenden und in vorigen Zeiten weit einträglicher und bedeutender gewesenen Portorii-Mittel zu nichts Anderm, als zum Unterhalt der Stadtgebäude, Salarirung des Richterstuhls und der Beamten, und zu den übrigen behufigen Ausgaben gewidmet und bestimmt sind, und der Stadt eigen gewesen, wie sie denn auch niemals zu etwas Anderm angewendet worden, auch nun nicht reichen, alle vorfallenden täglichen Stadtbedürfnisse zu bestreiten, daß davon an den zur Schwedischen Regierungszeit auferlegten Wallbau irgend etwas gemißt und verwandt werden könnte, zumal diese Stadt in nothdürftigen Umständen sich befindet, und nicht im Stande ist, der unzureichenden Mittel wegen, das öfters Nöthige wahrzunehmen, bevorab da Handel und Wandel fast darniederliegt, und als die Seele und Aufnahme einer Stadt verfallen, die Nahrung abgenommen und täglich abnimmt, daß man daher auch die meisten Schiffe Reval vorbei und auf andere benachbarte Städte zu segeln sieht, und falls das eine oder andere Schiff mit Salz oder Stückgütern allhier einläuft, so muß, in Ermangelung der Rückfracht, selbiges mit Ballast wieder von hinnen gehen, wodurch die Einkünfte der Stadt vergehen, der Handel mit der Nahrung sich verschlechtert, und mithin nichts anders als Durftigkeit bei Allen daraus erwächst. Hierzu kommt, daß der Finnische Handel, der vordem der Bürgerschaft wegen eingeschiffter Waaren importanten Nutzen auf einige 1000 Rbl. verschafft, nun auch mit aufgehört, so daß auch kaum ein Bötchen Holz mit schweren auferlegten Impoſten von dort hierher verstattet werden will. Ferner muß der Sundzoll von den verschriebenen Waaren nunmehr bezahlt werden, von dem die Kaufmannschaft früher be-

freit gewesen, was ein Merkliches beträgt. Demnächst muß die Stadt nach Ew. K. M. gnädigem Willen die früher nie gewesene Einquartierung untergehen, die Infanterie, Artillerie, Fortifications-Stab und Etat nebst Admiralitätsbedienten mit Quartier, theurem Holz, Licht und anderen Bedürfnissen versehen, ansehnliche Summen Quartiergelder an die Herren Officiere jährlich nicht nur bezahlen, sondern auch für ab- und zureisende die Quartiere bereit halten, welches Alles auf einige 1000 Rbl. sich erstreckt, wodurch die wenigen Einnahmen der Stadt mit aufgehen, da der Bürgersmann kärglicher Nahrung wegen zum Theil nicht mehr im Stande ist, seinen Gläubigern gerecht zu werden, geschweige denn seine Wohnungen zu bessern und aufzubauen, wie die öde und wüst liegenden Stellen klar vor Augen legen. Auch haben die wenigen Stadteinkünfte daher von Jahr zu Jahr abgenommen, daß die Krone Schweden und deren Einwohner für abgeführtes Getreide nichts erlegt, und alle Abfuhr auf Allerhöchste Ordres frei gehabt, von welcher Verschiffung jedoch die Stadt den halben Zoll und ein Loof Armenkorn von der Last sonst hätte heben und genießen müssen, was eine ansehnliche Summe beträgt; wie denn auch noch im verwichenen Jahre dem Dörptschen Rathmann Peucker bei seinem Branntweinshandel ebenfalls solches zu gute gediehen, daß er von dem durch seine Correspondenten hieselbst verschifften Branntwein der Stadt keinen Zoll entrichtet. Gleichfalls kosten die Postpferde, welche jährlich gehalten werden müssen, der Stadt ein Bedeutendes, wovon wir vordem nichts gewußt. So müßte auch von den abseiten der Stadt gebauten Mühlen das sogenannte Mattkorn zur Reparatur und Erhaltung derselben entrichtet werden; aber die bei der Stadt gelegene Garnison, und was sonst zu der hohen Krone Bedürfniß vermahlen wird, hat außer dem geringen Mahlgeld für die Müllergebühr und Mühe nichts beigetragen, wodurch denn auch die Stadteinkünfte verringert werden.

Bei solchen Umständen drücken denn auch die bis dato noch bedeutenden von unseren Vorfahren des so pressirlichen Wallbaus halber gemachten Schulden uns heftig, da wir nicht vermögen des schlechten Zustandes und Einkommens wegen die Capitalien nebst Zinsen zu zahlen, weil Handel und Nahrung allmälig cessirt und damit zugleich die Einkünfte der Stadt sich vermindern, sehen auch nicht ab, wie wir mit unsern Nachkommen daraus emergiren und uns retten können, weil die Zeiten täglich sich verschlechtern und die Stadteinkünfte elender werden. Indessen haben dem hohen Kaiserlichen Befehl zur schuldigen Folge wir nicht ermangelt, wohin gehörig Rechnung abzulegen, dabei die Stadtschulden möglichsten Fleißes abzutragen, auch die

Stadtgebäude, Pforten, Brücken, Wege und Stege ꝛc. im baulichen Wesen zu erhalten; nur jenen großen Wallbau vermögen wir auf keine Weise zu effectuiren, wie solches im Obigen der getreuen Wahrheit gemäß geschildert; jene von uns gegenwärtig bewerkstelligte Besserung der Pforten, Brücken ꝛc. wird von uns nur zur Noth ausgeführt, und muß noch sehr vermehrt werden; dazu fordert es die dringendste Nothwendigkeit, daß die Stadtofficianten und darunter alle Bedienten, der Magistrat, die Kirchen- und Schuldiener Gehalt und Emolumente erhalten, die publiquen Häuser, in denen sie wohnen, reparirt, die sehr nothwendigen Wassercanäle sowohl über als unter der Erde mit bedeutenden Kosten jährlich unterhalten, die Stadt-Soldatesque und Artilleriebedienten mit Brod und Unterhalt versehen werden, zu welchen obbeschriebenen Ausgaben die Portorii-Gefälle lange nicht hinreichen, wiewohl solche Gefälle von Alters her zu solchen Ausgaben bestimmt gewesen, daher denn die Stadt sie nicht einbüßen kann, ohne ihrem endlichen Untergang entgegenzugehen. Ueberdies ist es sehr beklagenswürdig, daß zu des Schwedischen Königs Carl XI. Regierung, bei der Anno 1680 eingeführten Reduction, die Stadt wegen der an die Königin Christine vorgestreckten obligationsmäßigen 30,000 Rthlr. in specie und dafür durch confirmirte Privilegien zugestandene 2000 Rthlr. jährlich anstatt der Zinsen von der Krone halbem Antheil am Portorio, bis hierzu entbehren müssen, welches die Schmälerung zuwege gebracht, auch verursacht, daß die ordentlichen Raths-Salariengelder, welche ohnedies gar gering und elend sind, noch mehr vermindert worden, so daß mancher Private kaum einen Bedienten in seiner Oeconomie davon halten kann. So vermißt auch die Stadt ferner die zum Behuf der hohen Krone eingezogenen der Stadt sonst gehörigen Inseln Nargö und Wulffund, von denen zum Stadt-Bau und Bedürfnissen die nöthigen Baumaterialien jederzeit abgeführt worden, nun aber anderwärts mit baarem Gelde erkauft werden, was denn auch die Gefälle gravirt.

Wie nun alle diese angezogenen und noch mehrere andere Umstände zeigen, daß diese Stadt mit Bürgern und Einwohnern in miserablem Stande, und sich nicht erholt noch erholen kann, da Nahrung, Handel und Wandel hinfällig, die Stadt in tiefer Schuldenlast steckt, die Einquartierungsbeschwerde und Quartiergelder überhäuft, die Einkünfte auch, wie angegeben, nicht hinlänglich sind, so wenig die Schulden zu tilgen, als alle Officianten in geistlichen und weltlichen Aemtern zu versorgen, geschweige denn was sonst zur Polizei gehörig wahrzunehmen und zu Stande zu bringen, am wenigsten aber den Wallbau zu untergehen, noch etwas von dem zum allgemeinen

Wesen von Königen zu Königen destinirten behufigen Portorii-Antheil, als die einzige Quelle zur Conservation der Stadt, zu entrathen, wo nicht Alles zum Verderb und Untergang sich neigen soll.

Allergnädigste Frau und Kaiserin! Ew. K. M. bitten wir Bürgermeister und Rath, mit gesammter Bürgerschaft und Gemeinheit der Stadt Reval, in fußfälligster Demuth, daß Ew. K. M. zu befehlen geruhen, in Betracht unserer obangezeigten äußersten Noth, uns von jenem Wallbau (durch den auch unsere Vorfahren ruinirt sind) und allem davon Abhängigen Allergnädigst und aus besonderer Allerhöchsten Huld gänzlich zu befreien, dabei die zum Bedürfniß und Unterhalt der Stadt von Alters her gewidmete und unentbehrliche Hälfte der Portorii-Mittel unverkürzt ferner beizulegen und zu bestätigen, gleichwie S. K. M. Peter I. der Große, glorwürdigsten Gedächtnisses, Inhalts des unter eigenhändiger hoher Namensunterschrift den 16. August 1710 uns zugesandten hohen Universals uns vom Druck des Schwedischen Jochs zu liberiren und mit mehreren und ampleren Gnadenbezeugungen anzusehen verhießen, auch in der am 29. Sept. desselben Jahres abgeschlossenen Stadt-Capitulation im § 9 solches placidirt, und zu dem Ende der Stadt, deren Unvermögenheit halber, Wall und Mauern sammt Thoren und Schlüsseln in hohen Besitz genommen und von uns unterthänigst übergeben sind, auch Ew. K. M. selbst nicht minder diese hohe Gnade uns geschenkt. Daher wir denn auch um so weniger an Allergnädigster Erhörung zweifeln, als Ew. M. dem ganzen Lande Dero Großmuth widerfahren lassen und nicht nur die auf den Gütern ruhende Reduction gehoben und die Güter ihnen erblich gelassen, sondern auch, daß das weibliche Geschlecht die Lehngüter besitzen und sich ihrer zu erfreuen haben solle genehmigt haben, welches Alles der hohen Gnade Ew. M. zu danken und wir auch bittlich zu erhalten in Demuth hoffen, wie wir denn abermals darum Allerunterthänigst bitten und die hohe Gnade erwarten, indem wir uns mit der Stadt Ew. K. M. weltgepriesener hoher Huld und Erbarmen übergeben, und zu Gott, um Ew. M. glückliche, langedauernde und siegreiche Regierung und beständiges Wohlergehen anflehen, nach dem Beispiel unserer Vorfahren, auch für unsere Nachkommenschaft, mit Gut und Blut bis zum Lebensende verharren ꝛc. ꝛc.

Resolution: Auf dieses Gesuch ist die Stadt Reval von dem Wallbau von jetzt ab auf fünf Jahre dergestalt zu befreien, wie es im Ukas vom J. 1731 angeordnet gewesen; Inhalts jenes Ukases aber muß die Stadt genaue Nachrichten (und nicht bloß generell, wie durch die Deputirten geschehen) übergeben, zu welchen Ausgaben namentlich ihre Einkünfte verwendet werden, und welche Schulden der

Stadt namentlich, an wen und in welchen Jahren bezahlt sind, und an wen und wieviel noch zu zahlen übrig verblieben ist; die erhaltenen Nachrichten über die Inseln Nargen und Wulffund nach der Mittheilung aus dem Cabinet vom 3. dieses Juni-Monats, hat der Senat durchzusehen und sein Gutachten darüber abzugeben.

---

169. Mittheilung des Kaiserlichen Cabinets an den Dirigirenden Senat vom 6. December 1740.

Aus der hierbei gefügten Copie von dem Berichte des Generals und Reval'schen Gouverneurs von Löwendahl vom 12. Mai 1740 kann der Dirigirende Senat ersehen, daß gedachter Gouverneur, auf den ihm zugeschickten Befehl des Cabinets, die der Stadt Reval zustehenden Privilegien in Betreff der vom Magistrat gehaltenen Vorräthe von Schießpulver durchgesehen, und daß er erklärt, wie eine bestimmte Quantität Pulver, die der Magistrat halten müßte, sich nicht festgesetzt findet; daß er aber, nach Gelegenheit der Zeit, bald mehr, bald weniger, aber nie bis 3000 Pud in Vorrath gehabt; obschon daher, nach dem neuen Artillerie-Etat, jene Stadt 19,118 Pud Pulver halten soll, so ist doch jener Etat noch nicht bestätigt, daher denn das Cabinet beschlossen: in der Stadt Reval auf Kosten des Magistrats 3000 Pud bereitetes Pulver im Vorrath zu halten, ihn aber nicht zu zwingen, die im neuen Artillerie-Etat bestimmte Quantität zu halten, um ihn dadurch nicht zu belasten.

---

170. Allerhöchste Bestätigung der Privilegien der Stadt vom 20. Februar 1741.

Diese Privilegienbestätigung von Seiten Kaisers Iwan **VI.** wurde, nebst allen übrigen unter dessen Regierung ergangenen Manifesten, Ukasen ꝛc. ꝛc., auf Befehl der Kaiserin Elisabet wieder zurückgefordert, und findet sich daher nicht im Rathsarchiv. Auch in der allgemeinen Gesetz-Sammlung ist diese Urkunde nicht vollständig abgedruckt, sondern nur (Bd. **XI.** S. 366 **No.** 8339) citirt und wegen des Inhalts auf die frühere Privilegienbestätigung vom 23. August 1730 (s. oben S. 389 **No.** 165) verwiesen.

---

171. Allerhöchste Bestätigung der Privilegien der Stadt vom 17. September 1742.

Von Gottes zuvorkommenden Gnaden Wir Elisabeth die Erste, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reußen, ꝛc. ꝛc. Thun hiemit kund, demnach die in Ehstland belegene Hauptstadt Reval, nach dem Willen allerhöchsten Gottes Anno 1710 **tempore belli** zwischen dem Reußischen Reiche und der Crone Schweden, Unserm theuersten Herrn Vater, dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Petro dem Großen, Kayser und souverainen Beherrscher des ganzen Reußlandes höchstseelig und ewig glorwürdigsten Andenckens, durch höchstgedachte J. K. M. bothmäßig geworden, hiernächst **tenore** des zwischen dem Reußischen Reiche und der Crone Schweden Anno 1721 den 30. August abgeschlossenen ewigen Friedens-Tractats unserm Reiche zum immerwährenden ewigen Besitze verblieben, auch hiemittelst bey Unserer Kayserlichen souverainen Betretung Unsers väterlichen erblich anstammenden Trohns, Uns, als Ihrer Souverainen würcklich erblich angebohrnen Monarchin und Kayserin, imgleichen Unsern wahren Kayserlichen Erbfolgern den allerunterthänigsten Eyd der Treue allerfeyerlichst abgestattet; Wobenebenst dieser Unser Stadt Reval Magistratus und sämtliche Bürgerschaft, **nomine** ihrer aber abgeordnete bevollmächtigte Deputirte, die Wohl-Edle und Wohlehrenveste Bürgermeister Christoph Krechter, Eltermann Nicolaus Salemann, Secretair Johann Friedrich Mendt und der St. Canut Gilde Aeltermann Carl Gustav Schnetler Uns allerunterthänigst zu erkennen gegeben, wasmaßen in vorigen Zeiten ihre wohlhergebrachte Stadts-Privilegia, Rechte, Freiheiten, Statuta und Verordnungen von denen ehemaligen Hoch- und Herrmeistern, nachhero aber von denen succedirenden Schwedischen Königen confirmiret und bestätiget worden, bey Occupirung aber ermelter Stadt Reval hatten Unsere Allerdurchlauchtigste, Glorwürdigste Vorfahren und Monarchen alle sothane ihre wohlerrungene uralte Privilegia, bestätigte Stadtsrechte, Freiheiten, Gerichte, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten nach alter Usance ebenfals allermildest confirmiret und bekräftiget, des Endes dieselben allerunterthänigst imploriren, daß auch Wir nach der von Gott als dem unaussprechlichen Schatz der Gnaden Uns verliehenen Mildigkeit, nachdem Wir Unsern väterlichen Reußisch-Kayserlichen Erbthron glücklich bestiegen, gleichergestalt ermelte ihre vorige uralte wohlhergebrachte Stadts-Privilegia, Freiheiten, Immunitäten, Gerichte, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten mit Unserm Kayserlichen Brief allergnädigst zu confirmiren und zu bestätigen geruhen möchten. Wannenhero Wir aus besonderer allerhöchsten Kayserlichen

Gunst und Gnaden, Unsern ermelten getreuen Unterthanen solches nicht denegiren wollen, des Endes Wir en regard ihrer der vorigen Regierungszeiten, absonderlich aber Unserm höchstgedachten Hochseeligsten und Glorwürdigsten Andenckens, theuresten Herrn Vater, und hertzlich geliebtesten Frau Mutter Catharina Alexejewna J. K. M. souverainen Beherrscherin aller Reußen, wie auch Unserm Cousin, Kayser Petro II. und zuletzt Unserer Schwester Kayserin Anna Joannowna erzeigten aufrichtigen Treue und guten Dienste in ungezweifelter Hofnung, daß Unsere getreue Unterthanen auf gleiche Weise Uns und Unserer Mayt. als auch Unsern wahren Kayserl. Erbfolgern bei allen Begebenheiten die Pflicht treuer Unterthanen, gleich dieselben solches mit einem theuren Eyde versichernd bestärket haben, jederzeit zu beweisen und honettement zu observiren nicht unterlaßen werden; und damit dieselben dadurch solchergestalt sambt und sonders, nebst allen ihren Nachkommen, um so vielmehr encouragiret werden mögen, ihren unterthänigsten Eyd der Treue gegen Uns und Unser Reich mit allem Eyfer, Zele und guten Diensten, auch in erfordernden Fall mit ihrem Blut und Leben zu bestätigen, hiemit und in Kraft dieses alle ihre uralte und von Regierung zu Regierung wohlhergebrachte Privilegia, Freiheiten, Rechte, Gerichte und Gebräuche, wie dieselben solche vor diesem erhalten und gehabt haben, auch von höchstgedachten Unsern Allerdurchlauchtigsten Vorfahren J. K. M. confirmiret worden, ihnen confirmiren, darnebenst zugleich auch allergnädigst versichern, daß sie und ihre Nachkommenschaft bey allen dem beständig erhalten, mainteniret und geschützet werden sollen; Wie Wir denn dieserwegen allen Unsern hohen und niedrigen der Orten Commando Habenden, auch welche künftig dahin verordnet werden möchten, imgleichen allen denen so Uns mit Unterthänigkeit, Eyd, Treue und Pflicht verbunden sind, auf das allerkräftigste anbefehlen, daß Sie dawieder kein Hinderniß, Nachtheil oder Schaden entweder selber zufügen, noch durch andere zuzufügen permittiren, vielmehr aber im erfordernden Fall selbige dabey schützen und handhaben sollen.

Zu mehrerer Versicherung und Festhaltung deßen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Kayserlichen Insiegel bekräftigen laßen. Datum Moscau den 17. Septembris Anno 1742, Unserer Regierung im ersten Jahre.

Elisabeth.

(L. S.) Fürst Alexey Czerkasky.

172. Allerhöchste Resolution auf des Dirigirenden Senats Unterlegung vom 15. October 1742.

Unterlegung. Die Revaler Bürgermeister und Rath nebst der ganzen Bürgerschaft haben gebeten: 1) sie von dem Wallbau und was davon abhängig zu befreien, die Bestreitung des Wallbaus auf Kronskosten anzuordnen und ihnen die vollständige Hälfte der Portoriengelder zu ihren städtischen Bedürfnissen und zur Bezahlung ihrer Schulden zu überlassen; 2) der Stadt die daselbst gelegenen bewaldeten Inseln Nargö und Wulfsö abzugeben; sich in allen diesen Beziehungen auf ihre früheren Privilegien berufend, welche durch das von Kaiser Peter dem Großen gesegneten und ewig glorwürdigen Gedächtnisses im J. 1710 ertheilte Universal und hierauf durch die Capitulation bestätigt sind. Aus den Privilegien aber ergiebt sich: in dem vom J. 1584 hat König Johann III., damit die Stadt mit den erforderlichen Gebäuden versehen werde und zu ihren Ausgaben das Erforderliche haben möge, ihr den dritten Theil alles erhobenen Zolles verliehen, im J. 1594 König Sigismund, auf Bitte der Stadt, zum Stadtnutzen und besonders zum Hafenbau auf zehn Jahre die Hälfte der Zolleinkünfte ihr abzugeben befohlen; im J. 1607 hat König Carl IX. zur Verbesserung des Hafens denselben halben Zoll noch auf fünf Jahre abgelassen; im J. 1629 hat König Gustav Adolph der Stadt, so lange der Licentzoll erhoben würde, gestattet, zur Verbesserung und Unterhaltung der Stadt-Wälle und Mauern, außer dem ihr von dem ordinären Zoll gebührenden Drittheil, auch noch ein Sechstheil vom Königlichen Antheil, mithin in Allem die halben Zolgefälle zu beziehen, die andere Hälfte aber zur Kronscasse zu erheben; in dem von der Königin Christina im J. 1648 bestätigten Commercientractat ist bestimmt: wenn aus Reval zur See Waaren auf Schiffen ausgeführt werden, sollen zwei Procent an Zoll erhoben werden, und davon die Hälfte ins Königl. Licent-Comptoir, die andere halb der Krone ins Portorium halb der Stadt zufließen; dagegen übernahm die Stadt den Revalschen Hafen zu repariren und zu bauen, denselben zu erweitern und Pfähle einzuschlagen, desgleichen so weit die Mittel reichen Brücken zu bauen, und die Pfahlgelder und übrigen dazu bestimmten Gefälle zu nichts Anderem, als zum Hafenbau zu brauchen; im J. 1675 wurde mittelst Resolution König Carls XI. aus besonderer Gnade und in Betracht der geringen Einkünfte der Stadt Reval, und der großen Ausgaben, welche dieselbe zur Vertheidigung der Stadt zu tragen hat, befohlen, außer den von allerhand Einfuhr- und Ausfuhrwaaren bezogenen Portoriengeldern ein halb Procent zu erheben,

und von Salz, Wein, Getreide, Juften, Taback und den übrigen Waaren, von denen kein Procent erhoben wird, im Vergleich zu dem, was von ihnen als Portorienzoll erhoben wird, die Hälfte zu beziehen; in dem Esthland und Reval ertheilten Universal Kaiser Peters des Großen, gesegneten und glorwürdigsten Andenkens, vom J. 1710 ist erklärt, daß wenn jenes Fürstenthum der Russischen Herrschaft unterworfen würde, alle ihre alten Rechte, Privilegien und Freiheiten, welche unter der Schwedischen Herrschaft verletzt worden, nach ihrem Inhalt heilig bewahrt und erhalten, auch nach Gelegenheit mit noch ampleren und herrlicheren würden vermehrt werden, und auf die von der Stadt gethane Bitte, in welcher vorgestellt, daß weil dieselbe durch Krieg und andere Unruhen in große Schulden gerathen, und damit man sich davon befreien und dem Rathe und anderen Stadtbedienten die Gehalte zahlenkönne, sie außer dem frühern Zoll (welcher für Wein gezahlt wird) noch anderweiten, für jede eingeführte Last Salz $\frac{1}{2}$ Thaler, für das Pfund Taback 1 Rundstück, und für jede Last Roggens $\frac{1}{2}$ Thaler erheben dürften, Kaiser Peter der Große gesegneten und glorwürdigsten Andenkens solches mittelst Resolution gestattet. Aus den aus der Canzlei des verstorbenen Generaladmirals Grafen Apraxin eingesandten Untersuchungsacten hat sich ergeben, daß sie an Steuern beziehen: eine Accise von Ausfuhr- und Einfuhrwaaren, ein halb Procent Portoriengefälle, Wage-, Grund-, Straf-, Zins-, Eimer-, Bruch- und Wettegelder, Pfahlgelder, Loof- und Mahlkorn, Statgüter, Salz-, Zulage- und Accise-Recognitiosgelder; wogegen vom Rathe erklärt ist, daß jene Stadteinkünfte nach ihren Rechten und Privilegien zur Erhaltung des Rathhauses, der publiken Gebäude, der Artillerie und des Stadtmilitärs, so wie des übrigen Etats und der Beamten, desgleichen zur Bezahlung ihrer Schulden gebraucht werden, wozu ihnen unter Anderm in der Capitulation die obenerwähnte Zulage bewilligt, die Hälfte des Portoriums aber der Stadt bestimmt ist besonders zur Unterhaltung der Wälle und Mauern, desgleichen nach dem Privilegium König Sigismunds zum Hafenbau; die Russische Regierung aber jene Gefälle zur allgemeinen Kronscasse zieht, auch die Fortification (Wallbau) nicht bewerkstelligt wird, weil die Krone dieselbe besorgt, die Pfahlgelder endlich zum Untarhalt des Hafenbollwerks und der Hafenbrücke bestimmt sind. Der Official Hermann Babe hat dagegen angegeben, daß jene Einkünfte nicht nach gedachter Anordnung verwendet werden, sondern in die allgemeine Stadtcasse fließen, und als im J. 1726 durch einen Ukas des Dirigirenden Senats befohlen wurde, die Sache bei der Revalschen Commission zu untersuchen, hat sich aus dieser Untersuchung ergeben, daß

die Portorien- und Pfahlgelder vom Rath größtentheils zur Bezahlung der Schulden verwendet worden; indeß ist über jene Ausgaben die verlangte Nachricht nicht eingeliefert, sondern vorgestellt, daß sie zur Rechnungsablegung nicht verpflichtet, weil solches die Kronseinnahmen und Rechnungen nicht angehe, sondern die Gemeine. Nach der Berechnung der Commission übersteige die jährliche Einnahme der Stadt die Ausgabe um 2225 Thlr.; wenn nun aber vom Portorium und von der Stadt selbst angegeben, daß König Gustav Adolph ihnen die halben Portoriengefälle zur Unterhaltung der Stadtwälle und Mauern überlassen, so durfte auch die Stadt solche Einnahme ohne Erlaubniß nicht zu anderen Zwecken verwenden, denn sie hatten außer dem Portorium, wie oben erwähnt, besondere Einkünfte, und aus ihren Verträgen ergiebt sich, daß der Bau der Wälle, Mauern, Bollwerke, Thürme, Brücken ꝛc. zum allgemeinen Stadtbau gehört, und sie zu den Thürmen und Zeughäusern fortwährend die Schlüssel gehabt. Welche Befestigungsarbeiten während der Schwedischen Regierung, worüber sie große Klage führen, und bis zu welchem Werthbetrage bewerkstelligt worden, darüber ist von Seiten der Stadt auf Verlangen der Commission keine Nachricht ertheilt worden; überdies hat die Commission ihr Gutachten dahin abgegeben, daß die Fortificationsarbeiten und die Unterhaltung der Wälle und Pforten seit der Uebergabe vom Russischen Militär bewerkstelligt worden, und falls befohlen werden sollte, diese Arbeit auch in Zukunft aus der Kronscasse zu bestreiten, auch die andere Hälfte des Portoriums für die Kronscasse erhoben werden müßte. Am 13. Novbr. 1730 ist, auf den Bericht des Kriegscollegiums, vom Senat verfügt: die Einkünfte, welche bis dahin und noch jetzt zum Bau und zur Erhaltung der Befestigungen erhoben werden, besonders zu sammeln und der Ingenieurcanzlei abzugeben, welche die Fortificationsbauten daraus zu bestreiten, weil in Reval eine Garnison und ein besonderer Obercommendant ist, mithin die Stadt solche Bauten nicht zu bewerkstelligen hat. In der Folge ist jedoch, auf Bitten der Stadt, durch Ukasen der großen Frau und Kaiserin Anna Joannowna befohlen worden: 1) am 12. April 1730 (1731), die Stadt von dem Bau und der Reparatur der Fortificationsarbeiten auf 6 Jahre zu befreien, und die Portoriengefälle, welche nach den früheren Privilegien zur Unterhaltung der Festung erhoben worden (damit die Stadt zu ihrem früheren Zustand gelangen und die Schulden bezahlen möge), auf jene 6 Jahre zu Stadtausgaben zu bewilligen, und sie von ihnen nicht einzufordern; 2) am 23. Juni 1737 wurde die Stadt Reval von denselben Fortificationsarbeiten auf derselben Grund-

lage, wie durch den angeführten Ukas vom J. 1731 geschehen war, auf noch 5 Jahre befreit. Nun hat die Stadt, wie aus ihrer Bitte und aus den Nachweisungen des Raths sich ergiebt, eine Schuldenlast von 60,000 Rbl.; aus Nachrichten aus dem Cammercollegium aber ist ersichtlich, daß seit der Eroberung die Stadt von den Portoriengeldern nach den confirmirten Privilegien jährlich die Hälfte erhalten, was von 1711 bis 1730 44,449 Thlr., oder in Russischem Gelde, den Thaler zu 80 Kopeken gerechnet, 35,559 Rbl. 20 Kop. betragen, von 1730 bis 1741 aber, nach den ins Kriegscollegium aus der Revalschen Gouvernementscanzlei eingesandten Rechnungen, die Hälfte der Portoriengefälle sich auf 59,757 Rbl. belaufen, mit Inbegriff des Drittheils von 19,919 Rbl. Davon sind verausgabt zur Bezahlung der Schulden an Capital und Zinsen, auch aus anderen Stadteinkünften, 28,581 Rbl. 43 Kop., zum Bau der Kasernen, des Gymnasiums und Reparatur der Wassercanäle nur 2014 Rbl. Außer jenen Portoriengeldern sind an anderen der Stadt zustehenden obgedachten Einkünften verschiedener Art, nach der Berechnung der Revalschen Commission von 6 bis zu 10 Jahren in Einnahme gebracht in einem Jahre 21,348 Thlr., in Russischem Gelde 17,078 Rbl. 40 Kop., dazu von 1731 bis zum gegenwärtigen 1742. Jahre; mithin haben in 31 Jahren, außer den Portoriengeldern, wenn man ebenso rechnet, eingenommen werden müssen 529,430 Rbl. 40 Kop. und mit den Portoriengeldern 624,646 Rbl. 60. Kop. Dagegen ist in der Nachricht des Kriegscollegiums über die Besserung der Ostseefestungen, darunter auch Revals, angegeben, daß zu den dortigen Fortificationsbauten für Lohn an die Meister und Arbeitsleute und für Vorräthe und Materialien an Gelde erforderlich ist 51,865 Rbl. 14 K. Endlich ist gegenwärtig von dem bevollmächtigten Secretären der Stadt Mentz bei der Supplik in einer beigefügten Nachricht angegeben, daß von der Stadt zu den Fortificationsarbeiten für Instrumente und Materialien 23,003 Rbl. 98 Kop. gefordert werden, und der dritte Theil der Portoriengelder nicht mehr als 200 Rbl beträgt.

In Betreff der Inseln Nargö und Wulffsö hat sich aus den Privilegien keinesweges mit Bestimmtheit ergeben, daß sie der Stadt allein zugehört, und die Stadt Reval hat die Behauptung, als wenn die Schwedische Reductionscommission jene Inseln weggenommen, nicht erwiesen und auf die wiederholte Einforderung der betreffenden Resolution der Schwedischen Commission von Seiten der Esthländischen Commission erklärt, daß man jene Resolution nicht auffinden könne; durch Einziehung von Nachrichten aus dem Cammercollegium hat sich überdies ergeben, daß jene Inseln nicht als im Besitze Revals verzeichnet

stehen, auch ist nach den Acten über die Revision keine Zahlung von Steuern von jenen Inseln angeordnet, und auf Allerhöchsten Befehl der Kaiserin Catharina Alexejewna, gesegneten und glorwürdigen Andenkens, ist auf Nargö eine Schanze erbaut.

Daher stellt der Senat Ew. K. M. unterthänigst vor:

1) Weil von jenen Portoriengeldern kraft der angeführten alten Resolutionen und Declarationen bestimmte Quoten wirklich zur Unterhaltung der Gebäude und Besserung der Stadt Reval bestimmt gewesen, dagegen von keinem einstmaligen Regenten der Stadt in irgend einem Privilegium zugestanden worden, daß daraus Schulden und Zinsen zu zahlen, vielmehr zur Schuldenzahlung, wie oben gezeigt, von S. K. M. Peter dem Großen, gesegneten und glorwürdigsten Andenkens, eine Zulage vom Zoll bewilligt worden; so hätte mithin der ganze Portorienantheil zu nichts Anderem, als bloß zu Stadtbauten verwendet werden sollen. Da aber aus obangeführten Umständen zu ersehen ist, daß die Stadt jene Portoriengelder mehr zu anderen Ausgaben und zur Bezahlung der Schulden verwendet, so muß, nach der Meinung des Senats, auf Grundlage der Privilegien, der zu den Stadtbauten bestimmte Portorienantheil von nun an besonders erhoben, der Fortificationscanzlei übermacht, und davon die Stadt von Zeit zu Zeit in Reparatur erhalten, der Magistrat aber von jenem Bau befreit werden; auch ist jener zum Stadtbau bestimmte Antheil von jetzt an ihnen nicht auszuzahlen, damit sie nicht auch in Zukunft, wie bis jetzt geschehen, denselben zu ihren Ausgaben und zur Zahlung der Schulden verwenden mögen: denn wenngleich Rath und Bürgerschaft in ihrer Bittschrift anführen, daß sie durch die früheren Bedrückungen bei der Schwedischen Reduction so sehr in Schulden gerathen, und daß sie in solcher Armuth sich befinden, daß sie nicht im Stande sind, jene Schulden nebst Zinsen zu zahlen, so kann doch kein vollständiger Mangel angenommen werden, weil seit der Zeit, daß sie unter Russische Herrschaft gelangt sind, durch die ihnen ehedem zugestandenen Accise- und andere obgedachte Einnahmen zum Besten des Stadtwesens nach aufgemachter Berechnung, mehr als 6000 Rbl. jährlich eingenommen, sie überdies auch aus den Portoriengeldern nach den Berichten des Cammercollegiums und ihren Rechnungen nahe an 100,000 Rbl. eingenommen und nur 2000 zu Kasernen, Kanälen und zum Gymnasium verbraucht, die Schulden der Stadt aber, wie aus der Bittschrift und den Berichten des Raths sich ergiebt, nur 60,000 betragen, welche bei so bedeutenden Einnahmen mit Leichtigkeit schon längst hätten bezahlt werden können. — Obschon nun Rath und Bürgerschaft aus den von ihnen vorgestell-

ten Umständen um die ganze Hälfte des Portoriums zu solchen Stadtbauten gebeten, welche nicht zum Schutz im Falle allgemeiner Vertheidigung und Widerstandes dienen, sich auf ihre Privilegien deshalb berufend, so gebührt ihnen solches doch nicht zu den angegebenen Zwecken, da nach den angeführten Privilegien jene Portoriengelder namentlich zur Unterhaltung der Wälle und Mauern verabfolgt werden sollen; was aber kraft der Ukasen in jener Festung an Fortificationsarbeiten neu zu bauen, solches soll gegenwärtig aus der angewiesenen Generalsumme von 70,000 Rbl. bestritten, und wenn dieselbe nicht reicht, darüber, wie viel zum jetzigen Bau zugeschossen werden soll, dem Senat vorgestellt werden: denn wenn bloß jene halbe Portoriensumme zu so kostbaren Arbeiten verwendet werden soll, so kann von der Nichtreparatur der geringen Schäden, welche in den alten Stadtbauten entstehen, und bald mit wenigen Kosten hergestellt werden können, der Verfall bedeutender werden und dadurch ein vermeidlicher Verlust in Zukunft entstehen; in Betreff der übrigen der Stadt nach den Privilegien zustehenden Einnahmen soll es in Allem so gehalten werden, wie deshalb bestimmt und confirmirt ist.

2) In Betreff der Inseln Nargö und Wulfsö haben zwar Rath und Bürgerschaft in ihren Suppliken vorgestellt, als wenn dieselben der Stadt gehört, und sie daraus in früherer Zeit Bauholz zu Stadtbauten, wie auch den erforderlichen Kalk und Brennholz kraft des ihnen im J. 1348 ertheilten Attestats bezogen, was auch vom König Carl im J. 1607 bestätigt worden; im J. 1689 aber seien die Inseln ihnen durch die Reduction abgenommen und für Ew. K. M. eingezogen. Weil sich aber aus jenen Privilegien deutlich ergeben, daß jene Inseln nicht unter der Jurisdiction des Raths stehen, noch der dort befindliche Wald von Alters her zu den Stadtbauten gebraucht und das Attestat v. 1348 durch ein Privilegium bestätigt worden; vielmehr in jenem königl. Privilegium nicht eine Urkunde von 1348, sondern ein Privileginm von 1668 bestätigt worden, was aber im Privilegium von 1668 enthalten gewesen, aus den Acten nicht zu ersehen, auch vom Rath nicht angegeben ist, vielmehr nur vorgestellt worden, als wenn in jener königl. Urkunde das Jahr 1668 statt 1348 durch ein Versehen des Concipienten aufgenommen ist; weil ferner, als auf ihre Bitte die Revalsche Commission untersucht, warum die Schwedische Reductionscommission jene Inseln ihrer Jurisdiction entzogen, der Rath solche Resolution nicht vorzeigen konnte; so können unter solchen Umständen der Stadt Reval jene Inseln nicht zugesprochen werden. Ueberdies ist ihre obangegebene Bitte um Restitution der Inseln zu dem Zweck geschehen, weil sie bisher aus

den erwähnten Portoriengeldern die Fortificationsarbeiten bestreiten sollten; weil solche Arbeiten aber, wie oben dargestellt, von dem Fortifications-Comptoir besorgt werden müssen, so gebühren auch, falls dies Gutachten über die Portoriengelder von Ew. K. M. Allergnädigst approbirt wird, jene Inseln näher Ew. Majestät. Die Inseln haben noch so viel Waldvorrath, daß sie außer zu den Fortificationsarbeiten, auch zur Verbesserung des Hafens zureichen, welche der Rath nach seinen Privilegien aus den dazu bestimmten Einkünften zu besorgen hat; dazu soll denn, wie zu den übrigen publiken Bauten, Holz verabfolgt werden, damit der Rath nicht überflüssige Ausgaben zum Ankauf des Holzes habe, nur soll, damit zu jenen Stadtbauten kein Mangel eintrete, wegen Schonung des Waldes dem Fortifications-Comptoir die erforderliche Vorschrift ertheilt werden. Ueber das Vorstehende erbittet sich der Senat Ew. K. M. Allergnädigsten Befehl.

Resolution. Ueber ihre Schulden und Ausgaben sollen sie unverzüglich Rechnung ablegen; bis daß aber diese Rechnung durchgesehen worden, sollen sie weder zur Arbeit gezwungen, noch Geld von ihnen beigetrieben werden.

---

173. Senats-Ukas vom 16. Juli 1761.

Nach Vortrag der aus dem Justiz-Collegium der Liv- und Esthländischen Angelegenheiten eingekommenen Sache, betreffend die Bittschrift der Reval'schen Bürgerschaft, wegen der ihr von den aus verschiedenen Städten anreisenden und in Reval wohnhaften Russischen Kaufleuten durch die Ausdehnung ihres Handels mit verschiedenen verbotenen ausländischen und Russischen Waaren zugefügten Beinträchtigung, hat Dirigirende Senat befohlen: Die Bürgerschaft der Stadt Reval darf nach den der Stadt früher bestätigten Rechten und Privilegien sowohl mit ausländischen als mit Russischen Waaren ohne Beschränkung handeln; die dorthin angereisten Russischen Kaufleute dagegen sollen, so lange sie sich in der Stadt aufhalten, ausschließlich mit Russischen und solchen Waaren handeln, welche in der zur Zeit der Schwedischen Herrschaft verfaßten so genannten Straßenordnung und sodann in dem am 15. März 1731 vom Reval'schen Rathe mit Genehmigung des dermaligen Gouverneurs und der übrigen Befehlshaber erlassenen Reglement namentlich bestimmt sind; mit ausländischen Waaren dagegen dürfen sie nicht handeln, und dadurch der ein-

gebornen Reval'schen Bürgerschaft in der Ausdehnung ihres Handels keinen Eintrag und Störung zufügen, indem aus der Vorstellung des Reval'schen Rathes sich ergiebt, daß jene Russischen Kaufleute die Stadtlasten nicht in gleichem Maaße mit den Revaler Bürgern tragen, und auch sich nur als Angereiste temporell daselbst aufhalten.

---

174. Allerhöchste Bestätigung der Privilegien der Stadt vom 21. September 1763.

Von Gottes zuvorkommenden Gnaden Wir Catharina die Zweyte, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reußen, zu Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod ꝛc. ꝛc. Thun hiemit allen und jeden, denen solches zu wissen gebührt, kund und zu wissen. Demnach Unserer Stadt Reval Bürgermeistere und Rath, wie auch sämtliche Bürgerschaft Uns durch Ihren Gevollmächtigten, der Stadt Syndicum Carl Henrich Sendenhorst allerunterthänigst gebeten, daß Wir ihnen ihre vorige Prärogativen, Rechte und Freiheiten, deren sie, zufolge der ihnen Anno 1710 von dem höchstseelig und ewig glorwürdigsten Gedächtnißes Großen Herrn und Kayser **Petro magno** verliehenen Capitulation und der hierauf von Unsern Allerdurchlauchtigsten Vorfahren erfolgten Confirmationen unverrücket bis hiezu genoßen, aus Unserer Allerhöchsten Gnade bestätigen möchten; So sind Wir ihnen solches zu verstatten um so viel geneigter, als Unserer Stadt Reval Bürgermeistere und Rath wie auch sämtliche Bürgerschaft Uns und dem Vaterlande jederzeit ihre rühmliche und unwandelbare Treue bezeiget haben. Wir bestätigen daher vermittelst dieses Unseres Allerhöchsten Briefes solchen Unsern getreuen, der Stadt Reval Bürgermeistern und Rath wie auch sämtlicher Bürgerschaft und deren Nachkommenschaft alle die Rechte, Prärogative, Freiheiten, Verordnungen und Privilegien, welche Unser höchstseelig und ewig glorwürdigsten Andenkens geliebtester Großvater, S. M. der Große Herr und Kayser **Petrus magnus**, ihnen, da sie unter den Russischen Zepter getreten, mittelst seines Confirmatorii von Anno 1712 accordiret, auch was nach Allerhöchst demselben in Kraft selbigen von Unsern glorieusen Vorfahren dieser Stadt confirmiret worden. Wie Wir denn alles dieses ohne die geringste Verletzung abseiten Unserer bey Unserm Kayserlichen Worte gleichfals accordiren und bestätigen. Zu Beglaubigung dessen haben Wir diesen Unsern Begnadigungs-Brief allergnädigst eigenhändig unterschrieben und mit

Unserm Reichs-Insiegel bestärcken laßen. Gegeben in St. Petersburg den 21. September 1763, Unserer Regierung im zweiten Jahre.

Catharina.

(L. S.) Vice-Cantzler Fürst Alexander Golitzin.

---

175. Allerhöchst bestätigte Unterlegung der Marine-Commission der Russischen Flotten- und Admiralitätsverwaltung vom 4. März 1764.

Unterlegung. Bei Lebzeiten des Herrn und Kaisers Peters des Großen, hochseligen und ruhmwürdigen Andenkens, war befohlen worden, in Reval eine Escadre von Schiffen zu halten, und sind deren nicht in gleicher Zahl von Schiffen, aber nach dem Bedürfniß daselbst stets welche unterhalten worden und werden noch unterhalten, wie denn gegenwärtig sich daselbst befinden 8 Kriegsschiffe, 1 Fregatte, 2 Pinken, 8 verdeckte Böte, 2 Galliotten, 15 andere kleine Schiffe, 16 Chaloupen, mit dem zugehörigen Commando, desgleichen Admiralitätsdiener zur Aufsicht auf die Magazine und Meisterleute, in Allem 4324 Mann, zu deren Unterhalt dorthin jährlich 108,802 Rubel an Gehalt von hier aus abgefertigt werden.

Da aber bekanntlich S. M. die Escadre dorthin wegen des damaligen Schwedischen Kriegs beordert, da von dort die Flotte schneller in See stechen kann, als aus Kronstadt; jetzt aber, durch den Segen Gottes und die Sorgfalt und Mühe Ew. K. M., nicht nur Rußland, sondern auch die benachbarten Mächte der Wohlthat des Friedens genießen, so scheint zur Unterhaltung einer Escadre daselbst, welche der Casse Ew. K. M. so viel kostet, keine Nothwendigkeit einzutreten; vielmehr könnte man immer bei Zeiten aus Kronstadt so viel Schiffe zum Ueberwintern dahin absenden, als das Bedürfniß erfordern wird. Aus der beständigen Unterhaltung aber entsteht ohne allen Nutzen ein wesentlicher Verlust; denn 1) zur Verbesserung aller dortigen Fahrzeuge werden alle Vorräthe und das zu den Arbeiten erforderliche Holz von hier und aus Kronstadt hingesendet, wozu besondere Lastschiffe und Leute gehalten werden müssen, und welches nicht geringe Kosten verursacht; geschweige denn daß die Transporte durch Stürme und andere Seeunglücksfälle ganz zu Grunde gehen. 2) Der für die Bedienten jener Escadre erforderliche See- und Landproviant muß dort zu weit höheren Preisen, als hier, angekauft wer-

den, weshalb auch der Proviant größtentheils von hier dorthin gesendet wird, die Transportkosten aber den Preis sehr erhöhen. 3) Das den Unterbeamten verabfolgte Gehalt kommt fast gar nicht wieder in Ew. K. M. Casse zurück, weil dort keine Kronsgetränkehäuser sind; würden sie in Kronstadt sein, so könnte diese Steuer sich bedeutend vermehren.

Demnach stellt die Commission allerunterthänigst vor, ob Ew. K. M. nicht befehlen wollen, jene ganze Escadre mit den Beamten nach Kronstadt überzuführen, und dieselbe in Friedenszeiten dort nicht zu halten, sondern nur ein Schiff und die dazu erforderlichen Beamten dort zu lassen?

Sollte solches der Approbation Ew. K. M. gewürdigt werden, so müßte das Collegium kraft dessen die Anordnung treffen, daß die in den dortigen Magazinen befindlichen Vorräthe sortirt, und was davon tauglich und schnellem Verderb nicht unterworfen, in den dortigen Magazinen verbleiben, was aber davon bald alt und schlecht werden möchte, der Sorge des Collegiums überlassen werden möge, welches dasselbe kraft Ew. K. M. Befehle mit Nutzen verwenden wird. Behufs der Bewahrung der dort übrig bleibenden Sachen könnte von der Admiralität ein Capitän über den Port bestellt werden, welcher sowohl auf die Magazine, als auch auf die zurückbleibenden Leute und den Hafen die Aufsicht führen könnte; auch würden Ew. M. auf dem Meere befindliche Schiffe, welche zur Reparatur in Reval einlaufen sollten, dort reparirt werden können; alle daselbst befindlichen Festungsstrafgefangenen aber könnten zu den (Festungs-) Arbeiten nach Baltisport abgefertigt werden.

Hierunter ist von J. M. eigenhändig geschrieben: „Auch an die hiesigen ist zu denken." *)

Die zur Brandwache zurückgelassene Fregatte müßte jährlich abgelöst werden, um dadurch den unumgänglichen Verlusten zu entgehen, welche durch die Hinsendung von Materialien, Vorräthen und Meisterleuten Behufs der Reparatur entstehen würden.

Alles dieses stellt die Commission Ew. K. M. vor bloß zu Ersparung der Kosten, nicht aber, weil sie jenen Hafen (so lange dort kein anderer sein wird) nicht für nothwendig und nützlich hält; deshalb ist sie der Ansicht, daß die Verbesserung des alten oder die Erbauung eines neuen Hafens in Reval unumgänglich nöthig und keine Zeit zu verlieren ist, als worüber das Admiralitäts-Collegium in Ge-

*) Подумать и о здѣшнихъ.

meinschaft mit dem Generalfeldmarschall Grafen Münnich ein neues Project dem Senat zu überreichen die Ehre gehabt hat.

Resolution: Dem sei also.

---

176. Allerhöchst bestätigte Unterlegung der Commission zur Beprüfung der Hafenarbeiten zu Baltisport und Reval vom 27. April 1764.

Unterlegung. Ew. K. M. haben zu befehlen geruht, daß wir zur Entwerfung eines festen Status für Baltisport eine Conferenz halten, und alle über diesen Gegenstand etwa aufstoßenden Zweifel entscheiden sollen.

Die in dem von Ew. K. M. darüber uns ertheilten Allerhöchsten Befehl enthaltenen Worte, daß der Nutzen der Pracht vorgezogen werden solle, dienten uns bei allen unseren Berathungen zur ersten Richtschnur, und waren das Allergnädigste Motiv, uns von dem Vorurtheil zu befreien, daß der Bau dieses Hafens ursprünglich von dem Kaiser Peter dem Großen hochseligen Andenkens angeordnet worden, und daß auch durch den kühnen Entschluß Ew. K. M. die Beendigung dieses Baues anbefohlen worden. Dieser Freiheit gemäß, hielten wir es für unsere erste Pflicht zu erwägen:

1) Daß zur vollständigen Erbauung dieses Hafens nach den letzten Anschlägen eine Zeit von 19 bis 20 Jahren, eine Summe von 10,000,000 Rbl. und jährlich eine Zahl von 8000 Kronsarbeitern erforderlich ist; jene Summe kann nun aus den gewöhnlichen Reichseinkünften, ohne Auflagen auf die Unterthanen, ebenso wenig erschwungen, als die Arbeiter ohne Benutzung der Armee oder eine außerordentliche Rekrutenaushebung herbeigeschafft werden; dergleichen neue Belastungen der Unterthanen harmoniren indeß keineswegs mit Ew. K. M. mildherzigen Absichten für ihre, der Unterthanen, Erhaltung.

2) Haben wir die militärischen Gründe erwogen ꝛc. ꝛc. *)

6) Aus den vorstehend entwickelten Gründen halten wir es für

---

*) Die nun folgende ausführliche Auseinandersetzung hauptsächlich den Hafen von Kronstadt betreffend, wird füglich — als für Reval von keinem Belang — weggelassen.

das Reich Ew. K. M. für durchaus nothwendig: 1) jenen Hafen von Kronstadt nicht zu vorläufigen Operationen gegen den Feind, sondern ausschließlich zur Verstärkung der übrigen Häfen der Ostsee, zum Theil auch der Admiralität und zur Deckung St. Petersburgs von der Seeseite zu haben; 2) in der Mitte der Ostsee noch einen solchen Port zu unterhalten, in dessen Hafen eine hinlängliche Anzahl von Kriegsschiffen, im Verhältniß zur Seemacht der Nachbarn, zur freien und mit ihnen gleichzeitigen Operation in der Ostsee, placirt werden könnte; daher sind wir zur Untersuchung und Beprüfung des gegenwärtig bei Reval bestehenden, und des bei Baltisport begonnenen Hafens geschritten, indem wir sowohl ihre beiderseitigen Eigenschaften, als die zum Bau erforderlichen Leute und Summen verglichen, woraus sich folgende Resultate ergeben haben:

7) Die beste Eigenschaft des Baltisportschen Hafens scheint darin zu bestehen, daß die dortige Bucht zuweilen früher als die Rhede von Reval vom Eise befreit wird, zuweilen aber auch gleichzeitig mit der letzteren; bei der Vollendung des beabsichtigten Molo aber wird es sich natürlich herausstellen, daß die Winde und Wellen hinter demselben nicht mehr so stark werden wirken können, als wenn die Bucht offen ist: daher zu befürchten ist, daß dann der Hafen nicht nur nicht früher, sondern sogar später als der Revalsche offen werden wird; überdies ist es, abgesehen von dem angegebenen großen Aufwande an Geld und Zeit, welcher zur Vollendung dieses Hafenbaus nach dem Project erforderlich, bedenklich, den Hafen auf einer bis jetzt noch öden Insel anzulegen, welche unumgänglich auch noch mit Bürgern, außer den Seebedienten, angesiedelt werden muß; dies erfordert nicht nur viel Mühe und Zeit, sondern kann auch nicht ausgeführt werden, ohne andere Ostseestädte und Wohnstätten zu entvölkern und in ihren Gewerben zu untergraben.

8) Dagegen hat der Hafen bei Reval, schon wegen der dortigen uralten Bevölkerung und des Handels, einen wesentlichen Vorzug vor jenem, nur ist der gegenwärtige Kriegshafen daselbst theils für die Flotte Ew. K. M. in Betracht der Seemacht der Nachbarn zu klein, theils insofern ungünstig gelegen, als er von den städtischen Festungswerken nicht vertheidigt werden kann, und nicht gegen die Nordstürme geschützt ist, durch welche die daselbst liegenden Fahrzeuge nicht nur häufig in Gefahr, sondern einige auch in der That beschädigt worden sind; überdies ist der Hafenbau so verfallen, daß er nothwendig noch bevor der in Baltisport projectirte Hafen angelegt werden kann, ganz von Neuem umgebaut werden muß, wozu ein nicht geringer Aufwand von Geld, Arbeitern und Zeit erforderlich ist, was

gleichzeitig mit dem Bau des Baltisportschen Hafens auszuführen die Reichsausgaben noch bedeutend vermehren und die Schwierigkeiten erhöhen würde. Nun befindet sich aber gleichfalls bei Reval am Esthländischen Ufer, zur linken Seite dieser Festung, eine gegen die Seewinde durch die nach Norden gelegenen Inseln geschützte, und unter der Schußweite jener Festung belegene, zum Bau eines Hafens sehr geeignete Stelle; in diesem Hafen könnten 25 Kriegsschiffe und Fregatten placirt werden, eine Zahl, welche nach Maaßgabe der in Friedenszeiten sowohl von den benachbarten Mächten als von Ew. M. unterhaltenen Kriegsschiffe, als vollkommen genügend zu erachten ist.

9) Zur Erbauung eines Hafens von solchem Umfange an jener Stelle, und zwar um der größeren Dauerhaftigkeit willen von Stein, sind nach einem ungefähren Anschlage nicht 10, sondern 4,000,000 Rbl. und nicht 8, sondern 3000 Arbeiter erforderlich; daher wir uns erkühnen vorzustellen, daß gegenwärtig, nach dem hierbei unterlegten Plane und mit aller Kraft bei Reval an gedachter Stelle ein steinerner Hafen gebaut, dagegen der projectirte Weiterbau zu Baltisport inzwischen aufgegeben, der daselbst bereits erbaute Molo aber als Zufluchtsort für Schiffe bei Seestürmen benutzt werde; zu dem Zweck wäre das Ende des Molo von der Esthländischen Küste her zu befestigen, darauf nur eine Batterie mit einer Vertheidigung von allen Seiten anzulegen, und von Seiten der Insel Klein-Rogö jener Molo noch um 30 Faden zu verlängern bis zur Tiefe von 10 Faden, damit auch hinter dieselbe Schiffe bei Stürmen flüchten können; sodann aber jenes Ende nur zu befestigen, ohne darauf irgend eine Vertheidigung anzubringen. Eine solche Arbeit bei Baltisport dürfte gegenwärtig von 2000 Strafgefangenen und 500 Garnison-Soldaten mit geringem Geldaufwande und in nicht viel länger als einem Jahre ausgeführt werden. Es wäre also Allergnädigst zu befehlen, die angegebene Zahl Leute für diese Arbeit, und das Geld aus der unten für den Revalschen Hafen veranschlagten jährlichen Summe zu verwenden. Sobald aber bei Reval der steinerne Kriegshafen so weit gebaut sein wird, daß in denselben Kriegsschiffe einlaufen können, wäre der gegenwärtige Kriegshafen zum Kauffartheihafen zu bestimmen und dem dortigen Magistrat zur Unterhaltung aus den von den Kauffartheischiffen eingegangenen und noch eingehenden Gefällen abzugeben.

10) Die Kriegskunst erfordert, daß bei der Erbauung eines neuen steinernen Hafens bei Reval derselbe nicht, wie der gegenwärtige, ohne Befestigung an einer geeigneten Stelle des Ufers zur Vertheidigung von derjenigen Seite gelassen werde, welche nicht von der gegenwärtigen Revaler Festung bestrichen wird: geruhen daher Ew. K.

M. dem General-Feldzeugmeister aufzutragen, sobald die Reichsverhältnisse und Ausgaben es gestatten, seinem Amte gemäß ein Project und einen Plan zur Erbauung einer solchen Befestigung zu entwerfen; bis zur Erbauung aber wird, falls feindliche Verhältnisse die Vertheidigung jenes Orts erheischen sollten, immer die Möglichkeit vorhanden sein, daß in einem solchen Fall Ew. K. M. Landheer eine temporelle Befestigung daselbst errichtet, und den Platz, durch Verlegung von Artillerie in denselben, gehörig vertheidigt.

11) Ew. K. M. werden mit weisem Scharfblick aus Obigem Allergnädigst zu entnehmen geruhen, wie höchst nothwendig es ist, daß die Flotte so bald als möglich in der Mitte der Ostsee einen geeigneten Kriegshafen zu zuversichtlichen Operationen wider den Feind erhalte; allein in Betracht der gegenwärtigen Reichseinkünfte, so weit sie uns bekannt, können wir nicht wagen mehr vorzustellen, als zum Bau des Revalschen Hafens jährlich die Verabfolgung von 400,000 Rbl. in zwei Hälften oder drei Drittheilen anzubefehlen, wie es gelegner ist; dann wird mit der obenangegebenen Zahl von Arbeitern jener Hafen nebst dem Molo in nicht mehr als 12 Jahren beendet werden können. *)

12) Da in dem Anschlage über den Bau dieses Hafens für die 3000 Arbeiter ein Tagelohn von nur 6 Kop. angenommen ist, für diesen Preis aber Freiwillige unmöglich gefunden werden können, sondern dieselben aus den Feldregimentern Ew. K. M. genommen werden müssen: so geruhen Ew. M., damit einestheils dadurch das Heer nicht entkräftet, anderntheils dasselbe bei dieser Arbeit Hülfe leiste, zu befehlen, daß, statt der Abcommandirung von Leuten aus der Armee, das Commissariat jährlich außer der obigen Reichsschatzsumme die Ersparnisse, welche durch das Nichthalten von Soldaten in den Feldregimentern nach dem neuen Etat für die Kriegszeit enstehen, für die 3000 Arbeiter, welche zur Erbauung des Revalschen Hafens gebraucht werden, jährlich so lange verabfolge, als von dem Landheere zu jener Arbeit keine Leute gefordert werden, und zwar jedem Arbeiter 8 Kop. für jeden Arbeitstag, welches Geld zu den aus dem Reichsschatz veranschlagten 6 Kop. hinzugerechnet, für jeden Arbeiter einen Tagelohn von 14 Kop. ergeben würde, für welchen dann freie Leute

---

*) Neben diesem Punkt ist von J. K. M. eigenhändig geschrieben: Der Senat hat zu bestimmen, von wo diese Summe jährlich ohne Bedrückung des Volks entnommen werden soll.

zu miethen wären, außer denen auch die in Baltisport befindlichen 1000 Mann Strafgefangene gebraucht werden könnten, nachdem der Molo, wie oben angegeben, vollendet sein wird; die Flotte endlich könnte durch einige Meisterleute, so weit möglich, Hülfe leisten.

13) Wenn, wider Vermuthen, zur dortigen Arbeit die angegebene Zahl freier Leute auch für solche Zahlung nicht gefunden werden sollte, so geruhen in solchem Falle Ew. K. M. wegen der bald eintretenden Nothwendigkeit, Ew. M. Landheer zu complettiren, bei der Rekrutenaushebung im Reiche zu befehlen, daß 4000 Mann — ohne daß sie den Regimentern zugetheilt, uniformirt und mit Ammunition versehen werden — in Hunderte getheilt, und, nachdem zu ihnen die erforderliche Anzahl von Ober- und Unteroffizieren commandirt worden, gerade von den Aushebungen nach Reval geführt, und mit einiger Abwechselung zu jener Arbeit gebraucht werden, indem sie nur den Proviant aus den Armeemagazinen und 6 Kop. täglich, die aus dem Reichsschatz bestimmt sind, erhalten; für welchen Fall dann die oben angeschlagene Summe aus dem Commissariat nicht mehr zu verabfolgen wäre.

14) Wie der Landmacht zur Vertheidigung des Landes Festungen zu Statten kommen, indem sie große Diversionen machen und den Feind zwingen, sich in verschiedene Theile zu zersplittern und dadurch zu schwächen, so gereichen gleichmäßig der Flotte die verschiedenen Kriegsseehäfen zum Vortheil; im Fall eines schweren Krieges aber unterstützen sich die verbundene Land- und Seemacht gegenseitig, und dann muß die Marine in eigenen Häfen überwintern können; in Erwägung dessen, Allergnädigste Kaiserin, erachten wir es für eine Erweiterung des Nutzens der gegenwärtigen Seemacht Ew. K. M., wenn künftig, nach Maaßgabe der Staatseinnahmen und Ausgaben, bei gelegener Zeit und nach Vollendung der bereits unternommenen Arbeiten, kraft der weisen Sorgfalt Ew. K. M. für das Reich, Allerhöchstdieselben geruhen werden, einen zweiten Hafen an der Ostsee für etwa 30 Schiffe zu erbauen, für welchen wir die Stelle hinter dem in Baltisport errichteten Molo am geeignetesten finden, aber nur an der festen Küste Esthlands und nicht an der Insel, wie im früheren Projecte angenommen war, wodurch das frühere, große Mühe und Kosten erfordernde Project ganz geändert werden wird, sowohl in Betreff der auf der Insel anzulegenden Festung, als auch der Bevölkerung der Stadt, und der an vielen Stellen zwischen den Inseln anzulegenden Barrieren und der Redouten und Linien auf den Inseln. So-

wohl dieses aber, als alles Vorherangegebene stellen wir Ew. K. M. Allerhöchster weiser Ansicht anheim ꝛc. ꝛc.

Resolution: Dem sei also.

---

177. Namentlicher Ukas vom 12. April 1766.

Hierdurch befehlen Wir: in der Stadt Reval eine Commission zur Verbesserung des Handels und Entwerfung einer Handelsordnung, nach dem Muster der gegenwärtig in Riga eingeführten, zu errichten. Zu derselben ernennen wir als Mitglieder den Hofrath und Rigischen Ober-Inspector Dahl und den Pernauschen Licentverwalter Cramer. Weil aber gegenwärtig, wegen Einführung der neuen Handelsordnung in Riga, Dahl sich aus Riga nicht entfernen kann, und erst im bevorstehenden Herbst nach Reval wird abreisen können: so soll auch die Commission erst im künftigen Herbst zusammentreten; bis dahin aber ist dieser unser Befehl geheim zu halten. *)

---

178. Senatsukas vom 3. März 1775.

Nachdem Ein Dirigirender Senat sich den Extract aus denen mit einer Abschrift von der gemeinschaftlichen Verfügung aller versammelt gewesenen Departements, zur Beprüfung des 3-ten Departements abgegebenen Acten, betreffend den zu Schwedischen Zeiten im Revalschen Magistrat gewesenen Justiz-Bürgermeister vorlesen lassen; so hat sich hervorgethan: daß Anno 1768 der Commissaire Leutner in einer bei dem Herolds-Comptoir übergebenen Supplique angezeiget, wie daß bei Schwedischer Regierung im Revalschen Magistrat abseiten der Krone eine Aufsehers- oder Justiz-Bürgermeisters Stelle gewesen, und gebeten, daß da jetzt ein solcher daselbst nicht wäre, er in diesen Charakter, da die Stelle vacant wäre, gesetzet werden möchte. Hierauf ist im selbigen Jahre von dem Herolds-Comptoir an das

---

*) Ob diese Commission zusammengetreten, und was das Resultat gewesen, ist unbekannt; jedenfalls kam die projectirte Handelsordnung nicht zu Stande.

Justiz-Collegium der Liv-, Esth- und Finnländischen Sachen die Anfrage ergangen: ob im Revalschen Magistrat ein Aufeher oder Justiz-Bürgermeister sey, und nach welchen Rechten, woher und aus welchen Charaktern sie zu diesem Amte bestellet worden, und falls eine solche Person jetzt im Magistrat nicht obhanden, seit welcher Zeit sie nicht gewesen, oder ob, daß dergleichen nicht mehr seyn sollen, eine Abänderung geschehen. Worauf dieses Collegium die von dem Magistrat darüber eingeforderten Nachrichten unterleget hat, aus welchen erhellet 1) daß die Stadt Reval schon im 13. Jahrhundert von Dänischen Königen insonderheit der Handlung und Schiffahrt wegen angeleget und auf das Lübsche Recht mit allen Freiheiten und Rechten der Stadt Lübeck fundiret, zur Verwaltung der Stadt ein Magistrat verordnet, und selbigem die freie Bestallung der Raths-Glieder vorbehalten worden sei, und der Stadt-Magistrat bei aller Gelegenheit eine freie Wahl der Raths-Glieder und Bürgermeister gehabt habe, auch vor diesem bis zur Schwedischen Reduction niemals ein Justiz-Bürgermeister, zu aller Zeit aber vier Bürgermeister wie jetzt gewesen, von welchen jährlich nach der Ordnung einer die Stelle eines Präsidis vertrete und die Direction in Justiz-Sachen habe, die andern drei aber ersterem zu Gehülfen wären, sich in Sachen so die Justiz betreffen ebenmäßig beschäftigten, und darnächst bei einigen öffentlichen Stadt-Kassen und andern Anstalten säßen. 2) Daß zwar unter Schwedischer Regierung seit 1687 zu verschiedenen Zeiten vier Justiz-Bürgermeister gewesen wären, der letztere von ihnen aber noch einige Zeit vor Unterwerfung dieser Stadt unter die Russische Bothmäßigkeit verstorben sei; selbige wären denen Privilegien, Freiheiten und Gerechtsamen der Stadt zuwider verordnet gewesen, nachdem aber niemand mehr zu diesem Amte bestellet worden. 3) Da die vorigen Privilegien und Freiheiten dieser Stadt von dem höchstseeligen und ewig glorwürdigsten Andenkens großen Herrn und Kaiser Peter dem Großen Anno 1710 den 16. August und von denen nachfolgenden Besitzern des Rußischen Thrones, Anno 1763 den 21. September aber auch von J. K. M. allergnädigst bestätiget wären: so bäte der Revalsche Magistrat, daß der Stadt und dem Magistrat ihre Gerechtsame nach wie vor ohne Neuerung gelassen werden möchten. Den 17. October desselben Jahres ist auch nach dem Concluso eines Dirigirenden Senats in der gemeinschaftlichen Versammlung aller Departements verfüget, daß gedachter Commissaire Leutner in seinem Gesuche, betreffend die Verordnung seiner Person zum Justiz-Bürgermeister im Revalschen Magistrat, abgewiesen, die von dem Revalschen Magistrat eingeholten Nachrichten aber an Sie Herr General-Gouverneur eingesendet

werden sollen, damit Sie ratione dieser Stelle, und ob abseiten der Krone im Revalschen Magistrat ein Justiz-Bürgermeister oder Aufseher erforderlich sey, eine Beprüfung anstellen und dem Senat Ihr Sentiment unterlegen möchten. Auf welchen Ukas Sie denn einberichtet haben: 1) daß nach denen von dem dortigen Stadt-Magistrat vorgelegten Königlichen Dänischen, Heermeisterlichen und Königlichen Schwedischen Privilegien, wie auch denen zu Russischer Regierungszeit darauf erfolgten Allerhöchsten Confirmatoriis der Magistrat gleich der Stadt Lübeck die Freiheit in der Wahl der Rathsglieder und der Besetzung der übrigen Stadtbedienungen erlanget habe: insonderheit aber durch eine namentliche Königliche Resolution von 1679 den 3. Juni bei einer solchen Freiheit geschützet worden, und bereits vor einigen hundert Jahren in dem geruhigen Besitz dieser Gerechtsame, nämlich der freien Wahl und Annehmung oder Erwählung oder Besetzung der Stadtbedienungen sich befunden habe. 2) Daß dieser Magistrat bis 1687 in dem geruhigen Genuß dieser Freiheit gelassen worden, von der Zeit ab ein sogenannter Aufseher oder Justiz-Bürgermeister ihren vorigen confirmirten Privilegien, insonderheit aber der Königlichen Resolution von 1679 den 3. Juni, zuwider von dem derzeitigen Könige Carl XI. verordnet sey, welchem nachhero drei Königliche Bürgermeistere gefolget wären, und ihrer vier gewesen, die jedoch aus Gliedern des StadtMagistrats verordnet worden und Litterati gewesen. Es wäre unstreitig, daß dem dortigen Stadtmagistrat in Kraft vieler Privilegien und Allerhöchster Confirmationen die Freiheit in der Wahl und Verordnung der Magistratsglieder, wie auch der Stadtbedienungen zukäme, die schon zur Zeit der Reduction Anno 1687 erfolgte Verordnung eines Königlichen Justiz-Bürgermeisters aber wäre offenbar den Stadtrechten und Privilegien zuwider, auch sei ein solcher Justiz-Bürgermeister gar nicht nöthig, indem der Magistrat aus vier Bürgermeistern, von welchen wenigstens einer ein Rechtsgelehrter und aus vierzehn Rathsherrn bestünde, von welchen zwei Gelehrte wären, und von welchen das Stadtwesen überhaupt sowohl in Justiz- als Polizei-Sachen nach der alten Verfassung verwaltet würde, und in Absicht deren sie selbst der Billigkeit nach das Zeugniß geben können, daß sie während der ganzen Zeit dero Administration über das dortige Fürstenthum ihre Pflicht mit erforderlichem Eifer und Treue ausgerichtet hätten; darnächst auch jährlich abwechselnd ein Bürgermeister zum Präside verordnet würde, welcher, mit Beihülfe der drei übrigen Bürgermeister, so wohl die Justiz- als Polizei-Sachen dirigire. Welchemnach denn auch jetzt die Bestellung eines Justiz-Bürgermeisters abseiten der Krone um so viel weniger nöthig sei, als der ehemalige

Justiz-Bürgermeister anstatt daß das Präsidium zuvor jährlich unter den vier Bürgermeistern abgewechselt habe, beständiger Präses gewesen, hierdurch aber die Hauptverwaltung der Stadtsachen in den Händen eines einzigen gestanden, welcher danächst, da er abseiten der Krone bestellet worden, Vorzug und Ansehen vor den übrigen Gliedern gehabt, und daher die Verwaltung der Justiz so wohl, als der übrigen das allgemeine Beste betreffenden Sachen, nur von dem Gutdünken und der Gewalt eines einzigen solchen Mannes abgehangen hätte, und also dem allgemeinen Stadtwesen mehr schädlich als nützlich gewesen wäre. Im übrigen wären die Rathsglieder durch einen Eyd zur Treue verbunden und stünden unter der Oberaufsicht des über das dortige Fürstenthum verordneten General-Gouverneurs, von dem sie sowohl in Justiz- als in Polizei-Sachen, Instruction und erforderliche Ordres annehmen müßten, in Justiz-Sachen und deren Verwaltung aber stünden sie gleich den übrigen dortigen Gerichtsinstanzen unter der Jurisdiction des Justiz-Collegiums der Liv-, Esth- und Finnländischen Sachen. Daher denn auch die Verwaltung der Justiz unter Russischer Regierung weit bequemer, und mit weniger Beschwerlichkeit wahrgenommen werden könne, als zu Schwedischer Regierungszeit wegen Abgelegenheit des Hofgerichts als des damaligen Appellations-Gerichts. Danächst habe in den Königlichen Briefen Anno 1248 den 15. May ein Dänischer König den Bürgern der Stadt Reval die von dem Könige Woldemar gegebenen Freiheiten confirmiret, und alle die Rechte, welche die Lübschen Bürger hätten, erlaubet, und verboten, sie mit einer Zollauflage zu beschweren. Anno 1255 habe der König von Dänemark Christopher die Stadt Reval mit dem Lübschen Rechte versehen, und deswegen allen Einwohnern dieser Stadt das Lübsche Recht zu ewigen Zeiten verliehen, welches dieser König auch 1257 bestätiget habe. Im ersten Buche 7. Artikel 1. Capitel der Lübschen Recht hieße es: würde jemand zur Wahl in den Rath bestimmet, so sollen seine Blutsfreunde aus der Rathsstube in die Hörkammer gehen, damit eine freie Wahl sein möge. Hiernächst wären der Stadt Reval Privilegien, alte Gewohnheiten, Stadteinrichtungen und Verfassungen durch öffentliche Briefe confirmiret und in Allem bestätiget und zwar Anno 1513, von dem Meister von Plettenberg, Anno 1617 von dem Könige zu Schweden Gustav Adolph und Anno 1675 von dem Könige zu Schweden Carl XI. Anno 1679 den 3. Juny wäre in der Königlichen Schwedischen Resolution enthalten: S. Königl. M. haben vernommen, daß der Magistrat Anlaß bekommen, über die zugefügte Hinderniß in der freien Wahl der Rathsglieder Beschwerde zu führen. Da sie aber

eine solche Freiheit schon seit einigen hundert Jahren her geruhig gehabt, so wollen S. K. M. sie dabei in alle Wege dermaßen confirmiren, daß ihnen bei der Wahl und Disponirung solcher Stadtdienste nicht die geringste Hinderniß zuwider ihren Privilegien gemacht werden solle. Und in Gefolg dessen approbiren S. M. die vorgenommene letzte Wahl des Syndici und Secretairen sowohl als der Rathsherrn, in Allem beipflichtend. Anno 1710 wäre in dem 9. Punkt der mit der Stadt Reval bei der Uebergabe geschlossenen Capitulation diese Stadt bei den vorigen Rechten, unter andern aber bei der Wahl der Rathsglieder und Besetzung anderer Aemter gelassen worden, auch der Stadt Reval Anno 1712 den 13. März von dem höchstseeligen und ewig glorwürdigsten Andenkens großen Herrn und Kayser Peter und denen nachfolgenden Besitzern des Russischen Thrones, zuletzt aber Anno 1763 von J. K. M. den 21. Sept. ihre Rechte und Privilegien bestätiget.

Solchemnach hat auf J. K. M. Befehl ein Dirigirender Senat resolviret: da vermöge der Königlichen Resolution von Anno 1679 den 3. Juni die Wahl der Stadtbedienungen des Magistrats Willen also überlassen ist, daß demselben darin nicht die geringste Kränkung denen Privilegien zuwider geschehen soll, Anno 1710 aber im 9. Punkt der mit der Stadt Reval, bei deren Uebergabe geschlossenen Capitulation diese Stadt bei denen vorigen Rechten, unter andern aber auch bei der Wahl der Rathsglieder und Besetzung anderer Aemter nach wie vor gelassen worden, während der folgenden Russischen Regierungszeit dieser Stadt ihre Rechte und Privilegien Anno 1712 von dem großen Herrn und Kayser Peter dem Großen und seinen Allerdurchlauchtigsten Thronfolgern bestätiget, zuletzt aber Anno 1763 von J. K. M. gleichfalls confirmiret sind: so kann der Senat in Kraft dessen zur Aenderung nichts vornehmen, sondern überlässet die Besetzung solcher Aemter dem Willen des Magistrats. Worüber auch an das Justiz-Collegium der Liv-, Esth- und Finnländischen Sachen ein Ukas ergangen ist. Den 3. März 1775.

Ober-Secretair Nicolai Matonis. Secretair Wasili Matwejew.
Canzellist Iwan Gurjew.

179. Namentlicher Ukas vom 28. September, publicirt durch den Senats-Ukas vom 21. October 1782.

Nachdem die Hafen- und Gränzzollämter in den Gouvernements Riga, Reval und Wiburg und in der Stadt Narva unter dem allgemeinen Tarif vereinigt worden, bestimmen Wir — da in dem bisher in jenen Zollämtern von Ein- und Ausfuhrwaaren erhobenen Zoll auch der zu den angeordneten städtischen Gemeindezwecken verwendete Stadtzoll unter dem Namen der Stadt-Portaccise, der Zulage und unter anderen Benennungen, begriffen gewesen — statt dessen jeder Stadt, welche dergleichen Einnahmen gehabt, Allergnädigst eine bestimmte Summe aus Unseren Zolleinkünften, nach dem Durchschnitt der in den letzten zehn Jahren alljährlich eingenommenen, und namentlich:

Den Städten: Riga 102,000 Rbl., Pernau 5500 Rbl., Arensburg 1000 Rbl., Reval 16,000 Rbl., Habsal 1000 Rbl., Narva 2700 Rbl., Wiburg 3500 Rbl., Friedrichshamm 650 Rbl, Wenden 300 Rbl., Wolmar 150 Rbl., Walk 150 Rbl., Dorpat 50 Rbl., in Allem 133,000 Rbl.

Im Uebrigen sollen zwar die anderweitigen Stadteinkünfte auf der bisherigen Grundlage verbleiben; jedoch ist sowohl über dieselben, als über die von Uns bestimmte Summe aus den Zolleinkünften jede Stadt verpflichtet, über Einnahme und Ausgabe, denjenigen Behörden, von denen sie abhängig ist, und zu deren Ressort die Beaufsichtigung dessen nach den Gesetzen und Einrichtungen gehört, Rechenschaft abzulegen.

---

180. Namentlicher Ukas vom 3. Mai, publicirt durch den Senats-Ukas vom 8. Mai 1783.

Zu den unumgänglich nothwendigen Ausgaben in den Gouvernements Kiew, Tschernigow, Nowgorod-Sewersk, Charkow, Mohilew, Polozk, Riga, Reval und Wiburg, befehlen Wir in denselben die Abgaben von der zweiten Hälfte des laufendes Jahres an, in nachstehender Ordnung zu erheben.

I. In den drei Kleinrussischen Gouvernements ꝛc. ꝛc. — — —*)

*) Hiervon ist nur dasjenige aufgenommen, worauf in der vierten, zunächst Esth- und Livland betreffenden Abtheilung des Ukases ausdrücklich Bezug genommen wird, nämlich die §§ 11—15.

§ 11. In den Städten wird der Verkauf des Branntweins, lediglich zum Besten der Städte, zu Unterhaltung der Magistrate, und zu andern städtischen Erfordernissen eingeführt; wovon jedoch die Magistrate denjenigen Stellen Rechnung abzulegen verbunden sind, welchen es den Verordnungen nach competirt, von den Krons-Einnahmen und Ausgaben Nachricht zu haben. § 12. Alles dieses wird von solchen Städten verstanden, bei denen weder ein Zweifel, noch ein Widerspruch Statt finden mag, und welche aus Einwohnern unter Krons-Jurisdiction bestehen, auch niemanden in Besitz gegeben worden. § 13. Die Kameralhöfe und Oeconomie-Directoren haben sich angelegen sein zu lassen, die Krons-Revenüen zu vermehren: 1) In den Dörfern unter Krons-Jurisdiction die Mühlen und andere ähnliche Mieth-Stücke zu verarendiren und in Ordnung zu bringen. 2) In den Städten die leeren, der Krone zugehörigen Plätze zu vermiethen, wenn etwa dergleichen irgendwo zur Handlung und zu Jahrmärkten befindlich seyn sollten. 3) Durch Anlegung und Verarendirung oder durch sichern Verkauf des Branntweins auf den Dörfern unter Krons-Jurisdiction, ohne jedoch hierin den Edelleuten und Kosacken, welche zu dieser Nahrung das Recht haben, und zwar ersteren auf ihren Dörfern und Höfchen, und letzteren in ihren Häusern, irgend etwas zu untersagen, oder ihnen Eindrang zu thun. § 14. Die laut verschiedener Ukasen festgesetzte Revenüen oder Poschlinen, sind auch in den Statthalterschaften Kiew, Tschernigow und Nowgorod-Sewersk zu erheben. § 15. Gleichergestalt sind in diesen dreien Gouvernements die in dem Manifeste vom 17. März 1775 verordneten Poschlinen, à 6 Procent, von dem zu verkaufenden Immobiliar-Vermögen, zu erheben. Und da nach den Kleinrussischen Rechten dem Adel die völlige Freiheit gelassen ist, sein Vermögen zu verschenken, und zu verschreiben: so ist ein jeder in solchem Falle auch verbunden, in seiner Verschreibung oder in seinem Cessionsbriefe den Preis des Vermögens laut Gewissen anzuzeigen, damit darnach von dem Acquirenten der Zoll oder die Poschlin eingetrieben werden könne. Um aber hier allen Zweifel und Unterschleif abzuwenden; so ist das Einlösungsrecht eines Vermögens für die nächsten Anverwandten, davon in den Kleinrussischen Rechten nichts statuirt worden, auch auf die Gouvernements Kiew, Tschernigow und Nowgorod-Sewersk zu erweitern, wie solches die allgemeinen Reichsverfassungen in sich enthalten.

IV. Nachdem auf solche Weise die drei Klein-Russischen, das ehemalige Slobodisch-Ukrainische und die beiden Weißrussischen Gouvernements in Beziehung auf die Abgaben einander gleichgestellt worden, haben Wir für gut befunden, damit auch die Gouvernements

Riga, Reval und Wiburg in Uebereinstimmung zu bringen, und befehlen daher: § 1. In Stelle der ehedem von den Haaken, unter der Benennung von Mannthals, Heymaths und andern dergleichen Namen festgesetzten Abgaben, von den unter Krons- und herrschaftlicher Jurisdiction stehenden Bauern, von jeder Seele männlichen Geschlechts, 70 Cop. jährlich zu erheben. § 2. Die Kaufmannschaft hat das, mittelst Ukas vom 17. März 1775 festgesetze 1 Procent von denen laut Gewissen aufzugebenden Kapitalien zu bezahlen. § 3. Von den Bürgern ist 120 Cop. jährlich von einer jeden männlichen Seele zu erheben. § 4. Von obbeschriebenen Seelensteuern, werden noch an Zulage 2 Cop. zu jedem Rubel eingehoben. § 5. Wie nun diese Abgaben von Bürgern und Bauern, welche der Krone und den Herrschaften zugehören, der Seelen-Anzahl nach, lediglich zur Bequemlichkeit in der gemeinschaftlichen Reichs-Berechnung, festgesetzt werden; so wird auch den ersteren erlaubt, unter Aufsicht ihrer Magistrate, ihren Verfassungen gemäß; dem Adel hingegen gemeinschaftlich, oder jedem Edelmanne insbesondere, und zwar nach den Haaken oder andern Eintheilungen; gleichmäßig auch den Bauern von Krons-Jurisdiction, unter Aufsicht der Oeconomie-Departements, ausführliche Berechnung zu machen; von Seiten der Regierung aber ist demnach bloß darauf zu sehen, daß diese Revenüen richtig zur Kasse empfangen werden, ohne dem Adel, der Bürgerschaft und anden Leuten die Mittel schwer zu machen, welche sie zur bequemsten und angemessensten Abtragung gedachter Abgaben gewählt haben. — — — § 10. Was aber den Verkauf des Brantweins in den Städten, die festgesetzten Revenüen von Parten-Sachen, und die Poschlinen von verkanften Gütern, anbetrifft; darüber hat man die gehörigen Anordnungen davon zu entlehnen, was in der ersten Abtheilung dieses Ukases wegen der Kleinrussischen Gouverments vorgeschrieben worden.

---

181. Namentlicher Ukas an den Generalgouverneur Grafen Browne vom 3. Juni 1783.

Bei Gelegenheit der bevorstehenden Einrichtung des Rigischen und Revalschen Gouvernements nach der durch Unsere Verordnungen vorgeschriebenen Regierungsform, haben Wir für nöthig erachtet, Ihnen zu befehlen: 1) Daß alle in besagten Verordnungen festgesetzten Departements und Aemter in diesen Gouvernements eingeführt wer-

den sollen, so wie es aus den für diese Statthalterschaften herauszugebenden Etats umständlich zu ersehen sein wird. 2) Die nach Vorschrift Unserer Verordnungen zu errichtenden Departements, imgleichen die in verschiedenen Aemtern angestellten Leute sollen ein jeder in seiner Function darauf sehen, daß die erwähnten Gouvernements zugeeigneten Gesetze, wie auch die, von Unsern Vorfahren sowohl, als von Uns, dem Adel und den Städten dieser Statthalterschaften verliehenen und bestätigten Gnadenbriefe, nach ihrem genauesten Inhalte, unverletzt befolgt werden mögen. 3) Der Land-Etat der Ritterschaft beider Gouvernements, das Landraths-Collegium oder deren Versammlung, und alle dergleichen, welche ihnen nach den Gnadenbriefen und bestätigten Einrichtungen eigen sind, sollen in ihrer Kraft verbleiben. Was aber die Wahl der Gouvernements- und Kreis-Marschälle anbetrifft, so soll hierin nach den Verordnungen verfahren werden. 4) Es sollen Stadt-Magistrate in den Städten, wo keine gewesen sind, nach dem genauesten Verstande der Verordnungen, errichtet werden. Was hingegen die Stadt Riga und andere dergleichen anbetrifft, die nach ihren Privilegien und Einrichtungen solche Magistrate, nach einem weiter ausgedehnten Etat, und in verschiedene Departements eingetheilt haben, so sollen selbige nach voriger Anordnung verbleiben: die Errichtung eines Gouvernements-Magistrats aber in den Städten Riga und Reval, und die Abhängigkeit der Stadt-Magistrate, (wovon sowohl der Rigische, als auch der Revalsche nicht auszuschließen sind) erweitert noch um desto mehr die Vorzüge der Einwohner besagter Städte, weil nach Maaßgabe des 73sten § Unserer Verordnungen durch die unter ihnen anzustellende Wahl der Beisitzer ein so ansehnlicher Gerichtsort errichtet wird. 5) Die Kirchen-Verordnung in beiden Gouvernements soll nach voriger Einrichtung unverändert bleiben. 6) Die verschiedenen Oeconomie-Departements und die dazu erforderlichen Leute sollen bis zur künftigen, dieserwegen im Reiche zu erfolgenden allgemeinen Einrichtung nach voriger Anordnung gelassen werden. 7) Da nunmehro Unsere Genehmigung zur Errichtung der Revalschen Statthalterschaft erfolgt ist; so ist es auch nicht nöthig, daß die Inseln in ein Gebiet vereinigt, sondern es soll eine jede, so wie es ehedem gewesen, bei dem Gouvernement gelassen werden, zu welchem sie gehört hat. Die Insel Oesel aber muß zu einem besondern Kreise gemacht, und die übrigen sollen der Bequemlichkeit nach zu den nächsten Kreisen gezogen werden. 8) Die Gouvernements-Regierung der Rigischen Statthalterschaft, bestehend aus Gliedern, welche in den Verordnungen bestimmt sind, hat 2 Expeditionen, nämlich eine Russische und eine Deutsche. Wie denn auch den übrigen Gerichts-

Oertern erlaubt wird, ihre Geschäfte in Deutscher Sprache zu behandeln. Ausgenommen die Kameralhöfe, welche schuldig sind, in Einsendung der Verschläge an denjenigen, der die Stelle eines Reichs-Schatzmeisters bekleidet, imgleichen an die unter seiner Aufsicht stehenden Expeditionen, und auch in Ablegung der Rechnung, nach den für alle Gouvernements dieserwegen herausgegebenen allgemeinen Vorschriften und Ukasen zu verfahren, und alles dasjenige, so den Reichs-Schatzmeister, oder die unter seiner Aufsicht stehenden Expeditionen betrifft, in Russischer Sprache zu behandeln, und 9) Da Wir denen in der Stadt Riga bei verschiedenen Aemtern anzuordnenden Personen die Gage in Rthr. bestimmen; so befehlen Wir auch, daß zur Vermeidung aller Berechnungen, bis zu Unserer künftigen Willensmeinung, für jeden Rthlr. 1 Rbl. 25 Cop. gegeben werden soll.

Catharina.

---

182. Namentlicher Ukas an den Generalgouverneur Grafen Browne vom 5. Juli 1783.

Herr Rigascher und Revalscher Generalgouverneur, Graf Browne. Auf Ihre Vorstellungen befehlen Wir 1) von dem Revalschen Hospitalgut die nach der Seelenzahl festgesetzte Abgabe bis auf Unsere fernere Beliebung zum Besten des Hospitals nachzulassen und in die Cassa nicht zu fordern. 2) Auf der Insel Oesel bestellen Sie zur Aufsicht über die Kronswälder einen oder, nachdem es nöthig, mehrere Waldförster, auf demselben Fuß, wie solche in denen übrigen Kreisen des Rigaschen Gouvernements nach Unserm Willen bestellt sind und mit eben demselben Gehalt. 3) Der Wittwe Bielfeldt sollen von denen dortigen Revenüen Ein Tausend Reichsthaler ausgezahlt werden, die Wir ihr schenken. Wir verharren übrigens Ihnen wohlgewogen.

Catharina.

---

183. Senatsukas vom 21. December 1783.

Auf Befehl J. K. M. hat Ein Dirigirender Senat, nach Verlesung der beim Rapport des Rigischen und Revalschen Generalgou-

verneuren und Ritters, Grafen Browne, eingesandten Beilagen, und zwar 1) der unterlegten Anfrage zur Entscheidung Eines dirigirenden Senats: ob man nicht alle Unvermögende und solche Leute aus dem Verschlage der Steuerzahlenden ausschließen solle, die entweder hier oder dort sich befinden, oder aus dem Reiche gehen, oder gänzlich ohne Vermögen sterben, oder Armuthshalber keine Kopfgelder zu bezahlen im Stande sind, damit dergleichen Leute nicht zur Last der allgemeinen Kasse seyn mögen, und die Stadt-Kasse nicht für Leute aufzukommen hätte, die sie gar nichts angingen, und die zu der allgemeinen Kasse nichts beitrügen, auch nichts beigetragen hätten, weil dort kein Gesetz vorhanden, nach welchem die allgemeine Kasse für solche Leute aufzukommen schuldig wäre. 2) Des Memorials des Revalschen Magistrats, desmittelst derselbe angeführt: daß die Gerechtsame der wenigen Stadt-Patrimonial- und Armengüter, als des Hospital-Gutes St. Johannishoff und des zu demselben gehörigen Gütchens Cautel, des zum Stadts-Marstall oder zum Stadts-Stall von Alters gewidmeten Gütchens Fehthoff und des in dem Bezirk der Stadt-Jurisdiction belegenen Gütchens Habers, aufforderten, nachstehende amtspflichtige Unterlegung zu thun: das Stadts-Hospital- und Armengut St. Johannishoff, dessen Revenüen zu Unterhaltung und Verpflegung ganz verarmter und nothleidender Leute, imgleichen Kirchen- und Schul-Bediente bestimmt sind, wäre noch von der ersten Fundation seit vielen Jahrhunderten völlig von allen Contributionen und andern Beschwerden und Auflagen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, befreit gewesen, und die Stadt sei bei dieser dem Gute St. Johannishoff und den dazu gehörigen Bauern verliehenen Freiheit, aus Christlichem Mitleiden und Barmherzigkeit gegen arme und nothleidende Leute bei der vorigen Schwedischen Regierung auf das kräftigste geschützt worden, wie aus den Königl. Resolutionen vom 20. August 1646 § 3 und 17. März 1660 § 14 erhellete, nicht minder bewiese die in beglaubter Abschrift **sub Lit. C.** angeschlossene Resolution des Königs Carl XI. vom 3. Juni 1691, daß gedachte beide Stadts-Güter Fehthoff und Habers von Alters her von Bezahlung der Roßdienste befreit gewesen, und bei solcher Freiheit, da selbige mit Einquartierung und andern Auflagen haben beschwert werden wollen, allergerechtsamst geschützt worden sind. Auch sind diese Freiheiten von Abgaben der Stadt mittelst § 9 der ihr aus Allerhöchster Gnade des Gottseeligen und ewig glorwürdigstem Andenkens Kaisers Peters des Großen accordirten Stadt-Capitulation mit ausdrücklichen Worten erneuert worden, laut welcher die Stadt-Hospital- und Armen-Güter von aller Lehnspflicht und Roßdienst befreit sein sollen, auch wären sie mittelst

aller nachher erfolgten Gnaden-Briefe bestätigt worden. Denn das Gouvernement habe noch vor diesem, nach Maaßgabe dieser Documente die Stadts-Armen-Güter Johannishoff, Fehthoff und Habers bei dergleichen wohlerworbenen und Allergnädigst bestätigten Gerechtsamen, unter andern mittelst Resolution vom 30. October 1750 obrigkeitlich geschützt, und sie von allen Auflagen und Beschwerden vollkommen befreit zu sein erachtet. Ferner seien dergleichen Gerechtsame mittelst des von J. K. M. dem Dirigirenden Senate den 3. Mai a. c. ertheilten, und von demselben den 8. ejusdem gedruckten Allerhöchsten Imennoi-Ukas nicht abgeändert, sondern nach Inhalt desselben im 1. Punkt der IV. Abtheilung in Betracht der von den Bauern zu erhebenden Steuern lediglich vorgeschrieben worden, daß selbige zu 70 Cop. von jeder Seele männlichen Geschlechts in Stelle der bisher vom Haken und dergleichen Benennungen festgesetzten Abgaben jährlich erhoben werden sollen. Die vorbemeldeten Stadts- und Armen-Güter aber wären zu Bezahlung dergleichen Abgaben, in deren Stelle die Sieben-Grievens-Steuer von jeder männlichen Seele eingeführt ist, bisher, wie oben angezeigt worden, nicht unterworfen gewesen, weshalb sie gebeten, daß gedachte Güter St. Johannishof, Cautel, Fehthoff und Habers, der ihnen von Alters her Allergnädigst verliehenen Gerechtsame und Freiheiten, auch noch ferner zu genießen haben, und also die Bauern dieser Güter zur Kopfsteuer nicht gezogen werden möchten. — — — Befohlen: dem Rigischen und Revalschen Herrn Generalgouverneur und Ritter Grafen Browne vorzuschreiben. 1) Die Russischen Unterthanen, welche bei der Revision als Bauern oder Bürger eingeschrieben worden, müssen bis zur künftigen neuen Revision die festgesetzten Abgaben bezahlen; die Abgegangenen hingegen müssen von der Bezahlung nicht eher ausgeschlossen werden, als bei der neuen Revision. Unterdessen aber fällt diese Zahlung für sie, im Fall ihrer Verarmung oder völligen Abganges, auf die Besitzer, oder auf die Dorfschaften, oder auf die Stadts-Gemeine. 2) Was die Revalschen Hospital-Güter anbelangt, so soll, da in J. K. M. Allerhöchstem, dem Herrn Generalgouverneur und Ritter unterm 5. Juli d. J. ertheilten Imennoi-Ukas im 1. Punkt gesagt worden ist, daß von den Revalschen Hospital-Bauern die nach Anzahl der Seelen auferlegte Steuer bis zu Unserer künftigen Willensmeinung zum Besten des Hospitals gelassen und nicht zur Kasse genommen werden soll, in Betracht dieser Hospital-Güter nach diesem Allerhöchsten Befehl, in Erhebung der Steuern aber von andern Gütern, sie mögen Namen haben wie sie wollen, nach J. K. M. Imennoi-Ukas vom 3. Mai c. a. verfahren werden. — — —

184. Namentlicher Ukas an denselben vom 5. Juni 1785.

Herr Rigischer und Revalscher Generalgouverneur, Graf Browne! Auf Ihre Vorstellung befehlen Wir:) *) — — — 3) Bei der Anschreibung zu Bürgern (мѣщане) und Kaufleuten der Städte in den Gouvernements Riga und Reval, soll — ohne die Gouvernementsstädte auszunehmen — in Gemäßheit der Stadtordnung und Unserer anderen Verordnungen und Ukasen verfahren werden; und darf solches die Stadtgemeinde keinem verweigern, wenn der Aspirant bei gutem und tadellosem Wandel die übrigen, von einem Bürger und Kaufmann geforderten Eigenschaften besitzt; falls jedoch darin von der Gemeinde Schwierigkeiten gemacht werden, ist deshalb bei dem Generalgouverneur und der Gouvernementsregierung Beschwerde zu führen, damit sie solches nach den Gesetzen durch ihre Vorschrift bessern können. 4) Indem Wir es für nothwendig erachten, die Häfen von Baltisport und Reval in gehörigen und sichern Zustand zu bringen, werden Wir nicht ermangeln, Unsern Admiral Greigh zur Besichtigung derselben und zur Entwerfung eines Projects und Anschlags nach genommenem Augenschein, abzufertigen, sobald er nur von anderen, ihm auferlegten wichtigen Sachen sich wird entfernen können; worüber Wir Sie vorläufig benachrichtigen werden. — — —

---

185. Namentlicher Ukas an den Generalgouverneur Grafen Browne vom 4. September 1785.

Nach Durchsicht der von Ihnen vorgestellten Bitte des Revalschen Magistrats und der über die Sache eingezogenen Nachrichten, finden Wir, daß die Anordnung Unseres Senats, betreffend die Wahl der dortigen Magistratsglieder durch die Gemeinde, auf Grundlage Unserer (Gouvernements-) Verordnung und der am 21. April d. J. emanirten Stadtordnung, nicht im geringsten jene Gemeinde in ihren Rechten, Freiheiten und Vorzügen beschränken kann, dieselben vielmehr erweitert, in dem es geeigneter ist, daß die ganze Gemeinde, als daß bloß der Magistrat die Glieder des letztern wählt. Uebrigens wird daraus keine Abänderung weder in Betreff der Abtheilung der Ma-

---

*) Die übrigen Bestimmungen dieses Ukases gehen Reval nichts an.

gistráte der Gouvernements Riga und Reval in Departements und der größeren Anzahl von Gliedern, wo solches bisher bestanden, noch in dem gerichtlichen Verfahren nach ihren früheren Rechten hervorgehen.

---

186. Allerhöchster Gnadenbrief vom 12. September 1786.

Von Gottes Gnaden Wir Catharina die Zweite, Kaiserin und Selbstherrscherin aller Reußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Kund und zu wissen sei Jedermann, daß Wir den Chef und Rittmeister der Revalschen Schwarzenhäupter-Compagnie Johann Jacob Illig seines für Unsern Dienst bezeugten Eifers und Fleißes wegen zu Unserm Rittmeister von der Armee den 12. September 1786 Allergnädigst begnadigt und verordnet haben. Wie Wir dann hiemit ihn dazu in Gnaden machen und verordnen, befehlen allen den Unsrigen, gedachten Johann Jacob Illig für Unsern Rittmeister der Armee gehöriger Maaßen zu erkennen und zu achten; wogegen auch Wir erwarten, daß er in diesem ihm von Uns Allergnädigst verliehenen neuen Charakter so treu und emsig sich betragen werde, wie es einem getreuen und guten Officier gebührt. — Zum Zeugniß dessen haben Wir dieses Unserm Reichs-Kriegs-Collegio zu unterschreiben und mit dem Reichs-Insiegel zu bestärken befohlen*).

Gegeben zu St. Petersburg im Jahre 1786 d. 23. Septemb.

(L. S.)

Fürst Potemkin. General Graf Mussin-Puschkin. General-Lieutenant und Ritter C. Handwig. General-Major Wassily Tschertkow. General-Controleur Jegor Naumow. Ober-Secretair Matwey Donskoy. Secret. Iwan Odenzow.

---

*) Hiermit gleichzeitig muß noch ein anderer, diesen Gnadenbrief ergänzender Allerhöchster Befehl ergangen sein, wie aus nachstehender Urkunde sich ergiebt:

Befehl J. K. M. Selbstherrscherin aller Reußen aus Einer Revalschen Statthalterschafts-Regierung an die Revalsche Bürger-Compagnie der Schwarzen-Häupter,

Wann bei dieser Statthalterschafts-Regierung aus dem Kriegs-Collegio ein Communicat eingegangen, Inhalts welches gedachtem Collegio der Aller-

187. Namentlicher Ukas an den Generalprocureur vom 5. December 1786.

Behufs der Errichtung einer Polizeiverwaltung in der Stadt Reval, befehlen Wir: daselbst einen Polizeimeister (Городничій) anzustellen, mit dem Gehalte, welches die übrigen Polizeimeister nach dem Etat jener Statthalterschaft beziehen.

---

188. Allerhöchst bestätigte Unterlegung des Senats vom 4. October 1788.

Unterlegung. Zur Erfüllung der Allerhöchsten Ukasen Ew. K. M. sind die Gouvernements Riga, Reval und Wiburg, desgleichen die Provinz Olonez nach Maaßgabe der Allerhöchsten (Gouvernements-) Verordnung als Statthalterschaften eingerichtet, und müssen die Städte dieser Gouvernements, kraft der Allerhöchsten Stadtordnung, von Ew. K. M. bestätigte Wappen haben. Da nun die Städte der Gouvernements Riga und Reval, außer den neuen alte, bisher daselbst gebrauchte, von Ew. K. M. nicht Allerhöchst bestätigte Wappen haben; die neu errichteten Städte Werro in der Rigischen und Baltisport in der Revalschen Statthalterschaft noch nicht mit Wappen versehen sind;

---

höchste specielle Befehl J. K. M. durch Sr. Durchlauchten J. K. M. General-Adjutanten den Herrn General-Feldmarschall, desselben Kriegs-Collegii Präsidenten und Ritter, Fürsten Grigori Alexandrowitsch Potemkin, eröffnet worden, „daß J. K. M. Allergnädigst zu befehlen geruhet, daß der Chef und Rittmeister bey der Revalschen Bürger-Compagnie der Schwarzen-Häupter, Johann Jacob Illig sowohl, als alle künftige Rittmeister bey derselben Compagnie, den Rang eines Rittmeisters von der Armee haben sollen, anbei auch das Kriegs-Collegium anhero requiriret, den Rittmeister Illig in Eid zu nehmen und ihm das übersandte Patent zu extradiren." Als hat auf Befehl J. K. M. diese Regierung resolviret: gedachtes Communicat des Kriegs-Collegii der Bürger-Compagnie der Schwarzen-Häupter sowohl, als auch in so ferne selbiges sich auf J. K. M. Allerhöchsten Befehl gründet, allen Gerichtsbehörden dieser Statthalterschaft nachrichtlich bekannt zu machen, imgleichen den Rittmeister Johann Jacob Illig den Eid ablegen und das Patent einhändigen zu lassen. Reval, Schloß, den 16. October 1786.

Baron Friedrich Rosen.

ebensowenig die Städte der Olonezschen Provinz, namentlich Lodeinoje Pole, Pudosh, Kem und Powenez, weil letztere erst gegründet worden, nachdem den die Olonezsche Provinz bildenden Städten, während sie zum St. Petersburgischen Gouvernement gehörten, schon Wappen verliehen waren.

Daher hat die Heroldie, nachdem sie die alten Stadtwappen der genannten Gouvernements gesammelt, und über diejenigen Städte, welche noch keine Wappen haben, die zur Darstellung angemessener Wappen erforderlichen Nachrichten eingezogen, solche entworfen, und sowohl die alten als die neuen Wappen dem Senat vorgestellt, welcher, nach deren Durchsicht, sie Ew. K. M. zur Allerhöchsten Confirmation unterlegt und um einen Allerhöchsten Befehl bittet.

Resolution: Dem sei also.

Beschreibung der der Allerhöchsten Bestätigung unterlegten Stadtwappen.

— — — — — — — — — — — —

Reval'sche Statthalterschaft.

Altes Revalsches Stadtwappen: Im goldenen Felde drei liegende blaue Löwen.

— — — — — — — — — — — —

---

189. Namentlicher Ukas vom 28. November 1796.

In Liv- und Esthland befehlen Wir, mit Beibehaltung der Gouvernements-Regierung, zur Verwaltung der Civil-Geschäfte, und des Cameralhofes sammt den Rentereien, zur Erhebung der Einkünfte, Führung der Revisions-Rechnungen und überhaupt aller Kronssachen, alle diejenigen Gerichtsbehörden wieder herzustellen, welche nach den dasigen vorigen Rechten und Privilegien sowohl im Gouvernement, als auch in den Kreisen bis 1783 statt gehabt haben, und sind die in denselben sitzenden Glieder nach der vollen Kraft jener Privilegien zu erwählen und zu verordnen. Von diesen wiederherzustellenden Behörden soll das Livländische Hofgericht und das Esthländische Oberlandgericht unter der Appellation Unsers Senats stehen. Von den Procureurs soll nur der Gouvernements-Procureur bleiben, in den an-

dern Behörden sollen aber keine, wie auch keine Anwälde der Krons- und peinlichen Sachen, und keine Kreis-Anwälde sein. Zur Wahrnehmung der Rechte des dasigen Adels, und besserer Ordnung wegen, sind nach dem vorigen Fuß die Landraths-Collegia wiederherzustellen. Die Magistráte in den Städten verbleiben nach der vorigen und ihren Rechten angemessenen Verfassung; die Gouvernements Magistráte aber, so wie auch die Ober- und Nieder-Rechts-Pflegen hören auf. Was die Erhebung der Abgaben anbetrifft, so ist deshalb nach den Ukasen zu verfahren. Da aber die Beschützung des Reichs es erfordert, daß alle Uns treu unterthänige Provinzen dazu verhältnißmäßig beitragen müssen, so sollen auch diese beiden Gouvernements, wenn es die Nothdurft des Reichs erfordert, an der Rekrutenstellung, nach den Unserm Willen gemäß zu treffenden Anordnungen, Theil nehmen. Diesem zufolge hat Unser Senat die Veranstaltung zu treffen, daß auf solche Weise die Verwaltung in den obigen Provinzen unverzüglich in den von Uns vorgeschriebenen Zustand gesetzt werde.

---

190. Namentlicher Ukas vom 24. Februar 1797.

Seine K. M. haben zu befehlen geruht, in den Gouvernements Wiburg, Liv- und Esthland die Collegien allgemeiner Fürsorge bestehen zu lassen. Die Magistráte zu Reval und Hapsal sollen, nach dem Früheren, ersterer dem Livländischen Justiz-Collegium, letzterer dem Rigischen Hofgericht untergeordnet sein, an welches er (der Hapsal'sche Magistrat) sich auch wegen der Bestätigung seiner von ihm gewählten Glieder zu wenden hat. Die Städte im Reval'schen Gouvernement mit ihren Magistráten, desgleichen ihre Kreise sollen nach dem Alten bleiben; das Esthländische Oberlandgericht ist ganz auf der früheren Grundlage einzurichten.

---

191. Allerhöchst bestätigte Unterlegung des Senats vom 26. Februar 1797.

Unterlegung. Mittelst Namentlichen Allerhöchsten Befehls Ew. K. M. ist dem Senat vorgeschrieben, den Etat der Behörden

und Beamten für das Gouvernement Esthland anzufertigen und sodann Ew. M. zur Allerhöchsten Bestätigung zu unterlegen.

Zur Erfüllung dessen hat der Senat von der Esthländischen Gouvernementsregierung und dem Cameralhofe die dazu erforderlichen Nachrichten eingezogen, und hat sich aus diesen ergeben: In dem Esthländischen Gouvernement waren, bis zur Einführung der Statthalterschaftsverfassung daselbst, nachstehende Behörden: — — —*) 8) Vor den Revalschen Stadtmagistrat mit seinen verschiedenen Abtheilungen gehörten alle die Kaufmannschaft, die Zünfte und den Handel betreffenden Sachen, die öffentliche Zuschreibung der Häuser und Grundstücke, die Ingrossationen, Concurs-, Notarial- und Nachlaßsachen, alle Klagen gegen Kaufleute, Geistliche und Professoren, und Sachen, welche die Polizei und die Arrestirung des Vermögens betreffen. Die Appellation ging von dem Magistrat an das Collegium der Liv-, Esth- und Finnländischen Sachen, wohin auch alle im Magistrat verhandelte Criminalsachen vorgestellt wurden. Was aber die Magistratsglieder anlangt, so wurden sie von der Kaufmannschaft aus der dortigen Bürgerschaft gewählt und wurden nach ihren älteren Gewohnheiten und Privilegien in ihrem Amte von keiner Obrigkeit bestätigt. — — — 9) Alle obangeführten wiederhergestellten Behörden erhielten, mit Ausnahme des Domvoigteigerichts zu Reval, aus der Kronscasse kein Gehalt; vielmehr wurden die Behörden des Adels vom Landraths-Collegium aus den Landrathsgütern unterhalten; die Magistráte aber mit ihren Abtheilungen von der Kaufmannschaft; überdies hatten jene Behörden in Proceßsachen einige gering angesetzte Accidentien von den Parteien. — — —

Nach Durchsicht des Obigen stellt der Senat sein allerunterthänigstes Gutachten dahin, daß alle wiederhergestellte Behörden, sowohl hinsichtlich der Wahl ihrer Glieder, als auch in der Verhandlung der Sachen und ihrer Devolvirung durch Revision und Appellation, sich nach ihren Rechten und Privilegien richten mögen, ganz in der Weise, wie es vor Einrichtung der Statthalterschaft bestanden; indem daher der Senat den auf dieser Grundlage entworfenen Etat des Esthländischen Gouvernements**) dem Allerhöchsten Ermessen Ew. K. M. überreicht, wird er den Befehl erwarten.

Resolution. Dem sei also.

---

*) Der übrige Inhalt des Gesetzes betrifft nicht Reval.

**) Dieser Etat umfaßt die Städte nicht und fällt daher hier weg.

192. Allerhöchstes Rescript an den General Kochius, Commendanten von Reval, vom 26. September 1797.

Gatschina, den 26. September 1797.

Herr General von der Infanterie Kochius! Nachdem Wir der Bürgergemeinde der Stadt Reval die Erlaubniß ertheilt haben, nach ihrem früheren Privilegium zur Verrichtung verschiedener Pflichten ihre Compagnie zu haben, so dürfen Sie nicht mit Ihrem Regimente bei dem Rathhause der Stadt die Wache halten, vielmehr solche gedachter Compagnie überlassen. Gleichfalls räumen Sie das Zeughaus und beobachten überhaupt bei Verwaltung Ihres Amtes das Kriegsreglement, ohne die der Stadt Reval verliehenen Privilegien zu schmälern.

Paul.

---

193. Namentlicher Ukas vom 31. December 1797.

Von den Handwerkern aller Art, welche im Liv-, Esth-, Finn- und Curländischen Gouvernement und in der Stadt Narva wohnen, und in die dasigen Handwerkszünfte eingeschrieben sind, sind anstatt der Natural-Rekrutenlieferung für jeden Rekruten vierhundert Rubel einzutreiben, und diese Gelder, so viel davon in den Gouvernements eingetrieben werden, besonders abzutheilen, auch selbige nach Beendigung der Rekrutenaushebung, bis auf weiteren Befehl, zur Aufbewahrung dem General-Procureur zuzustellen.

---

194. Allerhöchste Bestätigung der Privilegien der Stadt vom 15. October 1801.

Durch Gottes befördernde Gnade Wir Alexander der Erste, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen ꝛc. ꝛc. Eröffnen hiermit Allen und Jeden, denen es zu wissen gebührt, daß Wir auf das allerunterthänigste Gesuch der Bürgermeister und Rath und der gesammten Bürgerschaft Unserer Stadt Reval, welches Uns abseiten derselben durch den Stadt-Syndicus Heinrich Johann Stralborn, in Betreff der

ihnen nach den Confirmatorien der Regenten, Unserer Vorfahren, zu lassenden Privilegien und Rechte dieser Stadt, unterleget worden, in Erwägung der immerwährenden unwandelbaren Treue gegen Uns und das Vaterland und ihrer Verdienste, mittelst dieses Unseres Allerhöchsten Gnadenbriefes alles dieses Allergnädigst bestätigen, und den getreuen Bürgermeistern und Rath und der gesammten Bürgerschaft Unserer Stadt Reval erlauben, alle ihnen von den Regenten, Unsern Vorfahren, verliehenen Rechte, Vorrechte und Privilegien, in so ferne sie Unsern allgemeinen Reichsverordnungen und Gesetzen entsprechen, mit der völligen Freiheit zu genießen; versprechen auch bei Unserm Kaiserlichen Worte auf diesem Fuß alles das ohne die geringste Verletzung abseiten Unserer zu halten. Zu Beglaubigung dessen haben Wir auch diesen Unsern Gnadenbrief eigenhändig Allergnädigst unterschrieben und mit dem Reichs-Insiegel zu befestigen befohlen. Gegeben zu Moskau, den 15. October 1801, Unserer Regierung aber im ersten Jahre.

Alexander.

(L. S.) Vice-Canzler Fürst Kurakin.

---

195. Namentlicher Ukas an den Rigischen Kriegsgouverneur, Grafen Buxhövden, vom 31. December 1803.

Der Minister des Innern hat Mir über alle Umstände der Beschwerdesache der Esthländischen Handwerksgilde des heil. Canutus, wegen Bedrückung der Einwohner der Stadt Reval durch die Quartierlast in Folge der unordentlichen Verwaltung dieses Zweiges durch ihren Magistrat und die Quartierkammer, Vorstellung gemacht.

Nach Durchsicht derselben billige Ich Ihren Vorschlag, zur Entdeckung der Ursachen der Vermehrung der Schulden der Reval'schen Quartiercasse, zur Auffindung von Mitteln zu ihrer Bezahlung und zur Vorbeugung von Unordnungen in diesem Zweige für die Zukunft, ein Comité zu errichten, unter dem Vorsitze eines in der Stadt mit einem Hause besitzlichen Edelmanns, aus einem Gliede der Kaufmannschaft, welches früher nicht bei dem Quartierwesen beamtet gewesen, einem Gliede des Magistrats und zweien Gliedern der Handwerksgilde, nach der von jedem Stande aus seiner Mitte zu bewerkstelligenden Wahl.

Nach Errichtung dieses Comités in Reval werden Sie nicht er-

mangeln, ein dem Zweck seiner Anordnung entsprechendes ausführliches Reglement anzufertigen, damit auf Grundlage dessen das Comité unter Aufsicht des Civilgouverneurs ans Werk schreite, seinen Auftrag baldigst erfülle, und sein Gutachten durch die Gouvernementsregierung Uns zur Bestätigung unterlege.

Die Anordnung der Esthländischen Gouvernementsregierung aber, zu welcher Sie bereits Ihre Zustimmung gegeben haben, wegen Zahlung der Quartiergelder von allen Häusern, welche davon nicht durch ein Privilegium befreit sind, soll ihre Kraft — unabhängig von dem Gutachten des Comité — behalten.

---

196 Namentlicher Ukas an das Kriegscollegium v. 30. April 1804.

Der Rath der Stadt Reval hat in einem an Mich gerichteten Gesuch den Wunsch ausgesprochen, das dieser Stadt gehörige steinerne Zeughaus, mit allen daselbst gegenwärtig befindlichen und vor diesem in den Jahren 1780 und 1797 unter Kronsjurisdiction getretenen Artilleriegeschützen, Geräthen und anderen Kriegsvorräthen abzugeben, und dagegen gebeten: ihn von der Verpflichtung zu befreien, die Façaden der Festungsthore in Stand zu halten und die sechs Festungsbrücken mit den Geländern zu repariren, ihm die im J. 1788 für die Artillerie darlehnsweise entnommenen 1952 Pud Schießpulver, mit 12 Rbl. für jedes Pud, also in Allem mit 23,424 Rbl. zu erstatten, und ihn von der jährlichen Zahlung der zum Festungsbau bestimmten 1316 Rbl. an die Kronscasse zu entbinden; gleichzeitig hat er vorgestellt, daß auch der Pulverkeller mit dem steinernen Wachhause, welche von der Stadt nach der Zeit, als die Festung zur Kronsjurisdiction gekommen, in der Vorstadt erbaut worden, für die Krone empfangen und dafür der Stadt 8000 Rbl. gezahlt werden möge.

Nachdem Ich diese Bittschrift durchgesehen und mit den über die Gegenstände seines Inhalts eingezogenen Nachrichten, welche in der hier beigefügten Unterlegung des Ministers der Landmacht enthalten sind, verglichen, finde Ich, daß das von der Stadt Reval angebotene Zeughaus, da die Krone dessen zu ihrem Gebruch benöthigt ist, eine sehr beachtenswerthe Darbringung zu ihrem Nutzen ist; daher erkenne Ich solche Handlung der Stadt und des Rathes als einen neuen Beweis ihrer Ergebenheit, habe ihnen dafür Mein Wohlwollen eröffnen lassen, und befehle:

1) Das gedachte Arsenal mit allen gegenwärtig daselbst befindlichen und bis jetzt hinzugekommenen Artilleriegeschützen, Geräthen, Schießpulver und übrigen Kriegsvorräthen, für die Krone unter die Verwaltung des Artillerie-Departements in Besitz zu nehmen, gleichmäßig den Pulverkeller nebst dem Wachhause.

2) Für letztern, d. h. für den Pulverkeller und das steinerne Wachhaus, dem Rath der Stadt Reval die dafür erbetenen 8000 Rbl. aus der Artillerie-Oeconomiesumme zu zahlen.

3) Für die im J. 1788 darlehnsweise entnommenen 1952 Pud Schießpulver gleichfalls dem Rathe der Stadt im Laufe von zwei Jahren 23,424 Rbl. aus den Reichseinkünften zu bezahlen; worüber dem Finanzminister ein besonderer Befehl ertheilt ist.

4) Die Reparatur der Façaden der Festungsthore und der sechs Brücken nebst Geländern für Rechnung der Krone im Ingenieurdepartement zu übernehmen und vom Rathe dafür in Zukunft nichts weiter zu fordern.

5) Was die jährliche Zahlung von 1316 Rbl. von Seiten des Rathes an die Krone zur Verbesserung der Festungsarbeiten anbetrifft, so wird solche aus den 16,000 Rbl. entrichtet, welche die Stadt jährlich aus dem Reichsschatz nach dem Ukas vom J. 1782, anstatt der früher von der Stadt selbst erhobenen Zollgefälle, zur Bestreitung allgemeiner Bedürfnisse, und darunter auch des erwähnten empfängt, daher es damit bei der bisherigen Ordnung verbleiben muß.

Das Reichs-Kriegscollegium wird nicht ermangeln die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit Obiges, so weit es das Collegium angeht, gehörig in Erfüllung gesetzt werde.

---

197. Ukas aus dem Kriegscollegium, in Folge eines Allerhöchsten Befehls vom Februar 1808.

Das Reichs-Kriegscollegium hat, auf Vorstellung des Kriegsministers vom 13. Februar c., worin er anzeigt: daß der Minister des Innern, Fürst Kurakin, ihm den Allerhöchsten Befehl mitgetheilt, daß der Standarte der Revaler Bürgergarde die militärischen Honneurs in derselben Weise bezeigt werden sollen, wie solches in Betreff der der Standarte der Rigischen Bürgergarde abzugebenden Honneurs befohlen worden; er, der Herr Kriegsminister, übergebe zur schuldigen Erfüllung dieses Allerhöchsten Befehls dem Kriegscollegium eine Copie der obge-

dachten Mittheilung, in welcher es heißt: Der Rigische Herr Kriegsgouverneur, Graf Buxhövden, hat dem Herrn Minister des Inneren berichtet, daß S. K. M., während Seiner letzten Anwesenheit in Riga, Allergnädigst geruht habe, die militärischen Honneurs, welche bei Gelegenheit der ceremoniellen Ausritte der Standarte der dortigen Bürgergarde, auf Grundlage der ihr ertheilten Privilegien, erwiesen werden, wiederherzustellen; demgemäß stelle er vor, daß auch die Bürgergarde in Reval darum bitte, daß dasselbe Privilegium, welches ihr seit den Zeiten Kaiser Peters des Großen verliehen gewesen, ihr, nach dem Beispiele Riga's, restituirt werde. Er, der Herr Minister des Innern, habe das Glück gehabt, darüber dem Herrn und Kaiser Vorstellung zu machen; und S. K. M. hätten zu befehlen geruht, der Bitte der Reval'schen Bürgergarde, nach dem Beispiele dessen, wie es für die Rigische geschehen, zu willfahren. Befohlen: Wegen Erfüllung dieses Allerhöchsten Befehls dem Reval'schen Kriegsgouverneur, Herrn Spiridow, und dem dortigen Commendanten, Generalmajor Berg, durch Ukasen Vorschrift zu ertheilen; durch dergleichen es auch allen Regimentern durch die Herren Commandeure derselben und den übrigen Behörden des Kriegs-Departements zur Wissenschaft bekannt zu machen.

---

198. Namentlicher Ukas, eröffnet vom Dejourgeneral des Hauptstabes dem Rigischen Kriegsgouverneur, vom 16. März 1820.

Auf Allerhöchsten Befehl übermache ich hierbei Ew. Excellenz zwei Exemplare der für die Getränkehäuser in St. Petersburg und Moskau herausgegebenen Regeln*), durch welche den Untermilitärbeamten, auch den in Reval befindlichen, der Zutritt in die Getränkehäuser ohne Billette verboten wird, und habe die Ehre, Sie, zur Ergänzung meines Schreibens vom 6. d. M. zu benachrichtigen, daß, da in Reval der Getränkeverkauf nicht von der Regierung abhängt, S. K. M. zu befehlen geruht haben, daß die Versorgung der in jener Stadt befindlichen Untermilitärs mit Branntwein, im Falle des Erfordernisses, für Geld der Anordnung der dortigen Ortsobrigkeit aufgetragen werde, und daß die Stadtpolizei die genaueste Aufsicht

*) Vergl. Nr. 27,814 der allgemeinen Gesetzsammlung.

darüber führe, daß Untermilitärs ohne Billette keinen Zutritt in die Getränkehäuser erhalten.

Wegen Erfüllung dieses Allerhöchsten Willens bitte ich Ew. Excellenz ergebenst, die von Ihnen abhängige Anordnung zu treffen, mit dem Hinzufügen, daß die gedachten Regeln für die Getränkehäuser auch dem Reval'schen Kriegsgouverneur, dem dortigen Commendanten und dem Seeminister zugestellt und dabei die nach Allerhöchstem Willen gemachte Abänderung in Betreff dessen, daß die Stadtpolizei auf die Beobachtung dieser Regeln strenge Aufsicht habe, bemerkt worden.

---

199. Namentlicher Ukas vom 15. März 1826

Indem Wir wünschen, dem Handel der Stadt Reval aufzuhelfen, befehlen Wir Allergnädigst:

1) Dem Revaler Zollamt zu gestatten, alle diejenigen Waaren, welche in Riga verzollt werden dürfen, zu empfangen und im Laufe von sechs Monaten vom Zoll zu reinigen, ausländisches Salz nicht ausgenommen; nur Tuche, Casimire und Halbtuche, welche in Riga kraft eines besonderen Ukases zugelassen sind, dürfen in Reval nicht eingeführt werden.

2) Dem Revaler Zollamt auf allgemeiner Grundlage das Niederlagsrecht für diejenigen Waaren zu ertheilen, welche zur See unmittelbar aus dem Auslande eingeführt werden.

3) Wenn in Reval wegen Havarie oder im Herbst und Frühjahr, wenn das Eis der Reise nach St. Petersburg hinderlich ist, ausländische Schiffe mit solchen Waaren, deren Verzollung daselbst nicht gestattet ist, in Reval einlaufen, so ist dem Finanzminister anheimgestellt, nach Einsicht der Beweise, daß es in der That nothwendig war, die Verzollung auch solcher Waaren zu genehmigen; in den übrigen Fällen aber ist auf gegenwärtiger Grundlage zu verfahren.

4) Zur Verstärkung der Zollaufsicht sind von der Stadt jährlich zwei Deputirte zu wählen, welche beim Zollamt zur Mitaufsicht auf die richtige Erhebung der Zolleinahmen und die Nichtzulassung von Contrebande sich befinden sollen, bei Befürchtung des Verlusts der der Stadt gegenwärtig verliehenen Rechte, falls diese Deputirten ihre Verpflichtungen nicht erfüllen.

5) Zur Beförderung des Ausfuhrhandels der Stadt Reval ist

von Russischen Erzeugnissen, welche dahin aus dem Innern direct und nicht seewärts aus anderen Russischen Häfen gebracht werden, und in dem beigefügten Verzeichnisse angegeben sind, bei der Ausfuhr zur See im Laufe von sechs Jahren, vom laufenden Jahre 1826 an gerechnet, der daselbst ermäßigte Zoll, als Ausnahme vom allgemeinen Tarif, zu erheben.

Verzeichniß der Russischen Produkte, für welche bei ihrer Verschiffung aus dem Revaler Hafen der unten angegebene ermäßigte Zoll zu erheben ist.

Flachs, gekämmter und ungekämmter, vom Berkowez	50	Kop.	S.-M.
Flachsheede	10	„	„
Hanf, gekämmter und ungekämmter	25	„	„
Hanfheede	5	„	„
Leinsaat, gereinigte u. ungereinigte, u. Rübsaat vom Tschetwert	12	„	„
Hanfsaat	5	„	„
Kuh- und Schaafbutter vom Pud	5	„	„
Gelbes Wachs	15	„	„
Weißes und gefärbtes Wachs	10	„	„
Gelbe Wachslichte	10	„	„
Rohe Häute bis zum J. 1828	60	„	„

---

200. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 1. Juni 1826.

Aus diesem, die Getränkeaccise in den Städten der Ostseeprovernements für die Jahre 1827 — 1831 betreffenden Gesetz, gehört nachstehender Passus hierher:

„Aus den Acten des Finanzministeriums ist zu ersehen: In dem Allerhöchst bestätigten Journal des Finanz-Comité vom 11. und 15. Februar d. J. heißt es unter Anderm im Art. XV: Der Stadt Reval ist das Recht zu bestätigen, keine Getränkepacht zu haben und ist die Accise auf 65,000 Rbl. zu bestimmen. — Der Generalgouverneur findet, daß eine Ermäßigung der gegenwärtig von der Stadt gezahlten Accise sehr wohlthätig sein würde. — Indem das Comité aus den Erläuterungen des Finanzministers ersieht, daß kein

Grund vorhanden ist, ohne die dringendste Nothwendigkeit in Reval die Branntweinspacht einzuführen, vielmehr für zweckmäßig erachtet wird, die Erhebung der Accisesteuer der Stadt zu überlassen, hat es für ausführbar erkannt, nach Uebereinkunft mit den Deputirten, diese Accise, welche von 65,000 Rbl., die bis zum J. 1815 gezahlt wurden, auf 96,980 Rbl. erhöht ist, von dem bevorstehenden Quadriennium, d. i. von 1827 an, auf 75,000 Rbl. herabzusetzen und der Stadt anheimzustellen, die Accise nach der jetzt bestehenden Taxe zu erheben, wodurch sie zur Erleichterung der Einquartirungslast ein jährliches Einkommen von 20,000 Rbl. haben wird. — Der Finanzminister findet es, nach Beprüfung der obangeführten Umstände, angemessen, daß auf Grundlage des Allerhöchst bestätigten Journals des Finanzcomité vom 11. und 15. Februar d. J. die Stadt Reval vom J. 1827 an statt 96,980 Rbl. nur 75,000 Rbl. Accise zu zahlen habe." Dies wird vom Ministercomité und Kaiserlicher Majestät bestätigt.

---

201. Senatsukas vom 24. August 1826, enthaltend einen Allerhöchst bestätigten Beschluß des Finanzcomité.

Der Dirigirende Senat hat sich vortragen lassen den Bericht des Herrn Finanzministers, daß die Deputirten der Esthländischen Ritterschaft und der Stadt Reval die Bitte überreicht haben, daß die zum Besten der Stadt Reval seit 1782 aus den Zolleinkünften in Banco-Assignationen verabfolgten 16,000 Rbl. in Silbermünze ausgezahlt werden möchten, weil der Werth der Banconoten seit jener Zeit gefallen. Das Allerhöchst verordnete Finanzcomité, welchem das angeführte Gesuch zur Beprüfung übergeben wurde, hat es, um ein Präjudiz zu vermeiden, nicht für angemessen erachtet, statt der Banconoten Silbermünze zu verabfolgen, vielmehr durch das Journal vom 11. und 15. Februar d. J. beschlossen: zur Unterstützung der Stadt ihr zehn Procent von den Zolleinkünften zu verleihen, jedoch so, daß sie nicht weniger als 16. und nicht mehr als 30,000 Rbl. betragen, und nur auf 6 Jahre. Am 26. März d. J. ist dieser Beschluß der Allerhöchsten Bestätigung Sr. K. M. gewürdigt worden. Er, der Herr Finanzminister, berichte hierüber dem Dirigirenden Senat, und bäte die Bekanntmachung des gedachten Allerhöchst bestätigten Beschlusses zur allgemeinen Kenntniß anzuordnen. Befohlen: Ueber den obgedachten Allerhöchst bestätigten Beschluß zur erforderlichen Wis-

senschaft und allörtlichen Bekanntmachung an alle Gouvernements- und Provincialregierungen ꝛc. ꝛc. Ukasen zu versenden ꝛc. ꝛc.

---

202. Namentlicher Ukas vom 27. November 1826.

S. K. M. haben Allerhöchst zu befehlen geruht: Zur Ablösung der zu den Festungsarbeiten in Reval beim Ingenieurwesen bestimmten 200 Matrosen, in Reval, außer der dort bereits bestehenden, noch zwei Arrestantencompagnien zu formiren; weil aber im Revaler Hafen kein geeigneter Ort zu ihrer Unterbringung vorhanden, so ist zu dem Zweck aus dem Hafen von Kronstadt eines der zum Dienst in der See untauglichen Schiffe nach Reval abzufertigen.

---

203. Senatsukas vom 21. Januar 1827, enthaltend einen Allerhöchst bestätigten Beschluß des Ministercomité v. 23. Novbr. 1826.

Der Dirigirende Senat hat sich vortragen lassen den Bericht des Dirigirenden des Ministeriums des Innern, in welchem er anzeigt, daß der Generalgouverneur von Pleskau, Liv-, Esth- und Curland der Ansicht sei, daß die Collegien allgemeiner Fürsorge in den Ostseegouvernements, nach dem gegenwärtigen Stande ihrer Capitalien und ihrem jetzigem Wirkungskreise, unzulänglich besetzt sind, und daher gebeten habe, zur Verstärkung der Aufsicht, den Collegien außer den gegenwärtigen Gliedern noch zuzuordnen: dem Livländischen zwei Glieder, dem Curländischen und Esthländischen je ein Glied der Magistrate der Gouvernementsstädte, und zwar so, daß in erforderlichen Fällen zu den Collegien temporell auch andere Personen aus dem Adel, der Kaufmannschaft und den Handwerkern eingeladen würden. Er, der Dirigirende des Ministeriums des Innern, habe darüber dem Comité der Herren Minister Vorstellung gemacht. Das Comité habe auch seinerseits den Vorschlag des Generalgouverneurs Marquis Paulucci für nützlich erachtet, und mittelst Journals vom 2. November 1826 beschlossen, denselben zu bestätigen und dazu die Allerhöchste Genehmigung zu erbitten. In der Sitzung vom 23. November sei dem Comité eröffnet worden, daß der Herr und Kaiser den Beschluß des

Comité genehmigt habe. Indem der Dirigirende des Ministeriums des Innern solchen Allerhöchst bestätigten Beschluß des Ministercomité dem Dirigirenden Senat vorstelle, bitte er um Erlassung der zur Erfüllung desselben erforderlichen Vorschriften. Befohlen: Wegen schuldiger Erfüllung des bezeichneten Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Ministercomité dem Generalgouverneur von Liv-, Esth- und Curland und den dortigen Civilgouverneuren durch Ukasen Vorschrift zu ertheilen, auch durch dergleichen die Civilgouverneure der übrigen Gouvernements ꝛc. ꝛc. in Kenntniß zu setzen ꝛc. ꝛc.

---

204. Allerhöchste Bestätigung der Privilegien der Stadt vom 9. Februar 1827.

Von Gottes befördernder Gnade Wir Nikolai der Erste, Kaiser und Selbstherrscher von ganz Rußland: Moscau, Kiew, Wladimir, Nowgorod; Zaar von Kasan, Zaar von Astrachan, Zaar von Polen, Zaar von Sibirien, Zaar des Tauriſchen Chersones, Herr von Pleskow und Großfürst von Smolensk, Litthauen, Wolhynien, Podolien und Finnland, Fürst von Esthland, Livland, Curland und Semgallen, Samogitien, Bialostock, Karelen, Twer, Jugorien, Perm, Wätka, Bulgarien und anderen, Herr und Großfürst von Nowgorod, des Niedern-Landes, Tschernigow, Räsan, Polozk, Rostow, Jaroslawl, Belosersk, Udorien, Obdorien, Kondien, Witebsk, Mstislaw und der ganzen Nordgegend Gebieter und Herr; Erb- und Lehns-Herr der Iweriſchen, Kartaliniſchen, Gruſiniſchen und Kabardiniſchen Lande, so wie des Armeniſchen Gebietes, der Tſcherkaſſiſchen und Bergfürsten u. a., Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn, Ditmarſen und Oldenburg ꝛc. ꝛc. ꝛc. Eröffnen desmittelst Allen und Jeden, denen daran gelegen, daß Wir in Veranlaſſung der Uns von den Bürgern Unſerer Stadt Reval durch deren Deputirte Salemann, Printz und Girard übergebenen allerunterthänigſten Bitte, die immerwährende, unerschütterliche Treue und Verdienſte der Stadt Reval gegen Uns und das Vaterland erwägend, durch dieſen Unſern Allerhöchſten Gnadenbrief Unſern treuen Bürgermeiſtern, Rathsherrn und ſämmtlicher Bürgerſchaft alle diejenigen Rechte, Vorzüge und Privilegien, die ſie Kraft der Allerhöchſten Confirmationen der Monarchen Unſerer Allerdurchlauchtigſten Vorfahren gegenwärtig benutzen, Allergnädigſt beſtätigen, und geſtatten, ſie ſämmtlich auch ferner, in ſo fern ſie mit den all-

gemeinen Reichsverordnungen und Gesetzen übereinstimmen, frei zu benutzen, auch durch Unser Kaiserliches Wort versprechen, nach dieser Grundlage Alles dieses, ohne die geringste Verletzung Unserer Seits, zu erhalten.

Zu Urkund dessen haben Wir denn auch diesen Unsern verliehenen Gnadenbrief Allergnädigst eigenhändig unterschrieben und ihn mit dem Reichssiegel zu bestärken befohlen. Gegeben in St. Petersburg am 9. Februar 1827 und Unserer Regierung im zweiten Jahre.

Nikolai.

(L. S.) Justiz-Minister General Fürst Lobanow-Rostowsky.

---

205. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 3. April 1828.

In der Sitzung vom 13. März wurde vorgetragen die Note des Dirigirenden des Ministeriums des Innern vom 5. März Nr. 1030 (aus dem executiven Departement), eingetragen im Journal des Comité unter Nr. 340, betreffend die Erleichterung der Einwohner der Stadt Reval in Beziehung auf die Einquartirungslast. — Das Comité erachtet die vom Finanzminister vorgeschlagene Unterstützung der Stadt Reval zur Erleichterung der Einquartirungslast für ausreichend, und hat beschlossen: sein Gutachten darüber, welchem auch der Dirigirende des Ministeriums des Innern beigepflichtet, zu bestätigen, und auf Grundlage desselben, bis zur Erbauung der projectirten Kasematten und Caponiere in Reval, zum Besten der Stadt von den Einwohnern des Esthländischen Gouvernements jährlich eine Steuer von 15 Kop. von der Seele zu erheben, zur Heizung und Beleuchtung der Ingenieur- und Artilleriegebäude aber derselben aus dem Reichsschatze eine besondere Summe zu verabfolgen; und dazu die Allerhöchste Genehmigung zu erbitten. — In der Sitzung vom 3. April wurde dem Comité eröffnet, daß S. Majestät den Beschluß des Comité zu genehmigen geruht.

Note. In den Jahren 1821 und 1822 bat der Generalgouverneur von Pleskau, Liv-, Esth- und Curland, Herr General von der Infanterie, Marquis Paulucci, allerunterthänigst um eine Unterstützung der Einwohner der Stadt Reval in Betreff der Einquartirungslast durch jährliche Zahlung von 60,000 Rbl. für diesen Ge-

genstand aus der Kronscasse, in Erwägung dessen, daß die Einwohner dieser Stadt, durch das Sinken des dortigen Handels verarmt, außer der gewöhnlichen Militäreinquartirung, durch Ausgaben zur Bequartirung von Marine-, Ingenieur- Artilleriecommando's, welche beim Kriegshafen und der Festung von Reval sich befinden, belastet sind.

Inzwischen wurde unter Allerhöchster Genehmigung im Jahre 1822 beschlossen, zur Ausgleichung der Stadteinwohner in der Leistung der Militäreinquartirung, im ganzen Reiche eine besondere Geldabgabe zur Miethe von Quartieren für Generale, Stab- und Oberofficiere einzuführen, und die Naturaleinquartirung bloß für die Untermilitärs beizubehalten. Bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand wurde auch das gedachte Gesuch des Herrn Generalgouverneurs Marquis Paulucci zum Besten der Stadt Reval berücksichtigt. — Als im J. 1823, auf Allerhöchsten Befehl, das Comité zur Auffindung von Mitteln zur Verbesserung des Zustandes der Städte errichtet wurde, wurde die Verhandlung über den vorerwähnten Gegenstand Sache dieses Comité, daher vom Ministerium des Innern demselben übertragen. — Indessen überreichten die Einwohner der Stadt Reval dem Kaiser Alexander Pawlowitsch, gesegneten Andenkens, ein allerunterthänigstes Gesuch um Unterstützung in Betreff der Einquartirungslast. Dieses Gesuch wurde in Verbindung mit anderen Gegenständen der Supplik der Bürger Revals im Finanzcomité beprüft, welches anerkannte, daß die Einquartirungslast für die Stadt Reval in der That äußerst drückend sei, sich jedoch nicht zur Bewilligung einer Geldunterstützung von der Krone entschließen konnte, ohne die Möglichkeit einer ähnlichen Erleichterung für alle übrigen Städte des Reichs in Aussicht zu haben, und daher beschloß, über diesen Gegenstand mit mir zu conferiren. S. K. M. geruheten, solchen Beschluß am 26. März 1826 zu bestätigen, mit dem Hinzufügen, daß bei der Organisation des Einquartirungswesens die für die Zukunft beabsichtigten Einrichtungen des Reval'schen Hafens und Errichtung von Kasernen im Auge behalten, und durch Correspondenz mit dem Chef des Hauptstabes Sr. M. in Erfahrung gebracht werde, ob diese Projecte auf die gegenwärtige Erleichterung der Quartierlast von Einfluß sein können, um ohne Aufschub die Maaßregeln zu ergreifen, welche für's erste als nöthig und zweckmäßig erscheinen. Nachdem ich durch den Herrn Finanzminister von diesem Allerhöchsten Befehl Kenntniß erhalten und davon den Herrn Chef des Hauptstabes Sr. K. M. benachrichtigt, forderte ich den Generalgouverneur Marquis Paulucci auf, von Neuem alle Localverhältnisse in Betreff der Lage der Stadt Reval und ihrer Einwohner zu beprüfen, und mir seine

Meinung über die Mittel vorzustellen, welche er zur Erleichterung der Einwohner Revals in Betreff der Einquartirungslast für angemessen halte, worin sie bestehen werden und auf welche Weise sie in Ausführung gebracht werden können? Der Marquis Paulucci erwiederte entschieden, daß er kein geeigneteres Mittel, der Stadt Reval eine Erleichterung zu gewähren, finde, als daß, in Uebereinstimmung mit seinen früheren allerunterthänigsten Vorstellungen, derselben jährlich Behufs der Bequartirung des Militärs eine Unterstützung von 60,000 Rbl. aus der Kronscasse gezahlt werde. Der Herr Chef des Hauptstabes Sr. K. M. theilte mir seinerseits mit, daß zwar nach dem am 10. Mai 1820 Allerhöchst bestätigten Reval'schen Project wegen Errichtung von Befestigungen beschlossen ist, in denselben Kasematten und Caponiere anzulegen, welche sowohl zu Wohnungen als zur Niederlage von Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen geeignet sind, und daß, wenn sie angelegt sein werden, sie ohne Zweifel der Stadt eine Erleichterung in Betreff der Einquartirung gewähren können; daß aber zur wirklichen Ausführuung der Befestigungen noch kein Befehl erfolgt, und wenn derselbe auch erfolgen sollte, zu dessen Erfüllung eine geraume Zeit erforderlich sein werde. — Diese neu eingezogenen Nachrichten beabsichtigte man dem Allerhöchst bestätigten Comité zur Auffindung von Mitteln zur Verbesserung des Zustandes der Städte zu überweisen; allein mittelst am 24. Mai 1827 Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Ministercomité wurde beschlossen: Daß in Beziehung auf die Stadt Reval das Ministerium des Innern unabhängig von den Arbeiten des obgenannten Comité eine besondere Vorstellung über diejenigen temporellen Erleichterungen machen solle, welche nach Einziehung aller erforderlichen Nachrichten von der Ortsobrigkeit und nach Beprüfung derselben als für die Stadt Reval unumgänglich nothwendig sich ergeben würden. — Weil nun der Marquis Paulucci bereits entschieden erklärt, daß es, nach seiner Meinung, kein anderes Mittel zur Erleichterung der Einwohner Revals in Betreff der Einquartirungslast gebe, als die von ihm vorgeschlagene Maßregel, so blieb nur übrig, den Herrn Finanzminister um Mittheilung seines Gutachtens über diesen Gegenstand zu bitten. Auf das an ihn ergangene Schreiben hat er gegenwärtig erwidert, daß nach Beendigung des Reichsbudgets für das laufende Jahr 1828 es sich nicht möglich machen läßt, die vom Marquis Paulucci erbetenen 60,000 Rbl. der Stadt Reval zu geben, um so mehr, als die Uebernahme solcher Ausgaben auf Rechnung der Kronscasse bisher ohne Beispiel sei, und solches zu einer neuen Belastung des Reichsschatzes führen würde; daher sei er der Meinung: 1) daß für Rechnung der genannten Summe

das Gouvernement mindestens 15 Kop. von der Seele der Stadt, welche die Hauptabnehmerin der Landesproducte ist, geben könnte, was nach der Zahl der Einwohner gegen 15,000 Rbl. ausmachen würde. 2) Demnächst wäre die Heizung und Beleuchtung der Ingenieur- und Artilleriegebäude in Gemäßheit der Allerhöchsten Verfügung vom 10. October 1825 für Rechnung der Kronscasse zu bestreiten, und dazu eine besondere Summe aus dem Reichsschatze zu verabfolgen, die übrige Einquartirungslast aber der Stadt aufzuerlegen. Endlich 3) da nach der Mittheilung des Herrn Chefs des Hauptstabes Sr. Kaiserlichen Majestät die Errichtung von Kasematten und Caponieren in Reval der Stadt eine Erleichterung in Betreff der Einquartirungslast gewähren wird, so ist auch die gedachte Unterstützung der Stadt nur bis zur Erbauung derselben zu bewilligen. — Während dieses Briefwechsels mit dem Herrn Finanzminister erfolgte der am 26. November 1827 Allerhöchst bestätigte Beschluß des Ministercomité, durch welchen zur Unterstützung der Städte der Gouvernements Esth- und Livland, also auch Revals, entschieden ist: die Viertelprocentsteuer von kaufmännischen Capitalien, welche durch die Handelsergänzungsverordnung zu den Landesobliegenheiten bestimmt worden, den genannten Städten zuzuwenden, und ihrer Disposition auch denjenigen Betrag dieser Steuer, welcher bereits bei der Angabe der kaufmännischen Capitalien für das J. 1825 und die folgenden zwei Jahre eingegangen war, zu überlassen.

Sprawka: 1) Aus den vom Marquis Paulucci mitgetheilten Nachrichten ergiebt sich: a) Nach der in Reval eingeführten Ordnung geben die Einwohner keine Quartiere **in natura**, sondern steuern zur Miethe derselben und zu allen Ausgaben Geld an die Quartierkammer. b) Zu diesem Behuf werden, abgesehen von den für den Reval'schen Kriegshafen und die Festung erforderlichen Ausgaben, von den Einwohnern jährlich 87,799 Rbl. 34 Kop. jährlich erhoben. c) Zur Bequartirung der Commando's, welche bei der Festung, dem Hafen und den dazu gehörigen Werken sich befinden, sind jährlich 83,541 Rbl. 98 Kop. erforderlich. 2) Mittelst Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Ministercomité vom 10. October 1825 ist die Heizung und Beleuchtung der in Reval befindlichen Artillerie- und Ingenieurgebäude den Einwohnern der Stadt abgenommen und auf Rechnung der Kronscasse gesetzt worden. Nach aufgemachter Berechnung beträgt diese Ausgabe 3524 Rbl. 62 Kop. jährlich. 3) Im Nowgorod'schen Gouvernement wurden, auf Grundlage Allerhöchst bestätigter Vorschläge, aus den Landessteuern besondere Summen zur Unterstützung Nowgorods in Betreff der Einquartirungslast angewiesen.

Diese Summe beträgt für das laufende Triennium vom J. 1828 an 40,000 Rbl. jährlich.

Gutachten des Dirigirenden des Ministeriums des Innern. Nach Durſicht dieſer Verhandlungen finde ich, daß, wenn die Stadt Reval in Betreff der Einquartirungslaſt durch die Zahlung einer Geldunterſtützung aus der Kronscaſſe eine Beihülfe erhalten ſollte, ſo könnte dieſes Beiſpiel andere Städte, welche dieſelbe Laſt tragen, veranlaſſen, eine gleiche Unterſtützung zu erwarten, während dieſe Laſt von ihnen in der That getragen werden kann. Die von dem Herrn Finanzminiſter vorgeſchlagene Maaßregel, die Stadt durch eine Geldabgabe von den Einwohnern des ganzen Gouvernements zu 15 Kop. von der Seele zu unterſtützen, halte ich meinerſeits für die geeigneteſte: denn dieſe Abgabe kann, bei ihrer Geringfügigkeit, den Einwohnern nicht läſtig ſein, der Stadt dagegen wird ſie — bei den Unterſtützungen, welche dieſelbe auf Grundlage der Allerhöchſt beſtätigten Journale des Miniſtercomité vom 10 October 1825 und 26. November 1827 erhalten, indem die Heizung und Beleuchtung der Ingenieur- und Artilleriegebäude für Rechnung der Kronscaſſe übernommen, und die Viertelprocentſteuer von den kaufmänniſchen Capitalien der Stadt zugewendet worden — eine bedeutende Beihülfe bei Leiſtung der Quartierobliegenheit gewähren.

Dieſes mein Gutachten habe ich die Ehre dem Ermeſſen des Comité der Herren Miniſter anheimzuſtellen.

---

206. Allerhöchſt beſtätigtes Gutachten des Reichsraths vom 10. October (Senatsukas vom 9. November) 1829.

Der Dirigirende Senat in der allgemeinen Verſammlung der 3 erſten Departements hat ſich vortragen laſſen: Erſtens: das vom Dirigirenden des Juſtizminiſteriums ꝛc. zur gehörigen Erfüllung vorgeſtellte Gutachten des Reichsraths, folgenden Inhalts: der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Geſetze u. der Oeconomie und in der allgemeinen Verſammlung nach Durſicht der Unterlegung des Dirigirenden Senats wegen Abänderung des dritten Artikels erſten Buches der Lübiſchen Statuten*) gefunden, daß nach den Worten

*) D. i. Lübiſches Stadtrecht B. 1. Tit. 3. Art. 1.

des angeführten Artikels der Gläubiger das Recht hat, den zahlungsunfähigen Schuldner sich ganz zuzueignen, dagegen kraft späterer und allgemeiner Reichsverordnungen keine Person freien Standes leibeigen gemacht werden darf, und daher das Gutachten gefällt: daß kraft solcher Verordnungen auch der angeführte Artikel der Lübischen Statuten keine Wirksamkeit haben kann. Auf diesem Gutachten ist also geschrieben: S. Majestät der Kaiser haben das in der allgemeinen Versammlung des Reichsrathes gefaßte Gutachten des Reichsraths wegen Abänderung des dritten Artikels ersten Buches der Lübischen Statuten Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen. Unterzeichnet: Präsident des Reichsraths, Graf V. Kotschubei, den 10. October 1829. Und zweitens: die Sprawka, aus welcher sich ergab, daß die allgemeine Versammlung nach Durchsicht der Acten in Sachen des ehemaligen Reval'schen Kaufmanns Johann Falk gegen den gewesenen Aeltermann Johann Eylandt wegen Abgabe des Ersteren an Letzteren zur Abarbeitung einer Wechselschuld zufolge Entscheidung vom 4. Januar 1829 eine allerunterthänigste Unterlegung wegen Abänderung des angeführten Artikels der Lübischen Statuten eingereicht. Befohlen: (wohin gehörig Ukasen zu senden).

---

207. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 10. Juni 1830. *)

In der Sitzung vom 5. Mai wurde vorgetragen: Die Note des Finanzministers vom 29. April betreffend die Einrichtung der Acciesteuer in den Ostsee- und Litthauischen Gouvernements und der Stadt Narva für die Jahre von 1831 bis 1835. Das Comité beschloß wegen dieser Vorstellung die vom Finanzminister gemachten Vorschläge zu bestätigen. In der Sitzung vom 10. Juni ist dem Comité eröffnet worden, daß S. Majestät der Kaiser den Beschluß des Comité Allerhöchst zu bestätigen geruht haben.

Note des Finanzministers. S. Kaiserliche Majestät haben am 2. April 1829 auf den Beschluß des Ministercomité unter Anderem Allerhöchst zu befehlen geruht:

---

*) Hiervon wird nur ein Auszug geliefert, so weit es nämlich Reval betrifft.

1) Die Acciseſteuer von Getränken in allen Städten der Oſtſeegouvernements — — —, wo dieſe Steuer von den Stadtgemeinden verwaltet wird, für die Jahre 1831 bis 1835 jenen Gemeinden auf derſelben Grundlage zu laſſen, und, wenn ſie in keine Zulage willigen, gegen die Bezahlung derſelben Summen, worüber von den Stadtgemeinden durch die Gouvernementsobrigkeiten Erklärungen einzuziehen und falls ſie nicht einwilligen eine beſondere Vorſtellung an das Miniſtercomité zu richten. Was die Städte Reval, Baltisport, Mitau und Tuckum betrifft, deren Gemeinden im Laufe des gegenwärtigen Quadrienniums eine Ermäßigung der früheren Zahlung genoſſen, ſo daß Reval ſtatt 96,980 Rubel nur 75,000 Rbl., Baltisport ſtatt 1300 Rbl. nur 500 Rbl. ꝛc. ꝛc. ꝛc. zur Kronscaſſe gezahlt, ſo können dieſe Erleichterungen auch für die folgenden 4 Jahre ihnen gelaſſen werden. 2) Die Erhebung dieſer Acciſe in der Stadt Wilna ꝛc.

Wegen Erfüllung dieſes Allerhöchſten Befehls habe er, der Finanzminiſter, dem ehemaligen Generalgouverneur von Pleskau, Liv-, Eſth- und Curland mit dem Auftrage Mittheilung gemacht, nach Einziehung der erforderlichen Nachrichten ſolche dem Finanzminiſter zur weiteren Verfügung in dieſer Sache vorzuſtellen.

In Folge deſſen ſind folgende Erklärungen eingegangen:

— — — — — — — — — — — —

3) Von dem ehemaligen Rigiſchen Kriegs- und Pleskauſchen, Liv-, Eſth- und Curländiſchen Generalgouverneur:

a) Daß die Stadtgemeinden des Gouvernements Eſthland ſich willig erklärt haben, für die folgenden 4 Jahre die Acciſeſteuer auf der früheren Grundlage zu behalten, eine Zulage zu den jetzt bezahlten Summen ſei ihnen aber durchaus unmöglich ꝛc. ꝛc. — — —

Aus den Acten des Finanzminiſteriums iſt zu erſehen — —

I. — — — — — — — — — — —

II. Der Kriegsgouverneur von Riga und Generalgouverneur von Liv-, Eſth- und Curland ſchreibt unter dem 24. März d. J. an den Finanzminiſter, daß im Jahre 1825 die Einwohner der Stadt Reval, ſehr belaſtet durch die Quartierobliegenheit, für welche die Ausgaben im Laufe von 48 Jahren von 7953 Rbl. auf 180,000 Rbl. geſtiegen ſeien, S. Majeſtät mit einem allerunterthänigſten Geſuch um Erleichterung bei dieſer Obliegenheit beſchwert; dieſes Geſuch wurde im Miniſtercomité beprüft und in deſſen am 26. März 1826 Allerhöchſt beſtätigten Journal beſchloſſen: Die Getränkeacciſe in Reval, welche ſich bis auf 96,980 Rbl. erſtreckt, für das Quadriennium von 1827 an auf 75,000 Rbl. zu beſchränken, und der Stadt anheimzuſtellen, dieſelbe nach der gegenwärtigen Taxe zu erheben, wodurch zur Unterſtützung

der Quartiercasse eine Einnahme von 20,000 Rbl. erwachsen kann; obgleich gebeten worden, daß diese Summe, je nach den Umständen und Bedürfnissen, nicht bloß zur Unterstützung der Quartiercasse, sondern auch zu anderen städtischen Bedürfnissen gebraucht werden dürfe, verblieben nach gepflogenem Schriftwechsel die Allergnädigst verliehenen 20,000 Rbl. für den vorgenannten Zweck, in Erwägung dessen, daß die Stadt Reval hauptsächlich durch die Quartierlast gedrückt ist. Diese Kaiserliche Gnade hat reiche Früchte getragen, und die Einwohner Revals, welche früher 5 bis 7 Procent vom taxirten Werth der Immobilien gezahlt hatten, steuern jetzt nicht mehr als $3\frac{1}{2}$, ungeachtet die Holzlieferung bedeutend zugenommen, das Militär in größere Quartiere, deren Miethe für Rechnung der Quartiercasse gezahlt wird, verlegt, und andere bedeutende Ausgaben gemacht worden. Die Stadt Reval hat den Wunsch ausgesprochen, die Accisesteuer auch für das bevorstehende Quadriennium für den seit 1824 gezahlten Preis, d. i. für 75,000 Rbl. jährlich, zu behalten. Der Esthländische Civilgouverneur, in Erwägung dessen, daß, bei der abermaligen Abgabe der Accisesteuer an die Stadt, die zum Besten der Quartiercasse Allergnädigst verliehenen 20,000 Rbl. vielleicht unberücksichtigt bleiben, oder Bitten um Anwendung derselben zu andern Zwecken gestellt werden, welche nicht so beachtenswerth sind, und in Berücksichtigung der schweren Lage der Einwohner der Stadt Reval, welchen die Einquartirungslast obliegt und der wohlthätigen Wirkungen der Kaiserlichen Gnade für dieselben, bittet, daß die erwähnten 20,000 Rbl. auch für das bevorstehende Quadriennium nur der Quartiercasse verbleiben mögen. Genau bekannt mit der drückenden Lage, in welche die Einwohner der Stadt Reval durch das Zusammenwirken verschiedener Umstände gebracht worden, und mit der schweren Belastung derselben durch die Quartierobliegenheit, übergiebt der Baron Pahlen solches Gesuch dem Finanzminister zur Erwägung, und bittet dasselbe nicht unberücksichtigt zu lassen, und dahin zu wirken, daß der Stadt Reval diese ihr aus den angeführten Gründen so nothwendige Unterstützung der Quartiercasse nicht entzogen werde.

Der Finanzminister findet bei Beprüfung der oben auseinandergesetzten Umstände — — — —

4) Daß der Baron Pahlen bittet, dahin zu wirken, daß der Stadt Reval die Unterstützung der Quartiercasse aus der Accisesteuer nicht entzogen werde. Aus den Acten ergiebt sich, daß als die Reval'sche Gemeinde der Krone 96,980 Rbl. an Accisesteuer zahlte, bei Beprüfung der Angelegenheit über die Unterstützung der Einwohner Revals, Allerhöchst befohlen worden, die Zahlung der Accisesteuer auf

75,000 Rbl. zu beschränken und der Stadt überlassen sei, dieselbe nach der bestehenden Taxe zu erheben, wodurch zur Unterstützung der Quartierkammer eine Einnahme von 20,000 Rbl. erwachse; dies könne sich jedoch nicht auf die Accisesumme beziehen, welche von 1831 an auf 75,000 Rbl. jährlich festgesetzt wird. — — —

— — — — — — — — — — — —

In Folge aller obangeführten Umstände ist der Finanzminister der Meinung: — — — c) Was die Bitte des Baron Pahlen betrifft, daß der Stadt Reval die Unterstützung der Quartiercasse durch die Accisesteuer nicht entzogen werde, so kann sich dieser Umstand nicht auf die gegenwärtig bestimmte, von 1831 an der Kronscasse zu zahlende Accisesumme beziehen. Da jedoch die frühere Bestimmung wegen Erhebung der Accise nach der bestehenden Taxe und wegen der daraus zur Unterstützung der Quartiercasse erwachsen könnenden Einnahme von 20,000 Rbl. nicht abgeändert worden ist, die Accisesumme aber im früheren ermäßigten Betrage von 75,000 Rbl. verbleibt, so sind auch keine weiteren Schwierigkeiten abzusehen. — — — — — —

---

208. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 18. November 1830, dem Senat eröffnet von dem Dirigirenden des Ministeriums des Innern.

In Veranlassung der darüber entstandenen Zweifel: in welchem Verhältnisse die Stadtpolizei zu Reval zu dem dortigen Kriegsgouverneur stehen soll, habe ich dem Comité der Herren Minister eine Vorstellung gemacht, welches gefunden:

1) Daß, auf Grundlage des Allerhöchsten Ukases vom 24. October 1805, die Polizei der Stadt Reval, als eines Kriegshafens, von der Marineobrigkeit abhängig gewesen ist; diese Einrichtung indeß zufolge Ukases vom 29. Juli 1811 abgeändert worden, durch welchen die Verwaltung des Civilfaches im Gouvernement Esthland dem Reval'schen Kriegsgouverneur, Prinzen August von Holstein-Oldenburg, übertragen wurde. In dem darüber dem Dirigirenden Senat am 21. October 1811 ertheilten Allerhöchsten Ukas ist enthalten: nachdem Wir mittelst Ukases vom 29. Juli 1811 dem Reval'schen Kriegsgouverneur, General-Lieutenant, Prinzen August von Holstein-Oldenburg, befohlen haben, das Civilfach im Gouvernement Esthland zu verwalten, finden Wir es angemessen, auch das Polizeiwesen in Re-

val, welches bis dahin dem dortigen Ober-Port-Commandeur untergeordnet gewesen, der Ordnung gemäß auch seiner Verwaltung zu übergeben.

2) Im Jahre 1812 hat, auf Vorstellung des Esthländischen Civilgouverneurs, der Polizeiminister eröffnet, daß auf seine allerunterthänigste Unterlegung, S. Majestät der Kaiser zu erklären geruht, daß, in Abwesenheit des Kriegsgouverneurs, die Oberaufsicht über die Polizei dem Civilgouverneur gebühre, gleich allen übrigen Zweigen der Civilverwaltung.

3) Nach Entlassung des Prinzen August von Holstein-Oldenburg vom Amte eines Kriegsgouverneurs von Reval, ging dieses Amt an den Admiral Spiridow über, nach dem Tode des Letzteren aber theilte der Chef des Generalstabes Sr. Kaiserlichen Majestät dem Generalgouverneur Marquis Paulucci mit, daß S. Majestät nach Ernennung des dortigen Commendanten, General von der Infanterie, Berg 1., zum Kriegsgouverneur mittelst Prikas vom 25. März 1828, Allerhöchst zu befehlen geruht habe, daß derselbe nach dem Früheren unter dem Oberbefehl des Marquis Paulucci stehen solle.

4) Nachdem der Marquis Paulucci ins Ausland beurlaubt worden war, entspann sich zwischen dem Civiloberbefehlshaber in den Ostseegouvernements, Geheimerath Baron Budberg, und dem General von der Infanterie Berg darüber ein Schriftwechsel: in welchem Verhältniß während seiner Abwesenheit die Reval'sche Stadtpolizei zu jedem von ihnen stehen solle? Nach der Rückkehr des Marquis Paulucci hörte dieser Schriftwechsel auf. Allein der gegenwärtige Generalgouverneur Baron Pahlen bittet um eine Entscheidung über die angegebene Frage.

In Erwägung dessen, daß, nach dem Wesen der Verpflichtungen der Kriegsgouverneure, in den Bereich ihrer Fürsorge die Ordnung und Sicherheit der Stadt gehört, hiermit also auch die unmittelbare Aufsicht auf die Wirksamkeit der Polizei in diesen Beziehungen, hat das Comité seinerseits für angemessen erachtet, zu bestimmen, daß die Reval'sche Polizei in demjenigen Verhältniß zu dem dortigen Kriegsgouverneur stehen solle, in welches dieselbe bei der Ernennung des Prinzen August von Holstein-Oldenburg zu diesem Amt gesetzt worden ist. In Berücksichtigung dessen aber, daß der betreffende Allerhöchste Befehl am 21. October 1811 erfolgt ist bei Gelegenheit der Uebertragung der Civiloberverwaltung an den Prinzen August von Holstein-Oldenburg, und daß später, den Allerhöchsten Willen gemäß, der Reval'sche Kriegsgouverneur unter dem Befehl des Generalgouverneurs Marquis Paulucci gestellt worden, er aber dem gegenwärtigen Kriegsgouverneur von Riga nach dem Allerhöchsten Ukas vom 1.

Januar 1830 nicht untergeordnet ist; hat das Comité nach dem Journal vom 1. November beschlossen: diesen Umstand der Allerhöchsten Entscheidung Sr. Kaiserlichen Majestät anheimzustellen.

In der Sitzung vom 18. November d. J. ist dem Comité eröffnet worden, daß über diesen Gegenstand der eigenhändige Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät erfolgt ist: „Es genügt, dem Reval'schen Kriegsgouverneur bloß die äußere Stadtpolizei unterzuordnen, desgleichen die allgemeine Sicherheitspolizei; dagegen soll die Polizei in Beziehung auf gerichtliche Verhandlungen unter dem Civilgouverneur stehen."

Indem ich solchen Allerhöchsten Befehl dem Dirigirenden Senate mittheile, habe ich die Ehre um die zur Erfüllung desselben erforderlichen Maßregeln von Seiten des Senats zu bitten.

---

209. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 24. November 1831 dem Senate durch den Finanzminister eröffnet.

Auf das allerunterthänigste Gesuch des wortführenden Bürgermeisters und Syndicus des Reval'schen Rathes, Salemann, wegen Fortsetzung der der Stadt Reval mittelst des am 26. März (24. Aug.) 1826 Allerhöchst bestätigten Journals des Finanzcomité verliehenen Unterstützung von 10 Procent aus den Zolleinkünften, habe er, der Herr Finanzminister, eine Vorstellung über diesen Gegenstand an das Comité der Herren Minister gebracht.

Auf erfolgten Beschluß des Ministercomité hat der Herr und Kaiser am 24. November Allerhöchst zu befehlen geruht: die Verabfolgung der 10 Procent zum Besten der Stadt Reval noch auf 2 Jahre zu verlängern, in Uebereinstimmung mit dem oben bezeichneten Beschlusse vom 26. März (24. August) 1826.

---

210. Senatsukas an den Generalgouverneur Baron von der Pahlen vom 5. October 1832, auf Grundlage eines Allerhöchsten Befehls vom 23. August 1832.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät hat der Dirigirende Senat sich vortragen lassen die Vorstellung des Herrn Finanzministers,

daß in Veranlassung Ihres Communicats des Inhalts, daß der Esthländische Cameralhof, sich auf die Journäle des Comité der Herren Minister vom 11. August und 10. October 1825 gründend, den Privilegien der Stadt Reval zuwider, zweien Ausländern, die nicht in der Unterthanschaft Rußlands sind, mit Erhebung von 20 Rbl. jährlich an die Krone, gestattet habe, in Reval bürgerliche Gewerbe zu treiben, nämlich dem Johann Markes eine Conditorbude zu halten und dem Hieckisch sich mit dem Instrumentenmacherfache zu beschäftigen, er, der Finanzminister, mit einer Vorstellung bei dem Comité der Herren Minister eingekommen sei, und auf die desfallsige Festsetzung des Comité der Herren Minister unterm 23. August c. der eigenhändige Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät erfolgt sei: „Der Cameralhof hatte kein Recht, die Stadt-Privilegien zu verletzen, daher müssrn diese Ausländer ausgeschlossen und ihnen die Kosten, die sie getragen, von den Gliedern des Cameralhofes ersetzt werden." Von diesem Allerhöchsten Befehle berichtet er, der Finanzminister, dem Dirigirenden Senat, und frägt an, ob derselbe nicht gelieben wolle, deshalb, wem gehörig, die erforderliche Vorschrift zu erlassen. Resolvirt: Zur Erfüllung dieses Allerhöchsten Befehls an den Esthländischen Cameralhofe einen Ukas zu erlassen, mittelst eines gleichen aber Sie, Herr Kriegsgouverneur von Riga und Generalgouverneur von Liv-, Esth- und Curland, und den Herrn Finanzminister in Kenntniß zu setzen.

---

211. Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths von 1. (Senats-Ukas v. 30.) November 1832.

Der Reichsrath hat im Departement der Oeconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Durchsicht der Vorstellung des Finanzministers, wegen Ausdehnung des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 14. Juni 1830 auf die Mäkler der Ostseegouvernements, — beschlossen, die Ansicht des Finanzministers zu bestätigen.

Resolution. S. Kaiserliche Majestät haben das Gutachten der allgemeinen Versammlung des Reichsraths, betreffend die Ausdehnung des Reichsrathsgutachtens vom 14. Juni 1830 auf die Mäkler der Ostseegouvernements Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen. Präsident des Reichsraths.

Note. Durch das am 14. Juni 1830 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten ist angeordnet: „In denjenigen Städten, wo Kaufleute das Amt eines Notars oder Mäklers nicht zu übernehmen wünschen, Bürger aber das Amt ablehnen, weil sie die Gildesteuer zu bezahlen unvermögend sind, sind die den Notarien und Mäklern obliegenden Verpflichtungen den Magistraten und Rathhäusern, und wo keine vorhanden, den mündlichen Gerichten zu übertragen."

Auf die Vorstellung des Livländischen Cameralhofes an das Finanzministerium im J. 1831: ob die Rigischen Mäkler und **Notarii publici** verpflichtet seien, dem Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 14. Juni 1830 gemäß, die Gildesteuer zu zahlen, wurde die Meinung des Generalgouverneurs von Liv-, Esth- und Curland eingeholt, welcher sich dahin erklärte, daß die Mäkler und Notarien in den Ostseegouvernements, sowohl wegen der privilegirten Verfassung der Städte, als wegen der Verschiedenheit ihrer Obliegenheiten von denen der Mäkler und Notarien in den Russischen Gouvernements, der Gildesteuer nicht unterworfen werden könnten. Diese Meinung war auf folgende Gründe gestützt: 1) im Gouvernement Livland giebt es Mäkler nur in der Riga, wo sie, auf Grundlage der Rigischen Handelsordnung vom J. 1765, aus Kaufleuten, welche durch Unglücksfälle verarmt, ernannt, und verpflichtet werden, gar keinen Handel zu treiben; im Gouvernement Esthland befinden sich nur in Reval Mäkler, und da sie zu den im Stadtdienste stehenden Personen gerechnet werden, so seien sie, zufolge Ukases vom 10. Juli 1825, von der Zahlung von Abgaben befreit und hätten kein Recht, Handel zu treiben; im Gouvernement Curland, dessen Städte auf Rigisches Recht gegründet sind, befinden sich die Mäkler in derselben Lage, wie in Riga. 2) Das Amt der **Notarii publici** wird sowohl in Riga, als auch in den Städten Esthlands von den Rathssecretären versehen; im Gouvernement Curland giebt es zwar besondere Notarien, sie werden aber aus der Zahl der Rechtsgelehrten angestellt, und ihre Function beschränkt sich auf die Abfassung von Protesten, Inventuren, Testamenten und andern ähnlichen Urkunden, desgleichen werden sie in außerordentlichen Fällen bei Commissionen und Delegationen statt der Secretäre der Gerichtsbehörden gebraucht und können daher nicht als zur Classe der Handelsleute gehörig angesehen werden. Endlich würde 3) die Veränderung der gegenwärtigen Ordnung in den Ostseegouvernements einen nachtheiligen Einfluß auf die den Mäklern und Notarien übertragenen Sachen haben: denn der größte Theil derselben beziehen einen unbedeutenden Vortheil von diesen Aemtern, und würden daher nicht im Stade sein, die Gildesteuer zu zahlen, und

auf die Uebernahme des Mäkler- und Notarienamts verzichten. Obgleich nun solchenfalls, kraft des angeführten Reichsrathsgutachtens, die Erfüllung ihrer Obliegenheiten auf die Stadtmagistrate übergehen würde, so würde doch diesen, bei ihren verschiedenartigen Beschäftigungen, die Vertretung auch jener Aemter schwierig werden, besonders in Handelsstädten, wo mehrere Mäkler beschäftigt werden. Da überdies die Mäkler in ihrem Amte den Stadtgerichtsbehörden untergeordnet, und an diese Beschwerden über sie zu richten sind, so würde bei der Uebertragung dieses Amtes auf die Magistrate, keine Localobrigkeit existiren, bei welcher Beschwerden in Mäklersachen angebracht werden könnten. Falls aber den Mäklern und Notarien der Ostseegouvernements die Verpflichtung zur Entrichtung der Gildesteuer auferlegt werden sollte, müßte diese Steuer von der Zeit der Entscheidung der Sache an gerechnet werden; denn bis jetzt sei von ihnen keine Steuer gefordert worden und sie seien nicht genöthigt gewesen zu erklären: ob sie ihr Amt aufgeben oder die Gildesteuer zahlen wollten.

In Betracht dessen, daß 1) auch in den übrigen Russischen Gouvernements, wie in den Ostseeischen, nach Art 134 des Bankrottreglements vom 19. December 1800, als Mäkler Kaufleute verordnet werden, welche ohne ihre Schuld insolvent geworden; daß aber 2) in den Ostseegouvernements das Amt eines **Notarius publicus** auf einer anderen Grundlage beruht, und nicht, wie in den Russischen Gouvernements von Personen, welche zum Handelsstande gehören, versehen wird; — ist der Finanzminister der Meinung: daß die Kraft des Reichsrathsgutachtens vom 14. Juni 1830 auch auf die Mäkler der Ostseegouvernements zu erstrecken; das Amt der **Notarii publici** dagegen, welches in den Gouvernements Liv- und Esthland von den Rathssecretären, und in Curland von Rechtsgelehrten bekleidet wird, auf der bisherigen Grundlage zu lassen und der Zahlung der Gildesteuer nicht zu unterwerfen.

---

212. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 6. December 1832.

Vorgetragen: eine Note des Chefs des Haupt-Marine-Stabes wegen Verabfolgung einer größeren Quantität Brennholz an die in Reval einquartirten Marine-Untermilitärs für Rechnung der Summen des Baudepartements der Marine. — Das Comité hat beschlossen:

den Vorschlag des Chefs des Haupt-Marine-Stabes, in Erwägung der von ihm vorgestellten Gründe, zu bestätigen. S. Majestät der Kaiser haben den Beschluß des Comité Allerhöchst zu bestätigen geruht.

Note. Auf die von dem Oberbefehlshaber der ersten Armee darüber erhobene Beschwerde, daß das zum Kochen der Speisen und zum Brodbacken den in der Stadt Reval einquartirten Militärbeamten dieser Armee nach dem Ukas vom J. 1804 verabfolgte Brennholz unzureichend sei, erfolgte im J. 1832 der Allerhöchste Befehl, den bezeichneten Militärs Brennholz nach der Verordnung vom 9. Mai 1817 zu liefern, in besonderer Erwägung dessen, daß in Reval, außer der dortigen Garnison, nicht mehr als ein Bataillon Landtruppen sich befindet, daher die Holzlieferung nach gedachter Verordnung der Stadt keine bedeutenden Ausgaben veranlassen könne. Diesem Allerhöchsten Befehl entsprechend traf der ehemalige Generalgouverneur Marquis Paulucci die Anordnung, daß auch den übrigen Reval'schen Kriegscommandos, welche nicht zum Bestande der ersten Armee gehören, auf Grundlage derselben Verordnung im Laufe dreier Wintermonate Holz geliefert werden solle, mit welcher Einrichtung alle bezeichnete Commandos sich zufrieden bezeigten; im laufenden Jahre aber bat der Chef des Haupt-Marine-Stabes, — auf Grundlage der Versicherung des Reval'schen Portcommandeurs, daß, wegen Unzulänglichkeit des den in Reval einquartirten Marineuntermilitärs verabfolgten Brennholzes, sie genöthigt seien, Holz aus der Artel-Summe zu kaufen, — daß diesen Militärs Brennholz nach der Verordnung vom 9. Mai 1817 für alle Monate verabfolgt werden möge.

Das Ministercomité fand, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Ministers des Innern, daß eine solche Anordnung den Einwohnern äußerst drückend werden würde, denn nach den bestehenden Rechten seien sehr viele Edelleute und Civilbeamten in Reval von der Einquartirungslast befreit, und die ganze Last der Versorgung des Militärs mit Heizung und Beleuchtung falle auf die unvermögende Classe der Stadteinwohner, und daß, nach der Mittheilung des Baron Pahlen, nicht die Unzulänglichkeit des den Marine-Untermilitärs gelieferten Holzes, sondern die überflüssige Bestimmung desselben in der Verordnung vom 9. Mai 1817 die Hauptursache der oben bezeichneten Forderung des Seecommandos sei, und verfügte daher mittelst Allerhöchst bestätigten Beschlusses vom 13. September d. J.: in Betreff der Lieferung von Holz an die Marine-Untermilitärs in Reval keine Aenderung vorzunehmen, bis zum Erscheinen des von einem besondern Comité vorbereiteten Projects über die Versorgung der Armee mit verschiedenen Bedürfnissen von Seiten des Civilfachs.

Gegenwärtig hat der Reval'sche Portcommandeur berichtet, daß nach seiner Anordnung zur Ergänzung des von der Stadt für den Märzmonat für die Flottcommandos gelieferten Holzes, noch 50 Faden gekauft seien, und daß er dem Revaler Baucomité vorgestellt habe, die dafür zu zahlenden 232 Rbl. 50 Kop. aus den bei demselben befindlichen Summen zu bezahlen; er, der Chef des Marinestabes, wage es — kraft des obgedachten Beschlusses des Ministercomité — nicht, von Neuem wegen Lieferung einer größeren Quantität von Holz von Seiten der Stadt für die in Reval einquartirten Untermilitärs zu bitten, sei jedoch von der äußersten Unzulänglichkeit derselben überzeugt, indem im verflossenen October die unvermögenden Matrosen-Artelle einige Tage ohne warme Speisen gewesen; in Erwägung dessen nun, daß die Seesoldaten dasselbe Bedürfniß an Brennholz haben, wie die Landsoldaten, halte er es für billig, ihnen die größere Quantität von Holz nach der Verordnung vom J. 1817 wenigstens für die übrigen vier Wintermonate für Rechnung der Summen des Marine-Baudepartements zu verabfolgen, welche Ausgabe für eine Equipage etwa 900 Rbl. betragen wird. Indem er solches zur Entscheidung vorlege, sei er der Meinung, daß der vom Reval'schen Portcommandeur bereits gemachte Holzankauf zu bestätigen und auf Rechnung derselben Summen zu nehmen sei.

---

213. Namentlicher Ukas vom 28. December 1832.

Da Wir ersehen, daß das Justizcollegium der Liv- und Esthländischen Sachen, nach vielen Veränderungen in seinem Wirkungskreise und nachdem im Laufe der Zeit der größte Theil der Sachen seiner Jurisdiction entzogen ist, gegenwärtig dem Zweck seiner Gründung nicht entspricht, befehlen Wir, dasselbe aufzuheben und zwar auf folgender Grundlage:

1) Die Verhandlung der das Evangelische Glaubensbekenntniß betreffenden gerichtlichen Sachen, namentlich auch der Ehescheidungssachen, ist dem gegenwärtig errichteten General-Consistorium und dem St. Petersburgischen Evangelischen Consistorium, welches an die Stelle der St. Petersburgischen Consistorialsitzung tritt, zu übertragen.

2) In den Civilsachen, welche in das Justizcollegium aus den Magistraten von Riga und Reval gebracht wurden, sind diese Magistrate unmittelbar dem Dirigirenden Senat unterzuordnen, wie demselben jene Behörden in Criminalsachen untergeordnet sind; für den

Narw'schen Magistrat aber das Esthländische Oberlandgericht als Apellationsinstanz zu verordnen.

3) Die Beglaubigung von Vollmachten und andern Urkunden ist bei dem St. Petersburgischen Civilgerichtshof zu vollziehen, und zwar soll derjenige, der daselbst eine Deutsche Urkunde einreicht, eine beglaubigte Uebersetzung beifügen.

4) Die im Justizcollegium aufbewahrten Testamente sind, nach allgemeiner Grundlage, dem Tutelconseil zu übergeben.

5) Die Verhandlung der Sachen zum Schutz Russischer Unterthanen auf Gesuche, welche dieselben an ausländische Gerichte übergeben, ist dem Ministerium des Auswärtigen zu überlassen.

6) Mit den Anordnungen wegen Vergleichung der Kirchenbücher der Evangelischen Kirchen sind das St. Petersburgische und die übrigen Evangelischen Consistorien zu beauftragen; dergleichen Anordnungen aber auf Mittheilung der Behörden der Ostseegouvernements wegen Befriedigung von Personen, welche daselbst Processe anhängig haben und in St. Petersburg wohnhaft sind, sind der St. Petersburgischen Gouvernementsregierung aufzuerlegen.

7) Als äußerster Termin zur Entscheidung der unbeendeten Sachen im Justizcollegium werden vier Monat, von Erlassung dieses Ukases an, anberaumt; die Sachen, welche bis dahin, weil die Appellationstermine nicht abgelaufen, nicht entschieden sein werden, sind an die competenten Behörden, an welche sie nach der obigen Vertheilung gehören, zu übergeben; und

8) Den Beamten des Justizcollegiums ist, nach dessen Aufhebung, ein für allemal ein halbes Jahrgehalt auszuzahlen, und sind diejenigen, welche es wünschen, zur Heroldie zu zählen, um in anderen Aemtern, wenn sich Vacanzen eröffnen, angestellt zu werden.

Der Dirigirende Senat wird nicht ermangeln, hierin die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

---

214. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 2. Mai 1833.

Vorgetragen: eine Note des Ministers der innern Angelegenheiten vom 8. April, wegen Bestimmung von Quartiergeldern für Generale in der Stadt Reval.

Nach den der Stadt Reval Allerhöchst verliehenen Privilegien,

ist dieselbe befreit von der Leistung der Quartierlast in Natur; dagegen wird den daselbst befindlichen Militär-Stab- und Oberoffizieren aus den Stadtsummen nach den im Jahre 1814 bestätigten Tabellen zur Miethe von Quartieren und Erheizung derselben Geld gezahlt. Da aber in diesen Tabellen die Zahlung solcher Gelder an Generale nicht bestimmt ist, so ist der Generalgouverneur Baron Phalen zur Abwendung der dabei aufgestoßenen Schwierigkeiten, und nach vorhergegangener Berathung mit dem Kriegsminister, der Meinung, daß, entsprechend den in Reval bestehenden Quartierpreisen, einem General-Lieutenant, ohne Unterschied, ob verheirathet oder unverheirathet, zu 1500 Rubel, einem General-Major dagegen zu 1200 Rubel jährlich, und zwar in monatlichen Quoten, gezahlt werden; für einen vollen General aber ein angemessenes Quartier in Natur gemiethet werde.

Der Minister der innern Angelegenheiten ist damit einverstanden.

Das Comité hat beschlossen: diese Vorstellung zu bestätigen.

Der Herr und Kaiser hat geruht diesen Beschluß des Comité Allerhöchst zu genehmigen.

---

215. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 26. September 1833 eröffnet dem Senate durch den Finanzminister.

Auf Vorstellung des Herrn Finanzministers an das Comité der Herren Minister und auf Beschluß dieses, hat der Herr und Kaiser am 26. September a. c. Allerhöchst zu befehlen geruht: daß noch 2 Jahre hindurch mit der Auszahlung von 10 Procent aus den Zolleinkünften zum Besten der Stadt Reval fortgefahren werde, auf Grundlage der früher am 26. März (24. August) 1826 und 24. November 1831 Allerhöchst bestätigten Beschlüsse des Comité der Herren Minister.

---

216. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 26. September 1833.

Vorgetragen: eine Note des Finanzministers vom 4. September, daß von den in den Ostseegouvernements wohnhaften Handwer-

kern, welche nach den Provincialrechten von der Naturalrekrutirung befreit sind, 1000 Rbl. für den Rekruten erhoben werden mögen, nach Analogie des § 8 des Rekrutenreglements, durch welchen angeordnet wird, eine solche Summe von den Handwerkern der Stadt Narva zu erheben, welche auch früher in dieser Beziehung, nach dem Ukas vom 10. März 1810, mit denen der Ostseeprovinzen gleich berechtigt gewesen sind. Das Comité beschloß, diese Vorstellung zu bestätigen. S. Majestät der Kaiser hat den Beschluß des Comité Allerhöchst zu genehmigen geruht.

---

217. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 30. April (Senats-Ukas v. 24. Mai) 1835.

Der Dirigirende Senat hat sich vortragen lassen den Antrag des Herrn Justizministers, daß, weil die Beamten der Magistrate zu Riga und Reval und der ihnen untergeordneten Instanzen in das am 27. Februar 1834 Allerhöchst bestätigte Verzeichniß der neuen Civiluniformen nicht aufgenommen worden, er, der Herr Minister, über diesen Gegenstand dem Comité der Herren Minister eine Vorstellung gemacht. S. Kaiserliche Majestät habe, nach dem Beschluß des Comité hierüber, am 30. April d. J. Allerhöchst zu befehlen geruht: Den Beamten der Magistrate Riga's und Revals, da letztere die den Gerichtshöfen (Palaten) zustehenden Rechte genießen, sind, nach Vergleichung mit diesen (Palaten) und anderen gleichstehenden Behörden, nachstehende Uniformen zu geben: den Bürgermeistern von der 6. Ordnung (Rasriad), den Rathsherren oder Beisitzern von der 8., dem Obersecretär des Rigischen Magistrats, dem Secretär und Canzleidirector des Reval'schen Magistrats und den Stadtfiscalen der 9., im Rigischen Magistrat: dem Obernotär, Notär, Archivar, Notär für die Krepostsachen, den Translateuren und dem Revisor, im Reval'schen: dem Protonotar, dem Archivar, Actuar, desgleichen den Secretären aller diesen Magistraten untergeordneten Instanzen von der 10. Ordnung des am 27. Februar 1834 Allerhöchst bestätigten Verzeichnisses. Solchen Allerhöchsten Befehl stelle er, der Herr Justizminister, dem Dirigirenden Senat zur gehörigen Bekanntmachung vor. Befohlen ꝛc. ꝛc. (Wohin gehörig Ukasen zu senden).

---

218. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 3. Juli 1835.

Vorgetragen eine Note des Ministers des Innern vom 12. Juni, über das Verfahren bei Erhebung der Steuer von den Einwohnern des Gouvernements Esthland zur Unterstützung der Stadt Reval in Betreff der Einquartirungslast. — Das Comité beschloß: diese Vorstellung zu bestätigen. — S. Majestät der Kaiser haben den Beschluß des Comité Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Note. Mittelst am 3. April 1828 Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Ministercomité ist verordnet worden, zur Unterstützung der Stadt Reval bei Leistung der Einquartirungsobliegenheit, bis zur Erbauung von Kasematten und Caponieren in dieser Stadt, von den Bewohnern des Gouvernements Esthland alljährlich eine Abgabe von 15 Kop. von der Seele zu erheben, zur Beleuchtung und Heizung aber der Ingenieur- und Artilleriegebäude der Stadt eine besondere Summe aus dem Reichsschatz abzulassen. — Da nach der neuen Revision die Seelenzahl im Gouvernement Esthland gegen die frühere um 22 Procent gestiegen ist, so verlangt Reval die Zahlung jener Steuer nach der neuen Seelenzahl. Der stellvertretende Esthländische Ritterschaftshauptmann richtete in Erwägung dessen, daß 1) die angeführte Verordnung keinesweges den Zweck hatte, dem Gouvernement eine der Stadt zu entrichtete Abgabe aufzuerlegen, sondern ihr nur eine jährliche Unterstützung zu gewähren; 2) daß durch die vergrößerte Seelenzahl die Quartierobliegenheit sich nicht vermehrt, folglich auch kein Grund vorhanden ist, jene Unterstützung zu erhöhen; 3) daß in dem gedachten Allerhöchst bestätigten Beschlusse des Ministercomité nicht gesagt ist, daß, bei etwaiger Vermehrung der Seelenzahl bei der neuen Revision, im Verhältniß damit auch die Unterstützung gesteigert werden solle, und 4) daß durch solche Vermehrung der Seelenzahl ohnehin die Kopf- und Getränkesteuer bedeutend größer geworden, — an den Kriegsgouverneur von Riga, Generalgouverneur von Liv-, Esth- und Curland eine Vorstellung, und bat ihn um seine Mitwirkung, daß die in Rede stehende 15-Kopeken-Steuer von den Bewohnern Esthlands zur Unterstützung Revals auch in Zukunft nach der Seelenzahl der 7. Revision erhoben werde. — Der Generallieutenant Baron Pahlen erachtete dieses Gesuch des stellvertretenden Esthländischen Ritterschaftshauptmanns voller Beachtung würdig und stellte die Sache mir zur Entscheidung vor. — Indem ich, aus den von dem stellvertretenden Esthländischen Ritterschaftshauptmann vorgebrachten Gründen, auch meinerseits dafür halte, daß die Summe, welche

von den Bewohnern jenes Gouvernements zur Unterstützung der Stadt Reval in Betreff der Einquartirungslast, bis zur Erbauung von Kasematten und Caponieren in derselben, beigesteuert wird, nach der Seelenzahl der 8.*) Revision zu berechnen, und nicht zu erhöhen ist, habe ich die Ehre darüber dem Ministercomité vorzustellen, damit zur Erfüllung dessen die Allerhöchste Genehmigung erbeten werde.

---

219. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 3. Juli 1835.

Vorgetragen eine Note des Finanzministers vom 12. Juni, daß der Stadt Reval noch auf zwei Jahre 10 Procent von den dortigen Zolleinkünften überlassen, und von einigen Russischen Erzeugnissen ein ermäßigter Ausfuhrzoll erhoben werden möge Das Comité war dafür, den Vorschlag des Ministers in Ausführung zu bringen. S. Majestät der Kaiser haben den Beschluß des Comité Allerhöchst zu bestätigen geruht.

Note. Auf Allerhöchsten Befehl übergab der Staatssecretär Longinow dem Finanzminister zur Durchsicht eine Supplik, in welcher im Namen des Revaler Raths der dortige Bürgermeister und Syndicus Salemann angiebt, daß, weil die Verabfolgung von 10 Procent von den Zolleinkünften zum Besten der Stadt Reval und der herabgesetzte Zoll auf einige Ausfuhrwaaren mit dem Schluß dieses Jahres aufhöre, die Revaler Stadtgemeinde, noch immer das Bedürfniß einer Unterstützung fühlend, um Fortsetzung der bezeichneten Vortheile zum Besten der Stadt bittet. — Der Finanzminister erkennt es seinerseits für möglich, die angegebene Verabfolgung von 10 Procent von den dortigen Zolleinkünften zum Besten der Stadt Reval und die Erhebung eines herabgesetzten Zolles auf einige Russische Erzeugnisse, noch zwei Jahre lang auf der früheren Grundlage fortzusetzen, und hat die Ehre solches dem Ermessen des Comité der Herrn Minister vorzustellen.

---

*) Dies soll ohne Zweifel heißen: 7.

220. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 11. October 1835.

Vorgetragen: eine Note des Ministers des Innern vom 18. September, des Inhalts, daß die Recrutenstellung in denjenigen Städten der Ostseeprovinzen, in welchen die im Recrutenreglement angeordneten Reihenverzeichnisse nicht eingeführt sind, auf der früheren Grundlage verbleiben möge.

Da das Comité in der Beibehaltung der bisherigen Ordnung der Recrutenstellung in den Städten der Ostseeprovinzen, bis zum Erscheinen eines besondern Reglements für dieselben, keine Schwierigkeit findet, so hat es, in Berücksichtigung der Bitte der Ortsobrigkeit, daß die Entscheidung dieser Sache wegen der kurzen Zeit bis zur Recrutenhebung beschleunigt werden möge, beschlossen: diese Vorstellung zu bestätigen, dem Minister des Innern zur Erfüllung mittelst Journalextracts mitzutheilen, und diese Anordnung zur Allerhöchsten Kenntniß Sr. Kaiserlichen Majestät zu bringen.

S. Majestät der Kaiser haben den Beschluß des Comité Allerhöchst zu bestätigen geruht.

---

221. Senats-Ukas vom 20. Mai 1836, auf Allerhöchsten Befehl.

Aus diesem, die Bestimmung der Uniformen für verschiedene Beamte im Bereiche des Ministeriums des Innern enthaltenden Ukas gehört nur nachstehende Stelle hierher:

„Den Reval'schen Aeltermännern und den dortigen Aeltesten der Russischen Kaufmanschaft wird gestattet die den Stadtältesten zugeeignete Uniform zu tragen."

---

222. Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths vom 20. Mai 1836, eröffnet durch den Justizminister.

Die allerunterthänigste Unterlegung des Dirigirenden Senats wegen Beförderung verschiedener Beamten, die die gesetzliche Zeit ausgedient, zum folgenden Range, und darunter auch des rechtsgelehrten

Bürgermeisters der Stadt Reval, Titulärraths Haecks, auf Grundlage des § 649 der Esthländischen Privilegien, habe ich im November 1834 an das Ministercomité gebracht, welches, in Berücksichtigung dessen, daß die Esthländischen Privilegien im Reichsrath durchgesehen werden, mittelst Beschlusses, welcher am 14. December der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt worden, mir anheimgestellt, vorläufig eine Vorstellung bei dem Reichsrath einzureichen, zur Beprüfung dessen, ob der Titulärrath Haecks, kraft gedachter Privilegien, zum Range befördert werden könne.

Nach Vortrag der von mir zur Erfüllung des Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Ministercomité eingereichten Vorstellung und der Mittheilungen der zweiten Abtheilung der Eigenen Canzlei Sr. Kaiserlichen Majestät über diesen Gegenstand, hat der Reichsrath — ohne auf eine Beprüfung der persönlichen Rechte einzugehen, welche der Titulärrath Haecks, als im activen Dienst stehender Edelmann und da er in diesem Dienst schon früher avancirt worden, zum Erhalt des folgenden Ranges haben kann; sondern sich bloß auf die Frage beschränkend, ob die Glieder des Revaler Magistrats überhaupt das Recht zur Rangbeförderung haben, — nachstehendes, am 20. Mai d. J. der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigtes Gutachten abgegeben: daß die Privilegien der Stadt Reval den Gliedern des dortigen Magistrats kein besonderes Recht zur Rangbeförderung derselben verleihen, wenn nicht ein solches Recht einem derselben persönlich, aus besondern gesetzlichen Gründen, zusteht.

---

223. Senats-Ukas vom 26. October 1836.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät hat der Dirigirende Senat sich den Rapport des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten vortragen lassen, daß der Dirigirende Senat mittelst Ukases ihm den Rapport des Kriegsgouverneurs von Riga, Generalgouverneurs von Liv-, Esth- und Curland, zufolge der Klagen der Aelterleute der Kaufmanns- und Handwerker-Gilden in Reval Krause und Köhler und des Aeltermanns der Russischen Kaufmanns-Gilde daselbst Milowanow, über die Verminderung des Etats und Unterhalts der dortigen Quartiercomission zugesandt habe, um nach Beprüfung dieses Rapports und der solchem beigefügten Klagen der beregten Aelterleute, dem Dirigirenden Senate seine Meinung vorzustellen. Er, der Minister des

Innern, finde nun nach Durchsicht der zu ihm gesandten Papiere: 1) daß der auf die Verfügung des Civilgouverneurs von Esthland, Baron Ürküll, dem Vorsitzer und den Beisitzern der Quartierverwaltung, insonderheit ersterem, bestimmte Gehalt wirklich das Maaß der Belohnung und die Mittel der Stadt übersteige; 2) daß die Revalsche Kaufmannschaft und die Handwerkergilde zwar einwilligen, daß die vom Baron Ürküll den Gliedern der Quartierverwaltung bestimmte Gage ausgezahlt werde, daß diese Einwilligung indessen, wie auch der Baron Pahlen richtig bemerke, nur in einem solchen Falle berücksichtigt werden könnte, wenn die Bewohner der Stadt im Stande wären, alle Ausgaben des Quartierwesens zu bestreiten, und wenn sie in dieser Hinsicht keine Hülfe vom Lande genießen würden; 3) daß der Vorschlag des Barons Pahlen hinsichtlich Bestimmung eines Gliedes des Magistrats zur Function des Vorsitzers, um die Ausgaben nach Möglichkeit zu vermindern, vollen Beifall verdiene, dagegen aber die Befürchtung der Einwohner, daß eine solche Bestimmung einen unvortheilhaften Einfluß auf den Gang der Angelegenheiten der Quartierverwaltung haben könne, und daß einige Corporationen des Rechtes verlustig würden, Deputirte aus ihrer Mitte zu erwählen, um sich von der Richtigkeit und Gerechtigkeit in Einhebung der Summen und Ausgaben beim Quartierwesen zu überzeugen, ungegründet sei; denn dieses Quartierwesen verbleibe wie früher unabhängig vom Magistrat und ganz so organisirt, die Bewohner der Stadt aller Corporationen würden durchaus nicht in ihren Rechten bedrückt, und könnten sich zu jeder Zeit durch ihre Deputirte von der Richtigkeit der Ausgaben überzeugen. 4) Was die Erklärungen der Aelterleute von der Kaufmannschaft und Handwerkergilde anbetreffe, als ob durch Bestreitung des Unterhalts der Quartierverwaltung für Rechnung der Stadtcasse diese Ausgabe nur einem Theile der Stadteinwohner zur Last fallen werde, so sei solches wohl ungegründet, denn es sei bekannt, daß die Quartierobliegenheit nur von denjenigen Stadteinwohnern geleistet werde, die ein unbewegliches Eigenthum besitzen, während in die Stadtcasse nicht nur von unbeweglichem Vermögen, sondern von verschiedenen Zweigen der Betriebsamkeit und des Handels und sogar durch Obrokgefälle Revenüen eingingen, dabei auch im Art. 974 des 3. Bandes des Swod der Gesetze ausdrücklich gesagt sei: den laut Wahlen der Stadt Dienenden wird durchaus kein Unterhalt von der Krone bestimmt, sondern erhalten solche ihren Gehalt von der Gemeinde, nach deren eigenen Bestimmung und ihren Mitteln und der Schicklichkeit gemäß, mit Bestätigung des Ministers der innern Angelegenheiten. Aus diesen Rücksichten sei er, der Minister des Innern, auch

seinerseits der Meinung, die Aelterleute der Reval'schen Kaufmannschaft und Handwerkergilde mit ihrem Gesuche, die Quartierverwaltung bei ihrem frühern Gehalt-Oklad zu lassen, da solches ungegründet sei und nicht den Vortheil der Gemeinde, sondern nur den Nutzen einiger Personen zum Zweck habe, die da hofften einstmals Posten bei der Quartierverwaltung zu bekleiden, abzuweisen, und stelle darüber dem Dirigirenden Senate zur gefälligen Beprüfung vor. Befohlen: In Berücksichtigung der im beregten Rapport des Herrn Ministers des Innern auseinandergesetzten Combinationen ist der Dirigirende Senat, indem er seiner Meinung in allen Beziehungen der vorliegenden Sache beistimmt, auch seinerseits des Dafürhaltens, das Gesuch der Aelterleute der Reval'schen Kaufmanns- und Handwerkergilden Krause und Köhler, so wie des Aeltermanns der Russischen Kaufmannschaft in Reval, Milowanow, wegen Beibehaltung der frühern Gehaltoklade der Reval'schen Quartierverwaltung abzuweisen, und der Esthländischen Gouvernements-Regierung vorzuschreiben, darüber den Supplicanten die Eröffnung zu machen, und die Verfügung wegen Beitreibung von selbigen der gehörigen Summe für das im Senat statt des Stempelpapiers verbrauchte ordinaire Papier, betragend zehn Bogen, die Verfügung zu treffen, als worüber ein Ukas zu versenden ist, indem durch eben solche Ukasen auch der Herr Kriegsgouverneur von Riga, Generalgouverneur von Liv-, Esth- und Curland, und der Herr Minister des Innern zu benachrichtigen ist.

---

224. Namentlicher Ukas vom 31. März 1837, eröffnet durch den Minister des Innern.

Auf Vorstellung der Evangelisch-Reformirten Sitzung des St. Petersburgischen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums und auf die Bitte des Reval'schen Kriegsgouverneurs, Admirals, Grafen Heyden, haben S. Majestät der Kaiser, in Folge meiner allerunterthänigsten Unterlegung, Allerhöchst gestattet, in Reval eine Evangelisch-Reformirte Gemeinde mit einem besondern Prediger, nach dem Muster solcher Gemeinden in Riga und Mitau, zu organisiren, und dieselbe der Reformirten Sitzung des hiesigen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums unterzuordnen.

---

225. Senats-Ukas vom 11. October 1837.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät hat der Dirigirende Senat sich vortragen lassen die mittelst Benachrichtigung der 2. Abtheilung des 3. Departements des Dirigirenden Senats einbegleitete Sache, die zufolge Berichts des Esthländischen Oberlandgerichts darüber, daß der Reval'sche Magistrat sich unrechtmäßigerweise die Verhandlung von Sachen angeeignet, die nicht vor dessen Forum gehören, ihren Anfang genommen. Befohlen: Die vorliegende Sache umschließt die Streitigkeiten zwischen dem Esthländischen Oberlandgerichte und dem Reval'schen Magistrate hinsichtlich der Verhandlung nachfolgender Sachen: a) wegen des von dem verstorbenen Candidaten der Philosophie Crämer hinterlassenen Vermögens; b) wegen des von der verstorbenen Wittwe des Probstes der St. Catharinen-Kirche zu St. Petersburg, Pastor Grot, hinterlassenen Vermögens; c) wegen des Rechts des Reval'schen Magistrats, Unterschriften von Edelleuten zu beglaubigen und d) hinsichtlich des Gerichtsstandes des Buchhalters der Esthländischen adeligen Credit-Cassa, Höppener.

Der Dirigirende Senat findet, nachdem er die Umstände der Sache beprüft und solche mit den bestehenden Gesetzen verglichen hat, hinsichtlich des ersten Gegenstandes, daß das Esthländische Oberlandgericht zwar das Recht des Reval'schen Magistrats bestreitet, die Erbschaftsangelegenheit des Candidaten der Philosophie Crämer zu verhandeln, indem dasselbe sich dafür verwendet, daß diese Verhandlung der Gerichtsbarkeit des Oberlandgerichts übertragen werden möge; jedoch kann diesem Gesuch aus den in dem Berichte des Magistrats, in der Rechtsmeinung des Esthländischen Gouvernements-Procureurs und in dem Sentiment der dortigen Gouvernements-Regierung aufgestellten, durch den 367. und 371 Artikel des 9. Bandes des Gesetzbuches, so wie durch den 529. Artikel des Anhanges zum 3. Bande bekräftigten Gründen nicht gewillfahrt werden, sowohl deshalb, weil kraft dieser Gesetze Personen, die gleich Crämer gelehrte Grade besitzen, nur das Recht auf die Ehrenbürgerschaft besitzen, nicht aber auf den Adel, dessen Erlangung nicht eher gestattet ist, als mit dem Eintritt in den Civildienst, als auch darum, weil die Verhandlung der Erbschaftsangelegenheit des Candidaten der Philosophie Crämer überhaupt in der Stadt Reval erfordert würde, folglich dem Reval'schen Magistrate angehörte und nicht dem Esthländischen Oberlandgerichte. Hinsichtlich des zweiten Gegenstandes, daß die Streitigkeit des Oberlandgerichts und Reval'schen Magistrats über das Recht einer jeden dieser Behörden, die Erbschaftsangelegenheit der Wittwe des Prob-

stes Grot zu beprüfen, in gegenwärtiger Zeit keine besondere Entscheidung erheische, denn aus dem Berichte der Esthländischen Gouvernements-Regierung geht hervor, daß diese Angelegenheit bereits völlig erledigt sei, und überdies ein solcher Fall im 226. § den neuen Kirchenordnung bestimmt entschieden wird, nach dessen Anleitung die Evangelisch-Lutherischen Prediger, so lange sie in dieser Function stehen, alle Rechte des persönlichen Adels genießen. Indem der Dirigirende Senat sich zum dritten Gegenstand wendet, ersieht er zwar, daß mittelst eines auf den Namen des Kriegsgouverneurs von Riga und Generalgouverneurs von Liv-, Esth- und Curland erfolgten Ukases vom 12. Januar 1835 das Recht der Magistrate der Ostseeprovinzen auf die Beglaubigung der Vollmachten, gleich wie andern Gerichtsbehörden, bewahrt worden ist, jedoch darf der Reval'sche Magistrat, gleich den übrigen Magistraten der beregten Gouvernements, dieses Recht nur nach Anleitung der gesetzlich festgesetzten Ordnung benutzen, nämlich zu seiner Vidimation nur Vollmachten und Abmachungen anderer Art von denjenigen Personen annehmen, die selbigen Behörden in gerichtlichen Sachen untergeordnet sind, daher der Dirigirende Senat denn auch nicht den Meinungen des Gouvernements-Procureurs, Esthländischen Cameralhofs, Magistrats und der Gouvernements-Regierung darin beistimmen kann, daß der Reval'sche Magistrat angeblich das Recht habe, auch die Unterschriften von Edelleuten zu beglaubigen, da auch in dem oben angeführten Ukas vom 12. Januar 1835 dazu durchaus keine Erlaubniß enthalten ist. Endlich zur Beprüfung des vierten Gegenstandes übergehend, findet der Dirigirende Senat, daß obgleich der Buchhalter der Esthländischen adligen Privatbank Höppener einen privilegirten Gerichtsstand unter dem Esthländischen Oberlandgericht in Anleitung dessen fordert, daß er angeblich ein Landesbeamter sei, doch, da erstlich Höppener nach seinem eigenen Zugeständnisse kein Edelmann, sondern der Sohn eines Oberofficiers ist, zweitens die Anstellung des Höppener als Buchhalter der adeligen Bank keinen Einfluß auf seinen persönlichen Gerichtsstand ausübt, denn die Esthländische adlige Bank ist eine Privatbank, richtet sich hinsichtlich der Anstellung ihrer Beamten nicht nach dem Ukas vom 17. October 1827, sondern kann nur als Miethlinge Personen aus steuerbarem Stande anstellen, die durch diese Anstellung keine Rechte als Beamten gewinnen, dabei auch, unabhängig von den angeführten Gründen, die Sachverhandlung des Höppener in der Stadt Reval erforderlich war, als stimmt der Senat gleichermaaßen mit den Meinungen des Gouvernements-Procureurs, Cameralhofs, Magistrats und der Gouvernements-Regierung überein, daß Höppener in den ihn

betreffenden Angelegenheiten, dem Reval'schen Magistrate untergeordnet sei. Solches in Berücksichtigung ziehend verordnet der Dirigirende Senat, das Recht des Reval'schen Magistrats hinsichtlich Beprüfung der Angelegenheit des Candidaten der Philosophie Crämer und des Gerichtsstandes des Buchhalters der Esthländischen Privatbank Höppener unter solchem Magistrate zu bestätigen. Was aber die Beglaubigung adliger Unterschriften anbetrifft, so ist das Verlangen des Magistrats hinsichtlich dieses Gegenstandes, in Anleitung der im 3. Punkte dieser Verordnung angeführten Rücksichten, abzuweisen, und sind darüber an die Esthländische Gouvernements-Regierung und an den Herrn Kriegsgouverneur von Riga und Generalgouverneur von Liv-, Esth- und Curland Ukasen zu senden.

---

226. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 19. October (Senats-Ukas v. 14. December) 1837.

Der Dirigirende Senat hat sich vortragen lassen den Bericht des Herrn Finanzministers, daß mittelst Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Ministercomité vom 18. Juni (3. Juli) 1835 auf 2 Jahre, d. i. bis zum 1. Januar 1838 verlängert worden die der Stadt Reval verliehenen Freiheiten: 1) 10 Procent von den Zolleinkünften zu erhalten, jedoch so, daß diese Summe jährlich nicht weniger als 16,000 und nicht mehr als 30,000 Rbl. betrage, und 2) die Erhebung eines ermäßigten Zolles von einigen Russischen Ausfuhrproducten, welche unmittelbar aus dem Innern nach Reval kommen. Da im gegenwärtigen Jahre die Frist für obige der Stadt Reval verliehene Freiheiten abläuft, und vom Revaler Bürgermeister und Syndicus Salemann ein Gesuch um Verlängerung derselben eingegangen, so habe er deshalb eine Vorstellung an das Ministercomité gelangen lassen, auf dessen Beschluß vom 19. October d. J. S. Majestät der Kaiser zu befehlen geruht, die Zahlung von 10 Procent der Zolleinkünfte zum Besten der Stadt Reval und die Erhebung des ermäßigten Zolles von einigen Ausfuhrwaaren noch zwei Jahre lang auf der früheren Grundlage fortdauern zu lassen. Ueber diesen Allerhöchsten Befehl berichtet er, der Herr Finanzminister, dem Dirigirenden Senat, Behufs dessen Bekanntmachung. Befohlen: (Wohin gehörig Ukasen zu erlassen.)

---

227. Senats-Ukas vom 31. März 1838.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät hat der Dirigirende Senat sich den Bericht des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten mit Anführung seiner Meinung in einer an ihn mittelst Ukases des Dirigirenden Senats begleiteten Sache, welche zufolge einer Streitigkeit des Obercommandeurs vom Reval'schen Port, Generallieutenant Spafarjeff, mit dem Reval'schen Magistrate hinsichtlich der Zugehörigkeit des Rechtes, Inventuren und Versiegelungen von Vermögen nach dem Tode von Beamten verschiedener Jurisdictionen, die auf Stadt-Territorio gewohnt haben, zu bewerkstelligen, anhängig geworden, vortragen lassen. Befohlen: In Berücksichtigung ziehend, daß das Recht auf die Versiegelung von Vermögen, die nach dem Tode von Personen nachbleiben, welche auf dem Stadt-Territorio domicilirt haben, seit aller Zeit dem dortigen Magistrate zugehört hat, welcher, wie aus seinem Protocoll hervorgeht, dieses Recht immer benutzt hat, und daß endlich mittelst Capitulation vom 29. September 1710 alle alten Landesgewohnheiten, die der Stadt Reval verliehen, Allerhöchst bestätigt worden, — ist der Dirigirende Senat, mit der Meinung des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten übereinstimmend, auch seinerseits des Erachtens, das Recht auf die Versiegelung von Vermögen der Personen, die auf dem Stadt-Territorio domicilirt haben, dem Reval'schen Magistrate in derselben Kraft und nach derselben Grundlage zu überlassen, wie solches von solchem bis jetzt benutzt worden. Darüber ist der Esthländischen Gouvernements-Regierung ein Ukas zuzufertigen, und sind der Herr Kriegsgouverneur von Riga und Generalgouverneur von Liv-, Esth- und Curland, so wie der Minister des Innern durch eben solche Ukasen davon zu benachrichtigen.

---

228. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 30. Mai (Senats-Ukas vom 19. Juli) 1839.

S. Majestät der Kaiser haben Allerhöchst zu befehlen geruht: die mit dem 1. Januar 1840 ablaufende Frist der der Stadt Reval verliehenen Freiheiten, nämlich des Empfanges von 10 Procent von den Zolleinkünften und der Erhebung eines herabgesetzten Zolles von einigen Ausfuhrerzeugnissen noch auf zwei Jahre zu erstrecken, d. i. bis zum 1. Januar 1842, auf der gegenwärtig bestehenden Grundlage.

---

229. Allerhöchst bestätigte Unterlegung des Ingenieurdepartements vom 19. Februar 1840.

Auf Allerhöchste Befehle, welche in Vorschriften Sr. Kaiserlichen Hoheit des General-Inspectors der Ingenieure vom 3. April 1825 und 22. November 1827 eröffnet worden, sind in Reval zwei Baucomité's errichtet worden, das eine für die dortigen Arbeiten bei den Hafenbefestigungen, das andere zur Wiederherstellung der Lutherischen St. Olaikirche. — In diesen Comité's fungiren: in dem ersten, für Ingenieurbauten, als Präsident der Reval'sche Commendant, Generallieutenant Patkul, als Mitglieder: im Baufache — der Commandeur des Reval'schen Ingenieur-Commando's, Ingenieur-Obrist Seydlitz, im ökonomischen Fache — von der 8. Classe Adlerberg, als Secretär der Unterzeugwarter von der 13. Classe Petuchow und als Cassirer der Unterzeugwarter von der 10. Classe Sewastjanow; und im zweiten, zur Wiederherstellung der St. Olaikirche, als Präsident der Esthländische Civilgouverneur, Wirklicher Staatsrath Benckendorff, als Mitglieder: der Ingenieur-Obrist Seydlitz, von Seiten des Adels der Landrath Baron Kaulbars und von der 8. Classe Adlerberg, und von Seiten des Magistrats die Kaufleute Girard und Berg, als Cassirer der Zeugwarter von der 8. Classe Sarubajew und als Secretär der Unterzeugwarter von der 10. Classe Sewastjanow.

Da nunmehr die Arbeiten in Reval bei den Hafenbefestigungen, in Uebereinstimmung mit dem Allerhöchst bestätigten Project, ausgeführt sind, und nur noch das Abputzen der Festungscaserne übrig bleibt, welche Arbeit contractmäßig in Podriad gegeben worden, so daß sie zum November d. J. fertig werden soll; außerdem aber keine Arbeiten im Werke sind, indem das neu entworfene Project zur Ausführung der übrigen Befestigungen in Reval, zufolge des Allerhöchsten von Ew. Erlaucht eröffneten Befehls vom 10. März 1837 bis zu der Zeit aufgeschoben ist, wenn die Nothwendigkeit seiner Ausführung sich ergeben wird; da ferner die Bauten zur Wiederherstellung der St Olaikirche vollständig beendet sind, und wegen des Empfangs der Kirche von Seiten der Civilobrigkeit unterm 14. Januar d. J. ein Communicat an den Dirigirenden des Ministeriums des Innern erlassen worden; so hat das Ingenieurdepartement hochachtungsvoll die Ehre, die Entscheidung Ew. Erlaucht darüber zu erbitten, daß die angeführten Comité's geschlossen werden: das Comité zur Wiederherstellung der St. Olaikirche mit dem 1. Mai 1840, bis zu welcher Zeit dem Departement die Rechnungsverschläge für das Jahr 1839 zugestellt sein müssen; und das Comité für die Hafenbefestigungen

mit dem 1. Januar 1841. Wegen der bei den Comité's fungirenden Beamten, namentlich: des Mitgliedes im ökonomischen Fach, der Secretäre und Cassirer, wird seiner Zeit, nach Empfang der Entscheidung über die Schließung der Comité's, eine Anordnung getroffen werden

Zugleich hat das Departement die Ehre hinzuzufügen, daß nach Schließung der Comité's, alle Acten derselben und die übrig bleibenden Summen dem Ingenieur-Commando zu Reval übergeben werden sollen.

Resolution. Die Erfüllung ist Allerhöchst befohlen worden.

---

230. Senats-Ukas vom 27. Mai 1840.

Der Dirigirende Senat hat sich vortragen lassen den Bericht des Dirigirenden des Ministeriums des Innern, daß auf die Bitte des Kriegsgouverneurs von Riga, Generalgouverneurs von Liv-, Esth- und Curland, er, der Dirigirende des Ministeriums des Innern, auf Grundlage der Art. 2144 des Swod der Handelsgesetze und Art. 109 der Instruction der Civilgouverneure, gestattet habe, in der Stadt Reval einen jährlichen Wollmarkt vom 27. Juni bis zum 2. Juli einschließlich zu errichten. Hierüber dem Dirigirenden Senat berichtend, bitte er, der Dirigirende des Ministeriums des Innern, um eine Anordnung wegen Veröffentlichung des gedachten Jahrmarkts zur allgemeinen Wissenschaft. Befohlen: Von der Errichtung eines Wollmarkts in der Stadt Reval alle Gouvernements-Regierungen mittelst Ukasen zu benachrichtigen.

---

231. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 20. Mai 1841.

Auf Vorstellung des Finanzministers an das Ministercomité und auf den Beschluß desselben vom 20. Mai d. J. haben S. Majestät der Kaiser Allerhöchst zu befehlen geruht: das der Stadt Reval im J. 1826 auf sechs Jahre ertheilte und hierauf durch verschiedene Allerhöchste Befehle bis zum 1. Januar 1842 prorogirte Recht, 10

Procent von den Einkünften des Revaler Zollamtes in der Art zu erhalten, daß diese Summe nicht weniger als 4571 Rbl. 42 6/7 Kop. und nicht mehr als 8571 Rbl. 42 6/7 Kop. S. M. betrage, noch auf zwei Jahre, d. i. bis zum J. 1844 zu verlängern.

---

232. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 14. December 1842, Senats-Ukas vom 11. Januar 1843.

Der Dirigirende Senat hat sich vortragen lassen den Antrag des Justizministers, daß der Chef des Marine-Hauptstabes auf seine allerunterthänigste Unterlegung und zur Erfüllung des Allerhöchsten Befehls Sr. Kaiserlichen Majestät, ihm, dem Justizminister zur Fassung eines Beschlusses darüber mehrere Fragen übergeben, welche im Revalschen Port bei der Verhandlung der Sache über das Zusammenstoßen der Kronsfregatte Pallas mit der privaten Brig Argo aufgestoßen, und in der Beilage zum Art. 833 Bd. XI. des Swod der Gesetze nicht entschieden sind. Nach Durchsicht dieser Sache habe er, der Justizminister, darüber dem Reichsrath eine Note mit seinem Beschluß übergeben, betreffend die Ordnung des Verfahrens in den Ostseegouverments bei Sachen über das Zusammenstoßen von Seefahrzeugen der Krone mit privaten. Der Reichsrath habe nach Durchsicht seiner Vorstellung, in Uebereinstimmung mit seinem Beschluß, sein Gutachteu dahin ausgesprochen: 1) Das erste Verfahren in Sachen über See-Havarieen zwischen der Krone und Privatpersonen ist in den Ostseeprovinzen, nach der gegenwärtig bestehenden Grundlage, dem See- und Frachtgericht in Reval, dem Wettgericht in Riga und den übrigen competenten Behörden, wo jetzt diese Sachen verhandelt werden, zu lassen, so daß diese Sachen demnächst an den vollen Rath der Stadt gelangen. 2) In denjenigen Städten der Ostseegouvernements, wo bei den Magistraten für Sachen der Art keine besondere Abtheilung besteht, sollen sie auf Grundlage des P. 6 der Beilage zum Art. 833 der Handelsgesetze (Bd. XI in der Fortsetzung) im Magistrat oder Rathhause verhandelt werden. 3) In Zukunft und bis zur Durchsicht der Handelsgesetze der Ostseeprovinzen, soll man sich bei der Entscheidung der oben bezeichneten Sachen, wie früher, nach den provinciellen Gesetzen und Rechten richten, bis dieselben durch besondere Verordnungen oder Allerhöchste Befehle aufgehoben sind; wenn aber an Sachen der Art die Krone Antheil nimmt, so sollen, da die

Provincialgesetze über dergleichen Fälle keine bestimmte Regeln enthalten, die Russischen Gesetze zur Anwendung gebracht werden. 4) Bei der Verhandlung von Havariesachen ist die Deutsche Sprache zu gebrauchen; falls aber von Seiten der Regierung zur Beiwohnung bei der Verhandlung solche Deputirte abcommandirt werden, welche dieser Sprache nicht mächtig sind, sind ihnen Translateure beizuordnen. 5) Die Deputirten können, um sich mit den provinciellen Rechten und Gesetzen bekannt zu machen, solche von den Canzleien jener Behörden verlangen, zu deren Sitzungen sie abgeordnet sind. Dieses Gutachten ist am 14. December 1842 der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt worden. Solches Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths stelle er, der Justizminister, dem Dirigirenden Senat zur gehörigen Erfüllung zu. Befohlen: (Wohin gehörig, Ukasen zu erlassen.)

---

233. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 2. Februar 1843, eröffnet dem Kriegsgouverneur von Riga durch den Minister des Innern.

Den Vorschlag Ew. Excellenz, daß in den Städten und Kreisen der Ostseegouvernements gestattet werde, Privatgebäude mit der Pappe zu decken, welche in Reval auf der Papierfabrik des Kaufmanns Donat aus wollenen Lumpen verfertigt wird, habe ich dem Ermessen des Ministercomité vorgestellt, auf dessen Beschluß S. Majestät der Kaiser am 2. Februar d. J. Allerhöchst zu befehlen geruht: In den Städten und Kreisen der Ostseegouvernements ist es gestattet, Privatgebäude mit der gedachten Pappe zu decken.

---

234. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 8. Juni 1843.

Vorgetragen die Note des Finanzministers vom 19. Mai, daß das der Stadt Reval ertheilte Recht, eine Unterstützung aus den Zolleinkünften zu beziehen, auf vier Jahre verlängert werden möge. Das Comité beschloß: diese Vorstellung zu bestätigen. S. Majestät

der Kaiser haben den Beschluß des Comité Allerhöchst zu bestätigen geruht.

Gutachten des Finanzministers. Nach Durchsicht des Gesuchs des Revaler Bürgermeisters von Haecks findet der Finanzminister, daß die Stadt Reval seit dem Jahre 1782 eine Unterstützung aus den Zolleinkünften als Ersatz für den früher zum Besten derselben erhobenen Zoll von Einfuhr- und Ausfuhrwaaren genießt, und daß es durchaus nothwendig ist, solche Unterstützung auch für die Zukunft fortdauern zu lassen, da ohne dieselbe die Stadt Reval nicht im Stande sein würde, die ihr, nach ihren Localverhältnissen, obliegenden Verpflichtungen und Leistungen zu erfüllen. Daher giebt der Finanzminister sein Gutachten dahin ab: das der Stadt Reval im J. 1826 auf 6 Jahr ertheilte und sodann durch verschiedene Allerhöchste Befehle bis zum 1. Januar 1844 erstreckte Recht zum Empfange von zehn Procent aus den Zollrevenüen des Reval'schen Zollamtes, so daß diese Summe nicht weniger als 4571 Rbl. 42$\frac{6}{7}$ Kop. und nicht mehr als 8571 Rbl. 42$\frac{6}{7}$ Kop. S. M. betrage — auf vier Jahre zu verlängern.

---

235. Senats-Ukas vom 31. Januar 1844.

P. 7.*) Da durch den Allerhöchsten Ukas vom 28. December 1832, nach Aufhebung des Justizcollegiums der Liv- und Esthländischen Sachen, der Rigische und der Reval'sche Rath unmittelbar dem Senat untergeordnet worden, so muß auch, auf Grunglage des Swod der Gesetze über die Poschlinen (Ausg. v. 1842) Bd. V. Art. 32. P. 2, die Verhandlung der Sachen daselbst auf Stempelpapiere zweiter Gattung geschehen, und in Gemäßheit der am 4. Juni 1841 Allerhöchst bestätigten Ergänzungsregeln über die Stempelsteuer (Swod d. Gesetze a. a. O. Art. 25 u. 29) die bei den gedachten Räthen eingereichten Gesuche auf Papier zu 60 Kop. den Bogen, Appellationssuppliken aber auf Sechs-Rubel-Papier geschrieben sein; die Appellationsrechtfertigungen von Erkenntnissen dieser Behörden endlich, welche beim Senat eingereicht werden, auf Zehn-Rubel-Stempelpapier.

---

*) Die übrigen Bestimmungen dieses Ukases betreffen nicht Reval ausschließlich.

236. Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths vom 1. Juni (Senats-Ukas vom 3. Juli) 1845.

Der Dirigirende Senat hat in der allgemeinen Versammlung der drei ersten Departements sich vortragen lassen: Das von dem Herrn Justizminister ꝛc. zur gehörigen Erfüllung vorgelegte Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts: Der Reichsrath hat im Departement der Oeconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Durchsicht der allerunterthänigsten Unterlegung des Dirigirenden Senats in Betreff der Frage: Ist die Anschreibung von Individuen zu den Bauergemeinden der Hospitalgüter der Stadt Reval mit Befreiung von der Abgabenzahlung zulässig? — sein Gutachten dahin abgegeben: Diese Unterlegung zu bestätigen, und demzufolge zur Ergänzung der betreffenden Artikel des Swod der Gesetze über Steuern (Bd. V.) festzusetzen, daß die Befreiung von der Zahlung der Kronsabgaben, mit Genehmigung des Cameralhofes, nur denjenigen Gliedern der Bauergemeinden der Hospitalgüter im Gouvernement Esthland zu Statten kommt, welche in den Gränzen dieser Güter zufolge in der gesetzlichen Ordnung abgeschlossener Contracte ansäßig sind. Auf solchem Gutachten ist geschrieben: S. Majestät der Kaiser haben das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths gefällte Gutachten über die Frage: Ist die Anschreibung von Individuen zu den Bauergemeinden der Hospitalgüter der Stadt Reval mit Befreiung von der Abgabenzahlung zulässig? Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen. Präsident des Reichsraths Fürst J. Wassiltschikow. Den 1. Juni 1845. Und die Sprawka, aus welcher sich ergab, daß die allerunterthänigste Unterlegung der allgemeinen Versammlung der drei ersten Departements des Dirigirenden Senats an S. Kaiserliche Majestät, auf welche obiges Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten erfolgt, überreicht worden am 29. März 1845, in der von dem ersten Departement des Dirigirenden Senats (an die allgemeine Versammlung) überwiesenen Sache, betreffend die Frage: Ist die Anschreibung von Individuen ꝛc. ꝛc. — Befohlen: (Wohin gehörig Ukasen zu senden).

V.

Anhang.

A. Nachträge zu den bisherigen Abschnitten.

I. Das Lübische Recht für Reval.

1. Zweite Ergänzung des Reval'schen Codex vom J. 1282 aus dem Hamburgischen Recht *).

---

373. Van erue.

So we syn erue vorkoft de schal dat deme anderen vplaten vor deme rade vppe deme huse So wan dat em vorgulden is vnde storue he syne eruen scholden et vplaten vnde men schal dat ok in der Stat erue bok schriuen laten vnde weme erue vp gelaten wert de schal seen dat he ghewart werde jar vnde dach so is syn erue mit synes sulues hant vp den hilghen negher to beholdende den dat em jennich man dat aff to wynnende sy So welk man ok dat wynnen

---

*) Die nachstehenden Artikel 373—456 entsprechen den Artikeln 248—51, 253, 56, 69, 73, 75, 77, 78, 80, 82—84, 86—95, 98, 99, 302, 306, 311, 313, 16—20, 22, 24, 26—29, 31—35, 38, 41—44, 46—48, 50, 51, 55, 358, 59, 61—64, 67, 68, 71, 72, 75, 76, 80—85, 90, 93—97, 400 u. 404 des Cod. III in Hach's altem Lübischen Recht; die Artikel 457—466 dem älteren Hamburger Schiprecht Art. 7, 8, 14, 20—23, 25, 27 u. 28, nach der Lappenberg'schen Ausgabe in den Hamburgischen Rechtsalterthümern Bd. I. (Hamburg 1845. 8.) S. 75 fgg. S. die Einleituug.

wil de ſchal dat bynnen Jar vnde daghe wynnen ofte verleſen Dat were denne alſo dat de man buten lande were de wedder dat gud to rechte webberſpreken mochte vnde mochte he dat bewyſen ſo en hadde he ſyne claghe nicht vorſumet.

374. Van erue.

So wor en man vordinghet ofte vorkoft ofte to weddeſchatte ſettet ſyn erue eneme manne edder twen edder welkerhande gud dat yd ſy oft ſe entwedrachtich dar vmme worden So we den erſten kop edder den weddeſchat tughen mach de ſchal den kop edder den weddeſchat beholden.

375. Van erue.

So wor en man vnde en vrouwe in deſſer ſtat erue kopet des ſynt ſe weldich tho gheuende vnde to ſellende. wem ſy wilient de wyle dat ſy beyde leuet Men were dat erer en ſtorue ſo heet dat erue gut wente allerleye erue dat eynem manne edder eyner vrouwen anvallen mach van eren olderen ofte van eren vrunden dat hetet erue gut alſo dane erue hir beſchreuen is dat en mach neman wedder vorſetten noch vorkopen ane der eruen orloff dat en ſy alſo dat yd eme not do des dat erue ſyn is vnde he de not bewiſen moghe mit erffetenen luden vnde verkopen mach he ſyn erue So we ſyn erue verhuret dat ſy an huſen dat ſy an garden ſo we dat huret de ſchal ſyne hure gheuen to rechter tyd wert he dar vmme beclaget ſo ſchal he de hure gheuen bynnen twen nachten Iſſ ok alſo dat he vte dem huſe varet ſunder ſynen willen de broke ſchal he betren mit dryn punden nochtan ſchal he de hure gheuen bynnen twen nachten iſſet ok alſo dat he mit ſynem willen vt varet beclaghet he ene dar na vmme de hure ſo heuet he des geldes XIIII daghe dach like andereme gelde iſſet ok alſo dat de man varet heymeliken vt der ſtat ſo is de huſhere wat he in der were vyndet dat deme tohoret de vt gheuaren is negher to beholdende dan dat jenich man aff eme to wynnende wente dat is vor ſyne rechte hure.

376. Van buwe.

So wor en buwet by den anderen vnn ſpreket de ander gi buwet my to na vnde nemet dar to gude lude . vnde ok den woltboden vnde verbedet em de buwynghe vnde but eme vor dat recht vnde

en kompt he dar nicht des negheſten rechtdages to deme rechte vnn buwet he dar en bouen dat ſchal he betren mit dren punden but he ene ok anderweruen to rechte mit guden luden vnde mit deme wolt-boden vnde en kumpt he ouer denne nicht vore vnde en buwet dar en bouen dat ſchal he betren mit dren punden En but he ene drid-dewerue vore vnde en kumpt he nicht vor gherichte dat ſchal he ech-ter beteren mit dren punden vnde denne ſcholen de ratmanne ghan mit deme voghede vnde helpen deme manne rechtes vnde dat de an-dere nicht mer en buwe vnde dat he vpbreke dat he ouer ghebot ge-buwet hebbe alſo beſchedeliken offt he des vullenkomen kone dat he vnrechte gebuwet hebbe vnde ok bouen bot ſo ſcholen ſe beyde to rechte komen vnde we denne dat erue mit rechte beholt de ſchal dat hebben vnde de dar mit vnrechte vp geſproken heeft de ſchal dat be-teren mit dren punden vnde deme anderen de buwinge verboden heft en komet he nicht to deme negeſten rechtdaghe to rechte ſo ſchal he dat ok beteren mit dren punden.

377. Van ſeken vnde geeruen.

So wor en man is he ſy ſeck off geſunt de ſyn erue ofte ſyn gut delet des he ſuluen vormunde is vnn weldich is vnn leet he dar to halen dar dat gud vnde dat erue to rechte vp vallen mach na ſy-neme dode vnde de to eren jaren komen ſynt vnn mundich ſynt jnde de man vraghet off de delynge jement wederſpreken wille dat he denne altehant dar wederſpreke Swiget denne de rechte eruen alle vnde machmen dat mit ratmannen betughen de deylinghe blyft al ſtede alduſſik recht alſo hir beſchreuen is dat en nen vrouwe wederſpreken ofte volborden ane vormundere vnde ok nen kint dat beneden xx ja-ren is.

378. Van ſchult.

So wor en man dem anderen ſchuldich is vnde de dar ſchul-dich is varet vte der ſtat vmme ſyne nerynge vnde beclaghet men eme vmbe ſyne ſchult heft he erue in der ſtat de rat ſchal dem cle-ghere eynen brieff gheuen vnde in dem breue deme de dar ſchuldich is leggen eynen dach dar he vnder komen moghe vnde en komet he nicht bynnen deſem dage ſo watmen denne vp en betugen mach dat ſchalmen deme cleghere bewyſen an ſyneme erue likerwys off dat em gheſeet ſy vnde dar ſchal he mede varen alſo ſtadrecht.

379. Van burghertucht vnde medegift.

So wor en man vnde en vrouwe an echteschop to hope komen vnde so we borge wert vmme de medegift an beyden siden den schalmen mannen bynnen twen jaren En deyt man dat nicht bynnen der tyd de borghe sal des kostes ledich wesen vnde los dat sy also dat se dat mit erer beyden willen hebben laten stan.

380. Wo men schult gelden sal.

So wor en man vnde en vrouwe to samen komet in echteschop vnde twierhande kyndere hebbet vnde gud to samende is vngedelet Storue erer en de schult schalmen van deme menen gelde gelden men de brwtschat vnde de brwtkledere en doruen de ersten kyndere nicht gelden.

381. Wo en kint deel hebben schal.

So wanne gud eruet vppe kyndere vnde is der kyndere welk de ereme dinghe vnrechte dut vnde dat yd deme rade witlik wert dat kint en schal synes gudes nicht weldich syn wente an de tyd dat dat kint synen dinghe rechte dut vnde de anderen kyndere scholen des gudes mechtich syn de ereme dynghe rechte don.

382. Dar en man vnde en vrouwe er gut to samende vorgheuet.

So wor en man vnde en vrouwe de ere gut to samende vorgheuet vnde se nene kynder en hebbet vnn en wedderspreket de gift nement bynnen jare und daghe de gift sal to rechte stede blyuen dat sy also dat de negesten vrunt buten lande synt vnde dar en heft he de buten lande is syn recht nicht mede verlorn so we de bysproke deyt de schal dat don by jare vnde by daghe edder he vorsumet syn recht.

383. Wor twe syn de neen kynder en teen wo men dat gud delen sal.

So wor en man vnde en vrouwe an echteschop syn vnde nene kynder en hebben Steruet de man de vrouwe schal nemen to voren ere gut dat se to eme bracht hebbet vnde synt er clebere ofte er

erue eder ere huſinghe vorerghert de ſchade is ere vnde is dar wat ghebetert de vrome is ere Dat ſulue do de man ofte de vrouwe ſterſuet Men ſchal ouer io erſt to voren de ſchult ghelden van deme menen gude vnde were denne wat bouen de ſchult de ſcholde de vrouwe hebben halff vnde eres mannes vrunt halff vnde dat ſulue do de man na der vrouwen dode ſchut dit bynnen x. jaren ſo ſchal des erer en juwelik de dar na leuendich blyft vullenkomen mit guden luden wo vele gudes erer en to deme anderen brachte iſſz ok bouen . x. jaren gekomen ſo ſchal dat erer en juwelik mit ſynes ſulves hant beholden vp den hilghen . wo vele he to ſyneme gaden brachte weret ok alſo dat erer en wat dor god gheuen wolde dat ſcholde he don van deme gude dat vp ſyne eruen vallen mochte dat en were alſo dat dar erue gud were dat en mach nen man vorgheuen ane der eruen willen.

384. We negeſt erue is.

Leuet en man vnde en wyff vnde ſynt ſe an echteſchop to ſamende vnde velle dat alſo dat ſe to ſamende kyndere hadden vnde ſtorue de vrouwe vnde neme he denne en ander wyff vnde bleuen ſyne kyndere mit em vngheſchichtet vnde vnghebelet vnde worden ſyne kyndere welk dar na mit beſchedeme gude van eme vthgheſundert dat were er he ſyn leſte wyff neme offte na ſe ſcholen mit ereme gude beſitten vnde hedde he ok ander kyndere by ſyneme leſten wyue vnde ſtorue dar na de man vnde weren ſyner erſter kyndere welk in der were vnghebelet vt deme gude vnde woldeme dat gud delen dat dar were ſo ſcholde ſyn leſte wyff mit eren kynderen vp nemen ere gut dat ſy to ereme manne bracht hadde vnde ſo wat dar bouen were dat des mannes were dat ſchal dat wyff mit eren kynderen hebben halff vnde ſyne kyndere de in der were ſyn halff Men de ſchult ſchalmen jo ghelden van dem ganſen menen gude.

385. Wo en weduwe gheuen mach.

Eyn weduwe mach wol mit vor dem rade ane webberſprake gheuen varende haue ofte inghedome dat ſe ſuluen ghewunnen heeft wor ſe wil Men erue gut nicht ane orloff der negheſten vrunde.

386. Wo en man vnrecht gut webbergheuen mach ſonder webberſprake.

Koſte eyn man vnrecht gud vnde dat webber gheuen wil dat

mach he wol wyſen in ſyn erue alſo beſchedeliken dat he anders nen gut en hebbe dar he dat konne van wedder gheuen vnde dat en mogen ſyne eruen nicht wedderſpreken.

387. En wedewe mach wol dorch got gheuen in eren leſten.

Eyn weduwe mot vnde mach wol in ereme dotbedde dorch got gheuen van eren clederen vnde inghedomede alſo vele als ſe wil alſo beſchedeliken is dat ſe nene kynder en heeft.

388. Wo de kindere beſitten ſcholen de mit beſchedenem gude ſynt vtegheuen.

So we ſynen ſon ofte syn dochter vtghift mit beſchedenem gude vnde de ſone vnde der dochter mit eren vormunden noget der tyt mit der medegift de enboren mochte dat ſy myn ofte mer vnde men dat betughet mit twen ratmannen ſo ſcholen dar mede beſitten vnde we in der were blyft de ſchal hebben al dat ander gut dat dar beuen is ſynes vaders vnde ſiner moder.

389. Oft en man delen wil de en wedewer iſt mit ſynen kynderen.

So welk man delen wil mit ſinen kinderen de neen wyff en heft de kyndere vnder ſik ſuluen dat moghen ſy wol don vor twen ratmannen . denne nen wedewer en mach delen mit ſynen kynderen na der tyd dat he en wyff nemet he en do dat erſt to wetende ſyne kyndere vnde ſynes wyues vrunde vnde delen mit en vnde dat ſchal ok don de weduwe.

390. Wo men nene weduwen vtwiſen mach de en kint dreget er ſe des gheneſet.

Dat wyff en ſchalmen nicht wiſen vt des mannes gude de mit kinde is er ſi des geneſet.

391. Van Voermunderſchop vp klage.

Komet en mynſche ofte twe vor den rat vmme claghe willen

vnde erer en ofte beyde vormunden kesen vor dem rade vppe de claghe vnde we vormunt wert vnde wilkort vormunt tho wesende dene mach de vormundeschop nicht vp gheuen de wile dat de claghe wert an beyden syden.

392. Dat en man dat gut mit eruen besetten schal des he vormunt wesen wil.

So welk man weduwen ofte weysen vnde vor ere gut raden wil de schal dat gut besetten mit erue also dat dat gut nicht erghere wente de vormunderschop vtghift vnde de negste vrunt is negeste vormunt jd en sy also dat eme ere olderen by ereme leuende willen vormunden gheuen ofte bescheden hebben dede schal to rechte vormunt wesen.

393. Wat lude vormunt hebben scholen.

Noch pape noch vrouwe noch manneshouet beneden XVIII jaren en mach sake vorderen vor rechte noch antwerden noch gud vplaten ofte vorgheuen ane vormunt de mot he vor dem rade kesen.

394. Wo en man vt synes hern denste gan mach, vp den eyn vormunderschop vorsteruet.

So we de denet vnn vallet ofte steruet vp en vormunderschop he mot wol vte deme denste ghan vnde gheuen wedder dat he van lone mer vp ghebort heeft wenne he vppe de tyd vordenet heft vnde heft he to clene vp ghenommen men schal eme to gheuen also vele em boren mach.

395. Wo alle dynck stede wesen schal dat en vormunder endighet.

So welk man to vormunden koren wert vor deme rade vppe welke sake dat sy vnde so wat sake gheendighet wert mit deme vormunde dat sy mit rechte ofte mit mynne dat schal stede blyuen.

396. Dat en man eyme anderen syne clage vplaten mach.

Heft en man eyne claghe vor rechte vppe den anderen ofte cla-

ghet men vp en vnde heft he wat to donde an enen anderen wech he mot wol ſyne ſake eneme andren manne beuelen de wys vnde klok dar to is to wynne vnde to vorleſe vnde dat ſchal he don vor deme rade vnde ſo wat dar mit rechte gedelet wert dat ſchal ſtede bliuen vp beyden ſyden.

397. Oft men ſchult gheft eyneme manne vmme gelt vnde anſpreket mit tughe.

So wanne eyn man dem anderen beclaghet vmme gelt vnde ene anſpreket mit tughe des tughes en mach he ſik nicht weren he en hebbe des helpe vnde tuch an eraftigen luden dat he eme dat gut betalt hebbe.

398. Van ſchult dar en mit rechte van gekomen is.

So wor en man dem anderen ſchult geft vmme enerhande ſake wert he van der beſchedenen ſchult ledich vnde los gedelet vor gherichte Were dat denne alſo dat de man vmme de claghe eme gheue ſchult vnde mochte de man deme men ſchult gheue des vollenkomen dat he van der ſuluen ſchult ofte van der claghe ledich vnde los gedelet were mit rechten ordelen he en ſchal dar nene not vmme liden.

399. Van ſetter ſone.

Ghevelle dat alſo dat en man deme anderen ſchult gheue vmme jennighe ſake vnde de ſake vorſunet were mit des rades vnn clegers willen de ſette ſone is he neghere tho beholdende mit ſyne tuge dan ſe em jennich man aff wynnende ſy.

400. Wo en man ſyn dynk beteren ſchal vnde Wo men gud delen ſchal na des mannes offte vrouwen dode dar kyndere ſyn.

So wanne en man ſyn dinck berichten wil he ſy seck off ſunt de ſchal ſyne ſchult alder erſten gelden vnde dar na heft he wat to gheuende dor god vnde ſynen armen vrunden alſo vele als he wil vnde dat ſchal he gheuen van ſynen wynnenden gude vnde ſo wat na ſyneme dode ouer blyft dat ſchal hebben ſyn huſvrouwe dat dridendel vnde de kyndere de twedeel vnde wer da mer en kint ſo ſchal de vrouwe hebben halff dat gud vnde dat kint de anderen helfte.

were dat ouer alſo dat de vrouwe ſic vordorpent hedde by eres mannes leuende vnde dat dem rade witlik were ſo ſteit dat an deme manne wat he er gheuen wille Ghevelle dat ok alſo dat ene vrouwe eynen man neme ane vrunde rat ſo en mach de vrouwe an deme gude nicht mer hebben den ere kyndere ofte er vrunt er gheuen willen iſſet ok alſo dat de vrouwe ſteruet So ſchal de man dat gud halff hebben vnde ſyne kynder de ander helfte . wente he dat gut verworuen heft.

401. Wo en man en ordel an dat bok bringhen ſchal.

So wanne de menen ratmanne en ordel van deme huſe ſenden willen off ſendet vor dat rechte van deme rechte hir beſchreuen ſtet vnde myſhaget enen manne hir wat ane he mot dat wol weder teen an dat bok . vnde men ſchal em dat leſen vt deme boke Men beſcheelt he dat ordel he en mach des nerghene teen ſonder vor den rat vp dat hus vnde de beſcheldinghe ſchal he beteren na des rades willen Wert ok de mene rat endrachtich vmme en ordel dat in deme boke nicht en ſteit vnde van deme huſe ſendet vnn beſchelt dat jummede de en ſchal nicht meer in deme rade weſen vnde he ſchal wedden juweliken ratmanne IIII ß vnde he ne mach nerghen teen ſonder webder vp dat hus.

402. So we ſyn gut deyt eneme Amptmanne.

So we ſyn gud deyt eyneme amptmanne to makende de ammetman ne mach dat gud nicht hoghere vorſetten den vor ſyn lon vnd vore ok vt der ſtat de huſhere en mach dat gud nicht hoghere holden den dat lon wert was dat de ammetman hebben ſcholde.

403. So we ſyneme gaſte ſchult gift vmme coſt.

So we ſyneme gaſte ſchult gift vmme coſt vnde ne bekent de gaſt nener koſt vnde mach de wert dat betugen dat he in ſiner koſt geweſen heeft he ſchal dar to ſweren wat em ſyn gaſt van koſt ſchuldich is vnde dat he em dat gheue Men bouen en jar mach he nicht ſweren.

404. We vor gherichte enen tuch leden ſchal.

So we vor rechte enen tuch leden ſchal en wert de tuch nicht

endrachtich vor deme rechte dat ſe ſcheldet de voghet vnde de rat hebbet de macht wol dat ſe den tuch vor den gantzen rat ſendet vnde ſo ſteit dat an deme rade oft ſe den tuch openbare ofte ſtille horen.

405. Wor en man deme anderen ſchuldich is to enen daghe.

So wor en man deme anderen ſchuldich is to eneme daghe to gelbende vnde manet men ene vnde ſecht dat ſyn dach kommen ſy Secht he webder dat ſyn dach nicht komen ſy vnde mach he des tughen mit eraftigen luden dat ſyn dach nicht komen en ſy ſynes daghes ſchal he geneten Men tut he vp nenen tuch ſo en mach he nenen lengheren dach hebben denne XII weken vnde den dach ſchal he vp de hilghen holden.

406. Koft en man to eneme beſchedenen daghe.

Koft en man vp eynen beſchedenen daghe vnde truwet men eme to der tyd alſo he koft vnd let men eme de gud an ſyne were brengen vnde eſſchet men ene dar na enen borghen aff he en dorff nene borghen ſetten jd en ſy witlick dem rade dat he vt der Stat varen wille.

407. We borghet einen man vor recht to bringende.

So we eynen man borghet vor rechte to bringhende vnde kumpt de man vore ſunder ſynen borghen vnde verbot ſick erſt dat dynck vnde mach de borghe des vullenkomen mit tugen he is leddich vor de borghe tucht.

408. Borghet en man den anderen vor recht to bringhende.

Borghet en man den anderen vor rechte to bringhende to ene beſchedene tyd vnn ſterft de borghede man vnder der tyt de borghe en dorff dar nene not vmme liden Mach he dat getughen ſonder vorgelt vnde des doden eruen ſcholen doch de ſchult gelden de ſyn erue vpbort Sterft pert ofte quyk dat gheborghet is de man de brynge de hut vore vnde weſe leddich.

409. Wan en man kopet enen kop vnn den godspenninck.

So . wanne en man koft eynen kop vnde godes pennynk dar vp gift de kop ſchal to rechte weſen is dat varende haue dat ne ſchal ouer nen man ghan vt der ſtat vmme gud vore to kopende So .we dat deyt de ſchal dat beteren mit III marken ſuluers deme rade . Queme ouer en man in de ſtat vor ſyneme gude vnde verkofte dat er dat queme dat mot wol ſyn vnde ſo welkerhande gut en man koft vnde beſut vnde an ſyne were bringhet de ſchal he gelden weret ouer korn off holt an eneme ſchepe vnde bouen betere were wan nedden ſo wat en man des gudes an ſyne were bringhet dat ſchal he gelden vnde dat andere nicht vnde dat valſch geliken an deme ſchepe heft de ſchal dat beteren mit III punden koft en man quic vnde beſuet he dat he ſal dat gelden En man mot wol ſwyn beſeen dar he ſe koft off ſe gheue ſyn Koft en man en pert dar en dorff he nicht ane waren den de dar ane ſuet ſunder houet ſeec Ere vore wort ſyn denne anders.

410. Kompt en ordel vppe dat hus.

Kompt en ordel vp dat hus vnde wert gheuen dat men mage vnde ſwaghere aff laten gan So ſcholen juwelik man de dar maghe vnde ſwager to is aff gan vnghenomet vnde he ſchal ſik ſuluen manen bleue ock ſittende de dar ſwagher is ofte maghe were he ſcholde deme rade gheuen XII ß. dat ne were alſo dat he des nicht en wiſte dat he dar to horde vnde dat ſchal he vp hilgen waren Dat ſchal ok nen man de des jares in dem rade is enes mannes wort ſpreken Men de eme vromede is dat ne were alſo dat he ſyn maghe were ofte ſyn ſwagher vnde he vmme ſyn ordel van deme huſe gan ſcholde deme mot he wol helpen mit rade vnde mit dade ſo he alder beſt mach ane vare.

411. Wan tugen.

So we ſik enes tughes beropet vnde wert he eme delet vnde deyt he dat ſynen wedderſaken to wetende des enen daghes dat he ſynen tuch des anderen daghes vore bringhen wille vnde en komet ſyn wedderſake des anderen daghes nicht vore vnde mach he dat tughen dat he em dat dede to wetende de voghet vnde de rat ſcholen dat tuch horen vnde richten dem guden manne.

412. Der ſtadt erue bock geyth bauen alle tuge.

So wat in deme erue boke der ſtat ſteit beſchreuen vnde jar vnde dach dar ynne ſtan heuet dar en mach nen tuch bouen gan id en were alſo dat de man buten landes were de dat biſpreken wolde vnde mochte he dat tughen he en hedde ſyne clage nicht verlorn.

413. Van ſchulden yn der ſtadt ſchultboke voerſchreuen.

So wat ſchulde vor deme gantzen rade bekommert wert vnde an der ſtat ſchult boke beſchreuen ſteit dar en geit nen tuch bouen So wan ſe he ouer geit ſo ſchal he ſik vor deme rade los ſchelden laten vnde vt ſcryuen vnde worde deme manne nicht gegulden to ſynem daghe he en dorff nicht claghen vor rechte mer vor deme rade vnde de rat ſchal ene wiſen an ſyne erue ofte he nen ander pant en heeft vnde dat ſchal he beholden IIII. weken vnde dar na verkopen.

414. Van vnduchtyen tugen.

So welk man den andern an ſyne achte biddet vnde ſecht em ſyne hemelcheit vnde wolde dar na mit deme manne vorthughen des mach nicht geſyn.

415. Van eben tho doende.

Is en man rede to leſtene ſynen eth to echte dage alſo em beſcheden is vnde is he dar nicht deme de eth an gheit de voghet ſchal eme ſtauen den eth vnde he ſchal ſweren vnde weſen leddich wert ok de eth gelaten van deme dem he angheit he is ok leddich mach he dat tughen.

416. Wol gelauet hefft ſynen eth tho donde vnd deß nycht deytt.

Louet en man dem anderen ſyn recht to deme echte daghe . vnde leſtet he den eth to der tyd nicht vnde heft he eme ſyn gut vorſaket he ſchal dat eme gelden ofte heft he eme gut aff ghetughet he ſchal dat ouer gelden vnde ſchal gheuen vor broke XII ß. Men wil he dat vp den hilghen waren dat id eme not dede dat he to den echte daghen nicht en quam be ſchal de not benomen vnde ſchal de not ſweren vnde ſchal ouer des neghеſten rechtes ſyn recht don.

417. Van guethſeggende ſamender hant.

So wor mer lude ſyn dan en man louet eneme manne gelt

alle synt se dat schuldich to geldende vnn en nicht mer Men also vele also em to boret Men louet lude mit samender hant alle de men hebben mach de scholen ghelden to der gheloueden tyd were dat ok also dat he welken vordreghen wolde dorch vruntschop ofte dorch leue vnde mochten de anderen dat er tughen do se alle leuende vnde wol ghelden mochten so scholde mallik mer syn deel gelden Men weren ere kumpane welk dot ofte vorarmet de dar leuendich weren ofte er eruen vnde de gelden mochten scholden dat gud gelden alghelyk louet ok vele lude eneme manne schult to geuende vnde entferlet dat louent veler lude vnn gelt wen dat deme schuldich is alle synt se leddich.

418. So welkeß mannes guth voer deffstall offt roff wert angespraken.

So welkerhande gut en man bringhet an desse vryen stat ouer de solten See Spreke dat jenich man an duue off roff dat is he negher to beholdende in syner hebbender weren mit twen beruen luden mit syneme werde ofte mit syneme kumpane ofte mit der stat breue dar dat gud ghe coft was mit eneme van dessen is he negher syn gud to beholdende dan em jenich man off to wynnende isß ok also dat yd sodane gud is dat en man mit intucht beholden schal vnde sprickt men se an mit tughe . de man de de suluen intucht in syner were heft is he negher to beholdende mit syneme tughe den se em jenich man off to wynnende Isß ok also dat en man vp enen waret tut vmme gud datmen duue ofte roff ansprichet de mach nenen werrent waren hebben wente an den dridden hant vnde de dridde hant schal antwerden isß ouer also dat en man tucht vpten senten market vmme thuue ofte vmme roff schal eres setten markedes geneten Vnde so wat en man vnder eyns heren bannere wynnet in eneme stride sprikt dat gud jenich man an duue off rouff dat is de m in negher tho beholdende mit syneme tughe mit twen guden mannen de dar weren dar he dat gud dan heft wan jenich man aff to wynnende.

419. Van knechteß tuchnyße.

Eyn knecht en mach nicht tughen mit syneme heren in des brode dar he vnne is vmme sleghe vnn vmme dechtinghe dat by daghe is gescheen Men dat by nachte schut dat mach he wol tughen.

420. Van voerbryngent der tuge.

Wert enem manne vor rechte en tuch ghedelet den schal he be-

nomen vnde ſchal des neten vnde ſchal ene leden in XIIII nachten En deyt he des nicht ſo is he tuchborſtich jd en ſy alſo dat id em not hebbe dan vnde de not ſchal he benomen vnde vppe den hilghen ſweren dat yd em de not hebbe dan vnde ſchal ouer to deme negeſten dinghe ſynen tuch leden Men tut en man vppe tuch de buten landes is den ſchal he vore bringen bynnen Ses weken En deyt he des nicht he blyft tuchborſtich vnde tut en vnſer burgher vp tuch vpten anderen vnſen burghere vnde vart he vt vmmbe ſyne naringhe he verluſt ſyne claghe dar nicht mede . Varet ok en man vt dar men vp claghet vmbe ſyne nerynghe he blyft is ane ſchaden Men he ſchal eme rechtes pleghen alſo he to hus kompt.

421. Van vnduchtygen tugen.

Dat en mach nen man dem anderen vortughen vmme ſleghe deme an vlocke vnn an veerde vnde an vechtinghe weſen hebbet dat en mach ok nen man tugen vpten andern vnn nenegherhande ſake van ſchulde mit dem de ſyn kumpan dar ane is ofte deme de ſake mede an gheit.

422. Wo eyn man bynnen jar vnd dach mach fryg werden.

Wert en man borgher hier in deſſer ſtat vnde is he hir bynnen wonaftich jar vnde dach vnde queme jummende de eme ſcholt gheuen wolde dat he ſyn eghene were vnn ſpreke ene an mit tughen mit ſyneme buſmen vnde mach de den men anſprikt tugen mit twen ratmannen dat he hir en bynnen weſen heft borgher vnde wonet jar vnde dach ſonder biſprake he ſchal van ſyner anſprake nene not lyden.

423. Van tugende.

So welken man en tuch gebelet wert de ſchal tughen alſo he ſik vor rechte vorromet heft vnde en deyt he des nicht he blyfft neder vellich ſyner claghe . worde ouer enen manne tuch ghebelet vmme verghuldene ſchult ofte vmme ſette ſone ofte dat he van hem leddich vnde los were mit rechte vnde en tughet he des nicht de vp ene claghe heft ſyne beſchedene ſchult gewunnen.

424. Woll nycht reknen wyll.

Leghe en man ſeck vnde is he ſchuldich vnde ſent he boden

deme he ſchuldich is vnde wil mit em rekenen vnde wil de andere nicht to em komen vnde ſterft he ſyne eruen en ſcholen van der ſchult nene not lyden . dat en were alſo dat de man ſeek were offte nicht gan en mochte ofte nicht to hus en were vnde mocht he des tugen he blyft des ane ſchaden.

425. Ofte en man ſynen denſt vordrift er rechter tyd.

So welk man ſinen knecht vordryft er rechter tyd de ſchal em ſyn vulle lon gheuen he en hebbe dat verbort mit boſhede de he eme bewyſet heeft Entgheit ok eyn knecht ſyneme heren mit mutwillen er rechter tyt he ſchal ſyneme heren wederkeren ſo wat eme ſyn here gheuen heeft van dem jare ofte van der varet vnde dar to alſo vele als he em louet hadde dat ſulue ſchal weſen tuſſchen vrouwen vnde megheden So we ouer huret enen knapen ofte en maget vnde en kumpt he ofte ſe an ſinen denſt nicht vnde en wil mit em nicht weſen de ſchal halff wedderkeren dat eme louet was

426. Wo en mynſche holden mach ſyne menaſle.

Eyn juwelik menſche de denet macht vor rechte holden vpten hilgen ſyne manaſle dat is XL pennynge Schuldiget he ouer ſynen heren ofte ſyner vrouwen vmme ſyn lon dat ſcholen ſe eme gheuen ofte mit ereme rechte beholden dar vore ſtan vnde ſo we vppe genade denet de mot ghenade wachten Sterft ok de mededе menſche men is ſynen eruen nicht meer plichtich to geheuende den alſo he vordenet hadde vppe de tyd alſo he ſtarff hadde he ok to vele vpghenomen he en dorff nicht wederkeren Storue ok de here vnde de vrouwe deme denſte ſchalmen alſo vele gheuen alſo he vppe de tyd vordenet hadde wil dat ok de erue he ſchal ok wol denen vnde nemen vollen lon.

427. Dat en knape de en wyff nympt vt ſynes heren denſte gan mot.

So welk knape en wyff nympt offte ſo welik maget man nympt de mach wol vt ſynes heren denſte gan vnde beholden ok alſo vele alſo he vppe de tyt vordenet heft vnde heft he ok to vele vpgheno-men dat ſchal he wedder keren.

428. Is en man in enes mannes denſte.

Is en man in enes mannes denſte vnn ſchut em wat van

vngheluckе an ſyneme lyue ofte an ſyner ſunt in ſynes heren denſte de here ſchal des blyuen ane ſchaden vnde ane ſchult Men he ſchal eme gheuen ſyn vulle lon.

429. So we ſynen knecht ofte denſt tuchtighet.

So we ſynen knecht ofte ſinen denſt tuchtiget mit ſleghen de ſyne ſchottelen waſket vnde worde de dar vmme beclaghet he en dorff dar nene not vmme liden Men wundede he ſinen denſt mit egge wapende off ſloge en dot dat ſchal he beteren als recht is.

430. Van deme de dyng vluchtich wert.

So wanne en man vor recht kompt vnde wil we vp em claghen vnde de voghet vnde rat eme but dat he rechtes pleghe . deme de vp ene claghen wil vnde gheit en wech weldeliken vnde wert dynk vluchtich de walt ſal he beteren mit XII ß. vnde is dar to der ſchult verwonnen de men eme gift vnd is he beclaget vmme vngherichte dat em an ſyn lyff ofte an ſyn ſunt gheit men ſchal ene alto hant vorveſten.

431. Wat rechtes ſy vmme louede vntruwe vnde van erue dat buten wichelde licht.

Bynnen deſer ſtat ſchal en jewelik man rechtes plegen vmme ſchult de eneme geuen wert vor recht ſunder vmme louede truwe wente en jewelik man mach wol gan vppe ſyn truwe he darff ok nene borghen ſetten vnn vmme erue dat buten deſſen wickbelde beleghen is ſchalmen to rechte komen an dat richte dar dat gud belegen is Dat en were alſo dat id vnſſe borghere beyde weren den dat gud to horede de ſcholen beyde hir vmme dat gud to rechte komen Mer deyt en gaſt eynen vnſere borgher wedderſcal an ſyneme gude dat buten deſſem wickbelde ghelegen is vnde wert he bynnen deſſem wichelde vmme deſſe ſake beclaghet he ſchal eme dar vmme hir rechters pleghen.

432. Dat en vnbeſeten man borghen ſetten ſchal.

Eyn jewelik man vmbeſeten mit erue ſchal borghe ſetten vor ſchult de me eme ghift vnde de ſchult ſchalmen deme borghen benomen mer en heft en man nenen borghen ſo ſchal de woltbode ene

ſetten in de yſeren wente to dem negeſten dinghe vnn ſo ſchal he ene voreſſchen . de jenne de ene dar in let ſetten ouer de dyng nacht he ſchal dar vmme wedden XII ß. vnde het he ene anderweruen ſetten ouer ding nacht he ſchal ouer wedden XII ß. vnde let he ene tho den drudden male ſitten ouer ding nacht dat ſchal he beteren mit XII ß. dat en ſy alſo dat id em not hebbe dan vnn de not ſchal he benomen vnde ſchal vp de hilghen ſweren dat yd em de not hebbe dan vnn de man ſchal ledich vnde los weſen van ſyner claghe . Mer ſettet en man deme anderen in dat yſeren weldeliken de borgen but vnde de andere den borgen vntſegghet de ſchal dat beteren mit dryn punden.

433. Ofte en man enen borghen vntſegghet.

So wor en man dem anderen gud beſettet in der ſtat vnde he eynen borghen but de alſo vele erues heft alſo ſyn claghe wert is den ſchal men nemen dat en were alſo dat he dat gud vor duue ofte roff anſpreke ſo en dorfte he dar nenen borghen vor nemen vnde wederſpreke he den borghen vmme de anderen ſake dat ſchal he beteren mit dryn punden vnde he ſchal komen tho deme negeſten dinghe vor rechte vnde claghen vp dat gud vnde en kumpt he nicht vnde claghet dat ſchal he betren mit II ß. vnde bekommert he dat anderwerff vnde en cleghet he nicht echter to deme negeſten dynge dat ſal he ouer beteren mit XII ß. vnde bekommert he dat ouer to dem dridden male vnde beclaghet he dat nicht echter to dem negeſten dinghe dat ſchal he ouer beteren mit XII ß. vnn dat gud ſchal weſen los van em.

434. Wo nen man enes borghers gud beſetten mot de erue heft.

Dat en ſchal nen man vnſes burghers gud beſetten de de heft erue vnde eghen vnde deyt he dar en bouen dat ſchal he betren mit dryn punden.

435. Ofte en man den anderen dwinghet vmme borgen de nene ſetten en dorff.

Ghift en man den anderen ſchult vmme gelt vnde eſſchet em borghen to vnn heft de andere alſo vele erues bynnen der Stat alſo de ſchult is demen eme gift he en dorff nene borghen ſetten dwynghet he ene dar ouer dat ſchal he beteren mit dryn punden . dat en ſy alſo dat he dar en eynen borghen vor eſſche dat ſyn erue vnvorſat ſy vnde vnvorſolt.

436. De ſchult vordert vp enen de nicht gelden en mach.

So we ſchult vordert vp eynen man de nicht gelden en mach noch borge ſetten vmme de ſchult . de voghet ſchal em den man antwerden vor ſyn gelt vnde den ſchal he holden vnuorderſt vnde mit ſpiſe geliken ſynem geſynde wil he ok ene ſpannen mit eyner helden dat mach he wol don anders ſchal he ene nicht pyningen let he ene ok gan mit willen dat he em dach gift ofte entlopet he ene ſonder ſynen danck . dar mede is he nicht van eme ledich vnde los alle de wile dat he em nicht en gift ſyn gelt Men ſchal ok nene vrouwen to pande gheuen vor gelt de nicht ghelden en mach Mer men orlouet den manne er ouerſte cleyt to allen tiden alſo langhe . wente he ſyn gelt heeft . Dat en mach ok nene vrouwe kopen gud ane eren rechten vormunt dat ere man gelden dorue ſunder wumpele vnde doke . vnn vlas ere vormunt beſchede dat vnde wilkoret ſo wat ſe koft dat he dat gelde Men ſo wat en vrouwe koft ane eren vormunt dat mot ſe wol vorkopen ane ene vnde dat ſchal weſen ſtede.

437. Ofte en man den anderen quat ſpreket after ſynen rugghe.

Spreke en man dem anderen quat after ſynen rugghe vnde vorſakede he des vor ſynen oghen he ſchal mede leddich weſen vnde en ſchal nicht ſweren bekennt he des ouer he ſchal dat beteren.

438. Ofte ſchade ſchude van jenigerhande dyng dat velle.

Velle en hengelrode ofte holt ofte en ſchip dat vp gherichtet were ofte en hus ofte wat dat were vnde ſchade dar ſchude aff vnn were dat vore van deme rade nicht beſchuldiget des dat were de bleue des ane ſchaden Mer were dat vore beſchuldiget van deme rade he ſchal dat beteren to rechte vnde den ſchaden vprichten were ok enes mannes brugghe van deme rade beſchuldighet vnde breke we ſyn been al dar dat were man ofte quick wat vngelucke dar ſchude dat ſchal de beteren . des de brugghe is were de brugge vnbeſchuldighet he blyft leddich.

439. Wo en man vpten anderen nicht clagen en mach he en ſy erſt van em gekomen.

So wor en man vp den anderen claghet de erſt claghet de

en dorf deme anderen nicht antwerden he en sy yrst van em gheko-men mit rechte Mer he schal benomen wo mennynghe schult dat em eme gheuen wil.

440. Dat en man syn gut dat he vt ghelenet heft van enen anderen nicht krighen en mach he en spreke yd mit duue ofte roue an.

So welk man deme anderen lenet syn pert ofte clet ofte wel-kerhande gud dat sy vnde to welkerwys he dat vt sinen weren leet mit synen willen vnn verkoft dat de jenne de dat denne in synen weren heeft ofte vorset heeft ofte vorspelet heeft off weret em aff ge-stolen ofte aff gherouet de jenne de dat erst vorlenet ofte vorsat heeft de mach dar nene vorderinge aff hebben sunder vp den deme he dat let off deme he dat sette Storue he ok he scholde dat vorderen vp syne eruen.

441. Off en man to deme ruchte ne kumpt.

So wor en ruchte schut in der stat dat gheseryet wert vnn ko-met de naburen dar nicht tho de dar by seten syn dat scholen se be-teren mit III mark suluers en jewelik tho der stat kore We ouer sweren wil dat he des nicht en horde de en dorff nicht wedden.

442. Wo de voghet richten schal vor rechte.

De voghet schal horen vor rechte twier manne wort vnn eynen man twysken erer twyer rede vraghen en recht ordel he en schal ne-mende schaden ofte helpen to syner claghe ofte to syner antworde he schal ok vraghen ofte enes mannes wort sy also syn vorsprake spro-ken heft En man mot ok wol hebben drè achte er he antwort vnde so schal he antwerden.

443. Dat en man syn wyff wol tuchtigen mach vnde to welkerwys.

Tuchtiget en man syn wyff ofte sleit he se vnde se des vor-schult heft dat mot he wol don mer sleit he se det he schal dat be-teren mit syneme lyue.

444. Wat de ratmanne de vor rechte sittet bewaren scholen.

De ratmanne de vor rechte sittet dar by ereme ede dat se dat

bewaren dat juweliken manne recht ſche dat ſy van ſchult dat ſy van ſlegen ofte van welken ſtucken dat armen vnde riken vrunden vnde vromeden alle gelyk ſe ſcholen ok bewaren dat de voget nenen mannen vnrecht do vnde nenen man varen offte vorſnellen.

445. Wo en man den anderen vntforet dem rechte mit walt like ſchuldich is.

So welk man vmbe vngherechte vorclaghet wert dat an ſyn lyff offte an ſyn ſunt gheit entforet den yement weldeliken vt dem gherichte vnde wert he vangen he ſchal like pyne dogen deme myſdadigen manne kompt he ouer en wech men ſchal ene vorveſten alſo den ſchuldigen vnde men dat ghetughen mach.

446. Wat eynes mannes beteringe ſy de enen vorveſten man herberghet off ſpiſet.

So we eynen vorveſten man herberget ofte ſpiſet de ſchal dat beteren mit dryn punden vnde en weet he dar nicht aff he wert des ledich mit ſyneme ede.

447. Van wyff not.

So we mit eyner wyfnot begrepen wert edder beſeen ofte mit deme ſcritte veer tughen van des nagheburen ofte mit guden luden dat ſchal he beteren mit ſynes ſulues lyue Schut dat by dage dat ſcholen tughen vnbeſeten lude de gude lude vnde borghere ſynt.

448. Ofte en man entfort eynes mannes dochter offte ſyne nichteken.

So we eynes mannes dochter off ſyne nichten entforet vnde to echte nympt vnde voret ſe mit eren willen naket ſunder clet vnde is XVI jar olt off dar bouen he en deyt nenen broke Men is ſe nene XVI jar olt he ſchal dat beteren mit ſynes ſulues halſe So we ouer alſus entfaret mit manne de en ſchal neen deel hebben an erer olderen vnde an erer vrunde gude ſe en willent er gheuen.

449. Dat eyn vorſat ſy.

So wor en man mit berademe mode vnde mit belatenen vrunden an des anderen were gheit vnde ene fleyt wert he in der were beholden he ſchal dat beteren mit ſynes ſulues halſe kompt he ouer vt der were vnd wert he des vorwunnen he ſchal beteren eynen gantzen

vorſat vnde vor den huſvrede x. mark ſuluers to der ſtat kore an den dat dat ſchut vnde alle de mit em ſynt en juwelik alſo vele Men komet lude an ene veyle taverne vnde ſchut dem werde wat van vngherade ofte jenigen manne dar en is nen huſvrede ane broken noch de were beuochten.

450. Ofte en man ſynen vyant ſchleyt.

So welk man en vyant heft ſonder en borger vpten anderen vnde kundighet he em ſyne vede to voren vnde des vollenkomen mach vnde ſleyt he ene dar na dot buten deſſe wickelde he en dorff dar nene not vmme liden wat ouer en vnſſer borgher deme anderen deyt buten vnſen wickbelde dat is an liken ſteden ofte dat bynnen vnſen wickbelde ſchude.

451. Of en man in des anderen were dot geſlagen wert.

Herberghet en man lude vnde ſleyt erer en den anderen dot ane des werdes ſchult bynnen ſynen weren . ofte ſo welk vngherichte dat men ſchut de wert ſchal des blyuen ane ſchaden ofte ſe den vredebreker nicht vpholden ne mochten vnde ſe dat waret vpten hilghen.

452. Van dotſlage vnn van wunden vnn van blode vnn van blawe.

Wert bynnen deſſen wikbelde eynen dot geſlagen alle de dar mede ſyn ſcholen dat beteren mit ereme lyue de des mit rechte vorwunnet wert Mer ene wunden ne machmen mer enen manne gheuen vnde alſo mennige wunde alſo de man heeft alſo menigen machmen dar to beſpreken vnde alſo mennich blaw alſo mennich man vnde nenen mer.

453. Wat de hanthafte dat vnn de openbare ſchult ſy.

De hantdadighe dat is ſo wor en man mit der openbaren ſchult ofte mit der vorvluchtigher daet vorwunnen wert offte mit deme egghe wapene beſeen vnn begrepen wert vnde echt offte duue of rouff an ſynen weren heeft dar he ſuluen den ſlotele to dreghet vnde ofte men dar na vraghet vnde he des vorſaket.

454. Van roueden gude vnn vorſtoleme dat en man apenbare heeft.

So we ouer den anderen dach offte ouer den drudden duue off

rouff de eneme nomen is vnder deme anderen vyndt de dat offenbare gecoft heft vnn vnhelinghe heeft denne machmen nene hantdaftighen ſchuldigen vnde he des tuch heeft Spreke ouer en man dat he dat ghecoft hedde vppe dem ſetten markede he ne wete wedder wene ſo is he der duue vntſchuldich dat ſchal he ſweren vnde he verluſt ſyne penninghe de he dar vmme gaff vnde de andere ſchal tughen mit guden luden dat dat gut ſyn ſy vnde ſchal ſweren allene dat yd eme aff gherouet ſy offte geſtolen Secht he ouer dat yd eme gegheuen ſy ſo ſchal he ſynen warent mede bringhen vnn vore bynnen XIIII daghen vnde ne deyt he des nicht de ſchade is ſyn vnde he is des gudes en deff.

455. Van luden de mit touerye vmme gat ofte mit vorgifniſſe offte vnghelouich ſyn.

So welk kerſten man offte wyff de vnghelouich is off mit touerye vmb gheit offte mit vorgifniſſe vnn mit der verſcher dat begrepen wert de ſchalmen vp de hert bernen alſo ſchalmen ok don enen vorredere.

456. Off eyn man gut verluſt.

So welk man deme anderen ſyn gud deyt to beholdende vnde dat eme verſtolen wert offte aff gherouet ofte ghebrant wert offte verluſt he ſyn gud dare mede vnde dor he vp den hilghen waren dat he dat ſyn dar mede verloren heeft vnde dat yd is ane ſyne ſchult gheſcheen he en ſchal dar nene ſchult ofte not vmme lyden vnde is dat ve ofte quyck vnde ſterft dat deme id to holdende gedan is offte was he en ſchal dar nene not vmme lyden dor he dat ſweren dat yd ane ſyne ſchult ſy dot bleuen So wat ouer en man dem anderen lenet dat ſchal he jo vnverwuren weder antworden ofte gelden na ſyneme werde ofte dat verſtolen wert Mer ſterft en pert bynnen der beſettinge van weddeſchatte dat en dorff nen man gelden Mer he ſchal dat tughen dat yd ane ſyne ſcholt dot ſy he verluſt ouer ſyn gelt dat yd eme vore ſtunt ere vorwort ſyn den anders.

457. So welc ſchipknape des nachtes buten ſchepe leghet ſunder orlof, de ſcal id beteren mit IIII penninghen englis: dhe ſcolen nemen dhe ſchipheren unde de ſchipmanne.

458. So welc ſchipmann uan ſhe weghen wederghift, ofte legherachtich wert, de ſchal wederkeren al ſin uorlon; dat ſcolen opnemen dhe ſchipheren unde dhe ſchipmanne ghelik.

459. So wor so ein schip tobricht, unde komt mit dheme brokenen schepe also uele to lande, also dhe urucht wert is: dar scal de schiphere sine urucht afnemen.

460. So we schipbroken goet uint oppe dheme uorende, de scal dar af hebben den twintigheſten deil; de id halet oppe dheme reue ofte in der she, de scal hebben den dridden deil. Unde drift id bi der bord uore, dar ein schip rit, unde de dat op tuht, de scal hebben den twintigheſten deil.

461. So welc man den anderen anseghelet oder oppe ene drift mit ungherade, so welc ereme schade dar scuht, den scal de andere half ghelden. Unde den schaden scal men bewisen; unde dhe anseghelinghe ofte dhe drift scal men tughen. Unde de den anderen den schaden deit, de scal sweren. dat id ane sinen danc si gheschen. Unde de andere scal sweren, wo grot sin schade si unde wat sin schip hebbe costet weder to makende.

462. So wor so ein scip dor noet willen goet uthwerpet. dat schip scal mede ghelden marc markelike.

Wert mast ofte touwe ghecoruen, de schiphere heuet den schaden aleine, dar ne werde wilkore ane dan; unde den wilkore scolen tughen dhe in dheme schepe do weren.

463. So wan so ein scip gheladen is to dheme schore, unde wech seghelet ungheschuldeghet uan den uruchtluden: kumt dheme goede gicht to uan werpendes haluen, dar ne scal de schiphere nene noet umme liden.

Wert och ein schiphere beleth mit goeden luden, unde gheschuldeghet, dat sin schip si to sere laden, unde seghelet he dar bouen enwech, unde wert des goedes wat gheworpen: dat scal de schiphere aleine ghelden.

Is och ein schip to sere laden, unde scal men uthschepen. de dar lest inschepede scal erst uthschepen.

464. Hebbet compane ein schip tosamene, vnde wil erer ein uan deme anderen: so welc erer uan dheme anderen wil, de scal dat schip setten beide dach unde ghelt, unde de andere scal kesen binnen XIIII daghen; unde also scolen se scheden wesen.

465. Ein schipman de ne ghelt nicht uan siner uoringhe to

werpinghe eir haluer last; war werpt men ouer halue last, so gheit he mede wat denne worpen wert, marc markelike.

466. So wan so ein schip tobricht, so scal de schiphere allererst berghen dhe lude, unde darna dat rede goet; unde darna moet he wol berghen sin touwe ofte he mach; unde darna scal he den uruchtluden den boet lenen, dat se ere goet mede berghen, ofte se dhene hebben willet.

---

2. Appellationsprivilegium der Stadt Lübeck vom 28. Mai 1588.*)

Wir Rudolph der Ander von Gottes Gnaden, Erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien vnd Sclauonien, ꝛc. König, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabant, zu Steyer, zu Cärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Wirtemberg, Ober vnd Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des heiligen Römischen Reichß, zu Burgaw, zu Mehren, Ober vnd Nieder Laußnitz, Gefürster Graff zu Habspurg, zu Tyroll, zu Pfirst, zu Kiburg vnd zu Görtz, Landgraffe in Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenaw vnd zu Salnis, ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, vnd thun kundt aller menniglich, Wiewol wir allezeit geneigt seyn, allen vnd jeglichen Vnsern vnd des Heil. Reichs Vnterthanen vnd Zugewandten, Vnser Gnad vnd Mildigkeit zuerzeigen, So ist doch Vnser Kayserlich Gemüth vielmehr begieriger, die sich bei Vns vnd dem Heiligen Reich in getrewer Gehorsam vnd mit darstreckung ihrer Leib vnd Güter, in mannigfaltige wege mildiglich erzeigt vnd bewiesen haben, mit noch mehr Gnaden vnd Freyheiten zu begaben vnd zu versehen.

Wann Vns nun die Ersamen, Vnsere vnd des Reichs lieben getrewen Bürgermeister vnd Rath der Stadt Lübeck, durch ihre Erbare Bottschaft haben fürbringen lassen, Wiewol die Stadt Lübeck für

---

*) Die Angabe im ersten Bande S. 193 in der Anmerkung in Betreff dieses Privilegiums ist unrichtig; dasselbe ist vielmehr auch in Reval in Geltung gekommen, und wird hier daher nachgeliefert.

viel vnd langen Jahren, von Weilandt dem Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Maximilian dem Ersten, vnd Herrn Carln dem Fünfften ꝛc., beyden Römischen Kayſern, Vnſern lieben Vhranherrn vnd Vettern, beyder löblicher Gedächtnuß, aus etlichen beweglichen Vrſachen vnd ſondern Gnaden, die ſie zu derſelben vmb ihrer getrewen Gehorſamb vnd dienſt willen, getragen, dahin priviligirt vnd begnadet worden, das Niemand von einiger **Interlocutoria** oder Endtvrtheilen, erkentnuß, entſcheidt oder Decret, ſo durch die von Lübeck in ihren Rechten vnd Gerichten geſprochen, ſo die anfängliche Klage nicht vber zweyhundert Gülden Lübiſcher wehrung antreffe, weder an Vns oder Vnſer Nachkommen am Reiche nicht appelliren ſolle, alles laut ihrer Mayeſtet Brieffe darumb außgangen, Vnd aber bißher von etlichen, vnanſehen, vnd vber das alles, vnd auch das ſie einem jeden, ſo daß Recht bey ihnen, in der gemelten Stadt Lübeck ſuche, forderlich vnd gebührlich Recht ergehen laſſen, vnd wiſſentlich niemand im Rechten beſchweren, von ihnen vnd ihren Gerichten aus keiner Nothurfft, ſondern zu gefährlichen Verzuch vnd Außflucht, vnd vmb klein vnd geringe Sachen muthwilliglich vnd nothdürfftig, Appellation an Vns vnd vnſer Kayſerlich Cammergericht gethan, vnd deßhalben nicht allein vollnziehung rechtlicher Vrtheil verzogen, ſondern ſie vnd ihre Bürger in vnbillichen Koſten, Schaden vnd Verderben geführet, Auch dieweil die Stadt Lübeck am ende des Römiſchen Reichs gelegen, viel trawens vnd glaubens der Kauffleute, ſo ihr Gewerb, Handtierung vnd Kauffmanshandel daſelbſt brauchen vnd treiben, dardurch geſchwächet, die Händel in abnehmen vnd abfall geſetzet vnd gebracht werden, vnd Vns darauf demütiglichen anruffen vnd bitten laſſen, das Wir zu verhüten des alles, ſie hierin zuverſehen, vnd die obbeſtimpte Summa der zweyhundert Gülden (dieweil ohne daſſelbige mit der in des Reichs Ordnung beſtimmeten Summa faſt vberein kehme) zu erhöhen gnediglich geruheten, Deß haben wir angeſehen, ſolch ihr demühtig bitt, auch die gehorſamen getrewen vnd willigen Dienſte, ſo ihre Vorfahren vnd Sie, Vnſern Vorfahren, Römiſchen Kayſern, Königen vnd Vns, in mannigfaltig weiſe, die dem Heiligen Reiche zu trefflicher Wohlfarth vnd Nutz kommen ſeyn, bewieſen vnd erzeiget haben, vnd daſſelbig hinfüro in künfftig Zeit wol thun mögen. Vnd darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Raht vnd Rechter wiſſen, den gemelten Bürgermeiſtern vnd Raht der Stadt Lübeck, dieſe beſonder Gnade vnd Freyheit gethan vnd gegeben, Thun vnd geben ihnen die alſo von Römiſcher Kayſerlicher Macht Vollenkommenheit, Meynen, ſetzen vnd wollen, das hinfüro in ewigkeit niemand, von was Würden, Standt oder Weſen er ſey, von einiger **Interlocutoria** oder endtli-

chen genant **Diffinitiva** Vrtheiln, Erkantnuß, Entscheidt oder Decret, durch die vorgemelten von Lübeck, in ihren Rechten oder Gerichten gesprochen, darinn die Appellation wider ihr eigen Handtschrifften oder Bekantnuß für dem Stadt Buch oder Meckler Buch geschehen, gemeinen Rechten zugegen, sich muthwilliglichen beruffen würden, oder so die Klage vnnd Anforderung anfänglich nicht vber fünffhundert Goltgülden Schuldt, Gelt oder werth beruhete oder antreffe, weder an Vns, Vnser Nachkommen am Römischen Reich, Kayser oder König, Vnser oder Jr Kayserliche oder Königliche Cammer- oder Hofgerichte, noch jemand anders nicht weigern, dingen, appelliren, suppliciren oder reduciren, in keine Weise, sondern dieselbe Vrtheiln, Erkantnuß, Entscheidt oder Decret gantz kräfftig vnd mechtig seyn, stett bleiben, gehalten, vollnfahren vnd procediren mögen, von allermenniglich vnverhindert. Vnd ob darüber, so die Klage oder Hauptsache nicht vber fünffhundert Goltgülden antreffe, von einigem Theil appelliret gedinget, suppliciret oder reducirt würde. So ordnen, setzen vnd wollen Wir, daß solche Appellation, Dingen, Supplication vnd Reduction krafftloß, vntaugentlich vnd nichtig seyn, die Wir auch jetzo als dann, vnd dann als jetzo von obbestimpter Römischer Kayserlicher Macht Vollenkommenheit, in krafft dieses Briefs krafftloß vnd vntauglich erkennen vnd erklären.

Ob aber jemand ausserhalben dem fall vorgemelter Articul, in Sachen, darzu Vnser vnd des Reichs gemeine Rechte vnd Ordnung im Reiche das zugeben, zu appelliren, zu dingen, zu suppliciren oder zu reduciren vermeinte, derselbe sol zuvor an dem Rathe zu Lübeck einen Gülden Lübisch darlegen, vnd daselbst Gelübde vnd Eidt thun, daß er von ihrem Vrtheil, Erkantnuß, Proceß, Entscheidt oder Decret, nicht gefährlich, oder der Wider Partey ihre Gerechtigkeit zu verhindern, appellire, dinge, supplicire oder reducire, sondern daß er nicht anders wisse oder verstehe, dann daß er eine gute Sache habe, vnd ihm nach Satzung der Rechte, seine Gerechtigkeit zu beschirmen, zu appelliren, zu dingen, zu suppliciren oder zu reduciren, vnd weiter Recht zu suchen noth sey, Daß er auch derselben Appellation, Dingung, Supplication oder Reduction, ob er mit seiner Widerparthey gütlich nicht vertragen würde, nach seinem besten vermügen in gesatzter Zeit der Rechten förderlich nachfolgen, vnd der Widerparthey Gewißheit vnd Sicherheit thun, mit gnugsamen Bürgen oder Pfanden, daß er ihr vmb ihr gehabt Recht, so sie wider ihne mit Vrtheil erlangt hetten, auch Kosten vnd Schaden derhalben empfangen, vnd ihr mit Recht zuerkandt, wo er seiner Appellation im Rechten verlüstig, oder in obberurter Zeit dero nicht nachkommen oder Folge thun würde,

Gnüge vnd Ablegung thun wolle, oder ob er gemelte Gewißheit vnd Sicherheit zuthun nicht vermöchte, sich dafür mit seinen Eiden vnd Verhafftung seines Leibs verpflichten, daß alles wie obstehet, ein jede Parthey, so appelliren, dingen, suppliciren oder reduciren wil, zu thun pflichtig vnd schuldig seyn solle, vnd so das beschicht, sollen alsdann vnd nit eher, solche Appellation auffgenommen vnd zugelassen werden, welcher aber solches in vorgeschriebener Form vnd maße nicht thete, oder thun wolte, so sollen vnd mügen die gemelten von Lübeck ihr gesprochen Vrtheil, Erkentnuß, Entscheidt vnd Decret, mit ihrer Vollnstreckung vnd Execution, vnverhindert solcher Appellation, Dingung, Supplication vnd Reduction nachfolgen, vnd zu endlichem außtrag, wie sich mit Recht gebühret, prosequiren, vnd dadurch gegen Vns, Vnsern Nachkommen, dem Heil. Reiche, noch jemand anders gar nicht verhandelet noch mißthan haben, auch dieselbe Appellation, Dingung, Supplication oder Reduction, darüber in Vnser oder Vnser Nachkommen am H. Reiche, Cammer-, Hoff- noch andern Gerichten, wie die zu zeiten genandt würden, im Rechten nicht auffgenommen, zugelassen, noch darauff geurtheilt werden, in keine weise, dann Wir die jetzo alßdann, vnd dann als jetzo, hiemit gantz vernichten, widerruffen vnd Krafftloß erkennen vnd erkleren, von obbestimpter Römischer Kayserl. Macht Vollenkommenheit, wissentlich in krafft dieses Brieffs, doch Vns, Vnser Nachkommen am Reiche, vnd dem Heiligen Reiche, Vnser Obrigkeit vnd Gerechtigkeit, in Sachen, so je zu zeiten in Vnser vnd des Heil. Reichs nahmen gehandelt werden, hierinne vorbehalten.

Vnd gebieten darauff allen vnd jeglichen Vnsern vnd des H. Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzthumben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Rähten, Bürgern, Gemeinen, vnd sonst allen andern Vnsern vnd des Reichs Vnterthanen vnd Getrewen, in was Würden, Standt oder Wesen die seyn, ernstlich vnd vestiglichen mit diesem Brieff, vnd wollen, daß sie die obgenandte Bürgermeistere vnd Raht der Stadt Lübeck, an diesen Vnsern Gnaden vnd Freyheiten nicht hindern noch irren, sondern sie derer, wie vorstehet, geruhlichen, gebrauchen, genieſſen, vnd gentzlich dabey bleiben lassen, vnd hierwieder nichts thun, noch des jemandes anders zu thun gestatten, in keine weiß, als lieb einem jeden sey Vnser vnd des Reichs schwere Vngnad vnd Straffe, vnd dazu ein Poen, nemblich, Sechtzig Marck Löttiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwieder thete, Vns halb in Vnser vnd des Reichs Cammer, vnd den andern

halben theil den obgenandten von Lübeck vnableßlich zubezahlen verfallen seyn solle. Mit Vrkundt dieses Brieffs, besiegelt mit vnserm Kayserlichen anhangendem Insiegel.

Geben auff Vnserm Königlichen Schloß zu Prag den Drey vnd Zwantzigsten Tag des Monats Maij, nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers Geburt, Funffzehn Hundert vnd Acht vnd Achtzigsten, Vnserer Reiche des Römischen im Dreyzehenden, des Vngarischen im Sechtzehenden, vnd des Böheimischen im Dreytzehenden Jahren.

Rudolphus subscribsit.

Ad mandatum Sac. Caes. Majest. proprium.

Jacob Kurtz von Senfftenaw. A. Erstenberger **subscribsit.**

Formula juramenti.

Ich gelobe vnd schwere, daß ich von meines Erbaren Rahts gesprochner Vrtheil nicht gefährlich, oder meiner Widerpartey Gerechtigkeit zu verhindern appellire, vnd nicht anders wisse oder verstehe, denn das ich eine gute gerechte Sache habe, vnd mir nach Satzung der Rechte nötig sey, meine Gerechtigkeit zu beschirmen, vnd weiter Recht zu suchen, Daß ich auch derselben Appellation (wo fern ich mich mit meinem Gegentheil nicht vertragen würde) in gesatzter Zeit der Rechten nach meinem besten vermügen will nachfolgen ohn gefährde.

Formula cautionis.

Wir geloben vnd seind Bürge, im fall Apellant seiner Appellation verlüstig, oder in rechter Zeit nicht nachkommen würde, daß wir alßdann vor alle dasjenige, was in dieser Sachen gerichtlich erkandt, sampt den vnkostungen gehalten sein wollen, ohn gefährde.

II. Ordnungen des Rathes der Stadt Reval.

I. Bürger-Wachtordnung vom 4. November 1656.

Anno 1656 den 4. November ist nachfolgende Bürger-Wachtordnung zu Rathe in Präsenz der Deputirten der Ehrhaften Gemeine verlesen, approbiret und beliebet worden:

1. Soll ein jedweder Bürger, so oft es die Noth erheischet, in

seiner Compagnie die Wacht in eigener Person versehen, und da er ehehafter Ursachen halber persönlich nicht kommen kann, solches seinem Rottmeister andeuten lassen, und auf dem Fall einen guten wehrhaften Kerl, mit gutem fertigen Ober- und Untergewehr, an seine Stelle stubstituiren. Würde sich aber hernacher die Ehehaft nicht befinden, soll er deswegen einen Schwedischen Thaler zur Strafe geben.

2. Unter der Bürgerschaft werden auch die Gesellen, welche in der Stadt ihre Nahrung treiben, oder sonsten ihren Auffenthalt darinnen haben mit begriffen.

3. Sobald die Vergatterung durch die Trommel zum ersten Mal geschlagen worden, soll sich ein jedweder Rottgesell mit seinem Ober- und Untergewehr vor seines Rottmeisters Thür einfinden, mit demselben sich zuvörderst zum Capitain verfügen, und wann das Fähnlein, wie gebräuchlich, durch eine Corporalschaft geholet worden, in guter Ordnung gestracks nach der Parade marschiren, bei Strafe eines halben Thalers; Wer aber die Wache versitzet, auch keinen an seine Stelle schicket, soll jedesmahl $\frac{1}{2}$ Rthlr. zur Strafe erlegen.

4. Ein jeder soll sein Gewehr sauber und rein halten, und bei seiner Musqueten oder langen Rohr $\frac{1}{2}$ Pfund Pulver, 10 Kugeln und 5 Ellen Lundten, jedesmal mit auf die Wacht bringen, bei Strafe $\frac{1}{2}$ Rthlr., und soll hierüber allemahl der Rottmeister gute Aufsicht haben.

5. Die Unterofficiere sollen denen Obern, und dann ein jeglicher seinem Befehlshaber gebührenden Respect und Gehorsam erweisen, und was einem jeden in Commando-Sachen anbefohlen wird, soll er willig ausrichten, bei Vermeidung ernstlicher Strafe.

6. Zur Wacht soll der Capitain in den kurzen Tagen von Martini bis Ostern um die Glocke eins, und von Ostern bis Martini um drei Uhr Nachmittage jedesmahl die Trommel schlagen lassen, damit die Compagnie des Frühlings um 4 Uhr und im Herbst und Winter um 2 Uhr Nachmittage auf der Parade sein könne, und also die Pöste zeitig besetzet, auch die Außen-Städtische zu rechter Zeit aus dem Thor nach Hause kommen können.

7. Die Tambours sollen einerlei Schlag schlagen, und einer jeden Comgagnie einer nach dem ersten Glied hinter dem Hauptmann, und der andere nach dem ersten Glied hinter dem Fähnrich gehen, darum dann bei einer jeden Compagnie allewege zweene Tambouren in Bestallung oder Wartgeld gehalten werden müßen.

8. Wer alsdann erst auf die Wacht kömmt, wenn die Compagnie bereits aufgeführet worden, soll 1 Rthlr. zur Strafe erlegen;

Wer aber nach ausgesetzter Schildwacht kommt, soll vor absens gehalten, und auch also, wie im 3. Articul erwähnet, gestrafet werden.

9. Das Wort soll der Quartier-Herr, dessen Quartier aufziehet, oder in dessen Absentz der Capitain, der die Haupt-Wache hat, vom präsidirenden Herrn Bürgermeister holen, und auf der Parade denen andern Officieren ins Geheim communiciren, und soll keiner das Wort einem andern, dem es nicht zu wissen gebühret, offenbaren, bei ernstlicher Straffe.

10 Es soll keiner, der trunken ist, zur Wacht angenommen werden, der sich aber auf der Wacht voll saufet, soll 1 Rthlr. zur Strafe erlegen, darum dann die Oberofficiere, oder wer sonsten das Commando jedes Mal über die Wacht hat, kein Gesöff in den Cordegarden oder auf der Wacht leiden sollen, auch bei Strafe 1 Rthlr., so oft hiewieder peciret wird.

11. Die Pforten sollen von den Bürgern in Persohn bewachet, und aller einkommenden Frembden Nahmen verzeichnet, wo Sie zur Herberge einkehren wollen, befraget, durch einen von der Wacht an die Herberge begleitet, wie auch alle Abend das Register der ankommenden Frembden dem präsidirenden Herrn Bürgermeister eingehändigt werden.

12. Die ganzen und halben Pieken, wie auch Hellebarten und Morgensterne, sollen vor die Cordegarde gesetzet, die langen Büchsen aber und Musqueten sollen scharf geladen in den Cordegarden an den Wänden aufgehangen werden.

13. Wer zur Schildwacht ausgesetzet wird, an welchem Orte es auch wäre, soll sich darein nicht weigern, besondern mit scharf geladenem Obergewehr und brennenden Lundten auf der Brustwehr stehen, sein Gewehr nicht von sich legen, noch sitzen, bei Strafe $\frac{1}{2}$ Rthlr., vielweniger schlafen bei 1 Rthlr. Strafe.

14. So bald die Compagnien von der Parade abgeführet, sollen die vorigen Wachten abgelöset und die Schildwachten bestellet werden.

15. Es soll Niemand von der Schildwacht abtreten, ehe er abgelöset und die Stelle gebührlich besetzet worden, bei Strafe 1 Rthlrs.

16. Nach besetzter Wacht soll Niemand aus der Cordegarde gehen, um Bier oder etwas anders zu holen, ohne besondern Urlaub des Capitains oder wer an dessen Stelle commandiret, bei Strafe 1 Rthlr.

17. Würfel- und Kartenspiel um Geld sind auf der Wacht gänzlich verboten, das Bretspiel aber kann bescheidenen Leuten zu einem Zeitvertreib zugelassen werden; Hader, Zank, Fluchen, Schelten, wie auch das ungebührliche Verstecken und Verderben eines andern

Gewehr, Mantel, Hut und dergleichen sind bei 2 Rthlr. Strafe verboten, das Rauffen, Schlagen, aufrührische Reden, wie auch das Rottiren und Verbinden wider die Officiers, soll bei 10 Rthlr. verboten sein, und sollen hierüber diese letzte Verbrecher als Aufrührer vor der Obrigkeit verklaget, uud von derselben, der Sachen Größe nach, gestrafet werden.

18. Niemand soll die Cordegarden, Wacht- und Schilderhäuser, Fenster, Tische, Bänke, Planken, Stacketen, Zäune, Bäume, Bretter und dergleichen vorsetzlich beschädigen, oder soll solchen Schaden gedoppelt ersetzen, und noch darüber, dem Verbrechen nach, gestrafet werden.

19. Die Rounde soll nicht von einem, sondern von 2, 3 oder mehr Personen verrichtet werden, und davon kein Officier, der die Wacht hat, befreiet sein.

20. Die beiden Hauptrounden, des Abends sowohl als des Morgens, nehmen Wort von den Officieren, so in den Cordegarden sind, alle die andern Rounden aber, müssen das Wort von sich geben, doch alles bei entblöseten Gewehr, wie üblich ist.

21. Die erste Rounde nach besetzter Wacht thut der Quartier-Herr oder Capitain, oder an deren Stelle ein anderer vornehmer Officier, damit er beobachte, ob die Wachten recht bestellet, und die Schildwachten gebührlich ausgesetzet sein.

22. Wann ein Bürgermeister oder Quartier-Herr sonsten vor oder nach Mitternacht rounden wollte, so sollen Sie jedesmal, Mißverständniß zu verhüten, einen bürgerlichen Officier zu sich nehmen, und Ihnen jedesmal von den wachenden Officieren das Wort gegeben werden.

23. Wenn die Hauptrounde verrichtet wird, soll der Stadt-Wachtmeister bei der Hand sein, und die Nothpforten jedesmal auf- und zuschließen.

24. Die Rounden sollen zu keinen gewißen Zeiten, noch mit Laternen (es erfordere dann solches die äußerste Noth) gegangen werden, und wann die Schnarchwachte vor der Cordegarde zu stehen gerufen, alsdann ferner auf 1 oder 2 lange Spießes Länge nicht herbei rücken, sondern stehen bleiben, bis der Corporal selbige justificiret und durch die Wache bringet.

25. Würde aber Jemand nicht stehen, wann Ihm zum dritten Mal von der Schnarchwache zugerufen worden, so soll Feuer drauf gegeben werden.

26. Die andern Schildwachten rufen nicht: stehe, sondern Rounde vorbei! wann zuvor auf das Wer da? gebührlich geantwortet worden,

darum dann jedesmal nicht mehr als eine Schildwacht rufen soll, sondern eine alsdann erstlich, wann die Rounde auf 3, 4 oder 5 Spießeslänge zu Ihr kombt; so soll auch die Schildwacht Niemanden auf ein Spieß lang Ihr unter das Gewehr kommen laßen.

27. Wer das Wort nicht weiß, wann er gerechtfertiget wird, oder da er es weiß, sich gefährlicher Weise damit durchhelfen wollte, oder auch sonsten einige Mißverständnisse bei der Rounde vorgingen; so sollen der oder dieselbe zur Cordegarde geführet, und nach Befindung allda angehalten, folgendes examiniret, und nach Gebühr ernstlich gestrafet werden.

28. Wann die Rounde verrichtet, soll man sich nirgends aufhalten lassen, sondern sich alsbalde wieder nach der Cordegarden verfügen, bei Strafe 2 Rthlr.

29. Die Constapeln sollen in gefährlichen Zeiten Tag und Nacht bei den Stücken die Wacht halten, an Ihren Cordegarden und Pösten verbleiben, und ohne erhebliche Ursache durch die Schildwacht nicht passiren, und soll zum Behuf der Stücke allewege die Nothdurft an Pulver, Kugeln und Lunten, zum ersten Angriff, an einem sichern Orte auf der Nähe verwahret werden.

30. Zu den Stücken auf dem Wall soll sich Niemand machen, der nicht dazu bestellet ist, bei 1 Rthlr. Strafe, und sollen die Stücke und Batterien jederzeit zur Defension fertig gehalten werden.

31. Nach und bei besetzter Wache soll kein Tumult noch Schuß, so wenig in der Stadt, als auf den Wällen geschehen, bei Strafe des Gefängnisses, es wäre dann, daß sich etwas sonderliches und feindliches ereignete.

32. Ob sich gleich etwas Verdächtiges oder Gefährliches zutrüge; so soll die Schildwacht sich dennoch von ihren Pösten nicht begeben, sondern der nächsten Schildwacht, und also die eine der andern bis an die Cordegarde zurufen, und den anwesenden Officieren, was vorgehet, andeuten, die dann ungesäumet, was vorhanden, recognosciren, und nach Befindung der Sachen, dem präsidirenden Herrn Bürgermeister oder Quartier-Herrn zu wißen machen, unterdessen aber das Volk aus der Cordegarde auf den Wällen vertheilet werden solle.

33. Bei gefährlichen Kriegszeiten und Belagerungen sollen auf den Wällen Feuerbacken auf allen Nothfall in Bereitschaft gehalten, und da sich im Finstern etwas Verdächtiges hören und vernehmen lassen sollte angezündet werden.

34. Ein jedweder Bürger soll sich in gefährlichen Zeiten, in seinem Hause, zum wenigsten mit 20 Pfund Pulver, 10 Pfund Kugeln und 100 Faden Lunten versehen.

35. Und damit es mit Auf- und Zuſchließung der Pforten aller Orten gleich gehalten werde, die Officiers bei den Pöſten auch ihre Leute deſto füglicher zum Auf- und Zuſchließen ordnen können; Als ſoll alle Morgen und Abend die Warteglocke auf dem Rathhauſe geläutet werden, ſo balo nun ausgeläutet worden, ſollen durch die dazu verordnete Bürgerwacht die Thore des Morgens geöffnet und des Abends verſchloßen werden.

36. Vor dem Abziehen ſoll ein jedweder Rottmeiſter ſeine Rotte ableſen, der Abweſenden Nahmen notiren, und dem Capitain übergeben, damit ſelbige gepfändet oder ſonſt zur gebührlichen Strafe gezogen werden.

37. Mit der Auspfändung ſoll es hinfüro, Unheil nnd allerhand Weiterung zu vermeiden, alſo gehalten werden: Wann ſich etwa ein Bürger oder Geſell an der Wacht verſäumet, mag der Capitain mit Urlaub des Quartier-Herrn denſelben durch den Stadtwachtmeiſter und die Compagnie-Genoſſen des folgenden Morgens auspfänden, und das Pfand in des Quartier-Herrn Haus bringen laßen, es wäre dann, daß er den im 3. Articul benannten $\frac{1}{2}$ Rthlr. gutwillig erlegen wollte, ſo ſoll er mit der Auspfändung verſchonet bleiben; Da aber eine Perſon des Raths wegen verſäumter Wacht zu pfänden oder zu ſtrafen wäre, ſolches ſoll anders nicht, dann mit Vorwiſſen und auf Befehl des präſidirenden Herrn Bürgermeiſters geſchehen.

38. Obwohl die Herren Bürgermeiſtere und Perſonen des Raths uraltersher von der Wacht befreiet geweſen; So wollen ſich doch dieſelbe bei dieſen gefährlichen Krieges-Läufften ſolcher Freiheit begeben, und ein jeglicher einen guten wehrhaften Kerl auf die Wacht ſchicken, im übrigen aber ſich Ihre alte Freiheit vorbehalten haben, wann Gott der Allmächtige dieſe gefährliche Läufte in Gnaden ändern möchte.

39. Wann die Wache abgeführet wird, ſoll vorher die Cordegarden wieder ausgeſäubert und dem Folger rein und unverſehret geliefert werden, darauf ſich ein jeder zu ſeinem Fähnlein verfügen, mit demſelben ordentlich abziehen, und daſſelbe bis zu Haus begleiten ſoll, bei Strafe eines Rthlrs. Der Capitain und Lieutenant aber mögen vor Ihren Häuſern abtreten.

40. So lange man im Auf-, und Abziehen bei dem Fähnlein iſt, ſoll Niemand ſeine Büchſe oder Rohr löſen, wer aber zuvor oder hernacher ſchießen will, ſoll die Kugelſcherff propfen oder gekäuetes Papier heraus thun und alſo in die Höhe ſchießen. Da nun Jemand fahrläſſiger Weiſe hiewieder handeln würde, und ein Schaden dahero entſtünde, ſoll es nicht **pro casu fortuito**, ſondern vor ei-

nen Vorsatz gehalten und gestrafet werden. Da auch gleich die scharfe Ladung abgethan wäre, und also das Rohr auf Niemand angeleget und abgeschossen würde, so soll dennoch solches um 1 Rthlr. gestrafet werden, wann gleich kein Schaden geschehen wäre.

41. Da Jemand sich der Execution freventlich widersetzen würde, oder auch Unvermögenheit halber die aberkannte Geldbuße nicht erlegen könnte, derselbe soll nach Größe des Verbrechens und Beschaffenheit der Personen mit anderer ernstlichen, auch Leibesstrafe beleget werden.

42. Die Hauptwache soll am Markte so lange verharren, bis die andere Corporalschaften von den Wällen abgelöset werden, und zu ihnen stoßen, damit also die volle Compagnie zugleich abmarschiret.

43. Bei diesen gefährlichen Kriegszeiten sollen auch alle vom Adel und andere Königliche Bedienten, so in der Stadt eigene Häuser haben und bewohnen, sie sein zur Miethe, Erb oder Pfand, von ihren Häusern ein jedweder einen wehrhaften Kerl auf die Wache schicken; Wann aber diese Kriegesgefahr aufhöret, sollen sie gegen Erlegung einer jährlichen Pension, laut des mit Einem Hochweisen Rathe hiebevor a part getroffenen Vergleiches, von der ordinairen Wacht entfreiet sein.

44. Von der ordinairen Wacht sind befreiet alle Kirchen- und Schuldiener.

45. Wann sich auch ein gefährlicher Tumult auf dem Walle, oder bei der Hauptwache ereignen sollte, solches soll durch Lösung eines Geschützes, Musqueten-Schuß, Trommelschlag oder Läutung der Wartglocke kund gemachet werden.

46. Wann ein Capitain in einem Quartier abdanket oder mit Tode abgehet, und also ein anderer Capitain wieder an dessen Stelle erwählet wird, so soll der Capitain, welcher am längsten die Capitains-Charge bedienet, als der Aelteste, im Auf- und Abführen in seinem Quartier die Präferenz haben.

47. Wann die Wache irgend von bösen Leuten attaquiret oder sonsten Auflauf und Gewalt zu steuern wohin gefordert wird, soll dieselbe, so viel möglich, defensive gehen, Gewalt und allerhand Ungelegenheit abwehren, und solche Gewaltthäter greifen und in die Cordegarde in Verwahrung bringen und daselbsten behalten, bis dem präsidirenden Herrn Bürgermeister solches notificiret und von demselben Bescheid darüber erholet wird; Sollte aber die Wacht mit tödtlichem Gewehr überfallen, und also in Leib- und Lebensgefahr gesetzet werden; so mögen sie durch die Mittel, so ihnen Gott und die Natur an die Hand geben, durch eine Nothwehr ihr Leib und Leben defendiren.

48. Die Strafgelder sollen zu einer jedweden Compagnie Nutzen und Besten verwendet werden, da sie gefallen oder eingehoben sein.

49. Von einem jeden Fuder Holz, so zur Stadt geführet wird, mag die Wacht in denen Stadt-Thoren und auf dem Markte einen Hallien, und von einem Fuder Perriel ein Bund Perriel nehmen, welches Holz dann zu keines Privat-Nutzen verwendet, sondern in den Cordegarden auf dem Markte, vor den Stadt-Thoren und auf den Wällen, im Herbst und Winter zum Einheitzen verbrauchet werden soll. Daher bei einer jeden Cordegarde eine besondere Holzkammer angefertigt werden muß.

U. Marktordnung vom 23. Juni 1844.

Zur Abhülfe der vielfältigen Beschwerden, welche über die zunehmende Vor- und Aufkäuferei der Lebensmittel und anderer unentbehrlicher Gegenstände geführt werden, sieht der Rath der Kaiserlichen Stadt Reval sich veranlaßt, nachstehende Anordnungen zu treffen:

1. Um über den Handel auf den Marktplätzen gehörige Aufsicht zu führen, wird ein Beamter unter der Benennug „Marktvogt" angestellt und beeidigt.

2. Auf dem großen Markte in der Stadt dürfen nur Landleute und gehörig legitimirte Commissionaire der Güterbesitzer die vom Lande zur Stadt gebrachten Lebensmittel und anderen zu den Bedürfnissen des gemeinen Lebens unmittelbar gehörigen Gegenstände und zwar bloß en detail verkaufen. Zur Veräußerung von Bau- und Brennholz, Heu, größeren Getraide-Quantitäten ꝛc. sind die freien Plätze vor der Lehm-, St. Michaelis- und Schmiede-Pforte bestimmt worden.

3. Unter keiner Bedingung ist es daher in der Folge gestattet, daß hiesige Einwohner, welche mit Kleidungsstücken, Getränken, Obst und anderen Gegenständen hausiren und solche öffentlich ausbieten, auf dem großen Markte ihren Handel betreiben, sondern dieselben dürfen sich mit Bewilligung der Herren Cämmerer bloß bei dem Sprützenhause oder an andern ihnen besonders angewiesenen Plätzen aufhalten.

4. Damit der ohnehin beschränkte Raum auf dem großen Markte nicht noch mehr beengt werde, dürfen solche Personen, welche keine Einkäufe zu machen beabsichtigen, sich nicht dort aufhalten, und

hat daher der Marktvogt die Befugniß, solche Subjecte von dem Markte zu entfernen, und, sobald sie seiner Weisung keine Folge leisten, bei der Polizei zur Bestrafung einzuliefern.

5. Auf dem großen Markte darf Niemand Lebensmittel und Waaren kaufen oder einkaufen lassen, um dieselben weiter zu verkaufen.

6. Der Marktvogt hat darüber strenge Aufsicht zu führen, daß bei dem Handel auf den Markt-Plätzen richtige und vorschriftmäßig gestempelte Maaße und Gewichte gebraucht werden, und die Contravenienten sogleich zu arretiren und bei der Polizei-Verwaltung deshalb zur Einleitung der erforderlichen Untersuchung die Anzeige zu machen.

7. Diejenigen, welche darauf betroffen werden, daß sie einen widergesetzlichen Aufkauf auf den Markt-Plätzen betreiben oder dort unbefugt Lebensmittel oder andere Gegenstände veräußern, sind anzuhalten und mit ihren Waaren zu dem Commercien-Bürgermeister zu bringen.

8. Der Herr Commercien-Bürgermeister entscheidet nach summarischer Untersuchung, auf die angebrachte Klage und Vertheidigung, und nach Vernehmung der etwa gegenwärtigen Zeugen, sogleich, und ist befugt, die Schuldigen zu einer Geldstrafe bis zehn Rubel Silber-Münze, oder, falls die Poen nicht sofort erlegt oder durch genügende Caution sicher gestellt werden kann, bis zu einer Arreststrafe von acht Tagen zu condemniren, so wie in allen Fällen, wenn ein gesetzwidriger Aufkauf oder Handel getrieben worden, auf Confiscation der Waaren, zum Besten der Stadt-Siechen- und Armen-Anstalten, zu erkennen, und wird eine solche Entscheidung sogleich zur Execution gebracht.

9. Nur in Fällen, bei welchen der Gegenstand sehr bedeutend oder die Entscheidung ganz besonders schwierig, und eine genaue Erörterung erforderlich ist, hat der Herr Commercien-Bürgermeister ohne den geringsten Aufenthalt das Commercien-Gericht zusammenberufen zu lassen, welches nach vorgängiger, jedoch ebenfalls möglichst summarischer Untersuchung das Erkenntniß fällen muß, und bis zu einer Summe von 30 Rbl. S. M. inappellabel entscheidet.

10. Wer mit der Entscheidung des Herrn Commercien-Bürgermeisters unzufrieden ist, hat solches sogleich anzuzeigen und seine Beschwerde binnen dreien Tagen bei dem Commercien-Gerichte mündlich anzubringen, zu welchem Zwecke der Herr Commercien-Bürgermeister das Gericht zusammenberufen und den Querulanten adcitiren lassen muß.

11. Wer mit der Entscheidung des Commercien-Gerichts in ei-

ner Angelegenheit, deren Gegenstand 30 Rubel Silber-Münze übersteigt, unzufrieden ist, hat solches nicht nur sogleich bei Eröffnung des Erkenntnisses anzuzeigen, sondern auch den Wortführenden Herrn Bürgermeister, oder, wenn dieser selbst Commercien-Bürgermeister ist, den Herrn Gefolgten am Wort davon in Kenntniß zu setzen, worauf von dem Commercien-Gerichte über den Vorfall und die getroffene Entscheidung dem Rathe berichtet und von diesem nach summarischer Untersuchung, die entweder in der vollen Versammlung oder vor einer Delegation stattfinden kann, inappellabel und ohne allen weitern Recurs das Urtheil gefällt wird.

12. Die bei einem widergesetzlichen Aufkauf und Handel angetroffenen Waaren sind, sobald der Herr Commercien-Bürgermeister oder das Commerciengericht den Angeklagten für schuldig findet, nach vorgängiger Bekanntmachung durch Trommelschlag, öffentlich an der Stadtwage zu verkaufen und die dafür eingegangene Summe sowohl, als die Strafgelder der Stadt-Siechen- und Armen-Anstalt abzugeben. Sollte das Erkenntniß indeß später reformirt und der Angeklagte von der decretirten Strafe befreit werden, so ist zugleich die Anordnung zu treffen, daß der unschuldig befundene Angeklagte volkommen entschädigt werde.

13. Der dejourirende Officier der Stadtwache ist verbunden, auf Verlangen des Herrn Commercien-Bürgermeisters und des Marktvogts die nöthige Assistenz bei Abfertigung der Angeklagten zu dem Herrn Commercien-Bürgermeister und bei angeordneten Arretirungen unaufhältlich zu leisten.

14. Schließlich wird auch der Herr Commercien-Official beauftragt, sowohl selbst, als durch die ihm untergeordneten Straßen-Fiscale darüber strenge Aufsicht zu führen, daß weder in der Stadt noch in den Vorstädten gesetzwidriger Vor- und Aufkauf, und überhaupt kein unerlaubter Handel stattfinde, insbesondere aber darauf die Aufmerksamkeit zu richten, daß die ankommenden Landleute die zur Stadt gebrachten Lebensmittel und Producte direct nach dem großen Markte führen, und selbige nicht in den Krügen und Herbergen verkaufen, und daß die Fuhren nicht auf der Straße zum Handel angehalten werden. Den in den Vorstädten wohnenden Personen ist es jedoch nicht verwehrt, unmittelbar vor ihren Wohnungen die zu ihrer eigenen Haushaltung erforderlichen Lebensmittel und Waaren von den Vorüberfahrenden für sich einzuhandeln.

V. Reglement für die Handwerksämter, betreffend die Disciplin der Lehrburschen, deren Bekleidung und die Legitimationen der im Zunftverbande stehenden Gesellen und Lehrlinge vom 13. Juni 1843.

1. Von der Disciplin der Lehrburschen.

§ 1. Es wird jedem hiesigen Handwerksmeister, welcher Lehrlinge hält, auf's Dringendste an's Herz gelegt und zur Gewissenspflicht gemacht, dieselben gütig und väterlich und im Kreise seiner Familie zu halten, nicht zu dulden, daß ihnen von irgend Jemandem Ueberlast geschehe, dieselben zu allem Guten und Sittlichen anzuhalten, insbesondere darüber zu wachen, daß sie die Kirche und Sonntagsschule besuchen, sie mit ordentlicher Kost reichlich zu versehen, so wie auch für eine anständige Bekleidung derselben Sorge zu tragen; überhaupt sie in seinem Hause so zu halten, wie jeder wünscht, daß sein eigenes Kind in fremden Häusern gehalten werden möge. Jeder Amtsältermann ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß jeder seiner Mitmeister hierin seine Christen- und Hausvaterpflichten genau erfülle; die dagegen Fehlenden sind durch Ermahnung, nöthigenfalls auch durch eine im Bereich der Competenz des Amtes stehende Strafe beim Amte zu dieser Pflichterfüllung anzuhalten, und, wenn diese Maaßregeln nichts helfen, ist dem Lehrling ein anderer Meister zu geben.

§ 2. Den Lehrburschen sämmtlicher zünftiger Gewerbe hieselbst wird es streng und für immer untersagt, Trinkhäuser und liederliche Häuser und Gesellschaften jeder Art, sie mögen einen Namen oder Vorwand haben, welchen sie wollen, zu besuchen.

§ 3. Jeder Handwerksmeister ist verbunden, an jedem Abend, wenn nach der bei ihm eingeführten Hausordnung die Schlafenszeit heranrückt, sich selbst davon zu überzeugen, ob alle seine Lehrlinge zu Hause sind, im Fall einer aber ohne sein Wissen sich entfernt hätte, oder über die festgesetzte Zeit ausgeblieben wäre, am folgenden Tage von ihm eine strenge Rechenschaft, und namentlich einen vollkommen genügenden Nachweis darüber zu fordern, wo er am vorhergehenden Abend gewesen.

Ein Lehrbursche, der einen solchen Nachweis durch vollkommen glaubwürdige Zeugen zu führen nicht im Stande ist, wird als der Uebertretung des im § 2 enthaltenen Verbotes im höchsten Grade verdächtig angesehen, und schon für das späte Ausbleiben vom Hause eben so bestraft, als wenn er das Verbot wirklich übertreten hätte. Als glaubwürdige Zeugen werden andere Lehrburschen nur angesehen,

wenn sie von ihrem Lehrherrn das Zeugniß eines tadellosen und musterhaften Wandels beibringen.

§ 4. Für die Uebertretung des im § 2 enthaltenen Verbots treten nachfolgende Strafen unnachsichtlich in Anwendung.

a) Derjenige Lehrling, welcher zum ersten Mal darauf betreten wird, ein Trinkhaus oder ein liederliches Haus oder derartige Gesellschaft besucht zu haben, wird von seinem Lehrherrn in dessen Wohnung und in Gegenwart des Amtsältermanns oder eines von demselben aus der Zahl der Amtsmeister zu bestimmenden anderweitigen Zeugen mit der Kinderruthe gezüchtigt, wobei die Zahl der Streiche, je nach der Körperconstitution und dem Alter des Lehrlings, auf 10 bis 15 festgesetzt wird.

b) Wer zum zweiten Mal desselben Vergehens sich schuldig macht, wird auf darüber sofort dem Amtsältermann zu machende Anzeige bei dem letzteren und in dessen Beisein mit 15 bis 20 Ruthenstreichen bestraft. Zur Führung der Ruthe kann der Amtsältermann jeden freien Menschen brauchen. — Sogleich nach vollzogener Strafe hat der Amtsältermann dem Amtspatron schriftlich anzuzeigen, daß der Lehrling N. N. bei dem Meister N. N. für wiederholtes Herumtreiben mit so und so viel Ruthenstreichen gezüchtigt worden.

c) Wer zum dritten Mal der hier in Rede stehenden Vorschrift zuwider handelt, wird, auf deshalb durch den bezüglichen Amtsmeister und den Amtsältermann den Herren Amtspatronen zu machende Anzeige, auf Anordnung der Letzteren mit 24- bis 48-stündigem Arrest in der Rathswache, nach vorgängiger Züchtigung von 25 bis 30 Ruthenhieben in dem als Privatlokal zu betrachtenden Stadthause sub Nr. 588 bei verschlossenen Thüren, bestraft. Die Vollziehung der Leibesstrafe geschieht in Gegenwart des Amtsältermanns durch die von dem Officier zu bestimmenden Unterofficiere. — Die für den Meister verloren gegangene Zeit des Arrestes wird durch Arbeit, die der so bestrafte Lehrling in den so genannten Feierabend-Stunden zu leisten hat, wieder ersetzt.

d) Wenn ein Lehrling, nachdem er dergestalt drei Mal für ein und dasselbe Vergehen gezüchtigt worden, zum vierten Mal das im § 2 enthalte strenge Verbot übertritt, so wird ein solcher Fall unverzüglich zur Kenntniß des wortführenden Aeltermanns der St. Canuti-Gilde gebracht. Dieser hat ihn sämmtlichen Aemtern bekannt zu machen und dabei die Aufforderung zu erlassen, ob nicht irgend ein Amtsmeister einen solchen Lehrling auf verlängerte Lehrzeit bei sich aufnehmen und bei eigener Verantwortung unter strengster Aufsicht halten will. Auch ist es dem bisherigen Lehrherrn des Jungen un-

verwehrt, denselben unter gleichen Bedingungen zu behalten. Die Bestimmung der Dauer der verlängerten Lehrzeit, so wie die Entscheidung darüber, wer unter mehreren Amtsmeistern, welche sich gleichzeitig zur Aufnahme des Lehrlings bereit erklären, ihn erhalten soll, wird in jedem einzelnen Falle der Entscheidung des Rathes anheimgestellt.

e) Wenn sich innerhalb 14 Tagen nach Erlassung der Bekanntmachung von Seiten des Gilde-Aeltermanns Niemand findet, der den Lehrling unter den angegebenen Bedingungen aufnehmen will, so wie in dem nicht leicht denkbaren Falle, daß ein auf verlängerte Lehrzeit unter strengster Aufsicht gehaltener Lehrling dennoch wiederum sich der Uebertretung des Verbotes schuldig macht, wird derselbe als unverbesserlich sogleich aus dem Hause des Meisters geschafft, aus der Lehre ausgeschlossen, und von dem Amte seiner, des Lehrlings, Gemeinde übergeben, selbst dann, wenn er nur noch eine ganz kurze Zeit in der Lehre zu stehen hätte, wobei alle von seinem Meister übernommenen Verbindlichkeiten sogleich von selbst als erloschen anzusehen sind. — Der Amtsältermann, die Herren Amtspatrone und der wortführende Aeltermann der Gilde werden von einem solchen Falle sofort in Kenntniß gesetzt, und ist der letztere verpflichtet, durch einen im Commissionszimmer der Gilde zu machenden Anschlag den Namen und die Herkunft dieses Lehrburschen, so wie zu welchem Amte er bisher gehört, zur Kenntniß sämmtlicher Gildegenossen zu bringen. Ein solcher Lehrbursche darf alsdann von keinem Meister, welches Amtes er auch sei, weder als Lehrling noch in irgend einer andern Qualität zum Gebrauche eines Handwerks angenommen werden. Wer dagegen handelt, verfällt in eine Strafe von 15 Rubel S. M. zum Besten der Sonntagsschule, und muß den Burschen an dem nämlichen Tage aus dem Hause schaffen, bei Vermeidung einer doppelten Poen oder — falls er diese nicht sofort erlegt, — der Ausschließung aus der Gilde und aus dem Amte.

§ 5. Ein Meister, der seinen Lehrling am Abend zu Hause vermißt (§ 3), oder, auf welche Weise es auch sei, in Erfahrung bringt, daß sein Lehrling an irgend einem verbotenen Orte angetroffen worden, und dennoch aus irgend einem Grunde oder Verhältniß es unterläßt, die erforderliche Nachforschung anzustellen, und den Lehrburschen in der vorgeschriebenen Weise zur Verantwortung zu ziehen, ist, sobald ihm eine solche Unterlassung nachgewiesen werden kann, für jeden Uebertretungsfall in eine Strafe von 7 Rubel S. M. zum Besten der Sonntagsschule verfallen. Mit dem Lehrling ist aber, gleich als sei seinerseits die Uebertretung des im § 2 enthaltenen Verbotes erst neuerdings vorgefallen, zu verfahren.

§ 6. Die auf Grundlage des § 4 einem Lehrlinge vom Meister oder Aeltermann und vom ganzen Amte decretirte Strafe wird sogleich vollzogen, ohne daß eine Berufung von Seiten des Lehrlings an eine höhere Autorität zulässig ist. Vermeint jedoch ein Lehrling, daß ihm zu viel geschehen sei, so ist es ihm unbenommen, sich nachher deshalb wo gehörig zu beschweren, und hat der Aeltermann und das Amt für jedes Uebermaaß in Ausübung seiner Strafgewalt, so wie für jede Ungerechtigkeit, der strengsten Beahndung gewärtig zu sein.

2. Von der Bekleidung der Lehrburschen.

§ 7. Jedes Amt hat darüber eine Festsetzung zu treffen, wie viel an Kleidungsstücken und von welcher Art einem jeden Lehrburschen während seiner Lehrzeit durchaus gereicht werden muß, und zu welcher Zeit namentlich das eine oder das andere Kleidungsstück zu verabfolgen ist.

§ 8. Wenn Angehörige des Burschen oder andere Personen, die sich für ihn interessiren, die Verpflichtung übernehmen, während der Lehrzeit für seine Bekleidung zu sorgen, so ist genau darauf zu sehen, ob dies auch zuverlässige Personen sind, und in zweifelhaften Fällen eine sichere Caution zu nehmen.

§ 9. Sollte sich ergeben, daß irgend ein Meister, der die Verpflichtung übernommen, seinen Lehrling selbst zu bekleiden, solches nicht gehörig geleistet hat, so ist derselbe mit allen dem Amte zu Gebote stehenden Mitteln anzuhalten, das Fehlende dem Burschen sogleich zu schaffen. Im Unterlassungsfall ist der Bursche einem andern Meister für die noch übrige Lehrzeit mit der Verpflichtung zu übergeben, daß dieser ihn ordentlich in Kleidern halte. Dessen ungeachtet aber muß der Meister, dem der Bursche abgenommen wird, demselben diejenigen Kleidungsstücke schaffen, die der Bursche während der Zeit, daß er bei ihm in der Lehre war, hätte bekommen sollen.

3. Von der Legitimation der Gesellen und Lehrlinge.

§ 10. Jeder Meister hat bei der Annahme eines jeden Lehrburschen, und zwar gleich an demselben Tage, an welchem dieser in sein Haus kommt, die Legitimation dieses Lehrburschen, daß er nämlich die Erlaubniß hat, sich am hiesigen Orte aufhalten zu dürfen, so wie die Quittung über die geleisteten Kronsabgaben dem Aeltermann seines Amtes vorzuweisen.

§ 11. Der Amtsältermann hat bei eigener Verantwortung darüber zu wachen, daß dies pünktlich geschehe, und die dagegen fehlen-

den oder saumseligen Meister sofort dem wortführenden Aeltermann der Gilde namhaft zu machen, der seinerseits sogleich der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen verpflichtet ist.

§ 12. Diese beiden Regeln gelten auch für die Gesellen, nur mit dem Unterschiede, daß der Paß derselben als Legitimation und Quittung über die geschehene Zahlung der Kronsabgaben anzusehen ist.

§ 13. Jeder Meister ist verpflichtet, vom 1. bis zum 15. December jedes Jahres die Quittungen über geleistete Kronsabgaben von allen seinen Gesellen und Lehrburschen dem Amtsälterman vorzuzeigen. Dieser hat bei eigener Verantwortlichkeit darüber zu wachen, daß solches pünktlich geschehe, und falls die Abgabenangelegenheit rücksichtlich des einen oder andern Subjects als nicht in der gehörigen Ordnung befindlich sich ergeben würde, oder falls ein Meister es unterlassen sollte, ihm, dem Amtsältermann, rücksichtlich eines seiner Gehülfen die vorerwähnte Quittung vorzuzeigen, solche Fälle dem wortführenden Aeltermann der St. Canuti-Gilde jedesmal am 16. December anzuzeigen, damit die Obrigkeit sogleich davon in Kenntniß gesetzt werde.

§ 14. Für die Unterlassung der ihnen in den §§ 10 bis 14 auferlegten Verpflichtungen hat ein Meister eine Poen von 3 Rubel S. M., der Amtsältermann aber von 5 Rubel S. M. zum Besten der Sonntagsschule für jeden einzelnen Fall zu erlegen.

W. Taxe der Fuhrleute für Fahrten mit einer guten Sommer- und Winter-Equipage, vom 13. Juni 1844.

	Silb.-Mz. Rbl.	Kop.
Für ein Paar Pferde mit des Fuhrmanns Equipage auf den ganzen Tag, von 6 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends	2	50
Für eine Equipage mit einem Pferde	1	50
Für zwei Pferde, jedoch ohne Equipage	2	—
Für ein Paar Pferde mit Equipage von 6 Uhr Morgens bis Mittags 12 Uhr.	1	10
Desgleichen ohne Equipage	—	85
Für eine Equipage mit einem Pferde	—	75
Für ein Paar Pferde mit Equipage von Mittags 1 Uhr bis Abends 11 oder 12 Uhr	1	75
Desgleichen ohne Equipage	1	25
Desgleichen für eine Equipage mit einem Pferde . . .	1	—

	Silb.-Mz.	Rbl.	Kop.
Nach dem Dom zu fahren hin und zurück mit zwei Pferden		—	15
mit einem Aufenthalt von einer halben Stunde		—	20
mit längerem Aufenthalt, jedoch unter einer Stunde		—	25
Nach dem Hafen und anderen in gleicher Entfernung liegenden Gegenden der Vorstadt mit zwei Pferden für's Hinfahren		—	20
Desgleichen für Hin- und Zurückfahren mit einem Aufenthalte von einer viertel bis halben Stunde		—	30
Dahin von der Lehm- oder Schmiedepforte oder vom Hause mit einem Pferde		—	15
Desgleichen für Hin- und Zurückfahren mit einem Pferde, mit einem Aufenthalt von einer viertel bis einer halben Stunde		—	25
Rings um die Stadt spazieren zu fahren mit zwei Pferden		—	35
Desgleichen mit einem Pferde von den Pforten		—	25
Desgleichen vom Hause		—	30
Für ein Paar Pferde nebst Equipage um auf's Land zu fahren in einer Entfernung von 3 bis $4\frac{1}{2}$ Meilen, auf einen ganzen Tag	3	—	
Desgleichen ohne Equipage	2	50	
Desgleichen mit einem Pferde	1	50	
Nach den im Stadt-Bezirk belegenen Höfchen mit zwei Pferden für's Hinfahren pr. Werst		—	10
Desgleichen für Hin- und Zurückfahren mit einem Aufenthalt von einer halben Stunde		—	15
Desgleichen mit einem Pferde hinzufahren pr. Werst		—	7
Desgleichen für Hin- und Zurückfahren mit einem Aufenthalte von einer viertel bis einer halben Stunde		—	10
d. h. für die ersten 3 Werst; ist aber die Entfernung weiter, mit zwei Pferden hin und zurück pr. Werst		—	10
Desgleichen mit einem Pferde		—	7
Nach Ziegelskoppel hin und zurück mit zwei Pferden und kurzem Aufenthalt		—	50
Desgleichen mit einem Pferde		—	35
Eben dahin, hin und zurück zur Begleitung einer Leiche		—	90
Desgleichen mit einem Pferde		—	55
Nach Catharinenthal für bloßes Hinfahren mit 2 Pferden		—	20
Desgleichen von den Pforten mit einem Pferde		—	10
Desgleichen vom Hause mit einem Pferde		—	15

	Silb.-Mz.	Rbl.	Kop.
Für Hin- und Zurückfahren mit einer viertel Stunde Aufenthalt mit zwei Pferden.	—		30
Von den Pforten mit einem Pferde.	—		15
Vom Hause mit einem Pferde	—		20
Nach Löwenruh hin und zurück mit zwei Pferden und kurzem Aufenthalt.	—		50
Desgleichen von den Pforten mit einem Pferde . . .	—		25
Desgleichen vom Hause	—		30
Nach Kosch und Brigitten hin und zurück, jedoch nur mit einem Aufenthalte von einer Stunde mit zwei Pferden		1	—
Für bloßes Hinfahren mit zwei Pferden	—		75
Nach Kosch und Brigitten hin und zurück mit einem Aufenthalt von einer halben Stunde mit einem Pferde von den Pforten	—		50
Desgleichen vom Hause	—		60

NB. Der Fahrende hat außerdem die Prahmgelder für den Fuhrmann und dessen Pferde nebst Equipage bei Brigitten zu entrichten.

In der Stadt und Vorstadt zu fahren:

1) bis eine halbe Stunde mit zwei Pferden	—		20
Mit einem Pferde	—		10
2) Ueber eine halbe bis eine ganze Stunde mit zwei Pferden	—		30
Mit einem Pferde	—		15
3) Werden aber mehrere Stunden gefahren mit zwei Pferden pr. Stunde	—		25
Mit einem Pferde	—		12
Für's Warten mit zwei Pferden pr. Stunde	—		20
Mit einem Pferde	—		10

NB Wenn aber der Fuhrmann von dem Fahrenden abgelassen und nach einer bestimmten Zeit wieder bestellt wird, so erhält er für die Rückfahrt die Hälfte des nach dieser Taxe zu berechnenden Fuhrlohns.

Im Winter spazieren zu fahren:

Für eine halbe Stunde mit zwei Pferden	—		30
Mit einem Pferde	—		15
Für eine ganze Stunde mit zwei Pferden.	—		60
Mit einem Pferde	—		30

Die mit den Dampfschiffen im Hafen anlangenden Passagiere, welche von dort mit Fuhrleuten die unaufgefor-

	Silb.-Mz. Rbl.	Kop.
dert erschienen und daselbst längere Zeit gewartet, nach der Stadt, der Reperbahn und nach Catharinenthal fahren, haben an Fuhrlohn zu entrichten:		
Für eine Equipage mit zwei Pferden	—	50
Für eine Equipage mit einem Pferde	—	30

Regeln.

1. Es darf sich der Fuhrmann durchaus nicht unterstehen, wenn er zur Zurückfahrt wieder bestellt ist, gänzlich auszubleiben, noch auf sich warten lassen; im erstern Falle verliert er nicht allein den bereits verdienten Fuhrlohn, sondern wird auch noch ernstlich bestraft, im andern Falle aber werden ihm für jede versäumte Stunde 15 Kop. S. M. von seinem Fuhrlohn abgezogen.

2. Die Fuhrleute sind verpflichtet, fortwährend ihre Equipagen und Alles, was zum guten Anspanne gehört, in festem und sicherm, auch reinlichem Zustande zu erhalten, damit jede durch Vernachlässigung entstehen könnende Gefahr verhütet werde; auch dürfen die Fuhrleute keine lahme und ausgehungerte Pferde, und ihre Jungen nicht mit schmutzigen, abgerissenen Kleidern auf den Markt und bei den Pforten hinstellen, worauf die Amtsboten zu sehen haben und dafür verantwortlich sind.

3. Die Fuhrleute müssen, wenn sie auf dem Markte oder vor den Pforten mit ihren Equipagen stehen, auf Verlangen sogleich und ohne jeglichen Aufenthalt, Widerrede oder Forderung von Trinkgeldern fahren, und gilt die Entschuldigung nicht, daß sie schon bestellt sind. Derjenige, welcher wirklich eine Bestellung angenommen, hat sich daher gänzlich vom Markte oder von der Pforte, wo er gestanden, zu entfernen oder zur Wohnung des Bestellers sich zu begeben, widrigenfalls er sich nicht widersetzen darf, wenn ihn jemand engagiren will; wer dawider handelt, soll zur ernstlichen Strafe gezogen werden.

4. Die Wirthe sind verbunden, auf ihre Knechte und Jungen ein beständig wachsames Auge zu haben, und sie in steter Zucht zu halten, auch insbesondere darauf zu sehen, daß sie nicht übermäßig geistige Getränke genießen und nicht Lärm und Unfug auf dem Markte und vor den Pforten anrichten. Auch muß täglich ein Wirth dejouriren und darauf halten, daß die Knechte und Jungen die Ordnung und Ruhe nicht stören, und daß die Taxe stets beobachtet werde, und sind nicht nur die Störer der öffentlichen Ruhe auf's Strengste zu bestrafen, sondern auch der Dejourirende bei Pflichtvernachlässigung zur Verantwortung zu ziehen.

5. Die Fuhrleute, so wie deren Knechte und Jungen müssen bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe stets ein Exemplar dieser Taxe bei sich haben und selbige auf Verlangen sogleich vorzeigen.

6. Für Uebertretung der Taxe und der vorstehenden Regeln, so wie dafür, wenn die Fuhrleute, deren Knechte und Jungen, durch unbescheidenes Betragen, durch Trunkenheit oder auf andere Weise bei Ausübung ihres Gewerbes sich vergehen, sind die Schuldigen auf Anordnung des Herrn Ober-Cämmerers dieser Stadt, bei welchem die Beschwerden anzubringen sind, nach Befinden der Umstände mit Geld, Gefängniß oder körperlich zu bestrafen.

X. Taxe für die Reinigung der Schornsteine vom 18. August 1844.

A. In der Stadt selbst.

	Silb.-Mz.	Rbl.	Kop.
1. Für die jährliche Reinigung eines Stubenofen-Schornsteins, der durch ein dreistöckiges Haus geht. . . .		1	50
2. Desgleichen durch ein zweistöckiges Haus		1	—
3. Desgleichen durch ein Haus von einem Stock. . . .		—	75
4. Für die jährliche Reinigung eines Küchen-Schornsteins, wenn er durch drei Stockwerke geht		3	—
5. Desgleichen wenn er durch zwei Stockwerke geht . .		2	—
6. Desgleichen in einem einstöckigen Hause		1	50

B. In den Vorstädten.

1. Für die jährliche Reinigung eines Stubenofen-Schornsteins		—	75
2. Für die jährliche Reinigung eines größern Schornsteins, eines Küchen- und eines sogenannten Russischen Ofens.		1	75
3. Für einen dergleichen mittlern Schornstein		1	40
4. Für einen kleinern Schornstein oder sogenannte kalte Küche		—	50

Anmerkungen.

1. Diese Taxe bezieht sich bloß auf Schornsteine uud Röhren neurer Construction; hinsichtlich derer in alten Häusern bleibt es bei den bisherigen freien contractlichen Verbindungen der Brandmeister mit den respectiven Hausbesitzern.

2. Unter einem nach obiger Taxe zu berechnenden Schornstein ist jede von dem Ofen an bis zum Dache hinausgehende Röhre zu verstehen, wenn sich ihrer auch mehrere oben in einem einzigen eigentlichen Schornstein vereinigen.

3. Für das Reinigen der Schornsteine von Oefen in Bäckereien, Zuckerbäckereien, Brauereien und Badstuben wird — weil diese noch einmal so oft gefegt werden müssen — im Vergleich zu den Küchen-Schornsteinen 50 Procent zugeschlagen.

4. Es ist den Brandmeistern nicht verwehrt, auch mit den Besitzern neuer oder umgebauter Häuser freie contractliche Uebereinkünfte zu schließen oder bei den bisher geschlossenen zu bleiben, die aber bloß für die zeitigen Hauseigenthümer und deren Erben bindend sind.

5. Die Taxen sind nicht für das jedesmalige Reinigen der Schornsteine, sondern jährlich festgesetzt; es haben daher die Brandmeister die Verpflichtung, von sich aus dafür zu sorgen, daß die Reinigung der Schornsteine und Röhren, so oft erforderlich, wiederholt wird. Einestheils ist mithin jeder Hauseigenthümer verbunden, die Reinigung, so oft es die Brandmeister für nöthig halten, geschehen zu lassen, anderntheils ruht ausschließlich auf den Brandmeistern die ganze Verantwortlichkeit, wenn durch nicht oft genug wiederholtes, wie durch nicht gehöriges Reinigen der Schornsteine und Röhren ein Unglück entsteht.

IIII. Privilegien und singuläre Gesetze.

188a. Senats-Ukas vom 6. Mai 1790.

Der Dirigirende Senat hat sich vortragen lassen die Berichte des Generals en Chef, Generalgouverneurs von Riga und Reval und Ritters Grafen Browne, der Regierungen und Cameralhöfe der Gouvernements Riga und Reval, und das an den Herrn Wirkl. Geheimenrath, Generalprocureur, Oberdirector der Reichsassignationsbank und Ritter gerichtete Gesuch des Reval'schen Stadthauptes Hetling, wodurch sie bitten, daß in den Städten der Gouvernements Riga und Reval der Branntweinsverkauf auf der früheren Grundlage nach den jenen Städten ertheilten Privilegien und Gnadenbriefen verbleiben möge; zugleich ward eine Copie der Verfügung des 3. Departements des Dirigirenden Senats in derselben Sache in Vortrag gebracht. Be-

fohlen: 1. Da durch den an den Herrn General en Chef, Generalgouverneur von Riga und Reval und Ritter Grafen Browne am 21. December 1783 erlassenen Allerhöchst Namentlichen Ukas Ihrer Kaiserlichen Majestät befohlen worden: der Branntweinsverkauf in den Städten des Rigischen Gouvernements soll, zufolge Namentlichen Ukases vom 3. Mai desselben Jahres, ohne daß dieser Verkauf den Städten entzogen wird, zu ihrem Besten in der Weise eingerichtet werden, welche nach den den Städten ertheilten Gnadenbriefen und ihren Statuten angeordnet ist, und zugleich auch das Uebrige, was zum Vortheil und zur Verschönerung der Städte dienen kann, beachtet werden, und soll diese Angelegenheit übersehen und geregelt werden, in Uebereinstimmung mit den Ukasen Ihrer Kaiserlichen Majestät und mit den Livländischen Gnadenbriefen; nach den in den Jahren 1581, 1621, 1672, 1675, 1680, 1681 und 1691 der Stadt Riga von den Königen von Polen und Schweden ertheilten Privilegien ist der Branntweins- und Bierverkauf den Bürgern jener Stadt zum Besten vorbehalten worden, und durch das Allerhöchst emanirte Handelsreglement der Stadt Riga vom Jahre 1765 ist befohlen worden, jenen Verkauf ausschließlich den verarmten Bürgern, Wittwen und Waisen beider Gilden anheimzustellen, welche durch verschiedene unvorhergesehene Zufälle ruinirt worden und anderweiten Unterhalt sich zu verschaffen außer Stande sind, was auch in den Städten der Gouvernements Riga und Reval, wie aus den obangegebenen Vorstellungen erhellt, beobachtet wird, weshalb denn auch die Gemeinden jener Städte und die Magistrate bitten, daß jener Verkauf auf der früheren Grundlage verbleibe, indem zum Besten der Krone die durch das angeführte Handelsreglement von dem von der Brauercompagnie zu Bier verbrauten Malz und von dem in Riga gebrannten und aus dem Kreise eingeführten Branntwein eine Accisesteuer gezahlt wird, und, nach Anzeige der Rigischen Statthalterschaftsregierung, jährlich aus den Städten des Rigischen Gouvernements gegen 25,000 Thaler und 4000 Rbl. in die Kronscasse fließt; dabei wird zugleich erklärt, daß zum Unterhalt der Magistrate und zu den übrigen publiken Stadtbedürfnissen, die Städte, außer dem Branntweinsverkauf, den ihnen verliehenen Gnadenbriefen gemäß, andere hinlängliche Einnahmen haben; deshalb ist 2. dem Herrn General en Chef, Generalgouverneur von Riga und Reval und Ritter, Grafen Browne, vorzuschreiben, daß er, zur Erfüllung des unterm 21. December 1783 an ihn erlassenen Allerhöchsten Ukases, zu befehlen, in den ihm anvertrauten Gouvernements den Branntweinsverkauf nach den den Städten ertheilten und Allerhöchst bestätigten Privilegien einzurichten. 3. In Betreff der durch

die angeführten Allerhöchsten Ukasen vom 21. December und 3. Mai 1783 angeordneten Rechenschaftsberichte ist den Statthalterschaftsregierungen und Cameralhöfen vorzuschreiben, selbige von wem gehörig einzufordern und an die Expedition der Reichseinkünfte zur gehörigen Zeit zu befördern.

209a. Senats-Ukas vom 14. December 1831.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät hat der Dirigirende Senat, nach Vortrag des Berichts des Herrn Finanzministers, daß der Dirigirende Senat, bei einem Befehle vom 19. Februar 1831, ihm einen Bericht der Esthländischen Gouvernements-Regierung zur Beprüfung übergeben, in welchem derselbe vom Dirigirenden Senat eine Entscheidung sich darüber erbittet: 1) Ob die, von dem Esthländischen Cameralhofe verlangte Beitreibung einer Summe von 1640 Rubl. Poschlinen für das von dem Kaufmann Clementz mit der Helfreichschen Zuckerfabrik (in Reval) zugleich gekaufte, dazu gehörige Inventarium, dem Clementz aufzuerlegen sei; 2) ob die im Ukase vom 16. August 1823 allgemein vorgeschriebene Erhebung von Krepostposchlinen für das zu einem verkauften unbeweglichen Vermögen bestehende Inventarium, auch auf das Esthländische Gouvernement auszudehnen, und 3) ob dieser Ukas auch auf den unter gerichtlicher Aufsicht stattfindenden öffentlichen Verkauf von unbeweglichem Vermögen anzuwenden sei? — Nach Beprüfung dieses Berichts, findet er, der Herr Finanzminister, daß der Ukas des Dirigirenden Senats vom 16. August 1823, in Betreff dessen, daß bei Ausfertigung von Kauf- und Schenkungsbriefen, so wie anderer ähnlicher, eine gleiche Kraft und Wirkung habender Acten, die Krepostposchlinen, ohne alle Ausnahme, nach dem in dem Acte verschriebenen Werthe des ganzen Vermögens zu erheben sind, als eine Bestätigung der schon früher bestehenden Verordnungen, als der Ukasen vom 8. October 1808 u. 24. November 1821, erfolgte, da in diesen nicht die Regel enthalten war, daß in den Acten das unbewegliche von dem beweglichen Vermögen abzusondern wäre. Da aber der Allerhöchste Ukas vom 24. November 1821 in allen Gouvernements, ohne Ausnahme, und folglich auch im Esthländischen, Kraft und Wirkung habe, so sei auch der Ukas des Dirigirenden Senats vom 16. August 1823 gleichfalls sowohl auf das Esthländische Gouvernement, als auch auf alle übrigen Ostseeprovinzen

auszudehnen. Daher erkenne der Herr Finanzminister die Verfügung des Esthländischen Cameralhofs, wegen Beitreibung der von dem Kaufmanne Clementz, bei dem von demselben **sub hasta publica** geschehenen Kaufe der Zuckerfabrik nebst Inventarium, nicht gezahlten Poschlinen von 1640 Rbl., für rechtmäßig und mit den Gesetzen übereinstimmend. In Betreff der von der Esthländischen Gouvernements-Regierung gemachten Anfrage aber: ob der Ukas vom 16. August 1823 auch auf das unter gerichtlicher Aufsicht verkauft werdende unbewegliche Vermögen auszudehnen sei, so sind, mit Ausschluß der Pupillen-Collegien, welche beim Verkauf von Vermögen, mittelst öffentlichen Ausbots an die Meistbietenden, nach Grundlage der, am 12. Mai 1826, Allerhöchst bestätigten Meinung des Reichsraths, keine Krepostposchlinen erheben, alle übrigen Gerichtsbehörden verpflichtet, bei einem solchen Verkaufe die allgemeinen Vorschriften hinsichtlich der Erhebung von Poschlinen, und gleichfalls auch den erwähnten Ukas, in seiner vollen Kraft zur Anleitung zu nehmen. Befohlen: da die Meinung des Herrn Finanzministers in dieser Sache richtig befunden worden, dieselbe zu bestätigen, und hierüber zur gehörigen Erfüllung der Esthländischen Gouvernements-Regierung und dem Esthländischen Cameralhofe mittelst Ukasen die Eröffnung zu machen.

B. Befehle, Publicate, Rescripte ꝛc. des Esthländischen Generalgouvernements und der Gouvernementsregierung.

1. Regierungs-Publicat vom 28. November 1801.

Demnach nach klarer Vorschrift des 59. Punkts des 123. § der von Sr. Kaiserlichen Majestät am 2. April d. J. Allerhöchst bestätigten Stadtordnung v. J. 1785, in einer Stadt, wo ein Amt eines gewissen Handwerks errichtet ist, niemand ein solches treiben soll, ohne in dem Amte eingeschrieben oder von dem Amte dazu berechtiget zu sein, und, nach Maaßgabe des 10. und 11. § der angezogenen Allerhöchsten Stadtordnung, diejenigen, die bürgerliches Gewerbe treiben, auch alle bürgerliche Auflagen, Dienste und Lasten tragen, die

aber in die Bürgerschaft nicht eingeschrieben sind, bei Gefahr der in den Gesetzen bestimmten Ahndung kein bürgerliches Gewerbe treiben sollen, das hiesige Amt der Fuhrleute aber alle demselben obliegende Lasten zu tragen und Abgaben zu leisten verbunden und dahero auch in seinem Gewerbe von niemandem zu beeinträchtigen ist; so soll der diesfalsigen Vorstellung des Wohledlen Magistrats und den schon vorhin ergangenen Verfügungen dieser Gouvernementsregierung gemäß, es allgemein durch den Druck bekannt gemacht werden, daß niemand, er sei wer er wolle, der nicht zum Reval'schen Amte der Fuhrleute gehöret, oder von demselben nicht dazu berechtigt ist, sich unterstehen solle, diesem Amte durch Fuhrwerken und Vermiethen der Pferde in der Stadt und Vorstadt allhier Eindrang zu thun, Leute für Geld zu fahren, oder fahren zu lassen, noch sich zu diesem Ende mit Pferden und Fuhrwerk auf dem Markte, bei den Pforten, oder im Hafen, hinzustellen, bei Vermeidung dessen, daß den Contravenienten die Pferde und das Fuhrwerk, auf die dieserhalb dem Herrn Gerichtsvogt zu machende Anzeige, werden abgenommen, und öffentlich den Meistbietenden, zum Besten des hiesigen Collegii der allgemeinen Fürsorge, werden verkauft werden; imgleichen, daß diejenigen, welchen vom besagten Amte der Fuhrleute Pferdeschüße zu stellen sind, solche nicht zu frühzeitig fordern und lange warten lassen sollen.

---

2. Auftrag des Generalgouverneurs Grafen von Buxhöwden vom 4. Juli, von der Gouvernementsregierung publicirt am 7. Juli 1804.

Von verschiedenen hiesigen Ständen und Gewerken ist Beschwerde bei mir geführt worden, daß die Soldaten, deren Weiber und andere nicht hiezu berufene Leute dieses Standes, zum größten Nachtheil der Abgaben entrichtenden Gewerke, in Menge Brod backen und solches verhökern, auch verschiedenen andern Handel treiben. Da nun dieses aber nicht zu gestatten, sondern nach den Allerhöchst hierüber erlassenen Verordnungen einem jeden Stande die ihm gebührenden Vorrechte gelassen werden müssen; so trage ich der Esthländischen Gouvernementsregierung auf, dem Reval'schen Rtadtmagistrate zur Vorschrift an die Polizei zu eröffnen, wie selbige des strengsten darauf zu achten habe, daß nur von denjenigen Personen, denen nach den Allerhöchsten Verordnungen es gebührt, keineswegs aber von Soldaten

oder deren Weibern, Weißbrod zum öffentlichen Verkauf herum getragen, oder anderer widergesetzlicher Handel getrieben werde, und haben sie die ihnen zu verkaufen gestattet seienden Waaren einzig und allein nur auf den vom Magistrate ihnen angewiesenen Plätzen feil zu bieten, im Uebertretungsfalle aber zu gewärtigen, daß alles von ihnen widergesetzlich verkauft werdende ohnfehlbar zum Besten der Stadt-Armenanstalten confisciret werden soll. Zur Bekanntmachung an die Soldaten, wider erwähnte Verordnung nicht zu handeln, sind die erforderliche Vorschriften von mir an die Militaircommandos erlassen worden.

---

3. Regierungs-Publicat vom 22. August 1810.

Wenn in Betreff der Beobachtung der zu erneuernden und schon mittelst gedruckten Publicats der Gouvernementsregierung vom 21. Juli 1800, zur Hemmung der überhand nehmenden Vorkäuferei, allgemein bekannt gemachten Anordnung: daß alle vom Lande zur Stadt zum Verkauf eingeführt werdende Lebensmittel und andere Producte, zuerst und ehe sie irgendwo in der Stadt als gekauft abgeladen werden, nach den bestimmten und zum Verkauf derselben angewiesenen Marktplätzen hingefahren und daselbst die festgesetzte Zeit öffentlich feil gehalten werden sollen, auf die, dieses Gegenstandes wegen, abseiten des Wohledlen Magistrats der Stadt Reval, der Gouvernementsregierung gemachte Unterlegung, und zwar in Absicht der Stadt Reval mit Zustimmung des Herrn Admiralen, Reval'schen Militairgouverneuren und Ritters, Spiridow, die Vorschrift zu erlassen, für nöthig erachtet worden ist, daß mit dem Octobermonate des jetzt laufenden Jahres, und zwar an allen Tagen in der Woche, die mit Lebensmitteln und andern Landesproducten zur Stadt kommenden Bauern und andere Leute, zuvörderst und bevor sie selbige als verkauft bei Jemanden abladen, nach den unten bestimmten Marktplätzen mit diesen ihren zur Stadt zum Verkauf gebrachten Fuhren hinfahren, und daselbst solche, bis zu der ebenfalls unten angegeben Stunde und so lange die Marktfahne weht, öffentlich feil halten sollen: und daß niemand von den Einwohnern der Stadt, des Doms oder der Vorstädte, bei Vermeidung ernstlicher, unnachsichtlicher Beahndung, von diesen zur Stadt fahrenden Bauern und andern Personen, ehe selbige an den Marktplätzen angelangt sind, am wenigsten aber in

und vor den Krügen, auf dem Wege, etwas kaufen oder bedingen dürfen, wobei es aber denen außerhalb der Ragatka wohnenden Einwohnern nicht verwehrt ist, unmittelbar vor ihren Wohnungen die zu ihrer eigenen Haushaltung benöthigten Bedürfnisse, keineswegs aber etwas zum fernerweitigen Verkauf, bei Strafe der Confiscation der zu dem Ende gekauften Producte und Lebensmittel, von den Vorüberfahrenden für sich einzuhandeln. Zu diesen Marktplätzen, nach denen sich die zur Stadt mit Lebensmitteln und andern Landesproducten kommenden Bauern begeben müssen, sind nun nach Eintheitheilung der Stadt in die untere und obere Stadt, oder den Dom, wie solche Eintheilung schon in dem Generalgouvernements-Publicate vom Jahre 1690 festgesetzt worden, und zwar für die mit einzelnen Victualienfuhren ankommenden Bauern, in der Stadt selbst, der große Markt, wie auch der sogenannte alte Markt: für die mit Bau- und Brennholz, wie auch mit Heu zur Stadt kommenden Bauern aber die Plätze, gleich vor der Lehm-, St. Michaelis- und Schmiedepforte, so wie endlich für die, von den Güterbesitzern in größern Quantitäten eingeschickt werdenden Getraide- und Branntweinsfuhren gedachte vor benannten drei Pforten sich befindende Marktplätze; in Ansehung der Oberstadt oder des Doms aber, für die mit Lebensmitteln anlangenden Bauern, der Marktplatz vor dem Schlosse, und für die mit Bau- und Brennholz, Heu und dergleichen ankommenden, der Platz am Tönnisberge vor der Dompforte, angewiesen, bestimmt und dabei festgesetzt worden, daß die Marktzeit, in welcher die sich auf bemeldete Marktplätze mit Lebensmitteln und andern Landesproducten einfindenden Bauern und Landbewohner ihre zur Stadt zum Verkauf gebrachten Waaren öffentlich zu jedermanns Kauf feil halten müssen, bis 1 Uhr Nachmittags an jedem Tage in der Woche, währet, da alsdann die an diesen Marktplätzen, während der Marktzeit aufgestellt sich befindende Marktfahne abgenommen und nachher es den Verkäufern frei stehen wird, ihre Victualien und Producte, wo und an wen sie wollen, zu verkaufen. Was endlich die zur See am Strande oder dem Fischgraben mit Lebensmitteln und andern Landeserzeugnissen ankommenden Böte und Seefahrzeuge betrifft, als welche, von dem Octobermonate c. an, bloß an diesem Orte anlanden dürfen; so sind die mit Strömlingen und andern Arten Fische Ankommenden, bei Confiscationsstrafe verbunden, nach Beschaffenheit der Jahreszeit und der eingetretenen Witterung, selbige zuerst in ihren, auf den Strand gezogenen Böten und Seefahrzeugen, wenigstens drei Stunden nach ihrer Ankunft, öffentlich und zu Jedermanns Bedürfniß, in kleinen beliebigen Quantitäten, feil zu halten und zu verkaufen; nach Ablauf

dieser Zeit aber ist es ihnen erlaubt, solche sodann in großen Quantitäten, oder in Absicht der Strömlinge, Tonnen- oder Bootweise zu veräußern; in Ansehung des zur See hergebracht werdenden Brennholzes aber steht es einem jeden frei, von den ankommenden Fahrzeugen die zu seinen eigenen häuslichen Bedürfnissen unumgänglich nöthige Quantität zu kaufen. Hiernächst wird zur Erhaltung guter Ordnung auf den Marktplätzen selbst, in Anleitung eines Allerhöchst namentlichen Ukases vom 4. Mai 1766, vorgeschrieben: daß aller Ankauf der zur Stadt gebracht werdenden Lebensmittel und anderer Waaren auf den Marktplätzen frei und ungezwungen geschehen, dem Verkäufer derselben kein Preis aufgedrungen, vielweniger derselbe mit Ungestüm, Schelten und Schlägen behandelt, sondern es demselben uneingeschränkt frei gelassen werden muß, seine Waaren an wen und zu welchem Preise er will, zu verkaufen. Indem die Esthländische Gouvernementsregierung dieses Alles nicht nur den Einwohnern sowohl der Stadt, als des Doms und der Vorstädte zur Nachachtung und Befolgung, sondern auch den zur Stadt mit Fuhren kommenden Bauern und übrigen Landbewohnern mit der Vorschrift bekannt macht, daß letztere die von ihnen hieher zum Verkauf gebracht werdenden Producte und Waaren, an jedem Tage in der Woche, an den dazu vorbemeldetermaßen bestimmten Marktplätzen hinführen, oder in ihren Böten und andern Seefahrzeugen am Fischgraben zum Verkauf halten, solche aber an diejenigen, welche sich außerhalb der Vorstädte, auf dem Wege, in Absicht der zur See ankommenden Victualien und Producte aber denen, die ihnen auf der See, es sei in der Nähe, oder auf der Rhede, entgegen fahren, um vorzukaufen, durchaus und unter keinem Vorwande verkaufen sollen, weil nach Ablauf der obbestimmten Marktzeit es den Bauern und Landbewohnern ohnehin nicht verwehrt ist, die ihnen nach dieser Zeit noch unverkauft zurückgebliebenen Waaren nach Gefallen zu verkaufen, wird zugleich jedermann eingeschärft, daß im Contraventionsfalle diejenigen, die dennoch einen verbotenen Vorkauf treiben, außer dem Verluste der Waaren, welche confiscirt und öffentlich verkauft werden, wovon die eine Hälfte des daraus gelöseten Geldes dem Angeber zufallen, mit der anderen Hälfte aber nach den Gesetzen verfahren werden soll, dem Gerichte werden übergeben werden, damit wider selbige nach aller Strenge der Gesetze verfahren werde.

4. Regierungs-Publicat vom 12. Mai 1811.

Es ist die von Sr. Excellenz, dem wirkl. Etatsrath, Esthländischen Civilgouverneuren und Ritter, Baron von Ürküll, bestätigte und von Einer Hoch- und Hochwohlgebornen Ritterschaft dieses Gouvernements, durch deren besonders erwählte Herren Delegirte, den Herrn Obristlieutenant von Smitten und den Herrn Rittmeister von Nasacken, und dem Hochedlen Rathe der Stadt Reval, nach erfolgter Uebermessung des der Stadt gehörigen Muttermaaßfasses, zur Verhütung künftiger etwaniger Mißverständnisse und Mißbräuche, wegen der Maaße bei Einhebung der Accise, im März c. getroffene Vereinbarung und Abmachung, von bemeldeten Herren Delegirten der Hoch- und Hochwohlgebornen Ritterschaft mit der Bitte der Esthländischen Gouvernementsregierung überreicht worden, selbige durch den Druck, zur Wissenschaft derer, die es angehet, bringen zu lassen. Wann nun dieser Bitte von der Esthländischen Gouvernementsregierung deferiret worden; als wird bemeldete Vereinbarung und Abmachung, welche von Wort zu Wort folgendermaaßen lautet: „1) Da sich die Herren Delegirten Einer Hoch- und Hochwohlgebornen Ritterschaft, Herr Obristlieutenant von Smitten und Herr Rittmeister von Nasacken, durch die in ihrer Gegenwart vorgenommene Uebermessung des Muttermaaßfasses, des Mutterstoofs und des Kornmaaßes, von der Richtigkeit derselben überzeugt haben; so declariren selbige das Mutterfaß zu 130 Mutterstöfen, so wie das Kornmaaß, das Loof zu 36 Mutterstöfen angenommen, für vollkommen richtig, und sollen daher diese Muttermaße in Allem zur einzigen Richtschnur angenommen und einzig nach selbigen das richtige Maaß bestimmt werden. 2) Ist ausdrücklich festgesetzt und abgemacht worden, daß in der Stadt kein Privatmaaß statt finden solle und dürfe, daß niemand, bei unnachläßiger Poen von 100 Rubeln, Branntwein mit Privat- und eigenen Maaßfässern weder empfangen, noch abliefern dürfe, besondern ein jeder gehalten sein solle, eines Maaßfasses von der Stadtwage sich zu bedienen, und wird Ein Hochedler Rath die Veranstaltung treffen, daß auf der Wage die erforderliche Anzahl Maaßfässer in Bereitschaft gehalten werden sollen. 3) Ist ausdrücklich festgesetzt und abgemacht worden, daß von nun an, zur Beförderung der nothwendigen Gleichmäßigkeit der Maaße und Gewichte, es jedem Gutsbesitzer frei stehen solle, zum Gebrauche auf dem Lande, sich sowohl Branntweins-Maaßfässer, als Kornlöfe und Gewichte, gegen die von Einem Hochedlen Rathe festgesetzte Bezahlung justiren zu lassen, und sollen daher von nun an, sowohl auf dem Lande als

in der Stadt keine andere, als justirte Stöfe, von denen 130 auf ein Faß gehen, gebraucht und befunden werden." — hiermittelst — bekannt gemacht.

5. Regierungs-Publicat vom 24. Mai 1811.

Da zur Sicherstellung der von der Stadt Reval der hohen Krone in Betreff des Branntweins zu zahlenden Abgaben, nachstehende Anordnung vorläufig getroffen worden ist:

1) Daß bei Vermeidung gesetzlicher Bestrafung des Schuldigen, und zwar durch die competente Behörde, aller vom Lande zur Stadt geführt werdende Branntwein, er möge übrigens wohin, oder wozu bestimmt sein, ohne Unterschied, nach dem vor der Lehmpforte unter der Nr. 554 belegenen, dem Herrn Aeltesten Koch zugehörigen umplankten Platze, als welcher zum Branntweinshof bestimmt worden, der im Winter nur bis 8 Uhr, im Sommer aber bis 10 Uhr offen ist, unmittelbar hingefahren werde, dergestalt, daß selbiger innerhalb der Ragatken nirgendwo eingefahren werde, und auf dem außerhalb dieser Ragatken befindlichen Stadtterritorium, so auf den aus der Stadt führenden großen Straßen auf drei, fünf und sechs Werste sich erstrecket, nur auf den Fall, wenn die Fuhren bei dunkler Jahreszeit und schlechtem Wetter und Wege, den Branntweinshoff in der bestimmten Zeit der Einfuhr dahin nicht erreichen, oder daß die Fahrzeuge, wegen eingetretener Beschädigung, nicht weiter fortgebracht werden können, in den an dem Wege liegenden Krügen, aber nicht in den in diesem gedachten Theil des Stadtterritoriums belegenen Höfchen und Häusern, bis zum andern Tag verbleiben können, imgleichen daß, bei der Einfuhr des Branntweins ins Stadtterritorium, selbiger auf keinen andern, als den mit Werstpfählen bezeichneten, oder im Winter auf den zur Sicherheit der Passage besonders abgesteckten, nach der Stadt und dem Branntweinshof führenden, Haupt- und gewöhnlichen Winterstraßen, gefahren werden dürfe, und 2) daß keiner, bei Vermeidung der Confiscation und einer der Größe des Quantums angemessenen Strafe durch die competente Behörde, sich unterstehen solle, Branntwein in die Stadt und deren Territorium einzuschleichen, welche Confiscation und Strafe jedoch nur in dem Fall statt findet, wenn der Eigenthümer des Branntweins irgend einen Antheil an der Einschleichung genommen hat, im entgegengesetzten Fall aber nur die-

jenigen, die dabei schuldig befunden werden, mit einer nachdrücklichen gesetzlichen Bestrafung, nach Maaßgabe ihres daran genommenen Antheils, belegt werden sollen: als wird vorstehendes von der Esthländischen Gouvernementsregierung hiermittelst zur allgemeinen Wissenschaft der Einwohner dieses Gouvernements zu dem Ende gebracht, damit ein jeder, den solches angehet, sich darnach richte, und vor Schaden und Nachtheil hüte. Zugleich wird auch den die Güter disponirenden Personen und ihren Wirthschaftsbeamten besonders anempfohlen, bei Abfertigung der Branntweinsfuhren nach der Stadt an die dabei befindlichen Leute wegen obiger Anordnung die gehörigen Einschärfungen nicht zu unterlassen.

---

6. Regierungs-Publicat vom 12. Juli 1811.

Auf Veranlassung der Unterlegung der zur Einhebung der Allerhöchst verordneten Getränkesteuer in der Stadt Reval errichteten Commission, wird von der Esthländischen Gouvernementsregierung bekannt gemacht, daß zur Vermeidung der Schmälerung der von der Stadt Reval der hohen Krone jährlich von der Getränkesteuer zu zahlenden Summe, derjenige von den Dom- oder Stadt-Bürgern und Einwohnern, der für sich Malz auf dem Lande vermahlen lassen will, gehalten sein soll, je nachdem er zur Dom- oder Stadtgemeine gehört, von der Einfuhr des Malzmehls allhier entweder bei dem Aeltermann der Domgilde, oder bei obgedachter Commission, die Anzeige über die zu empfangende Quantität Malzmehl zu machen und den Accisezettel einzulösen, so wie auch daß niemand vom Lande, bei Vermeidung der im Contraventionsfalle entstehenden Unannehmlichkeiten, Malzmehl zur Stadt oder nach dem Dom einführen solle, ohne über die einzuführen beabsichtigte Quantität den erforderlichen Accisezettel gehörigen Orts eingelöst zu haben.

---

7. Auftrag des Generalgouverneurs vom 15. April, von der Gouvernementsregierung publicirt am 17. April 1812.

Wann Se. Durchlaucht, der Herr Civiloberbefehlshaber des Esthländischen Gouvernements, Reval'sche Militairgouverneur, Generallieu-

tenant, Chef des ersten Jägerregiments und verschiedener hohen Orden Ritter, August Erbprinz von Holstein-Oldenburg, mittelst unterm 15. April c. an die Esthländische Gouvernementsregierung erlassenen Auftrages, in Ansehung dessen, daß bisher bei dem Reval'schen Magistrate nur zweimal im Jahre, als um Ostern und Michaelis, die Vergewisserung der Schuldverschreibungen oder die Tilgung derselben, so wie die sogenannten Zuzeichnungen der Grundstücke in dem Stadtbuche, zu geschehen pflegen, die Vorschrift ertheilt hat: daß von Michaelis dieses 1812-ten Jahres ab, bei jeder ordinairen Session des Magistrats die Ab- und Zuzeichnung der in der Stadt Reval und den Vorstädten derselben belegenen Häuser und der übrigen liegenden Gründe, wie auch die Vergewisserungen und Tilgungen der Schuldverschreibungen, unter öffentlichem, Tages zuvor zu veranstaltenden Anschlage zu bewerkstelligen gestattet sein sollen; als wird von der Esthländischen Gouvernementsregierung dieses allen denen, so solches interessirt, hiemittelst bekannt gemacht.

---

8. Regierungs-Publicat vom 20. Januar 1813.

Auf Ansuchen Eines Wohledlen Magistrats der Gouvernements-Stadt Reval, in Folge einer von der zur Einhebung der Allerhöchst verordneten Getränkesteuer daselbst angeordneten Commission, geschehenen Anzeige, wird von der Esthländischen Gouvernementsregierung hiermittelst, denen es zu wissen gebühret, bekannt gemacht: daß der, vor der Lehmpforte besagter Stadt, an der Narvschen Straße, neben dem **sub No.** 554 belegenen Kruge des Herrn Aeltesten Koch, befindliche Branntweishof, verlegt, und derselbe schräge gegenüber dem ebengedachten Kruge an erwähnter Straße, auf dem vormaligen Kücksschen Platze **sub No.** 525, zum 1. März d. J. eröffnet werden wird.

---

9. Regierungs-Publicat vom 5. December 1814.

Es hat Se. Durchlaucht der Reval'sche Herr Kriegsgouverneur, Civiloberbefehlshaber dieses Gouvernements, und verschiedener hohen Orden Ritter, Erbprinz August von Holstein-Oldenburg, in Betreff

dessen, wie es mit Abnahme und Aufbewahrung der Pässe der allhier in Reval ankommenden Reisenden und Fuhrleute, die Russische Unterthanen sind, inskünftige gehalten werden solle, folgende Anordnung festzusetzen, für nöthig geachtet und der Gouvernementsregierung aufgetragen, selbige zur Wissenschaft und Nachachtung aller derjenigen, die es angeht, öffentlich bekannt zu machen: 1) daß alle Reisende und Fuhrleute, die nach den bestehenden Verordnungen mit Pässen versehen sein müssen, gehalten sein sollen, innerhalb der ersten 24 Stunden ihres hiesigen Aufenthalts sich bei der Polizei zu melden, um einen in Russischer und Deutscher Sprache gedruckten Aufenthaltsschein zu erhalten, 2) daß kein hiesiger Einwohner, bei der in den Gesetzen auf die Hehlung paßloser Menschen gesetzten Strafe, einen Fremden ohne einen solchen Polizeischein in Dienst nehmen, oder ihm eine Arbeit übertragen soll, und 3) daß kein Hauswirth, oder sonstiger Wirthschafttreibender, einen Reisenden, der nicht hier im Gouvernement angesessen ist, oder mit der Post reiset, oder sonst sich auf eine genugsame Art zu legitimiren vermag, über 24 Stunden beherbergen soll, ohne den Polizeioffizier seines Quartals gehörig davon zu benachrichtigen, damit dieser die erforderliche Untersuchung anstellen könne: ob der Angekommene ein paßloser Herumtreiber sei, oder nicht.

---

10. Auftrag des Generalgouverneurs, Erbprinzen August von Holstein-Oldenburg, vom 26. April, von der Gouvernementsregierung publicirt am 6. Mai 1815.

In Anleitung des von Sr. Durchlaucht, dem Reval'schen Herrn Kriegsgouverneur, Civiloberbefehlshaber des Esthländischen Gouvernements, Generallieutenant und verschiedener hohen Orden Ritter, Erbprinz August von Holstein-Oldenburg, mittelst Auftrags vom 26. April c. genehmigten Gutachtens dieser Gouvernementsregierung, über die von dem Wohledlen Magistrate allhier vorgeschlagenen Maaßregeln gegen die Aufkäuferei und die steigende Theuerung des in die Stadt zum Verkauf gebrachten Brennholzes, wird abseiten dieser Gouvernementsregierung, Folgendes hiermit bekannt gemacht: daß es 1) allen denen, welche Holzlieferungen, es sei an wen und wozu es wolle, übernommen haben, so wie allen Fabrikanten, als welche zur Unterhaltung ihrer Fabriken größere Quantitäten Brennholzes bedürfen, wozu insbesondere die Zuckersiedereien, Kalk- und Ziegelbrennereien ge-

hören, durchaus, und bei Strafe der Confiscation, von nun an untersagt ist, das Geringste von dem Brennholze, welches zum Bedarf der Stadteinwohner, sowohl bei offenem Wasser mit Böten, als im Sommer und Winter, Fuderweise hieher gebracht wird, anzukaufen, weshalb sie dahin angewiesen werden, das sowohl hierzu, als zu ihren Lieferungen und Fabriken nöthige Holz, im Lande zu contrahiren, und solches bei den angeordneten, und von ihnen übernommenen Lieferungen auch in natura behörig abzuliefern; keineswegs aber zur Erfüllung ihrer contractmäßig übernommenen Verbindlichkeiten, irgend einiges von dem hier ankommenden Holze auf- und anzukaufen, oder gar mit Geld sich von ihren übernommenen Lieferungen zu befreien. Wobei zugleich der hiesigen Polizeiverwaltung aufgetragen wird, auf die genaue Beobachtung dieser Anordnung, durch die Polizeicommissaire und Straßenfiscale, bei eigener Verantwortung zu wachen.

2) Daß alle in Gemäßheit der im 1. Punkte enthaltenen Vorschrift geschlossene Holzlieferungs-Contracte, gleich nach erfolgtem Abschlusse entweder in origine, oder gehörig verificirt, bei der Stadtpolizei eingeliefert und dort in ein besonderes Buch verschrieben werden sollen, damit jeder auf dergleichen Contracte ankommende Holztransport darauf bemerkt werden könne, zu welchem Ende der Empfang des contractmäßig gelieferten Holzes, bei einer dieser Holzquantität angemessenen Strafe, nicht ohne vorher der Polizei die Anzeige davon gemacht zu haben, geschehen soll.

3) Wird allen Gutsbesitzern, Arrendatoren und Disponenten der in diesem Gouvernement belegenen Güter vorgeschrieben, jeden nach Reval zu Wasser oder zu Lande abgefertigt werdenden Holztransport, wenn solcher, laut einem geschlossenen Contract, einem Lieferanten oder Fabrikanten bestimmt ist, mit einem schriftlichen Zeugnisse, worin nicht nur die abgefertigte Holzquantität, sondern auch der Name des Absenders, des Empfängers und das Datum des mit dem Absender geschlossenen Contracts, ausdrücklich angezeigt sein muß, zu versehen, weil widrigensfalls diese Transporte von der Polizei werden in Beschlag genommen werden.

4) Wird aller und jeder Handel mit Brennholz, welches verordnungswidrig in der Stadt und deren Territorio aufgekauft worden ist, hiermit auf das strengste untersagt, und es erhält die hiesige Polizeiverwaltung hiermit zugleich die Anweisung, bei eigener Verantwortung unter keiner Bedingung einen solchen Verkauf zu erlauben, vielmehr die etwanigen Vorräthe dieser Art unnachlässig zu confisciren.

5) In Ansehung des zum Verkauf in der Stadt bestimmten Brennholzes, so soll dasjenige, welches zu Lande hergebracht wird, un-

ter keiner Bedingung anders, als auf den dazu bestimmten, und in dem, abseiten dieser Gouvernementsregierung unterm 22. August 1810 erlassenen Publicate angegebenen Plätzen, und zwar gleich vor der Lehm-, St. Michaelis- und Schmiedepforte, und für die Oberstadt oder den Dom, der Platz am Tönnisberge vor der Dompforte, dasjenige aber, welches zu Wasser ankömmt, nur an dem Orte des Ankommens, als am Graben oder im Hafen verkauft, und das auf geschlossene Contracte ankommende Holz nicht anders, als mit Vorwissen der Polizei, in Magazinen niedergelegt werden; das dem mit Böten oder landwärts ankommenden Holz Entgegenfahren oder Gehen wird übrigens bei nachdrüchlicher Strafe verboten.

Indem die Gouvernementsregierung die von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht genehmigte Anordnung dieser Gouvernementsregierung hiermit den sämmtlichen Einwohnern dieser Stadt und des Doms, so wie der Vorstädte bekannt macht, und in Ansehung der außerhalb der Ragatka wohnenden Einwohner die Bestimmung, zur Abwendung aller Mißverständnisse hinzufügt, daß es selbigen nicht verwehrt ist, unmittelbar vor ihrer Wohnung die zu ihrer eigenen Haushaltung benöthigten Holzbedürfnisse, keineswegs aber etwa zu einem fernern Verkauf, bei Strafe der Confiscation, zu kaufen wird zugleich jedermann auf das Ernstlichste eingeschärft, sich hiernach genau zu richten, ꝛc.

---

11. Regierungs-Publicat vom 7. Juni 1817.

Wenn Se. Excellenz, der Herr Geheimerath, Esthländischer Civiloberbefehlshaber, Civilgouverneur und Ritter, Baron von Ürküll, auf die abseiten des Wohledlen Rathes der Stadt Reval Hochdemselben gemachte Vorstellung, die Anfertigung von Stadtmarken nach denen vom bemeldeten Rathe vorgeschlagenen Grundsätzen zu genehmigen geruhet haben, und die bis jetzt verfertigte Quantität dieser Marken nunmehro dem gemäß in Circulation gebracht, und damit successive fortgefahren werden soll; als werden hiermit nachstehende diesen Gegenstand betreffende Bestimmungen zur allgemeinen Wissenschaft dieses Gouvernements gebracht.

1) Die Stadtmarken werden zu 50 Copeken und zu 1 Rubel ausgeprägt und sind selbige zur größern Sicherheit der künftigen Besitzer, überhaupt aber um dieser Maaßregel eine festere Begründung und den Marken selbst eine längere Dauer zu geben, von Pergament,

und zwar die von 50 Kopeken von gelber, die zu 1 Rubel aber von hellblauer Farbe, angefertigt worden.

2) Es werden in Allem für den Betrag von 100,000 Rubel B. A. Stadtmarken angefertigt und in Umlauf gesetzt, wovon 50,000 Rubel B. A. zum Besten der allgemeinen Stadtverwaltung, in einer öffentlich unter hochobrigkeitlicher Autorität angeordneten Casse zur Sicherstellung aller künftigen Besitzer der Marken, verzinslich niederzulegen, 50,000 Rubel aber der Disposition der Stadtverwaltung ausschließlich zur Tilgung der auf derselben haftenden Schuldenlast, so wie zur Bestreitung der nothwendigsten öffentlichen Bauten und anderweitigen nöthigen Stadtausgaben, welche ohne eine solche außerordentliche Hülfe nicht hätten geleistet werden können, abzugeben sind.

3) Als Specialhypothek für diese, solchergestalt zum öffentlichen Stadtbedarf angewendete Summe von 50,000 Rubel B. A. haftet außer der allgemeinen Sicherheit in dem sämmtlichen publiken Vermögen der Stadt, das Stadt-Patrimonialgut Habers mit allen dessen Ad- und Dependentien.

4) Die Stadtverwaltung ist verpflichtet, dieses ihrer Disposition anvertraute Capital von 50,000 Rubel B. A. gesetzlich und mit Zuzahlung eines Procentes zu verzinsen, und die hieraus jährlich erwachsende Summe von 350 Rubel B. A. bis zur gänzlichen Deckung beregten verwendeten Capitals von 50,000 Rubel B. A., wiederum verzinslich niederzulegen.

5) Sobald auf diesem bestimmten Wege die verwendete Summe von 50,000 Rubel B. A. mit der gemachten Auslage der Kosten der Anfertigung der Marken völlig gedeckt sein wird, soll die ganze in Circulation gebrachte Masse derselben, gegen baare Zahlung deren Werthes, wiederum eingezogen werden; inzwischen aber steht es

6) jedem künftigen Inhaber dieser Marken während dieser Zeit frei, die durch Unkenntlichkeit unbrauchbar gewordenen Marken ungehindert bei der Stadtverwaltung gegen bessere Marken einzuwechseln.

---

12. Rescript der Regierung vom 18. October, nebst Anordnung des Generalgouvernements vom 5. October 1819.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät hat die Esthländische Gouvernementsregierung nach geschehenem Vortrage des Auftrags Sr. Erlaucht des Rigaschen Herrn Kriegsgouverneuren, Civiloberbefehlshabers

der Gouvernements Esth-, Liv- und Curland ꝛc. ꝛc., Marquis Paulucci, des wörtlichen Inhalts: „Die erhaltene Ueberzeugung daß die Polizeiverwaltung in Reval nach der gegenwärtigen Einrichtung, dem Zwecke ebenso wenig entsprechend, als im Stande sei, die ihr obliegenden Pflichten in Erfüllung zu bringen, und daß selbige zugleich ganz unzuständig ihre Einwirkung über die Grenzen der ihr nach den Verhältnissen des Orts zustehenden Wirksamkeit ausgedehnt, und sich solche Geschäfte als Berechtigungen zugeeignet habe, die nur zu dem Ressort des Stadtmagistrats gehören, lassen es Seine Erlaucht nothwendig erachten: daß für den Zweck, — die genaue Erfüllung der der Polizei eigentlich obliegenden Pflichten zu sichern, — der Polizeibehörde eine andere Organisation gegeben werden müsse, und daß, um jeder mißbräuchlichen Einwirkung der Polizei vorzubeugen, mit Rücksicht auf allgemeine Grundsätze, so wie auf mehrere nothwendig zu erachtende verfassungsmäßige Einrichtungen der Stadt Reval, — gewisse Regeln und Bestimmungen über die der Polizeibehörde zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen festgestellt werden. Wenn nun gleich in Folge darüber eröffneten Allerhöchsten Willens Seiner Kaiserlichen Majestät von dem ehemaligen Herrn Civilgouverneur, Geheimerath Baron von Ürküll, dem Polizeimeister wegen abzuändernder Einrichtung der Reval'schen Polizeibehörde ein Plan vorgestellt worden sei, und Se. Erlaucht es sich vorbehalte, hierüber annoch seinerseits die nöthig erachtete weitere Vorstellung zu machen, so habe Hochderselbe dennoch wegen der Eingangs bemeldeten Mängel des gegenwärtigen Zustandes, nothwendig erachten müssen, durch eine vorläufige Anordnung diesen Mängeln Abhülfe zu geben; daher Hochderselbe denn dieser Gouvernementsregierung auftrage, die hier anliegende, zu solchem Behufe getroffene Anordnung, nach Empfang und in Kraft dieses, mittelst deshalb erforderlichen weiteren Verfügung ins Werk zu setzen, und daher —

a) wegen der Nachachtung der gedachten Anordnung überhaupt, als noch besonders

b) wegen der zu veranstaltenden Wahl der dem Polizeimeister zuzuordnenden Assessoren und deren Vorstellung zur Bestätigung;

c) wegen der Beeidigung der bei der Polizeibehörde anzustellenden und aus deren Canzleisumme zu besoldenden Canzleibeamten, Anordnung zu treffen, so wie

d) in Rücksicht der auf 1200 Rubel B. A. mit Einrechnung der Quartiergelder festzusetzenden jährlichen Besoldung des durch den hausbesitzlichen Adel und Exemtenstand zu erwählenden Polizeiassessors, zu veranlassen, daß solche — wenn nicht etwa ein angemessener Fonds

dazu ersehen werden könnte, durch bewilligte Beiträge von dem hausbesitzlichen Adel und Exemtenstande, zusammengebracht werde".

Resolviret: 1) Unter Anführung des Obigen und Beifügung der beglaubten Abschrift der dem Auftrage Sr. Erlaucht angehängten Anordnung, dem Wohledlen Magistrate der Stadt Reval aufzutragen, alles dasjenige genau zu erfüllen, was demselben nach obangeführtem Auftrage des Herrn Civiloberbefehlshabers und der demselben beigefügten Anordnung zu befolgen obliegt; diesem gemäß daher auch, den aus der Mitte des Raths dem Reval'schen Herrn Polizeimeister zuzuordnenden Assessor zu wählen und der Gouvernementsregierung namhaft zu machen, damit dessentwegen zugleich mit dem von Seiten des hausbesitzlichen Adels und des Exemtenstandes zu erwählenden andern Polizeiassessor, der Bestätigung wegen, das Weitere verfügt werden kann.

2) Dem stellvertretenden Reval'schen Herrn Polizeimeister, unter Anführung des Obigen und Beifügung der beglaubten Abschrift der dem Auftrage Sr. Erlaucht angehängten Anordnung, hierdurch die gemessene Vorschrift zu ertheilen, alles dasjenige, was ihm nach selbiger zur Befolgung vorgeschrieben ist, auf das genaueste und pünktlichste zu erfüllen, und über alles dieses zu seiner Zeit der Gouvernementsregierung den Erfüllungsbericht zu erstatten, die sodann die Beeidigung der Canzleibeamten der Polizei bewerkstelligen wird. Wobei dem stellvertretenden Herrn Polizeimeister zugleich aufgetragen wird, dem Esthländischen Herrn Ritterschaftshauptmann ein namentliches Verzeichniß der in seinem Polizeibezirke befindlichen, zu dem hausbesitzlichen Adel und Exemtenstande gehörigen Personen einzuliefern, damit nach Empfang dessen, die von dem Herrn Ritterschaftshauptmann zu veranlassende Wahl eines aus der Mitte der adligen Hausbesitzer und der Exemten zu erwählenden Polizeiassessors bewerkstelliget werden könne.

3) Den Esthländischen Herrn Ritterschaftshauptmann unter gleichmäßiger Anführung des Auftrags Sr. Erlaucht, und unter Mittheilung der demselben angehängten Anordnung in beglaubter Abschrift, zu requiriren (gleich hiedurch geschiehet), die solchemnach vorgeschriebene Wahl eines Assessors aus dem hausbesitzlichen Adel und dem Exemtenstande, als in welcher letztern Hinsicht dem Reval'schen Herrn Polizeimeister die Vorschrift ertheilt worden, dem Herrn Ritterschaftshauptmann ein namentliches Verzeichniß der zu diesem Stande gehörigen Personen einzuliefern, — an einem abseiten des Herrn Ritterschaftshauptmanns zu bestimmenden, dem Herrn Polizeimeister zur Eröffnung an die bei dieser Wahl Stimme habenden Personen des Exemtenstandes, bekannt

zu machenden Tage, — zu veranlassen, wie es denn dem Herrn Ritterschaftshauptmann überlassen bleibt, seinerseits den hausbesitzlichen Adel davon zu benachrichtigen, und den solchergestalt erwählten Polizeiassessor der Gouvernementsregierung namhaft zu machen, damit wegen Bestätigung desselben, zugleich mit dem abseiten des Reval'schen Magistrats aus seiner Mitte erwählten zweiten Assessor, das Weitere verfügt wird. Wobei die Gouvernementsregierung annoch für nöthig findet, da derselben kein angemessener Fonds bekannt ist, aus dem der adlige Beisitzer, mit dem von Sr. Erlaucht festgesetzten Gehalt von 1200 Rubel jährlich, zu salariren wäre, den Herrn Ritterschaftshauptmann zu ersuchen, diese Gehaltssumme durch bewilligte Beiträge von dem grundbesitzlichen Adel und Exemtenstande zusammenzubringen.

Anordnung zur Einrichtung der Polizeibehörde in der Gouvernementsstadt Reval.

I. Es sind dem Reval'schen Polizeimeister zwei Assessoren zuzuordnen — und zwar Einer nach darüber von dem hausbesitzlichen Adel und Exemtenstande aus ihrer Mitte getroffener Wahl, und der Andere aus der Mitte des Reval'schen Raths — und sind die bei der Polizeibehörde anzustellenden Canzleibeamten in Eid und Pflicht zu nehmen.

II. Soferne nicht in den nachfolgenden Vorschriften besondere, der verfassungsmäßigen Einrichtung der Staot angeeignete und darauf begründete specielle Bestimmungen über die Wahrnehmungen der Polizeibehörde und das amtliche Verhältniß derselben enthalten, haben der Polizeimeister und die Polizeiverwaltung die in der Gouvernementsverordnung, so wie in der Polizeiordnung vom 8. April 1782 über ihre Amtsobliegenheit enthaltenen Regeln wahrzunehmen und zu befolgen.

III. Bei dem Polizeiamte sind außer dem in Ordnung zu haltenden Archiv, folgende Bücher zu führen, als:

1) Register über einkommende und ausgehende Sachen.

2) Paßbuch, nebst den dazu gehörigen Zeugnissen und Cautionsschriften.

3) Alphabetisch geführtes Verzeichniß der Hausbesitzer, mit der Nummer ihrer Besitzlichkeiten, der unbesitzlichen Einwohner und der sich aufhaltenden Ausländer, mit Bemerkung der Zeit ihrer Ankunft.

4) Rechnungsbuch über die eingehobenen Kronsposchlinen.

5) Preis-Courant-Buch.

6) Tischregister, in welchem die Verfügungen von einem Gliede der Polizeibehörde eigenhändig zu notiren sind.

7) Ein gehörig eingerichtetes Journal.

8) Ein Missiv-Protocoll.

9) Alphabetisches Register über Journal und Missiv-Protocoll.

10) Schnurbuch über die eingegangenen Strafgelder und deren Anwendung.

11) Eigenhändig vom Polizeimeister geführtes Protocoll über alle geheime Aufträge und Verhandlungen.

12) Geordnete Sammlung aller Concepte.

13) Geordnete Sammlung aller, zur Bekanntmachung und Nachachtung mitgetheilter Allerhöchster Befehle, Eines Dirigirenden Senats Ukasen, und obrigkeitlicher, in Gesetzeskraft tretenden Verordnungen.

IV. Zur Feststellung des Verhältnisses des Polizeimeisters und der Polizeibehörde gegen den Rath der Stadt Reval, — in sofern demselben, nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Stadt, auch eine Einwirkung bei mehreren, zur administrativen Polizei gehörigen Gegenständen zusteht, — sind folgende, nach gewissen Rubriken geordnete Bestimmungen zu treffen, und zwar:

1. In Betreff des Commerzwesens.

a) Daß jeder, der in der Stadt Reval Handel treiben will, es sei in offener Bude oder anderweitig, er gehöre zu einer der drei Steuergilden oder zu der Classe der handelnden Bürger und Bauern, verbunden sein soll, sich zuvor bei dem Magistrate zu melden und sich dort über die gesetzliche Berechtigung zum Handel zu legitimiren, die Polizei aber hat ohne solche Legitimation niemanden die Eröffnung der Bude oder des anderweitigen Handels zu gestatten.

b) Daß alle von Privatpersonen zu veranstaltende öffentliche Verkäufe von Waaren, wenn solche nicht etwa in Folge richterlicher Decrete zur Vollstreckung verfügter Execution von der Polizei zu bewerkstelligen wären, nur mit Genehmigung des Magistrats, als der competenten Ortsobrigkeit, vorgenommen werden sollen.

c) Daß zwar die Polizei darüber sorgsam zu wachen hat, daß alle Vorkäuferei zur Untersuchung gezogen werde, die Untersuchung selbst aber, und Entscheidung darüber nur dem Magistrat zustehen soll.

2. In Betreff des Zunftwesens und der Beurtheilung der Gerechtsame der Zünfte unter sich, so wie im Verhältnisse gegen andere Personen.

a) Daß die Polizei verbunden ist, von allen Personen, welche

ohne Bürger der Stadt zu sein, ihren bleibenden Aufenthalt daselbst nehmen und Nahrung und Gewerbe irgend einer Art treiben, genaue Kenntniß zu erhalten, und selbige anzuhalten, sich bei dem Magistrate zu melden.

b) Daß alle das Zunftwesen insbesondere betreffende Einrichtungen, die Untersuchung aller Streitigkeiten und Beschwerden der Handwerksämter unter sich sowohl, als in den Verhältnissen gegen andere Personen, nicht vor die Polizei zu ziehen, sondern bei dem Magistrate und dessen zu diesem Zwecke angeordneten Unterbehörden zur Untersuchung zu bringen sind, und die Polizei nöthigen Falls nur den requirirten Beistand zu leisten hat.

3. In Betreff des öffentlichen Bauwesens und der Baustreitigkeiten unter Privatpersonen.

a) Daß jeder Stadtbewohner, wenn er einen neuen Bau oder eine Hauptreparatur an seinem Wohnhause vornehmen will, mit Einlieferung des Bauriſſes zuerst die Bewilligung bei dem Magistrate nachzusuchen hat, und der Polizei nur obliegen soll, darauf zu achten, daß ohne solche Bewilligung, und Beachtung der nach dem Bau-Reglement sonst zu beobachtenden Vorschriften, kein neuer Bau oder eine Hauptreparatur vorgenommen werde.

b) Daß dem Magistrate die Entscheidung aller auf dem Territorio der Stadt vorfallenden Baustreitigkeiten competiren soll, die Polizei aber darauf zu achten hat, ob das aufzuführende Gebäude nach den Vorschriften des Bau-Reglements die gehörige Richtung nach der Straße habe, ob es zu weit vor- oder zurückgerückt sei.

4. In Betreff der Verhandlung geringer Streitigkeiten und Injuriensachen, so wie leichter Polizeivergehungen.

a) Daß die Polizei alle, schnelle Untersuchung erfordernde und ohne vielfache Verhöre aufs reine zu bringende Klagen der Art sofort entscheidet, und dagegen

b) wo die Untersuchungen verwickelt werden, besondere Zeugenverhöre und Localbesichtigungen erforderlich sind, die Klagen, wenn sie nicht die Bewohner des Doms betreffen, und daher an deren competente Behörden zu verweisen wären, an den Magistrat remittirt, welcher nach Beschaffenheit der Umstände die Sache dem Niedergerichte oder dem Stadtgericht zum weitern Verfahren zu übergeben hat.

5. In Betreff der durchreisenden Künstler aller Art, welche zu ihrem Besten öffentliche Vorstellungen geben.

a) Daß die Meldung derselben, wegen zu erhaltender Bewilligung, bei der Polizei geschehen und von dem Polizeimeister dem Civilgouverneur darüber unterlegt werden soll.

b) Daß von diesen durchreisenden Künstlern für ihre öffentliche Vorstellung keine Abgabe, ohne ausdrücklich dazu ertheilte Bewilligung des Civilgouverneurs, zu erheben ist.

6. In Betreff der bei der Polizei eingehobenen Strafgelder.

Daß alle eingehobenen Strafgelder gehörig gebucht werden sollen, und die Hälfte davon tertialweise dem Magistrate, zum Besten der Armenanstalten, zu verabfolgen, die andere Hälfte zur Bildung einer ökonomischen Summe bei der Polizeibehörde zu bewahren ist.

7. In Betreff der Ausstellungen zum Verkauf auf dem öffentlichen Markte und auf bleibenden Plätzen, so wie der Bewilligung, Waaren zum Verkauf herumzutragen.

a) Daß die Erlaubniß dazu nur bei dem Magistrate nachzusuchen, und gegen eine angemessene Abgabe zu ertheilen ist, und dagegen

b) die Polizei darauf zu achten hat, daß niemand sich solche Berechtigung, ohne erhaltene Bewilligung, herausnehme.

8. In Betreff der bei Todesfällen vorzunehmenden Versiegelung und Inventur.

a) Daß die Polizeicomissaire der Stadt und Vorstadt verpflichtet sein sollen, über jeden Todesfall, so wie dem Polizeimeister auch dem worthabenden Bürgermeister zu berichten, mit Aufgabe, ob der erhaltenen Nachricht zufolge abwesende oder unmündige Erben vorhanden sind.

b) Daß sämmtlichen Einwohnern und namentlich den Hauseigenthümern aufzuerlegen ist, von allen Todesfällen, so wie dem Polizeicommissairen auch dem worthabenden Bürgermeister Anzeige zu geben.

c) Daß alle Versiegelungen und Inventuren, sofern sie nicht in Folge polizeilicher Untersuchung in Criminalfällen nothwendig sind, ausschließlich nur von Seiten der competenten Behörde und auf deren Anordnung vorgenommen werden sollen.

9. Wegen der Censur des öffentlichen Wochenblatts.

Daß die Censur des Wochenblatts, wie schon angeordnet ist, bei

der Gouvernementsregierung geschehen, solche aber nur dann eintreten soll, wenn das zu druckende Blatt zuvor durch Unterschrift eines Gliedes des Magistrats ligitimirt worden ist.

---

13. Befehl der Gouvernementsregierung vom 22. November 1819.

Der Wohlstand der Städte, besonders der Handelsstädte, ist hauptsächlich auf den öffentlichen Credit gegründet, indem die Mittel des Erwerbes nur durch das gegenseitige Vertrauen erleichtert werden können. Die Erhaltung desselben und die möglichste Entfernung alles dessen, was zum Mißtrauen in Geschäften, besonders in dem, nur auf den Credit beruhenden kaufmännischen Verkehre, gerechte Veranlassung geben kann, ist daher Pflicht der Obrigkeit. Das Vertrauen muß aufhören, wenn die Entdeckung der heimlichen Wege böslicher Banquerotteure nicht befördert, und wenn die rechtliche Verfolgung und Bestrafung solcher Uebelgesinnten, welche aus böslicher Absicht oder aus sträflichem Leichtsinne sich in den Zustand der Insolvenz versetzten, mit zu großer Nachsicht betrieben wird. Wie sehr der Glaube an Treue und Redlichkeit, so wie an den Schutz des Richters geschwächt worden, zeigt die Erfahrung der letzten Jahre. Die Fallissements haben sich gegen frühere Zeiten unverhältnißmäßig vermehrt; und dennoch sahen die Gläubiger, mit wenigen Ausnahmen, um größeren Nachtheilen vorzubeugen, sich gezwungen, den jedesmal proponirten Accord anzunehmen, und sie sahen fast eben so oft sich getäuscht; den Falliten aber im Genusse aller Rechte, die nur ein redlich begründeter Wohlstand gewähren müßte. — Die vorhandenen Gesetze enthalten hinlängliche und bestimmte Vorschriften, wie bei ausgebrochenen oder anderweitig kundbar gewordenen Concursen verfahren werden soll; nur die strenge, unabweichliche und dem Verfolg des regelmäßigen Proceßganges angemessene Anwendung derselben, ist Bedürfniß. Diesem abzuhelfen, und um denen, durch zu große Nachsicht eingeschlichenen Irrungen in dem Verfahren bei declarirter Insolvenz der Kaufleute für die Zukunft vorzubeugen, wird hiermit, dem Buchstaben, Sinne und Geiste bestehender Vorschriften gemäß, verordnet:

§ 1. Sobald ein Kaufmann sich insolvent erklärt, oder sobald dessen Insolvenz von einem oder mehreren seiner Creditoren bei Gericht angezeigt und bescheiniget oder auf andere Weise offenbar wird, so ist sogleich sowohl die erforderliche Versiegelung zu veranstalten,

als auch Debitor nach § 273, Punct 3 der Polizeiordnung in Verhaft zu nehmen; wobei jedoch diese Verhaftung an sich, nach § 160 der Instruction für die Gesetzcommission vom Jahr 1767, dem Verhafteten zu keiner Art Beschimpfung gereichen, sondern nur die Sicherheit seiner Person bezwecken soll; und ist demselben, so lange nicht etwa durch das ausgesprochene Urtheil die Haft in eine Gefängnißstrafe verwandelt worden, der nöthige Unterhalt aus seiner Activmasse zu reichen.

§ 2. Der Concursrichter hat hiernächst unverzüglich:

a) die Inventur der Vermögensstücke anzuordnen, bei welcher der Fallite an Eidesstatt eine Erklärung, dessen Hausgenossen aber einen körperlichen Eid darüber abzulegen haben, daß — mit ihrem Wissen und Willen von dem Vermögen, den Büchern und der Correspondenz nichts verheimlicht und auf die Seite gebracht, oder auf irgend eine Art und Weise zum Nachtheil der Gläubiger irgend etwas entzogen worden sei.

b) Das erforderliche Concurs-Proclam zur Zusammenberufung sämmtlicher Creditoren des Falliten zu erlassen.

c) Dem Gemeinschuldner aufzugeben, seinen Vermögens-Etat spätestens binnen vier Wochen, unter dem Erbieten, dessen Richtigkeit durch einen Eid zu bekräftigen, bei Gericht einzuliefern.

d) Die Bücher und die Correspondenz des Falliten zu Gericht zu nehmen; und

e) sämmtliche kundbar gewordene, in Person gegenwärtige oder durch Bevollmächtigte und kaufmännische Geschäftsführer zur Stelle repräsentirte Creditoren zu adcitiren, welche binnen drei Tagen die Revidenten — deren Pflichten weiter unten auseinandergesetzt werden — so wie die Curatoren der Masse zu erwählen und dem Gerichte zur Bestätigung vorzustellen haben. Würde von diesen Creditoren binnen drei Tagen nicht die Anzeige vor Gericht geschehen, wie sie sich über die Wahl vereiniget haben, so sind Revidenten und Curatoren, nachdem die Wahl der Ersteren, der Andern oder beider zugleich nicht zu Stande gekommen, sofort vom Richter zu ernennen und zur Antretung ihrer Functionen zu autorisiren.

§ 3. In Ansehung der zu Gericht genommenen Bücher wird von dem Concursrichter im Laufe von drei Tagen eine Revision darüber veranstaltet, ob alle Bücher vorhanden sind, welche, gesetzlichen Vorschriften nach, von dem Falliten seinen Gildeverhältnissen gemäß zu führen waren, und ob selbige in der Art geführt worden sind, wie ein ordentlicher, redlicher Kaufmann seine Bücher zu führen hat. Wird hierin kein Verschulden vom Richter befunden, so kann, bei

Zustimmung der Mehrheit der zur Stelle gegenwärtigen Gläubiger, die Entlassung aus der Haft gegen Caution, über deren Beschaffenheit jedoch der Richter zu erkennen hat, stattfinden. Wenn aber keine in obgedachter Art geführten Bücher vorgefunden werden, so vermag keine Bürgschaft den Schuldigen von der Haft zu lösen, und hat der Richter wegen solcher Verschuldung sofort das gesetzliche Verfahren anzuordnen.

§ 4. Sollten im Laufe dieser drei Tage sämmtliche zur Stelle gegenwärtige Creditoren, Bevollmächtigte und Geschäftsführer derselben, ohne Ausnahme, zur Eingehung einer Accords-Vereinigung sich willig erklären, so kann in solchem Falle auch die Entlassung aus der Haft ohne Caution stattfinden, wenn nicht der Richter aus denen im § 3 angeführten Gründen, solche verweigern müßte. Die erklärte Willfährigkeit zur Accordsvereinigung darf aber den Fortgang des Proclams und das weitere, dieser Verordnung gemäß darauf zu gründende Verfahren, nicht hindern oder im mindesten abändern.

§ 5. Würden vor geschehener Wahl und Bestätigung der Revidenten außergerichtliche Accordsvergleichungen in Verhandlung kommen, so soll unter der Zahl der Revidenten wenigstens einer von denjenigen, welche dem proponirten Accord beizutreten verweigert haben, sich befinden; treten aber die Accordsverhandlungen im Laufe des Geschäfts der Revidenten ein, so ist auf diesen Fall einer von denjenigen, welche dem proponirten Accord beizustimmen sich weigern, den Revidenten noch hinzuzufügen, so daß unter selbigen jedesmal wenigstens einer der dem vorgeschlagenen Accord nicht Beipflichtenden sich befinden muß; und ist jeder Revident berechtiget, seine abweichende Meinung dem Richter besonders zu unterlegen.

§ 6. Den erwählten Revidenten muß Debitor über alle Fragen, welche zur Aufklärung des Etats und der geführten Bücher, uno zur Ergründung der Ursachen des Fallissements überhaupt dienen können, Rede stehen.

§ 7. Die Revidenten haben bei dem Richter ihre Relation abzulegen und ihre Meinung darüber hinzuzufügen: „ob Debitor von aller Verschuldung eines betrüglichen oder eines sträflichen Leichtsinn verrathenden Banquerots, und von der Ueberschreitung seiner Handelsberechtigung nach dem gelöseten Gilderechte freizusprechen sei oder nicht". — Geht die Meinung der Revidenten dahin, daß weder böslicher Betrug noch sträflicher Leichtsinn das Fallissement herbeigeführt, und daß keine Uebertretung der Handelsberechtigung stattgefunden habe, so soll dieses nicht allein die wohlthätige Wirkung für den Debitor haben, daß derselbe auch ohne Bürgschaft der Haft entlassen

werde; sondern es soll auch dieses Sentiment den Creditoren sofort nach abgelaufenem Proclam bekannt gemacht werden, und wenn alsdann binnen vier Wochen nicht einer oder mehrere sich dissentirend erklären, unter der Verpflichtung, Beweismittel, welche von den Revidenten nicht haben erwogen werden können, darüber, daß böslicher Betrug oder sträflicher Leichtsinn stattgefunden habe, zu suppeditiren, auch der Fallite nunmehro die Richtigkeit des übergebenen Etats mit einem körperlichen Eide erhärtet — derselbe von fernerer Anklage und Untersuchung befreit sein. — Im Fall aber die Schuld des Falliten aus der Relation und dem Sentiment der Revidenten ersichtlich wird, oder eine solche Protestation eingelegt werden würde, so hat der Richter die fiscalische Anklage zu verhängen, und zwar, sobald das erlassene Proclam sämmtlicher Creditoren abgelaufen ist; damit alsdann, auf den Grund der früheren Revisionsverhandlungen, und dessen, was sich während des Laufs des Concurs-Proclams ergeben hat, mit desto größerer Sicherheit gegen den Falliten procedirt werden könne.

§ 8. Auf solchen Remiß zur Anklage ist das Verfahren im accusatorischen Proceß einzuleiten, und ferner definitive zu erkennen; wenn aber im Laufe der Verhandlungen Verletzung des Kronsinteresse und grobes Vergehen des Debitors ersichtlich wird, so ist alsdann der inquisitorische Proceß aufzunehmen.

§ 9. Wenn bei der von dem Concursrichter vorgenommenen Prüfung der Bücher (§ 3) oder nach der von den Revidenten erstatteten Relation (§ 7) sich ergeben hat, daß bei dem Falliten die vorschriftmäßigen Bücher nicht vorhanden sind; oder, daß derselbe sie nicht in der Art, wie es einem ordentlichen, redlichen Kaufmanne gebühret, geführt hat; oder, daß der Fallite seine Handelsberechtigung überschritten hat, so soll, gleich wie im Fall, wenn bei ihm gar keine Bücher vorgefunden worden sind, der Proceß ohne weiteres **modo inquisitorio** wider ihn beginnen.

§ 10. Das allendliche Erkenntniß über den Banquerotteur, der Proceß wider denselben mag accusatorisch oder inquisitorisch verhandelt worden sein, erfolgt unter den für Untersuchungs- und Criminalsachen überhaupt geltenden gesetzlichen Bestimmungen dergestalt, daß das Conclusum zum Urtheile, sammt den Acten und Protocollen, dem jedesmaligen Gouvernementsprocureur zur Durchsicht und Eröffnung seiner etwanigen Bemerkungen mitgetheilt, das Erkenntniß selbst aber, demnächst unter Beifügung der Acten und Protocolle, dem jedesmaligen Civiloberbefehlshaber des Gouvernements zur Bestätigung vorgelegt wird, und kann eine während des Laufs der Untersuchung zwischen sämmtlichen bei dem erlassenen Concurs-Proclam gemeldeten Cre-

ditoren getroffene oder durch richterliche Bestätigung in Kraft gesetzte Accordvereinigung, wenngleich dadurch die Verhandlung des Concurses rücksichtlich des Privatinteresses der Creditoren cessiren sollte, die Beendigung des eingeleiteten Verfahrens wider die Falliten nicht hemmen.

§ 11. Wenn Anträge und Gesuche wegen eines zum Behufe einer beabsichtigten Accordvereinigung zu erlassenden gerichtlichen Proclams gemacht werden sollten, so ist, anerwogen hierin schon die Declaration der Insolvenz liegt, der Debitor, der solchen Antrag wagen würde, gleich zu verhaften, und mit demselben, so wie mit demjenigen, dessen Insolvenz offenbar ist, zu verfahren.

§ 12. Abgesondert von dem Verfahren gegen den Falliten, geht das Concursverfahren nach Ablauf des Proclams fort; und sowohl wenn die Sache durch ein Concursurtheil, als auch wenn sie durch Accordsvereinigung beendiget wird, so soll in beiden Fällen jeder Gläubiger ohne Ausnahme, vor Empfang seiner Quote, die Natur seiner Forderung, und daß selbige in **datis et summis** völlig richtig, auch darauf weder baar, noch durch Abrechnung, Transporte, Anweisung und dergleichen, irgend etwas bezahlt worden sei, eidlich erhärten.

Indem diese Verordnung desmittelst durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden sämmtliche Behörden, und namentlich die Stadtmagistrate, angewiesen, sich nach dieser Verordnung unabweichlich zu richten, und deren Bestimmungen strenge in Kraft zu erhalten.

---

14. Regierungs-Publicat vom 4. März 1820.

Es hat S. Excellenz der Esthländische Herr Civilgouverneur, wirkliche Kammerherr Baron von Budberg. bei dieser Gouvernementsregierung angetragen, daß in Anleitung des von Sr. Erlaucht, dem Rigaschen Herrn Kriegsgouverneur, Generallieutenant, Sr. Kaiserlichen Majestät Generaladjutant, Civiloberbefehlshaber von Liv-, Esth- und Curland und verschiedener hohen Orden Ritter, Marquis Paulucci, erhaltenen Auftrags, in dessen erstem Punkte enthalten: daß dem Rathe der Gouvernementsstadt Reval zum Behufe der zur gehörigen Einrichtung eines neuen Stadtgefängnisses erforderlichen Mittel, die Bewilligung zu ertheilen sei, gebetenermaaßen für die Summe von 75,000 Rubel B. A. Stadtmarken anzufertigen — wegen der dieserhalb zu treffenden Anordnungen, in Hinsicht der Bedingungen, wie solches mit-

telst Publicates dieser Gouvernementsregierung vom 7. Juni 1817 geschehen sei, so wie wegen der jetzt in dieser Hinsicht zu erlassenden Publication, abseiten dieser Gouvernementsregierung das Erforderliche verfügt werden möge.

Zur Erfüllung dieses Auftrages wird daher von der Esthländischen Gouvernementsregierung **en conformité** der schon von derselben unterm 7. Juni 1817, rücksichtlich der dem Wohledelen Magistrate zu Reval concedirten Erlaubniß der Anfertigung von Stadtmarken für die Summe von 100,000 Rubel B. A. durch den Druck erlassenen Bekanntmachung — hiermittelst zu jedermanns Wissenschaft gebracht:

1) Daß zufolge der von Sr. Erlaucht dem Herrn Civiloberbefehlshaber der Gouvernements Liv-, Esth- und Curland ꝛc., Marquis Paulucci, ertheilten Genehmigung, außer denen für 100,000 Rubel B. A. bereits angefertigten Stadtmarken, annoch für 75,000 Rubel Stadtmarken ausgeprägt und in Circulation gesetzt werden sollen, um durch diese Hülfe es der Stadt möglich zu machen, aus eigenen Mitteln ein neues Gefängniß ankaufen und vollkommen einrichten zu können.

2) Daß diese neu anzufertigenden Stadtmarken nach der bereits mitrelst Publication dieser Gouvernementsregierung vom 7. Juni 1817 bekannt gemachten Form, zu 50 Kopeken ausgeprägt, und selbige, so wie die früheren, zur größern Sicherheit der künftigen Besitzer, und um den Marken selbst eine längere Dauer zu verschaffen, von Pergament und zwar von gelber Farbe angefertigt werden sollen.

3) Von bemeldeter angefertigten und sodann in Umlauf gesetzten Hauptsumme von 75,000 Rubel neuer Stadtmarken wird die Hälfte mit 37,500 Rubel zum Ankauf und zur vollständigen Einrichtung eines Stadtgefängnisses verwendet, die andere ebenfalls 37,500 Rubel betragende Hälfte aber von der allgemeinen Stadtcasse zur Sicherstellung aller künftigen Besitzer der Marken entweder in einer unter hochobrigkeitlicher Autorität bestehenden Casse, oder, falls nicht thunlich, anderweitig, unter gehöriger Sicherheit, auf unbewegliches Vermögen verzinslich niedergelegt.

4) Die allgemeine Stadtverwaltung ist verpflichtet, die jährlich eingehenden gesetzlichen Zinsen der begebenen Summe von 37,500 Rubel mit Zuzahlung eines Procentes bis zur gänzlichen Deckung des verwendeten Capitals von 37,500 Rubel wiederum verzinslich zu begeben.

5) Die im vorhergehenden 4. Punkte bestimmte verzinsliche Niederlegung der Zinsen des verzinslich zu begebenden Capitals von

37,500 Rubel findet jedoch erſt alsdann ſtatt, wenn zuvor die eingehenden Zinſen, die vor allen Dingen zu berichtigenden Koſten der Anfertigung der Marken, welche zu 10,500 Rubel angeſchlagen ſind, gedeckt worden.

6) Als Specialhypothek für die zur Einrichtung eines neuen Gefängniſſes zu verwendende Summe von 37,500 Rubel B. A. haftet, außer der allgemeinen Sicherheit in dem ſämmtlichen publiken Vermögen der Stadt, das in dem Harriſchen Kreiſe und Kuſal'ſchen Kirchſpiele belegene Stadtgut Koitjerw von $2\frac{1}{2}$ Haaken, mit allen deſſen Ad- und Dependentien.

7) Sobald auf dem beſtimmten Wege die zum Ankauf und zur Einrichtung des Stadtgefängniſſes verwendete Summe von 37,500 Rubel, mit der gemachten Auslage der Koſten der Markenanfertigung, völlig gedeckt worden, ſoll die ganze in Circulation gebrachte Maſſe derſelben, gegen baare Zahlung deren Werthes, wiederum eingezogen werden. Jedoch ſteht es

8) inzwiſchen jedem künftigen Inhaber dieſer Marken während dieſer Zeit frei, die durch Unkenntlichkeit unbrauchbar gewordenen Marken ungehindert bei der Stadtverwaltung gegen beſſere Marken einzuwechſeln.

---

15. Regierungs-Publicat vom 10. December 1820.

Wann ohnerachtet der zum öftern erlaſſenen Verbote hinſichtlich des ſchnellen Fahrens in der Stadt, ſo wie des Anſpannens mit 4 und 3 Pferden neben einander, dennoch nach dem Berichte der hieſigen Polizeiverwaltung, ſeit einiger Zeit wieder mehrere Mißbräuche eingeriſſen ſind; ſo ſieht ſich die Eſthländiſche Gouvernementsregierung zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung veranlaßt, in Betreff dieſes Gegenſtandes, nachfolgende Anordnungen, zur genauſten und pünktlichſten Nachachtung und Befolgung, hierdurch allgemein bekannt zu machen:

1) Wird alles ſchnelle Fahren, worunter das Fahren über den gewöhnlichen Trapp zu verſtehen iſt, ſo wie auch ein etwaniges Wettfahren zweier Equipagen in der Stadt ſowohl, als in den Gaſſen der Vorſtadt und um das Glacis, auf das ſtrengſte unterſagt, und zwar das erſte Mal bei einer Poen von 50 Rubel für eine vierſpännige Equipage, für eine zweiſpännige Equipage bei 25 Rubel, und für eine einſpännige Equipage bei 10 Rubel; für jedes folgende Mal aber,

Verdoppelung der Poen, und soll der Kutscher welcher, mit oder ohne Befehl seiner Herrschaft, sich der Uebertretung dieser Vorschrift schuldig macht, ohne Rücksicht dessen, wem derselbe angehört, mit einer angemessenen körperlichen Strafe belegt werden.

2) Wird der Anspann mit 4 oder 3 Pferden neben einander in der Stadt, mit Ausschluß der vom Lande zur Stadt kommenden Equipagen, imgleichen das weite Anbinden der Seitenpferde, wodurch schon mehrere Male Unglücksfälle, besonders in den engen Gassen dieser Stadt, veranlaßt worden, bei einer Poen von 50 Rubel untersagt, und daher diejenigen, welche mit einem Seitenpferde fahren, angehalten, dem Seitenpferde nicht weiter, als $1\frac{1}{2}$ Arschien von dem Stangenpferde Spielraum zu geben.

3) Ist jeder Kutscher, welcher mit einem Wagen fährt, bei der strengsten körperlichen Züchtigung, verpflichtet, jeder vorüberfahrenden kleinen Equipage, wo es zulässig, den halben Weg, wo dieses aber nicht möglich ist, wenigstens so viel Raum zu geben, als zum sichern Vorbeifahren erforderlich ist, und dabei nicht nur im Schritt zu fahren, sondern auch jederzeit rechts auszubiegen.

4) Da durch die Entfernung der Kutscher von den bespannten Equipagen nicht selten das Ausreißen der Pferde veranlaßt wird, und hierdurch leicht Unglücksfälle herbeigeführt werden können, so wird den Kutschern bei der strengsten Beahndung anempfohlen, sich von ihren Equipagen, so lange solche bespannt auf der Gasse stehen, nicht zu entfernen.

5) Sollen zu mehrerer Sicherheit, vom Anfang des bevorstehenden Jahres an, die in der Stadt in einer Winterequipage Fahrenden verbunden sein, bei Poen von 5 Rubel, mit Schellen zu fahren, welche Anordnung jedoch auf die zur Stadt kommenden Bauern keinen Bezug hat.

6) Sollte wohl gar durch das schnelle Fahren ein Unglück entstehen, so soll in einem solchen Falle der Schuldige sofort dem Gerichte übergeben werden, um mit ihm nach aller Strenge der Gesetze zu verfahren.

7) Wird das Lärmen der Domestiken bei öffentlichen Gelegenheiten in den Vorhäusern und auf den Gassen strenge untersagt, und zugleich Jedermann angewiesen, den Anordnungen der Polizei in Rücksicht des Vorfahrens der Equipagen bei solchen Gelegenheiten pünktliche Folge zu leisten.

8) Da durch die oft in sehr großer Anzahl zum Behuf des Aufschüttens von Getraide oder mit Branntwein zur Stadt kommenden Bauerfuhren die Gassen der Stadt verengt und nicht selten ganz

gesperrt werden, so wird desmittelst angeordnet, daß in Zukunft bei solchen, in großer Anzahl ankommenden Bauerfuhren, nur 10 zu gleicher Zeit sich zur Stadt begeben, die übrigen aber nicht eher, als bei der Rückkehr der erstern, in die Stadt fahren sollen.

9) Wird zur Vermeidung des durch das Herunterwerfen des Schnees von den Rinnen veranlaßt werden könnenden Ausreißens der Pferde jeder Hauseigenthümer in der Stadt, bei 10 Rubel Strafe für den ersten Fall, und Verdoppelung derselben für jeden folgenden, angewiesen, strenge darauf zu sehen, daß nach 8 Uhr Morgens bei längern, und nach 9 Uhr bei kürzern Tagen kein Schnee mehr von den Rinnen auf die Straßen geworfen werde.

---

16. Regierungs-Publicat vom 30. September 1822.

In Gemäßheit eines von Sr. Erlaucht dem Herrn Kriegsgouverneuren von Riga, Civiloberbefehlshaber in den Ostseeprovinzen, Sr. Kaiserlichen Majestät Generaladjutanten und hoher Orden Ritter, Marquis Paulucci, unterm 31. Juli d. J. an diese Gouvernementsregierung erlassenen Antrags, betreffend die im Esthländischen Gouvernement in Umlauf gesetzten Marken und die Beschränkung und allmälige Auflösung der schon bestehenden derartigen Einrichtungen — wird zur unabweichlichen Nachachtung hiermit verordnet, daß unter keinem Vorwande weder von einer Stadtcasse, noch von einer geschlossenen Gesellschaft oder auch von Individuen auf ihren Namen Geldmarken künftighin in Umlauf gesetzt werden dürfen, woneben, wegen der noch in Umlauf befindlichen Geldmarken, denjenigen, die es angeht, noch insbesondere untersagt wird, nach geschehener Einwechselung derselben andere an deren Stelle verfertigen zu lassen und auszugeben, welches auch hinsichtlich der bereits eingelösten, aber noch nicht wiedererseţten, zu beobachten ist.

---

17. Regierungs-Publicat vom 1. September 1823.

Obgleich die hohen Verordnungen wegen der von den Städten des Esthländischen Gouvernements an die Krone zu zahlenden Ge-

tränkeaccise zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind, auch die Gouvernementsregierung gegen das Einschleichen von Getränken in die Städte noch speciell getroffene Verfügungen allgemein bekannt gemacht hat, und mithin Niemand eine Unwissenheit darüber vorschützen kann, daß kein Branntwein oder Spiritus oder Bier, ausgenommen diejenigen Quantitäten davon, welche nicht zum Verkauf in den Städten, sondern zur Abfertigung über die Grenze, in selbige eingebracht werden, in die Städte eingeführt werden darf, ohne die gesetzliche Accise dafür zu entrichten, und daß dieser Abgabe auch namentlich diejenigen derartigen Getränke, welche zur eigenen Consumtion in der Stadt vom Lande eingebracht werden, unterworfen sind; so finden, wie es zur Kenntniß der Gouvernementsregierung gelangt ist, dennoch häufig Uebertretungen dieser Verordnungen statt, dergestalt sogar, daß Personen, in Beziehung auf die Stadt Reval, sich dergleichen wiederholentlich haben zu Schulden kommen lassen.

Die Gouvernementsregierung hat deshalb Veranlassung genommen, diesen Gegenstand Sr. Erlaucht, dem Herrn Kriegsgouvernenr von Riga, Civiloberbefehlshaber in den Ostseeprovinzen ꝛc., Marquis Paulucci, vorzutragen, und Hochdieselben haben zur Abwendung ähnlicher Mißbräuche zu verfügen geruht:

daß bei Umgehung der Accise zum ersten Mal, die Strafe so wie bisher in der Confiscation der Getränke und in Erlegung der doppelten Accise, — beim zweiten Mal ebenfalls in der Confiscation der Getränke, aber dabei in Erlegung der vierfachen Accise bestehen, — und daß beim dritten Male, außerdem daß die für das zweite Mal festgesetzte Strafe eintritt, der Contravenient in den öffentlichen Zeitungen publicirt werden soll.

Indem die Gouvernementsregierung solches hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt macht, damit sich jeder für Schaden und Nachtheil hüten möge, trägt sie zugleich den Polizeibehörden sämmtlicher Städte des Gouvernements auf, über jeden Defraudationsfall Bericht zu erstatten, aber auch in Betreff der, mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 11. Februar 1819 den Städten zur Verhütung des Einschleichens von Getränken zugesicherten Berechtigung: die ankommenden Equipagen und Behältnisse bei etwanigem Verdachte besichtigen zu dürfen, strenge darauf zu sehen, daß die bei dem Acciseweseu angestellten Unterbeamten ein bescheidenes Benehmen hierbei beobachten und sich aller und jeder Ungebühr enthalten, auch daß sie nur in Gegenwart der Eigenthümer der zu besichtigenden Sachen, oder deren Stellvertreter, die Besichtigung vornehmen, wogegen wieder den gedachten Eigenthümern oder deren Stellvertretern ernstlich unter-

sagt wird, den Acciseunterbeamten in Ausübung der ihnen anvertrauten Pflicht Hindernisse in den Weg zu legen.

---

18. Regierungs-Befehl vom 12. Februar 1824. Nr. 14.

Indem die Gouvernementsregierung die beigehende Verordnung zur Feststellung einer zweckmäßigen Geschäftsführung bei den städtischen Steuerverwaltungen und zur Verhütung der, die Einzahlung der einzelnen Abgabequoten behindernden Mißbräuche, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung denen, die es angeht, desmittelst bekannt macht, siehet sie sich veranlaßt, auch den Magistraten und Steuerverwaltungen insbesondere die pünklichste Erfüllung der ihnen in derselben auferlegten Verpflichtungen anzuempfehlen; gleich denn auch nicht nur allen Bewohnern dieses Gouvernements, sie seien wes Standes sie wollen, desmittelst bei Vermeidung strenger Beahndung eingeschärft wird, Leute, die sich ohne Legitimation ihrer Person oder mit abgelaufenen Abgabenquittungen und Päſſen melden, keinen Aufenthalt bei sich zu gestatten, noch weniger aber sie in Arbeit oder Dienste anzunehmen, sie dagegen sogleich handfest zu machen und wohin es gehört abzufertigen, sondern auch insbesondere den Landespolizeien sowohl als den Gutspolizeien aufgegeben wird, strenge darauf zu sehen, daß dergleichen Leute in ihren Polizeibezirken nicht geduldet werden mögen.

Verordnung zur Feststellung einer zweckmäßigen Geschäftsführung bei den städtischen Steuerverwaltungen und zur Verhütung der, die Einzahlung der einzelnen Abgabenquote behindernden Mißbräuche, vom 12. Februar 1824.

Die einzelnen Quoten der ocladmäßigen Abgaben vergrößern sich mit jedem Jahre nach Maaßgabe des zu repartirenden Zuschusses wegen des durch Tod, Rekrutenstellung, Zahlungsunvermögenheit oder böſliche Entziehung von der schuldigen Zahlung eintretenden Ausfalls der Steuernden.

Die auf solche Weise schon ohnehin mit jedem Jahre gesteigerte Last der Abgabe muß den Steuernden noch drückender werden, wenn der Ausfall der Steuernden bei Berechnung des zu repartirenden Zuschusses höher angenommen wird, als es nach der wirklich noch bestehenden Zahl der zahlungsfähigen Steuerpflichtigen geschehen dürfte.

Immer wiederholte Erfahrung hat es erwiesen, daß nicht gehöriges Verfahren der Steuerverwaltungen hiebei die Schuld theilt mit der böslichen Entziehung der Steurenden von der schuldigen Zahlung. Es bedarf daher, um diese durch die ohne wahren Bedarf vergrößerten Zuschüsse vermehrte Last der ordnungsmäßigen Abgaben möglichst zu vermindern:

A. Einer Anordnung zur Feststellung einer zweckmäßigen Geschäftsführung bei den Steuerverwaltungen.

B. Einer Anordnung zur möglichsten Verhütung des durch unterbliebene Einzahlung der einzelnen Abgabequote geursachten Nachtheils, und

C. Einiger zur Unterstützung jener Anordnungen dienenden allgemeinen Vorschriften.

A. Um durch die, den Steuerverwaltungen vorgezeichnete Geschäftsführung auch die Wirksamkeit und den Erfolg der Vorschriften wegen pünktlicher Meldung zur Abtragung der einzelnen Abgabenquote zu sichern, ist erforderlich

a) eine Anordnung wegen gehöriger Buchführung über alle, das Steuergeschäft betreffende Gegenstände, zur Nachweisung der deshalb erhaltenen obrigkeitlichen Vorschriften und der geschehenen Erfüllung, der geschehenen Meldung der Steuerpflichtigen und der ihretwegen erhaltenen Anzeigen, der eingeflossenen Zahlungen und der hiernach zu berechnenden Rückstände, der ausgetheilten Abgabenscheine und Placatpässe, so wie der bei Austheilung der letztern zur Sicherstellung der Abgaben eingebrachten Summen.

b) Eine besondere Verzeichnung und Zusammenstellung aller derjenigen Data, aus welchen mit einer auf die sich wiederholende Erfahrung berechneten Wahrscheinlichkeit zu bestimmen wäre, wie hoch der Zuschuß zu der ordnungsmäßigen Abgabe anzusetzen wäre.

c) Eine mit der Geschäftsführung der Steuerverwaltung verbundene Anordnung, welche eines Theils den Steuerpflichtigen das Entziehen von der Abtragung der Abgaben erschwert, und andern Theils die der Obrigkeit obliegende und für die Ehre und Sicherheit der Steuerverwaltung nothwendige Revision ihrer Geschäftsführung erleichtert.

ad. a) Zur Buchführung nach dem aufgestellten Zwecke gehört:

1. Das Journal oder die Verzeichnung der an jedem Tage stattgehabten Verhandlungen, der eingegangenen und vorgetragenen Schriften und darauf ausgegangenen Ausfertigungen, der bei persönlichem Vortritt der Steuerpflichtigen stattgefundenen Verhandlungen der täglichen Einnahme, der Totaleinnahme und Ausgabe am Schlusse

jedes Monats und des hiernach zum nächsten Monat nachbleibenden Saldo*).

2. Das Cassabuch oder die Specialverzeichnung der täglichen Einnahme und Ausgabe**).

3. Das Rescontrabuch, abgetheilt nach den verschiedenen Ocladen und in verschiedenen Rubriken, nachweisend für jedes namentlich aufzuführende Gemeindeglied

„—die Restanz aus früheren Jahren.

„—die repartitionsmäßige Abgabe des Jahres.

„—die geschehene Einzahlung.

„—verbliebene Restanz zum nächsten Jahre.

„—Betrag der außerdem von jedem Gemeindegliede erhobenen Strafprocente.

„—Zahl der Seelen, welche den ganzen Abgabenbetrag rückständig verblieben.

„—Aufenthaltsort.

„—Anführung der Placatpässe und zu solchen ertheilter Anweisungen.

„—Generalberechnung mit der Krone.

„—Uebersicht der Steuercasse am Schluß des Jahres***).

4. Das Rescontrabuch enthaltend:

Ein specielles Conto für jedes einzelne Gemeindeglied, in so fern solches eine Cautions-Summe oder eine Summe zur Verrechnung der Abgaben eingezahlt hat. Eine Berechnung mit denen, von welchen Capitalien aufgenommen, oder denen welche dargeliehen sind†).

ad b) Zur Prüfung der zusammengestellten Data, nach welchen für jedes Jahr die Größe des Zuschusses zu der ocladmäßigen Abgabe zu berechnen ist, gehört:

1) Ein Verschlag, in welchen nach muthmaaßlich vorausgesetztem

---

*) Dieses Journal ist dem Cameralhofe zum 1. April jedes Jahres für das verflossene Jahr zur Revision vorzustellen. — (Die Formulare, auf welche hier und an mehreren Stellen dieser Verordnung verwiesen wird, sind, als für den Zweck dieser Sammlung entbehrlich, weggelassen worden.)

**) Dem Cameralhof zum 1. April jedes Jahres für das verflossene Jahr zur Revision einzusenden

***) Dem Cameralhof zum 1. April jedes Jahres für das verflossene Jahr zur Revision einzusenden.

†) Dem Cameralhof zum 1. April jedes Jahres für das verflossene Jahr zur Revision einzusenden.

Ausfall die Größe der Abgaben für das folgende Jahr für jeden Oclad festgesetzt wird*).

2) Eine summarische Nachweisung des Betrages, wie viel im Laufe des vergangenen Jahres für Verstorbene, Verarmte, Verschollene, zum Militairdienst Abgegebene, an Kronsabgaben für jeden Oclad besonders im abgewichenen Jahre rückständig verblieben ist**).

3) Eine summarische Nachweisung der eingeflossenen alten Restanzien im Laufe des verflossenen Steuerjahres und zwar für jeden Oclad besonders nach dem Verschlag **No. 2*****). Diese beiden **sub No. 2** und 3 bemerkten Verschläge dienen zur Prüfung der Genauigkeit des angenommenen muthmaaßlichen Ausfalles des abgewichenen Jahres und zur Anleitung bei dem anzunehmenden Ausfall für das folgende Jahr.

ad c) Zur Anordnung für den Zweck, um den Steuerpflichtigen das Entziehen von der Abtragung der Abgaben zu erschweren und die Revision der Geschäftsführung der Steuerverwaltung zu erleichtern, gehört:

1) Daß die Magistrate dem Cameralhofe zum 25. November jedes Jahres bei einem motivirten Bericht den **ad b, sub 1** bemerkten Verschlag darüber zu unterlegen haben, auf wie hoch für das nächste Jahr die einzelne Abgabenquote incl. des Zuschusses anzusetzen ist.

2) Daß von dem Cameralhofe der Gouvernementsregierung über solche Bestimmung bis zum 10. December communicirt und sämmtlichen Magistraten bis zum 20. December die getroffene Bestimmung eröffnet, von der Gouvernementsregierung aber die Publication in allen Kirchen zum 1. Januar veranstaltet werde, mit der darin aufzunehmenden Vorschrift, daß bei der Steuerverwaltung in Reval täglich wenigstens 100 und bei den Steuerverwaltungen der andern Städte täglich wenigstens 50 der zur Abtragung ihrer Abgaben sich Meldenden nicht in der Stadt Domicilirenden abgefertigt werden müßten.

3) Daß der Cameralhof zum 10. December jedes Jahres den Magistraten eine Vorschrift darüber ertheile, wieviel Abgabenquittungen

---

*) Dieser Verschlag ist zum 25. November jedes Jahres für das folgende Jahr an den Cameralhof einzusenden.

**) Auch dieser Verschlag ist, und zwar zum 1. April des nachfolgenden Jahres, mit den Ocladbüchern an den Cameralhof einzusenden.

***) Ist gleichfalls zum 1. April des nachfolgenden Jahres mit den Ocladbüchern an den Cameralhof einzusenden.

und Armenscheine derselbe mit fertiger Numeration für das nächstfolgende Jahr zu besorgen hätte; wobei die Magistráte und Steuerverwaltungen in folgender Art zu verfahren haben:

a) Daß die Magistráte für jeden Oclad besonders nach einer fortlaufenden Nummer die Abgabenquittungen, nach dem beigefügten Schema*), und eben so auch die Armenscheine für jeden Oclad besonders, nach einer fortlaufenden Nummer und nach dem gleichfalls beigefügten Schema**), in der von dem Cameralhofe bestimmten Anzahl drucken lassen und der Steuerverwaltung zusenden.

---

*) (1.) Zunft-Oclad. Stempel des Magistrats.

Abgabenquittung.

(2.) № 17. № 1. (3.)

Signalement.

Jahre — 26.
Größe — 2 Arschn. 3 Werschk.
Haare — dunkelbraun
Augenbraunen — hellbraun.
Augen — blau.
Mund — groß.
Kinn — spitz.
Gesichtsfarbe — braun.

Besondere Kennzeichen:
hat ein Mahl auf dem rechten Auge.

Dem Johann Abel, welcher (verheirathet oder unverheirathet) ist, wird mittelst dieser bis zum 1. Januar 18.. gültigen Abgabenquittung bescheinigt, daß derselbe an Abgaben für dieses 18..ste Jahr, im Laufe desselben eingezahlt hat:

an Abgabenrückständen — 00 Rbl. 00 Kp.
an Jahresabgaben:
für die 1ste Hälfte des Jahres 00 R. 00 K.
für die 2te Hälfte des Jahres 00 R. 00 K.

Unterschrift des Magistratsgliedes (gedruckt).

Unterschrift des Steuerempfängers.

ad 1. Solchergestalt ist vorschriftmäßig jede Abtheilung des Oclad, nämlich: Zunft-, simple Bürger-, Arbeiter- und Erb-Oclad hier anzuzeigen.

ad 2. Ist die Revisionsnummer desjenigen, der die Einzahlung leistet, welche bei Ertheilung der Quittung eingetragen wird.

ad 3. Ist die fortlaufende Nummer des Magistrats für jeden Oclad und wird daher gedruckt.

Anmerkung. In dieser Form müssen die Abgabenquittungen für jeden Oclad besonders gedruckt werden, und bleibt es den Magistráten überlassen, solche auch in der äußeren Form oder durch die Farbe nach den verschiedenen Ocladen besonders anfertigen zu lassen.

**) (a) Simple Bürger-Oclad. Stempel des Magistrats.

Armenschein.

(b) № 156. № 1. (c)

Signalement.

Jahre — 64.
Größe — 2 Arschn. 3 Werschk.

Dem Christian Donner, welcher unverheirathet ist, wird in Folge desfalsiger Bescheinigung Eines Wohledlen Raths für das ge-

b) Daß die Steuerverwaltungen diese Quittungen nicht anders als nach der Nummerfolge austheilen, und zwar in der Art, daß für jedes Individuum eine besondere Abgabenquittung zu ertheilen ist, so daß ein Steuerpflichtiger, der mit 3 oder 4 Söhnen angeschrieben wäre, auch eben so viel Quittungen erhalten muß.

c) Daß diese Quittungen und Armenscheine, die den Namen eines Magistratsgliedes gedruckt erhalten müssen, von einem Gliede der Steuerverwaltung zu unterzeichnen sind, und bei deren Austheilung das Signalement und die Revisionsnummer einzutragen ist.

d) Daß vom 25. December bis zum 1. Januar werder Abgabenquittungen noch Armenscheine ausgetheilt werden dürfen, eine Anordnung, die den Steuerzahlenden nicht zur Last fallen kann, wenn nur von der Steuerverwaltung die oben bemerkte Vorschrift wegen Abfertigung der zur Abtragung ihrer Abgaben sich Meldenden genau befolgt wird.

4) Bei Austheilung der Placatpässe und Armenscheine ist Folgendes zu bemerken:

Wegen der Placatpässe.

Die Placatpässe werden von den Kreisrentereien und an den Orten, wo keine Kreisrentereien sind, von den Magistraten ertheilt. In den Fällen, wo ein Steuerpflichtiger die Erhaltung eines Placat-

---

Haare — grau.
Augenbraunen — weiß.
Augen — grau.
Mund — mittelmäßig.
Kind — rund.
Gesichtsfarbe — braun.
Besondere Kennzeichen: keine.

genwärtige 18..ste Jahr, dieser Armenschein gültig bis zum 1. Januar desmittelst ertheilet.

Unterschrift des Magistratsgliedes (gedruckt).

Unterschrift des Steuerempfängers.

ad a. Solchergestalt ist vorschriftmäßig jede Abtheilung des Oclads nämlich: Zunft-, simple Bürger-, Arbeiter- und Erb-Oclad hier anzuzeigen.

ad b. Ist die Revisionsnummer desjenigen, dem der Armenschein ertheilt wird, welche bei Ausfertigung des Armenscheins eingetragen wird.

ad c. Ist die fortlaufende Nummer des Magistrats für jeden Oclad, und wird daher gedruckt

Anmerkung. In dieser Form müssen die Armenscheine für jeden Oclad besonders gedruckt werden, und bleibt es den Magistraten überlassen, solche auch in der äußern Form oder durch die Farbe nach den verschiedenen Ocladen besonders anfertigen zu lassen.

passes verlangt, haben die Steuerverwaltungen und Kreisrentereien oder Magistráte Folgendes wahrzunehmen:

aa) Die Steuerverwaltung ertheilt demjenigen, der die gesetzliche Bürgschaft für seine Leistungen bestellt hat und einen Placatpaß verlangt, eine Abgabenquittung nach der bestimmten Ordnung, und bemerkt auf der Rückseite daß der Inhaber, je nachdem die Einzahlung geschehen ist, einen Placatpaß auf 1, 2, 3 Jahr zu erhalten habe, worauf der Steuerpflichtige sich bei dem Magistrat zu melden hat.

bb) Der Magistrat ertheilt hierauf — wenn bei ihm sich die Placatpässe befinden, gegen Entgegennahme der Abgabenquittung den Placatpaß, oder — wenn die Placatpässe bei den Kreisrentereien sich befinden, — einen zu solchem Behuf gedruckten Schein, auf welchen die Kreisrenterei den verlangten Placatpaß zu ertheilen hat.

cc) Die Magistráte haben die für die Placatpässe eingezogenen Zahlungen vorschriftmäßig den Kreisrentereien zuzusenden, und zugleich dem Cameralhof, wenn die Austheilung der Placatpässe nicht von ihnen geschehen ist, über die zur Ertheilung der Placatpässe an die Kreisrentereien gerichteten Bewilligungsscheine zu berichten.

dd) In den Fällen, wo Placatpässe auf 2 oder 3 Jahre ertheilt werden, hat der Magistrat zur Verhütung aller Irrungen in den Berechnungen der folgenden Jahre — bei Zustellung der Abgabenquittungen an die Steuerverwaltung — für so viele Individuen, als Placatpässe auf solches Jahr im voraus ertheilt worden wären, einzubehalten, und wird alsdann die Zahl der aus solchem Grunde einbehaltenen Abgabenquittungen die Steuerverwaltung durch eine vom Magistrat darüber zugefertigte Bescheinigung und aus ihren Rechnungen nachzuweisen haben.

Wegen der Armenscheine.

Da nur der Magistrat als Ortsobrigkeit die Armenscheine ertheilen darf, so hat

aa) in solchen Fällen, wo einem Steuerpflichtigen ein Armenschein zu ertheilen ist, der Magistrat einen dazu besonders gedruckten Schein an die Steuerverwaltung zu senden, auf welchen dieselbe eine Armenquittung nach der Nummerfolge ertheilt.

bb) Die von dem Magistrate zugesandten Bewilligungen zur Ertheilung der Armenquittungen hat die Steuerverwaltung zu ihrer Legitimation zu bewahren.

cc) In den Fällen, wo Armenscheine nicht bloß für 1 Jahr, sondern für eine bestimmte längere Zeit, oder bis zur nächsten Revision geltend ertheilt werden, ist Folgendes wahrzunehmen: daß nämlich

der Magistrat im Laufe der Zeit, für welche die ertheilten Armenscheine gelten sollen, jedes Jahr bei Zusendung der Abgabenquittungen an die Steuerverwaltung, für die Zahl der ertheilten Armenscheine eine gleiche Zahl Abgabenquittungen zurückbehält, und darüber, daß solches geschehen sei, der Steuerverwaltung eine Bescheinigung zu ihrer Legitimation zufertigt.

B. Zur möglichsten Verhütung des durch unterbliebene Einzahlung der einzelnen Abgabenquote geursachten Nachtheils, bedarf es einer gehörigen Einwirkung der Stadt- und Landpolizeibehörden, und in solcher Hinsicht ist die Inkraftsetzung folgender Anordnungen erforlich, als nämlich:

a) Bestimmte Vorschriften wegen Aufnahme und Hehlung der völlig Unverpaßten und der Steuerpflichtigen mit abgelaufenen Abgabenquittungen oder Placatpässen, sofern solche statt findet

a) in dem eignen Gouvernement,

b) in einer der beiden andern Ostseeprovinzen.

b) Bestimmte Vorschriften wegen Einlieferung der Abgabenquittungen und Placatpässe und der Armenscheine.

aa) Der Abgabenquittungen und Placatpässe

a) bei Umwechselung derselben,

b) bei erfolgtem Ableben eines Steuerpflichtigen,

c) bei Abgabe der Rekruten,

d) bei Uebertritt zu einem andern Lebensstande, und

e) bei dem Uebergange in ein anderes Gouvernement, oder zu einer andern Gemeinde desselben Gouvernements.

bb) Der Armenscheine

a) bei erfolgtem Ableben,

b) bei Wechselung des Wohnorts.

c) Bestimmte Vorschriften wegen Ertheilung der Armenscheine.

d) Bestimmte Vorschriften darüber, was den Steuerverwaltungen

aa) zur Bestreitung der Canzleiausgaben der Steuerverwaltung,

bb) zur Gagenzahlung für die Steuercanzleiofficianten, zuzugestehen ist.

ad a) Da die Aufnahme und Hehlung der völlig Unverpaßten eine mit dem Schuldigen getheilte Veruntreuung gegen das Kronsinteresse, und die Aufnahme und Hehlung der Steuerpflichtigen mit abgelaufenen Pässen als ein Raub des Eigenthums der steuernden Gemeinde zu erachten ist, so ist ein solches Verschulden um so strenger zu beahnden, als hier fast ohne Ausnahme nur dem bösen Willen ein Vorschub geschieht, indem nach der, Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchstem Willen gemäß, stattfindenden wohlthätigen Einrichtung

für die völlig Hülflosen und zum Erwerb Unvermögenden die Kronsabgaben durch die Gemeinde entrichtet werden, sobald nur diese Unvermögenden deshalb ordnungsmäßige Nachsuchung machen.

Daher soll in den Ostseeprovinzen:

1. Wenn irgendwo ein Unverpaßter, ohne sofort verhaftet und an die nächste Polizeibehörde abgeliefert zu werden, aufgenommen wird, oder wenn irgendwo ein Steuerpflichtiger mit einem bereits abgelaufenen Passe Aufnahme findet, solche Verschuldung mit

a) 75 Rubel Geldpoen, $\frac{1}{3}$ zum Besten des Denuncianten, $\frac{1}{3}$ zum Besten des Collegii der allgemeinen Fürsorge oder der Stadtcassa, wenn der Schuldige ein Stadtbewohner ist, $\frac{1}{3}$ zum Besten der Stadt- oder Gemeindecasse des Schuldigen, — wo kein Denunciant ist, fallen $\frac{2}{3}$ des Strafgeldes an das Collegium der allgemeinen Fürsorge, oder an die Stadtcasse, wenn der Schuldige ein Stadtbewohner ist, — und

b) mit auferlegter Zahlung der doppelten Abgabe, falls der Gehehlte diese Zahlung nicht selbst leisten könnte; wenn aber

c) der Hehler zahlungsunfähig ist, so ist derselbe einer, nach den Umständen angemessenen Körperstrafe zu unterziehen.

2. Das Verschulden des Gehehlten (mit Ausnahme der Brodägen, als mit welchen nach denen, Rücksicht ihrer bestehenden Verordnungen zu verfahren ist) ist zu beahnden

a) mit Nachzahlung der Abgaben in dem Betrage, als solcher in jedem einzelnen Falle beizutreiben ist.

b) Mit einer Geldpoen im Betrage der Jahresabgabe zum Besten der Steuercasse.

c) Mit körperlicher Strafe, im Falle der Zahlungsunfähigkeit.

3. Wenn die Hehlung eines Steuerpflichtigen mit einer abgelaufenen Abgabenquittung oder einem abgelaufenen Placatpaß in einem der innern Gouvernements stattgefunden hat, so soll wegen Schadloshaltung der Gemeinde, zu welcher der als unverpaßt angehaltene Steuerpflichtige gehört, und wegen sonstiger Beahndung der Schuldigen, durch die competente Gouvernementsregierung Requisition an diejenige Gouvernementsregierung, wo der unverpaßte Aufenthalt stattgefunden hat, erlassen werden.

ad b) Die unterlassene Abforderung der alten Abgabenquittungen und Placatpässe bei Umwechselung derselben, oder bei nothwendiger Ausschließung eines in den Steuerlisten Verzeichneten, sei es nun bei erfolgtem Ableben desselben, oder bei der Abgabe zum Rekruten, oder bei dem Uebertritt in einen andern Lebensstand, oder Uebergang in ein anderes Gouvernement, oder zu einer andern Stadtgemeinde, giebt nicht nur Läuflingen fremder Gouvernements und Militairdeser-

teuren eine Gelegenheit, sich widerrechtlich in die Zahl der Steuerpflichtigen einer Stadt einzudrängen, sondern wird auch ein sicheres Mittel für diejenigen, die bei einer Gemeinde mit vieljährigen Rückständen verschuldet sind, sich mit einem erst kürzlich abgelaufenen, ihm nicht gehörigen Paß, oder solcher Abgabenquittung bei der Gemeinde einer andern Stadt zur Zahlung der Abgaben zu melden.

Daher soll in den Ostseeprovinzen in dieser Hinsicht folgende Ordnung stattfinden, und zwar:

1. Bei der Meldung zur Entrichtung der Abgaben sollen die alten Abgabenquittungen, so wie die alten Placatpässe, abgenommen werden. Wenn der sich Meldende vorgiebt, seine Abgabenquittung oder seinen Paß verloren zu haben, so hat derselbe nicht nur 25 Rubel B. A. Strafe zum Besten der Gemeindecasse, sondern auch die Kosten für die, in den Intelligenzblättern der Gouvernementsstädte der drei Ostseeprovinzen durch dreimal wiederholte Publication zu veranstaltende Mortification der als verloren angezeigten Legitimation mit 15 Rubel zu entrichten, sofern derselbe nicht erweisen könnte, daß der Verlust durch Entwendung oder sonst wie ohne sein Verschulden geursacht wäre, als in welchem Fall sowohl die Strafgelder zu erlassen sind, als auch die Publication gratis zu veranstalten ist. Wenn aber eigenes Verschulden stattgefunden hätte, und der Schuldige zahlungsunfähig wäre, so ist er einer körperlichen Bestrafung zu unterziehen. Damit aber durch obige Bestimmung der beabsichtigte Zweck auch vollständig erreicht werde, so haben

a) die Magistrate monatlich die Verzeichnisse der verloren gegangenen Abgabenquittungen und Placatpässe, nebst den eingezogenen Insertionsgebühren und der Anzeige, für welche Fälle solche nicht beizutreiben gewesen sind, an die Gouvernementsregierung einzusenden, und sollen

b) die Glieder der Steuerverwaltung, wenn die Abforderung der Abgabenquittungen oder des Placatpasses bei Ertheilung einer neuen Abgabenquittung unterlassen wird, 100 Rubel zur Strafe, zur Hälfte zum Besten des Collegii der allgemeinen Fürsorge, zur Hälfte zum Besten der Gemeindecasse, erlegen.

2. Bei der Abgabe eines Steuerpflichtigen zum Rekruten ist eben so zu verfahren.

3. Wegen des gewünschten Uebertritts in einen andern Lebensstand oder der gewünschten Ueberführung in ein anderes Gouvernement, ist nicht eher Verfügung zu treffen, als bis die alte Legitimation nach einer dazu verstatteten Frist von 6 Monaten eingeliefert worden ist, oder aber für Rechnung des Suchenden eine dreimalige

Publication durch die Intelligenzblätter der Gouvernementsstädte der drei Ostseeprovinzen stattgefunden hat.

4. Bei dem Ableben eines Steuerpflichtigen muß

aa) die Einlieferung des Placatpasses oder der Abgabenquittung spätestens innerhalb 8 Tagen nach dem Tode des Steuerpflichtigen bei der Ortspolizei, und zwar, wenn derselbe besitzlich war, von dessen Erben, wenn er aber unbesitzlich war, von dem Dienstherrn oder dem Besitzer des Hauses oder der Landstelle, wo **defunctus** wohnte, geschehen.

bb) Erfolgt die Einlieferung nicht in dieser Zeit, so hat die Guts-, Stadt- oder Landpolizei einen Beschlag auf den Nachlaß des Verstorbenen für den Werth von 100 Rubel zu legen, und sofort die strengste Untersuchung zu veranstalten, ob der Verstorbene nicht als Unverpaßter oder mit einem abgelaufenen Paß gehehlt worden sei, oder ob nicht etwa der vorhanden gewesene Paß von den Angehörigen zu einem vorhabenden Mißbrauch unterschlagen wäre, als in welchen Fällen nach dem Erfolg der Untersuchung die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen sind. Wenn hierüber nichts ausgemittelt werden könnte, und wenn die Einlieferung der Legitimation nicht in der Frist von 4 Wochen erfolgen sollte, so ist die gedachte Strafsumme aus dem Nachlasse, zur Hälfte zum Besten des Collegii der allgemeinen Fürsorge, oder der Stadtcasse, wenn der Verstorbene Einwohner der Stadt war, zur Hälfte zum Besten der Gemeindecasse beizutreiben, und wird alsdann wegen Mortification der Abgabenquittung oder des Passes die Publication veranstaltet.

cc) Die Gutspolizeien haben monatlich die abgenommenen Placatpässe und Quittungen dem Ordnungsgerichte einzusenden. Die Stadtpolizeien und Ordnungsgerichte verzeichnen solche in ein, nach einer bestimmten Form zu führendes Buch, und senden selbige monatlich mit einer aus dem gedachten Buche anzufertigenden Abschrift an den competenten Magistrat. Der Magistrat veranstaltet mit Zuziehung der Steuerverwaltung alljährlich die Vernichtung dieser Pässe und Abgabenquittungen. Die Steuerverwaltung nimmt diesen Act in ihrem Journal auf, der Magistrat aber berichtet bei Einsendung der Steuerbücher an den Cameralhof, wie viel Pässe und Abgabenscheine, und für welches Jahr

a) für Zünftige,
b) für simple Bürger,
c) für freie Arbeiter, und
d) für Erb-, Haus- und Dienstleute vernichtet worden sind.

dd) Wenn die Stadt- und Landpolizeien die in dem vorstehen-

den Punkte auferlegte Verpflichtung verabsäumen, so haben selbige die Poen von 100 Rubel zum Besten des Collegii der allgemeinen Fürsorge zu entrichten.

5. a) Wegen der bei der Rekrutenabgabe, Uebertritt in einen andern Lebensstand, in ihrer Gültigkeit erlöschenden Abgabenquittungen und Placatpässe wird in gleicher Art wie ad cc bestimmt ist, verfahren.

b) Bei Aufnahme neuer Steuerbücher wird die Nummerfolge wegen der auszuschließenden Gemeindeglieder nicht geändert, sondern wird die Gesammtzahl nur am Schluß der Bücher unter Anführung der Oclabbücher bemerkt.

c) Zur Verhütung der Mißbräuche, die bei Ertheilung der Armenscheine stattfinden, soll in den Ostseeprovinzen folgende Ordnung stattfinden, als nämlich:

1) Ohne Bescheinigung vom Prediger des Orts und von der Stadt- oder Landpolizei wird kein Gesuch um Ertheilung eines Armenscheins angenommen; wo solche aber beigebracht werden, ist es den Magistraten noch verstattet, in ihren vollen Versammlungen eine weitere Untersuchung zu veranlassen, und sind die Armenscheine auch nur mit Bewilligung der vollen Versammlung des Magistrats zu ertheilen.

2) Von den höhern Autoritäten in dem Gouvernement können keine Befehle zur Ertheilung von Armenpässen erlassen, sondern kann nur den Magistraten die zustehende Untersuchung empfohlen und aufgegeben werden; Beschwerden über verweigerte Armenscheine sind indeß gestattet, und steht der Gouvernementsregierung die Entscheidung darüber zu.

3) Die Armenscheine sind, mit Ausnahme der perpetuellen, jährlich zu wechseln, und kann dies durch Vermittelung der Guts-, Stadt- und Landpolizeien geschehen, wenn die persönliche Meldung den Inhabern zu sehr zur Last fiele.

d) Da die Steuerverwaltungen, wenn das obliegende Geschäft genau nach der vorgeschriebenen neuen Ordnung geführt werden soll, nicht nur mehrere Ausgaben wegen der Canzleibedürfnisse und wegen der besonders anzustellenden Beamten haben, die nicht auf die Stadtcasse zu bringen sind, so haben die Gemeinden, zu deren Besten dies geschieht, diese Kosten zu tragen. Für jeden Magistrat ist daher nach einem von dem Cameralhofe, mit Berücksichtigung der desfallsigen Unterlegung des Magistrats gemachten, der Gouvernementsregierung communicirten und zur Bestätigung des Civiloberbefehlshabers gebrachten Vorschlage zu bestimmen, wieviel zu solchem Behuf zu den Abgaben jedes Oclads zuzuschlagen ist. Dieser Zuschlag ist als eine fortgehend

während der ganzen Revisionszeit beizubehaltende Summe zu bestimmen, und wird nur bei der jährlich im Cameralhofe wegen der einzelnen Abgabenquote zu treffenden Bestimmung auf diese gehörig vertheilt.

C. Allgemeine, mit den vorgehenden Vorschriften im Zusammenhange stehende Anordnungen:

1. Da es den Gemeinden verstattet ist, unter Aufsicht ihrer Magistrate, Bestimmungen über die Vertheilung der zu entrichtenden Abgaben zu treffen, so bleibt es zur Benutzung solcher Allerhöchsten Vergönnung den Magistraten empfohlen, die zu einer solchen, der Gemeinde wohlthätig werdenden Vertheilung, angemessen erachtete Norm, der Gouvernementsobrigkeit zur Bestätigung vorzustellen, und könnte hierbei die in der Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung darüber stattfindende Bestimmung, nach welcher Unmündige bis zum 14. und das Alter von 60 Jahren von der Tragung der Abgaben befreit sind, berücksichtigt werden.

2. Damit nicht nur das ganze Publicum, sondern auch namentlich alle Steuernden darüber genaue Kenntniß haben mögen, wieviel sie in jedem Jahre an Abgaben zu entrichten haben, so wird die für jeden Oclad bestimmte einzelne Abgabenquote mit dem 1. Januar jedes Jahres durch Publication zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Diese so getroffene Bestimmung ist so festbestehend zu beachten, daß wenn den Steuernden, unter welchem Vorwande es auch wäre, nur das Mindeste über die angesetzte Abgabe abgenommen würde, die Schuldigen das erstemal zum Ersatz des zehnfachen Werths, und bei Wiederholung solcher Verschuldung zur gleichen Strafe mit Entfernung und Ausschließung von allem Stadtdienst, gezogen werden sollen.

3. Ehe die Steuerbücher dem Cameralhofe zur Revision vorgestellt werden, muß noch zur Stelle mit Zuziehung der Vorsteher der Gemeinde eine Revision vorgenommen werden, und daß solche Revision stattgefunden habe, in den Steuerbüchern verzeichnet werden.

4. Die Abgabenquittungen sollen künftighin folgende Beschaffenheit haben, nach der beiliegenden Form:*)

a) Signalement,
b) Stempel des Magistrats
c) fortlaufende Magistratsnummer in der Mitte gedruckt.
d) Ocladnummer, geschrieben.
e) Rubriken
für Abgabenrestanz,
für Jahresabgabe,

*) S. oben S. 563 Anm. *)

erste Hälfte,
zweite Hälfte.

f) Namen eines Gliedes des Magistrats, gedruckt.

g) Unterschrift des Empfängers der Abgaben.

5. Der Cameralhof sendet das Verzeichniß der, nach den Berichten der Magistrate, zur Eintragung der schuldigen Abgaben Ausgebliebenen an die Gouvernementsregierung zur Publication, und stellt dem Civiloberbefehlshaber alljährlich eine, aus denen revidirten Octadbüchern sämmtlicher Städte gezogene allgemeine Uebersicht vor.

---

19. Auftrag des Generalgouverneurs, Marquis Paulucci, vom 4. Januar, publicirt am 14. Juni 1824. Nr. 39.

Wann Se. Erlaucht, der Rigasche Herr Kriegsgouverneur ꝛc. ꝛc. Marquis Paulucci, mittelst Auftrags vom 4. Januar cur. und unter Anführung dessen, daß, bei dem möglichst zu unterstützenden Zwecke, den Anbau in den Städten nach den darüber stattfindenden Allerhöchsten Verordnungen zu befördern, es auch erforderlich sei, daß denjenigen Bauunternehmern, welche zum Vortheil des Ganzen solche Unternehmungen mit großen Kosten ausführen, in Rücksicht der Einquartirung, die ohnehin als eine bleibende Last dem ausgeführten Bau zufällt, für die ersten Jahre nach vollendetem Bau, eine Begünstigung zu gewähren, und damit hierbei nach einer festen und nicht für jeden Fall erst besonders festzustellenden Bestimmung verfahren werden möge, dieser Gouvernementsregierung aufgetragen hat, zur Nachachtung aller Städte dieses Esthländischen Gouvernements nachstehende Anordnung zu treffen und selbige mittelst Publication zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß nämlich:

a) alle diejenigen, welche auf einem wüsten Platze ein Gebäude von Stein aufführen, sechs Jahre, und diejenigen, welche ein Gebäude von Holz aufführen vier Jahre, und

b) alle diejenigen, welche auf einem von einem Wohngebäude eingenommen gewesenen Platze, sei es von Stein oder Holz, ein neues Haus von Grund aus aufführen, drei Jahre von aller Einquartirung befreit sein sollen.

Als wird vorstehende, für die Städte dieses Gouvernements getroffene Anordnung — — — hierdurch bekannt gemacht.

---

20. Regierungs-Publicat vom 15. April 1825 Nr. 24, enthaltend den Allerhöchst bestätigten Beschluß des Ministercomité vom 10. Februar 1825.

In Veranlassung einer von dem Esthländischen Herrn Civilgouverneur ꝛc., Baron von Budberg, Sr. Erlaucht dem Herrn Kriegsgouverneur von Riga ꝛc., Marquis Paulucci, vorgestellten Beschwerde der Schmiedemeister zu Weissenstein, über den durch Regimentsschmiede in ihr Gewerbe zu erleidenden Eindrang, indem selbige Arbeiten für Privatpersonen übernehmen, hat Se. Erlaucht das Ministerium des Innern um die Vermittelung einer festbegränzenden Bestimmung hierin ersucht, und nun mittelst Auftrags vom 17. März d. J. dem Herrn Esthländischen Civilgouverneur die Mittheilung gemacht, daß der Hr. stellvertretende Minister des Innern, wirklicher Geheimerath von Lanskoi, die Benachrichtigung ertheilt habe: „Es sei auf den, in Veranlassung des beregten Ansuchens, seinerseits gemachten Antrag von dem Comité der Herren Minister mittelst Journalverfügung vom 9. December v. J. der Beschluß gefaßt worden, als eine allgemein geltende Regel festzusetzen: daß die Regimentshandwerker in allen Städten bei müssiger Zeit bei den zünftigen Meistern sich auf Arbeit verdingen können, auf eigene Hand ihnen aber nur solche Arbeiten zu verfertigen gestattet sein soll, welche ohne Gehülfen zu Stande gebracht werden können, — solcher Beschluß aber sei unter dem 10. Februar d. J von Seiner Majestät dem Kaiser und Herrn bestätigt und zugleich befohlen worden, daß solche Bestimmung nur als eine in der vorgedachten Sr. Erlaucht dazu gegebenen Veranlassung für die Ostseeprovinzen getroffene Entscheidung gelten, nicht aber auf die übrigen Gouvernements, in welchen darüber keine Frage entstanden, ausgedehnt werden solle."

---

21. Regierungs-Publicat vom 28. Januar 1828. Nr. 7.

Auf vielfältig bei dem Herrn Esthländischen Civilgouverneuren darüber erhobene Klagen: daß vom Lande zur Stadt gebrachtes Waizenmehl abseiten der Reval'schen Accisevervaltung confiscirt worden, weil man aus Unkenntniß die Accise dafür nicht entrichtet gehabt, ist der Wohledle Magistrat durch den Herrn Civilgouverneur veranlaßt worden, bei der Gouvernementsregierung zu suppliciren, durch ein zu

erlassendes Publicat zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen: daß für das vom Lande zur Stadt gebracht werdende Waizenmehl Accise hierselbst zu bezahlen sei, wobei derselbe zugleich gebeten hat, auch allgemein bekannt zu machen: daß bei Strafe der Confiscation und anderweitiger Beahndung neben dem Waizenmehl auch weder Malzmehl, noch Bier und Biereſſig zur Stadt oder nach dem Dom eingeführt werden darf, ohne daß über die einzuführen beabsichtigte Quantität zuvor der erforderliche Acciſezettel gehörigen Orts eingelöſt worden.

In Rückſicht des Malzmehls wurde von der Gouvernementsregierung bereits mittelſt Publicats vom 10. Juli 1811 allgemein bekannt gemacht, daß ſolches, ohne dafür gelöſten Acciſezettel, nicht hierſelbſt eingebracht werden darf, und hinſichtlich des Biers wurden noch zuletzt mittelſt Publicats vom 1. September 1823 beſondere Strafbeſtimmungen auf deſſen heimliche Einfuhr feſtgeſetzt. In dem daher die Gouvernementsregierung über dieſe beiden Artikel ſich auf dieſe Publicate bezieht, bringt ſie in Betreff der beiden andern, des Waizenmehls und des Biereſſigs, in Grundlage der von dem Wohledlen Reval'ſchen Magiſtrate geſchehenen Documentirung, daß für ſelbige von jeher Accise hierſelbſt erhoben worden, hiermit zur allgemeinen Kenntniß: daß ſolche, bei Strafe der Confiscation und anderweitigen Unannehmlichkeiten, vom Lande weder in die Stadt, noch nach dem Dom, eingeführt werden dürfen, ohne die Accise dafür zu entrichten. Die mit dergleichen Artikeln zur Stadt Kommenden haben ſich deshalb, gleich bei der Saſtawa, bei dem allda angeſtellten Beſucher zu melden, von welchem ſie einen Zettel erhalten, den ſie hierauf, wie es ihnen am bequemſten, entweder bei der Acciſekammer in der Stadt oder bei dem Inſpector des Branntweinshofs in der Narvaſchen Vorſtadt oder in außerordentlichen Fällen bei dem Vorſitzer der Acciſekammer in deſſen Wohnung vorzuzeigen, und dabei zugleich die Accise zu erlegen haben, worüber ihnen dann die gehörige Beſcheinigung, der eigentliche Acciſezettel, ertheilt wird.

---

22. Auftrag des Generalgouverneurs, Marquis Paulucci, vom 21. September, publicirt am 18. October 1828. Nr. 93.

Zur Erfüllung eines von Sr. Erlaucht, dem Herrn Kriegsgouverneur von Riga ꝛc., Marquis Paulucci, der Eſthländiſchen Gouvernementsregierung unterm 21. September d. J. ertheilten Auftrags,

Inhalts deſſen, bei einer wider einen Steuerpflichtigen, auf Anſuchen der Gemeinde angeordneten Beitreibung der als ſchuldig angezeigten Kronsabgaben, ſich ergeben hat, daß die Steuerverwaltung dem Beklagten eine ihn legitimirende Abgabenquittung ertheilt, dagegen aber über die wirklich rückſtändige Zahlung Schuldſcheine entgegengenommen hatte, — wird, da ein ſolches Verfahren als höchſt ſträflich zu erachten iſt, und unvermeidlich zu vielfachen, die ſteuernden Gemeinden benachtheiligenden Mißbräuchen gereichen müßte, von der Eſthländiſchen Gouvernementsregierung zur Verhütung gleicher Mißbräuche, den ſämmtlichen Steuerverwaltungen dieſes Gouvernements bei unausbleiblicher Verantwortung hiermit eingeſchärft, ſich ein ſolches Verfahren nicht zu Schulden kommen zu laſſen. Als welches zugleich hierdurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht wird.

---

23. Regierungs-Publicat vom 15. Februar 1829. Nr. 14.

Wenn von dem Wohledlen Reval'ſchen Magiſtrate ein Plan zur Einrichtung eines Holzcomptoirs für Reval, welches die Verſorgung der Stadt und beſonders des ärmern Theils der Einwohner mit Brennholz zu einem wohlfeilen Preiſe bezweckt, vorgeſtellt, und von Sr. Erlaucht dem Herrn Kriegsgouverneur von Riga ꝛc, Marquis Paulucci, mittelſt an die Gouvernementsregierung unterm 4. Februar d. J. Nr. 496 erlaſſenen Antrags genehmigt und beſtätigt worden, auch demnächſt die Gouvernementsregierung dem Wohledlen Magiſtrate den Auftrag ertheilt hat, die Veranſtaltungen zur Ausführung deſſen zu treffen, ſo wird gedachter Plan hierneben zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung derer, die es angeht, bekannt gemacht.

Plan zur Errichtung eines Holzcomptoirs für Reval.

§ 1. Durch die Errichtung eines Holzcomptoirs wird die Verſorgung der Stadt, und beſonders des ärmeren Theils der Einwohner, mit wohlfeilem Brennholz bezweckt.

§ 2. Zur Wahrnehmung des hierbei eintretenden Geſchäfts wird eine beſondere Direction niedergeſetzt, deren Glieder in dem zu ſtiftenden Nutzen den Lohn für Mühe und Arbeit finden.

§ 3. Dieſe Direction wird, gleich den übrigen Verwaltungen

der städtischen Hauptverhältnisse in Reval, durch einen Bürgermeister, zwei Rathsherrn und zwei Mitglieder aus jeder der dasigen Gilden gebildet und gleich den sogenannten großen Aemtern des Raths jährlich besetzt. Das Holzcomptoir ist der besondern Aufsicht des Civilgouverneurs untergeordnet und hat daher Hochdemselben Tertialberichte abzustatten, so wie am Schlusse des Jahres einen Generalverschlag vorzulegen.

§ 4. Bei dem Comptoir werden als hinreichend für das erste Erforderniß folgende Beamte angestellt: 1) ein Buchhalter und Aufseher in einer Person mit 800 Rubel B. A. Gehalt. Er wird auf Vorschlag der Direction vom Magistrate angestellt. 2) Holzwächter, von denen jeder monatlich 20 Rubel B. A. Gehalt bekömmt, und deren Anzahl durch die Zahl der Stapelplätze bestimmt wird. Sie werden vom Aufseher vorgeschlagen und von der Direction bestätigt.

§ 5. Wegen Abänderung des Beamtenetats, so wie wegen aller im Laufe der Zeit durch gemachte Erfahrungen sich als nothwendig darstellenden Abänderungen der ganzen Einrichtung muß von der Direction an den Magistrat die Vorstellung gemacht werden, welcher darüber dem Herrn Civilgouverneur zur weitern Vorstellung an den Generalgouverneur unterlegt.

§ 6. Von der Stadt- und Dombürgerschaft werden die Plätze zum Aufstapeln des Holzes der Direction angewiesen, jedoch so, daß die Dombürgerschaft ihren besondern Stapelplatz hat. Bis zur Umzäunung des gewählten Stapelplatzes und Erbauung eines Wachthauses ist bei den Stapelplätzen Wache zu stellen.

§ 7. Die Casse zum Anschaffen der bei der ersten Einrichtung des Comptoirs erforderlichen Holzbedarfs und zur Bestreitung der ersten Auslagen bildet sich durch Actien zu 50 Rubel B. A., welche außer 6 Procent Zinsen, zu 2 Procent Prämie laufen, und die Zahl 1000 nicht übersteigen dürfen. Sollte nicht die erforderliche Anzahl Actien ausgenommen werden und daher das durch sie gebildete Capital für das erste Erforderniß nicht hinreichend sein, so geschieht die Ergänzung vorzugsweise durch eine Anleihe auf 5 Jahre, welche durch den gekauften Holzvorrath und die darauf bei der Russischen Feuerassecuranz-Compagnie zu nehmende Versicherung garantirt wird. Die Zinsenzahlung geschieht halbjährlich.

§ 8. Zur Tilgung des mittelst Actien und Anleihen aufgenommenen Capitals und zur Bildung eines Fonds, aus dessen Zinsen die jährlichen unerläßlichen Ausgaben, wozu auch die Administrationskosten gehören, zu bestreiten, erhält das Comptoir Einkünfte, wie solche in den folgenden Paragraphen näher bezeichnet sind.

§ 9. Die Direction hat zuvörderst die Verpflichtung, den jährlichen Holzbedarf auszumitteln, zu welchem Behuf sie nach Anzahl der kleinern Feuerungen einen Durchschnittsmaßstab annimmt, für die übrigen läßt sie die allgemeine Aufforderung ergehen, daß jeder seinen Holzbedarf im Comptoir angebe. Nach Abschluß des für den angemeldeten Bedarf gemachten Ankaufs, fordert die Direction durch das Wochenblatt die Interessenten auf, zu 2 Rubel für jeden zur Verabfolgung zugesicherten Faden einzuzahlen, unter der Andeutung, daß, wer diese Einzahlung nicht **in termino** leisten würde, bei dem künftigen Empfange des Holzes statt 50 Kop. 1 Rubel per Faden als Zulage über den ausgemittelten Verkaufspreis zahlen müsse.

§ 10. Nach erfolgter Ausmittelung des Holzbedarfs richtet die Direction ihr erstes Augenmerk dahin, den zur Bestreitung der kleinern Feuerungen von einem Ofen und einem Heerd nothwendigen Bedarf zu decken, und kann allererst darnach das größere Bedürfniß befriedigen.

§ 11. Zur Erreichung des angegebenen Zwecks der Versorgung schließt die Direction, wo sich die Gelegenheit dazu giebt, einen Handel ab, und setzt sich in Correspondenz mit Besitzern großer Waldungen im Esthländischen und andern Gouvernements, namentlich Finnland, wobei sie sich bemühen wird, das Holz auf die möglichst billigste Weise und vorzugsweise aus der ersten Hand zu ziehen.

§ 12. Wenn das Quantum, das die Direction hat erhalten können, ausgemacht ist, so bestimmt die Direction nach dem Durchschnittspreise, was der Faden koste, wobei die Verschiedenheit der Holzgattungen angegeben wird. Der festgesetzte Preis wird durch das Wochenblatt vierteljährlich bekannt gemacht, und zugleich angezeigt, ob für die größeren Feuerungen das ganze verlangte Quantum oder wie viel von demselben wird verabfolgt werden können.

§ 13. Zu dem Durchschnittspreise, in welchem auch die Assecuranzkosten berechnet werden, wird für Actionaire und Subscribenten per Faden 50 Kop., für die übrigen 65 Kop. per Faden um des in § 8 angegebenen Zwecks willen zugerechnet.

§ 14. Bei der Bekanntmachung des anzusetzenden Holzpreises bestimmt die Direction zugleich den Termin, in welchem diejenigen, die sich zur Befriedigung ihres Bedarfs für die größeren Feuerungen gemeldet, die Hälfte des für das ihnen zugebilligte Quantum zu berechnenden Preises gegen eine Quittung eintragen müssen. Den Handwerkern, welche Feuermaterial brauchen, ist jedoch gestattet, nur ¼ der für das besprochene Quantum zuständigen Zahlung im Voraus einzutragen. Die andere Hälfte und bei den Feuermaterial brauchenden Handwerkern die drei letzten Viertheile werden bei dem Empfang in

Berechnung gebracht. Wer die vorangegebene mit der Hälfte oder wenigstens dem vierten Theile zu geschehende Vorausbezahlung nicht leistet, wird aus der gemachten Repartition ausgeschlossen.

§ 15. Sobald das Holz auf den Stapelplätzen nach einem vollen und richtigen Maaß, worauf das Comptoir seine besondere Aufmerksamkeit richtet, aufgestellt ist, beginnt, insofern das muthmaßliche Bedürfniß der Armuth und das den Subscribenten zugebilligte Quantum nicht Beschränkung nothwendig machen, der Verkauf auf folgende Art:

1) Jeder, der Holz kaufen will und nicht auf sein Quantum subscribirt hat, meldet sich auf dem Comptoir, und löset gegen baare Zahlung und 10 Kop. Schreibgebühr per Faden zum Besten der Casse des Comptoirs einen Holzzettel, der auf höchstens 2 Faden gestellt wird. Arme, die zu $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Faden kaufen, zahlen nicht die Schreibgebühr.

2) Jeder, der auf ein gewisses Holzquantum subscribirt und respective die Hälfte oder ein Viertheil voraus bezahlt hat, muß sich bei Lösung der Holzzettel gefallen lassen, daß ein Viertheil von der für das besprochene Quantum pränumerationsweise eingetragenen Zahlung einbehalten und erst bei den Holzzetteln auf die letzten Theile des von ihm subscribirten Quanti in Anrechnung gebracht wird. Die drei übrigen Viertheile des entrichteten Pränumerationspreises werden aber gleichs Anfangs in Anrechnung gebracht.

3) Die Holzzettel sind zu numeriren und werden in Form einer Quittung unter Unterschrift des dejourirenden Mitgliedes der Direction ausgestellt, in welcher verzeichnet wird: die Zahl der Faden, die Art des Holzes, die Termine der Ablieferung und von welchem Stapelplatze der Empfang der verzeichneten Quantität Statt hat. Etwa auf folgende Art:

No. . . .

Vorzeiger dieses N. N. hat bei dem Reval'schen Holzcomptoir für Faden Brennholz die Summe von Rubel bezahlt und werden ihm diese von dem Dato bis zum Dato auf dem Stapelplatze zum Empfang angewiesen.

Reval, den 18 Unterschrift des dejourirenden Mitgliedes.

4) Gegen die Ablieferung eines solchen Holzzettels läßt der Aufseher das angewiesene Holz verabfolgen, und legt durch die Einlieferung desselben Rechnung über das ihm anvertraute Quantum ab.

5) So viel als der Holzzettel besagt, ist durch ununterbrochene Holzfuhr von dem Stapelplatze wegzuführen, wenn nicht eine beson-

dere Bewilligung des Comptoirs deshalb ertheilt ist. Wo dagegen diese Bewilligung nicht ertheilt ist, ist nach Ablauf von 8 Tagen Stapelgeld zu 10 Kop. per Faden zu nehmen. Holzzettel, die in einer Frist von einem halben Jahre nicht abgeführt sind, sind verfallen.

§ 16. Ohne Holzzettel darf kein Holz verabfolgt werden.

§ 17. Zur Erleichterung der Armuth wird zu halben und viertel Faden Holz abgelassen. Die Beprüfung der Armuth ist der Direction überlassen, wobei nur in zweifelhaften Fällen ein Zeugniß vom Prediger, Magistrat oder der Polizei zu fordern ist.

§ 18. Wöchentlich muß das dejourirende Mitglied der Direction den Holzvorrath auf den Stapelplätzen revidiren und darüber der Direction Bericht abstatten. Die Direction selbst revidirt monatlich.

§ 19. Nach beendigter Wintercomsumtion müssen die Bücher des Comptoirs geschlossen, Einem Hochedlen Rathe zur Revision vorgelegt und darauf dem Publicum offen gelassen werden.

§ 20. Alle Krons- und andere Behörden, Autoritäten und Collegien, so wie auch Privatpersonen, wenn sie ihren Holzbedarf durch eigene abzuschließende Podriade und Contracte besorgen wollen, haben über die mit Lieferanten abgeschlossenen Contracte dem Holzcomptoir Mittheilungen zu machen, so wie auch die Ankunft des Holzes anzuzeigen.

§ 21. Alle Behörden und öffentliche Anstalten haben, wenn sie ihren Bedarf durch das Holzcomptoir ziehen wollen, mit den Privatpersonen gleiche Rechte in Rücksicht aller vorgedachten Bestimmungen.

§ 22. Alle Gewerbe, die Feuermaterial brauchen, haben bei der zu veranstaltenden Vertheilung nur auf den Ueberschuß des angeschafften Holzvorraths einen Anspruch. Doch hat die Direction ihr Augenmerk darauf zu richten, auch diesen Bedarf befriedigen zu können.

§ 23. Wenn die Direction, wie dieses besonders im Anfange der Fall wird sein können, nicht den ganzen Holzbedarf der Stadt decken kann, so macht sie eine Repartition **pro rata** der gemachten Angaben und bekannten Erfordernisse, und bringt es spätestens den 1. August zur allgemeinen Kenntniß, wie viel Theile der verlangten Quantität verabfolgt werden können.

§ 24. Im Falle sie nach dieser Zeit neue Ankäufe machen kann, so macht sie es bekannt.

§ 25. Das mit gehöriger in der deshalb unter dem 6. Februar von der Esthländischen Gouvernementsregierung erlassenen Publication bestimmten Legitimation zum Markt gebrachte Holz darf von dem Holzcomptoir nicht gekauft werden.

§ 36. Das Bedürfniß des Publicums muß täglich befriedigt

werden, außer an Sonn- und Festtagen. Die Direction versammelt sich wöchentlich einmal zur Anordnung der erforderlichen Maaßregeln, und trägt die Besorgung der für die Woche laufenden Geschäfte dem dejourirenden Mitgliede auf. Treten Fälle ein, die einen gemeinschaftlichen Beschluß und eine schleunige Abfertigung erheischen, so setzt das dejourirende Mitglied die Direction davon in Kenntniß, welche sich dann außerordentlich versammelt.

§ 27. Die geführten Bücher müssen einmal jährlich zu Jedermanns Durchsicht offen liegen, die gemachten Repartitionen monatlich.

§ 28. Die Cassa steht unter specieller Aufsicht des Vorsitzers und zweier Mitglieder der Direction, die selbige unter sich ernennt. Die kleinern täglichen Einnahmen empfängt das dejourirende Mitglied von dem Buchhalter täglich und überliefert selbige wöchentlich der Hauptcassa. Letztere revidirt der Magistrat monatlich.

§ 29. Da durch die ganze Einrichtung das Beste der Stadtbewohner bezweckt wird, so giebt die Stadt das für die Direction nothwendige Local unentgeltlich, bis die Anstalt sich einen hinlänglichen Fonds gesammelt hat, es aus eigenen Mitteln miethen zu können.

§ 30. Die Actien werden unter Unterschrift der Direction ausgefertigt und können cedirt werden.

§ 31. Nur binnen 6 Monaten nach Publication dieses Planes werden Actien angenommen. Bei der zu machenden Bekanntmachung der auszufertigenden Actien wird zugleich angegeben, wie groß die Zahl derselben und das auf diese Weise zu negozirende Capital sein soll. Ueber diesen namhaft zu machenden Betrag wird kein Geld mehr angenommen.

§ 32. Das Holzcomptoir kauft, so wie es solches nach den gesammelten Fonds vermag, die Actien wiederum ein, wobei durch das Loos bestimmt wird, welche Actien gerade nun einzulösen sind.

§ 33. Falls in Folge der Zeit bei Realisirung des Holzcomptoirs Abänderungen an diesem Plane von der Direction für nothwendig erachtet würden, unterlegt selbige dem Magistrate, welcher weiter dem Civilgouverneur zur weitern Vorstellung an den Generalgouverneur darüber unterlegt.

§ 34. Da das Holzcomptoir die Versorgung der Stadt mit Brennholz über sich nimmt, so wird allen Bürgern und Kaufleuten, in Anleitung § 3 des Allerhöchst namentlichen Ukases vom 20. December 1812, als außerhalb der Handelssphäre liegend, aller Handel mit Brennholz hierdurch völlig untersagt.

§ 35. Und sollte daher ein Bürger oder Kaufmann mit Brennholz Handel zu treiben sich erlauben, so tritt die Confiscation des

Holzes ein, wovon die Hälfte dem Comptoir zufällt, die andere Hälfte aber durch dasselbe unter die Armen vertheilt wird. Außerdem auch verfällt derjenige, der einen solchen unerlaubten Handel treibt, in eine Strafe von 25 bis 50 Rubel, die dem Angeber zuerkannt werden.

---

24. Aufträge des Generalgouverneurs, Marquis Paulucci, vom 12. October 1828 und 10. Mai 1829, publicirt am 4. Juli 1829. Nr. 53.

Inhalts des aus Eines Dirigirenden Senats erstem Departement unter dem 30. Juli v. J. auf den Grund des unter dem 3. Juli v. J. Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Comité der Herrn Minister emanirten Ukases, welcher Ukas von dieser Gouvernementsregierung bereits unter dem 29. November 1828 durch den Druck in Deutscher Uebersetzung bekannt gemacht worden, ist unter gewissen Bedingungen die Deckung der Dächer in den Städten und deren Vorstädten, in Stelle der Dachpfannen mit Brettern verstattet worden.

Damit aber diese Vergönnung auch nur unter strenger Nachachtung der dabei zur Bedingung vorgeschriebenen Bestimmungen, und ohne alle Abweichung von den, außerdem in Betreff der Dachdeckung in den Städten stattfindenden allgemeinen Vorschriften benutzt werden möge, so haben Se. Erlaucht, der Rigasche Herr Kriegsgouverneur ꝛc., Marquis Paulucci, zu solchem Behufe mittelst an diese Gouvernementsregierung unterm 12. October v. J. gerichteten Auftrags, nachfolgende Anordnung zu treffen, erforderlich gefunden:

1) In der Stadt Reval, sowohl in der Unterstadt als auf dem Dom, darf, als den allgemeinen Vorschriften für die Orte wo eine Festung sich befindet widerstreitend, weder ein an der Straßenlinie, noch ein im Hofraume belegenes Gebäude mit Brettern gedeckt werden, sondern muß solches nur mit Blech oder Dachpfannen geschehen.

2) Diejenigen, die in den Städten, wo obige Ausnahme nicht stattfindet und in den Vorstädten ihre Häuser mit Brettern decken wollen, sind nicht nur gehalten, dazu starke und gute Bretter zu nehmen und das Dach mit Oelfarbe anzustreichen, sondern dürfen den Dächern auch nur die, in dem vorangeführten Senats-Ukas vom 30. Juli v. J. bestimmte Höhe geben, d. h.

a) bei Häusern von 4 Faden Breite nur $\frac{1}{3}$ der Breite des Gebäudes;

b) bei Häusern ohne alle architectonische Verzierungen nur $\frac{2}{7}$ der Breite des Gebäudes.

c) bei Häusern mit Colonnen und Pfeilern nur $\frac{1}{4}$ der Breite des Gebäudes;

d) bei Häusern mit Frontons nur $\frac{1}{4}$ der Breite des Gebäudes, und zwar muß das Hauptdach durchaus unter das Erkergesimse anschließen.

3) Wenn auch gestattet ist, denen nicht an der offenen Straßenlinie, sondern im Hofraum belegenen Gebäuden, die beliebige Dachhöhe zu geben; so darf doch davon nicht eine mißbräuchliche Anwendung für die Gebäude stattfinden, die hart hinter dem an der Straße gezogenen Zaun errichtet werden; weil dies eben das mißfällige Ansehen haben würde, als wenn dem offenen an der Straße liegenden Gebäude eine verbotene Dachhöhe gegeben wäre. Daher denn dieserhalb Se. Erlaucht der Herr Generalgouverneur ꝛc. Marquis Paulucci mittelst besondern Auftrags vom 10. Mai c. nachfolgende Anordnung zur unabweichlichen Nachachtung getroffen hat, und zwar 1) daß der Bau von Häusern hart hinter dem Zaun an der Gassenlinie gar nicht zu gestatten, und wo solcher schon geschehen wäre, in Hinsicht der frühern Bestimmung wegen der Dachhöhe durchaus keine Abänderung zulässig ist: doch aber bei Häusern, die in einiger Entfernung von dem Zaun der Straßenlinien, das heißt von der hintern Hoflinie gebaut werden, auch die Dächer über den Zaun hervorragen können. 2) Daß da, wo das Hauptwohngebäude in der Gassenlinie steht, für die Nebengebäude der Abstand, früherer Bestimmung gemäß, 12 Faden hätte entfernt errichtet werden müssen, nun aber von dem Zaun, so weit als es das Local nur zuläßt, oder doch wenigstens 6 Faden entfernt von dem Hauptgebäude, zu gestatten ist.

4) Zu den Häusern, welche Bretterdächer erhalten sollen, ausgetheilten Façaden, ist die Höhe der Dächer genau zu bezeichnen, und sind bei betroffener Abweichung die zur Aufsicht verpflichtete Polizei, der Bauherr und die Werkmeister, zur Verantwortung zu ziehen.

Wenn nun Se. Erlaucht zugleich dieser Gouvernementsregierung aufgetragen hat, außer der am 29. November v. J. von dieser Gouvernementsregierung bereits durch den Druck geschehenen Publication des vorangeführten Ukases vom 30. Juli v. J. auch diese vorstehende Verordnung, unter dem Beifügen, daß rücksichtlich der steinernen Dächer die frühere Bestimmung Sr. Erlaucht, nach welcher die Häuser von 3 bis 4 Faden Breite, die Höhe von 2 Fuß unter der halben Breite, die Häuser von 5 Faden Breite, die Höhe von 3 Fuß unter der halben Breite, und Häuser von 6 bis 7 Faden Breite, die Höhe

von 5 Fuß unter der halben Breite erhalten können, in Kraft erhalten wird — mittelst Publicats zur allgemeinen Nachachtung zu bringen; als wird solches — — hierdurch bekannt gemacht

---

25. Regierungs-Publicat vom 26. August 1830. Nr. 43.

Der bei Publicat der Gouvernementsregierung vom 18. Februar 1824 bekannt gemachten Verordnung zur zweckmäßigen Geschäftsführung bei den städtischen Steuerverwaltungen ist in der Beilage **sub No. IV, litt. B** das Formular zu dem Rescontrabuch der Steuercasse angefügt, welches in der 2. Anmerkung die Vorschrift enthält, daß den Deponenten von Cautionscapitalien und denen, welche Gelder zur Berechnung niedergelegt haben, keine Renten dafür zu gut gerechnet werden, dagegen sie aber niemals mit Strafprocenten belastet werden dürfen, es sei denn, daß ihr Cautions- oder zur Berechnung deponirtes Capital völlig absorbirt und sie hiernächst die Abgabe rückständig verblieben wären. Wenn jedoch bei der, dieses Gegenstands wegen geschehenen Anregung die Gouvernementsobrigkeit es für angemessen erachtet hat, daß die Deponenten solcher Capitale wieder in den Genuß der Zinsen für selbige kommen, so wird den sämmtlichen Stadtobrigkeiten dieses Gouvernements hierdurch vorgeschrieben, sofort die Veranstaltung zu treffen, daß die Verzinsung der als Caution oder zur Abrechnung deponirten Capitale, so wie solche vor Emanirung der Eingangs gedachten Verordnung statt gefunden hat, zum Besten der Deponenten wieder eingeführt, die Zinsen denselben zu gut gerechnet und zu dem Ende eine angemessene, jedem einzelnen Interessenten die nothwendige Uebersicht gewährende Buchführung eingerichtet werde.

---

26. Regierungs-Publicat vom 2. Juni 1837. Nr. 36.

Da zufolge des am 28. Juni 1826 Allerhöchst bestätigten Beschlusses das Finanz-Comité die von der St. Canutigilde zu Reval angefertigten Geldmarken schon bis zum 1. Juli 1836 hätten eingelöst und außer Circulation gesetzt werden müssen, gleichwohl aber einige derselben und zwar nach der hierselbst eingegangenen Anzeige für

1517 Rubel 75 Kopeken sich noch im Umlaufe befinden, so wird in Folge Antrags Sr. Excellenz des Herrn Generalgouverneurs der Ostseeprovinzen ꝛc. Baron von der Pahlen, von der Esthländischen Gouvernementsregierung der fernere Umlauf und die Annahme der Geldmarken der St. Canutigilde strenge verboten und werden die Inhaber solcher außer Cours gesetzter Geldmarken aufgefordert, diese Marken innerhalb sechs Monaten bei dem Gürtlermeister Rautenberg in dem Hause der St. Canutigilde, der die Marken täglich entgegen zu nehmen hat, gegen baares Geld auszutauschen, widrigenfalls aber die Inhaber zu gewärtigen haben, daß nach Ablauf dieser Frist für die nicht eingelieferten Marken keine Zahlung mehr geleistet werden wird.

---

27. Regierungs-Publicat vom 12. Juli 1837. Nr. 39.

Bereits mittelst Publicats dieser Gouvernementsregierung vom 9. November 1822 war die Anordnung bekannt gemacht worden, daß die zünftig gelernten Handwerksgesellen und Lehrburschen, welche sich von den Aemtern absondern, um sich auf eigene Hand zu setzen, sich mit den Aemtern gebührlich abzufinden und von denselben Freischeine zu bewirken haben, und daß dieselben nirgends ohne einen ordentlichen Paß oder Abschied von ihrem Meister, bei dem sie in Arbeit gestanden, geduldet noch aufgenommen werden sollen.

Wann nunmehr ein ehrbares Tischleramt der Stadt Reval den Beschluß gefaßt hat, daß denjenigen Gesellen, welche sich mit dem Amte abgefunden, gedruckte Scheine vom Amte mit der Unterschrift des hiesigen Amtsältermanns und dem Siegel des Tischleramtes ertheilt werden, und die Esthländische Gouvernementsregierung diesen Beschluß genehmigt hat, als wird hiermit den resp. Landes- und Gutspolizeien dieses Gouvernements solches mit der Vorschrift eröffnet, den zünftigen gelernten Gesellen und Lehrburschen des Reval'schen Tischleramts ohne solche von dem Amte ihnen ertheilte gedruckte Freischeine den Aufenthalt auf dem Lande nicht zu gestatten, bei Vermeidung einer Poen von 25 Rubel von Seiten der betreffenden Gutspolizei für jeden Contraventionsfall.

---

28. Regierungs-Publicat vom 18. Juli 1838. Nr. 54.

Da zufolge des am 17. August 1837 Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Comité der Herren Minister die Geldmarken der Reval'schen Stadtcasse binnen Jahresfrist eingelöst werden müssen, so sieht die Esthländische Gouvernementsregiernng sich veranlaßt, nicht nur mit Beziehung auf die von dem Wohledlen Magistrate der Stadt Reval am 5. November 1837 erlassene Publication die Inhaber der Geldmarken aufzufordern, diese Marken zeitig zur Einlösung einzuliefern, sondern auch zur Kenntniß des Publicums zu bringen, daß nach dem 5. November 1838 keine Einlösung mehr stattfindet und der Umlauf der Marken unbedingt aufhört, so daß dieselben nirgends als Zahlung ausgegeben oder angenommen werden dürfen.

---

29. Regierungs-Publicat vom 18. September 1841. Nr. 56.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät wird von der Esthländischen Gouvernementsregierung nachstehende, auf eine Unterlegung des Wohledlen Raths der Stadt Reval von der Esthländischen Gouvernementsregierung bestätigte Instruction für den neu angestellten Wächter beim Karribrunnen desmittelst zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Instruction für den neu angestellten Wächter beim Karribrunnen.

1) Er erhält als Zeichen seiner Anstellung, außer einem Stadtsoldatenmantel, Küver, Degen und Bandelier, eine Platte vor der Brust mit dem Stadtwappen.

2) Er muß vom 1. Mai bis zum 1. September von 5 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends, im September, October, März, April von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, die übrigen 4 Monate aber von 6 Uhr Morgens bis um 8 Uhr der Abendzeit beim Brunnen sein, mit Ausnahme der Stunde von 2 bis 3 Mittags, welche ihm zum Essen zu Hause verstattet und während welcher, wie auch Nachts, der Brunnen verschlossen wird.

3) Er erhält zu seinem Aufenthalt eine Budke beim Brunnen.

4) Er darf nicht Gefäße über die Größe eines halben Ankers zum Füllen beim Karribrunnen zulassen.

5) Er darf nicht mehr Personen nach unten zum Brunnen auf einmal lassen, als Krahne laufen; muß darauf bedacht sein, daß die Leute nach der Reihe, wie sie gekommen, zum Füllen zugelassen werden, und muß, im Fall von dagegen vorkommenden Vordrängen und dergleichen Unordnungen, nach Möglichkeit die Schuldigen zur Kenntniß des Herrn Kämmerers bringen.

6) Er muß bei eigener besonderer Verantwortung wachen für die unbeschädigte Erhaltung der Röhren des Brunnes und dessen was sonst zu demselben gehört, und muß etwanige Verletzungen in solchem Betreff dem Herrn Kämmerer sogleich anzeigen.

7) Er muß im Winter den Platz um den Brunnen gehörig rein halten und mit Sand bestreuen.

---

30. Regierungs-Publicat vom 21. December 1842. Nr. 64.

Wann es zur Kenntniß der Esthländischen Gouvernementsregierung gelangt ist, daß bei der Ablieferung des vom Lande in die Stadt Reval zum Verkaufe eingebrachten Branntweins, hinsichtlich des Maaßes und der Probe des Branntweins, seither ein Verfahren beobachtet worden, welches nicht die gehörige Sicherheit und Genauigkeit gewährt, die sowohl dem Käufer als dem Verkäufer wünschenswerth sein muß und zur Aufrechthaltung eines soliden Handels nothwendig erscheint, indem einerseits offene und mit einer weiten Mündung versehene Maaßfässer sich im Gebrauche befanden, andererseits die Probe noch häufig nach der unsichern Methode des Brennens bewerkstelligt worden ist, so hat diese Gouvernementsregierung, nach genommener Rücksprache mit dem Esthländischen Herrn Ritterschaftshauptmann und dem Wohledlen Rathe der Stadt Reval, nachfolgende Anordnungen getroffen, welche hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht werden:

1) Mit dem Anfange des kommenden 1843-sten Jahres werden, außer den bestehenden offenen, auch verschlossene, nur mit einem Spundloche versehene Maaßfässer eingeführt.

2) Bis zur Tilgung des zur Anschaffung der verschlossenen Maaßfässer erforderlichen und auszulegenden Capitals hat jeder Verkäufer von Branntwein, außer der seither für das Messen desselben bestehenden Abgabe, welche nach wie vor der Käufer zu tragen hat, noch 1 Kop S. M. per Faß zu entrichten, ohne Berücksichtigung der Stärke des vermessenen Branntweins oder Spiritus.

3) Dagegen steht es jedem Verkäufer frei, sich der alten, offenen Maaßfässer zu bedienen, in welchem Falle die vorbemerkte Zahlung von 1 Kop. S. M. per Faß wegfällt.

4) Die Probe des in die Stadt Reval vom Lande zum Verkauf eingebrachten Branntweins darf mit dem Anfange des künftigen Jahres nur nach dem Tralles'schen Alkoholometer bewerkstelligt werden und sollen dabei 49° Tralles für Halbrand gelten. Deshalb sind weder Käufer noch Verkäufer behindert über Branntwein von beliebiger Stärke, ihrer Willkür gemäß, Käufe abzuschließen.

5) Zwei justirte und völlig übereinstimmende Alkoholometer sollen, das eine beim Reval'schen Rathe, das andere bei der Ritterschafts-Canzlei, befindlich sein, um bei etwa vorfallenden Differenzen hinsichtlich der Probe des Branntweins den Ausschlag zu geben.

---

31. Regierungs-Publicat vom 36. Januar 1843. Nr. 11.

Mittelst Publicats vom 9. November 1822 ist unter andern die Anordnung bekannt gemacht worden, daß die zünftig gelernten Handwerksgesellen und Lehrburschen, welche sich von den Aemtern absondern um sich auf eigene Hand zu setzen, sich mit den Aemtern gebührlich abzufinden und von denselben Freischeine zu bewirken haben, und daß dieselben nirgends ohne Scheine von den betreffenden Aemtern über die geschehene Abfindung geduldet noch aufgenommen werden sollen. Wenn jedoch in neuerer Zeit von verschiedenen Aemtern wiederholt Beschwerden bei der Gouvernementsregierung darüber geführt worden sind, daß ungeachtet dieses Verbots zünftig gelernte Gesellen häufig ohne zuvor sich mit ihren Aemtern abgefunden und mit den erforderlichen Erlaubnißscheinen versehen zu haben, in den Städten so wie auf dem Lande ihr erlerntes Handwerk betreiben, so sieht die Gouvernementsregierung zur Abstellung dieses Mißbrauchs sich veranlaßt die obenberegte Anordnung desmittelst allen und jeden, die sie betrifft, zur genauen Nachachtung bei der Verwarnung einzuschärfen, daß diejenigen, welche einen zünftig Gelernten ohne Erlaubnißschein des betreffenden Amts bei sich aufnehmen und mit Arbeit versehen, für jeden derartigen Fall in eine Poen von sieben Rubel Silber verfallen.

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden haben darauf zu wachen, daß in ihren respectiven Districten die zünftig Gelernten ohne die vorschriftmäßigen Scheine von ihrem Amte nirgends geduldet wer-

den, diejenigen von ihnen aber, die ohne solchen Schein im Betrieb ihres erlernten Handwerks betroffen werden, sofort an die Gouvernementsregierung zum weitern Verfahren einzusenden.

---

32. Regierungs-Publicat vom 14. November 1845, nebst Schreiben des Finanzministers vom 13. October 1845.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät wird von der Esthländischen Gouvernementsregierung das in Deutschem Translate hier beigefügte, unterm 13. October c. Nr. 4912 vom Herrn Finanzminister an Se. Excellenz den Herrn Generalgouverneur der Ostseeprovinzen erlassene Schreiben, wegen der dem Wohledlen Rathe der Stadt Reval gestatteten Justirung und Stempelung der Maaße und Gewichte im Beisein eines Gliedes des Esthländischen Cameralhofes, desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Schreiben des Finanzministers.

Der Herr Minister des Innern hat mir die Mittheilung gemacht: daß 1) Ew. Excellenz über die Nothwendigkeit eine Vorstellung gemacht, daß die Justirung und Stempelung der Gewichte und Maaße, statt im Esthländischen Cameralhofe, im Reval'schen Stadtmagistrate zu bewerkstelligen sei, sowohl zur Erleichterung des Cameralhofs, als auch deshalb, weil diese Stempelung seit alter Zeit in beregtem Magistrate bewerkstelligt worden. und sich zugleich dafür verwandt haben, daß diese Stempelung und Justirung im Reval'schen Stadtmagistrate vorzunehmen genehmigt werden möge; und 2) daß er diese Verwendung der Berücksichtigung werth finde.

Mit dieser Meinung des Herrn Ministers des Innern übereinstimmend, ersuche ich Ew. Excellenz, die gehörige Verfügung beim Reval'schen Stadtmagistrat treffen zu wollen, daß daselbst die Justirung und Stempelung der Maaße und Gewichte, in Anleitung des Allerhöchsten, zufolge Journäle des Ministercomité vom 6. und 20. Februar d. J. erfolgten Befehls, in Gegenwart eines Mitgliedes des Esthländischen Cameralhofs, wegen dessen Abordenung dem Cameralhof zugleich vorgeschrieben worden ist, so wie des Probirers, in der Person eines Sachkundigen, vollzogen werden möge.

Alphabetisches Register.

Die Arabischen Zahlen weisen auf die Seitenzahlen hin. Steht eine II davor, so zeigen die nachfolgenden Zahlen die Seitenzahl des zweiten Bandes an. Folgt auf eine Arabische Zahl ein Comma (,), so bezeichnet die darauf folgende Zahl den Artikel oder § oder Nr. auf der Seitenzahl, z. B. II, 491, 410 bedeutet Band II. S. 491. Art. 410.

A.

Abgaben s. Kronsabgaben.
Abgabenquittungen II, 559. 563 fg. 575.
Abschoß s. Decimal.
Absonderung der Kinder 131, 1. 140, 3. 141, 8. 144, 6. 7. 10. 145, 11. 13. 16. 146, 22. 23. 147, 28. 148, 29. 33. 149, 34 186, 8. — II, 485, 384. 486, 388.
Absonderungsrecht 322.
Abstimmung 243, 9. 10. 11. 244, 14.
Abtreten des Richters 243, 11. 12. 256, 16. 307, 5. — II, 491, 410.
Abtritt 66, 139. 117, 119. 166, 9. 10. 477, 61—65. 484, 89.
Ab- und Zuzeichnung s. Zuzeichn.
Abzugsservitut 165, 8.
Accidentien II, 435, 9. S. auch Canzleitaxe.
Accise 335, 9. — II, 158. 198, 9. 377, 9. 558. 573. S. auch Kronsgetränkesteuer.
Accisekammer 334. 3. — II, 17, 7. 44, 12. 49, 5. 6. 311, 5. 357, 2. 574.
Accord s. Vergleich.
Accusatorischer Proceß s. Anklageproceß.
Acht s. Friedlosigkeit.
Actenversendung II, 329 fg.
Actien des Holzcomptoirs II, 576, 7.
Additionalbeweis 310, 9.
Adel: dessen Streitigkeiten mit der Stadt überhaupt II, 201. 204. Insbesondere wegen des Gerichtsstandes und der Gerichtsbarkeit: II, 181, 2. 186, 7. 299, 8—10. 319, 13. 338 fgg. 332. 334, 1. — Handel: II, 231, 6. 236, 1. 297, 1—299, 7. 300, 11. 13. 302, 1. 318, 10. 319, 12. 15. 338, 11. — Handwerker: II, 211, 10. 231, 7. — Häuserbesitz II, 181, 3. 187, 8. 195. 286, 3. 299, 9. 301, 15. 319, 13. 514, 43. 543 fg. — Heuschläge II, 217. — Klostergüter II, 277, 3. 301, 16. 303, 3. — Bürgerl. Nahrung, Brauerei ꝛc. II, 17, 13 14. 18, 18. 181, 3. 187, 8. 195. 286, 5.
Admiralschaft 207, 17. 209, 36. 227.
Admonition, priesterliche, 305, 13.
Advocat s. Procurator.
Advocatus s. Voigt
Aelterleute überhaupt 387, 21. — Amts-Aelterl. 181, 3. II, 308, 7. 309, 13 518 fgg. — Aeltl. der großen Gilde 308. II, 1 fgg. 8, 66 fgg. 47, 35. 50, 3. 5. 55, 9. 86, 1. 358, 6. — Aeltl. der St. Canutigilde II, 22 fgg. 358, 6. 359, 7. 360, 2. 519 fgg.

Aelteste s. Gilde, große und St. Canutigilde.
Aelteste, erkorene, II, 58, 1 fgg. 60 fgg. 79. fgg.
Aerarium s. Stadtcasse.
Altersverschiedenheit: 12 Jahre 31, 81. 57, 93. 86, 235 182 3. 259, 1. — 14 Jahr 259, 1. II, 571. 16 Jahr 176, 2. 18 Jahr 32, 84. 61, 114. 79, 203. 204. — II, 487, 393. 20 Jahr II, 483, 377. — 24 Jahr 22, 52. 105, 323. — 25 Jahr 79, 204. 135, 6 136, 8. 259, 1. — 60 Jahr 22, 52. II, 571, 1. — In Civilsachen: 32, 84. 61, 114. 79, 203. 204. 135, 6 136, 8. 259, 1. — II, 483, 377. 487, 393. — In Criminalsachen: 22, 52. 31, 81. 57, 93. 105, 323. 176, 2. 182, 3. — Im öffentlichen Recht: 86, 235. 128, 7. — II, 571, 1.
Ambaren 481.
Amt s. Handwerksamt u. Stadtämter.
Amtsgericht 327. 454 fg. 464 fg. II, 309, 14. 359, 7
Amtspatrone 454, 2—6. 455, 7. 8 — II, 308, 5. 309, 12.
Anbauten 470.
Anklage, falsche, 14 35. 41, 2. 46, 32. 47, 33.
Anklageproceß 258, 22. 298, 3. 306. — II. 552, 7. 8.
Anrüchigkeit 182, 1.
Anschlag 308, 2. 309, 5. — II, 45, 21. 46, 28
Anspann II, 556, 2.
Apprehensionis ius II, 181, 2 293, 8. 295, 6. 299, 8. 334, 1. 335, 2. 336, 4.
Apotheken 337, 16.
Appellation von den Untergerichten an den Rath 13, 32. 46. 29. 50, 55. 61, 111. 193, 1. 235, 5. 6. 236. 243, 11. 252, 4. 281, 10. 306 fg. 318, 7. 331. 387, 24. — II, 50, 3. 309. 14. 491, 410. — Von den Urtheilen des Raths überhaupt 62, 117. 192, 1. 296, 2 II, 489, 401. 504 fgg. — Nach Lübeck 61. 111. 62. 117. 193, 1. — II, 159. 162. 376, 7. — An das Königl. Hofgericht zu Stockholm 323, 4. — II, 180, 1. 186, 6. 188, 2 281, 9. 342, 2. 349, 3. 376 7. — An das Reichsjustizcollegium 323, 4. — II, 376 7. 435. 461, 2 — An den Senat II, 461, 2. 479. — An den Gouvernements-Magistrat 323, 4. — Von Lübeck an das Reichscammergericht 193, 1. — II, 504 fgg.
Arbeiter-Tare 440. — II, 47, 37.
Arbeitsmiethe s. Handwerker und Miethe.
Archive 331 fgg. — II, 9, 68. 73. 24, 58. 59. 545.
Arende der Stadtgüter 336, 12. S. auch Stadtgüter
Armenhäuser 336, 13. 14. 353. II, 5, 42. 45. 48, 42. 159. 162 174, 7. 184, 81. 188, 14 195. 199. 203, 3. 244, 8. 250, 3. 272, 5. 288, 14. 292, 3. 317, 4. 362. 363, 2. 377, 9. 516, 8. 517, 12.
Armenrecht 257, 20. 288, 6.
Armenscheine II, 563. 565. 570.
Arrest 194, 6. 7 195, 10. 12. 303 4. 307. — II, 344. S. auch Apprehensionis ius und Sequester.
Arrestproceß 312
Arrha s. Handgeld.
Arsenal s. Zeughaus.
Asylrecht II, 299, 9.
Auction 426. — II, 546. S. auch Versteigerung.
Aufbot des Pfandes s. Pfandrecht an Mobilien.

Aufkäuferei II, 516, 5. 7. 532 fgg. 539. S. auch Landhandel und Vorkäuferei.
Auflassung s. Zuzeichnung.
Aufruhr 60, 105. — II, 201 fg.
Aufschläger 431.
Auftrag s. Zuzeichnung.
Auspfändung 151, 5. 7. — II, 513, 37. S. auch Execution und Schuldenwesen.
Austritt der Schwarzenhäupter II, 59, 16. 87 fg. 440.
Aussage, Ausspruch 61, 113. 97, 284. 146, 21. 148, 29. 31. 33. 152, 12. 325.
Aussteuer 40, 1. 131, 1. S. auch Brautschatz.
Autonomie 12, 28. 29. 31. 116, 113. 125, 2. — II, 48, 44. 50, 4. 260, 10. 264, 16. 265, 18. 304, 4.

B.

Backhaus 87, 240. 166, 11. 490, 3. — II, 527, 3.
Bäcker 79, 202. 182, 4. 239, 16. 241, 11. 452, 1. 459. — II, 306, 7. 311, 4. 531 fg.
Badstube 87, 240. 166, 11. II, 527, 3.
Baltisport II, 413 fgg. 430.
Banquerot, böslicher und leichtsinniger, 297 fgg. II, 549 fgg.
Baucontract 453, 3. 469, 20.
Bauerhändler 381, 5. 385, 14. 397 fgg.
Bauersprache 238 fgg. 249. II, 33.
Baugericht 327. 330.
Baugesetze und Bauwesen überhaupt 51, 56. 52. 62—66. 54, 70. 59, 103. 86, 236. 87, 240. 91, 256. 115, 107. 108. 116, 111—113. 128, 6. 137, 2. 164, 1. 2. 165, 3—9. 166, 10—15. 239, 18. 241, 12. 282, 15. 327. 453, 3. 465 fgg. II, 54, 8. 482, 376. 547, 3. 572.
Bauherrn 363, 8.
Baumeister 468 fgg. 484, 91.
Bauordnung 465 fgg.
Beamte, Königl., II, 181, 3. 187, 8. 343, 2. 3. 514, 43.
Beamte, städtische, s. Stadtämter.
Beglaubigung der Urkunden II, 472.
Begräbnißkosten 152, 11.
Beisorger s. Curator.
Beisprache 9, 20. 45, 22. 156, 3. S. auch Näherrecht.
Bekenntniß s. Geständniß.
Bekümmerung s. Sequester.
Bergung s. Schiffbruch.
Besatzung, Besettinge s. Sequester.
Beschlüsse 243, 6.
Beschwerde s. Querel.
Besendung 65, 134. 247. — II, 42, 2.
Bestechung 59, 104. 183, 1. II, 46.
Besucher II, 18, 22. 574.
Bettler II, 48, 43.
Beute 169, 10. II, 170.
Beweis 90, 254. 255, 14. 309 fgg.
Bier, Bierbrauerei, Biereſſig s. Brauereiberechtigung.
Bigamie 23, 55. 52, 61. 175, 1. 276.
Bischof 38, 102.
Bischofskoppel II, 150. 244, 7.
Blau und Blut 54, 75. 70, 160. 104, 317. 318. 112, 361. 172, 9. 10. 183, 6. II, 501, 452.
Blutsfreundschaft 126, 5. 7—9. 127, 13. 191, 17. 20. 243, 12. 275. II, 491, 410.
Bodmerei 99, 289. 214, 55. 56. 58. 227, 1—3.
Bollwerk 239, 14.
Bönhasen s. Unzünftige.
Bootsmann 195, 1. 196, 2. 3. 198, 2. 208, 27. 28. 210, 39. 41. 211, 44.
Borgen und Dachding 106, 328. 151, 10.
Böttcher 166, 12. 457. 491, 5.
Brake s. Wrake.
Brandherrn 496, 4 fgg.
Brandmauer s. Mauer.

Brandmeister 496 fgg. 500, 17 fgg. 527.
Brandordnung s. Feuerordnung.
Branntweinsbrennerei 166, 12. II, 17, 9. 40, 7. 360, 11.
Branntweinshandel II, 230, 4. 424. 425. 527 fg. 536. 557 fg. 586 fg.
Branntweinshof II, 536. 538. 574.
Branntweinsprobe II, 587.
Brauer 440.
Brauerältermann II, 16, 6.
Brauerei- und Schänkereiberechtigung überhaupt: 386, 18. II, 16 fgg. 528. — Des Adels II, 17, 11. 13. 14. 18, 18. 286, 5. — Der großen Gilde II, 8, 60. 16 fg. 359, 9. 377, 9. 528. — Der St. Canuti- und Olaigilde II, 17, 12. 32, 3. 38, 2. 39, 3—5. 308, 9. 311, 4. 359, 9. 360, 11. — Der Schwarzenhäupter II, 57, 9. — Der Tönnisbergischen II, 17, 10. 230, 4. 286, 6. — Erwerbung II, 8, 60. 10, 75. 12, 84. 17, 15. — Verlust II, 15, 94. 359, 9.
Brauergesellschaft II, 16 fgg.
Brauerschragen 239, 15. 241, 10. II, 8, 60. 12, 84. 15, 94. 95. 16 fgg. 359, 9. 377, 9. 528.
Brauhaus 166, 12. 490, 3. II, 527, 3.
Brautschatz: Beweis 72, 169. 104, 316. 131, 2. 132, 4. 133, 12. 134, 15. 191, 17. II, 486, 388. — Bürgschaft wegen des B. 96, 279. 132, 3. 133, 10. II, 484, 379. — Privilegien des B., bes. im Concurse 97, 284. 132, 7. 133, 11. 12. 146, 25. 148, 31. 151, 9. 152, 12. — Verbindlichkeit zur Bestellung d. B. 173, 1. 174, 2. — Verjährung der Klage 73, 170. 131, 1. 2. — S. auch Erbfolge der Ehegatten.
Brennholz s. Holzhandel u. Holzcomptoir.
Brücken 239, 14. 241, 9.
Brunnen 474, 42. 494, 21. II, 585.
Buchbinder 460.
Buden 473, 34. 491, 9.
Bürger s. Bürgerrecht.
Bürgercapitän II, 49, 1. 509, 3. 6 fgg.
Bürgercompagnie II, 509, 1 fgg.
Bürgergarde s. Schwarzenhäupter.
Bürgermeister 126, 6. 11. 242, 4. 247. II, 44, 13. 86, 1. 355. 418. 511, 22.
— , worthabender, 242, 4. 243, 7. 248. 249. 251, 1. 282, 1. 283, 5. II, 510, 9. 11.
Bürgerrecht: Verpflichtung zu dessen Gewinnung 75, 185. 86, 235. 127, 2. 7. 238, 3. 241, 4. II, 6, 51. 94, 9. — Requisite 86, 235. 128, 2. II, 262, 14. 430. 456 fg. — Verlust 128, 3. II, 263, 14. — Wirkungen: Pflichten der Bürger II, 27. 73, 173. 82, 214. 127, 1. 4. 238, 4. 241, 2. 4. II, 508 fgg. — Rechte der Bürger 93, 265. 94, 271. 128, 5. 6. 129, 3. 157, 7. 238, 5. 6. 241, 4—6. 382, 1. II, 94 fg. 187, 9. 262, 14. 378, 12. 382, 29. 546 fg.
Bürgersöhne 128, 3. 382, 1. 387, 20. 400, 8. 447, 2.
Bürgschaft in Civilsachen 59, 102. 107, 331. 155, 1. 194, 2. II, 497, 433. — In Criminalsachen 86, 232. 172, 12. 179. 2. 4. 5. 183, 4. II, 19, 4. 497, 433. 551, 3. 7. — B. der Frauen 10, 21. 44, 19. 138, 1. — B. f. veräußerte Immobilien 29, 74. 56, 85. 86. — B. de iudicio sisti 156, 3. 4. II, 490, 407. 408. — B. Mehrerer 155, 2. — B.

der Procuratoren 291, 21. — Bürgschaft mit Stadtgut 149, 4. — Verpflichtung zur B.-Bestellung 150, 1. 156, 5. 6. 179, 4. 5. 183, 4. II, 2, 13. 19, 3. 490, 406. 496, 432. 497, 435. S. auch Brautschatz.
Burgfriede 182, 2.
Burggericht II, 224, 9.
Burggraf II, 197.
Buße s. Strafgelder.
Büttel 105, 324. 184, 1.

C.

Cameralhof II, 456 fg. 561 fg. 588.
Cämmerei 331.
Cämmerer 149, 1. 335, 6. 7. 338, 2. 495, 22. 496, 3 fgg. II, 43, 6. 47, 37. 49, 1. 515, 3. 526, 6.
Canonisches Recht 256, 16.
Canutigilde, St., : Ankauf im Hafen 33, 5. 40, 6. 357, 5. — Insbes. Salzankauf 31. 38, 1. 321, 20. — Schragen 19 fgg. 304, 4. 307 fgg. – Theilnahme an Deputationen 357, 3. 361, 17. — Desgl. am Gemeinwesen der Stadt 306, 10. 311, 5. 357, 2. 359, 7. 8. 360, 10. 12. — Verhältniß zur Domgilde 210, 1. — Desgl. z. gr. Gilde 13, 84. 30 fgg. 35 fg. 37 fgg. 224, 11. 359, 9. — Desgl. zu den Handwerkern des Adels II, 231, 7. — Desgl. zur St. Olaigilde 356 fg. 369. — Desgl. zum Rath 37. 224, 11. 226, 3. 228, 2. 303 fgg. 310, 1—3. — Desgl. z. Schwarzenhäuptercorps 357, 4. — S. auch Aeltermann, Brauereigerechtigkeit, Gilden, Handwerker.
Canzleiordnung 282—84.
Canzleitaxe II, 45, 17. S. auch Accidentien.
Canzlisten 255, 12.
Carl, Inseln, II, 98, 20. 113, 37. 377, 9.
Casernen u. Casematten 363, 8. II, 379, 14. 446 fg.
Caution s. Bürgschaft.
Cautionssumme der Steuerpflichtigen II, 561. 583.
Censur II, 548, 9.
Cession 291, 21.
Cessio bonorum 129, 1. 297.
Charta sigillata s. Stempelpapier.
Christinenthal II, 294, 2. 317, 6.
Citation s. Ladung.
Civilgouverneur 359, 1. 360, 3. II, 454 fgg. 576, 3. 5. S. auch Gouverneur.
Civilproceß 306 fg.
Collecten 349, 2. II, 4, 31. 5, 38. 9, 71.
Collegium allgemeiner Fürsorge II, 444. 567.
Commercienbürgermeister II, 516, 7.
Commerciengericht 326. 387, 21 fg. 400 fg. II, 50, 3. 516, 9—12.
Commercienofficial 326, 1. 384, 8. II. 517, 14.
Commissarien s. Schiedsrichter. — des Schwarzenhäupterhauses II, 86.
Commissionen 256, 17. II, 45, 18. 306, 10.
Commissorialgericht II, 295, 5. 318, 9. 353, 16.
Commodat s. Leihvertrag.
Competenz des Burggerichts II, 224, 9. — Des Consistoriums 270, 1. — Der Manngerichte II. 245, 10. — Des Oberlandgerichts II, 245, 10. 328, 471 fgg. — Der Polizeiverwaltung II, 546 fg. — Des Rathes 187, 6. 7. 307. II, 224, 11. 226, 3. 228, 2. 299, 10. 319, 13. 320, 18. 435, 8. 471 fgg. 546 fgg. — Des See- u. Frachtgerichts 235, 4. II, 477, 1. — Des Stadtgerichts 280, 4.
Composition s. Buße.

Conceptbücher 332.
Concordaten zwischen Rath und Gilde II, 41 fgg. 349, 1.
Concubine 6, 11. 45, 24.
Concurs und Concursproceß 58, 98. 150, 1 fgg. 194, 3. 8. 295 fgg. 307. 314—317. II, 435. 549 fgg.
Concurseid 299, 7. II, 553, 12.
Conferenz, mündliche, 254, 11. 307, 5. 311, 18.
Connossement 212, 50. II, 298, 3.
Consilia s. Juristenfacultäten.
Consistorium 130, 1. 268 fgg. II. 375, 4.
Consistorialproceß 272 fgg. 324.
Contradictor 315, 5—7.
Contumaz 80, 207. 85, 226. 86, 237. 187, 1—3. 252, 5. 256, 18.
Conventikel s. Zusammenkünfte.
Copien 189, 3.
Cordegarde II, 510 fg.
Corduaner 460.
Criminalproceß s. Strafproceß.
Curator 135, 6. 11. 262, 2. 267. — ad litem 136, 11. 289, 8. — bonorum s. masse 315, 1. 3. 4. II, 550, 2.

D.

Dachding auftragen 106, 328. 151, 10.
Dächer 473, 35—40. 486 fg. II. 478. 581.
Dänische Herrschaft II, 90 fgg.
Darlehn 88, 245. 150, 1. 2.
Decimal 95, 272. 273. 336, 10. II, 263, 14. 380, 20. 381, 21.
Defension 303, 6. 304, 7. 305, 14. 15.
Denkelbücher 332.
Depositum 152, 12. 153, 1. 2. 168, 6. II, 502, 456.
Deputationen II, 306, 10. 349, 2. 352, 12. 357, 3. 361, 17.
Destillaturen 472, 32.
Detailhandel 238, 6. 241, 6. 379, 1 fgg. 382 fgg. II, 95, 12. 230, 4. 261, 11. 341, 3. 390 fgg.
Deutsche Sprache II, 381, 25. 427. 478.
Diaconus 270, 3. II, 47, 34.
Diebsgut 31, 82. 57, 94. 63, 123. 106, 326. 155, 8. 9. 167, 2. II, 501, 454.
Diebstahl: Begriff und Umfang 17, 42. 104, 320. 168, 7. 169, 9. 204, 7. 239, 10. 11. 240, 20. 241, 8. 14. II, 501, 454. — Beschuldigung dessen 14, 35. 46, 32. 167, 1. — Gebrauchsdiebstahl (furtum usus) 17, 41. 48, 40. 200, 1. — Holzdiebstahl 47, 37. 115, 106. — Schätzung des D. 15, 37. 73, 175. 95, 276. 168, 4. — Strafe 15, 37. 73, 175. 74, 176. 168, 4. 5. — Sonstige Wirkungen 57, 94. 71, 165. 167, 2. 182, 1. — Verfahren beim D. 86, 234. 106, 326. 116, 110. 168, 3. 6. 8. 169, 9. II, 493, 418. 501, 454. S. auch Eigenthumsklage.
Dienstbote 55, 78. 76, 188. 189. 91, 257. 105, 322. 110, 351. 131, 5. 136, 9. 152, 11. 157, 5. 6. 160, 5. 161, 6—11. 189, 5. II, 487, 394. 493, 419. 495, 425—28. 496, 429.
Dienstlohn 152, 11.
Dienstpflicht der Stadt und der Bürger II, 114. 116. 128 fg. 158. 161. 197, 2. 3. 229, 2.
Dilation 187, 1. 190, 9. 191, 2. 290, 17. 292, 22.
Direction des Holzcomptoirs II, 575 fg.
Documente s. Urkunden.
Drechsler 461. 490, 4.
Dreißigste 96, 281. 147, 27.
Drell II, 22, 30.
Drohung 183, 3. 4. 5.
Duplik 254, 10. 11. 311, 17.

E.

Echte Ding 3, 2. 4, 3. 5, 6.
Echte Noth 7, 15. 41. 7.

Edelleute s. Adel.
Edictalladung 151, 7. 308. 313, 7. 315, 1. 2. 328, 1. II, 550, 2. 552, 7.
Ehe: Erfordernisse 7, 17. 42, 8. 130, 2. 131, 4. 263, 2. 274 fg. II, 5, 39. 489, 400. Hindernisse 96, 280. 126, 9. 275. 276. — Wirkungen auf die persönl. Verhältnisse 131, 5. 276, 2. II, 495, 427. 499, 443. — Dgl. auf Gilderechte II, 4, 28. 6, 52. 9, 74. 75. 11, 81. 12, 84. 15, 95. 16, 3. 40, 8. 307, 3. 359, 9. — Zwang zur Ehe 173, 1. 174, 2. 176, 1. 2. 276, 1.
Ehe, zweite, 61, 113. 77, 192. 97, 282. 143, 5. 146, 21. 147, 26. 28. 148, 29. 260, 5. 6. 325.
Ehebruch 16, 40. 48, 39. 62, 121. 111, 353. 175, 2—3. 176, 4. 277, 1. 2. II, 489, 400.
Eheliche Güterrechte: Verfügungsrecht der Ehefrau 10, 21. 44, 19. 142, 14. 158, 13. II, 484, 382. — Desgl. des Ehemannes 7, 15. 41, 7. 78, 198. 132, 6. 133, 8. 9. 146, 25. II, 484, 382. — Verfügungen der Ehegatten zu ihren gegenseitigen Gunsten 41, 4. 111, 356. 134, 1. 2. — Verhaftung der Frau für die Schulden 10, 21. 37, 98. 44, 19. 67, 146. 70, 164. 78, 197. 106, 327. 328. 111, 355. 132, 5. 7. 133, 11. 12. 151, 9. 10. 154, 2. — Güterrechte bei nichtiger Ehe 23, 55. 52, 61. S. auch Brautschatz u. Erbfolge d. Ehegatten.
Ehesachen überhaupt 130, 1. 271, 6. 274. 324. II, 461.
Ehescheidung 112, 359. 276 fg.
Eheversprechen 72, 168. 130, 3.
Eid 16, 38. 21, 50. 46, 30. 85, 226. 86, 237. 89, 249. 117, 114. 134, 15. 135, 3. 191, 18. 1—3. 193, 4—6. 310, 10. II, 492, 415. 416.
Eigenthumsklage 62, 118. 119. 63, 125. 66, 142. 143. 68, 150. 69, 154. 137, 1. 168, 3. 6. 169, 9. 202, 4. 5. II, 493, 418. 499, 440.
Eimergelder II, 43, 5.
Eingedompte s. Ingedom.
Einquartirung 292, 1. 359 fgg. II, 284, 2. 286, 7. 379, 14. 437. 443. 446. 452 fg. 459 fgg. 462 fg. 465 fg.
Einreden 237. 254, 10. 255, 14. 256, 16. 309, 3. 4. 6. 7. 8. 310, 11. 317, 2. 318, 3.
Einsprache s. Näherrecht.
Einstandsrecht s. Näherrecht.
Elision 309, 4. 5. 310, 13.
Emeritur 247.
Empfehlung, kaufmännische, 164.
Entführung 176, 2. II, 500, 448.
Episcopalrecht II. 93, 7. 96, 17. 294, 1. 375, 4.
Erbe, nächster, 4, 4. 5. 68, 153. 134, 2. 137, 2. 138, 5. 139, 6. 141, 8. 9. 142, 12. 146, 24. 159, 1. 2.
Erbeseinsetzung 142, 12. 146, 24.
Erbfolge der Descendenten 5, 7. 6, 13. 7, 14. 10, 22. 42, 10. 44, 18. 73, 171. 77, 192. 82, 216. 85, 230. 93, 266. 107, 332. 140, 3. 143, 1. 144, 6. 7. 146, 23. 149, 34. II, 486, 389. 488, 400.
Erbfolge der Ehegatten: bei unbeerbter Ehe 5, 8. 6, 9. 43, 12. 78, 197. 93, 267. 96, 281. 134, 15. 145, 12. 146, 25. II, 484, 383. — Bei beerbter Ehe 5, 7. 6, 13. 7, 14. 10, 22. 41, 5. 6. 42, 10. 77, 192. 97, 282. 105, 325. 132, 5. 143, 5. 144, 6. 147, 26. 28. 148, 30. II. 485, 384. 488, 400. — Beisitz 5, 7. 42, 11. 43, 13. 44, 18. 73, 171.

140, 3. 144, 8. 145, 11. 16. — Präcipuum des überlebenden Ehegatten 6, 13. 7, 14. 41, 5. 6. 143, 2. 3. — Testamentar. Erbfolge 73, 171. 105, 325. 140, 3. 141, 10. — Erbfolge der wegziehenden Wittwe 8, 18. 42, 9. 143, 4. S. auch Wittwe.
Erbfolge der Eltern und der Ascendenten überhaupt 6, 10. 44, 17. 69, 156. 93, 266. 107, 332. 143, 1. 144, 6. 7. 145, 13. 17. 146, 23.
Erbfolge der Geschwister u. übrigen Seitenverwandten 5, 7. 42, 10. 59, 100. 69, 155. 73, 172. 82, 216. 85, 230. 93, 266. 107, 332. 143, 1. 145, 13. 17. 18. 146, 19. 20. 22.
Erbf. der Halbgeschwister 6, 10. 44, 17. 82, 216. 107, 332. 143, 1. 144, 13. 17. 146, 19. 22.
Erbf. unehelich Geborner 6, 11. 45, 24. 144, 9.
Erbgut 4, 4. 45, 23. 77, 191. 133, 8. 9. 138, 4. 5. 2. 139, 4. 6. 159, 1. 2. II, 482, 375. 483, 377. 485, 385. 386.
Erbloses Gut 9, 19. 44, 18. 71, 167. 145, 14.
Erbrecht überhaupt 31, 79. 109, 341. 134, 15. 177, 3. 178, 1. — Dessen Entziehung 7, 17. 42, 8. 96, 280. 126, 9. 130, 2. 131, 4. 173, 1. 174, 2. 176, 1. 2. 263, 2. 274—76. II, 5, 39. 307, 4. 489, 400. 495, 427. 499, 443.
Erbschaft: Antretung 262, 2. — Sicherung (Versiegelung, Inventur) 240, 20. 241, 14. 262, 2. II, 474. 548, 8. 569. — Verhaftung für die Schulden 93, 269. 97, 282. 137, 1. 141, 7. 147, 26. 28. 151, 6. 194, 3. 262, 2. II, 484, 380. 485, 384. 494, 424. — Verwendungen in die Erbschaft 91, 256. 164, 2.
Erbschaftssachen 307. — II, 471. 474.
Erbtheilung 51, 58. 64, 130. 148, 29. 163, 3. 4. 167, 1. II, 483, 377. 386, 389. 390. S. auch Miterben.
Ererbtes Vermögen s. Erbgut.
Erker 487.
Evi tion s. Gewährleistung.
Exception s. Einrede.
Execution, Executivproceß, 151, 7. 162, 14. 236 fg. 317. 323, 5. S. auch Schuldenwesen.
Expeditor s. Spediteur.

F.

Fabricanten II, 539.
Façade 469, 18. 481, 76.
Fackeln 491, 6.
Factoreien 380, 2. 381, 6. 382, 8. — II, 338.
Fahren, schnelles, II. 555.
Fäht, Stadtgut, 336, 10. — II, 54, 6. 344, 6.
Fälschung 17, 42. 43. 49, 47. 73, 174. 77, 193. 148, 32. 180, 1—5. 189, 2. 3.
Färbereien 477, 66.
Fehde II, 501, 450.
Feiertage s. Ferien.
Fenster 166, 13. 473, 37. 477, 55.
Ferien 246.
Festungsdistanzen 479, 72—75. 491, 9.
Feuerordnung 488 fgg.
Feuersgefahr 470. 481. 488 fgg. II, 527.
Feuersnoth 168, 8. 240, 22. 24. 241, 16. 503 fgg.
Feuerstätten 165, 9. 166, 13. 470 fgg.
Feuerwerk 494, 20.
Fischer II, 120, 44.
Fischerei II, 169, 3. 176, 6. 179, 6. 187, 10. 190, 6. 230, 3. 238, 7. 341, 5.

Fischerman 336, 10.
Fischhandel II, 108 fg. 533 fg.
Fischmarkt II, 49, 7.
Fischweichen 166, 12.
Fischwrake 416 fgg.
Flachs- u. Hanfwrake 409 fgg.
Fleischer 166, 12. 239, 14. 241, 9. 452, 1. 461. 477, 66. — II, 300, 11. 306, 7. 384.
Fleischschrangen 182, 2. 472, 33.
Fluchen 238, 2.
Forum s. Gerichtsstand.
Fracht 60, 106. 84, 225. 98, 288. 104, 320. 108, 335. — S. auch Schiffsfracht.
Frachtgericht s. See- u. Frachtgericht.
Frauen s. Geschlechtsvormundschaft.
Freihäuser II, 299, 9. 319, 13.
Freiheiten der Stadt 117, 116. 149, 1. S. auch Privilegienbestätigungen.
Freijahre von der Einquartirung 368, 18. 485, 95. II, 572.
Fremde: Ehe- und Erbrecht 7, 17. 8, 18. 9, 19. 42, 9. 142, 15. 144, 10. — Gerichtsstand II, 299, 4. 496, 431. — Gewerbe II, 187, 9. 308, 4. 11. 457. Gewinnung des Bürgerrechts 127, 2. II, 58, 8. 262, 14. — Grundbesitz 85, 229. 88, 247. 128, 5. — Handel 76, 186. 81, 313. 121, 132. 122, 134. 136. 157, 7. 238, 5. 241, 5. 382—84. 389 fgg. II, 50, 1. 94, 9. 12. 106, 28. 187, 9. 261, 11. 12. 278, 1—3. 299, 5. 314. 338, 11. 341, 3. 345, 10. — Strafrecht 38, 101. 57, 94. — S. auch Gastrecht.
Friedlosigkeit 57, 92. 58, 95. 74, 179. 180. 88, 244. 111, 357. 169, 1. 2. 173, 13. 177, 3. 179, 3. 182, 1. 184, 1—3. 187, 3. II, 500, 446.
Frone 18, 45. 22, 53. 54. 86, 233. 184, 1. 2.
Führung des Schiffsvolks 212, 53. 232, 1—7.
Fuhrleute 168, 7. 170, 3. 434. 497, 8. 501, 20. 507, 12. 510, 7. II. 47, 37. 265, 18. 522 fgg. 530 fg. 531 fg. 539.

G.

Gaben, milde, 350, 6—8. II, 488, 400. S. auch Vermächtniß.
Gärde, Gärdelsmann II, 2, 15. 4, 30. 36. 9, 70. 13, 35. 21, 17. 18. 23, 38. 43. 24, 49. 25, 61. 62. 26, 71.
Gärten 475, 51. 481, 80.
Gassenlinie 474, 43. 484, 90.
Gast s. Fremde.
Gasthaus und Gastwirth 177, 5. 6. 190, 13. 192, 4. 240, 21. 241, 15. 489, 2. II, 489, 493.
Gastrecht 109, 344. 155, 7. 187, 2. — II, 264, 15.
Gebäude s. Baugesetze. — Beschädigung durch G. 24, 59. 27, 69. 52, 64. 55, 80. 170, 4. 5. — II, 54, 8.
Geburtsbrief 442, 1. II, 4, 33. 6, 49. 11, 81. 210, 7. 262, 14. 307, 2.
Gefängnißstrafe 179, 1. S. auch Haft.
Gefangener Befreiung 179, 3. — II, 500, 445.
Gegenklage s. Widerklage.
Gegenmemorial 254, 11. 307, 4. 5. 309, 5. 311, 18.
Gehalt 247. — II, 53, 5.
Gehorsam gegen Kaiserl. Majest. 240, 1.
Geistesabwesende 33, 85. 64, 132. 79, 204. 135, 6. 138, 3.
Geistliche 88, 246. 128, 6. S. auch Prediger.
Geistliche Gerichtsbarkeit 38, 102. 41, 2. 271 fg.
Geistliches Strafrecht 270 fg.
Geldmarken II, 541. 553 fg. 557. 583. 585.
Geleit 43, 14. 88, 244. 94,

270. 126, 11. 169, 2. 184, 1.
Gemeinheitstheilung 51, 58. 70, 163.
Generalgouverneur II, 454 fgg.
Generaluntersuchung 302.
Gerade 6, 12. 45, 25. 145, 15.
Gerbereien 477, 66.
Gericht 80, 206. 182, 2. S. a. Richter.
Gerichtsbarkeit des Consistoriums 271.
G. des Rathes überhaupt II, 157. 161. 173, 2. 188, 2. 195. 332. 376, 6. — Ausnahme v. der Landesgerichtsbarkeit II, 97. 103. 217, 3. 219, 6. 226, 5. 245, 10. 301, 15. — Bürgerliche G. II, 328. 477. Peinliche G. II, 180, 2. 186, 7. 334 fgg. 377, 8. S. auch Apprehensionis ius. Unstreitige G. II, 472, 3. 474. Umfang d. G. II, 277, 3. 328. 376, 6.
Gerichtsdiener 284—87.
Gerichtsgefälle II, 43, 8.
Gerichtsstand des Adels II, 299, 4. 319, 13. 328. — Der Bauern II, 299, 10. 320, 18. — Der Bürger 186, 4. 5. — Der Fremden II, 299, 4. — Der Gilden II, 224, 11. 226, 3. 228, 2. Der Nichtadeligen II, 471 fgg. — Der belegenen Sache II, 319, 13. 496, 431. — Des begangenen Verbrechens II, 299, 10. 320, 18.
Gerichtsvoigt s. Voigt.
Gertrudenkirche II, 123, 47. 124, 48.
Gerüfte 20, 48. 49. 28, 73. 33, 86. 61, 112. 71, 166. 74, 179. 117, 118. 176, 1. 177, 6. 186, 2. II, 499, 491.
Geschlechtsvormundschaft 10, 21. 44, 19. 61, 114. 84, 224. 96, 278. 134, 1. 136, 8. 138, 5. 1. 142, 14. 158, 13. 240, 19. 241, 13. — II, 483, 377. 487, 393.
Gesellen s. Handlungs- u. Handwerksgesellen.
Gesellenherberge 447.
Gesellschaft 70, 163. 95, 274. 97, 283. 122, 134. 163, 1–5. II, 492, 417.
Geständniß 16, 39. 21, 51. 48, 38. 51, 59. 188, 1. 2.
Getränkehäuser II, 440.
Getränkepacht II, 442. S. auch Branntweinshandel.
Getränkesteuer s. Kronsgetränkest.
Getreidehandel II, 99, 21. 186, 5. 211. 287, 9. 293, 6. 295, 3. 298, 1. 2. 346.
Gewährleistung 29, 75. 43, 15. 55, 77. 56, 85—87. 156, 1. 157, 4. 5. 10. 158, 18. — II, 480, 373. 491, 409.
Gewalt 183, 6. — II, 514, 47. S. a. Mißhandlung, Schlägerei.
Gewandschneider 189, 4. 385, 11.
Gewerbe s. Handwerker.
, unleidliche, 166, 12. 477, 66. 67.
Gewicht 239, 7. 8. 241, 7. 405 fgg. II, 92. 264, 16. 352, 13. 516, 6. 586.
G., falsches, 17, 42. 49, 44. 180, 1. 241, 7.
Gewohnheiten u. Gebräuche 270, 1. 283, 8. II, 48, 44. 157. 161. 198, 8.
Gewürzkrämer 385, 12.
Gilden 307. 320, 5. 321, 9. — II, 1 fgg. 30 fgg. 152 fgg. 208. 347 fgg. 377, 9.
Gilde, große, Schragen II, 1 fgg. Verhältniß zu den kleinen Gilden II, 13, 84. 30 fgg. 35 fg. 37 fgg. 224, 11. 359, 9. — Desgl. zum Rath u. Theilnahme am Gemeinwesen II, 37. 41 fgg. 52 fgg. 224, 11. 226, 3. 228, 2. 347 fgg. — Desgl. zum Schwarzenhäuptercorps II, 8,

62. 14, 87. 69 fgg. 73, 6. 7. S. auch Aeltermann, Brauereiberechtigung, Ehe, Gilden.
Gildediener II, 49, 3.
Gildesecretär II. 11, 80.
Gildesteuer II, 425.
Glaser 456.
Gläubiger s. Concurs, Vorzug der Gl. und Schuldenwesen.
Gnadenbriefe 331. 332. — II, 9, 72. 47, 36. 90 fgg. 317, 5. 346, 13. S. auch Privilegienbestätigungen.
Gold- u. Silberarbeiter 166, 12. 180, 5. 451, 16. 456.
Gorodnitschij II. 432.
Gottesdienst 242, 1. 2.
Gottesfrieden 26, 64.
Gottesfurcht 240, 1.
Gotteskasten 339 fgg. 348 fgg. II, 42, 1. 220, 2.
Gotteslästerung II, 1, 2.
Gottespfennig 350, 7. S. auch Handgeld.
Gouverneur u. Gouvernement II, 288, 10—12. 349, 3. 381, 5. S. auch Civil-, General- und Kriegsgouverneur.
Gränzen 482, 81 fgg.
Grapengießer 166, 12.
Großhandel 379. 389 fgg. — II, 261, 11. 12.
Großjährigkeit s. Altersverschiedenheit.
Grundgesetze der Stadt 241, 3. S. auch Privilegienbestätigungen.
Grundzins u. Rente 32, 83. 58, 95. 67, 148. 75, 182. 76, 190. 77, 191. 194—196. 83, 221. 87, 238. 239. 241. 88, 247. 138, 2. 152, 11. 157, 8. 9. 158, 18. 159, 19. 1. 160, 3. 161, 12. 162, 13. 345 fg. 351, 5. 466, 2. 4. II, 49, 1.
Gürtler 456.
Güterbesitz II. 114, 38. 301, 15. 302, 2. 319, 14. 368. 380, 18.
Gymnasium II, 219, 2. 277, 3. 289, 21. 291, 4. 320, 16. 341, 4. 345, 12. 375, 5.

H.

Habers, Stadtgut, II, 42, 3. 54, 6. 344, 6.
Hafen 239, 13. 241, 9. II, 183, 3. 188, 13. 190, 4. 268, 20. 351, 9. 377, 9. 411. 413fgg. 430. 475.
Haft 35, 93. 179, 1. 188, 4. 298, 1. II, 497, 432. 550, 1.
Hand muß Hand wahren 152, 1. 2. 159, 20.
Handel überhaupt II, 159. 163. 166, 3. 173, 4. 176, 10. 179, 8. 181, 4. 184, 82. 186 fgg. 190, 2. 191 fgg. 207 fg. 212, 4 fgg. 214. 221. 222. 232. 233 fgg. 238, 1. 240 fgg. 253 fgg. 273 fgg. 275 fg. 278 fg. 289 fg. 302. 319, 15. 322 fgg. 330 fgg. 340 fg. 347. 379, 16. 390 fgg. 418. 441.
Handelsberechtigung 157, 7. 238, 5. 6. 382 fgg. II, 546. 551, 7. 552, 9.
Handelsbücher 189, 4. 298. — II, 550, 3. 552, 9.
Handelsordnungen 379 fgg.
Handelspolizei 326. II, 546.
Handgeld 27, 68. 55, 79. 157, 6. 292, 2. 398, 2. II, 491, 409.
Handhafte That II, 501, 453.
Handlungsgesell 400, 8. 402, 13. 403, 17 fgg. II, 57 fgg. 68 fgg. 72 fgg. 509, 2.
Handlungslehrling 402, 13. 14. 403, 15. 16.
Handschuhmacher 462.
Handwerker 162, 15. 17. 180, 2. 442 fgg. II, 13, 84. 17, 12. 33. 50, 1. 209 fgg. 231, 7. 307 fgg. 320, 19. 321, 20. 21. 357 fgg. 436. 463 fg. 489, 402. 573.
Handwerksamt 112, 362. 181, 3.

307. 442. 453, 1. — II, 209 fgg. 308, 7. 10. 359, 7. 436. 464 fg. 530 fg. 546 fg. 584. 587.
Handwerksgesellen 445, 1 fgg. — II, 210, 3. 307, 2. 308, 8. 509, 2. 519 fg. 584. 587.
Handwerkslehrlinge 442, 1 fgg. II, 210, 3. 7. 308, 8. 518 fgg. 584.
Handwerksmeister 47, 34. 449, 9. 10. 445, 11. 447, 1 fgg. 464 fg. 469, 20. II, 210, 4. 307, 1. 3. 308, 4. 8. 518 fgg. 573. — Vertragene Meister 453, 5. — Meisterswittwen 448, 2. II, 41, 8.
Handwerksreglements 442 fgg. II, 209 fgg. 307 fgg. 518 fgg.
Hansa II, 159. 162. 173. 195. 198, 6.
Hausarme 342, 3. 4. 355 fgg. 358.
Häuser, hölzerne, II, 168, 6. S. auch Baugesetze.
H., Verbindung mehrerer, 98, 286. 158, 16.
Hausfriedensbruch 33, 86. 177, 5. — II, 501, 451.
Hausiren 451, 18. II, 548, 7.
Hausschließer 285, 1. 5. 496, 3. 497, 6 fgg.
Hauswirth 240, 21. 241, 15.
Hauszucht, übermäßige, 178, 7.
Havarie 35, 94. 36, 95. 56, 88. 68, 151. 102, 303. 110, 349. 117, 117. 198, 1—5. 199, 6. 7. 214, 58. 228, 1—4. II. 441, 3. 477. 503, 459. 462. 463. 465. S. auch Schiffbruch.
Heergewäte 6, 12. 13. 45, 25. 145, 15.
Hehlung Unverpaßter II, 575 fgg.
Herrenlose Sachen 68, 150.
Heuer s. Miethe.
Heuschläge am Jerwekülf'schen See II, 104, 26. 217.
Hinweden 336, 12. 350, 5.
Hochzeitsgeschenke 151, 9.
Hochzeitskosten 147, 26.
Hofgericht, Dörpt'sches, 217, 3. 219, [6.
Hofplätze 475, 48.
Höherziehen der Gebäude 475, 54.
Höker 385, 15. II, 230, 4. 515, 3. 548, 7.
Holzcomptoir II, 575 fgg.
Holzhandel 89, 250. — II, 321. 515, 49. 539. 575 fgg. 580, 35.
Holznutzungen u. Hölzungsgerechtigkeit II, 98, 20. 127. 147. 170, 6. 176, 6. 183, 3. 188, 13. 279, 5.
Hospital s. Armenhäuser.
Hospitalgüter 272, 3. S. auch Stadtgüter.
Hufschmiede 461. S. a. Schmiede.
Huldigungseid II, 137, 57. 148, 66. 164 fg. 171. 284, 1.
Hutmacher 458.
Hypothek 152, 12. 296, 2. — II, 301, 15. S. auch Pfandrecht an Immobilien.
Hypothekenbuch s. Stadtbuch.

J.

Jahr und Tag 29, 74. 75. 43, 15. 56, 85. 71, 167. 94, 271. 129, 3. 134, 2. 137, 1. 2. 141, 9. 145, 14. 156, 1. 3. 157, 10. 188, 1. 190, 9. 194, 3. 202, 5. II, 480, 373. 494, 422.
Jahrgebung 128, 7.
Jerwekülf II, 126. 187, 11.
Jerwekülf'scher See II, 104. 126. 127.
Illumination 494, 20.
Immission II, 365 fgg.
Immobilien, Veräußerung der, 3, 1. 4, 4. 5. 7, 15. 16. 9, 20. 11, 26. 41, 7. 45, 23. 27. 68, 153. 85, 229. 231. 109, 342. 128, 5. 6. 137, 2. 239, 17. 241, 12. 263, 6. II, 301, 15. 482, 374. 375.
Indicien 303, 4.
Ingedom 41, 6. 132, 7. 138, 4. 151, 9. II, 486, 387.
Ingrossation 153, 1. 239, 17.

297, 4. 320, 1 fgg. 331. 351, 4. II, 435. 538.
Injurien 14, 35. 15, 36. 65, 137. 138. 66, 141. 70, 160. 161. 109, 347. 110, 350. 167, 1. 171—173. II, 2,7fgg. 21, 19 fgg. 56, 1 fgg. 359, 6. 498, 437. 547, 4.
Inquisitorischer Proceß s. Untersuchungsproceß.
Instrumentenmacher 490, 4.
Instrumentum guarentigionatum 317.
Interessen s. Zinsen.
Intestaterbfolge s. Erbfolge.
Inventar einer Fabrik II, 529.
Inventur 262, 1—3. 296, 3. — II, 474. 548, 8. 550, 2.
Johannishof, St., Stadtgut, 336, 12. 350, 5. II, 44, 10. 219, 3. 245, 10. 249, 3. 288, 14.
Jura spiritualia s. Episcopalrecht.
Jurisdiction s. Gerichtsbarkeit.
Juristenfacultäten, Gutachten v., II, 329 fg. 332.
Jus episcopale s. Episcopalrecht. — protimiseos s. Näherrecht.
Justiren der Maaße u. Gewichte II, 535. 588.
Justizbürgermeister II, 418 fgg.
Justizcollegium II, 434. 435. 461 fgg.
Justizofficial 257, 19. 258, 22. 298, 3. 306.

K.

Kahrleute s. Fuhrleute.
Kaiserliche Rechte s. Römisches Recht.
Kämmerer s. Cämmerer.
Karribrunnen II, 585.
Kastenordnung 333 fgg.
Kauf, Kaufcontract, 3, 1. 27, 68. 55, 77. 79. 59, 101. 85, 228. 87, 242. 96, 277. 113, 366. 367. 156—159. 168, 6. 169, 9. 213, 54. 239, 9—12. 350, 7. — II, 142. 301, 15. 482, 374. 490, 406. 491, 409.
Kauffrau 10, 21. 44, 19. 132, 7. 138, 1. 142, 14. 158, 13. 159, 21.
Kaufgesell s. Handlungsgesell.
Kaufhaus u. dessen Ordnung 389.
Kaufleute II, 425. S. auch Handelsberechtigung.
Kaufmannsgilde s. große Gilde.
Kegel, Gut, II, 223, 7. 226, 6.
Keller 476, 56—59. S. auch Weinkeller.
Kindergeld s. Aussage.
Kindermord 301.
Kirchen II, 375, 1. — Deren Frieden 182, 2. — Forderungen 152, 12. — Gaben an dieselben 11, 25. 26. 45, 26. 27. 68, 153. 137, 1.
Kirchencapitalien 343.
Kirchendiener 273, 4. 5. II, 514, 44.
Kirchengüter 272, 3.
Kirchenverwaltung 340 fgg.
Kirchenvorsteher 341, 7.
Kirchhof 66, 139. 182, 2.
Klage 47, 35. 61, 112. 71, 166, 80, 207. 208. 81, 211. 106. 329. 107, 330. 109, 347. 185, 4. 186, 1. 2. 272, 2. 308, 2. II, 488, 398.
Klingbeutel II, 5, 38. 9, 71. 12, 82.
Klöster 128, 6. — II, 95. 127. 188, 15. 206, 4.
Klosterfahrt 88, 243.
Knochenhauer s. Fleischer.
Knopfmacher 460.
Koitjerw, Stadtgut, II, 555, 6.
Kopfsteuer II, 425. 427. 428. 446. 480. S. auch Kronsabgaben.
Koppel s. Bischofskoppel u. Ziegelskoppel.
Korbmacher 490, 4.
Kornkasten II, 43, 9. 351, 10.
Kornmesser 428.
Kostgeld 152, 11. 192, 4. — II, 498, 403.

Krämer 189, 4. 381. 382 fgg.
Krautkrämer 394.
Krepostposchlinen s. Poschlinen.
Kriegsbefestigung s. Litiscontestation.
Kriegsflotte II, 411.
Kriegsgericht 330.
Kriegsgouverneur 281, 10. 12. 13. 282, 14, 15. II, 454 fgg.
Kriegsschiffe II, 114, 38. 116, 39. 170, 8. 214, 2. 3.
Kronsabgaben 443, 2. II, 197, 3. 4. 212, 2. 425 fgg. 434. 559 fgg. 575. 583. S. a. Kopfsteuer.
Kronsgetränkesteuer II, 442. 451 fg. 527 fgg. 535. 537. 557 fgg.
Krüge 177, 5. 6.
Krüger 166, 12.
Krügerei s. Brauereiberechtigung.
Künstler, durchreisende, II, 548, 5.
Kupfer und Kupfergeld II, 288, 13. 291, 2.
Kupferschläger und Kupferschmiede 166, 12. 459. 471.
Kuppelei 175, 6.
Kürschner 459.

L.

Ladienpäh'scher Bach II, 179, 6. 187, 10. 190, 6. 217. 230, 3. 341, 5.
Ladung 80, 207. 151, 7. 187, 7. 1. 2. 251, 1. 3. 256, 18. 308. — II, 45, 19.
Lähmung s. Verwundung.
Landgericht s. Oberlandgericht.
Land- und Strandhandel II, 222, 3. 227, 9. 231, 6. 237, 5. 252, 10. 273, 7. 277, 4. 280, 6. 289, 19. 300, 11.
Landräthe s. Oberlandgericht.
Lasten, bürgerliche, II, 181, 3. 195. 319, 13. 390 fg.
Laternenpfosten 477, 68. 485, 94.
Lebensmittel, Handel damit, II, 167, 4. 204, 1. 232, 8. 252, 9. 295, 4. 318, 8. 338, 11. 343, 3. 344, 7. 515, 2 fgg. 532 fgg. S. auch Markt und Vorkäuferei.
Legat s. Vermächtniß.
Legitimation 7, 16.
Lehngüter II, 114, 38. 170, 7.
Lehrlinge s. Handlungs- u. Handwerkslehrlinge.
Leibeigenschaft 26, 65. 27, 66. 54, 75. 129, 1–3. II, 494, 422. S. auch Schuldknechtschaft.
Leibesstrafen 464.
Leichentragen 285, 4. II, 6, 47. 48. 12, 83.
Leihvertrag 28, 72. 56, 83. 66, 143. 88, 245. 152, 1 fg. — II, 499, 440. 502, 456.
Leinweber II, 306, 9.
Licenten II, 212, 1. 3. 6—8. 215. 216. 219, 3—5. 220, 2. 221, 4. 223, 5. 225, 2. 228, 1. 233, 9. 250, 5. 251, 6. 257 fgg. 266 fgg. 272. 273 fgg. 314. 322 fgg. 378, 13.
Lichtziehereien 477, 66.
Liegegeld 212, 50.
Litigium temerarium 193, 1. 252, 4. II, 312, 11.
Litiscontestation 186, 1. 255, 14. 256, 17. 309, 8.
Litkop 27, 68. 55, 79.
Lohgerber 460.
Loos 167, 1.
Löschanstalten 494, 21. 495, 1 fgg.
Lübisches Recht überhaupt 1 fgg. II, 48, 44. 90, 1. 2. 93, 7. 8. 376, 6. 450. — Coder v. J. 1257 1 fgg. Ergänzung dazu 115 fgg. — Coder vom J. 1282 40 fgg. Ergänzungen dazu 72 fgg. II, 481 fgg. — Statut vom J. 1586 125 fgg.
Luftbälle 494, 19.
Luxusgesetze II, 46, 31. 311, 6. 351, 7.

M.

Maaß überhaupt 239, 7. 241, 7.

405 fgg. 464. — II, 264, 16. 352, 13. 516, 6. 535 fgg. 588.
Maaß, falsches, 17, 42. 43. 48, 43. 74, 177. 180, 1. 241, 7.
Maaßgelder 221, 5.
Magistrat s. Rath.
Mahlzettel II, 16, 5. 357, 2.
Majestätsverbrechen II, 186, 5. 195. 202. 377, 8. 380, 17.
Mäkler 425 fgg. II, 457.
Maler 457.
Malvia II, 114, 38. 116, 39.
Malz und Malzmehl II, 16. 535. 574.
Mandat, kaufmännisches, 95, 275. 159, 20. 164, 1. 239, 10.
Mängel, deren Gewährung beim Kauf, 157, 11. 184, 14. 15. 17. II, 491, 409.
Manifestationseid 299, 6. — II, 550, 2.
Mannrichter 245, 10.
Marken s. Geldmarken.
Markt II, 295, 4. 318, 8. 515. 523 fgg. 548, 7.
Marktfahne II, 532 fgg.
Marktfrieden 57, 90. 182, 2.
Marktordnung II, 515 fgg. 532 fgg.
Marktpolizei 239, 9. II, 548, 7.
Marktvoigt II, 515, 1.
Marschopei s. Gesellschaft.
Mauer s. Baugesetze u. Stadtm. — , gemeinschaftliche, 52, 62. 59, 103. 67, 148. 165, 4—6. 470, 24.
Maurer 438. 453, 3. 456. 469, 20.
Meineid 71, 165. 182, 1. 191, 3.
Meister s. Handwerksmeister.
Meistergroschen 469, 20.
Meisterstück 448, 3. — II, 307, 1. 2.
Memorial 254, 11. 307, 4. 5. 309, 5. 311, 18.
Miethe: überhaupt 157, 6. — Dienste 162, 16. 17. S. auch Arbeitsmiethe u. Dienstboten. — Bewegliche Sachen 17, 41. 28, 70. 48, 40. 55, 81. 89, 249. 160, 4. 201. S. auch Schiffsmiethe. — Häuser und überh. Immobilien 14, 34. 46, 31. 113, 367. 152, 11. 160, 1. 2. 162, 14. 15. II, 482, 375.
Miethknecht s. Dienstbote.
Minderjährigkeit s. Altersverschiedenheit.
Mißhandlung 50, 53. 57, 89. 70, 161. 84, 223.
Mistgruben 474, 41.
Miteigenthum 24, 58. 51, 57. 58. 101, 301.
Miterben 51, 58. 64, 130. 70, 162. 97, 283. 163, 3.
Mitgabe, Mitgift s. Brautschatz.
Mitrheder 203 fgg. 214, 57. 216, 2—6. — II, 503, 464.
Mondfest s. Dreißigste.
Morgengabe 151, 9.
Morgensprache 47, 34. 181, 3. II, 309.
Mortification II, 568.
Mühlen 335, 3. 9. — II, 17, 9. 48, 41. 99, 22. 107, 29. 117, 40. 41. 122, 46. 126. 127. 244, 7. 377, 9.
Mühlenmetze 48, 42. 118, 120.
Müller 427. 458. II, 47, 37.
Mündigkeit s. Altersverschiedenheit.
Mündliches Verfahren 253, 8. 9.
Mündriche 432. II, 265, 18.
Münze 115, 104. 105. II, 92, 6. 131, 55. 158. 162. 165, 1. 173, 3. 182, 8. 189, 1. 195. 216, 2. 224, 10. 377, 9.
Münzfälschung 13, 33. 62, 120. 73, 174. 180, 4. 5. II, 92.

N.

Nachbarn 66, 139. 466 fgg. 469, 17. 475, 54. 476, 55. 56. 482, 81 fgg.
Nachjahr 247. 287, 13.
Nachlaß s. Erbschaft.
Nachsteuer s. Decimal.
Nachtwächter 504, 2 fgg.

Näherrecht 5, 6. 45, 22. 56, 85. 159, 1. 2. 160, 3. S. auch Beisprache u. Vorkaufsrecht.
Nahrung, bürgerliche, II, 181, 3. 187, 8. 195. 381, 29. 457. 530 fgg. 546 fg. S. auch Brauereiberechtigung, Handelsberechtigung, Handwerker ꝛc.
Nargen, Insel, II, 98, 20. 113, 37. 224, 7. 279, 5. 377, 9. 394. 400. 403.
Narvische Fahrt s. Russischer Handel.
Nicolaikirche, St., 342, 6.
Niedergericht 225, 11. 327. II, 45, 26. 547, 4.
Niedergerichts-Secretär 252, 4.
Notarius publicus II, 458.
Nothwehr II, 20, 10. 186, 7. 329.
Nothzucht 176, 1. 2. – II. 500, 447.
Nunciatio, novi operis, 166, 15. 327. S. auch Baugesetze.
Nürnberger Krämer u. deren Ordnung 385, 13. 396. 397 fgg.

O.

Obergerichtsordnung 250 fgg.
Oberlandgericht II, 226, 5. 237, 6. 245, 10. 301, 15. 328. 332.
Obsignation s. Versiegelung.
Oefen und Ofenröhren 470, 24. 471, 25—27. S. a. Schornsteine.
Official s. Commercien- u. Justizofficial.
Olaigilde:, St., Ankäufe im Hafen ꝛc. II, 30 fgg. 357, 5. — Schragen II, 210, 1. 304, 4. 307 fgg. — Theilnahme am Gemeinwesen II, 311, 5. 357, 2. 3. 359, 7. 8. 360, 10. 12. 361, 17. — Desgl. an den öffentl. Lasten II, 306, 10. — Verhältniß zur St. Canutigilde II, 356 fgg. 369. — Desgl. zur Domgilde 210, 1. — Zur großen Gilde II, 30 fgg. 35 fg. 37 fgg. 359, 9. — Zu den Handwerkern des Adels II, 231, 7. – Zum Rath II, 37. 303 fgg. 310, 1—3. 321, 21.
Ordensherrschaft II, 112 fgg.
Ordnungen des Rathes 238 fgg. II, 508 fgg. S. auch Autonomie.
Orlogschiffe s. Kriegsschiffe.

P.

Palatenrechte s. Rath.
Papierfabrik II, 478.
Parteimachen 240, 23. 242, 17.
Partensachen 243, 8. 12. 246. 251 fgg.
Particulierhandlung s. Detailhandel.
Pässe 207, 18. 19. 221, 1. II, 169, 2. 5. 539. 559 fgg. S. auch Placatpässe.
Pauperies s. Schaden.
Perhorrescenzeid 256, 16.
Perückenmacher 457.
Pfahlgelder II, 44, 11. 268, 20. 351, 9. 377, 9.
Pfandrecht überhaupt 155, 9. 10. 189, 6.
Pfandrecht an Immobilien 3, 1. 37, 98. 43, 16. 61, 115. 67, 146. 85, 229. 87, 239. 110, 352. 113, 364. 152, 12. 153, 1. 154, 2. 239, 17. 241, 12. 320 fg. 351, 4. II, 109. 126. 139 fgg. 301, 15. 319, 14. 365 fgg. 482, 374. S. auch Hypothek, Ingrossation, Tilgung.
Pfandrecht an Mobilien 35, 91. 93. 37, 99. 48, 41. 60, 108. 66, 142. 67, 144. 69, 154. 156. 103, 312. 109, 345. 113, 365. 154, 3—5. 155, 7—10. 157, 5. 162, 15. 17. 168, 6. 190, 13. 328 fg. — II, 489, 402. 502, 456. S. auch Auspfändung, Pfändung.
Pfandrecht an Schiffen 37, 97. 67, 145. 154, 6.

Pfändung, Pfändungsproceß 151, 7. 328 fgg.
Pferdehandel 158, 17.
Pflichttheil s. nächste Erben.
Pfundherren II, 212, 3.
Pfundkammer 334, 3. 336, 10. II, 260.
Pilot 196, 3. 220, 18.
Placatpässe II, 564 fgg.
Placitum legitimum 3, 2. 4, 3. 5, 6. S. auch Echte Ding.
Pönen 257, 19. 258, 22. S. a. Strafgelder.
Polizeicommissär 279, 1. 2. 3. 281, 13.
Polizeiinspector 280, 3.
Polizeimeister II, 432. 454. 542 fgg.
Polizeiverwaltung 468. 494. 502 fgg. II, 542 fgg. 566. 569.
Portorium und Portoriengelder II, 42, 2. 44, 12. 50, 2. 54, 7. 260 fgg. 276. 282. 292. 362. 378, 13. S. auch Zoll.
Poschlinen II, 424. 529.
Positionalartikel 310, 10.
Post II, 379, 16.
Posthumus 140, 5. 6.
Präjudicate II, 48, 44.
Prävarication 186, 7.
Prediger 270, 3. 273, 4—8. 274, 9. 307. 340 fgg. 345 fgg. — II, 47, 34. 375, 3.
Predigt 341, 8.
Privatsachen s. Partensachen.
Privilegien s. Gnadenbriefe.
Privilegienbestätigungen II, 97. 98. 103. 105. 112. 113. 130. 132. 137. 145. 148. 156. 161. 172. 184. 194. 197. 199. 206. 246. 271. 284. 322. 370. 374. 385—90. 400. 401. 410. 433. 436. 445.
Probirer II, 588.
Proceß s. Civil- u. Criminalproc.
Proclam s. Edictalladung.
Procurator 185, 1—4. 186, 5—8. 192, 2. 235, 3. 251, 1. 253, 6. 9. 254, 10. 255, 15. 280, 5. 283, 5. 287—295. 331. 455, 10. II, 46, 30. 311, 8. S. auch Vorsprecher.
Product s. Satzschrift.
Proscription 28, 73. 30, 76. 31, 80,
Protocoll 282, 2. 283, 3—7. 332. II, 45, 22. 24. 53, 3.
Provocationsproceß 318.

Q.

Quarta Falcidia 114, 371.
Quartalofficiere 495, 22. 32. 502, 23. S. auch Polizeicommissär.
Quartiere der Stadt 240, 24. 242, 18. 496, 4. 497, 6.
Quartiergelder 360, 2 fgg. — II, 462 fg.
Quartierhäuser 363, 8.
Quartierherren 496, 4 fgg. — II, 510 fgg.
Quartierkammer s. Verlegungskammer.
Quartierkammer-Commission 373.
Querel 281, 22. 292, 22. 454, 11. II, 281, 9. 289, 22. 311, 10. 312, 11. 321, 21. 342, 2. 349, 3. 516, 10.

R.

Rademacher 490, 4.
Rang s. Rath u. Rathsherren.
Rath, dessen Verfassung und Zusammensetzung 242 fgg. — II, 418 fgg. 426. 434. 435. — Rang (Palatenrechte) II, 464. S. auch Autonomie, Competenz, Gerichtsbarkeit, Sitzungen ꝛc.
Rathhaus 103, 309. 182, 2. — R.-Glocke 505, 5.
Rathsdiener 285 fgg.
Rathsfähigkeit 41, 3. 50, 50. 64, 127. 125, 1. 126, 5. — II, 47, 33.
Rathsherren u. Rathsglieder überhaupt: Abtreten in die Hörkammer 80, 205. 83, 222. 126, 7—9. 243, 11. 12. 256, 16. 307, 5. II, 491, 410. — Be-

leidigung 30, 77. 57, 89. 80, 206. 102, 308. 172, 8. 182, 2. 244, 18. — Bestechung 59, 104. 126, 4. — Delegation 76, 187. 126, 10. — Emeritur und Pensionirung 247. — Gerichtsstand 50, 3. — Rangbeförderung II, 467 fg. — Uniform II, 464. — Unparteilichkeit 127, 13. II, 491, 410. 499, 444. — Verschwiegenheit 244, 19. 20. — Gegenseitiges Verhältniß 65, 138. 127, 12. 244, 14. 15—17. 245, 21. 22. — Wacht II, 513, 38. — Zeugniß 19, 46. 49, 49. 50, 51. 103, 310. 125, 3.
Rathsordnung 242 fgg.
Rathssiegel II, 49, 2.
Rathswahl 64, 127. 65, 133. 134. 125, 5—7. 240, 25. 242, 19. 248. II, 47, 33. 344, 5. 350, 3. 377, 9. 418 fgg. 426. 430.
Raub 25, 62. 28, 73. 46, 32. 71, 165. 74, 179. 88, 244. 169, 1. 2. S. auch Diebstahl.
Rechnungen s. Stadtrechnungen.
Rechtlosigkeit 71, 165.
Rechtsfähigkeit 135, 6. 136, 8. 138, 3. 1. 139, 3. 5. 1.
Rechtsgeschäfte s. Verträge.
Recognition II, 293, 6. 7. 377, 9.
Reconvention s. Widerklage.
Recrutenstellung II, 434. 436. 464 fg. 467.
Recusation des Richters 256, 6.
Reepschläger 491, 8.
Reformirte Gemeinde II, 470.
Regimentshandwerker II, 573.
Reichsgesetze, Deutsche, 283, 8.
Reisende II, 539.
Relation 283, 7. 8. 284, 10. 11. 311, 19. II, 44, 14. 45, 25.
Religionsprivilegien II, 157. 161. 172, 1. 188, 1. 261, 11. 374, 1. 375, 2.
Religionsverschiedenheit II, 10, 79. 262, 14.
Renten s. Grundzins u. Zinsen.
Replik 254, 10. 311, 16.
Retract s. Näherrecht.
Revision II, 318, 9.
Revisor 466. 468.
Rheder 201, 6. 203, 4. 213, 54. 216. S. auch Mitrheder.
Richter 185, 1. 186, 4. 5. S. a. Abtreten, Gericht, Rath, Rathsherren.
Riemenschneider II, 306, 8.
Rinnsteine 478, 69. 70.
Ritterschaft s. Adel.
Römisches Recht 270, 1. 273, 6. 283, 8. II, 173, 2. 188, 2. 376, 6.
Rottmeister 497, 7. II, 509 fgg.
Russen, deren Handelsberechtigung 384, 9. 386, 19. — II, 261, 11. 390 fgg. 409.
Russischer Handel und Narvische Sigelation II, 163. 164. 181, 4. 183, 1. 185, 1. 191—193. 203, 1. 222, 1. 223, 6. 225, 1. 226, 7. 227, 8. 230, 5. 233, 1. 240, 2. 247, 1. 256 fgg. 272. 280, 7. 312 fgg. 315 fgg. 377, 9.
Russische Herrschaft II, 370 fgg.

S.

Sachen, private, s. Privatsachen. — Publike S. 243, 8. 251, 3. 283, 3. S. auch Verhandlung.
Sachfälligkeit 187, 1. 3.
Salzgelder II, 42, 2. 288, 15. 363, 1. 364, 3.
Salzhandel 380 fg. II, 31. 38. 152 fgg. 306, 9. 321, 20.
Salzmesser 428.
Sattler 461. — II, 306, 8.
Satzschriften 253, 6. 7. 9. 255, 12. 15. 289, 7. 290, 15. 322, 1. 330.
Schaden und Schadensersatz: überh. 16, 39. 47, 36. — S. durch Sa-

chen 24, 59. 27, 69. 52, 64. 55, 80. 64, 131. 170, 4. 5. II, 54, 8. 498, 438. S. a. Gebäude, Schiffe. — S. durch Thiere 24, 60. 25, 61. 53, 67. 68. 164, 1. 2. — S. durch Zufall 24, 59. 153, 1. 160, 4. 170, 4. 5. II, 502. 456. 513, 40. — S. ohne Zufall 59, 101. 63, 124. 90, 253. 255. 112, 360. 162, 16. 165, 3. 7. 170, 1—3. 5. II, 513, 40.
Schaffer, Schafferei II, 58, 7 fgg. 64 fgg. 86. S. auch Gärdelsmann.
Schänken 473, 34.
Schänkereiberechtigung s. Brauereiberechtigung.
Scharfrichter 184, 1. 248. 441.
Schätzungseid 162, 16.
Schelten des Urtheils s. Appellation.
Schenkung 3, 1. 151, 9. 169, 9. S. auch Vergabung.
S. unter Ehegatten 134, 1. 2.
Schiedsrichter 185, 2. 192, 3. — II, 263, 15.
Schießpulver 493, 17. II, 400. 439, 3.
Schiff: Aneinandersegeln mehrerer 64, 131. 201, 3. 229, 1. 2. 230, 3. 4. II, 477. 503, 461. — Ausrüstung 204, 5. 214, 57. 225 fgg. — Bau 205, 1—4. 215, 1. 216, 2—6. — Gebrauch eines fremden S. 17, 41. 48, 40. 200, 1. — Ladung, Ueberladen 99, 290. 201, 5. — Schlachten auf dem S. 239, 14. 241, 9. — Verpfändung s. Pfandrecht. — Visitation II, 266, 19. 322 fgg. — Winterlager 100, 294. 223, 15.
Schiffbruch 84, 225. 98, 287. 101, 302. 199, 1—3. 200, 4—7. 211, 45. 228 fgg. II, 20, 15. 98, 19. 119, 43. 173, 4. 503, 459. 460. 504, 466.
Schiffahrt, deren Dauer, 100, 293—295. 201, 4. S. a. Handel.
Schiffer: Gerichtsbarkeit 34, 90. 56, 84. 92, 264. — Pflichten 218 fgg. — Verantwortlichkeit für die Fracht 100, 296. 168, 7. 197, 8—10. 220, 19. — Verhältniß zu den Rhedern 203. 206 fgg. 216, 2 fgg. 217, 1—4. 220, 13 fgg. 231 fg.
Schiffsfracht 100, 296. 197, 12. 198, 13. 3. 4. 205, 11. 220, 17. 230, 1. 2.
Schiffsfreunde s. Rheder, Mitrheder.
Schiffsmannschaft: Abspannen derselben 91, 259. 196, 3. 211, 49. 221, 2. — Lohn (Heuer) 91, 259. 101, 300. 196, 2—4. 197, 11. 198, 13. 208, 21. 209, 29. 211, 48. 219, 5. 6. 223, 21 fgg. 233. — II, 502, 458. — Pflichten u. deren Verletzung 91, 259. 92, 262. 264. 101, 297. 298. 113, 363. 196, 2—6. 197, 7. 207 fg. 209 fgg. 219. 221 fgg. II, 502, 457. — Unkundige S. 92, 260. 195, 1. 208, 28. — Wache 208, 25 fgg. 222, 11—13. — Zeugniß 34, 90. 56, 84.
Schiffsmiethe 36, 96. 58, 97. 60, 106. 82, 215. 92, 263. 200, 1. 2. 201, 4.
Schiffsordnung, hanseatische, 203 fgg. 215 fgg.
Schiffsparten 201, 6. 125, 1 fgg. S. auch Mitrheder.
Schildwachen II, 510.
Schlachter s. Fleischer.
Schlägerei 12, 30. 62, 122. 70, 161. 109, 348. 111, 358, 112, 361. 171, 2. 3. 172, 5. 9 fgg. 177, 5.
Schloß II, 114. 158. 249, 2. 272, 2.
Schlösser 452, 1. 459. 471 fg.

Schmiede 90, 253. S. auch Hufschmiede, Kupferschmiede.
Schmieden 166, 12. 471, 31.
Schneeherabwerfen vom Dach II, 557, 9.
Schneider 457. II, 357, 5.
Schornsteine 165, 9. 166, 13. 470, 24. 471, 28. 29. 493, 15. II, 526 fg.
Schornsteinfeger s. Brandmeister.
Schoß 60, 107. 61, 116. 149, 2. 3. II, 5, 41. 53, 2.
Schragen der St. Canutigilde II, 19 fgg. — Der Gerichtsdiener 284 fgg. — Der großen Gilde II, 1 fgg. — Der Handwerksämter 433 fgg. II, 210, 1. 2. 304, 4. 308, 10. — Der Schwarzenhäupter II, 56 fgg.
Schriftliches Verfahren 253, 8.
Schuhmacher 457.
Schuldarrest 298, 1. 2. II, 550, 1. 551, 3. 4. 7. 553, 11. S. auch Arrest, Haft.
Schuldenwesen: Flucht des Schuldners 58, 98. 70, 164. 94, 270. 132, 7. 151, 4. 154, 2. 194, 3. 239, 11. II, 496, 430. — Liquidation 151, 6. II, 494, 424. — Schulden d. Ehegatten s. eheliche Güterrechte. — Schulden der Schiffsleute 34, 90. 56, 84. 196, 6. — S. nach todter Hand s. Erbschaft. — Schuldverschreibungen II, 125 fg. 126 fg. 139 fg. — Veräußerungsverbot 68, 149. 150, 3. — Verfahren in Schuldsachen 69, 157. 81, 212. 113, 364. 150, 1. 151, 5. 7. 10. 154, 2. 3. 155, 7. 188, 2. 194, 3. 280, 5. 297 fgg. II, 109 fgg. 483, 378. S. auch Bürgschaft, Concurs, Darlehn, Executionsproceß, Pfandrecht, Schuldarrest, Schuldknechtschaft, Vorzug der Gläubiger, Zahlung.
Schuldiener 273, 4. 340. 345. II, 514, 44. S. a. Schulen.
Schuldknechtschaft 26, 65. 54, 75. 70, 164. 129, 1. — II, 450 fg. 498, 436.
Schulen 340, 9. II, 121. 159. 162. 174. 218, 1. 301, 16. 375, 3.
Schwächung 65, 135. 72, 168. 173, 1. 174, 2—6. 278. II, 22, 32.
Schwägerschaft s. Blutsfreundschaft.
Schwangere II, 486, 390.
Schwarzenhäupter II, 8, 62. 14, 87. 56 fgg. 357, 4. 377, 9. 431. 439.
Schwedische Herrschaft II, 156 fgg.
Schweinestall 66, 139. 117, 119.
Secretäre 247. 257, 21. 282, 1. 2. 283, 3—7. 284, 11. 2. 288, 2. 315, 2. II, 44, 15. 16. 45, 20. 49, 2. 86, 1. 350, 3.
See und Sand 134, 2. 137, 8. 202, 4. 5.
See- und Frachtgericht 234. 330. II, 477.
Seegerichtsordnung 234 fgg.
Seeräuberei 99, 291. 292. 107, 334. 202, 1—5.
Seerecht, Hanseatisches, 215 fgg. II, 477.
Seeschäden, Seewurf s. Havarie.
Sehmhäuser 166, 12.
Seidenkrämer 384, 10. 390.
Seifensiedereien 166, 12. 477, 66.
Selbsthülfe 238, 1. 241, 3. II, 337, 7. S. auch Nothwehr.
Selbstmord 31, 79. 57, 91. 178, 1. 2.
Senat II, 461.
Sendgut 239, 10. 241, 8. 381, 7.
Sequester 18, 45. 49, 48. 54, 72. 105, 321. 193, 1—195, 12. 312. II, 300, 14. 337, 10. 497, 433. 434.
Servituten 51, 56. 165, 8. 469, 17. 475, 54. II, 319, 13.

Siechenhaus s. Armenhaus.
Sigelation s. Russischer Handel.
Silberarbeiter s. Goldarbeiter.
Sitzungen des Rathes 242, 1–4. 243, 5—7. 244, 13. 15—17.
Specialuntersuchung 303, 5. 304, 7—13. II, 15, 91.
Spediteure 384, 7.
Spiel 157, 5.
Sprützenmeister 500, 17.
Stadtämter II, 344, 5. 350, 3. 377, 9. 418 fgg. 441, 4. 444. 545, 1. 545, 1.
Stadtausgaben 334 fgg. II, 43, 7. 46, 29. 306, 10. 351, 8. 395 fgg.
Stadtbuch 188, 1. 191, 18. 331. II, 480, 373. 492, 412. 413.
Stadtcasse und deren Verwaltung 9, 19. 44, 18. 152, 12. 333 fgg. 338. II, 42, 1. 43, 8. 311, 5. 351, 8. 541 fg. 567.
Stadtcompagnie II, 378, 10. 436. 517, 13.
Stadteigenthum 149, 1. S. auch Stadtgüter, Stadtgebäude.
Stadteinkünfte 334 fgg. II, 351, 8. 395 fgg. 404.
Stadtfestungswerke II, 95. 96. 100 fgg. 223, 8. 392 fgg. 395 fgg. 403. 439. 444. 475.
Stadtforderungen II, 125. 126. 139.
Stadtgebäude II, 47, 38. 54, 8. 55, 10. 142, 60. S. auch Rathhaus.
Stadtgebrechen 243, 7. 9.
Stadtgefängniß II, 553.
Stadtgericht 279 fgg. II, 547, 4.
Stadtgerichts-Instruction 279 fgg.
Stadtgränzen II, 249, 2. 272, 2. 317, 6. S. a. Stadtmark.
Stadtgründe II, 49, 1.
Stadtgüter 334, 1. 336, 10. 12. II, 42, 3. 44, 10. 46, 32. 159. 302, 2. 377, 9. 427. 428. 480. S. a. d. einz. Güternamen.
Stadtgüter-Commission 334, 1. 2.
Stadtmark II, 117, 42. 249, 2. S. auch Stadtgränzen.
Stadtmarken s. Geldmarken.
Stadtmauern II, 54, 8. 95, 14. 15. 96, 16. 100, 23. 102, 24. 129. 159. 168, 6. S. auch Stadtfestungswerke.
Stadtordnung, Russische, II, 430 fgg.
Stadtpforten II, 159. 162. 169, 4. 174, 6. 198, 7. 296 fg. 377, 9. 439. 510, 11. 513, 35.
Stadtphysicus 303, 2.
Stadtrechnungen 338.
Stadtsachen s. Sachen, publike.
Stadtschulden II, 392 fgg. 395 fgg. 403 fgg.
Stadtthore s. Stadtpforten.
Stadtverbindlichkeiten 149, 4.
Stadtwappen II, 432 fgg.
Stadtweide II, 91, 4. 5.
Statthalterschaftsverfassung II, 425 fgg. 433 fgg.
Statuten der Stadt 270, 1. 283, 8. II, 198, 8. S. auch Autonomie.
Steinbrecher 438.
Steinhauer 439.
Stellmacher 461. 490, 4. 491, 5.
Stempelpapier II, 296, 8. 319, 11. 381, 25. 479.
Steuermann 195, 1. 196, 2. 3. 198, 2. 208, 27. 28.
Steuerverwaltung II, 559 fgg. 574 fg. 583.
Steven der Gilden II, 2, 5 fgg.
Stipendien 357.
Strafgelder 12, 28—30. 46, 28. 104, 319. 117, 115. 258, 28. 281, 8. 335, 8. 404, 21. 410, 8. II, 43, 8. 54, 7. 210, 5. 308, 6. 352, 11. 361, 15. 16. 515, 48. 517, 12. 548, 6. 567.
Strafproceß 20, 49. 21, 50. 23, 56. 60. 28, 73. 34, 88. 89. 46, 32. 58, 99. 62, 122. 67,

147. 90, 254. 243, 6. 302 fgg. II, 548, 8. 552, 10.
Strandhandel s. Land- u. Strandhandel.
Strandrecht 102, 307. 199, 3. 200, 4—7. II, 98, 19.
Straßengericht s. Commercienger.
Straßenordnung 379 fgg. — II, 50, 3. 345, 11.
Straßenpflaster 474, 44—47.
Straßenraub s. Raub.
Straßenschlachter 441.
Stückmeister 448, 4.
Stuhlmacher 458. 490, 4.
Stuprum s. Schwächung.
Subhastation s. Versteigerung.
Sühne s. Vergleich.
Summarischer Proceß 255, 11. 280, 5. 455, 11.
Sundzoll II, 190, 7. 242, 4. 379, 15.
Supplication II, 180, 1. 186, 6. 281, 9. 289, 22. S. auch Querel.
Suspension vom Amte II, 356.
Syndicus 247. 248. 269. 272, 1. 273, 5. 283, 4. 7—9. 284, 10. 12. II, 44, 13. 47, 34. 350, 3.

T.

Tabackswrake 420 fgg.
Tagelöhner 440.
Talgschmelzereien 166, 12.
Taxen 424 fgg. — II, 300, 13. 306, 7. 522 fgg.
Termine 251, 3. 252, 4. 323, 2. 3. 331.
Testament: dessen Form 69, 159. 105. 325. 111, 354. 356. 125, 3. 140, 2. 142, 16. 350, 6. — Gegenstand u. Inhalt 68, 149. 69, 159. 73, 171. 79, 204. 89, 252. 105, 325. 111, 356. 114, 370. 371. 138, 4. 140, 3. 4. 6—9. 142, 12. 350, 6. II, 488, 400. — Publication 142, 11. 307. 350, 6. — Ungültigkeit 78, 199. 89, 251. 94, 271. 103, 314. 138, 5. 140, 4. 5. 141, 10. 142, 13. 16. — Reciprokes Testam. 141, 10. S. auch Erbgut, Immobilien, Vermächtniß, wohlerworbenes Gut.
Testamentarien 75, 184. 142, 11. 13. 15.
Testamentsfähigkeit: active 69, 159. 105, 325. 138, 3. 4. 139, 1. 142, 14. — Passive T. 114, 369. 370.
Thiere s. Schaden.
Thomasabend 249. II, 53, 2.
Tilgung 320. 331. II, 538.
Tischler 458. 490, 4. II, 584.
Tödtung 20, 49. 21, 50. 38, 101. 51, 60. 58, 96. 75, 181. 104, 319. 114, 372. 177, 1—178, 9. II, 19, 4—9. 186, 7. 501, 450—452.
Töpfer 458.
Töpfereien 166, 12.
Torfacht Eigen 4, 4. 11, 26. 45, 27.
Treppen 476, 60.
Treue Hand s. Depositum.
Tropfenfall 51, 56. 53, 65. 86, 236. 165, 8. 166, 14.
Trottoirs 478, 71. 484, 93.
Tuchhändler 393.

U.

Uneheliche Kinder 6, 11. 45, 24. 144, 9.
Ungehorsam s. Contumaz.
Unglaube II, 502, 455.
Uniformen II, 464. 467.
Universal II, 370 fgg.
Untergerichte 323. 333.
Untersuchungsproceß 299, 3. 4. 302—306. II, 547, 4. 548, 8. 552, 8. 9.
Unverpaßte II, 566.
Unzünftige 451 fgg. 462 fgg. — II, 33, 4. 211, 9—11. 231, 7. 361, 14. 16. 573.
Urkunden 199, 1—4. 255, 12—14. 309, 2. 8. 311, 16. 17.

Urtheil 192, 1—3. 243, 5. 279. 283, 8. 296, 3. 307, 6. 311, 19. 312, 20. 316, 10—12.
Urtheilsfinder 23, 57. 50, 54. 61, 111. 185, 1. II, 499, 442.
Urtheilscheltung s. Appellation.
Urtheilsqual 192, 2.

V.

Vacanz s. Ferien.
Vater, väterliche Gewalt 186, 8. 191, 17. 260, 6.
Verdienstjahr 247.
Verfestung s. Friedlosigkeit.
Vergabung 11, 25. 26. 45, 26. 27. 54, 71. 68, 153. 98, 285. 105, 325. 109, 342. 134, 1. 2. 137. 150, 3. II, 484, 382. 485, 385. 486, 387. 487, 393. S. auch Schenkung.
Vergewisserung s. Ingrossation.
Vergiftung 178, 1. II, 502, 455.
Vergleich: überhaupt, insbes. dessen richterl. Bestätigung 28, 71. 38, 103. 55, 82. 63, 124. 69, 158. 83, 220. 177, 1. 185, 2. 192, 3. II, 488, 399. — Gerichtlicher V. (Sühneversuch) 277, 1. II, 45, 19. — V. unter den Concursgläubigern (Accord) 152, 13. 299, 5. 300, 8. II, 549. 551, 4. 553, 10. 11.
Verhandlung der Sachen 243, 7 fgg. 244, 15. 16.
Verjährung 129, 3. 131, 1. 2. 132, 3. 4. 137, 1. 2. — II, 189, 2. 380, 18. 487, 379.
Verkauf s. Kauf.
Verlassung s. Zuzeichnung.
Verlegungskammer 282, 14. 359 fgg. 373 fgg. II, 437, 468 fgg.
Verlöbniß 84, 224. 130, 3. 131, 4. 5. 173, 1. 174, 2. 276. II, 4, 32.
Vermächtniß zu milden Zwecken 11, 25. 26. 45, 26. 140, 4. 141, 7. 142, 13.
Verrath 68, 152. 181, 2.
Versammlungen s. Zusammenkünfte.
Verschwender 79, 204. 135, 6. 139, 5. II, 484, 381.
Verschwiegenheit der Beamten, Gildegenossen ꝛc. 244, 19. 245, 20. 257, 21. II, 5, 46.
Versiegelung 262, 3. II, 474. 548, 8. 549, 1.
Versteigerung 426, 8. II, 529 fg. 546. S. auch Auction.
Verträge 19, 46. 49, 49. 350, 7.
Verwandtschaft s. Blutsfreundsch.
Verweisung 57, 92.
Verwundung 13, 31. 20, 48. 30, 78. 31, 81. 38, 100. 50, 52. 51, 60. 54, 74. 60, 109. 78, 201. 81, 210. 91, 258. 104, 318. 108, 336—340. 111, 353. 358. 112, 361. 117, 118. 172, 10—173, 15. 177, 1. 2. 178, 9. II, 90. 93, 8. 501, 452.
Vicesyndicus II, 44, 15.
Victualien s. Lebensmittel.
Vocation s. Prediger.
Voigt 116, 109. 185, 2. 243, 7. 11. 245, 23. 279, 2. 280, 3. 281, 10. 11. 331. II, 43, 8. 93, 8. 499, 442.
Vollmacht 254, 10. S. a. Mandat, Procurator.
Vorkäuferei 241, 7. 398, 3 fgg. II, 40. 279, 4. 6. 390 fg. 517, 14. 532 fgg. 546. S. auch Landhandel, Lebensmittel.
Vorkaufsrecht 4, 5. 45, 23. 85, 231. 159, 1. S. auch Näherrecht.
Vormund: dessen Absetzung 134, 1. 135, 5. 264, 9. — Besoldung 137, 14. — Bestätigung 135, 2. 6. 136, 121. 261, 1. 2. — Bestellung 26, 66. 55, 76. 134, 1. 135, 2. 4. 5. 136, 12. 240, 19. 260, 2—7. 261, 8. II, 486, 391. 487, 392. 394. — Entschuldigung 260, 3. 261, 1. — Fähigkeit 11, 24. 45, 21. 135, 2. 185,

3. 261, 8. 9. — Pflichten u. Verantwortlichkeit 46, 30. 79, 203. 135, 3. 6. 136, 7. 13. 191, 20. 263, 1—264, 9. 266, 1. 2. 274, 1. 275, 2. 295. II, 487, 392. 395. — Rechnungsablegung 265, 1—3. 266. 267. 324 fg. — V. des Todten 51, 60. 93, 269.
Vormundschaft: überhaupt 134 fgg. 259 fgg. — Deren Antretung 260, 3 fgg. — Beendigung 136, 11. 265, 1—5. 325, 4. — Verwaltung s. Vormund, Pflichten ꝛc. — V. der Mutter 260, 4. 5. — V. des Vaters 260, 6. — Gekorene V. 136, 10. 12. II, 487, 393. 395. — Testamentarische V. 10, 23. 44, 20. 75, 184. 134, 1. 135, 4. 136, 13. 260, 3. 4. II, 487, 392. S. a. Geschlechtsvormundschaft.
Vorsatz 13, 31. 25, 62. 33, 87. 53, 69. 81, 209. 82, 217. 83, 219. 183, 1. 2. 3. 5. 6. II, 500, 449.
Vorsprecher 38, 103. 49, 45. 58, 99. 69, 158. 82, 218. 185, 2. 1—8. II, 486, 391. 488, 396. S. auch Procurator.
Vorstand 251, 1. 2.
Vorstellungen, öffentliche, II, 548, 5.
Vorzug der Gläubiger 59, 98. 118, 121. 150, 3. 151, 4. 152, 11. 12. 153, 2. 296, 2. II, 482, 374.
Votum s. Abstimmung.

W.

Wache, Wachtgeld 98, 286. 158, 16. 183, 1. — II, 360, 12. 508 fgg.
Wachtordnung II, 508 fgg.
Wage 182, 2. 336, 10. 383, 6. 405 fgg. II, 6, 52. 158. 265, 17. 377, 9. 535.
Wägerordnung 405 fgg.
Wahl s. Rathswahl.
Waisengericht 255, 11. 259 fgg. 324.
Waisengerichtsordnung 259 fgg.
Wait, Gut, 251, 7.
Waizenmehl, Accise, II, 573.
Wallbau s. Stadtfestungswerke.
Wallcasse II, 49, 4.
Wanderschaft der Gesellen 446, 5. 10. 447, 11. 2. II, 307, 2.
Wappen s. Stadtwappen.
Wardein 180, 5. 329, 5.
Wasserleitung 89, 248. II, 107, 29.
Wechselproceß 236 fg. 280, 6. 317.
Wechselrecht, lübisches, 236 fg.
Wechsler 180, 5.
Wegelagerung 25, 62. 33, 87. 53, 69. 183, 2.
Weiber, unzüchtige, 174, 5. 301.
Weibliches Geschlecht s. Geschlechtsvormundschaft.
Weichbild der Stadt 60, 110. 125. S. auch Stadtgränzen, Stadtmark.
Weingelder II, 42, 2. 288, 15. 363, 1.
Weinhandel 78, 200. 158, 12. 327, 13. 386, 16.
Weinkeller 182, 2. 337, 16.
Weißgerber 460.
Were 42, 10.
Wette, Wettgericht 103, 313. 157, 7. 158, 14. 165, 6. 180, 1. 181, 3. 182. II, 43, 8.
Wickerei 178, 1.
Widerklage 186, 3. II, 498, 439.
Widerruf 109, 347.
Wirthshaus s. Gasthaus, Krug.
Wittwe 131, 2. 132, 5. 133, 13. 136, 12. 138, 4. 140, 3. 144, 8. 12. 16. 147, 28. 148, 30. 240, 19. 241, 13. — II, 485, 385. 486, 387. 389. 390.
Wochenblatt II, 548, 9.
Wohlerworben Gut 3, 1. 54, 71. 134, 2. 138, 4. 139, 3. 6. 140, 2. 159, 2. II, 482, 375.

Wohnhäuser 239, 18. 475, 52.
Wollhandel, Wollmarkt II, 476.
Wortführer der gr. Gilde II, 8, 65. 14, 89. 90. — Desgl. d. Schwarzenhäupter 71. 78 fg.
Wortzins s. Grundzins.
Wraker, Wrakerordnungen 352, 13. 409 fgg.
Wroge 38, 102. 41. 2. II, 20, 11. 12.
Wulfsö, Insel, II, 98, 20. 113, 37. 279, 5. 377, 9. 394. 400. 403.
Wunden s. Verwundung.

Z.

Zahlung 66, 140. 150, 2. 151, 8. 190, 7. II, 216, 2. 224, 10. 273, 6. 490, 405.
Zauberei 178, 1. II, 502, 455.
Zäune 482, 84—88.
Zehnter Pfennig s. Decimal.
Zeugen: deren Beeidigung 82, 217. 190, 11. — Eigenschaften 18, 44. 19, 46. 47. 20, 48. 25, 63. 49, 49, 50, 51. 54, 73. 74. 56, 84. 64, 129. 74, 178. 81, 213. 85, 227. 89, 249. 125, 3. 189, 4. — Relative Fähigkeit 104, 315. 316. 109, 341. 346. 133, 12. 189, 5. 191, 17. 20. — Unfähigkeit, absolute, 18, 44. 49, 47. 103, 310. 189, 2. II, 492, 414. — Relative Unfähigkeit 103, 310. 107, 333. 133, 12. 185, 1. 189, 5. 6. 190, 13. 191, 15. 19. II, 493, 419. 494, 421. 423. — Urkundenzeugen 125, 3. 140, 2. — Verfahren 18, 44. 49, 46. 74, 178. 86, 237, 90, 254. 189, 1. 190, 7–10. 14. 191, 16. 18. 309, 9. 310, 11. II, 488, 397. 489, 404. 405. 491, 411. 493, 420. — Insbes. Verhör 103, 311. 190, 12. 14. 235, 2.
Zeughaus II, 48, 39. 175, 2. 377, 9. 439, 1.
Zeugniß, falsches, 49, 47. 148, 32. 189, 2. 3. — Z. der Frauen, der Verwandten s. Zeugen, relat. Fähigkeit. — Z. d. Rathsglieder s. Rathsherren.
Ziegelskoppel 336, 10. II, 120, 44.
Zimmerleute 439. 453, 3. 462. 469, 20. 490, 4.
Zinsen 295. 345 fg.
Zoll 102, 306. 149, 5. 150, 6. II, 159. 173, 4. 181, 4. 188, 15. 203, 2. 207, 1. 339. 346. 353. 378, 13. 441. S. auch Portorium.
Zoll, Antheil der Stadt am, II, 181, 4. 190, 4. 196. 199. 203, 4. 205, 2. 212, 3. 252, 8. 282. 287, 9. 288, 15. 290. 327, 12. 333. 339. 363, 1. 377, 9. 378, 3. 392 fgg. 395 fgg. 403. 423. 439. 443. 456. 463. 466. 473. 474. 476. 478.
Zolldefraudation 102, 305. 124, 140. 141. 149, 5. 150, 6.
Zolldeputirte 441. 4.
Zollfreiheit 102, 304. 174, 5. 182, 5. 206, 5. 214. 257. 282. 290. 364. 379, 16. 441, 1 fgg.
Zollordnung 118, 122—124, 141.
Zufall s. Schaden.
Zunft s. Handwerksamt.
Zusammenkünfte, verbotene, 181, 1—3.
Zuzeichnung 4, 3. 43, 15. 54, 71. 61, 115. 136, 8. 156, 1. 2. 239, 17. 319—322. 331. 475, 49. II, 435, 8. 481, 373. 487, 393. 538.
Zweikampf 15, 36. 20, 49. 22, 52. 105, 323.

Systematisches Register.

In diesem Register sind die einzelnen Rubriken des alphabetischen Registers in wissenschaftliche Ordnung gebracht, jedoch der Raumersparniß wegen die Zahlen weggelassen, welche letztere daher im alphabetischen Register jedesmal nachzusehen sind. Die Rubriken, hinter welchen ein Sternchen (*) steht, sind im alphabetischen Register specialisirt. Bei einigen im aphabetischen Register übergangenen Rubriken ist hier die Nachweisung des Bandes, der Seitenzahl ꝛc. hinzugefügt. Die mit Lateinischen (Antiqua-) Lettern gedruckten Rubriken des systematischen Registers sind Haupt- und Uebergangsrubriken, welche sich in dem alphabetischen Register nicht finden.

I.

Verfassung der Stadt.

A. Das Stadtgebiet und seine Bestandtheile.

I. Das Stadtgebiet überhaupt.
1. Stadtgränzen.
2. Stadtmark.
3. Weichbild der Stadt.

II. Einzelne Bestandtheile.
1. Quartiere der Stadt.
2. Stadtgründe.
3. Stadtfestungswerke.
4. Stadtmauern.
5. Stadtpforten.
6. Stadtgebäude.
   a) überhaupt.
   b) Rathhaus.
   c) Quartierhäuser.
7. Stadtweide.
8. Fischermay.
9. Christinenthal.

III. Stadtgüter s. unten II, B. I, 2.

IV. Mit der Stadt in Beziehung stehende Localitäten.
1. Schloß.
2. Bischofskoppel.
3. Jerwekül.
4. Jerwekül'scher See.
5. Ladienpäh'scher Bach.

B. Rechte und Verbindlichkeiten der Stadt.

I. Rechte und Vorzüge überh.
1. Grundgesetze der Stadt.
2. Freiheiten.
3. Privilegienbestätigungen. Universal.
4. Statthalterschaftsverfassung.

II. Einzelne Rechte u. Vorzüge.
1 Religionsprivilegien.
2. Deutsche Sprache.
3. Stadtwappen.
4. Güterbesitz.
5. Zollfreiheit.

c. Stadtverbindlichkeiten.
1. überhaupt
2. Dienstpflicht. — Malvia.
3. Stadtgebrechen.

C. Quellen des Stadtrechts.

I. Statuten der Stadt.
1. Lübisches Recht.
a) Codex v. J. 1257 u. Ergänzung.
b) Codex v. J. 1282 u. Ergänzungen.
c) Revision vom J. 1586.
d) Hanseatische Schiffsordnung u. Seerecht.
e) Seegerichtsordnung.
f) Wechselrecht.
g) Appellationsprivilegium II, 504 fgg.
2. Ordnungen des Rathes.
a) Bauersprache.
b) Rathsordnung.
c) Obergerichtsordnung.
d) Waisengerichtsordnung.
e) Consistorialordnung 268 fgg.
f) Stadtgerichts-Instruction.
g) Canzleiordnung.
h) Schragen der Gerichtsdiener.
i) Procuratorenordnung 287 fgg.
k) Concursordnungen 295 fgg.
l) Kindermords-Verordnung 300 fg.
m) Bericht des Rathes über d. gerichtl. Verfahren 302 fgg.
n) Kastenordnungen.
o) Verlegungskammer-Instruction 359 fgg.
p) Wachtordnung.
q) Handelsordnungen.
α) Straßenordnung.
β) Kaufhausesordnung.
γ) Marktordnung.
δ) Nürnberger-Krämer-Ordnung.
ε) Wägerordnung.
ζ) Wrakerordnungen.
η) Mäklerordnung.
r) Handwerksreglements.
s) Taxen.
t) Bauordnung.
u) Feuerordnung.
3. Schragen der Corporationen.
a) Der großen Gilde.
b) Der St. Canutigilde.
c) Der Handwerksämter.
d) Der Schwarzenhäupter.
II. Privilegien u. singuläre Gesetze.
1. Dänische Herrschaft.
2. Ordensherrschaft.
3. Schwedische Herrschaft.
4. Russische Herrschaft. — Russische Stadtordnung.
III. Befehle, Publicate, Rescripte ꝛc. d. Regierung II, 530 fgg.
IV. Gewohnheiten u. Gebräuche.
V. Hülfsrechte.
1. Römisches Recht.
2. Canonisches Recht.
3. Deutsche Reichsgesetze.

D. Verhältniß der Stadt nach Außen.

I. Allerhöchste Gewalt.
1. Gehorsam gegen Kaiserliche Majestät.
2. Huldigungseid.
II. Reichsbehörden.
1. Senat.
2. Justizcollegium.
III. Behörden des Gouvernements und des Landes.
1. Bischof.
2. Königliche Beamte.
3. Gouverneur.
4. Generalgouverneur.
5. Kriegsgouverneur.
6. Civilgouverneur.
7. Cameralhof.
8. Collegium allgemeiner Fürsorge.
9. Post.
10. Oberlandgericht.
11. Manngericht.
12. Dörptsches Hofgericht.
13. Burggericht.
IV. Adel*.

E. Die verfassungsmäßigen Stände der Stadt und das Corps der Schwarzenhäupter.

I. Der Rath*.
1. Dessen Verfassung u. Zusammensetzung.
a) Bürgermeister.
b) Syndicus.
c) Rathsherren*.
2. Rechte des Raths.
a) Rathswahl.
b) Gerichtsbarkeit*.
c) Episcopalrecht.
d) Autonomie.
e) Rang.
II. Gilden.
1. überhaupt.
a) Gärdelsmann.
b) Steven.
2. Große Gilde*.
a) überhaupt.
b) Brauergesellschaft, Brauerschragen.
3. St. Canutigilde*.
4. St. Olaigilde*.
III. Gegenseitiges Verhältniss der Stände und gemeinsame Rechte.
1. S. unter den Rubriken Gr. Gilde, St. Canutigilde, St. Olaigilde.
2. Concordaten.
3. Deputationen.
4. Thomasabend.
5. Uniform.
IV. Schwarzenhäupter.
1. überhaupt.
2. Schaffer.
3. Austritt.

F. Einwohner der Stadt.

I. Bürger.
1. Bürgerrecht*.
a) überhaupt.
b) Bürgersöhne.
c) Bürgerliche Nahrung.
d) Brauerei- und Schänkereiberechtigung*.
e) Güterbesitz. Lehngüter.
2. Bürgerliche Lasten.
a) überhaupt.
b) Dienstpflicht.
c) Wache. Bürgercompagnie.
d) Leichentragen.
e) Collecten.
II. Unfreie.
1. Drell.
2. Leibeigenschaft.
3. Schuldknechtschaft.
III. Fremde*.
IV. Leistungen, Steuern und Abgaben an die Krone.
1. Recrutenstellung.
2. Kronsabgaben überhaupt.
3. Kopfsteuer.
a) überhaupt.
b) Cautionssumme der Steuerpflichtigen.
c) Abgabenquittungen.
d) Armenhaus.
4. Gildesteuer.
5. Poschlinen.
6. Kronsgetränkesteuer. Getränkepacht.
7. Zoll. Zollordnung.
8. Recognition.
9. Licenten.
10. Einquartirung. S. unten II, C. III.

II.

Verwaltung des Städtewesens.

A. Organisation der Verwaltung; Stadtbehörden und Beamte.

I. Stadtämter überhaupt.
1. Gehalt.
2. Besendung.
3. Emeritur.
4. Verdienstjahr.
5. Nachjahr.

II. Verwaltung der Jutiz.
1. Rath*.
2. Untergerichte.
a) Consistorium.
b) Waisengericht.
c) Niedergericht.
d) See- und Frachtgericht.
e) Commerciengericht.
f) Amtsgericht.
g) Baugericht.
h) Kriegsgericht.
3. Außerordentliche Gerichte.
a) Commissionen.
b) Commissorialgerichte.
4. Einzelbeamte aus dem Rath.
a) Burggraf.
b) Wortführender Bürgermeist.
c) Justizbürgermeister.
d) Commercienbürgermeister.
e) Syndicus.
f) Vicesyndicus
g) Voigt.
h) Amtspatrone.
5. Unterbeamte.
a) Justizofficial.
b) Commercienofficial.
c) Revisor.
6. Canzleibeamte.
a) Secretäre.
b) Niedergerichts-Secretär.
c) Notarius publicus.
d) Canzlisten.
7. Niedere Diener.
a) Rathsdiener, Gerichtsdiener.
b) Frone.
c) Scharfrichter.
d) Büttel.

II. Verwaltung der Polizei.
1. Polizeiverwaltung.
2. Stadtgericht.
3. Polizeimeister.
4. Gorodnitschij.
5. Polizeiinspector.
6. Polizeicommissäre.
7. Quartalofficiere.
8. Stadtphysicus.
9. Quartierherren.
10. Brandherren.
11. Brandmeister.
12. Sprützenmeister.
13. Baumeister.
14. Marktvoigt.
15. Nachtwächter.

III. Verwaltung der städtischen Finanzen.
1. Stadtcassenverwaltung.
2. Kornkastenverwaltung.
3. Stadtgüter-Commission.
4. Steuerverwaltung.
5. Accisekammer.
6. Pfundkammer.

IV. Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens.
1. Gotteskastenverwaltung.
2. Kirchenverwaltung überhaupt.
3. Kirchenvorsteher.
4. Schulverwaltung.

V. Anderweite Administativbehörden und Beamte.
1. Cämmerer.
2. Wette, Wettgericht.
3. Verlegungskammer.
4. Quartierkammer-Commission.
5. Direction des Holzcomptoirs.
6. Bauherren.
7. Zolldeputirte.

8. Wardein.
9. Probirer.
10. Hausschließer.
VI. Corporative Beamte.
1. Bei den Gilden und dem Schwarzenhäuptercorps.
a) Aelterleute*.
b) Brauerältermann.
c) Wortführer.
d) Erkorene Aelteste.
e) Commissarien des Schwarzenhäuptercorps.
f) Gildesecretär.
g) Gildediener.
h) Besucher.
2. Bei der Bürgerschaft.
a) Bürgercapitän.
b) Rottmeister.
3. Bei den Handwerksämtern: Aelterleute.

B. Finanzen der Stadt.

I. Unbeweglich. Stadteigenthum.
1. überhaupt.
2. Stadtgüter.
a) Habers.
b) St. Johannishof.
c) Fäht.
d) Koitjerw.
e) Ziegelskoppel.
f) Wait.
g) Kegel.
3. Landstücke und Inseln.
a) Hirweden.
b) Carl.
c) Nargen.
d) Wulffsö.
II. Stadteinkünfte.
1. Nutzungen.
a) Arende der Stadtgüter.
b) Heuschläge.
c) Holznutzungen.
d) Mühlen.
e) Fischerei.
f) Münze.
g) Strafgelder.
h) Portoriengelder, Antheil am Zoll.
2. Abgaben und Steuern.
a) Schoß.
b) Accise.
α) Waizenmehl.
β) Malz und Malzmehl.
γ) Mahlzettel.
c) Decimal.
d) Pfahlgelder.
e) Maaßgelder.
f) Eimergelder.
g) Weingelder.
h) Salzgelder.
i) Befreiungen: Freihäuser.
III. Stadtausgaben.
IV. Stadtschulden. Geldmarken.
V. Verwaltung u. Cassenwesen.
1. Stadtcasse.
2. Cämmerei.
3. Kornkasten.
4. Wallcasse.
5. Stadtrechnungen.

C. Militärwesen.

I. Stadtmilitär.
1. Stadtcompagnie.
2. Zeughaus.
3. Kriegsschiffe.
II. Bürgercompagnie.
1. überhaupt s. oben I. F. 1, 2, c.
2. Cordegarde.
3. Schildwachen.
III. Einquartirung.
1. Kriegsflotte.
2. Quartierhäuser.
3. Casernen.
4. Quartiergelder.
5. Freijahre. Freihäuser.

D. Polizei.

I. Sicherheitspolizei.
1. Feuersgefahr.
a) Schießpulver.
b) Feuerwerk.

c) Illumination.
d) Fackeln.
e) Luftbälle.
f) Unleidliche Gewerbe.
2. Feuersnoth.
a) Löschanstalten.
b) Rathhausglocke.
3. Pässe.
a) überhaupt.
b) Placatpässe.
c) Unverpaßte.
4. Censur. Wochenblatt.
5. Schnelles Fahren. Anspann.
6. Schneeherabwerfen.
7. Fischweichen.
II. Sittenpolizei.
1. Gottesfurcht.
2. Fluchen.
3. Unzüchtige Weiber.
III. Ordnungspolizei.
1. Hauswirth.
2. Gasthaus, Gastwirth.
3. Reisende.
4. Getränkehäuser.
5. Krüge, Krüger.
6. Schänken.
7. Verbotene Zusammenkünfte.
8. Oeffentliche Vorstellungen.
9. Durchreisende Künstler.
IV. Luxus, Taxen, Armenwesen.
1. Luxusgesetze.
2. Taxen.
a) überhaupt.
b) Arbeiter.
c) Tagelöhner.
3. Armenwesen.
a) Gotteskasten.
b) Hospitalgüter.
c) Gottespfennig.
d) Milde Gaben.
e) Stipendien.
f) Armenhäuser.
g) Hausarme.
h) Bettler.
V. Marktpolizei.
1. Markt.
a) überhaupt.
b) Fischmarkt.
c) Marktfahne.
d) Marktfriede.
2. Aufkäuferei.
3. Vorkäuferei.
VI. Baupolizei.
1. Baugesetze und Bauwesen.
a) überhaupt.
b) Gränzen.
c) Gassenlinie.
d) Façade.
e) Festungsdistanzen.
2. Häuser überhaupt.
a) Wohnhäuser.
b) Hölzerne Häuser.
c) Verbindung mehrerer Häuser.
3. Bestandtheile der Häuser u. Nebenbauten.
a) Mauer.
b) Anbauten.
c) Erker.
d) Keller.
e) Fenster.
f) Dächer.
g) Feuerstätten.
h) Oefen und Ofenröhren.
i) Schornsteine.
k) Abtritt.
l) Schweinestall.
4. Häuser mit besondern Anlagen: Unleidliche Gewerbe.
a) Badstube.
b) Schmiede.
c) Backhaus.
d) Brauhaus.
e) Destillaturen.
f) Branntweinsbrennereien.
g) Töpfereien.
h) Talgschmelzereien.
i) Lichtziehereien.
k) Seifensiedereien.
l) Gerbereien.
m) Sehmhäuser.
n) Färbereien.
5. Anderweitige Bauten.
a) Zäune.
b) Brunnen. Karribrunnen.
c) Laternenpfosten.

6. Plätze und Strassen.
a) Hofplätze.
b) Gärten.
c) Straßenpflaster.
d) Trottoirs.
e) Rinnsteine.
f) Brücken.
7. Wasserleitung.

III.

Handels- und Gewerberecht.

A. Handel und Schifffahrt.

I. Handel überhaupt.
Russischer Handel.
II. Arten des Handels.
1. Großhandel.
2. Wechsler.
3. Spediteur.
4. Detailhandel.
5. Krämer.
6. Höker.
7. Hausiren.
8. Land- und Strandhandel.
III. Handel mit einzelnen Gegenständen.
1. Getreidehandel.
2. Handel mit Lebensmitteln.
3. Salzhandel.
4. Fischhandel.
5. Weinhandel.
6. Branntweinshandel.
7. Holzhandel.
8. Wollhandel.
9. Kupfer und Kupfergeld.
IV. Arten des Detailhandels.
1. Gewandschneider.
2. Tuchhändler.
3. Seidenkrämer.
4. Gewürzkrämer.
5. Krautkrämer.
6. Nürnberger Krämer.
7. Bauerhändler.
V. Handelsberechtigung.
1. überhaupt.
2. Kaufleute.
3. Kaufrau.
4. Russen.
5. Adel.
6. Handelsbücher.
VI. Hülfspersonen beim Handel.
1. Handlungsgesell.
2. Handlungslehrling.
3. Factorei.
4. Mäkler.
5. Kornmesser.
6. Salzmesser.
7. Aufschläger.
8. Fuhrleute.
VII. Handelslocale.
1. Kaufhaus.
2. Branntweinshof.
3. Holzcomptoir.
4. Buden.
5. Weinkeller.
VIII. Beförderungsmittel des Handels.
1. Hansa.
2. Handelspolizei.
3. Maaße.
4. Wage. Gewichte.
5. Wrake.
a) Flachs- und Hanfwrake.
b) Fischwrake.
c) Tabackswrake.
IX. Schifffahrt und Seerecht.
1. Rhederei.
a) Schiff*, dessen Bau, Ausrüstung, Ladung u.
b) Schiffsparten.
c) Rheder.
d) Mitrheder.
2. Schiffspersonal.

a) Schiffer*.
b) Schiffsmannschaft*.
c) Bootsmann.
d) Steuermann.
e) Führung.
f) Liegegeld.
3. Verträge in Bezug auf Schiffe und Schifffahrt.
a) Schiffsmiethe.
b) Schiffsfracht.
α) überhaupt.
β) Connossement.
γ) Dauer der Schifffahrt.
c) Admiralschaft.
d) Bodmerei.
4. Seeschäden.
a) Havarie.
b) Schiffbruch.
c) Strandrecht.
5. Beförderungsmittel d. Schifffahrt.
a) Hafen. Bollwerk.
b) Pilot.
c) Mündriche.
6. Lasten.
Sundzoll.

B. Handwerke und Gewerbe.

I. Zunftverfassung.
1. Handwerksamt.
a) überhaupt.
b) Aelterleute*.
c) Morgensprache.
2. Handwerksmeister*.
a) überhaupt.
b) Stückmeister.
c) Meisterstück.
d) Meistergroschen.
3. Handwerksgesellen.
a) überhaupt.
b) Wanderschaft.
c) Gesellenherberge.
4. Handwerkslehrling.
5. Unzünftige.
a) überhaupt.
b) Regimentshandwerker.
II. Einzelne Gewerbe.
1. Fabriken.
a) Fabrikanten.
b) Inventar einer Fabrik.
c) Papierfabrik.
2. Apotheken.
3. Brauer.
Brauerei- u. Schänkereiberechtigung*.
4. Handwerker überhaupt.
5. Einzelne Arten von Handwerken.
a) Gold- und Silberarbeiter.
b) Schmiede.
c) Kupferschläger, Kupferschmiede.
d) Hufschmiede.
e) Schlösser.
f) Grapengießer.
g) Gürtler.
h) Töpfer.
i) Glaser.
k) Maler.
l) Steinbrecher.
m) Steinhauer.
n) Maurer.
o) Zimmerleute.
p) Tischler.
q) Drechsler.
r) Stuhlmacher.
s) Instrumentenmacher.
t) Böttcher.
u) Stellmacher.
v) Rademacher.
w) Korbmacher.
x) Lohgerber.
y) Weißgerber.
z) Corduaner.
aa) Sattler.
bb) Riemenschneider.
cc) Buchbinder.
dd) Schuhmacher.
ee) Handschuhmacher.
ff) Kürschner.
gg) Schneider.
hh) Perückenmacher.
ii) Hutmacher.
kk) Knopfmacher.
ll) Leineweber.

mm) Reepschläger.
nn) Müller. Mühlenmetze.
oo) Bäcker.
pp) Fleischer.
qq) Straßenschlachter.
rr) Fischer.

IV.

Kirchen- und Schulwesen.

A. Kirchenrecht.

I. Kirche * überhaupt.
II. Religionsverschiedenheit.
Reformirte Gemeinde.
Unglaube.
III. Geistliche Gerichtsbarkeit.
1. überhaupt.
2. Geistliches Strafrecht.
IV. Kirchenpersonal.
1. Geistliche überhaupt.
2. Prediger.
3. Diaconus.
4. Kirchendiener.
V. Gottesdienst.
1. überhaupt.
2. Predigt.
VI. Kirchenvermögen.
1. Kirchengüter.
2. Kirchencapitalien.
3. Klingbeutel.
VII. Kirchliche Anstalten.
1. Kirchen* überhaupt.
2. Einzelne Kirchen.
a) St. Olaikirche.
b) St. Nicolaikirche.
c) St. Gertrudenkirche.
3. Kirchhof.
4. Klöster. Klosterfahrt.

B. Schulwesen.

I. Schulen überhaupt.
II. Gymnasium.
III. Schuldiener.

V.

Privatrecht.

A. Personenrecht.

I. Rechtsfähigkeit überhaupt.
II. Von der Geburt abhängige Rechtsverhältnisse.
1. Schwangere.
2. Geburtsbrief.
III. Altersverschiedenheit*.
1. überhaupt.
2. Jahrgebung.
IV. Rechtlosigkeit. Anrüchigkeit.
V. Religionsverschiedenheit s. oben IV. A. II.
VI. Standesunterschied s. o. II. F.

B. Rechte an Immobilien.

I. Immobilien überhaupt.
1. Were.
2. Torfacht Eigen.
3. Erbgut.

4. Wohlerworben Gut.
5. Miteigenthum.
6. Gemeinheitstheilung.
7. Inventar einer Fabrik.
II. Erwerbung der Rechte an Immobilien.
1. Zuzeichnung.
2. Verjährung. Jahr und Tag.
III. Veräußerung der Immobilien.
1. überhaupt.
2. Beisprache.
3. Näherrecht.
4. Vorkaufsrecht.
IV. Servituten.
1, überhaupt.
2. Nachbarn.
3. Baugesetze.
4. Tropfenfall.
5. Höherziehen der Gebäude.
6. Abzugsservitut.
V. Pfandrecht an Immobilien.
1. überhaupt.
2. Hypothek.
3. Ingrossation.
4. Tilgung.
VI. Grundzins.

C. Rechte an bewegliche Sachen.

I. Bewegliche Sachen überhpt. Ingedom.
II. Erwerbung beweglicher Sachen.
1. Herrenlose Sachen.
2. Beute.
3. Verjährung.
III. Eigenthumsklage.
1. überhaupt.
2. Hand muß Hand wahren.
3. See und Sand.
4. Diebsgut.
IV. Pfandrecht.
1. Pfandrecht an Mobilien überhaupt.
2. Pfandrecht an Schiffen.
3. Pfändung.

D. Recht der Forderungen.

I. Forderungen überhaupt.
1. Schuldenwesen*. Schuldknechtschaft.
2. Accessionen der Forderungsrechte.
a) Zinsen.
b) Schaden u. Schadenersatz*.
c) Schätzungseid.
3. Bestärkung derselben.
a) Handgeld.
b) Gewährsleistung.
c) Bürgschaft*.
II. Enstehung der Forderungsrechte durch Vertrag.
1. Verträge überhaupt.
2. Verträge auf ein Zurückgeben.
a) Darlehn.
b) Leihvertrag.
c) Depositum.
3. Kauf.
a) überhaupt.
b) Gewährung der Mängel.
c) Pferdehandel.
d) Versteigerung. Auction.
4. Miethverträge.
a) Miethe* überhaupt.
b) Arbeitsmiethe.
c) Baucontract.
d) Dienstboten.
e) Fracht.
5. Gesellschaft.
6. Mandat.
a) Vollmacht überhaupt.
b) Kaufmännisches Mandat.
c) Empfehlung.
d) Sendegut.
7. Schenkung.
8. Spiel.
III. Uebertragung der Forderungsrechte. Cession.
IV. Erlöschung derselben.
1. Zahlung.
2. Vergleich*.
3. Mortification.

E. Familienrecht.

I. Ueberhaupt.
1. Blutsfreundschaft.
2. Concubine.
3. Uneheliche Kinder.
II. Ehe*.
1. Eheversprechen.
2. Verlöbniß.
3. Erfordernisse und persönliche Wirkungen der Ehe*.
4. Eheliche Güterrechte*.
a) überhaupt.
b) Aussteuer.
c) Brautschatz*.
d) Morgengabe.
e) Hochzeitsgeschenke.
f) Hochzeitskosten.
g) Schenkungen unt. Ehegatten.
h) Borgen und Dachding.
5. Ehescheidung.
6. Zweite Ehe.
a) überhaupt.
b) Aussage.
III. Vater. Väterliche Gewalt. Legitimation.
IV. Vormund*. Vormundschaft*.
1. überhaupt, insbesondere Vormundschaft über Minderjährige.
2. Geschlechtsvormundschaft.
3. Geistesabwesende.
4. Verschwender.
5. Curator.

F. Erbrecht.

I. Erbrecht überhaupt*.
II. Erbschaft*.
Dreißigste.
III. Gesetzliche Erbfolge.
1. Der Descendenten.
a) überhaupt.
b) Absonderung der Kinder.
2. Der Eltern und der Ascendenten überhaupt.
3. Der Geschwister und übrigen Seitenverwandten.
4. Der Halbgeschwister.
5. Unehelich Geborner.
6. Der Ehegatten*.
Wittwe.
7. Heergewäte. Gerade.
IV. Testamentarische Erbfolge.
1. Testament * überhaupt.
2. Testamentsfähigkeit.
3. Erbeseinsetzung.
4. Nächster Erbe.
5. Posthumus.
6. Vermächtnisse.
7. Quarta Falcidia.
8. Testamentarien.
V. Vergabung.
VI. Miterben. Erbtheilung.
VII. Erbloses Gut.

VI.

Strafrecht.

A. Verbrechen und Strafen überhaupt.

I. Verbrechen.
1. Vorsatz.
2. Nothwehr.
3. Polizeivergehungen.
II. Strafen.
1. Proscription. Verweisung.
2. Leibesstrafen.
3. Gefängnißstrafe.
4. Strafgelder.

B. Einzelne Verbrechen.

I. Religionsverbrechen.
1. Gotteslästerung.
2. Zauberei.
3. Wickerei.

II. Staatsverbrechen.
1. Majestätsverbrechen.
2. Verrath.
3. Parteimachen.

III. Regierungsverbrechen.
1. Aufruhr.
2. Hehlung Unverpaßter.
3. Befreiung Gefangener.
4. Zolldefraudationen.
5. Bestechung.

IV. Gewalt und Friedensbruch.
1. Gewalt überhaupt.
2. Hausfriedensbruch.
3. Gottesfriede.
4. Burgfriede.
5. Wegelagerung.
6. Mißhandlung.
7. Schlägerei.
8. Drohung.
9. Selbsthülfe.
10. Zweikampf.

V. Betrug und Fälschung.
1. Fälschung überhaupt.
2. Falsche Anklage.
3. Meineid.
4. Münzfälschung.
5. Falsches Maaß.
6. Falsches Gewicht.
7. Prävarication.

VI. Verbrechen gegen Leben, Gesundheit und Ehre von Privatpersonen.
1. Tödtung überhaupt.
2. Vergiftung.
3. Kindermord.
4. Selbstmord.
5. Verwundung.
6. Blau und Blut.
7. Uebermäßige Hauszucht.
8. Injurien.

VII. Verbrechen am Eigenthum und Vermögen von Privatpersonen.
1. Diebstahl*.
2. Raub.
3. Seeräuberei.
4. Böslicher und leichtsinniger Bankerot.

VIII. Verbrechen gegen Familienrechte und Fleischesverbrechen.
1. Bigamie.
2. Ehebruch.
3. Entführung.
4. Schwächung.
5. Nothzucht.
6. Kuppelei.

VII.

Gerichtswesen und Verfahren.

A. Gerichts- und Canzleiwesen.

I. Gericht.
1. überhaupt.
2. Echte Ding. Placitum legitimum.

II. Richter.
1. überhaupt.
2. Abtreten des Richters.
3. Recusation.
4. Perhorrescenzeid.
5. Verschwiegenheit.
6. Gerichtsbarkeit*.
7. Competenz*.
8. Gerichtsstand*.
9. Schiedsrichter.

III. Nebenpersonen.
1. Vorsprecher.
2. Procuratoren.
3. Curator ad litem.
IV. Canzleiwesen.
1. Canzleiordnung.
2. Rathssiegel.
3. Archiv.
V. Gerichtskosten.
1. Canzleitaxe.
2. Accidentien.
3. Gerichtsgefälle.
4. Stempelpapier.
5. Armenrecht.
VI. Verhandlung der Sachen.
1. Publike Sachen.
2. Partensachen.
3. Sitzungen.
4. Ferien.
5. Anschlag.
6. Vorstand.
7. Protocoll.
8. Relation.
9. Abstimmung.
10. Beschlüsse.
11. Conceptbuch.

B. Verfahren in unstreitigen Sachen.

I. Beglaubigung der Urkunden.
1. überhaupt.
2. Zuzeichnung.
3. Ingrossation.
4. Tilgung.
II. Versiegelung.
III. Inventur.
IV. Stadtbuch. Denkelbuch.

C. Verfahren in streitigen Civilsachen.

I. Arten des Verfahrens überhaupt.
1. Mündliches Verfahren.
2. Schriftliches Verfahren.
II. Ordentlicher Civilproceß.
1. Ladung.
a) überhaupt.
b) Edictalladung.
c) Echte Noth.
d) Contumaz.
e) Sachfälligkeit.
2. Satzschriften.
a) Klage.
b) Widerklage.
c) Einreden.
d) Elision.
e) Litiscontestation.
f) Memorial.
g) Gegenmemorial.
h) Replik.
i) Duplik.
3. Mündliche Conferenz.
4. Beweis.
a) überhaupt.
b) Additionalbeweis.
c) Beweismittel.
α) Geständniß.
β) Urkunden. Copien.
γ) Zeugen*.
δ) Eid. Positionalartikel.
5. Nebenhandlungen.
a) Termine.
b) Dilation.
c) Pönen.
d) Bürgschaft.
e) Litigium temerarium.
6. Entscheidung.
a) Urtheil.
α) überhaupt.
β) Urtheilsfinder.
γ) Urtheilsqual.
b) Loos.
7. Execution.
a) überhaupt.
b) Auspfändung.
c) Immission.
d) Schuldarrest.
III. Ausserordentliches Verfahren.
1. Summarischer Proceß überhaupt.
Gastrecht.

2. Executivproceß.
a) überhaupt.
b) Inſtrumentum guarentigionatum.
c) Pfändungsproceß.
3. Arreſtproceß.
a) Arreſt.
b) Sequeſter.
4. Wechſelproceß.
5. Novi operis nunciatio.
6. Provocationsproceß.
7. Conſiſtorialproceß.
IV. Concurs und Concursproceß.
1. Concurs überhaupt.
2. Böslicher uud leichtſinniger Banquerot.
3. Ceſſio bonorum.
4. Curator maſſä.
5. Contradictor.
6. Manifeſtationseid.
7. Concurseid.
8. Vorzug der Gläubiger.
a) überhaupt.
b) Abſonderungsrecht.
c) Beerdigungskoſten.
d) Dienſtlohn.
e) Koſtgeld.
f) Depoſitum.
g) Hypothek.
V. Rechtsmittel.
1. Appellation*.
2. Querel.
3. Supplication.
4. Reviſion.
5. Actenverſendung. Gutachten von Juriſtenfacultäten.

D. Verfahren in Strafſachen.

I. Strafproceß überhaupt.
II. Aelterer Strafprocess.
1. Fehde.
2. Peinliche Klage.
3. Wroge.
4. Gerüfte.
5. Friedloſigkeit.
III. Sicherſtellung des Verbrechers.
1. Jus apprehenſionis.
2. Haft.
3. Stadtgefängniß.
4. Geleit.
5. Aſylrecht.
IV. Arten des Verfahrens.
1. Anklageproceß.
2. Unterſuchungsproceß.
a) Generaluntersuchung.
b) Specialunterſuchung.
c) Prieſterliche Admonition.
d) Defenſion.
V. Beweis.
1. Geſtändniß.
2. Widerruf.
3. Indicien.
4. Handhafte That.
VI. Verfahren bei Dienstvergeh. Suſpenſion vom Amt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

The borrower must return this item on or before the last date stamped below. If another user places a recall for this item, the borrower will be notified of the need for an earlier return.

*Non-receipt of overdue notices does **not** exempt the borrower from overdue fines.*

Harvard College Widener Library
Cambridge, MA 02138 617-495-2413

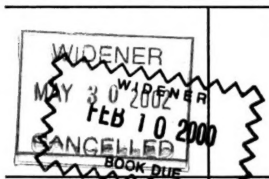

Please handle with care.
Thank you for helping to preserve library collections at Harvard.

Digitized by Google

Digitized by Google